

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 5. Januar 1973

Teil I Nr. 1

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 8. 12. 72 | Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung des Beschlusses des Staatsrates über die Herausgabe der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ | 1 |
| 20. 12. 72 | Verordnung über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“ | 1 |
| 20. 12. 72 | Vierundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen | 3 |
| 7. 12. 72 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung — | 4 |
| 14. 12. 72 | Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren | 5 |
| 15. 12. 72 | Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Instituts für Wissenschaftsinformation in der Medizin | 7 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 8 |

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung des Beschlusses des Staatsrates
über die Herausgabe der Wochenzeitung
„Sozialistische Demokratie“**

vom 6. Dezember 1972

Auf Vorschlag des Ministerrates der DDR wird der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1962 über die Herausgabe der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ (GBl. I Nr. 4 S. 54) mit Wirkung vom 31. Dezember 1972 aufgehoben.

Berlin, den 6. Dezember 1972

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Verordnung
über die Verleihung der Titel
„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,
„Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“**

vom 20. Dezember 1972

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Gesundheitsschutz der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Titel „Sanitätsrat“ kann an Ärzte und Zahnärzte und der Titel „Pharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich vorwiegend in der ambulanten medizinischen Betreuung oder pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung langjährige und hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ können an Ärzte und Zahnärzte und die Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich besondere Verdienste in der Leitungstätigkeit bei der Lösung der Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung erworben haben.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Nach dem 8. Mai 1945 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Berechtigungen zur Führung dieser Titel bleiben hiervon unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ und die Ordnung über die Verleihung der Titel in der Fassung der Anlage zu dieser Verordnung (GBl. II Nr. 25 S. 147; Ber. Nr. 73 S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung der Titel

„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,
„Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“

§ 1

(1) Für besondere Verdienste in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung vorwiegend in den Einrichtungen für die ambulante medizinische Betreuung bzw. für die Arzneimittelversorgung kann nach 20jähriger unmittelbarer ärztlicher bzw. pharmazeutischer Tätigkeit an approbierte Ärzte und Zahnärzte der Titel „Sanitätsrat“ und an Apotheker der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(2) Für besondere Verdienste in der Leitungstätigkeit bei der Lösung der Aufgabe des staatlichen Gesundheitswesens, allen Bürgern die Errungenschaften der modernen Medizin zugänglich zu machen und die Qualität beim Erkennen, Vorbeugen und Behandeln von Krankheiten zu erhöhen sowie eine dementsprechende Arzneimittelversorgung zu sichern, kann nach mindestens 3jähriger leitender Tätigkeit an Ärzte und Zahnärzte der Titel „Medizinalrat“ und an Apotheker der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(3) Nach mindestens 10jähriger vorbildlicher Leitungstätigkeit und großen Verdiensten bei der Lösung der Hauptaufgabe des Gesundheitswesens gemäß Abs. 2 kann an Ärzte und Zahnärzte der Titel „Obermedizinalrat“ und an Apotheker der Titel „Oberpharmazierat“ verliehen werden.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Bezirksärzte,
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,

- die Rektoren der Universitäten der Medizinischen Akademien,
- die Leiter der den zentralen Staatsorganen unterstellten Medizinischen Dienste,
- der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
- die Leiter der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen,
- die zentralen und bezirklichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind gemäß § 3 dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine aussagefähige Kurzbegründung,
- eine Kurzbiographie,
- die Stellungnahme der zuständigen gewählten Leitung der Gewerkschaft.

§ 3

Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch

- den Minister für Gesundheitswesen,
- den Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Medizinische Dienste unterstellt sind,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 4

(1) Die Verleihung des Titels erfolgt in der Regel zum „Tag des Gesundheitswesens“, am 11. Dezember.

(2) Die Verleihung des Titels erfolgt durch den staatlichen Leiter, der gemäß § 3 den Vorschlag bestätigt hat.

§ 5

(1) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Urkunde ist vom Auszeichnungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zu unterschreiben.

(2) Text und Gestaltung der Urkunden werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

§ 6

Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel — bei mehreren den jeweils höchsten — im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

§ 7

(1) Der Minister für Gesundheitswesen gibt jährlich den im § 3 genannten staatlichen Leitern die Höchstzahl der in ihrem Verantwortungsbereich zu verleihenden Titel bekannt.

(2) Über die Verleihung des Titels ist bei jedem Auszeichnungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 eine namentliche Nachweiskartei zu führen.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt erforderliche Richtlinien über weitere Einzelheiten des Verfahrens für die Verleihung der Titel.

Vierundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 20. Dezember 1972

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ in der Fassung der Anlage 2 zur Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 14 S. 62) und der Abs. 1 des § 4 dieser Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* 23. VO vom 25. April 1972 (GBl. II Nr. 22 S. 246)

Anlage

zu vorstehender Vierundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“

§ 1

(1) Die „Hufeland-Medaille“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Medaille wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille kann verliehen werden für besondere Verdienste und vorbildliche Initiativen im sozialistischen Wettbewerb bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens in hoher Qualität und Effektivität, insbesondere für hervorragende Ergebnisse bei der

- Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger sowie bei der ständigen Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung, vor allem der ambulanten medizinischen und der sozialen Betreuung der Bevölkerung;
- Erhöhung der Qualität des Erkennens und der Behandlung von Krankheiten durch eine zielgerichtete medizinische Forschung, deren Ergebnisse für die Entwicklung der Volksgesundheit von Bedeutung sind, und bei der Sicherung der raschen Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis durch Vermittlung neuester Erkenntnisse und fortgeschrittenster Erfahrungen;

— Verbesserung der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie bei der Entwicklung der Gesundheitserziehung der Bevölkerung;

— sozialistischen Erziehung und der Erhöhung des Niveaus der fachlichen und marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung der Lehrlinge, Studenten und Fachkräfte sowie bei der zielstrebigsten Qualifizierung leitender Kader und Nachwuchskader und der Arbeit mit diesen Kadern;

— Erweiterung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie bei der Auswertung und der Anwendung der Erfahrungen der Sowjetunion in der gesundheits- und sozialpolitischen Arbeit;

— Stärkung des internationalen Ansehens des Gesundheits- und Sozialwesens und der medizinischen Wissenschaften und Forschung der DDR, insbesondere in den internationalen Organisationen, sowie bei der Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau eines nationalen Gesundheitswesens;

— materiell-technischen Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger;

— medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

(2) Die Verleihung der Medaille kann auch in Würdigung langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit, insbesondere der Arbeiter im wirtschaftlich-technischen Bereich, der Mitarbeiter der mittleren medizinischen Berufe und der Verwaltung des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens erfolgen.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Die Medaille kann in der gleichen Stufe an dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Stufe Gold:

- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,
- der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
- die Leiter der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen,
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

Die Vorschläge sind dem Minister für Gesundheitswesen einzureichen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind für die Stufen Silber und Bronze:

- die Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 1,
- die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- die Bezirksärzte,
- die Rektoren der Universitäten und Medizinischen Akademien,
- die Leiter der den zentralen Staatsorganen unterstellten Medizinischen Dienste,

- die bezirklichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

Die Vorschläge sind dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gemäß § 5 Abs. 2 einzureichen.

(3) Die Vorschläge sind bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine aussagefähige Kurzbegründung,
- eine Kurzbiographie,
- die Stellungnahme der zuständigen gewählten Leitung der Gewerkschaft.

§ 5

(1) Die Bestätigung der Vorschläge für die Stufe Gold erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge für die Stufen Silber und Bronze erfolgt innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch

- den Minister für Gesundheitswesen,
- den Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Medizinische Dienste unterstellt sind,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Gesundheitswesens“, am 11. Dezember.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den staatlichen Leiter, der gemäß § 5 den Auszeichnungsvorschlag bestätigt hat.

§ 7

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von

- 1 000 M für die Medaille in der Stufe Gold,
- 500 M für die Medaille in der Stufe Silber,
- 300 M für die Medaille in der Stufe Bronze.

(2) Die Urkunde ist vom Auszeichnungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 zu unterschreiben.

(3) Text und Gestaltung der Urkunde werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

§ 8

(1) Es können jährlich insgesamt bis 550 Einzelpersonen ausgezeichnet werden, davon

- 50 mit der Medaille in der Stufe Gold,
- 200 mit der Medaille in der Stufe Silber,
- 300 mit der Medaille in der Stufe Bronze.

(2) Die Aufschlüsselung auf die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt jährlich durch den Minister für Gesundheitswesen.

(3) Über die Verleihung der Medaille ist bei den Auszeichnungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 eine namentliche Nachweiskartei zu führen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt erforderliche Richtlinien über weitere Einzelheiten des Verfahrens für die Verleihung der Medaille.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze vergoldet, Bronze versilbert bzw. Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Christoph Wilhelm Hufelands mit der Umschriftung „Christoph Wilhelm Hufeland“ und auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Umschriftung „Deutsche Demokratische Republik“, umrahmt von zwei Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist mit einem blauen Band überzogen, in dem beiderseitig die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. In der Stufe Gold hat die Spange in der Mitte einen goldenen Streifen, in der Stufe Silber einen silbernen Streifen und in der Stufe Bronze einen roten Streifen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Rettung von Menschenleben
und Fahrzeugen aus Seenot
und die Behandlung von Strandgut**

— Strandungsordnung —

vom 7. Dezember 1972

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. August 1972 über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 633) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Seenotrettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seenotrettungsdienst genannt) hat in Erfüllung der sich aus dem Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960)* ergebenden humanitären Verpflichtungen insbesondere die Aufgabe der

- Rettung von Menschenleben aus Seenot,
- Durchführung von Krankentransporten,
- Unterstützung der Sicherungsfahrzeuge bei wassersportlichen Veranstaltungen

in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und auf hoher See.

* veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 331 des Gesetzblattes

§ 2

(1) Der Seenotrettungsdienst wird wahrgenommen von

- der Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Rettungsmannschaften der Seenotrettungsfahrzeuge,
- den Rettungsmannschaften der Küstenrettungsstationen.

(2) Die operative Leitung und Koordinierung der Einsätze der Kräfte und Mittel des Seenotrettungsdienstes obliegt der Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Dem Seenotrettungsdienst gehören hauptamtliche Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und freiwillige Helfer an.

(2) Freiwillige Helfer des Seenotrettungsdienstes können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik werden, die mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig dafür geeignet sowie bereit und würdig sind, die Aufgaben des Seenotrettungsdienstes zu erfüllen. Über ihre Zugehörigkeit entscheidet der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik legt zur Durchführung des Seenotrettungsdienstes insbesondere die

- Rechte und Pflichten der freiwilligen Helfer,
- Disziplinarordnung für die Angehörigen des Seenotrettungsdienstes,
- Arbeitsweise des Seenotrettungsdienstes,
- Zusammensetzung der Rettungsmannschaften,
- Zuständigkeitsbereiche der Rettungsmannschaften der Seenotrettungsfahrzeuge und Küstenrettungsstationen

in Dienstanweisungen fest.

§ 5

Zur Verständigung zwischen Küstenrettungsstationen oder Seenotrettungsfahrzeugen und in Seenot befindlichen Personen oder Fahrzeugen sowie zur Einweisung von Fahrzeugen durch Luftfahrzeuge sind die im Internationalen Signalbuch 1965* — Tafel der Rettungssignale — festgelegten Signale zu verwenden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1972

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* in Kraft gesetzt durch Anordnung (Nr. 1) vom 23. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 38 S. 344) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Mai 1972 (GBl. II Nr. 24 S. 331)

**Anordnung
über die Wahrnehmung der Aufgaben
des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben
mit vereinfachtem Planungsverfahren**

vom 14. Dezember 1972

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe (einschließlich der Betriebe der Kombinate) und Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind,
- volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- volkseigene Betriebe, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind und nach einem vereinfachten Verfahren planen,
- volkseigene Betriebe im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die auf der Grundlage der Hinweise und Erläuterungen zur Ausarbeitung der „komplexen ökonomischen Planinformation 1973“ des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft* entsprechend der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBl. II Nr. 34 S. 383) planen

(im folgenden volkseigene Betriebe genannt).

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen berechtigt, die Anwendung dieser Anordnung für weitere, durch Abs. 1 nicht erfaßte volkseigene Betriebe festzulegen.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, die uneingeschränkte Anwendung der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBl. II Nr. 18 S. 137) für volkseigene Betriebe im Geltungsbereich gemäß Abs. 1 anzuweisen, wenn es die Stellung des volkseigenen Betriebes im Reproduktionsprozeß, die Betriebsgröße, das Produktionsprogramm oder andere Bedingungen erforderlich machen.

§ 2

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist dafür verantwortlich, daß eine straffe Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums auf der Grundlage einer exakten, wahrheitsgemäßen Rechnungsführung durchgeführt wird mit dem Ziel, vorhandene Leistungs- und Produktivitätsreserven zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe auszuschöpfen.

(2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Planaufgaben, der Weisungen der übergeordneten Organe und des Direktors des volkseigenen Betriebes sowie der Erfüllung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gemäß der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609) ist die Kontrolle unter strikter Beach-

* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

tung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips insbesondere auszuüben über

- a) die allseitige Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, insbesondere in bezug auf die geplanten Erzeugnisse und Leistungen in Menge, Sortiment und Qualität;
- b) die Einhaltung der geplanten Kosten insgesamt sowie mindestens nach Kostenarten und Kostenstellen unter besonderer Beachtung des Erfordernisses gleichbleibender bzw. sinkender Verwaltungskosten;
- c) die Richtigkeit berechneter Lieferungen und Leistungen (zuliefer- und absatzseitig), insbesondere in bezug auf die Gesetzlichkeit berechneter Preise;
- d) die bestmögliche Ausnutzung und zweckentsprechende Nutzung der Grundmittel des volkseigenen Betriebes sowie die Erreichung hoher Effektivität bei der Erhaltung, Erneuerung und Aussonderung von Grundmitteln;
- e) den sparsamen Umgang mit Material und Energie, die Einhaltung verbindlicher Normen und Normative der Lagerwirtschaft sowie eine ökonomisch begründete Vorratshaltung;
- f) die Ordnungsmäßigkeit durchzuführender Inventuren;
- g) die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, die Einhaltung des geplanten Lohnfonds, die Übereinstimmung des gezahlten Lohnes mit der tatsächlichen Arbeitsleistung, die ordnungsgemäße Lohnzahlung sowie die Maßnahmen zur Senkung der Arbeitszeitverluste, die insbesondere durch Stillstands- und Wartezeiten sowie Fehlleistungen entstehen;
- h) die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt, die Begleichung von Verbindlichkeiten, den Einzug von Forderungen, die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds und die ordnungsgemäße Kassenführung.

§ 3

(1) Die Durchführung der Kontrollaufgaben gemäß § 2 ist wie folgt wahrzunehmen:

- a) In volkseigenen Betrieben, in denen die vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik mit vorhandenen Verwaltungskräften und technischen Hilfsmitteln überwiegend selbst und dabei auf rationellste Weise erfüllt werden, ist im Rahmen der bisherigen Verwaltungskräfte ein Hauptbuchhalter als staatlicher Kontrolleur einzusetzen.
- b) In allen anderen volkseigenen Betrieben ist ohne Einsatz eines Hauptbuchhalters durch den Direktor des volkseigenen Betriebes zu sichern, daß die im § 2 Abs. 2 genannten Kontrollaufgaben arbeitsteilig durch von ihm beauftragte Werk tätige im Rahmen ihres Aufgabengebietes und durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung erfüllt werden.

(2) Der Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs entscheidet nach gründlicher Prüfung der konkreten Bedingungen in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes, ob ein Hauptbuchhalter eingesetzt wird oder die Kontrollaufgaben durch beauftragte Werk tätige gemäß Abs. 1 Buchst. b erfüllt werden. Der Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs bestätigt die vom Direktor des volkseigenen Betriebes gemäß § 5 Abs. 1 festzulegende Ordnung über die innerbetriebliche Kontrolle.

§ 4

(1) Wird ein Hauptbuchhalter eingesetzt, so hat dieser in enger Zusammenarbeit mit den Werk tätigen und ihren gesell-

schafflichen Organen die im § 2 Abs. 2 festgelegten Kontrollaufgaben wahrzunehmen und die Erfüllung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik zu sichern. Das gilt auch, wenn zur Sicherung niedrigsten Verwaltungsaufwandes Aufgaben der Datenaufbereitung durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung oder andere volkseigene Betriebe oder Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Der Hauptbuchhalter hat in Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle über die Wirtschaftstätigkeit bei der Durchführung des Planes regelmäßig Analysen auszuarbeiten und notwendige Entscheidungen, insbesondere zur Nutzung vorhandener Leistungs- und Produktivitätsreserven sowie zur Senkung der Selbstkosten, für den Direktor des volkseigenen Betriebes vorzubereiten.

(3) Beim Einsatz eines Hauptbuchhalters gelten für

- die Berufung und Abberufung,
- das Unterstellungsverhältnis,
- die Entlohnung, Prämierung und Disziplinarmaßnahmen,
- die Qualifizierung,
- die Bestätigung der Richtigkeit der staatlichen Berichterstattung,
- die Teilnahme an Rechenschaftslegungen,
- die Rechte und Informationspflichten

die Bestimmungen der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971.

(4) Zur Sicherung niedrigsten Verwaltungsaufwandes ist der Direktor des volkseigenen Betriebes berechtigt, dem Hauptbuchhalter weitere Aufgaben auf den Gebieten

- der Planung,
- der Ausarbeitung von Kalkulationen für Preisangebote,
- der Vorbereitung von Maßnahmen der Grundfondsproduktion

und ähnliche Aufgaben zu übertragen, wenn dadurch die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Hauptbuchhalter darf keine betrieblichen Funktionen ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, Vorräten oder Geld verbunden sind.

§ 5

(1) Werden Werk tätige gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b mit Kontrollaufgaben beauftragt, so ist durch den Direktor des volkseigenen Betriebes in Übereinstimmung mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung in einer Ordnung über die innerbetriebliche Kontrolle die vollständige Wahrnehmung der im § 2 Abs. 2 festgelegten Kontrollaufgaben durch diese Werk tätigen und den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung sowie deren exakte Abgrenzung zu sichern. Der Leiter bzw. Hauptbuchhalter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs und der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben dabei den Direktor des volkseigenen Betriebes zu unterstützen.

(2) Die vom VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung zu übernehmenden Aufgaben sind zwischen beiden volkseigenen Betrieben in Verträgen exakt festzulegen. Im Rahmen des Vertrages hat der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung

- Kontrollaufgaben durchzuführen, die sich aus der Datenaufbereitung und -auswertung ergeben und insbesondere Abweichungen vom Plan betreffen,

- Leistungen zur Erfüllung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik und die darauf aufbauende Kontrollausübung auszuführen sowie
- die analytische und wirtschaftsberatende Tätigkeit wahrzunehmen.

(3) Für die in volkseigenen Betrieben mit der Kontrolle beauftragten Werkträgern ist das Aufgabengebiet so in die Funktionspläne aufzunehmen, daß die gleichzeitige, permanente Durchführung der Kontrollaufgaben und der übrigen Aufgaben gewährleistet ist. Dabei ist die Trennung von Verfügungsberechtigung und Kontrollausübung zu sichern. Die mit Kontrollaufgaben beauftragten Werkträgern sind gegenüber dem Direktor des volkseigenen Betriebes rechenschaftspflichtig.

(4) Die mit Kontrollaufgaben beauftragten Werkträgern bzw. der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben im Rahmen der für sie festgelegten bzw. vereinbarten Kontrollverantwortung die Pflicht,

- den Direktor des volkseigenen Betriebes unverzüglich über festgestellte Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Verstöße gegen die Pflicht zur Erhaltung und Nutzung des Volkseigentums, die Plan- und Finanzdisziplin und das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit zu informieren,
- die Werkträgern des volkseigenen Betriebes in geeigneten Formen über Ergebnisse aus ihrer Kontrolltätigkeit zu informieren,

und das Recht,

- in dem zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Umfang vom Direktor und von den Mitarbeitern des volkseigenen Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen oder Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern,
- den Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs zu unterrichten, wenn durch den Direktor des volkseigenen Betriebes begründeten Vorschlägen und Forderungen gemäß dieser Anordnung nicht entsprochen wird.

(5) Zur Gewährleistung einer wirksamen und rationellen Kontrolle arbeiten der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung, der Hauptbuchhalter bzw. die mit Kontrollaufgaben beauftragten Werkträgern eng zusammen und werten Feststellungen zur weiteren Verbesserung der Kontrolltätigkeit aus.

(6) Der Leiter bzw. Hauptbuchhalter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs hat in Zusammenarbeit mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die die Hauptbuchhalter und die mit Kontrollfunktionen beauftragten Werkträgern zu einer ständig qualifizierten Kontrollausübung befähigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1972

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Instituts für Wissenschaftsinformation in der Medizin

vom 15. Dezember 1972

§ 1

Das Institut für Wissenschaftsinformation in der Medizin ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1972

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1973

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sondruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 746

Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen -- Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) --, 446 Seiten, 12,- M

Sonderdruck Nr. 745

Anordnung vom 20. September 1972 -- Inkraftsetzung neuer Großhandelsspannen für Schuhwerk --, 4 Seiten, 0,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
105 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

W. Hänisch

**Außenpolitik
und internationale Beziehungen der DDR**

Band 1: 1949-1955

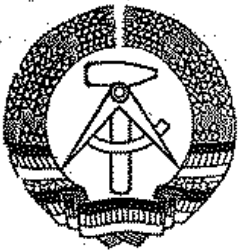
Herausgeber: Institut für Internationale Beziehungen an der
Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,
Potsdam-Babelsberg
365 Seiten · Leinen · 18,- M

Im ersten Band werden die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der DDR von der Gründung des Arbeiter-und-Bauern-Staates im Jahre 1949 bis zum Abschluß des Warschauer Vertrages und des Vertrages zwischen der UdSSR und der DDR vom 20. September 1955 untersucht. Von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse ausgehend, werden die außenpolitischen Aktionen der Organe des Staates behandelt. Einbezogen in die Untersuchungen sind auch die wichtigsten Seiten der Außenwirtschaftspolitik.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 15. Januar 1973

Teil I Nr. 2

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30. 11. 72 | Anordnung Nr. Pr. 99 zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen | 9 |

**Anordnung Nr. Pr. 99
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen
vom 30. November 1972**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBI. II Nr. 77 S. 669) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten preisrechtlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1972

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 99

Die aufgehobenen preisrechtlichen Bestimmungen sind wie folgt nach Verantwortungsbereichen aufgeführt:

| | |
|----------------------------------------------------------------------|------------|
| Amt für Preise | Seite 9-10 |
| Ministerium für Bauwesen | 10-11 |
| Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie | 11 |
| Ministerium für Chemische Industrie | 11-14 |
| Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik | 14-21 |
| Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali | 21 |
| Ministerium für Glas- und Keramikindustrie | 21-22 |
| Ministerium für Handel und Versorgung | 22 |
| Ministerium für Kohle und Energie | 23 |
| Ministerium für Kultur | 23 |
| Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft | 23 |
| Ministerium für Leichtindustrie | 23-26 |
| Teil: Holz | 23 |
| Teil: Erzeugnisse der Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie | 24-25 |

| | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| Teil: Erzeugnisse der Kulturwaren- und Bürstenindustrie | Seite 25 |
| Teil: Textil | 25 |
| Teil: Zellstoff, Papier | 25-26 |
| Teil: Sonstige Preisvorschriften | 26 |
| Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau | 26-30 |
| Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau | 30-39 |
| Ministerium für Verkehrswesen | 39-40 |
| Staatssekretariat für Geologie | 40 |
| Andere Bereiche | 40 |

Amt für Preise

Preisverordnung Nr. 165 vom 23. Oktober 1948 über die Weiterberechnung erhöhter Bahnfrachten und Postgebühren (PrVOBl. Nr. 22 S. 232)

Preisverordnung Nr. 1015 vom 28. Mai 1958 - Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen) (GBI. I Nr. 34 S. 429)

Preisverordnung Nr. 1019 vom 28. Mai 1958 - Anordnung über die preisrechtliche Behandlung der Auswirkungen der Abschaffung der Lebensmittelkarten - (GBI. I Nr. 42 S. 489)

Preisverordnung Nr. 1843 vom 17. Dezember 1959 - Anordnung zur Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. I Nr. 71 S. 912)

Preisverordnung Nr. 1843/1 vom 23. Dezember 1959 - Anordnung zur Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. I 1960 Nr. 1 S. 9)

Preisverordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. I Nr. 31 S. 307)

Preisverordnung Nr. 1843/3 vom 12. Mai 1960 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. I Nr. 31 S. 311)

Preisverordnung Nr. 1843/4 vom 23. Juni 1960 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. I Nr. 37 S. 393)

Preisverordnung Nr. 1843/5 vom 12. August 1960 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. I Nr. 54 S. 510)

Preisverordnung Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. II Nr. 45 S. 463)

Preisverordnung Nr. 1843/7 vom 12. Juni 1961 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. II Nr. 38 S. 236)

Preisverordnung Nr. 1843/8 vom 19. Juni 1961 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. II Nr. 40 S. 256)

Preisverordnung Nr. 1843/9 vom 6. Juli 1961 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. II Nr. 45 S. 299)

Preisverordnung Nr. 1843/10 vom 22. September 1961 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen - (GBI. II Nr. 69 S. 465)

Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

- Preisordnung Nr. 1843/11 vom 29. November 1961 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. II Nr. 81 S. 517)
- Preisordnung Nr. 1843/12 vom 10. November 1962 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. II Nr. 87 S. 754)
- Preisordnung Nr. 1843/13 vom 4. Dezember 1962 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. II Nr. 94 S. 801)
- Preisordnung Nr. 1900/7 vom 16. August 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisordnungen — (Maschinenbau — Bereich der Preisordnung Nr. 1843/3 — Anlage 1) (Sonderdruck Nr. P 1827 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 3172 vom 12. Juli 1966 — Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten für nichtvolkseigene Industriebetriebe des Maschinenbaues in Vorbereitung der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 89 S. 575)

Ministerium für Bauwesen

- Preisordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmung (PrVOBl. 1948 Nr. 2 S. 10)
- Preisordnung Nr. 111 vom 13. April 1948 über Regelung der Preise für Leichtbauplatten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (PrVOBl. Nr. 9 S. 78)
- Preisverordnung Nr. 152 vom 2. Mai 1951 Verordnung zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 74 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmung (GBl. Nr. 54 S. 384)
- Preisordnung Nr. 688 vom 11. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Stahl Tore für Industriehallen, Stahl Türen und Stahl Fenster — (Sonderdruck Nr. 213 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 688/1 vom 16. April 1959 — Anordnung über die Preise für Stahl Tore für Industriehallen, Stahl Türen und Stahl Fenster — (Sonderdruck Nr. P 853 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 935 vom 10. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Gitterroste — (Sonderdruck Nr. P 302 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1021/1 vom 29. September 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Ofensetzerarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 577 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1052 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Sonderdruck Nr. P 438 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1052/5 vom 20. November 1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen (Einzel- und Doppelhäuser) — (Sonderdruck Nr. P 1497 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1121 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für den Stahlhoch- und Brückenbau — (Sonderdruck Nr. P 520 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1121/2 vom 15. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für den Stahlhoch- und Brückenbau — (Sonderdruck Nr. P 1054 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1121/3 vom 25. Februar 1960 — Stahlhoch- und Brückenbau — (Sonderdruck Nr. P 1593 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1121/4 vom 15. Dezember 1961 — Stahlhoch- und Brückenbau — (Sonderdruck Nr. P 2082 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1121/5 vom 10. Juli 1962 — Stahlhoch- und Brückenbau — (Sonderdruck Nr. P 2194 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1179 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Entgelte für Naßbaggerungen des VEB Deutsche Seebaggerei — (Sonderdruck Nr. P 597 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1206 vom 24. September 1958 — Anordnung über die Preise für Ziegel trockenrahmen — (Sonderdruck Nr. P 646 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1259 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für kittlose Oberlicht- und Wandverglasungen mit Sprossenkonstruktionen — (Sonderdruck Nr. P 720 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1283/1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 1819 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1297 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Preise für bearbeitete Bauelemente aus Holz für Kühlturmteile — (Sonderdruck Nr. P 851 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1300 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Abrechnung der typisierten gesellschaftlichen Bauten nach Pauschalpreisen — (Sonderdruck Nr. P 860 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1685 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Großblockbauweise — (Sonderdruck Nr. P 1305 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1685/1 vom 28. Januar 1964 — Industrielles Bauen — Großblock- und Streifenbauweise (Gewichtsklasse 0,75 Mp und 2,0 Mp) — (Sonderdruck Nr. P 2289 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1832 vom 3. November 1959 — Anordnung über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 1485 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1832/1 vom 20. September 1960 — Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 1818 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1900/1 vom 22. November 1960 — Änderung und Berichtigung von Preisordnungen — (Baustoffe, Bauhaupt- und Baunebenleistungen) (Sonderdruck Nr. P 1821 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1991 vom 19. Dezember 1961 — Preisbildung für Bauproduktion durch Betriebe, die ihren Betriebsitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin haben und Bauleistungen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik ausführen und umgekehrt — (Sonderdruck Nr. P 2119 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1996 vom 15. Mai 1962 — Preisbildung für industrielles Bauen — Montage von Beton- und Stahlbetonfertigteilen — (Sonderdruck Nr. P 2147 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1996/1 vom 24. Mai 1963 — Industrielles Bauen (Montage von Beton- und Stahlbetonfertigteilen) — (Sonderdruck Nr. P 2259 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 2004 vom 10. Juli 1962 — Stahlkonstruktionen — (Sonderdruck Nr. P 2193 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 2030 vom 3. Juli 1964 — Vertragspreise für Lieferungen und Leistungen des bautechnischen Teiles des Projektes bei Investitionen mit Ausnahme des Stahlbaues — (Sonderdruck Nr. P 2297 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 — Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) — (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 4068 vom 1. Januar 1966 — Gitterroste — (Sonderdruck Nr. 4068 der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4070 vom 1. Januar 1966 — Feinstahlbau — (Sonderdruck Nr. 4070 der Regierungskommission für Preise)
- Preisordnung Nr. 4071 vom 1. Januar 1966 — Stählerne Baukonstruktionen — (Sonderdruck Nr. 4071 der Regierungskommission für Preise)

Preisverordnung Nr. 4071/1 vom 1. Oktober 1966 — Stählerne Baukonstruktionen — (Sonderdruck Nr. 4071/1 der Regierungskommission für Preise)

Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Preisverordnung Nr. 12 vom 28. Februar 1947 über die Festsetzung von Preisen für Kunsthonig in der sowjetischen Besatzungszone (PrVOBl. 1948 Nr. 8 S. 65)

Preisverordnung Nr. 28 vom 27. Mai 1947 zur Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungssessig (PrVOBl. 1948 Nr. 9 S. 81)

Preisverordnung Nr. 49 vom 10. September 1947 über die Festsetzung von Preisen für Essigessenz und unter Verwendung von Essigessenz hergestellte Essige (PrVOBl. 1948 Nr. 14 S. 144)

Preisverordnung Nr. 103 vom 9. März 1948 zur Änderung der Verordnung Nr. M 6 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Gärungssessig (2. Änderungsanordnung) (PrVOBl. Nr. 6 S. 41)

Preisverordnung Nr. 160 vom 25. Mai 1951 Verordnung über Preise für Selters und Brauselimonade (GBL. Nr. 73 S. 592)

Preisverordnung Nr. 212 vom 21. Juli 1949 über die Preisfestsetzung für geschälte Hirse zu Speisezwecken (PrVOBl. Nr. 8 S. 47)

Preisverordnung Nr. 215 vom 21. April 1949 über die Festsetzung von Preisen für Kornkaffee und Kaffee-Ersatzmischung (PrVOBl. Nr. 5 S. 34)

Preisverordnung Nr. 250 vom 16. August 1949 über die Erhebung eines Haushaltsaufschlages auf Essigessenz, Verschnittessig und Gärungssessig (PrVOBl. Nr. 11 S. 115)

Preisverordnung Nr. 258 vom 23. August 1949 über Änderung der Preisverordnung Nr. 215 betreffend die Festsetzung von Preisen für Kornkaffee und Kaffee-Ersatzmischung vom 21. April 1949 (PrVOBl. S. 34) (PrVOBl. Nr. 12 S. 128)

Preisverordnung Nr. 297 vom 28. März 1953 — Verordnung über Preise für Braumalz — (GBL. Nr. 46 S. 526)

Preisverordnung Nr. 309 vom 11. Juni 1953 Verordnung über Preise für Kunsthonig (GBL. Nr. 78 S. 807)

Preisverordnung Nr. 404 vom 22. März 1955 — Anordnung über Preise für Biere — (GBL. I Nr. 26 S. 229)

Erste Anweisung zur Preisverordnung Nr. 404 vom 23. März 1955 — Anordnung über Preise für Biere — (GBL. I Nr. 26 S. 232)

Preisverordnung Nr. 404/1 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über Preise für Biere — (Sonderdruck Nr. P 215 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 419 vom 16. Juni 1955 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (GBL. I Nr. 52 S. 441)

Preisverordnung Nr. 578 vom 17. Mai 1956 — Anordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe — (GBL. I Nr. 52 S. 458)

Preisverordnung Nr. 888/1 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Sonderdruck Nr. P 381 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 888/2 vom 29. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Sonderdruck Nr. P 840 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 888/3 vom 14. September 1960 — Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Sonderdruck Nr. P 1810 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 993 vom 20. Mai 1956 — Anordnung über die Preise für Spirituosen — (Sonderdruck Nr. P 377 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 997 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren — (Sonderdruck Nr. P 382 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 997/1 vom 22. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren — (Sonderdruck Nr. P 491 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1347 vom 9. April 1959 — Anordnung über die Preise für Trennemulsion — (Sonderdruck Nr. P 883 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1375 vom 4. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für pflanzliche Lecithine, roh — (Sonderdruck Nr. P 917 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1437 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Rohspiritus — (Sonderdruck Nr. P 1006 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1438 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Branntwein (Rektifizierter Spiritus) — (Sonderdruck Nr. P 1007 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1556 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Roh- und Röstkaffee — (Sonderdruck Nr. P 1151 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1557 vom 24. September 1959 Anordnung über die Preise für Seefische und Süßwasserfische (Sonderdruck Nr. P 1152 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1557/1 vom 8. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für See- und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1403 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1626 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Echten Tee — (Sonderdruck Nr. P 1230 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1810 vom 14. September 1959 — Anordnung über die Preise für pflanzliche Öle, Fette und Hartfette, roh und raffiniert, sowie für Margarine und tierische Öle, roh und raffiniert — (Sonderdruck Nr. P 1460 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1926 vom 16. August 1960 — Brennweine und Weindestillate — (Sonderdruck Nr. P 1777 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1954 vom 14. Juli 1961 — Änderung der Preisverordnung Nr. 160 — Verordnung über Preise für Selters und Brauselimonade — (Sonderdruck Nr. P 1955 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1983 vom 16. Januar 1962 — Fischwaren — (Sonderdruck Nr. P 2081 des Gesetzblattes)

Ministerium für Chemische Industrie

Anordnung vom 4. Dezember 1951 über die Erfassung der Preise für Lacke und Anstrichmittel sowie über die Regelung der Preise für neu aufgenommene Fertigung (GBL. Nr. 145 S. 1125)

Preisverordnung Nr. 79 vom 10. Dezember 1947 über die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen (PrVOBl. 1948 Nr. 2 S. 13)

Preisverordnung Nr. 87 vom 27. Juli 1950 Verordnung über die Preise für Waschpulver (GBL. Nr. 83 S. 714)

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 87 vom 16. September 1950 — Verordnung über die Preise für Waschpulver (GBL. Nr. 108 S. 1006)

Preisverordnung Nr. 139 vom 9. März 1951 Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen (GBL. Nr. 32 S. 185)

Preisverordnung Nr. 200 vom 19. Mai 1949 Nachtrag zur Preisverordnung Nr. 79 über die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Kerzen vom 10. Dezember 1947, Preisverordnungsblatt Nr. 2, Seite 13/14 (PrVOBl. Nr. 6 S. 35)

- Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse (GBl. Nr. 152 S. 1175)
- Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 216 vom 13. Mai 1952 Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse (GBl. Nr. 62 S. 373)
- Preisverordnung Nr. 317 vom 1. September 1953 Verordnung über die Änderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei kosmetischen Erzeugnissen (GBl. Nr. 99 S. 986)
- Preisverordnung Nr. 340 vom 11. Januar 1954 -- Verordnung über die Preise für Zündwaren -- (GBl. Nr. 10 S. 69)
- Preisverordnung Nr. 433 vom 1. September 1955 -- Anordnung über die Regelung und Abrechnung der Handelsspannen für Seife, Waschpulver, Kosmetik und chemisch-technische Erzeugnisse bei der Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe -- (GBl. I Nr. 75 S. 616)
- Preisverordnung Nr. 581 vom 18. Juni 1956 -- Anordnung über die Neuregelung der Preise für Polyamid-Schnitzel, Polyamid-Draht, Polyamid-Borsten und Polyamid-Cordfäden -- (GBl. I Nr. 58 S. 532)
- Preisverordnung Nr. 583/1 vom 10. April 1959 -- Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken -- (Sonderdruck Nr. P 839 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 623 vom 6. September 1956 -- Anordnung über die Preise für Sohlenplatten, Sohlen und Absätze aus Gummi und aus Kunststoffen -- (GBl. I Nr. 85 S. 768)
- Preisverordnung Nr. 624 vom 8. September 1956 -- Anordnung über die Preise für Sohlenplatten aus Porocrepe -- (GBl. I Nr. 85 S. 772)
- Preisverordnung Nr. 645 vom 20. September 1956 -- Anordnung über die Preise für industriell abgepackte gemischte medizinische Tees (Mischtees) -- (GBl. I Nr. 90 S. 862)
- Preisverordnung Nr. 774 vom 17. August 1957 -- Anordnung über die Preise für Asbest-, Kupplungs- und Bremsbeläge -- (Sonderdruck Nr. P 92 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 918 vom 18. Dezember 1957 -- Anordnung über die Preise für Zellulosederivate -- (Sonderdruck Nr. P 280 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 919 vom 18. Dezember 1957 -- Anordnung über die Preise für Reifenzubehör und Reifenreparaturmaterial -- (Sonderdruck Nr. P 281 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 919/1 vom 10. Mai 1962 -- Reifenzubehör und Reifenreparaturmaterial -- (Sonderdruck Nr. P 2128 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 920 vom 18. Dezember 1957 -- Anordnung über die Preise für Teil- und Kreisheizschläuche -- (Sonderdruck Nr. P 282 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 921 vom 19. Dezember 1957 -- Anordnung über die Preise für Vollgummireifen, Vollgummi-Radbezüge und Hohlkammerreifen -- (Sonderdruck Nr. P 283 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 924 vom 19. Dezember 1957 -- Anordnung über die Preise für Fahrzeugbereifungen -- (Sonderdruck Nr. P 286 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 931 vom 19. Dezember 1957 -- Anordnung über die Preise für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Schlauchreifen, Bereifungen für Leichtmotorräder, Kinderwagen und Kinderroller -- (Sonderdruck Nr. P 295 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1095 vom 15. August 1958 -- Anordnung über die Preise für Elektrokohle- und Siliziumkarbid-Erzeugnisse -- (Sonderdruck Nr. P 486 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1146 vom 6. Oktober 1958 -- Anordnung über die Preise für Seifen und Seifenerzeugnisse -- (Sonderdruck Nr. P 552 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1215 vom 15. August 1958 -- Anordnung über die Preise für Wasser-, Druckluft- und Autogenschläuche -- (Sonderdruck Nr. P 655 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1215/1 vom 7. Juli 1959 -- Anordnung über die Preise für Wasser-, Druckluft- und Autogenschläuche -- (Sonderdruck Nr. P 972 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1232 vom 17. November 1958 -- Anordnung über die Preise für Filter -- (Sonderdruck Nr. P 678 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1232/1 vom 11. August 1959 -- Anordnung über die Preise für Filter -- (Sonderdruck Nr. P 1281 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1232/2 vom 28. April 1961 -- Filter -- (Sonderdruck Nr. P 1903 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1232/3 vom 28. April 1961 -- Filter -- (Sonderdruck Nr. P 1908 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1277 vom 2. Februar 1959 -- Anordnung über die Preise für Spezialarbeitsmaschinen für die Seifenherstellung -- (Sonderdruck Nr. P 784 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1293 vom 17. Februar 1959 -- Anordnung über die Preise für Gummischrot -- (Sonderdruck Nr. P 846 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1357 vom 4. Mai 1959 -- Anordnung über die Preise für Gummifäden -- (Sonderdruck Nr. P 896 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1358/1 vom 5. Oktober 1962 -- Wasserglas -- (Sonderdruck Nr. P 2241 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1359 vom 4. Mai 1959 -- Anordnung über die Preise für Kautschukregenerat -- (Sonderdruck Nr. P 898 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1376/1 vom 10. November 1961 -- Griffe, Kugelgriffe, Handräder bzw. Teile dafür aus Plaste -- (Sonderdruck Nr. P 2101 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1378 vom 19. Mai 1959 -- Anordnung über die Preise für Fernsprengeräteteile aus Plaste -- (Sonderdruck Nr. P 924 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1391 vom 16. Juni 1959 -- Anordnung über die Preise für Schmieröle und technische Öle (außer Motorenöle) und Kompressorenöle -- (Sonderdruck Nr. P 939 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1391/1 vom 8. November 1961 -- Schmieröle und technische Öle (außer Motorenöle) und Kompressorenöle -- (GBl. II Nr. 81 S. 525)
- Preisverordnung Nr. 1398 vom 16. Juni 1959 -- Anordnung über die Preise für Öle aus der Braunkohlenteerdestillation, Erdölverarbeitung und aus der Hydrierung und Synthese -- (Sonderdruck Nr. P 952 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1412 vom 19. Mai 1959 -- Anordnung über die Preise für Tankanlagen für flüssige Kraftstoffe (Zapfsäulen) -- (Sonderdruck Nr. P 971 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1417 vom 25. Juni 1959 -- Anordnung über die Preise für Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Farben, Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Explosivstoffen und Feuerwerkskörpern und Spezialmaschinen für die Erzeugung von kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten -- (Sonderdruck Nr. P 980 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1424 vom 16. Juni 1959 -- Anordnung über die Preise für Propan, Butan, Propan-Butan-Gemische (Treibgas) und Dimethyläther -- (Sonderdruck Nr. P 992 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1424/1 vom 13. September 1961 -- Propan, Butan, Propan-Butan-Gemische (Treibgas) und Dimethyläther -- (Sonderdruck Nr. P 2018 des Gesetzblattes)
- Preisverordnung Nr. 1425 vom 16. Juni 1959 -- Anordnung über die Preise für Steinkohlenteerprodukte -- (Sonderdruck Nr. P 993 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1428 vom 16. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Phenolatlaugen, Rohphenole, Phenole, Kresole und Xylenole — (Sonderdruck Nr. P 994 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1429 vom 16. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige Rückstände und Nebenprodukte der Braunkohlenteerdestillation und Rückstände und Nebenprodukte der synthetischen Kohlenwasserstoffherstellung — (Sonderdruck Nr. P 997 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1434 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Preise für Polyvinylchlorid (PVC) — Rohstoffe und Halbzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1003 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1435 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Arzneimittelfertigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1004 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1435/1 vom 26. Juli 1960 — Arzneimittelfertigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1065 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1435/2 vom 21. Oktober 1960 — Arzneimittelfertigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1037 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1439 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für industriell hergestellte Tinkturen und andere galenische Zubereitungen — (Sonderdruck Nr. P 1008 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1473 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Sauerstoff-, Stickstoff-, Kohlensäure- und Wasserstoffgewinnungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1051 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1473/1 vom 17. Mai 1961 — Sauerstoff-, Stickstoff-, Kohlensäure- und Wasserstoffgewinnungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1983 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1475 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Dachrinnen, Regenfallrohre und Zubehör aus Polyvinylchlorid ohne Weichmacherzusatz — (Sonderdruck Nr. P 1055 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1501 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Catgut und chirurgisches Nahtmaterial — (Sonderdruck Nr. P 1091 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1563/1 vom 30. März 1960 — Fluor und Fluorverbindungen — (Sonderdruck Nr. P 1574 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1572 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Industrie der Steine und Erden — (Sonderdruck Nr. P 1169 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1577 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für halogenhaltige Verbindungen — (Sonderdruck Nr. P 1175 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1578 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Treibriemen (aus Gummi) — (Sonderdruck Nr. P 1176 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1586 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Feuerlöschmittel — (Sonderdruck Nr. P 1185 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1587 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Waschrohstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1186 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1588 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Emulgatoren, Schaumdämpfungöl und Gär-fett — (Sonderdruck Nr. P 1187 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1589 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für keramische Fritten — (Sonderdruck Nr. P 1188 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1595 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige organische Chemikalien (Grundstoffe) — (Sonderdruck Nr. P 1194 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1614 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf Basis von Phenolharzen, Harnstoffharzen, Dicyandiamidharz und Melaminharzen sowie Leimhärter — (Sonderdruck Nr. P 1215 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1631 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Keilriemen (aus Gummi) — (Sonderdruck Nr. P 1236 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1632 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Akkukästen und Teile von Akkumulatoren aus Hartgummi — (Sonderdruck Nr. P 1237 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1656 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für organische Farbstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1265 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1656/1 vom 21. Juni 1960 — Organische Farbstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1638 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1656/2 vom 26. Juli 1960 — Organische Farbstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1661 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1665 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Labor- und Feinchemikalien — (Sonderdruck Nr. P 1276 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1665/1 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für Labor- und Feinchemikalien — (Sonderdruck Nr. P 1514 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1665/2 vom 5. November 1960 — Labor- und Feinchemikalien — (Sonderdruck Nr. P 1840 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1708 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für anorganische Farbpigmente (Trockenfarben) und Titandioxyd — (Sonderdruck Nr. P 1334 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1709 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf Zellulosebasis und Klebstoffe auf PC-Basis — (Sonderdruck Nr. P 1335 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1712 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Gummifördergurte und Reparaturmaterial — (Sonderdruck Nr. P 1338 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1713 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf Basis von PVA, sonstigen härtbaren Kunstharzen, Fliegenfängerleim, Raupenleim, Verdünnern und Lösungsmitteln für Leime und Klebstoffe sowie sonstige anderweitig nicht genannte Spezialerzeugnisse der Leim- und Klebstoffindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1339 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1713/1 vom 5. Oktober 1962 — Leime und Klebstoffe auf Basis von PVA, sonstigen härtbaren Kunstharzen, Fliegenfängerleim, Raupenleim, Verdünnern und Lösungsmitteln für Leime und Klebstoffe sowie sonstige anderweitig nicht genannte Spezialerzeugnisse der Leim- und Klebstoffindustrie — (Sonderdruck Nr. P 2228 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1722 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Textilhilfsmittel — (Sonderdruck Nr. P 1349 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1722/1 vom 9. September 1960 — Textilhilfsmittel — (Sonderdruck Nr. P 1847 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1722/2 vom 7. März 1962 — Textilhilfsmittel — (Sonderdruck Nr. P 2108 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1724 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Leder- und Gerbereihilfsmittel — (Sonderdruck Nr. P 1351 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1724/1 vom 9. September 1960 — Leder- und Gerbereihilfsmittel — (Sonderdruck Nr. P 1846 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1724/2 vom 7. März 1962 — Leder- und Gerbereihilfsmittel — (Sonderdruck Nr. P 2107 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1733 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Waschmittel und Waschlösungsmittel für die maschinellen Wäschereien — (Sonderdruck Nr. P 1360 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1742 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Leuchtstoffe und Leuchtfarben — (Sonderdruck Nr. P 1370 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1744 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Zentrifugen — (Sonderdruck Nr. P 1373 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1744/1 vom 17. Mai 1961 — Zentrifugen — (Sonderdruck Nr. P 2004 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1746 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Büromaschinenteile aus Plaste — (Sonderdruck Nr. P 1376 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1749 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Hilfsstoffe für die Anstrichtechnik — (Sonderdruck Nr. P 1379 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1750 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Lacke und Anstrichstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1382 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1750/1 vom 7. März 1962 — Lacke und Anstrichstoffe — (Sonderdruck Nr. P 2106 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1750/2 vom 2. Januar 1964 — Lacke und Anstrichstoffe — (Sonderdruck Nr. P 2284 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1772 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Behälter — (Sonderdruck Nr. P 1412 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1772/1 vom 16. November 1962 — Behälter — (Sonderdruck Nr. P 2272 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1773 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Röhrenapparate — (Sonderdruck Nr. P 1414 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1773/1 vom 16. November 1962 — Röhrenapparate — (Sonderdruck Nr. P 2271 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1774 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Rühr-, Knet-, Mischwerke und Autoklaven — (Sonderdruck Nr. P 1415 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1774/1 vom 16. November 1962 — Rühr-, Knet-, Mischwerke und Autoklaven — (Sonderdruck Nr. P 2270 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1827 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Gasglühkörper — (Sonderdruck Nr. P 1479 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1828 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Leime und Klebstoffe auf tierischer Basis (außer Kaseinleim) sowie Spezialleime und Spezialklebstoffe auf tierischer Basis, soweit nicht anderweitig genannt — (Sonderdruck Nr. P 1480 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1830 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für chemische Hilfsmittel für die Schuhindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1482 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1833 vom 3. November 1959 — Anordnung über die Preise für Lager aus Plaste — (Sonderdruck Nr. P 1486 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1842 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für chemisch-technische Spezialerzeugnisse — (GBI. I Nr. 71 S. 912)
- Preisordnung Nr. 1848 vom 18. August 1959 — Industrie- und -putzmittel — (Sonderdruck Nr. P 1534 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1892 vom 26. Juli 1960 — Bremsflüssigkeit und Glysantin — (Sonderdruck Nr. P 1662 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 2021 vom 17. April 1963 — Kalkulationsvorschrift für chemische Apparate und Anlagen der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 2265 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 3095 vom 21. Oktober 1964 — Technische Fette, Fettsäuren und deren Rohstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3095 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 4559 vom 1. April 1966 Kalkulationsvorschrift für chemische Apparate und Anlagen (Sonderdruck Nr. 4559 der Regierungskommission für Preise)

Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

- Preisordnung Nr. 512 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle — (GBI. I Nr. 105 S. 881)
- Preisordnung Nr. 512/1 vom 9. Juni 1960 — Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle — (Sonderdruck Nr. P 1627 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 513 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Röhrenfassungen und Röhrensockel — (GBI. I Nr. 105 S. 884)
- Preisordnung Nr. 513/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Röhrenfassungen und Röhrensockel — (Sonderdruck Nr. P 536 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 513/2 vom 17. Februar 1960 — Röhrenfassungen und -Sockel — (Sonderdruck Nr. P 1563 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 513/3 vom 19. Oktober 1961 — Röhrenfassungen und Röhrensockel — (Sonderdruck Nr. P 2040 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 516 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren — (GBI. I Nr. 105 S. 889)
- Preisordnung Nr. 516/1 vom 31. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren — (Sonderdruck Nr. P 5 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 516/2 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren — (Sonderdruck Nr. P 568 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 516/3 vom 17. Februar 1960 — Empfängerröhren — (Sonderdruck Nr. P 1531 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 517 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (GBI. I Nr. 105 S. 891)
- Preisordnung Nr. 517/1 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (Sonderdruck Nr. P 71 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 518 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Feinsicherungen — (GBI. I Nr. 105 S. 893)
- Preisordnung Nr. 519 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Kleinsttransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte — (GBI. I Nr. 105 S. 894)
- Preisordnung Nr. 521/1 vom 9. Mai 1962 — Skalen aus Glas für Rundfunk-, Fernseh- und Meßgeräte der Warennummern 36 46 00 00 und 36 47 00 00 — (Sonderdruck Nr. P 2146 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 560 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Sonderdruck Nr. 141 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 560/1 vom 15. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (GBI. I Nr. 96 S. 1143)

Preisordnung Nr. 560/2 vom 28. November 1957 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Sonderdruck Nr. P 211 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 560/3 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Sonderdruck Nr. P 697 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 560/4 vom 9. Juni 1960 — Elektromotoren — (Sonderdruck Nr. P 1613 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 607 vom 7. August 1956 — Anordnung über die Preise für Stromzuführungen für die Glühlampen- und Röhrenfertigung — (GBl. I Nr. 71 S. 625)

Preisordnung Nr. 626 vom 6. September 1956 — Anordnung über die Preise für Technische Röhren — (GBl. I Nr. 88 S. 805)

Preisordnung Nr. 626/1 vom 31. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Technische Röhren — (Sonderdruck Nr. P 6 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 626/2 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Technische Röhren — (Sonderdruck Nr. P 567 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 626/3 vom 17. Februar 1960 — Technische Röhren — (Sonderdruck Nr. P 1532 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 626/4 vom 25. Juli 1961 — Technische Röhren — (Sonderdruck Nr. P 1972 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 629 vom 14. September 1956 — Anordnung über die Preise für Kopfhörer und Fernhörer aller Art — (GBl. I Nr. 86 S. 784)

Preisordnung Nr. 631 vom 17. September 1956 — Anordnung über die Preise für Permanent-dynamische Lautsprecher im Gehäuse und spezielle Lautsprecheranordnungen mit zugehörigen Stativen und Standrohren — (GBl. I Nr. 88 S. 815)

Preisordnung Nr. 640 vom 21. September 1956 — Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler — (GBl. I Nr. 89 S. 841)

Preisordnung Nr. 640/1 vom 27. März 1957 — Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler — (Sonderdruck Nr. P 27 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 640/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler — (Sonderdruck Nr. P 793 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 642 vom 22. September 1956 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen — (GBl. I Nr. 89 S. 848)

Preisordnung Nr. 642/1 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 194 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 642/2 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 1217 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 642/3 vom 12. Februar 1965 — Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (GBl. II Nr. 27 S. 201)

Preisordnung Nr. 644 vom 22. September 1956 — Anordnung über die Preise für Elektrobürsten, Elektrobürstenhalter und Klemmbretter — (GBl. I Nr. 90 S. 856)

Preisordnung Nr. 644/1 vom 12. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Elektrobürsten, Elektrobürstenhalter und Klemmbretter — (Sonderdruck Nr. P 303 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 716 vom 2. Januar 1957 Anordnung über die Preise für Widerstände (Sonderdruck Nr. P 2 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 716/1 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Widerstände — (Sonderdruck Nr. P 565 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 716/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Widerstände — (Sonderdruck Nr. P 795 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 716/3 vom 13. Juli 1960 — Widerstände — (Sonderdruck Nr. P 1626 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 716/4 vom 18. März 1965 — Widerstände — (GBl. II Nr. 37 S. 276)

Preisordnung Nr. 739 vom 29. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Geräteanschluß- und Verlängerungsleitungen — (Sonderdruck Nr. P 46 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 783 vom 2. September 1957 — Anordnung über die Preise für Flachrelais — (Sonderdruck Nr. P 103 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 783/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Einzelteile für Flachrelais — (Sonderdruck Nr. P 602 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 786 vom 5. September 1957 — Anordnung über die Preise für elektrische Haupt- und Nebenzuhren — (Sonderdruck Nr. P 105 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 788/1 vom 3. August 1960 — Magnetköpfe — (Sonderdruck Nr. P 1732 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 808/2 vom 15. Oktober 1963 — Sprechstellenapparate — (Sonderdruck Nr. P 2275 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 811 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für gekapselte Licht- und Kraftverteilungskästen und Sicherungskästen — (Sonderdruck Nr. P 144 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 816/1 vom 20. September 1960 — Schwingungsmeßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1812 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 816/2 vom 13. Oktober 1961 — Schwingungsmeßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 2037 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 834 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Tonabnehmer sowie für Systeme für Tonabnehmer — (Sonderdruck Nr. P 168 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 835 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Rundrelais — (Sonderdruck Nr. P 170 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 835/1 vom 22. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rundrelais — (Sonderdruck Nr. P 319 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 848/1 vom 23. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 661 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 848/2 vom 3. August 1960 — Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 1689 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 883 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Elektromagnete — (Sonderdruck Nr. P 231 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 883/1 vom 27. März 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromagnete — (Sonderdruck Nr. P 325 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 883/2 vom 9. Juni 1960 — Elektromagnete — (Sonderdruck Nr. P 1615 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 894 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Großlampen und Kleinlampen — (Sonderdruck Nr. P 248 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 894/1 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Groß- und Kleinlampen — (Sonderdruck Nr. P 516 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 894/3 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Groß- und Kleinlampen — (Sonderdruck Nr. P 1314 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 894/4 vom 12. August 1960 — Groß- und Kleinlampen — (Sonderdruck Nr. P 1781 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 894/5 vom 12. Juli 1960 — Groß- und Kleinlampen — (Sonderdruck Nr. P 1730 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 894/6 vom 28. Juni 1962 — Groß- und Kleinlampen — (Sonderdruck Nr. P 2162 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 941 vom 25. März 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Frostschuttscheiben und Hörner — (Sonderdruck Nr. P 320 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 969 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Sonderdruck Nr. P 351 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 969/1 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Sonderdruck Nr. P 1228 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 969/2 vom 3. August 1960 — Elektrische Fahrradbeleuchtungen — (Sonderdruck Nr. P 1731 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1022 vom 19. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Photo-Elemente — (Sonderdruck Nr. P 405 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1022/1 vom 20. Juli 1960 — Photo-Elemente — (Sonderdruck Nr. P 1696 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1130 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Quarze — (Sonderdruck Nr. P 533 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1130/1 vom 29. September 1960 — Quarze — (Sonderdruck Nr. P 1858 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1135 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektro-Lokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 539 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1135/1 vom 17. Februar 1960 — Elektro-Lokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 1565 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1135/2 vom 7. September 1961 — Elektro-Lokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 1985 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1138 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kinoaufnahmegeräte — (Sonderdruck Nr. P 544 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1138/1 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Kinoaufnahmegeräte — (Sonderdruck Nr. P 862 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1138/2 vom 28. Mai 1960 — Anordnung über die Preise für Kinoaufnahmegeräte — (Sonderdruck Nr. P 1573 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1140 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Vergrößerungsapparate — (Sonderdruck Nr. P 546 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1140/1 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Vergrößerungsapparate — (Sonderdruck Nr. P 875 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1142 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kommutatoren für Elektromotoren und Generatoren — (Sonderdruck Nr. P 548 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1143 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Sonderdruck Nr. P 549 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1154 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für geophysikalische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 560 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1154/1 vom 19. Mai 1960 — Geophysikalische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1609 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1158/1 vom 19. Oktober 1961 — Trockengleichrichtersäulen und -platten — (Sonderdruck Nr. P 2050 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1159 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Sonderdruck Nr. P 568 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1159/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Sonderdruck Nr. P 944 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1159/2 vom 9. März 1961 — Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Sonderdruck Nr. P 1874 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1160 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 571 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1160/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 947 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1160/2 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1023 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1160/3 vom 13. Juli 1960 — Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1639 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1160/4 vom 9. Februar 1961 — Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1884 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1161 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 572 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1161/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 918 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1161/2 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 974 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1164 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für galvanische Anlagen, Apparate, Zubehör und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 579 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1164/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Galvanisierungsanlagen und -apparate — (Sonderdruck Nr. P 945 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1181 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für luft- und ölgekühlte Schütze sowie handbetätigte Sterndreieckschalter — (Sonderdruck Nr. P 600 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1181/1 vom 6. Dezember 1961 — Luft- und ölgekühlte Schütze — (Sonderdruck Nr. P 2060 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1183 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Regler und Regleranlagen — (Sonderdruck Nr. P 604 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1183/1 vom 19. Mai 1960 — Ersatzteile für Regler und Regleranlagen — (Sonderdruck Nr. P 1607 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1192 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Ruf- und Signalmaschinen für Fernsprechanlagen — (Sonderdruck Nr. P 615 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1201 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände — (Sonderdruck Nr. P 573 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1205 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren — (Sonderdruck Nr. P 637 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1205/1 vom 3. August 1960 — Kondensatoren — (Sonderdruck Nr. P 1608 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1205/2 vom 7. Februar 1962 — Kondensatoren — (Sonderdruck Nr. P 2102 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1210/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Sonderdruck Nr. P 949 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1210/2 vom 10. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen — (Sonderdruck Nr. P 921 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1223 vom 16. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Schalter — (Sonderdruck Nr. P 665 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1223/1 vom 23. November 1960 — Schalter — (Sonderdruck Nr. P 1875 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1226 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Sonderdruck Nr. P 668 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1226/1 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Sonderdruck Nr. P 863 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1226/2 vom 28. Mai 1960 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Sonderdruck Nr. P 1572 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1234 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für Gase — (Sonderdruck Nr. P 680 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1234/1 vom 19. Mai 1960 — Betriebsmeßgeräte für Gase — (Sonderdruck Nr. P 1608 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1234/2 vom 15. März 1962 — Betriebsmeßgeräte für Gase — (Sonderdruck Nr. P 2110 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1236 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) — (Sonderdruck Nr. P 682 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1236/1 vom 19. Oktober 1960 — Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) — (Sonderdruck Nr. P 1853 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1236/2 vom 10. Mai 1961 — Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) — (Sonderdruck Nr. P 1979 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1236/3 vom 10. August 1962 — Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) — (Sonderdruck Nr. P 2170 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1238 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-, Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 684 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1238/1 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-, Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 778 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1238/2 vom 4. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-, Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 964 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1244 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Geodätische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 691 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1244/1 vom 29. Juni 1960 — Geodätische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1632 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1245/1 vom 1. September 1962 — Frankier- und Adressiermaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2210 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1246 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Zünd- und Glühkerzen (einschließlich regenerierter Kerzen) — (Sonderdruck Nr. P 695 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1251/1 vom 10. Juli 1962 — Mikrofone, Mikrofonverstärker und Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 2165 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1252 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Rundfunkempfänger — (Sonderdruck Nr. P 712 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1252/1 vom 10. Mai 1961 — Rundfunkempfänger und Musikschränke (mit Rundfunk- und Phonogerät) — (Sonderdruck Nr. P 1958 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1252/2 vom 17. Februar 1960 — Rundfunkempfänger — (Sonderdruck Nr. P 1714 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1252/3 vom 12. Januar 1961 — Rundfunkempfänger — (Sonderdruck Nr. P 1863 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1285 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Schleifringkörper — (Sonderdruck Nr. P 800 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1331 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte einschließlich Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 864 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1331/1 vom 20. Juli 1960 — Sonstige Betriebsmeß- und Kontrollgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1644 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1340 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse — (Sonderdruck Nr. P 874 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1340/1 vom 12. August 1960 — Fotoverschlüsse — (Sonderdruck Nr. P 1723 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1343 vom 28. Mai 1960 — Fotografische Aufnahmeapparate — (Sonderdruck Nr. P 879 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1346 vom 29. April 1959 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Steinzeug, Steingut und Ton — (Sonderdruck Nr. P 882 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1352 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Fotozubehör — (Sonderdruck Nr. P 889 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1353 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Vervielfältigungsapparate — (Sonderdruck Nr. P 890 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1355 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für motorische Zähler, Wärmemengen- und Flüssigkeitszähler — (Sonderdruck Nr. P 894 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1363 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Rechenmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 902 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1364 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen — (Sonderdruck Nr. P 903 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1365 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Lockkartenmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 904 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1372 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Fakturier- und Buchungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 914 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1372/1 vom 13. Mai 1961 — Fakturier- und Buchungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1921 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1372/2 vom 14. Mai 1963 — Fakturier- und Buchungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2261 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1379/1 vom 16. Mai 1962 — Kanalwähler-schalter — (Sonderdruck Nr. P 2129 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1380 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Gas- und Wasserzähler — (Sonderdruck Nr. P 926 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1380/1 vom 16. Dezember 1960 — Gas- und Wasserzähler — (Sonderdruck Nr. P 1831 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1392 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Spezialzubehörfteile für elektrische Lampen und Röhren — (Sonderdruck Nr. P 940 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1392/1 vom 17. Februar 1960 — Spezialzubehörfteile für elektrische Lampen und Röhren — (Sonderdruck Nr. P 1558 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1392/2 vom 12. Januar 1961 — Spezialzubehörfteile für elektrische Lampen und Röhren — (Sonderdruck Nr. P 1876 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1400 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Armaturen für Frei- und Fahrleitungen — (Sonderdruck Nr. P 954 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1400/1 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Armaturen für Frei- und Fahrleitungen — (Sonderdruck Nr. P 1254 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1400/3 vom 10. Mai 1961 — Armaturen für Frei- und Fahrleitungen — (Sonderdruck Nr. P 1949 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1400/4 vom 18. Mai 1962 — Armaturen für Frei- und Fahrleitungen — (Sonderdruck Nr. P 2130 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1401 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Reaktanz- und Spezialdrosselspulen — (Sonderdruck Nr. P 955 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1402 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Meßwandler — (Sonderdruck Nr. P 956 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1402/1 vom 29. September 1960 — Meßwandler — (Sonderdruck Nr. P 1873 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1403 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 957 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1403/1 vom 28. April 1961 — Elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1906 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1403/2 vom 27. Juli 1961 — Elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1987 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1416 vom 13. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Photozellen — (Sonderdruck Nr. P 977 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1420 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Signalgeräte — (Sonderdruck Nr. P 985 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1420/1 vom 12. August 1960 — Signalgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1722 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1420/2 vom 13. Oktober 1961 — Signalgeräte und Seezeichen — (Sonderdruck Nr. P 2038 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1421 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Strömungsmeßgeräte für Wirkdruckmessungen nach DIN 1952 — (Sonderdruck Nr. P 986 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1421/1 vom 13. Oktober 1961 — Strömungsmeßgeräte für Wirkdruckmessungen nach DIN 1952 — (Sonderdruck Nr. P 2052 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1436 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für meteorologische Geräte und Geräte für Hydrologie und Ozeanographie — (Sonderdruck Nr. P 1005 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1444 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Zubehör für Feinmeßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1013 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1445 vom 10. Mai 1961 — Phonogeräte — (Sonderdruck Nr. P 1015 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1452 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für thermische Meßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1025 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1452/1 vom 12. August 1960 — Thermische Meßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1720 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1452/2 vom 1. Dezember 1960 — Thermische Meßgeräte — (GBL II Nr. 45 S. 475)
- Preisordnung Nr. 1461 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für die Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Abraumförderbrücken, Absetzer und Bagger — (Sonderdruck Nr. P 1037 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1461/1 vom 10. November 1961 — Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Abraumförderbrücken, Absetzer und Bagger — (Sonderdruck Nr. P 2097 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1461/2 vom 19. Oktober 1962 — Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstung für Abraumförderbrücken, Absetzer und Bagger — (Sonderdruck Nr. P 2238 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1462 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für die Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Gleisbaumaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1038 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1462/1 vom 10. November 1961 — Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstungen für Gleisbaumaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2098 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1467 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Geräte für Großküchen — (Sonderdruck Nr. P 1043 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1471 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für ärztliche Spezialleuchten — (Sonderdruck Nr. P 1048 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1471/1 vom 19. Oktober 1962 — Ärztliche Spezialleuchten — (Sonderdruck Nr. P 2203 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1472 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Zähler- und Verteilertafeln — (Sonderdruck Nr. P 1050 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1480 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Friseurgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1061 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1480/1 vom 19. August 1960 — Elektrische Friseurgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1782 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1494 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige gefaßte Optik, optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe und CZ-Polystyrolbehälter für Fotofilter — (Sonderdruck Nr. P 1083 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1494/1 vom 19. Oktober 1960 — Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — (Sonderdruck Nr. P 1833 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1494/3 vom 8. Dezember 1961 — Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — (Sonderdruck Nr. P 2080 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1494/4 vom 2. November 1962 — Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — (Sonderdruck Nr. P 2200 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1500 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten — (Sonderdruck Nr. P 1090 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1500/1 vom 19. Oktober 1960 — Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten — (Sonderdruck Nr. P 1832 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1500/2 vom 19. Oktober 1962 — Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten — (Sonderdruck Nr. P 2209 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1516 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Hilfsschaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1107 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1516/1 vom 28. April 1961 — Hilfsschaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1918 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1517 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Übergangs- und Abzweigkästen sowie für Bauteile der Niederspannungs-Verteilungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1108 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1518 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für handbetätigte Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1109 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1524 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für Kopplungs- und Glättungskondensatoren sowie sonstige Kondensatoren einschließlich Kondensator-Durchführungen — (Sonderdruck Nr. P 1117 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1534 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Karbonyl-Eisenkerne — (Sonderdruck Nr. P 1127 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1533 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für mechanische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1138 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1545 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Fotogrammetrische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1140 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1549 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Regler und Regelungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1144 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1549/1 vom 20. Juli 1960 — Regler und Regelungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1642 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1549/2 vom 11. Januar 1961 — Regler und Regelungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 1865 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1549/3 vom 10. August 1962 — Regler und Regelungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 2217 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1551 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise von Druckmeßgeräten — (Sonderdruck Nr. P 1146 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1551/1 vom 12. August 1960 — Druckmeßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1725 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1551/2 vom 1. Januar 1964 — Druckmeßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 2281 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1565 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Verstärker für elektroakustische Einrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1162 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1565/1 vom 9. März 1961 — Verstärker für elektroakustische Einrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1933 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1567 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1164 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1567/1 vom 19. Oktober 1961 — Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen sowie Einzel- und Ersatzteile für elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 2048 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1592 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Armaturen für Starkstrom- und Fernmeldekabel — (Sonderdruck Nr. P 1191 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1592/1 vom 12. Januar 1961 — Armaturen für Starkstrom- und Fernmeldekabel — (Sonderdruck Nr. P 1882 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1598 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Drosselspulen — (Sonderdruck Nr. P 1197 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1621 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige Schalt-, Anlaß- und Steuergeräte, Zubehör und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1224 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1621/1 vom 23. November 1960 — Sonstige Schalt-, Anlaß- und Steuergeräte, Zubehör und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1893 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1624 vom 25. September 1959 — Anordnung über die Preise für Bandfilter und sonstige Bauelemente — (Sonderdruck Nr. P 1227 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1625 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Paketschalter — (Sonderdruck Nr. P 1229 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1625/1 vom 29. Juni 1961 — Paketschalter — (Sonderdruck Nr. P 1960 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1633 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für chemische Erzeugnisse für die Galvanotechnik, andere chemische Erzeugnisse und chemische Hilfsmittel für den Oberflächenschutz von Metallen (ausgenommen Anstrichstoffe und Emails) und Gebühren für die Prüfung galvanischer Bäder — (Sonderdruck Nr. P 1238 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1635 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierrohre — (Sonderdruck Nr. P 1240 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1636 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Heizkörper für Garagenbeheizung und Heizkörper für Schiffsbeheizung — (Sonderdruck Nr. P 1241 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1637 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Kraftsteckvorrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1242 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1640 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Trockentransformatoren — (Sonderdruck Nr. P 1246 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1641 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Raumheizgeräte für Industrie und Haushalt — (Sonderdruck Nr. P 1247 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1642 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Reparaturen an elektronischen Hörhilfen — (Sonderdruck Nr. P 1248 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1642/1 vom 20. September 1961 — Reparaturleistungen an elektronischen Hörhilfen — (Sonderdruck Nr. P 2036 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1644 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Spulen, Variometer, Übertrager und Drosseln — (Sonderdruck Nr. P 1251 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1644/1 vom 9. Juni 1960 — Spulen, Variometer, Übertrager und Drosseln — (Sonderdruck Nr. P 1624 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1645 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Telegrafie-Einrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1252 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1645/1 vom 6. Dezember 1961 — Telegrafie-Einrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 2088 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1652 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für physikalisch-optische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1261 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1652/1 vom 19. Oktober 1960 — Physikalisch-optische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1855 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1653 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für Feinmeß- und Feinprüfgeräte mit optischer Vorrichtung — (Sonderdruck Nr. P 1262 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1653/1 vom 10. August 1962 — Feinmeß- und Feinprüfgeräte mit optischer Vorrichtung — (Sonderdruck Nr. P 2171 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1655 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für Zahnmeßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1264 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1657 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Funkempfänger für Gestell-Spezialgehäuseeinbau, Spezialfunkeinrichtungen sowie Einzel- und Spezialzubehöerteile — (Sonderdruck Nr. P 1266 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1663 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Steuereinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1274 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1663/1 vom 1. Dezember 1960 — Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen — (GBl. II Nr. 45 S. 475)
- Preisordnung Nr. 1663/2 vom 6. April 1962 — Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 2090 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1664 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Fernsprechvermittlungseinrichtungen, Fernleitungs- und Sondereinrichtungen und Bahnselfstanschlußanlagen (Spezialzubehöerteile, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Nachrichten- und Meßeinrichtungen) — (Sonderdruck Nr. P 1275 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1664/1 vom 6. April 1962 — Fernsprechvermittlungseinrichtungen, Fernleitungs- und Sondereinrichtungen und Bahnselfstanschlußanlagen sowie Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 2091 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1679 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Infrarot-Strahler — (Sonderdruck Nr. P 1299 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1679/1 vom 24. Mai 1961 — Infrarotstrahler — (Sonderdruck Nr. P 1959 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1680 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Stromrichter — (Sonderdruck Nr. P 1300 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1681 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Elektrizitätszähler — (Sonderdruck Nr. P 1301 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1681/1 vom 10. August 1962 — Elektrizitätszähler — (Sonderdruck Nr. P 2161 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1682 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Niederspannungssicherungsmaterial — (Sonderdruck Nr. P 1302 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1686 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen an elektrischen und mechanischen Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1306 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1686/1 vom 12. Januar 1961 — Schwachstrom-Montageleistungen an elektrischen und mechanischen Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1885 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1688 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Anlaß-, Regel- und Steuergeräte — (Sonderdruck Nr. P 1308 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1689 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais — (Sonderdruck Nr. P 1309 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1689/1 vom 29. September 1960 — Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais — (Sonderdruck Nr. P 1888 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1689/2 vom 28. Juni 1962 — Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais — (Sonderdruck Nr. P 2163 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1690 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Akkumulatoren — (Sonderdruck Nr. P 1310 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1690/1 vom 8. November 1961 — Akkumulatoren — (Sonderdruck Nr. P 2058 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1692 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Elektro-Isolierungsmaterial — (Sonderdruck Nr. P 1313 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1700 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Röhrenfunksender und Fernsender sowie Einzelteile und Zubehör für Röhrenfunksender und Fernsender — (Sonderdruck Nr. P 1324 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1714 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Lötwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1340 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1716 vom 13. Juli 1960 — Fernsehgeräte und -projektoren — (Sonderdruck Nr. P 1342 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1717 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Heizkörper für industrielle Zwecke — (Sonderdruck Nr. P 1343 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1720 vom 8. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Stelltransformatoren zur praktisch stufenlosen Einstellung von Spannungen — (Sonderdruck Nr. P 1347 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1723 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Meßinstrumente — (Sonderdruck Nr. P 1350 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1723/1 vom 20. September 1961 — Elektrische Meßinstrumente — (Sonderdruck Nr. P 1989 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1747 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für industrielle Röhrengeneratoren für Hochfrequenz-Wärmegeräte (außer Elektromedizin), Mittelfrequenz-Erwärmungsanlagen und Einzelteile und Zubehör für Hochfrequenz-Wärmegeräte — (Sonderdruck Nr. P 1377 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1747/1 vom 28. April 1961 — Industrielle Röhrengeneratoren für Hochfrequenz-Wärmegeräte (außer Elektromedizin), Mittelfrequenz-Erwärmungsanlagen und Einzelteile und Zubehör für Hochfrequenz-Wärmegeräte — (Sonderdruck Nr. P 1905 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1752 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schaltgeräte mit selbsttätiger Auslösung — (Sonderdruck Nr. P 1384 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1752/1 vom 23. November 1960 — Schaltgeräte mit selbsttätiger Auslösung — (Sonderdruck Nr. P 1889 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1763 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Bügeleisen aller Art — (Sonderdruck Nr. P 1399 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1763/1 vom 13. Juli 1960 — Bügeleisen aller Art — (Sonderdruck Nr. P 1701 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1763/2 vom 28. April 1961 — Bügeleisen aller Art — (Sonderdruck Nr. P 1910 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1770 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Richtverbindungsgeräte für Fernsprech-, Rundfunk- und Fernsehanlagen, Anlagen der Fernsichttechnik und Einzelteile und Zubehör für vorstehende Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 1410 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1777 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige elektroakustische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1422 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1777/1 vom 27. Juli 1961 — Sonstige elektroakustische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1984 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1785 vom 3. November 1959 — Anordnung über die Preise für die Lieferungen und Montage von Mittelspannungsschaltanlagen Reihe 10—30 — (Sonderdruck Nr. P 1433 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1840 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für die Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen — (Sonderdruck Nr. P 1496 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1840/1 vom 28. April 1961 — Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen — (Sonderdruck Nr. P 1909 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1840/2 vom 23. Januar 1962 — Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen — (Sonderdruck Nr. P 2077 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1840/3 vom 28. Februar 1963 — Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen — (Sonderdruck Nr. P 2252 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1875 vom 28. Mai 1960 — Objektive für Aufnahme und Wiedergabe — (Sonderdruck Nr. P 1571 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1885 vom 29. September 1959 — Wohnraum- und Zweckleuchten — (Sonderdruck Nr. P 1594 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1903 vom 3. August 1960 — Meßnormale, Meßbrücken und Kompensatoren sowie Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1707 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1903/1 vom 6. Dezember 1961 — Meßnormale, Meßbrücken und Kompensatoren sowie Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 2089 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1904 vom 3. August 1960 — Katodenstrahl-Oszillographen, Hochleistungs-Katodenstrahl-Oszillographen und Schleifen-Oszillographen sowie Zubehör und Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 1708 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1946 vom 29. September 1960 — Magnetophone für Aufnahme und Wiedergabe, sonstige Magnetophone, Diktiermaschinen und sonstige Einzelteile und Zubehör für diese Erzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 1872 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 2000 vom 10. Juli 1962 — Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Einrichtungen, Rundfunkempfänger, Fernsehgeräte, einschließlich Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 2176 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 2005 vom 23. September 1962 — Temperatur-, Kombinations- und Geschwindigkeitsanzeigergeräte für Kraftfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 2197 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 3088 a—d vom 30. September 1964 — Kabel, Leitungen, Wickeldrähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Sonderdruck Nr. P 3088 a—d des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 3088/1 a—d vom 12. April 1965 — Kabel, Leitungen, Wickeldrähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Sonderdruck Nr. P 3088/1 a—d des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 4133 vom 1. Januar 1966 — Starkstromkabel- und Fernmeldekabel-Garnituren — (Sonderdruck Nr. 4133 der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4133/1 vom 1. April 1966 — Starkstromkabel- und Fernmeldekabel-Garnituren — (Sonderdruck Nr. 4133/1 der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4566 vom 1. April 1966 — Montagen von Anlagen der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik — (Sonderdruck Nr. 4566 der Regierungskommission für Preise)

Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Preisordnung Nr. 320/1 vom 7. Januar 1957 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Erze — (Sonderdruck Nr. P 7 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 406/3 vom 24. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I Nr. 53 S. 621)

Preisordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwespat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 480/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwespat — (Sonderdruck Nr. P 512 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 572 vom 27. März 1956 — Anordnung über die Änderung der Preise für Erze — (GBl. I Nr. 36 S. 315)

Preisordnung Nr. 579 vom 31. Mai 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 480 — (GBl. I Nr. 52 S. 459)

Preisordnung Nr. 611 vom 9. August 1956 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (GBl. I Nr. 73 S. 653)

Preisordnung Nr. 611/1 vom 25. März 1957 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. P 28 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 611/2 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. P 513 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 611/3 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. P 1231 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 611/4 vom 14. Juni 1962 — Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. P 2174 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1271 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Preise für Freiformschmiedestücke — (Sonderdruck Nr. P 767 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1756/1 vom 23. Mai 1962 — Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl- und NE-Metallen sowie für Schmiedegesenke, Preßgesenke und sonstige Gesenke — Kalkulationsvorschriften — (Sonderdruck Nr. P 2155 des Gesetzblattes)

Ministerium für Glas- und Keramikindustrie

Anordnung vom 15. Januar 1966 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für den Industriezweig Glas—Keramik zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 17 S. 91)

Preisordnung Nr. 496 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Gußglas — (GBl. I Nr. 104 S. 868)

Preisordnung Nr. 497 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Tafelglas — (GBl. I Nr. 104 S. 869)

Preisordnung Nr. 498 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Bauglas — (GBl. I Nr. 104 S. 872)

Preisordnung Nr. 646 vom 26. September 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für sanitäre Erzeugnisse aus Steingut und Vitreous-China — (GBl. I Nr. 90 S. 864)

Preisordnung Nr. 657 vom 2. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Rohkolben für Allgebrauchslampen und Speziallampen — (GBl. I Nr. 93 S. 904)

Preisordnung Nr. 657/1 vom 5. Februar 1960 — Rohkolben für Allgebrauchslampen und Speziallampen — (Sonderdruck Nr. P 1633 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 696 vom 5. November 1956 Anordnung über Preise und Handelsspannen für Beleuchtungs-Hohlglas unveredelt und veredelt (Sonderdruck Nr. 214 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 696/1 vom 9. Dezember 1959 — Beleuchtungs-Hohlglas, unveredelt und veredelt — (Beleuchtungsglas aus Jenner Glas) (Sonderdruck Nr. P 1796 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 699 vom 31. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall) gepreßt, veredelt und unveredelt — (Sonderdruck Nr. 222 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 715 vom 28. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas-Hohlglas (ohne Bleikristall), mundgeblasen, unveredelt und veredelt — (Sonderdruck Nr. 230 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 846 vom 15. November 1957 — Anordnung über die Preise für Diapositivdeckgläser und Objektträger — (Sonderdruck Nr. P 182 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 849/1 vom 18. Juli 1961 — Haushaltthermometer — (Sonderdruck Nr. P 2046 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 849/2 vom 13. Februar 1962 — Haushaltthermometer — (Sonderdruck Nr. P 2137 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 859 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für technisch-wissenschaftliche Glas-Thermometer — (Sonderdruck Nr. P 198 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 859/1 vom 2. August 1960 — Technisch-wissenschaftliche Glas-Thermometer — (Sonderdruck Nr. P 1687 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 859/2 vom 28. Oktober 1960 — Technisch-wissenschaftliche Glas-Thermometer — (Sonderdruck Nr. P 1838 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 861 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Bleikristall — (Sonderdruck Nr. P 200 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 863 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Sonderdruck Nr. P 202 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Sonderdruck Nr. P 1515 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 864 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Glasröhren und Glasstäbe sowie für Glasbrocken zur Glasfaserherstellung — (Sonderdruck Nr. P 203 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 864/1 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für Glasröhren und Glasstäbe sowie für Glasbrocken zur Glasfaserherstellung — (Sonderdruck Nr. P 1425 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 864/2 vom 18. Juli 1961 — Glasröhren, Glasstäbe und Glasbrocken zur Glasfaserherstellung — (Sonderdruck Nr. P 2045 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 954 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Ziergegenstände aus Steingut — (Sonderdruck Nr. P 336 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 954/1 vom 14. April 1959 — Anordnung über die Preise für Ziergegenstände aus Steingut — (Sonderdruck Nr. P 1406 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 954/2 vom 30. Juni 1962 — Ziergegenstände aus Steingut (Gefäße ohne figürlichen Charakter) — (Sonderdruck Nr. P 2192 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1109 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Sicherheitsglas — (Sonderdruck Nr. P 504 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1523 vom 23. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kugelglassegmente sowie für Brillengläser, geschnitten aus Kugelglas — (Sonderdruck Nr. P 1115 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1597 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für technische Glaskurzwaren — (Sonderdruck Nr. P 1196 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1603 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Glasindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1202 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1628 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für optisches Rohglas — (Sonderdruck Nr. P 223 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1628/1 vom 27. Oktober 1962 — Optisches Rohglas — (Sonderdruck Nr. P 2189 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1629 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Farbglas (Tafeilglas farbig) — (Sonderdruck Nr. P 1234 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1630 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Ladeneinrichtungsgegenstände aus Steingut und Verpackungsgefäße aus Steingut — (Sonderdruck Nr. P 1235 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1638 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Glasfaser nicht verspinbar, Glasfasererzeugnisse, Glasfaser-Asbestmischerzeugnisse und Glasfaser verspinbar — (Sonderdruck Nr. P 1244 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1638/1 vom 9. August 1962 — Glasfaser nicht spinnbar, Glasfasererzeugnisse, Glasfaser-Asbestmischerzeugnisse und Glasfaser spinnbar — (Sonderdruck Nr. P 2188 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1659 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für chemisch-pharmazeutische Glaswaren aus Glasröhren — (Sonderdruck Nr. P 1270 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1659/1 vom 27. Oktober 1962 — Chemisch-pharmazeutische Glaswaren aus Glasröhren — (Sonderdruck Nr. P 2181 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1674 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege (chemisch-technisches Hohlglas) — (Sonderdruck Nr. P 1289 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1674/1 vom 11. Mai 1962 — Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege (chemisch-technisches Hohlglas) — (Sonderdruck Nr. P 2195 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1674/2 vom 31. Januar 1962 — Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege (chemisch-technisches Hohlglas) — (Sonderdruck Nr. P 2085 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1737 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Quarzglas und Quarzgit — (Sonderdruck Nr. P 1364 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1737/1 vom 27. Oktober 1962 — Quarzglas und Quarzgit — (Sonderdruck Nr. P 2190 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1765 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für sonstiges technisches Hohlglas und sonstiges Rohglas für die Weiterverarbeitung — (Sonderdruck Nr. P 1401 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 2017 vom 1. August 1963 — Haushaltsteingut — (Sonderdruck Nr. P 2244 des Gesetzblattes)

Ministerium für Handel und Versorgung

Verordnung vom 23. März 1950 über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950) (GBl. Nr. 32 S. 213)

Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen (GBl. Nr. 32 S. 197)

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 232 vom 3. März 1952 über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen (GBl. Nr. 32 S. 197)

Preisordnung Nr. 433 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Regelung und Abrechnung der Handelsspannen für Seife, Waschpulver, Kosmetik und chemisch-technische Erzeugnisse bei der Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe — (GBl. I Nr. 75 S. 616)

Preisordnung Nr. 987 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für verarbeitetes Obst und Gemüse — (Sonderdruck Nr. P 370 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1016 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Nahrungs- und Genußmittel) (GBl. I Nr. 34 S. 430)

Ministerium für Kohle und Energie

Preisverordnung Nr. 281/1 vom 1. August 1961 Elektroenergieverbrauch für Straßenbeleuchtungsanlagen — Straßenbeleuchtungstarif — (GBL II Nr. 64 S. 429)

Preisverordnung Nr. 752 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 63 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes)

Ministerium für Kultur

Preisverordnung Nr. 234 vom 15. Juli 1949 über Ladenpreise für Gegenstände des Buchhandels (PrVOBl. Nr. 9 S. 77)

Ausführungsbestimmungen zur Preisverordnung Nr. 234 über Ladenpreise für Gegenstände des Buchhandels vom 15. Juli 1949 (PrVOBl. S. 77) (PrVOBl. Nr. 13 S. 143)

Preisverordnung Nr. 1751 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für die Vorführung von Diapositiven und Werbefilmen in den stationären Filmtheatern und ortsveränderlichen Spielstellen — (Sonderdruck Nr. P 1383 des Gesetzblattes)

Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBL I Nr. 35 S. 434)

Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 15 vom 10. März 1955 über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel (GBL II Nr. 14 S. 103)

Preisverordnung Nr. 236 vom 4. März 1952 über Verwaltungskostenzuschläge der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) (GBL Nr. 43 S. 270)

Preisverordnung Nr. 251 vom 23. Juli 1952 Änderung der PVO Nr. 117 und Nr. 206 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBL Nr. 104 S. 642)

Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117, Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBL Nr. 41 S. 486)

Preisverordnung Nr. 300 vom 20. April 1953 (GBL Nr. 54 S. 592)

Preisverordnung Nr. 311 vom 29. Juni 1953 Änderung der Preisverordnungen Nr. 117, 206 und 251 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBL Nr. 83 S. 846)

Preisverordnung Nr. 889 vom 28. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Sonderdruck Nr. P 242 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 889/1 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (Sonderdruck Nr. P 374 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 889/2 vom 24. März 1959 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Sonderdruck Nr. P 911 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 966/1 vom 13. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (GBL I Nr. 61 S. 205)

Preisverordnung Nr. 966/3 vom 5. August 1959 — Preise und Gütebestimmungen für importierte rohe Felle — (Sonderdruck Nr. P 1568 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 991 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse, abgepackt, sowie für Pudding- und Soßenpulver — (Sonderdruck Nr. P 375 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 998/1 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schlachterzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 1154 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 998/2 vom 24. März 1960 — Schlachterzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 1561 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 998/3 vom 15. September 1964 — Schlachterzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 2299 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 999/1 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Fleisch, Fleischerzeugnisse und tierische Fette (Schlachtfette), bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 1155 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 999/2 vom 24. März 1960 — Fleisch, Fleischerzeugnisse und tierische Fette (Schlachtfette), bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 1562 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 999/3 vom 15. September 1964 — Fleisch, aufgehauen, fein zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstkonserven und -präserven und tierische Fette, roh und bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 2300 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1017 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Erfassungs- und Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (GBL I Nr. 35 S. 435)

Preisverordnung Nr. 1018 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh) (GBL I Nr. 35 S. 436)

Preisverordnung Nr. 1573 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Milchzucker — (Sonderdruck Nr. P 1170 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1706 vom 20. August 1959 — Anordnung über die Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 1332 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1871 vom 24. März 1960 — Natur- und Kunstdärme — (Sonderdruck Nr. P 1560 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1871/1 vom 3. Juni 1960 — Natur- und Kunstdärme — (Sonderdruck Nr. P 1780 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1871/2 vom 1. August 1962 — Natur- und Kunstdärme — (Sonderdruck Nr. P 2139 des Gesetzblattes)

Ministerium für Leichtindustrie**Teil: Holz**

Preisverordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBL I 1956 Nr. 2 S. 34)

Preisverordnung Nr. 532/1 vom 1. Dezember 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBL I Nr. 111 S. 1335)

Preisverordnung Nr. 532/2 vom 11. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 246 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 535 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Handelsaufschläge für Holzwaren — (GBL I 1956 Nr. 3 S. 37)

Preisverordnung Nr. 703/4 vom 13. November 1962 — Kalkulation der Abgaben für Holzerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 2219 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 868 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Wäschetrohnen und Wäschepuffs aus Flechtmaterial — (Sonderdruck Nr. P 208 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1107 vom 28. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Stuhlzubehör aus Sperrholz — (Sonderdruck Nr. P 501 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1341 vom 9. November 1959 — Anordnung über die Preise für Inlandfurniere und importierte Furniere — (Sonderdruck Nr. P 1498 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (GBL I Nr. 31 S. 307)

Preisverordnung Nr. 1986 vom 30. April 1962 — Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz in Lohn — (Sonderdruck Nr. P 2095 des Gesetzblattes)

Ministerium für Leichtindustrie

Teil: Erzeugnisse der Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie

Preisverordnung Nr. 946 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Sonderdruck Nr. P 328 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 946/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Sonderdruck Nr. P 724 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 946/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Sonderdruck Nr. P 729 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 946/3 vom 9. Dezember 1959 — Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Sonderdruck Nr. P 1530 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 947 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Koffer — (Sonderdruck Nr. P 329 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 947/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Koffer — (Sonderdruck Nr. P 735 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 948/3 vom 13. November 1962 — Handtaschen — (Sonderdruck Nr. P 2242 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 949 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Reitsättel, Reitsattelzubehör, Ballhüllen, sonstige Bälle aus Leder und sonstige Sportartikel aus Leder und Austauschstoffen — (Sonderdruck Nr. P 331 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 949/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Reitsättel, Reitsattelzubehör, Ballhüllen, sonstige Bälle aus Leder und sonstige Sportartikel aus Leder und Austauschstoffen — (Sonderdruck Nr. P 726 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 950 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör (Sattlerwaren) — (Sonderdruck Nr. P 332 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 950/1 vom 8. März 1959 — Anordnung über die Preise für Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör (Sattlerwaren) — (Sonderdruck Nr. P 798 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 951 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Sonderdruck Nr. P 333 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 951/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Sonderdruck Nr. P 727 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 951/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Sonderdruck Nr. P 731 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 952 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Necessaires, Manicules und Etuis aus Leder und Austauschstoffen — (Sonderdruck Nr. P 334 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 952/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Necessaires, Manicules und Etuis aus Leder und Austauschstoffen — (Sonderdruck Nr. P 725 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 955 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Taschen und Behälter für optische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 337 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 956 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Leder — (Sonderdruck Nr. P 338 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 956/1 vom 15. September 1958 — Anordnung über die Preise für Leder — (Sonderdruck Nr. P 722 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 956/2 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Leder — (Sonderdruck Nr. P 762 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 956/3 vom 3. August 1960 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 1717 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 956/4 vom 10. Mai 1962 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 2169 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 956/5 vom 24. Januar 1964 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 2292 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 957 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rohhautartikel — (Sonderdruck Nr. P 339 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 957/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Rohhautartikel — (Sonderdruck Nr. P 756 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 958 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Treib- und Keilriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 340 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 958/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Treib- und Keilriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 755 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 959 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Ausrüstungsgegenstände — (Sonderdruck Nr. P 341 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 959/1 vom 8. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Ausrüstungsgegenstände — (Sonderdruck Nr. P 764 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 960 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Arbeitsschutzhandschuhe und sonstige Arbeitsschutzartikel aus Leder, Kunstleder und Segelleinen kombiniert — (Sonderdruck Nr. P 342 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 960/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Arbeitsschutzhandschuhe und sonstige Arbeitsschutzartikel aus Leder, Kunstleder und Segelleinen kombiniert — (Sonderdruck Nr. P 774 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 961 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für landwirtschaftliche Sattlerwaren — (Sonderdruck Nr. P 343 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 961/1 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für landwirtschaftliche Sattlerwaren — (Sonderdruck Nr. P 1502 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 962 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Ernte-Bindertücher, Körnerspritz- und Schwingbodentücher und andere — (Sonderdruck Nr. P 344 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 963/2 vom 18. September 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 1366 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 964 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Riemen und Beriemungen — (Sonderdruck Nr. P 346 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 964/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für sonstige Riemen für Ausrüstungsgegenstände, Schutzhüllen (Sattlerwaren) und andere, Wander- und Fahrtenmesserscheiden, Kinderschutz- und -laufgürtel, sonstige Riemen und Gurte, Ledersenkeln, Lederstanzteile für Sattler- und Galanteriewaren und sonstige bisher nicht genannte Sattlerwaren — (Sonderdruck Nr. P 740 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 965 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Sonderdruck Nr. P 347 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 965/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Sonderdruck Nr. P 757 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 975 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Sonderdruck Nr. P 357 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 975/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Sonderdruck Nr. P 723 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 975/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Sonderdruck Nr. P 732 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1873 vom 5. August 1959 — Zugerichtete Felle und Tafeln von Haustieren, wilden Pelztieren und Edelpelztieren (Wildware) sowie von anderen in- und ausländischen Edelpelztieren — (Sonderdruck Nr. P 1569 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1874 vom 5. August 1959 — Pelzkleidung — (Sonderdruck Nr. P 1570 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1874/1 vom 9. Mai 1962 — Pelzkleidung — (Sonderdruck Nr. P 2148 des Gesetzblattes)

Ministerium für Leichtindustrie

Teil: Erzeugnisse der Kulturwaren- und Bürstenindustrie

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 vom 1. März 1951 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile (GBI. Nr. 31 S. 174)

Preisordnung Nr. 138/1 vom 24. Februar 1964 — Musikinstrumente und deren Zubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 2288 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 873 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Tischtennisbälle — (Sonderdruck Nr. P 216 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 873/1 vom 1. September 1959 — Tischtennisbälle — (Sonderdruck Nr. P 1548 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 905 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kollierketten — (Sonderdruck Nr. P 263 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 910 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Sonderdruck Nr. P 268 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 910/1 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Sonderdruck Nr. P 1390 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 973 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Spielwaren — (Sonderdruck Nr. P 355 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 — Spielwaren — (Sonderdruck Nr. P 1938 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 973/2 vom 9. Dezember 1964 — Spielwaren — (GBI. II 1965 Nr. 25 S. 189)

Preisordnung Nr. 974 vom 28. März 1958 — Anordnung über die Preise für Kinderwagen — (Sonderdruck Nr. P 356 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 974/1 vom 9. November 1959 — Anordnung über die Preise für Kinderwagen — (Sonderdruck Nr. P 1500 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 974/2 vom 18. November 1960 — Kinderwagen — (Sonderdruck Nr. P 1859 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1761 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bestandteile für Pianos und Flügel — (Sonderdruck Nr. P 1395 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1783 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kunstblumen und Festartikel — (Sonderdruck Nr. P 1431 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1783/1 vom 19. Mai 1960 — Kunstblumen und Festartikel — (Sonderdruck Nr. P 1758 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1790 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Pianos und Flügel — (Sonderdruck Nr. P 1439 des Gesetzblattes)

Ministerium für Leichtindustrie

Teil: Textil

Preisverordnung Nr. 43 vom 21. März 1950 Verordnung über die Festlegung von Höchst-Veredlungsentgelten für Wirkerei-/Strickerei-Erzeugnisse (GBI. Nr. 33 S. 221)

Preisordnung Nr. 65 vom 15. Oktober 1947 betr. Preiskalkulation für Garne, Gewebe und Säcke der Juteindustrie (PrVOBL 1948 Nr. 1 S. 4)

Preisordnung Nr. 68 vom 1. November 1947 über die Preise bzw. Entgelte für das Umarbeiten von Herren-Oberbekleidungswaren (PrVOBL 1948 Nr. 1 S. 7)

Preisordnung Nr. 93 vom 26. Januar 1948 über die Errechnung von Gruppenpreisen für gewebte Säcke (PrVOBL Nr. 4 S. 28)

Preisordnung Nr. 981/1 vom 2. Juni 1960 — Konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Sonderdruck Nr. P 307 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1303/2 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1303/3 vom 3. Juli 1964 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223/1 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1303/4 vom 8. Juli 1966 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223/2 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 2018 vom 20. Februar 1963 — Preisnachlässe für Konfektionserzeugnisse — (GBI. II Nr. 25 S. 176)

Preisordnung Nr. 4351 vom 1. Januar 1966 — Miederwaren und sanitäre Artikel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4354 vom 1. April 1966 — Veredlung von Gewirken und Gestrickten — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4354/1 vom 1. Juli 1966 — Veredlung von Gewirken und Gestrickten — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4360 vom 1. April 1966 — Gummielastische Stoffe von Raschelwirk- und Häkelgalonmaschinen, daraus hergestellte Miederwaren sowie Strickplatten, Miederwaren, Gummistrümpfe und Sportbandagen — gummielastisch — von Flachstrick-, Kleinrundstrick- und Großrundstrickmaschinen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4360/1 vom 1. Juli 1966 — Gummielastische Stoffe von Raschelwirk- und Häkelgalonmaschinen, daraus hergestellte Miederwaren sowie Strickplatten, Miederwaren, Gummistrümpfe und Sportbandagen — gummielastisch — von Flachstrick-, Kleinrundstrick- und Großrundstrickmaschinen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

Ministerium für Leichtindustrie

Teil: Zellstoff, Papier

Preisordnung Nr. 552 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Zellstoff — (GBI. I Nr. 111 S. 960)

Preisordnung Nr. 552/1 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Preise für Zellstoff — (Sonderdruck Nr. P 494 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 681/1 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Papier und Karton — (Sonderdruck Nr. P 206 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 866 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Tapeten — (Sonderdruck Nr. P 285 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 867 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Toilettenpapier — (Sonderdruck Nr. P 207 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 867/1 vom 7. April 1960 — Toilettenpapier — (Sonderdruck Nr. P 1630 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 900 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Wachspapier — (Sonderdruck Nr. P 258 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 901 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Briefumschläge — (Sonderdruck Nr. P 259 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 902 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Hülsen aus Papier für die Textilindustrie — (Sonderdruck Nr. P 260 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 903 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Papiersäcke — (Sonderdruck Nr. P 261 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 904 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Zuschnitte für Versandschachteln und für Faltschachteln sowie für Fächereinsätze — (Sonderdruck Nr. P 262 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1097 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für chemisch-technische Papiere — (Sonderdruck Nr. P 488 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1255 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Filtrierpapierwaren — (Sonderdruck Nr. P 716 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1397 vom 6. April 1959 — Anordnung über die Preise für Flachdichtungen, Zwischenlagen, Flachdichtringe und Scheiben aus Papier, Karton, Pappe, Preßspan und Restibol — (Sonderdruck Nr. P 951 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1397/1 vom 2. März 1962 — Flachdichtungen, Zwischenlagen, Flachdichtringe und Scheiben aus Papier, Karton, Pappe, Preßspan und Restibol — (Sonderdruck Nr. P 2079 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1407 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für zylindrische Hülsen für übrige Zwecke über 500 mm Länge bzw. 40 mm innerer Durchmesser — (Sonderdruck Nr. P 962 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1488 vom 6. April 1959 — Anordnung über die Preise für Abfallprodukte der Zellstoffgewinnung — (Sonderdruck Nr. P 1075 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1520 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für gummierte Papiere in Rollen und Formaten — (Sonderdruck Nr. P 1112 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1710 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Wellpappenerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 1336 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1734 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Wellpappe — (Sonderdruck Nr. P 1361 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1736 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für sonstiges Rollenpapier (Kleinrollen und Bobinen) — (Sonderdruck Nr. P 1363 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1829 vom 6. August 1959 — Anordnung über die Preise für Karteikarten und Karteiregister — (Sonderdruck Nr. P 1481 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1834 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Transporttrommeln — (Sonderdruck Nr. P 1487 des Gesetzblattes)

Ministerium für Leichtindustrie

Teil: Sonstige Preisvorschriften

Verfügung vom 5. März 1953 über die Sortierungsvorschriften für Strumpfwaren (ZBl. Nr. 9 S. 122)

Anordnung vom 1. April 1956 über die Sortierungsvorschriften für Schuhe (Sonderdruck Nr. 155 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 über die Sortierungsvorschriften für Schuhe (Sonderdruck Nr. 272 des Gesetzblattes)

Anordnung vom 20. September 1965 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Verpackungsmittel zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 96 S. 691)

Anordnung vom 27. September 1965 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Musikinstrumente zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 105 S. 733)

Anordnung vom 27. September 1965 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Holz- und Flechtwaren zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 105 S. 737)

Anordnung vom 1. April 1966 über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen zur Weiterführung der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 38 S. 241)

Anordnung vom 1. April 1966 über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für Verpackungsmittel zur Weiterführung der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 38 S. 242)

Preisordnung Nr. 46 vom 9. August 1947 über die Anwendung der Preiserrechnungsvorschriften in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Lederwarenindustrie (PrVOBl. 1948 Nr. 14 S. 142)

Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 Verordnung über Preisbildung für Textilwaren (GBl. Nr. 68 S. 545)

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 über Preisbildung für Textilwaren (GBl. Nr. 68 S. 545)

Preisverordnung Nr. 278 vom 19. Februar 1953 — Verordnung über die „Erläuterungen zur Preisbildung in der grafischen Industrie“ — (GBl. Nr. 30 S. 383)

Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. Nr. 12 S. 89)

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. Nr. 12 S. 90)

Preisverordnung Nr. 348 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. Nr. 27 S. 265)

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 348 vom 26. Februar 1954 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. Nr. 27 S. 266)

Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 348 vom 26. Februar 1954 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. Nr. 27 S. 266)

Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Preisordnung Nr. 450 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schieuderguß (Grauguß) — (Sonderdruck Nr. 116 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 478/4 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für Dampf- und Preßluftturbinen — (Sonderdruck Nr. P 1290 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 478/5 vom 9. Juni 1960 — Dampfturbinen — (Sonderdruck Nr. P 1655 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 479 vom 14. Oktober 1955 Anordnung über die Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften — (GBl. I Nr. 99 S. 814)

Preisordnung Nr. 545 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Grau-, Stahl- und Temperguß in der privaten Wirtschaft — (GBl. I Nr. 111 S. 947)

Preisordnung Nr. 548 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Radiatoren — (GBl. I Nr. 111 S. 953)

Preisordnung Nr. 612 vom 9. August 1956 — Anordnung über die Preise für Wagenbuchsen aus Grauguß — (GBl. I Nr. 69 S. 618)

Preisordnung Nr. 633 vom 20. September 1956 — Anordnung über die Preise für Handeiguß — (GBI. I Nr. 88 S. 822)

Preisordnung Nr. 652 vom 14. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — (GBI. I Nr. 91 S. 871)

Preisordnung Nr. 655 vom 4. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Kleinlastenaufzüge — (GBI. I Nr. 91 S. 880)

Preisordnung Nr. 672 vom 26. September 1956 — Anordnung über die Preise für Gesenkschmiedestücke für Straßenfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. 198 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 692 vom 26. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Turbinen-Lauf- und Leitschaufeln und Füllstücke — (Sonderdruck Nr. 196 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 692/1 vom 29. Juni 1960 — Turbinen-Lauf- und -Leitschaufeln und Füllstücke — (Sonderdruck Nr. P 1666 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 711 vom 21. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Radsätze und Rollenachslager — (GBI. I Nr. 115 S. 1381)

Preisordnung Nr. 711/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Radsätze, Achsen für Schienenfahrzeuge, fertiggearbeitet, Rollenachslager und Ersatzteile hierfür — (Sonderdruck Nr. P 1014 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 755 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Industriestaubsauger — (Sonderdruck Nr. P 66 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 785 vom 2. September 1957 — Anordnung über die Preise für Kolbendampfmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 104 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 803 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Preise für Drehgestelle — (Sonderdruck Nr. P 129 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 803/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Drehgestelle — (Sonderdruck Nr. P 765 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 809 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zug- und Stoßvorrichtungen und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 141 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 809/1 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Zug- und Stoßvorrichtungen und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 749 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 824/3 vom 18. Mai 1962 — Wasseraufbereitungsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 2154 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 825 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Achslagerschalen aus Verbundguß für schienengebundene Fahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 159 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 853/2 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Dampferzeuger — (Sonderdruck Nr. P 1259 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 853/3 vom 18. Mai 1962 — Dampferzeuger — (Sonderdruck Nr. P 2167 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 854 vom 4. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Speisewasser-Vorwärmer, Vorverdampfer und Luftvorwärmer — (Sonderdruck Nr. P 191 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 854/1 vom 18. Mai 1962 — Speisewasser-Vorwärmer, Vorverdampfer und Luftvorwärmer — (Sonderdruck Nr. P 2142 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 855 vom 4. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Feuerungen — (Sonderdruck Nr. P 192 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 855/1 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Feuerungen — (Sonderdruck Nr. P 1268 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 855/2 vom 18. Mai 1962 — Feuerungen — (Sonderdruck Nr. P 2153 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 856 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für pneumatische und hydraulische Förderer — (Sonderdruck Nr. P 195 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 856/1 vom 23. Mai 1962 — Pneumatische und hydraulische Förderanlagen — (Sonderdruck Nr. P 2152 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 881 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Formguß aus Schwer- und Leichtmetallen (Nichteisenmetalle) in der privaten Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 224 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 898 vom 23. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Förderwagen, Beton- und Schnabelkipper, Muldenkipper und sonstige Feldbahnwagen — (Sonderdruck Nr. P 256 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 898/1 vom 9. Juni 1960 — Förderwagen, Beton- und Schnabelkipper, Muldenkipper und sonstige Feldbahnwagen — (Sonderdruck Nr. P 1605 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 944 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Sportboote — (Sonderdruck Nr. P 326 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1118 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für kraftbetriebene Winden — (Sonderdruck Nr. P 517 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1118/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für kraftbetriebene Winden — (Sonderdruck Nr. P 1079 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1119 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtseilförderer — (Sonderdruck Nr. P 518 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1119/1 vom 18. November 1962 — Drahtseilförderer — (Sonderdruck Nr. P 2236 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1124 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Gebläse — (Sonderdruck Nr. P 524 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1124/1 vom 18. August 1960 — Gebläse — (Sonderdruck Nr. P 1880 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1124/2 vom 18. November 1961 — Gebläse — (Sonderdruck Nr. P 2065 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1147 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Förderer für Stückgut und Rutschen, Rinnen und Schurren — (Sonderdruck Nr. P 553 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1147/1 vom 15. Oktober 1963 — Förderer für Stückgut, Rinnen, Rutschen und Schurren — (Sonderdruck Nr. P 2276 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1148 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schiffsaufzugsanlagen — (Sonderdruck Nr. P 554 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1150 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für stufenlos regelbare Getriebe und Vielstufenzahnradgetriebe — (Sonderdruck Nr. P 556 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1150/1 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für stufenlos regelbare Getriebe und Vielstufenzahnradgetriebe — (Sonderdruck Nr. P 1063 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1168 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Profil-, Zieh- und Richtmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 586 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1168/1 vom 19. Juni 1960 — Profil-, Zieh- und Richtmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1634 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1168/2 vom 3. November 1961 — Profil-, Zieh- und Richtmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2075 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1178 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtflecht- und Drahtwebmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 596 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1178/1 vom 29. Juni 1960 — Drahtflecht- und Drahtwebmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1695 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1178/2 vom 13. Oktober 1961 — Drahtflecht- und Drahtwebmaschinen sowie deren Spezialzubehöreile — (Sonderdruck Nr. P 2039 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1189 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Konsol-, Bock-, Kabel-, Brückenkabelkrane, Laufkatzen und Generatorkrane — (Sonderdruck Nr. P 612 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1190 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 613 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1190/1 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 1345 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1190/2 vom 9. Februar 1961 — Elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 1887 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1190/3 vom 7. September 1961 — Elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 2053 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1194 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Güter- und Bahndienstwagen — (Sonderdruck Nr. P 617 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1194/1 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Güter- und Bahndienstwagen — (Sonderdruck Nr. P 1315 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1197 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 620 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1197/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 1116 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1206 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für pneumatische Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. P 639 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1206/1 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für pneumatische Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. P 1421 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1212/1 vom 31. Januar 1961 — Kalkulationsvorschrift für den volkseigenen Schiffbau — (Sonderdruck Nr. P 1867 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1212/2 vom 31. Januar 1961 — Schiffskörper — (Sonderdruck Nr. P 1868 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1213 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe — (Sonderdruck Nr. P 651 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1213/1 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe — (Sonderdruck Nr. P 928 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1230 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Lastenaufzüge mit und ohne Personenbeförderung — (Sonderdruck Nr. P 676 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1231 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Mischmaschinen für die Bauwirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 677 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1241 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Schiffswende-Getriebe — (Sonderdruck Nr. P 688 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1247/1 vom 1. Januar 1964 — Aufschläge für Auswahlreihen bei Industriearmaturen — (Sonderdruck Nr. P 2283 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1258 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen — (Sonderdruck Nr. P 641 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1258/1 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1416 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1258/2 vom 1. November 1960 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1690 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1258/3 vom 15. Juni 1961 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2002 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1258/4 vom 16. November 1962 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2235 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1258/5 vom 31. März 1964 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (wurde den Beteiligten direkt zugestellt)
- Preisordnung Nr. 1262 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 743 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1265 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Bergbau- und Kohleindustrie — (Sonderdruck Nr. P 747 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1266 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Aufbereitung und Verarbeitung von Steinkohle, Koks, Braunkohle und Torf, einschließlich Zubehör-, Verschleiß- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 748 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1272 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Schwimmkrane — (Sonderdruck Nr. P 768 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1280 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Rettungsboote — (Sonderdruck Nr. P 787 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1280/1 vom 23. August 1960 — Rettungsboote — (Sonderdruck Nr. P 1719 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1281 vom 22. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Rußbläser — (Sonderdruck Nr. P 788 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1284 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Diesel-Triebwagen-Züge und einzelne Diesel-Trieb-, Bei- und Steuerwagen, Elektro-Triebwagen-Züge und einzelne Elektro-Trieb-, Bei- und Steuerwagen und Reisezugwagen — (Sonderdruck Nr. P 796 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1289 vom 23. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Entaschungsvorrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 835 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1299 vom 16. April 1959 — Anordnung über die Preise für Wasserturbinen — (Sonderdruck Nr. P 856 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1348 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Spannungs-, Strom- und Drehzahlregler nach dem Kohledruckprinzip — (Sonderdruck Nr. P 884 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1354 vom 13. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — (Sonderdruck Nr. P 893 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1354/1 vom 29. Juni 1960 — Geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — (Sonderdruck Nr. P 1693 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1356 vom 27. April 1959 — Anordnung über die Preise für Schiffsisolierungen — (Sonderdruck Nr. P 895 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1381 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Kälte-Kompressoren — (Sonderdruck Nr. P 927 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1381/1 vom 28. Juli 1960 — Kältekompressoren — (Sonderdruck Nr. P 1716 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1405 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Walzwerksausrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 959 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1405/1 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Walzwerksausrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 1317 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1405/2 vom 17. April 1963 — Walzwerksausrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 2269 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1410 vom 23. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen der Gummi- und Plaste-Industrie — (Sonderdruck Nr. P 969 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1411 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Elektroseil- oder -kettenzüge mit und ohne Laufkatze — (Sonderdruck Nr. P 970 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1414 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Drehkrane — (Sonderdruck Nr. P 975 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1414/1 vom 15. Juni 1961 — Anordnung über die Preise für Drehkrane — (Sonderdruck Nr. P 1982 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1414/2 vom 16. November 1962 — Drehkrane — (Sonderdruck Nr. P 2234 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1458/1 vom 13. November 1962 — Hydraulische Elemente — (Sonderdruck Nr. P 2198 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1466 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Personenaufzüge, Paternoster und Fahrtreppen — (Sonderdruck Nr. P 1042 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1466/1 vom 23. Mai 1962 — Personenaufzüge, Paternoster und Fahrtreppen — (Sonderdruck Nr. P 2134 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1481 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Ventilatoren — (Sonderdruck Nr. P 1062 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1481/1 vom 23. Mai 1962 — Ventilatoren — (Sonderdruck Nr. P 2157 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1481/2 vom 31. Januar 1964 — Ventilatoren — (Sonderdruck Nr. P 2296 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1490 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Diesel- und Dampflokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 1077 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1490/1 vom 13. Oktober 1961 — Diesel- und Dampflokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 2066 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1513 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Bau- und Straßenbaumaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1104 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1513/1 vom 18. August 1960 — Bau- und Straßenbaumaschinen (Ersatzteile) — (Sonderdruck Nr. P 1784 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1519 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Anreicherungs- und Sinterausrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 1110 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1531 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Hartzerkleinerungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1124 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1531/1 vom 2. August 1960 — Zerkleinerungsmaschinen einschließlich Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1726 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1536 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schuten und Pontons — (Sonderdruck Nr. P 1131 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1548 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schmiedeausrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 1143 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1554 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Handhebezeuge — (Sonderdruck Nr. P 1149 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1555/1 vom 18. August 1960 — Lastenaufnahmeräte — (Sonderdruck Nr. P 1791 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1555/2 vom 17. April 1963 — Lastenaufnahmeräte — (Sonderdruck Nr. P 2267 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1571 vom 29. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) — (Sonderdruck Nr. P 1168 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1571/1 vom 29. Juni 1960 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standard- und Sondergetriebe) — (Sonderdruck Nr. P 1690 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1571/2 vom 2. August 1960 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Sonder-Schneckengetriebe) — (Sonderdruck Nr. P 1715 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1571/3 vom 1. Dezember 1960 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) — (Sonderdruck Nr. P 1860 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1571/4 vom 16. November 1961 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte Getriebe (Standard- und Sondergetriebe) — (Sonderdruck Nr. P 2062 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1571/5 vom 16. November 1962 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) — (Sonderdruck Nr. P 2239 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1571/6 vom 17. April 1963 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) — (Sonderdruck Nr. P 2268 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1580 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Pumpen — (Sonderdruck Nr. P 1178 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1580/1 vom 17. Mai 1961 — Pumpen — (Sonderdruck Nr. P 1953 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1581 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Verdichter und Vakuumpumpen — (Sonderdruck Nr. P 1180 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1581/1 vom 17. Mai 1961 — Verdichter und Vakuumpumpen — (Sonderdruck Nr. P 1978 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1596 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für elektrisch beheizte Industrie- und Sonderöfen — (Sonderdruck Nr. P 1195 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1596/1 vom 17. Februar 1960 — Elektrisch beheizte Industrie- und Sonderöfen — (Sonderdruck Nr. P 1566 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1596/2 vom 12. Januar 1961 — Elektrisch beheizte Industrie- und Sonderöfen — (Sonderdruck Nr. P 1883 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1600 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Kreistransporteur — (Sonderdruck Nr. P 1199 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1606 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Sortierroste, Sortiertrommeln und Siebe — (Sonderdruck Nr. P 1206 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1606/1 vom 18. August 1960 — Sortierroste, Sortiertrommeln und Siebe — (Sonderdruck Nr. P 1785 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1607 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Baustoffmaschinen und Maschinen für die keramische Industrie — (Sonderdruck Nr. P 1207 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1610 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Gleisförderer — (Sonderdruck Nr. P 1210 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1611 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für luft- und wärmetechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 1212 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1611/1 vom 16. November 1961 — Luft- und wärmetechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 2070 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1616 vom 4. August 1959 -- Anordnung über die Preise für gesenkgeschmiedetes und warmgepreßtes Reichsbahn-Oberbaumaterial einschließlich Oberbaumaterial für Werksbahnen, Grubenbahnen und Feldbahnen -- (Sonderdruck Nr. P 1218 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1619 vom 9. Juni 1959 -- Anordnung über die Preise für Kühlanlagen, Kondensatoren und Verdampfer -- (Sonderdruck Nr. P 1222 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1619/1 vom 1. November 1960 -- Kühlanlagen, Kondensatoren und Verdampfer -- (Sonderdruck Nr. P 1881 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1662 vom 16. September 1959 -- Anordnung über die Preise für Druckluftgeräte -- (Sonderdruck Nr. P 1273 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1677 vom 24. September 1959 -- Anordnung über die Preise für Gasbeleuchtungs-Ersatzteile für Eisenbahnwagen -- (Sonderdruck Nr. P 1298 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1694 vom 22. September 1959 -- Anordnung über die Preise für Wärmebehandlung als Lohnarbeit (Kooperation) -- (Sonderdruck Nr. P 1318 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1694/1 vom 16. November 1962 -- Preise für Wärmebehandlung als Lohnarbeit (Kooperation) -- (Sonderdruck Nr. P 2237 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1695 vom 29. September 1959 -- Anordnung über die Preise für Scheiben-, elastische Klauen- und Bolzenkupplungen nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) -- (Sonderdruck Nr. P 1319 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1695/1 vom 18. August 1960 -- Scheiben-, elastische Klauen- und Bolzenkupplungen nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) -- (Sonderdruck Nr. P 1721 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701 vom 12. August 1959 -- Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- (Sonderdruck Nr. P 1325 a bis i des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/1 vom 20. Oktober 1959 -- Anordnung über die Preise für Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- (Sonderdruck Nr. P 1386 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/2 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 1. Ergänzung zur Preisliste I -- Schieber für alle Druckstufen und Medien -- Warennummer 31 41 00 00 (Sonderdruck Nr. P 1670 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/3 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 1. Ergänzung zur Preisliste II -- Ventile für alle Druckstufen -- Warennummer 31 42 00 00 (Sonderdruck Nr. P 1671 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/4 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 1. Ergänzung zur Preisliste III -- Hähne -- (Sonderdruck Nr. P 1672 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/5 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 1. Ergänzung zur Preisliste IV -- Hydranten und Brunnen -- (Sonderdruck Nr. P 1673 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/6 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 1. Ergänzung zur Preisliste V -- Regel- und Sicherheitsorgane -- Warennummer 31 45 00 00 (Sonderdruck Nr. P 1674 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/7 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 1. Ergänzung zur Preisliste VII -- Spezialzubehörteile für Rohrleitungen und Armaturen -- Warennummer 31 47 00 00 (Sonderdruck Nr. P 1675 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/8 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 2. Ergänzung zur Preisliste VIII -- Sonstige Armaturen -- Warennummer 31 48 00 00 (Sonderdruck Nr. P 1676 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/9 vom 20. Juli 1960 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- 1. Ergänzung zur Preisliste IX -- Spezialzubehörteile, Einzel- und Ersatzteile -- Warennummer 31 49 00 00 (Sonderdruck Nr. P 1677 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1701/10 vom 21. März 1961 -- Armaturen, Hochdruckzentralschmierpumpen und Anlagen -- (Ergänzung zum Anordnungstext) (Sonderdruck Nr. P 1879 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1732 vom 29. September 1959 -- Anordnung über die Preise für Abraumbförderbrücken, Bagger und Absetzer -- (Sonderdruck Nr. P 1359 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1732/1 vom 29. September 1960 -- Abraumbförderbrücken, Bagger und Absetzer -- (Sonderdruck Nr. P 1841 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1732/2 vom 23. Mai 1962 -- Abraumbförderbrücken, Bagger und Absetzer -- (Sonderdruck Nr. P 2132 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1756/1 vom 23. Mai 1962 -- Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkgeschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und NE-Metallen sowie für Schmiedegesenke, Preßgesenke und sonstige Gesenke -- Kalkulationsvorschriften -- (Sonderdruck Nr. P 2155 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1762 vom 1. Oktober 1959 -- Anordnung über die Preise für Rohrleitungen -- (Sonderdruck Nr. P 1396 a und b des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1762/1 vom 1. Dezember 1960 -- Rohrleitungen -- (Teil A, Teil B, Teil C) (GBI. II Nr. 45 S. 476)

Preisordnung Nr. 1762/2 vom 18. Mai 1962 -- Rohrleitungen -- (Teile A, B, C) (Sonderdruck Nr. P 2151 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1764 vom 22. September 1959 -- Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen (Kurbelwellenrohlinge) -- (Sonderdruck Nr. P 1400 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1902 vom 7. Juni 1960 -- Maschinen für die Zementindustrie -- (Sonderdruck Nr. P 1706 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1915 vom 2. August 1960 -- Gesenkgeschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl für Bergbau, Landmaschinenbau, Waggonbau, Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau -- (Sonderdruck Nr. P 1766 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1941 vom 19. Oktober 1960 -- Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane, sonstige Laufkrane und Verladebrücken -- (Sonderdruck Nr. P 1850 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1941/1 vom 23. Mai 1962 -- Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane, sonstige Laufkrane und Verladebrücken -- (Sonderdruck Nr. P 2135 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 4079 vom 1. April 1966 -- Kalkulationsvorschrift für den volkseigenen Schiffbau -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Anordnung vom 16. Dezember 1963 über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaus in Durchführung der Industriepreisreform (GBI. III 1964 Nr. 2 S. 13)

Preisordnung Nr. 452 vom 14. Oktober 1955 -- Anordnung über die Preise für Schraubenzieher -- (Sonderdruck Nr. 118 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 452/1 vom 16. August 1957 -- Anordnung über die Preise für Schraubenzieher -- (Sonderdruck Nr. P 90 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 452/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher — (Sonderdruck Nr. P 704 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 452/3 vom 27. Juni 1960 — Schraubenzieher — (Sonderdruck Nr. P 1604 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 453 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. 119 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 453/1 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 122 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 455 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für gußeiserne, porzellan-emaillierte Bädewannen und gußeiserne, emaillierte Randkessel — (GBl. I Nr. 94 S. 733)
- Preisordnung Nr. 476 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (Sonderdruck Nr. 121 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 476/1 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (Sonderdruck Nr. P 692 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 476/2 vom 30. August 1960 — Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (Sonderdruck Nr. P 1802 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 477 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Sonderdruck Nr. 122 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 477/1 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Sonderdruck Nr. P 151 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 477/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Sonderdruck Nr. P 700 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 477/3 vom 27. Juni 1960 — Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Sonderdruck Nr. P 1603 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 477/4 vom 4. Juli 1961 — Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Sonderdruck Nr. P 1966 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 482 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Niete — (Sonderdruck Nr. 128 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 482/1 vom 27. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Niete — (Sonderdruck Nr. P 304 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 482/2 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Niete — (Sonderdruck Nr. P 1476 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 482/3 vom 6. Juli 1960 — Niete — (Sonderdruck Nr. P 1686 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 500 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen — (Sonderdruck Nr. 130 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 500/1 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Litzen — (Sonderdruck Nr. P 919 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 500/2 vom 6. Juli 1960 — Drahtseile und Litzen — (Sonderdruck Nr. P 1727 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 501 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe — (Sonderdruck Nr. 131 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 501/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe — (Sonderdruck Nr. P 582 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 501/2 vom 11. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe — (Sonderdruck Nr. P 896 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 501/3 vom 3. August 1960 — Drahtgewebe — (Sonderdruck Nr. P 1736 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 510 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (Sonderdruck Nr. 137 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 510/1 vom 17. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (GBl. I Nr. 115 S. 1377)
- Preisordnung Nr. 510/2 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (Sonderdruck Nr. P 176 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 510/3 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (Sonderdruck Nr. P 706 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 540 vom 27. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Sonderdruck Nr. 146 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 540/1 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Sonderdruck Nr. P 124 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 540/3 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Sonderdruck Nr. P 702 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 540/4 vom 24. Juni 1960 — Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Sonderdruck Nr. P 1600 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 540/5 vom 28. April 1961 — Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Sonderdruck Nr. P 1904 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 546 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Berechnung der Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln durch Industriebetriebe — (GBl. I Nr. 111 S. 952)
- Preisordnung Nr. 547 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge — (Sonderdruck Nr. 125 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 547/1 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge — (Sonderdruck Nr. P 138 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 547/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge — (Sonderdruck Nr. P 699 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 547/3 vom 27. Juni 1960 — Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge — (Sonderdruck Nr. P 1601 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 580 vom 4. Juni 1956 — Anordnung über die Preise für Hämmer — (GBl. I Nr. 57 S. 518)
- Preisordnung Nr. 580/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Hämmer — (Sonderdruck Nr. P 701 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 580/2 vom 27. Juni 1960 — Hämmer — (Sonderdruck Nr. P 1602 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 585 vom 20. Juni 1956 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse — (Sonderdruck Nr. 161 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 585/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse — (Sonderdruck Nr. P 584 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 585/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse — (Sonderdruck Nr. P 865 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 585/3 vom 30. Oktober 1962 — Nägel, Stifte und Tackse — (Sonderdruck Nr. P 2231 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 587 vom 27. Juni 1956 — Anordnung über die Preise für Nadeln — (Sonderdruck Nr. 162 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 604 vom 4. August 1956 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspeln — (Sonderdruck Nr. 175 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 604/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspeln — (Sonderdruck Nr. P 693 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 604/2 vom 24. September 1959 — Feilen und Raspeln — (Sonderdruck Nr. P 1685 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 625 vom 6. September 1956 — Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — (GBI. I Nr. 85 S. 773)
- Preisordnung Nr. 625/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 703 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 625/2 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1402 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 625/3 vom 30. August 1960 — Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1809 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 630 vom 14. September 1956 — Anordnung über die Preise für Einfach- und Doppel-Kugelgelenke — (GBI. I Nr. 88 S. 814)
- Preisordnung Nr. 680/4 vom 25. Februar 1960 — Spulmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1590 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 667/4 vom 15. Dezember 1961 — Maschinen zur Herstellung von Spezialzubehör für Textilmaschinen, Hilfsmaschinen und -einrichtungen für Textilmaschinen sowie Sondertextilmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2083 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 675 vom 4. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Tiegeldruckpressen — (Sonderdruck Nr. 207 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 675/1 vom 25. Mai 1960 — Tiegeldruckpressen — (Sonderdruck Nr. P 1648 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 675/2 vom 24. Februar 1961 — Tiegeldruckpressen — (Sonderdruck Nr. P 1928 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 676 vom 4. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Hochdruckmaschinen — (Buchdruckmaschinen) (Sonderdruck Nr. 208 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 676/1 vom 25. Mai 1960 — Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — (Sonderdruck Nr. P 1649 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 676/2 vom 24. Februar 1961 — Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — (Sonderdruck Nr. P 1927 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 678 vom 4. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke und gewerbliche Spezial-Kühlmöbel — (Sonderdruck Nr. 206 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 678/2 vom 23. August 1961 — Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel — (GBI. II Nr. 64 S. 429)
- Preisordnung Nr. 679 vom 5. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für technische Federn — (Sonderdruck Nr. 210 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 679/1 vom 6. Juli 1960 — Technische Federn, warmverformt — (Sonderdruck Nr. P 1741 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 679/2 vom 3. August 1960 — Technische Federn, kaltverformt — (Sonderdruck Nr. P 1737 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 683 vom 6. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Drahtgeflecht — (Sonderdruck Nr. 211 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 684 vom 21. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Fahrräder und Fahrradteile — (Sonderdruck Nr. 191 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 684/1 vom 25. März 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrräder und Fahrradteile — (Sonderdruck Nr. P 26 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 685 vom 6. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen — (Sonderdruck Nr. 212 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 685/1 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen — (Sonderdruck Nr. P 750 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 685/2 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen — (Sonderdruck Nr. P 1419 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 700 vom 29. November 1956 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei — (Sonderdruck Nr. 219 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 700/2 vom 15. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei — (Sonderdruck Nr. P 779 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 700/3 vom 23. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei — (Sonderdruck Nr. P 831 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 700/4 vom 20. Juli 1960 — Maschinen für die Weberei — (Sonderdruck Nr. P 1681 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 700/5 vom 20. Juli 1960 — Maschinen für die Weberei — (Webschützen mit Vulkanfaserbelag) (Sonderdruck Nr. P 1699 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 700/6 vom 6. September 1961 — Maschinen für die Weberei — (Sonderdruck Nr. P 1981 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 712 vom 16. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. 217 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 712/1 vom 16. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 403 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 712/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 892 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 712/3 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 991 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 712/4 vom 25. Mai 1960 — Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 1733 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 712/5 vom 6. Juli 1960 — Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 1734 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 713 vom 7. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Sonderdruck Nr. 229 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 713/1 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Sonderdruck Nr. P 130 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 713/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Sonderdruck Nr. P 705 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 713/3 vom 3. August 1960 — Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Sonderdruck Nr. P 1740 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 713/4 vom 30. September 1963 — Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Sonderdruck Nr. P 2274 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 729 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Reibahlen und Senker mit Hartmetallschneiden — (Sonderdruck Nr. P 33 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 730 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Arbeitsmesser mit feststehender Klinge — (Sonderdruck Nr. P 34 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 731 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 35 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 731/1 vom 25. Februar 1960 — Hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1588 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 733 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für allgemeine Druckereihilfsmaschinen und Apparate — (Sonderdruck Nr. P 38 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 733/1 vom 25. Mai 1960 — Allgemeine Druckereihilfsmaschinen und Apparate — (Sonderdruck Nr. P 1652 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 733/2 vom 24. Februar 1961 — Allgemeine Druckereihilfsmaschinen und Apparate — (Sonderdruck Nr. P 1926 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 737 vom 17. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Sonderdruck Nr. P 43 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 737/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Sonderdruck Nr. P 1072 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 737/2 vom 19. Oktober 1960 — Bohrer mit Hartmetallschneide — (Sonderdruck Nr. P 1856 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 738 vom 29. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstähle — (Sonderdruck Nr. P 45 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 738/1 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstähle — (Sonderdruck Nr. P 169 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 738/2 vom 20. Juli 1960 — Hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstähle — (Sonderdruck Nr. P 1641 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 740 vom 29. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Herde für den Haushalt — (Sonderdruck Nr. P 47 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 740/1 vom 24. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Herde für den Haushalt — (Sonderdruck Nr. P 310 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 740/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Herde für den Haushalt — (Sonderdruck Nr. P 707 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 741 vom 20. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 48 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 741/1 vom 8. November 1957 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 172 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 741/2 vom 27. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 305 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 746/1 vom 19. Oktober 1960 — Hartmetallbestückte Spezialzubehöerteile für Werkzeugmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1862 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 747/2 vom 20. Juli 1960 — Metallbehälter für Augengläserfassungen — (Sonderdruck Nr. P 1643 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 749 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen — (Sonderdruck Nr. P 58 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 749/1 vom 25. Mai 1960 — Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen — (Sonderdruck Nr. P 1698 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 749/2 vom 27. Juli 1961 — Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen — (Sonderdruck Nr. P 1957 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 751 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Klebe- und Gummiermaschinen — (Sonderdruck Nr. P 61 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 751/1 vom 24. Februar 1961 — Klebe- und Gummiermaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1925 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 753 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Tiefdruck-, Anilindruck-, Spezialdruck- und Liniermaschinen — (Sonderdruck Nr. P 64 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 753/1 vom 25. Mai 1960 — Tiefdruck-, Anilindruck-, Spezialdruck- und Liniermaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1650 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 753/2 vom 7. Februar 1962 — Tiefdruck-, Anilindruck-, Spezialdruck- und Liniermaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2104 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 754 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Stanzmaschinen, Präge-, Glätt- und Vergoldepressen — (Sonderdruck Nr. P 65 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 754/1 vom 25. Mai 1960 — Stanzmaschinen, Präge-, Glätt- und Vergoldepressen — (Sonderdruck Nr. P 1697 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 754/2 vom 24. Februar 1961 — Stanzmaschinen, Präge-, Glätt- und Vergoldepressen — (Sonderdruck Nr. P 1922 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 758 vom 17. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Falz-, Heft-, Sammeldrahtheft-, Zusammenfrag- und sonstige Buchbindereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 73 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 758/1 vom 25. Mai 1960 — Falz-, Heft-, Sammeldrahtheft-, Zusammenfrag- und sonstige Buchbindereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1679 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 758/2 vom 24. Februar 1961 — Falz-, Heft-, Sammeldrahtheft-, Zusammenfrag- und sonstige Buchbindereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1924 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 761/1 vom 25. Mai 1960 — Strick- und Wirkmaschinen — (Sonderdruck P 1647 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 761/2 vom 15. Dezember 1961 — Strick- und Wirkmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2084 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 772/1 vom 25. Mai 1960 — Handwerker- und Industrienähmaschinen und Einrichtungen für die Nähmaschinenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1684 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 772/2 vom 6. September 1961 — Handwerker- und Industrienähmaschinen und Einrichtungen für die Nähmaschinenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1980 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 773 vom 16. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schnellschraubzwingen und Schnellschraubknechte — (Sonderdruck Nr. P 91 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 773/1 vom 29. November 1960 — Schnellschraubzwingen und Schnellschraubknechte — (Sonderdruck Nr. P 1800 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 775 vom 20. August 1957 — Anordnung über die Preise für Nähmaschinenteile — (Sonderdruck Nr. P 93 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 775/1 vom 19. April 1961 — Nähmaschinenteile und Nähspulen — (Sonderdruck Nr. P 1944 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 775/2 vom 15. Dezember 1961 — Nähmaschinenteile und Nähspulen — (Sonderdruck Nr. P 2160 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 780 vom 28. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schrauben- und Nietzubehör — (Sonderdruck Nr. P 100 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 780/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben- und Nietzubehör — (Sonderdruck Nr. P 990 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 781 vom 28. August 1957 — Anordnung über die Preise für Gliederketten — (Sonderdruck Nr. P 101 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 800 vom 19. September 1957 — Anordnung über die Preise für Maschinen zur Herstellung von Schachtein und Dosen — (Sonderdruck Nr. P 125 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 800/1 vom 24. Februar 1961 — Maschinen zur Herstellung von Schachtein und Dosen — (Sonderdruck Nr. P 1923 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 801 vom 25. September 1957 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Papier- und Pappenveredlung — (Sonderdruck Nr. P 126 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 801/1 vom 25. Mai 1960 — Maschinen für die Papier- und Pappenveredlung — (Sonderdruck Nr. P 1678 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 814 vom 19. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 147 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 814/1 vom 21. Juni 1960 — Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 1745 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 814/2 vom 28. September 1961 — Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 2027 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 814/3 vom 10. November 1962 — Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 2204 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 823 vom 8. November 1957 — Anordnung über die Preise für Handgeräte — (Sonderdruck Nr. P 157 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 823/1 vom 5. Juni 1962 — Handgeräte — (Sonderdruck Nr. P 2173 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 839 vom 21. November 1957 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 175 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 847 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Gleitlager für Kraftfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 183 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 847/1 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gleitlager für Kraftfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1294 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 847/2 vom 28. September 1961 — Gleitlager für Kraftfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 2019 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 857 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Fleischereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 196 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 869 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Müllereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 209 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 882 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für glatte Kolbenbolzen mit zylindrischer, durchgehender und geschlossener Bohrung — (Sonderdruck Nr. P 230 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 882/1 vom 25. Februar 1960 — Glatte Kolbenbolzen mit zylindrischer, durchgehender und geschlossener Bohrung — (Sonderdruck Nr. P 1578 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 884 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Offset- und Steindruckmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 232 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 884/1 vom 25. Mai 1960 — Offset- und Steindruckmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1651 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 887 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 235 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 887/1 vom 25. Februar 1960 — Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 1743 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 887/2 vom 28. September 1961 — Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 2020 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 887/3 vom 8. November 1961 — Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 2059 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 887/4 vom 10. November 1962 — Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 2205 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 893 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kolbenringe, Ventilsitzringe und Garnituren — (Sonderdruck Nr. P 247 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 893/1 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Kolbenringe, Ventilsitzringe und Garnituren (Sonderdruck Nr. P 1293 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 893/2 vom 21. Juni 1960 — Kolbenringe, Ventilsitzringe und Garnituren (außer für Flugmotoren) — (Sonderdruck Nr. P 1808 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 915 vom 16. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kratzenband und Kratzenstoff — (Sonderdruck Nr. P 277 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 915/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kratzenband und Kratzenstoff — (Sonderdruck Nr. P 1049 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 915/2 vom 20. Juli 1960 — Kratzenband und Kratzenstoff — (Sonderdruck Nr. P 1880 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 917 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 279 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 917/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 1071 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 917/2 vom 13. Oktober 1961 — Bohrer für Metallbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 2033 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 967 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Kochtöpfe, Schüsseln, Eimer, Kannen, Wannen sowie Pfannen und sonstige Haushaltgeräte aus Stahlblech und Aluminium — (Sonderdruck Nr. P 349 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 968 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Bestecke — (Sonderdruck Nr. P 350 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 972/2 vom 25. Februar 1960 — Haushalt-nähmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1589 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 982/2 vom 19. Oktober 1962 — Armbandu-hren, Taschenuhren und Wecker — (Sonderdruck Nr. P 2229 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1120 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektrokarren — (Sonderdruck Nr. P 519 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1120/1 vom 15. Oktober 1963 — Elektrokarren — (Sonderdruck Nr. P 2277 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1139 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Teilmaschinen und Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 545 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1156 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Textilveredelungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 562 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1156/1 vom 20. Juli 1960 — Textilveredelungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1735 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1156/2 vom 15. Dezember 1961 — Textilveredelungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2086 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1157 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Spezialeinzelteile für Spinn- und Zwirnmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 563 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1157/1 vom 25. Mai 1960 — Spezialeinzelteile für Spinn- und Zwirnmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1645 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1165 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren — (Sonderdruck Nr. P 580 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1165/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren — (Sonderdruck Nr. P 961 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1165/2 vom 19. Oktober 1960 — Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren — (Sonderdruck Nr. P 1843 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1166 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 581 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1166/1 vom 19. April 1961 — Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 1942 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1173 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Scheren für Hand-, Fuß- und Kraftbetrieb — (Sonderdruck Nr. P 591 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1173/1 vom 24. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Spezialzubehörteile (Einzel- und Ersatzteile) für Scheren für Hand-, Fuß- und Kraftbetrieb — (Sonderdruck Nr. P 1060 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1173/2 vom 29. Juni 1960 — Scheren für Hand-, Fuß- und Kraftbetrieb — (Sonderdruck Nr. P 1640 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1173/3 vom 3. November 1961 — Scheren für Hand-, Fuß- und Kraftbetrieb — (Sonderdruck Nr. P 2074 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1176 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Preise für Atemschutz- und Atmungsgeräte — (Sonderdruck Nr. P 594 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1176/1 vom 19. Oktober 1960 — Atemschutz- und Atmungsgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1852 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1177 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hobelmaschinen für die metallverarbeitende Industrie sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 595 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1184 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Tabakindustrie — (Sonderdruck Nr. P 605 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1185 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Handfeuerlöscher, deren Reservefüllungen und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 606 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1188 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Fräser für Metallbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 611 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1188/1 vom 20. Juli 1960 — Fräser für die Metallbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 1694 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1195 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Geräte von Druckluftausrüstungen für Schienen- und Straßenfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 618 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1197 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 620 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1197/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Dieselmotoren — (Sonderdruck Nr. P 1116 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1198 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Zwirn- und Seilereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 621 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1198/1 vom 25. Mai 1960 — Zwirn- und Seilereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1646 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1214 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Spur- oder Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 654 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1214/1 vom 25. Februar 1960 — Spur- und Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 1575 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1214/2 vom 21. Juni 1960 — Spur- oder Schubstangen und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 1752 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1214/3 vom 28. September 1961 — Spur- oder Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 2026 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1214/4 vom 10. November 1962 — Spur- oder Schubstangen und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 2206 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1216 vom 15. August 1958 — Anordnung über Preise für Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Preise für Renkverschlußdeckel und Renkverschlußstutzen nach DIN 73 400 und ähnliche — (Sonderdruck Nr. P 657 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1216/1 vom 25. Februar 1960 — Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Renkverschlußdeckel und Renkverschlußstutzen nach DIN 73 400 und ähnliche — (Sonderdruck Nr. P 1576 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1216/2 vom 3. August 1960 — Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Tankverschlüsse für Straßenfahrzeuge und Kühlerverschlüsse — (Sonderdruck Nr. P 1757 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1216/3 vom 28. September 1961 — Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren sowie Tankverschlüsse für Straßenfahrzeuge und Kühlerverschlüsse — (Sonderdruck Nr. P 2024 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1216/4 vom 10. November 1962 — Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren sowie Tankverschlüsse für Straßenfahrzeuge und Kühlerverschlüsse — (Sonderdruck Nr. P 2207 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1220 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für die Konservenindustrie-, Verpackungs-, Komprimier- und Spezialmaschinen für Konservenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 662 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1221 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Steuer-, Getriebe-, Kraftrad-, Fahrrad- und Rollenketten einschließlich Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 663 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1222 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke — (Sonderdruck Nr. P 664 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1222/1 vom 25. Februar 1960 — Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke — (Sonderdruck Nr. P 1579 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1222/2 vom 21. Juni 1960 — Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke — (Sonderdruck Nr. P 1754 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1222/3 vom 28. September 1961 — Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke — (Sonderdruck Nr. P 2025 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1222/4 vom 10. November 1962 — Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke — (Sonderdruck Nr. P 2208 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1235 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Bäckereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 681 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1242 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 689 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1242/1 vom 10. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 920 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1242/2 vom 6. September 1961 — Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2063 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1243 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 690 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1243/1 vom 24. September 1959 — Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 1533 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1243/2 vom 3. August 1960 — Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 1739 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1243/3 vom 7. Februar 1962 — Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 2099 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1248 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Stahl- und Metallschläuche — (Sonderdruck Nr. P 708 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1249 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Feinblechpackungen für Nahrungs- und Genußmittel — (Sonderdruck Nr. P 709 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1250 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kanister — (Sonderdruck Nr. P 710 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBI. II Nr. 46 S. 479)

Preisordnung Nr. 1261/2 vom 8. November 1961 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBI. II Nr. 81 S. 525)

Preisordnung Nr. 1267 vom 8. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Transportfässer und -behälter — (Sonderdruck Nr. P 752 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1278 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Sägegatter und für Einzel- und Ersatzteile für Sägegatter — (Sonderdruck Nr. P 785 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1278/1 vom 13. Oktober 1961 — Sägegatter und für Einzel- und Ersatzteile für Sägegatter — (Sonderdruck Nr. P 2034 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1279 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Druckluftwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 786 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1279/1 vom 8. September 1959 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Druckluftwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1211 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1279/2 vom 11. Januar 1961 — Druckluftwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1877 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1282 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Fräser für Holzbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 789 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1282/1 vom 14. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Fräser für Holzbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 932 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1282/2 vom 12. August 1960 — Fräser für Holzbearbeitung sowie deren Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1712 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1282/3 vom 7. Juli 1961 — Fräser für Holzbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 1971 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1286 vom 23. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Niet- und Biegemaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 832 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1287 vom 23. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Waagrecht- und Senkrecht-Stoßmaschinen, Räummaschinen einschließlich Keilnuten-Ziehmaschinen, Stoß- und Räum-Aufbaueinheiten sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 833 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1287/1 vom 12. August 1960 — Waagrecht- und Senkrecht-Stoßmaschinen, Räummaschinen einschließlich Keilnutenziehmaschinen, Stoß- und Räum-Aufbaueinheiten sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 1797 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1287/2 vom 13. Oktober 1961 — Waagrecht- und Senkrecht-Stoßmaschinen, Räummaschinen, einschließlich Keilnutenziehmaschinen, Stoß- und Räum-Aufbaueinheiten sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 2031 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1288 vom 23. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Hobel- und Stoßmaschinen für Zahnbearbeitung, Zahnradfräsmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 834 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1288/1 vom 13. Oktober 1961 — Hobel- und Stoßmaschinen für Zahnbearbeitung, Zahnradfräsmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 2032 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1290 vom 17. März 1959 — Anordnung über die Preise für Zuschneidemaschinen — (Sonderdruck Nr. P 837 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1290/1 vom 19. April 1961 — Zuschneidemaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1943 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1291 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Spezial-Schwerlastanhänger — (Sonderdruck Nr. P 841 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1332 vom 7. April 1959 — Anordnung über die Preise für Numerierwerke für Flach- und Rotationsdruck — (Sonderdruck Nr. P 868 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1334 vom 4. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Leucht- und Signalpistolen — (Sonderdruck Nr. P 868 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1334/1 vom 23. März 1961 — Leucht- und Signalpistolen — (Sonderdruck Nr. P 1929 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1342 vom 16. April 1959 — Anordnung über die Preise für Behälter für Molkereien — (Sonderdruck Nr. P 878 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1342/1 vom 23. Mai 1962 — Behälter für Molkereien — (Sonderdruck Nr. P 2158 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1348 vom 12. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Flecht-, Klöppel-, Posamentiermaschinen und Bandwebstühle — (Sonderdruck Nr. P 885 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1350 vom 11. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Großkochanlagen — (Sonderdruck Nr. P 887 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1366 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Netz-, Tüll-, Spitzen-, Gardinen- und Stickmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 905 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1367 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Reinigungsgeräte für Schußwaffen — (Sonderdruck Nr. P 906 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1367/1 vom 23. März 1961 — Reinigungsgeräte für Schußwaffen — (Sonderdruck Nr. P 1930 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1368 vom 23. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Luftgewehre und -pistolen — (Sonderdruck Nr. P 907 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1368/1 vom 23. März 1961 — Luftgewehre und -pistolen — (Sonderdruck Nr. P 1931 des Gesetzblattes)

- Preisordnung Nr. 1369 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Sportgewehre und -pistolen — (Sonderdruck Nr. P 908 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1369/1 vom 23. März 1961 — Sportgewehre und -pistolen — (Sonderdruck Nr. P 1932 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1374 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Spannhülsen mit Muttern und Sicherungsblechen und Abziehhülsen ohne Muttern — (Sonderdruck Nr. P 916 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1382 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Fräsmaschinen und Fräseinheiten — (Sonderdruck Nr. P 929 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1382/1 vom 3. November 1961 — Fräsmaschinen und Fräseinheiten — (Sonderdruck Nr. P 2073 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1408 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Leder-, Lederwaren- und Schuhherstellung sowie sonstige Maschinen für die Bekleidungsherstellung — (Sonderdruck Nr. P 963 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1418 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Faß- und Flaschenbearbeitungsmaschinen, Mineralwasser-Herstellungsmaschinen, Wein- und Sektkellereimaschinen und sonstige Maschinen und Anlagen für Brauereien — (Sonderdruck Nr. P 981 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1432 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrmaschinen, Bohrwerke, Bohreinheiten und Innengewindeschneidmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 1001 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1432/1 vom 12. August 1960 — Bohrmaschinen, Bohrwerke, Bohreinheiten und Innengewindeschneidmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1794 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1432/2 vom 13. Oktober 1961 — Bohrmaschinen, Bohrwerke, Bohreinheiten und Innengewindeschneidmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 2040 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1433 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Säge- und Feilmaschinen und deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 1002 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1433/1 vom 12. August 1960 — Säge- und Feilmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1796 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1447 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Holzbearbeitungsmaschinen sowie deren Zubehör und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1017 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1447/1 vom 12. August 1960 — Holzbearbeitungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1798 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1447/2 vom 15. März 1962 — Holzbearbeitungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2100 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1451 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schleifmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 1022 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1451/1 vom 12. August 1960 — Schleifmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1793 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1451/2 vom 3. November 1961 — Schleifmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2007 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1453 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige Spezialmaschinen für die Zuckerherstellung — (Sonderdruck Nr. P 1026 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1454 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Spezialmaschinen und -apparate für Molkereien und Süßmostereianlagen — (Sonderdruck Nr. P 1027 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1455 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Zuckerwaren- und Süßwarenindustrie, Kakao- und Schokoladenherstellungsmaschinen sowie für sonstige Maschinen für die Zuckerwarenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1028 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1456 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Speisetransportbehälter — (Sonderdruck Nr. P 1029 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1465 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für hand- und maschinengebundene Schneidwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1041 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1465/1 vom 12. August 1960 — Hand- und maschinengebundene Schneidwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1713 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1469 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Krankenfahrstühle — (Sonderdruck Nr. P 1045 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1491 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Faserplatten-Aufbereitungs- und Fertigungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1080 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1493 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Brillenanpassungsgeräte, Brillenkontrollgeräte und Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung — (Sonderdruck Nr. P 1082 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1493/1 vom 11. Januar 1961 — Brillenanpassungsgeräte, Brillenkontrollgeräte und Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung — (Sonderdruck Nr. P 1861 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1493/2 vom 19. Oktober 1962 — Brillenanpassungsgeräte, Brillenkontrollgeräte und Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung — (Sonderdruck Nr. P 2202 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1496 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Pressen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 1086 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1496/1 vom 12. August 1960 — Pressen — (Sonderdruck Nr. P 1795 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1496/2 vom 3. November 1961 — Pressen — (Sonderdruck Nr. P 2076 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1499 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Blechbe- und -verarbeitungsmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 1089 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1499/1 vom 3. November 1961 — Blechbe- und -verarbeitungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2072 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1502 vom 11. August 1959 — Handbetätigte Maschinenwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1092 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1504 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1094 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1507 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige Schwarzwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1097 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1507/1 vom 3. August 1960 — Sonstige Schwarzwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1803 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1508 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Spinnspulen (Spinnhülsen) — (Sonderdruck Nr. P 1098 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1509 vom 13. August 1959 — Anordnung über die Preise für Spindeln und Spinnflügel — (Sonderdruck Nr. P 1099 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1511 vom 13. August 1959 — Anordnung über die Preise für gestreckte Bleche (Streckmetall). — (Sonderdruck Nr. P 1101 des Gesetzblattes)
- Preisordnung Nr. 1530 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Reproduktions- und Zusatzgeräte sowie Fotoautomaten — (Sonderdruck Nr. P 1123 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1535 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für gastwirtschaftliche Maschinen — (Sonderdruck Nr. P 1129 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1535/1 vom 1. November 1960 — Gastwirtschaftliche Maschinen — (Sonderdruck Nr. P 1849 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1537 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schiffslaternen — (Sonderdruck Nr. P 1132 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1538 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise von Bullaugen und Schiffsfenstern — (Sonderdruck Nr. P 1133 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1538/1 vom 2. November 1962 — Bullaugen und Schiffsfenster — (Sonderdruck Nr. P 2251 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1539 vom 8. September 1959 — Anordnung über die Preise für Druckereihilfsmittel — (Sonderdruck Nr. P 1134 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1542 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Stellringe Form A und B, Paßfedern Form A und B, Nasenkeile, Einlegekeile und Treibkeile — (Sonderdruck Nr. P 1137 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1544 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Feuerwehrgeräte und -zubehör — (Sonderdruck Nr. P 1139 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1550 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Einzel- und Ersatzteile für Traktoren — (Sonderdruck Nr. P 1145 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1550/1 vom 6. September 1961 — Einzel- und Ersatzteile für Traktoren — (Sonderdruck Nr. P 2021 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1552 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Gewindeschneid- und Formveränderungswerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1147 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1552/1 vom 12. August 1960 — Gewindeschneid- und Formveränderungswerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1700 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1552/2 vom 15. März 1962 — Gewindeschneid- und Formveränderungswerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 2100 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1559 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für technische Laufwerke — (Sonderdruck Nr. P 1166 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1559/2 vom 19. Oktober 1962 — Technische Laufwerke — (Sonderdruck Nr. P 2211 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1570 vom 8. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schleifscheiben, keramisch gebunden — (Sonderdruck Nr. P 1167 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1570/1 vom 29. Juni 1960 — Schleifkörper — (Sonderdruck Nr. P 1691 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1570/2 vom 15. März 1962 — Schleifkörper — (Sonderdruck Nr. P 2141 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1590 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Diamantwerkzeuge und Reparaturen an Diamantwerkzeugen — (Sonderdruck Nr. P 1189 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1590/1 vom 9. Februar 1961 — Diamantwerkzeuge und Reparaturen an Diamantwerkzeugen — (Sonderdruck Nr. P 1892 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1590/2 vom 16. Mai 1962 — Diamantwerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 2131 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1591 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Diamantziehsteine — (Sonderdruck Nr. P 1190 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1591/1 vom 28. Juni 1962 — Diamantziehsteine und Reparaturen an Diamantziehsteinen — (Sonderdruck Nr. P 2164 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1599 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Elektrowerkzeuge — (Sonderdruck Nr. P 1198 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1608 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtbearbeitungsmaschinen und Drahtverarbeitungsmaschinen sowie deren Spezialzubehörfteile — (Sonderdruck Nr. P 1208 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1608/1 vom 2. November 1962 — Drahtbearbeitungsmaschinen und Drahtverarbeitungsmaschinen sowie deren Spezialzubehörfteile — (Sonderdruck Nr. P 2201 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1609 vom 9. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Drehmaschinen und Drehautomaten sowie deren Spezialzubehörfteile — (Sonderdruck Nr. P 1209 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1609/1 vom 12. August 1960 — Drehmaschinen und Drehautomaten — (Sonderdruck Nr. P 1792 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1609/2 vom 13. Oktober 1961 — Drehmaschinen und Drehautomaten sowie deren Spezialzubehörfteile — (Sonderdruck Nr. P 2041 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1615 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Lampen und Laternen — (Sonderdruck Nr. P 1216 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1617 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Sägeblätter für Metall — (Sonderdruck Nr. P 1219 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1622 vom 16. September 1959 — Anordnung über die Preise für Waagen — (Sonderdruck Nr. P 1225 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1622/1 vom 19. Juni 1962 — Waagen — (Sonderdruck Nr. P 2120 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1660 vom 8. September 1959 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Fräswerkzeuge und Kreissägeblätter mit Hartmetalleinsätzen — (Sonderdruck Nr. P 1271 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1661 vom 8. September 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinenmesser für Gewerbe — (Sonderdruck Nr. P 1272 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1661/1 vom 11. Januar 1961 — Maschinenmesser für Gewerbe und deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 1864 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1661/2 vom 1. Januar 1964 — Maschinenmesser für Gewerbe — (Sonderdruck Nr. P 2282 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1687 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Hartmetallziehsteine — (Sonderdruck Nr. P 1307 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1687/1 vom 7. September 1961 — Hartmetallziehsteine — (Sonderdruck Nr. P 1986 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1693 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gelenkketten — (Sonderdruck Nr. P 1316 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1693/1 vom 18. August 1960 — Gelenkketten — (Sonderdruck Nr. P 1799 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1718 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für maschinengebundene Kreis-, Band- und Gattersägeblätter für die Holzbearbeitung — (Sonderdruck Nr. P 1344 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1738 vom 8. Oktober 1959 — Anordnung über die Aufschläge für bezogene Teile zu Faserbehandlungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1365 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1756/1 vom 23. Mai 1962 — Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und NE-Metallen sowie für Schmiedegesenke, Preßgesenke und sonstige Gesenke — Kalkulationsvorschriften — (Sonderdruck Nr. P 2155 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1759 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Spinnmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1393 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1760 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für ärztliche Instrumente — (Sonderdruck Nr. P 1394 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1760/1 vom 25. April 1961 — Ärztliche Instrumente — (Sonderdruck Nr. P 1935 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1766 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Spritzen und Kanülen — (Sonderdruck Nr. P 1404 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1771 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks — (Sonderdruck Nr. P 1411 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1782 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Plomben — (Sonderdruck Nr. P 1429 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1782/1 vom 28. Juni 1962 — Plomben — (Sonderdruck Nr. P 2145 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1819 vom 8. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gespannwagen und Teile für Gespannwagen — (Sonderdruck Nr. P 1469 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1877 vom 25. Februar 1960 — Schwingungsisolatoren mit Stahlwendelfedern — (Sonderdruck Nr. P 1581 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1912 vom 6. Juli 1960 — Feinblechpackungen für technische Artikel — (Sonderdruck Nr. P 1763 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1913 vom 3. August 1960 — Ärztliche Untersuchungsgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1764 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1913/1 vom 25. April 1961 — Ärztliche Untersuchungsgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1936 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1914 vom 3. August 1960 — Ärztliche Behandlungsgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1765 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1914/1 vom 25. April 1961 — Ärztliche Behandlungsgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1937 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1923 vom 3. August 1960 — Lager aus Sintereisen und Sinterbronze — (Sonderdruck Nr. P 1774 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1929 vom 3. August 1960 — Laborgeräte und Laborkleinteile — (Sonderdruck Nr. P 1787 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1939 vom 17. November 1960 — Landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Sonderdruck Nr. P 1844 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1939/1 vom 31. Januar 1961 — Landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Sonderdruck Nr. P 1869 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1940 vom 8. Dezember 1960 — Pflugschare, Einzel- und Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen sowie Maschinenmesser für die Landwirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 1845 a bis h des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1960 vom 1. August 1961 — Verbundlager — (Sonderdruck Nr. P 1975 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1978 vom 28. September 1961 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — (Sonderdruck Nr. P 2022 a bis t des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — (Sonderdruck Nr. P 2022 a/1 bis t/1 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1981 vom 19. Dezember 1961 — Unterstützung der weiteren Arbeitsteilung und Spezialisierung in den metallverarbeitenden volkseigenen Betrieben — (GBI. II 1962 Nr. 8 S. 64)

Preisordnung Nr. 1988 vom 27. März 1962 — Spinddüsen — (Sonderdruck Nr. P 2105 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1995 vom 9. Mai 1962 — Aufnahmevorrichtungen für Werkzeuge und Werkstücke — (Sonderdruck Nr. P 2144 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 4094 vom 1. April 1966 — Gelenkketten — (Sonderdruck Nr. 4094 der Regierungskommission für Preise)

Ministerium für Verkehrswesen

Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBI. Nr. 125 S. 942)

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBI. Nr. 125 S. 943)

Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben (GBI. Nr. 125 S. 944)

Preisordnung Nr. 198/1 vom 16. Oktober 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBI. I Nr. 68 S. 555)

Preisordnung Nr. 198/2 vom 1. Oktober 1963 — Transport von Zuckerrüben — (Sonderdruck Nr. P 2273 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 504/1 vom 28. September 1959 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. P 1032 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 504/2 vom 13. September 1962 — Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. P 2178 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 576/1 vom 23. August 1961 — Schifferentgelte in der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik — (Sonderdruck Nr. P 1977 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 673 vom 27. September 1958 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Sonderdruck Nr. 204 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 673/1 vom 25. Juni 1959 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Sonderdruck Nr. P 982 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 694 vom 15. Oktober 1956 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Sonderdruck Nr. 186 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 694/1 vom 9. Februar 1960 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Sonderdruck Nr. P 1520 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 694/2 vom 13. September 1962 — Rollfuhrleistungen — (Sonderdruck Nr. P 2182 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 714 vom 3. Dezember 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe — (Sonderdruck Nr. 228 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 714/1 vom 13. September 1962 — Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe — (Sonderdruck Nr. P 2179 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 736 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 42 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 736/1 vom 30. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 781 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 736/2 vom 13. September 1962 — Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 2183 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 819/1 vom 26. Juli 1958 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 477 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 819/2 vom 13. September 1962 — Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 2181 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 911 vom 3. Januar 1958 — Anordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (Sonderdruck Nr. P 271 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 911/1 vom 13. September 1962 — Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe und Straßenwinterdienst — (Sonderdruck Nr. P 2180 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1191 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Straßenbahnwagen und deren Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 614 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1260 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Weichen, Drehscheiben, Gleiskreuzungen, Einzel- und Ersatzteile für Weichen- und Gleiskreuzungen und Rahmgleise — (Sonderdruck Nr. P 741 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1270 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Entgelte für Reparaturleistungen an Binnenschiffen — (Sonderdruck Nr. P 766 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1270/1 vom 22. März 1961 für Reparaturleistungen an Binnenschiffen (Sonderdruck Nr. P 1919 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1415 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Straßenbahn-Gleiskonstruktionen — (Sonderdruck Nr. P 976 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1730 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gleisbaumaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1357 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1730/1 vom 23. Mai 1962 — Gleisbaumaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2133 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 3000/7 vom 15. August 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 94 S. 596)

Preisordnung Nr. 3030 vom 21. Januar 1964 — Transport von festen Brennstoffen mit Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 3030 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 3030/1 vom 1. April 1966 — Einführung des Güterkraftverkehrstarifes (GKT) — (Sonderdruck Nr. 3030/1 der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — (Sonderdruck Nr. 3030/3 der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4430 vom 1. April 1966 — Leistungen des Wirtschaftsfluges — (Sonderdruck Nr. 4430 der Regierungskommission für Preise)

Preisordnung Nr. 4430/1 vom 1. Oktober 1966 — Änderung der Preisordnung für Leistungen des Wirtschaftsfluges — (Sonderdruck Nr. 4430/1 der Regierungskommission für Preise)

Staatssekretariat für Geologie

Preisordnung Nr. 1553 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrgeräte (Erdölanlagen und sonstige Tiefbohrgeräte) — (Sonderdruck Nr. P 1148 des Gesetzblattes)

Andere Bereiche

Preisordnung Nr. 870 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Gummistempel — (Sonderdruck Nr. P 212 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1099 vom 18. August 1958 Anordnung über die Preise für Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck — (Sonderdruck Nr. P 490 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1099/1 vom 6. April 1959 Anordnung über die Preise für Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck — (Sonderdruck Nr. P 838 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1099/2 vom 14. Mai 1963 Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck — (GBl. II Nr. 55 S. 385)

Preisordnung Nr. 1964 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Offsetbogendruck — (Sonderdruck Nr. P 1991 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1965 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Rakettiefdruck — Bogen- und Rollendruck — (Sonderdruck Nr. P 1992 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1966 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Flexodruck (Anilingummidruck) — (Sonderdruck Nr. P 1993 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1967 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Gummiklischees — (Sonderdruck Nr. P 1994 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1968 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Lichtdruck — (Sonderdruck Nr. P 1995 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1969 vom 26. September 1961 Buchbinderische Weiterverarbeitung — Lagen, Broschüren und industriell gefertigte Bucheinbände — (Sonderdruck Nr. P 1996 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1970 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Chemigrafie — (Sonderdruck Nr. P 1997 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 2026 vom 10. Dezember 1963 Buchbinderische Weiterverarbeitung — Blocks, Durchschreibesätze und sonstige Fertigmacharbeiten — (Sonderdruck Nr. P 2287 des Gesetzblattes)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817

02 001130 20

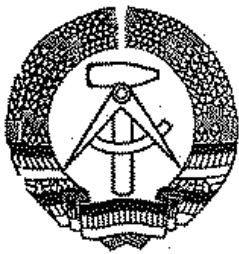
Uml. Bescheid Nr. 11. n. Okonom.

871 0/0

31817

N 111

08060



GESETZBLATT

41

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 22. Januar 1973

Teil I Nr. 3

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 15. 1. 73 | Bekanntmachung | 41 |
| 15. 12. 72 | Anordnung zur Regelung des Sporttaubenwesens | 41 |
| 27. 12. 72 | Anordnung über das Statut der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation | 42 |
| 27. 12. 72 | Anordnung über die technische Schiffssicherheit | 43 |
| 28. 12. 72 | Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 802 — Kesselspeisewasser- aufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — | 45 |
| 29. 12. 72 | Anordnung über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, pri- vate Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten | 46 |

Bekanntmachung

vom 15. Januar 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften aufgehoben wurden:

Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. Nr. 145 S. 1217) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. April 1951 zur Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. Nr. 51 S. 347) in der Fassung der Ziff. 1 Buchst. a der Anlage I zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 15. Januar 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung zur Regelung des Sporttaubenwesens

vom 15. Dezember 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister für Nationale Verteidigung und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Sektion Sporttauben der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Sektion Sporttauben ist die Vereinigung der Sporttaubenhalter und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter unterstellt.

(2) Das Halten von Sporttauben ist nur Mitgliedern der Sektion Sporttauben gestattet.

(3) Sporttauben im Sinne dieser Anordnung sind alle Tauben, die zu Flugwettbewerben (Streckenflügen) geeignet sind.

§ 2

(1) Sporttauben müssen mit geschlossenen, nicht dehnbaren Fußringen versehen sein, die vom Präsidium der Sektion Sporttauben herausgegeben werden. Die Fußringe müssen die Herkunft der Sporttauben erkennen lassen.

(2) Jeder Sporttaubenhalter hat über die von ihm gehaltenen Sporttauben einen Nachweis entsprechend den Richtlinien des Präsidiums der Sektion Sporttauben zu führen.

(3) Sporttauben dürfen nicht mit anderen Taubenarten in einem Taubenschlag gehalten werden.

§ 3

(1) Übungsflüge und Flugwettbewerbe mit Sporttauben bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Sektion Sporttauben und sind dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Abteilung Veterinärwesen, vor Durchführung zur Kenntnis zu geben.

(2) Das Auflassen von Sporttauben zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung oder des Fotografierens ist verboten.

§ 4

(1) Das Halten und Auflassen von Sporttauben im Schutzstreifen entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und zu Westberlin ist nur mit Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenz-Regiments gestattet. Anträge sind formlos von den Vorständen der Bezirks- oder Kreisorganisationen der Sektion Sporttauben zu stellen.

(2) Für bestimmte Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik können die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei das Halten und Auflassen von Sporttauben untersagen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: das Stichwortverzeichnis für das Jahr 1972

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.) Lotzstraße 23

§ 5

(1) Die Einfuhr von Sporttauben in die Deutsche Demokratische Republik ist erlaubnispflichtig. Ausgenommen davon ist die Einfuhr von Sporttauben zum Zwecke des Auflassens und der Ausstellung durch die Sporttaubenverbände der sozialistischen Staaten.

(2) Die Beantragung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 hat durch das Präsidium der Sektion Sporttauben zu erfolgen. Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

(3) Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß Abs. 1 ist das Ministerium des Innern. Für die Erteilung von Erlaubnissen werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 6

(1) Zugeflogene, aufgefundene, verletzte oder tote Sporttauben sowie aufgefundene Sporttaubenfußringe mit dem Kennzeichen „DDR“ sind den Vorständen der Bezirks-, Kreis- oder Grundorganisationen der Sektion Sporttauben und mit Kennzeichen anderer Staaten dem Präsidium der Sektion Sporttauben zu melden.

(2) Der gewerbsmäßige Handel mit Sporttauben ist nicht gestattet.

(3) Die Abgabe von lebenden Sporttauben ist nur an Mitglieder der Sektion Sporttauben zulässig.

§ 7

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren, Auflagen zu erteilen, Forderungen zu stellen und Auskünfte einzuholen.

(2) Dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den veterinärmedizinischen Fachorganen obliegt die Kontrolle der Einhaltung von veterinärhygienischen Rechtsvorschriften und angeordneten Flugsperren.

(3) Die Produktionsleitungen der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den Vorständen der Bezirks- bzw. Kreisorganisationen der Sektion Sporttauben Flugsperren für Tauben festzulegen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

- a) Sporttauben hält, aufläßt, einführt oder mit ihnen Handel betreibt,
- b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder zum Fotografieren aufläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Sporttauben sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Anordnung
über das Statut
der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation
vom 27. Dezember 1972**

Grundsätze

§ 1

(1) Die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) ist das Organ des Ministeriums für Verkehrswesen für die Wahrnehmung der sich auf dem Gebiet der technischen Schiffssicherheit ergebenden staatlichen Aufgaben.

(2) Die DSRK verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Weisungen des Ministers für Verkehrswesen.

§ 2

(1) Die DSRK ist im Rahmen ihrer Aufgaben verantwortlich für die Durchsetzung einer einheitlichen und komplexen Entwicklung der technischen Schiffssicherheit entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und völkerrechtlichen Verträgen und Empfehlungen.

(2) Die DSRK organisiert zur komplexen Lösung der Aufgaben der technischen Schiffssicherheit die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 3

Die DSRK hat die Aufgabe, die technische Schiffssicherheit von aufsichts- und klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeugen (nachstehend Fahrzeuge genannt), einschließlich deren Bauteile, Ausrüstungen und Einrichtungen, zu überwachen und dadurch zum

- Schutz des Fahrzeuges und des menschlichen Lebens auf See und anderen Gewässern,
- sicheren Transport der Ladung beizutragen.

Dazu obliegt der DSRK insbesondere die

- a) Ausarbeitung und der Erlaß der für die technische Schiffssicherheit erforderlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den technischen Arbeitsschutz und den Umweltschutz,
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der DSRK und Ausstellung der in den Vorschriften geforderten Dokumente,
- c) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die technische Schiffssicherheit in internationalen Übereinkommen und Empfehlungen und Ausstellung der entsprechenden Dokumente,
- d) Kontrolle der technischen Fahrttüchtigkeit von aufsichtspflichtigen Fahrzeugen und Ausstellung entsprechender Zeugnisse,
- e) Klassifikation der klassifikationspflichtigen Fahrzeuge und Ausstellung der Klasse-Atteste,
- f) Prüfung und Bestätigung der Seefähigkeit für nicht von der DSRK klassifizierte Fahrzeuge,
- g) Prüfung und Festlegung des Freibords sowie der Freibord-, Einsenkungs- und Tiefgangsmarken,
- h) Eichung und Festlegung der Eichmarken,
- i) Platzvermessung der Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen,
- j) Anfertigung von technischen Gutachten über Fahrzeuge und dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen,
- k) Prüfung und Zulassung von Containern.

§ 4

(1) Die DSRK verwirklicht ihre Aufgaben durch

- wissenschaftlich-technische Arbeit auf dem Gebiet der technischen Schiffssicherheit,
- langfristige Vereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen,
- Entwicklung und Förderung der Neuererbewegung und Einbeziehung der schöpferischen Initiative der Werktätigen.

(2) Die DSRK sichert in ihrem Bereich die Durchsetzung eines einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die Einhaltung der Finanz- und Haushaltsdisziplin nach dem Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit.

§ 5

(1) Die DSRK kann in der Deutschen Demokratischen Republik Direktionsbereiche und Inspektionen sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Inspektionen einrichten.

(2) Die DSRK kann mit Aufsichts- und Klassifikationsorganisationen, Betrieben, Einrichtungen und Sachverständigen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten Verträge und Vereinbarungen über die Übertragung und Übernahme von Aufgaben mit Ausnahme der im § 3 Buchstaben a und c genannten abschließen.

(3) Die DSRK kann Prüfungsbescheinigungen, die von Aufsichts- und Klassifikationsorganisationen, Betrieben, Einrichtungen und Sachverständigen in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten ausgestellt werden, anerkennen.

(4) Die Leistungen der DSRK sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 6

Leitung

(1) Die DSRK wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er wird vom Minister für Verkehrswesen berufen bzw. abberufen.

(2) Der Hauptdirektor ist für die Erfüllung der Aufgaben der DSRK mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt dem Minister für Verkehrswesen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptdirektor ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern, und gewährleistet die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Leitungstätigkeit.

(4) Der Hauptdirektor wird bei Verhinderung von einem durch ihn zu benennenden Direktor vertreten.

§ 7

Wissenschaftlich-Technischer Rat

(1) Bei der DSRK besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat als beratendes Organ des Hauptdirektors zu wissenschaftlich-technischen Grundfragen der technischen Schiffssicherheit.

(2) Die Tätigkeit des Wissenschaftlich-Technischen Rates regelt sich nach einer vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Ordnung.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die DSRK wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 6 Abs. 4.

(2) Die Direktoren, Abteilungsleiter und Inspektionsleiter sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches berechtigt, die DSRK im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

(4) Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

§ 9

Struktur- und Stellenplan

(1) Struktur- und Stellenplan der DSRK werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ausgearbeitet und bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der DSRK, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der DSRK und in Funktionsplänen festgelegt.

§ 10

Rechtsstellung

Die DSRK ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Zeuthen bei Berlin.

§ 11

Dienstsiegel und -stempel

(1) Der Hauptdirektor führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Führen von Dienststempeln wird durch die Arbeitsordnung der DSRK geregelt.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation ist Rechtsnachfolger der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1960 über das Statut der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I Nr. 34 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1972

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung**über die technische Schiffssicherheit**

vom 27. Dezember 1972

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Wasserfahrzeuge (nachstehend Fahrzeuge genannt) müssen so gebaut, ausgerüstet und eingerichtet sein, daß der Schutz des menschlichen Lebens, die ihrem Verwendungszweck entsprechend sichere Fahrt, der sichere Transport der Ladung sowie die Bestimmungen des Umweltschutzes gewährleistet sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn die von der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) erlassenen Vorschriften eingehalten und das durch entsprechende Dokumente der DSRK nachgewiesen wird.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften* ist der Rechtsträger oder Eigentümer von Fahrzeugen verantwortlich.

* zu beziehen bei der DSRK, 1615 Zeuthen bei Berlin, Eichenallee 12

§ 2

Technische Aufsicht

(1) Technische Aufsicht ist die Überprüfung von Fahrzeugen auf Einhaltung sicherheitstechnischer Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt und des Schutzes des menschlichen Lebens.

(2) Folgende in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Fahrzeuge unterliegen der technischen Aufsicht durch die DSRK:

- a) Seegehende Fahrzeuge mit einer Bruttovermessung von 20 Registertonnen und mehr,
- b) Binnenfahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m und mehr,
- c) Wohnschiffe mit Schlafplätzen für mehr als 6 Personen,
- d) Stoßboote,
- e) Fahrzeuge, die als Gastronomie-, Verkaufs- oder Kultur-einrichtungen genutzt werden.

§ 3

Klassifikation

(1) Klassifikation ist die zusätzlich zur technischen Aufsicht gemäß § 2 durchzuführende Überprüfung von Fahrzeugen auf Einhaltung bautechnischer Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit des menschlichen Lebens, der Fahrzeuge und der sicheren Beförderung der Ladung sowie die Erteilung der Klasse für die Fahrzeuge nach den dafür geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von Bauart, Fahrbereich und Verwendungszweck.

(2) Folgende in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Fahrzeuge müssen von der DSRK klassifiziert sein:

- a) Seegehende Fahrzeuge mit einer Bruttovermessung von 80 Registertonnen und mehr,
- b) Binnenfahrzeuge mit einer Länge über alles von 20 m und mehr,
- c) Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von 75 PS und mehr,
- d) Fahrzeuge mit Fahrgastplätzen für mehr als 12 Personen,
- e) Fähren mit einer Länge über alles von 12 m und mehr, Gier- und Querseilfähren,
- f) Öltankschiffe, Schlepper, Schubschiffe, Eisbrecher und schwimmende Geräte (z. B. Bagger, Spüler, Krane, Rammen).

§ 4

Freibord

(1) Zur Festlegung von Grenzen, bis zu denen Fahrzeuge beladen werden dürfen, werden Freiborde erteilt.

(2) Die Bestimmung des Freibords sowie der Freibordmarken und Schottenladelinienmarken für in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Fahrzeuge erfolgt durch die DSRK nach deren Freibordvorschriften und den dafür geltenden internationalen Bestimmungen.

§ 5

Platzvermessung

Bei in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Fahrzeugen, die mehr als 12 Fahrgäste befördern, muß die höchstzulässige Anzahl der Fahrgastplätze durch eine von der DSRK vorgenommene Platzvermessung bestimmt sein.

§ 6

Eichung, Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

(1) Die Eichung, die Festlegung der Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger für in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Binnenfahrzeuge erfolgt durch die DSRK

nach deren Vorschriften und den dafür geltenden internationalen Bestimmungen.

(2) Alle Binnenfahrzeuge, die der technischen Aufsicht durch die DSRK unterliegen, müssen von der DSRK geeicht sein.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für

- a) Fahrzeuge, deren Länge 15 m und deren Breite 3 m nicht überschreiten oder deren Wasserverdrängung weniger als 15 m³ beträgt,
- b) Fischereifahrzeuge, Eisbrecher, Schlepper, Schubschiffe, Stoßboote,
- c) Barkassen, Motorboote und Bereisungsboote, die zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt sind,
- d) Fähren, die ausschließlich dem Personenverkehr dienen und zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt sind,
- e) Wohn- und Werkstattschiffe,
- f) Schwimmkörper, die insbesondere als Gaststätte, Landebrücke, Badeanstalt, Dock, Bootslager benutzt werden,
- g) technische Transportfahrzeuge,
- h) technische Geräte (z. B. Bagger, Schwimmkrane, Rammen),
- i) Fahrzeuge mit gültigem Schiffsmeßbrief.

(4) Die Festlegungen der Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger erfolgen nach den Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 Nr. 59 S. 436) und den dafür geltenden Vorschriften der DSRK.

§ 7

Hebezeuge

Hebezeuge mit einer Tragkraft von 1 Mp und mehr sowie Personen- und Lastenaufzüge auf in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Fahrzeugen unterliegen der Aufsicht der DSRK.

§ 8

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 bis 7 gelten nicht für Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und für Sportboote.

(2) Für Fahrzeuge, die nicht dieser Anordnung unterliegen, können auf Antrag des Rechtsträgers oder Eigentümers die Leistungen der DSRK in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Vorschriften der DSRK zugrunde gelegt werden und es der Verwendungszweck des Fahrzeuges zuläßt.

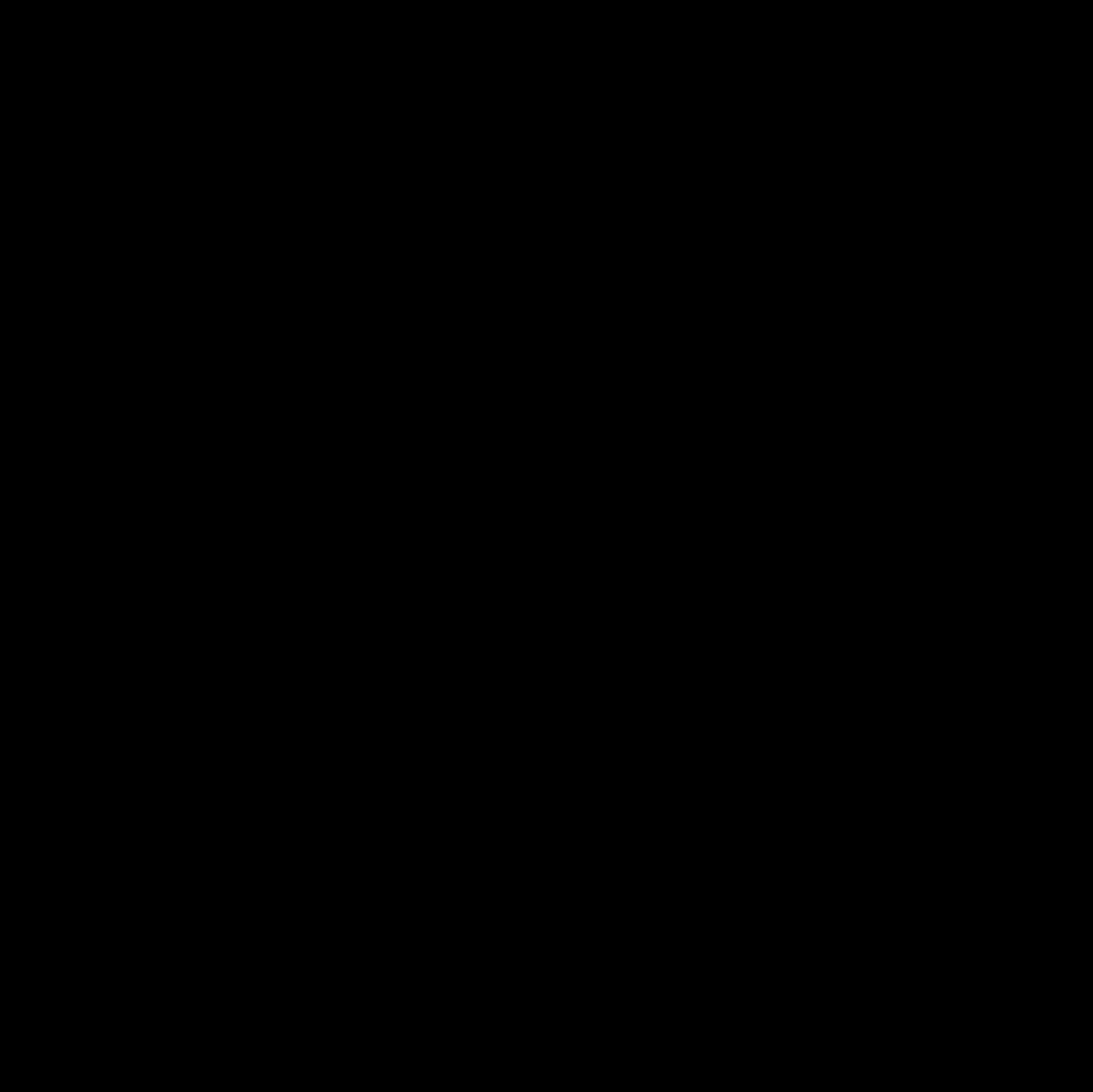
(3) Die DSRK kann — wenn es aus Gründen der technischen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist — Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung gewähren, einzelne Fahrzeuge von den Bestimmungen dieser Anordnung befreien, weitergehende Forderungen stellen bzw. weitere Fahrzeuge in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbeziehen.

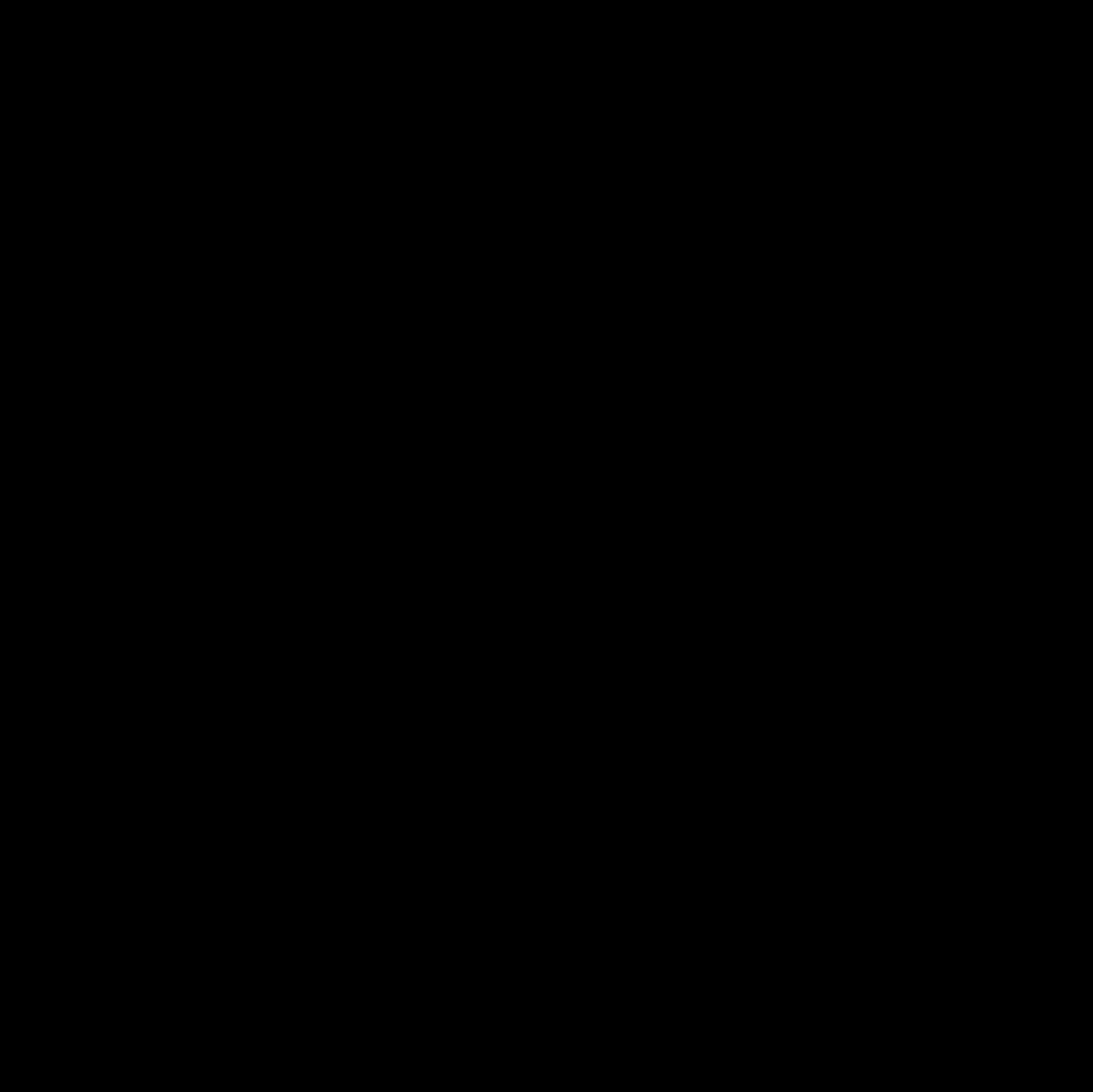
§ 9

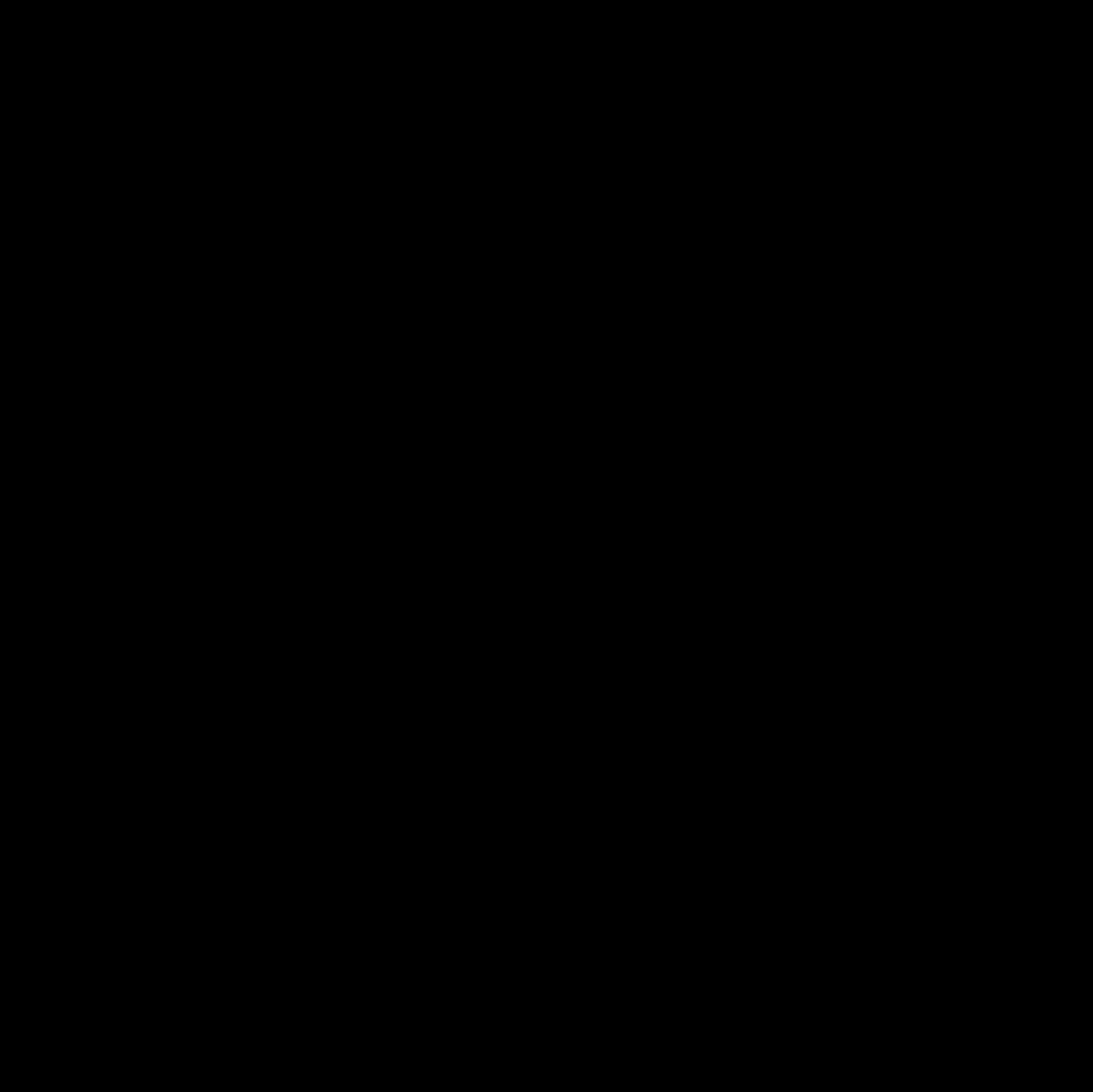
Verfahren und Arbeitsweise

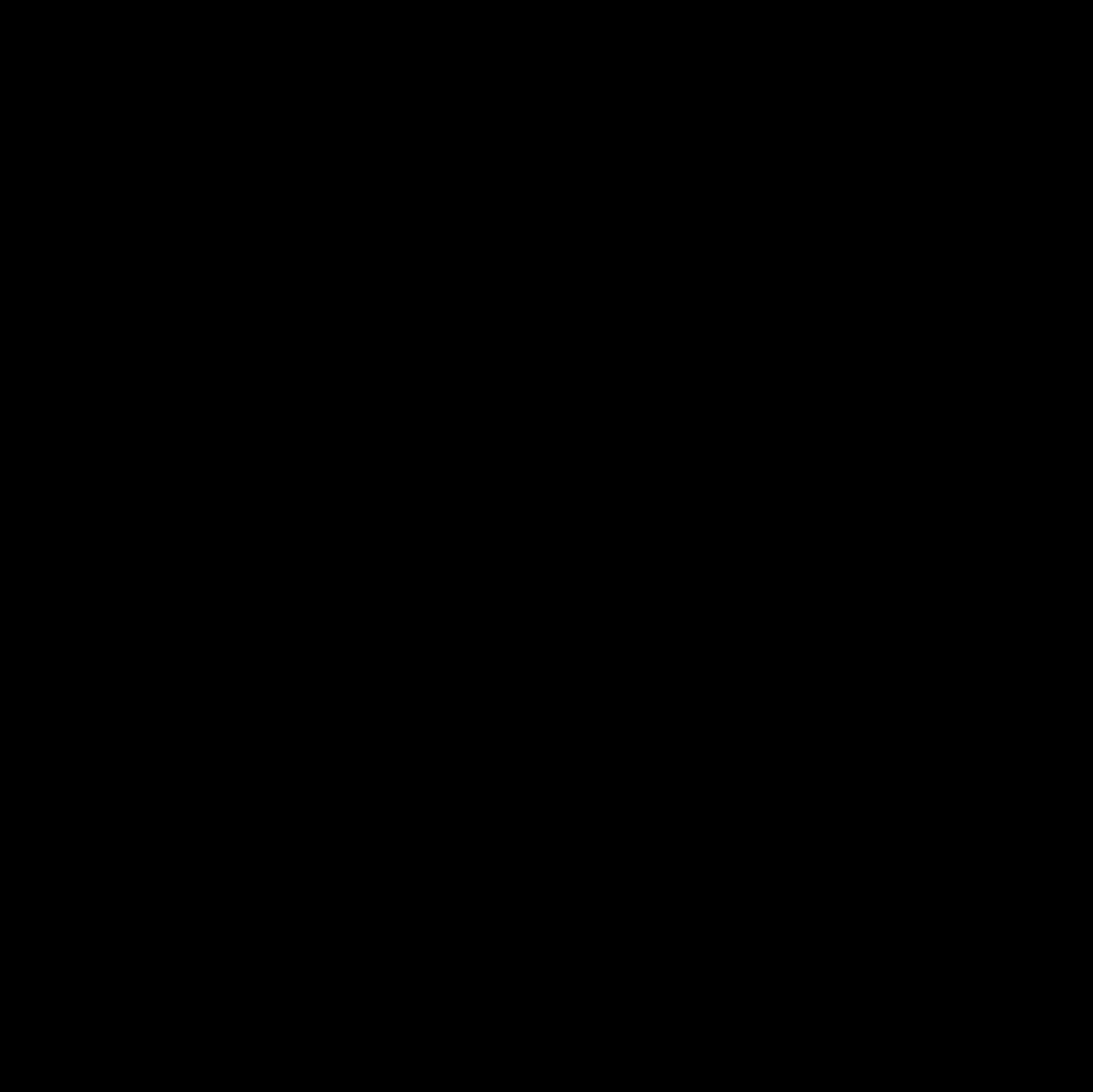
(1) Die Durchführung der Leistungen der DSRK gemäß dieser Anordnung erfolgt auf schriftlichen Antrag; die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der DSRK werden hierdurch nicht berührt.

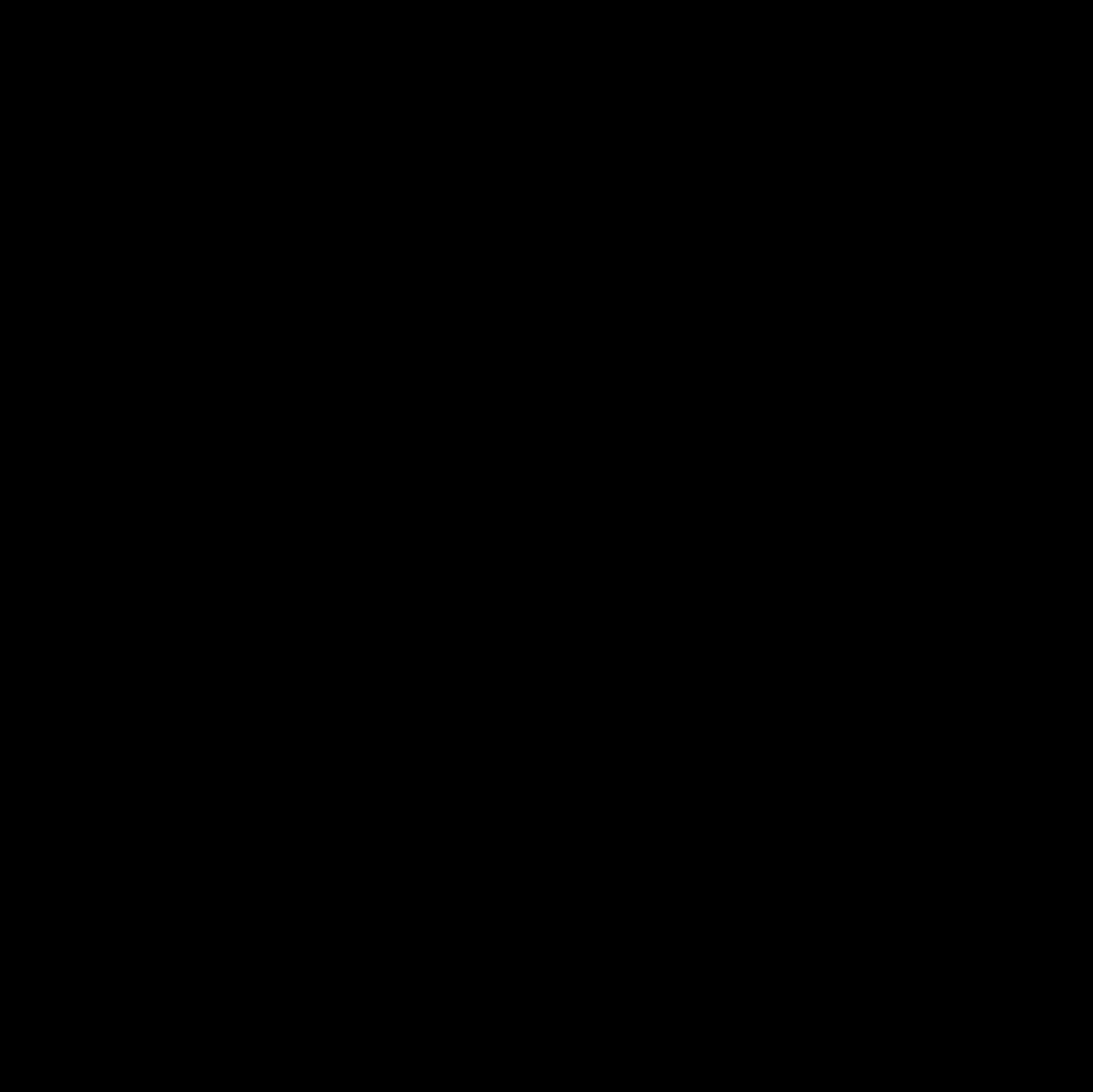
(2) Veränderungen an den in den §§ 2 und 3 genannten Fahrzeugen, die zu einer Beeinträchtigung der technischen Schiffssicherheit führen können, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die DSRK. Kann die vorherige Genehmigung nicht eingeholt werden, ist die Veränderung unverzüglich der DSRK zu melden. Der Meldepflicht unterliegen auch Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Identitäts-

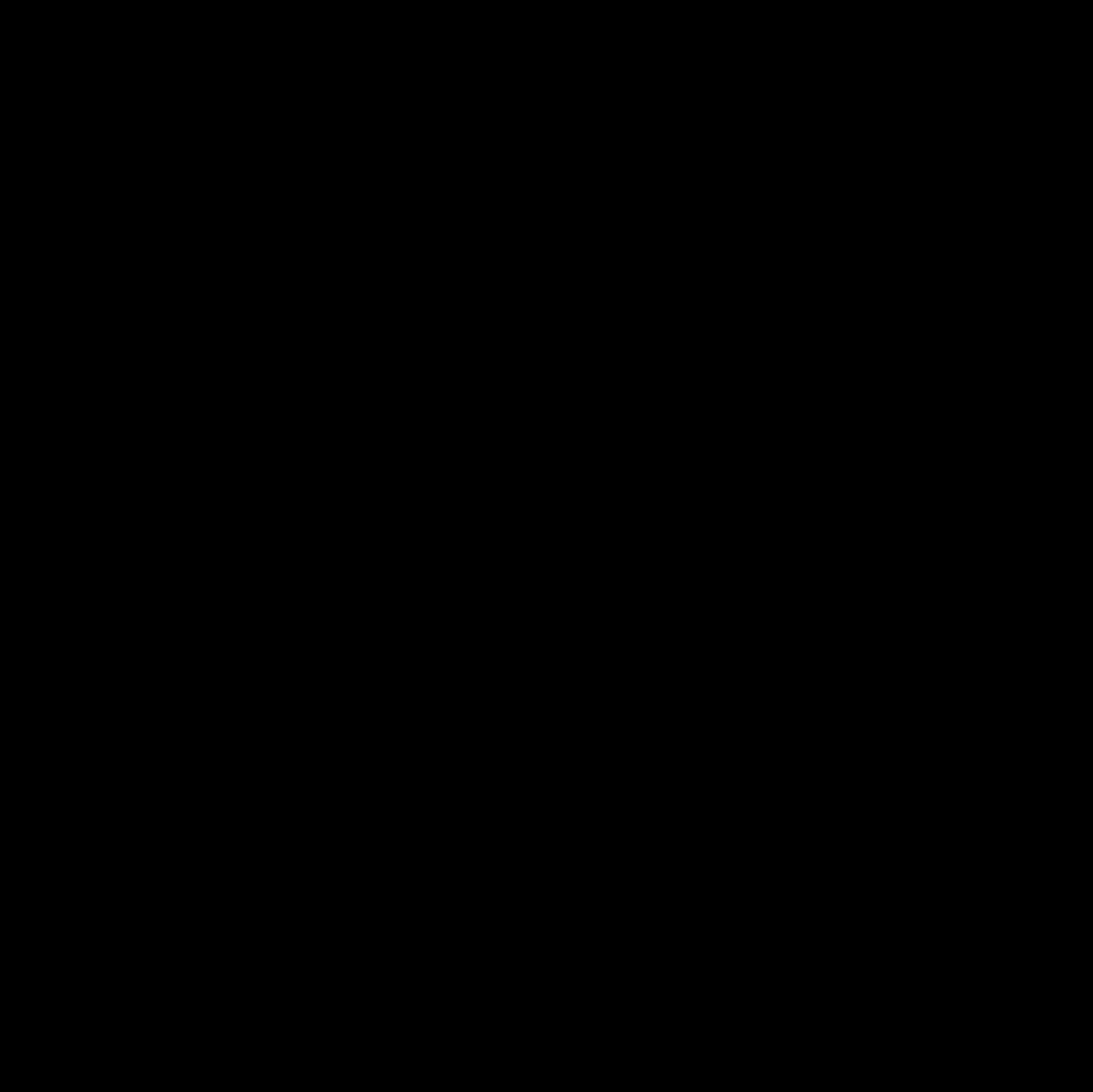


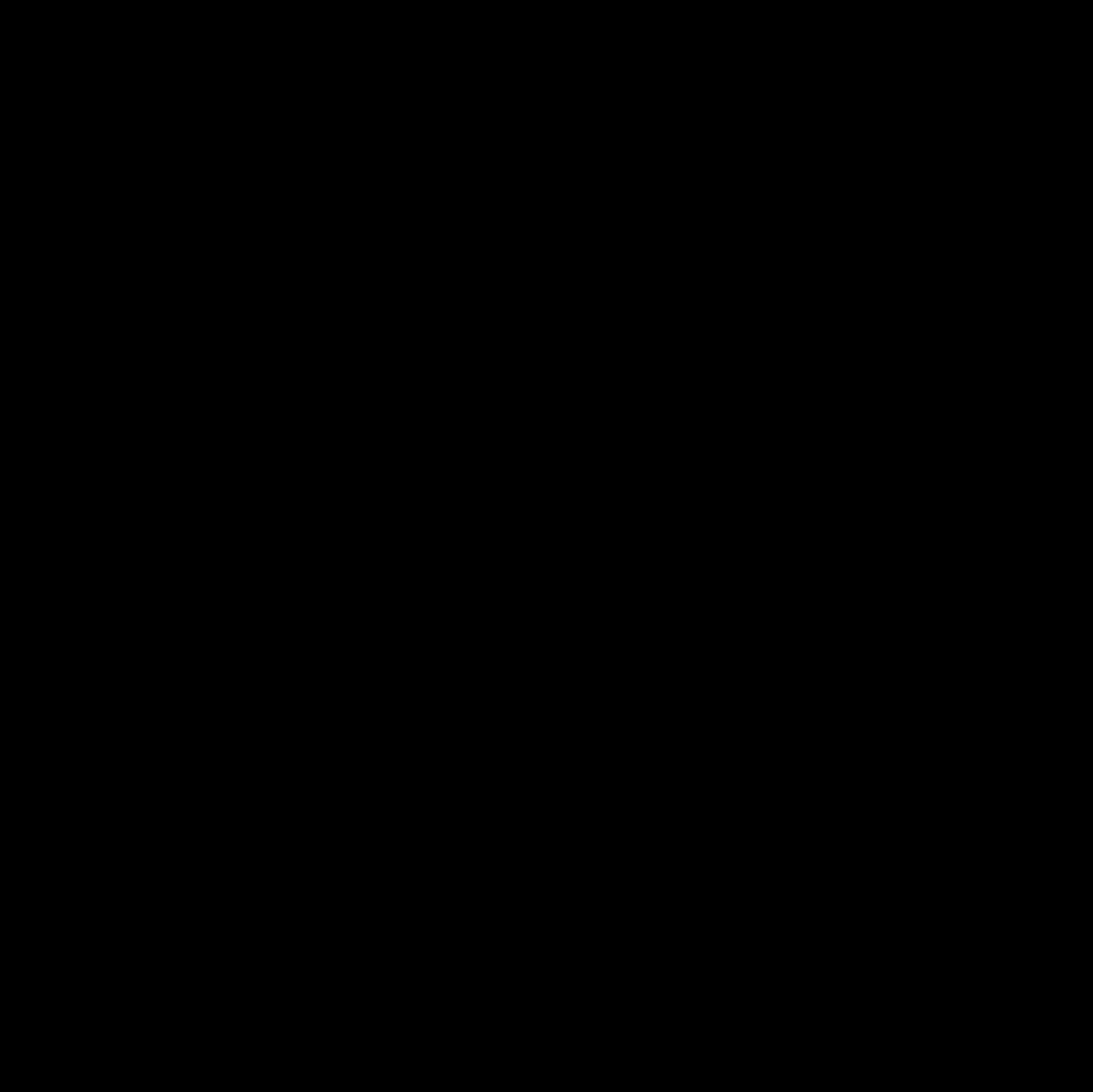


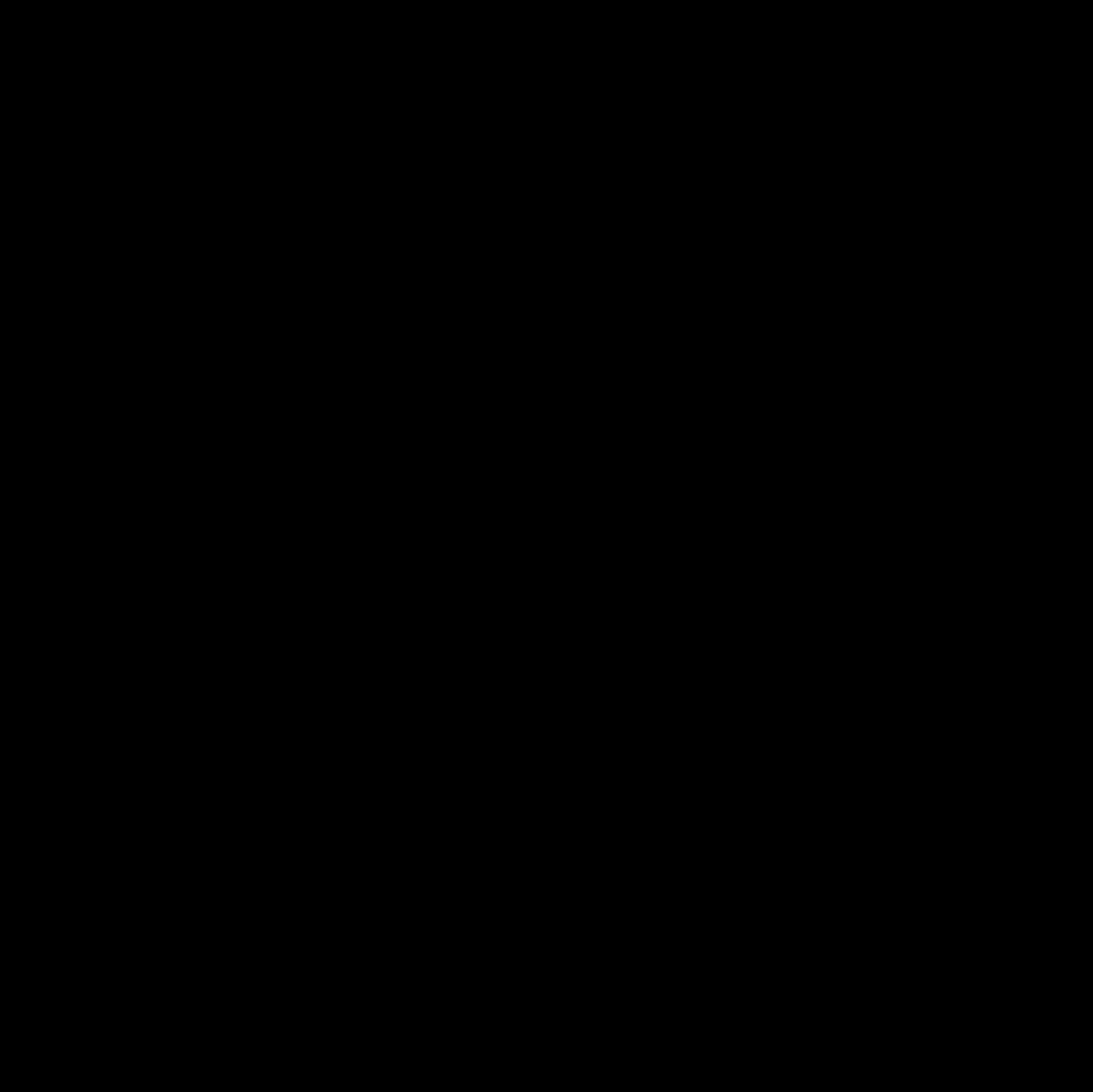


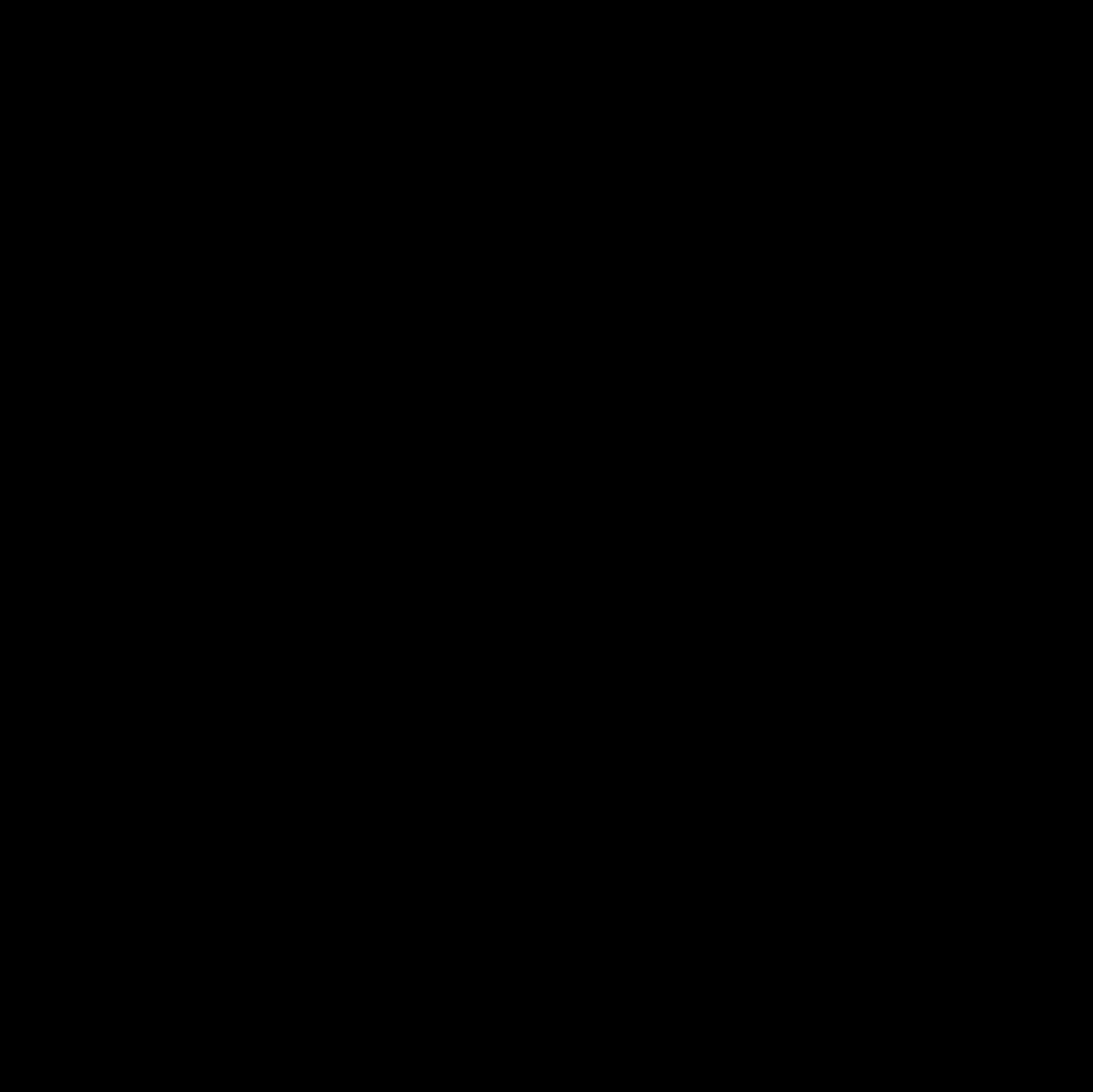


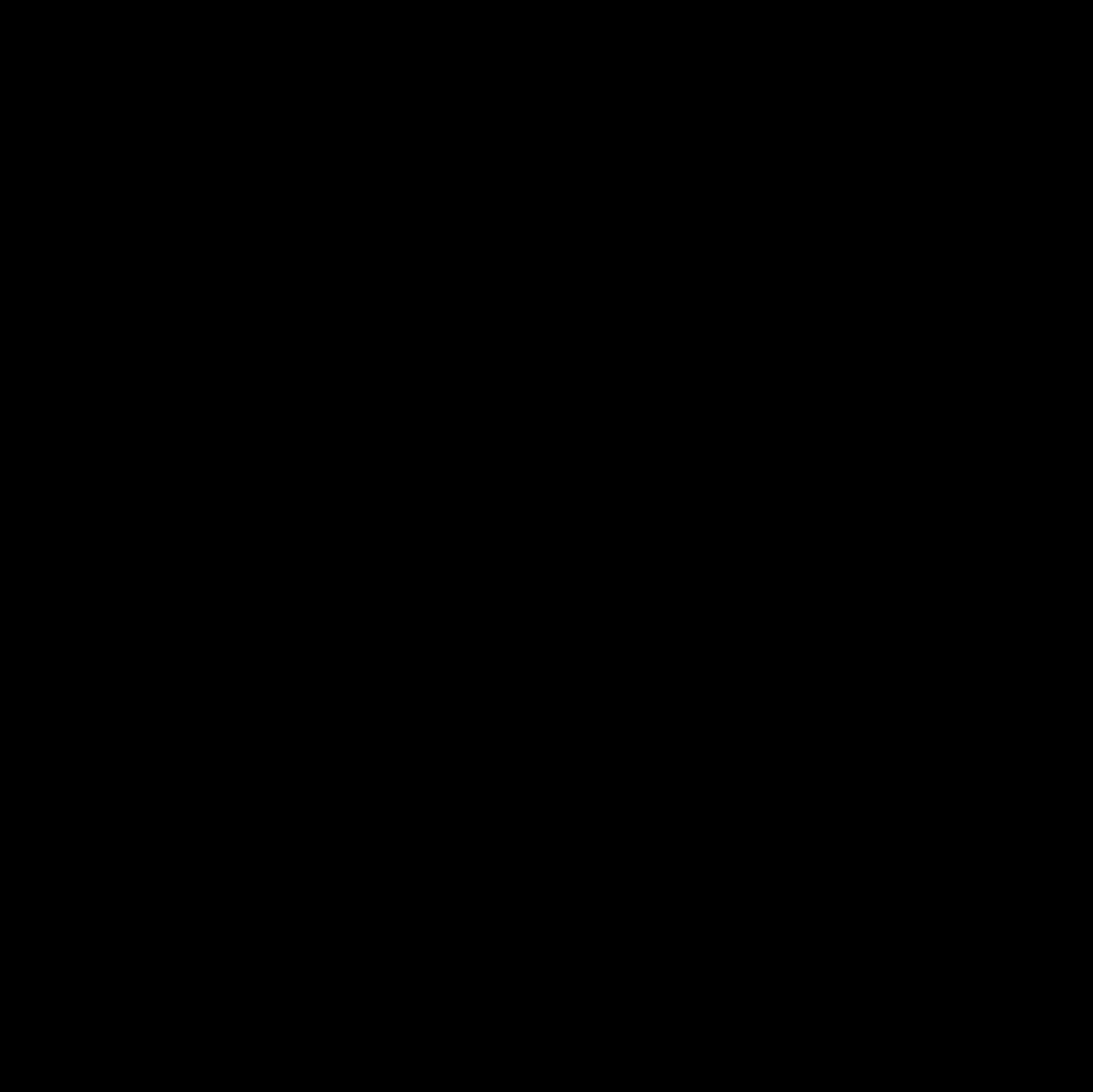


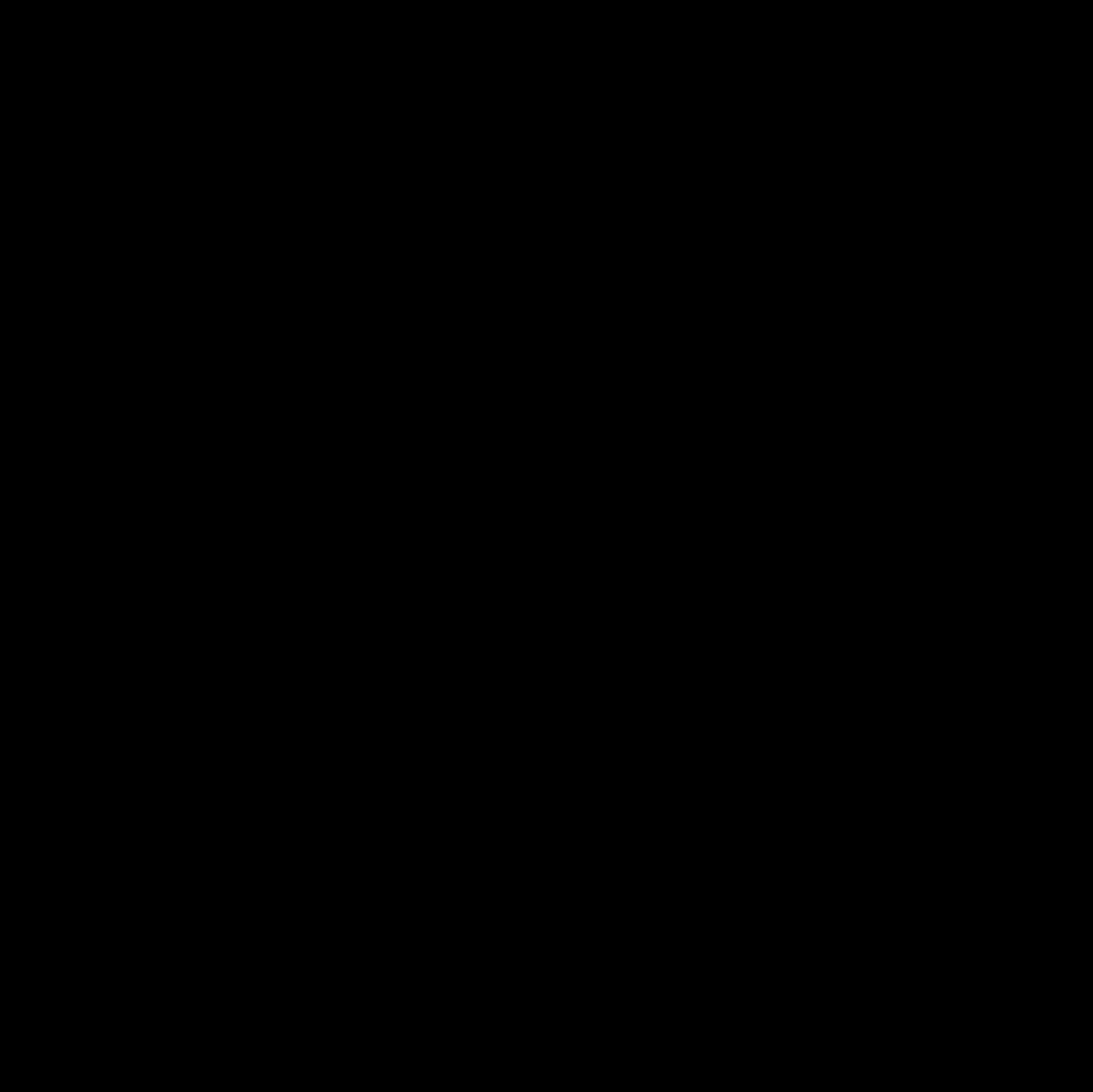


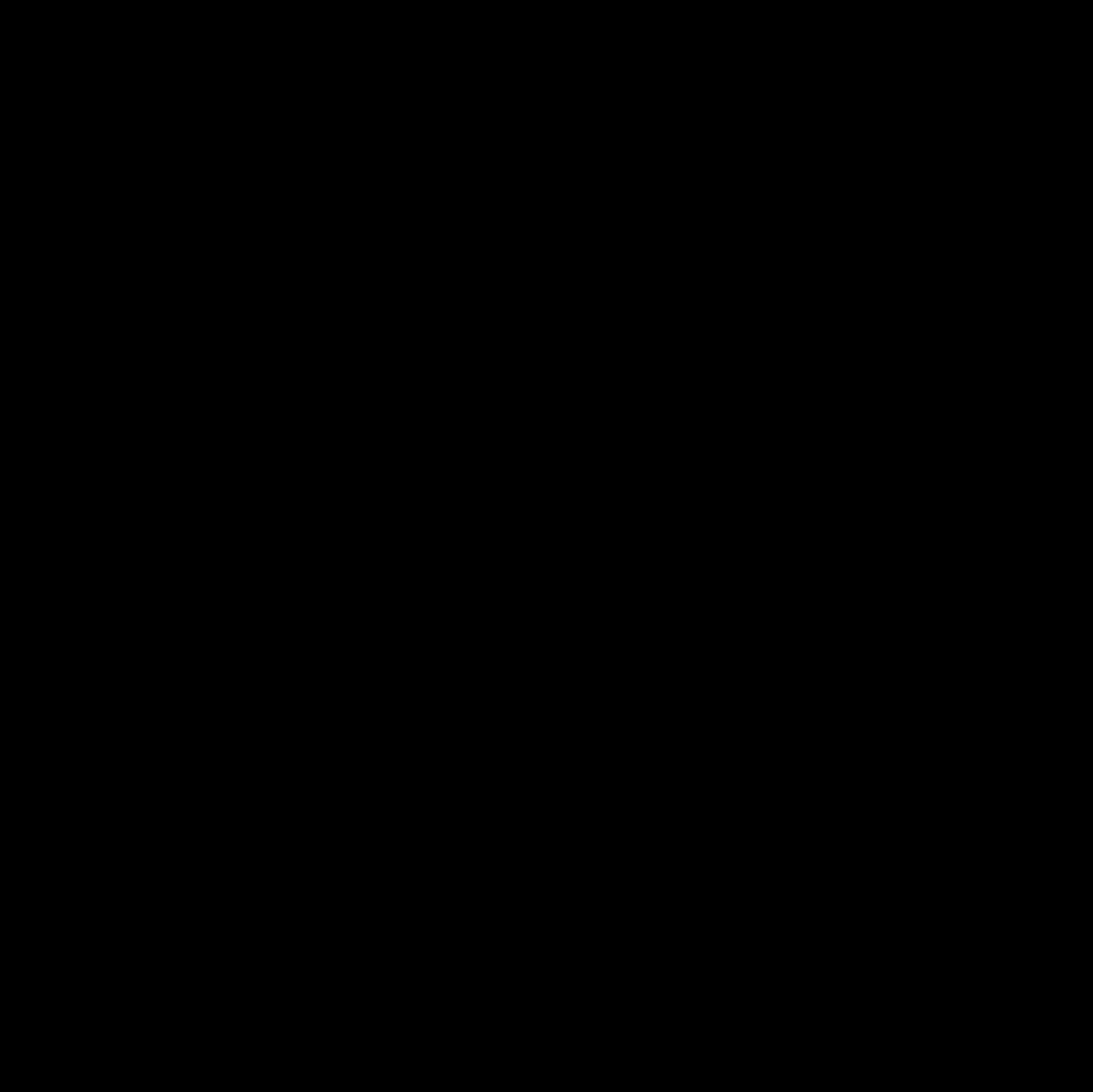


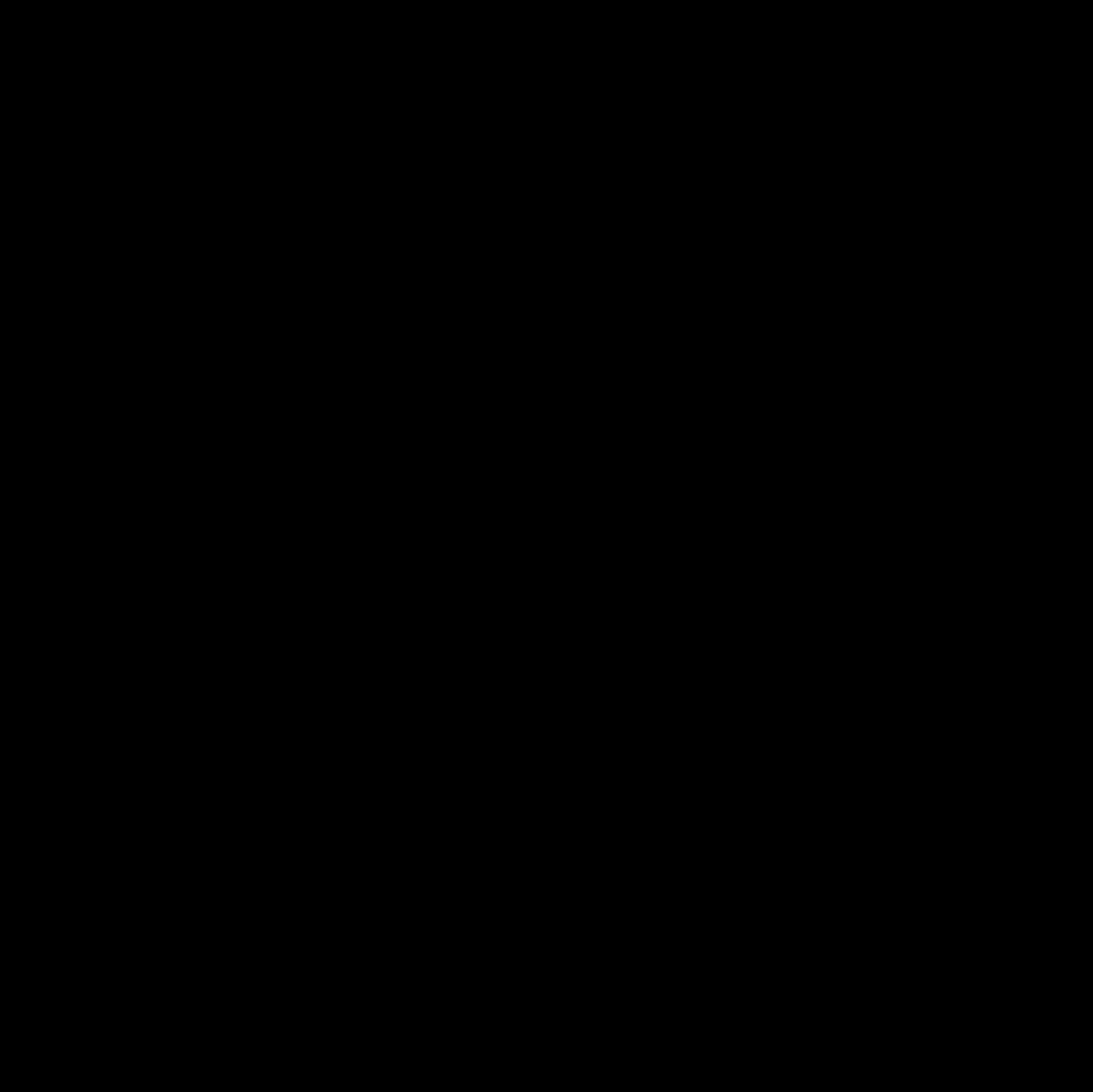


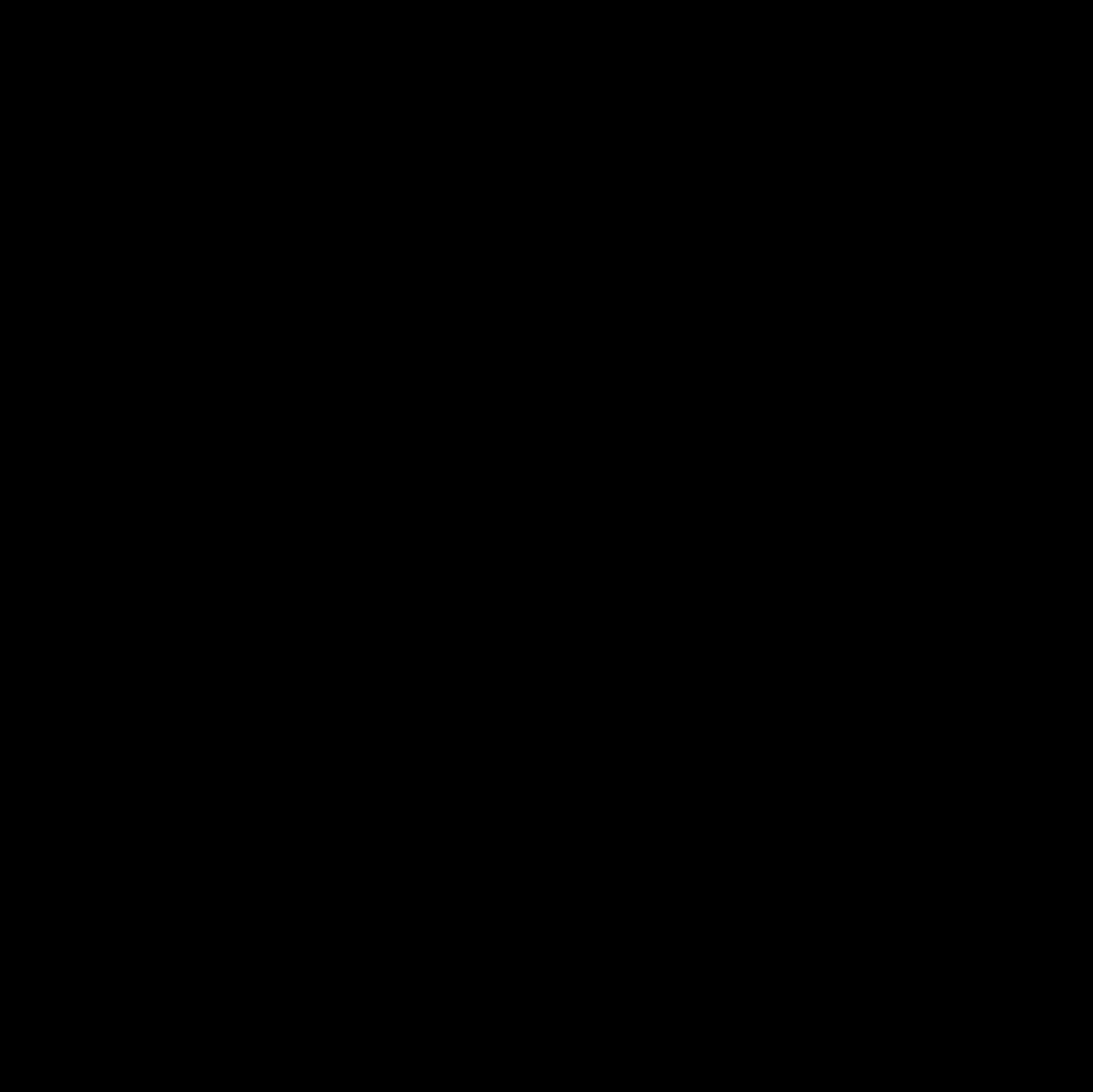












§ 32

Mängelanzeige und Garantieforderungen

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens einen Werktag nach Ablauf der im § 31 festgelegten Garantiefristen anzuzeigen.

(2) Gewichts- und Stückzahldifferenzen sind bei Hühnereiern und Bienenhonig innerhalb von 5 Werktagen nach Entgegennahme anzuzeigen. Die Anzahl der Eierkisten und Kartons für Honiggläser ist bei der Entgegennahme zu kontrollieren. Bei der Entgegennahme von Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet und Geflügelfleischerzeugnissen ist der Besteller verpflichtet, in Gegenwart des Warenbegleiters des Lieferers eine Gewichtskontrolle durchzuführen. Festgestellte Differenzen sind auf dem Lieferschein beziehungsweise in einem Protokoll zu vermerken und vom Warenbegleiter bestätigen zu lassen. Die Vertragspartner sollten hierzu spezifische Vereinbarungen treffen.

(3) Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- Besteller,
- Nummer des Lieferscheines,
- Liefertag,
- Beschreibung des Mangels.

(4) Dem Lieferer ist Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Werktages nach Eingang der Mängelanzeige die bemängelten Erzeugnisse zu besichtigen. Der Mangel ist vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn die bemängelten Erzeugnisse nicht zur Besichtigung aufbewahrt werden.

(5) Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung ist der Besteller berechtigt, wahlweise im Umfang des Mangels eine Ersatzlieferung oder Preisminderung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 33

Lieferung von Hühnereiern durch Aufkaufstellen der VEB Geflügelwirtschaft

(1) Der VEB Geflügelwirtschaft kann durch seine Aufkaufstellen unsortierte Hühnereier an die Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten liefern.

(2) Holt der Besteller die Hühnereier von der Aufkaufstelle des VEB Geflügelwirtschaft ab, hat dieser ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe von 5 M je 100 kg zu vergüten.

§ 34

Verpackung

Der Besteller hat die Leihverpackung zum Zeitpunkt der nächsten Warenlieferung spätestens 2 Wochen nach Anlieferung zur Rückführung bereitzustellen, sofern nicht andere Fristen vereinbart werden. Der Lieferer ist verpflichtet, das bereitgestellte Leergut zum festgelegten Termin abzuholen. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 4 des § 26.

Abschnitt V

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§ 35

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung von Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüchen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965

(GBL I Nr. 7 S. 107), der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBL II Nr. 34 S. 249) und der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBL II Nr. 45 S. 515). Für sukzessive Lieferungen gilt darüber hinaus die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Vertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967). Vertragsstrafen und Preissanktionen sind nicht zu berechnen, wenn der Wert der bemängelten Erzeugnisse je Lieferung 20 M nicht übersteigt.

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen ist von folgenden Preisen des Vertragsgegenstandes auszugehen:

| | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| — Broiler/Hähnchen lebend | 560,— M/dt |
| — Hühner lebend | 550,— M/dt |
| — Puten lebend | 800,— M/dt |
| — Enten lebend | 550,— M/dt |
| — Gänse lebend | 800,— M/dt |
| — Schlachtkaninchen lebend | 680,— M/dt |
| — Schlachtgeflügel geschlachtet und Schlachtkaninchen geschlachtet | 800,— M/dt |
| — Hühnereier | 30,— M/100 Stück |
| — Bienenhonig | 80,— M/10 kg |

Bei Geflügelfleischerzeugnissen gilt der Einzelhandelsverkaufspreis als Berechnungsgrundlage für Vertragsstrafen.

(4) Bei Verletzung der Rückgabefristen für Leihverpackung nach § 26 beträgt die Vertragsstrafe je verspätet zurückgegebene Hühnereierkiste einschließlich Höckereinsätze und Geflügelkiste für jede angefangene Dekade 8 M, jedoch nicht mehr als 16 M. Die Sanktionen für die nicht rechtzeitige Rückgabe der Honigkannen sind in den Verträgen zu vereinbaren.

(5) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen Preissanktionen in angemessener Höhe vereinbaren oder anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge oder andere Sanktionen vereinbaren, wenn dadurch die Wirksamkeit erhöht wird.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II Nr. 63 S. 432),
- Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig — (GBL II 1967 Nr. 5 S. 29),
- Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 21. Dezember 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

L. Med. Univ. - Klinik
11/12/S., Linschlag 22

Anordnung Nr. 2*
über vereinfachte Anforderungen
an die Erfassung und Nachweisführung
in Rechnungsführung und Statistik

vom 29. Dezember 1972

Zur Durchsetzung vereinfachter Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
 - Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften,
 - Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
 - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - Zweckvermögen und sonstige juristische Personen des Zivilrechts,
 - Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen, die selbst von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - und andere nichtvolkseigene Betriebe, sofern keine gesonderten Regelungen zur Rechnungsführung und Statistik bestehen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (FPG) unter Berücksichtigung der Besonderheiten gemäß Anlage 1.

(3) Nichtvolkseigene Betriebe gemäß Abs. 1 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft haben die Besonderheiten gemäß Anlage 2 zu beachten.

§ 2

Belegwesen

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Einzel-, Sammel- und Dauerbelege zu beurkunden. Aufbereitungsnachweise, in denen Einzeldaten zusammengefaßt werden, gelten als Belege.

(2) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Name und Anschrift des Ausstellers sowie Datum des Eingangs,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; für Ausgangsrechnungen entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht,
- Bearbeitungsvermerke (z. B. Kontierungshinweise).

(3) Die im Abs. 2 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung von Rechnungsführung und Statistik erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(4) Grundsätzlich sind einheitliche Primärdokumente anzuwenden.

Grundmittelrechnung

§ 3

(1) In der Grundmittelrechnung sind die eigenen und die in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen Grundmittelbestände und ihre Veränderungen nach Inventarobjekten

mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Die Grundmittelrechnung ist grundsätzlich in Form einer Grundmittelkartei zu führen.

(2) Gemietete und gepachtete Grundmittel sind nur mengenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Das gilt auch für die von Produktionsgenossenschaften des Handwerks genutzten Grundmittel der Mitglieder.

(3) Fremdanlagenerweiterungen sind in den entsprechenden Grundmittelgruppen und -arten kenntlich zu machen und gesondert zu erfassen und nachzuweisen.

§ 4

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 M haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstaussstattungen, Ausstattungsgesamtheiten und Fremdanlagenerweiterungen.

(2) Nicht zu den Grundmitteln gehören:

- Grünanlagen,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzbekleidung,
- auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen, deren Kosten direkt in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen,
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstaussstattungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt,
- Ersatzteile, Austauschaggregate,
- Vorhaltematerial der Baubetriebe.

(3) Unbebaute Grundstücke, der Grund und Boden bebauter Grundstücke, Dauerkulturen und Bodennutzungsgebühren sind wie Grundmittel zu behandeln, jedoch nicht abzuschreiben.

(4) Die bisher in den Bilanzen ausgewiesenen und auf Sammelkonten erfaßten Nettowerte für geringwertige Arbeitsmittel mit einem Bruttowert unter 500 M sind fortzuführen.

(5) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel mit einem Bruttowert ab 100 M sind zu inventarisieren. Das gilt auch für Erstaussstattungen.

§ 5

Je Grundmittel sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung und technische Daten,
- Hersteller und Lieferer sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikat-Nummer,
- Inventarnummer (bei Baumaschinen Baumechanik-Nr.),
- Menge,
- Bruttowert,
- Bau- und Anschaffungsjahr,
- Abschreibungssatz,
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Abschreibungsbetrag (jährlich),
- Verschleiß (jährlich),
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens,
- Grundmittelgruppe und -art.

§ 6

(1) Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel sind mindestens zum Bilanzstichtag nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten zu gruppieren. Dabei sind die Werte der Fremdanlagenerweiterungen getrennt von den betrieblich genutzten Grundmitteln nachzuweisen. Bei gebraucht erworbenen Grundmitteln ist die Differenz zwischen Bruttowert und Anschaffungspreis als Verschleiß auszuweisen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. September 1972 (GBl. II Nr. 36 S. 610)

(2) Die Grundmittelrechnung ist jährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 7

(1) Innerhalb der Grundmittelrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Insbesondere sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Auftragnehmer,
- Investitionskosten und deren Finanzierung,
- Mehrkosten,
- Preiszu- und -abschläge,
- Termin der Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer,
- Übernahme der nutzungsfähigen Grundmittel in den Grundmittelbestand,
- noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben.

Materialrechnung

§ 8

(1) In der Materialrechnung sind die Bestände sowie die Zu- und Abgänge von Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware grundsätzlich auf Lagerbestandskarten (Lagerfachkarten) mit folgenden Erfassungsmerkmalen nachzuweisen:

- Bezeichnung des Materialartikels,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit,
- Lagerort.

(2) Alle Zugänge an Material gemäß Abs. 1 sind nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages dem Materialbestandskonto zu belasten. Gleichzeitig sind die Zugänge mengenmäßig auf den Lagerbestandskarten nachzuweisen.

(3) Der Verbrauch von Material gemäß Abs. 1 ist auf den Lagerbestandskarten mengenmäßig nachzuweisen. Das kann vereinfacht erfolgen, indem die Abgänge von Material mindestens auf den Lagerbestandskarten mit Unterschrift des Empfängers, der Angabe des Datums und der entnommenen Menge beurkundet werden. Die Anforderungen des Belegwesens gemäß § 2 sind damit erfüllt. In einer betrieblichen Ordnung ist festzulegen, wer zum Empfang von Material berechtigt ist.

(4) Der auf den Lagerbestandskarten nachgewiesene Endbestand je Materialart ist mit den geltenden Preisen je Mengeneinheit zu bewerten und zum Gesamtwert zusammenzufassen.

Der wertmäßige Materialverbrauch ist wie folgt zu berechnen:

$$\begin{aligned} & \text{Wert des Bestandes von Grundmaterial am Beginn des} \\ & \text{Zeitraumes} \\ + & \text{Wert des Zuganges von Grundmaterial} \\ \hline \text{/. Wert des Bestandes von Grundmaterial am Ende des Zeit-} \\ & \text{raumes} \\ \hline = & \text{Verbrauch von Grundmaterial} \end{aligned}$$

§ 9

(1) Kann Material gemäß § 8 Abs. 1 auf Grund seiner Beschaffenheit, der Art seiner Entnahme oder besonderer betrieblicher Bedingungen nicht auf Lagerbestandskarten nachgewiesen werden, sind die Bestände durch körperliche Inventuren mindestens jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln und danach ist der Materialverbrauch zu errechnen. Sofern zwischenzeitlich Materialverbrauch und -bestände benötigt werden, sind sie in geeigneter Form zu ermitteln.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für Vorhaltematerial der Baubetriebe.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Inventuren hat nach den Inventurgrundsätzen gemäß Anlage 3 zu erfolgen.

(4) Der Zugang von Hilfsmaterial ist nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages in die Kosten zu verrechnen. Auf den mengen- und wertmäßigen Nachweis der Bestände an Hilfsmaterial wird verzichtet.

§ 10

Warenrechnung

(1) Großhandelsbetriebe haben in der Warenrechnung die Warenzu- und -abgänge sowie die Warenbestände mengen- und wertmäßig, Einzelhandelsbetriebe nur die Warenzugänge aus dem direkten Warenbezug von der Produktion und von Importorganen mengen- und wertmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Grundlage für die mengenmäßige Nachweisführung ist die Versorgungsplannomenklatur. Für alle übrigen Warenzugänge in Einzelhandelsbetrieben sowie deren Warenabgänge und die Warenbestände ist die Erfassung und der Nachweis nur wertmäßig vorzunehmen.

(2) Handelsbetriebe mit Einzel- und Großhandelstätigkeit sind verpflichtet, die Warenabgänge getrennt nach Einzel- und Großhandel zu erfassen und nachzuweisen.

Arbeitskräfterechnung

§ 11

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Name, Geburtsdatum, Familienstand und Wohnanschrift der Arbeitskraft,
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder (soweit hierfür Steuerermäßigung gewährt wird),
- Steuerklasse, Erwerbsminderung,
- steuerfreie Beträge,
- Abschluß der freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Qualifikation,
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen bzw. Vereinbarungen über die Vergütungen,
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft,
- Vollbeschäftigte und verkürzt Arbeitende,
- Schichteinsatz der Arbeitskraft,
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
- Überstunden,
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten,
- bezahlte Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- Zeitvorgaben nach Arbeitsnormen,
- Normerfüllung,
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit,
- Bruttolohn bzw. Bruttovergütung,
- Lohnabzüge und Lohninbehaltungen bzw. Abzüge von der Vergütung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- Nettolohn bzw. Nettovergütung,
- Lohnformen bzw. Vergütungsformen,
- Lohnarten (Kostenarten) bzw. Vergütungsarten,
- Lohngruppen bzw. Vergütungsgruppen,
- sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn (Vergütung),
- steuerpflichtiger Arbeitslohn (Vergütung),
- steuerbegünstigter Arbeitslohn (Vergütung),
- steuerfreier Arbeitslohn (Vergütung),
- bei Rentnern: Rentenart, Beginn der Rentenzahlung.

(2) Betriebsinhaber, Mitinhaber, Gesellschafter, Pächter sowie mithelfende Familienangehörige, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sind in die Arbeitskräfterechnung nicht einzubeziehen.

§ 12

Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimmbar sind:

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit bzw. Arbeitslohn,
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit bzw. Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft,
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn bzw. die Nettovergütung erfaßten Arbeitskräfte mit den im Betrieb tatsächlich tätigen Arbeitskräften,
- die Übereinstimmung der Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den Lohnsummen der Finanzrechnung,
- die richtige Berechnung der Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung.

§ 13

Kostenartenrechnung

(1) Die Kostenartenrechnung hat folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten,
- Erfassung und Nachweis der Kostenarten mindestens in der durch den Kontenrahmen festgelegten Gliederung,
- Ermittlung der für die Preisbildung erforderlichen Ausgangsdaten.

(2) Kosten (außer aus zweckgebundenen Fonds zu finanzierende) sind als Kostenarten in tatsächlicher Höhe unsaldiert auszuweisen. Aufwendungen, die nicht das laufende Abrechnungsjahr betreffen, sind als Kosten für künftige Abrechnungszeiträume abzugrenzen.

(3) Soweit Betriebe die notwendigen Angaben für Zwecke der Preisbildung nicht aus der Kostenartenrechnung ermitteln können, haben sie die dazu notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten. Die notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn für das jeweilige Erzeugnis bzw. die Leistung das Grundmaterial und der Grundlohn (Grundvergütung) erfaßt und nachgewiesen und die Gemeinkosten mit einem Zuschlagsatz auf Basis Grundlohn (Grundvergütung) zugerechnet werden.

(4) Soweit die Betriebe zum Zwecke der Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung von planmäßigen Preisänderungen durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane aufgefordert werden, Nachkalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen aufzustellen, haben sie die hierfür erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Derartige Anforderungen sind auf besondere Fälle zu beschränken und den Betrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab Jahresbeginn diese zusätzlichen Aufzeichnungen in ihrer Rechnungsführung vornehmen können.

Finanzrechnung

§ 14

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck zu erfassen.

§ 15

(1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände, Fonds und Einlagen, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen,

— sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind weitgehend periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

(4) Die Führung der Konten hat auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Kontenrahmens* zu erfolgen.

(5) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln. Alle anderen Konten sind bei Bedarf einzurichten.

(6) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventuren ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren hat nach den Grundsätzen gemäß Anlage 3 zu erfolgen. Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten ist grundsätzlich monatlich abzustimmen.

(7) Sämtliche Konten sind nach Aufstellung der Jahresbilanz, spätestens bis zum 30. April des dem Bilanzstichtag folgenden Jahres, unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen, so daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 16

(1) Die Bilanz ist mindestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie bei Bildung und Auflösung des Betriebes aufzustellen.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

(3) Die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe können die Aufstellung von Bilanzen auch zu anderen Zeitpunkten anweisen.

(4) Zur Wahrung der Bilanzkontinuität sind die Bestände der Schlußbilanz unverändert auf das folgende Jahr vorzutragen.

(5) Die Bilanz ist vom Leiter des Betriebes zu unterzeichnen.

§ 17

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist mindestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie bei Auflösung eines Betriebes aufzustellen.

(2) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen den Erlösen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. der Verlust zu ermitteln.

(3) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 18

(1) Für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Gliederungen verbindlich.

(2) Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, keine anderen Auflagen dazu erteilt.

* Zur Zeit gilt der Kontenrahmen gemäß Anordnung vom 19. November 1970 (GBl. II Nr. 91 S. 639).

§ 19

Kontokorrent

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat grundsätzlich kontenlos zu erfolgen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach der Art ihrer Entstehung gemäß Kontenrahmen zu gliedern und müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie uneinbringliche Forderungen sind als solche besonders nachzuweisen.

(5) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 20

Bank und Kasse

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich aufzuzeichnen. Das Bargeld ist täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen. Belege dürfen nicht als Bargeld geführt werden.

(3) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

(4) Bargeld lt. Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben lt. Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite lt. Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 21

Gesamtübersichten

Im Interesse der Verbesserung der betrieblichen Leitungstätigkeit ist die ökonomische Entwicklung des Betriebes auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern in Gesamtübersichten darzustellen und für innerbetriebliche und zwischenbetriebliche Vergleiche zu nutzen.

Bewertung der Grundmittel

§ 22

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gelten:

- für umbewertete Inventarobjekte der Wiederbeschaffungspreis,
- für nicht umbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis bzw. der bisherige Bruttobilanzwert,
- für nach der Umbewertung angeschaffte neue Inventarobjekte der Anschaffungspreis,
- für gebraucht erworbene Grundmittel der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültige Neuwert bzw. für umbewertete gebraucht erworbene Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis,
- für Eigenleistungen und Leistungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative die Gesamtselbstkosten.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich der Kosten für den Transport),
- die Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- die Projektierungskosten,
- die Kosten für die Abnahme,
- die Gebühren und Steuern für den Erwerb.

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- die Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. der Inbetriebnahme der Investitionsmaßnahmen,
- die Kosten für innerbetriebliche Umsetzungen bzw. Verlagerungen,
- die Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten,
- die Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung,
- die Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- die Mehrkosten für Investitionen.

§ 23

(1) Kosten, die zu einer Erweiterung, Erhöhung oder Verbesserung der Gebrauchsfähigkeit gegenüber dem ursprünglichen Zustand von Grundmitteln führen, erhöhen den Bruttowert des Grundmittels. Derartige Kosten sind jedoch nur aktivierungspflichtig, wenn sie 10 % des bisherigen Bruttowertes, mindestens jedoch 1 000 M übersteigen.

(2) Generalreparaturen sind kostenwirksam zu buchen. In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises wertmäßig erhebliche Kosten für Generalreparaturen gleichmäßig innerhalb von 3 Jahren in die Kosten verrechnet werden.

§ 24

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind nach folgenden Abschreibungssätzen zu berechnen:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| — Gebäude und bauliche Anlagen | 1,5 % |
| — Maschinen, technologische Ausrüstungen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Geräte | 6,0 % |
| — Fahrzeuge, Hebezeuge, Fördermittel und sonstige Transportmittel | 10,0 % |
| — Betriebs- und Büroausstattungen (einschließlich Baracken) | 5,0 % |
| — Fremdanlagenerweiterungen | 10,0 % |

(2) Auf Anweisung bzw. mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, können in Ausnahmefällen die Abschreibungen der Grundmittel nach dem „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“* berechnet werden.

(3) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Grundmittel. Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes abzuschreiben.

(4) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels folgenden Monats. Die Aktivierung als Grundmittel ist erst zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit zulässig. Die Abschreibung endet bei Abgängen von Grundmitteln mit dem Ende des Monats, in dem der Abgang erfolgt.

(5) Bruttowerte, Verschleiß und Abschreibungen sind je Grundmittel auf volle Mark zu runden.

(6) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Schadensfall u. a. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, kann die Differenz entsprechend den Rechtsvorschriften dem jeweils festgelegten betrieblichen Fonds zugeführt werden.

§ 25

(1) Die Abschreibung von Erstaussstattungen beginnt jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres. Erstaussstattungen sind jährlich mit 20 % vom Bruttowert abzuschreiben. Nach der vollständigen Abschreibung sind Bruttowert und Verschleiß aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(2) Die Arbeitsmittel gemäß § 4 Abs. 4 sind nach dem im Jahr 1972 gültigen Satz abzuschreiben.

* vgl. Sonderdruck Nr. 559 und 550/1 des Gesetzblattes.

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel**§ 26**

(1) Die Vorräte an Material gemäß § 8 Abs. 1 sind zu Einkaufspreisen, bei Baubetrieben zu Einstandspreisen zu bewerten.

(2) Auf der Grundlage der Einkaufs- bzw. Einstandspreise können Durchschnittspreise gebildet und für die Bewertung der Vorräte verwendet werden.

(3) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis lt. Rechnung zu bewerten. Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist mit dem Durchschnittspreis bzw. mit vergleichbaren Preisen zu bewerten.

(4) Vorräte an Material, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend dem zu erwartenden Verkaufserlös bzw. mit dem Wert vergleichbaren Materials zu bewerten. Wertgeminderte Vorräte an Material sind als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Bewertung der Handelswarenbestände hat zu Einkaufspreisen zu erfolgen. Bei wertgeminderten Beständen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Baubetriebe bewerten das am Bilanzstichtag vorhandene in Gebrauch befindliche Vorhaltematerial mit 75 % des Einstandspreises.

§ 27

(1) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt unter Anwendung des Kostensatzes des Vorjahres nach folgender Formel:

| | | |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen zu Betriebspreisen | Kostensatz des Vorjahres (Verhältnis Gesamtkosten zu Gesamterlösen) | Gesamtselbstkosten der Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen |
| 100 | | |

Bei der Berechnung des Kostensatzes sind Bestandsänderungen einzubeziehen sowie die Kosten und Erlöse der Handelsware auszugliedern.

(3) Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zum Bilanzstichtag je nach Fertigungsgrad mit anteiligen Gesamtselbstkosten gemäß Abs. 2 zu bewerten. Baubetriebe können diese Bestände nach ausgeführten Teilleistungen ermitteln und zum Kostensatz des Vorjahres bezogen auf Teilleistungspreise bewerten.

(4) Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

§ 28

Bargeld, Schecks und Gutscheine (wie Wertkarten für Absenderfreistempeler, Postwertzeichen) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe zu erfassen.

§ 29

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu bewerten. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Uneinbringliche Forderungen sowie verjährte Verbindlichkeiten sind kosten- bzw. erlöswirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer uneinbringlichen Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und nachgewiesen werden.

(3) Schuldverhältnisse aus der Zeit vor Durchführung der Währungsreform sind in den Bilanzen unverändert fortzuführen.

(4) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen an Schuldner, die ihren Sitz bzw. ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, können nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, kostenwirksam ausgebucht werden. Über die ausgebuchten Forderungen ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

§ 30

Patente, Lizenzen und andere erworbene Rechte sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten und leistungsabhängig entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer in die Kosten zu verrechnen.

§ 31

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

§ 32

Erwerben Gesellschafter bzw. Beschäftigte oder Mitglieder Grundmittel, Material, Erzeugnisse oder Leistungen vom Betrieb, dann sind für die Bemessung des Entgelts die preisrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 33**Bewertung von Einlagen und Entnahmen**

(1) Privateinlagen der Inhaber der Betriebe sind wie folgt zu bewerten:

- Grundmittel zum Zeitwert,
- materielle Umlaufmittel zum vergleichbaren Einkaufspreis,
- finanzielle Umlaufmittel zu ihrer tatsächlichen Bestandshöhe.

(2) Privatentnahmen der Inhaber der Betriebe sind wie folgt zu bewerten:

- Grundmittel zum erzielbaren Veräußerungspreis, mindestens zum Nettowert laut Grundmittelrechnung,
- materielle Umlaufmittel und Leistungen zum Einzelhandelsverkaufspreis (sofern ein Einzelhandelsverkaufspreis nicht besteht, zum Großhandelsabgabepreis),
- finanzielle Umlaufmittel zu ihrer tatsächlichen Bestandshöhe.

(3) Zeitwert im Sinne des Abs. 1 ist der Geldbetrag, der bei den gegenwärtigen Produktionsbedingungen unter Berücksichtigung des geltenden Preisrechts zum Zeitpunkt der Einlage für die Beschaffung eines vergleichbaren Grundmittels aufzuwenden wäre. Bei Privateinlagen bzw. Privatentnahmen von Kraftfahrzeugen, die der Schätzungspflicht unterliegen, ist der amtliche Schätzwert maßgebender Zeitwert.

(4) Erzielbarer Veräußerungspreis im Sinne des Abs. 2 ist bei Gebäuden und Grundstücken der preisrechtlich zulässige Höchstpreis, der bei einer Veräußerung gefordert werden könnte.

(5) Eine Entnahme von Verbindlichkeiten ist nicht zulässig. Es ist lediglich die Entnahme von Hypothekenverbindlichkeiten dann statthaft, wenn das Grundstück, auf dem die Hypothek lastet, entnommen wird.

(6) Die Entnahme von selbstzubereiteten Speisen in Gaststätten durch den Betriebsinhaber ist zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

Abgrenzungen**§ 34**

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilan-

zieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen. Eine Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energiekosten, Fernmeldegebühren u. ä.) kann entfallen.

(4) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn bzw. Urlaubsvergütung braucht nicht abgegrenzt zu werden.

§ 35

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe nachzuweisen.

(2) Der Bewertung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeit feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

(4) Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

Ordnungsmäßigkeit

§ 36

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in dauerhafter Form vorgenommen werden.

(3) Belegangaben dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen haben das Änderungsdatum und die Unterschrift bzw. das Signum des Ändernden auszuweisen.

(4) Der Leiter des Betriebes hat festzulegen, welche Personen zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belegangaben und zur Zahlungsanweisung berechtigt sind.

(5) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden. Die Ausstellung fingierter Belege und Nachweise sowie das Führen fingierter Konten sind verboten.

(6) Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte müssen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ständig im Betrieb verfügbar sein. Ein zeitweiliges Verbringen der Belege zum Zwecke der Aufbereitung bzw. Aufstellung der Abschlüsse in Buchungsstationen bzw. Buchstellen ist zulässig.

§ 37

Zur Gewährleistung eines exakten Ausweises und der Kontrolle des betrieblichen Vermögens sowie zur Aufstellung von wahrheitsgetreuen Bilanzen sind Inventuren gemäß den Grundsätzen der Anlage 3 durchzuführen.

§ 38

(1) Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sind vollständig, übersichtlich und sicher bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren:

- die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
- Prüfungsberichte, Steuerbescheide,
- Gesamtübersichten.

Nachweise für die Rentenberechnung sind bis 2 Jahre nach Erreichen des Rentenalters des Beschäftigten aufzubewahren.

10 Jahre sind aufzubewahren:

- Konten und Journale der Finanzrechnung,
- Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur,
- betriebliche Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel.

5 Jahre sind die Belege der Finanzrechnung und der Grundmittelrechnung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Belege der nach 5 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten endet mit dem Ablauf der Verjährungsfristen.

2 Jahre sind die übrigen Belege und Aufbereitungsnachweise aufzubewahren.

(3) Ergeben sich durch andere Rechtsvorschriften längere als im Abs. 2 festgelegte Aufbewahrungsfristen, so gelten die längeren Aufbewahrungsfristen.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(5) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Berichterstattung

§ 39

Die jährlich durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Anforderungen an die staatliche Berichterstattung der Betriebe sind durch eine ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten.

§ 40

Die Regelungen dieser Anordnung stellen Mindestanforderungen an die Betriebe dar. Stellen die Betriebe aus Gründen der Verbesserung der Leitungstätigkeit von sich aus höhere Anforderungen an die betriebliche Rechnungsführung und Statistik, haben sie — auch auf Teilgebieten — die entsprechenden Rechtsvorschriften der volkseigenen Betriebe anzuwenden.

§ 41

Ergeben sich durch die Veränderungen in der Bewertung der materiellen Umlaufmittel erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn, kann der Betrieb bzw. Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festlegen, die Bewertungsdifferenz innerhalb von 3 Jahren in gleichen Teilbeträgen als Kosten zu verrechnen.

§ 42

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes),

- Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II Nr. 82 S. 731),
- Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBl. II Nr. 82 S. 733),
- Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. II Nr. 82-S. 735).

Berlin, den 29. Dezember 1972

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Der Kontenrahmen (§ 15 Abs. 4 der Anordnung) wird für FPG wie folgt ergänzt:
 - 900 Grundmittelfonds — eigene Mittel
 - 910 Umlaufmittelfonds — eigene Mittel
 Weitere Fonds sind innerhalb der Kontenuntergruppe 921 und die Gewinnverwendung innerhalb der Kontenuntergruppe 996 nachzuweisen.
2. Die Kostenarten können nach Gruppen (Zweisteller des Kontenrahmens) erfaßt und nachgewiesen werden.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

1. Ergänzung zum Kontenrahmen (§ 15 Abs. 4 der Anordnung)
 - 012 Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
 - 022 Verschleiß der Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
 - 136 Dauerkulturen
 - 308 Wertminderung Dauerkulturen
 - 310 Saat- und Pflanzgut
 - 311 Düngemittel und Erden
 - 312 Futtermittel
 - 313 Tiereinsatz
 - 620 Erlöse — Pflanzenproduktion
 - 621 Erlöse — Tierproduktion
 - 623 Erlös- und Ergebniserhöhungen
 - 631 Sonstige produktgebundene Zuschläge
 - 628 Produktgebundene Abgaben
2. Ergänzung der Bewertungsvorschriften (§ 27 der Anordnung)
 - 2.1. Die Bewertung von Bodenvorbereitung und Bodeninventar erfolgt zu Gesamtselbstkosten.
 - 2.2. Bei Pflanzen- und Samenzuchtbetrieben können Verrechnungspreise je Erzeugnisart gebildet werden, die als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse aus eigener Produktion und den Einkaufspreisen für zugekaufte Erzeugnisse errechnet werden.

- 2.3. Die Bewertung von Tieren erfolgt zum Einkaufspreis. Wertminderungen werden in der Rechnungsführung und Statistik nicht erfaßt.
- 2.4. Die Bewertung von Leistungen für Dritte erfolgt zu Preisen laut geltenden Preisvorschriften.
- 2.5. Dauerkulturen sind abweichend vom § 4 Abs. 3 im Umlaufmittelbereich zu führen. Obstkulturen und Spargelanlagen werden zu den Kosten des Anlegens der Dauerkultur bewertet. Kosten für die Pflege bis zur Ertragsfähigkeit werden nicht aktiviert. Die bei Nutzung eintretende Wertminderung ist jährlich mit 10% in die Kosten zu verrechnen. Die Wertminderung beginnt
 - bei Obstkulturen ab dem 6. Jahr,
 - bei Spargelanlagen ab dem 3. Jahr
 nach Anlegen der Dauerkultur. Aufwendungen für andere mehrjährige Kulturarten werden unmittelbar in die Kosten verrechnet.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Grundsätze
zur Durchführung der Inventuren**

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Umfang der Inventur

Die Inventur umfaßt die körperliche Aufnahme aller in Eigentum oder in Rechtsträgerschaft befindlichen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds, unabhängig davon, ob sich die Vermögensteile innerhalb oder außerhalb des Betriebes befinden. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig nachzuweisenden Vermögenswerte.

Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Materiallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- und Montagestellen des Betriebes, wie auch solche, die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebes befinden, körperlich aufzunehmen.

Fremdes Eigentum ist unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen.

Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des betrieblichen Vermögens, wie nicht ordnungsgemäße Lagerung, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch oder unbefugter Umgang von bzw. mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln sowie jede den Rechtsvorschriften widersprechende Bewertung sind sofort protokollarisch festzuhalten und auszuwerten.

2. Verantwortlichkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Er kann einen Inventurleiter einsetzen.

3. Inventurarten

Die Inventuren im Umlaufmittelbereich sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen. Sie haben zum 31. Dezember zu erfolgen.

Sofern eine Materialrechnung gemäß § 8 geführt wird, kann die Bestandsaufnahme für dieses Material im Laufe des Jahres vorgenommen werden (permanente Inventur).

II.

Vorbereitung und Durchführung der Inventur**1. Inventurplan**

Die Inventur soll auf der Grundlage eines Inventurplanes durchgeführt werden. Dieser Plan sollte enthalten:

- festumrissene Aufnahmebereiche,
- die mit der Durchführung der Inventur in den einzelnen Aufnahmebereichen betrauten Beschäftigten (Ansager und Aufschreiber),
- Termin des Beginns und der Beendigung der Inventur,
- im Falle der permanenten Inventur einen entsprechenden Terminablaufplan.

Bei der Festlegung der mit der Durchführung der Bestandsaufnahme Beauftragten darf kein Verwalter die von ihm unmittelbar verwalteten Bestände selbst aufnehmen.

2. Aufnahmelisten

Für die Inventur sind vorbereitete Aufnahmelisten zu verwenden. Sie sind vor Beginn der Inventur laufend zu nummerieren. Verschiedene Listen sind mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen und mit den ausgefüllten Listen aufzubewahren.

Alle Eintragungen in den Aufnahmelisten müssen vollständig und eindeutig erfolgen. Die ursprünglichen Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Änderungen von Eintragungen sind vom Leiter des Betriebes bzw. dem eingesetzten Inventurleiter unterschrieben zu bestätigen. Nicht beschriebene Zeilen der Aufnahmelisten sind zu sperren.

Die Aufnahmelisten sind mit dem Datum der Aufnahme zu versehen und durch den Ansager und den Aufschreiber zu unterschreiben.

Die Gesamtwertspalten der Aufnahmelisten sind seitenweise aufzurechnen. Die Listen sind vom Rechner zu unterschreiben. Die Seitensummen der einzelnen Aufnahmelisten sind auf Sammelblätter zu übertragen und gruppenweise — entsprechend den in der Finanzrechnung geführten Bestandskonten — aufzurechnen.

Die Urlisten der Aufnahmen einschließlich aller Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten wie Additionsstreifen und Hilfsbogen sind, auch wenn Reinschriften angefertigt werden, gemäß § 38 der Anordnung aufzubewahren.

3. Grundmittel

Die körperliche Aufnahme der aktivierten Grundmittel hat mindestens im Abstand von 2 Jahren zu erfolgen. In die Bestandsaufnahme sind auch die Grundmittel einzubeziehen, die bereits voll abgeschrieben sind oder betrieblich nicht mehr genutzt werden, sowie die inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel.

Die Aufnahme vermieteter Grundmittel hat an Hand der abgeschlossenen Verträge zu erfolgen.

Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben sind in einer besonderen Aufnahmeliste mit Bezeichnung des Objektes und dem Wert der angefallenen Rechnungen nachzuweisen.

Die Aufnahmelisten für Grundmittel, die auch für mehrere Jahre verwendet werden können, müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer des Inventarobjektes,
- Bezeichnung des Inventarobjektes,
- Standort des Inventarobjektes,
- Mengeneinheit,
- Menge.

Auftretende Differenzen sind insbesondere bezüglich der Ursachen für die Verluste und daraus abzuleitende Regressansprüche einzuschätzen.

4. Material

Die Inventur des Materials gemäß § 8 hat jährlich zu erfolgen. Die Aufnahmelisten für Material müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Materialartikels,
- Qualitätsmerkmale,
- Menge und Mengeneinheit,
- Lagerort,
- Preis je Mengeneinheit,
- Gesamtwert.

Unterwegs befindliches Material ist in einer besonderen Aufnahmeliste zu erfassen. Es sind aufzunehmen: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag.

Beigestelltes Material ist in einer besonderen Aufnahmeliste mit folgenden Angaben zu erfassen: Auftragnehmer, Auftragsnummer, Menge der zu fertigenden bzw. zu bearbeitenden Teile, gegebenenfalls durch Teilrechnung belegter Wertzuwachs.

Bei Gütern, die nur mit einem verhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand gezählt, gewogen oder gemessen werden können, sind vereinfachte Methoden anzuwenden. Zum Beispiel genügt die Feststellung des Rauminhalts, wenn aus ihm zuverlässig auf die vorhandene Menge geschlossen werden kann.

5. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen

Die Inventur der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen hat jährlich als Stichtagsinventur zu erfolgen.

Die Aufnahmelisten für unfertige Erzeugnisse und Leistungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses bzw. der Leistung,
- Fertigungsgrad,
- Menge und Mengeneinheit,
- Gesamtselbstkosten je Mengeneinheit bzw. der Gesamtmenge.

Zum Inventurstichtag ist der Fertigungsgrad der einzelnen Arbeitsgegenstände an Hand der Produktionsunterlagen in den Aufnahmelisten nachzuweisen.

6. Fertige Erzeugnisse und Leistungen

Die Inventur der fertigen Erzeugnisse und Leistungen hat jährlich als Stichtagsinventur zu erfolgen.

Die Aufnahmelisten für fertige Erzeugnisse und Leistungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses bzw. der Leistung,
- Qualitätsmerkmale,
- Menge und Mengeneinheit,
- Lagerort,
- Wert je Mengeneinheit,
- Gesamtwert.

7. Finanzielle Umlaufmittel

Die Inventur der finanziellen Umlaufmittel hat jährlich als Stichtagsinventur zu erfolgen.

Als Kassenbestand gilt nur das tatsächlich vorhandene Bargeld in Haupt- und Nebenkassen einschließlich der in Zahlung genommenen Schecks, der Postwertzeichen und des Wertbestandes in Frankiermaschinen. Quittungen dürfen nicht als Kassenbestand geführt werden.

Bank- und Postscheckguthaben sowie Bankkredite sind durch Bank- bzw. Postscheckauszüge zum Inventurstichtag zu belegen.

Abweichungen von den Beständen laut Bank- bzw. Postscheckauszügen in der Finanzrechnung des Betriebes sind zu erläutern.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten mit folgenden Angaben zu erfassen:

- Rechnungsnummer,

- Rechnungsdatum,
- Schuldner bzw. Gläubiger,
- Rechnungsbetrag.

Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, sowie strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sind besonders zu kennzeichnen oder getrennt von den anderen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nachzuweisen.

III.

Auswertung der Inventur

1. Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Behandlung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen sind. Sie sind sofort nach Klärung in alter Rechnung kosten- bzw. erlöswirksam zu buchen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am betrieblichen Vermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Inventurprotokoll festzuhalten und durch den Leiter des Betriebes zu bestätigen.

Anordnung Nr. 2*

über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik

vom 29. Dezember 1972

Die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 — Geltungsbereich — erhält folgende Fassung:

- „Diese Anordnung gilt für
- Kommissionshandelsbetriebe,
 - private Handelsbetriebe (einschließlich Hotels und Gaststätten),
 - private Verkehrsbetriebe,
 - private Dienstleistungsbetriebe,
 - Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführt werden,
 - sonstige private Betriebe, soweit sie nicht zum Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) gehören,

* Anordnung (Nr. 3) vom 14. Oktober 1970 (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes)

- freiberuflich Tätige, soweit sie nicht ausschließlich Einnahmen aus steuerlich begünstigter freiberuflicher Tätigkeit beziehen, und sonstige selbständig tätige Bürger (nachstehend Betriebe genannt).“

§ 2

Im § 31 Abs. 2 tritt anstelle der „Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes)“ die „Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60)“.

§ 3

Der § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Im Falle des Übergangs des Betriebes in den Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) hat der Betrieb für den Zeitpunkt des Übergangs (1. Januar) eine Bilanz aufzustellen.

Dabei sind

- die Grundmittel mit den Bruttowerten und Verschleißwerten laut Grundmittelnachweis,
- die Bestände an Material, Handelswaren, Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen mit den Werten, die bei der Ermittlung des Gewinns des Betriebes am 31. Dezember des dem Übergangszeitpunkt vorangegangenen Jahres angesetzt wurden,
- die Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen sowie aus Preisstützungen, die Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, aus Preisausgleichen und Verbrauchsabgaben mit den Werten, die bei der Ermittlung des Gewinns des Betriebes am 31. Dezember des dem Übergangszeitpunkt vorangegangenen Jahres angesetzt wurden,
- die Bestände an Bargeld und Bankguthaben bzw. Bankkrediten in der im Zeitpunkt des Übergangs vorhandenen Bestandshöhe

auszuweisen. Die Differenz zwischen den Aktiv- und den Passivwerten ist in die Bilanz als Eigenkapital zu übernehmen. Andere als die vorstehend aufgeführten Werte sind in die Bilanz zum 1. Januar nicht aufzunehmen.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

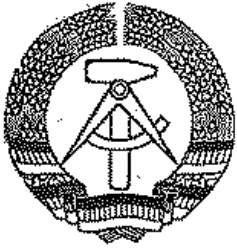
(2) Gleichzeitig tritt § 34 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1972

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. Donda

Handwritten notes and stamps at the bottom of the page, including a date stamp "1973 02 08" and various illegible markings.



GESETZBLATT

69

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 14. Februar 1973

Teil I Nr. 6

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 22. 1. 73 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards bei Ex- und Import — | 69 |
| 26. 1. 73 | Anordnung über die Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat | 70 |
| 12. 1. 73 | Anordnung Nr. 4 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr .. | 81 |
| 15. 1. 73 | Anordnung Nr. Pr. 100 über die Preisbildung für die bautechnische Angebotsprojektierung zur Förderung des Baues von Eigenheimen .. | 81 |
| 22. 1. 73 | Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .. | 82 |
| 8. 1. 73. | Anordnung zur Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe von Literatur für die Hoch- und Fachschulbildung .. | 82 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .. | 84 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .. | 84 |

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Standardisierungsverordnung

— Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards bei Ex- und Import —

vom 22. Januar 1973

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 100 S. 802) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 8 ist der 2. Satz zu streichen.

§ 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen bei Export und Import von Lieferungen und Leistungen

(1) Für Exporte und Importe sind Abweichungen von staatlichen Standards bei Einhaltung der für den Export und Import geltenden Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

(2) Bei der Qualitätsvereinbarung im Einfuhrvertrag ist von den Kennwerten und anderen Festlegungen der staatlichen Standards der DDR auszugehen. Der Importbetrieb und die anderen zuständigen Organe sind jedoch nicht berechtigt, den Import allein deshalb abzulehnen, weil die Standards oder andere Vorschriften des Lieferlandes nicht mit den staatlichen Standards der DDR übereinstimmen.

(3) Beim Import aus den Mitgliedsländern des RGW sind die Standards des RGW (ST-RGW) im Vertrag zu vereinbaren. Bestehen für die jeweilige Lieferung oder Leistung noch keine ST-RGW, können die den RGW-Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW) entsprechenden Standards der Lieferländer oder andere Standards und Vorschriften der Lieferländer im Vertrag vereinbart werden, wenn sie in allen wesentlichen Positionen (Anschlußbedingungen, Qualitätskennwerte, Sicherheits- und Schutzvorschriften) den staatlichen Standards der DDR entsprechen bzw. die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden.

(4) Beim Import aus der UdSSR sind, wenn noch keine Übereinstimmung der staatlichen Standards der DDR mit den entsprechenden Standards und anderen Vorschriften der UdSSR besteht, die sowjetischen Standards und Vorschriften im Vertrag zu vereinbaren, soweit die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden. Der Importbetrieb hat, wenn die staatlichen Standards der DDR mit den Standards und Vorschriften der UdSSR nicht übereinstimmen, das zuständige zentrale Staatsorgan zu informieren, damit von diesem die notwendigen weiteren Vereinheitlichungsmaßnahmen veranlaßt werden.

(5) Beim Import aus Ländern, die nicht dem RGW angehören, ist die Vereinbarung von Standards oder Vorschriften des Lieferlandes zulässig, wenn dies durch die Erfordernisse der Außenmärkte begründet ist und die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen gegeben sind.

(6) Die Entscheidung über die Verwendbarkeit gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 und über die im Vertrag zu vereinbarenden Standards und Vorschriften trifft der Importbetrieb in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Überwachungsorgan unter Einbeziehung des Endabnehmers bzw. des die Bilanzfunktion ausübenden Organs, bei Kon-

* 4. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 805)

I. Med. Universitätsklinik

Bibliothek

Halle (S.), Leninallee 22

sumgütern in Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ des Binnenhandels und dem zuständigen zentralen staatlichen Überwachungsorgan.

(7) Können die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen nicht durchgesetzt werden und bestehen jedoch wesentliche Gründe, den Import trotzdem durchzuführen, hat der Importbetrieb unter Einbeziehung des zuständigen staatlichen Überwachungsorgans bei seinem übergeordneten Organ eine Entscheidung zu veranlassen. Wird eine Entscheidung zur Durchführung des Imports getroffen, so ist gleichzeitig festzulegen, wer notwendig werdende Nach- und Umrüstungsarbeiten an den importierten Erzeugnissen durchzuführen hat.

(8) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

(9) Können bei Zulieferungen für Exporte DDR- oder Fachbereichstandards nachweisbar nicht eingehalten werden, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung, wenn die vom Standard abweichende Zulieferung im Wirtschaftsvertrag ausdrücklich für den Export ausgewiesen wird.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1973

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie

**Anordnung
über die Finanzplanung
in den volkseigenen Betrieben und Kombinat**

vom 26. Januar 1973

Zur Vervollkommnung der Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens und im Bereich des Staatssekretariats für Geologie hat beginnend mit der Ausarbeitung des Betriebsplanes 1974 nach der Richtlinie zur Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat (Anlage) zu erfolgen.

(2) Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen und der Staatssekretär für Geologie erlassen auf der Grundlage der Richtlinie mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen zweigspezifische Richtlinien.

§ 2

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane der Bereiche außerhalb der Industrie und des Bauwesens sind berechtigt, Richtlinien zur Finanzplanung für die Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu erlassen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1973

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Schürer

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie
zur Finanzplanung
in den volkseigenen Betrieben und Kombinat**

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für

— die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate einschließlich der Betriebe dieser Kombinate im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen und des Staatssekretariats für Geologie;

— die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Bezirksbauämter einschließlich der Betriebe dieser Kombinate

(im folgenden VEB genannt).

2. Diese Richtlinie gilt nicht für die volkseigenen Betriebe, die nach einem vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren planen.*

II.

Grundsätze

1. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Finanzplanung als fester Bestandteil der Betriebsplanung auf die Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und die Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips zu richten.

Die Finanzplanung hat in Übereinstimmung mit der materiellen Planung zu erfolgen.

Der Planung der Kosten und der Selbstkostensenkung als wichtigster Bestandteil der Finanzplanung sind die auf dem neuesten Stand befindlichen Normen für den Verbrauch von Material, Rohstoffen, Energie und Arbeitszeit sowie für Gemeinkosten und Verwaltungskosten zugrunde zu legen.

Die Planung der Kosten und der Selbstkostensenkung ist für die Förderung der Initiative der Werktätigen bei der Führung der Plandiskussion und des Wettbewerbs zu nutzen.

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBl. II Nr. 34 S. 333); siehe hierzu auch Abschnitt VI Ziff. 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 409)

Zur Planung von Kostenkennziffern in diesen Betrieben über den Umfang der ökonomischen Planinformationen (OP) hinaus entscheidet der Direktor des VEB. Diese VEB stellen entsprechend zweigspezifischen Bestimmungen bzw. in Abstimmung mit der zuständigen Geschäftsbank einen Richtsatzplan in vereinfachter Form auf.

2. Grundlage für die Planung der Kosten und der Selbstkostensenkung sowie für die Erwirtschaftung und Verwendung finanzieller Mittel und Fonds ist die Produktion zur Deckung des Bedarfs in Menge, Sortiment und Qualität zu gesetzlichen Preisen.

Mit der Finanzplanung ist aktiv einzuwirken auf

- den rationellen Einsatz der lebendigen und vergegenständlichten Arbeit,
- die Sicherung einer hohen Rentabilität auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Produktion,
- die Aufdeckung und Mobilisierung von innerbetrieblichen Reserven zur Steigerung der Produktion und des Absatzes sowie zur Senkung der Produktions- und Zirkulationskosten, insbesondere der Verwaltungskosten,
- den effektiven Einsatz der Grundmittel, ihre planmäßige Aussonderung sowie die Sicherung eines hohen Nutzeffekts und eine rasche Inbetriebnahme der Investitionen,
- eine optimale Bestandshaltung, den effektiven Einsatz der Umlaufmittel und die Beschleunigung ihres Umschlags,
- die effektive Verwendung der Mittel für Wissenschaft und Technik,
- die Sicherung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat, der Bank und dem übergeordneten Organ,
- die planmäßige Sicherung der Finanzierung der Aufgaben auf dem Gebiet der Produktion, der Investitionen, der Einführung der neuen Technik und der Arbeits- und Lebensbedingungen.

In der Finanzplanung ist von den staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben auszugehen.

3. Zur Finanzplanung gehört die Planung

- der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern sowie der Selbstkostensenkung,
- der Erlöse zu gesetzlichen Preisen,
- der Erlöse und Ergebnisse aus der Exporttätigkeit,
- der Erwirtschaftung und Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses und anderer finanzieller Mittel, der Bildung und Verwendung finanzieller Fonds sowie der Finanz- und Kreditbeziehungen und der Finanzierung der Bestände und Forderungen.

Die Festlegungen dieser Richtlinie sind Mindestanforderungen. Zulässige Vereinfachungen bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Betriebsplanes werden in den folgenden Bestimmungen gesondert genannt.

In der Finanzplanung sind bewährte rationelle Verfahren und Methoden verstärkt anzuwenden und zu verallgemeinern.

III.

Die Planung der Kosten und der Selbstkostensenkung (Kostenplanung)

1. Durch die Kostenplanung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Bestimmung der Kosten für den gesamten Reproduktionsprozeß des VEB und nach Verantwortungsbereichen (Kostenstellen),
- Bestimmung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen sowie Nachweis der planmäßigen Selbstkostensenkung.

Mit der Kostenplanung ist auf die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips und eine hohe Selbstkostensenkung Einfluß zu nehmen und das Kosten-Nutzen-Denken zu fördern. Dadurch ist zugleich die Bereitstellung von Kosteninformationen für die einzelnen Leitungsebenen des VEB sowie für die gesellschaftlichen Organe und die Kollektive der Werktätigen zur Führung der Plandiskussion und des Wettbewerbs zu sichern.

Der Direktor des volkseigenen Kombinats entscheidet unter Beachtung entsprechender zweigspezifischer Bestimmungen über die Zusammenfassung von Kennziffern der Kostenplanung der Betriebe des Kombinats zu Kennziffern des Kombinats.

2. Bei der Kostenplanung ist von den staatlichen Aufgaben bzw. den staatlichen Planaufgaben (z. B. Warenproduktion, Lohnfonds, Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik, Bildung des Kultur- und Sozialfonds) auszugehen. Der Planung der Kosten sind die gesetzlichen Preise zugrunde zu legen.

3. Die planmäßigen Kosten sind durch Normen und Normative zu begründen. Bei der Planung der Kosten für Material und Energie sind die Normen und Normative in der nachstehend genannten Reihenfolge anzuwenden:

- technisch-ökonomisch begründete Normative des Materialverbrauchs,*
- Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft, die durch die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe über den Umfang der Normative hinaus bestätigt und vorgegeben werden,**
- von den Direktoren der VEB bestätigte Materialverbrauchsnormen und Kennziffern.**

Soweit noch keine technisch-ökonomisch begründeten Normen bestehen, kann bei der Kostenplanung die Anwendung vorläufiger oder erfahrungstatistischer Normen und Kennziffern zugelassen werden. In diesem Falle sind in betrieblichen Maßnahmeplänen Festlegungen über die Termine und die Verantwortung bei der Erarbeitung von Normen zu treffen.

Der Planung der Lohnkosten für Produktionsarbeiter sind grundsätzlich technisch begründete Arbeitsnormen (überbetriebliche Normative und betriebliche Normen) sowie Besetzungsnormen zugrunde zu legen. Soweit technisch begründete Arbeitsnormen nicht bestehen, sind für die Kostenplanung die in betrieblichen Normenkatalogen festgelegten Zeitwerte anzuwenden.

Bei der Planung der gesamten Lohnkosten ist von der geplanten Arbeitskräfteanzahl, der Durchschnittslohnentwicklung und vom Stellenplan auszugehen.

* Zur Zeit gilt der Beschluß vom 2. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes).

** Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589).

Zweite Verordnung vom 19. Juni 1972 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 39 S. 444).

Durchführungsbestimmung vom 31. August 1972 zur Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 53 S. 594)

Die vom übergeordneten Organ bestätigten Gemeinkosten-normative* und Limite für Gemeinkosten und Verwaltungskosten dürfen in der Kostenplanung nicht überschritten werden. Zur Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips sind in größerem Umfange Limite für Gemeinkosten und Verwaltungskosten anzuwenden.

Die Gemeinkostennormierung ist in den VEB zielgerichtet fortzuführen und vom übergeordneten Organ straff zu leiten und zu kontrollieren.*

Sofern Normen und Normative bereits unterschritten wurden, ist bei der Kostenplanung vom tatsächlich erreichten Stand auszugehen.

4. Die der Kostenplanung zugrunde zu legenden Kosten müssen planbar sein. Sie müssen in ihrer Höhe — unter Ausnutzung aller Erkenntnisse aus der Durchführung von Kosten- und Betriebsvergleichen, der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Erzeugnisgruppenarbeit, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Normativkostenrechnung und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft — dem im VEB real erreichbaren Leistungsniveau entsprechen. Dabei ist

- eine hohe, dem Bedarf entsprechende Qualität der Erzeugnisse und Leistungen,
- eine rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds,
- eine effektive Materialökonomie einschließlich der planmäßigen Vorrats- und Reservewirtschaft,
- der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte,
- die Anwendung einer effektiven Technologie unter Zugrundelegung einer entsprechend den gegebenen Produktions- und Auftragsbedingungen wirtschaftlichen Losgröße

zu gewährleisten.

Kosten, die durch Unplanmäßigkeit im Reproduktionsprozeß entstehen, sind nicht planbar. Die nicht planbaren Kosten sind in der Anlage 1 dargestellt.

In zweigspezifischen Richtlinien ist festzulegen, welche weiteren Kosten nicht planbar sind. Darüber hinaus sind darin Festlegungen über die Begrenzung der Höhe planbarer Kosten (z. B. Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen) zu treffen. Dabei ist von den zweigspezifischen Richtlinien zur zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie** auszugehen.

5. Um die Übereinstimmung zwischen den betrieblichen und volkswirtschaftlichen Nutzen in der wirtschaftlichen Rechnungsführung besser zu gewährleisten, sind notwendige gesellschaftliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität höhere betriebliche Kosten erfordern, von dem VEB im Entwurf des Betriebsplanes und bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes zu begründen und nachzuweisen.

Solche gesellschaftlichen Aufwendungen sind bei der Planung der Selbstkosten, des Gewinns und der Nettogewinnabführung zu berücksichtigen.

Das betrifft

- höhere Kosten bei der Einführung neuer Erzeugnisse, die entsprechend der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie kalkulierbar und durch die Erzielung eines höheren Gebrauchswertes gerechtfertigt sind,

* Beschluß vom 24. August 1967 über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben — Auszug — (GBl. II Nr. 89 S. 661)

** Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741)

- höhere Abschreibungen infolge des Ersatzes abgeschriebener Grundmittel durch Einführung neuer Technik, Verfahren und Technologien,
- zeitweilige Anlaufkosten für Produktionskapazitäten bis zur planmäßigen Erreichung der vollen Produktionskapazität bzw. bei der Überführung neuer Erzeugnisse in die Produktion bis zum Erreichen der Serienbedingungen,
- Mehrkosten für Maßnahmen der Vorrats- und Reservehaltung auf Grund von Festlegungen übergeordneter bzw. bilanzierender Organe,
- höhere Kosten für die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- Mehrkosten für Maßnahmen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, die im Zusammenhang mit der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW auf Betriebsebene entstehen,
- höhere Kosten durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes.

6. Mit der Planung der Kosten nach Kostenarten erfolgt die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten und die Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß. Die Gliederung der Kostenarten erfolgt nach dem verbindlichen Kontenrahmen — Kontenklasse 3.

Im Betriebsplan erfolgt der Ausweis der Kostenarten entsprechend Anlage 2.

Im Entwurf des Betriebsplanes genügt der Ausweis der Kostenarten nach den Zweistellern des Kontenrahmens unter besonderer Berücksichtigung der kostenbezogenen Kennziffern der ökonomischen Planinformation (OP). Zur Planung bestimmter Schwerpunkte der Kostenentwicklung können die Direktoren der VEB unter Beachtung entsprechender zweigspezifischer Bestimmungen eine tiefere Gliederung festlegen.

7. Die Planung der Kosten nach Kostenstellen erfolgt entsprechend der Kostenentstehung und -verursachung nach Verantwortungsbereichen und auf der Grundlage von direkt mit den Kosten in Beziehung stehenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die Planung der Kosten nach Kostenstellen ist für den sozialistischen Wettbewerb und die Führung der Haushaltsbücher zu nutzen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Betriebsplanes entscheidet der Direktor des VEB unter Berücksichtigung entsprechender zweigspezifischer Bestimmungen über die Planung der Kosten nach Kostenstellen.

8. Mit der Planung der Kosten nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Bestimmung der Plansebstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen (Kostenträgerzeitplanung),
- Bestimmung der Plansebstkosten und Ermittlung des Plangewinns je Mengeneinheit eines Kostenträgers (Kostenträgerstückplanung),
- Bestimmung der planmäßigen Bestandsänderungen an Vorleistungen, unfertigen sowie fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- Ermittlung der planmäßigen Gewinne für die zu realisierende Warenproduktion nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen durch Gegenüberstellung von Plansebstkosten und geplanten Erlösen zu gesetzlichen Betriebspreisen.

- Ermittlung der planmäßigen Gewinnraten je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe durch folgende Rechnung:

$$\frac{\text{Geplanter Gewinn je Kostenträger bzw. -gruppe} \times 100}{\text{Geplanter Erlös zu Betriebspreisen je Kostenträger bzw. -gruppe}}$$

Die geplante Gewinnrate ist außerdem für die gesamte realisierte Warenproduktion des VEB zu ermitteln.

Die Planung nach Kostenträgern einschließlich ihrer Gliederung nach Kostenarten bzw. -komplexen hat nach den zweigspezifischen Bestimmungen zur Kostenträgerplanung bzw. für Rechnungsführung und Statistik zu erfolgen. Für die Ausarbeitung des Entwurfs des Betriebsplanes kann eine weitgehende Zusammenfassung von Kostenträgern, Kostenträgergruppen und Kostenarten bzw. -komplexen erfolgen, wenn

- die Kostenträgerplanung für solche Haupterzeugnisse und Leistungen gewährleistet ist, die das gegenwärtige und zukünftige Produktions- und Kostenprofil maßgeblich bestimmen,
- ein Nachweis über die direkt zurechenbaren Kosten (technologische Einzelkosten, unterteilt nach Grundlohn, Grundmaterial usw.) und die indirekt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) geführt wird,
- eine Durchrechnung bis zu den Gesamtselbstkosten des VEB gewährleistet ist.

9. Die planmäßige Selbstkostensenkung ergibt sich durch die Einsparung vergegenständlichter und lebendiger Arbeit auf Grund von Maßnahmen der Intensivierung, insbesondere der sozialistischen Rationalisierung der Produktion sowie der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung. Das sind vor allem Maßnahmen zur

- Steigerung des technischen Niveaus der Produktion und der Erzeugnisse,
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsorganisation,
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- Einsparung aus verbesserter Ausnutzung von Rohstoffen, Material, Brennstoffen und Energie,
- Einsparung von Gemeinkosten und insbesondere von Verwaltungskosten.

Die planmäßige Selbstkostensenkung ist durch Gegenüberstellung der Basiselbstkosten* und der Planelbstkosten der hergestellten Warenproduktion und der anderen Leistungen (Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen) zu berechnen. Als Basiskosten gelten die Planelbstkosten des Vorjahres je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe bezogen auf die geplante Produktionsmenge des Planjahres. Die planmäßige Selbstkostensenkung ist in ihrer absoluten Höhe und in Prozent von den Basiselbstkosten nachzuweisen. Die planmäßige Selbstkostensenkung des VEB ist aus den Summen der Basiselbstkosten und Planelbstkosten je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe zu berechnen. In zweigspezifischen Richtlinien kann anstelle des Nachweises nach Kostenträgern der Nachweis nach Kostenstellen festgelegt werden.

Der Nachweis der planmäßigen Selbstkostensenkung hat bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes untergliedert nach technologischen Einzelkosten (wie Grundlohn, Grundmaterial usw.) und nach Gemeinkosten zu erfolgen.

* Bei neuen Erzeugnissen und Leistungen gelten die Planelbstkosten gleichzeitig als Basiselbstkosten.

Darüber hinaus ist ein Nachweis über die planmäßige Selbstkostensenkung nach Maßnahmen (z. B. aus dem Plan Wissenschaft und Technik, aus der Senkung der Ausfallzeiten, aus der Verbesserung der Arbeitsorganisation) zu führen.

Außerdem ist die planmäßige Entwicklung der Verwaltungskosten entsprechend den zweigspezifischen Bestimmungen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist für den Entwurf des Betriebsplanes und für den Betriebsplan auszuarbeiten.

Die Planung der Selbstkostensenkung hat unter Berücksichtigung der zweigspezifischen Bestimmungen zur Planung, Abrechnung und Kontrolle des Nutzens aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfolgen.

IV.

Planung des Gewinns, der finanziellen Mittel und Fonds sowie der Finanz- und Kreditbeziehungen

1. Mit der Planung der Erwirtschaftung und Verwendung des Gewinns und anderer finanzieller Mittel, der Bildung und Verwendung der Fonds, der Finanz- und Kreditbeziehungen sowie der Finanzierung der Bestände und Forderungen ist die Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu sichern. Die Planung in den VEB hat gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung zweigspezifischer Ergänzungen zu erfolgen.

2. Bei der Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses ist auszugehen von:

- der Steigerung der Produktion bei Gewährleistung des Sortiments, das dem Bedarf der Wirtschaft und der Bevölkerung entspricht,
- der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten,
- der Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenwirtschaftstätigkeit.

Das Ergebnis aus der realisierten Warenproduktion ist aus der Summe der Erlöse (bewertet zu gesetzlichen Betriebspreisen) und den dafür geplanten Selbstkosten zu ermitteln. Grundlage hierfür ist die Kostenträgerplanung gemäß Abschnitt III Ziff. 8.

Das Exportergebnis ist als Differenz von Exporterlösen und Exportkosten bei planmäßiger Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenwirtschaftstätigkeit zu planen.

Das einheitliche Betriebsergebnis ist ausgehend vom Ergebnis aus der realisierten Warenproduktion und dem Ergebnis aus Export (gemäß gesonderten Bestimmungen)*, dem Ergebnis aus Handelstätigkeit, dem Ergebnis aus sonstigen produktiven Leistungen und dem Ergebnis aus nichtproduktiven Leistungen zu planen.

3. Die Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses ist wie folgt zu planen:

Vom einheitlichen Betriebsergebnis ist die planmäßige Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften** abzusetzen.

* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

** Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 23) und Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).

Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. April 1971 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II Nr. 53 S. 226)

Der verbleibende Gewinn ist der Nettogewinn. Bei der Planung des Nettogewinns ist von der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn auszugehen.

Die Verwendung des Nettogewinns ist in den VEB auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. II Nr. 42 S. 469) zu planen.

4. Die Höhe der Zuführungen zum Investitionsfonds ist aus dem planmäßigen Finanzbedarf zu bestimmen.

Planmäßige Verwendung des Investitionsfonds

Als Verwendung des Investitionsfonds ist folgender Finanzbedarf zu planen:

- für im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ fertigzustellende Investitionen sowie die dafür an die Auftragnehmer noch zu leistende Zahlungen für Überhänge aus dem Vorjahr,
- für Abschlagzahlungen*,
- für im Planjahr fertigzustellende Investitionen, die aus dem Leistungsfonds und aus Teilen des überbotenen bzw. im Vorjahr übererfüllten Nettogewinns entsprechend der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft finanziert werden,
- für die Tilgung von Grundmittelkrediten**,
- für die Tilgung von Zwischenkrediten für Abschlagzahlungen,
- für gemeinsame Investitionen und den Erwerb gebräuchter Grundmittel,
- für die Ablösung themengebundener Grundmittel, die aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln finanziert werden***,
- für die Ablösung von Devisenkrediten für Investitionen,
- für die Zahlung der Bodennutzungsgebühr.

Finanzierungsquellen für Investitionen

Für die planmäßige Finanzierung der Investitionen sind einzusetzen:

- Amortisationen des Planjahres,
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln,
- nicht verbrauchte Mittel des Investitionsfonds des Vorjahres,
- Aufnahme von Grundmittelkrediten****,
- Zwischenkredite für Abschlagzahlungen,
- in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte,

* Anordnung vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBI. II Nr. 32 S. 264).
Anordnung Nr. 3 vom 9. September 1971 (GBI. II Nr. 67 S. 563).
Anordnung Nr. 4 vom 14. November 1972 (GBI. II Nr. 71 S. 828)

** Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für Grundmittelkredite“ und der mit der Bank im Kreditvertrag vereinbarten Höhe sowie zusätzliche Tilgung aus überbotenen Nettogewinn und aus Mitteln des Vorjahres

*** Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI. II Nr. 73 S. 839)

**** Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für Grundmittelkredite“ und der mit der Bank im Kreditvertrag vereinbarten Höhe

— Haushaltsmittel für Investitionen, die durch den Ministerrat beschlossen werden, bzw. Mittel des übergeordneten Organs entsprechend den Festlegungen bei der Erteilung der staatlichen Plankennziffern.

— Zuführungen aus dem Leistungsfonds,

— andere Finanzierungsquellen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der nach Einsatz dieser Mittel noch verbleibende Finanzbedarf für Investitionen ist als Verwendung des Nettogewinns zu planen.

5. Die Höhe der Zuführungen zum Umlaufmittelfonds ist aus dem planmäßigen Finanzbedarf für Umlaufmittelerhöhungen zu bestimmen.

Finanzbedarf für die Erhöhung der materiellen Bestände und der Forderungen

Der Planung der materiellen Bestände sind staatliche Aufgaben und staatliche Planauflagen für die Entwicklung der materiellen Bestände sowie technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen zugrunde zu legen. Für die Planung der Forderungen sind ökonomisch begründete Zahlungsfristen anzuwenden. Die VEB haben einen Richtsatzplan auszuarbeiten.

Finanzierungsquellen für Veränderungen der materiellen Bestände und Forderungen

Als Finanzierungsquellen sind einzusetzen:

- Veränderung der Verbindlichkeit aus Warenlieferungen und Leistungen,
- Veränderung der Ständigen Passiva.*

Bei der Planung des Kreditbedarfs der General- und Hauptauftragnehmer zur Finanzierung von Umlaufmittelbeständen sind die Abschlagzahlungen für Investitionen zu berücksichtigen.

Der nach Einsatz dieser Finanzierungsquellen bis zur Erreichung des nach den Rechtsvorschriften** festgelegten Eigenmittelanteils noch erforderliche Finanzbedarf ist bei der Ausarbeitung des Planentwurfs als Verwendung von Nettogewinn für die Zuführung zum Umlaufmittelfonds zu planen.

Fordert die Geschäftsbank höhere Zuführungen zum Umlaufmittelfonds aus Nettogewinn, weil die Eigenmittel des VEB zum überwiegenden Teil aus Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen bestehen, ist die von der Bank geforderte Zuführung als Verwendung vom Nettogewinn zu planen.***

VEB, in denen die planmäßige Eigenmittelbeteiligung gegenwärtig noch unter 50 % liegt und die gleichzeitig mit der Bank Kreditverträge zur Vorfinanzierung von planmäßig zu bildenden Eigenmitteln**** abgeschlossen haben

* § 6 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBI. II Nr. 13 S. 85)

** § 7 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBI. II Nr. 13 S. 85)

*** § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBI. II Nr. 13 S. 85)

**** Regelung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. April 1970 zur Vorfinanzierung von planmäßig im Fünfjahrplanzeitraum 1971 bis 1975 zu bildenden Eigenmitteln durch Kredit zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittelbestände in der volkseigenen Wirtschaft (wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt)

oder noch abschließen, berücksichtigen die Rückzahlung solcher Kredite bei der Planung der Eigenmittelbeteiligung in vertraglich festgelegter Höhe.

6. Die Nettogewinnabführung an den Staat ist im Entwurf des Betriebsplanes ausgehend von der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffer und unter Berücksichtigung der planmäßigen Finanzierung der dem Plan zugrunde liegenden materiellen und finanziellen Aufgaben zu ermitteln.

Die Finanzierung der erweiterten Reproduktion, der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der planmäßigen Fondszuführung unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen ist planmäßig zu sichern. Die erforderlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen sind entsprechend dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit zu begründen und nachzuweisen.

Ökonomisch begründete Abweichungen von der volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat“ sind vom übergeordneten Organ bei der Verteidigung der Planentwürfe zu prüfen.

Mit der staatlichen Planaufgabe ist die Nettogewinnabführung an den Staat als staatliche Plankennziffer für die Plandurchführung festzulegen und im Betriebsplan einzuhalten. Sind in einzelnen VEB die geplanten Selbstkosten höher als die planmäßigen Erlöse, sind für die Deckung der geplanten Verluste Verluststützungen zu planen. Von diesen VEB sind zur Abführung der Produktionsfondsabgabe an den Staat, zur Finanzierung der geplanten erweiterten Reproduktion einschließlich Kredittilgung und der Zuführungen zu den anderen betrieblichen Fonds Fondsstützungen zu planen.

Reicht in einzelnen VEB der im einheitlichen Betriebsergebnis geplante Gewinn zur Abführung der Produktionsfondsabgabe an den Staat, zur Finanzierung der geplanten erweiterten Reproduktion und für die Zuführungen zu den anderen betrieblichen Fonds nicht aus, sind nach vollem Einsatz der geplanten Gewinne für den verbleibenden Finanzbedarf Fondsstützungen zu planen. Die staatlichen Aufgaben für Verluststützungen bzw. Fondsstützungen sind bei der Planbearbeitung ebenso zu behandeln wie die Kennziffer „Nettogewinnabführung an den Staat“.

Die Volkseigenen Kombinate bzw. VVB planen die Ausreichung von Verlust- und Fondsstützungen an die Betriebe als Verwendung des Gewinnfonds.

Bei der Finanzplanung sind die Festlegungen zur Senkung der produktgebundenen Subventionen pro Erzeugniseinheit einzuhalten und deren Durchsetzung durch entsprechende betriebliche Maßnahmen zu sichern.

V.

Schlußbestimmungen

Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Leiter der zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben die umfassende Anwendung dieser Richtlinie ab Ausarbeitung des Betriebsplanes 1974 zu sichern.

Die Minister, die Generaldirektoren der VVB und Direktoren der volkseigenen Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die besten Verfahren und Methoden bei der Finanzplanung innerhalb ihrer Bereiche bzw. Zweige verallgemeinert werden.

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

Nichtplanbare Kosten*

- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit (Kto. 3 900)**
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen (Kto. 3 901)
- Verlorener Investitionsaufwand (vgl. § 5 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten [GBl. II Nr. 78 S. 690])
- Vertragsstrafen und Schadenersatz innerhalb der DDR (Kto. 3 910)
- Vertragsstrafen und Schadenersatz außerhalb der DDR (Kto. 3 911)
- Geldstrafen und Standgelder (Kto. 3 912)
- Wirtschaftssanktionen (Kto. 3 913)
- Forderungsausfälle (Kto. 3 92)
- Abwertungen (Kto. 3 93)
- Inventurminusdifferenzen (Kto. 3 94)
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten (Kto. 3 98)
- Kosten für eingestellte Investitionen, soweit die Einstellung der Investitionen nicht auf Grund zentraler Festlegungen erfolgt ist
- Zinsen für außerplanmäßige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten einschließlich Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen und Zinsen für Überplanbestände
- Verspätungszinsen und Verzugszuschläge (Kto. 3 85)
- Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel, sofern nicht anderweitig geregelt bzw. entschieden (Kto. 3 002)
- Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sofern sie die zweigspezifischen Begrenzungen überschreiten
- Preiserhöhungen, die nach den dafür geltenden Bestimmungen nicht planbar sind (z. B. Energie)
- Abwasser-, Staub- und Abgasgeld (Kto. 3 915)
- Zinsen für Finanzschulden (aus Kto. 3 89).

* sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist

** Die Kontennummern sind dem verbindlichen Kontenrahmen der Industrie entnommen.

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Mindestanforderungen für den betrieblichen
Kostenartenplan

| Kostenarten | Konto | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 |
|----------------------------------------------|---------|----------------|-----------------------|-----------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Verbrauch von Arbeitsmitteln | 30 | | | |
| dar. Abschreibungen für Grundmittel | 300 | | | |
| Verbrauch von Material | 31 | | | |
| dar. Grundmaterial | 310-314 | | | |
| Energie, Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe | 315 | | | |
| sonstiges Material | 316-317 | | | |
| Verbrauch produktiver Leistungen | 32 | | | |
| dar. Kooperationsleistungen | 320 | | | |
| Reparaturleistungen | 321 | | | |
| Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen | 322 | | | |
| Werbeleistungen | 3 251 | | | |
| Repräsentationen | 3 254 | | | |
| Wareneinsatz (Handelsware) | 33 | | | |
| Löhne, Vergütungen und Prämien | 34 | | | |
| dar. Tarifföhne und leistungsabhängige Löhne | 340-342 | | | |
| Entschädigungen und Zuwendungen | 35 | | | |
| Fondszuführungen | 36 | | | |
| dar. zum Reparaturfonds | 361 | | | |
| zum Kultur- und Sozialfonds | 362 | | | |

| Kostenarten | Konto | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------|-----------------------|-----------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| zum Fonds Wissenschaft und Technik | 363 | | | |
| Verbrauch nichtproduktiver Leistungen | 37 | | | |
| Beiträge, Zinsen ... | 38 | | | |
| dar. Umlagen | 380 | | | |
| Versicherungsbeiträge | 381 | | | |
| Zinsen für Kredite | 382 | | | |
| Sonstige Kostenarten | 39 | | | |
| Kostensumme Kontenklasse 3 | | | | |
| Kostenaussonderungen bzw. -einrechnungen auf Grund der sachl. und zeitl. Abgrenzung zu Lasten bzw. zugunsten von | | | | |
| - Fonds | | | | |
| - Abrechnungskonten | | | | |
| - Forderungen | | | | |
| - Abgrenzungen | | | | |
| Leistungsunabhängige Erlöse, soweit zweigspezifisch festgelegt | | | | |
| Bestandsänderungen an | | | | |
| - unfertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen | | | | |
| - fertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen | | | | |
| Sonstige, z. B. Bestandsänderungen an Vorleistungen | | | | |
| Gesamtselftkosten der realisierten Warenproduktion | | | | |

Anlage 3

zu vorstehender Richtlinie

**Mindestanforderungen an den betrieblichen Plan der Erwirtschaftung und
Verwendung des Gewinns und anderer finanzieller Mittel, der Bildung und
Verwendung der Fonds sowie der Finanz- und Kreditbeziehungen**

— TM —

| | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 | | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|
| I. Ermittlung des Gewinns aus der real. Warenproduktion | | | | | | | |
| Erlöse aus der industriellen Warenproduktion/IAP | | | | Produktgebundene Abgaben | | | |
| Erlöse aus der nichtindustriellen Warenproduktion/IAP | | | | Gesamtselbstkosten der real. Wa- renproduktion | | | |
| Erlöse aus der real. Waren- produktion zu BP | () | () | () | Ergebnis aus der real. Warenpro- duktion | | | |
| Produktgebundene Subventionen aus dem Staatshaushalt | | | | | | | |
| Einnahmen | | | | Ausgaben und Ergebnis | | | |
| II. Ermittlung des einheitl. Betriebsergebnisses und seine Verwendung | | | | | | | |
| Ergebnis aus real. Warenproduktion | | | | Produktionsfondsabgabe (lt. Ab- schnitt VII) | | | |
| Export | | | | Nettogewinn | () | () | () |
| Handelstätigkeit | | | | Nettogewinnabführung im Plan- entwurf bzw. staatliche Planauf- lage (lt. Abschnitt VII) | | | |
| sonstigen produktiven Leistun- gen | | | | | | | |
| nichtproduktiven Leistungen | | | | | | | |
|* | | | | Verwendung des Nettogewinns für eigene Fonds | () | () | () |
| Einheitliches Betriebsergebnis | () | () | () | darunter | | | |
| | | | | Zuführungen zum Prämienfonds lt. staatl. Aufgabe | | | |
| | | | | Zuführungen zum Prämienfonds aus Überbietung Warenproduk- tion und Nettogewinn | | | |
| | | | | Zuführungen zum Prämienfonds aus Steigerung des Exportes | | | |
| | | | | Zuführungen zum Prämienfonds gesamt | () | () | () |
| | | | | Zuführungen zum Leistungsfonds aus Steigerung der Arbeitspro- duktivität | | | |
| | | | | aus Material- und Energieein- sparung | | | |
| | | | | aus Qualitätsverbesserung | | | |
| | | | | Zuführungen zum Leistungsfonds gesamt | () | () | () |
| | | | | Gewinnverwendung für Investi- tionen | | | |
| | | | | Zuführungen zum Umlaufmittel- fonds | | | |
| | | | | Beiträge freiwillige Versicherung | | | |
| | | | | Zuführungen zum Verfügungs- fonds** | | | |
| | | | | Zuführungen zum Reservefonds** | | | |
| | | | | Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen*** | | | |
| | | | | Gemeinsame Maßnahmen im Ter- ritorium*** | | | |
| | | | | Sonstige Gewinnverwendung | | | |
| Einnahmen | | | | Ausgaben (Gewinnverwen- dung) | | | |

* Beträge, die nach gesonderten Bestimmungen (den Beteiligten direkt zugestellt) in das einheitliche Betriebsergebnis einzubeziehen sind.
 ** gilt nur für Kombinate, Finanzierung erfolgt aus dem Gewinnfonds
 *** Nettogewinnanteile aus Überbietung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn

| | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 | | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 |
|--|----------------|-----------------------|-----------------------|--|----------------|-----------------------|-----------------------|
|--|----------------|-----------------------|-----------------------|--|----------------|-----------------------|-----------------------|

III. Planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds

| | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|---------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|
| Investitionen Planjahr, ausgehend vom materiellen Volumen | | | | Amortisationen des Planjahres für Zuführungen zum Investitionsfonds | | | |
| Investitionen Planjahr, aus Leistungsfonds | | | | Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln | | | |
| Investitionen Planjahr gesamt | () | () | () | Verwendung von Mitteln aus finanziellen Fonds des Vorjahres | | | |
| dar. gemeinsame Investitionen | () | () | () | | | | |
| dar. gebrauchte Grundmittel | () | () | () | | | | |
| dar. eigene Rationalisierungsmittel | () | () | () | Aufnahme von Grundmittelkrediten | | | |
| Investitionen aus Überhängen Vorjahr | | | | Zwischenkredite für Abschlagzahlungen | | | |
| Abschlagzahlungen | | | | In Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte | | | |
| Bodennutzungsgebühr | | | | Haushaltsmittel für Investitionen (MR) | | | |
| Ablösung themengebundener Grundmittel, die aus F.- u. E.-Mitteln finanziert werden | | | | Mittel aus dem Staatshaushalt | | | |
| | | | | Mittel des Leistungsfonds | | | |
| | | | | Gewinnverwendung für Investitionen | | | |
| | | | | dar. aus Überbietung Nettogewinn | () | () | () |
| Finanzbedarf für Investitionen gesamt | () | () | () | Mittel vom Kombinat bzw. von VVB | | | |
| Tilgung von Grundmittelkrediten | | | | Sonstige Zuführungen zum Investitionsfonds | | | |
| Tilgung von Zwischenkrediten für Abschlagzahlungen | | | | | | | |
| Ablösung von Devisenkrediten | | | | | | | |
| Sonstige Verwendung des Investitionsfonds | | | | | | | |
| Verwendung des Investitionsfonds | | | | Zuführungen zum Investitionsfonds | | | |

IV. Planmäßige Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

| | | | | | | | |
|--------------------------------------------------|-----|-----|-----|---------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|
| Ausgaben für F.- u. E.-Themen insgesamt | | | | Übernahme von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik aus Vorjahren | | | |
| dar. für Anlaufkosten | () | () | () | Zuführungen zum Fonds W. u. T. aus Kosten | | | |
| dar. für themengebundene Grundmittel | () | () | () | Einnahmen aus Lizenzvergaben | | | |
| dar. für themengebundene Lizenznahme | () | () | () | Einnahmen aus der entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse | | | |
| Kredittilgung aus Fonds Wissenschaft und Technik | | | | | | | |

| | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 |
|-----------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Sonstige Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik | | | | Einnahmen aus der Ablösung oder dem Verkauf themengebendener Grundmittel für F. u. E. | | |
| | | | | Einnahmen aus der Ablösung oder dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern, Erzeugnissen der Nullserie, Versuchsanlagen, Experimentalbauten sowie von Erzeugnissen der Versuchsproduk- tion | | |
| | | | | Sonstige Zuführungen zum Fonds W. u. T. | | |
| | | | | Aufnahme von Krediten für W. u. T. | | |
| Verwendung des Fonds W. u. T. | | | | Zuführungen zum Fonds W. u. T. | | |

V. Andere Zuführungen zu Fonds aus Kosten

Reparaturfonds

Kultur- und Sozialfonds

Risikofonds

Prämienfonds, K.- u. S.-Fonds für
Betriebsberufsschulen und Lehr-
lingsausbildungsstätten

| | Basis- jahr | Plan- jahr | Basis- jahr | Plan- jahr |
|--|----------------|---------------|----------------|---------------|
|--|----------------|---------------|----------------|---------------|

VI. Kreditbeziehungen zur Geschäftsbank

Tilgung von Grundmittelkrediten
aus Nettogewinn

Grundmittelkredite am 1. 1.

aus Amortisationen

aus sonstigen Quellen

gesamt

() ()

Kreditaufnahme für Investitionen

Grundmittelkredit am 31. 12.

Kreditaufnahme für sonstige
Grundmittel% zum Grundmittelbestand am
31. 12.

(%) (%)

Endbestand und Abgänge Grund-
mittelkreditAnfangsbestand und Zugänge
GrundmittelkreditTilgung von Umlaufmittelkredi-
ten Planjahr

Umlaufmittelkredit am 1. 1.

Umlaufmittelkredit am 31. 12.

% Eigenmittelanteil an Umlauf-
mitteln am 31. 12.

(%) (%)

Kreditaufnahme für Umlaufmit-
telEndbestand und Abgänge Um-
laufmittelkreditAnfangsbestand und Zugänge Um-
laufmittelkredit

| | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| VII. Finanzbeziehungen zum Staatshaushalt, Kombinat bzw. zur VVB | | | | | | |
| Produkt- und leistungsgebundene Subventionen | | | | Nettogewinnabführung an den Staat lt. staatlicher Aufgabe (Berechnungskennziffer) | | |
| Haushaltsmittel für Investitionen (MR) | | | | + Nettogewinnabführung aus Überbietung | | |
| Mittel aus dem Staatshaushalt für Investitionen lt. Rechtsvorschriften | | | | /.....* | | |
| Mittel vom Kombinat/VVB für Investitionen für Wissenschaft und Technik | | | | Nettogewinnabführung im Planentwurf bzw. lt. staatlicher Planauflage | | |
| Verluststützungen einschließlich PFA | | | | Abführung der PFA (...%) produktionsfondsabgabepflichtige Fonds () () () | | |
| Stützungen vom Kombinat/VVB | | | | Abführung von Amortisationen Abführung VVB-Umlage Abführung aus Fonds W. u. T. Abführung aus K.- u. S.-Fonds (gemeinsame Vorhaben) Abführung aus sonstigen Fonds | | |
| Summe Zuführungen vom Staatshaushalt, Kombinat/VVB | | | | Summe Abführung an Staatshaushalt, Kombinat/VVB | | |

* Beiträge, die nach gesonderten Bestimmungen (den Beteiligten direkt zugestellt) bei der Nettogewinnabführung zu berücksichtigen sind.

| | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 | Basis- jahr | Plan- jahr PB 2 | Plan- jahr PB 1 |
|--|----------------|-----------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|
|--|----------------|-----------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|

VIII. Qualitative Kennziffern der Finanzplanung

| | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--|--|---------------------------------------------------------------------|--|--|
| Gewinnrate (oder Kostensatz) je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe des VEB** | % | | | Zuwachs zum Ergebnis dazu wird folgende Aufgliederung empfohlen: | | |
| | | | | aus der Steigerung der WP TM | | |
| | | | | aus Senkung der Selbstkosten* TM | | |
| | | | | aus der Steigerung des Exportergebnisses TM | | |
| (Gewinn bzw. Selbstkosten der hergestellten Erzeugnisse und Leistungen im Verhältnis zu den Betriebspreisen) | | | | Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Gesamtbestände) TM | | |
| Selbstkostensenkung je Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe des VEB** | TM/% | | | darunter Material TM | | |
| | | | | Grundfonds TM | | |
| | | | | Grundfondsquote (auf Basis Warenproduktion und Gesamtgrundfonds) TM | | |
| | | | | Fondsrentabilität (auf Basis Gesamtfonds und EBE) TM | | |

* Die Basiselbstkosten für diese Kennziffer sind wie folgt zu berechnen:
Geplante Gesamtselbstkosten der hergestellten Warenproduktion des Vorjahres multipliziert mit der Steigerungsrate der hergestellten Warenproduktion des Betriebes für das Planjahr.

** zu berechnen aus der Aggregation der Basiselbstkosten und Planselbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen

Anordnung Nr. 4*
über die Behandlung von Lebensmitteln
im Lebensmittelverkehr

vom 12. Januar 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 64 der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 86 S. 789) erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Beschäftigte im Lebensmittelverkehr haben saubere Hygienekleidung zu tragen, die über eine eventuelle Funktion als Arbeitsschutz- bzw. Berufskleidung hinaus die Aufgabe hat, die Lebensmittel vor nachteiligen Beeinflussungen zu schützen.

(2) Für spezielle Tätigkeiten ist die Hygienekleidung durch Nackenschutz, Atemschutz, Schürze, Stapelschuhe u.ä. zu ergänzen.

(3) Die Hygienekleidung ist so zu tragen, daß ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit anderer Kleidung ausgeschlossen ist.

(4) Beschäftigte der Lebensmittelproduktion, der Gemeinschaftsküchen und der Lagerwirtschaft, die funktionsbedingt mit Lebensmitteln direkt in Berührung kommen, haben eine kochfeste, luftdurchlässige Hygienekleidung einschließlich Haarschutz (engmaschiges Haarnetz, Haube, Mütze oder Tuch), der das Kopfhaar weitestgehend bedeckt, zu tragen.

(5) Für die sonstigen Beschäftigten im Lebensmittelverkehr ist das Tragen eines Haarschutzes nicht erforderlich, jedoch haben sie langes Kopfhaar hoch- bzw. zurückgesteckt zu tragen, sofern sie nicht ausschließlich im Verkehr mit verpackten Lebensmitteln tätig sind.

(6) Die Hygienekleidung ist vom Betrieb in ausreichender Menge kostenlos entsprechend dem Katalog für Hygienekleidung zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Betrieb ist für die Reinigung und Instandhaltung verantwortlich und hat hierfür die Kosten zu tragen. Die Reinigung hat zumindest für die Beschäftigten der industriemäßigen Produktion, der Gemeinschaftsküchen und der Lagerwirtschaft zentral zu erfolgen.

(8) Die besonderen Anforderungen für die Hygienekleidung sind zweigspezifisch bzw. innerbetrieblich für die verschiedenen Beschäftigtengruppen festzulegen**. Sie müssen den Grundsätzen dieser Anordnung entsprechen, können aber in ihren Forderungen über die in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen hinausgehen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1966 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. II Nr. 14 S. 64) außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1966 (GBl. II Nr. 14 S. 64)

** Muster für Hygienekleidung enthält der Bildkatalog für Hygienekleidung, herausgegeben vom Staatlichen Textilkontor Karl-Marx-Stadt.

Anordnung Nr. Fr. 100
über die Preisbildung
für die bautechnische Angebotsprojektierung
zur Förderung des Baues von Eigenheimen

vom 15. Januar 1973

Zur Durchsetzung der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Projektierungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Angebotsprojekten für den Eigenheimbau gemäß Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen durch Projektierungseinrichtungen, die für die Projektierung des Eigenheimbaues zugelassen sind.

§ 2

(1) Der Abgabepreis für ein komplettes Angebotsprojekt ohne örtliche Anpassung beträgt 140 M.

(2) Mit dem Abgabepreis gemäß Abs. 1 sind abgegolten die

- Erarbeitung der Grundlösung,
- Ausarbeitung sowie ständige Aktualisierung des detaillierten Angebotsprojektes und seine materialtechnische Abstimmung, dessen Vervielfältigung und Lieferung in 3facher Ausfertigung; bei gedruckten Katalogen einschließlich Aufwand für die Katalogisierung und den Druck,
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Eigenheimbaues,
- Ausarbeitung und Herausgabe von Informationskatalogen und Werbematerial,
- Aufwendungen für den Versand.

(3) Die örtliche Anpassung eines Angebotsprojektes ist mit dem Preis gemäß Abs. 1 nicht abgegolten und entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen gesondert zu berechnen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erfolgenden Lieferungen.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anlage 6 der Anordnung vom 18. Dezember 1968 über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Fr. 30 vom 18. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft [GBl. II 1969 Nr. 1 S. 7]) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
 Staatssekretär

Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 22. Januar 1973

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. Nr. 10 S. 87);
2. § 79 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steueranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 – priv. –) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes);
3. § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II Nr. 105 S. 723);
4. § 19 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II Nr. 105 S. 735).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1973

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

Anordnung zur Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe von Literatur für die Hoch- und Fachschulbildung

vom 8. Januar 1973

Die bedarfsgerechte Versorgung der Studierenden mit Literatur für die Aus- und Weiterbildung und deren intensive Nutzung sind eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Effektivität der Bildung und Erziehung an den Universitäten und Hochschulen sowie an den Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt). Zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist eine effektive sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den für den Inhalt der Hoch- und Fachschulbildung verantwortlichen zentralen staatlichen Organen und den Hoch- und Fachschulen, dem Ministerium für Kultur und den Verlagen sowie zwischen den Verlagen und den Betrieben der polygrafischen Industrie erforderlich. Für die Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe von Hoch- und Fachschulliteratur wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Die Planung der Hoch- und Fachschulliteratur

§ 1

(1) Zur Literatur für die Hoch- und Fachschulbildung (nachstehend Hoch- und Fachschulliteratur genannt), die von Verlagen herausgegeben wird, gehören Lehrbücher, Arbeitsbü-

cher und Wissensspeicher, die direkt für das Studium entwickelt werden, und andere Druckerzeugnisse wie Fachbücher, Monographien, Handbücher, Tabellenbücher und Atlanten, deren Inhalte und Auflagenhöhen von den Bedürfnissen des Hoch- und Fachschulwesens mit bestimmt werden.

(2) Zur Hoch- und Fachschulliteratur, die außerhalb des Verlagswesens erscheint, gehören Lehrbriefe und Studienanleitungen für das Hoch- und Fachschulfernstudium, die von der Zentralstelle für das Hochschulfernstudium des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und von dem Institut für Fachschulwesen in Abstimmung mit Verlagen und in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Lehr- und Organisationsmittel des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen herausgegeben werden.

(3) Zur Hoch- und Fachschulliteratur gehören ferner spezielle Lehrmaterialien, die von Hoch- und Fachschulen in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Verlagswesen veröffentlicht werden. Studienpläne und Lehrprogramme für Hoch- und Fachschulen werden von der Zentralstelle für Lehr- und Organisationsmittel des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen herausgegeben.

§ 2

(1) Die Literaturentwicklung und die Literaturherausgabe erfolgen nach langfristigen Konzeptionen bzw. Literaturentwicklungsprogrammen, Perspektiv- und Jahresthemenplänen, die durch die Verlage und die im § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen auszuarbeiten sind.

(2) Grundlagen für die im Abs. 1 genannten Programme und Pläne sind die bestätigten Ausbildungsdokumente sowie Richtlinien für den Inhalt und die Gestaltung von Hoch- und Fachschulliteratur des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. Dabei sind die Anforderungen der Aus- und Weiterbildung und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ausgangspunkt der Planung bilden qualitative und quantitative Bedarfsanalysen. Neben der Entwicklung neuer Literatur ist die bedarfsgerechte Herausgabe solcher Hoch- und Fachschulliteratur zu sichern, die sich im Studium bereits bewährt hat.

(3) Bei der Planung ist die Herausgabe von Übersetzungen aus der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern sowie von Koproduktionen besonders zu beachten.

(4) Die Hoch- und Fachschulliteratur, die Bestandteil der Perspektiv- und Jahresthemenpläne der Verlage wird, ist in den zuständigen Literaturarbeitsgemeinschaften des Ministeriums für Kultur*, denen Hoch- und Fachschullehrer angehören, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Beiräten bzw. Fachkommissionen zu koordinieren. Dabei ist zu sichern, daß – in Abstimmung mit der Zentralstelle für das Hochschulfernstudium des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, dem Institut für Fachschulwesen und den Instituten für Aus- und Weiterbildung anderer zentraler staatlicher Organe – in der Regel die gleiche Hoch- und Fachschulliteratur für gleichartige und verwandte Inhalte verschiedener Studienrichtungen sowie im Direkt-, Fern- und Abendstudium eingesetzt wird.

(5) Bei der Ausarbeitung und Koordinierung der Pläne ist zwischen den zuständigen Verlagen und zentralen staatlichen Organen abzustimmen, welche Hoch- und Fachschulliteratur

* Vgl. Richtlinie vom 31. Dezember 1971 über die Tätigkeit der Literaturarbeitsgemeinschaften (LAG) der HV Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

Eine Aufstellung der LAG bzw. Verlagsbeiräte sowie ihrer Tätigkeitsgebiete ist in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen“ Nr. 12/1972 veröffentlicht.

in eigener Verantwortung der gemäß § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen veröffentlicht wird.

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Hoch- und Fachschulen verantwortlich sind (nachstehend zuständige Leiter genannt), beauftragen die Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Fachkommissionen, an der Ausarbeitung und Koordinierung der Perspektiv- und Jahresthemenpläne mitzuwirken.

(2) Die von den Wissenschaftlichen Beiräten bzw. Fachkommissionen erarbeiteten Vorschläge für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresthemenpläne sind von den zuständigen Leitern zu bestätigen.

(3) Die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Fachkommissionen sind dafür verantwortlich, daß bis zum 1. November eines jeden Jahres die Übergabe der bestätigten Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresthemenpläne, einschließlich der Ergänzungen und Korrekturen, an die Vorsitzenden der Literaturarbeitsgemeinschaften des Ministeriums für Kultur erfolgt.

(4) Die zuständigen Leiter haben gegenüber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Fachkommissionen die erforderlichen Informationen über die staatlichen Richtlinien und Grundsätze für die Bestimmung der Ziele und Inhalte der Hoch- und Fachschulbildung sowie für den Inhalt und die Gestaltung der Hoch- und Fachschulliteratur (z. B. Ausbildungsdokumente, Orientierungen zum Inhalt und zur Gestaltung der Literatur) zu gewährleisten.

§ 4

(1) Der Minister für Kultur stimmt mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die jährliche Themenplaneinschätzung, welche die geplante Entwicklung der Hoch- und Fachschulliteratur im nachfolgenden Jahr mit ausweist, ab.

(2) Planvorhaben an Hoch- und Fachschulliteratur, die für die Aus- und Weiterbildung eine vorrangige Bedeutung haben, sind in die Pläne des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen aufzunehmen und zur Sicherung einer termingemäßen Manuskriptentwicklung von den Rektoren und Sektionsdirektoren der Universitäten und Hochschulen bzw. von Direktoren der Fachschulen entsprechend den ihren Einrichtungen übertragenen Aufgaben zu kontrollieren.

§ 5

Die Realisierung der Perspektiv- und Jahresthemenpläne

(1) Die Leiter der Verlage sind auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahresthemenpläne für die bedarfsgerechte Entwicklung und Herausgabe der Hoch- und Fachschulliteratur verantwortlich. Sie haben bei der Planung, Entwicklung und Herausgabe der Hoch- und Fachschulliteratur zu gewährleisten, daß die Erfordernisse des Hoch- und Fachschulwesens mit den anderen verlegerischen Aufgaben übereinstimmen.

(2) Die Leiter der Verlage sind für den Einsatz qualifizierter Autoren, Herausgeber, Gutachter und Lektoren und deren wirksame sozialistische Gemeinschaftsarbeit verantwortlich, damit die Manuskripte in hoher Qualität und in der festgelegten Zeit entwickelt werden. Sie konsultieren sich dabei mit den zuständigen Literaturarbeitsgemeinschaften des Ministeriums für Kultur bzw. Verlagsbeiräten sowie mit den entsprechenden Wissenschaftlichen Beiräten bzw. Fachkommissionen der zentralen staatlichen Organe. Sie schließen mit den Autoren, Herausgebern und Gutachtern Verträge ab.

(3) Die Leiter der Verlage sind verantwortlich für den Abschluß von Verträgen mit den Leitern der polygrafischen Betriebe. Mit diesen Verträgen ist die planmäßige und bedarfsgerechte Bereitstellung der Hoch- und Fachschulliteratur zu sichern.

(4) Die zuständigen Leiter haben die Tätigkeit von Autoren, Autorenkollektiven, Herausgebern und Gutachtern (z. B. durch Freistellung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften*) zu unterstützen. Sie fördern die gesellschaftliche Anerkennung hervorragender Tätigkeit von Autoren, Autorenkollektiven, Herausgebern, Gutachtern und Lektoren unter Beachtung der Vorschläge der Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Fachkommissionen.

(5) Die Leiter der im § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen sind für den Einsatz qualifizierter Lektoren, Autoren, Herausgeber und Gutachter für diese Literatur selbst verantwortlich und konsultieren sich mit den entsprechenden Verlagen. Sie schließen mit den Autoren auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209) und der staatlichen Honorarordnungen Verträge ab.

§ 6

Die staatliche Anerkennung der Hoch- und Fachschulliteratur

(1) Hoch- und Fachschulliteratur der Verlage, die inhaltlich und didaktisch-methodisch den Erfordernissen der Hoch- und Fachschulaus- und -weiterbildung gerecht wird, kann die staatliche Anerkennung ausgesprochen werden. Sie erhält folgenden Eindruck:

„Als Lehrbuch (bzw. Arbeitsbuch, Wissensspeicher) für die Ausbildung (bzw. Weiterbildung) an Universitäten und Hochschulen der DDR (bzw. Ingenieur- und Fachschulen der DDR) anerkannt.“

Berlin, Monat, Jahr

Minister

(2) Die Leiter der Verlage können bei den im § 3 Abs. 1 genannten zuständigen Leitern die Anerkennung solcher Titel der Hoch- und Fachschulliteratur beantragen.

(3) Die Leiter der Verlage veranlassen, daß von jedem dieser Titel 2 Exemplare das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen erhält.

(4) Über die Literatur für die Hoch- und Fachschulaus- und -weiterbildung werden alle Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens der DDR durch Kataloge und andere Informationsmaterialien des Leipziger Kommissions- und Großbuchhandels (LKG), der Verlage und des Volksbuchhandels regelmäßig informiert.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Kennzeichnung von Hochschullehrbüchern (ZBl. Nr. 26 S. 286) und die Anordnung vom 29. März 1955 über die Kennzeichnung von lehrplangebundenen Fachbüchern für Fachschulen (GBl. I Nr. 29 S. 256) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Januar 1973

Der Minister
für Kultur

Gysi

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Böhme

* § 17 der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 8. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997); § 9 der Vereinbarung vom 15. Juli 1971 über Vergütung und Arbeitszeit der Lehrkräfte an Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 10/1972)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 746

Anordnung vom 13. November 1972 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung des Zentralen Artikelkataloges der Volkswirtschaft der DDR, 32 Seiten, 1,60 M

Sonderdruck Nr. 747

Arbeitsschutzanordnung 631/3 vom 21. November 1972 — Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde —, 8 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 748

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 142/1 vom 14. November 1972 — Gas-erzeugung/Gasverteilung/Gasanwendung —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 707 vom 15. Dezember 1972 enthält:

Anordnung Nr. 707 vom 13. November 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 14 vom 9. November 1972 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 708 vom 22. Dezember 1972 enthält:

Anordnung Nr. 708 vom 20. November 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

85

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 21. Februar 1973

Teil I Nr. 7

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 12. 2. 73 | Verordnung über die Stiftung der „Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“ | 85 |
| 18. 12. 72 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung | 86 |
| 5. 2. 73 | Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge | 86 |
| 12. 1. 73 | Anordnung Nr. 4 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — | 86 |
| 19. 1. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft | 88 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 88 |

**Verordnung
über die Stiftung der
„Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 12. Februar 1973

§ 1

In Anerkennung und Würdigung der Verdienste für langjährige und vorbildliche Arbeit in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik wird die

„Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle
der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Matthes
Minister

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrennadel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Ehrennadel kann verliehen werden für

- langjährige und vorbildliche Arbeit in der Volkskontrolle,
- hervorragende Ergebnisse bei der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- besondere persönliche Leistungen bei der Entwicklung der Volkskontrolle.

§ 3

(1) Die Ehrennadel kann an

- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) der DDR,
 - Bürger der DDR, die an der Ausübung der Volkskontrolle in den Organen der ABI aktiv mitwirken,
- verliehen werden.

(2) Die Ehrennadel wird an Einzelpersonen und in der Regel nur einmal verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Vorsitzende und die Mitglieder des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR

L. Mol. Universitätsbibliothek
BIBLIOTHEK
Halle (S.), Leninallee 22

- die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI und deren Vorsitzende,
- die Zweig- und Kombinatinspektionen der ABI und deren Leiter,
- die leitenden Organe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie der Nationalen Front.

(2) Die Vorschläge sind zu begründen und jeweils bis zum 1. März bzw. 1. August jeden Jahres an den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

§ 5

(1) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel erfolgt in der Regel zum 1. Mai und 7. Oktober jeden Jahres.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

§ 6

(1) Zur Ehrennadel gehören eine Urkunde und eine Prämie von 200 M.

(2) Die Mittel für die Verleihung der Ehrennadel sowie für Auszeichnungsmaterialien sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen und durch das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR zu planen.

§ 7

(1) Die Ehrennadel besteht aus einer bronzefarbenen runden Plakette mit einem Durchmesser von 30 mm. Auf der Plakette ist ein Männerkopf mit Schutzhelm und ein Frauenkopf mit Tuch sowie die Umschrift „Für Verdienste in der Volkskontrolle der DDR“ eingeprägt.

(2) Die Plakette wird an einer stilisierten trapezförmigen Spange getragen. Die Spange ist 20 mm hoch, an der oberen Seite 25 mm und an der unteren Seite 10 mm breit. Sie ist rot emailliert.

(3) Die Ehrennadel wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBL II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363).

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Jugendhilfeverordnung

vom 18. Dezember 1972

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBL II Nr. 34 S. 215) wird zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1969 zur Jugendhilfeverordnung (GBL II Nr. 32 S. 222) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

* 3. DB vom 27. Oktober 1970 (GBL II Nr. 87 S. 605)

„§ 3

Regelmäßige Pflegezuschüsse können bis zur Höhe von 170 M monatlich gezahlt werden. Bei ihrer Bemessung sind die Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltspflichtiger Verwandter, Renten, Rentenzuschläge, regelmäßige staatliche Zuwendungen (Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe, Kinderzuschlag, Kindergeld) sowie Lehrlingsentgelt und Stipendium in voller Höhe anzurechnen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1972

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Anordnung Nr. 1

zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge

vom 5. Februar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Anordnung vom 29. März 1968 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge (Sonderdruck Nr. 579 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil 3 — Elektrotechnische Grundsätze — Anlage zu § 1 der Anordnung vom 29. März 1968 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1973

Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR
Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung Nr. 4*

zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor eines Wissenschaftszweiges

— Die marxistisch-leninistische Aus- und
Weiterbildung der Doktoranden —

vom 12. Januar 1973

Zur Vorbereitung und Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 3 und 7 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBL II Nr. 14 S. 107) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 3 vom 1. Oktober 1969 (GBL II Nr. 87 S. 537)

§ 1

Doktoranden im Sinne dieser Anordnung sind Studenten im Forschungsstudium, Aspiranten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Praktiker sowie alle übrigen Kandidaten, die sich auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges vorbereiten.

§ 2

(1) Die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist obligatorischer Bestandteil jedes Forschungsstudiums bzw. der Vorbereitung jedes Doktoranden auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges.

(2) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden hat das Ziel, die bisher erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus wesentlich zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Das erfolgt durch ein dem wissenschaftlichen Entwicklungsstand des Doktoranden entsprechendes weiterführendes Studium des Marxismus-Leninismus und der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates sowie solcher Probleme der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das Fachgebiet des Doktoranden von besonderer Bedeutung sind.

(3) Für das Studium der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus ist die Literaturzusammenstellung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen* verbindlich.

§ 3

(1) Inhalt und Form der marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung der Doktoranden sind durch den wissenschaftlichen Betreuer gemeinsam mit dem Doktoranden in individuellen Studien- bzw. Arbeitsplänen für die gesamte Zeit der Vorbereitung auf die Promotion festzulegen.

(2) Die Festlegungen haben zu enthalten:

- das Studium der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus entsprechend der im § 2 Abs. 3 genannten Literaturzusammenstellung und der Dokumente und Arbeiten zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- das systematische Studium von Grundfragen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates und ihre Anwendung auf die eigene gesellschaftliche und wissenschaftliche Arbeit,
- die zu studierenden Arbeiten der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das eigene Wissenschaftsgebiet von besonderer Bedeutung sind,
- die Anfertigung schriftlicher Arbeiten bzw. die Übernahme propagandistischer Aufgaben auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus,
- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. die Übernahme von Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium,
- die Formen der Ablegung des Kenntnissnachweises auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus entsprechend § 7 der Promotionsordnung A.

(3) Die wissenschaftlichen Betreuer sind verpflichtet, die Einhaltung der zur marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung ihrer Doktoranden getroffenen Festlegungen regelmäßig zu kontrollieren, einzuschätzen und auszuwerten.

§ 4

(1) Zur Unterstützung des Studiums des Marxismus-Leninismus der Doktoranden finden regelmäßig Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Pflichtkonsultationen) statt. Abschnitte dieser Lehrveranstaltungen können in Form von Intensivkursen durchgeführt werden.

(2) Für die Durchführung der im Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen sind an den Hochschulen die Sektionen, Institute bzw. Abteilungen für Marxismus-Leninismus verantwortlich. Sie beziehen dabei Hochschullehrer anderer Sektionen und Vertreter der Praxis ein. Die Pläne der Lehrveranstaltungen sind durch den Rektor zu bestätigen. Der Rektor legt fest, wie die Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungen durch die Sektionen bzw. Bereiche der Hochschule zu unterstützen sind.

(3) Doktoranden, die Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium ausüben, können für diese Zeit von der Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Veranstaltungen befreit werden.

(4) Die Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht A verliehen wurde, gewährleisten externen Doktoranden, die nicht regelmäßig an den im Abs. 1 genannten Veranstaltungen teilnehmen können, entsprechende Formen der Unterstützung ihres selbständigen Studiums des Marxismus-Leninismus.

§ 5

(1) Voraussetzung für den nach §§ 3 und 7 der Promotionsordnung A abzulegenden Kenntnissnachweis auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist ein Beleg über die Teilnahme an den seitens der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung festgelegten Lehrveranstaltungen für Doktoranden bzw. eine nach § 4 Abs. 3 ausgesprochene Befreiung.

(2) Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse hat grundsätzlich an der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung zu erfolgen, an der die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung des Doktoranden erfolgt. Promoviert der Doktorand an einer anderen Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung, so ist dieser das Ergebnis zuzuleiten.

§ 6

Für Doktoranden, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann der Rektor besondere Regelungen treffen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 1. Oktober 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBL II Nr. 87 S. 537) außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1973

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

* veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 3/1973

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 19. Januar 1973

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 16. Mai 1963 über den Weidebetrieb in der Schafhaltung — Weideordnung — (GBl. II Nr. 48 S. 347),
2. Anordnung vom 29. September 1964 über die Traktoren-Fahrschul Ausbildung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen im polytechnischen Unter-

richt, in der beruflichen Grundausbildung und der Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen in der vollen Berufsausbildung (GBl. II Nr. 97 S. 811),

3. Anordnung vom 15. Mai 1968 über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Bezirksrechenzentren und Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II Nr. 55 S. 291).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 749

Anordnung vom 4. Dezember 1972 über die Nomenklatur der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe für die Bilanzierung von Investitionsbauvorhaben — Baubilanzverzeichnis —, 16 Seiten, 0,80 M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|------------------------------|--------------|
| 1973 | Berlin, den 27. Februar 1973 | Teil I Nr. 8 |
|------|------------------------------|--------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 14. 2. 73 | Bekanntmachung | 89 |
| 19. 1. 73 | Anordnung über das Statut der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik | 89 |
| 24. 1. 73 | Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen | 93 |

Bekanntmachung vom 14. Februar 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 12. Mai 1966 über das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin (GBI. II Nr. 67 S. 421),
- Beschluß vom 11. März 1969 zur Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin (GBI. II Nr. 26 S. 169).

Berlin, den 14. Februar 1973

**Der Leiter
 des Büros des Ministerrates**
 Dr. Rost
 Staatssekretär

Anordnung über das Statut der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Januar 1973

I. Stellung und Aufgaben

§ 1 Stellung

(1) Die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Bauakademie genannt) ist die zentrale Forschungseinrichtung des Bauwesens der Deutschen Demokratischen Republik. Sie untersteht dem Ministerium für Bauwesen. Die Bauakademie erfüllt ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Bauakademie wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. In seiner Tätigkeit ist der Präsident dem Minister für Bauwesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Aufgaben der Bauakademie werden in ihren Instituten und weiteren Einrichtungen gelöst.

(4) Der Bauakademie gehören Mitglieder an, die für die Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis hervorragende Leistungen vollbringen und aktiv im Plenum der Bauakademie und ihren Sektionen mitarbeiten.

Aufgaben § 2

(1) Als sozialistische Forschungsakademie hat die Bauakademie den gesellschaftlichen Auftrag, einen wesentlichen Beitrag für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen

Fortschritts zu leisten und an der Entwicklung und Verwirklichung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik im Bauwesen mitzuwirken.

(2) Die Bauakademie erarbeitet auf der Grundlage des zentralen Planes Wissenschaft und Technik des Bauwesens den wissenschaftlichen Vorlauf auf entscheidenden Gebieten der weiteren Industrialisierung und des leichten ökonomischen Bauens sowie für den sozialistischen Städtebau und die Architektur und löst Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung von Erzeugnissen und Verfahren.

(3) Die Bauakademie

- erarbeitet Analysen und Prognosen und auf dieser Grundlage sowie ausgehend von neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklungsrichtung des Bauwesens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen für die langfristige Planung;
- ist für die Leitung, Planung und Koordinierung der Grundlagen- und angewandten Forschung auf ausgewählten Gebieten im Bauwesen verantwortlich;
- hat entscheidende Forschungsvorhaben verantwortlich vorzubereiten, zu leiten und durchzuführen sowie an den von VVB, Kombinat und Betrieben geleiteten Forschungsvorhaben mitzuwirken.

(4) Die Bauakademie entwickelt eine enge sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit Neuerern und Rationalisatoren der Produktion, mit Bauschaffenden und Wissenschaftlern der VVB, Kombinate und Betriebe, der staatlichen Organe, der Hochschulen, Universitäten und anderer Akademien und gestaltet und fördert das wissenschaftliche Leben im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Bauakademie arbeitet eng mit gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Kammer der Technik und dem Bund der Architekten der DDR, zusammen.

(6) Die Bauakademie fördert und vertieft die internationale Gemeinschaftsarbeit mit Einrichtungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten und organisiert zielstrebig die Erfüllung der sich aus der zunehmenden sozialistischen Integration für sie ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen. Sie arbeitet in internationalen Fachverbänden und Organisationen mit.

(7) Die Bauakademie sichert durch die dem Sozialismus eigenen Formen des Zusammenschlusses der Wissenschaft mit der Produktion eine hohe Effektivität und Praxiswirksamkeit ihrer Forschung und Entwicklung. Sie trägt mit ihren Arbeitsergebnissen und deren schnellen Überleitung in die Praxis zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens, insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erhöhung der Materialökonomie, Senkung der Kosten, Verkürzung der Bauzeiten sowie zur Verbesserung der Qualität im Bauwesen bei.

§ 3

(1) Bei der Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklungsrichtung des Bauwesens konzentriert sich die Bauakademie auf folgende für die langfristige Planung im Bauwesen abzuleitende Maßnahmen:

- die Bestimmung von Forschungsvorhaben und der Aufgabenstellung sowie Proportionierung des Forschungs- und Entwicklungspotentials;
- die Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW;
- die Investitionspolitik, die Wirtschaftsorganisation sowie die Aus- und Weiterbildung der Kader.

(2) Bei der Grundlagen- und angewandten Forschung im Bauwesen übernimmt die Bauakademie die Leitung, Planung und Durchführung für die

- Weiterentwicklung der ingenieur-theoretischen Grundlagen zur Erhöhung der Ökonomie des Materialeinsatzes, des technologischen Niveaus, der Qualität der Erzeugnisse und Senkung des Bauaufwandes;
- weitere Unifizierung, Standardisierung und Katalogisierung in Übereinstimmung mit den Normen und Vorschriften der UdSSR;
- Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Ökonomie des Bauwesens, vor allem für die zentrale Planung und sozialistische Betriebswirtschaft;
- Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die weitere Entwicklung des sozialistischen Städtebaues und der Architektur als Beitrag zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und zur Prägung des sozialistischen Antlitzes der Städte und Dörfer.

(3) Bei der Vorbereitung, Leitung und Durchführung entscheidender Forschungsvorhaben konzentriert sich die Bauakademie auf die Rationalisierung und Weiterentwicklung

- der funktionell-gestalterischen, konstruktiven und technologischen Lösungen für den komplexen Wohnungsbau, einschließlich von Ausbauprozessen;
- der konstruktiven und technologischen Lösungen für den kommunalen Tiefbau;
- von Erzeugnissen und technologischen Prozessen mit großer Anwendungsbreite;
- von produktionsvorbereitenden Prozessen einschließlich der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation.

(4) Bei der Mitwirkung an den von den VVB, Kombinat und Betrieben geleiteten Forschungsvorhaben löst die Bauakademie planmäßig im festgelegten Umfang Forschungsaufgaben für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs zur Rationalisierung und Weiterentwicklung

- der konstruktiven und technologischen Lösungen für Produktionsgebäude und -anlagen des Industriebaus, insbesondere des Kraftwerkbaus und des Beton- und Metallleichtbaus sowie der Landwirtschaft und des Gesellschaftsbaus;
- der konstruktiven und technologischen Lösungen des bautechnischen und gebäudetechnischen Ausbaus, für Neubau, Modernisierung, Um- und Ausbau;
- von Technologien und Verfahren für neue effektive Baustoffe und Baustoffkombinationen unter vorrangiger Nutzung einheimischer Rohstoffe.

(5) Die Bauakademie gewährleistet gemeinsam mit den VVB, Kombinat und Betrieben die Erstanwendung ihrer Forschungsergebnisse, erbringt dabei den Nachweis über die Einhaltung der geplanten technisch-ökonomischen Parameter und führt die zielgerichtete Information und Schulung der Anwenderkollektive zu neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch. Für die Breitenanwendung arbeitet sie gemeinsam mit den Anwendern Schlussfolgerungen und Ent-

scheidungsgrundlagen für das Ministerium für Bauwesen aus. Sie sichert die Erprobung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Labor-, Prüf- und Experimentiereinrichtungen sowie in Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

(6) Die Bauakademie gestaltet eine rationelle wissenschaftlich-technische Information im Bauwesen gemeinsam mit den VVB, Kombinat und Betrieben zur schnellen Vermittlung neuer Ergebnisse der Forschung und Entwicklung, Bestlösungen der Praxis und Erfahrungen des Bauwesens der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder. Sie bereitet Angebotsmessen der Neuerer und Rationalisatoren des Bauwesens sowie Bauausstellungen vor und führt sie durch.

(7) Die Bauakademie entwickelt leistungsfähige Forschungskollektive und sozialistische Persönlichkeiten durch eine kontinuierliche politisch-ideologische Erziehungsarbeit, eine planmäßige Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch die zielstrebige Weiterbildung ihrer Leit- und Nachwuchskader der Bauforschung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf bestimmten Fachgebieten. Durch ihr Weiterbildungszentrum trägt sie zur politischen und fachlichen Qualifizierung der Führungskader der gesamten Bauforschung bei.

II.

Leitung und Arbeitsweise der Bauakademie

§ 4

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Bauakademie. Er bestimmt auf der Grundlage des zentralen Planes Wissenschaft und Technik des Bauwesens die Grundsätze für die langfristige Gestaltung der gesamten Tätigkeit der Bauakademie, einschließlich der Profilierung ihres Forschungspotentials.

(2) Der Präsident sichert die Anwendung der sozialistischen Leitungsprinzipien, die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und die Entwicklung einer schöpferischen Arbeit in allen Bereichen der Bauakademie.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und im Plenum der Bauakademie. Bei seinen Entscheidungen stützt er sich auf Beratungen in diesen und anderen Gremien der Bauakademie.

(4) Der Präsident führt regelmäßig mit den Direktoren der Institute und weiterer Einrichtungen Dienstbesprechungen zu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in der Bauakademie durch.

(5) Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers für Bauwesen vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

§ 5

Der Wissenschaftliche Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor ist der Erste Stellvertreter des Präsidenten. In dieser Eigenschaft nimmt er im Vertretungsfall die Aufgaben des Präsidenten gemäß § 4 wahr.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor ist im Auftrage des Präsidenten für die Planung und rationelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit der Bauakademie, einschließlich ihrer internationalen Beziehungen, verantwortlich.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen.

§ 6

Die Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei der Leitung der Bauakademie auf komplexen Fachgebieten. Sie sind gleichzeitig Direktoren eines Institutes der Bauakademie.

(2) Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen.

§ 7

Die Direktoren der Institute und weiterer Einrichtungen

(1) Die Direktoren leiten die Institute und weitere Einrichtungen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung. Sie sind dem Präsidenten für die gesamte Tätigkeit der ihnen unterstellten Institute und weiterer Einrichtungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Verteidigung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik der Bauakademie auf ihren Fachgebieten. Auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe sichern sie die Profilierung des Forschungspotentials in ihrem Verantwortungsbereich. Sie gewährleisten die Anwendung der sozialistischen Leitungsprinzipien, die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und die Entwicklung einer schöpferischen Arbeit in ihren Verantwortungsbereichen.

(3) Die Direktoren werden durch den Präsidenten berufen.

§ 8

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Bauakademie ist das kollektive Beratungsorgan des Präsidenten zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Leitung, Planung und Organisation der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens in der Bauakademie.

(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, der wissenschaftliche Direktor und die Vizepräsidenten an.

(3) Auf Einladung des Präsidenten können die Vorsitzenden der Sektionen des Plenums der Bauakademie, Rektoren der Universitäten und Hochschulen, Vertreter anderer Akademien, staatlicher Organe, VVB, Kombinate und Betriebe des Bauwesens sowie gesellschaftlicher Organisationen zur Klärung von Problemen der inhaltlichen Gestaltung der Forschungsvorhaben und der Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Praxis an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen.

§ 9

Einrichtungen der Bauakademie

(1) Institute und andere Einrichtungen der Bauakademie werden auf Vorschlag des Präsidenten durch den Minister für Bauwesen gebildet.

(2) Die Institute und weiteren Einrichtungen gewährleisten auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik der Bauakademie im komplexen Zusammenwirken der Forschungskollektive die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben auf ihren Fachgebieten und orientieren darauf den sozialistischen Wettbewerb.

(3) Die Institute und weiteren Einrichtungen der Bauakademie verwirklichen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne die Grundsätze des demokratischen Zentralismus und konzentrieren die wissenschaftlich-technische Arbeit auf die entscheidenden Forschungsschwerpunkte.

III.

Mitglieder und Gremien der Bauakademie

§ 10

Mitglieder

(1) Der Bauakademie gehören Ordentliche Mitglieder, Kandidierende Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder an.

(2) Zu Ordentlichen Mitgliedern können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die in hervorragendem Maße zur Entwicklung der sozialistischen Bauwissenschaft und Baupraxis und damit zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und Erhöhung ihres internationalen Ansehens beitragen. Die Anzahl der Ordentlichen Mitglieder soll nicht mehr als 25 Personen betragen.

(3) Zu Kandidierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die im besonderen Maße zur Entwicklung der sozialistischen Bauwissenschaft und Baupraxis und damit zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und der Erhöhung ihres internationalen Ansehens beitragen. Aus ihren Reihen werden bevorzugt die Ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Anzahl der Kandidierenden Mitglieder soll nicht mehr als 30 Personen betragen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist bis 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters möglich.

(4) Zu Korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten gewählt werden, die wesentlich zur Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis beitragen.

(5) Die Ordentlichen und Kandidierenden Mitglieder sind verpflichtet, aktiv im Plenum, in seinen Sektionen sowie in anderen Gremien der Bauakademie zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Bauwesen mitzuarbeiten. Die Korrespondierenden Mitglieder können an Sitzungen des Plenums teilnehmen und sind verpflichtet, in seinen Sektionen sowie in anderen Gremien der Bauakademie mitzuarbeiten. Die Ordentlichen, Kandidierenden und Korrespondierenden Mitglieder haben an ihren Wirkungsstätten eine schöpferische wissenschaftliche Arbeit zu leisten.

(6) Die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder erfolgt durch die Ordentlichen Mitglieder. Vorschläge für die Wahl können von Mitgliedern des Ministerrates, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Akademien und Ordentlichen Mitgliedern der Bauakademie unterbreitet werden sowie von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen, die der Präsident zur Abgabe von Vorschlägen auffordert. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs und der Bestätigung durch den Minister für Bauwesen. Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Wahlordnung geregelt.

(7) Ordentliche und Kandidierende Mitglieder erhalten eine Dotation nach den Rechtsvorschriften.

(8) Nach Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität werden die Ordentlichen Mitglieder emeritiert und die Kandidierenden Mitglieder von ihren Pflichten entbunden. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Mitgliedschaft der Korrespondierenden Mitglieder. Mit der Emeritierung der Ordentlichen Mitglieder und bei Entpflichtung der Kandidierenden Mitglieder erlischt der Anspruch auf Dotation. Das Wahlrecht der Ordentlichen Mitglieder erlischt mit der Emeritierung. Einzelheiten der Emeritierung, der Entpflichtung und des Erlöschens der Mitgliedschaft werden in einer entsprechenden Ordnung geregelt.

(9) Die Mitgliedschaft zur Bauakademie kann auf Antrag des Präsidenten durch Beschluß der Ordentlichen Mitglieder beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Wahl ausgeschlossen hätten, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind, wenn das betreffende Mitglied der Bauakademie den festgelegten Pflichten nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, sie auszuüben. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Minister für Bauwesen.

§ 11

Plenum

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen und Kandidierenden Mitgliedern der Bauakademie.

(2) Ausgehend von der gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik berät das Plenum grundsätzliche Probleme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Bauwesen und der Entwicklung des sozialistischen Städtebaus und der Architektur.

§ 12

Sektionen

(1) Die Sektionen sind Arbeitsgremien des Plenums auf komplexen Fachgebieten. Sie werden durch Entscheidung des Präsidenten gebildet und aufgelöst.

(2) Die Sektionen führen den Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Meinungsstreit zur Klärung von Problemen der Forschung und Entwicklung und der Baupraxis auf ihren Fachgebieten. Sie erarbeiten Vorschläge und Empfehlungen zur Entwicklungsrichtung des Bauwesens sowie zu Entscheidungsgrundlagen für den zentralen Plan Wissenschaft und Technik des Bauwesens. Sie wirken an der Verteidigung von Forschungsergebnissen des zentralen Planes Wissenschaft und Technik des Bauwesens mit und unterbreiten Vorschläge zur effektiven und schnellen Überleitung der Ergebnisse in die Praxis.

(3) Mitglieder der Sektionen können Ordentliche, Kandidierende und Korrespondierende Mitglieder der Bauakademie, weitere Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Sektion nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Organe, VVB, Kombinate, Betriebe und anderer Einrichtungen vom Präsidenten berufen.

(4) Die Sektionen werden in der Regel von einem Ordentlichen Mitglied der Bauakademie geleitet. Die Vorsitzenden der Sektionen werden vom Präsidenten berufen. Für die Tätigkeit der Sektionen sind sie dem Präsidenten verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Die Sitzungen der Sektion werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes von ihrem Vorsitzenden einberufen.

(6) Die Sektionen können ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, zu denen außer den Mitgliedern der Sektionen zusätzlich weitere Experten zur Mitarbeit herangezogen werden können.

IV.

Verleihung von akademischen Graden, Ehrungen und Auszeichnungen

§ 13

Promotionsrecht und Wissenschaftlicher Rat

(1) Die Bauakademie verleiht nach Maßgabe der Rechtsvorschriften akademische Grade.

(2) Der Wissenschaftliche Rat übt im Auftrage des Präsidenten das der Bauakademie übertragene Promotionsrecht aus. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden vom Präsidenten berufen. Die Durchführung von Promotionsverfahren an der Bauakademie und die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Rates werden in entsprechenden Ordnungen geregelt.

§ 14

Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Die Bauakademie kann als Ausdruck hoher Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung des Bauwesens im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen an hervorragende Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen.

(2) Die Bauakademie kann besonders verdiente Wissenschaftler der Bauforschung im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zum „Professor bei der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik“ ernennen.

(3) Die Bauakademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung des sozialistischen Bauwesens beigetragen haben, die Ehrenplakette „Für hervorragende Leistungen in der Bauforschung“ verleihen.

(4) Einzelheiten der Verfahren zu den Absätzen 1 bis 3 werden in entsprechenden Ordnungen geregelt.

V.

Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§ 15

Veranstaltungen

(1) Das Plenum der Bauakademie führt geschlossene und öffentliche Tagungen durch. Sie werden vom Präsidenten auf der Grundlage des Arbeitsplanes einberufen.

(2) Die Institute und weitere Einrichtungen der Bauakademie sowie ihre Sektionen veranstalten wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Symposien und Informationstage. Sie werden von den Direktoren der Institute und weiteren Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Sektionen der Bauakademie auf der Grundlage des Arbeitsplanes einberufen.

§ 16

Veröffentlichungen

Zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und Bestlösungen der Praxis sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Bauwesen gibt die Bauakademie wissenschaftliche Schriftenreihen, Monographien, Kataloge, Zeitschriften, Bibliographien und Informationen heraus.

VI.

Rechtsstellung

§ 17

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Bauakademie ist juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bauakademie wendet bei der Durchführung ihrer Aufgaben Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung an. Wissenschaftlich-technische Leistungen, die die Bauakademie für staatliche und andere Auftraggeber durchführt, werden aufgabengebunden entsprechend den Rechtsvorschriften finanziert.

(3) Die Bauakademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

§ 18

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bauakademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Wissenschaftlichen Direktor oder einen von ihm beauftragten Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor, die Vizepräsidenten und die Direktoren der Institute und weiterer Einrichtungen vertreten die Bauakademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(3) Mitarbeiter der Bauakademie oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Präsidenten, vom Wissenschaftlichen Direktor, von den Vizepräsidenten und den Direktoren der Institute und weiteren Einrichtungen schriftlich erteilten Vollmachten die Bauakademie vertreten.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Bauakademie ist Inhaber aller Rechte und Pflichten der bisherigen Deutschen Bauakademie zu Berlin.

§ 20

Der Präsident erläßt die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und andere erforderliche Ordnungen.

§ 21

Diese Anordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1973

Der Minister für Bauwesen
Junker

**Anordnung
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen
für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen**

vom 24. Januar 1973

Zur Erfüllung der höheren Anforderungen an die Sicherheit im Straßenverkehr und zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für die Kraftfahrzeuginstandhaltung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Anordnung sind Leistungen, die auf die Wartung und Pflege, Wiederherstellung oder Erhöhung der Nutzungsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und deren Baugruppen gerichtet sind.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen bei der Durchführung von Instandhaltungsleistungen zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern aller Eigentumsformen. Sie gilt auch für Bürger als Auftraggeber, soweit im einzelnen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Instandhaltungsleistungen an Traktoren, Dumpfern, Baumaschinen, Baugeräten und deren Baugruppen sowie Leistungen für die bewaffneten Organe. Für diese Leistungen gelten die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Für Instandhaltungsleistungen an

- a) Lastkraftwagen,
- b) Lastkraftwagenanhängern,
- c) landwirtschaftlichen Maschinen, soweit sie als Kraftfahrzeuge gelten, sowie
- d) Baugruppen der unter Buchstaben a bis c genannten Fahrzeuge und Maschinen

der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — [GBl. II Nr. 63 S. 431]) findet diese Anordnung nur Anwendung, soweit in den §§ 11 bis 14 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 3

Arten der Verträge

(1) Über die Durchführung von Instandhaltungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 sind Instandhaltungsverträge (Instandsetzungsverträge bzw. Verträge über Wartung und Pflege) abzuschließen.

(2) Instandhaltungsverträge können als Jahres-, Quartals- oder Einzelverträge abgeschlossen werden.

(3) Einzelinstandhaltungsverträge sind abzuschließen

- a) zur Konkretisierung der Jahres- und Quartalsverträge,
- b) bei Einzelinstandhaltungsleistungen.

§ 4

Zustandekommen der Verträge

(1) Die Verträge bedürfen bei einem zu erwartenden Leistungswert über 30 M der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen eines solchen bereits abgeschlossenen Vertrages. Fernmündlich erteilte Änderungsaufträge zu einem schriftli-

chen Vertrag sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine Vertragsänderung ist erst zustande gekommen, wenn diese Bestätigung vorliegt.

(2) Einzelinstandhaltungsverträge kommen auch durch Unterschrift beider Partner oder ihrer Beauftragten auf Auftragscheinen oder im Auftragsbuch zustande.

(3) Der Abschluß von Jahres- oder Quartalsverträgen für Grundinstandsetzungen wird durch die dafür erlassenen Rechtsvorschriften* bestimmt.

(4) Der Abschluß von Jahres- oder Quartalsinstandhaltungsverträgen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die termingerechte Erfüllung der sich aus der Planung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet ist.

§ 5

Inhalt der Verträge

In die Instandhaltungsverträge sind, soweit zutreffend, folgende Angaben aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner (einschließlich Fernsprech-, Fernschreib- und Bankverbindung),
- b) die Bezeichnung der Koordinierungsvereinbarung oder des Rahmenvertrages, wenn der Instandhaltungsvertrag auf solcher Grundlage abgeschlossen wird,
- c) die Anzahl der Fahrzeuge oder Baugruppen,
- d) die Bezeichnung der Fahrzeuge oder Baugruppen (Fabrikat, Typ, polizeiliches Kennzeichen oder Betriebsnummer, Motor- oder Fahrgestell-Nr.),
- e) die Art und den genauen Umfang der zu erbringenden Instandhaltungsleistungen,
- f) Zustand und Vollständigkeit des Instandhaltungsgegenstandes,
- g) Vereinbarungen über
 1. die Zuführungs- und Fertigstellungstermine,
 2. sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers (z. B. Informationen über den Instandhaltungsgegenstand),
 3. die Qualität (z. B. technische Bedingungen, Sonderbedingungen),
 4. spezifizierte Garantieleistungen und die Form der Schadensbeseitigung,
 5. Prüfverfahren und die Übernahme.

§ 6

Beratungs- und Obhutspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Instandhaltungsvertrages über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung sowie über den voraussehbaren Umfang der Instandhaltungsleistungen fachlich zu beraten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit Besonderheiten der Behandlung oder Nutzung des Instandhaltungsgegenstandes vertraut zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm vom Auftraggeber übergebenen Instandhaltungsgegenstand einschließlich der gemäß § 8 Abs. 4 übergebenen Gegenstände in Obhut zu nehmen und alle Maßnahmen zu deren Sicherung zu treffen.

§ 7

Kostenanschlag

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers einen Kostenanschlag zu erteilen. Der Kostenanschlag ist kostenpflichtig. Fordert der Auftraggeber einen Kostenanschlag, so braucht dieser erst dann vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund an dem demontierten Fahrzeug oder an der Baugruppe festgestellt worden ist.

* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 1. Juli 1963 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen (GBl. II Nr. 86 S. 512) und die Anordnung Nr. 2 vom 12. August 1963 (GBl. II Nr. 87 S. 542).

(2) Kostenanschläge sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht für Grundinstandsetzungen an Kraftfahrzeugen und deren Baugruppen Regelleistungspreise einschließlich Material bestehen.

(3) Ist dem Instandhaltungsvertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden und ergibt sich bei der Instandhaltung, daß die Leistung nur durch Überschreitung des Kostenanschlages um mehr als 10% ausgeführt werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet.

(4) Ist der Auftraggeber mit der Erhöhung des Preises nicht einverstanden, so ist der Instandhaltungsvertrag aufzuheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das bereits Geleistete zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung auf Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

§ 8

Zuführung

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2) Bei Zuführung mit der Eisenbahn gilt der Termin als eingehalten, wenn der Versand unter Beachtung der Lieferfristen der Eisenbahn vorgenommen wurde. Der Auftragnehmer ist zur Entladung verpflichtet, die Kosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Überschreitung des Zuführungstermins ist ein neuer Zuführungs- und Fertigstellungstermin zu vereinbaren.

(4) Zubehör, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 416) sind auf Verlangen des Auftraggebers mit zu übernehmen.

(5) Haben die Partner im Vertrag keine Vereinbarung über die Reinigung des Instandhaltungsgegenstandes getroffen, ist dieser im gereinigten Zustand zuzuführen. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer, soweit die Durchführung der Instandhaltungsleistungen beeinträchtigt wird, den Auftraggeber unverzüglich aufzufordern, die Reinigung vorzunehmen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Reinigung selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 9

Ausführung

(1) Der Umfang der Instandhaltung ergibt sich aus den Vereinbarungen im Instandhaltungsvertrag gemäß § 5 Buchst. e.

(2) Haben sich bei der Instandhaltung weitere Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen und über den Umfang der gemäß § 5 Buchst. e getroffenen Vereinbarung im Instandhaltungsvertrag hinausgehen, deren Beseitigung vom Auftraggeber aber nicht gebilligt wird oder die vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei der Übergabe des Instandhaltungsgegenstandes schriftlich festzulegen und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Führt der Auftraggeber trotz des Hinweises das nicht verkehrssichere Fahrzeug dem öffentlichen Straßenverkehr zu, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen.

(3) Erkennt der Auftragnehmer, daß er die vereinbarte Leistung trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten und unter Aus-

nutzung der Kooperation nicht oder nicht termingerecht erbringen kann, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern die Ausführung von Instandhaltungsleistungen mit einem Neuaufbau oder einem Umbau gemäß der Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 38 S. 253) verbunden ist, vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Beibringung der erforderlichen Genehmigung zu verlangen.

(5) Zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen nach Grundinstandsetzungen, Garantiedurchsichten und bei entsprechendem Auftrag des Kunden sind Bremsprüfungen zur Ermittlung der Bremswerte gemäß § 47 StVZO vorzunehmen. Bei allen übrigen Instandhaltungsleistungen ist die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kraftfahrzeuge, insbesondere die Lenkungs- und Bremsanlage, durch Funktionsprobe zu überprüfen. Das gilt nicht für Leistungen des Kfz.-Hilfsbereitschaftsdienstes (Pannenhilfe) oder Arbeiten in Kraftfahrzeugspezialbetrieben oder -abteilungen (z. B. Polsterei, Lackiererei, Klempnerei).

(6) Instandhaltungsleistungen an den Lenkungs- und Bremsanlagen dürfen nur von Arbeitskräften ausgeführt werden, die die erforderliche Qualifikation besitzen.

(7) Der Auftragnehmer hat nach der Ausführung einer Grundinstandsetzung an einem Kraftfahrzeug eine Probefahrt durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf dem Prüfstand vorzunehmen.

(8) Ergeben sich durch die Instandhaltung des Kraftfahrzeuges Veränderungen seiner technischen Daten (Angaben des Kraftfahrzeugbriefes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Veränderung innerhalb einer Frist von 10 Tagen gemäß StVZO der zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden ist.

(9) Der Verbleib der ausgebauten, durch neue ersetzte Teile ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren. Für erneuerte Baugruppen wird der Zeitwert vergütet, sofern für den Ankauf durch den Auftragnehmer ein volkswirtschaftliches Interesse vorliegt.

§ 10

Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht durch Preisvorschriften oder in Koordinierungsvereinbarungen oder durch die Vertragspartner ein anderer Leistungsort vereinbart ist.

§ 11

Prüfbericht

(1) Bei Auslieferung von grundinstandgesetzten Kraftfahrzeugen oder Motoren einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten ist dem Auftraggeber unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben. Verlängert der Auftraggeber darüber hinaus Prüfungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Der Prüfbericht muß mindestens die festgestellten Funktionswerte des Kraftfahrzeuges oder des Motors, die den technischen Kennziffern entsprechen und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, sowie die Leistungsdaten des Motors bei Höchstbelastung auf dem Prüfstand enthalten.

(3) Der Auftragnehmer kann den Umfang des Prüfberichtes erweitern oder unentgeltlich Prüfberichte auch für andere Baugruppen geben.

§ 12

Übernahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instandhaltungsgegenstand zum vereinbarten Übernahmetermin am Lei-

stungsort selbst oder durch seinen Beauftragten zu übernehmen, sofern im Instandhaltungsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

(2) Wird das Kraftfahrzeug dem Auftraggeber in dessen Auftrag zugeführt, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Bei der Überführung des Kraftfahrzeuges auf der Straße hat der Auftragnehmer die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Die Leistungs- und Vergütungsgefahr trägt der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes durch den Auftraggeber.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes zulässig.

(4) Die Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Übernahme-/Übergabe-Kontrollblatt zu bestätigen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Durchführung der Funktionsprobe gemäß § 9 Abs. 5 und der Probefahrt bzw. der Erprobung gemäß § 9 Abs. 7 schriftlich zu bestätigen.

(5) Bei verspäteter Übernahme kann der Auftragnehmer Ersatz für die ihm dadurch entstandenen Kosten verlangen.

§ 13

Prüfungspflicht

(1) Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter hat das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe bei Übernahme sofort auf erkennbare Mängel, die im Zusammenhang mit dem Instandhaltungsvertrag stehen, zu prüfen. Er ist berechtigt, bei Feststellung derartiger Mängel die Übernahme zu verweigern.

(2) Übernimmt der Auftraggeber den Instandhaltungsgegenstand trotz festgestellter Mängel, sind diese auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Übernahme-/Übergabe-Kontrollblatt zu vermerken. Der Zeitpunkt der Mängelbeseitigung ist gleichzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach der Übernahme zu vereinbaren. Wurde die Vereinbarung nicht getroffen, beträgt die Frist für die Mängelbeseitigung 20 Werktage. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Auftragnehmer.

§ 14

Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer ist für Schäden und Verluste an den zur Instandhaltung übergebenen Kraftfahrzeugen und Baugruppen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Er ist im Falle seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, beschädigte Teile des Instandhaltungsgegenstandes instand zu setzen bzw. bei Verlust Ersatz zu leisten.

(2) Der Auftragnehmer ist für Verlust und Beschädigung von lösem Zubehör, Werkzeugen oder sonstigen Ausrüstungsteilen nur verantwortlich, wenn sie bei der Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes vom Auftraggeber übergeben und im Instandhaltungsvertrag gemäß § 5 erfaßt worden sind.

§ 15

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen spätestens 12, bei sonstigen Instandhaltungsleistungen spätestens 5 Werktage nach Übernahme durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten diesem Rechnung nach den geltenden Preisanordnungen zu erteilen.

(2) Für die Bezahlung der Rechnung gelten, soweit nicht Barzahlung erfolgt, die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den in der Rechnung in Kurzbezeichnungen angegebenen

Arbeitstext zu informieren bzw. die geltenden Preisanordnungen gut sichtbar auszuhängen oder auszulegen.

§ 16

Garantie, Garantiefumfang und Garantiefrist

(1) Der Auftragnehmer gewährt unabhängig von seiner Gewährleistungspflicht Garantie für die vertragsgerechte Durchführung der Instandhaltungsleistung.

(2) Bei der Grundinstandsetzung von Kraftfahrzeugen und Baugruppen (Motor, Getriebe, Vorder- und Hinterachsen, Lenkung und Aufbauten) einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten Baugruppen wird vom Auftragnehmer Garantie für den vertraglich vereinbarten Instandhaltungsumfang innerhalb einer Laufleistung von 10 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten gewährt.

(3) Bei allen übrigen Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen und Baugruppen wird vom Auftragnehmer Garantie für den vertraglich vereinbarten Instandhaltungsumfang innerhalb einer Laufleistung von 1 000 km, längstens für die Dauer von 2 Monaten gewährt.

(4) Der Auftraggeber hat nach einer Grundinstandsetzung innerhalb der Garantiefrist je eine Durchsicht nach 1 000 km und 3 000 km Laufleistung, bei Baugruppeninstandsetzungen nach 500 km eine Durchsicht, auf einwandfreie Montage und Betriebsbedingungen durchführen zu lassen. Die Durchführung ist rechtzeitig erfolgt, wenn Abweichungen von den festgelegten Laufleistungen nicht größer als $\pm 10\%$ sind. Die Durchsichten sind vom Auftragnehmer, einer Vertragswerkstatt für den jeweiligen Fahrzeugtyp oder von einer vom Auftragnehmer anerkannten Betriebswerkstatt auf Kosten des Auftraggebers ausführen zu lassen. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit keine Kostenanteile dafür in den geltenden Preisen für die Grundinstandsetzung enthalten sind.

§ 17

Garantieforderungen

(1) Zeigt sich am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ein Mangel innerhalb der Garantiefrist, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige fernmündlich, ist sie innerhalb von 3 Tagen (Werktagen) schriftlich nachzuholen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber gemäß Abs. 1 angezeigten oder gemäß § 13 Abs. 1 festgestellten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Werktagen bzw. der vereinbarten Frist zu beseitigen (Nachbesserung) oder ein einwandfreies Werk zu liefern (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren (Minderung).

(3) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Eingang der Mängelanzeige dem Auftraggeber mitzuteilen, wo und durch wen der Mangel zu beseitigen ist und wer gegebenenfalls die Prüfung der Garantieforderung vornimmt. Die Zuführung des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe ist zu vereinbaren.

(4) Läßt der festgestellte Mangel bei weiterer Nutzung Folgeschäden erwarten, ist der Instandhaltungsgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen. Die dem Auftraggeber dadurch entstehenden Kosten (Abschleppleistungen, Ent- und Beladung, Einlagerung, Benachrichtigung sowie für die erforderliche Prüfung und Begutachtung des Instandhaltungsgegenstandes) sind bei berechtigten Garantieforderungen durch den Auftragnehmer zu ersetzen. Für Vertragspartner, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes einschließlich der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz unterliegen, findet § 94 Abs. 1 des Vertragsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Sind die Garantieforderungen nicht begründet, so hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer durch die Mitwirkung bei der Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 18

Garantieausschluß

Der Auftragnehmer leistet nicht Garantie, wenn der Auftraggeber

- a) das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe unsachgemäß genutzt, behandelt oder gepflegt hat oder diese durch Unfall beschädigt wurden und der aufgezeigte Mangel darin seine Ursache hat;
- b) am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Nachbesserungen oder Instandhaltungen ausführt oder durch Dritte ausführen läßt;
- c) das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe nicht gemäß § 17 Abs. 4 außer Betrieb setzt;
- d) die vorgesehenen Durchsichten gemäß § 16 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt;
- e) den Mangel nicht gemäß § 17 Abs. 1 angezeigt hat.

§ 19

Vertragsstrafen

(1) Zur Gewährleistung einer qualitäts- und termingerechten Instandhaltung von Kraftfahrzeugen oder Baugruppen sind für Pflichtverletzungen aus wechselseitigen Beziehungen der Partner, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes einschließlich der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz unterliegen, Vertragsstrafen zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- a) die Instandhaltungsleistungen nicht qualitätsgerecht erbracht hat
 - in Höhe von 4% der Instandhaltungskosten, wenn die Mängelbeseitigung innerhalb einer Frist von 20 Werktagen bzw. innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Sie erhöht sich um jeweils 0,5% der Berechnungsgrundlage für jede angefangene Kalenderdekade, jedoch höchstens um 8%, wenn die oben genannte Frist für die Mängelbeseitigung nicht eingehalten wird;
 - in Höhe von 0,5% der Instandhaltungskosten für jede angefangene Kalenderdekade, jedoch höchstens 4% der Berechnungsgrundlage, wenn die Gebrauchsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist und die Mängelbeseitigung nicht innerhalb von 20 Werktagen erfolgt;
- b) die Termine für die Fertigstellung des Instandhaltungsgegenstandes oder für die Rechnungserteilung nicht einhält;
- c) seine im Vertrag vereinbarte Instandhaltungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringt.

Die Höhe der Vertragsstrafe gemäß Buchstaben b und c regelt sich nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBI. II Nr. 34 S. 249).

(3) Der Auftraggeber hat Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält
 - für jeden Tag des Verzuges 0,1% der Instandhaltungskosten, höchstens einen Gesamtbetrag von 300 M;
- b) mit der Übernahme des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe in Verzug gerät
 - für jeden Tag des Verzuges 0,1% der Instandhaltungskosten.

(4) In Jahres- und Quartalsinstandhaltungsverträgen können für andere Vertragsverletzungen weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

Schlußbestimmungen

§ 20

Soweit in dieser Anordnung Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen nicht geregelt sind, gelten für die Beziehungen:

- a) zwischen Partnern, die beide dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes einschließlich der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) zwischen Partnern, für die beide oder für einen von ihnen der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nicht zutrifft, die Rechtsvorschriften des Zivilrechts.

§ 21

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheiden, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht anderen Organen übertragen ist,

- a) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 20 Buchst. a das Staatliche Vertragsgericht,
- b) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 20 Buchst. b das zuständige Gericht.

§ 22

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind in allen Betrieben, die die Kraftfahrzeuginstandhaltung gegen Entgelt gewerbsmäßig ausführen, an einer dem Auftraggeber deutlich sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen oder auszulegen.

§ 23

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft. Sie findet auf alle Instandhaltungsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

Berlin, den 24. Januar 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt



1973

Berlin, den 28. Februar 1973

Teil I Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

25. 1. 73

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Sporteinrichtungen

97

Anordnung

über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Sporteinrichtungen

vom 25. Januar 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den örtlichen Räten unterstellten Einrichtungen des Bereiches Körperkultur und Sport, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und im Abschnitt 560 zu planen sind (im folgenden Sporteinrichtungen genannt).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Sporteinrichtungen sind wesentliche Voraussetzungen für die organisierte und selbständige sportlich-kulturelle Gestaltung der Freizeit.

(2) Die Leiter der Sporteinrichtungen sind verpflichtet, die materiellen und finanziellen Fonds mit hoher Wirksamkeit zur Entwicklung des sportlich-kulturellen Lebens der Bevölkerung einzusetzen.

(3) Die Grundlage für die Planung, Finanzierung und Abrechnung bildet der von den örtlichen Räten für die Sporteinrichtungen festgelegte Plan der Aufgaben.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Räte und Leiter der Sporteinrichtungen

(1) Auf der Grundlage der von den zuständigen örtlichen Räten festgelegten Pläne der Aufgaben ist der Nutzen der geplanten und eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Verwendung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen. An der Ausarbeitung dieser Analysen wirken die Sportstättenbeiräte mit.

(2) Die örtlichen Räte regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Sporteinrichtungen.

(3) Für die Sporteinrichtungen sind durch die zuständigen örtlichen Räte entsprechend dem bestätigten Plan materielle und finanzielle Fonds und Kapazitäten zur Werterhaltung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Leiter der Sporteinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse erfaßt werden.

(5) Die Leiter der Sporteinrichtungen haben dem zuständigen örtlichen Rat über die Erfüllung des Planes der Aufgaben zu berichten. Die zuständigen örtlichen Räte prüfen und bestätigen diese Berichte. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 6.

Planung und Durchführung

§ 4

(1) Die Leiter der Sporteinrichtungen stellen unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitungen und der Nutzer auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen die Pläne der Aufgaben sowie die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne auf. Die Pläne werden vom zuständigen örtlichen Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Die Grundsätze für den auszuarbeitenden Plan der Aufgaben bestimmen sich nach der Anlage.

(2) Der Plan der Aufgaben dient den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zur Durchsetzung der im Territorium zu lösenden Aufgaben auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sports.

(3) Zur breiten Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter haben die Leiter der Sporteinrichtungen den Plan der Aufgaben auf einzelne Verantwortungsbereiche aufzugliedern. Der aufgegliederte Plan bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes und von Leistungsvergleichen.

(4) Im Rahmen der zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben und Einrichtungen abzuschließenden kommunalpolitischen Verträgen sind entsprechende Vereinbarungen für die Sporteinrichtungen zu treffen.

§ 5

(1) Der Haushaltsplan der Sporteinrichtungen ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten.

(2) Die Bereitstellung von Mitteln durch die örtlichen Räte an die Sporteinrichtungen darf nur auf der Grundlage des von den örtlichen Räten bestätigten Planes der Aufgaben erfolgen.

(3) Werden den Sporteinrichtungen im laufenden Planjahr zusätzliche Aufgaben übertragen, so ist vom zuständigen örtlichen Rat zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt werden bzw. von welchen Aufgaben die Sporteinrichtungen zu entbinden sind.

(4) Vom zuständigen örtlichen Rat ist zu entscheiden, welche Sporteinrichtungen ein Haushaltsunterkonto vom Gesamthaushaltskonto des örtlichen Rates oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Jugendfragen,

Körperkultur und Sport des örtlichen Rates zu führen haben. Die Konten der Sporteinrichtungen unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes regelt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 6

Materielle Interessiertheit

(1) Jede Sporteinrichtung bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend dem bestätigten Stellenplan. Bei Sporteinrichtungen, die 1971 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, kann der Pro-Kopf-Satz durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates nach den Ist-Zuführungen je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1971 festgelegt werden.

(3) Vom Leiter der Sporteinrichtung kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds als Anreiz zur Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der nach Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe verwendet werden.

(5) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sowie bei besonderen Aktivitäten entscheidet der zuständige örtliche Rat bei der Jahresrechnung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Zuführung darf 15 % des nach Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates, soweit die Sporteinrichtung die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

(6) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der zuständige örtliche Rat anlässlich der Jahresrechnung über eine anteilige Minderung bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(7) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Mitarbeiter der Sporteinrichtungen einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters der Sporteinrichtung bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des örtlichen Rates.

(8) Besonders aktive ehrenamtliche Mitarbeiter sind durch den Leiter der Sporteinrichtung ihren Betrieben bzw. den örtlichen Räten zur Auszeichnung vorzuschlagen.

§ 7

Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Sporteinrichtungen sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1973

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport

Weißig

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für den Plan der Aufgaben

- | | |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Anzahl der Veranstaltungen und Nutzer gegliedert nach | Sportplatzflächen Sporthallenflächen Wasserflächen sonstige Sportflächen |
| für Leistungssport, obligatorischen Sport und Volkssport | |
| 2. Pflegeleistungen | |
| a) Rahmengrün und Wegeflächen | ... m ² |
| b) Rasenplätze | ... m ² |
| c) Hartplätze | ... m ² |
| 3. Sonstige Leistungskennziffern | |
| a) Herstellung von Spritzeisbahnen | ... Anzahl |
| b) Sportgeräteausleihstationen | ... Anzahl |
| c) Sportgeräteausleihen | ... Anzahl |
| 4. Haushaltskennziffern | |
| a) Einnahmen | ... M |
| b) Ausgaben | ... M |
| c) Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung | ... M |



GESETZBLATT

99

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 1. März 1973

Teil I Nr. 10

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21. 2. 73 | Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik | 99 |
| 21. 2. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik | 100 |

Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1973

§ 1

(1) Die Akkreditierung von Publikationsorganen, Presse-, Nachrichten- und Bildagenturen, Rundfunk- und Fernsehstationen und Wochenschaun anderer Staaten (nachstehend Publikationsorgane anderer Staaten genannt) sowie die Akkreditierung deren ständiger Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akkreditierung ständiger Korrespondenten von Publikationsorganen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Reziprozität.

§ 2

Anträge zur Eröffnung des Büros eines Publikationsorgans eines anderen Staates und auf Akkreditierung dessen ständiger Korrespondenten sind schriftlich durch den Herausgeber, Chefredakteur bzw. Direktor des betreffenden Publikationsorgans eines anderen Staates beim Leiter des Bereiches Presse und Information des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu stellen.

§ 3

Akkreditierte ständige Korrespondenten erhalten zum Zwecke der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einen mit Lichtbild versehenen Presseausweis. Die Akkreditierung eines ständigen Korrespondenten wird mit der Übergabe des Presseausweises wirksam.

§ 4

(1) Journalistische Tätigkeit von Reisekorrespondenten von Publikationsorganen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik ist genehmigungspflichtig, soweit nicht durch internationale Abmachungen andere Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Genehmigung für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 (Arbeitsgenehmigung) erfolgt durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen. Sie wird mit Übergabe einer vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten, auf Person, Ort und Zeit begrenzten Pressekarte an den Reisekorrespondenten wirksam.

(3) Die erforderlichen Einreise- und Aufenthaltsformalitäten für Reisekorrespondenten anderer Staaten, die genehmigte journalistische Vorhaben durchführen, werden durch die staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige journalistische Vorhaben verwirklicht wird.

§ 5

(1) Die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten ständigen Korrespondenten sowie Reisekorrespondenten von Publikationsorganen anderer Staaten haben bei der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit

- die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts einzuhalten,
- die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten,
- Verleumdungen oder Diffamierungen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer staatlichen Organe und ihrer führenden Persönlichkeiten sowie der mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündeten Staaten zu unterlassen,
- wahrheitsgetreu, sachbezogen und korrekt zu berichten sowie keine böswillige Verfälschung von Tatsachen zuzulassen,
- die gewährten Arbeitsmöglichkeiten nicht für Handlungen zu mißbrauchen, die mit dem journalistischen Auftrag nichts zu tun haben.

(2) Aus Anlaß der Akkreditierung wird der ständige Korrespondent eines Publikationsorgans eines anderen Staates vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, über Rechte und Pflichten der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten ständigen Korrespondenten unterrichtet. Reisekorrespondenten werden in geeigneter Form über ihre Rechte und Pflichten bezüglich ihrer journalistischen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik durch die staatlichen Organe, in deren Zuständigkeitsbereich das journalistische Vorhaben durchgeführt wird, informiert.

(3) Bei Verletzung der im Abs. 1 genannten Grundsätze oder getroffener Vereinbarungen kann die Akkreditierung des ständigen Korrespondenten und die Genehmigung zur Eröffnung eines Büros eines Publikationsorgans eines anderen Staates aufgehoben werden; Reisekorrespondenten kann die Arbeitsgenehmigung entzogen werden.

§ 6

Die beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten Korrespondenten werden bei der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, unterstützt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. November 1969 über die Akkreditierung und die Tätigkeit ständiger Korre-

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 23

spondenten von Publikationsorganen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 92 S. 571) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Winzer**

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Tätigkeit
von Publikationsorganen anderer Staaten
und deren Korrespondenten
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 21. Februar 1973**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 99) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Entscheidung über das Akkreditierungsersuchen für das Büro eines Publikationsorgans eines anderen Staates oder für dessen ständige Korrespondenten wird dem Antragsteller durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bereich Presse und Information, mitgeteilt.

(2) Korrespondenten, die bereits in anderen Staaten akkreditiert sind, können auf Antrag als Reisekorrespondenten Arbeitsmöglichkeiten erhalten.

(3) Akkreditierte Korrespondenten haben das Recht, journalistische Tätigkeit für das antragstellende Publikationsorgan auszuüben. Sie sind nicht berechtigt, ihre Tätigkeit in den Dienst anderer nichtakkreditierter Publikationsorgane zu stellen.

§ 2

Bei Verletzung der im § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1973 genannten Grundsätze sowie getroffener Vereinbarungen können vom Leiter des Bereiches Presse und Information des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Verwarnung des Korrespondenten,
- Entzug der Akkreditierung oder der Arbeitsgenehmigung und die Ausweisung des Korrespondenten aus der Deutschen Demokratischen Republik,
- Schließung des Büros des Publikationsorgans.

§ 3

(1) Der Presseausweis bzw. die Pressekarte haben in der Regel eine Gültigkeit von einem Jahr. Der Korrespondent ist verpflichtet, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Presseausweises rechtzeitig zu beantragen. Sie muß spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, erfolgt sein.

(2) Bei Beendigung seiner Tätigkeit ist der Korrespondent verpflichtet, seinen Presseausweis bzw. die Pressekarte dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bereich Presse und Information, zurückzugeben.

(3) Die Akkreditierung eines Korrespondenten hat zur Voraussetzung, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Der akkreditierte Korrespondent unterliegt der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Akkreditierte Korrespondenten haben die Möglichkeit, die Deutsche Demokratische Republik bis auf Gebiete, für die besondere Genehmigungen erforderlich sind, zu bereisen. Sie sind verpflichtet, die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über Reisen außerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, vorher zu informieren.

(2) Journalistische Vorhaben in staatlichen Organen und Einrichtungen, volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie Genossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist durch den Korrespondenten beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, zu beantragen. Anträge auf Interviews mit führenden Persönlichkeiten sind ebenfalls an die Abteilung Journalistische Beziehungen zu richten.

(3) Akkreditierte und Reisekorrespondenten haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu benutzen.

(4) Akkreditierte und Reisekorrespondenten haben das Recht zur Ein- und Ausfuhr der zur Berufsausübung notwendigen Gegenstände, Materialien und Unterlagen. Sie erhalten dazu in Übereinstimmung mit der Zollgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik eine gesonderte Genehmigung, die auf Antrag von der Abteilung Journalistische Beziehungen erteilt wird.

(5) Die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten Korrespondenten haben das Recht, ausländische Pressezeugnisse für ihre dienstlichen oder persönlichen Zwecke einzuführen. Sie haben dabei die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 5

(1) Der akkreditierte Korrespondent kann auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfüllung ausschließlich technisch-organisatorischer Aufgaben beschäftigen. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der vorgesehenen Art der Beschäftigung an das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen schlägt dem akkreditierten Korrespondenten für diese Beschäftigung geeignete Personen vor und regelt die damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Fragen. Die Einstellung dieser Personen erfolgt über das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen.

(2) Bei der Regelung von materiellen und sozialen Fragen werden die Korrespondenten vom Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen unterstützt.

§ 6

Der akkreditierte Korrespondent ist verpflichtet, den zuständigen Finanzorganen der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen das Einnahme- und Ausgaberegister zur Einsicht vorzulegen.

§ 7

Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die als ständige Korrespondenten für Publikationsorgane anderer Staaten journalistisch tätig sind, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

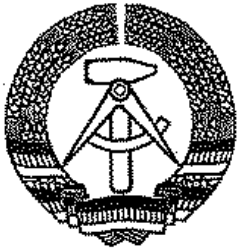
§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 22. Februar 1973 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1973

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Winzer**

111 M
09080
31817
021 0/0



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

I. Med. Universitätsklinik
Halle (S), Landraße 22

101

| | | |
|------|--------------------------|---------------|
| 1973 | Berlin, den 9. März 1973 | Teil I Nr. 11 |
|------|--------------------------|---------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 7. 2. 73 | Zweite Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien | 101 |
| 19. 2. 73 | Zweite Verordnung über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger | 101 |
| 30. 1. 73 | Anordnung über finanzielle Regelungen für den Erwerb von Eigenheimen und von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen | 102 |
| 19. 2. 73 | Zehnte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Radioaktive Arzneimittel — | 103 |
| 29. 1. 73 | Arbeitsschutzanordnung 726 a — Verarbeitung von Epoxidharzen — | 104 |
| 20. 2. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Produktionsmittelhandels | 106 |
| 20. 2. 73 | Anordnung Nr. 14 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik | 107 |
| | Berichtigungen | 107 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 107 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 108 |

**Zweite Verordnung*
über die Verhütung und Bekämpfung
von Ölhavarien
vom 7. Februar 1973**

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist berechtigt,

- a) die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zu beauftragen, spezifische Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien einer der wissenschaftlich-technischen Entwicklung entsprechenden Lösung zuzuführen,
- b) die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**St o p h
Vorsitzender**

**Zweite Verordnung*
über die Finanzierung
des Baues von Eigenheimen der Bürger
vom 19. Februar 1973**

§ 1

Geht das Eigentum an einem Eigenheim, das gemäß

- der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. Nr. 27 S. 253) oder
- der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I Nr. 14 S. 121)

errichtet wurde, auf eine Arbeiterfamilie oder kinderreiche Familie über, so werden für die hierfür ausgereichten Kredite bevorzugte Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften gewährt. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBl. II Nr. 99 S. 722) ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**St o p h
Vorsitzender**

* (I.) VO vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 21 S. 145)

* (I.) VO vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 99 S. 722)

**Anordnung
über finanzielle Regelungen
für den Erwerb von Eigenheimen
und von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen**

vom 30. Januar 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Kreditgewährung

(1) Zur Finanzierung des Kaufes von Eigenheimen können Bürger von der örtlich zuständigen Sparkasse bzw. Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen Kredit erhalten.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Kredites ist, daß der Bürger

- a) einen durch den Rat des Kreises nach der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II Nr. 22 S. 159) genehmigten Kaufvertrag besitzt,
- b) sich mit mindestens 25 % des Kaufpreises an der Finanzierung beteiligt,
- c) das Eigenheim rechtmäßig bewohnt oder eine entsprechende Zuweisung des für die Wohnraumlentung zuständigen Organs gemäß den geltenden Rechtsvorschriften* für die Wohnung erhalten hat.

§ 2

Finanzierung des Kaufes

(1) Der Kredit wird bis zu 75 % des Kaufpreises gewährt. Er ist jährlich mit 4 % zu verzinsen. Die Höhe der Tilgungsleistungen ist grundsätzlich so festzulegen, daß die Tilgung des Kredites während der Restnutzungsdauer des Gebäudes gesichert ist. Die Mindesttilgung beträgt 1 %. Die Tilgung und Verzinsung des Kredites hat in gleichbleibenden Jahresleistungen zu erfolgen.

(2) Der Kredit ist in der Regel durch eine Hypothek an 1. Rangstelle zu sichern. Auf die 1. Rangstelle kann verzichtet werden, sofern es sich bei den Vorlasten um volkseigene Gläubiger handelt bzw. die Vorlasten privater Gläubiger nicht mehr als 10 % des Kaufpreises des Eigenheimes betragen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Kredit auch für

- a) die Ablösung der auf dem Grundstück liegenden Hypotheken und
- b) die Abfindung von Miteigentümern zum Zwecke der Erreichung des Alleineigentums

gewährt werden.

§ 3

**Vergünstigungen für Arbeiterfamilien
und kinderreiche Familien**

(1) Die Räte der Kreise entscheiden, welchen Arbeiterfamilien und kinderreichen Familien entsprechend der sozialen Lage Vergünstigungen bei der Ausreichung von Krediten gewährt werden. Diese Vergünstigungen können durch Senkung des Eigenmittelanteils, durch Zinsermäßigung oder teilweise Übernahme der Kredittilgung erfolgen. Die Zinsermäßigung oder teilweise Übernahme der Kredittilgung kann zeitlich befristet werden. Bei kinderreichen Familien beträgt der Eigenmittelanteil 10 % des Kaufpreises. Die Räte der Kreise können einen niedrigeren Anteil festlegen.

(2) Der Erwerb eines Eigenheimes ist für Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien von der Grunderwerbsteuer befreit.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 733).

(3) Für Eigenheime, die sich im Eigentum von Arbeiterfamilien oder kinderreichen Familien befinden, sind Entgelte für die Nutzung volkseigener Grundstücke nicht zu erheben.

(4) Beim Erwerb von Eigenheimen durch Arbeiterfamilien oder kinderreiche Familien sind für das Genehmigungsverfahren, die Grundbucheintragungen, die Kreditgewährung sowie für Beurkundungen oder Beglaubigungen Gebühren nicht zu erheben. Das gilt auch für die Eintragung und Löschung der Hypotheken.

§ 4

Eigentumsübergang

(1) Geht ein Eigenheim, das zu vergünstigten Kreditbedingungen auf der Grundlage von vor dem 20. Dezember 1971 geltenden Rechtsvorschriften errichtet oder gekauft wurde, auf einen anderen Eigentümer über, so sind die zum Zeitpunkt des Überganges noch bestehenden Kredite in einen neuen Kredit gemäß § 2 bzw. § 3 umzuwandeln. Ausgenommen hiervon ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten.

(2) Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung auf den Eigentumsübergang von Eigenheimen, deren Kauf nach den Bestimmungen des § 3 kreditiert wurde.

§ 5

Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken

(1) Kredite gemäß § 2 und § 3 sowie Vergünstigungen gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 können auch für die Finanzierung des Erwerbes unbebauter Grundstücke gewährt werden, sofern der Erwerber beabsichtigt, das Grundstück für eigene Wohnzwecke zu bebauen und bereits eine Baugenehmigung erhalten hat.

(2) Kredite gemäß § 2 und § 3 sowie Vergünstigungen gemäß § 3 Abs. 4 können auch gewährt werden für die Überlassung bebauter und unbebauter Grundstücke, die Bürgern auf Grund eines Überlassungsvertrages durch staatliche Organe zur Verfügung gestellt werden.

(3) Werden unbebaute Grundstücke nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb zum Bau eines Eigenheimes verwendet, so ist die Grunderwerbsteuer nachzutragen.

§ 6

Erstattung der Zins- und Tilgungszahlungen

Den Kreditinstituten werden

- a) die Zinsausfälle bei Krediten gemäß §§ 3 bis 5 bis zur Höhe von 4 % jährlich aus dem Haushalt des Rates des Kreises erstattet. Der Rat des Kreises erhält diese Mittel im Rahmen des Planes;
- b) die Tilgungsausfälle bei Krediten gemäß §§ 3 bis 5 jährlich aus dem Haushalt des Rates des Kreises erstattet. Der Rat des Kreises zahlt diese Beträge aus den eigenen Fonds.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen (GBl. I Nr. 44 S. 343),
- b) Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I Nr. 81 S. 682),
- c) Anordnung vom 15. Januar 1960 über die Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Eigenheimen (GBl. I Nr. 5 S. 59),

d) Anordnung vom 21. Dezember 1970 über die Gewährung von Vergünstigungen an kinderreiche Familien für den Bau, den Kauf und die Erhaltung von Eigenheimen (GBL II 1971 Nr. 3 S. 30).

Berlin, den 30. Januar 1973

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Prof. Dr. sc. John
Vizepräsident

**Zehnte Durchführungsbestimmung*
zum Arzneimittelgesetz
— Radioaktive Arzneimittel —
vom 19. Februar 1973**

Auf Grund der §§ 16 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBL I Nr. 7 S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBL I Nr. 11 S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Dieser Durchführungsbestimmung unterliegen Arzneimittel sowie den Arzneimitteln gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBL II Nr. 99 S. 627) sind oder enthalten und die dazu bestimmt sind, durch Ausnutzung der ionisierenden Strahlung für diagnostische oder therapeutische Zwecke angewandt zu werden (im folgenden radioaktive Arzneimittel genannt).

(2) Radionuklidgeneratoren, die zur Herstellung von radioaktiven Arzneimitteln gemäß Abs. 1 verwendet werden, sind den radioaktiven Arzneimitteln gleichgestellt.

§ 2

Versorgungseinrichtung für radioaktive Arzneimittel gemäß § 7 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes ist die Isocommerz GmbH.

§ 3

Der Verkehr mit radioaktiven Arzneimitteln bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 12, 13 des Arzneimittelgesetzes und der Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung. Die Strahlenschutzgenehmigung wird nur erteilt, wenn die Erlaubnis nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften vorliegt.

§ 4

(1) Anträge auf Erteilung der Zustimmung zur klinischen Erprobung von radioaktiven Arzneimitteln gemäß § 8 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBL II Nr. 56 S. 485) sind vom Sekretariat des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr vor der Beratung in der zuständigen Sektion der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz nimmt innerhalb eines Monats in einem Gutachten zum Antrag Stellung und entscheidet über die Strahlenschutzzulassung gemäß § 8 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBL II Nr. 99 S. 635). Gutachten und Strahlenschutzzulassung sind Bestandteil der gemäß § 8 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Zustimmung zur Durchführung der klinischen Erprobung von radioaktiven Arzneimitteln wird von der zuständigen Sektion des Zentralen Gutachterausschusses nur dann erteilt, wenn von seiten der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz keine Einwände im Hinblick auf die zu erwartende Strahlenbelastung erhoben werden.

(4) Die Ergebnisse der klinischen Erprobung sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vorzulegen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der klinischen Erprobung von radioaktiven Arzneimitteln Hinweise auf unzulässige Strahlenbelastung, kann die Strahlenschutzzulassung von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zurückgenommen werden.

§ 5

Der Leiter der für die Arzneimittelherstellung zuständigen Technischen Kontrollorganisation (TKOP) und der für die Herstellung verantwortliche Leiter in einem Arzneimittelbetrieb, in dem radioaktive Arzneimittel gewonnen oder hergestellt werden, müssen über einen Hochschulabschluß in einer naturwissenschaftlichen, medizinischen, veterinärmedizinischen oder technischen Fachrichtung verfügen, die den Erfordernissen der jeweiligen Produktionsrichtung entspricht. Sie müssen ferner eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in Arzneimittelbetrieben oder staatlichen Instituten, die auf dem Gebiet der Arzneimittelherstellung oder -untersuchung tätig sind, nachweisen.

§ 6

Der für die Herstellung verantwortliche Leiter sowie der Leiter der TKOP in einem Arzneimittelbetrieb, in dem radioaktive Arzneimittel gewonnen oder hergestellt werden, müssen über die im § 5 dieser Durchführungsbestimmung festgelegte Qualifikation hinaus über eine Zusatzausbildung auf dem Gebiet des Umgangs mit radioaktiven Stoffen verfügen und bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, der Bestätigung durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 7

(1) Die innere Umhüllung von eingetragenen radioaktiven Arzneimitteln ist nach TGL* zu kennzeichnen.

(2) Die äußere Umhüllung von eingetragenen radioaktiven Arzneimitteln ist wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Bezeichnung des Radionuklids,
- b) Name des radioaktiven Arzneimittels,
- c) Name des Herstellerbetriebes,
- d) Abgabebezeichnung und Kennziffer der Eintragung,
- e) Inhaltmenge (ausgedrückt als Radioaktivität),
- f) Meßdatum,
- g) Produktionsnummer.

(3) Für radioaktive Arzneimittel sind Begleitschreiben (Zertifikate) auszufertigen. Inhalt und Umfang der Begleitschreiben (Zertifikate) richten sich nach den Festlegungen der TGL, müssen jedoch alle Angaben gemäß Abs. 2 und die Angabe der Haltbarkeit enthalten.

§ 8

Hersteller und Versorgungseinrichtung dürfen radioaktive Arzneimittel nur an Bedarfsträger abgeben, die im Besitz einer Strahlenschutzgenehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung sind. Die Versorgungseinrichtung für radioaktive Arzneimittel hat das Vorliegen der Genehmigung zu kontrollieren.

* Zur Zeit gelten hierfür:
TGL 25 252 radioaktive Stoffe; umschlossene Strahlenquellen — Begleitschreiben (Zertifikat) —,
TGL 25 223 radioaktive Stoffe; offene radioaktive Präparate — Begleitschreiben (Zertifikat) —

§ 9

(1) Werden bestimmte radioaktive Arzneimittel gemäß § 29 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes durch Verfügung endgültig aus dem Verkehr gezogen, so sind diese radioaktiven Arzneimittel gemäß den Vorschriften des § 16 der Strahlenschutzverordnung zu behandeln.

(2) Das gleiche gilt für radioaktive Arzneimittel, deren Verfallszeiten abgelaufen sind.

§ 10

Die Vorschriften des § 1, § 3 Absätze 1 bis 4, § 11 Absätze 1, 3, 5 bis 7, § 14, § 20 Absätze 1, 2, 4 und 5, § 21, § 22, § 24, § 25 und § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz finden im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1973

Der Minister
für Gesundheitswesen

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Ewald

Arbeitsschutzanordnung 726 a — Verarbeitung von Epoxidharzen —

vom 29. Januar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgende Arbeitsschutzanordnung (nachfolgend Anordnung genannt) erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten:

- als Epoxidharze die Epoxidharze selbst, solange sie sich im reaktionsfähigen, noch nicht vollständig gehärteten Zustand befinden, die Härter sowie Mischungen und Modifikationen, die Epoxidharze und/oder Härter enthalten,
- als kalthärtende Epoxidharze solche, die bei Temperaturen bis + 40 °C härten,
- als warmhärtende Epoxidharze solche, die bei Temperaturen über + 40 °C bis + 90 °C härten,
- als heißhärtende Epoxidharze solche, die bei Temperaturen über + 90 °C härten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Verarbeitung von Epoxidharzen. Sie gilt nicht:

- für die Herstellung von Epoxidharzen,
- für die Bearbeitung gehärteter Epoxidharze.

§ 3

Grundsätzliche Forderungen

(1) Jeder Hautkontakt mit Epoxidharzen ist zu vermeiden.

(2) Die für die Verarbeitung von Epoxidharzen benötigten Arbeits- und Hilfsmittel sowie Schutz- und sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so angewandt werden, daß ein Hautkontakt mit Epoxidharzen ausgeschlossen ist.

§ 4

Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen und Lager

(1) Die Verarbeitung von Epoxidharzen muß in besonderen Arbeitsräumen erfolgen. Ist eine vollständige räumliche Trennung nicht möglich, so ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Schädigungen der nicht bei der Epoxidharzverarbeitung Beschäftigten vermieden werden.

(2) Die Räume zur Epoxidharzverarbeitung sind so einzurichten, daß keine Gefährdung durch verdunstende Bestandteile der Epoxidharze, durch am Arbeitsplatz verwendete Löse- oder Verdünnungsmittel oder durch Füllstoffe (z. B. Quarzmehl) auftreten kann und Belästigungen weitestgehend vermieden werden.* Erforderlichenfalls sind die Arbeitsplätze mit einer wirksamen Absaugung oder Arbeitsräume mit einer Zwangslüftung zu versehen.

(3) Für das Härten sind geeignete Betriebseinrichtungen, erforderlichenfalls besondere Räume vorzusehen, durch die gewährleistet wird, daß die Forderung des Abs. 2 erfüllt und übermäßiger Wärmestrahlung vorgebeugt wird.

(4) In Arbeitsräumen müssen Waschgelegenheiten mit fließendem warmem und kaltem Wasser vorhanden sein. Die Armaturen müssen Ellenbogen-, Knie- oder Fußhebelbedienung haben. Das gilt nicht für vorübergehende Reparatur-, Bau- und Montagearbeiten; in diesen Fällen müssen jedoch mindestens besondere Waschgelegenheiten möglichst mit warmem Wasser zur Verfügung stehen.

§ 5

Arbeiten mit Epoxidharzen

(1) Beim Ansetzen der Epoxidharze sind die vom Hersteller mitzuliefernden Verarbeitungsrichtlinien oder Hinweise genau einzuhalten, um toxische Auswirkungen nach dem Härten auszuschließen.

(2) Bei der Verarbeitung kalthärtender Epoxidharze sind Mischgefäße zu verwenden, die nach Gebrauch ohne Reinigung vernichtet werden können, oder solche, aus denen sich gehärtete Epoxidharzreste leicht entfernen lassen.

(3) Bei der Verarbeitung warm- und heißhärtender Epoxidharze sind Mischgefäße zu benutzen, die bei den auftretenden Temperaturen beständig sind.

(4) Arbeitstisch- und Abstellflächen sind mit Papier abzudecken, auf dem sich abgetropfte Harzreste deutlich markieren. Die Abdeckung darf nicht so erfolgen, daß die Be- und Entlüftung des Arbeitsbereiches beeinträchtigt wird.

(5) Die Abdeckungen sind regelmäßig, bei ständiger Arbeit mindestens täglich, zu erneuern.

(6) Die Arbeitsmittel einschließlich der nicht abgedeckten Arbeitstisch- und Abstellflächen dürfen nicht mit Löse- und Verdünnungsmitteln der Gefährdungsgruppe I oder II oder solchen der Gefahrklasse A I oder B I gereinigt werden; jedoch ist bei betrieblicher Notwendigkeit die Verwendung von benzolfreiem Xylol zulässig (Reinxylole nach TGL 8 980 Blatt I oder reines Steinkohlenxylole nach GOST 9 949-62). Im übrigen sind bei Reinigung unter Verwendung von Löse- oder Verdünnungsmitteln die Anforderungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß zu beachten.

(7) Mit Epoxidharzen verschmutztes Papier und Reinigungsmaterial sind in gefahrloser Weise zu sammeln (z. B. in einem aus nicht brennbarem Material bestehenden, dicht abgedeck-

* Zur Zeit gelten:
TGL 22 310 — Zulässige Konzentrationen toxischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz — Ausg. 5.72.
TGL 32 311 — Maximal zulässige Konzentrationen nichttoxischer Stäube am Arbeitsplatz — Ausg. 2.68

ten Behälter unter Verwendung eines gesonderten Einweg-einsatzes) und in gefahrloser, durch Arbeits- und Brandschutzinstruktion festzulegender Weise zu vernichten (vorzugsweise zu verbrennen).

(8) In den Arbeitsräumen dürfen nur die für den Fortgang der Arbeiten benötigten Mengen an Epoxidharzen aufbewahrt werden. Darüber hinausgehende Mengen sind in geeigneten Lagerräumen gesondert unterzubringen.

(9) Alle Vorratsgefäße sind ihrem Inhalt entsprechend dauerhaft und deutlich lesbar zu kennzeichnen und übersichtlich zu lagern. Die Vorratsgefäße müssen dicht verschlossen sein. Beim Umfüllen ist Verschmutzungen vorzubeugen.

(10) Unbefugten ist der Zutritt zu den Arbeits- und Lagerräumen bzw. zu Bereichen, in denen Epoxidharze verarbeitet werden, verboten.

§ 6

Individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen

(1) In Räumen und Bereichen der Epoxidharzverarbeitung sind verboten:

- das Rauchen,
- das Einnehmen und Aufbewahren von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Medikamenten aller Art,
- die Unterbringung persönlicher, nicht zur Arbeit nötiger Gegenstände.

(2) Bei ständigem Umgang mit Epoxidharzen ist hellfarbene Arbeitsschutzkleidung ohne Außentaschen zu tragen. Sie ist vom Betrieb entsprechend dem Verschmutzungsgrad, jedoch mindestens wöchentlich zu waschen. Sie ist von der Straßenkleidung gesondert aufzubewahren.

(3) Kann ein Kontakt mit Epoxidharzen durch Benutzung zweckmäßiger Arbeitsmittel nicht ausgeschlossen werden, müssen die gefährdeten Hautpartien (Hände, Arme, Hals und Gesicht) und die Augen durch geeignete Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel der Berührung entzogen werden (z. B. durch Fingerschutz, Handschuhe gegebenenfalls mit Armstulpen, Arbeitsschutzschuhe aus geeignetem Material, Klarsichtschirm, dichtschießende Schutzbrille).

(4) Können bei Reparatur-, Bau- und Montagearbeiten (z. B. in Behältern und Gruben) Luftverunreinigungen in gefahrbringender Konzentration durch technische Maßnahmen nicht beseitigt werden, sind geeignete Atemschutzgeräte zu benutzen.

(5) Zur Hautreinigung und Hautpflege sind ausreichend geeignete Mittel nach Festlegung durch den Betriebsarzt zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(6) Die für die Hautreinigung und Hautpflege erforderliche Zeit ist vom Betrieb zu gewähren.

§ 7

Beschäftigungseinschränkungen und Belehrungen

(1) Bei Neueinstellungen oder Umsetzungen von Werkträgern in Bereiche, in denen Epoxidharze verarbeitet werden, ist eine betriebsärztliche Tauglichkeitsuntersuchung unter spezieller Beachtung dermatologischer und allergologischer Gesichtspunkte erforderlich.

(2) Personen, bei denen durch Epoxidharze Hauterkrankungen aufgetreten sind, dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsarztes zu Arbeiten herangezogen werden, bei denen sie in Kontakt mit Epoxidharzen kommen können. Sie dürfen ohne diese Zustimmung auch nicht in Räumen beschäftigt werden, in denen Epoxidharze vorhanden sind.

(3) Über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Werkträgern im Rahmen der nach § 10 der Arbeitsschutzverordnung durchzuführenden Belehrungen bei ihrer Einstellung und turnusmäßig in längstens vierteljährlichen Abständen zu unterweisen.

§ 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

(2) Sind in vorhandenen Anlagen die Forderungen des § 4 Absätze 1, 3 und 4 Satz 2 nicht unverzüglich erfüllbar, hat ihre Realisierung in jedem Fall bei der Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfolgen.

(3) Bei der Verarbeitung von Epoxidharzen sind zusätzlich zu den Regelungen in dieser Anordnung die für bestimmte Stoffe, Arbeitsgänge usw. bestehenden Rechtsvorschriften, z. B. für

- feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten,
 - Auftragen von Anstrichstoffen,
 - Staubvorschriften,
 - Kennzeichnung von Löse- und Verdünnungsmitteln,
 - Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten,
 - Verkehr mit Giften,
 - Befahren von Behältern,
 - Atemschutzgeräte,
- zu beachten.

Berlin, den 29. Januar 1973

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 726 a

Merkblatt

für den Umgang mit Epoxidharzen

1. Allgemeines über Epoxidharze

Epoxidharze stellen im ungehärteten Zustand Kondensationsprodukte aus mehrwertigen Phenolen und Epichlorhydrin oder substituiertem Epichlorhydrin dar, die sich durch Polyaddition unter Bildung langer Molekülketten mit stabiler Ätherbindung weiter vernetzen. Die linearen Moleküle enthalten sowohl endständige als auch mittelständige reaktive Gruppen, die sich mit sauren Härtern (Dikarbonsäureanhydriden) und mit basischen Härtern (Polyaminen oder Polyamiden) durch Polyaddition umsetzen. Die Umsetzung erfolgt nur dann vollständig, wenn die vom Hersteller angegebenen Mischungsverhältnisse eingehalten werden.

Epoxidharze werden als kalt-, warm- oder heißhärtende Typen geliefert. Kalt härtende Typen härten bei Raumtemperaturen (etwa + 20 °C). Bei warmhärtenden Typen müssen zum Härten Temperaturen von + 40 °C bis + 90 °C, bei heißhärtenden über + 90 °C angewendet werden.

Bei kalthärtenden Typen stehen Harz und Härter meist in flüssiger Form zur Verfügung.

Die warm- und heißhärtenden Typen, bei denen das Harz in fester bis zähflüssiger Form und der Härter meist pulverförmig vorliegen, müssen meist vor der Verarbeitung aufgeschmolzen werden.

Die Epoxidharze werden verwendet als Klebharze, Gießharze, Laminierharze oder Lackharze. Infolge ihrer ausgezeichneten Eigenschaften nimmt ihre Verwendung ständig zu. Epoxidharzklebstoffe liefern spannungsfreie Verbindungen von hoher Zugschersfestigkeit; unterschiedliche Werkstoffe, auch glasharte, lassen sich gut

fügen. Die guten elektrischen, chemischen und mechanischen Eigenschaften werden in der Gieß-, Laminier- und Anstrichtechnik genutzt.

Wie häufig bei chemischen Produkten sind auch beim Umgang mit Epoxidharzen besondere Bedingungen einzuhalten, um eine Gesundheitsschädigung zu vermeiden.

2. Gefährdungen bei Verarbeitung von Epoxidharzen

Gefährdungen sind durch die Epoxidharze selbst, durch die Härter sowie durch die bei der Verarbeitung verwendeten Löse- oder Verdünnungsmittel und Füllstoffe möglich. Durch Epoxidharze und Härter können bei unmittelbarem Kontakt Hauterkrankungen auftreten.

Personen, die bereits beim Umgang mit Epoxidharzen Hauterkrankungen hatten, sind oftmals sensibilisiert, so daß nach Ausheilung bei einem neuen Kontakt mit Epoxidharzen diese Erscheinungen wieder auftreten können.

Durch Kontakt mit Löse- oder Verdünnungsmitteln können ebenfalls Hauterkrankungen auftreten.

Ferner sind Schädigungen durch Einatmen von Lösemitteldämpfen und Stäuben, insbesondere von silikogenen Füllstoffstäuben (z. B. Quarzmehl), möglich.

Vollständig gehärtete Epoxidharze sind jedoch ungefährlich, bis auf die Staubeinwirkung, die bei spanabhebender Bearbeitung möglich ist.

3. Schutzmaßnahmen

3.1. Hautkontakt mit Epoxidharzen, Härtern und Lösemitteln muß vermieden werden. Die hierzu vorgesehenen technischen Einrichtungen und Hilfsmittel sowie die zur Verfügung gestellten Arbeitsschutzkleidungsstücke und Arbeitsschutzmittel sind zu benutzen. Bei der Verarbeitung heißhärtender Epoxidharze gehört dazu auch das Tragen geeigneter, fester Arbeitsschuhe.

3.2. Um einem nur unvollständigen Härten vorzubeugen, muß das vom Hersteller angegebene Mischungsverhältnis eingehalten werden. Freibleibende Komponenten können zur Gesundheitsschädigung führen.

3.3. Äußerste Sauberkeit beim Umgang mit Epoxidharzen ist geboten.

Außen verschmutzte Lager- und Arbeitsgefäße sowie Arbeitsmittel einschließlich der nicht abgedeckten Arbeitstisch- und Abstellflächen dürfen nur mit solchen Reinigungs-, Löse- oder Verdünnungsmitteln gereinigt werden, die vom Betrieb für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Es dürfen keine Löse- oder Verdünnungsmittel der Gefährdungsgruppe I oder II oder solche der Gefahrklasse A I oder B I verwendet werden; jedoch ist bei betrieblicher Notwendigkeit die Verwendung von benzolfreiem Xylol zulässig. Zur Grobreinigung sind saugfähige, einmal verwendbare Materialien, wie z. B. Zellstoff, zu benutzen.

3.4. Bei der Verwendung von Gummihandschuhen ist es unbedingt erforderlich, daß diese vor jedem Abstreifen von den Händen von anhaftenden Harzresten befreit werden, damit nachträglich ein Hautkontakt mit Epoxidharzen vermieden wird.

3.5. Die Gesichtshaut und die Augen sind, wenn die Gefahr eines Kontaktes mit Epoxidharzen und Härtern besteht, durch Klarsichtschirm zu schützen.

3.6. Für strenge Trennung der Straßenkleidung von der Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung sowie von allen Gegenständen, die mit Epoxidharzen oder Härtern verunreinigt werden können, ist zu sorgen.

3.7. Auf gute Hautreinigung und Hautpflege ist bei der Verarbeitung von Epoxidharzen besonderer Wert zu legen. Hierzu gehören das Waschen und Bürsten der Hände und Unterarme einschließlich Nagelpflege mit warmem Wasser und mit fetthaltiger Seife (die möglichst keine freien Alkalien enthält), sorgfältiges Abtrocknen (am besten mit Zellstoffhandtüchern, jedoch nicht mit Luftduschen) und Einfetten mit einem Hautpflegemittel oder einer Hautschutzsalbe vor und nach jeder Arbeitsunterbrechung. Anstelle von Seife kann ein Spezialwaschmittel nach näherer Anweisung des Betriebsarztes verwendet werden.

3.8. Mit Epoxidharz in Kontakt gekommene Hautpartien sind umgehend zunächst grob von anhaftendem Harz zu befreien. Anschließend sind die betreffenden Stellen gründlich mit warmem Wasser und Seife zu reinigen und mit einem Hautpflegemittel oder einer Hautschutzsalbe zu behandeln.

3.9. Die Verwendung von Löse- oder Verdünnungsmitteln zu Hautreinigungszwecken ist verboten, da die Gefahr besteht, daß Schadstoffe über die Haut aufgenommen werden.

3.10. Soweit nicht durch geeignete technische Maßnahmen die Einhaltung der MAK-Werte nach TGL 22 310 und TGL 22 311 gewährleistet ist, müssen geeignete Atemschutzgeräte mit geeigneten Filtern (z. B. Steckfilter A und Schwebstofffilter G 40 — gemäß Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel Aug. 1969 S. 379 — gegen organische Stoffe und gesundheitsschädliche mineralische Stäube sowie toxische Stäube, Rauch und Nebel) getragen werden.

4. Erste Hilfe und ärztliche Versorgung

4.1. Sind Epoxidharz- oder Härterspritzer ins Auge gelangt, ist sofort mindestens 10 Minuten lang mit fließendem Wasser zu spülen. Anschließend ist unverzüglich augenfachärztliche Behandlung erforderlich.

4.2. Beim Auftreten von Hauterkrankungen ist sofort eine fachärztliche Behandlung erforderlich.

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Produktionsmittelhandels

vom 20. Februar 1973

§ 1

Die Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III Nr. 16 S. 73) wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1973

Der Minister für Materialwirtschaft

F i e g e l

* Für die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe des Produktionsmittelhandels gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulation wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).

Anordnung Nr. 14*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. Februar 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 5. März 1973 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 75. Geburtstages von Bertolt Brecht.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Bertolt Brecht, halbkreisförmig darüber der Name „BERTOLT BRECHT“ und unten die Jahreszahlen „1898—1956“
- b) Rückseite
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1973 10 MARK“
- c) Rand
Vertiefte Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 5. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1973

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski

* Anordnung Nr. 13 vom 1. November 1972 (GBl. II Nr. 66 S. 738)

Berichtigungen

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Tabelle 1 der Anlage 2 zur Anordnung Nr. Pr. 98 vom 7. November 1972 — Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern — (GBl. II Nr. 69 S. 798) wie folgt zu verändern ist:

„Der Umrechnungsfaktor für den Monat Februar ist von 1.0370 auf 1.0870 zu berichtigen.“

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft weist darauf hin, daß es in der Anordnung Nr. Pr. 75 vom 17. Dezember 1970 — Blumen und Zierpflanzen — (Sonderdruck Nr. 690 des Gesetzblattes) richtig heißen muß:

Anlage 1

Cyclamen persicum (Alpenveilchen)

(Ja) Neucatopf 5 cm EZF 0,60 M/Stück

(Bl) **Guzmania**

alle Arten, Formen und Hybriden auch bei den Größen „über 70 cm, über 60 cm, über 50 cm“ \varnothing + Höhe

(Bl) **Hyacinthus orientalis (Hyazinthe)**

Pflanzware, Blüte im Aufblühen begriffen, ohne Topfballen vom 15. 12. bis 15. 4. ab 16. 4. 20 % Abschlag.

Anlage 2

Begonia

Begonia x tuberhybrida gigantea fl. pl.
Mischung anstelle von 20 % Aufschlag, 20 % Abschlag

Crocus

Mischung über 8 cm Umfang EVP 0,24 M/Stück

Narcissus (Narzisse)

Klasse 8 (Tazetten) und Klasse 9 (Dichternarzissen)
Runde EVP 0,10 M/Stück

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1973 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 über das Inkrafttreten der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vom 16. November 1945 für die Deutsche Demokratische Republik 1

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1972 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 28. Juni 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik 16

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 709 vom 29. Dezember 1972 enthält:

Anordnung Nr. 709 vom 27. November 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 710 vom 12. Januar 1973 enthält:

Anordnung Nr. 710 vom 11. Dezember 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 711 vom 19. Januar 1973 enthält:

Anordnung Nr. 711 vom 18. Dezember 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

L. RECH. UNIVERSITÄT
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

109

1973

Berlin, den 14. März 1973

Teil I Nr. 12

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 23. 2. 73 | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften | 109 |

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1972 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. I 1973 Nr. 5 S. 53) wird nachstehend die Neufassung der Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften bekanntgemacht.

Berlin, den 23. Februar 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. II 1964 Nr. 4 S. 17)

in der Fassung

der Verordnung vom 15. Dezember 1970 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch Wohnungsbaugenossenschaften (GBI. II Nr. 102 S. 765),

der Verordnung vom 9. März 1971 über die Änderung von Rechtsvorschriften (GBI. II Nr. 32 S. 266) und

der Verordnung vom 13. Dezember 1972 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. I 1973 Nr. 5 S. 53)

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfüllen bedeutende Aufgaben bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik. Sie ermöglichen in breitem Umfang die aktive Teilnahme der Werktätigen bei der Errichtung zweckmäßiger und moderner Wohnungen. Bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert die Verwirklichung der Wohnungspolitik, daß der genossenschaftliche Wohnungsbau stärker auf die Zentren der industriellen Entwicklung zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Arbeiterklasse konzentriert wird. Durch ihre Bindung an die Betriebe fördern die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften die Bildung von Stammbelagsgenossenschaften und tragen damit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bei.

In den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften entstehen neue Gemeinschaftsbeziehungen zwischen den Werktätigen. Bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten wirken die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften aktiv mit.

Durch die finanziellen und materiellen Leistungen der Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die Unterstützung der Trägerbetriebe und die Solidaritätsleistungen aller Betriebsangehörigen werden Mittel und Baukapazitäten eingespart und örtliche Reserven mobilisiert.

Mit der Betreuung der genossenschaftlichen Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen verwalten die Mitglieder einen beachtlichen Teil des Volksvermögens.

Zur weiteren Förderung und Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Entwicklung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend AWG genannt) erfolgt auf der Grundlage der Jahresvolkswirtschaftspläne und Fünfjahrpläne.

(2) Der genossenschaftliche Wohnungsbau ist verstärkt zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter in den Industriezentren durchzuführen und soll zur Gewinnung von Fachkräften für die Betriebe beitragen. Hierfür ist der Bau einer größeren Anzahl Wohnungen zulässig, als Mitglieder zum Zeitpunkt des Baubeginns vorhanden sind.

§ 2

Bildung von AWG

(1) AWG werden bei volkseigenen Betrieben und Kombinate gebildet.

(2) Sie können auch gebildet werden

- a) bei sonstigen Betrieben, einschließlich solchen des Groß- und Einzelhandels.
- b) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen mehreren Betrieben, in der sich diese Betriebe zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belagsgenossenschaften zu bildenden AWG verpflichten,
- c) bei den staatlichen Organen und Verwaltungen der demokratischen Massenorganisationen,
- d) bei den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen staatlichen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
- e) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den unter Buchstaben a bis d genannten Betrieben und Einrichtungen, in der sich diese zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belagsgenossenschaften zu bildenden AWG verpflichten.

(3) Angehörige einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks sowie einer Produktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer können Mitglied einer von den Arbeitern und Angestellten gebildeten AWG werden, wenn sich die Produktionsgenossenschaft der Vereinbarung der Betriebe gemäß Abs. 2 anschließt und sich damit zur Unterstützung der AWG verpflichtet.

(4) Zur besseren Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen sowie zur weiteren Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens können

- a) sich in einer Stadt oder Gemeinde bereits bestehende AWG zu einer AWG zusammenschließen,
- b) in Wohngebieten, in denen mehrere AWG Wohnungen errichtet haben, selbständige AWG gebildet werden,
- c) überörtliche Zusammenschlüsse von AWG innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden vorgenommen werden,

d) Zusammenschlüsse von AWG und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden erfolgen.

(5) Die nach Abs. 4 vorgesehenen Änderungen bedürfen nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der AWG der Bestätigung des örtlichen Rates nach Anhören des Beirates für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises. Die Bilanzen sind durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bestätigen.

(6) Werk tätige, die nicht in den im Abs. 2 und Abs. 3 genannten Betrieben, staatlichen Organen, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften tätig sind, können Mitglied einer AWG werden, wenn sich der betreffende Betrieb bei der jeweils zuständigen AWG registrieren läßt.

§ 3

Statut

(1) Die AWG arbeiten nach dem Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend Musterstatut genannt).

(2) Das Musterstatut (Anlage) wird für verbindlich erklärt. Es gilt auch für die bereits bestehenden AWG.

(3) Die Mitgliederversammlung der AWG kann durch Beschluß die einheitliche Festsetzung der Genossenschaftsanteile auch für die Mitglieder festlegen, die die Mitgliedschaft bereits vor dem 28. März 1957 erworben haben. Voraussetzung für einen solchen Beschluß ist, daß die Deckung der Eigenleistungen nach dem bestätigten Finanzierungsplan gesichert bleibt.

§ 4

Zulassung und Registrierung der AWG

(1) Die Zulassung und Registrierung der AWG erfolgt beim Rat der Stadt bzw. beim Rat der Gemeinde nach Beratung mit dem Beirat für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises.

(2) Jede Zulassung und Registrierung ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde bekanntzugeben.

Unterstützung der AWG

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die AWG durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

a) Ausarbeitung von Plänen für die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes und der dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen nach Beratung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden und den wichtigsten AWG.

b) Festlegungen des Anteils des genossenschaftlichen Wohnungsbaues am gesamten Wohnungsbau sowie der Standorte unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse in den Zentren der Industrie und der Landwirtschaft.

c) Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Räten der Kreise und den AWG zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens, der Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen und der sparsamsten Wirtschaftsführung.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind zur Durchführung folgender Aufgaben verpflichtet:

a) Festlegung und Erläuterung der Perspektive der einzelnen AWG für die jeweils nächsten 3 Jahre auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirks- und Kreistages.

b) Beratung mit den AWG über ihre Mitwirkung bei der Entwicklung der Gemeinschaftsbeziehungen im Wohngebiet.

c) rechtzeitige Einbeziehung der AWG in die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms.

d) Nachweis von Objekten zur Durchführung von Arbeitsleistungen zur Deckung der Eigenleistungen in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaukombinaten bzw. den Bau- und Baustoffbetrieben.

e) Bereitstellung der erforderlichen Reparaturkapazitäten für die planmäßige Erhaltung der genossenschaftlichen Wohnungen und Bereitstellung von Materialien zur Versorgung der eigenen Reparaturbrigaden der AWG.

(3) Die Leiter der im § 2 genannten Betriebe, staatlichen Organe und anderen Einrichtungen unterstützen die AWG im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen:

a) bei der Verbesserung der Wohnbedingungen sowie der Entwicklung des Gemeinschaftslebens im Wohngebiet.

b) bei der Organisierung und Durchführung von Arbeitsleistungen.

c) bei der Bildung von Reparaturbrigaden und der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an den genossenschaftlichen Wohnungen.

d) bei der Erschließung örtlicher Reserven.

e) bei der Organisierung von Solidaritätsleistungen der Werk tätigen der Betriebe.

f) durch Vereinbarungen über die jährliche materielle und finanzielle Unterstützung der AWG.

g) durch Beratung der die AWG betreffenden rechtlichen Angelegenheiten sowie in grundsätzlichen Fragen der Finanzierung und des Rechnungswesens.

h) bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

i) durch Unterbreitung von Vorschlägen über geeignete Kader der Betriebe für den Vorstand und die Revisionskommission der AWG.

(4) Zu den Aufgaben im Abs. 3 Buchstaben a bis f sind Verpflichtungen in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

(5) Die finanzielle Unterstützung der AWG ist für die Stärkung des genossenschaftlichen Eigentums zu verwenden und wird Bestandteil des unteilbaren Fonds. Sie darf nur den AWG, nicht einzelnen Mitgliedern gewährt werden.

§ 6

Die von den örtlichen Räten und den Betrieben festzulegenden Maßnahmen müssen der Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie dienen.

§ 7

Bereitstellung von volkseigenem Bauland

(1) Den AWG ist zur Nutzung geeignetes, aufgeschlossenes volkseigenes Bauland für die Errichtung der Wohngebäude und der dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nicht vorhanden, so sind solche Anlagen aus staatlichen Investitionen zu finanzieren und als Vorlauf, jedoch spätestens während der Errichtung der Wohngebäude zu schaffen.

(3) Für den Bau von Garagen wird den AWG volkseigenes Bauland gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts unbefristet zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen. Für die von den AWG erbauten Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die Wohngebäude sowie das sonstige genossenschaftliche Eigentum sind dinglich nicht belastbar.

(5) Für die Eintragung im Grundbuch und Kataster wird keine Gebühr erhoben.

§ 8

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung der AWG.

Die AWG erhalten finanzielle Unterstützung gemäß §§ 9 und 10, wenn sie

a) zugelassen und registriert sind,

b) nach dem Musterstatut arbeiten,

c) die für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau erlassenen Bestimmungen einhalten.

§ 9

Gewährung von Krediten

(1) Die AWG erhalten für den im Investitionsplan festgelegten Bau von Wohnungen und dazu erforderlichen genos-

senschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen Kredite, wenn sie sich mit mindestens 15% der Baukosten oder 60 M je m² Wohnfläche an der Finanzierung beteiligen. Der Eigenmittelanteil an den Baukosten ist auf der Grundlage der im Jahre 1966 gültigen Baupreise zu berechnen.

(2) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage staatlicher Aufwandsnormative. Die Kreditausreichung setzt den Nachweis einer ordnungsgemäßen Investitionsvorbereitung, insbesondere das Vorliegen verbindlicher Preisangebote, voraus. Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung, Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

(3) Der Abschluß der Kreditverträge erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorbereitungsphase erteilten Kreditzusagen.

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5% des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4% jährlich. Die AWG haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1% der ausgereichten Kredite zu beteiligen. Die restlichen 4% der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(5) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der AWG gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der AWG auszuweisen sind.

(6) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gewährt zur Vorfinanzierung noch nicht fälliger Eigenmittel Kredite an die AWG. Die Zinszahlung hierfür erfolgt aus den Haushalten der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

(7) Die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen, die Aufschließungsmaßnahmen, den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen und die Bodennutzungsgebühren werden aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane finanziert.

§ 10

Steuerbefreiung

Die AWG sind von der Zahlung von Steuern befreit, die mit der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen und der Gemeinschaftseinrichtungen verbunden sind.

§ 11

Wohnungsverteilung

(1) Die Vergabe genossenschaftlicher Neubauwohnungen durch die AWG erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen der Leiter und Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe, der staatlichen Organe, Einrichtungen und der Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften entsprechend der Familiengröße nach den im Musterstatut festgelegten Normen und in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeitsleistungen der Mitglieder.

(2) Wohnungen von AWG können mit Zustimmung des Vorstandes mit Wohnungen des volkseigenen, des genossenschaftlichen sowie des privaten Wohnungsbaues getauscht werden, wenn der Tausch im Interesse der Beteiligten notwendig ist, die Tauschpartner Mitglied von AWG — gemäß § 2 der Verordnung — sein können und die Verpflichtung von Mitgliedern der AWG übernehmen.

(3) Wohnungssuchende Werktätige, die als Mitglied der AWG aufgenommen werden, sollen nicht gleichzeitig einen Antrag auf Zuteilung einer Wohnung bei den für die Wohnraumlentung zuständigen staatlichen Organen stellen bzw. weiter aufrechterhalten.

§ 12

Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum

Die Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum ist nur in Ausnahmefällen als vorübergehende Maß-

nahme gestattet (z. B. Einrichten von Kindergärten oder -krippen in einer Genossenschaftswohnung bis zur Fertigstellung der dafür zu errichtenden Gebäude).

§ 13

Arbeitsplatzwechsel der Genossenschafter

(1) Mitglieder von AWG, die durch Arbeitsplatzwechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde verziehen, können mit den gleichen Rechten und Pflichten in eine andere Wohnungsbaugenossenschaft übernommen werden.

(2) Mitgliedern, die infolge Arbeitsplatzwechsels aus der AWG ausscheiden, können bei einem Neueintritt in eine Wohnungsbaugenossenschaft innerhalb von 3 Jahren, vom Tage des Austritts gerechnet, die Mitgliedschaft und die Leistungen bei der AWG, aus der gemäß Abs. 1 der Austritt erfolgte, entsprechend angerechnet werden.

§ 14

Genossenschaftliches Eigentum, unteilbarer Fonds

(1) Die von den AWG errichteten Genossenschaftswohnungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Zur Festigung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG aus den über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen sowie den Ertragsüberschüssen einen unteilbaren Fonds.

(3) Zur Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG Fonds für Amortisationen und laufende Reparaturen.

§ 15

Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen müssen die anfallenden Kosten decken.

(2) Die Nutzungsgebühren werden auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelt.

§ 16

Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die den Rechtsvorschriften entgegenstehen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen die Rechtsvorschriften verstoßen oder die innergenossenschaftliche Demokratie verletzen, sind auf Empfehlung des Beirates für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises durch die Mitgliederversammlung aufzuheben.

(2) Hebt die Mitgliederversammlung Beschlüsse gemäß Abs. 1 nicht auf, können sie durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden.

§ 17

Die Beziehungen der AWG-Mitglieder untereinander und die Regelung von Streitigkeiten

(1) Zur Entwicklung und Festigung des genossenschaftlichen Lebens ist es Aufgabe der genossenschaftlichen Organe, die Herausbildung neuer Gemeinschaftsbeziehungen der Mitglieder zu fördern. Darüber hinaus wirken die genossenschaftlichen Organe durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf die Mitglieder ein, die gegen die Grundsätze der AWG verstoßen.

(2) Können zivilrechtliche Streitigkeiten durch die genossenschaftlichen Organe nicht gelöst werden, entscheiden die Gerichte.

§ 18

Revision der AWG

(1) Die AWG unterliegen der Finanzrevision des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(2) Die AWG sind verpflichtet, sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzuschließen. Die zur Einhaltung der Gesetzmäßigkeit, zur Erreichung einer sparsamen Wirtschaftsführung sowie eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erteilten Auflagen sind für die AWG verbindlich. Bei Einsprüchen der AWG entscheidet der Beirat für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Bezirkes.

(3) Der Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erläßt verbindliche Richtlinien für die Tätigkeit der Revisionskommission der AWG, für die Aufstellung der Jahresabschlüsse und für das Rechnungswesen.

§ 19

Nichtanwendung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1938 (RGBl. S. 319) sowie alle dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen gelten nicht für AWG.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen entsprechend ihrer Verantwortung der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Minister der Finanzen und der Minister für Bauwesen im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Die nach der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 24 S. 193) zugesagten Kredite werden entsprechend der Verordnung vom 14. März 1957 abgewickelt.

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

Entsprechend den Grundsätzen der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17) in der Neufassung gemäß der Bekanntmachung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109) beschließen wir, die Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

(nachstehend AWG genannt) folgendes Statut:

I.

Ziele und Aufgaben der AWG

1. Die AWG hat die Aufgabe, die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder durch den Bau von modernen und zweckmäßigen Wohnungen und den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen zu befriedigen. Sie leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur ständigen Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen.
2. Der genossenschaftliche Wohnungsbau gewährleistet die Einbeziehung der Bevölkerung beim Bau sowie der Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen. Damit festigt er die Beziehungen der Werktätigen zum genossenschaftlichen Eigentum.
3. Durch die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Wohnungsbau sowie durch ihre Initiative bei der Aufbringung der Arbeitsleistungen und die Unterstützung durch die Trägerbetriebe werden volkswirtschaftliche Reserven mobilisiert.
4. Auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums entstehen zwischen den Mitgliedern der AWG neue Gemeinschaftsbeziehungen. Sie sind im Rahmen der Tätigkeit der Nationalen Front ständig weiterzuentwickeln.

II.

Mitgliedschaft

1. Jeder Werktätige des (der) in sowie anderer registrierter Betriebe kann Mitglied der AWG werden, wenn das vom Leiter und der BGL des Betriebes, des staatlichen Organs, der Einrichtung oder dem Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaft vorgeschlagen wird, der Werktätige durch die schriftliche Beitrittsklärung das Statut anerkennt und die Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes übernimmt.
2. Die AWG nimmt unter Beachtung der Zuzugsbestimmungen nur soviel neue Mitglieder auf, wie sie nach dem Bauplan innerhalb der nächsten 3 Jahre Wohnungsbaut.

3. Die Rechte der Mitglieder werden wahrgenommen durch die aktive Teilnahme am genossenschaftlichen Leben, in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs der AWG und in den Hausgemeinschaften bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung sowie dem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums.

Insbesondere haben die Mitglieder folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen teilzunehmen,
 - b) zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben,
 - c) die Organe der AWG zu wählen und in diese unter Beachtung des Abschnittes VIII Teil B Ziff. 4 sowie Teil C Ziff. 1 des Musterstatuts gewählt zu werden,
 - d) Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung,
 - e) Selbstverwaltungen in den genossenschaftlichen Wohngebäuden zu bilden,
 - f) Kommissionen und Aktivs für die Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, für die Aufbringung von Arbeitsleistungen, für die Fragen der Wohnungsverteilung u. a. zu bilden.
4. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten und üben sie durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der AWG aus. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Pflichten:

- a) die Genossenschaftsanteile einzubringen,
- b) die über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen in Form von manuellen Leistungen zu erbringen,
- c) das Statut sowie die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und die sich aus dem Nutzungsvertrag und der Hausordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Festigung, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums erfordern, daß alle Mitglieder der AWG die ihnen übertragenen Funktionen und die ihnen obliegenden Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes gewissenhaft erfüllen.

5. Ehegatten können ihren schriftlichen Beitritt zur AWG gemäß Ziff. 1 nur gemeinsam erklären.

Ist zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein Ehegatte Mitglied der AWG, so ist die Beitrittsklärung des anderen Ehegatten umgehend nachzuholen. Liegt bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Wohnungsverteilungsplan die Beitrittsklärung nicht vor, so wird der andere Ehegatte bei der Festlegung der Wohnungsgröße entsprechend dem Verteilerschlüssel (Abschnitt V Ziff. 2) nicht berücksichtigt.

Ist zum Zeitpunkt der Übernahme dieses Musterstatuts durch bereits bestehende AWG nur ein Ehegatte Mitglied der AWG, so kann der andere Ehegatte jederzeit seinen Beitritt erklären.

Die Ehegatten nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft in der AWG gemeinsam wahr.

6. Den Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung (Ehewohnung) entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts erwerben die Ehegatten gemeinsam mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen und der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Eigenleistungen.
7. Bei Beschlußfassung wird das Stimmrecht von einem Ehegatten ausgeübt. Es kann jeweils nur ein Ehegatte in die Organe der AWG gewählt werden.

III.

Finanzierung

1. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus
 - a) eigenen Mitteln der AWG,
 - b) zinslosen Krediten.
 Die eigenen Mittel der AWG bestehen aus:
 - a) den Genossenschaftsanteilen,
 - b) den Arbeitsleistungen der Mitglieder bzw. in Ausnahmefällen der finanziellen Abgeltung.

- c) materieller und finanzieller Hilfe der Betriebe,
 - d) Solidaritätsleistungen der Werk tätigen.
2. Die eigenen Mittel zur Finanzierung des Wohnungsbaues betragen mindestens 15 % der Baukosten.
 3. Die von der AWG aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung des Wohnungsneubaues dürfen 85 % der Baukosten nicht übersteigen.
 4. Erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen werden aus eigenen Mitteln und Krediten finanziert.
 5. Der Plan des Wohnungsneubaues und der Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes werden im Rahmen der der AWG für das betreffende Jahr übergebenen Kennziffer aufgestellt.

IV.

Eigenleistungen der Mitglieder

A. Eintrittsgeld und Genossenschaftsanteile

1. Bei Eintritt in die AWG ist ein Eintrittsgeld von 10,— M zu entrichten. Ehegatten bezahlen nur ein Eintrittsgeld.
2. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— M.
3. Jedes Mitglied muß mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.
4. Bei Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen.
5. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:
 - a) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische und Dusche 3 Anteile = 900,— M
 - b) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad 4 Anteile = 1 200,— M
 - c) für eine 1½-Zimmer-Wohnung 5 Anteile = 1 500,— M
 - d) für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile = 1 800,— M
 - e) für eine 2½-Zimmer-Wohnung 7 Anteile = 2 100,— M
 - f) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Anteile bzw. für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil (ein halbes Zimmer umfaßt bis zu 11 m²),
 - g) für ausgebaute Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegenüber den Anteilen für eine Neubauwohnung gleicher Zimmerzahl bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Räume Dachschrägen aufweisen.
6. Bei Bewerbung um eine Garage der AWG sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Die von einem Mitglied zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe bei Eintritt in die AWG oder in monatlichen Raten entrichtet werden. Sie sind wie folgt einzubringen:
 - a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb eines Monats nach Eintritt in die AWG,
 - b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten.
8. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird nach dem Einkommen wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----------------------------|---------|---------|
| Bei einem Einkommen | | |
| a) bis | 350,— M | 20,— M |
| b) von mehr als 350,— M bis | 500,— M | 30,— M |
| c) von mehr als 500,— M bis | 600,— M | 35,— M |
| d) von mehr als 600,— M bis | 700,— M | 40,— M |
| e) von mehr als 700,— M bis | 800,— M | 60,— M |
| f) von mehr als 800,— M bis | 900,— M | 80,— M |
| g) von mehr als 900,— M | | 100,— M |

 als monatliche Mindestrate.
 Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte der beiden Ehegatten.
9. Die Genossenschaftsanteile können in Geld aufgebracht oder als Arbeitsleistungen durchgeführt werden.
10. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile hat das Mitglied nur eine Stimme.

B. Sonstige Eigenleistungen der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben den Genossenschaftsanteilen Arbeitsleistungen für die AWG durchzuführen.
2. Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur:
 - a) Finanzierung des Wohnungsneubaues, der Gemeinschaftseinrichtungen und Garagen,
 - b) Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege des genossenschaftlichen Eigentums.
3. Die Arbeitsleistungen werden grundsätzlich als Leistungen für die AWG aufgebracht. Sie gehen in den unteilbaren Fonds ein und sind Genossenschaftsvermögen. Das Mitglied hat aus den aufgebrachten Arbeitsleistungen und der gemäß Ziff. 5 möglichen finanziellen Abgeltung keinen Anspruch an die AWG auf Gegenleistung oder Rückzahlung. Im besonderen Ausnahmefall ist die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Kreisbeirates für die Wohnungsbaugenossenschaften möglich. Bei Austritt eines Mitgliedes aus der AWG wegen Nichtbereitstellung einer Wohnung innerhalb von 3 Jahren ist in jedem Falle die Rückzahlung vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluß für alle Mitglieder fest, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durchzuführen sind. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung der Erfüllung der Bauwirtschaftspläne durchgeführt. Bei Wohnungstausch eines Mitgliedes mit einem Bürger, der bisher nicht Mitglied der AWG war, ist die AWG nicht berechtigt, von dem in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für den aus der AWG austretenden Tauschpartner nicht anwendbar.
5. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß diese Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsleistungen hat.
6. Die Arbeitsleistungen für die Finanzierung des Wohnungsneubaues werden differenziert nach Größe und Ausstattung der Genossenschaftswohnungen — unabhängig von den Baukosten der einzelnen Wohnung — festgelegt.
7. Die Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gemäß Ziff. 2 Buchst. b werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Diese Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden.

V.

Verteilung der Genossenschaftswohnungen

1. Die Verteilung der Genossenschaftswohnungen erfolgt nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs. Bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder in die AWG.

Vorrangig sind zu berücksichtigen:

 - a) von außerhalb heranzuführende Arbeitskräfte,
 - b) besonders ungünstige Wohnverhältnisse,
 - c) hervorragende Leistungen am Arbeitsplatz sowie die gesellschaftliche Mitarbeit,
 - d) hohe Arbeitsleistungen für die AWG, die über den von der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder festgelegten Umfang der sonstigen Eigenleistungen hinaus durchgeführt werden.
 Die Entscheidungen hierüber sind von den Vorständen der AWG in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Betriebsleitung sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung zu treffen.
2. Für alle Genossenschaftswohnungen, mit deren Bau ab 1. Januar 1963 begonnen wurde, gilt folgender Verteilerschlüssel:

| | |
|----------------------------|----------------------------------------|
| 1-Personenhaushalte | = 1-Raumwohnungen (1 Zimmer) |
| 2- bis 3-Personenhaushalte | = 2-Raumwohnungen (1½ und 2 Zimmer) |

- 3- bis 4-Personenhaushalte = 2- und 3-Raum-
wohnungen
(2 und 2½ Zimmer)
- 4- bis 5-Personenhaushalte = 3- und 4-Raum-
wohnungen
(2½ und 2¾ Zimmer)
- größere Haushalte = 4-Raumwohnungen
und größer
(2¾ Zimmer und
größere Wohnungen).

Die Zuweisung einer größeren Wohnung, als im Verteiler-
schlüssel vorgesehen, ist nur in besonders begründeten
Ausnahmefällen und nach Bestätigung durch die Mitglie-
derversammlung möglich.

3. Der Wohnungsverteilungsplan wird vom Vorstand der
AWG in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe,
staatlicher Organe und Einrichtungen ausgearbeitet und
von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Er enthält:

- a) Name und Tätigkeit des künftigen Nutzers.
b) Anzahl der Familienmitglieder, unterteilt nach Er-
wachsenen und Kindern bis zu 6 Jahren,
c) Größe der Genossenschaftswohnung nach der Raum-
zahl.

Der Wohnungsverteilungsplan wird dem Rat der Stadt
bzw. Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt.

4. Bestehen am Tage der Wohnungsverteilung Rückstände
bei der Erbringung der Genossenschaftsanteile bzw. der
durchzuführenden Eigenleistungen bei einzelnen Mitglie-
dern, bleiben sie bis zur Aufholung dieser Rückstände
bei der Wohnungsverteilung unberücksichtigt, sofern kein
begründeter Antrag auf Stundung der fälligen Leistungen
vorliegt.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können die genossenschaft-
lichen Wohnungen — in Übereinstimmung mit den be-
treffenden Mitgliedern — zur besseren Auslastung neu
verteilt bzw. getauscht werden. Weigern sich Mitglieder
trotz mehrmaliger Aussprachen zur besseren Verteilung
der genossenschaftlichen Wohnungen beizutragen, kann
in besonders krassen Fällen von Unterbelegung der Ge-
nossenschaftswohnungen die Mitgliederversammlung die
Neuverteilung beschließen.
6. Die Genossenschaftswohnungen können nur von Mitglie-
dern der AWG genutzt werden. Kündigt ein Mitglied
seine Mitgliedschaft, so muß es die Genossenschaftswoh-
nung räumen.
7. Die Vermietung von genossenschaftlichem Wohnraum an
Nichtgenossenschaftler (Ferien- sowie Kurgäste oder Un-
termietverhältnis mit Studenten u. a.) ist nur mit Zu-
stimmung des Vorstandes der AWG zulässig. Räume in
unterbelegten Genossenschaftswohnungen, die auf Be-
schluß der Mitgliederversammlung im Einverständnis mit
dem Nutzer in einen Wohnungsaustausch einbezogen werden
sollen, dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht zur Ver-
mietung an Nichtmitglieder vorgesehen werden.

VI.

Festsetzung der Nutzungsgebühren und Rechnungslegung der AWG

1. Die Nutzungsgebühren für die Genossenschaftswohnun-
gen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen
und Nebenleistungen werden nach dem Prinzip der Dek-
kung der Kosten der AWG festgelegt.
2. Die Berechnung der Nutzungsgebühren erfolgt auf der
Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungs-
verbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.
3. Die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren werden ver-
wendet für:
- a) die Bewirtschaftung der Genossenschaftswohnungen
(Straßenreinigung, Wassergeld, Müllabfuhr, Versiche-
rungskosten u. a.) in der tatsächlich anfallenden Höhe,
b) die Bildung des Amortisationsfonds zur Tilgung der
Kredite und zur Finanzierung von Generalreparaturen,
c) die Bildung des Fonds für laufende Reparaturen,
d) Verwaltungskosten.

4. Die AWG ist bestrebt, die Verwaltungskosten durch stän-
dige Erweiterung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mit-
glieder und gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des
genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten.
5. Der im Laufe des Jahres erzielte Überschuß wird dem
unteilbaren Fonds (Reservefonds) zugeführt.
6. Entstehende Verluste durch mangelhafte Arbeit der AWG
werden durch zusätzliche Arbeitsleistungen der Mitglieder
gedeckt, sofern eine Abdeckung aus dem Reservefonds
nicht möglich ist.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums
ist ein Finanzplan aufzustellen. Er wird durch die Mit-
gliederversammlung bestätigt. Der Vorstand darf Ausga-
ben nur im Rahmen des bestätigten Finanzplanes leisten.
Alle Ausgaben, die nicht im Finanzplan enthalten sind,
müssen gesondert durch die Mitgliederversammlung ge-
nehmigt werden.

VII.

Ausscheiden aus der AWG —

Rückzahlung der Anteile — Erbfolge

1. Das Mitglied kann zum Jahresschluß durch schriftliche
Kündigung aus der AWG ausscheiden. Die Kündigung
muß spätestens bis 30. November des betreffenden Jah-
res beim Vorstand vorliegen.
2. Mitglieder, die im gesellschaftlichen Interesse eine Tätig-
keit in anderen Städten bzw. Gemeinden übernehmen,
können ohne Einhaltung der in Ziff. 1 festgelegten Frist
sofort aus der AWG ausscheiden. In diesen Fällen wer-
den auf Antrag des Mitgliedes die eingebrachten Anteile
innerhalb eines Monats nach Räumung der Wohnung zu-
rückgezahlt.
3. Will das Mitglied bei Arbeitsplatzwechsel in eine am
neuen Arbeitsplatz befindliche Wohnungsbaugenossen-
schaft übertreten, werden die in seiner bisherigen AWG
erbrachten Eigenleistungen (Genossenschaftsanteile und
Arbeitsleistungen) auf Anforderung der Wohnungsbaue-
genossenschaft, in die das Mitglied übertreten will, in
voller Höhe übertragen. Die Übertragung kann ohne Ein-
haltung der Kündigungsfrist erfolgen.
4. Die AWG kann das Mitglied in der Regel zum Schluß
des Geschäftsjahres ausschließen, wenn es gröblich oder
wiederholt gegen die Grundsätze der AWG verstoßen
hat. Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche Mitteilung
des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung
zu bestätigen. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied
das Recht auf Nutzung der Genossenschaftswohnung. Das
auszuschließende Mitglied hat das Recht, in der Mitglie-
derversammlung gehört zu werden.
5. Das Mitglied kann gegen den Beschluß der Mitglie-
derversammlung beim Rat des Kreises Einspruch erheben.
Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kreisbeirat
für die Wohnungsbaugenossenschaften endgültig über den
Einspruch des Mitgliedes.
6. Können sich die Ehegatten bei Scheidung der Ehe darüber
nicht einigen, wer die Nutzungsrechte an der Wohnung
weiter ausübt, entscheidet das Gericht. Gleichzeitig ent-
scheidet das Gericht über Ansprüche des aus der Woh-
nung (Ehewohnung) ausziehenden Ehegatten, die dieser
gegenüber dem anderen Ehegatten aus den eingezahlten
Genossenschaftsanteilen hat.
7. Die Teilung der Genossenschaftswohnung ist nicht zuläs-
sig. Der Ehegatte, dem die Genossenschaftswohnung nicht
zugewiesen wird, hat diese in der vom Gericht festge-
setzten Frist zu räumen. Er kann ohne Einhaltung der
Kündigungsfrist aus der AWG ausscheiden oder einen
Antrag auf Zuweisung einer eigenen Genossenschaftswoh-
nung stellen. Der Antrag auf eine neue Wohnung kommt
einem Neueintritt gleich.
8. Haben die bisherigen Ehegatten die nach dem Wohnungs-
verteilungsplan der AWG für sie vorgesehene Genossen-
schaftswohnung noch nicht bezogen, beschließt der Vor-
stand, wer von ihnen die Wohnung nutzen darf. Wird sie
keinem der bisherigen Ehegatten nach den Verteilungs-
grundsätzen zugewiesen, können sie einzeln entsprechend
der Dringlichkeit bei der Wohnungsverteilung berücksich-
tigt werden.

9. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden. Verzichten alle Erben auf die Mitgliedschaft, so haben sie das Recht, die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu fordern.
10. Die Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der AWG zu werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem unter Abschnitt II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
11. Andere Erbberechtigte, die dem gemeinsamen Haushalt des verstorbenen Mitgliedes angehörten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung in die AWG aufgenommen werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, der Mitglied einer AWG werden kann.
12. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die AWG eintretende Erbe die gleiche Rangstelle ein wie das verstorbene Mitglied, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und er den schriftlichen Nachweis erbringt, daß die übrigen Erben zu seinen Gunsten auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile unwiderruflich verzichten. Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet wird, wird dem als Mitglied eintretenden Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der AWG sein können, übertragen werden. Das gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei den ausscheidenden Mitgliedern eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Die Übernahme eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neueintritts.
14. Bei Ausscheiden aus der AWG werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Festlegung unter Ziff. 2 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Räumung der Genossenschaftswohnung.
15. Die AWG kann ihr zustehende Forderungen aus rückständiger Nutzungsgebühr, unterbliebener malermäßiger Instandhaltung, nicht aufgetragenen Arbeitsleistungen u. ä., sofern bereits eine Genossenschaftswohnung bezogen war, gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.

VIII.

Organe der AWG

Organe der AWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

A. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der AWG. Sie wird für alle Mitglieder oder deren Vertreter als Delegierte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand. Leiter von volkseigenen Betrieben bzw. von ihnen Beauftragte können an den Mitgliederversammlungen ihrer AWG teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionskommission einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so kann der Kreisbeirat für die Wohnungsbaugenossenschaften die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und verbindlichen Richtlinien. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

4. Die Mitgliederversammlung der AWG beschließt insbesondere:
 - a) den Plan des Wohnungsneubaues,
 - b) den Plan der Finanzierung des Wohnungsneubaues,
 - c) den Wohnungsverteilungsplan,
 - d) den Finanzplan,
 - e) den Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes.
 Für die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Pläne erfolgt die Beschlußfassung erstmalig innerhalb von 3 Monaten nach der Gründung.
5. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Initiative der Mitglieder beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen.
 - bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
 - bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Beschlußfassung über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Hausordnung,
 - d) Beschlußfassung über die von den Mitgliedern aufzubringenden Arbeitsleistungen,
 - e) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluß von Mitgliedern.
 - f) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - h) Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder vertreten sind.

B. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung der AWG. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch und ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Plandisziplin verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er arbeitet nach Arbeitsplänen.
4. Der Vorstand vertritt die AWG. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für die AWG rechtlich verbindlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Hauptamtlich tätige Mitarbeiter der AWG dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisbeirates für die Wohnungsbaugenossenschaften.
5. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen oder Aktivs, z. B. für Baufragen, für Fragen der Erhaltung, der Entwicklung des Gemeinschaftslebens, für Finanzfragen, und organisiert den Erfahrungsaustausch.
6. Der Vorstand erläutert die Beschlüsse von Partei und Regierung auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs sowie den Hausgemeinschaften.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

- 8. Der Vorstand arbeitet eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Beschlüsse und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung entsprechend Bekanntmachung vom 23. November 1968 (GBl. I Nr. 15 S. 125) zusammen, insbesondere in bezug auf die weitere Entwicklung der AWG und des genossenschaftlichen Lebens.
- 9. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte der AWG,
 - b) die Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Pläne und Maßnahmen,
 - c) die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des Gemeinschaftslebens in den Wohngebieten,
 - d) die Unterstützung der Arbeit der Hausgemeinschaften sowie Verallgemeinerung guter Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Mitarbeit einzelner Hausgemeinschaften in der gesamten AWG,
 - e) den Abschluß von Verträgen mit den Hausgemeinschaften zur Übernahme der Selbstverwaltung der Wohngebäude,
 - f) die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
 - g) die Organisierung der manuellen Eigenleistungen der Mitglieder,
 - h) den Abschluß von Vereinbarungen über die betriebliche Unterstützung der AWG,
 - i) die Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle hauptamtlich tätiger Mitarbeiter unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften.
- 10. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung vor allem zu berichten über:
 - a) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die Arbeit der Organe der AWG, der Kommissionen und Aktivs sowie der einzelnen Hausgemeinschaften,
 - b) die Durchführung des Wohnungsneubaues,
 - c) die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes,
 - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums,
 - e) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.
- 11. Leiter von volkseigenen Kombinat und Betrieben, die Hauptträger der AWG sind, bzw. von ihnen Beauftragte können an den Beratungen des Vorstandes ihrer AWG teilnehmen.

C. Die Revisionskommission

- 1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Mitglieder der Revisionskommission neu gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Hauptamtlich Beschäftigte der AWG dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.

- 2. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 3. Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Die Revisionskommission hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand über festgestellte Mängel oder Verstöße sofort zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie der zuständigen Sparkasse mitzuteilen. In diesem Falle hat die Revisionskommission das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet, zu verlangen.
- 5. Die Revisionskommission stellt Arbeitspläne auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die innergenossenschaftliche Revision auf. Jährlich sind mindestens 6 Revisionen durchzuführen.
- 6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Revisionskommission folgende Rechte:
 - a) in alle Akten und Schriftstücke der AWG einzusehen,
 - b) Auskünfte vom Vorstand und den Beschäftigten sowie von allen Mitgliedern der AWG zu verlangen,
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7. Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
- 8. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres über ihre Kontrolltätigkeit sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

IX.

Schlußbestimmungen

- 1. Die AWG ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften angeschlossen.
 - 2. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für die AWG verbindlich.
- Beschlossen in der Mitglieder-/Gründungsversammlung der AWG

Ort Datum

Der Vorstand

Registriert beim Rat der Stadt/der Gemeinde

Registrier-Nr.

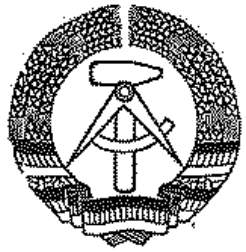
Ort Datum

Unterschrift und Siegel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 -- Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,-- M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 583 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Nauvädtsche Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Situatendruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzdruck)



I. Med. Universitätsklinik
- Bibliothek
Halle (G), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

117

1973

Berlin, den 20. März 1973

Teil I Nr. 13

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 31. 1. 73 | Verordnung zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen | 117 |
| 27. 2. 73 | Fünfte Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz | 118 |
| 1. 3. 73 | Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben | 118 |
| 22. 2. 73 | Anordnung Nr. Pr. 52/1 über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden | 119 |
| 1. 3. 73 | Anordnung zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge | 119 |
| | Berichtigung | 120 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 120 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 120 |

Verordnung zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

vom 31. Januar 1973

Die Wahrung der Rechte der Bürger ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Rechtspflege. Um das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie in der Vollstreckung zu vereinfachen und dadurch die Rechte der Bürger besser zu verwirklichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Zustellungen

(1) Zustellungen von Klagen, Ladungen und Entscheidungen sowie alle anderen im gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen erforderlichen Zustellungen erfolgen durch das Gericht ohne besonderen Antrag.

(2) Die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen hat gleichzeitig an den Schuldner und an denjenigen zu erfolgen, bei dem das Arbeitseinkommen oder andere Geldforderungen des Schuldners gepfändet werden.

§ 2

Feststellung der Arbeitsstelle

(1) Das Gericht hat bei der Entgegennahme von Anträgen, innerhalb der mündlichen Verhandlung oder durch besondere Aufforderung die Arbeitsstelle der Prozeßparteien festzustellen, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind die Prozeßparteien verpflichtet, dem Gericht ihre Arbeitsstelle mitzuteilen. Die Arbeitsstelle ist in den Akten zu vermerken.

(2) Staatliche Organe haben auf Ersuchen des Gerichts bei der Feststellung der Arbeitsstelle oder des Wohnsitzes eines Schuldners Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Die volkseigenen Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, so-

zialistischen Genossenschaften sowie alle anderen Betriebe, die Werk tätige in einem Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnis beschäftigen, sind verpflichtet, dem Gericht Auskunft über Arbeitsstelle und Arbeitseinkommen eines Schuldners zu geben.

§ 3

Verhandlung über die Art und Weise der Erfüllung von Ansprüchen

(1) In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht auf die freiwillige Erfüllung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Ansprüche hinzuwirken und in geeigneten Fällen vor Erlaß einer Entscheidung oder Entgegennahme einer Einigung mit den Prozeßparteien über die Art und Weise der Erfüllung zu verhandeln.

(2) Das Gericht kann Ratenzahlungen und Zahlungsfristen festlegen, wenn es die wirtschaftliche Lage des zur Leistung verpflichteten Bürgers erfordert und für den Gläubiger zumutbar ist. Für die monatliche Zahlung von Unterhalt und die monatliche Zahlung der Miete ist eine Festlegung von Zahlungserleichterungen nicht zulässig. Das Gericht kann festlegen, daß im Falle der Nichteinhaltung der gewährten Zahlungserleichterung der gesamte Anspruch sofort zu erfüllen ist.

§ 4

Beratung und Verkündung des Urteils

(1) Das Urteil ist unmittelbar im Anschluß, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Schluß der mündlichen Verhandlung von den am letzten Verhandlungstermin beteiligten Richtern zu beraten, zu unterschreiben und zu verkünden. Den Prozeßparteien ist das zulässige Rechtsmittel bekanntzugeben.

(2) Die Verkündung geschieht durch Verlesen des Urteilsausspruches und der Entscheidungsgründe. War die vollständige schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe bis zur Verkündung nicht möglich, ist ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitzuteilen. Bei Abwesenheit der Prozeßparteien kann auf die Mitteilung der Entscheidungsgründe verzichtet werden.

(3) Lag das Urteil bei der Verkündung noch nicht mit den schriftlich abgefaßten Entscheidungsgründen vor, ist es innerhalb einer Woche vollständig abzufassen und von den beteiligten Richtern zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, unterschreibt ein anderer beteiligter Richter unter Angabe der Hinderungsgründe an seiner Stelle.

(4) Das Urteil ist unverzüglich nach der vollständigen Abfassung den Prozeßparteien zuzustellen. Es hat Angaben über das zulässige Rechtsmittel zu enthalten.

§ 5

Einlegung der Berufung

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht einzulegen, das das Urteil erlassen hat. Das Gericht hat die Berufungsschrift unter Beifügung der Akten innerhalb von 3 Tagen dem Berufungsgericht zu übersenden.

(2) Für die Einlegung der Beschwerde und der sofortigen Beschwerde gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Vorrangigkeit der Vollstreckung in Arbeitseinkommen

(1) Wird die Vollstreckung wegen einer Geldforderung beantragt, ist das Arbeitseinkommen des Schuldners zu pfänden.

(2) Eine Vollstreckung in andere Forderungen oder in Sachen des Schuldners soll nur erfolgen, wenn dies zu einer schnelleren Erfüllung des Anspruches führt oder wenn die Pfändung nach Abs. 1 erfolglos geblieben oder von vornherein aussichtslos ist.

(3) Bleibt eine Vollstreckungsmaßnahme ohne Erfolg, kann das Gericht den Schuldner vorladen und ihn über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen oder sich durch Befragung der Beteiligten, Einholung von Auskünften oder auf andere Weise Kenntnis von der Vermögenslage des Schuldners verschaffen. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen kann das Gericht im Einvernehmen mit dem Gläubiger weitere geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Anspruches einleiten.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

(1) Dem Gerichtsvollzieher kann die Vollstreckung in Geldforderungen sowie die Durchführung des Mahnverfahrens übertragen werden.

(2) Dem Sekretär des Kreisgerichts kann die Vollstreckung in Sachen übertragen werden.

(3) Die Übertragung gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts.

§ 8

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Personenstandsgesetz**

vom 27. Februar 1973

Auf Grund des § 53 des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I Nr. 105 S. 1283) in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 8 Ziff. 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1966 zum Personenstandsgesetz (GBl. II Nr. 116 S. 757) erhält folgende Fassung:

„4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern, wurde das Kind an Kindes Statt angenommen, können auf Verlangen der Annehmenden an Stelle der leiblichen Eltern die Namen der Adoptiveltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Am Rande der Geburtenbucheintragung ist darüber ein Vermerk anzubringen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1973

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

* 4. DB vom 13. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 116 S. 757)

**Anordnung Nr. 2*
über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben**

vom 1. März 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 12. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 60 S. 529) gilt unter Berücksichtigung der im § 2 dieser Anordnung getroffenen Änderungen weiter.

§ 2

§ 2 Abs. 4 und § 7 der Anordnung vom 12. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971 sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. März 1973

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne

I. V.: Dr. Hampicke
Stellvertreter des Staatssekretärs

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1971 (GBl. II Nr. 60 S. 529)

Anordnung Nr. Pr. 52/1*

über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden

vom 22. Februar 1973

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 52 vom 15. September 1970 über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden (GBl. II Nr. 81 S. 572) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Für die in der Anlage 2 aufgeführten beweglichen Arbeitsmittel und Geräte erfolgt die Berechnung des Entgeltes für die zeitweilige Überlassung nach den dort genannten Sätzen.“

(2) Der Wortlaut des bisherigen § 2 wird Abs. 1.

§ 2

(1) Der § 3 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Für die von der zuständigen Einsatzstelle geforderte Bereitschaft während der Zurverfügungstellung der Maschinen und Geräte sind die Sätze für Stillstandsstunden zu berechnen, wenn die Bereitschaft an dem von der Einsatzstelle festgelegten Einsatzort gewährleistet ist.“

(2) Der Wortlaut des bisherigen § 3 wird Abs. 1.

§ 3

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 52 erhält folgende Ergänzung:

| BM-Nr. | Art der Maschine | Betriebsstunde | | Stundenverrechnungssatz je weitere AK |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------|-------|---------------------------------------|
| | | M/h | M/h | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4. Abstumpfungsgерäte und -maschinen | | | | |
| — | Streukombination LKW W 50 LA/Z bzw. LA/K mit Düngerstreuer D 032 bzw. D 4 | 29,00 | 11,00 | — |
| — | Düngerstreuer RU 5 | 6,00 | 3,10 | — |

§ 4

(1) Die Anordnung Nr. Pr. 52 wird durch nachstehende Anlage 2 ergänzt:

„Anlage 2“
zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 52

| BM-Nr. | Art der Maschine | Überlassungsgebühr je Monat | |
|--------|---------------------|-----------------------------|--------|
| | | 3 | 4 |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| — | Düngerstreuer D 032 | 335,00 | 669,00 |
| — | Düngerstreuer D 4 | 371,00 | 743,00 |
| — | Düngerstreuer RU 5 | 442,00 | 883,00 |

Anmerkung:

Spalte 3 findet Anwendung, wenn die laufende Instandhaltung vom Nutzer übernommen wird, Spalte 4, wenn sie vom Rechtsträger oder Eigentümer übernommen wird.“

(2) Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

* Anordnung Nr. Pr. 52 vom 15. September 1970 (GBl. II Nr. 81 S. 572)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung

zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge

vom 1. März 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe und Genossenschaften, die eine Berufsausbildung der Lehrlinge durchführen — im folgenden Ausbildungsbetriebe genannt —, sowie für alle kommunalen Berufsschulen.

§ 2

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der Ausbildungsbetriebe haben gemeinsam mit den Leitern und Lehrkräften der Einrichtungen der Berufsausbildung für die Ausbildung der Lehrlinge alle Bedingungen zu schaffen, damit diese als junge Facharbeiter vom ersten Tag ihrer Tätigkeit an im Produktions- und Arbeitsprozeß im vollen Umfang wirksam werden können und schöpferisch und aktiv an der Erfüllung des Planes bzw. der betrieblichen Aufgaben mitwirken.

(2) Die in den staatlichen Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsinhalte für die einzelnen Fächer und Lehrgänge sind unter Beachtung der höheren Vorbildung und der gewachsenen politisch-ideologischen und beruflichen Reife der Lehrlinge, ihrer Initiative beim Lernen und Arbeiten sowie der jeweiligen Ausbildungsbedingungen planmäßig so zu vermitteln, daß die festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele zu den im § 3 festgelegten Terminen erreicht werden.

§ 3

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der Ausbildungsbetriebe sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsausbildung haben bei der Planung und Durchführung der Ausbildung der Lehrlinge zu gewährleisten, daß der Abschluß der Facharbeiterprüfungen durch die Verkündung der Gesamtergebnisse für Ausbildungsberufe mit 2- und 3jähriger Ausbildungsdauer einschließlich der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung am 15. Juli des jeweils letzten Ausbildungsjahres erfolgt.

(2) Für die Ausbildungsberufe mit 1½- und 2½jähriger Ausbildungsdauer sind die Facharbeiterprüfungen durch die Verkündung der Gesamtergebnisse am 15. Februar des letzten Ausbildungsjahres abzuschließen.

(3) Eine vorzeitigere als in den Absätzen 1 und 2 sowie im § 5 Abs. 3 festgelegte Beendigung der Berufsausbildung ist für einzelne Lehrlinge zulässig, wenn die in der Prüfungsordnung* hierzu genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

(4) In die zum 1. September 1973 wirksam werdenden Lehrverträge sind die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Termine einzutragen.

(5) In die zum 1. September 1974 und später wirksam werdenden Lehrverträge sind die gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie § 5 Abs. 3 festgelegten Termine einzutragen.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung — (GBl. II Nr. 72 S. 511).

§ 4

Die Leiter bzw. Vorstände der Ausbildungsbetriebe haben zu sichern, daß die unmittelbare Vorbereitung der Lehrlinge auf ihre Tätigkeit als Facharbeiter an den Arbeitsplätzen erfolgt, an denen sie nach erfolgreichem Abschluß der Lehrzeit arbeiten werden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Die Beendigung der Berufsausbildung im Lehr- und Ausbildungsjahr 1972/73 kann auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Erfüllung der in den staatlichen Lehrplänen geforderten Bildungs- und Erziehungsziele und für den Einsatz in den Arbeitskollektiven bestehen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das für den Ausbildungsberuf verantwortliche Organ — gegebenenfalls über sein übergeordnetes zentrales staatliches Organ — jeweils bis zum 15. Januar für den 1. September des folgenden Jahres beim Staatssekretariat für Berufsbildung eine Veränderung der im § 3 Absätze 1 und 2 für die Beendigung der Ausbildung festgelegten Termine beantragen. Das Staatssekretariat

für Berufsbildung veröffentlicht die für diese Ausbildungsberufe vereinbarten Ausnahmeregelungen in den Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung.

(4) Die Änderung der Termine für die Beendigung der Berufsausbildung in den bereits wirksam gewordenen Lehrverträgen ist nicht erforderlich.

Berlin, den 1. März 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Berichtigung

Das Ministerium für Nationale Verteidigung weist darauf hin, daß der § 8 Abs. 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 36 S. 412) wie folgt zu berichtigen ist:

„(8) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine gewertet wird.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 750

Anordnung vom 2. Januar 1973 über organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW, 24 Seiten, 1,20 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

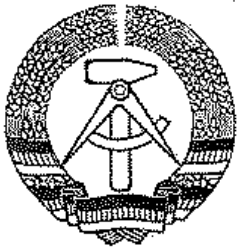
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 712 vom 1. Februar 1973 enthält:

Anordnung Nr. 712 vom 29. Dezember 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

121

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 26. März 1973

Teil I Nr. 14

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21. 2. 73 | Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks | 121 |
| 21. 2. 73 | Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke | 128 |
| 5. 2. 73 | Anordnung über die Umbewertung volkseigener gebrauchter Grundmittel | 128 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 128 |

Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

vom 21. Februar 1973

Zur weiteren Entwicklung und Förderung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in der Anlage veröffentlichte Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Zur Registrierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird beim Rat des Kreises ein Register geführt.

(2) Mit der Eintragung in das Register erlangt die Produktionsgenossenschaft des Handwerks Rechtsfähigkeit.

§ 3

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks unterliegen der Pflichtrevision durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.

§ 4

(1) Die Bildung und Verwendung der genossenschaftlichen Fonds sowie die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen für das Jahr 1973 erfolgen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften. Die §§ 6, 7 und 10 Absätze 1, 2 und 5 des Musterstatuts sind erst ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

(2) Der zuständige Rat des Kreises hat gemeinsam mit Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Werkstätige im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigen, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die die Einhaltung des § 8 Abs. 1 des Musterstatuts bei voller Erfüllung der staatlichen Planaufgaben gewährleisten.

(3) Der zuständige Rat des Kreises kann den im Abs. 2 genannten Produktionsgenossenschaften des Handwerks genehmigen, daß bisher im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigte Werkstätige als Mitglied in die Produktionsgenossenschaft des

Handwerks aufgenommen oder bis zum 31. Dezember 1973 weiter im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigt werden, wenn das zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben notwendig ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 72 S. 597),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1966 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II Nr. 77 S. 483),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. Februar 1970 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II Nr. 23 S. 175).

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks — Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. I Nr. 89 S. 697) ist bis zur Neuregelung des Verfahrens zur Gründung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der Registrierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks weiter anzuwenden.

Berlin, den 21. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Krack

*L. Med. Universitätsklinik
Bibliothek*

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Musterstatut
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks****I.****Stellung und Aufgaben der PGH****§ 1**

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden PGH genannt) sind sozialistische Genossenschaften, die sich durch freiwilligen Zusammenschluß von Handwerkern bilden und sich auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums werktätiger Kollektive und der genossenschaftlichen Arbeit entwickeln. Die Bildung von PGH bzw. der Beitritt zu PGH erfolgt mit dem Ziel, durch eine wirksamere Nutzung der Kapazitäten die dem Handwerk gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung besser und mit einer höheren Effektivität zu erfüllen.

(2) Die PGH sind rechtlich selbständig. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und haften für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 2

(1) Die PGH arbeiten für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, führen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten insbesondere an Wohngebäuden sowie Gebäuden und baulichen Anlagen von gesellschaftlichen Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen in den Wohngebieten sowie andere Reparaturarbeiten für die genannten Einrichtungen durch. Sie stellen Erzeugnisse nach den individuellen Wünschen der Bevölkerung her.

(2) Die PGH führen ihre Aufgaben auf der Grundlage der ihnen von den übergeordneten Staatsorganen erteilten staatlichen Planaufgaben durch.

(3) Die den PGH von den übergeordneten Staatsorganen erteilten Planaufgaben sind verbindlich. Für die Durchführung der Aufgaben sind die PGH gegenüber den übergeordneten Staatsorganen rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Die PGH arbeiten nach einem Betriebsplan. Der Betriebsplan muß die Erfüllung der erteilten staatlichen Planaufgaben sichern.

(2) Der Betriebsplan ist das entscheidende Leitungsinstrument der PGH. Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach Menge, Qualität, Termin und Kosten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben.

(3) Die PGH schließen zur Erfüllung der Planaufgaben Wirtschaftsverträge ab.

(4) Zur Lösung der ihnen gestellten Aufgaben haben die PGH

- das sozialistische Staatsbewußtsein ihrer Mitglieder zu entwickeln und die politische und fachliche Qualifizierung aller Mitglieder aktiv zu fördern,
- durch die sozialistische Rationalisierung, die Nutzung der Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung die Arbeitsproduktivität zu steigern,
- durch effektive Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds bedarfsgerechte Leistungen mit geringen Kosten in hoher Qualität nach Sortiment, Menge und Termin zu erbringen,

- durch die Anwendung von Kennziffern der Materialwirtschaft eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialökonomie zu organisieren,
- die Einhaltung der gesetzlichen Preisbestimmungen zu sichern und dazu eine ständige Preiskontrolle durchzuführen,
- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftshandwerker zu verbessern und das geistig-kulturelle Leben zu entwickeln,
- auf der Grundlage der Bilanzentscheide der örtlichen Staatsorgane Schulabgänger als Lehrlinge zu gewinnen und die sozialistische Erziehung und berufspraktische Ausbildung entsprechend den staatlichen Lehrplänen zu sichern.

§ 4

(1) Die PGH arbeiten entsprechend den Festlegungen der übergeordneten Staatsorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben in den Versorgungs- und Erzeugnisgruppen oder anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter Leitung volkseigener Betriebe aktiv mit.

(2) Durch die aktive gesellschaftliche Arbeit ihrer Mitglieder und das enge Zusammenwirken mit den Berufskollegen des privaten Handwerks in den Einrichtungen der Handwerkskammern sowie bei der Lösung ihrer Versorgungsaufgaben in den Versorgungs- und Erzeugnisgruppen bzw. den Territorien leisten die PGH einen wichtigen Beitrag, private Handwerker und ihre Beschäftigten für den Beitritt bzw. den Zusammenschluß zu PGH zu gewinnen.

II.**Genossenschaftliches Eigentum****§ 5**

(1) Die ökonomische Grundlage der PGH ist das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Der Vergeellschaftungsprozeß der Produktionsmittel kann sich in den PGH in 2 Stufen vollziehen.

(2) In der Stufe 1 haben die Mitglieder beim Eintritt in die PGH ihre Grundmittel zur Nutzung und genossenschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen oder können sie einbringen.

(3) In der Stufe 2 sind die Grundmittel der Mitglieder in die PGH einzubringen. Diese Grundmittel werden mit der Übernahme genossenschaftliches Eigentum.

(4) Die Mitgliederversammlung der PGH entscheidet darüber, welche Grundmittel gemäß den Absätzen 2 und 3 von der PGH zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernommen werden. Über die Einbringung bzw. Nutzung der Grundmittel ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Bezahlung eingebrachter Grundmittel erfolgt zum Zeitwert in nicht verzinsbaren Raten innerhalb von 10 Jahren.

(5) Nutzungsverträge für in PGH der Stufe 1 zur genossenschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zur Verfügung gestellte Grundmittel werden für die Dauer bis zu 5 Jahren abgeschlossen. Es wird eine Nutzungsgebühr gezahlt, die grundsätzlich den wertmäßigen Verschleiß der Grundmittel während des Vertragszeitraumes nicht überschreiten darf. Beim Ausscheiden des Mitgliedes erlischt der Nutzungsvertrag erst dann, wenn die Genossenschaft die Grundmittel nicht mehr benötigt, spätestens jedoch 3 Jahre nach Ausscheiden des Mitgliedes.

(6) Werkstatt-, Lager- und Verwaltungsräume, die einem Mitglied gehören und von den PGH nicht übernommen werden, können von den PGH auch auf der Grundlage eines Mietvertrages genutzt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung von PGH der Stufe 1 kann die Umwandlung in eine PGH der Stufe 2 beschließen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Grundmittel in genossen-

schaftlichem Eigentum befinden oder die Zustimmung von den Eigentümern der Grundmittel vorliegt. Mit dieser Beschlusfassung enden die abgeschlossenen Nutzungsverträge. Für die Bezahlung der eingebrachten Grundmittel gilt ihr Zeitwert am Tage der Umbildung.

§ 6

(1) Die PGH bilden folgende Fonds:

- a) den Anteilfonds, dem die gemäß § 12 von den Mitgliedern gezahlten Anteile zugeführt werden;
- b) die genossenschaftlichen Fonds zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel und der Bildung von Reserven,
 - den Grundmittelfonds in Höhe der Nettowerte der aus eigenen Mitteln finanzierten Grundmittel,
 - den Investitionsfonds in Höhe der für das laufende Jahr geplanten Investitionen, sofern diese nicht aus dem Amortisationsaufkommen der PGH finanziert werden können. Die Zuführungen zum Investitionsfonds erfolgen aus dem Nettogewinn des laufenden Jahres bzw. des Vorjahres und, soweit diese nicht ausreichen, mit Zustimmung des übergeordneten Staatsorgans aus dem Reservefonds.
 - den Umlaufmittelfonds bis zur Höhe der nach den Richtsatznormativen und Zahlungsbedingungen notwendigen Umlaufmittel. Notwendige Erhöhungen des Umlaufmittelfonds erfolgen aus dem Nettogewinn und, soweit dieser nicht ausreicht, mit Zustimmung des übergeordneten Staatsorgans aus dem Reservefonds,
 - den Reservefonds, dem alle zur Durchführung einer planmäßigen Fondswirtschaft nicht erforderlichen freien Eigenmittel der PGH zuzuführen sind;
- c) die genossenschaftlichen Konsumtionsfonds (§ 7).

(2) Der zu bildende Reservefonds ist auf einem Sonderbankkonto zu führen. Er kann verwendet werden

- für die finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium,
- für die Deckung eines von der Pflichtrevision bestätigten Verlustes,
- für die Finanzierung eines außerplanmäßigen zeitweiligen Umlaufmittelbedarfs mit Zustimmung der Geschäftsbank,
- für andere durch staatliche Festlegungen zugelassene Verwendungszwecke.

(3) Dem Sonderbankkonto gemäß Abs. 2 sind auch die nicht zur Finanzierung von geplanten Investitionen oder zur Rückzahlung von Grundmittelkrediten eingesetzten Amortisationen zuzuführen.

(4) Die Zuführungen zum Sonderbankkonto gemäß den Absätzen 2 und 3 sind bis zum 15. April des folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 7

- (1) Die genossenschaftlichen Konsumtionsfonds dienen der
- Förderung der materiellen Interessiertheit der Mitglieder an der termin- und qualitätsgerechten Erfüllung und gezielten Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben und der ständigen Erhöhung der Effektivität der genossenschaftlichen Arbeit,
 - Befriedigung der kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Genossenschaftshandwerker.

(2) Es werden folgende genossenschaftliche Konsumtionsfonds gebildet:

- der Gewinnausschüttungsfonds, der nach dem sozialistischen Leistungsprinzip verteilt wird,
- der Prämienfonds zur Anerkennung guter Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und für andere Auszeichnungen der Mitglieder,

— der Kultur- und Sozialfonds für die Befriedigung der kulturellen und sozialen Bedürfnisse und zur Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen.

(3) Die Zuführungen zu den genossenschaftlichen Konsumtionsfonds erfolgen auf der Grundlage des dafür mit der Erteilung der staatlichen Planaufgabe vom übergeordneten Staatsorgan in Anlehnung an die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und Kultur- und Sozialfonds vergleichbarer volkseigener Betriebe bestätigten Grundbetrages je VbE. Sie erhöhen oder vermindern sich um jeweils bis zu 30 % des vorgenannten Grundbetrages bei Über- oder Nichterfüllung der vom übergeordneten Staatsorgan mit der staatlichen Planaufgabe zur Förderung volkswirtschaftlich wichtiger Leistungen und Aufgaben vorgegebenen Kennziffern. Dazu ist die Bestätigung des übergeordneten Staatsorgans notwendig. Bei der widerrechtlichen Überschreitung der vom übergeordneten Staatsorgan festgelegten Vergütungssumme sind die Zuführungen zu den genossenschaftlichen Konsumtionsfonds außerdem um den überschrittenen Betrag zu kürzen.

(4) Die Zuführungen gemäß Abs. 3 dürfen 50 % des Nettogewinns nicht übersteigen. Über die Aufteilung der Gesamtzuführungen auf die einzelnen Fonds und deren Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Zuführungen zu den genossenschaftlichen Konsumtionsfonds erfolgen nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Dem Prämienfonds und dem Kultur- und Sozialfonds können vorab im Laufe des Jahres Mittel bis zu insgesamt 6 % der vom übergeordneten Staatsorgan festgelegten Vergütungssumme zugeführt werden. Liegen diese Zuführungen über dem nach Vorliegen des Jahresabschlusses festgestellten Nettogewinn, kann der überschrittene Betrag mit Zustimmung des übergeordneten Staatsorgans zu Lasten des Reservefonds ausgeglichen werden.

III.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

(1) In den PGH dürfen nur Mitglieder und Lehrlinge tätig sein.

(2) Den PGH können nur beitreten

- Handwerker und Gewerbetreibende, die in der Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen sind, sowie deren mithelfende Ehegatten und im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Beschäftigte, einschließlich Lehrlinge dieser Betriebe,
- Lehrlinge, mit denen die PGH einen Lehrvertrag abgeschlossen haben.

(3) Durch die PGH ist ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

(4) Mit Zustimmung des übergeordneten Staatsorgans der PGH kann im Einzelfall als Ausnahme von der Festlegung des Abs. 1 die Beschäftigung erfolgen:

- von Rentnern, Schwerbeschädigten und Rehabilitanden gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541),
- von zeitweiligen Aushilfs- und Saisonkräften aus der nichtarbeitenden Bevölkerung, wenn das zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung notwendig ist,
- von Studenten und Schülern während der Ferien entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft in den PGH wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft in den PGH muß schriftlich gestellt werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung

lung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufhebung, Ausschluß oder Tod.

(4) Der Austritt aus der PGH kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(5) Die Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen durch Aufhebungsvertrag. Der Aufhebungsvertrag bedarf der Schriftform und der Bestätigung durch den Vorstand.

(6) Der Ausschluß kann bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten oder des Statuts durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Ausszschließende ist vorher zu hören. Der Ausschluß ist nur nach erfolglos gebliebenen Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen zulässig. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung, in dem die Aufnahme eines Mitgliedes verweigert bzw. ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann der Betroffene beim übergeordneten Staatsorgan innerhalb von 14 Tagen Beschwerde einlegen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlich begründeten Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das übergeordnete Staatsorgan entscheidet unter Einbeziehung der Handwerkskammer nach einer Aussprache mit dem Vorstand der PGH und dem Beschwerdeführer über die Aufnahme bzw. den Ausschluß innerhalb eines Monats. Diese Entscheidung ist endgültig.

(8) Für Mitglieder, die aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst in der Nationalen Volksarmee oder in den anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik leisten, ruht für die Dauer des Wehrdienstes die Mitgliedschaft. Sie haben während dieser Zeit Rechte und Pflichten entsprechend den Rechtsvorschriften. Mitglieder, die vorübergehend nicht in den PGH tätig sind (z. B. Studium), werden von den Rechten und Pflichten, die mit ihrer Anwesenheit in der PGH verbunden sind, entbunden (Ruhe der Mitgliedschaft).

§ 10

(1) Die PGH gestalten die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Betriebsordnung. In der Betriebsordnung sind auch Festlegungen zur Betreuung der im Rentenalter oder infolge Invalidität aus der PGH ausgeschiedenen Mitglieder zu treffen.

(2) Die Ausarbeitung der Betriebsordnung erfolgt nach den Rechtsvorschriften, wie sie für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen der volkseigenen Betriebe gelten. Das gilt auch für die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit der Mitglieder gegenüber der PGH und der PGH gegenüber den Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der PGH haben auf der Grundlage des Statuts und der Betriebsordnung

- nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu handeln, kameradschaftlich zusammenzuarbeiten und sich ständig politisch und fachlich weiterzubilden,
- die Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß durchzuführen,
- die im Betriebsplan gestellten Aufgaben allseitig mit hohem Nutzen und geringstem Aufwand zu erfüllen,
- die finanziellen Mittel und das Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
- die Arbeitszeit und die Produktionsmittel effektiv zu nutzen.

- sich an der Leitung und Planung der PGH zu beteiligen, an Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen, Anträge einzubringen und die Organe der PGH zu wählen,
- an der Ausarbeitung der Beschlüsse der Organe der PGH teilzunehmen und diese gewissenhaft zu verwirklichen,
- das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen.

(4) Die Mitglieder der PGH entwickeln schöpferische Initiative im sozialistischen Wettbewerb, beteiligen sich an der Neuererarbeit und nehmen an den vielfältigen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit teil.

(5) Die Vergütung der Mitglieder der PGH erfolgt auf der Grundlage der durch das übergeordnete Staatsorgan bestätigten Vergütungssumme nach den tarifrechtlichen Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages des jeweiligen Wirtschaftszweiges/-bereiches der volkseigenen Wirtschaft. Die Höhe der Vergütung des Vorsitzenden ist dem übergeordneten Staatsorgan zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

(1) Alle Mitglieder der PGH sind wahlberechtigt und nehmen mit beschließender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglieder der Organe der PGH gewählt werden.

§ 12

(1) Jedes Mitglied der PGH hat einen Anteil in Höhe von 2 Monatsvergütungen einzubringen und haftet mit diesem Anteil. Grundlage ist die durchschnittliche monatliche Brutto-Arbeitsvergütung der ersten 12 Monate der Mitgliedschaft. Der Anteil wird nicht verzinst.

(2) Der Anteil kann in Raten gezahlt werden. Die Raten müssen mindestens 3% der jeweiligen monatlichen Brutto-Arbeitsvergütung betragen.

(3) Lehrlinge leisten ihren Anteil nach Abschluß der Lehrzeit.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres

- den eingezahlten Anteil abzüglich etwaiger Verluste, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind, zurückgezahlt und
- den ihren Leistungen entsprechenden Anteil aus dem Gewinnausschüttungsfonds (beim Ausscheiden im Laufe des Jahres anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden) ausgezahlt.

(5) Scheiden Mitglieder der PGH nach Erreichen des Rentenalters oder infolge Invalidität aus, so können ihnen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ihre Anteile unmittelbar nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft ausgezahlt werden, wenn nach sorgfältiger Einschätzung bis zu diesem Zeitpunkt keine Verluste eingetreten sind.

IV.

Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der PGH

§ 13

- (1) Organe der PGH sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisionskommission.
- (2) Die Organe der PGH sichern insbesondere
- die Erfüllung der den PGH gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben,
 - die Leitung und Planung des genossenschaftlichen Reproduktionsprozesses nach den Grundsätzen der sozialistischen Betriebswirtschaft.

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften,
- die Verwirklichung der Festlegungen der Staatsorgane,
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie,
- die Einhaltung des Statuts und der Betriebsordnung.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der PGH. Sie tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Sie beschließt insbesondere

- das Statut der PGH,
- den Betriebsplan und die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen,
- den sozialistischen Wettbewerb und andere Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
- die Betriebsordnung und die Arbeitsrichtlinien für den Vorstand und die Revisionskommission,
- über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und andere Erziehungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern.

(2) Die Jahreshauptversammlung, in der insbesondere über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission zu beschließen ist, ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres durchzuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und die Revisionskommission in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Rechtfertigt ein Vorstandsmitglied, der Vorsitzende oder ein Mitglied der Revisionskommission nicht das in ihn gesetzte Vertrauen, so kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung vorzeitig seine Abberufung erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der PGH, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen das Statut verstoßen, können durch das übergeordnete Staatsorgan aufgehoben werden, wenn sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt.

§ 15

(1) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und leitet die PGH auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand arbeitet nach dem Grundsatz der Kollektivität und der vollen persönlichen Verantwortung seiner Mitglieder. Er besteht einschließlich des Vorsitzenden mindestens aus 3 Mitgliedern. Zur unmittelbaren und ständigen Teilnahme der Mitglieder an der Leitung der PGH und zur Verwirklichung des Rechts auf Mitbestimmung aller Mitglieder beruft der Vorstand Kommissionen.

(3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder ständig zu gewährleisten,
- die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zu sichern sowie die Grundsätze der sozialistischen Betriebswirtschaft, der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Materialökonomie zu verwirklichen,
- die Initiative und Schöpferkraft der Mitglieder zu entwickeln, den sozialistischen Wettbewerb und das Neuererwesen zu organisieren sowie das geistig-kulturelle Leben zu entwickeln und besonders die Jugend und die Frauen zu fördern,
- entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen langfristigen Kaderentwicklungsplanes die politische und fachliche Weiterbildung der Mitglieder zu organisieren und eine Ausbildung der Lehrlinge mit hohem politischem und fachlichem Niveau zu gewährleisten,

— in jeder Mitgliederversammlung und monatlich in Meisterbereichen und Brigaden über die Lösung seiner Aufgaben, insbesondere über die Planerfüllung, Rechenschaft zu legen.

(4) Der Vorstand hat zu sichern, daß die Mitglieder aktiv in den Einrichtungen der Handwerkskammern der Bezirke mitarbeiten. Er hat zu gewährleisten, daß die in die Leitungsorgane bzw. Kommissionen der Handwerkskammern der Bezirke berufenen Mitglieder ihre Aufgaben erfüllen können.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sich ständig die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse anzueignen und in der Praxis zu verwirklichen.

(6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er hat zu gewährleisten, daß bei der Vorbereitung, inhaltlichen Gestaltung und Durchführung sowie bei der Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse alle Mitglieder einbezogen werden. Auf Verlangen des übergeordneten Staatsorgans, der Revisionskommission oder von einem Drittel der Mitglieder der PGH muß der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand der PGH. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende entwickelt den Vorstand zu einem sozialistischen Leitungskollektiv. Er organisiert und leitet die laufende Arbeit der PGH auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorsitzende ist gegenüber den Mitgliedern weisungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende sichert, daß die besten Erfahrungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie anderer PGH in der PGH angewendet und alle Reserven zur Erhöhung der Effektivität genutzt werden.

(4) Der Vorsitzende vertritt die PGH im Rechtsverkehr. Zur Verfügung über Bankkonten ist die Mitzeichnung durch den verantwortlichen Buchhalter notwendig.

(5) Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie für Ordnung und Sicherheit in der PGH verantwortlich.

§ 17

(1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Sie kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die Verwirklichung der Beschlüsse der Staatsorgane, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Einhaltung des Statuts und der Betriebsordnung.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihr sind alle Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Revisionskommission erhält vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung folgende Unterlagen:

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich der Analyse über die Erfüllung der Planaufgaben,
- die Bilanz und Ergebnisrechnung sowie den Vorschlag über die Verwendung des Nettogewinns.

(4) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und berichtet in jeder Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.

**Verordnung
über das Statut
der Handwerkskammern der Bezirke**

vom 21. Februar 1973

§ 1

Das in der Anlage veröffentlichte Statut der Handwerkskammern der Bezirke wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. August 1953 über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks (GBL Nr. 94 S. 942) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Krack

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Statut
der Handwerkskammern der Bezirke**

I.

**Aufgaben
der Handwerkskammern der Bezirke**

§ 1

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke haben die Aufgabe, durch eine aktive politisch-ideologische Arbeit mit den Genossenschaftshandwerkern, privaten Handwerkern und den in der Gewerberolle der Handwerkskammern der Bezirke eingetragenen Gewerbetreibenden dazu beizutragen, daß diese die ihnen gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben gewissenhaft erfüllen.

(2) Die Handwerkskammern der Bezirke konzentrieren sich in ihrer politisch-ideologischen Arbeit auf folgende Hauptaufgaben:

- Unterstützung der Betriebe bei der sortiments-, termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Planaufgaben, der Aufgaben zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vor allem an Gebäuden und baulichen Anlagen, der Herstellung von Erzeugnissen nach den individuellen Wünschen der Bevölkerung und der Reparaturarbeiten für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten,
- Förderung der intensiven Nutzung der Fonds, der Durchführung von Rationalisierungs- und Kleinmechanisierungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie in den Betrieben,

- Hilfe bei der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs und der Entwicklung der Neuererbewegung in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- Förderung der aktiven Mitarbeit der Betriebe in den Versorgungs- und Erzeugnisgruppen sowie anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter Leitung der volkseigenen Betriebe,
- politisch-ideologische und beruflich-fachliche Qualifizierung der Mitglieder,
- Anleitung und Unterstützung bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Die Handwerkskammern der Bezirke sind verpflichtet, durch ihre zielstrebige Arbeit weitere private Handwerker und Gewerbetreibende für den Eintritt in bestehende Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. für die Bildung neuer Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu gewinnen.

(4) Die Handwerkskammern der Bezirke erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen. Sie werden von den zuständigen örtlichen Staatsorganen unmittelbar in die Durchführung der Maßnahmen der Förderung der Dienst-, Reparatur- und anderen unmittelbaren Versorgungsleistungen des Handwerks einbezogen.

(5) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben bei der politisch-ideologischen Bildung und Erziehung der Mitglieder arbeiten die Handwerkskammern der Bezirke eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen.

§ 2

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke

- führen die Handwerks- und Gewerberolle, die Kartei der Genossenschaftshandwerker sowie das Verzeichnis der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- wirken mit beim Meisterstudium und bei der Meisterprüfung sowie bei der Ausarbeitung von Berufsbildern und Ausbildungsunterlagen,
- organisieren die Selbstkontrolle zur Einhaltung der Qualität, der Preise und der Rechtsvorschriften im Handwerk,
- nehmen zu Anträgen von Bürgern auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung Stellung und unterstützen die Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchsetzung gewerberechtlicher Entscheidungen.

(2) Die Handwerkskammern der Bezirke kontrollieren die Einhaltung des Statuts der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und erteilen Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

(3) Die Handwerkskammern der Bezirke sind Tarifpartner der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Beschäftigten im privaten Handwerk.

II.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

- (1) Mitglieder der Handwerkskammern der Bezirke sind
- die Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
 - die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
 - die privat arbeitenden Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind,
 - die Inhaber von Gewerbebetrieben und andere Gewerbetreibende, die in der Gewerberolle eingetragen sind,
 - die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

(2) Mitglieder, die aus Gründen des Alters oder der Invalidität aus den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ausscheiden oder ihren Betrieb aufgeben, sind weiter durch die Handwerkskammern der Bezirke sozial und kulturell zu betreuen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Handwerkskammern der Bezirke haben das Recht auf

- Anleitung und Unterstützung durch die Handwerkskammern im Rahmen dieses Statuts,
- Mitarbeit in den Kommissionen, Fachbeiräten und Berufsgruppen der Handwerkskammern,
- Unterbreitung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erhöhung des Niveaus der Leitungstätigkeit der Handwerkskammern,
- Inanspruchnahme sozialer und kultureller Leistungen und Einrichtungen der Handwerkskammern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet zur

- Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts und der Beschlüsse der Organe der Handwerkskammern,
- aktiven Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben der Handwerkskammern,
- termingemäßen Entrichtung der Umlage für die Handwerkskammern auf der Grundlage einer Umlageordnung.

III.

Leitung und Arbeitsweise der Handwerkskammern der Bezirke

§ 5

(1) Die Leitungsorgane der Handwerkskammern der Bezirke sind

- die Vorstände der Handwerkskammern der Bezirke,
- die Vorstände der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern der Bezirke.

(2) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke, die Stellvertreter der Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Vorstände der Handwerkskammern der Bezirke werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen. Die Berufung der Leiter, deren Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Vorstände der Kreisgeschäftsstellen erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes.

(3) Den Vorständen der Handwerkskammern der Bezirke und der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern der Bezirke gehören an:

- Vertreter des Handwerks,
- Vertreter der örtlichen Staatsorgane,
- Vertreter der Bezirks- bzw. Kreisvorstände des FDGB.

§ 6

(1) Die Vorstände leiten die Durchführung der Aufgaben der Handwerkskammern. Sie arbeiten nach einer Arbeitsordnung und auf der Grundlage von Arbeitsplänen.

(2) Die Vorstände treten mindestens einmal im Quartal zusammen. Sie bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen und beschließen die Arbeitspläne.

(3) Die Vorstände der Handwerkskammern der Bezirke sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Vorstände der Kreisgeschäftsstellen, sie beschlie-

ßen die Haushalts- und Stellenpläne der Handwerkskammern der Bezirke sowie Arbeitsrichtlinien für die Tätigkeit der Fachbeiräte und Berufsgruppen.

(4) Die Vorstände sind berechtigt, von den Mitgliedern der Handwerkskammern Rechenschaft über die Erfüllung der sich aus dem Statut ergebenden Aufgaben zu fordern.

(5) Die Mitglieder der Vorstände berichten gegenüber den Mitgliedern über die Erfüllung der den Handwerkskammern der Bezirke im Statut übertragenen Aufgaben.

§ 7

(1) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke und die Leiter der Kreisgeschäftsstellen leiten die Arbeit der Vorstände und entwickeln diese zu einem sozialistischen Leitungskollektiv. Sie leiten die laufende Arbeit zwischen den Beratungen der Vorstände.

(2) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke sichern die Erfüllung der den Handwerkskammern der Bezirke übertragenen Aufgaben. Sie sind den Räten der Bezirke rechenschaftspflichtig.

IV.

Rechtsstellung

§ 8

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke sind juristische Personen und führen einen Rundstempel mit der Aufschrift „Handwerkskammer des Bezirkes...“.

(2) Die Handwerkskammern der Bezirke sind den Räten der Bezirke unterstellt.

(3) Die Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke vertreten die Handwerkskammern im Rechtsverkehr.

(4) Die Stellvertreter der Vorsitzenden und andere Mitarbeiter der Handwerkskammern der Bezirke können entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

(5) Die Arbeitspläne sowie die Haushalts- und Stellenpläne der Handwerkskammern der Bezirke werden durch die Räte der Bezirke bestätigt. Es ist zu gewährleisten, daß die Handwerkskammern der Bezirke durch eine rationelle Gestaltung ihrer Arbeit das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchsetzen.

(6) Die Handwerkskammern der Bezirke finanzieren sich durch Umlagen. Die Umlageordnung wird durch den Rat des Bezirkes bestätigt.

(7) Die Handwerkskammern der Bezirke unterliegen der Pflichtrevision durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 9

(1) Die Kreisgeschäftsstellen sind Einrichtungen der Handwerkskammern der Bezirke.

(2) Die Arbeitspläne der Kreisgeschäftsstellen sind auf der Grundlage der Aufgabenstellung durch die Handwerkskammern der Bezirke und der Räte der Kreise zu erarbeiten und werden von den Räten der Kreise bestätigt.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen sind den Räten der Kreise und den Vorsitzenden der Handwerkskammern der Bezirke rechenschaftspflichtig.

(4) Wird durch Beschluß des Rates des Bezirkes für mehrere Kreise eine Kreisgeschäftsstelle gebildet, nimmt die Aufgaben gegenüber der Kreisgeschäftsstelle der Rat des Kreises wahr, in dessen Territorium die Kreisgeschäftsstelle ihren Sitz hat.

**Anordnung
über die Umbewertung
volkseigener gebrauchter Grundmittel
vom 5. Februar 1973**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
 - volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen,
 - staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung findet Anwendung auf bisher wegen ihrer früheren Eigentumsform nicht umbewertete gebrauchte Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1960 hergestellt und von den Betrieben bis 31. Dezember 1972 in Rechtsträgerschaft übernommen wurden.

(3) Gebäude und bauliche Anlagen des Wohnungswesens unterliegen den Bestimmungen dieser Anordnung, soweit sie vor dem 31. Dezember 1967 fertiggestellt und bisher nicht umbewertet wurden.

§ 2

Umbewertung

(1) Die Betriebe bewerten die im § 1 Absätze 2 und 3 genannten Grundmittel zum Stichtag 30. Juni 1973 nach den Grundsätzen der in den Jahren 1963 bis 1970 durchgeführten Umbewertungen um.*

* Veröffentlicht in der Zeitschrift „Statistische Praxis“ Heft 12/1972.

(2) Spezielle Richtlinien, die Vereinfachungen bei der Anwendung der Grundsätze zulassen, werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gesondert veröffentlicht.

§ 3

Einbuchung der Ergebnisse

(1) Die umbewerteten Grundmittel sind zum Stichtag 1. Januar 1974 mit den neu festgesetzten Bruttowerten und dem neu festgesetzten Verschleiß in das Rechnungswesen einzubuchen. Die neuen Werte sind in die Planung für das Jahr 1974 einzubeziehen.

(2) Haben Betriebe die Umbewertung bereits im Rechnungsjahr 1972 durchgeführt, kann die Einbuchung der Ergebnisse zum 1. Januar 1973 erfolgen, soweit dies bei der Planung berücksichtigt würde.

§ 4

Behandlung der Umbewertungsdifferenzen

Die Differenzen aus den Nettowerten vor und nach der Umbewertung sind gegen den Grundmittelfonds zu buchen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1973

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

| Die Ausgabe Nr. 2 vom 8. März 1973 enthält: | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 8. Dezember 1972 über die Regelung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland | 17 |

BIBLIOTHEK DER STAATLICHEN ZENTRALVERWALTUNG FÜR STATISTIK



1973

Berlin, den 3. April 1973

Teil I Nr. 15

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 28. 3. 73 | Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB | 129 |
| 12. 3. 73 | Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens | 141 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 143 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 143 |

Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB

vom 28. März 1973

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen volkseigener Betriebe sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Sie tragen durch die gemeinsamen Anstrengungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Intelligenz unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entscheidend dazu bei, den materiellen Reichtum der sozialistischen Gesellschaft zu schaffen. In den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB entwickeln sich die schöpferische Aktivität und Initiative der Werktätigen und ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben.

(2) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB erfüllen ihre Aufgaben im Auftrage des sozialistischen Staates und in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, einen maximalen Beitrag zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu leisten.

(3) Die verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind die staatlichen Pläne. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate sowie für VVB und andere wirtschaftsleitende Organe in der Industrie, im Bauwesen und im Verkehrswesen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate sowie VVB und andere wirtschaftsleitende Organe im Handel, auf dem Ge-

biet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft und in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben das Recht, Besonderheiten der Anwendung dieser Verordnung in diesen Bereichen festzulegen. Erforderliche Festlegungen, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Staatsorgane betreffen, sind mit den Räten der Bezirke abzustimmen.

§ 3

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben eine bedarfs- und vertragsgerechte Produktion zu organisieren, eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse sowie ihre moderne Formgestaltung und Schutzgüter bei niedrigsten Kosten zu sichern. Sie gewährleisten die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung und die Anwendung der Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Die Maßnahmen der Rationalisierung sind mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbinden.

(2) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, den notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlauf planmäßig zu schaffen, die Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts umfassend anzuwenden, die Kosten der Produktion zu senken und volkswirtschaftliche Reserven durch die ökonomische Materialausnutzung und die effektive Gestaltung der Materialstruktur sowie die Nutzung der Grundfonds und Ausrüstungen zu erschließen. Sie gewährleisten eine rationelle Energieanwendung und einen sparsamen Umgang mit Energieträgern. In Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung üben sie strengste Sparsamkeit, nutzen die materiellen und finanziellen Fonds rationell und setzen das gesellschaftliche Arbeitsvermögen mit höchstem Nutzeffekt ein.

(3) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind für die Durchführung der zentral festgelegten Maßnahmen zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration verantwortlich und haben die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben korrekt zu erfüllen. Entsprechend den ihnen übertragenen Rechten und Pflichten arbeiten sie mit ihren Partnern in der UdSSR und anderen Mitgliedsländern des RGW zusammen. Sie sichern die Spezialisierung und Kooperation in Forschung, Entwicklung und Produktion und die langfristige Zusammenarbeit mit ihren Partnern hinsichtlich der Marktentwicklung und -bearbeitung. Hierzu unterbreiten sie Vorschläge und

organisieren den Erfahrungsaustausch. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben auf der Grundlage von langfristigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb den Absatz ihrer Erzeugnisse auf den Außenmärkten exakt vorzubereiten, absatzfähige, devisenrentable Exporterzeugnisse zur Verfügung zu stellen sowie den Kundendienst und die Ersatzteilversorgung zu sichern.

(4) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB führen die ihnen übertragenen Aufgaben zur materiell-technischen Sicherstellung und andere Maßnahmen der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung durch. Sie fördern die sozialistische Wehrerziehung und leisten hierzu entsprechend ihren Mitteln und Möglichkeiten materielle Unterstützung.

§ 4

(1) Entsprechend dem Gesetz über den Ministerrat leitet der Ministerrat unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Volkswirtschaft auf der Grundlage der Direktiven der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der langfristigen Pläne, der Fünfjahr- und Jahrespläne und sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft. Er legt die Grundrichtung und die Hauptaufgaben zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest und sichert das dafür erforderliche Forschungs- und Entwicklungspotential.

(2) Die Staatsorgane sind verpflichtet, ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates, unter Ausschöpfung der Initiative und Erfahrungen der Werktätigen für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB reale und bilanzierte Aufgaben festzulegen und deren Erfüllung mit ihnen gemeinsam zu organisieren. Die Bilanzierung als Hauptmethode der Planung ist so zu qualifizieren, daß die Effektivität des Reproduktionsprozesses gesteigert wird und weitere volkswirtschaftliche Reserven erschlossen werden.

(3) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Eigenverantwortung der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB bei der Durchführung der staatlichen Pläne zu festigen und eine hohe Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu gewährleisten. Sie haben wichtige Entscheidungen zur Verwirklichung der staatlichen Wirtschaftspolitik im Verantwortungsbereich, insbesondere bei der Ausarbeitung der Pläne, mit den volkseigenen Betrieben, Kombinate und VVB zu beraten und vorzubereiten.

§ 5

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB arbeiten mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten mit dem Ziel zusammen, den politischen Einfluß der Arbeiterklasse im Territorium zu erhöhen und eine harmonisch mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung des Territoriums zu sichern. Das betrifft insbesondere Fragen der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, der rationellen Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, des rationellsten Einsatzes des Arbeitsvermögens und der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, die Entscheidungen, die von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten dazu auf der Grundlage der Rechtsvorschriften getroffen werden, in den Plan aufzunehmen und zu verwirklichen. Sie sind verpflichtet, den örtlichen Räten Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten zu unterbreiten.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben über Aufgaben, die den Verantwortungsbereich

der örtlichen Volksvertretungen betreffen, vor der Volksvertretung Bericht zu erstatten. Sie haben mit den Abgeordneten zusammenzuarbeiten und sie durch Informationen und Beratungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit, insbesondere bei ihrem öffentlichen Auftreten sowie bei der Durchführung von Sprechstunden, zu unterstützen.

§ 6

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet. Die Leiter sind für die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB zur Erfüllung der staatlichen Pläne persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Werktätigen, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft zu fördern. Sie unterstützen die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten und ihre Initiative bei der Erfüllung der Pläne und im gesellschaftlichen Leben. Zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Organisation der Produktion haben sie die Eingaben und andere Vorschläge und Hinweise der Werktätigen gründlich auszuwerten, die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen und die Werktätigen über die getroffenen Entscheidungen sowie deren Realisierung zu informieren.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben mit den Werktätigen die Planaufgaben und andere grundlegende Fragen der Entwicklung des Betriebes und Kombines bzw. Industriezweiges zu beraten und über die Durchführung des Planes Rechenschaft abzulegen. Sie haben in ihrer Leitungstätigkeit die sozialistischen Beziehungen der Werktätigen in den Arbeitskollektiven, die sozialistische Einstellung zur Arbeit, ihre Erziehung im Geist des sozialistischen Internationalismus sowie ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv zu fördern. Sie fördern die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung.

(4) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben ständig mit den Gewerkschaften, der umfassendsten Klassenorganisation der Arbeiterklasse, zusammenzuarbeiten. Sie berichten vor den gewerkschaftlichen Leitungen über die Erfüllung der Pläne und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Sie schaffen die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sowie der konkreten Abrechnung der erreichten Ergebnisse.

§ 7

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Sie haben dabei die Voraussetzungen für die Mitwirkung der Werktätigen zu schaffen sowie eng mit den staatlichen und gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, das sozialistische Recht, insbesondere das Wirtschafts- und Arbeitsrecht, als Leitungsinstrument umfassend und wirkungsvoll zu nutzen und die Rechte der Werktätigen zu wahren. Sie sind verpflichtet, Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erhöhen. Sie haben die Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten, Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen und deren Ursachen zu beseitigen.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle unter Einbeziehung des Hauptbuchhalters zu organisieren und die Organe der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Kontrollergebnisse, Hinweise und Vorschläge der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie der anderen gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane unverzüglich auszuwerten, deren Auflagen und Verfügungen termin- und sachgemäß zu erfüllen und auf Verlangen über die durchgeführten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

(4) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben in ihrem Verantwortungsbereich die Anwendung des sozialistischen Rechts ständig zu analysieren und davon ausgehend Vorschläge zur Erhöhung seiner Wirksamkeit in der Volkswirtschaft zu unterbreiten. Sie haben über alle in ihrem Verantwortungsbereich bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie über alle die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse ihren übergeordneten Leiter sofort zu informieren und den Geheimnisschutz zu gewährleisten.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Betriebes

Stellung des volkseigenen Betriebes

§ 8

(1) Der volkseigene Betrieb ist als wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit der materiellen Produktion für die Erfüllung der staatlichen Pläne unter Beachtung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Erfordernisse des sozialistischen Staates verantwortlich. Er hat seinen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben eigenverantwortlich zu gestalten, die ihm als Bestandteil des einheitlichen Volkseigentums anvertrauten Fonds und alle betrieblichen Möglichkeiten und Reserven rationell zu nutzen, ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen rechtzeitig herzustellen, die Wirtschaftsverträge qualitäts-, sortiments-, mengen-, preis- und termingerecht zu erfüllen und aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen. Er hat für seine Erzeugnisse einen funktionsfähigen Kundendienst und die Ersatzteilversorgung zu gewährleisten.

(2) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, zur Steigerung der Konsumgüterproduktion beizutragen. Das hat durch die Herstellung qualitativ hochwertiger, dem Bedarf entsprechender Finalerzeugnisse, durch Kooperationsleistungen bzw. durch die Bereitstellung von Rationalisierungsmitteln für die Konsumgüterindustrie zu erfolgen. Er hat dafür alle verfügbaren betrieblichen Möglichkeiten und Reserven zu nutzen.

(3) Der volkseigene Betrieb hat die Anforderungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration und die Exportverpflichtungen einschließlich der dazu notwendigen Zulieferungen zu erfüllen. Ausgehend vom staatlichen Außenhandelsmonopol ist die Verantwortung des volkseigenen Betriebes bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Export- und Importaufgaben in Vereinbarungen mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb exakt festzulegen. Die Erfordernisse der Außenmärkte sind zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann der Minister für Außenwirtschaft im Einvernehmen mit dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans dem volkseigenen Betrieb Aufgaben des Außenhandelsbetriebes zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Erfüllung von Exportverträgen übertragen.

(4) Für volkseigene Betriebe mit geringer Betriebsgröße sind in Rechtsvorschriften vereinfachte Anforderungen ent-

sprechend den Grundsätzen dieser Verordnung festzulegen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Betriebsplanung und der Rechnungsführung und Statistik.

§ 9

(1) Der volkseigene Betrieb ist rechtsfähig. Er haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Jeder volkseigene Betrieb führt einen eigenen Betriebsnamen und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Das gilt auch für Betriebe der Kombinate. Ihrem Namen kann, wenn erforderlich, ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden.

(2) Der volkseigene Betrieb ist einer VVB, einem Rat des Bezirkes oder einem anderen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt oder gehört einem Kombinat an. Gründung, Zusammenlegung und Auflösung volkseigener Betriebe werden in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um die Ansprüche aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust des ihm anvertrauten Volkseigentums sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutzrechte und anderen Rechte durchzusetzen. Er hat die Ansprüche erforderlichenfalls geltend zu machen.

(4) Der volkseigene Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor des volkseigenen Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren unter Führung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und anderen gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Der Direktor untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Andere staatliche oder wirtschaftsleitende Organe können dem Direktor des volkseigenen Betriebes nur dann Auflagen oder Verfügungen erteilen und von ihm Entscheidungen fordern, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist. Der Direktor kann sich in Fragen, bei denen keine Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs herbeigeführt werden kann, an dessen übergeordneten Leiter wenden und eine Entscheidung verlangen.

Planung und Plandurchführung

§ 10

(1) Der volkseigene Betrieb wirkt an der volkswirtschaftlichen Planung mit. Er stellt auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben sowie eigener Analysen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und des Bedarfs Fünfjahr- und Jahrespläne auf. Mit den Plänen ist die Einhaltung der verbindlichen Zielstellungen des Volkswirtschaftsplanes zu sichern. Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, unter Zugrundelegung der vom übergeordneten Organ verbindlich festgelegten Aufgaben eine langfristige Rationalisierungskonzeption für den Betrieb auszuarbeiten.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, die dem Betrieb mit den staatlichen Aufgaben gestellten politischen und ökonomischen Ziele und Aufgaben den Werktätigen zu erläutern, gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Plandiskussion mit allen Werktätigen des volkseigenen Betriebes zu organisieren und die Bereitschaft und Verantwortung der Werktätigen des Betriebes zur Übernahme und Erfüllung realer, angespannter Planziele zu fördern. Er arbeitet den Betriebskollektivvertrag gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung aus. Er hat die Vorschläge der Werktätigen aus der Plandiskussion gründlich auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verwirk-

lichung durchzusetzen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, sind die Gründe dafür den Werktätigen zu erläutern.

(3) Der Planentwurf ist mit den gewerkschaftlichen Organen des volkseigenen Betriebes zu beraten. Bei Überbietung der staatlichen Aufgaben in der Plandiskussion und bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben hat der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften Anspruch auf höhere Mittel für die Fonds der materiellen Interessiertheit der Werktätigen, für die Lösung betrieblicher Aufgaben und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb und im Territorium.

(4) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, den Räten der Städte und Gemeinden die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde ist eine Voraussetzung für die Bestätigung dieser Aufgaben durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

(5) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die Pflicht, den Planentwurf vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu verteidigen, die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch volkswirtschaftlich effektive Lösungen zu begründen und die vollständige Nutzung der verfügbaren Möglichkeiten und Reserven nachzuweisen. Die gewerkschaftliche Stellungnahme zum Planentwurf sowie die Stellungnahme des Rates der Stadt bzw. Gemeinde zum Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen sind in die Planverteidigung einzubeziehen. Im Ergebnis der Verteidigung hat der Leiter des übergeordneten Organs über die Anerkennung des Planentwurfs als Grundlage für die weitere Arbeit zu entscheiden. Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat das Recht, wenn die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben auf Grund der Ergebnisse der Bilanzierung nicht gesichert sind, bei der Verteidigung des Planentwurfs vom Leiter des übergeordneten Organs entsprechende Entscheidungen zu verlangen. Dazu hat er Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(6) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, in Vorbereitung des Betriebsplanes die Durchführung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit den ihm übergebenen staatlichen Plankennziffern, anderen staatlichen Aufgaben und Bilanzentscheidungen durch Wirtschaftsverträge zu sichern.

§ 11

(1) Die VVB und andere übergeordnete Organe sowie die bilanzierenden Organe haben die Autorität und Stabilität des Betriebsplanes zu fördern. Sie sind verpflichtet, im Prozeß der Planausarbeitung gemeinsam mit den volkseigenen Betrieben und unter Nutzung der Ergebnisse der Plandiskussion in den Betriebskollektiven zu sichern, daß den volkseigenen Betrieben bilanzierte und in sich abgestimmte staatliche Planaufgaben übergeben werden.

(2) Der volkseigene Betrieb hat das Recht, bei Änderung des Bedarfs und bei Änderung der realen Voraussetzungen für die Erfüllung der staatlichen Pläne dem übergeordneten Organ Vorschläge zur Änderung der staatlichen Planaufgaben zu unterbreiten. Mit den Vorschlägen muß begründet werden, daß die betrieblichen Reserven und Möglichkeiten vollständig genutzt werden, um den veränderten Bedingungen Rechnung zu tragen. Werden die staatlichen Planaufgaben geändert, ist die Übereinstimmung der Kennziffern zu gewährleisten. Die VVB und andere übergeordnete Organe sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen übergebenen Planaufgaben die staatliche Planaufgabe des volkseigenen Betriebes im Verlauf des Planzeitraumes zu ändern, wenn sich der Bedarf an den Erzeugnissen wesentlich geändert hat. Das Verfahren ist durch die Staatliche Plankommission festzulegen.

§ 12

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, den Betriebsplan auf Betriebssteile, Bereiche und Arbeitskollektive aufzuschlüsseln und die Aufgaben kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Er hat die Betriebsgewerkschaftsorganisation aktiv bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs im Betrieb zu unterstützen. Die materielle Interessiertheit der Werktätigen und die Formen der moralischen Anerkennung sind auf die Förderung hervorragender Leistungen zu richten.

(2) Verpflichtungen der Werktätigen zur Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben begründen nicht das Recht, nach Beschlußfassung über den Plan die staatlichen Planaufgaben zu erhöhen.

(3) Der Direktor und die leitenden Mitarbeiter des volkseigenen Betriebes sind verpflichtet, vor den Werktätigen monatlich Rechenschaft mit dem Ziel zu legen, die Werktätigen allseitig über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, des Betriebskollektivvertrages und den Stand des sozialistischen Wettbewerbs zu informieren. Die Rechenschaftslegung hat vor allen Werktätigen des volkseigenen Betriebes oder vor Arbeitskollektiven bzw. vor gewählten Organen wie der Vertrauensleutevollversammlung oder der Ständigen Produktionsberatung zu erfolgen. Die im Ergebnis der Rechenschaftslegung von den Werktätigen unterbreiteten Vorschläge, Hinweise und Kritiken sind auszuwerten und erforderliche Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu treffen.

(4) Erfordern volkswirtschaftlich wichtige Gründe vom übergeordneten Organ operative Entscheidungen, die in die planmäßige Wirtschaftstätigkeit des volkseigenen Betriebes eingreifen, so hat der Leiter des übergeordneten Organs gemeinsam mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes die notwendigen Veränderungen in der Produktionsorganisation und im Einsatz der Kräfte zu beraten. Entstehen infolge der operativen Entscheidung trotz erhöhter Anstrengungen der Werktätigen zur Nutzung aller Produktionsmöglichkeiten Auswirkungen auf die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, so hat der Leiter des übergeordneten Organs zu sichern, daß das materielle Interesse des Betriebskollektivs nicht beeinträchtigt wird. Über die Erstattung von Vertragsstrafen, Schadenersatz, höheren Kreditzinsen und ähnlichen finanziellen Verlusten des Betriebes hat der Leiter des übergeordneten Organs zu entscheiden. Die Entscheidungen sind innerhalb von 4 Wochen zu treffen. Die getroffenen Festlegungen sind vor den Werktätigen in den Rechenschaftslegungen zu erläutern.

§ 13

Finanzen, wirtschaftliche Rechnungsführung, Preise

(1) Der volkseigene Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt planmäßig zu erwirtschaften und termingemäß zu leisten. Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt sind, dürfen nicht der Planerfüllung zugrunde gelegt werden. Sie sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Der volkseigene Betrieb verwirklicht das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel und bildet und verwendet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften finanzielle Fonds. Betriebssteilen volkseigener Betriebe können auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Planes Teile finanzieller Fonds zur planmäßigen Verwendung übertragen werden.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, bei der Planung und Plandurchführung die Senkung der Selbstkosten je Erzeugniseinheit auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und

Kennziffern bei Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu kontrollieren und die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung durchzusetzen.

(4) Im staatlichen Interesse und im Auftrage des Direktors des volkseigenen Betriebes kontrolliert der Hauptbuchhalter, daß unter komplexer Anwendung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit die materiellen und finanziellen Fonds des volkseigenen Betriebes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben mit hohem Nutzen für die Gesellschaft erwirtschaftet und eingesetzt werden.

(5) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise zu gewährleisten. Der volkseigene Betrieb hat bei der Preisbildung zu sichern, daß die Kosten- und Preiskalkulation auf der Grundlage von fortschrittlichen Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs, des Arbeitszeitaufwandes und anderer Aufwands- und Kostenelemente entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgt. Er ist verpflichtet, die ökonomische Wirksamkeit der Preise zu analysieren und die Preiskontrolle durchzuführen.

(6) Der volkseigene Betrieb unterhält vertragliche Beziehungen zur zuständigen Geschäftsbank. Er ist berechtigt, bei Nachweis eines hohen ökonomischen Nutzeffektes Kredite aufzunehmen.

§ 14

Abrechnung und Analyse

(1) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, seine Wirtschaftstätigkeit nach den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik abzurechnen und zu analysieren. Er stellt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen auf.

(2) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, entsprechend den Rechtsvorschriften bestimmte Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit der territorial vom Betrieb getrennt liegenden Betriebsteile gegenüber den örtlichen Staatsorganen auf Anforderung gesondert abzurechnen.

Wissenschaft und Technik

§ 15

(1) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau seiner Erzeugnisse, der Technologien und der Produktionsorganisation sowie den dafür notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlauf im Interesse einer hohen Effektivität entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den begründeten Anforderungen der Abnehmer planmäßig zu sichern. In der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

(2) Der volkseigene Betrieb sichert eine hohe Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit bei der Ausarbeitung und Anwendung fertigungsgerechter Konstruktionen, wissenschaftlich begründeter Technologien sowie eine hohe technologische Disziplin, technische Sicherheit, Ordnung und Kontrolle bis zum Arbeitsplatz. Der Betrieb hat Entwürfe für DDR- und Fachbereichstandards auszuarbeiten, die Übereinstimmung von Standards der DDR mit denen der UdSSR zu fördern und an der Ausarbeitung von Standards und RGW-Empfehlungen zur Standardisierung aktiv mitzuwirken. Er hat bestätigte DDR- und Fachbereichstandards planmäßig einzuführen und durchzusetzen. Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für die Ausarbeitung und Einhaltung von Werkstandards verantwortlich.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für die Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben entsprechend den Zielstellungen des Planes Wissenschaft und Tech-

nik verantwortlich. Hierbei sind die Erfahrungen der Sowjetunion zu verwerten und die besten Erfahrungen anderer volkseigener Betriebe und Kombinate zu nutzen. Er ist verpflichtet, die schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion mit hohem ökonomischem Effekt zu sichern. Bei der Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind notwendige Erprobungen der Erzeugnisse und Technologien zu sichern sowie die Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die Verantwortung der an der Überleitung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse beteiligten Kollektive ist bis zur abgeschlossenen Einführung der Erzeugnisse, Technologien und Rationalisierungslösungen in die Produktion, einschließlich der Betreuung der Produktion während der Anlaufzeit, festzulegen.

(4) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat den Forschungs- und Entwicklungskollektiven die auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik konkretisierten Aufgaben und ökonomischen Zielstellungen, einschließlich ausgewählter Effektivitätskennziffern und -kriterien, kontrollfähig und abrechenbar vorzugeben.

(5) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist dafür verantwortlich, daß die Aufgaben der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung auf die Erfüllung der betrieblichen Pläne, insbesondere des Planes Wissenschaft und Technik, gerichtet und zielstrebig verwirklicht werden. Er fördert die Bewegung „Messe der Meister von morgen“.

§ 16

(1) Der volkseigene Betrieb ist für die Arbeit auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens verantwortlich. Er hat in der wissenschaftlich-technischen Arbeit und bei der Verwertung ihrer Ergebnisse entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen schutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen.

(2) Vom volkseigenen Betrieb sind im Rahmen der Rechtsvorschriften Lizenzen zu erwerben und zu vergeben. Der volkseigene Betrieb hat die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse anderen Betrieben und Kombinatens zum Zwecke ihrer umfassenden volkswirtschaftlichen Nutzung anzubieten.

§ 17

Grundfondswirtschaft

(1) Der volkseigene Betrieb ist für eine komplexe Grundfondswirtschaft verantwortlich. Er hat die Ausnutzung, Instandhaltung, Aussonderung sowie die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds einheitlich zu leiten und zu planen. Er hat die intensive Nutzung der Grundfonds auf der Grundlage einer Kapazitätsplanung, ihre planmäßige Instandhaltung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Erreichung einer optimalen Nutzungsdauer, die Modernisierung der Anlagen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Grundfonds durch sozialistische Rationalisierung und das planmäßige Aussondern veralteter Grundfonds und ihre Erneuerung durch hochproduktive Anlagen zu sichern.

(2) Der volkseigene Betrieb ist als Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen verantwortlich. Er hat eine gründliche Vorbereitung und gemeinsam mit allen an der Realisierung Beteiligten einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt der Investitionen zu gewährleisten. Der Direktor des volkseigenen Betriebes trifft die erforderlichen Investitionsentscheidungen und legt damit die ökonomischen und technischen Zielstellungen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen fest, soweit diese Entscheidungen nicht durch den Leiter des übergeordneten Organs oder durch zentrale Staatsorgane zu treffen sind.

(3) Die Amortisationen verbleiben grundsätzlich dem volkseigenen Betrieb zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und Investitionen entsprechend dem Plan. Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds planmäßig nicht vorgesehen ist, ist der Leiter des übergeordneten Organs berechtigt, die Abführung eines Teils des Amortisationsaufkommens im Rahmen der Rechtsvorschriften anzuordnen.

§ 18

Materialwirtschaft

(1) Der volkseigene Betrieb hat eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft zu organisieren. Er hat die sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechte Versorgung der Produktion für die kontinuierliche Erfüllung des Betriebsplanes zu gewährleisten.

(2) Die betriebliche Materialwirtschaft ist mit dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzung des Materialfonds und der Versorgung der Produktion mit niedrigstem Aufwand zu rationalisieren. Der volkseigene Betrieb hat technisch-ökonomisch begründete Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und des Energieverbrauchs, insbesondere Materialverbrauchs- und Vorratsnormen, als Grundlage für die Planung des Materialverbrauchs und der Materialvorräte zur Erhöhung der Materialökonomie zu erarbeiten. Er hat die ihm vom übergeordneten Organ übergebenen Normative und Kennziffern der Materialökonomie mindestens einzuhalten.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, ständig die Disponibilität der Bestände zu erhöhen und eine straffe Kontrolle der Planmäßigkeit der Bestandentwicklung bei rationeller Lagerwirtschaft zu gewährleisten. Bestände, die im Betrieb nicht benötigt werden, sind einer anderweitigen volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

(4) Durch den sozialistischen Wettbewerb und die Anwendung differenzierter Formen der moralischen und materiellen Stimulierung ist die Initiative der Werktätigen in der Materialwirtschaft auf die Erhöhung der Effektivität und die Senkung der Kosten zu lenken.

§ 19

Arbeit und Löhne

(1) Der volkseigene Betrieb hat den rationellen Einsatz und die Entwicklung des Arbeitsvermögens der Werktätigen zu sichern. Er ist für die planmäßige Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte einschließlich des Facharbeiternachwuchses entsprechend dem Arbeitskräfteplan und den Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane für die Berufsausbildung der Lehrlinge, die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen und den planmäßigen Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen verantwortlich. Er trifft gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen Maßnahmen zur Sicherung einer systematischen Berufsberatung und der berufsvorbereitenden polytechnischen Ausbildung der Schüler. Er fördert die Bildung von Stammebelegschaften.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die wissenschaftliche Arbeitsorganisation mit dem Ziel durchzusetzen, die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern, Arbeitsplätze durch Intensivierung der Produktion einzusparen, die Kontinuität des Produktionsprozesses zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Mit den Methoden des Arbeitsstudiums sind die Bedingungen der Arbeitsprozesse zu analysieren und im Ergebnis so zu gestalten, daß sie hohe Leistungen ermöglichen sowie die allseitige Entwicklung der Werktätigen fördern. Mit der Ausarbeitung und Anwendung

von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennzahlen ist der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ zu verwirklichen.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für eine leistungsgerechte Entlohnung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen der staatlichen Lohnpolitik auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Rahmenkollektivverträge verantwortlich. Die Beziehungen zwischen Tarif, Leistung und Lohn sind so zu gestalten, daß jeder Werktätige daran interessiert wird, hohe Leistungen zu erreichen, nach der erforderlichen Qualifikation zu streben und höhere Verantwortung zu übernehmen. Im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, daß der materielle Anreiz auf die Erfüllung der Planaufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit gerichtet wird.

(4) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für die Anwendung der Lohnformen in Abhängigkeit von der Art der Arbeit, der Technologie, der Produktions- und Arbeitsorganisation verantwortlich. Damit sind die Werktätigen und Arbeitskollektive an der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten, der rationellen Auslastung der Grundfonds, der Arbeit an neuen Maschinen und Anlagen und an einer hohen Qualität der Arbeitsergebnisse materiell zu interessieren.

(5) Die gesetzliche Arbeitszeit ist für die Lösung der betrieblichen Aufgaben voll auszunutzen. Versammlungen und andere gesellschaftliche Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

§ 20

Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, hygienische und sichere Arbeitsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit zu gewährleisten, die Arbeitskultur zu verbessern und den Anteil der körperlich schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeit planmäßig zu vermindern. Zur Gestaltung hygienischer und sicherer Arbeitsbedingungen hat der Betrieb die Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und betrieblichen Erzeugnisse schutzgüterecht zu gestalten, die Ordnung, Sauberkeit und Disziplin zu erhöhen und auf das Verhalten der Werktätigen zum Schutze ihrer Gesundheit Einfluß zu nehmen. Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die Entwicklung auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit und die Erfahrungen der Arbeitskollektive regelmäßig auszuwerten und Entscheidungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit zu treffen.

(2) Der volkseigene Betrieb ist für die Gestaltung der Arbeiterversorgung im Betrieb, besonders der Schichtarbeiter, verantwortlich. Er ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsgesundheitswesens, der Wohnverhältnisse der Werktätigen, der Betreuung der Arbeitsveteranen, der Unterbringung und Betreuung der Kinder, des Arbeiterberufsverkehrs, des Umweltschutzes und des Ferien- und Erholungswesens beizutragen und das gesellschaftliche Leben in den Städten und Gemeinden zu fördern. Er schafft altersadäquate und geschützte Arbeitsplätze. Er unterstützt die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen des Betriebes, insbesondere der Jugend. Die kulturellen, medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie die Sportstätten des Betriebes sind so zu nutzen, daß die Bedürfnisse der Arbeiter und anderer Werktätigen im Betrieb und der Bürger im Wohngebiet besser befriedigt werden. Über die gemeinsame Einrichtung, Finanzierung und Nutzung solcher Einrichtungen sind mit den örtlichen Staatsorganen Verträge abzuschließen.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß territorial getrennt liegende Betriebsteile sich an gemeinsamen Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beteiligen können.

§ 21

Leitungsorganisation

(1) Die Leitung und Organisation des volkseigenen Betriebes ist entsprechend seinen Reproduktionsbedingungen einfach und überschaubar zu gestalten. Die Leitungsstruktur wird auf der Grundlage von staatlich bestätigten Rahmenstrukturen festgelegt. Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, die Leitungsprozesse rationell zu gestalten und den Verwaltungsaufwand ständig zu senken. Die Analysenarbeit, der Betriebsvergleich und andere Formen des Erfahrungsaustausches sind zu einem festen Bestandteil der Leitungsorganisation zu machen. Die Anwendung moderner Methoden und Techniken in der Leitung ist zu sichern.

(2) Volkseigene Betriebe können im Interesse eines niedrigen Verwaltungsaufwandes bestimmte Aufgaben wie Absatz, Beschaffung, Lagerhaltung, Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik gemeinsam mit anderen volkseigenen Betrieben durchführen.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes regelt den innerbetrieblichen Arbeitsablauf durch Ordnungen.

§ 22

Kaderarbeit

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Kaderpolitik verantwortlich und hat Maßnahmen zur politischen und fachlichen Ausbildung der Kader durchzuführen und zu gewährleisten, daß die marxistisch-leninistische Bildung und die fachlichen Kenntnisse der Kader ständig vervollkommen werden. Er hat planmäßig junge, mit der Arbeiterklasse und ihrer Partei fest verbundene Leiter heranzubilden und für Leitungsfunktionen eine Kaderreserve zu schaffen.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen. Entsprechend den Erfordernissen des Betriebes, seiner Größe und dem Umfang seiner Aufgaben werden Fachdirektoren eingesetzt. Die Fachdirektoren werden mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs vom Direktor des volkseigenen Betriebes berufen. Der Leiter des übergeordneten Organs kann sich vorbehalten, die Berufung selbst vorzunehmen. Der Einsatz des Hauptbuchhalters erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes kann Leiter von Betriebsteilen mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Betriebsdirektors, die sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit ergeben, beauftragen.

§ 23

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der volkseigene Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Fachdirektoren des volkseigenen Betriebes sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches den volkseigenen Betrieb im Rechtsverkehr zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht

für die Vertretung des volkseigenen Betriebes im Rechtsverkehr erteilt werden.

(3) Der volkseigene Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

III.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
des Kombines und der Betriebe des Kombines****Stellung des Kombines
und der Betriebe des Kombines**

§ 24

(1) Das Kombinat als Wirtschaftseinheit im Bereich der materiellen Produktion besteht aus Betrieben, die durch Gemeinsamkeiten der Erzeugnisse oder des Fertigungsprozesses oder eine technologisch bedingte Abhängigkeit der Produktionsstufen verbunden sind. Im Kombinat wird der Reproduktionsprozeß zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion, insbesondere durch planmäßige Vertiefung der Arbeitsteilung, einheitlich geleitet. Für Kombinate, die nur aus Betriebsteilen bestehen, sind nach den Prinzipien dieser Verordnung die Aufgaben, die Struktur und die Arbeitsweise durch den zuständigen Minister gesondert zu regeln.

(2) Das Kombinat arbeitet auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben, eigener Bedarfsanalysen und Prognosen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung den Plan des Kombines aus. Es verfügt über materielle und finanzielle Fonds, arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ist für die Eigenerwirtschaftung der Mittel verantwortlich. Für das Kombinat gelten die Vorschriften über die betriebliche Planung und Wirtschaftsführung, die Leitungsorganisation und die Kaderarbeit entsprechend. Der Direktor des Kombines sichert über den Kombinesplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben die Konzentration, Spezialisierung und Kooperation im Kombinat, die einheitliche wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung sowie die planmäßige Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben.

§ 25

(1) Die Betriebe des Kombines leiten und planen ihren Reproduktionsprozeß eigenverantwortlich im Rahmen der Entwicklung des Kombines. Zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat können Funktionen und Aufgaben zentralisiert werden. Das betrifft insbesondere Forschung und Entwicklung, Investitionen, Materialwirtschaft, Rechnungsführung und Statistik, Absatz, Berufsausbildung und schutzrechtliche Aufgaben.

(2) Die Vorschriften über volkseigene Betriebe gelten auch für Betriebe des Kombines, soweit nicht in den Bestimmungen über Kombinate etwas anderes festgelegt ist. Die Verantwortung der Betriebe des Kombines und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage dieser Verordnung unter Beachtung der spezifischen Reproduktionsbedingungen und der Größe und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kombines und der Betriebe des Kombines im Statut und in Ordnungen festgelegt. Als Leiter des übergeordneten Organs gilt der Direktor des Kombines.

(3) Der Betrieb des Kombines führt einen eigenen Betriebsnamen. Dem Namen kann, wenn erforderlich, ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden.

§ 26

Unterstellung unter ein Ministerium

(1) Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, nehmen bestimmte Rechte und Pflichten wahr, die den VVB für die Leitung im Industriezweig zustehen (§ 34 ff.). Das gilt insbesondere auf dem Gebiet der Bilanzierung, der Standardisierung, der Preisbildung, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW und der Erzeugnisgruppenarbeit. Der Umfang der den Kombinatzen zustehenden Rechte und Pflichten zur Leitung im Industriezweig wird durch Entscheidungen des zuständigen Ministers entsprechend den Rechtsvorschriften bestimmt und ist im Statut des Kombinatzen auszuweisen.

(2) Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, werden durch einen Generaldirektor geleitet.

§ 27

Bildung von Kombinatzen

(1) Die Bildung von Kombinatzen ist gründlich und planmäßig vorzubereiten. Kombinate dürfen nur gebildet werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die schrittweise Vertiefung der Arbeitsteilung durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation oder andere Maßnahmen eine effektivere Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses ermöglicht und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird.

(2) Über die Bildung eines Kombinatzen, das einem Ministerium unterstellt werden soll, entscheidet der Ministerrat. Über die Bildung eines Kombinatzen, das einer VVB oder einem ihr gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organ unterstellt werden soll, entscheidet der zuständige Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans. Über die Bildung eines Kombinatzen

- des bezirksgeleiteten volkseigenen Bauwesens entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für Bauwesen,
- der bezirksgeleiteten volkseigenen Industrie entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- der bezirksgeleiteten volkseigenen Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- im bezirks- und örtlich geleiteten Verkehrswesen entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen.

(3) Über die Gliederung des Kombinatzen in Betriebe des Kombinatzen, über die Bildung neuer Betriebe des Kombinatzen sowie über ihre Zusammenlegung im Kombinat entscheidet der Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs auf Vorschlag des Direktors des Kombinatzen. Diesen Entscheidungen sind die territoriale Lage und die Größe der Betriebe sowie deren Stellung im Reproduktionsprozeß zugrunde zu legen.

§ 28

Rechtsfähigkeit des Kombinatzen

(1) Das Kombinat ist rechtsfähig. Es haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Es führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung VEB enthalten muß, und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf.

(2) Das Kombinat haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Betriebe des Kombinatzen, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Der Direktor des Kombinatzen ist verpflichtet, über die Rückzahlung dieser Mittel an das Kombinat zu entscheiden.

(3) Für die Vertretung im Rechtsverkehr gilt § 23 entsprechend.

§ 29

Leitung des Kombinatzen

(1) Das Kombinat wird vom Direktor des Kombinatzen geleitet. Er hat gegenüber den Direktoren der Betriebe des Kombinatzen das Weisungsrecht. Er ist verpflichtet, bei der Lösung der Aufgaben des Kombinatzen eng mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben des Kombinatzen zusammenzuarbeiten und an Schwerpunkten im Kombinat gemeinsam mit den verantwortlichen Leitern die monatliche Rechenschaftslegung vor den Werktätigen durchzuführen.

(2) Die Leitung des Kombinatzen ist rationell und mit niedrigem Verwaltungsaufwand zu organisieren. Der Direktor des Kombinatzen übt in der Regel zugleich die Funktion des Direktors des Stammbetriebes aus. Gleiches gilt für die Fachdirektoren, den Hauptbuchhalter und andere leitende Mitarbeiter. Der Leiter des übergeordneten Organs ist berechtigt, entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen für die Leitungsstruktur des Kombinatzen besondere Festlegungen zu treffen.

(3) Der Direktor des Kombinatzen hat die kollektive Beratung der Grundfragen der Entwicklung des Kombinatzen mit den Direktoren der Betriebe des Kombinatzen zu sichern. Das betrifft vor allem Fragen der langfristigen Planung, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Zusammenwirkens mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten. Er hat eine straffe Kontrolle über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in den Betrieben des Kombinatzen zu gewährleisten.

(4) Der Direktor des Kombinatzen hat das Recht und die Pflicht, die zur Leitung und Planung der Betriebe des Kombinatzen erforderlichen Informationen in Abstimmung mit den Festlegungen zur staatlichen Berichterstattung zu organisieren. Zusätzliche Anforderungen zur Berichterstattung und Doppelerhebungen sind unzulässig.

§ 30

Kooperationsbeziehungen

(1) Der Direktor des Kombinatzen hat die Verantwortung für den Abschluß der Wirtschaftsverträge mit anderen Betrieben, Kombinatzen und Einrichtungen entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat und der Größe und territorialen Lage seiner Betriebe differenziert zu regeln. Er ist berechtigt festzulegen, daß bestimmte Wirtschaftsverträge ausschließlich durch das Kombinat abgeschlossen werden.

(2) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinatzen einschließlich der Beziehungen über wissenschaftlich-technische Leistungen sind grundsätzlich durch Wirtschaftsverträge zu organisieren. Die Verträge sind einfach und rationell zu gestalten. Soweit in der Kooperationsordnung des Kombinatzen keine anderen Regelungen enthalten sind, gelten für Wirtschaftsverträge innerhalb des Kombinatzen die Rechtsvorschriften über das Vertragssystem in der volkseigenen Wirtschaft entsprechend. Streitigkeiten zwischen den Betrieben des Kombinatzen aus Wirtschaftsverträgen werden

durch den Direktor des Kombinates unter Beachtung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe entschieden. Bei spezifischen Reproduktionsbedingungen können die Kooperationsbeziehungen unmittelbar durch Entscheidung des Direktors des Kombinates organisiert werden.

Fondsbildung und -verwendung

§ 31

(1) Der Direktor des Kombinates ist berechtigt, entsprechend dem Plan des Kombinates Mittel aus betrieblichen Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften zu konzentrieren und Maßnahmen durchzuführen, die der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und der Konzentration im Kombinat sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen. Mittel aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe können nur in Übereinstimmung mit den Direktoren und den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe im Kombinat konzentriert und zur gemeinsamen Nutzung eingesetzt werden. Die Festlegungen sind in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

(2) Der Direktor des Kombinates vereinbart mit der zuständigen Geschäftsbank, wie die Geschäftsbeziehungen zwischen dieser und dem Kombinat bzw. dessen Betrieben abgewickelt werden.

(3) Die Fonds des Kombinates sind getrennt von den Fonds des Stammbetriebes auszuweisen.

§ 32

(1) Der Direktor des Kombinates ist berechtigt, bei der Plandurchführung finanzielle Mittel des Kombinates in einzelnen Betrieben des Kombinates zeitweilig zweckgebunden zur Finanzierung von planmäßigen Maßnahmen einzusetzen, wenn der dafür geplante Gewinn nicht erwirtschaftet wurde. Er ist darüber hinaus berechtigt, bei gesicherter materieller Deckung Maßnahmen zu finanzieren, die der Überwindung von Effektivitätsrückständen dienen. Mittel der Prämienfonds dürfen für diese Zwecke nicht eingesetzt werden. Der Direktor des Kombinates hat in Abstimmung mit der Geschäftsbank verbindliche und kontrollfähige Festlegungen zur Herstellung der planmäßigen Effektivität in diesen Betrieben zu treffen. Gleichzeitig ist über die Rückzahlung der durch das Kombinat bereitgestellten Mittel zu entscheiden.

(2) Werden Mittel der Betriebe des Kombinates nicht in Anspruch genommen, weil eine geplante Maßnahme nicht durchgeführt werden konnte, ist der Direktor des Kombinates berechtigt, diese Mittel im Kombinat zu konzentrieren. Sie sind zur Finanzierung geplanter bzw. zusätzlicher Maßnahmen zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit den materiellen Möglichkeiten einzusetzen.

(3) Der Direktor des Kombinates ist verpflichtet, den für die Leitung des Kombinates entstehenden Aufwand nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit zu planen. In Festlegungen zentraler Staatsorgane kann bestimmt werden, daß dieser Aufwand aus den Kosten der Betriebe zu finanzieren ist. Über die Einhaltung des geplanten Aufwandes für die Leitung des Kombinates ist im Rahmen der Rechenschaftslegung des Direktors des Kombinates vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu berichten.

§ 33

Statut

(1) Das Kombinat hat ein Statut. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs.

(2) In das Statut sind folgende Festlegungen aufzunehmen:

- Name und Sitz des Kombinates,
- Name und Sitz der Betriebe des Kombinates,
- Angabe des übergeordneten Organs des Kombinates,
- Angaben über die Tätigkeit des Kombinates und seiner Betriebe sowie die Abgrenzung ihrer Aufgaben,
- Angaben über die Rechte und Pflichten von Kombinat, die einem Ministerium unterstellt sind, gemäß § 26.

(3) Das Kombinat ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

IV.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe

Stellung der VVB

§ 34

(1) Der VVB als wirtschaftsleitendes Organ sind volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen unterstellt. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten ist sie für die Durchsetzung der Wirtschaftspolitik des Staates im Industriezweig verantwortlich. Sie organisiert die Vertiefung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation und fördert die Eigenverantwortung der unterstellten Wirtschaftseinheiten.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat hat die VVB die Größe der unterstellten Wirtschaftseinheiten sowie deren Verantwortung für die Durchführung der staatlichen Pläne im Industriezweig zu beachten und dementsprechend differenzierte Methoden der Leitung anzuwenden. Die VVB hat sich gegenüber den unterstellten Kombinat auf Grundfragen der Einordnung des Kombinates in den Industriezweig und der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs zu konzentrieren. Zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses im Industriezweig können Funktionen und Aufgaben der unterstellten volkseigenen Betriebe zentralisiert werden.

(3) Die VVB ist verpflichtet, die Leitungstätigkeit darauf zu richten, daß der Beitrag des Industriezweiges für die Steigerung der Effektivität der gesamten Volkswirtschaft ständig erhöht wird. Ausgehend davon hat sie ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen VVB, mit den den Ministerien unterstellten Kombinat und mit den örtlichen Staatsorganen auf der Grundlage der staatlichen Pläne zu lösen.

§ 35

(1) Die VVB ist rechtsfähig. Sie haftet für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Sie führt einen eigenen Namen und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Sie ist einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan unterstellt. Über die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von VVB entscheidet der Ministerrat.

(2) Die VVB wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er hat gegenüber den Direktoren der unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Weisungsrecht. Der Generaldirektor erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs, ist diesem verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Andere Staatsorgane können dem Generaldirektor Auflagen nur dann erteilen oder von ihm Entscheidungen verlangen, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(3) Der Generaldirektor hat den sozialistischen Wettbewerb im Industriezweig zu fördern. Er hat Betriebsvergleiche zu organisieren und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern. Der Generaldirektor gewährleistet regelmäßige Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen vor den Werktätigen.

Planung

§ 36

(1) Die VVB hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten, die reale und hohe Planziele beinhalten. Bei der Ausarbeitung der Pläne sind eigene Bedarfsanalysen und Prognosen zu nutzen. Die VVB ist verpflichtet, gemäß den Festlegungen des übergeordneten Organs an der prognostischen Arbeit sowie an der Ausarbeitung langfristiger Pläne mitzuwirken. Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Grundlinie der sozialistischen Rationalisierung, insbesondere die zielstrebige Anwendung fortgeschrittener wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, im Verantwortungsbereich der VVB langfristig festzulegen und ihre Durchführung zu leiten.

(2) Der VVB kann im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung das Recht zur Anwendung von Kennziffern mit Toleranzen bei der Plandurchführung übertragen werden. Die Anwendung von Toleranzen richtet sich nach den Rechtsvorschriften.

(3) Die VVB hat die Herstellung effektiver Kooperationsbeziehungen der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate zu unterstützen und zu kontrollieren. Sie gewährleistet eine hohe Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Kooperation.

(4) Der Generaldirektor sichert durch Anleitung und Kontrolle der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, daß die bestätigten Normen, Normative und Kennziffern für den rationellen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne verwirklicht werden.

§ 37

(1) Zur Ausarbeitung realer Pläne in den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind der VVB bilanzierte und in sich abgestimmte staatliche Planaufgaben zu übergeben. Erfordern volkswirtschaftlich wichtige Gründe vom Leiter des übergeordneten Organs operative Entscheidungen, so ist dieser verpflichtet, mit dem Generaldirektor die Auswirkungen zu beraten und die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Kennziffern der staatlichen Planaufgaben zu sichern.

(2) Der Generaldirektor verteidigt den Planentwurf der VVB vor dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans. Mit dem Planentwurf ist dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans die Stellungnahme des Sekretariats des zuständigen Vorstandes der Industriegewerkschaft zu übergeben. Im Ergebnis der Verteidigung hat der Leiter des übergeordneten Staatsorgans über die Anerkennung des Planentwurfs als Grundlage für die weitere Arbeit der VVB zu entscheiden.

(3) Der Generaldirektor hat das Recht, bei der Verteidigung des Planentwurfs vom Leiter des übergeordneten Staatsorgans Entscheidungen zu verlangen, wenn die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben auf Grund der Ergebnisse der Bilanzierung nicht gesichert sind. Dazu hat der Generaldirektor Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 38

(1) Die VVB trägt die Verantwortung für die Bilanzierung des Materials, der Ausrüstungen und der Konsumgüter in

ihrem Bereich gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die VVB hat bei der Ausarbeitung der Bilanzen vom volkswirtschaftlichen Interesse auszugehen. Sie hat die volkseigenen Betriebe und Kombinate, denen Bilanzfunktionen übertragen wurden, zu unterstützen und zu kontrollieren.

(2) Bei der Wahrnehmung der Bilanzverantwortung hat die VVB die Übereinstimmung der Bedarfsforderungen und Materialbestellungen mit den Aufgaben der Produktions- und Leistungsentwicklung sowie mit den Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs und der Bestandhaltung zu sichern. Auf dem Gebiet der Materialökonomie vorhandene wissenschaftlich-technische Erfahrungen und Erkenntnisse sind zur Senkung des Materialverbrauchs und zur sparsamsten Verwendung von Importmitteln zu nutzen. Die Einarbeitung der Ergebnisse in die Bilanzen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufgabenstellungen der Planstelle Wissenschaft und Technik sind zu kontrollieren.

(3) Die VVB hat die für die bedarfsgerechte Versorgung der Verbraucher, vor allem bei Positionen der Sortiments- und Ergänzungsbilanzen, notwendigen Bilanzentscheidungen rechtzeitig zu treffen oder herbeizuführen. Sie hat die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs in ihrem Bereich zu sichern und hierfür den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen notwendige Aufgaben zur Erhöhung der Produktion durch Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Verfahren sowie durch intensive Erweiterung der Produktion zu stellen. Sie hat die Anforderungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration und die staatlichen Exportauflagen einschließlich der dazu notwendigen Zulieferungen zu erfüllen.

§ 39

Sozialistische ökonomische Integration

(1) Die VVB trägt die Verantwortung für die Übereinstimmung der Entwicklung des Industriezweiges mit den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW. Die VVB bezieht die volkseigenen Betriebe und Kombinate in die Vorbereitung und Durchführung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW ein und erarbeitet mit diesen und den Außenhandelsbetrieben gemeinsam die Lösungswege. Sie kann Aufgaben der VVB einem ihr unterstellten volkseigenen Betrieb oder Kombinat übertragen.

(2) Die VVB schließt gemeinsam mit den Außenhandelsbetrieben entsprechend den staatlichen Festlegungen Verträge über die Kooperation von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion mit ihren Partnern in der UdSSR und in den anderen Mitgliedsländern des RGW ab. Das Recht zum Vertragsabschluß kann auf volkseigene Betriebe oder Kombinate übertragen werden, sofern dazu die Zustimmung des zuständigen Ministeriums und des Ministeriums für Außenwirtschaft vorliegt.

(3) Die VVB hat in den Organen des RGW, den internationalen ökonomischen Organisationen der Mitgliedsländer des RGW sowie in den Wirtschaftsausschüssen und ihren Arbeitsorganen zu Fragen des Industriezweiges mitzuwirken.

§ 40

Erzeugnisgruppenarbeit

(1) Die VVB organisiert über die Erzeugnisgruppenarbeit die weitere Spezialisierung und Kooperation sowie die Vorbereitung und Durchsetzung des Prozesses der Konzentration der Produktion im Industriezweig. Durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Wirtschafts-

einheiten verschiedener Unterstellung ist eine bedarfsgerechte Produktion und eine Erhöhung der Effektivität entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu sichern.

(2) Der Generaldirektor legt in Übereinstimmung mit anderen VVB und den Räten der Bezirke entsprechend der Produktionsstruktur sowie den technischen und ökonomischen Aufgaben die Einordnung der Wirtschaftseinheiten in die Erzeugnisgruppen fest.

(3) Der Generaldirektor bestimmt die Grundlinie der Erzeugnisgruppenarbeit auf technischem und ökonomischem Gebiet. Die VVB arbeitet bei der Leitung und Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit mit den anderen VVB und den Räten der Bezirke zusammen und schließt mit diesen langfristige Vereinbarungen über die koordinierte Durchführung der Erzeugnisgruppenarbeit ab.

(4) Der Generaldirektor legt die Leitbetriebe der Erzeugnisgruppen fest. Soweit nicht der VVB unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate als Leitbetriebe bestimmt werden, ist die Zustimmung des diesen Betrieben und Kombinatens übergeordneten Organs erforderlich. Der Direktor des Leitbetriebes ist Leiter der Erzeugnisgruppe. Der Generaldirektor ist berechtigt, dem Leiter der Erzeugnisgruppe im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit Aufgaben zu stellen. Der Leiter der Erzeugnisgruppe ist dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

(5) Der Generaldirektor kann die Leitbetriebe der Erzeugnisgruppen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mit der Wahrnehmung von Planungs- und Bilanzierungsfunktionen beauftragen sowie ihnen andere zur Organisation der Erzeugnisgruppenarbeit erforderliche Rechte und Pflichten übertragen.

§ 41

Wissenschaft und Technik

(1) Die VVB ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Betrieben, Kombinatens und Einrichtungen die Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und der Anwendung neuer Technologien im Industriezweig festzulegen. Sie hat den Betrieben, Kombinatens und Einrichtungen die Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung sowie wichtige Rationalisierungsaufgaben vorzugeben und deren Erfüllung zu kontrollieren.

(2) Die VVB ist verpflichtet, die Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung im Industriezweig für die ihr nicht unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate mit den zuständigen Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen zu koordinieren.

(3) Die VVB hat die Neu- und Weiterentwicklung bedarfsgerechter und kostengünstiger Erzeugnisse und Verfahren sowie deren schnelle Überleitung in die Produktion mit hohem ökonomischem Effekt zu sichern. Dabei ist ein hohes Niveau der Standardisierung, insbesondere hinsichtlich der Serienmäßigkeit der Produktion und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, zu gewährleisten. Bei der Lösung von wissenschaftlich-technischen und Produktionsaufgaben hat die VVB alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der geplanten Qualität der Erzeugnisse zu treffen.

(4) Die VVB hat die Standardisierungsarbeiten und die Maßnahmen zur Einführung bestätigter DDR- und Fachbereichstandards zu koordinieren. Der Generaldirektor hat Fachbereichstandards eigenverantwortlich zu bestätigen, zu ändern oder zurückzuziehen. Die VVB hat im Rahmen der ihr vom übergeordneten Organ übertragenen Verantwortung die erforderlichen Abstimmungen und Maßnahmen zur Her-

stellung der Übereinstimmung von Standards der DDR mit denen der UdSSR durchzuführen und die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Standards und RGW-Empfehlungen zur Standardisierung zu sichern.

(5) Die VVB trägt die Verantwortung für die Planung, Koordinierung und Anleitung der schutzrechtlichen Tätigkeit im Industriezweig. Sie hat im Rahmen der Rechtsvorschriften über den Lizenzerwerb und die Lizenzvergabe zu entscheiden.

§ 42

Materialwirtschaft

(1) Die VVB ist für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft in den volkseigenen Betrieben, Kombinatens und Einrichtungen verantwortlich. Sie hat die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Herstellung der Übereinstimmung zwischen Produktions- und Materialplänen zu unterstützen, Maßnahmen zur Erhöhung der Disponibilität der Bestände zu treffen sowie die Planmäßigkeit der Bestandsentwicklung zu kontrollieren.

(2) Die VVB hat die ihr übergebenen Normative und Kennziffern der Materialökonomie entsprechend den zweigspezifischen Erfordernissen zu differenzieren und den volkseigenen Betrieben, Kombinatens und Einrichtungen für die Ausarbeitung von Normen und Kennziffern vorzugeben. Sie hat weitere Normen und Kennziffern für den Einsatz wichtiger Rohstoffe und Materialien und für ihre Bevorratung festzulegen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(3) Die VVB ist verantwortlich für den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz von Importmitteln. Bei der Ausarbeitung des Importplanes hat die VVB mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben, den Hauptbedarfsträgern sowie dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusammenzuarbeiten.

§ 43

Arbeit und Löhne

(1) Die VVB ist für die planmäßige Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens der Werktätigen, insbesondere ihrer Berufs- und Qualifikationsstruktur entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie gewährleistet, daß die Berufsberatung, die Lehrlingsausbildung und die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen auf der Grundlage der staatlichen Vorgaben, Lehrpläne und Studienprogramme unter Beachtung der bereichsspezifischen Erfordernisse durchgeführt werden.

(2) Die VVB hat die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den volkseigenen Betrieben und Kombinatens durch zweigspezifische Methoden und Verfahren zu unterstützen.

(3) Die VVB ist für die Durchsetzung der staatlichen Lohnpolitik in ihrem Bereich verantwortlich. Sie plant und differenziert den Lohnfonds entsprechend den Leistungsanforderungen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate und sichert eine ständige Analyse der Lohnentwicklung in den volkseigenen Betrieben und Kombinatens.

(4) Die VVB fördert durch Betriebsvergleiche und normative Vorgaben, insbesondere zur Senkung der Anzahl des Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonals, die optimale Gestaltung der Beschäftigtenstruktur in den volkseigenen Betrieben und Kombinatens. Die VVB bestätigt die Stellenpläne der volkseigenen Betriebe und Kombinate.

§ 44

Wirtschaftliche Rechnungsführung

(1) Die VVB arbeitet nach Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie bildet und verwendet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften finanzielle Fonds. Die VVB ist verantwortlich, daß die Abführungen an den Staatshaushalt planmäßig erwirtschaftet und termingemäß geleistet werden.

(2) Die VVB unterstützt die unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate bei der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie trifft zweigspezifische Festlegungen über die Planung der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern, der Kostensenkung sowie ihrer exakten Abrechnung und Analyse im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik. Sie unterstützt die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Planung des Krediteinsatzes, beim Abschluß von Kreditverträgen und bei der Einhaltung der Kreditbedingungen. Sie kann entsprechend den Rechtsvorschriften Kreditbürgschaften übernehmen. Die VVB vereinbart mit der Geschäftsbank den Austausch von Kontroll- und Analyseergebnissen und nutzt die Hinweise der Geschäftsbank für die Verbesserung der Leitungs- und Wirtschaftstätigkeit.

(3) Die VVB ist berechtigt, im Rahmen des Planes und bei Wahrung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung finanzielle Mittel der Fonds Wissenschaft und Technik der volkseigenen Betriebe und Kombinate zu konzentrieren.

(4) Die VVB plant und finanziert die Kosten für ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften aus einer Umlage auf die volkseigenen Betriebe und Kombinate.

§ 45

Preise

(1) Die VVB hat die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Sie kontrolliert die Produktion und den Absatz qualitätsgerechter Erzeugnisse in den erforderlichen Preisgruppen und sichert insbesondere die Stabilität der Verbraucherpreise für Konsumgüter.

(2) Die VVB leitet und plant die Arbeit auf dem Gebiet der Preise entsprechend den Rechtsvorschriften. Sie hat zu gewährleisten, daß der Aufwand zur Herstellung von Erzeugnissen gesenkt und die Preisbildung auf der Grundlage einer exakten Kostenrechnung und des Kostennachweises vorgenommen wird. Sie hat die Vor- und Nachkalkulation in den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinate zu sichern.

(3) Die VVB hat spezielle Kalkulationsrichtlinien oder andere Preisvorschriften auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzubereiten.

(4) Die VVB ist für die Kontrolle der Preise der Erzeugnisse im Industriezweig verantwortlich. Ihre Kontrolltätigkeit ist insbesondere auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Bildung der Preise, auf die richtige Kalkulation der Kosten, auf die Einhaltung der Qualitätsvorschriften und der planmäßig festgelegten Sortimente zu richten.

§ 46

Leistungsorganisation und Kaderarbeit

(1) Die Leitung und Organisation der VVB ist entsprechend den jeweiligen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und „rationell“ zu gestalten. Die Leitungsstruktur wird auf der Grundlage von staatlich bestätigten Rahmenstruk-

turen festgelegt. Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Leitungsprozesse rationell zu gestalten und den Verwaltungsaufwand ständig zu senken. Die Analysenarbeit, der Betriebsvergleich und andere Formen des Erfahrungsaustausches sind zu einem festen Bestandteil der Leitungsorganisation zu machen. Die Anwendung moderner Methoden und Techniken in der Leitung ist zu sichern.

(2) Der Generaldirektor ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Kaderpolitik verantwortlich und hat Maßnahmen zur politischen und fachlichen Ausbildung der Kader durchzuführen und zu gewährleisten, daß die marxistisch-leninistische Bildung und die fachlichen Kenntnisse der Kader stetig vervollkommen werden. Er hat systematisch junge, mit der Arbeiterklasse und ihrer Partei fest verbundene Leiter heranzubilden und für Leitungsfunktionen eine Kaderreserve zu schaffen.

(3) Der Generaldirektor wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen. Der Generaldirektor beruft mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs die Fachdirektoren der VVB. Der Leiter des übergeordneten Organs kann sich die Berufung vorbehalten.

(4) Die Fachdirektoren und andere leitende Mitarbeiter der VVB sind gegenüber den entsprechenden Leitern in den volkseigenen Betrieben, Kombinate und Einrichtungen zur Anleitung und Kontrolle verpflichtet.

§ 47

Statut, Teilnahme am Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Fachdirektoren der VVB sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches die VVB im Rechtsverkehr zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung der VVB im Rechtsverkehr erteilt werden.

(3) Die VVB hat ein Statut. Es ist durch den zuständigen Minister zu bestätigen. Die VVB ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 48

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I Nr. 14 S. 149),

Zweite Verordnung vom 26. Januar 1961 über die Statuten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. II Nr. 13 S. 59),

Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 84 S. 651),

Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II Nr. 21 S. 121),

Verordnung vom 5. Oktober 1967 über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II Nr. 95 S. 693),

Beschluß vom 5. Oktober 1967 über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II Nr. 95 S. 696),

Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBl. II Nr. 121 S. 963),

Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133 S. 1073),

Beschluß vom 21. Mai 1969 über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970 (GBl. II Nr. 46 S. 293),

Beschluß vom 10. Dezember 1969 zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 (GBl. II 1970 Nr. 5 S. 19),

Beschluß vom 16. April 1970 über die „Vorläufige Ordnung für die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinat“ — Auszug — (GBl. II Nr. 48 S. 351).

Berlin, den 28. März 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens

vom 12. März 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt), soweit durch den Rat des Bezirkes eine entsprechende Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 getroffen wurde.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftsdienstes wird nach einer Analyse des erreichten Entwicklungsstandes und der Effektivität der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel durch den Rat des Bezirkes festgelegt.

(2) Mit der Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung ist die Verantwortlichkeit des Leiters des Liegenschaftsdienstes für die Aufstellung, Erfüllung, Abrechnung und Kontrolle der Pläne zu verstärken, die politisch-ideologische Wirksamkeit der Leitungstätigkeit zu verbessern und die Effektivität der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel nachweisbar zu erhöhen.

(3) Der Liegenschaftsdienst bleibt auch bei Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung Haushaltsorganisation.

Planung, Finanzierung und Durchführung

§ 3

(1) Grundlage der Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die durch den Ministerrat festgelegten Hauptaufgaben des Liegenschaftsdienstes. Auf dieser Grundlage ist die Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Nutzung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen.

(2) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes ist dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Arbeitsergebnisse erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes regelt die Kontrolle der Durchführung und Abrechnung der Pläne sowie die Berichterstattung des Leiters des Liegenschaftsdienstes über die Erfüllung der Aufgaben.

§ 4

(1) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes stellt jährlich nach Maßgabe des Volkswirtschaftsplanes sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes den Plan der Aufgaben und den Haushaltsplan auf. Die Pläne werden durch den Rat des Bezirkes im Rahmen des von dem Bezirkstag beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Der Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes ist nach konkreten Verantwortungsbereichen unter besonderer Berücksichtigung der Hauptaufgaben aufzustellen. Der Plan der Aufgaben bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen. Weitere Festlegungen für den Plan der Aufgaben ergeben sich aus der Anlage.

(3) Der Haushaltsplan des Liegenschaftsdienstes ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(4) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes im einzelnen richtet sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353).

§ 5

(1) Die Bereitstellung von Mitteln an den Liegenschaftsdienst erfolgt nach Maßgabe des durch den Rat des Bezirkes bestätigten Haushaltsplanes.

(2) Werden dem Liegenschaftsdienst während der Plan-durchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, ist durch den Rat des Bezirkes zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt oder welche Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

Materielle Interessiertheit

§ 6

(1) Der Liegenschaftsdienst bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend dem bestätigten Stellenplan. Hatte der Liegenschaftsdienst 1972 je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1972 bereits höhere Zuführungen, kann durch Entscheidung des Rates des Bezirkes der Pro-Kopf-Satz nach Maßgabe der bisherigen Ist-Zuführungen je VbE entsprechend höher festgelegt werden.

(3) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes kann bereits im Laufe des Planjahres einen Anteil bis zu 80 % des gemäß Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben einsetzen.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der gemäß Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe zur Prämierung des Leiters und der Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes verwendet werden.

§ 7

(1) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben sowie bei hervorragenden Arbeitsleistungen entscheidet der Rat des Bezirkes bei der Berichterstattung über die Erfüllung des Planes der Aufgaben — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzlichen Zuführungen dürfen 15 % des gemäß § 6 Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten.

(2) Die festgelegten zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes, soweit der Liegenschaftsdienst die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

§ 8

(1) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der Rat des Bezirkes anlässlich der Berichterstattung über die Erfüllung des Planes der Aufgaben über eine anteilige Minderung des gemäß § 6 Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die anteilige Minderung darf 20 % des gemäß § 6 Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten.

(2) Bei Vorliegen hervorragender Arbeitsleistungen, insbesondere bei der Erfüllung von vorrangigen Aufgaben der Liegenschaftsvermessung und Liegenschaftsdokumentation, kann der Rat des Bezirkes von einer Minderung des geplanten Prämienfonds Abstand nehmen.

§ 9

(1) Die Prämierung der Arbeitskollektive und Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes hat nach dem Leistungsprinzip zu erfolgen.

(2) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Arbeitskollektive und Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben.

(3) Die Prämierung des Leiters des Liegenschaftsdienstes bedarf der Bestätigung des Stellvertreters des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes.

§ 10

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds des Liegenschaftsdienstes sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Mai 1969 über die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftswesens (GBl. II Nr. 45 S. 288) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1973

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Festlegungen
für den
Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes**

Der Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes soll folgende Positionen enthalten:

I.

Hauptrichtungen der Tätigkeit des Liegenschaftsdienstes

1. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodennutzungsordnung
2. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodeneigentumsordnung
3. Aufgaben zur Dokumentation und Kontrolle des Grundstücksverkehrs
4. Liegenschaftsvermessung

II.

Positionen, durch die die Tätigkeit in den Hauptrichtungen spezifiziert wird

1. Flächenumfang (Hektar)/Anzahl der Flächenstücke
— zu Abschnitt I Ziff. 1 —
2. Anzahl der Eintragungsanträge/Eintragungen
— zu Abschnitt I Ziff. 2 —
3. Anzahl der Genehmigungsanträge/Beurkundungen/Begläubigungen
— zu Abschnitt I Ziff. 3 —
4. Art und Umfang der Vermessungen/Arbeitsergebnisse (Märk)
— zu Abschnitt I Ziff. 4 —

III.

Positionen für Einnahmen und Ausgaben

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

| Die Ausgabe Nr. 3 vom 30. März 1973 enthält: | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Bekanntmachung vom 9. März 1973 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 22. Juni 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik | 21 |
| Bekanntmachung vom 19. März 1973 über das Inkrafttreten der Konvention vom 29. März 1972 über die internationale Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Weltraumobjekte verursacht werden | 21 |

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 726/1

Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974, 56 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 737/1

Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1973, 24 Seiten, 0,60 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Im Staatsverlag der DDR erschienen als

Sonderdruck Nr. 726/1 des Gesetzblattes der DDR

„Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974“

Format: A 4

Umfang: 80 Seiten

Preis: etwa 1,20 M

Dieser Sonderdruck enthält ergänzende planmethodische Regelungen zur „Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973“ — Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 726 —, die auch für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 anzuwenden ist.

Der Sonderdruck wird von allen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie Betrieben, Kombinat und Einrichtungen benötigt.

Sonderdruck Nr. 737/1 des Gesetzblattes der DDR

„Anordnung über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1973“

Format: A 4

Umfang: 24 Seiten

Preis: etwa 0,60 M

Zur weiteren Durchsetzung des Beschlusses des Ministerrates vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs enthält dieser Sonderdruck die Festlegungen zur Anwendung von Normativen bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974. Dieser Sonderdruck wird in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der Ministerien für

- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
 - Chemische Industrie
 - Elektrotechnik und Elektronik
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau
 - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
 - Leichtindustrie
 - Glas- und Keramikindustrie
 - Bauwesen einschl. der Wohnungsbaukombinate des örtlich geleiteten Bauwesens
- benötigt.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Auslieferung dieser Anordnungen sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie zentral geleiteten Kombinat für den eigenen Bedarf und für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen Sammelbestellungen an den

Zentralversand Erfurt

501 Erfurt, Postfach 696

zu richten.

Darüber hinaus besteht für den Berliner Raum Bezugsmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15



STAATSV ERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
 Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

05050
 III R
 Unt. Bereich Med. Pl. u. Ökonon.
 1973
 1973



GESETZBLATT

145

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 10. April 1973

Teil I Nr. 16

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 19. 3. 73 | Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Ernst Schneller“ Zwickau in eine Pädagogische Hochschule | 145 |
| 6. 3. 73 | Dritte Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten | 145 |
| 20. 3. 73 | Anordnung über das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR | 146 |
| 21. 3. 73 | Anordnung zur Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen, insbesondere des Flurholzanbaues und des Erosionsschutzes | 147 |
| | Berichtigung | 148 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 148 |

Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Ernst Schneller“ Zwickau in eine Pädagogische Hochschule

vom 19. März 1973

- Das Pädagogische Institut „Ernst Schneller“ Zwickau erhält den Status einer Pädagogischen Hochschule.
Sie trägt die Bezeichnung
Pädagogische Hochschule
„Ernst Schneller“ Zwickau.
- Die Pädagogische Hochschule „Ernst Schneller“ Zwickau ist juristische Person. Sie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.
- Für die Pädagogische Hochschule „Ernst Schneller“ Zwickau gelten alle Rechtsvorschriften über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister für Volksbildung bestätigt das Statut der Pädagogischen Hochschule „Ernst Schneller“ Zwickau.
- Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
- Dieser Beschluß tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

Dritte Verordnung* über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten

vom 6. März 1973

Zur Förderung der intensiv erweiterten Reproduktion in den neugebildeten volkseigenen Betrieben ist die Abdeckung des Grundmittelbedarfes dieser Betriebe durch die Generaldirektoren der VVB und Direktoren volkseigener Kombinate, die Direktoren der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe und die Direktoren der VEB Maschinen- und Materialreserven bei der Abgabe auszusondernder Maschinen und Ausrüstungen volkseigener Betriebe gezielt zu unterstützen. Dementsprechend wird zur Änderung der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung erhält folgende Fassung:

„a) volkseigene Betriebe, einschließlich Betriebe volkseigener Kombinate.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 der Verordnung wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Volkseigenen Betrieben, die im Jahre 1972 neu gebildet worden sind, können für den Kauf ausgesonderter Grundmittel planmäßige und zusätzliche Kredite zu zinsgünstigen Bedingungen durch die zuständige Geschäftsbank gewährt werden.“

§ 3

Der § 9 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Umsetzungen

(1) Eine unentgeltliche Abgabe und Übernahme von Maschinen und Ausrüstungen (Umsetzung) kann zwischen

* 2. VO vom 23. Juni 1969 (GBl. II Nr. 57 S. 379)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar – Februar – März 1973

DDR-Verlag

volkseigenen Betrieben erfolgen, wenn der übernehmende volkseigene Betrieb im Jahre 1972 neu gebildet worden ist und bei ihm mit der Umsetzung durch Intensivierung des Reproduktionsprozesses eine

- höhere Arbeitsproduktivität,
- höhere mehrschichtige Auslastung der Maschinen und Ausrüstungen,
- Einsparung von Arbeitsplätzen,
- Senkung der Selbstkosten je Erzeugnis bzw. eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen

erreicht wird, ohne daß dadurch beim abgebenden volkseigenen Betrieb Produktivitäts- bzw. Kapazitätsminderungen eintreten. Voraussetzung für die Umsetzung ist weiter, daß die Übernahme der umzusetzenden Maschinen und Ausrüstungen — vor allem im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit — zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung bzw. der Wirtschaft oder zu einer Erhöhung des Exports beiträgt.

(2) Eine Umsetzung von Maschinen und Ausrüstungen volkseigener Betriebe ist auch zulässig, wenn diese Grundmittel von haushaltsfinanzierten staatlichen Einrichtungen übernommen werden und damit die Durchführung der diesen Einrichtungen übertragenen Aufgaben wirksam unterstützt wird.

(3) Umsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der den abgebenden volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe.

(4) Zur Abdeckung eines noch nicht getilgten Kredits, der zur Finanzierung der Maschinen und Ausrüstungen aufgenommen wurde, kann bei der Umsetzung solcher Grundmittel die Zahlung eines Tilgungsbetrages an den abgebenden volkseigenen Betrieb vereinbart werden. Dieser Betrag ist dem Investitionsfonds für die Kredittilgung zuzuführen.

(5) Die VEB Maschinen- und Materialreserven sowie die Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe haben den volkseigenen Betrieben Hinweise auf konkrete Möglichkeiten zur Umsetzung von Maschinen und Ausrüstungen zu geben.

(6) Bei der Umsetzung von Maschinen und Ausrüstungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zu vereinbaren, in welcher Höhe der künftige Rechtsträger den Nettowert übernimmt. Wird der Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, so ist die Differenz als Restbuchwert — abweichend von § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) — gegen den Grundmittelfonds auszubuchen. Beim übernehmenden volkseigenen Betrieb sind die umgesetzten Maschinen und Ausrüstungen in Höhe des unveränderten Bruttowertes zu aktivieren. Der Differenzbetrag bis zum übernommenen Nettowert ist als Zugang zum Verschleißkonto, jedoch ohne Verrechnung in die Selbstkosten, auszuweisen.

(7) Im Falle der Umsetzung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann der abgebende volkseigene Betrieb die gleiche finanzielle Vergünstigung in Anspruch nehmen, wie sie nach den Rechtsvorschriften* für Aussonderungen zum Zwecke der metallischen Verschrottung durch zeitweilige Freistellung von der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe gewährt wird. Das gilt nicht, wenn ein Tilgungsbetrag gemäß Abs. 4 gezahlt wird.

(8) Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaues können ebenfalls unentgeltlich im Wege der Umsetzung durchgeführt werden, wenn die Umsetzung ökonomisch zweckmäßiger

als der Verkauf ist. Für solche Umsetzungen ist eine Genehmigung durch die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe bzw. Vorsitzenden der örtlichen Räte erforderlich, in deren Verantwortungsbereich sich die abzugebenden Grundmittel befinden.

(9) Für die Umsetzung von Grundmitteln innerhalb eines volkseigenen Kombines gelten die bestehenden Rechtsvorschriften.*

(10) Die Abgabe und Übernahme beweglicher Grundmittel zwischen staatlichen Organen einschließlich deren Einrichtungen hat unentgeltlich durch Umsetzung zu erfolgen. Im Bereich der Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist darüber hinaus der Verkauf bzw. Kauf zulässig."

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 23. Juni 1969 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 57 S. 370) außer Kraft.

Berlin, den 6. März 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

* § 6 Abs. 3 der vorgenannten Anordnung vom 10. November 1971

Anordnung über das

Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR

vom 20. März 1973

§ 1

Das Deutsche Institut für Berufsbildung führt mit Wirkung vom 15. April 1973 die Bezeichnung
Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR.

§ 2

(1) Das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR nimmt alle Rechte und Pflichten des bisherigen Deutschen Instituts für Berufsbildung wahr.

(2) Das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§ 3

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Staatssekretär für Berufsbildung erlassen wird.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. April 1973 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

* § 10 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)

* wird in „Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung“ veröffentlicht

Anordnung
zur Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen,
insbesondere des Flurholzanbaues
und des Erosionsschutzes

vom 21. März 1973

Zur Sicherung des effektiven Einsatzes von Förderungsmitteln für landschaftsgestaltende Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Förderungsmittel können für die ordnungsgemäße Durchführung folgender landschaftsgestaltender Maßnahmen eingesetzt werden:

- Eingrünung von Produktionsanlagen, Wohngebäuden, Sportstätten und anderen Gesellschaftsbauten sowie Mülldeponien (ausgenommen davon sind Pflanzungen innerhalb geschlossener Ortslagen),
- Maßnahmen zur planmäßigen Gestaltung einer nachhaltig ertragreichen und schönen Landschaft, insbesondere in Erholungsgebieten,
- Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens sowie für die Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit (z. B. Erosionsschutz, ingenieurbio-logischer Verbau),
- Verbesserung des Deckungsschutzes für freilebende Tiere (in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Jagdwesens und des Naturschutzes sowie den Natur- und Heimatfreunden des Kulturbundes der DDR),
- besondere Pflegemaßnahmen für Flurholzanbau zur Steigerung der Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (ausgenommen davon sind grundsätzlich Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wasserstraßen),
- Schutzpflanzungen in Verwertungsgebieten für Gülle und kommunale Abwässer.

(2) Der Anteil der Förderungsmittel an den Gesamtkosten für Projektierung, Anlage und Pflege bis zum 5. Standjahr der Anpflanzungen gemäß Abs. 1 darf in der Regel 50 % nicht übersteigen. Werden landschaftsgestaltende Maßnahmen im Rahmen der gesellschaftlichen Masseninitiative durchgeführt, können die dabei entstandenen und nachgewiesenen Kosten in voller Höhe aus den Förderungsmitteln finanziert werden.

(3) An LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen ausgereichte Förderungsmittel sind als staatliche Anteile auszuweisen.

§ 2

Förderungsmittel für landschaftsgestaltende Maßnahmen können beantragen und erhalten

- volkseigene Betriebe,
- LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen und andere sozialistische Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- staatliche Organe und Einrichtungen.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen beantragen die zur Durchführung

landschaftsgestaltender Maßnahmen erforderlichen Förderungsmittel beim zuständigen Rat des Kreises zu den Terminen für die Ausarbeitung der jährlichen Planunterlagen (Volkswirtschafts- bzw. Haushaltspläne). Die Anträge sind zu begründen und müssen mindestens den Zweck, den Gesamtumfang, den voraussichtlichen Termin der Realisierung und die Höhe der Kosten enthalten. Erfolgen landschaftsgestaltende Maßnahmen im Rahmen geplanter oder bereits abgeschlossener großflächiger Meliorationsmaßnahmen, sind dem Antrag entsprechende Projektierungsunterlagen beizufügen.

(2) Die Räte der Kreise haben die fachgerechte Prüfung der Anträge, bei vorliegenden Projekten auf der Grundlage von Gutachten der zuständigen Betriebe und Einrichtungen (z. B. Büro für Territorialplanung, Büro für Städtebau und Dorfplanung, staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb, VEB Forstprojektierung) und die Aufnahme des sich ergebenden Förderungsmittelbedarfs in die Entwürfe der Haushaltspläne der Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise zu sichern, bis zur Höhe des vorgegebenen Limits. Im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes entscheiden die Räte der Kreise über die endgültige Höhe der beantragten Förderungsmittel.

(3) Die Räte der Kreise kontrollieren die planmäßige Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen. Die Ausgabe der Förderungsmittel erfolgt unmittelbar nach dem qualitätsgerechten Abschluß der geplanten Maßnahmen bzw. abrechenbarer Teileleistungen auf der Grundlage eines vorzulegenden Abnahmegutachtens der Betriebe und Einrichtungen gemäß Abs. 2. Werden Maßnahmen nicht entsprechend dem bestätigten Projekt durchgeführt oder werden die festgelegten Zielstellungen nicht erreicht, können vom Rat des Kreises Qualitätsabzüge bis zu 20 % der vorgesehenen Förderungsmittel festgelegt werden. In begründeten Fällen (z. B. unterlassenen Pflegeleistungen bis zum 5. Standjahr) kann der Rat des Kreises Nacharbeiten zu Lasten des jeweiligen Rechts-trägers, Eigentümers oder Nutzungsberechtigten von Boden auf dem Wege der Erteilung von Auflagen fordern. Kommt der Rechts-träger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieser Forderung nicht nach, kann der Rat des Kreises die aus-gesahlten Förderungsmittel bis zur vollen Höhe zurückfor-dern.

(4) Während des laufenden Jahres in den Kreisen nicht verbrauchte Mittel können kurzfristig für die Durchführung weiterer landeskultureller Maßnahmen in den Kreisen und im Bezirk umverteilt werden oder können zweckgebunden in das Folgejahr übernommen werden.

§ 4

Die im § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBI. II Nr. 61 S. 420) und im § 4 Abs. 2 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. August 1966 zur Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBI. II Nr. 94 S. 595) getroffenen ökonomischen Regelungen zur Förderung des Pappel- und Baumweidenanbaues werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Berichtigung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 15. April 1972 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 19 S. 221) wie folgt zu berichtigen ist:

Abschnitt II § 2 Abs. 2, 3. Bezugsstrich erhält folgende Fassung:

„... für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreiskommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 2. Januar bis 31. Januar jährlich durch die Wehrkreiskommandos vorgenommen wird,“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

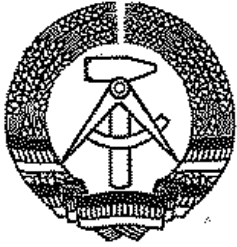
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 713 vom 16. Februar 1973 enthält:

Anordnung Nr. 713 vom 15. Januar 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973 Berlin, den 18. April 1973 Teil I Nr. 17

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 28. 3. 73 | Zweite Durchführungsbestimmung zu den Grundsätzen für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds – Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – | 149 |
| 29. 3. 73 | Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsräte der Bezirke | 152 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 155 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 155 |

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zu den Grundsätzen für die Leitung und Planung
des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds
– Spezifische Festlegungen
zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen –
vom 28. März 1973**

Zur verstärkten Durchsetzung der Intensivierung auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion, insbesondere durch sozialistische Rationalisierung, und zur Sicherung einer gründlichen Vorbereitung der Investitionen, die in ihrem Inhalt und Umfang von der Spezifik des jeweiligen Vorhabens auszugehen hat, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds – Auszug – (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzungen für Investitionen

- (1) Investitionen sind vorrangig zur Durchsetzung einer intensiven Grundfondswirtschaft durch sozialistische Rationalisierung einzusetzen. Dazu gehören insbesondere Investitionen
 - zur gezielten Einsparung von Arbeitsplätzen und Freisetzung von Arbeitskräften,
 - zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
 - zur schnellen Einführung und Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse,
 - zur effektiven Nutzung und Erneuerung vorhandener Grundfonds bei gleichzeitiger Einführung rationeller technologischer Verfahren und Organisationsformen,
 - zur Senkung der Selbstkosten der Produktion, insbesondere der Verringerung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs.

(2) Investitionen zur Erweiterung der Grundfonds dürfen erst dann vorgesehen werden, wenn

- sie entsprechend langfristigen Konzeptionen zur Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft notwendig sind,
- der Nachweis erbracht ist, daß die vorhandenen Grundfonds voll genutzt werden und alle anderen Rationalisierungsmöglichkeiten zur besseren Bedarfsdeckung ausgeschöpft sind,
- die Arbeitskräfte für die neu zu schaffenden Kapazitäten unter Berücksichtigung der vollen Auslastung vorhandener Grundfonds vorhanden sind. Bei notwendigen Kapazitätserweiterungen sind Lösungen anzustreben, die keine Zuführung von Arbeitskräften erfordern.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben vor Erteilung von Aufgaben zur Erhöhung der Produktion und zur Einführung neuer bzw. weiterentwickelter Erzeugnisse und Verfahren, die Investitionen erfordern, zu prüfen,

– in welchem Betrieb die besten Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe bestehen. Dabei sind die in anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft bestehenden Möglichkeiten einzubeziehen,

– ob damit die Anforderungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration mit höchstem Effekt verwirklicht werden können.

§ 2

Festlegungen mit der Investitionsvorentscheidung zur rationellen Vorbereitung

(1) Bei der Festlegung des Inhalts und Umfangs der Unterlagen zur Investitionsvorentscheidung und der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung ist von der Spezifik des jeweiligen Vorhabens auszugehen. Ergebnisse der Untersuchungen zur Investitionsvorentscheidung sind für die Grundsatzentscheidung zu verwenden, wenn sich die Ausgangsbedingungen (z. B. Bedarf, Absatz, wissenschaftlich-tech-

* (1.) DB vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 44 S. 499)

nische Erkenntnisse, einzusetzende Rohstoffe) nicht geändert haben und die Aussagefähigkeit den Anforderungen der Grundsatzentscheidung entspricht.

(2) Zur Gewährleistung einer schnellen Inbetriebnahme neuer Kapazitäten kann mit der Investitionsvorauswahl festgelegt werden, daß Grundsatzentscheidungen für nutzungsfähige Teilvorhaben getroffen werden können. Ausgehend von der technischen und ökonomischen Zielstellung für die gesamte Investition sind mit der Investitionsvorauswahl technische und ökonomische Zielstellungen auch für die Teilvorhaben vorzugeben. Die Teilvorhaben müssen nach ihrer Fertigstellung planmäßig genutzt werden. Dazu gehört, daß die Erzeugnisse bzw. Leistungen des Teilvorhabens abgesetzt, weiterverarbeitet bzw. genutzt werden können. In der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die einzelnen Teilvorhaben ist nachzuweisen, daß die für das gesamte Investitionsvorhaben mit der Investitionsvorauswahl festgelegten technischen und ökonomischen Zielstellungen eingehalten bzw. verbessert werden. Der Aufwand und die Effektivität für das gesamte Investitionsvorhaben sind spätestens mit der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für das produktionsbestimmende Teilvorhaben nachzuweisen und mit dieser Grundsatzentscheidung zu bestätigen. Bauvorbereitende Maßnahmen dürfen nicht als Teilvorhaben festgelegt werden, mit Ausnahme bei Vorhaben gemäß Abs. 3.

(3) Mit der Investitionsvorauswahl kann für Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung durch den Ministerrat beschlossen wurde und die umfangreiche bauvorbereitende Maßnahmen beinhalten, die Vorbereitung einer gesonderten Grundsatzentscheidung für die bauvorbereitenden Maßnahmen durch die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt werden. Bauvorbereitende Maßnahmen in diesem Sinne sind Geländeerwerb, Verlagerungen, Geländeberäumung, ingenieur- und verkehrstechnische Erschließung der Baustelle und Aufbau der Baustelleneinrichtung, der Arbeiterwohnunterkünfte sowie der Versorgungseinrichtungen.

(4) Zur Senkung des Aufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben und bei der Nutzung sind weitestgehend Angebots- bzw. Wiederverwendungsprojekte zu verwenden. Die Anwendung von Angebots- bzw. Wiederverwendungsprojekten sowie unbedingt notwendige Abänderungen dieser Projekte sind mit der Investitionsvorauswahl bzw. bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung festzulegen.

(5) Mit der Investitionsvorauswahl kann festgelegt werden, daß in Verantwortung des Investitionsauftraggebers vor der Grundsatzentscheidung Ausrüstungen bestellt werden können, deren Fertigung technologisch bedingte lange Vorbereitungszeiten (Konstruktion, Projektierung usw.) erfordern, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Voraussetzung ist, daß Klarheit über die anzuwendende Technologie besteht und die erforderlichen technisch-ökonomischen Parameter eindeutig bestimmt werden können.

§ 3

Vereinfachte Vorbereitung

(1) Für folgende Investitionsvorhaben kann die Erarbeitung gesonderter Unterlagen zur Investitionsvorauswahl entfallen:

- Erneuerungsinvestitionen, die nur Ausrüstungen umfassen,
- Investitionen mit einem Wertumfang bis 5 Mio M, die keine Zuführung von Arbeitskräften erfordern,
- weitere Investitionsvorhaben, die durch den Ministerrat festgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß eine gründliche Vorbereitung der Investitionen gesichert ist und die mit der Investitionsvorauswahl festzulegenden technischen und ökonomischen Zielstellungen unmittelbar aus der Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion bzw. Rationalisierungskonzeption abgeleitet werden können. Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung kann für Investitionsvorhaben gemäß Abs. 1 in Abstimmung mit den Auftragnehmern so erfolgen, daß sie als Ausführungsprojekt verwendet werden kann.

§ 4

Verbindliches Preisangebot

(1) Zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für ein Investitionsvorhaben sind die Auftragnehmer verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben. Das verbindliche Preisangebot kann für solche Teilleistungen, über deren Umfang und technische Lösung bei der Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, geschätzte Preise entsprechend § 3 Abs. 8 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) enthalten. Das gilt auch für die Abgabe von verbindlichen Preisangeboten bei Investitionen, die ohne General- bzw. Hauptauftragnehmer vorbereitet werden.

(2) Der Anteil der geschätzten Preise am gesamten verbindlichen Preisangebot ist mit der Investitionsvorauswahl festzulegen. Er darf höchstens betragen:

- bei Vorhaben und Teilvorhaben über 300 Mio M Wertumfang sowie bei allen Vorhaben, die ohne Generalauftragnehmer vorbereitet und durchgeführt werden 35 %,
- bei Vorhaben, die auf der Grundlage von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten durchgeführt werden 10 %,
- bei allen anderen Vorhaben 25 %.

(3) Enthält das verbindliche Preisangebot einen Anteil geschätzter Preise, ist im Wirtschaftsvertrag für diesen Anteil ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Der vorläufige Preis darf durch den endgültigen Preis nicht überschritten werden. Mit der Grundsatzentscheidung ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis in einen endgültigen Preis umzuwandeln ist. Der endgültige Preis ist spätestens vor Realisierungsbeginn im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung von Investitionen zu vereinbaren. Soweit eine Abrechnung zum Nachweis entsprechend § 3 Abs. 8 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer erfolgt, darf der vereinbarte Preis nicht überschritten werden.

§ 5

Grundsatzentscheidung im Jahr des Beginns der Investitionsdurchführung

(1) Zur vollen Nutzung der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit kann für Investitionsvorhaben, bei denen mit bauvorbereitenden Maßnahmen im letzten Quartal eines Jahres begonnen werden soll, die Grundsatzentscheidung für das

Gesamtvorhaben bzw. für nutzungsfähige Teilvorhaben bis zum 30. April dieses Jahres getroffen werden. Die Vorhaben müssen im „Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben“ entsprechend der Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes enthalten sein.

(2) Diese bauvorbereitenden Maßnahmen werden auf der Grundlage der Investitionsvorentcheidung als vorhabenbezogene Reserve in den Plan aufgenommen. Die Grundsatzentscheidung gemäß Abs. 1 ist die Voraussetzung für die endgültige Einordnung in den Volkswirtschaftsplan und für den Beginn der Durchführung des Vorhabens.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ohne Generalauftragnehmer

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen verantwortlich. Er hat die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung selbst wahrzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz von Generalauftragnehmern gemäß § 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 809) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. August 1972 (GBl. II Nr. 50 S. 563) nicht gegeben sind.

(2) Der Investitionsauftraggeber kann zur einheitlichen Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens eine Investitionsbauleitung bilden.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, allen an der Erarbeitung der Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung Mitwirkenden eine eindeutige Aufgabenstellung entsprechend der Spezifik der Investition vorzugeben. Sie soll insbesondere enthalten:

- Angaben über zu schaffende Kapazitäten und die daraus resultierenden notwendigen Erneuerungen oder Erweiterungen der Grundfonds nach Art, Größe, Standort und Zeitraum,
- Angaben zum vorgesehenen Produktionsprogramm,
- Angaben über die vorhandenen Produktions-, Hilfs- und Nebenanlagen und deren Auslastung,
- Forderungen hinsichtlich technischer, bautechnischer und ökonomischer Kennzahlen sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Schutzgüter,
- Angaben über Herkunft, Qualität und Menge der einzusetzenden Grund- und Hilfsmaterialien,
- Angaben über mögliche Verfahren und Technologien,
- eigene Vorstellungen zur Lösung der gestellten Aufgabe.

(4) Zur Erarbeitung einer Aufwandsrechnung über den gesamten Investitionsaufwand als Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung hat der Investitionsauftraggeber

- von den Auftragnehmern verbindliche Angebote einschließlich verbindlicher Preisangebote einzuholen,
- den Auftragnehmern als Grundlage für die Erarbeitung ihres verbindlichen Preisangebotes die entsprechenden Teile der von ihm erarbeiteten Problemlösungen zu übergeben,
- durch die Auftragnehmer die durch ihn ermittelten finanziellen Aufwendungen als verbindliches Preisangebot bestätigen zu lassen.

In die Aufwandsrechnung sind die weiteren zum Investitionsaufwand gehörenden Bestandteile entsprechend den

Rechtsvorschriften* einzubeziehen. Die Aufwandsrechnung ist die Grundlage für den mit der Grundsatzentscheidung zu bestätigenden Investitionsaufwand des Investitionsvorhabens.

(5) Der Investitionsauftraggeber kann Aufgaben der Investitionsvorbereitung einer Projektierungseinrichtung als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Dazu gehören:

- die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- die Erarbeitung wesentlicher Teile der Problemlösung,
- die Sicherung und Koordinierung der Erarbeitung von Teilen der Problemlösung durch Spezialprojektanten,
- die Erarbeitung der bau- und montagetechnologischen Konzeption in Abstimmung mit den Auftragnehmern,
- die Erarbeitung einer Aufwandsrechnung über den gesamten Investitionsaufwand gemäß Abs. 4.

(6) Generalprojektant können sein

- die Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Betriebe oder Kombinate,
- die Projektierungseinrichtungen der Bereiche oder Zweige (Zentraler Projektierungsbetrieb, Ingenieurbüro, Rationalisierungsbüro).

(7) Der Investitionsauftraggeber kann die Leitung und Koordinierung der Durchführung des Investitionsvorhabens einem Ingenieurbüro, einem Rationalisierungsbüro, einer Projektierungseinrichtung oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf vertraglicher Grundlage übertragen. Dabei können von diesen die Wirtschaftsverträge zur Durchführung des Investitionsvorhabens im Auftrag des Investitionsauftraggebers abgeschlossen werden. Ist gemäß Abs. 5 ein Generalprojektant eingesetzt, hat dieser die Erarbeitung der Ausführungsprojekte zur Durchführung des Investitionsvorhabens auf vertraglicher Grundlage zu koordinieren.

§ 7

Kontrolle durch die Investitionsauftraggeber

(1) Die Investitionsauftraggeber haben durch eine wirkungsvolle Kontrolle zu sichern, daß die von den Auftragnehmern zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Kontrolle ist darauf zu konzentrieren, daß

- mit dem zur Vorbereitung der Investitionsvorentcheidung abgegebenen Informationsangebot des Auftragnehmers die vorgegebene Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers eingehalten wird,
- mit dem zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung abgegebenen verbindlichen Angebot des Auftragnehmers die mit der Investitionsvorentcheidung festgelegte technische und ökonomische Zielstellung erreicht wird,
- bei der Durchführung und Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennzahlen eingehalten werden.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse bei der Vorbereitung und Durchführung der In-

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 696).

vestitionen berücksichtigt und die vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellungen und Kennzahlen verbessert werden.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben zu kontrollieren, daß die verbindlichen Preisangebote den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechen und auf dieser Grundlage die Preisberechnung unter Sicherung der Übereinstimmung zwischen Liefer- und Leistungsumfang und den Industriepreisen erfolgt. Die Kontrolle des verbindlichen Preisangebotes ist vorrangig bis zur Grundsatzentscheidung durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

**Anordnung
über die Aufgaben, die Arbeitsweise und
die Finanzierung
der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung,
der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung
und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren
der Wirtschaftsräte der Bezirke**

vom 29. März 1973

Zur weiteren Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betrieben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für
- die Wirtschaftsräte der Bezirke
- sowie für
- die volkseigenen Betriebe für Rationalisierung,
 - die volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung,
 - die volkseigenen Organisations- und Rechenzentren (gemäß Anlage),
- die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind (im folgenden Rationalisierungsbetriebe genannt).
- (2) Die Rationalisierungsbetriebe arbeiten auf der Grundlage
- der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129),

- der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839) (im folgenden Finanzierungsanordnung genannt)

und der in der vorliegenden Anordnung enthaltenen spezifischen Regelungen.

II.

Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit

§ 2

(1) Die Aufgabe der Rationalisierungsbetriebe ist die Unterstützung der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung. Die Rationalisierungsbetriebe erarbeiten Unterlagen für die Rationalisierung und konstruieren und fertigen Rationalisierungsmittel (im folgenden Leistungen genannt).

(2) Die Rationalisierungsbetriebe konzentrieren sich auf Maßnahmen, die auf eine schnelle Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung mit hoher Effektivität Einfluß nehmen. Die Tätigkeit der Rationalisierungsbetriebe richtet sich vorrangig auf Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, auf eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität, auf die Senkung der Kosten und auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Leistungskriterium für die Rationalisierungsbetriebe ist der erreichte Nutzen in den Anwenderbetrieben im Sinne der Absätze 1 und 2. Die durch die Rationalisierungsbetriebe zu erreichenden Leistungsparameter mit den niedrigsten Aufwendungen sind mit den Auftraggebern vertraglich zu vereinbaren.

(4) Die Rationalisierungsbetriebe führen im Auftrag des zuständigen Wirtschaftsrates Untersuchungen über Rationalisierungsmöglichkeiten durch und unterbreiten Vorschläge zur Rationalisierung.

(5) Die Rationalisierungsbetriebe unterhalten im Rahmen der Erzeugnisgruppe einen Informationsdienst über durchgeführte Aufgaben und nehmen aktiv auf mögliche Nachnutzung Einfluß.

§ 3

(1) Den Besonderheiten der Rationalisierungsbetriebe entsprechend werden die Leistungen der Rationalisierungsbetriebe in erster Linie an der in den Anwenderbetrieben erreichten Effektivität gemessen. Es werden folgende staatliche Aufgaben bzw. Auflagen vorgegeben:

- ausgewählte Schwerpunktaufgaben,
- Arbeitskräfte,
- Lohnfonds,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds,
- Investitionen,
- Plangemeinkosten, als Grundlage für die Festlegung der Kalkulationsnormative für die Verrechnung der Gemeinkosten.

Die Kennziffern Warenproduktion, Entwicklung der Arbeitsproduktivität und andere Kennziffern des Planes werden als Berechnungskennziffern vorgegeben.

(2) Es erfolgt keine Nettogewinnabführung an den Staat.

(3) Die Rechtsvorschriften über die Produktionsfondsabgabe finden in den Rationalisierungsbetrieben keine Anwendung.

§ 4

(1) Die Rationalisierungsbetriebe schließen für ihre Leistungen auf der Grundlage des § 9 der Finanzierungsanordnung Wirtschaftsverträge ab bzw. arbeiten auf der Grundlage von Weisungen des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(2) Für die Auslastung der Kapazität auf der Grundlage des Planes ist der Rationalisierungsbetrieb eigenverantwortlich.

(3) Für Vertragsabschlüsse mit Betrieben und Einrichtungen außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes erforderlich.

§ 5

(1) Die Rationalisierungsbetriebe organisieren die Erzeugnisgruppenarbeit mit dem Ziel, die bei der sozialistischen Rationalisierung gewonnenen Erfahrungen und erreichten Ergebnisse auch überbezirklich zu nutzen und sich bei der Lösung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- den allseitigen Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich zwischen den Betrieben,
- die zentrale Dokumentation und Information zur Vermeidung von Doppelarbeiten,
- die zentralisierte Lagerhaltung für ausgewählte Materialien.

(2) Der aus den Rationalisierungsbetrieben gebildete Erzeugnisgruppenrat kann Arbeitsgruppen für Material- und Lagerwirtschaft, TKO, Technik, Ökonomie, sozialistische Rationalisierung, Neuererwesen u. a. bilden.

(3) Die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit erfolgt aus den planmäßigen Gemeinkosten der Rationalisierungsbetriebe. Der Erzeugnisgruppenleitbetrieb regelt über Vereinbarungen mit den Rationalisierungsbetrieben die Höhe und Abführung der Umlage auf der Grundlage des vom Vorsitzenden des übergeordneten Wirtschaftsrates des Bezirkes jährlich bestätigten Finanzierungsplanes und sichert den Nachweis der Verwendung der Mittel.

§ 6

(1) Bei der Bestätigung des Planes der Rationalisierungsbetriebe haben die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke zu sichern, daß vorrangig die Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der Effektivität in den Anwenderbetrieben ihres Bereiches gelöst werden.

(2) Zur Gewährleistung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs, der Erhöhung der Kontinuität der Produktion, einer rationellen Bestandhaltung und einer langfristigen Investitionspolitik in den Rationalisierungsbetrieben erarbeiten die Wirtschaftsrate der Bezirke langfristige Rationalisierungskonzeptionen für ihren Bereich und übergeben auf dieser Grundlage die zu realisierenden Schwerpunkte an die Rationalisierungsbetriebe jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sichern durch die Einbeziehung der Rationalisierungsbetriebe in ihre Leitungstätigkeit die allseitige Information der Rationali-

sierungsbetriebe über die in ihren Betrieben zu lösenden Rationalisierungsaufgaben und gewähren den Rationalisierungsbetrieben eine umfassende Unterstützung und Anleitung bei der Durchführung ihres Reproduktionsprozesses.

(4) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sichern und kontrollieren, daß in den Rationalisierungsbetrieben

- die vorgegebenen Objekte entsprechend dem vereinbarten Preis, Termin und den technisch-ökonomischen Parametern realisiert werden,
- vorrangig Aufträge zur Erhöhung von Produktion und Effektivität im eigenen Bereich ausgeführt werden,
- ökonomisch begründete Bestände an Maschinen und Material gehalten werden,
- die materiellen, kader- und qualifikationsmäßigen sowie finanziellen Voraussetzungen zur Lösung ihrer Aufgaben vorhanden sind.

III.

Spezielle Grundsätze

§ 7

(1) Die Preisbildung für die gemäß § 2 dieser Anordnung zu erbringenden Leistungen der Rationalisierungsbetriebe erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes VI der Finanzierungsanordnung.

(2) Die Festlegungen des Abschnittes VI der Finanzierungsanordnung sind auch für die Konstruktion und Fertigung von Rationalisierungsmitteln anzuwenden.

(3) Die Rationalisierungsbetriebe dürfen die mit den Abnehmern auf der Grundlage dieser Anordnung vertraglich vereinbarten Industriepreise für Rationalisierungsmittel auch dann berechnen, wenn in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen Industriepreise für diese Erzeugnisse festgelegt sind.

(4) Der gemäß § 15 der Finanzierungsanordnung zu kalkulierende Prämiengrundbetrag kann differenziert werden nach

- ingenieurtechnischen Leistungen und
- Konstruktion und Fertigung von Rationalisierungsmitteln.

(5) Alle Leistungen der Rationalisierungsbetriebe, die nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, sind nach den geltenden Preisbestimmungen abzurechnen. Die Behandlung des Gewinnes erfolgt gemäß § 26 der Finanzierungsanordnung.

§ 8

(1) Rationalisierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeuge, die nach speziellen Wünschen der Auftraggeber konstruiert, außerhalb eines Typenprogramms hergestellt oder ohne Null-Serien-Erprobung eingesetzt werden.

(2) Als Rationalisierungsmittel gelten auch Erzeugnisse, die aus Universalmaschinen durch Erweiterung oder Reduzierung einzelner Baugruppen oder -elemente bzw. unter Verwendung serienmäßig produzierter Baugruppen hergestellt werden.

§ 9

(1) Die Ausstattung der Rationalisierungsbetriebe mit Grund- und Umlaufmitteln erfolgt auf der Grundlage des § 27 der Finanzierungsanordnung.

(2) Die Höhe des Eigenmittelanteils gemäß § 12 Abs. 2 der Finanzierungsanordnung beträgt in den Rationalisierungsbetrieben 60 %.

(3) Die Finanzierung des Zuwachses an eigenen Umlaufmitteln erfolgt aus dem Gewinnfonds der Wirtschaftsrate der Bezirke.

(4) Zur Finanzierung von Aufwendungen gemäß § 12 dieser Anordnung stellt der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes zweckgebundene Mittel zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt aus dem Reservefonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

§ 10

(1) Die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Rationalisierungsbetrieben erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes VII der Finanzierungsanordnung.

(2) In Ergänzung zum § 19 Abs. 2 der Finanzierungsanordnung wird festgelegt:

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes legt Kriterien für weitere zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds fest. Solche Kriterien sind die Erfüllung und Übererfüllung ausgewählter Kennziffern für jährlich bis zu 4 auszuwählende und festzulegende Rationalisierungsaufgaben. Das zur Stimulierung erforderliche Prämienvolumen wird durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke aus dem planmäßig bestätigten Prämienfonds für VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes bereitgestellt. Die nach Realisierung dieser Maßnahmen bestätigte Prämiensumme wird aus dem Gewinnfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes finanziert und dem Prämienfonds des Rationalisierungsbetriebes zugeführt. Die festgelegte Höchstzuführung zum Prämienfonds entsprechend § 19 Abs. 3 der Finanzierungsanordnung darf dadurch nicht überschritten werden.

§ 11

In Ergänzung zum § 27 Abs. 2 der Finanzierungsanordnung sind für die Tilgung noch vorhandener Grundmittelkredite Zuführungen zum Investitionsfonds der Rationalisierungsbetriebe zu planen und vorzunehmen. Die Zuführungen erfolgen aus Amortisationen und aus dem Investitionsfonds der Wirtschaftsrate der Bezirke.

§ 12

(1) Zur Deckung von Risiken, die mit der Herstellung von Rationalisierungsmitteln in den Rationalisierungsbetrieben verbunden sind, werden durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes gemäß § 9 Abs. 4 dieser Anordnung zweckgebundene Mittel in Form eines Limits bereitgestellt.

(2) Die zweckgebundenen Mittel werden zur Erstattung außerplanmäßiger Kosten bei der Herstellung von Rationalisierungsmitteln eingesetzt, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Rationalisierungsmittel oder ihrer Funktionen unter neuen Bedingungen (Klima, Medium oder ähnliches), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist,
- übersprungene Entwicklungsstufen bei Rationalisierungsmitteln, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen Gründen erfolgte. Das gilt auch für den Fall, wo aus gleichen Gründen keine Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurden,

— Anwendung neuer, noch nicht ausreichend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausreichend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung von Rationalisierungsmitteln, sofern das aus ökonomischen Gründen erfolgt,

— Erfüllung von Garantieforderungen durch den Hersteller von Rationalisierungsmitteln, die durch Dritte verursacht wurden, ohne daß ein Garantiesanspruch (Garantiefristablauf) gegen sie besteht.

(3) Die zweckgebundenen Mittel dürfen nicht eingesetzt werden, wenn die materielle Verantwortlichkeit im Sinne des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Zahlung von Schadenersatz und Vertragsstrafen) gegeben ist.

(4) Die zweckgebundenen Mittel sind unmittelbar nach Eintreten des Risikofalles mit entsprechender Begründung und Nachweisführung durch den Rationalisierungsbetrieb beim Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu beantragen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Oktober 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBL II Nr. 101 S. 722) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge (GBL II Nr. 64 S. 428) und die Anordnung vom 8. Juli 1967 über die Preisbildung für zweigspezifische Rationalisierungsmittel (GBL II Nr. 64 S. 433) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1973 im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(4) Für die Übergangsregelungen gelten die Festlegungen des § 30 Abs. 6 der Finanzierungsanordnung.

Berlin, den 29. März 1973

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Krack

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rationalisierungsbetriebe,
die entsprechend Abschnitt I § 1 zum Geltungsbereich
der vorstehenden Anordnung gehören:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. VEB Mechanisierung Wismar | 2401 Wismar, Amseiweg |
| 2. VEB Mechanisierung Schwerin | 285 Parchim, Straße des Friedens Nr. 25 |
| 3. VEB Teterower Industriewerke | 205 Teterow, Friedrich-Engels-Str. 38 |
| 4. VEB Rationalisierung Potsdam | - 15 Potsdam, Tornowstr. 28 |

| | | | |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 5. VEB Rationalisierung Frankfurt | 12 Frankfurt (Oder), Herbert-Hench- Straße 14 d | 11. VEB Mechanisierung Suhl | 60 Suhl (Thür.), Gothaer Str. 131 |
| 6. VEB Ingenieurbüro und Rationalisierung Cottbus | 797 Doberlug-Kirchhain, An der Elster 9 | 12. VEB Kosora Dresden | 8045 Dresden, Reißstr. 40 |
| 7. VEB Rationalisierung Magdeburg | 301 Magdeburg, Erzberger Str. 4 | 13. VEB Mechanisierung Leipzig | 7152 Böhmitz-Ehrenberg, Friedrich-Engels- Straße 55/57 |
| 8. VEB Rationalisierung Halle | 4914 Halle (Saale), Straße der DSF 86 a | 14. VEB Mechanisierung Karl-Marx-Stadt | 9104 Röhrsdorf, Leninstr. 14 |
| 9. VEB Ingenieurbüro und Mechanisierung Gotha | 58 Gotha, Langensalzaer Str. 94 | 15. VEB Mechanisierung Berlin | 1162 Berlin-Friedrichshagen, Rahnsdorfer Str. 53 |
| 10. VEB Rationalisierung Gera | 6576 Triebes, Zeulenrodaer Str. 48 | 16. VEB Informationsverarbeitung der bezirksgeleiteten Industrie Potsdam | 15 Potsdam, Bertinistr. 123 |

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 11. April 1973 enthält:

| | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung vom 30. März 1973 über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), beide in der Fassung vom 25. Februar 1961, für die Deutsche Demokratische Republik | 23 |
| Anordnung vom 30. März 1973 zur Aufhebung der Anordnung zur innerstaatlichen Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen CIV und CIM | 23 |

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 714 vom 1. März 1973 enthält:

Anordnung Nr. 714 vom 22. Januar 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Schnell Information

ARCHIVMITTEILUNGEN

Zeitschrift für Theorie und Praxis des Archivwesens

Herausgegeben von der Staatlichen Archivverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

Erscheint zweimonatlich mit 40 Seiten

Preis: 3,- Mark . Sonderpreis für die DDR: 1,- Mark

Die Zeitschrift behandelt methodische Grundsätze und vermittelt praktische Erfahrungen auf den Gebieten

- Bewertung, Sicherung und Aufbewahrung des Schriftgutes in den Registraturen und Verwaltungsarchiven der Organe, Betriebe und Einrichtungen
- Ordnung und Verzeichnung sowie der Auswertung der Archivdokumente für die vielseitigen Belange der sozialistischen Gesellschaft
- Anwendung der modernen Technik bei der Bearbeitung und Erhaltung der Dokumente
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Registraturen und Archive

Lieferbar zu dieser Zeitschrift:

Inhaltsverzeichnis I. bis 20. Jahrgang 1951 - 1970
mit Verfasserverzeichnis - Preis: 1,80 Mark

Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.

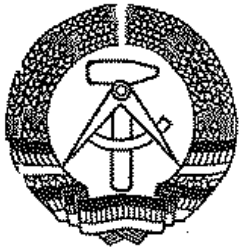


Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1438 — Verlag: (610/67) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Nrostädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollektivdruck)

Index 31 817

27 111 1 00 111 11
XVII 1200 111 11 11 11 11
111 11 11 11 11 11 11 11



1973

Berlin, den 24. April 1973

Teil I Nr. 18

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 17. 1. 73 | Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft – | 157 |
| 13. 4. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft – Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) – | 162 |

Fünfte Durchführungsverordnung*
zum Landeskulturgesetz
– Reinhaltung der Luft –
vom 17. Januar 1973

Zur Erfüllung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft wird auf Grund des § 39 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Reinhaltung der Luft dient dem Ziel, in Übereinstimmung mit der kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft die Gesundheit der Bürger zu erhalten, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, die Pflanzen und Tiere sowie anderes gesellschaftliches und persönliches Eigentum zu schützen.

(2) Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sind verpflichtet, das Entstehen oder den Ausstoß luftverunreinigender Stoffe einzuschränken sowie die schädliche Wirkung noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen abzuschwächen.

(3) Die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie von den Betrieben, die Luftverunreinigungen verursachen (im folgenden Emittenten genannt), im engen Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, und den Bürgern vorzubereiten und durchzuführen. Die Nationale Front, die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger sind über wesentliche Maßnahmen und Probleme auf diesem Gebiet zu informieren.

§ 2

Zur Schaffung von besseren Voraussetzungen für die Verminderung bzw. Vermeidung von Emissionen ist die planmäßige Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft zu sichern. Bei der Weiterentwicklung von Verfahren und Anlagen sowie bei Neuentwicklungen sind

schadstoffarme bzw. -freie Verfahren und Technologien auszuarbeiten und anzuwenden. Verantwortlich dafür sind die Emittenten, welche die Beschaffenheit der Luft wesentlich beeinflussen, die Betriebe, welche die Anlagen und Verbrennungsmotoren, die Luftverunreinigungen verursachen (im folgenden Anlagen genannt), herstellen, und die übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe. Sie haben die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu veranlassen bzw. durchzuführen und dabei die internationale Zusammenarbeit, besonders mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern, zu sichern.

§ 3

(1) Für luftverunreinigende Stoffe, die auf die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirken (Immissionen), sind die maximal zulässigen Konzentrationen, bei deren Auftreten nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft noch keine schädigenden Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind, als Immissionsgrenzwerte (im folgenden MIK-Werte genannt) verbindlich festzulegen.

(2) Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Investitionen ist zu sichern, daß zu erwartende Erhöhungen von Immissionskonzentrationen nicht zur Überschreitung von MIK-Werten führen. Diese Zielstellung ist bei der Bestätigung und Genehmigung von Standorten gemäß den für die Planung der Standortverteilung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften* zu gewährleisten.

(3) Über Ausnahmen zu Abs. 2 entscheiden die Räte der Bezirke entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf Antrag des Investitionsauftraggebers.

§ 4

(1) Zur Sicherung der Reinhaltung der Luft sind mit dem Ziel der Einhaltung der MIK-Werte im Rahmen des Planes differenziert und schrittweise vorrangig für industrielle Ballungsgebiete Emissionsgrenzwerte festzulegen, durch die für Emittenten und Anlagen mittels Kennziffern und Bedingungen das maximal zulässige Maß der von ihnen hervorgerufenen Luftverunreinigungen beim Eintritt in die Atmosphäre (Emission) verbindlich bestimmt wird.

(2) Die Kennziffern beinhalten maximal zulässige Schadstoffkonzentrationen im Abgas in g/m^3 (MEK-Werte), maximal zulässige Schadstoffmengen je Produktionseinheit oder

* 4. DVO vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343)

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573).

maximal zulässige Schadstoffmengen je Zeiteinheit in kg/h. Die Bedingungen können enthalten:

- a) Festlegungen über die zur ausreichenden Verdünnung der Schadstoffe erforderliche Mindesthöhe der Schornsteine,
- b) besondere technische Anforderungen oder zeitliche Einschränkungen für das Betreiben von Anlagen,
- c) Beschränkungen für die Verwendung von Rohstoffen,
- d) Festlegungen über die Verwendung bestimmter Brennstoffe oder deren Zusätze.

(3) Die Emissionsgrenzwerte sind ausgehend von den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Möglichkeiten und, soweit es sich nicht um Verbrennungsmotore handelt, ausgehend von den territorialen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der internationalen Erfahrungen, insbesondere der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder, festzulegen. Sie sind zu verändern, wenn sich die Möglichkeiten und Erfordernisse gemäß Satz 1 verändern.

(4) Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren sind grundsätzlich in Standards festzulegen. In Standards festgelegte Kennziffern für andere Anlagen sind in die Emissionsgrenzwerte aufzunehmen. Soweit auf Grund der territorialen und hygienischen Erfordernisse sowie der ökonomischen Möglichkeiten in besonderen Fällen eine Differenzierung solcher Kennziffern in den Emissionsgrenzwerten unumgänglich ist, entscheiden über befristete Ausnahmen von den Standards die Räte der Bezirke in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(5) Bei Anlagen, für die erst die erforderlichen Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft geschaffen werden müssen, sind als Bestandteil von Emissionsgrenzwerten mit den Plänen der Emittenten abgestimmte Termine festzulegen, von denen ab diese Emissionsgrenzwerte nach planmäßiger Realisierung der erforderlichen Maßnahmen bzw. Investitionen verbindlich sind.

II.

Leitung und Planung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft

§ 5

Zentrale staatliche Leitung

(1) Der Ministerrat ist für die zentrale staatliche Leitung und Planung der Grundfragen der Reinhaltung der Luft in ihrer volkswirtschaftlichen Komplexität in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die volkswirtschaftliche Einordnung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft in die Gesamtentwicklung des Umweltschutzes verantwortlich. Dazu hat es die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in die gesamtvolkswirtschaftliche Planung des Umweltschutzes einzubeziehen und die Übereinstimmung der grundsätzlichen Aufgaben zur Reinhaltung der Luft mit der komplexen Entwicklung des Umweltschutzes zu gewährleisten.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für die staatliche Leitung, Planung und Koordinierung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft verantwortlich. Das Ministerium für Gesundheitswesen organisiert die staatliche Überwachung und Kontrolle der Luftverunreinigungen. Es hat die MJK-Werte festzulegen und diese entsprechend der Weiterentwicklung der medizinischen Wissenschaft und in Auswertung anderer neuer wissenschaftlicher Ergebnisse jeweils den neuer Erfordernissen entsprechend zu präzisieren.

(4) Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und das Ministerium für Verkehrswesen haben im engen Zusammenwirken mit den Ministerien für Gesundheitswesen, für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Bauwesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die staatliche Überwachung und Kontrolle der Luftverunreinigungen, die durch Verbrennungsmotoren verursacht werden, zu organisieren. Sie haben vorläufige Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren festzulegen und die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Emissionsgrenzwerten in Standards für Verbrennungsmotoren zu gewährleisten. Festlegungen über Emissionsgrenzwerte bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 6

Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe im Bereich

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die komplexe Leitung und Planung der Reinhaltung der Luft in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die Emittenten und Herstellerbetriebe notwendige Maßnahmen und Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft in ihre Pläne aufnehmen. Sie sind in ihrem Bereich für die Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und die Beachtung der Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft verantwortlich.

(2) Zur Durchsetzung der Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft werden von den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Kennziffern für Emissionsgrenzwerte erarbeitet und als Standards veröffentlicht. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 7

Aufgaben der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke beschließen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden, für welche durch Emissionen besonders belastete Gebiete (insbesondere industrielle Ballungsgebiete) und für welche Kur- und Erholungsgebiete langfristige Sanierungsprogramme zu erarbeiten sind. Die Sanierungsprogramme dienen der planmäßigen schrittweisen Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse vorrangig für diese Gebiete.

(2) Die Räte der Bezirke sind für die Ausarbeitung und Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Anlagen (außer Verbrennungsmotoren) verantwortlich. Die Ausarbeitung der Emissionsgrenzwerte hat durch die Bezirks-Hygieneinspektion im Zusammenwirken mit den Emittenten und entsprechend den jeweiligen Erfordernissen mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und den zuständigen Räten der Kreise, Städte und Gemeinden zu erfolgen. In Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind die Emissionsgrenzwerte nach Abstimmung mit dem für den Emittenten zuständigen Ministerium oder anderen zentralen Staatsorgan durch Beschluß des Rates des Bezirkes festzulegen.

Aufgaben der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden

§ 8

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden, in deren Territorien erhebliche Immissionen vorhanden sind, sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Emittenten Maßnahmen auf der Grundlage der Pläne durchzuführen, die eine Verminderung schädlicher Auswirkungen noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen (Anpassungsmaßnahmen) und einen Aus-

gleich für durch Luftverunreinigungen verursachte Beeinträchtigungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen (Ausgleichsmaßnahmen) gewährleisten. Zum gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten bei der Durchführung von Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen schließen die Räte der Städte und Gemeinden, in deren Territorien erhebliche Schadwirkungen auftreten, mit den Emittenten Verträge ab.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuwirken. Sie haben die Bürger ihrer Territorien über planmäßig vorgesehene Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Räte der Kreise haben die territoriale Koordination der Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Städten und Gemeinden zu sichern und ihre planmäßige Realisierung zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, die gemäß § 7 Abs. 1 Sanierungsprogramme auszuarbeiten haben, sind verpflichtet, dabei mit den Emittenten und den zuständigen übergeordneten Organen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und mit gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuwirken. Die Sanierungsprogramme sind von den Räten zu beschließen.

(2) Die Sanierungsprogramme enthalten:

- a) in Abstimmung mit den Plänen der Emittenten Festlegungen über die Verminderung und die Verhinderung des Entstehens und des Ausstoßes von luftverunreinigenden Stoffen im Produktionsprozeß, über den schrittweisen Einbau von Entstaubungs-, Abgasreinigungs- und Rohstoffrückgewinnungsanlagen sowie über das Zusammenwirken der Emittenten mit den örtlichen Räten bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- b) Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Betriebe, die von Luftverunreinigungen betroffen werden,
- c) Festlegungen über gemeinsame Maßnahmen der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden und der Emittenten zur Kontrolle der Durchführung der Sanierungsprogramme, zur regelmäßigen Information der Räte über die Entwicklung der Emissionen und zur Rechenschaftslegung der Emittenten gegenüber dem örtlichen Staatsorgan.

§ 10

Abwehr von Gefahren bei außergewöhnlichen Immissionssituationen

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates hat das Recht, bei außergewöhnlichen Immissionssituationen zum Schutz der Bürger vor erheblichen Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe Emittenten und Bürgern für diesen Zeitraum Auflagen zur Beschränkung des Betriebes von Anlagen und Verbrennungsmotoren, die Luftverunreinigungen verursachen, sowie zur Verwendung bestimmter Brennstoffe zu erteilen.

(2) Bei unmittelbarer Gefahr für die Bürger sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise berechtigt, Auflagen gemäß Abs. 1 zu erteilen. Auflagen gegenüber Emittenten, die Aufgaben in der Energieerzeugung erfüllen, haben sie vorher mit dem Ministerium für Kohle und Energie abzustimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben über Auflagen gemäß Abs. 2 die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich sich Auswirkungen aus den Auflagen ergeben können, sowie den Minister für Gesundheitswesen und den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sofort zu informieren.

§ 11

Pflichten der Hersteller, Importeure und Abnehmer von Anlagen

(1) Die Hersteller von Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, und von spezifischen Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft haben durch Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den Abnehmern und Betreibern der Anlagen bzw. Einrichtungen die Einhaltung ihrer Rechtspflichten zur Reinhaltung der Luft möglich ist.

(2) Die Hersteller, Lieferer und Importeure sowie Abnehmer von Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, und von spezifischen Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft sind verpflichtet, die sich aus ihren Rechtspflichten ergebenden Anforderungen zur Sicherung der Reinhaltung der Luft in die Verträge aufzunehmen. Soweit Richtlinien und Standards bestehen, gelten deren Anforderungen.

§ 12

Pflichten der Emittenten

(1) Die Emittenten sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen und Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft als Bestandteil des Reproduktionsprozesses in ihre Pläne einzubeziehen. Sie sind für die Einhaltung festgelegter Emissionsgrenzwerte verantwortlich.

(2) Die Emittenten sind verpflichtet, neue Anlagen, die nach ihrer Fertigstellung Luftverunreinigungen verursachen können, mit Einrichtungen zur Begrenzung und Verteilung der Emissionen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen, den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Möglichkeiten auszurüsten. Die Einrichtungen zur Begrenzung und Verteilung der Emissionen sind gleichzeitig mit den Anlagen in Betrieb zu nehmen und ständig mit optimalem Wirkungsgrad zu betreiben.

(3) Können trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten im Einwirkungsbereich geplanter Anlagen die MIK-Werte nicht eingehalten werden, haben die Emittenten bei anderen zum Betrieb gehörenden Anlagen zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen durchzuführen, um die insgesamt auftretende Immission zu verringern. Bei Anträgen auf Standortbestätigung und Standortgenehmigung sind diese Maßnahmen auszuweisen.

(4) Die Emittenten sind verpflichtet, für bestehende Anlagen, die noch nicht den Anforderungen der Luftreinhaltung entsprechen und bei denen umfangreiche Rekonstruktionsmaßnahmen erforderlich werden, auf der Grundlage der Sanierungsprogramme Maßnahmenpläne zur schrittweisen Verringerung der Emissionen im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden und den Gewerkschaftsorganen auszuarbeiten. Die Maßnahmenpläne sind Grundlage für die Festlegungen in den Plänen der Emittenten.

(5) Die Emittenten sind verpflichtet, mit den Räten der Städte und Gemeinden, in deren Territorien erhebliche Schadwirkungen durch ihre Emissionen auftreten, Verträge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten bei der Durchführung von Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

der Bürger abzuschließen. Die sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen sind von den Emittenten im Rahmen ihrer Pläne zu erfüllen.

(6) Maßnahmen und notwendige Investitionen zur Reinhaltung der Luft sind von den Emittenten im Rahmen des geplanten Investitionsvolumens durchzuführen. Die für Anlagen vorgesehenen Abschreibungen, Betriebs- und Instandhaltungskosten sind planbare und kalkulierbare Selbstkosten.

(7) Die Emittenten sind berechtigt, für die Finanzierung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft Kredite zu beantragen, wenn die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel nicht ausreichen und die Tilgung der Kredite aus dem Gewinn des Betriebes beziehungsweise aus Amortisationen erfolgen kann.

§ 13

Anpassungsmaßnahmen der Betriebe und Ausgleich von Wirtschafterschwernissen

(1) Sind auf Grund des Standes von Wissenschaft und Technik oder auf Grund der sich aus den Plänen der Emittenten ergebenden Entwicklung der Emissionen Schäden durch Luftverunreinigungen für andere Betriebe nicht zu vermeiden, haben die durch die Luftverunreinigungen betroffenen Betriebe alle ihre Möglichkeiten zu nutzen, um die Schädwirkungen so gering wie möglich zu halten. Diese Betriebe haben Anpassungsmaßnahmen sowie die dazu erforderlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen in ihre Pläne aufzunehmen und auf dieser Grundlage durchzuführen. Die Emittenten sind verpflichtet, mit den von den Luftverunreinigungen betroffenen Betrieben zur Vermeidung bzw. Verminderung von Schäden zusammenzuwirken.

(2) Emittenten, die durch Luftverunreinigungen bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und anderen sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wirtschaftliche Nachteile verursachen, sind verpflichtet, diese auszugleichen, wenn die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft die wirtschaftlichen Nachteile trotz der gemäß Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nicht vollständig abwenden können. Der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile richtet sich nach der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233). Über langfristige Anpassungsmaßnahmen sind Verträge zwischen den Emittenten und den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft abzuschließen. Für die Finanzierung dieser Zahlungen sind planmäßige Mittel als Gewinnverwendung bzw. — soweit für den Ausgleich wirtschaftliche Nachteile oder für Anpassungsmaßnahmen Investitionen erforderlich sind — geplante Investitionsmittel einzusetzen.

III.

Kontroll- und Überwachungssystem

§ 14

(1) Die Organe der Hygieneinspektion üben die Immissions- und Emissionskontrolle im Territorium aus. Sie sind berechtigt, den Leitern von Betrieben Auflagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu erteilen. Bei territorial getrennt liegenden Betriebsteilen sind die Auflagen an die Leiter der Betriebsteile zu richten. Werden Auflagen gegenüber zentralgeführten Betrieben des Verkehrswesens erteilt, ist die örtlich zuständige Verkehrs-Hygieneinspektion zu beteiligen.

(2) Die Kontrolle der Emissionen von Verbrennungsmotoren üben insbesondere die vom Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und vom Minister für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Minister für Gesund-

heitswesen mit der Emissionskontrolle beauftragten Organe aus. Diese Organe sind berechtigt, Emittenten sowie den Bürgern, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder betreiben, Auflagen gemäß Abs. 1 zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren zu erteilen.

§ 15

Immissionskontrolle

Die Bezirks-Hygieneinspektionen überwachen unter Einbeziehung der Kreis-Hygieneinspektionen die Einhaltung der MIK-Werte durch Errichtung und Betrieb von Meßpunkten und Meßnetzen in den Territorien. Sie sind berechtigt, Emittenten Auflagen zur Mitarbeit bei der Errichtung und beim Betrieb von Meßpunkten zu erteilen. Auflagen, die den Einsatz von Mitteln und Kapazitäten erfordern, sind im Rahmen der Pläne zu erfüllen. Die Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen sowie die Planung von Meßnetzen werden vom Minister für Gesundheitswesen geregelt.

Emissionskontrolle

§ 16

(1) Die Emittenten sind zur Eigenüberwachung der Emissionen verpflichtet. Die Eigenüberwachung der Emissionen ist Grundlage der Emissionskontrolle.

(2) Die Leiter emittierender Betriebe haben auf der Grundlage exakter Arbeitsordnungen zu sichern, daß an Anlagen, die wesentliche Luftverunreinigungen verursachen, die Emissionen überwacht und die Ergebnisse in prüffähigen Unterlagen aufgezeichnet werden. Für stationäre Anlagen sind automatisch-registrierende Meßverfahren anzustreben. Die Art der vorgesehenen Prüfgeräte und die Prüfmethode sind mit der Bezirks-Hygieneinspektion abzustimmen. Die Bezirks-Hygieneinspektion kann die Anwendung bestimmter Meßverfahren fordern. Bei Verbrennungsmotoren nehmen die vom Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und vom Minister für Verkehrswesen beauftragten Organe diese Rechte der Bezirks-Hygieneinspektion wahr.

(3) Die Leiter emittierender Betriebe haben auf Verlangen der Bezirks-Hygieneinspektion Emissionsbeauftragte im Rahmen der ihnen planmäßig zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte einzusetzen. Die Emissionsbeauftragten sichern, daß die Emissionen ständig überwacht, die geplanten Maßnahmen realisiert und die Erfordernisse der Luftreinhaltung bei Neuanlagen und Rekonstruktionen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

(4) Die Leiter emittierender Betriebe sind verpflichtet, den Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen auf Verlangen den Umfang der Emissionen auf der Grundlage von Messungen bzw. Berechnungen sowie alle technischen Veränderungen, die wesentlichen Einfluß auf die Verunreinigung der Luft haben, mitzuteilen.

§ 17

(1) Die Bezirks-Hygieneinspektionen überprüfen die Angaben der Emittenten insbesondere auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und führen Kontrollmessungen bei Emittenten durch.

(2) Die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen sind unter Beachtung der Vorschriften über den Geheimnisschutz berechtigt, bei den Emittenten alle für ihre Kontrolltätigkeit notwendigen Anlagen zu betreten, in Unterlagen einzusehen und bei der Durchführung ihrer Kontrollmessungen Arbeitskräfte und Hilfsmittel der Emittenten in Anspruch zu nehmen.

IV.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 18

Erhebung von Staub- und Abgasgeld

(1) Emittenten, die die gemäß § 7 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, haben an den Rat des Bezirkes, in dessen Territorium die Emissionsquellen liegen, für den Zeitraum der Verletzung der Emissionsgrenzwerte Staub- und Abgasgeld zu zahlen. Staub- und Abgasgeld sind nicht planbare und nicht kalkulierbare Selbstkosten. Das Verfahren zur Erhebung des Staub- und Abgasgeldes regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(2) Die Verletzung der Emissionsgrenzwerte und die Festlegung von Staub- und Abgasgeld sind von den Räten der Kreise mit den Leitern der Betriebe und Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, insbesondere der Gewerkschaft, auszuwerten. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Ursachen für die Verletzung der Emissionsgrenzwerte zu analysieren und die zuständigen örtlichen Räte über das Ergebnis der Analyse und die zur Sicherung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte festgelegten Maßnahmen zu informieren.

(3) Das Staub- und Abgasgeld ist durch den Rat des Bezirkes schwerpunktmäßig Städten und Gemeinden, die von den Emissionen besonders betroffen sind, zur Durchführung von Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Schadenersatzpflicht

(1) Emittenten sind zum Ersatz von Schäden gegenüber anderen Betrieben dann verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der Emittent die ihm im Rahmen der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung der schädigenden Emissionen nicht pflichtgemäß genutzt hat. Die Aufwendungen der Emittenten zum Ersatz solcher Schäden sind nicht planbare und nicht kalkulierbare Selbstkosten.

(2) Der Ersatz von durch Luftverunreinigungen verursachten Schäden gegenüber den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erfolgt gemäß der Bodennutzungsverordnung. Für den Ersatz von Mehraufwendungen der Räte der Städte und Gemeinden gelten die Festlegungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBL II Nr. 22 S. 149). Für die Finanzierung der Ersatzleistungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gilt, soweit die Emittenten ihre Pflichten zu Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft nicht verletzt haben, § 13 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Streitigkeiten über Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 20

Entscheidungen und Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen und Auflagen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 14, § 15 und § 18 Abs. 1

haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. In den Fällen des § 10 Abs. 2 können die Auflagen mündlich erteilt werden. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen entsprechend Satz 1 zu bestätigen.

(2) Gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Entscheidungen, die der Rat des Bezirkes durch Beschluß getroffen hat, sind endgültig.

(3) Beschwerden gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß Abs. 1 sind schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates bzw. bei Beschwerden gegen Auflagen gemäß § 14 Abs. 2 dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates bzw. der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Hat der Vorsitzende des Rates die Entscheidungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 selbst getroffen, entscheidet über die Beschwerde der Rat durch Beschluß, wenn der Vorsitzende des Rates der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgibt. Es gelten die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung über eine Beschwerde innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V.

Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßnahmen

§ 21

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gemäß § 10 oder § 14 erteilten Auflagen zuwiderhandelt oder diese nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann mit Verweis, Ordnungsgeld bis zu 10 M oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke oder Kreise bzw. der örtlich zuständigen Verkehrs-Hygieneinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 22

Disziplinarmaßnahmen

Die Leiter der Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen oder die vom Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und vom Minister für Verkehrswesen gemäß § 14 Abs. 2 beauftragten Organe können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die zur Reinhaltung der Luft erlassenen Rechtsvorschriften oder Auflagen die Durchführung eines Disziplinarverfahrens vom Disziplinarbefugten verlangen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Die Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verminderung von Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz werden durch diese Durchführungsverordnung nicht berührt.

(2) Besonderheiten bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Verbrennungsmotoren und bei den Maßnahmen zur Verminderung und zur Kontrolle der Emissionen von Verbrennungsmotoren insbesondere der Kraftfahrzeuge werden vom Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und vom Minister für Verkehrswesen in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Gesundheitswesen oder andere Minister in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 24

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBl. II Nr. 22 S. 149),
- b) Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 (GBl. III Nr. 3 S. 17).

Berlin, den 17. Januar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft —
— Begrenzung und Überwachung der Immissionen
und Emissionen (Luftverunreinigungen) —**

vom 13. April 1973

Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Festlegung der Immissionsgrenzwerte

(1) Immissionsgrenzwerte (MIK-Werte) gemäß § 3 der Fünften Durchführungsverordnung sind die in der Anlage 1 (Tabelle) aufgeführten Kurzzeitgrenzwerte (MIK_K) und Dauergrenzwerte (MIK_D). Sie gelten beim alleinigen Auftreten des jeweiligen luftverunreinigenden Stoffes.

(2) Die Kurzzeitgrenzwerte (MIK_K) begrenzen kurzzeitig auftretende Spitzenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe für Bezugszeiträume von 10 bis 30 Minuten, sofern nicht Standards abweichende Regelungen über die Bezugszeiträume enthalten.

(3) Die Dauergrenzwerte (MIK_D) begrenzen länger anhaltende Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe für Bezugszeiträume von 24 Stunden. Gleichzeitig finden sie Anwendung zur Begrenzung der mittleren Konzentration luftverunreinigender Stoffe.

§ 2

Immissionskontrolle

(1) Zur Immissionskontrolle gemäß § 15 der Fünften Durchführungsverordnung sind Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe und Werte für den Staubbiederschlag durch Messung im Territorium zu ermitteln. Bei den Messungen sind auch die Belastungsspitzen während des Zeitraumes von 0 bis 24 Uhr festzustellen.

(2) Die Konzentration eines bestimmten luftverunreinigenden Schadstoffes in einem Territorium als Verunreinigungszustand dieses Territoriums (Grundbelastung) ist im Immissionskataster zu erfassen. Die Grundbelastung wird durch Immissionskenngrößen I_D und I_K charakterisiert (Anlage 2). Im Immissionskataster sind auch die täglichen Belastungsspitzen zu erfassen.

(3) Zur Messung der einzelnen luftverunreinigenden Stoffe sind manuelle Meßmethoden und automatische Registriergeräte zugelassen. Die Meßmethoden für die wichtigsten Stoffe sind in Standards (TGL) festzulegen. Bis zum Inkrafttreten von Standards gelten die TGL-Entwürfe als Empfehlung. Über den Einsatz von Meßmethoden und -geräten für luftverunreinigende Stoffe entscheiden die Bezirks-Hygieneinspektionen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Die Planung, Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen wird durch eine Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen geregelt.

§ 3

Mitwirkung der Hygieneinspektionen bei der Vorbereitung von Investitionen

(1) Standortbestätigungen und -genehmigungen für Investitionen gemäß der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) und gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361), die Auswirkungen auf die Immissionssituation haben können, dürfen zur Sicherung der Einhaltung der Zielstellung des § 3 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung nur nach Vorlage einer Stellungnahme der örtlich zuständigen Hygieneinspektion erfolgen.

(2) Die Stellungnahme der Hygieneinspektion ist vom Investitionsauftraggeber dem örtlichen Rat zu übergeben, der über die Standortbestätigung oder -genehmigung zu entscheiden hat. Die Ausarbeitung der Stellungnahme ist durch den Investitionsauftraggeber rechtzeitig unter Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen und Angaben (insbesondere Lageplan, Art und Umfang der zu erwartenden Luftverunreinigungen, geplante Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Betriebsweise) bei der zuständigen Hygieneinspektion zu beantragen.

§ 4

Begrenzung zusätzlich zu erwartender Immissionen

(1) Zu erwartende Erhöhungen von Immissionskonzentrationen gemäß § 3 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung (zusätzlich zu erwartende Immissionen) sind nach der Anlage 2 zu berechnen.

(2) Bis zum Vorliegen des Immissionskatasters sind die Grundlage für die Bestimmung des höchstzulässigen Umfangs der zusätzlich zu erwartenden Immissionen vorläufige Belastungsstufen, die differenziert nach Kreisen und besonders belasteten Ballungsgebieten durch den Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion nach Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt werden. Ausgehend von den vorläufigen Belastungsstufen entscheidet die Bezirks-Hygieneinspektion über noch zusätzlich zulässige Immissionen.

(3) Vorläufige Belastungsstufen für Schwefeldioxid (SO₂) werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt und den Räten der Bezirke übermittelt. Die noch zusätzlich zulässige Immission von SO₂ ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung sind durch die Bezirks-Hygieneinspektion vorzubereiten. Über die Ausnahmen entscheidet der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion.

§ 5

Regelungen über die Festlegung der Emissionsgrenzwerte durch die Räte der Bezirke

(1) Für die Ausarbeitung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung und die dabei erforderliche Organisation des Zusammenwirkens

mit dem Emittenten, den örtlichen Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen sind die Bezirks-Hygieneinspektionen verantwortlich.

(2) Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Fünften Durchführungsverordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 3 durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion. Die Emissionsgrenzwerte sind dem Leiter des emittierenden Betriebes bzw. dem Leiter des territorial getrennt liegenden Betriebsteiles in einem Bescheid zu übergeben, der gleichzeitig Festlegungen über die Eigenüberwachung der Emittenten gemäß § 16 der Fünften Durchführungsverordnung enthalten soll.

(3) Die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen haben zu entscheiden, in welchen Fällen als Grundlage für die Festlegung von Kennziffern und Bedingungen Gutachten wissenschaftlicher oder anderer Einrichtungen, insbesondere des Meteorologischen Dienstes, zur Ermittlung der Mindestschornsteinhöhe erforderlich sind.

§ 6

Emissionskontrolle

(1) Die Emissionsbeauftragten der Betriebe haben die Einhaltung der betrieblichen Arbeitsordnung gemäß § 16 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zu kontrollieren, die Messung der Emissionen und ihre Veränderungen zu sichern, notwendige technische Veränderungen zur Emissionsverminderung zu fordern und dem Leiter des Betriebes die zur Koordinierung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Luftreinhaltung vorzuschlagen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Projekte auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu kontrollieren.

(2) Die Leiter emittierender Betriebe reichen halbjährlich eine Erklärung über die emittierten Schadstoffe und die Einhaltung der Grenzwerte sowie über Veränderungen, die zu einer Erhöhung bzw. Verminderung von Luftverunreinigungen führen, bei der Bezirks-Hygieneinspektion ein.

(3) Wurden innerhalb eines durch die Bezirks-Hygieneinspektion vorgegebenen Zeitraumes keine Messungen der Emittenten durchgeführt, kann die Bezirks-Hygieneinspektion Untersuchungen und Kontrollmessungen zu Lasten des Emittenten durchführen. Den Emittenten sind die tatsächlichen Kosten und ein Zuschlag in Höhe von 100 % zu diesen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 7

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissionssituationen

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zur Abwehr außergewöhnlicher Immissionssituationen zu gewährleisten, daß durch die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen unter Einbeziehung des Meteorologischen Dienstes und der Emittenten Alarmpläne erarbeitet werden. Die Alarmpläne enthalten nach Gefahrenstufen gegliedert die bei außergewöhnlichen Immissionssituationen erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Staatsorgane und Emittenten.

(2) Zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Gefahren und Schädigungen durch Luftverunreinigungen bei außergewöhnlichen Immissionssituationen ist schrittweise und schwerpunktmäßig ein Warnsystem mit automatisch regi-

strierenden Meßgeräten durch die Bezirks-Hygieneinspektionen auszubauen. Dabei ist hinsichtlich der notwendigen meteorologischen Daten mit dem Meteorologischen Dienst zusammenzuarbeiten.

§ 8

Verfahren zur Erhebung des Staub- und Abgasgeldes

(1) Für die Erhebung von Staub- und Abgasgeld gemäß § 18 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist der Rat des Bezirkes im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden verantwortlich. Die Entscheidung über die Erhebung trifft der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, beim Rat des Bezirkes die Erhebung von Staub- und Abgasgeld zu beantragen.

(2) Staub- und Abgasgeld wird gegenüber dem Emittenten durch Bescheid erhoben und ist 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Der Bescheid muß den Beginn und die Höhe der staub- und abgasgeldpflichtigen Überschreitung der Emissionsgrenzwerte enthalten. Für das Verfahren, die Folgen bei Zahlungsverzug und die zwangsweise Einziehung sind im übrigen die für Steuern und andere Abgaben sowie finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die Berechnung des Staub- und Abgasgeldes gemäß Anlage 4 erfolgt jeweils nach Abschluß eines Halbjahres. Rückwirkend darf Staub- und Abgasgeld nur bis zum Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres erhoben werden.

§ 9

Auswertung der Immissions- und Emissionskontrollen

(1) Die Bezirks-Hygieneinspektionen haben jährlich einen lufthygienischen Situationsbericht zu erarbeiten. Er enthält insbesondere

- Ergebnisse der Immissionskontrolle,
- Ergebnisse der Emissionskontrolle,
- Analyse der Eingaben der Bevölkerung über Luftverunreinigungen,
- Vorschläge über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.

(2) Dieser Bericht ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Ministerium für Gesundheitswesen vorzulegen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juni 1968 zur Begrenzung und Ermittlung von Luftverunreinigungen (Immissionen) (GBI. II Nr. 89 S. 640) außer Kraft.

Berlin, den 13. April 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle der MIK-Werte

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schadstoffe | Konzentrationen in mg/m ³ | |
|----------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| | | Kurzzeit-grenzwerte MIK _K | Dauer-grenzwerte MIK _D |
| 1 | Acetaldehyd | 0,03 | 0,01 |
| 2 | Aceton | 1,0 | 0,35 |
| 3 | Acetophenon | 0,01 | 0,003 |
| 4 | Acrolein | 0,02 | 0,01 |
| 5 | Äthanol | 15 | 5 |
| 6 | Äthylacetat | 0,3 | 0,1 |
| 7 | Äthylbenzol | 0,06 | 0,02 |
| 8 | Äthylen | 3,0 | 2,0 |
| 9 | Äthylenimin | 0,003 | 0,001 |
| 10 | Äthyloxid | 0,3 | 0,03 |
| 11 | Ammoniak | 0,3 | 0,1 |
| 12 | Amylacetat | 0,3 | 0,1 |
| 13 | Amylen | 1,5 | 1,0 |
| 14 | Anilin | 0,05 | 0,03 |
| 15 | Arsen (anorg. Verbindungen außer Arsenwasserstoff) berechnet als As | Werte liegen nicht vor | 0,003 |
| 16 | Benzin (aus Erdöl, mit geringem S-Gehalt) berechnet als C | 5,0 | 1,5 |
| 17 | Benzin (aus Ölschiefer) berechnet auf C | 0,05 | 0,03 |
| 18 | Benzol | 1,5 | 0,8 |
| 19 | Blei und seine Verbindungen (außer Bleitetraäthyl) berechnet als Pb | Werte liegen nicht vor | 0,0007 |
| 20 | Bleisulfid | Werte liegen nicht vor | 0,0017 |
| 21 | 1,3-Butadien (Divinyl) | 3,0 | 1,0 |
| 22 | Butan | 200 | 50 |
| 23 | Butanol | 0,3 | 0,1 |
| 24 | Buttersäure | 0,015 | 0,005 |
| 25 | Butylacetat | 0,3 | 0,1 |
| 26 | Butylen | 3,0 | 2,0 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schadstoffe | Konzentrationen in mg/m ³ | |
|----------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| | | Kurzzeitgrenzwerte MIK _K | Dauer-grenzwerte MIK _D |
| 27 | Caprolactam | 0,10 | 0,06 |
| 28 | Capronsäure | 0,010 | 0,005 |
| 29 | Chlor | 0,10 | 0,03 |
| 30 | m-Chloranilin | 0,03 | 0,01 |
| 31 | p-Chloranilin | 0,04 | 0,01 |
| *32 | Chlorbenzol | 0,3 | 0,1 |
| 33 | Chloropren | 0,1 | 0,05 |
| 34 | Chlortetracyclin (Aureomycin) | 0,05 | 0,03 |
| 35 | m-Chlorphenylisocyanat | 0,005 | 0,003 |
| 36 | p-Chlorphenylisocyanat | 0,0015 | 0,0010 |
| 37 | Chlorwasserstoff (Salzsäuregas) | 0,050 | 0,015 |
| 38 | Chrom (sechswertig) berechnet als CrO ₃ | 0,0015 | 0,0010 |
| 39 | Cyanwasserstoff (Blausäure) | 0,015 | 0,005 |
| 40 | Cyclohexan | 1,4 | 1,0 |
| 41 | Cyclohexanol | 0,15 | 0,06 |
| 42 | Cyclohexanon | 0,10 | 0,04 |
| 43 | Cyclohexanonoxim | 0,10 | 0,04 |
| 44 | Diäthylamin | 0,05 | 0,02 |
| 45 | 1,1- und 1,2-Dichlor-äthan | 3,0 | 1,0 |
| 46 | 2,3-Dichlor-1,4-naphthochinon | 0,05 | 0,02 |
| 47 | Diketen | 0,007 | 0,002 |
| 48 | Dimethylamin | 0,015 | 0,005 |
| 49 | N,N-Dimethylanilin | 0,015 | 0,005 |
| 50 | Dimethyldisulfid | 0,7 | 0,2 |
| 51 | Dimethylformamid | 0,03 | 0,01 |
| 52 | Dimethylsulfid | 0,08 | 0,03 |
| 53 | Dinyl | 0,010 | 0,003 |
| 54 | Epichlorhydrin | 0,20 | 0,06 |
| 55 | Essigsäure | 0,20 | 0,06 |
| 56 | Essigsäureanhydrid Fluorverbindungen (berechnet auf F) | 0,10 | 0,03 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schadstoffe | Konzentrationen in mg/m ³ | |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| | | Kurzzeitgrenzwerte MIK _K | Dauer-grenzwerte MIK _D |
| 57 | Gasförmige Verbindungen (HF, SiF ₄) | 0,020 | 0,005 |
| 58 | Leicht lösliche anorganische Fluoride (NaF, Na ₂ SiF ₆) | 0,03 | 0,01 |
| 59 | Wenig lösliche anorganische Fluoride (AlF ₃ , Na ₃ AlF ₆ , CaF ₂) | 0,20 | 0,03 |
| 60 | Bei gleichzeitigem Vorkommen von gasförmigen Fluor und Fluorsalzen | 0,03 | 0,01 |
| 61 | Formaldehyd | 0,035 | 0,012 |
| 62 | Furfurol | 0,15 | 0,05 |
| 63 | Hexamethyldiamin | 0,003 | 0,001 |
| 64 | Hexachlorcyclohexan | 0,03 | 0,01 |
| 65 | Isopropanol | 2,0 | 0,6 |
| 66 | Isopropylbenzol | 0,050 | 0,014 |
| 67 | Isopropylbenzohydroperoxid | 0,020 | 0,007 |
| 68 | Isooktanol | 0,15 | 0,05 |
| 69 | Kohlenmonoxid | 3,0 | 1,0 |
| 70 | Maleinsäureanhydrid | 0,20 | 0,05 |
| 71 | Mangan und seine Verbindungen berechnet als MnO ₂ | Werte liegen nicht vor | 0,01 |
| 72 | Methanol | 1,0 | 0,5 |
| 73 | Methylacetat | 0,20 | 0,07 |
| 74 | Methylacrylat | 0,03 | 0,01 |
| 75 | Methylmerkaptan | 10 ⁻⁵ | Werte liegen nicht vor |
| 76 | Methylmetacrylat | 0,3 | 0,1 |
| 77 | — Methylstyrol | 0,05 | 0,03 |
| 78 | Mono-Äthylamin | 0,03 | 0,01 |
| 79 | H-Mono-Methylanilin | 0,05 | 0,03 |
| 80 | Naphthalin | 0,003 | 0,001 |
| 81 | — Naphthochinon | 0,005 | 0,002 |
| 82 | Nitrobenzol | 0,010 | 0,005 |
| 83 | o-Nitrochlorbenzol | 0,008 | 0,004 |
| 84 | p-Nitrochlorbenzol | 0,008 | 0,004 |
| 85 | Penten | 100 | 25 |
| 86 | Phenol | 0,03 | 0,01 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schadstoffe | Konzentrationen in mg/m ³ | |
|----------|-------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| | | Kurzzeit-grenzwerte MIK _K | Dauer-grenzwerte MIK _D |
| 87 | Phosphorsäureanhydrid | 0,15 | 0,05 |
| 88 | Phthalsäureanhydrid | 0,10 | 0,03 |
| 89 | Propanol | 1,0 | 0,3 |
| 90 | Propylen | 3,0 | 2,0 |
| 91 | Pyridin | 0,08 | 0,03 |
| 92 | Quecksilber | — | 0,0003 |
| 93 | Ruß | 0,15 | 0,05 |
| 94 | Salpetersäure | 0,14 | 0,06 |
| 95 | Schwefeldioxid | 0,50 | 0,15 |
| 96 | Schwefelkohlenstoff | 0,030 | 0,003 |
| 97 | Schwefelsäure | 0,05 | 0,02 |
| 98 | Schwefelwasserstoff | 0,015 | 0,008 |
| 99 | Staub (nichttoxisch) | 0,50 | 0,15 |
| 100 | Stickoxide, berechnet als NO ₂ | 0,10 | 0,04 |
| 101 | Styrol | 0,010 | 0,003 |
| 102 | Tetrachlorkohlenstoff | 4,0 | 2,0 |
| 103 | Tetrahydrofuran | 0,6 | 0,2 |
| 104 | Thiophen | 0,6 | 0,2 |
| 105 | 2,4-Toluylendiisocyanat | 0,05 | 0,02 |
| 106 | Toluol | 2,0 | 0,6 |
| 107 | Triäthylamin | 0,14 | 0,05 |
| 108 | Trichloräthylen | 4,0 | 1,0 |
| 109 | 2,4,6-Trimethylanilin (Mesidin) | 0,010 | 0,003 |
| 110 | Valeriansäure | 0,03 | 0,01 |
| 111 | Vanadiumpentoxid | Werte liegen nicht vor | 0,002 |
| 112 | Vinylacetat | 0,40 | 0,15 |
| 113 | Xylol | 0,6 | 0,2 |

Anlage 2

§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnungsgrundlagen für den Immissionskataster

Berechnung der Immissionskenngrößen

Die Immissionskenngrößen für Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe sind mit folgenden Gleichungen zu berechnen:

Immissionskenngröße I_D für Dauerbelastung

$$I_D = \bar{c} + \frac{t \cdot S_0}{\sqrt{2z}}$$

Immissionskenngröße I_K für Kurzzeitbelastung

$$I_K = \bar{c} + t \cdot S_0$$

Hierbei bedeuten

S₀ — Empirische Größe als Parameter für die Verteilung der Einzelmeßwerte c_i, die größer als der arithmetische Mittelwert \bar{c} sind.

$$S_0 = \sqrt{\frac{\sum (c_i - \bar{c})^2}{z - 0,5}}$$

z — Anzahl der Einzelmeßwerte c_i > \bar{c}

t — Faktor der Studentverteilung, der für eine statistische Sicherheit von 90% bei einseitiger Fragestellung mit t = 1,3 einzusetzen ist.

2. Zulässige Belastung einer Teilfläche

Die Immissionskenngrößen I_D und I_K sind für die einzelnen Teilflächen des Untersuchungsgebietes zu berechnen und zur Prüfung auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte MIK_D und MIK_K zu verwenden.

Die Belastung einer Teilfläche durch den gemessenen Schadstoff ist noch zulässig, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

$$I_D \leq \text{MIK}_D \text{ und } I_K \leq \text{MIK}_K$$

3. Ermittlung der Grundbelastungsstufen

3.1. Die Bewertung der Grundbelastung erfolgt nach folgender Tabelle in 5 Stufen:

| | |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Grundbelastungsstufe 1 gering belastet | $I_{D;K} \leq 0,5 \text{ MIK}_{D;K}$ |
| Grundbelastungsstufe 2 belastet | $0,5 \text{ MIK}_{D;K} < I_{D;K} \leq 1 \text{ MIK}_{D;K}$ |
| Grundbelastungsstufe 3 überbelastet | $1 \text{ MIK}_{D;K} < I_{D;K} \leq 1,5 \text{ MIK}_{D;K}$ |
| Grundbelastungsstufe 4 stark überbelastet | $1,5 \text{ MIK}_{D;K} < I_{D;K} \leq 2,5 \text{ MIK}_{D;K}$ |
| Grundbelastungsstufe 5 sehr stark überbelastet | $2,5 \text{ MIK}_{D;K} < I_{D;K}$ |

Für die Teilflächen sind beide Grundbelastungsstufen (D, K) anzugeben.

3.2. Ermittlung der Grundbelastung für den Sedimentationsstaub (Staubniederschlag)

Aus den Einzelmeßwerten sind folgende Kenngrößen zu ermitteln:

I_{DS} — Arithmetischer Mittelwert für den Untersuchungszeitraum

I_{KS} — Maximaler Einzelwert

Die Immissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn

$I_{DS} \leq 15 \text{ g/m}^3 \cdot 30 \text{ d}$ und $I_{KS} \leq 20 \text{ g/m}^3 \cdot 30 \text{ d}$ ist.

4. Ermittlung zeitabhängiger Belastungsspitzen an einzelnen Meßpunkten

Die Tagesverläufe sind für den gesamten Untersuchungszeitraum und für folgende Abschnitte zu berechnen:

| | |
|---------|---------------|
| Januar | bis März |
| April | bis Juni |
| Juli | bis September |
| Oktober | bis Dezember |

Heizperiode: Oktober bis März

Nichtheizperiode: April bis September

5. Noch zulässige zusätzliche SO₂-Immissionen

Die noch zulässige zusätzliche Immission für SO₂ wird aus der Differenz von 0,50 mg/m³ und I_D ermittelt.

Bei Werten von I_D unter 0,10 mg/m³ beträgt die noch zulässige zusätzliche Immission 0,4 mg/m³.

Die vorläufigen Belastungsstufen gemäß § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung lassen folgende zusätzliche Immissionen für SO₂ noch zu:

| vorläufige Belastungsstufe | noch zulässige zusätzliche SO ₂ -Immission |
|----------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1 | 0,4 mg/m ³ |
| 2 | 0,3 mg/m ³ |
| 3 | 0,2 mg/m ³ |

Anlage 3

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung des zulässigen Schadstoffauswurfs

Zwischen Emissionen und Immissionen besteht ein Zusammenhang, der durch die Diffusionsvorgänge in der Atmosphäre bedingt ist und unter gewissen Vereinfachungen mathematisch formulierbar ist. Je nach Fragestellung kann mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung

- die erforderliche Schornsteinhöhe bei gegebener Emission und Immissionsbelastung,
- die zulässige Emission bei festliegender Schornsteinhöhe und Immissionsbelastung,
- die hervorgerufene Immission bei festliegender Schornsteinhöhe und Emission

berechnet werden.

1. Effektive Schornsteinhöhe (H)

Die den Schornstein verlassenden Abgase erfahren bei senkrechtem Austritt einen Auftrieb, Effektivverhöhung (ΔH) genannt, der durch die kinetische Energie und den Wärmehalt der Abgase hervorgerufen wird.

Die effektive Schornsteinhöhe H setzt sich aus der baulichen Schornsteinhöhe h und der Effektivverhöhung ΔH zusammen

$$H = h + \Delta H \text{ [m]}$$

Aus Tabelle 1 ist die Effektivverhöhung in Abhängigkeit von der Abgastemperatur, Austrittsgeschwindigkeit sowie der Menge der Abgase zu entnehmen.

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

2. Zulässiger Auswurf von gasförmigen Schadstoffen (e_z)

Die durch eine Quelle hervorgerufene Immission darf am Ort ihrer maximalen Konzentration den hygienisch zulässigen Grenzwert (MIK_K) nicht überschreiten, wobei die

durch andere, gleichartige Quellen hervorgerufene Immissionsbelastung zu berücksichtigen ist. Der zulässige Schwefeldioxidauswurf wird der Tabelle 2 oder dem Nomogramm 1 entnommen.

Für sonstige gasförmige Schadstoffe errechnet sich der zulässige Auswurf aus dem Faktor s (Tabelle 2 oder Nomogramm 1) und dem hygienisch zulässigen Immissionsgrenzwert (MIK_K)

$$e_z = s \cdot \text{MIK}_K \text{ [kg/h]}$$

Über eine zu berücksichtigende Grundbelastung entscheidet die Bezirks-Hygieneinspektion.

Trägt die betrachtete Quelle wesentlich zur Belastung des Gebietes bei, kann die zur Begrenzung herangezogene Belastungsstufe um eine Stufe erniedrigt werden.

Für die Schadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Phenol und gasförmige Fluorverbindungen (HF, SiF₄) ist das gleichzeitige Auftreten von Schwefeldioxid zu berücksichtigen und die für SO₂ festgelegte Belastungsstufe der Begrenzung des Schadstoffauswurfs zugrunde zu legen.

3. Zulässiger Auswurf von Staub

Die Begrenzung des Auswurfs nichttoxischer Stäube auf Grund der Immissionen ist so vorzunehmen, daß sowohl der Immissionsgrenzwert für Schwebstaub als auch für Sedimentationsstaub im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle nicht überschritten wird.

Die Berechnung erfolgt getrennt für die Anteile an Schwebstaub und Sedimentationsstaub, wobei die höhere Forderung gültig ist (Tabelle 3).

3.1. Schwebstaub

Die Ermittlung des zulässigen Staubausrwurfs für Schwebstaub erfolgt wie für gasförmige Schadstoffe nach Nomogramm 1 unter Berücksichtigung der Vorbelastung.

Der dem Nomogramm entnommene zulässige Auswurf an Schwebstaub e_{zS} liefert unter Einbeziehung des Schwebstaubanteils C_s den zulässigen Auswurf an Gesamtstaub e_{zN} begrenzt nach der Schwebstaubkonzentration.

$$e_{zN} = e_{zS} \cdot \frac{1}{C_s} \text{ [kg/h]}$$

3.2. Sedimentationsstaub

Zur Berechnung des zulässigen Auswurfs von Sedimentationsstaub ist zunächst der Anteil des Feinstaubes am Sedimentationsstaub zu berechnen

$$C_f = \frac{C_P}{C_P + C_G}$$

Aus Nomogramm 2 kann der zulässige Auswurf an Sedimentationsstaub e_{zS} für jedes Verhältnis von C_f entnommen werden.

Bei einer vorhandenen Belastung ist der ermittelte Wert e_{zS} mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

| | |
|-----|-----------------------|
| 0,8 | für Belastungsstufe 1 |
| 0,6 | für Belastungsstufe 2 |
| 0,4 | für Belastungsstufe 3 |

Der zulässige Auswurf an Gesamtstaub errechnet sich dann

$$e_{zN} = e_{zS} \cdot \frac{1}{C_S} \text{ [kg/h]}$$

Von den beiden ermittelten Werten e_{zS} und e_{zN} ist der jeweils niedrigere Wert gültig.

Tabelle 1: Berechnung der Effektivverhöhung ΔH [m]

| Abgasmenge [Nm ³ /h] 10 ³ | Ausstrittsgeschwindigkeit [m/s] | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------|----|-----|-----|----|----|-----|-----|-----|----|----|-----|-----|-----|
| | 5 | | | | 10 | | | | 20 | | | | | |
| | 20 | 60 | 120 | 240 | 20 | 60 | 120 | 180 | 240 | 20 | 60 | 120 | 180 | 240 |
| 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 4 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 5 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 6 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 7 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 8 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 9 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 10 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 20 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 30 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 40 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 50 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 60 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 70 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 80 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 90 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 100 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 200 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 300 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 400 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 500 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 600 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 700 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 800 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 900 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 1000 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Tabelle 2: Zulässiger Auswurf für Schwefeldioxid und Multiplikationsfaktor s für andere gasförmige Schadstoffe

| effektive Schornsteinhöhe ΔH [m] | zulässiger Auswurf e_z [kg/h] für Schwefeldioxid (SO_2) | | | | s |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|----------------------|---|
| | Belastungsstufe 1 | Belastungsstufe 2 | Belastungsstufe 3 | sonstige Schadstoffe | |
| 10 | 4,26 | 3,20 | 2,13 | 10,65 | |
| 15 | 9,59 | 7,19 | 4,79 | 23,96 | |
| 20 | 17,04 | 12,78 | 8,52 | 42,60 | |
| 25 | 26,63 | 19,97 | 13,31 | 66,56 | |
| 30 | 38,34 | 28,76 | 19,17 | 95,85 | |
| 35 | 52,19 | 38,14 | 26,09 | 130,46 | |
| 40 | 68,16 | 51,12 | 34,08 | 170,40 | |
| 45 | 86,27 | 64,70 | 43,13 | 215,66 | |
| 50 | 106,50 | 79,88 | 53,25 | 266,25 | |
| 60 | 153,36 | 115,02 | 76,68 | 383,40 | |
| 70 | 208,74 | 156,56 | 104,37 | 521,85 | |
| 80 | 272,64 | 204,48 | 136,32 | 681,60 | |
| 90 | 345,06 | 258,80 | 172,53 | 862,65 | |
| 100 | 426,00 | 319,50 | 213,00 | 1 065,00 | |
| 120 | 613,44 | 460,08 | 306,72 | 1 533,60 | |
| 140 | 834,96 | 626,22 | 417,48 | 2 087,40 | |
| 160 | 1 090,56 | 817,92 | 545,28 | 2 726,40 | |
| 180 | 1 380,24 | 1 035,18 | 690,12 | 3 450,60 | |
| 200 | 1 704,00 | 1 278,00 | 852,00 | 4 260,00 | |
| 220 | 2 061,94 | 1 546,38 | 1 030,92 | 5 154,60 | |
| 240 | 2 453,76 | 1 840,32 | 1 226,88 | 6 134,40 | |
| 260 | 2 879,76 | 2 159,82 | 1 439,88 | 7 199,40 | |
| 280 | 3 339,94 | 2 504,88 | 1 669,92 | 8 349,60 | |
| 300 | 3 834,00 | 2 875,50 | 1 917,00 | 9 585,00 | |

Tabelle 3: Klasseneinteilung des Staubes nach Korngröße

| | | Anteile der Kornklassen am Gesamtstaub | |
|---------------------|-------------|----------------------------------------|-------|
| Sedimentationsstaub | Schwebstaub | $d \leq 10 \mu m$ | C_s |
| | Feinstaub | $10 < d \leq 63 \mu m$ | C_f |
| | Grobstaub | $d > 63 \mu m$ | C_G |

} C_s

bezogen auf eine Feststoffdichte von 2,5 g/m³

$$C_s + C_f + C_G = 1$$

Anteil des Sedimentationsstaubes am Gesamtstaub

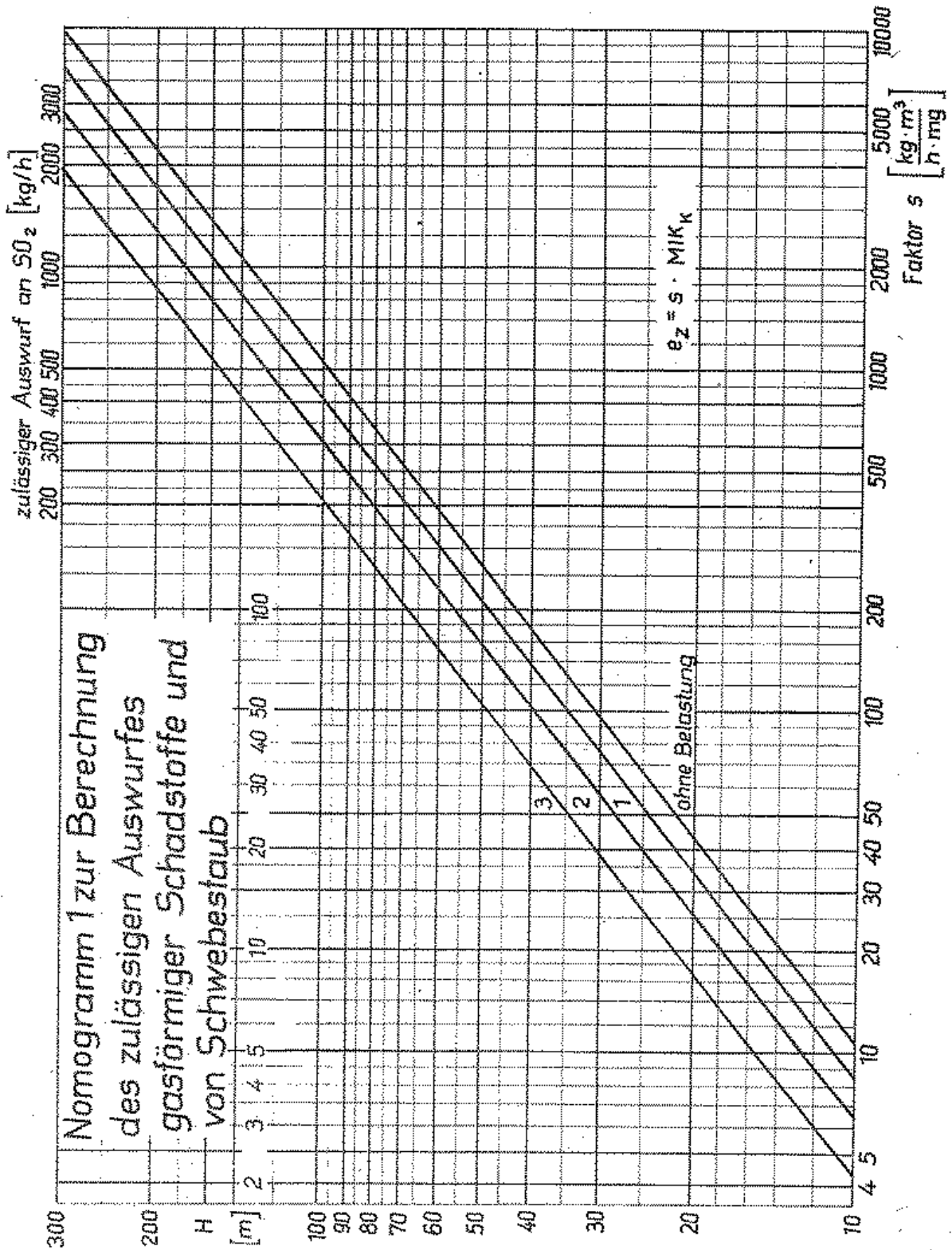
$$C_s = C_f + C_G$$

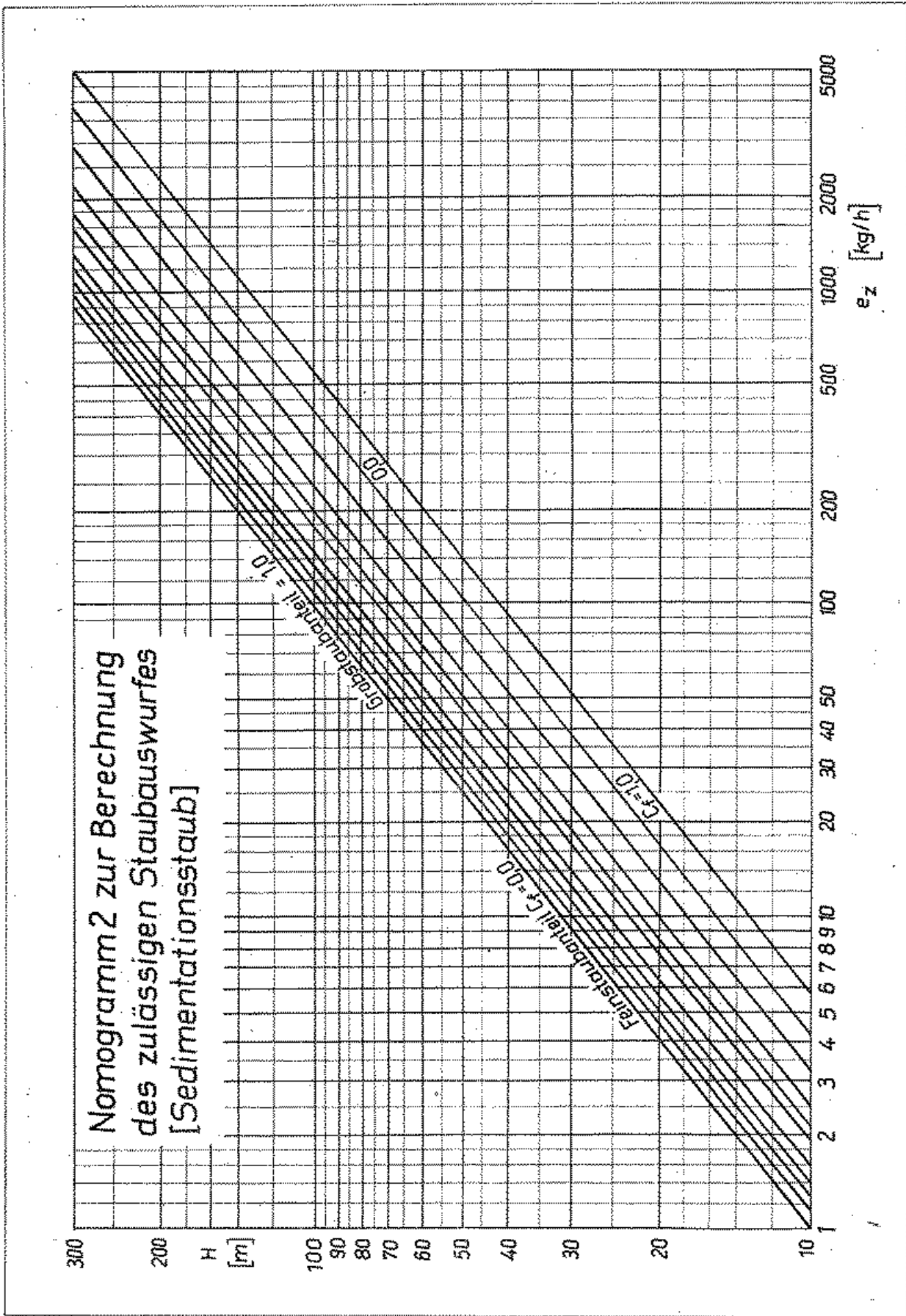
Anteil des Feinstaubes am Sedimentationsstaub

$$C_f = \frac{C_f}{C_s}$$

Tabelle 4: Formelzeichen und Dimensionen

| | | |
|------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| \bar{c} | Arithmetisches Mittel der Einzelwerte | [mg/m ³] |
| c_i | Gesamtheit der Werte, die größer als \bar{c} sind | [mg/m ³] |
| C_s | Anteil der Kornklasse Schwebstaub am Gesamtstaub | — |
| C_f | Anteil der Kornklasse Feinstaub am Gesamtstaub | — |
| C_G | Anteil der Kornklasse Grobstaub am Gesamtstaub | — |
| C_s | Anteil des Sedimentationsstaubes am Gesamtstaub | — |
| C_f | Anteil des Feinstaubes am Sedimentationsstaub | — |
| e | Tatsächliche Emission | [kg/h] |
| e_z | Zulässige Emission | [kg/h] |
| e_{zs} | Zulässige Emission von Schwebstaub | [kg/h] |
| e_{zs} | Zulässige Emission von Sedimentationsstaub | [kg/h] |
| e_{zN} | Zulässige Emission von Gesamtstaub | [kg/h] |
| h | Schornsteinhöhe (Bauhöhe) | [m] |
| H | Effektive Schornsteinhöhe | [m] |
| ΔH | Effektivüberhöhung | [m] |
| I_D | Immissionskenngröße für Dauerbelastung | [mg/m ³] |
| I_K | Immissionskenngröße für Kurzzeitbelastung | [mg/m ³] |
| I_{DS} | Immissionskenngröße für Sedimentationsstaub Dauerwert | [g/m ² · 30 d] |
| I_{KS} | Immissionskenngröße für Sedimentationsstaub Kurzzeitwert | [g/m ² · 30 d] |
| n | Zeitdauer der Überschreitung einer zulässigen Emission | [h] |
| Q | Abgasvolumen | [Nm ³ /h] |
| s | Multiplikationsfaktor für gasförmige Schadstoffe | $\left[\frac{kg \cdot m^3}{h \cdot mg} \right]$ |
| S_0 | Verteilungsparameter der Einzelmeßwerte $c_i > \bar{c}$ | — |
| t | Faktor der Student-Verteilung hier mit 1,3 einzusetzen | — |
| t_a | Abgastemperatur an der Schornsteinmündung | [°C] |
| v | Austrittsgeschwindigkeit | [m/s] |
| z | Zahl der Einzelmeßwerte $c_i > \bar{c}$ | — |





Anlage 4

zu § 8 Abs. 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Grundlagen zur Berechnung des Staub- und Abgasgeldes

1. Das Staub- und Abgasgeld berechnet sich aus der Differenz zwischen der tatsächlichen und der zulässigen Emission sowie aus der Dauer der Überschreitung.

$$SAG = (e - e_z) \cdot n \cdot f$$

Die Formelzeichen sind in Tabelle 4 der Anlage 3 erläutert.

2. **Kostenfaktoren (f) für**

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| toxische Stäube | 0,25 M/kg |
| nichttoxische-silikogene Stäube | 0,25 M/kg |
| Säureaerosole (SO ₂ , HCl) | 0,25 M/kg |
| Öl- und Teernebel | 0,20 M/kg |
| Ruß | 0,10 M/kg |
| sonstige Stäube | 0,05 M/kg |

Der Faktor für

gas- und dampfförmige Schadstoffe wird nach der Beziehung

$$f = \frac{0,03}{MKR}$$

berechnet.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

173

1973

Berlin, den 27. April 1973

Teil I Nr. 19

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------|-------|
| 28. 3. 73 | Anordnung über die Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte | 173 |

Anordnung über die Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte

vom 28. März 1973

Die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes erfordert die Intensivierung und Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Hierzu ist durch die planmäßige und rationelle Gestaltung der Vorratswirtschaft ein entsprechender Beitrag zu leisten.

In Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten sind die Sicherung einer kontinuierlichen Produktion bei gleichzeitiger Beschleunigung des Umschlages und Erhöhung der Disponibilität der Vorräte sowie ökonomisch begründete Kooperationsbeziehungen auf der Basis kurzer, verbindlicher Lieferfristen durchzusetzen.

Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Kombinate und deren Betriebe sowie für alle Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), für die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe. Sie gilt für die sozialistischen Genossenschaften entsprechend ihren spezifischen Bedingungen.

§ 2

Volkswirtschaftliche Grundlagen der Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte in den Betrieben**(1) Grundlage für die Normierung der Vorräte bilden**

1. staatliche Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung* für ausgewählte zentral bilanzierte Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile (im folgenden staatliche Normative genannt);
2. weitere staatliche Normative für andere volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile (im folgenden weitere staatliche Normative genannt), die von den zentralen Staatsorganen für die unterstellten Organe und Betriebe auf der Grundlage von Orientierungsgrößen der bilanzverantwortlichen Ministerien festgelegt und herausgegeben werden;

* als staatliche Plankennziffer „Aufgaben zur Bildung staatlich verbindlicher Vorräte (liefer- und verbraucherseitig) an ausgewählten Erzeugnissen“ entsprechend den jeweils geltenden Methodiken zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne

3. Festlegungen der zentralen Staatsorgane über die Bildung staatlich verbindlicher Mindestvorräte für ihre Verantwortungsbereiche;

4. Lieferbedingungen für Erzeugnisse, wie verbindliche Lieferfristen, Bestelltermine, Lieferzyklen u. a., die entsprechend dieser Anordnung von den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen festzulegen oder zwischen den Kooperationspartnern zu vereinbaren sind.

(2) Auf den vorgenannten Grundlagen ist die Normierung der Vorräte in den Betrieben zur Gewährleistung des effektiven Einsatzes der eigenen Umlaufmittel und der planmäßigen Kredite durchzuführen, deren Höhe durch die staatlichen Aufgaben und die staatlichen Planaufgaben für die Entwicklung der Vorräte festgelegt wird.

§ 3

Staatliche Normative für ausgewählte zentral bilanzierte Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile

(1) Für die Vorbereitung der Ausarbeitung der staatlichen Normative übergibt das Ministerium für Materialwirtschaft den bilanzverantwortlichen Ministerien auf der Grundlage der ökonomischen Erfordernisse und Möglichkeiten liefer- und verbraucherseitig aufeinander abgestimmte Richtwerte zu Beginn des dem Planjahr vorangehenden Jahres. Die Nomenklatur der staatlichen Normative der Vorratshaltung (in der Regel 5-steller der ELN) wird vom Ministerium für Materialwirtschaft in Abstimmung mit den bilanzverantwortlichen Ministerien für die jeweiligen Planzeiträume festgelegt.

(2) Unter Verantwortung des Ministeriums für Materialwirtschaft sind die Vorschläge für die staatlichen Normative entsprechend der festgelegten Nomenklatur zu erarbeiten. Dazu sind gemeinsame Arbeitsgruppen unter Leitung der bilanzverantwortlichen Ministerien bei Mitwirkung von Hauptverbraucherbereichen, Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels sowie Filialen der Banken zu bilden. Von den Arbeitsgruppen sind ausgehend von den Richtwerten die Maßnahmen festzulegen, die zur Rationalisierung der Zirkulation notwendig sind, wie Einführung verbindlicher Lieferfristen, Abgrenzung des Direktbezuges vom Bezug über den Produktionsmittelhandel, lagerwirtschaftliche Investitionen u. a. Gleichzeitig sind die Normativvorschläge differenziert nach Verantwortungsbereichen auszuarbeiten.

(3) Das bilanzverantwortliche Ministerium übergibt die Vorschläge für die staatlichen Normative einschließlich der festgelegten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben an die jeweils zuständigen, den Hersteller-, Verbraucher- und Handelsbereichen übergeordneten zentralen Staatsorgane. Die Vorschläge sind auf die wirtschaftsleitenden Organe und von diesen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben.

1. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.) Leipzig

(4) Die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Vorschläge für die staatlichen Normative der Planung der Vorräte des Materialbedarfs sowie der Normierung der einzelnen Erzeugnisse innerhalb der Positionen zugrunde zu legen und die dazu notwendigen Realisierungsmaßnahmen in den Planentwurf aufzunehmen. Sofern erforderlich, sind die Vorschläge von den wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit den zuständigen bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen in der Phase der Ausarbeitung des Planentwurfes zu präzisieren. Bei größeren Veränderungen der vorgegebenen Vorschläge der staatlichen Normative ist die Zustimmung des bilanzverantwortlichen Ministeriums durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe einzuholen.

(5) Nach Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen haben die bilanzverantwortlichen Ministerien dem Ministerium für Materialwirtschaft die Vorschläge der staatlichen Normative in Form von Vorratslagen, unterteilt nach zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, einschließlich der Maßnahmen zu deren Realisierung, zum festgelegten Termin der Übergabe der Planentwürfe an die Staatliche Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Minister für Materialwirtschaft bestätigt auf der Grundlage der Vorschläge die staatlichen Normative einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Realisierung oder erteilt Auflagen zu ihrer Veränderung. Das Ministerium für Materialwirtschaft übergibt die bestätigten staatlichen Normative der Staatlichen Plankommission für die Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan als staatliche Plankennziffer.

(7) Die staatlichen Normative sind für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe eine verbindliche Grundlage für die Plandurchführung und Abrechnung auf dem Gebiet der Vorratshaltung. Ihre Einhaltung ist in Übereinstimmung mit der geplanten Produktion und Auslieferung zu gewährleisten.

§ 4

Weitere staatliche Normative für andere volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile

(1) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben für die Ausarbeitung weiterer staatlicher Normative den zentralen Staatsorganen Orientierungsgrößen zur technisch-ökonomisch begründeten Entwicklung der Vorräte bei den Herstellern, im Produktionsmittelhandel und bei den Verbrauchern vor Herausgabe der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zu übergeben. Dabei ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten die Konzentration der Vorräte, insbesondere der Aufbau disponibler lieferseitiger Vorräte, planmäßig durchzusetzen, die den Abnehmern eine mengen-, sortiments- und qualitätsgerechte Lieferung in verbindlichen Lieferfristen sichert.

(2) Die von den bilanzverantwortlichen Ministerien herauszugebenden Orientierungsgrößen für die Liefer- und verbraucherseitigen Vorräte sind in Abhängigkeit von folgenden Kriterien festzulegen:

- Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel im Ergebnis der Umverteilung der Vorräte und die damit verbundene Verbesserung der Produktions- und Lieferbedingungen sowie
- die im Planungszeitraum realisierbaren materiell-technischen Voraussetzungen für eine Konzentration der Vorräte auf der Lieferseite.

Darüber hinaus sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Anzahl der Liefer- und Verbraucherbetriebe,
- Erzeugniseigenschaften und die Lagerfähigkeit,
- volkswirtschaftliche Bedeutung der Erzeugnisse,
- Standortverteilung der Lieferer und Verbraucher,
- lagerwirtschaftliche Bedingungen (Kapazität, Technologie),
- Transportbedingungen (Transportentfernung, -art und -intensität).

(3) Die Vorschläge der weiteren staatlichen Normative sind von den zentralen Staatsorganen an die unterstellten Organe und von diesen an die Betriebe zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes vorzugeben und der Erarbeitung der Planentwürfe zugrunde zu legen. Die erforderlichen Präzisierungen der Vorschläge der weiteren staatlichen Normative sind im Prozeß der Planausarbeitung zwischen den Betrieben, den wirtschaftsleitenden Organen und den übergeordneten zentralen Staatsorganen vorzunehmen.

(4) Die weiteren staatlichen Normative sind durch die zentralen Staatsorgane mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abzustimmen. Sie werden danach durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bestätigt und mit den staatlichen Planaufgaben an die unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und von diesen an die Betriebe übergeben. Die weiteren staatlichen Normative sind eine verbindliche Grundlage für die Plandurchführung und Abrechnung auf dem Gebiet der Vorratshaltung.

§ 5

Staatlich verbindliche Mindestvorräte

(1) Durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile Festlegungen zur Entwicklung staatlich verbindlicher Mindestvorräte bei ausgewählten Vorratshaltern in ihren Verantwortungsbereichen zu treffen. Inhalt dieser Festlegungen sind

- Menge bzw. Wert oder Höhe der Vorratstage für die zu haltenden Mindestvorräte,
- Zeitraum der Mindestbevorratung,
- materiell-technische Voraussetzungen für die Lagerung,
- Verfügungsberechtigung über diese Mindestvorräte,
- Verfahrensweise bei zeitweiliger Unterschreitung und Wiederauffüllung sowie Kontrolle ihrer Einhaltung.

(2) Die vorrathaltenden Betriebe sind verpflichtet,

- die staatlich verbindlichen Mindestvorräte zum Bestandteil der Vorratsnormen zu machen,
- keine Unterschreitungen der staatlich verbindlichen Mindestvorräte zuzulassen,
- die ordnungsgemäße Lagerung und Wälzung dieser Vorräte zu gewährleisten.

Lieferbedingungen für die zu normierenden Vorräte an Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen

§ 6

(1) Bei der Festlegung der Lieferbedingungen ist zu unterscheiden zwischen

- handelsüblichen Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen, deren Vorratshaltung vorrangig bei den Lieferwerken und im Produktionsmittelhandel erfolgen soll,
- betriebsspezifischen Materialien und Zulieferteilen sowie transportaufwendigen Erzeugnissen mit Massengutcharakter (Kohle, Schrott, Kies u. a.), die vorrangig beim Verbraucher zu lagern sind.

(2) Für handelsübliche Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile sind verbindliche Lieferfristen durch die bilanzverantwortlichen Ministerien für die Herstellerbetriebe und durch die für den Produktionsmittelhandel zuständigen zentralen Staatsorgane für die Betriebe des Produktionsmittelhandels festzulegen. Die verbindlichen Lieferfristen sind mit den beteiligten zentralen Staatsorganen der Hauptabnehmer abzustimmen. Verbindliche Lieferfristen für ausgewählte zentral bilanzierte Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile, die zur Realisierung staatlicher Normative eingeführt werden, bedürfen der Zustimmung durch das Ministerium für Materialwirtschaft.

(3) Verbindliche Lieferfristen gelten als ständiges Vertragsangebot gemäß § 16 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) zur Lieferung der Erzeugnisse innerhalb einer Frist zwischen dem Eingang der Bestellung beim Lieferer und der Übergabe an den Frachtführer. Die Bekanntgabe der verbindlichen Lieferfristen hat in einer für die Hersteller-, Produktionsmittelhandels- und Verbraucherbetriebe geeigneten Weise zu erfolgen, wie in Liefer- und Leistungsverzeichnissen der Hersteller, Lieferkatalogen des Produktionsmittelhandels u. a.

(4) Verbindliche Lieferfristen des Produktionsmittelhandels gelten nur für Warenlieferungen bis zu einem Umfang der festgelegten Mindestmengen für den Direktbezug. Von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen sind in Abstimmung mit den Hauptverbrauchern, dem Produktionsmittelhandel und den Herstellern die Mindestmengen festzulegen, durch die der Direktbezug vom Bezug über den Produktionsmittelhandel abgegrenzt wird.

§ 7

(1) Sind die Voraussetzungen für die Festlegung verbindlicher Lieferfristen noch nicht gegeben, so sind die bilanzverantwortlichen Ministerien und die für den Produktionsmittelhandel zuständigen zentralen Staatsorgane berechtigt, in Abstimmung mit den beteiligten zentralen Staatsorganen der Hauptabnehmer als Übergangsregelung Bestellfristen festzulegen.

(2) Die Bestellfristen sind so festzulegen, daß zwischen Abgabe der Bestellung und Liefertermin eine möglichst kurze Zeitspanne besteht, die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung entspricht.

§ 8

Für betriebsspezifische Materialien und Zulieferteile sowie transportaufwendige Erzeugnisse mit Massengutcharakter, die vorrangig beim Verbraucher lagern, sind die Liefermengen, -zyklen und -termine zwischen den Kooperationspartnern vertraglich so zu vereinbaren, daß die ökonomischen Erfordernisse der Hersteller zur Fertigung und Lieferung in großen Stückzahlen oder Mengen und das wirtschaftliche Interesse der Verbraucher zur rationalen Vorratshaltung gegeneinander ausgewogen werden. Dementsprechend sind bisher angewandte Losgrößen der Fertigung und Lieferung neu zu berechnen und festzulegen.

Grundsätze zur Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte in den Betrieben

§ 9

Vorratsnormen sind für die Absatzvorräte bei den Herstellbetrieben, die Handelsvorräte beim Produktionsmittelhandel und die Materialvorräte bei den Verbraucherbetrieben zu bilden (siehe Anlage). Die Vorratsnormen sind eine Grundlage für die

- liefer- und verbraucherseitige Bedarfsplanung,
- Planung, Kontrolle und Analyse der Umlaufmittel,
- Disposition der Absatz-, Handels- und Versorgungsprozesse,
- Planung der betrieblichen Lagerwirtschaft.

§ 10

(1) Durch die Vorratsnorm (VRN) ist die technisch-ökonomisch begründete durchschnittliche Vorratshöhe

- eines Erzeugnisses,
- einer Erzeugnisgruppe oder
- einer Rohstoff-, Material- bzw. Zulieferposition

(5- bis 8steller der ELN)

zu bestimmen.

(2) Zu jeder Vorratsnorm eines Erzeugnisses oder einer Erzeugnisgruppe sind festzulegen

- der Mindestvorrat (Mv), der nicht unterschritten werden soll, sowie
- der Höchstvorrat (Hv), der nicht überschritten werden darf.

(3) Bestandteil der Mindestvorräte sind

- der Sicherheitsvorrat (zur Überbrückung unkontinuierlicher Anlieferungen) sowie
- die technisch und organisatorisch bedingten Vorräte (technisch bedingte Lagerung, Durchlaufvorräte).

§ 11

(1) Einzelvorratsnormen sind für die Erzeugnisse auszuarbeiten, die kontinuierlich bezogen bzw. verbraucht werden oder nach Menge oder Wert den höchsten Anteil an der Materialbewegung in einer Position der ELN haben bzw. betrieblich oder volkswirtschaftlich besonders bedeutend sind.

(2) Gruppenvorratsnormen sind für die Erzeugnisse zu erarbeiten, die nicht in Einzelvorratsnormen erfaßt werden und gleiche oder ähnliche Liefer- und Verbrauchsbedingungen aufweisen. Diese Normen können an Hand eines typischen Erzeugnisses ermittelt werden, das repräsentativ für die gesamte Gruppe ist.

§ 12

(1) Bei den Vorratsnormen sind zu unterscheiden:

- Jahresvorratsnormen für alle Erzeugnisse, bei denen in der Regel eine gleichbleibende Vorratshaltung und ein kontinuierlicher Materialverbrauch vorhanden ist;
- zeitlich differenzierte Vorratsnormen (Quartal, Monat, Saisonzeiträume) für alle Erzeugnisse, bei denen Saison- und andere zyklische Schwankungen in der Produktion, Materialbedarfsentwicklung und Vorratshaltung auftreten;
- Stichtagsvorratsnormen für alle Erzeugnisse, für die keine durchgängige Vorratshaltung erforderlich ist (z. B. Einzelfertigung) oder für die eine bestimmte Vorratshöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt planmäßig erreicht werden muß.

(2) Jahresvorratsnormen und zeitlich differenzierte Vorratsnormen sind als Durchschnittsvorratsnormen zu bilden, während mit den Stichtagsvorratsnormen die Maximalhöhe des Vorrats festzulegen ist.

(3) Die Vorratsnormen sind

- zeitmäßig (in Vorratstagen),
 - mengenmäßig (in Naturaleinheiten) und
 - wertmäßig (für die finanzielle Planung)
- auszudrücken.

§ 13

Die Qualifizierung der Planung der Vorratswirtschaft verlangt die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Vorratsnormen. Die technisch-ökonomisch begründeten Vorratsnormen müssen

- auf der Analyse der Vorratsentwicklung und des Materialbedarfs sowie der wichtigsten auf die Vorratswirtschaft Einfluß nehmenden Faktoren beruhen,
- in enger Verbindung mit der Planung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen unter Berücksichtigung territorialer Erfordernisse, wie Planung der Liefermengen und -zyklen, Planung der Transport- und Verpackungsprozesse, Standortverteilung der Lieferer und Verbraucher, festgelegt werden,

- auf einen minimalen Aufwand für die Vorratsbildung und -haltung bei gleichzeitiger Funktionserfüllung der Vorräte orientieren,
- einer permanenten Kontrolle und Überarbeitung unterliegen.

§ 14

(1) Die Planung der Vorräte sowie ihre Analyse und Kontrolle bei der Plandurchführung sind in den Betrieben zum festen Bestandteil der Arbeit aller Leiter zu machen. Die Einhaltung der Vorratsnormen ist durch geeignete Organisationsformen auf allen betrieblichen Leitungsebenen zu sichern.

(2) Die Erarbeitung und Überprüfung der Vorratsnormen, der besondere persönliche Einsatz der Werk tätigen zur Verhinderung und zum Abbau von Überplanbeständen, die Ordnung in der Lagerwirtschaft und die verstärkte Sparsamkeit in der betrieblichen Vorratshaltung bilden inhaltliche Schwerpunkte im sozialistischen Wettbewerb.

§ 15

Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Durchsetzung der Vorratsnormierung in ihren Verantwortungsbereichen anzuleiten und zu kontrollieren. Sie haben den Erfahrungsaustausch zu Fragen des rationalen Einsatzes der Umlaufmittel und der Vorratsnormierung zu organisieren und Reserven für die Erhöhung der Ökonomie der Umlauffonds durch Betriebsvergleiche zu erschließen.

§ 16

Durch die Banken ist die Gewährung von Krediten zur Finanzierung der Umlaufmittel von einer ordnungsgemäßen Tätigkeit der Betriebe auf dem Gebiet einer qualifizierten Vorratsnormierung abhängig zu machen. Bei Nichteinhaltung der staatlichen Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung und bei größeren Abweichungen der Ist-Bestände von den geltenden Vorratsnormen können Auflagen zur Beseitigung der Planwidrigkeiten erteilt werden.

Inhaltliche und methodische Festlegungen zur Normierung der Vorräte in den Betrieben

§ 17

Normierung der Absatzvorräte in den Herstellerbetrieben

(1) Die Vorratsnormen für die einzelnen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind nach folgender Grundformel zu berechnen:

$$VRN = \varnothing \text{ Tagesabsatz} \times D + \text{Mindestvorrat}$$

D = Zeitdauer zwischen Produktionsausstoß und Auslieferung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(2) Bei Konzentration der Vorräte in den Herstellerbetrieben ist ein entsprechend hoher Absatzvorrat zu planen, durch den Bedarfsschwankungen und Störungen im Produktionsrhythmus ausgeglichen und die verbindlichen Lieferfristen eingehalten werden können.

§ 18

Normierung der Vorräte im Produktionsmittelhandel

(1) Die Berechnung der Vorratsnormen für die einzelnen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen hat folgendermaßen zu erfolgen:

$$VRN = \varnothing \text{ Tagesumsatz} \times \frac{\varnothing LZ}{2} + \text{Mindestvorrat}$$

$\varnothing LZ$ = durchschnittlicher Lieferzyklus für die Auslieferung der Erzeugnisse durch die Herstellerbetriebe an den Produktionsmittelhandel

oder

$$VRN = \frac{\varnothing Lm}{2} + \text{Mindestvorrat}$$

$\varnothing Lm$ = durchschnittliche Liefermenge der Herstellerbetriebe.

(2) Die Vorratsnormen sind so festzulegen, daß unter Berücksichtigung der materiell-technischen Voraussetzungen und der finanziellen Fonds des Produktionsmittelhandels ein Maximum an Liefersicherheit auf der Basis verbindlicher Lieferfristen gewährleistet werden kann.

§ 19

Normierung der Materialvorräte in den Verbraucherbetrieben

(1) Die Vorratsnormen für die einzelnen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind nach folgender Grundformel zu ermitteln:

$$VRN = \frac{\varnothing \text{ Liefermenge}}{2} + \text{Mindestvorrat}$$

oder

$$VRN = \frac{\varnothing \text{ Lieferzyklus}}{2} \times \varnothing \text{ Tagesverbrauch} + \text{Mindestvorrat}$$

(2) Liefermengen und Lieferzyklen sind entsprechend der Höhe des Jahresverbrauchs und den Festlegungen über verbindliche Lieferfristen, Direktbezugsmengen u. a. zwischen Lieferanten und Abnehmern zu vereinbaren.

(3) Sofern für die einzelnen Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile die Bevorratung vorrangig auf der Verbraucherseite zu erfolgen hat, sind die Mindestvorräte in solchen Mengen zu planen, daß bei Bedarfsveränderungen oder unrythmischer Zulieferung die Kontinuität des Produktionsprozesses gewährleistet bleibt.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die jeweils vor Beginn des neuen Planjahres vorzunehmende Überarbeitung der Vorratsnormen ist vorrangig bei den Erzeugnissen durchzuführen, für die den Betrieben staatliche Normative der Vorratshaltung übergeben worden sind.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, für ihre Verantwortungsbereiche Regelungen entsprechend den besonderen Bedingungen im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft zu erlassen.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Erste Durchführungsbestimmung vom 29. August 1961 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen Materialvorräte — (GBl. II Nr. 67 S. 452),

— Verfügung Nr. 7 des Volkswirtschaftsrates vom 7. Februar 1964 zur Durchführung der Normung der Produktions- und Zirkulationsvorräte in den Industrie- und Produktionsmittel-Großhandelsbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 4/1964).

Berlin, den 28. März 1973

Der Minister
für Materialwirtschaft

I. V.: Dr. Haase
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Methodische Hinweise**zur Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte****1. Normierung der Absatzvorräte in den Herstellerbetrieben****1.1. Ökonomische Funktion der Absatzvorräte**

Die ökonomische Funktion der Absatzvorräte besteht darin, die technologisch und ökonomisch bedingten und geplanten Unterschiede zwischen Produktions- und Bedarfsrhythmus zu überbrücken und eine ökonomisch begründete Sicherheitsbevorratung zu gewährleisten.

1.2. Bestandteile der Absatzvorräte

Die Absatzvorräte gliedern sich in

- a) den laufenden Vorrat (Lv),
- b) den Mindestvorrat (Mv).

Der laufende Vorrat hat die Aufgabe, bei einer rationalen Produktionsgestaltung in den Herstellerbetrieben die Unterschiede zwischen dem Produktions- und dem bedarfsgerechten Auslieferungsrhythmus zu überbrücken und damit einen dem Bedarf der Abnehmerbetriebe entsprechenden planmäßigen Absatz zu sichern. Der Mindestvorrat hat die Aufgabe, durchschnittliche Abweichungen im Produktions- und Zirkulationsprozeß (Bedarfsschwankungen, Produktionsstörungen) auszugleichen.

Dementsprechend setzt sich der Mindestvorrat zusammen aus

- a) dem Sicherheitsvorrat (Sv) zur Überbrückung von Störungen im Produktions- und Zirkulationsprozeß, wobei bei exportintensiven Betrieben eine Trennung des Sicherheitsvorrates für den Export- und Inlandabsatz erfolgen kann;
- b) dem Umfang der bereitzustellenden Erzeugnisse für Ersatzlieferungen auf der Grundlage der Garantieverpflichtungen entsprechend den vertraglichen Festlegungen.

Der maximale laufende Vorrat und der Mindestvorrat bilden den **Höchstvorrat (Hv)**, der die Maximalgrenze der planmäßigen Absatzvorräte je Erzeugnis darstellt. Die Vorratsnorm als Plankennziffer setzt sich aus dem genormten laufenden Absatzvorrat und Mindestabsatzvorrat zusammen

$$V_{rn} = Lv_n + Mv_n.$$

1.3. Rahmenvarianten der Normierung der Absatzvorräte

Ausgehend von der ökonomischen Funktion der absatzseitigen Vorräte bestehen die Aufgaben einer planmäßigen absatzseitigen Vorratswirtschaft in den Betrieben darin,

- die Rationalisierung der Produktionsprozesse, insbesondere die Fertigung in wirtschaftlichen Losgrößen und Serien, zu unterstützen,
- die Erreichung kurzer Lieferfristen zu gewährleisten und die Liefersicherheit zu erhöhen,
- eine rationelle Transportraumaussnutzung und -bereitstellung über die Vorratsbildung materiell zu gewährleisten und den Umschlagsprozeß auf der Grundlage fortschrittlicher Versand- und Lagertechnologien zu rationalisieren.

1.3.1. Normierung der Absatzvorräte bei zeit- und mengenmäßiger Übereinstimmung von Produktions- und Verbraucherrhythmus**Laufender Vorrat**

Der laufende Vorrat wird durch die technisch-organisatorischen Absatzoperationen bestimmt.

Die technisch-organisatorischen Absatzoperationen können beinhalten:

- Fertigmeldung und Anlieferung der Erzeugnisse an das Fertigwarenlager,
- Sortimentierung der Erzeugnisse,
- Komplettierung der Erzeugnisse,
- Ansammeln der Erzeugnisse zu optimalen Versandpartien,
- technische Lagerung der Erzeugnisse,
- Güteprüfung und -kontrolle,
- Ausstellung der Versandpapiere sowie der Rechnung,
- Wiegen, Signieren, Verpacken,
- Abnahmeprüfung,
- Bereitstellung der Transportmittel,
- Verladung, Verzollung.

Die Hauptaufgabe der Normierung des laufenden Vorrats besteht in diesem Falle in der Erfassung und Begründung der Zeiten für die technisch-organisatorischen Absatzoperationen.

Dabei ist zu beachten, daß

- die Zeiten für die einzelnen technisch-organisatorischen Absatzoperationen zusammenfallen können,
- wichtige Zeiten der technisch-organisatorischen Absatzoperationen auf Normen (Arbeitsnormen) basieren,
- Veränderungen des kommenden Planzeitraumes berücksichtigt werden (Veränderungen in der Arbeitsorganisation, Verladetechnik, Lagertechnik usw.).

Die für die technisch-organisatorischen Absatzoperationen ermittelten Zeiten müssen zur Berechnung des laufenden Vorrats mit dem durchschnittlichen Tagesabsatz multipliziert werden.

$$Lv_n = \frac{W \cdot \sum t_{oi}}{T} = \varnothing TA \cdot \sum t_{oi}$$

W = im Planzeitraum zu realisierende Warenproduktion je Erzeugnis

T = Länge des Planzeitraumes

t_{oi} = Zeitdauer der einzelnen technisch-organisatorischen Absatzoperationen

$\varnothing TA$ = durchschnittlicher Tagesabsatz je Erzeugnis.

Mindestvorrat

Der entscheidende Bestandteil des Mindestabsatzvorrates ist der Sicherheitsvorrat.

Wenn eine handels- bzw. verbraucherseitige Konzentration der Sicherheitsbevorratung erfolgt, reduziert sich die absatzseitige Sicherheitsbevorratung auf den Ausgleich von Produktionsstörungen im Herstellerbetrieb. Die Normierung des Sicherheitsvorrates erfolgt in diesem Falle über die Bestimmung von Ausfallwahrscheinlichkeiten bzw. durchschnittlichen Ausfallgrößen und ihrer Streuung auf der Basis von Ausfallstatistiken der Produktion.

Bei einer absatzseitigen Konzentration der Sicherheitsvorräte ist bei ihrer Normierung auszugehen

- vom Wahrscheinlichkeitsverhalten der möglichen Bedarfsabweichungen und der Störungen im Produktions- und Zirkulationsprozeß, die durch die absatzseitige Vorratswirtschaft ausgeglichen werden müssen;
- von den Fehlmengenkosten, die durch diese Störungen in den Herstellerbetrieben und nachfolgenden Kooperationsstufen verursacht werden, und ihrer Gegenüberstellung zu den Aufwendungen für die Vorratswirtschaft.

1.3.2. Normierung der Absatzvorräte bei verbraucher- und handelsseitiger Vorratskonzentration

Laufender Vorrat

Bei der Normierung des laufenden Vorrats ist davon auszugehen, daß die Produktionsmengen entsprechend dem Produktionsrhythmus zur Verbraucher- bzw. Handelsseite verlagert werden und dementsprechend der laufende Vorrat nur durch die technisch-organisatorischen Absatzoperationen bestimmt wird. Seine Normierung erfolgt wie unter 1.3.1. festgelegt.

Mindestvorrat

Es ist in der Regel eine Konzentration der Sicherheitsvorräte in der Handels- bzw. Verbrauchersphäre anzustreben. Soweit in Ausnahmefällen absatzseitige Sicherheitsvorräte gebildet werden, gelten für ihre Normierung die unter 1.3.1. gemachten Ausführungen.

1.3.3. Normierung der Absatzvorräte bei absatzseitiger Vorratskonzentration

Laufender Vorrat

Die Normierung des laufenden Vorrats kann primär zeit- oder primär mengenbezogen erfolgen.

Zeitbezogene Normierung

Sie geht von der Ermittlung der Zeitdifferenzen zwischen den Produktions- und Versandrhythmen aus. Aus dem Produktionsausstoßplan und den abgeschlossenen Verträgen sind die Differenzen zwischen den Produktionsausstoßterminen (lt. Produktionsplan) und den Versandterminen (lt. Wirtschaftsvertrag bzw. Absatzplan) zu erfassen, und mit Hilfe einer Mittelwertbildung ist die durchschnittliche Zeitdifferenz zwischen Produktion und Auslieferung zu ermitteln und der Normierung zugrunde zu legen.

Diese Zeitdifferenz ist mit der im Durchschnitt täglich abzusetzenden Warenproduktion zu multiplizieren.

Die Formel lautet:

$$L_{v_n} = \frac{W \cdot \frac{\sum d_i}{n}}{T} = \varnothing TA \cdot \frac{\sum d_i}{n}$$

W = im Planzeitraum zu realisierende Warenproduktion je Erzeugnis

T = Länge des Planzeitraumes

d_i = einzelne Zeitdifferenzen zwischen den Produktionsausstoß- und Versandterminen

$\varnothing TA$ = durchschnittlicher Tagesabsatz je Erzeugnis.

Mengenbezogene Normierung

Die mengenbezogene Normierung erfolgt über die Planung ökonomisch begründeter Los- und Seriengrößen. Bei der Bestimmung ökonomisch begründeter Los- und Seriengrößen sind neben solchen Faktoren, wie den Vorbereitungs- und Abschlußkosten, Stückkosten, Materialkosten, vor allem der volkswirtschaftlich begründete Bedarf für den jeweiligen Planzeitraum sowie die Aufwendungen für die Vorratshaltung zu berücksichtigen.

die ökonomisch begründeten Los- und Seriengrößen bilden den laufenden Vorrat in seiner Maximalthöhe. Die Normierung des laufenden Vorrats erfolgt davon ausgehend über die Bestimmung des Vorratsabbaus. Der Vorratsabbau wird mit Hilfe eines Abbaukoeffizienten erfaßt und bei der Vorratsnormierung berücksichtigt.

Die Normierung des laufenden Vorrats wird nach folgender Grundformel durchgeführt:

$$L_{v_n} = L_w \cdot k$$

L_w = wirtschaftliche Los- bzw. Seriengröße

k = Abbaukoeffizient.

In der Regel kann ein linearer Vorratsabbau angenommen und mit einem Abbaukoeffizienten von 0,5 bis 0,6 gerechnet werden.

In der Normierungsarbeit ist verstärkt zur mengenbezogenen Normierung überzugehen, um die Berechnung ökonomischer Los- und Seriengrößen in den Normierungsprozeß einbeziehen zu können.

Mindestvorrat

Es ist zu beachten, daß die Sicherheitsvorräte zur Vorratskonzentration beitragen müssen.

Für die Normierung der Sicherheitsvorräte gelten die unter 1.3.1. bei absatzseitiger Vorratskonzentration getroffenen Festlegungen.

2. Die Normierung der Vorräte im Produktionsmittelhandel

2.1. Die ökonomische Funktion der Vorräte im Produktionsmittelhandel

Die ökonomische Funktion der Vorräte des Produktionsmittelhandels besteht darin, die zeitliche Verschiedenheit von Produktions- und Verbraucherrhythmus auszugleichen für diejenigen Produktionsmittel, die aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen nicht im Direktbezug realisiert werden.

2.2. Die Bestandteile der Vorräte im Produktionsmittelhandel

Entsprechend ihrer ökonomischen Funktion und ihren Aufgaben werden die Vorräte des Produktionsmittelhandels in 2 Bestandteile gegliedert:

a) **Der Umschlagsvorrat (U_v)** mit der Aufgabenstellung, den zwischen 2 Zulieferungen auftretenden Bedarf der Verbraucherbetriebe planmäßig abzudecken. Der Umschlagsvorrat befindet sich in ständiger Bewegung. Höchstvorrat und Mindestvorrat bilden die Schwankungsgrenzen des Umschlagsvorrats.

b) **Der Mindestvorrat (M_v)** mit der Aufgabenstellung, normale Abweichungen vom geplanten Produktions- und Verbraucherrhythmus zu überbrücken. Ferner umfaßt er die Vorratsbildung während der Zeit der Ein- und Auslagerung sowie die zum Teil notwendige Fortsetzung des Produktionsprozesses in der Zirkulationssphäre.

Als Summe von Umschlagsvorrat und Mindestvorrat bildet der **Höchstvorrat** die maximale Begrenzung der planmäßigen Vorratshaltung im Produktionsmittelhandel.

Darüber hinaus können die Betriebe des Produktionsmittelhandels die Aufgabe

- der Konzentration der Vorratshaltung wirtschaftspolitisch wichtiger Materialien,
- der Einlagerung einmaliger hoher Zulieferung (aus Importen und Eigenaufkommen)

übernehmen.

2.3. Die Normierung der Vorräte im Produktionsmittelhandel

Zielstellung der Normierung der Vorräte im Produktionsmittelhandel ist

- a) Sicherung einer hohen Versorgungsstabilität mit verbindlichen Lieferfristen gegenüber den Verbraucherbetrieben, die eine absolute Verringerung der Vorräte bei den Verbrauchern gewährleisten;
- b) Minimierung der volkswirtschaftlichen Zirkulationskosten für alle über den Produktionsmittelhandel zu realisierenden Produktionsmittelhandelsbeziehungen auf der Grundlage einer technisch und ökonomisch begründeten Zirkulationsartenwahl und der schrittweisen kostenoptimalen Gestaltung des Umschlags- und Mindestvorrats.

Umschlagsvorrat

Bei der Normierung des Umschlagsvorrats ist die Entwicklung des durchschnittlichen Tagesumsatzes und des durchschnittlichen Lieferzyklus zu analysieren und quantitativ zu erfassen. Der Lieferzyklus drückt das zeitliche Auseinanderfallen der Wareneingänge aus.

Für die Ermittlung der Zeitgröße des durchschnittlichen Lieferzyklus gilt die Formel

$$\bar{Lz} = \frac{\sum Lz_i}{n}$$

\bar{Lz} = durchschnittlicher Lieferzyklus

Lz_i = einzelner Lieferzyklus

n = Anzahl der erfaßten Lieferzyklen.

Die planmäßige Maximalhöhe des Umschlagsvorrats ergibt sich aus

$$Uv_{max} = \bar{\varnothing TU} \cdot \bar{\varnothing Lz}_i$$

wobei $\bar{\varnothing TU}$ = durchschnittlicher Tagesumsatz ist.

Da sich der Umschlagsvorrat in ständiger Bewegung befindet, ist für die Berechnung der Vorratsnorm die Maximalhöhe des Umschlagsvorrats mit einem Vorratsabbaukoeffizienten (k) zu multiplizieren.

$$Uv_n = Uv_{max} \cdot k,$$

wobei Uv_n = normierter Umschlagsvorrat ist.

Bei einem linearen Vorratsabbau beträgt der Koeffizient 0,5 bis 0,6.

Ausgangspunkt für die Normierung des Umschlagsvorrats im Produktionsmittelhandel kann neben dem durchschnittlichen Lieferzyklus auch die Berechnung ökonomisch begründeter Zuliefermengen sein.

Der normierte Umschlagsvorrat wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$Uv_n = \frac{Lm}{2}$$

Lm = Liefermenge.

Es ist schrittweise zu einer Optimierung der Liefermengen unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung, der Warenbezugskosten und der Vorratshaltungskosten überzugehen, bei gleichzeitiger Sicherung wirtschaftlicher Los- und Seriengrößen bei den Herstellerbetrieben.

Mindestvorrat

Bei der Normierung des Mindestvorrats sind die einzelnen Elemente des Mindestvorrats zu analysieren und darauf bezogen Dauer und Höhe dieser Vorratsbildung quantitativ zu erfassen.

Im einzelnen sind zu analysieren:

- die Entwicklung der Einlagerungszeit; sie umfaßt den Zeitpunkt vom Eingang des Erzeugnisses im Produktionsmittelhandelsbetrieb bis zur Einlagerung im Lager;
- die Dauer der technisch bedingten Lagerzeit, wie Ablagern von Erzeugnissen, Klimatisieren textiler Rohstoffe;
- die Entwicklung der Auslieferungszeit; sie beinhaltet den Zeitraum zwischen der Disposition der Versandpartie für einen Abnehmer bis zur Übergabe an ihn oder ein beauftragtes Transportorgan;
- die Entwicklung der Sicherheitsvorräte zur Überbrückung normaler Abweichungen von Liefer- und Auslieferungszyklen.

Bei der Normierung des Mindestvorrats ist folgende Formel anzuwenden:

$$Mv_n = \bar{\varnothing TU} (E + T + A) + SV$$

Mv_n = Norm des Mindestvorrats (ME)

E = Einlagerungszeit (Tage)

T = technisch bedingte Lagerzeit (Tage)

A = Auslieferungszeit (Tage)

SV = Sicherheitsvorrat (ME).

Hauptbestandteil der Normierung des Mindestvorrats ist die Berechnung des Sicherheitsvorrats. Auf der Grundlage einer eingehenden ökonomischen Analyse der Liefer-, Verbrauchs- und Umschlagsbedingungen kann für die statistische Berechnung dieses Vorratsbestandteils folgende Berechnungsformel angewandt werden:

$$SV = \bar{\varnothing TU} \cdot \bar{\varnothing A_{1,Z}} + \bar{\varnothing TU} \cdot A_{A,Z}$$

$A_{1,Z}$ = Abweichungen vom Lieferzyklus (Tage)

$A_{A,Z}$ = Abweichungen vom Auslieferungszyklus (Tage).

Bei der technisch-ökonomischen Begründung des Sicherheitsvorrats sind folgende Einflußfaktoren zu beachten:

- die vom jeweiligen Erzeugnis ausgehenden Sicherheitsanforderungen, die sich insbesondere ergeben aus der Bedeutung des Materials für den jeweiligen Versorgungsbereich und aus den Möglichkeiten seiner Austauschbarkeit,
- die Bedarfsdynamik (Abweichungen von den geplanten Bedarfsmengen und -terminen),
- die Liefersicherheit (Einhaltung der geplanten bzw. vertraglich fixierten Liefermengen und -termine),
- die Reaktionsfähigkeit der Zulieferindustrie.

3. Die Normierung der Materialvorräte in den Verbrauchsbetrieben**3.1. Die ökonomische Funktion der Materialvorräte**

Die ökonomische Funktion der Materialvorräte besteht darin, die Kontinuität der Produktion zwischen 2 Zulieferungen materialseitig zu sichern und normale Abweichungen in den Zugängen und im Verbrauch aufzufangen.

3.2. Die Bestandteile der Materialvorräte

Der Materialvorrat setzt sich aus 2 Bestandteilen zusammen

- laufender Vorrat (Lv),
- Mindestvorrat (Mv).

Der laufende Vorrat hat die Aufgabe, die Produktion zwischen 2 aufeinanderfolgenden Materialzulieferungen (Lieferzyklus) versorgungsseitig zu sichern.

Der Mindestvorrat hat die Aufgabe, normale Abweichungen von den planmäßigen Zulieferungen und vom planmäßigen Verbrauch aufzufangen und die notwendige Vorratsbildung für die Durchlaufzeit bis zur Einlagerung und für die Materialbereitstellung zu gewährleisten. Der maximale laufende Vorrat und der Mindestvorrat ergeben den Höchstvorrat.

3.3. Rahmenvarianten der Normierung der Materialvorräte

Zielstellung der Normierung der Materialvorräte ist

- die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung des Produktionsprozesses,
- die schrittweise kostenoptimale Gestaltung der beiden Bestandteile des Produktionsvorrats.

3.3.1. Normierung der Materialvorräte bei Konzentration in der Zirkulationssphäre

Bei einer lieferseitigen Konzentration der Vorräte ist davon auszugehen, daß die Liefergestaltung entsprechend dem Bedarf der Abnehmer auf der Basis kurzer Lieferfristen und -zyklen erfolgt.

Die Normierung des laufenden Vorrats kann sowohl über den Lieferzyklus als auch über die Liefermenge erfolgen. Für die Berechnung des normierten laufenden Vorrats wird von einem linearen Vorratsabbau ausge-

gangen, der sich in einem Vorratsabbaukoeffizienten von 0,5 bis 0,6 ausdrückt. Es gelten die Berechnungsformeln:

$$LV_n = \frac{\varnothing Lz}{2} \cdot \varnothing TV,$$

wobei $\varnothing TV$ = durchschnittlicher Tagesverbrauch ist oder

$$LV_n = \frac{\varnothing Lm}{2}$$

$\varnothing Lm$ = durchschnittliche Liefermenge.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Liefermengen bzw. Lieferzyklen sind statistisch-analytisch begründete Korrekturen bei Unplanmäßigkeiten im Lieferzyklus bzw. in den Liefermengen vorzunehmen, um eine ausreichende ökonomische Aussagekraft der Größen „durchschnittliche Liefermenge“ bzw. „durchschnittlicher Lieferzyklus“ bei der Ermittlung des laufenden Vorrats zu gewährleisten.

Beim Übergang zu einer technisch-ökonomisch begründeten Normierung sind die Liefermengen auf der Grundlage der Bedarfentwicklung, der Beschaffungskosten und der Vorratshaltungskosten als optimale Größen zu berechnen.

Mindestvorrat

Der Mindestvorrat setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Sicherheitsvorrat,
- Vorrat zur technischen Lagerung,
- Durchlaufvorrat.

Bei der Normierung des Mindestvorrats ist von einer hohen Sicherheit in den Zulieferungen sowie einer großen Reaktionsfähigkeit gegenüber Bedarfsschwankungen, Störungen u. ä. durch die lieferseitige Konzentration der Vorräte auszugehen.

Die Norm für den Mindestvorrat lautet:

$$Mv = \varnothing TV (Sv_t + D_t + L_t)$$

Sv_t = Sicherheitsvorrat in Tagen

D_t = Durchlaufvorrat in Tagen

L_t = Vorrat zur technischen Lagerung in Tagen.

Die statistische Bestimmung des Sicherheitsvorrats erfolgt auf der Grundlage der mittleren absoluten Abweichung vom durchschnittlichen Lieferzyklus. Für die Berechnung müssen die Unplanmäßigkeiten in den Zulieferungen von den Materialdisponenten sorgfältig ermittelt und hinsichtlich ihres möglichen Wiederauftretens bewertet werden. Es gilt die Formel

$$Sv_t = \frac{\sum a_i}{n}$$

a_i = absolute Werte der Einzelabweichungen vom durchschnittlichen Lieferzyklus

n = Anzahl der erfaßten Einzelabweichungen.

Der technisch-ökonomischen Begründung des Sicherheitsvorrats müssen vor allem folgende Faktoren zugrunde gelegt werden:

- Wahrscheinlichkeitsverhalten der Störungselemente im Produktions- und Zirkulationsprozeß,
- Fehlmengen- bzw. Ausfallkosten,
- Aufwendungen für die Haltung des Sicherheitsvorrats.

3.3.2. Normierung der Materialvorräte bei Konzentration der Vorräte in den Verbraucherbetrieben

Laufender Vorrat

Bei der Normierung des laufenden Vorrats ist davon auszugehen, daß entsprechend den vertraglich vereinbarten Lieferzyklen und -mengen der Vorrat vom Verbraucher zu übernehmen ist und der laufende Materialvorrat die Zeit zwischen 2 längerfristigen Produktionsausstößen zu überbrücken hat.

Mindestvorrat

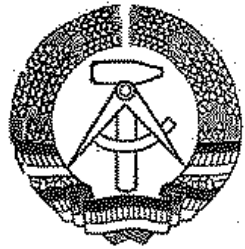
Die Normierung des Mindestvorrats erfolgt wie unter 3.3.1. dargestellt.

4. Einsatz der EDV für die Normierung

Von Bedeutung für die Erarbeitung technisch-ökonomisch begründeter Vorratsnormen ist die schrittweise Anwendung ökonomisch-mathematischer Methoden (Lagerhaltungsmodelle), in Verbindung mit der Einführung der EDV. Die Auswahl der anzuwendenden mathematisch-ökonomischen Methoden für die Vorratsnormierung muß auf der Grundlage folgender Bedingungen und Größen erfolgen:

- Verteilung des Materialbedarfs über den Planzeitraum,
- Wichtigkeit des Materials für den Betrieb bzw. die Volkswirtschaft,
- Erfassungsmöglichkeiten der notwendigen Berechnungsparameter (Beschaffungskosten, Vorratshaltungskosten, Fehlmengenkosten, Lieferzeit und Bestellzyklus),
- im Betrieb angewendete Dispositionsverfahren,
- zur Verfügung stehende EDV-Technik.

Die Anwendung ökonomisch-mathematischer Methoden muß unter Beachtung von Aufwand und Nutzen erfolgen. Sie muß vor allem für die Erarbeitung von Einzelvorratsnormen genutzt werden.



GESETZBLATT

181

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 30. April 1973

Teil I Nr. 20

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 22. 3. 73 | Verordnung über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime | 181 |
| 23. 1. 73 | Anordnung über die Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe | 182 |
| 18. 3. 73 | Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 -- Fernmeldebau -- | 183 |
| 3. 4. 73 | Anordnung über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime | 184 |
| 9. 4. 73 | Anordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik | 186 |
| 10. 4. 73 | Anordnung zur Aufhebung einer Rechtsvorschrift für das Sonderschulwesen | 186 |
| 19. 4. 73 | Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik | 186 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 187 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 187 |

Verordnung

über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime

vom 22. März 1973

Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder sowie der Förderung der werktätigen Mütter wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle kommunalen und betrieblichen

- Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung,
- Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,
- Saisonkrippen

(im folgenden Krippen und Heime genannt).

Grundsätze für die Einweisung und Aufnahme

§ 2

(1) Kinder vollbeschäftigter Mütter bzw. Kinder der Mütter, die an einem Direktstudium oder einer Lehrausbildung

teilnehmen, sind vorrangig in Krippen und Heime aufzunehmen. Besonders zu berücksichtigen sind:

- Kinder von alleinstehenden Werkträgern, von Studenten und Lehrlingen,
- Kinder aus Familien, in denen der Unterhalt allein der Frau obliegt,
- Kinder aus Familien mit mehreren Kindern,
- Kinder von weiblichen Berufssoldaten und werktätigen Ehefrauen von Berufssoldaten,
- Kinder von Schichtarbeiterinnen,
- Kinder von Müttern, die in der materiellen Produktion sowie in Bereichen der Betreuung und Versorgung der Bevölkerung tätig sind,
- Kinder von Müttern mit Hoch- und Fachschulabschluß, die in wichtigen Bereichen der Betriebe und Einrichtungen tätig sind.

(2) Kinder teilbeschäftigter Mütter können in Krippen aufgenommen werden, sofern die Teilbeschäftigung unter Berücksichtigung der sozialen Lage die einzige Möglichkeit für die Berufstätigkeit der Mütter ist oder die Teilbeschäftigung den betrieblichen Erfordernissen entspricht.

(3) Kinder nichtberufstätiger Mütter können in Krippen und Heime aufgenommen werden, wenn ihre soziale Lage es dringend erforderlich macht.

1. Med. Universitätsklinik
Klinik
Mollat (5.), Lenninallee 22

(4) Während des Schwangeren- und Wochenurlaubes können Mütter ihre in Krippen und Heimen betreuten Kinder in den Einrichtungen belassen. Für Kinder von Müttern, die die Berufstätigkeit infolge Inanspruchnahme unbezahlter Freizeit nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) unterbrechen, ist die Wiederaufnahme sowie die Aufnahme des letztgeborenen Kindes zu sichern. Ferner ist die Wiederaufnahme von Geschwistern zu gewährleisten, wenn alleinstehende Mütter nach häuslicher Betreuung eines Kindes (infolge fehlenden Krippenplatzes) die Berufstätigkeit wieder aufnehmen.

§ 3

(1) Die Einweisung von Kindern in kommunale und betriebliche Krippen hat in der Regel in Einrichtungen zu erfolgen, die im Wohngebiet liegen. Die Aufnahme von Geschwistern ist möglichst in der gleichen Krippe bzw. die Aufnahme von Geschwistern im Kindergartenalter in nahe gelegenen Kindergärten zu sichern.

(2) Bei freien Kindergartenplätzen werden die Kinder aus Krippen bereits im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten an die Kindergärten übergeben.

(3) Bei Wohnungswechsel über die Grenzen der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden hinaus ist eine möglichst schnelle Aufnahme der Kinder, die bereits eine Krippe besuchen, auch im neuen Wohngebiet zu gewährleisten, wenn die Grundsätze für die Einweisung und Aufnahme noch zu treffen.

Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

§ 4

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die Einweisung und Aufnahme der Kinder in alle kommunalen und betrieblichen Krippen sowie in Heime gemäß den Grundsätzen der §§ 2 und 3 verantwortlich.

(2) Die Entscheidung über die Einweisung trifft das zuständige Ratsmitglied auf der Grundlage der Vorschläge der Einweisungskommission (§ 5 Abs. 1).

§ 5

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bilden für die Beratung und Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Einweisung und Aufnahme von Kindern in alle kommunalen und betrieblichen Krippen sowie in Heime Einweisungskommissionen. Bestehen im Territorium der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Krippen und Kindergärten, können entsprechend den gegebenen Möglichkeiten gemeinsame Einweisungskommissionen gebildet werden.

(2) Den Einweisungskommissionen obliegt insbesondere:

- die Anträge auf Einweisung und Aufnahme in Krippen und Heime zu überprüfen sowie Vorschläge für die Dringlichkeitseinstufung zu unterbreiten;
- die Einhaltung der Grundsätze gemäß den §§ 2 und 3 unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der örtlichen Bedingungen zu kontrollieren und auf die kontinuierliche Übergabe der Kinder in die Kindergärten Einfluß zu nehmen;
- die Kontrolle der effektiven Nutzung der Krippen und Heime sowie der Gewährleistung einer hygienisch und pädagogisch vertretbaren Belegung der Einrichtungen gemäß der festgelegten Kapazität und der Norm (5 m² je Platz im Gruppen- und Schlafraum) durchzuführen.

(3) Von den Vorschlägen der Einweisungskommissionen abweichende Entscheidungen über die Einweisung und Aufnahme sind gegenüber den Kommissionen zu begründen.

(4) Die Einweisungskommissionen setzen sich aus Vertretern der zuständigen Fachorgane sowie Vertretern von Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (Kreisvorstand des FDGB, DFD und der Eltern aktive) zusammen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Einweisungskommissionen werden durch die zuständigen Ratsmitglieder auf Grund von Vorschlägen der Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen ernannt und verpflichtet.

§ 6

(1) Die Einweisungsstellen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bereiten die Entscheidungen über die Einweisung und Aufnahme der Kinder vor und schaffen die Voraussetzungen für die planmäßige Arbeit der Einweisungskommissionen. Sie haben die effektive Nutzung der Plätze in Krippen und Heimen sowie die kontinuierliche Übergabe der Kinder in die Kindergärten zu organisieren und zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der Krippen und Heime sind verantwortlich daß die Aufnahme der Kinder nur auf der Grundlage der Aufforderungen der Einweisungsstellen erfolgt. Sie überprüfen regelmäßig die Voraussetzungen des weiteren Verbleibs der Kinder in Krippen und Heimen und informieren die Einweisungsstellen über diesbezügliche Veränderungen und frei werdende Plätze.

Schlussbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Abschnitt IV Ziffern 5, 6, 7 des Beschlusses vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqueés des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl. II Nr. 32 S. 295),
- Beschluß vom 22. September 1962 zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen (GBl. II Nr. 76 S. 683).

Berlin, den 22. März 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe

vom 23. Januar 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1973 über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der Deutschen Demokratischen Republik — Flaggenverordnung — (Sonderdruck Nr. 751 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) See- und Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik haben die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu führen.

(2) Als See- und Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieser Anordnung gelten solche, die sich in Rechtsträgerschaft oder Eigentum von Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik oder in Eigentum von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Schiffe und Boote der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Verwenden Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ein im ausländischen Eigentum befindliches Seeschiff im eigenen Namen, so kann für dieses Seeschiff die Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik beim Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seefahrtsamt genannt) beantragt werden, wenn

1. das Seeschiff nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik besetzt und zur Seefahrt zugelassen wird,
2. der Eigentümer oder Rechtsträger dem Flaggenwechsel zustimmt,
3. die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Eigentümer oder Rechtsträger seinen Sitz hat, diesem nicht entgegenstehen.

§ 3

Wird ein Seeschiff, das sich in Rechtsträgerschaft oder Eigentum von Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik befindet, durch Betriebe, Einrichtungen oder Bürger eines anderen Staates in deren Namen verwendet, so kann es auf Antrag von der Pflicht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik entbunden werden. Der Antrag ist beim Leiter des Seefahrtsamtes zu stellen.

§ 4

(1) Das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird für

1. Seeschiffe im Schiffszertifikat,
2. Seeschiffe auf Überführungs-, Probe- und Abnahmefahrten im Flaggenzeugnis,
3. Binnenschiffe im Registrierpaß

bescheinigt.

(2) Das Schiffszertifikat und das Flaggenzeugnis werden vom Seefahrtsamt, der Registrierpaß von der Schiffsinspektion ausgestellt. Wird das Recht zur Flaggenführung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik begründet, so kann das Flaggenzeugnis von der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt werden. In diesem Fall ist das Seefahrtsamt davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Schiffszertifikat, das Flaggenzeugnis oder der Registrierpaß sind an Bord mitzuführen.

§ 5

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Seeschiffen nach den internationalen Gepflogenheiten insbesondere beim

— Durchfahren von Territorialgewässern,

- Einlaufen in einen Hafen,
 - Aufenthalt in einem Hafen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - Auslaufen aus einem Hafen
- zu setzen.

(2) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Binnenschiffen bei Fahrten auf den Grenzgewässern und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu setzen.

§ 6

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist in der für Schiffe der betreffenden Typen üblichen Art und Weise zu setzen.

(2) An der Stelle, an der die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nicht gesetzt werden.

§ 7

(1) Seeschiffe, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen, haben an beiden Seiten des Bugs und am Heck den Namen oder die sonstige Bezeichnung und am Heck den Namen des Heimathafens in festangebrachten Schriftzeichen gut sichtbar zu führen.

(2) Für die Kennzeichnung der Binnenschiffe gelten die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 Nr. 50 S. 436).

§ 8

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt

- hinsichtlich der Flaggenführung und Kennzeichnung der Seeschiffe dem Seefahrtsamt,
- hinsichtlich der Flaggenführung und Kennzeichnung der Binnenschiffe der Schiffsinspektion, dem Wasserstraßenhauptamt Berlin bzw. den örtlich zuständigen Wasserstraßenämtern und der Deutschen Volkspolizei.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes und der Leiter der Schiffsinspektion haben zur Durchsetzung dieser Anordnung Richtlinien zu erlassen und sind berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zur Flaggenführung zuzulassen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2**

— Fernmeldebau —

vom 16. März 1973

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 (GBl. II Nr. 80 S. 689)

sowie des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBL I Nr. 12 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 13 Absätze 2 und 8 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — (Sonderdruck Nr. 593 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(2) In der Regel ist die Untersuchung als Sichtprüfung vorzunehmen. Dabei sind die äußeren Holzschichten des über der Erdoberfläche stehenden Mastteiles auf Außenfäule oder Insektenfraß, durch Anstechen mit einem Stichel und durch Beklopfen mit einem Hammer (500 g) zu untersuchen. Das Anhacken der Masten mit Hacke, Spaten, Stoßeisen u. dgl. ist verboten. Betonmasten und Stahlmasten sind durch Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Hierzu ist bei Stahlmasten, deren Betonfundament nicht aus der Erde herausragt, der Rost bis 10 cm unter der Erdoberfläche zu entfernen. Bei Stahlmasten, deren Betonfundament aus der Erde herausragt, ist der Rost an der Austrittsstelle aus dem Betonfundament zu entfernen. Treten Zweifel an der Standfestigkeit der Beton- oder Stahlmasten auf, so ist eine Entscheidung des Verantwortlichen beim Rechtsträger der Leitung herbeizuführen.

(8) Masten, deren Standsicherheit nicht gewährleistet ist und die nicht sofort ausgewechselt werden können, sind durch einen in 1,80 m Höhe um den Mast gelegten roten Ring deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Diese Masten dürfen nur dann bestiegen werden, wenn sie entsprechend § 12 Abs. 5 durch Hilfsmittel zuverlässig gegen Umbrechen gesichert sind.“

§ 2

§ 15 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Besteigen von Masten mit Steigeisen müssen Arbeitsschutzschuhe oder Filzstiefel getragen werden. Das Gehen mit angeschnallten Steigeisen ist verboten. Zum Schutz gegen Splitter ist beim Besteigen der Masten der Schutzanzug zu tragen. Das Hochrollen der Ärmel ist nicht gestattet. Bei Arbeiten auf oder unter dem Mast ist der Arbeitsschutzhelm zu tragen. Beim Besteigen von Stahlmasten sind Steigleder zu benutzen.“

§ 3

§ 17 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Befestigung von Flaschenzügen und mechanischen Seilzügen (Zugmeister u. ä.) sind nur geeignete, den Beanspruchungen entsprechende Stützpunkte zu wählen. An Prellsteinen, Zaunpfählen, jungen Bäumen und an Gebäuden dürfen Flaschenzüge, Winden, mechanische Seilzüge (Zugmeister u. ä.), Drahtseile, Drähte, Sicherheitsseile und Arbeitsleinen nicht befestigt werden. Das gleiche gilt auch für Stützpunkte von Starkstromanlagen, sofern diese nicht gleichzeitig Stützpunkte für Fernmeldehufkabel sind.“

§ 4

§ 27 Absätze 2 und 6 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 vom 22. Juli 1968 — Fernmeldebau — erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Arbeiten an Fernmeldefreileitungen oberhalb der Starkstromfreileitungen mit Spannungen bis 250 V gegen

Erde einschließlich Leitungen elektrischer Straßenbahnen und Oberleitungsbusse ist sicherzustellen, daß sich Teile der Fernmeldeanlage nicht mit spannungsführenden Teilen der Starkstromanlage berühren. Um mögliche Berührungen zu verhindern, sind an der Kreuzungsstelle ein Zugleinenetz zu spannen oder Leitern aufzustellen, die am oberen Ende eine waagerechte Holzplatte mit Fanghaken tragen. Wenn diese Maßnahmen keinen sicheren Schutz bieten, sind die Starkstromfreileitungen abzuschalten, und es ist weiter nach Abs. 1 zu verfahren.

(6) Das Besteigen von Starkstrommasten oder ihnen entsprechenden Anlagenteilen sowie das Anbringen von Fernmeldefreileitungen an Starkstrommasten oder ihnen entsprechenden Anlagenteilen ist, mit Ausnahme bei Betriebsfernmeldefreileitungen der Energieversorgungsbetriebe, verboten, sofern nicht Fernmeldehufkabel und Starkstromluftkabel an gemeinsamen Stützpunkten geführt sind.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1973

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Calow
Staatssekretär

Anordnung über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime

vom 3. April 1973

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Studentenwohnheime und Studentenunterkünfte (nachstehend Wohnheime genannt) der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR. Sie gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

Funktion der Wohnheime

(1) Die Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte für Studenten während ihrer Studienzzeit. Hier führen die Studenten ihr Selbststudium durch und gehen ihren kulturellen und sportlichen Interessen nach. Sie entwickeln selbst mit Initiative und Ideenreichtum das sozialistische Gemeinschaftsleben. Unter Mitwirkung der Studenten werden die Bedingungen für das intensive Studieren und eine niveauvolle Freizeitgestaltung weiter verbessert.

(2) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in den Wohnheimen wird bestimmt durch die Grundsätze der Wohnheimordnung und das Statut der Freien Deutschen Jugend. Jeder Student ist für die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise im Wohnheim mitverantwortlich und trägt durch Initiative, Rücksichtnahme und diszipliniertes Verhalten zu einer sozialistischen Atmosphäre im Wohnheim bei.

(3) In den Wohnheimen sind vorrangig Studenten des Direktstudiums aufzunehmen, die entsprechend den örtlichen

Bedingungen ihren Heimatwohnsitz für die Studienzeit nicht beibehalten können. Aus sozialen Gründen sind Studenten, die Waisen oder Halbwaisen sind, deren Erziehungsberechtigte im Auftrag der DDR in anderen Staaten arbeiten, sowie aus kinderreichen Familien bevorzugt aufzunehmen.

(4) Entsprechend den Möglichkeiten der Wohnheime werden in Übereinstimmung mit den staatlichen Maßnahmen zur Förderung von Studentinnen mit Kind sowie junger Ehen Bedingungen geschaffen, die das Zusammenleben von Studentenehepaaren am Studienort und die Betreuung der Kinder der Studentinnen unterstützen.

(5) Studenten und Aspiranten anderer Staaten sind grundsätzlich in Wohnheime aufzunehmen. Für sie treffen die Bestimmungen der Wohnheimordnung genauso zu wie für die anderen Bewohner der Wohnheime.

(6) Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten können in Wohnheime aufgenommen werden.

(7) Der von den Bewohnern des Heimes zu erstattende Anteil an Unterbringungskosten wird gesondert geregelt.

(8) In den Wohnheimen sind für die kulturelle, gesellige und sportlich-wehrsportliche Betätigung der Studenten sowie für die Übernachtung von Besuchern zweckentsprechende materielle Voraussetzungen zu schaffen. Die Zweckentfremdung von Räumen der Wohnheime ist nicht gestattet. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Leiter des zentralen Staatsorgans, dem die Hoch- bzw. Fachschule untersteht.

§ 3

Grundsätze der Ordnung und Sicherheit

(1) Aus dem Bestimmungszweck von Wohnheimen ergeben sich spezifische Anforderungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für alle Bewohner des Wohnheimes. Jeder Student hat deshalb durch diszipliniertes Verhalten und die aktive Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beizutragen und allen Erscheinungen, die den Ordnungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen widersprechen, entgegenzuwirken. Jeder Student ist mit den Ordnungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen bei Einweisung in das Wohnheim und zu Beginn eines jeden Studienjahres vertraut zu machen. Die erfolgte Belehrung ist vom Studenten durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Wohnheimen — einschließlich der Besucherregelung — sind von den Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen Weisungen zu erlassen. Dazu gehören

- die Hausordnung einschließlich Besucherregelung,
- die Brandschutzordnung,
- die Regelung über die Durchführung des Wach- und Kontrolldienstes,
- Regelungen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit.

(3) In den Wohnheimen ist grundsätzlich ein Kontroll- und Einlaßdienst einzusetzen. Für den Kontroll- und Einlaßdienst können Studenten herangezogen werden. Der Kontroll- und Einlaßdienst hat die Aufgabe, die Kontrolle des Ein- und Ausganges der Heimbewohner sowie von Besuchern zu gewährleisten, Maßnahmen zur Ordnung und Sicherheit innerhalb seiner Vollmachten durchzusetzen sowie für die allgemeine Sicherheit des Objektes einzutreten.

(4) Die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen sichern, daß ständig ein staatlicher Leiter vom Wach- und Kontrolldienst der Wohnheime erreichbar ist.

§ 4

Grundsätze der Hausordnung

(1) Die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen erlassen für die ihnen unterstehenden Wohnheime bzw. Wohnheimkomplexe jeweils eine Hausordnung, die neben grundsätzlichen Bestimmungen die Besonderheiten des Objektes zu berücksichtigen hat.

(2) In Übereinstimmung mit dem Ausbildungs- und Erziehungsprozeß an Hoch- und Fachschulen erfolgt die Unterbringung der Studenten in den Wohnheimen möglichst entsprechend den Ausbildungsrichtungen.

(3) Die Besucherregelung ist entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Gemeinschaftslebens erwachsener Bürger, den Möglichkeiten des jeweiligen Wohnheimes für den Aufenthalt von Besuchern sowie den Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 festzulegen.

(4) Weiterhin hat die Hausordnung Regelungen und Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Gewährleistung der Meldepflicht entsprechend den Bestimmungen über das Meldewesen der Volkspolizei zu enthalten.

§ 5

Grundsätze der Leitung

(1) Die Verantwortung für die Durchsetzung dieser Anordnung tragen die für die Wohnheime zuständigen Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen. Sie haben bei der Planung der sozialistischen Erziehungsarbeit die spezifischen Erfordernisse des politischen, geistig-kulturellen und sportlichen Gemeinschaftslebens in den Studentenwohnheimen zu berücksichtigen und zu sichern, daß die Wohnheimordnung der Hoch- bzw. Fachschule den Festlegungen der Rahmenheimordnung entspricht. An den Universitäten und Hochschulen beauftragt der Rektor den Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben. An den Fachschulen kann der Direktor diese Aufgaben dem stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten übertragen.

(2) Für die unmittelbare Leitung von Wohnheimen sind vom Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule Wohnheimleiter einzusetzen. Der Einsatz und die Vergütung hauptamtlicher Wohnheimleiter wird für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Hoch- und Fachschulen durch eine gesonderte Weisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen geregelt. Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, entscheiden in eigener Verantwortung über den Einsatz hauptamtlicher Wohnheimleiter.

(3) Die Direktoren der Sektionen der Hochschulen bzw. Direktoren oder Abteilungsleiter der Fachschulen sichern, daß die Lehrkräfte, Seminargruppenberater und weitere wissenschaftliche Mitarbeiter die Entwicklung des politischen und kulturellen Lebens in den Wohnheimen, in denen die Studenten ihrer Sektion bzw. Abteilung wohnen, unterstützen.

(4) Die Interessen der Studenten werden im Wohnheim durch die Freie Deutsche Jugend vertreten. Über das FDJ-Heimkomitee nehmen die Studenten ihre Mitverantwortung für die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens wahr.

§ 6

Verantwortung und Aufgaben des Wohnheimleiters

(1) Der Wohnheimleiter ist als sozialistischer Erzieher für die Durchsetzung dieser Anordnung verantwortlich. Er hat eng mit dem für die Erziehung und Ausbildung der Studenten zuständigen staatlichen Leiter (den Direktoren der Sektionen, deren Stellvertreter für Erziehung und Ausbildung bzw. an

Fachschulen mit den Abteilungsleitern) und mit dem FDJ-Heimkomitee zusammenzuarbeiten.

(2) Der Wohnheimleiter berät sich in allen wesentlichen Fragen, die das Leben der Studenten im Wohnheim betreffen, mit dem FDJ-Heimkomitee. Er unterstützt das FDJ-Heimkomitee insbesondere hinsichtlich der klassenmäßigen Erziehung der Studenten, der Entwicklung einer sozialistischen Studienatmosphäre und der Entfaltung des kulturellen, geistigen und sportlichen Lebens.

(3) Der Wohnheimleiter übt im Auftrage des Rektors der Hochschule bzw. Direktors der Fachschule im Wohnheim das Hausrecht aus.

(4) Der Wohnheimleiter veranlaßt bei Verstößen gegen die Heimordnung die Einleitung der erforderlichen disziplinarischen Maßnahmen.

(5) Der Wohnheimleiter ist an Hochschulen dem Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. an Fachschulen dem Direktor oder dem stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten unterstellt. Der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Hochschule bzw. der Direktor oder der stellvertretende Direktor für Studentenangelegenheiten der Fachschule sichert die Anleitung, Kontrolle, Qualifizierung und den Erfahrungsaustausch der Wohnheimleiter.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen vom 24. Dezember 1953 über die Leitung und Betreuung der Studentenwohnheime an den Universitäten und Hochschulen außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1973

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Böhm e

Anordnung

über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. April 1973

§ 1

(1) Die volkseigenen Außenhandelsbetriebe sind juristische Person und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Sie haben ein Statut, das vom Minister für Außenwirtschaft bestätigt wird und im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen ist.

§ 2

(1) Die volkseigenen Außenhandelsbetriebe verfügen über ein Stammvermögen zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel und zur Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Höhe des Stammvermögens wird im Statut des volkseigenen Außenhandelsbetriebes festgelegt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 6. Mai 1968 über die Umbenennung von Außenhandelsunternehmen (GBl. III Nr. 7 S. 23),
2. Anordnung vom 18. Februar 1972 über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft (GBl. II Nr. 15 S. 174).

Berlin, den 9. April 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anordnung

zur Aufhebung einer Rechtsvorschrift für das Sonderschulwesen

vom 10. April 1973

§ 1

Die Anordnung vom 11. Februar 1953 über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Hilfsschulen (ZBl. Nr. 5, S. 39) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1973

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung

über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. April 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 7. Mai 1973 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Stilisierte Festivalblume der X. Weltfestspiele der Jugend und Studenten, umgeben von zweifacher Um-

schrift. Die äußere Umschrift hat den Text „X. WELT-FESTSPIELE · DER JUGEND UND STUDENTEN“. Die innere Umschrift lautet „1973 IN BERLIN · HAUPTSTADT DER DDR“.

b) Rückseite

Innerhalb der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ die Wertzahl „10“ und darunter „1973 MARK“ sowie die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik. Unter der Jahreszahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Gerippt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 12,0 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 7. Mai 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1973

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 752

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 886 vom 20. März 1973 — Fernleitungsanlagen für flüssige Kohlenwasserstoffe —, 8 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 715 vom 23. März 1973 enthält:

Anordnung Nr. 715 vom 29. Januar 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Hinweis auf Grundsatzfestlegung GF 5 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 716 vom 30. März 1973 enthält:

Anordnung Nr. 716 vom 19. Februar 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Hinweis auf Richtlinie R 3 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Im Februar 1973 erscheint mit einem Umfang von rund 420 Karten
der Grundstock der neuen

Arbeitsrechtskartei

- herausgegeben von der Redaktion "Arbeit und Arbeitsrecht".

Diese Kartei, alphabetisch geordnet, gibt in knapper Form einen vollständigen
Überblick über Detailfragen auf allen Gebieten des Arbeitsrechts
durch die Wiedergabe von Zitaten aus Entscheidungen des Obersten Gerichts
und von Artikeln in der Zeitschrift "Arbeit und Arbeitsrecht"
sowie in der "Tribüne".

In "Arbeit und Arbeitsrecht" erscheinen in jedem Heft sechs Ergänzungskarten
zum Ausschneiden, so daß die Kartei ständig auf dem neuesten Stand
gehalten werden kann.

Der Grundstock wird ca. 8,50 M kosten.

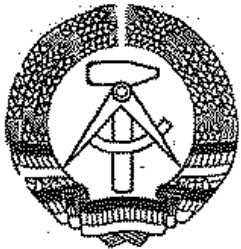
Eventuell wird gegen gesonderte Berechnung noch ein Karteikasten geliefert.

Bestellungen für die Kartei und den Karteikasten sind zu richten an:

Verlag Die Wirtschaft, Abteilung Vertrieb, 1055 Berlin, Am Friedrichshain 22.

Bestellungen für die Zeitschrift "Arbeit und Arbeitsrecht"
sind ebenfalls an den Verlag oder den Postzeitungsvertrieb zu richten.





1973

Berlin, den 3. Mai 1973

Teil I Nr. 21

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 25. 4. 73 | Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1974 | 189 |

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1974**

vom 25. April 1973

§ 1

Für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1974 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben und Termine festgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1972 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973 (GBL II Nr. 22 S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1974**

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des nachstehenden terminlichen Ablaufplanes die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden

Terminen maximal eine Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die territorialen Abstimmungen, für die materielle Bilanzierung, für die Übergabe der Titel-Listen für Investitionen und für die anderen Abstimmungen außerhalb ihres Unterstellungsbereiches zu verändern.

Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der den Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

Zwischen den Lieferbetrieben und den Hauptverbrauchern, deren übergeordneten Organen, den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen sind unter Zugrundelegung der staatlichen Aufgaben auf Schwerpunkte gerichtete Abstimmungen durchzuführen. Die Abstimmungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß erforderliche Entscheidungen und vertragliche Vereinbarungen bereits weitgehend im Zeitraum der Ausarbeitung der Planentwürfe getroffen, die Planinformationen termingemäß übergeben und koordinierte Plan- und Bilanzentwürfe ausgearbeitet werden können.

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

| | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1 | — an die zentralen Staatsorgane | 28. 4. 1973 |
| | (für Bilanzanteile durch die zentralen Staatsorgane an andere Versorgungsbe- reiche) | (3. 5. 1973) |
| 3 | — an die Räte der Bezirke | 7. 5. 1973 |
| 4, 5, 6 | — an die VVB und anderen den zentralge- leiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschafts- räte der Bezirke, die den Ministerien unterstellten Kombinate, den Verband der Konsumgenossenschaften (für den Handel) | 10. 5. 1973 |
| 7 | — an die Außenhandelsbetriebe | 16. 5. 1973 |
| 8 | — an die den VVB unterstellten Kombi- nate | 18. 5. 1973 |

| | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 9 | — an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke | 18. 5. 1973 | beits- und Lebensbedingungen (formlos) an die Räte der Städte und Gemeinden | 3. 7. 1973 | |
| 10 | — an die Räte der Kreise | 23. 5. 1973 | 27 | Abstimmungen der Betriebe mit den Bankorganen | 12. 7. 1973 |
| 11, 12, 13, 14, 15 | — an die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie Betriebe und Einrichtungen der Kombinate | 24. 5. 1973 | 29 | Abstimmungen der Betriebe und Einrichtungen | |
| 16 | — an die Betriebe der wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke | 29. 5. 1973 | | — über Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie | |
| 17 | — an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen | 4. 6. 1973 | | — über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes mit den Räten der Bezirke und Kreise | 25. 7. 1973 |
| 18 | — an die Räte der Städte und Gemeinden | 4. 6. 1973 | | | |
| Territoriale Abstimmungen, Abstimmungen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung, der Außenwirtschaftsaufgaben sowie mit den Bankorganen | | | | | |
| 2 | Abstimmung der territorialen Projektbilanzen der Räte der Bezirke mit den Räten der Kreise | 28. 4. 1973 | 30, 31, 32 | Ertelung der vorläufigen Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise | 25. 7. 1973 |
| — | Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken | Mai 1973 | 35, 36 | Lieferseitige Bilanzinformation* | |
| | Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben (Vordruck 0301) | | | — von den Produzenten | |
| 19 | — von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen | | | an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten sowie | |
| | von den den VVB unterstellten Kombinat für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen | | | Verbraucherseitige Planinformationen* (Bedarfsnachweis), einschließlich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs für 1974 | |
| | an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) | 24. 5. 1973 | | — von den Hauptverbrauchern | |
| 20 | — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile | | | an die Fondsträger | 1. bzw. 8. 8. 1973 |
| | an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises | 4. 6. 1973 | 44 | — von den den VVB unterstellten Kombinat | |
| 23, 24 | Übergabe territorialer Planinformationen (ÖP-T) | | | an die VVB (Fondsträger) | |
| | — von allen zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen sowie | | 45 | — von den Räten der Kreise | |
| | von den Betriebsteilen | | | an die Räte der Bezirke | 8. 8. 1973 |
| | an die Räte der Bezirke bzw. Kreise | 3. 7. 1973 | | Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Materialverbrauchs für 1974 (Vordruck N I) | |
| 26 | Informationen | | 47 | — von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) | |
| | — von den Betrieben und Einrichtungen über Anforderungen an territoriale Ressourcen für die Entwicklung der Ar- | | | an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe. (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe verein- | |

* Die Termine für die Einreichung lieferseitiger Bilanzinformationen und verbraucherseitiger Planinformationen sowie für die Abstimmung und Einreichung von Bilanzwerten wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsverfahren werden in der Rechtslinie, die den betreffenden Organen gesondert übergeben wird, festgelegt.

| | | | | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| | baren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffe­lung der Termine bei Einhal­tung des Endtermins | 21. 8. 1973 | an das Ministerium für Materialwirt­schaft | 11. 10. 1973 |
| | Abstimmungen | | — Durchführung von Komplexberatungen zum Volkswirtschaftsplan 1974 in den Bezirken | Mitte Sep­tember/ Mitte Okto­ber 1973 |
| 50 | — der Außenhandelsbetriebe mit den über­geordneten Organen der Produzenten für Export und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für Import (AHG Fruchtimex 14. 8. 1973) | 28. 8. 1973 | Einreichung der Titellisten für Investitionen | |
| 51 | — der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe (außer VVB), der Wirtschaftsräte der Bezirke, der den Ministerien unterstellten Kombinate mit den Bankorganen | 28. 8. 1973 | A) Titellisten für ausgewählte Investitions­vorhaben (gemäß Richtlinie) | |
| 52 | — der bilanzbeauftragten bzw. bilanzieren­den Organe mit den übergeordneten Or­ganen der Produzenten sowie den An­fallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Pro­duktionsmittel- und Konsumgütergroß­handel). (Die bilanzierenden bzw. bi­lanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staf­felung der Termine bei Einhaltung des Endtermins) | 6. 9. 1973 | a) der Mechanisierung und Automati­sierung mit hoher Produktivität und Effektivität entsprechend den staatlichen Aufgaben (Fortführungen und Vorschläge für Neubeginn) | |
| 33 | — der VVB mit den Bankorganen | 10. 9. 1973 | b) die zur Erfüllung von Ministerrats­beschlüssen kurzfristig zu realisieren sind | |
| 54, 55, 56, 57 | Informationen über die vorgesehene Be­darfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern | 10. 9. 1973 | c) mit einem Gesamtwertumfang über 50 Mio M, die im Jahre 1974 neu be­gonnen werden sollen | |
| 63 | Abstimmungen | | 21, — von den Kombinat, Betrieben und 21a, 21b. Einrichtungen | |
| | — der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen | | an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie | |
| | — des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie | 9. 10. 1973 | von den Kombinat, zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen | |
| 64 | Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab | | an den für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes | 15. 9. 1973 |
| | — von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen | | 22, 22a — von den wirtschaftsleitenden Organen | |
| | an die Staatliche Plankommission | | an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie | |
| | — von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie | | von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft | |
| | | | an die Räte der Bezirke | 29. 6. 1973 |
| | | | 25 — von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen | |
| | | | an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen | 6. 7. 1973 |
| | | | Als Anlagen zu den Titellisten gemäß Buchstaben a bis c sind die Angaben über den Bedarf an wichtigen Ausrüstungspositionen zu den gleichen Terminen einzureichen (verbraucherseitige Planinformationen). | |

- B) Titellisten für Investitionsvorhaben
(Fortführungen und Neubeginn, soweit nicht unter Abschnitt A erfaßt)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M
- b) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M, für die zur Besetzung bzw. Betreuung der neuinvestierten Grundmittel mehr als 25 Arbeitskräfte benötigt werden, die nicht vom Investitionsauftraggeber bereitgestellt werden können
- c) die im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultur liegen, mit einem Gesamtwertumfang über 2 Mio M, soweit nicht bereits unter Buchstaben a und b erfaßt
- 28, — von den Kombinat, zentralgeleiteten
38a Betrieben und Einrichtungen
- an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe
23. 7. 1973
- C) Titellisten für Investitionsvorhaben
(Fortführungen und Neubeginn)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 10 Mio M, soweit nicht bereits unter Abschnitt A erfaßt
- b) gemäß Abschnitt B Buchst. b
- c) gemäß Abschnitt B Buchst. c
- d) die im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Gesundheitswesen liegen, mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, soweit nicht unter Buchstaben a und b erfaßt
- e) die im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport liegen, mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M, soweit nicht unter Buchstaben a und b erfaßt
- 33 — von den den Ministerien unterstellten
Kombinat und Einrichtungen und den wirtschaftsleitenden Organen
- an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane
1. 8. 1973
- D) Titellisten für Investitionsvorhaben
(Fortführungen und Neubeginn)
- a) gemäß Abschnitt C Buchstaben a bis e
- b) des FDGB-Feriedienstes mit einem Gesamtwertumfang über 2 Mio M
- 46 — von den Ministerien und anderen zentralen
Staatsorganen sowie dem FDGB-Bundesvorstand (für den FDGB-Feriedienst)
- an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen
13. 8. 1973
- E) Titellisten für Investitionsvorhaben
(Fortführungen und Neubeginn)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, soweit nicht bereits unter Abschnitt A erfaßt
- b) der örtlichen Versorgungswirtschaft, des örtlichgeleiteten Erholungswesens einschließlich der Kinder- und Jugendherholung, der örtlichgeleiteten Betriebe sowie Einrichtungen der Kultur mit einem Gesamtwertumfang über 2 Mio M
- c) des örtlichgeleiteten Bereiches Körperkultur und Sport mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M
- 46 — von den Räten der Bezirke für ihre
Bereiche
- an die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane sowie
- von der zentralgeleiteten Wirtschaft in Stadtzentren und Investitionskomplexen mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M
- an die Staatliche Plankommission
13. 8. 1973
- F) Titellisten für Investitionsvorhaben
(Fortführungen und Neubeginn)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M
- 33 — von den Wirtschaftsräten der Bezirke
- an das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
1. 8. 1973
- b) mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M
- 46 — vom Ministerium für Bezirksgeleitete
Industrie und Lebensmittelindustrie
- an die Staatliche Plankommission
13. 8. 1973
- G) Titellisten für Investitionsvorhaben
(Fortführungen und Neubeginn)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M
- 28, — von den zentralgeleiteten Betrieben,
28a Kombinat und Einrichtungen der Industrie und des Bauwesens (ohne Betriebe der Energieversorgung)

den VVB der Industrie und des Bauwesens (nur wenn Investitionsauftraggeber)

den zentralen Staatsorganen der Industrie und des Bauwesens (nur wenn Investitionsauftraggeber)

b) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M

von den zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft einschließlich der Betriebe der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft

den VVB bzw. anderen wirtschaftsleitenden Organen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft (nur wenn Investitionsauftraggeber)

den zentralen Staatsorganen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft (nur wenn Investitionsauftraggeber)

den gesellschaftlichen Organisationen (nur wenn Investitionsauftraggeber)

c) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M, für die zur Besetzung bzw. Betreuung der neuinvestierten Grundmittel mehr als 25 Arbeitskräfte benötigt werden, die nicht vom Investitionsauftraggeber bereitgestellt werden können

von allen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen

an die Räte der Bezirke bis 23. 7. 1973

34 d) von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke
an die Räte der Bezirke bis 1. 8. 1973

e) von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise
an die Räte der Kreise bis 27. 7. 1973

H) Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Vorschläge für Neubeginn) gemäß Abschnitt A Buchstaben a und b, soweit sich Veränderungen ergeben haben,

sowie die Deckblätter für alle Investitionen

sind mit dem Planentwurf einzureichen

Übergabe der Planentwürfe

- 37 — von den Betrieben der den VVB unterstellten Kombinate
an die Kombinatleitungen 1. 8. 1973
- 38 — von den Betrieben der wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke
an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 1. 8. 1973
- 39 — von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Kreise 1. 8. 1973
- 40, 41, — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, 42, 43 den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate
an die übergeordneten Organe 8. 8. 1973
- 48 — von den den VVB unterstellten Kombinat
an die VVB 22. 8. 1973
- 49 — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 28. 8. 1973
- 50 — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinat*
an die übergeordneten Ministerien 12. 9. 1973
- 59 — von den VVB*
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 19. 9. 1973
- von den Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen

* Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen (OP) dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Die ergebnisbezogenen Planinformationen über die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen (Vordruck IP 1) sind dem Amt für Preise zu übergeben. Außerdem haben die bilanzbeauftragten Organe die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs für 1974 sind außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweise) außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft.

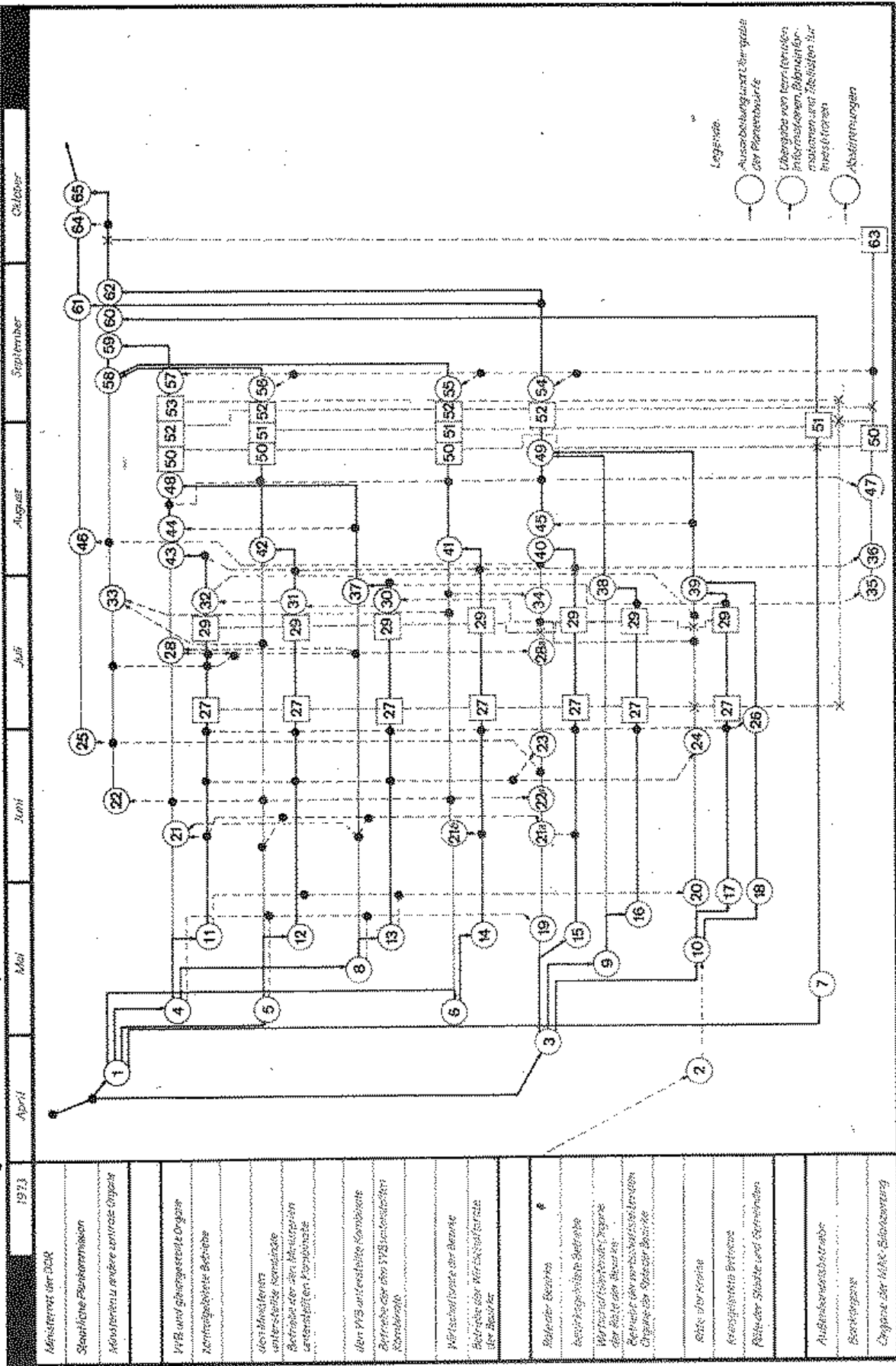
- an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
- von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung an das Staatssekretariat für Berufsbildung 5. 10. 1973
- 60 — von den Außenhandelsbetrieben an das Ministerium für Außenwirtschaft 27. 9. 1973
(von AHG Fruchtimex an das Ministerium für Außenwirtschaft) (12. 9. 1973)
61. 62 — von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 27. 9. 1973
- Übergabe der Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen an das Ministerium der Finanzen 2. 10. 1973
- 65 — von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 17. 10. 1973
(an das Ministerium für Materialwirtschaft die Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie Planinformationen — Bedarfsnachweis einschließ-

lich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs für 1974 — Vordruck N 1; an das Amt für Preise die ergebnisbezogenen Planinformationen über die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen — Vordruck IP 1)

Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1975

- Abstimmung der Bilanzvorschläge für den Einsatz der Hochschulabsolventen mit allen zentralen Organen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die zentralen Organe mit Bilanzfunktionen 15. 7. 1973
- Übergabe der Bilanzvorschläge für den Einsatz der Hochschulabsolventen von den zentralen Organen mit Bilanzfunktionen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 31. 7. 1973
- Abstimmung der Bilanzvorschläge für den Einsatz der Fachschulabsolventen mit den zuständigen zentralen Organen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 31. 7. 1973
- Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1975 vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 17. 10. 1973

Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1974



Schnell Information

Entwicklung von Nachwuchskadern für die örtlichen Staatsorgane

- Auswahl, Vorbereitung und Erprobung von Nachwuchskadern für den Einsatz in den örtlichen Organen der Staatsmacht

von Dr. Günther Liebe

Schriftenreihe "Der sozialistische Staat - Theorie, Leitung, Planung"

Herausgeber: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg

Etwa 190 Seiten . Broschur . etwa 4,20 M

Erscheint im II. Quartal 1973

Diese Schrift behandelt u.a.:

Die Kriterien für die Auswahl und den Auswahlprozeß, die Arbeit mit den Einschätzungen, die stufenweise Heranbildung und Erprobung, die Einheit von Bildung und Erziehung, die Förderung des Leistungsverhaltens durch materielle und ideelle Stimuli und den Einsatz rechtlicher Instrumente bei der planmäßigen Vorbereitung der Nachwuchskader, z.B. das Kaderprogramm und die individuelle Vereinbarung. Eine Gesetzesübersicht, Vertragsmuster und graphische Darstellungen erhöhen den Nutzen der Schrift für die praktische Arbeit.

Erhältlich über den örtlichen Buchhandel.

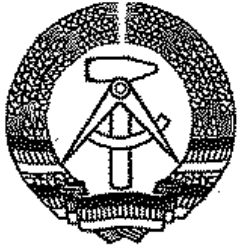


Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorzunehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31817

28.05.1973
MINISTERIUM FÜR
00080



1973

Berlin, den 15. Mai 1973

Teil I Nr. 22

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 11. 4. 73 | Dritte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung | 197 |
| 11. 4. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung | 199 |
| 11. 4. 73 | Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten | 199 |
| 11. 4. 73 | Dritte Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge | 201 |
| 11. 4. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge | 203 |

Dritte Verordnung* über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 11. April 1973

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht a) ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente in Höhe von 200 M monatlich,

b) bei Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200 M monatlich,

wenn sie keine Alters- oder Invalidenrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135) — nachfolgend Rentenverordnung genannt — erhalten.

§ 2

(1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und deshalb nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erwerben konnten, haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200 M monatlich. Diese Invalidenrente wird gewährt, wenn

- eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
- die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.

(2) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente, wenn diese auf Grund eines psychischen Schadens gewährt wird.

§ 3

(1) Witwen und Witwer haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangsrente in Höhe von 200 M monatlich. Diese Übergangsrente wird gewährt, wenn

- der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer
 - Alters- oder Invalidenrente,
 - Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
 - Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
 - Kriegsbeschädigtenrenteerfüllt hatte und
- kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung besteht.

(2) Anspruch auf Übergangsrente haben auch Witwen und Witwer, deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung gewährt wird. Für die Zeit der Zahlung der Übergangsrente ruht der Anspruch auf die niedrigere Unfallwitwenrente nach der Rentenverordnung.

(3) Anspruch auf Übergangsrente haben weiterhin Witwen und Witwer, die eine Rente wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung gegeben sind. Die Übergangsrente wird als günstigere Leistung anstelle des Anspruchs auf Witwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung gewährt.

(4) Endet die Zahlungsfrist der Übergangsrente innerhalb eines Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangsrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

(5) Besteht neben dem Anspruch auf Übergangsrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der In-

* 2. VO vom 16. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 306)

telligenz, wird die Übergangsrente in Höhe von 90 M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, wird die Übergangsrente in Höhe von 200 M um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

(6) War der Verstorbene der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten, hat die Witwe (der Witwer) für die Dauer des Anspruchs auf Übergangsrente auch Anspruch auf Zusatzwitwen-(Witwer-)Rente nach den Rechtsvorschriften über die Gewährung von Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.*

§ 4

(1) Das Pflegegeld für Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung wird für Pflegebedürftige, die

- a) mehr als 5 Stunden am Tage pflegebedürftig sind, auf 40 M monatlich,
- b) tagsüber, jedoch nicht nachts, pflegebedürftig sind, auf 60 M monatlich,
- c) tagsüber und nachts pflegebedürftig sind, auf 80 M monatlich

erhöht. Bei Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage wird wie bisher Pflegegeld in Höhe von 20 M monatlich gezahlt.

(2) Pflegegeld in Höhe von 60 M bzw. 80 M monatlich wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt.

§ 5

(1) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Kinder- bzw. Ehegattenzuschlag erhalten, haben für das Kind ab Vollendung des 6. Lebensjahres bzw. für den Ehegatten Anspruch auf

- a) Pflegegeld in Höhe von 60 M monatlich, wenn für diese tagsüber, jedoch nicht nachts, Pflegebedürftigkeit besteht,
- b) Pflegegeld in Höhe von 80 M monatlich, wenn für diese tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,
- c) Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 dieser Verordnung bzw. §§ 54 bis 58 der Rentenverordnung vorliegen.

(2) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

§ 6

(1) Der Anspruch auf Sonderpflegegeld wird für Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung wie folgt erweitert:

- a) Anspruch auf Sonderpflegegeld in Höhe von 180 M monatlich haben auch Schwerstbeschädigte, die
 - infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind,
 - bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind,
 - auf Grund eines psychischen Schadens ihre oberen Gliedmaßen nicht sinnvoll gebrauchen können und deshalb in hohem Maße der Pflege bedürfen, soweit sie sich nicht in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim aufhalten;
- b) Anspruch auf Sonderpflegegeld in Höhe von 120 M monatlich haben auch Schwerstbeschädigte, die

- auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind,
- infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen.

(2) Der Anspruch auf Blindengeld wird für Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung wie folgt erweitert:

- a) Anspruch auf Blindengeld nach Stufe VI in Höhe von 180 M, 210 M bzw. 240 M monatlich haben auch hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde mit einem Schaden gemäß Abs. 1 Buchst. a;
- b) Anspruch auf Blindengeld nach Stufe V in Höhe von 120 M, 150 M bzw. 210 M monatlich haben auch hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde mit einem Schaden gemäß Abs. 1 Buchst. b.

(3) Der Anspruch auf Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder haben ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des Sonderpflegegeldes bzw. Blindengeldes.

(4) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat erhalten Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 50 % des Sonderpflegegeldes bzw. Blindengeldes. Für Kinder ruht für die Dauer des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen der Anspruch auf Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld.

§ 7

(1) Für Kinder, die eine Waisenrente der Sozialversicherung oder eine an deren Stelle gezahlte Versorgung erhalten, besteht bereits ab Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf

- a) ein Pflegegeld in Höhe von 60 M monatlich, wenn tagsüber, jedoch nicht nachts, Pflegebedürftigkeit besteht,
- b) ein Pflegegeld in Höhe von 80 M monatlich, wenn tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,
- c) die Hälfte des Sonderpflegegeldes gemäß § 6 dieser Verordnung bzw. § 55 der Rentenverordnung, wenn ein entsprechender Körperschaden vorliegt,
- d) die Hälfte des Blindengeldes gemäß § 6 dieser Verordnung bzw. § 54 der Rentenverordnung, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI zutreffen.

(2) Rentner, die einen Kinderzuschlag erhalten, haben für das Kind in der Zeit ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Anspruch auf die Leistungen gemäß Abs. 1, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen und ein Elternteil durch die Pflege des Kindes an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert ist. Ist der Rentner alleinstehend, werden die Leistungen gemäß Abs. 1 unabhängig von der Berufstätigkeit des Rentners gezahlt. Ab Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes wird Pflegegeld, Sonderpflegegeld oder Blindengeld unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern gewährt.

§ 8

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die Erhöhung des Pflegegeldes gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt für Pflegebedürftige, die bisher ein Pflegegeld in Höhe von 30 M bis 60 M monatlich erhielten, ohne Antragstellung.

(2) Liegen die Voraussetzungen zum Bezug einer Invalidenrente, eines Pflegegeldes, Sonderpflegegeldes bzw. Blindengeldes nach dieser Verordnung am 1. Juli 1973 vor, werden die Leistungen ab diesem Zeitpunkt gewährt, wenn der Antrag

* Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) und Zweite Verordnung vom 16. Mai 1972 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 27 S. 311)

bis 31. Dezember 1973 gestellt wird. Treten diese Voraussetzungen in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 31. Dezember 1973 ein, werden die Leistungen ab Eintritt der Voraussetzungen gewährt, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1973 gestellt wird.

(3) Die Übergangsrente für Witwen und Witwer, deren Ehegatte in der Zeit nach dem 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1973 verstorben ist, wird ab 1. Juli 1973 für die verbleibenden Monate bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, mindestens jedoch für 3 Monate, gezahlt, soweit bei Ablauf dieser Frist keine Weiterzahlung gemäß § 3 Abs. 4 zu erfolgen hat.

§ 9

Für die Gewährung der Leistungen nach dieser Verordnung gelten im übrigen die Bestimmungen der Rentenverordnung.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Dritten Verordnung
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialversicherung**

vom 11. April 1973

Auf Grund des § 10 der Dritten Verordnung vom 11. April 1973 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL I Nr. 22 S. 197) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Frauen, die nicht selbst sozialpflichtversichert sind, stellen ihren Antrag auf Alters- oder Invalidenrente

- bei der für den Ehegatten zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn als Familienangehörige Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung besteht,
- in allen anderen Fällen bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Besteht gleichzeitig Anspruch auf Waisenrente oder eine an deren Stelle zu zahlende Versorgung wegen Invalidität, wird nur die höhere Leistung gezahlt.

§ 3

Der Antrag auf Invalidenrente ist bei der für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu stellen.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

Für den Kalendermonat, in dem der Aufenthalt beginnt oder endet, wird die Invalidenrente in voller Höhe gezahlt. Ehegattenzuschlag und Kinderzuschläge werden auch für die Dauer des Aufenthaltes weitergezahlt.

Zu § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Erhalten beide Eltern eine Rente mit Kinderzuschlag, wird das Pflegegeld, Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld nur einmal gewährt.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

Rademacher

**Verordnung
über die Erweiterung des Versicherungsschutzes
bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher,
kultureller oder sportlicher Tätigkeiten**

vom 11. April 1973

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bürger, die bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten einen Unfall erleiden, erhalten Leistungen der Sozialversicherung und betriebliche Lohnausgleichszahlungen wie bei einem Arbeitsunfall.

(2) Organisierte gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Tätigkeiten sind insbesondere

— ehrenamtliche gesellschaftliche Tätigkeiten, Tätigkeiten

im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative* und Nachbarschaftshilfe sowie aktive kulturelle und sportliche Betätigung,

- Teilnahme an Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Schulungen, Beratungen, Feierstunden und ähnlichen Veranstaltungen,

die von Parteien, demokratischen Organisationen, der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, staatlichen Einrichtungen oder Genossenschaften organisiert sind.

§ 2

Organisierten gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Tätigkeiten sind gleichgestellt:

- a) Erfüllung der Pflichten, die sich für Wehrpflichtige entsprechend den Rechtsvorschriften außerhalb des Wehrdienstes ergeben,
- b) Rettung oder versuchte Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, allgemeinen Gefahren und gegenüber Beauftragten der Staatsmacht; Schutz anderer Bürger gegen widerrechtliche Angriffe; Heranziehung oder freiwilliger Einsatz im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei Bränden, Havarien oder Katastrophen sowie im Rahmen der Zivilverteidigung,
- c) Blutspenden zum Zwecke der Blutübertragung oder zur Gewinnung von Antiseren und Human-Immunglobulinen bzw. die dazu erforderlichen Vorbereitungen, Immunisierungsmaßnahmen sowie Organspenden,
- d) ärztlich angeordnete und in speziellen Therapieabteilungen durchgeführte Arbeitstherapie, unter medizinisch fachlicher Anleitung durchgeführte sportliche Betätigung sowie die in stationären Einrichtungen durchgeführte Stufenpflege,
- e) der Besuch der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule und die Teilnahme der Schüler an der Tageserziehung, an außerschulischen Veranstaltungen sowie an der organisierten Feriengestaltung,
- f) Teilnahme von Studenten und Lehrlingen an der organisierten Ferien- und Urlaubsgestaltung,
- g) Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen,
- h) bezahlte Tätigkeiten in Betrieben oder sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die nach den Rechtsvorschriften nicht sozialversicherungspflichtig sind.

§ 3

(1) Für die Anerkennung des Unfalles als ein dem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall (nachfolgend Unfall genannt) und für die Gewährung der Leistungen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Für die Folgen eines Unfalles besteht Anspruch auf Sachleistungen, Unfallrente, Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld. Tritt infolge eines Unfalles der Tod ein, so besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe und Unfallhinterbliebenenrente.

(3) Bürger, die bei einem Arbeitsunfall Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung haben, erhalten diese Geldleistungen auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles.

(4) Bürger, die bei einem Arbeitsunfall Anspruch auf Lohnausgleichszahlung oder eine dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlung haben, erhalten diese auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles.

(5) Die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung erfolgt durch die zuständige Sozialversicherung, für nicht sozialversicherte Bürger durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 4

(1) Der Anspruch auf Unfallrente von nicht sozialpflichtversicherten Bürgern besteht nach Ablauf von 26 Wochen, gerechnet vom Tag des Unfalles, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Wird der Schulbesuch vor Vollendung des 16. Lebensjahres beendet, besteht Anspruch auf Unfallrente ab Beendigung des Schulbesuches, frühestens nach Ablauf von 26 Wochen, gerechnet vom Tag des Unfalles.

(3) Pflegegeld, Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld wird von der Sozialversicherung auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt, wenn gemäß den Absätzen 1 und 2 noch keine Unfallrente gezahlt werden kann.

§ 5

(1) Für Bürger, die z. Z. des Unfalles nicht sozialpflichtversichert sind, wird die Unfallrente und die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage eines beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes entsprechend der Ausbildung und den Fähigkeiten z. Z. des Unfalles berechnet.

(2) Ereignet sich der Unfall vor Beendigung des Besuches der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, ist der Berechnung der Unfallrente der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, der nach Beendigung der Schulausbildung bzw. nach Beendigung der Berufsausbildung erzielt werden würde. Die Festsetzung dieses Durchschnittsverdienstes erfolgt unter Beachtung der Beurteilung der Schule durch die zuständige Sozialversicherung.

§ 6

(1) Der Unfall ist von dem für die jeweilige Tätigkeit Verantwortlichen bzw. vom Bürger selbst innerhalb von 4 Tagen

- a) bei sozialpflichtversicherten Bürgern dem Betrieb bzw. der Genossenschaft,
- b) bei Schülern und Studenten der Schule bzw. Hoch- oder Fachschule,
- c) bei allen anderen Bürgern der für die Leistungsgewährung zuständigen Sozialversicherung

zu melden.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Institutionen sind verpflichtet, den Unfall entsprechend den Rechtsvorschriften der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Die Unfallmeldung ist mit einem GT (gesellschaftliche Tätigkeit) zu kennzeichnen.

§ 7

Sind Unfälle ab 1. Juli 1968 bei Tätigkeiten eingetreten, die gemäß § 1 oder § 2 erstmalig in den Versicherungsschutz einbezogen wurden, besteht ab 1. Juli 1973 für die verbliebenen Unfallfolgen Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Staats-

* z. Z. Wettbewerb der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL II Nr. 15 S. 123),
- § 4 der Zweiten Verordnung vom 25. Juni 1968 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBL II Nr. 74 S. 537),
- § 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung vom 4. Juni 1969 über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBL II Nr. 50 S. 329),
- Anordnung Nr. 4 vom 19. September 1969 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL II Nr. 79 S. 487).

Berlin, den 11. April 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Dritte Verordnung*
über die weitere Verbesserung der Leistungen
der Sozialfürsorge
vom 11. April 1973

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung des Pflegegeldes
und Erweiterung des Anspruchs auf Pflegegeld,
Sonderpflegegeld sowie Blindengeld

§ 1

Das Pflegegeld der Sozialfürsorge wird für Hilfsbedürftige, die

- | | |
|---------------------------------------------------------|---------------------|
| a) mehr als 5 Stunden am Tage pflegebedürftig sind, | auf 40 M monatlich, |
| b) tagsüber, jedoch nicht nachts, pflegebedürftig sind, | auf 60 M monatlich, |
| c) tagsüber und nachts pflegebedürftig sind, | auf 80 M monatlich |

erhöht. Bei Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage wird wie bisher Pflegegeld in Höhe von 20 M monatlich gewährt.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Pflegegeld der Sozialfürsorge wird ausgedehnt auf Pflegebedürftige, die tagsüber, jedoch nicht nachts, oder tagsüber und nachts pflegebedürftig sind, das 6. Lebensjahr vollendet haben und kein Pflegegeld der Sozialversicherung erhalten, sofern das Nettoeinkommen des

alleinstehenden Pflegebedürftigen, beider Ehegatten bzw. der Eltern 750 M monatlich nicht übersteigt. Dieser Freibetrag erhöht sich um 100 M für jedes zu unterhaltende Kind (ausgenommen das Kind, für das Pflegegeld beantragt wird).

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, wird ein Teil des Pflegegeldes gewährt, wenn nach Anrechnung von 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens ein Teilbetrag von mindestens 10 M verbleibt.

(3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

§ 3

(1) Der Anspruch auf Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld der Sozialfürsorge wird über den in der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBL I Nr. 40 S. 606) festgelegten Personenkreis hinaus wie folgt erweitert:

- a) Anspruch auf Sonderpflegegeld in Höhe von 180 M monatlich haben auch Schwerstbeschädigte, die
 - infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind,
 - bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind,
 - auf Grund eines psychischen Schadens ihre oberen Gliedmaßen nicht sinnvoll gebrauchen können und deshalb in hohem Maße der Pflege bedürfen, soweit sie sich nicht in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim aufhalten;
- b) Anspruch auf Sonderpflegegeld in Höhe von 120 M monatlich haben auch Schwerstbeschädigte, die
 - auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind,
 - infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen;
- c) Anspruch auf Blindengeld nach Stufe VI in Höhe von 180 M, 210 M bzw. 240 M monatlich haben auch hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde mit einem Schaden gemäß Buchst. a;
- d) Anspruch auf Blindengeld nach Stufe V in Höhe von 120 M, 150 M bzw. 210 M monatlich haben auch hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde mit einem Schaden gemäß Buchst. b.

(2) Der Anspruch auf Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder haben ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des Sonderpflegegeldes bzw. Blindengeldes.

(3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat erhalten Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 50 % des Sonderpflegegeldes bzw. Blindengeldes. Für Kinder ruht für die Dauer des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen der Anspruch auf Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld.

§ 4

Für pflegebedürftige Kinder besteht bereits ab Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf

- a) Pflegegeld in Höhe von 60 M monatlich, wenn tagsüber, jedoch nicht nachts, Pflegebedürftigkeit besteht,
- b) Pflegegeld in Höhe von 80 M monatlich, wenn tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,

* 2. VO vom 10. Mai 1972 (GBL II Nr. 27 S. 312)

- c) die Hälfte des Sonderpflegegeldes gemäß § 3 dieser Verordnung bzw. § 2 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter,
- d) die Hälfte des Blindengeldes gemäß § 3 dieser Verordnung bzw. § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI zutreffen,

sofern ein Elternteil durch die Pflege des Kindes an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert ist oder der Erziehungsberechtigte alleinstehend ist.

§ 5

Übernahme von Kosten der Hauswirtschaftspflege

(1) Die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 250 M — bei Ehepaaren 500 M — wird aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht unterhaltsverpflichtete Angehörige die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen der betreuten Bürger monatlich 250 M — bei Ehepaaren 500 M —, so haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Betreuung beizutragen.

(3) Erhält der Betreute Pflegegeld durch die Sozialversicherung oder Sozialfürsorge, so ist dieses anteilmäßig in dem Umfang, wie die erforderliche Betreuung durch die Hauswirtschaftspflege gewährleistet wird, zur Finanzierung der Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen. Auf diesen anteiligen Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn neben der Hauswirtschaftspflege eine weitere pflegerische Betreuung gegen Bezahlung erforderlich ist.

Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen

§ 6

(1) Die Leistungen der Sozialfürsorge werden unabhängig von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber

— volljährigen Kindern, die den Besuch der allgemeinbildenden Schule abgeschlossen haben und sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden,

— Eltern, Großeltern oder Enkelkindern

gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten 750 M monatlich nicht übersteigt. Diese Unterhaltsverpflichteten sind nicht mehr zur Erstattung der Sozialfürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Freibetrag von 750 M erhöht sich um je 100 M für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigten Kind des Unterhaltsverpflichteten sowie um weitere Unterhaltsverpflichtungen. Für Kinder des Unterhaltsverpflichteten erhöht sich der Freibetrag um 50 M, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil ebenfalls Einkommen hat.

(3) Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten den Freibetrag, wird er nur noch mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Erstattung der Sozialfürsorgeleistungen — außer Pflegegeld — herangezogen.

§ 7

(1) Für den Unterhalt minderjähriger Kinder, die sich in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für physisch oder psychisch Geschädigte befinden, werden die Eltern nur in Höhe von monatlich 35 M zur Finanzierung der Kosten der Unterbringung und Betreuung

in Anspruch genommen, soweit das Nettoeinkommen beider Elternteile insgesamt den Freibetrag gemäß § 6 nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen der Eltern diesen Freibetrag, erhöht sich der Betrag von 35 M um 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens. Im Höchstfalle sind 105 M zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn die Unterbringung in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt.

(3) Die den Anteil der Eltern übersteigenden Kosten der Unterbringung und Betreuung werden aus staatlichen Mitteln finanziert.

§ 8

Für Personen, deren Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 2 der Dritten Verordnung vom 11. April 1973 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. I Nr. 22 S. 197) bei Aufenthalt in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung aus staatlichen Mitteln übernommen.

Verfahrens- und Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich bei dem für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Stadt bzw. Gemeinde zu stellen.

(2) Ohne Antragstellung werden

a) das Pflegegeld für Pflegebedürftige, die bisher ein Pflegegeld in Höhe von 30 M bis 60 M monatlich erhielten, gemäß § 1 erhöht,

b) Sozialfürsorgeleistungen erhöht, wenn sich diese Erhöhung auf Grund verminderter Forderungen an Unterhaltsverpflichtete entsprechend §§ 6 bis 8 ergibt,

c) die Kosten der Hauswirtschaftspflege in den Fällen in erhöhtem Umfang übernommen, in denen bereits ein Teil dieser Kosten aus staatlichen Mitteln finanziert wird.

(3) Die Leistungen nach dieser Verordnung, die der Antragstellung bedürfen, werden ab Eintreten der Voraussetzungen, frühestens ab 1. Juli 1973 gewährt, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1973 gestellt wird.

§ 10

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Gewährung der Leistungen nach dieser Verordnung die Rechtsvorschriften der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 30 S. 167)* und der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I Nr. 40 S. 606).

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

* in der Fassung der (Ersten) Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 18 S. 143), der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 27 S. 312) und der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 463)

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- § 7 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 30 S. 167),
 - Anordnung vom 15. März 1968 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBl. II Nr. 30 S. 175).

Berlin, den 11. April 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Dritten Verordnung
über die weitere Verbesserung der Leistungen
der Sozialfürsorge**

vom 11. April 1973

Auf Grund des § 11 der Dritten Verordnung vom 11. April 1973 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I Nr. 22 S. 201) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Sind die Eltern eines pflegebedürftigen Kindes nicht miteinander verheiratet, so besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn das Nettoeinkommen des erziehungsberechtigten Elternteils den Freibetrag nicht übersteigt. Unterhaltsbeiträge des anderen Elternteils bleiben bei der Feststellung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

Zu § 2, § 5 Absätze 1 und 2, §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 2

(1) Zum Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören:

1. Einkommen aus Arbeitsleistungen entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551, Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 73 S. 511, Ber. GBl. II Nr. 118 S. 836),
2. Einkommen von Genossenschaftsbauern aus Arbeitseinkünften einschließlich der Jahresendabrechnung, zuzüglich Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Barausgleich, Ausgleich für Bodenanteile,
3. Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus Vergütungen für Arbeitsleistungen und jährlicher Gewinnbeteiligung, zuzüglich Nutzungsentgelt für eingebrachte Grundmittel,
4. steuerpflichtiger Gewinn von Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie steuerpflichtiges Einkommen von selbständig und freiberuflich Tätigen,
5. Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen,

nach Abzug der Lohn- bzw. Einkommensteuer und des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 und 5 der Verordnung gehören auch Renten und Versorgungen — außer Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus — zum Nettoeinkommen.

(3) Verdienste durch Überstunden, Sonderschichten und ähnliches bleiben bei der Feststellung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

(4) Vom Nettoeinkommen ist der Betrag abzusetzen, um den es sich auf Grund steuerlicher Vergünstigungen für Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus, Beschädigte oder für Werk tätige mit besonderen beruflichen Belastungen erhöht hat.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Zum Nettoeinkommen im Sinne des § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung zählt auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt mit einem Pflegebedürftigen lebenden nicht pflegebedürftigen Ehegatten.

(2) Sonderpflegegeld und Blindengeld werden zur Finanzierung der Kosten der Hauswirtschaftspflege nur mit 30 % des Betrages in Anspruch genommen, um den es zusammen mit anderem Nettoeinkommen den Freibetrag gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung übersteigt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Bei mehreren Unterhaltsverpflichteten gegenüber den im § 6 Abs. 1 der Verordnung genannten Unterhaltsberechtigten gelten die Freibeträge für jeden einzelnen Unterhaltsverpflichteten.

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung gelten auch die Kinder, für die Halbwaisenrente, Stipendium oder eine ähnliche Leistung gewährt wird bzw. die Lehrlingsentgelt erhalten.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

Sind die Eltern eines in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens untergebrachten Kindes nicht miteinander verheiratet, so gilt der Freibetrag für den erziehungsberechtigten Elternteil. Der andere Elternteil hat entsprechend seiner Unterhaltsverpflichtung zur Deckung der Kosten beizutragen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Die im § 8 der Verordnung genannten Personen erhalten bei Aufenthalt in einem Feierabend- und Pflegeheim das gesetzlich festgelegte Taschengeld in Höhe von 60 M monatlich und bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Krankenhaus Taschengeld in Höhe von 30 M monatlich. Bei Unterbringung in einem Krankenhaus für Psychiatrie erfolgt die Gewährung von Taschengeld nach den für diese Einrichtung festgelegten Grundsätzen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Vorankündigung!

Im Mai 1973 erscheint:

**Das
Geltende
Recht****Ausgabe 1973**

Format: L 4 — Kunstleder

Umfang: 816 Seiten

Preis: 24,— M

Das „Geltende Recht“ ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1972 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Im systematischen Teil sind die geltenden Rechtsvorschriften in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, Internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenwirtschaft, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Nachschlagewerk wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Durch diesen Titel sind die 1971 und davor erschienenen Ausgaben inhaltlich überholt, da sie nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen.

Richten Sie Ihre schriftliche Bestellung schon jetzt an den

Zentral-Versand Erfurt**501 Erfurt**

Postschließfach 696

Außerdem besteht nach Erscheinen des Buches Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente****108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

205

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 18. Mai 1973

Teil I Nr. 23

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 10. 4. 73 | Achte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung | 205 |
| 10. 4. 73 | Anordnung über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik | 210 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 212 |

Achte Durchführungsbestimmung* zur Energieverordnung

vom 10. April 1973

Auf Grund der §§ 41 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBL II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

Zu § 39 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Wesentliche Änderung ist jede Änderung, die zur Erhöhung oder Verminderung der installierten und höchstmöglichen Leistung der Energieerzeugungs-Gesamtanlage des Betreibers führt.

(2) Stilllegung ist die Stillsetzung oder Verschrottung, die zum Wegfall der installierten und höchstmöglichen Leistung der Energieerzeugungs-Gesamtanlage des Betreibers führt.

(3) Wie eine Stilllegung ist die Übergabe einer Energieerzeugungsanlage an einen anderen Betreiber zu behandeln.

§ 2

(1) Die Einwilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 1 ist vor Herbeiführung der Investitionsvorauscheidung, die Einwilligung zur Stilllegung ist mindestens 3 Jahre vor dem beabsichtigten Termin einzuholen. Dem Antrag ist eine technisch-ökonomische Konzeption beizufügen.

(2) Keiner Einwilligung bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Leistung von < 1 Gcal/h.

§ 3

(1) Der Einwilligungsantrag auf Stilllegung ist an das für den Energieträger zuständige bilanzbeauftragte Organ zu richten. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Energieversorgungsbetriebes, mit dem der Antragsteller Liefer- oder Einspeisebeziehungen hat, und der bisher mitversorgten Abnehmer beizufügen.

(2) Der Einwilligungsantrag auf Errichtung ist an den für den Standort der Energieerzeugungsanlage zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu richten.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat den Einwilligungsantrag auf Errichtung mit seiner Stellungnahme an das für den Energieträger zuständige bilanzbeauftragte Organ weiterzuleiten, wenn folgende Energieerzeugungsanlagen betroffen werden:

1. Stadtgas-Erzeugungsanlagen, wenn gleichzeitig Stadtgas aus dem öffentlichen Energieversorgungsnetz bezogen oder in das öffentliche Energieversorgungsnetz eingespeist wird oder wenn die Verbindung der Erzeugungsanlage mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz hergestellt werden soll;
2. Schwachgas-Erzeugungsanlagen, wenn gleichzeitig Stadtgas aus dem öffentlichen Energieversorgungsnetz bezogen werden soll;
3. Notstromanlagen, die mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz parallel betrieben werden können.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf wesentliche Änderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb, in dessen Netz die Energieerzeugungsanlage einspeist oder einspeisen wird oder mit dem sie parallel betrieben werden kann, bestimmt die Art der Verbindung mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz. Dazu kann er Bedingungen und Auflagen festsetzen. Die Art der Verbindung von Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz ist in Abstimmung mit den zuständigen Organen festzulegen.

(6) Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, Auflagen der Organe der Technischen Überwachung der DDR sowie besondere Ereignisse, die Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieerzeugung zur Folge haben oder zur Folge haben können, dem zuständigen Organ der Energiewirtschaft* unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 39 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Keiner Einwilligung bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Wärmeleitungsanlagen mit Durchsatzleistungen ≤ 1 Gcal/h.

(2) Die §§ 1 und 2 sind auf die Energiefortleitungsanlagen entsprechend anzuwenden.

* Die Zuständigkeit ergibt sich für Elektroenergie- und Wärmeerzeugungsanlagen aus der Lastverteilungsordnung vom 6. November 1972 (GBL II Nr. 66 S. 737), für Gaserzeugungsanlagen aus der Gasverteilungsordnung vom 29. Februar 1968 (GBL II Nr. 32 S. 190).

* 7. DB vom 2. November 1971 (GBL II Nr. 74 S. 629)

Zu § 39 Abs. 3 der Verordnung:

§ 5

Die Einwilligung begründet die Verpflichtung, die noch nutzungsfähigen, beim Betreiber jedoch nicht nutzbaren Anlagen- und Einzelteile sowie das für die stillzulegende Anlage vorhandene Material einschließlich der Störreserve entsprechend den Rechtsvorschriften zum Verkauf anzubieten.

Zu § 41 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Investitionsauftraggeberschaft für neu zu errichtende Wärmeerzeugungs- und Wärmeleitungsanlagen zu übernehmen

- a) zur Versorgung einzelner Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus bei einer Wärmehöchstlast im Endausbau von ≥ 10 Gcal/h;
- b) zur Versorgung mehrerer Betriebe und Einrichtungen bei einer Wärmehöchstlast von ≥ 25 Gcal/h.

(2) Die Investitionsauftraggeberschaft wird vom Energieversorgungsbetrieb nicht übernommen, wenn trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b

- a) die Anlagen der Abwärmeverwertung dienen;
- b) der Leistungsbedarf mindestens eines der Wärmeabnehmer $> 30\%$ des Gesamtleistungsbedarfs ausmacht (dabei werden Abnehmer, die Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus zu beheizen haben, nicht als Abnehmer behandelt, die die Abgrenzung beeinflussen);
- c) die Anforderungen mindestens eines der Wärmeabnehmer an die Parameter des Wärmeträgers aus produktionsbedingten Gründen mit den für den Betrieb des öffentlichen Netzes erforderlichen Parametern nicht übereinstimmen und deshalb die für das öffentliche Netz verbleibende Wärmehöchstlast < 25 Gcal/h ausmacht; wenn bei den verbleibenden Abnehmern solche sind, die Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus zu beheizen haben, bleibt die Verpflichtung des Energieversorgungsbetriebes aus Abs. 1 Buchst. a unberührt.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme der Investitionsauftraggeberschaft durch den Energieversorgungsbetrieb ist mit der Bestätigung des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes bzw. der territorialen Versorgungskonzeption festzustellen.

(4) Soll in einem Ausnahmefall zur Versorgung einzelner Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus eine Wärmeerzeugungsanlage mit einer Wärmehöchstlast < 10 Gcal/h errichtet werden, ist die Investitionsauftraggeberschaft durch die zuständige kommunale Einrichtung zu übernehmen; dasselbe trifft auf die zugehörigen Fortleitungsanlagen zu.

§ 7

(1) Neue Wärmeerzeugungs- und Wärmeleitungsanlagen sind, sofern es die Bedarfsentwicklung erfordert, im Stufenausbau zu errichten. Die Stufen sind nach Zeit, höchstem und niedrigstem Leistungsbedarf sowie Jahreswärmemenge im langfristigen Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung aus der ersten Ausbaustufe zu vereinbaren. Der planmäßige Stufenausbau ändert nicht die im § 6 genannten Grenzen.

(2) Wird als Ausbaustufe eine Wärmeerzeugungsanlage nur vorübergehend eingesetzt, ist die Investition wie die Errichtung ständiger Anlagen vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

(3) Werden neue Wärmeerzeugungsanlagen entgegen dem Abs. 1 oder Abs. 2 und nicht in Übereinstimmung mit dem bestätigten komplex-territorialen Energiebedarfsplan bzw. der territorialen Versorgungskonzeption errichtet, insbesondere als Provisorium, so sind diese vom Auftraggeber der auslösenden Investition (Wärmebedarfsträger) vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren; die Wärmeerzeugungsanlage wird durch den Energieversorgungsbetrieb nicht übernommen; dasselbe trifft auf die zugehörigen Fortleitungsanlagen zu.

(4) Wird die nach § 6 festgelegte Wärmehöchstlast entsprechend der terminlichen Festlegung nicht erreicht, so ist die vollständige Anlage gegen Wertersatzung zu übernehmen

- a) in den aus § 6 Abs. 1 Buchst. a herrührenden Fällen durch die zuständigen kommunalen Einrichtungen;
- b) in den aus § 6 Abs. 1 Buchst. b herrührenden Fällen durch den Wärmeabnehmer mit dem größten Anteil am Gesamtleistungsbedarf.

§ 8

(1) Zur Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und zur Minimierung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes kann der Rat des Bezirkes auf der Grundlage der komplex-territorialen Energiebedarfsplanung die Investitionsauftraggeberschaft für neu zu errichtende Wärmeerzeugungs- und Wärmeleitungsanlagen sowie für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Wärmeversorgung im Bereich anderer Investitionsauftraggeber vorzubereiten und durchzuführen sind, durch Auflage gemäß Abschnitt I Ziff. 3 der Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBI. II Nr. 59 S. 642) festlegen.

(2) Das gilt nicht, soweit der Energieversorgungsbetrieb die Investitionsauftraggeberschaft gemäß § 6 zu übernehmen hat.

§ 9

Die Wärmeanschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes endet bzw. beginnt

- a) bei der Versorgung von Wohnkomplexen in den Umformerstationen, Mischstationen oder ähnlichen Anlagen zur Versorgung des Wohnkomplexes mit dem Absperrschieber der Zuführungsleitung bzw. der Rückführungsleitung;
- b) bei der Versorgung von Betrieben und Einrichtungen an der Eintrittsabsperrraum der Umformerstation, wenn diese in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze liegt, sonst an der Absperrarmatur im Abzweigungswerk der Hauptleitung.

§ 10

Technische Abnahme

(1) Technische Abnahme ist die Freigabe von Energieerzeugungs- oder Energieleitungsanlagen für Inbetriebsetzungen besonderer Bedeutung und zum Dauerbetrieb. Sie setzt voraus, daß die Leistungen vertragsgerecht, insbesondere projektgerecht ausgeführt und die sonstigen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Inbetriebsetzungsprogramm erfüllt sind.

(2) Der Direktor des Investitionsauftraggebers hat mindestens 3 Monate vor Beginn der Inbetriebsetzung (Aufnahme der Funktionsproben am ersten kapazitätswirksamen Teilvorhaben oder Objekt) eine technische Abnahmekommission zu bilden, die Empfehlungen zur technischen und vertragsrechtlichen Abnahme durch den Direktor des Investitionsauftraggebers ausarbeitet. Er bestimmt die Aufgaben der technischen Abnahmekommission.

(3) Der Vorsitzende der technischen Abnahmekommission wird vom Direktor des Investitionsauftraggebers eingesetzt.

die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(4) Der technischen Abnahmekommission sollten mindestens angehören:

1. Vertreter des Investitionsauftraggebers;
2. Vertreter des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner;
3. ein Vertreter der Technischen Überwachung;
4. ein Vertreter der Brandschutzorgane der Deutschen Volkspolizei;
5. ein Vertreter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, der Überwachungsaufgaben gemäß § 38 Abs. 1 der Energieverordnung wahrnimmt;
6. ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion;
7. Vertreter des Bereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft;
8. Vertreter des zuständigen Außenhandelsbetriebes, wenn Anlagen importiert wurden;
9. ein Vertreter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt.

(5) Der Direktor des Generalauftragnehmers hat rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebsetzung technische Unterkommissionen in der erforderlichen Zahl zu bilden. Sie haben die Entschlüsse der technischen Abnahmekommission vorzubereiten und Freigaben für Inbetriebsetzungshandlungen zu geben, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 erteilt werden.

(6) Den technischen Unterkommissionen sollen Vertreter des Generalauftragnehmers, seiner Kooperationspartner und des Investitionsauftraggebers angehören; erforderlichenfalls werden Vertreter staatlicher Kontrollorgane hinzugezogen. Der Leiter wird vom Generalauftragnehmer eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(7) Freigaben durch eine technische Unterkommission können nur bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder erteilt werden.

§ 11

Inbetriebsetzungsvoraussetzungen

(1) Die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage umfaßt Funktionsproben, die Reinigung der montierten Anlagen sowie den Probetrieb, bei Kernkraftwerken weiterhin das physikalische Anfahren des Kernreaktors.

(2) Die Inbetriebsetzung einer Energiefortleitungsanlage umfaßt Funktionsproben, die Reinigung der montierten Anlagen sowie die Herstellung der Verbindung mit den Energieerzeugungsanlagen und dem Energieversorgungsnetz (Netzschaltung).

(3) Für die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat dazu ein Programm aufzustellen, das die Inbetriebsetzungshandlungen besonderer Bedeutung enthält; es bedarf der Bestätigung des Investitionsauftraggebers, die spätestens zum Zeitpunkt der Bildung der technischen Abnahmekommission einzuholen ist.

(4) Der Generalauftragnehmer hat eine komplexe Inbetriebsetzungsleitung zu bilden und zu leiten, in der der Investitionsauftraggeber, die Kooperationspartner des Generalauftragnehmers und, soweit das vereinbart ist, Lieferer anderer Staaten vertreten sind. Für die Bildung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Inbetriebsetzungsleiter leitet die Inbetriebsetzung auf der Grundlage des Programms, hat die einzelnen Handlungen mit den Beteiligten abzustimmen und ist im Rahmen des Programms gegenüber den Mitgliedern der Inbetriebset-

zungsleitung weisungsberechtigt. Er ist weiterhin für die Störungserfassung und -auswertung verantwortlich.

(6) Mit neu- oder wesentlich weiterentwickelten Anlagen und mit Teilanlagen, die die Gesamtanlage beeinflussen und neu- oder wesentlich weiterentwickelt sind, ist eine Prototyp-erprobung durchzuführen. Die Vereinbarungen darüber sind im Vertrag zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu treffen.

(7) Bevor elektrische Anlagen erstmalig unter Spannung gesetzt werden, sind dem Investitionsauftraggeber durch den Generalauftragnehmer handrevidierte Zeichnungen und Revisionsunterlagen zu übergeben, die den Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Unterspannungsetzung darstellen.

(8) Für Kernkraftwerke muß die Strahlenschutzgenehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz erteilt sein. Sie ist zugleich Genehmigung gemäß § 1 Abs. 5 des Atomenergiewerkschutzgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47). Die Strahlenschutzgenehmigung ist Bestandteil der vollständigen Genehmigungsdokumentation, die vom Generalauftragnehmer zusammenzustellen ist.

§ 12

Funktionsproben

(1) Die Funktionsproben umfassen Einzelprüfungen von Anlagen bzw. Anlagenteilen auf einwandfreie Montage, Schaltung und Funktion ohne Leistungsnachweis. Einzelheiten sind spätestens 14 Tage vor dem Beginn im Funktionsprobenprogramm festzulegen.

(2) Nach Beendigung der Montage einer Anlage bzw. eines Anlagenteiles hat der Auftragnehmer dem jeweiligen Auftraggeber schriftlich die Anlage fertig zur Funktionsprobe zu melden. Mit der Meldung ist zu bestätigen, daß die Anlage projektgerecht hergestellt ist und Schutzgüte hat.

(3) Die technische Abnahmekommission gibt nach Begehung der Anlage und Prüfung der Dokumentationen für Funktionsproben besonderer Bedeutung ihre Empfehlung zur Freigabe. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch die vor Beginn oder während des Probetriebes zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission zu unterschreiben.

(4) Die Funktionsproben sind durch den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer mit dem Personal des Investitionsauftraggebers (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1) durchzuführen.

§ 13

Probetrieb

(1) Der Probetrieb von Energieerzeugungsanlagen beginnt mit der ersten Energieabgabe der Hauptanlagen an das Energieversorgungsnetz. Er umfaßt die Durchführung des Probetriebsprogramms.

(2) Das Probetriebsprogramm muß mindestens enthalten:

1. alle Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der zusammenwirkenden Anlagen und zur Erreichung der vertraglich vereinbarten, mit dem Probetrieb durch Betriebsmeßinstrumente nachzuweisenden ausgewählten Kennziffern und Parameter;
2. Anforderungen an den Nachweis der projektierten Leistung intermittierend arbeitender Hilfsanlagen;
3. Umfang der vom Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers vorzunehmenden Schalthandlungen;
4. Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers und dem Anfahrpersonal des Auftragnehmers, sofern in den Verträgen darüber keine Abmachungen enthalten sind, sowie Festlegungen darüber, für welche Anlagenteile vorläufige Revisionsunterlagen sofort nach Beendigung des Probetriebes dem Investitionsauftraggeber zu übergeben sind;

5. Umfang und Termin der Bereitstellung der Einsatzstoffe (Grund- und Hilfsmaterialien, wie Brennstoffe, Chemikalien, Elektroenergie, Wasser usw.).

(3) Der Generalauftragnehmer hat mindestens 10 Tage vor dem Termin für die Aufnahme des Probebetriebes dem Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme des Probebetriebes mitzuteilen. Für die Empfehlung der technischen Abnahmekommission gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der Generalauftragnehmer hat der technischen Abnahmekommission vorzulegen:

1. Erklärung über die vertrags- und projektgerechte Ausführung sowie die Einhaltung von staatlichen Standards;
2. Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht;
3. Freigabebestätigung des zuständigen Organs der Technischen Überwachung;
4. Güte- und Prüfprotokolle, Schutzgüthenachweis für die Gesamtanlage;
5. Protokolle über die Funktionsproben;
6. Erklärung der Hauptauftragnehmer und sonstigen Auftragnehmer, daß sich ihre Anlagen in einem zur Aufnahme des Probebetriebes geeigneten Zustand befinden, mit der Bestätigung der Erklärung durch die jeweilige TKO;
7. Erklärung der zuständigen Rechtsträger, daß die Energiefortleitungsanlagen fertiggestellt sind.

(5) Der Generalauftragnehmer hat während des Probebetriebes die volle Nutzungsfähigkeit der Anlage nachzuweisen. Zum Nachweis ist im letzten Zeitabschnitt des Probebetriebes mindestens 15 % der vertraglich vereinbarten Probebetriebszeit ununterbrochen mit voller Leistung oder nach einem vom Investitionsauftraggeber vorgegebenen Lastfahrplan zu fahren. Sofern eine Anlage oder ein Hauptaggregat importiert wurde, gelten die Bedingungen, die im Importvertrag festgelegt sind.

(6) Zwischen dem Generalauftragnehmer und dem Investitionsauftraggeber ist vertraglich zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang bei Unterbrechungen des Vollastbetriebes, die vom Generalauftragnehmer oder seinen Kooperationspartnern oder vom Investitionsauftraggeber verursacht werden, der Vollastbetrieb zu verlängern oder neu zu beginnen ist. Die entsprechenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

(7) Die Auftragnehmer haben für den Probebetrieb das erforderliche Anfahrpersonal einzusetzen. Das Anfahrpersonal hat das Bedienungs- und Reparaturpersonal des Investitionsauftraggebers in die Bedienung und Reparatur der Anlagen einzuweisen und anzuleiten. Der Schichtleiter des Generalauftragnehmers und, in Havariesituationen, das Anfahrpersonal sind zur Sicherung des Probebetriebes gegenüber dem Bedienungspersonal im Rahmen des Inbetriebsetzungsprogramms weisungsberechtigt.

(8) Zusätzliches Bedienungspersonal, das über den in den Investitionsunterlagen festgelegten Umfang aus Gründen, die vom Generalauftragnehmer, von Hauptauftragnehmern oder anderen Auftragnehmern zu vertreten sind, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probebetriebszeit eingesetzt werden muß, ist bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern vom Generalauftragnehmer, von den Hauptauftragnehmern oder anderen Auftragnehmern bereitzustellen und zu entlohnen.

§ 14

Spezielle Regelungen

(1) Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß bei der Inbetriebsetzung

1. das für den Betrieb der Anlagen entsprechend dem Personalprojekt benötigte Leit- und Bedienungspersonal mit den erforderlichen Qualifikationen und Anlagenkenntnissen vorhanden ist;

2. die Einsatzstoffe entsprechend dem bestätigten Inbetriebsetzungsprogramm bereitgestellt werden.

(2) Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer haben dem Investitionsauftraggeber für die in Betrieb zu setzenden Anlagen mindestens 6 Monate vor dem Beginn der Funktionsproben des ersten produktionsfähigen Bauabschnittes die Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen mit dazugehörigen Schemata und Zeichnungen in der vertraglich vereinbarten Anzahl zu übergeben.

(3) Zur Sicherung der rechtzeitigen und qualitativ hohen Ausbildung des Personals größerer Kraftwerke ist bei Abschluß der Verträge die Bereitstellung der Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen zu einem früheren Zeitpunkt (etwa 12 Monate vorher) zu vereinbaren.

§ 15

Staatliche Abnahme

(1) Kraftwerksblockeinheiten mit Leistungen ≥ 200 MW bedürfen vor Aufnahme des Dauerbetriebes der Abnahme durch den Minister für Kohle und Energie.

(2) Mit der staatlichen Abnahme wird kontrolliert, ob

- die zentralen staatlichen Beschlüsse eingehalten wurden,
- der Schutz des Betriebspersonals, der Umwelt und der Erzeugungsanlagen während des Normalbetriebes und im Störfall gesichert ist,
- die Arbeitsfähigkeit, der Ausbildungsstand sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen des Betriebspersonals den Anforderungen entsprechen.

(3) Zur Ausarbeitung von Empfehlungen für die Abnahme bildet der Minister für Kohle und Energie eine staatliche Abnahmekommission und bestimmt deren Aufgaben.

(4) Der staatlichen Abnahmekommission sollen Vertreter angehören

- des Ministeriums für Kohle und Energie,
- des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- des Ministeriums für Bauwesen,
- des Ministeriums für Außenwirtschaft, wenn Anlagen importiert wurden,
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- des Ministeriums des Innern,
- des Ministeriums der Finanzen,
- der Technischen Überwachung,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- des zuständigen Rates des Bezirkes,
- des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt.

(5) Die für die Tätigkeit der staatlichen Abnahmekommission notwendigen Dokumentationen sind vom Generalauftragnehmer und vom Investitionsauftraggeber, entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsbereich, vorzulegen.

(6) Die Tätigkeit der staatlichen Abnahmekommission ersetzt nicht die Tätigkeit der technischen Abnahmekommission gemäß § 10.

(7) Die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie, daß die Abnahme nicht oder nur unter Auflagen stattfinden kann, ist verbindlich.

§ 16

Abnahme

(1) Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen ist das Angebot der Übergabebereitschaft des Generalauftragnehmers an den Investitionsauftraggeber nach erfolgreich durchgeführtem Probebetrieb. Dem Investitionsauftraggeber sind nur nutzungsfähige Teilvorhaben und Objekte gemäß Vertrag anzubieten.

(2) Das Abnahmeverfahren ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, sofern nicht das Abnahmeverfahren in einer von den übergeordneten Organen der Partner für verbindlich erklärten Richtlinie geregelt ist.

(3) Über die Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Dem Investitionsauftraggeber sind bei der Abnahme handrevidierte Zeichnungen und Revisionsunterlagen, die den Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Abnahme darstellen, durch den Generalauftragnehmer zu übergeben. Die endgültigen Betriebsvorschriften und Revisionsunterlagen sowie Bedienungsanweisungen mit den dazugehörigen Schemata und Zeichnungen sind durch den Generalauftragnehmer spätestens 4 Wochen nach der Abnahme in der vertraglich vereinbarten Anzahl zu übergeben, jedoch können die Partner auch andere Vereinbarungen treffen.

§ 17

Analogie und zulässige Abweichungen

(1) Bei Investitionsvorhaben, die ohne Generalauftragnehmer vorbereitet und durchgeführt werden, gelten die in den §§ 10 bis 14 und 16 für Generalauftragnehmer enthaltenen Regelungen entsprechend für Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist berechtigt, mit dem Generalauftragnehmer oder, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, mit dem Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer Abweichungen von den Vorschriften der §§ 10 bis 14 vertraglich zu vereinbaren, wenn das auf Grund der Art und der geringen Größe der Anlagen geboten oder ohne Nachteil für den stabilen Dauerbetrieb zweckmäßig ist.

Instandhaltung

§ 18

(1) Die Betreiber von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen haben auf der Grundlage der zweigspezifischen Richtlinien (§ 20) den Bedarf an Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung durch andere Betriebe zu planen. Dieser Bedarf ist durch Aufträge zu belegen.

(2) Die für Energieerzeugung und -fortleitung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe (Erzeugnisgruppenverantwortliche) haben den Bedarf der Betreiber nach volkswirtschaftlicher Dringlichkeit zu ordnen und mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen der herstellenden Industrie abzustimmen.

(3) Die für die herstellende Industrie zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben auf der Grundlage der Abstimmungen gemäß Abs. 2 und der zweigspezifischen Richtlinien die Kapazitäten für die Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung zu planen und zu bilanzieren.

§ 19

(1) Die Betriebe der herstellenden Industrie sind verpflichtet, auf Anforderung der Betreiber außerplanmäßige Instandhaltungsleistungen von besonderer volkswirtschaftlicher Dringlichkeit (bei Störungen und Havarien) durchzuführen. Die volkswirtschaftliche Dringlichkeit ist erforderlichenfalls

durch das bilanzbeauftragte Organ für den Energieträger zu bestätigen.

(2) Der Bedarf ist zu Lasten des Bilanzanteils des jeweiligen Fondsträgers einzuordnen. Ist das im Rahmen der geplanten Fonds nicht möglich, entscheidet das bilanzbeauftragte Organ für den Energieträger, anstelle welcher Leistung die außerplanmäßige Instandhaltungsleistung eingeordnet werden soll.

§ 20

(1) Die Bilanzorgane bzw. bilanzbeauftragten Organe der herstellenden Industrie erlassen zweigspezifische Richtlinien für die Planung und Bilanzierung der Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung.

(2) Die Richtlinien sind mit den für Energieerzeugung und -fortleitung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Die Grundsätze dieser Durchführungsbestimmung sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung, Ministerium des Innern und Ministerium für Staatssicherheit bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Energieanlagen sowie bei der Stilllegung von Energieerzeugungsanlagen in eigener Verantwortung durchzuführen.

(2) Von dieser Durchführungsbestimmung bleiben unberührt:

1. die Vorschriften über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme;
2. die technischen Anschlußbedingungen;
3. die Vorschriften über die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abnehmeranlagen durch berechtigte Hersteller;
4. die Vorschriften über die Genehmigung des Energieträgereinsatzes.

§ 22

(1) Die Rechtsträger von Wärmeerzeugungs- und Wärmeleitungsanlagen, die den Voraussetzungen des § 6 für öffentliche Wärmeversorgungsanlagen entsprechen, können die Übernahme der Anlagen durch den Energieversorgungsbetrieb beantragen, wenn damit ein volkswirtschaftlich günstiger Effekt nachgewiesen wird. Der Generaldirektor der VVB Energieversorgung hat die technisch-ökonomischen Übernahmbedingungen in Form von Grundsätzen festzulegen.

(2) Die Übernahme ist unter Beachtung einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beim Energieversorgungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die eine technische und ökonomische Beurteilung der Wärmeversorgungsanlage ermöglichen. Der Energieversorgungsbetrieb hat sich innerhalb eines Jahres verbindlich zum Antrag zu erklären.

(3) Die Anlagen sind spätestens 2 Jahre nach Erfüllung der technisch-ökonomischen Bedingungen durch Umsetzung ohne Werterstattung vom Energieversorgungsbetrieb zu übernehmen.

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1973

Der Minister
für Kohle und Energie
I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

**Anordnung
über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes
für die in tropische und subtropische Länder
reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. April 1973

Zur Gewährleistung des vorbeugenden und nachsorgenden Gesundheitsschutzes der ins tropische und subtropische Ausland reisenden Personen wird in Durchführung des § 88 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit in der Fassung vom 23. November 1966 (GBI I Nr. 15 S. 125) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI I 1966 Nr. 3 S. 29) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Tropen und Subtropen

Tropen und Subtropen im Sinne dieser Anordnung sind: Afrika, Süd- und Mittelamerika einschließlich Mexiko, Asien südlich des 45. Grades nördlicher Breite mit Einschluß der VR China und der Mongolischen Volksrepublik, Australien, nördlich des südlichen Wendekreises sowie die jeweils geographisch zugehörigen Inseln (nachstehend tropische oder subtropische Länder genannt).

§ 2

Personenkreis und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im dienstlichen Auftrag eines staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, eines Betriebes, eines Kombirates, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung (nachstehend Betriebe genannt) in ein tropisches oder subtropisches Land reisen oder in einem solchen Lande dienstlich tätig sind sowie deren voraus-, mit- oder nachreisende Familienangehörige (nachstehend Reisende genannt) haben sich

- Tropentauglichkeitsuntersuchungen,
- Schutzimpfungen, einschließlich Nachimpfungen,
- Zwischen- und Nachuntersuchungen

entsprechend dieser Anordnung zu unterziehen.

(2) Reisenden, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, wird empfohlen, sich der Tropentauglichkeitsuntersuchung, der Zwischen- und Nachuntersuchung zu unterziehen.

§ 3

Verantwortung des Betriebes

Der Leiter des entsendenden Betriebes hat dafür zu sorgen, daß sich die im dienstlichen Auftrag Reisenden termingerecht den vorgeschriebenen Untersuchungen und Schutzimpfungen unterziehen und die notwendige Freistellung von der Arbeit zur Durchführung der ärztlichen Maßnahmen erfolgt.

§ 4

Tropentauglichkeitsuntersuchung

(1) Der Umfang der ärztlichen Untersuchungen und die Anforderungen an deren Durchführung richtet sich nach den zu dieser Anordnung vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen besonderen Anweisungen.

(2) Der Reisende hat sich spätestens 3 Wochen vor der Ausreise der Tropentauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen. Er erhält ein vom Minister für Gesundheitswesen genehmigtes Merkblatt über den Gesundheitsschutz in den Tropen und Subtropen und hat sich nach den im Merkblatt gegebenen medizinischen Hinweisen zu verhalten.

§ 5

Schutzimpfungen

(1) Der Reisende hat sich vor der Ausreise zusätzlich zu den von den Transit- und Einreiseländern geforderten Schutzimpfungen folgenden Schutzimpfungen zu unterziehen:

- Pocken bei allen Reisen, sofern die letzte mit Erfolg durchgeführte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
- Tetanus bei allen Reisen, sofern die vollständige Tetanusimmunisierung bzw. die letzte Wiederholungsimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt.

(2) Impfungen gegen Cholera, Gelbfieber, Typhus und weitere übertragbare Krankheiten sind von den Impfstellen entsprechend der epidemiologischen Lage nach Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen durchzuführen.

(3) Bei Kindern müssen die altersentsprechenden Pflichtschutzimpfungen durchgeführt sein.

(4) Der Impfschutz gilt nach den im internationalen Reiseverkehr gültigen Bestimmungen

- 8 Tage nach der Pockenschutzimpfung,
- 6 Tage nach abgeschlossener Cholerenschutzimpfung,
- 10 Tage nach der Gelbfieberschutzimpfung

als gegeben. Bei Wiederimpfung beginnt der Impfschutz am Tage der Nachimpfung.

(5) Die Impfungen sind mit staatlich zugelassenem Impfstoff vorzunehmen. Die Impfdosen richten sich nach den staatlich bestätigten Gebrauchsanweisungen der Hersteller. Zur Gelbfieberschutzimpfung darf nur ein Impfstoff verwendet werden, der von der Weltgesundheitsorganisation zugelassen wurde.

(6) Mit den Impfungen kann bereits vor der Tropentauglichkeitsuntersuchung begonnen werden.

(7) Der Reisende hat sich so rechtzeitig zu den Schutzimpfungen vorzustellen, daß ausreichend Zeit für die Durchführung der Impfungen und die Nachschau zur Verfügung steht. Ausnahmen sind bei besonderer Dringlichkeit nur dann zulässig, wenn die notwendigen Schutzimpfungen ohne Gefährdung für den Reisenden durchgeführt werden können und die Impf- und Quarantänebestimmungen der Ziel- und Transitländer und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation nicht verletzt werden.

§ 6

Nachimpfungen

(1) Der erforderliche Impfschutz ist durch rechtzeitige Nachimpfungen während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in tropischen und subtropischen Ländern aufrechtzuerhalten.

(2) Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind Nachimpfungen spätestens in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- gegen Pocken — 3 Jahre nach der letzten Impfung,
- gegen Cholera — 6 Monate nach der letzten Impfung,
- gegen Gelbfieber — 10 Jahre nach der letzten Impfung,
- gegen Typhus — 2 Jahre nach der letzten Impfung,
- gegen Tetanus — 10 Jahre nach der letzten Impfung.

§ 7

Malariaphylaxe

(1) Vor der Ausreise in endemische Malariagebiete ist mit der medikamentösen Malariaphylaxe nach Anordnung des Impfarztes zu beginnen.

(2) Die Entscheidungen über Beendigung oder Fortführung der Malariaphylaxe trifft der im Zielland konsultierte Arzt.

§ 8

Entscheidung über Tropentauglichkeit

(1) Über die Tropentauglichkeit entscheidet der verantwortliche Arzt der für die Untersuchung zuständigen Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende. Hierüber ist dem Reisenden eine ärztliche Bescheinigung auszustellen und ihm auszuhändigen oder ihm zu übersenden. Die Entscheidung kann mit Auflagen oder Bedingungen für die Auslandsreise verbunden werden. Bei Ablehnung der Tropentauglichkeit ist die Entscheidung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Betrieb, in dessen Auftrag die Reise erfolgen soll, ist eine Zweitschrift der Entscheidung zu übermitteln.

(2) Sind seit der Entscheidung über die Tropentauglichkeit mehr als 3 Monate vergangen (gerechnet vom Tage des Zuges der Entscheidung), ist vor der Ausreise eine nochmalige Vorstellung bei der gleichen Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende erforderlich, die die vorhergehende Entscheidung getroffen hat. Ergänzende Untersuchungen und Impfungen können angeordnet werden. Über die Tropentauglichkeit ist in diesen Fällen erneut gemäß Abs. 1 zu entscheiden.

(3) Jede Entscheidung über die Tropentauglichkeit ist nur für den vorgesehenen beruflichen Einsatz bzw. für den vorgesehenen Tropenaufenthalt gültig.

(4) Der Reisende oder der Betrieb, in dessen Auftrag die Reise erfolgen soll, kann bei der Untersuchungs- und Impfstelle, die die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung über die Ablehnung der Tropentauglichkeit oder an der Notwendigkeit von Auflagen und Bedingungen bestehen. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung mündlich oder schriftlich bei der Untersuchungs- und Impfstelle einzulegen und gleichzeitig zu begründen.

(5) Wird der Beschwerde nicht entsprochen, so ist diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen an die für die Untersuchungs- und Impfstelle zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes weiterzuleiten; die innerhalb von 2 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden hat.

(6) Die Untersuchungs- und Impfstelle oder der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können notwendige erneute Untersuchungen, erforderlichenfalls eine stationäre Begutachtung in einem der Behandlungszentren gemäß § 12 dieser Anordnung veranlassen. Die begutachtende Einrichtung darf im Falle der Weiterleitung der Beschwerde an den Rat des Bezirkes nicht mit der erstuntersuchenden Stelle identisch sein.

(7) Die Entscheidung über die Tropentauglichkeit ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung und bei mitversicherten Familienangehörigen auf der Versicherungskarte einzutragen.

§ 9

Zwischenuntersuchung

(1) Reisende, die sich in tropischen und subtropischen Ländern aufhalten, haben sich während jedes Urlaubs und jeder Dienstreise in die Deutsche Demokratische Republik innerhalb von 5 Tagen nach Eintreffen in der Deutschen Demokratischen Republik einer Zwischenuntersuchung zu unterziehen, wenn der Auslandsaufenthalt länger als 4 Wochen gedauert hat und der Zwischenaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik mehr als 14 Tage beträgt.

(2) Eine Zwischenuntersuchung ist innerhalb von 5 Tagen in jedem Falle erforderlich, wenn die Tropentauglichkeitsuntersuchung oder die letzte Zwischenuntersuchung länger als 3 Monate zurückliegt.

(3) Erkrankte und Personen, die im Zusammenhang mit der Reise Kontakt zu einem Infektionskranken hatten, haben sich in jedem Fall umgehend ärztlich untersuchen zu lassen und den erforderlichen ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(4) Ergibt die Zwischenuntersuchung, daß ein weiterer Aufenthalt des Reisenden in tropischen und subtropischen Ländern überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann, so ist eine Entscheidung im Sinne des § 8 Abs. 1 zu treffen. Gleichzeitig sind durch die zuständige Untersuchungs- und Impfstelle die entsendende Stelle und die Bezirksinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben darüber zu informieren.

§ 10

Nachuntersuchung

(1) Reisende, die sich in tropischen oder subtropischen Ländern aufhielten, haben sich innerhalb von 5 Tagen nach der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik einer Nachuntersuchung, erforderlichenfalls weiteren Nachuntersuchungen zu unterziehen.

(2) Liegen Krankheitserscheinungen irgendwelcher Art vor oder bestand im Zusammenhang mit der Reise Kontakt mit Infektionskranken, hat die ärztliche Konsultation umgehend am Ankunftsort in der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen. Bei Seereisenden ist der Hafentarz, bei Flugreisenden der Flughafentarz zuständig.

§ 11

Untersuchungs- und Impfstellen für Reisende

(1) Die Tropentauglichkeitsuntersuchungen, Schutzimpfungen, Nachimpfungen, Zwischen- und Nachuntersuchungen werden von den Untersuchungs- und Impfstellen für Auslandsreisende bzw. Impfstellen für Auslandsreisende durchgeführt, die von den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. von den staatlichen Organen gemäß § 15 dieser Anordnung eingerichtet sind. Sie führen die Bezeichnung der Gesundheitseinrichtung, in der die Untersuchungs- und Impfstellen eingerichtet sind, mit dem Zusatz

„Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende“
bzw.
„Impfstelle für Auslandsreisende“.

(2) Die Vorstellung zu Zwischen- und Nachuntersuchungen hat in der Regel in der gleichen Untersuchungs- und Impfstelle für Auslandsreisende zu erfolgen, die die Tropentauglichkeit festgestellt hat.

§ 12

Behandlungszentren für Tropenkrankheiten

Für die Behandlung von Tropenkrankheiten sind folgende Behandlungszentren zuständig:

- Institut für Infektions- und Tropenkrankheiten
Städtisches Klinikum Berlin-Buch,
- Bezirkskrankenhaus St. Georg Leipzig
Klinik für Infektionskrankheiten,
- Medizinische Universitätsklinik Rostock.

§ 13

Kosten

(1) Für die Untersuchungen nach dieser Anordnung sind Kosten in folgender Höhe zu zahlen:

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------|-------|
| Erstuntersuchungen: | Erwachsene | 60 M. |
| | Kinder (bis 14 Jahre) | 40 M. |
| Zwischen- und Nachuntersuchungen: | Erwachsene | 40 M. |
| | Kinder (bis 14 Jahre) | 20 M. |

(2) Die Kosten der Tropentauglichkeitsuntersuchungen, der Zwischen- und Nachuntersuchungen einschließlich der Nebenkosten (Arbeitsausfall, Fahrgeld) der im dienstlichen Auftrag Reisenden hat der Betrieb, in dessen Auftrag die Reise durchgeführt wird, zu tragen.

(3) Die Impfungen, einschließlich der Untersuchung auf Impffähigkeit, die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, die Ausstellung des internationalen Impfpasses sowie die Ausgabe des Merkblattes über den Gesundheitsschutz in den Tropen und Subtropen erfolgen unentgeltlich.

(4) Die Kosten für die prophylaktischen Medikamente trägt auch für Reisende gemäß § 2 Abs. 2 die Sozialversicherung.

§ 14

Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten

Bei erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten finden das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1965 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 7 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49)

und der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242, Ber. GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827) sowie die zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 15

Maßnahmen des Gesundheitsschutzes in den Zuständigkeitsbereichen mit eigenen Medizinischen Diensten

Zentrale staatliche Organe, die über einen eigenen Medizinischen Dienst verfügen, betreuen die von ihnen in das tropische und subtropische Ausland zu delegierenden Personen in eigenen Untersuchungs- und Impfstellen für Auslandsreisende, entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung und der dazu erlassenen Anweisungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 717 vom 13. April 1973 enthält:

Anordnung Nr. 717 vom 28. Februar 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 718 vom 19. April 1973 enthält:

Anordnung Nr. 718 vom 7. März 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,

501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche

Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind

Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|--------------------------|---------------|
| 1973 | Berlin, den 25. Mai 1973 | Teil I Nr. 24 |
|------|--------------------------|---------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 18. 4. 73 | Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge | 213 |

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung
der Betriebskollektivverträge
vom 18. April 1973**

1. Der Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge wird zugestimmt (Anlage).
2. Die Richtlinie zur Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen haushaltsgeplanter Einrichtungen beim Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen ist in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Staatsorgane, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung u. a.) sinngemäß anzuwenden.

3. Es treten außer Kraft:
Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 10. November 1971 für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 (GBl. II Nr. 76 S. 653).

Beschluß vom 10. November 1971 zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 (GBl. II Nr. 76 S. 657).

4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1973.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Warnke
Vorsitzender

**Anlage
zu vorstehendem Beschluß**

**Richtlinie
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
für die jährliche Ausarbeitung
der Betriebskollektivverträge**

Die vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Hauptaufgabe, die in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität besteht, bestimmt den Inhalt der Betriebskollektivverträge.

Es entspricht dem gesetzmäßigen Wachstum der führenden Rolle der Arbeiterklasse und der sich daraus ableitenden zunehmenden Bedeutung der Gewerkschaften, die Betriebskollektivverträge zu wirksameren Instrumenten der sozialistischen Demokratie und der Vertretung der Interessen der Werktätigen im Betrieb zu entwickeln. Die konsequente Durchsetzung der Hauptaufgabe verlangt, den arbeitenden Menschen und seine Bedürfnisse, die Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Planerfüllung und die ständige Verbesserung seiner materiellen, kulturellen und sozialen Arbeits- und Lebensbedingungen noch mehr in den Mittelpunkt der Betriebskollektivverträge zu stellen.

Durch die breite Einbeziehung der Werktätigen in die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge, die Nutzung ihrer Vorschläge und Gedanken bringen die Betriebskollektivverträge den Gesamtwillen der Belegschaft zur allseitigen Erfüllung der Produktionsaufgaben, vor allem zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch Intensivierung der Produktion auf der Grundlage der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zum Ausdruck. Dabei nimmt der Betrieb als Teil der Volkswirtschaft gleichzeitig Einfluß auf die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Ziel und Weg im gesamtgesellschaftlichen Maßstab.

Die Betriebskollektivverträge tragen dazu bei, die Autorität der Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiterklasse im Betrieb weiter zu erhöhen und die gesellschaftliche Aufgabe der Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen durchzusetzen.

Für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge wird folgende Richtlinie erlassen:

1.
Grundsätze

1. Die Betriebskollektivverträge sind jährlich in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.

2. Die Betriebskollektivverträge enthalten ausgehend von den Aufgaben des Betriebsplanes die konkreten abrechenbaren und terminisierten Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und des Betriebskollektivs, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung. Sie sind auf die kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung des Planes in enger Verbindung mit der planmäßigen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet und sichern, daß die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen fester Bestandteil der Leitungstätigkeit wird.

Die Betriebspläne und die Betriebskollektivverträge bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Wettbewerbsbeschlüsse und den Ausgangspunkt der Pläne zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Betrieb.

Bei der Festlegung der Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen sind die Rechtsvorschriften und rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

3. In den Verpflichtungen des Direktors des Betriebes zu den im Abschnitt IV genannten Gebieten ist aufzunehmen, welche Voraussetzungen geschaffen werden, um die schöpferische Teilnahme der Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung des Betriebsplanes zu sichern, ihre Initiative im sozialistischen Wettbewerb, vor allem zur Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung und Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, zu fördern und ihre Vorschläge zu nutzen, die Organisation der Produktion zu verbessern, die materielle Interessiertheit und ideelle Anerkennung guter Arbeitsleistungen wirksam durchzusetzen und in Verbindung mit der Realisierung der Produktionsaufgaben die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern.

Die Verpflichtungen der Betriebsgewerkschaftsleitung zu den im Abschnitt IV genannten Gebieten sind darauf zu richten, die demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Betriebes zu organisieren, alle Werktätigen in den sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Betriebsplanes einzubeziehen, die besten Erfahrungen zu verallgemeinern, die verantwortungsvolle Mitarbeit der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen an der Lösung aller betrieblichen Aufgaben zu gewährleisten, eine gewissenhafte Kontrolle über die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere des Arbeitsrechts, zu sichern.

4. Die Frauenförderungspläne und Jugendförderungspläne sind Anlagen der Betriebskollektivverträge.

Die Frauenförderungspläne enthalten die Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Förderung und Unterstützung der gesellschaftspolitischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Frauen, insbesondere der Produktionsarbeiterinnen zu Facharbeiterinnen. Sie beinhalten die Vorbereitung und den Einsatz von Frauen in mittlere und leitende Funktionen und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der lernenden Frauen.

Die Jugendförderungspläne werden entsprechend den Rechtsvorschriften ausgearbeitet.*

5. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge - insbesondere der Verpflichtungen auf dem Gebiet der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen - haben die Betriebe eng mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben zusammenzuarbeiten. Bei gemeinsamer Errichtung und zur effektiven Nutzung sozialer und kultureller Einrichtungen sind Verträge zwischen den örtlichen Staatsorganen und den beteiligten Betrieben abzuschließen.

6. Die Betriebskollektivverträge sind grundsätzlich auszu-

arbeiten

... für jeden volkseigenen und ihm gleichgestellten Betrieb;

... für jeden Betrieb des Kombinati;

- ... für jeden vom volkseigenen Betrieb territorial getrennten Betriebsteil, dem Teile finanzieller Fonds, insbesondere Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit, zur planmäßigen Verwendung übertragen wurden und in dem eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen von Großbetrieben Abteilungskollektivverträge abgeschlossen werden.

II.

Aufgaben der Direktoren der Betriebe und der Betriebsgewerkschaftsleitungen

1. Die Direktoren der Betriebe haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausarbeitung und zum Abschluß der Betriebskollektivverträge festzulegen und zu sichern, daß die Vorbereitung der Betriebskollektivverträge unmittelbar mit der Plandiskussion zum Volkswirtschaftsplan verbunden wird.

Dabei ist zu gewährleisten, daß

- den Werktätigen bereits in der Plandiskussion die mit der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge verbundenen Aufgaben und Probleme erläutert und die Werktätigen aktiv in die Vorbereitung der Betriebskollektivverträge einbezogen werden;

- die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der Vorschläge der Werktätigen, besonders aus der Plandiskussion, und auf der Grundlage einer umfassenden Einschätzung der Realisierung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages des laufenden Jahres sowie ihrer Wirksamkeit erfolgt;

- alle leitenden Mitarbeiter und Gewerkschaftsfunktionäre der Betriebe, die Mitglieder der Ständigen Produktionsberatungen, Neuereraktivs und Kommissionen der Gewerkschaft gründlich angeleitet und geschult werden und an der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge verantwortlich mitarbeiten.

Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß Verpflichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, deren Realisierung den Einsatz geplanter Kapazitäten und Mittel erfordert, mit den im Betriebsplan enthaltenen und von den örtlichen Staatsorganen bestätigten Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen übereinstimmen.

2. Der vom Direktor des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigte Entwurf des Betriebskollektivvertrages einschließlich der Anlagen ist in den Gewerkschaftsgruppen, in Belegschaftsversammlungen, Frauen- und Jugendversammlungen und anderen Beratungen mit allen Werktätigen zu diskutieren. Der im Ergebnis der umfassenden Diskussion mit den Werktätigen überarbeitete Entwurf des Betriebskollektivvertrages ist der Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlung zur Beratung und Bestätigung vorzulegen.

3. Die Direktoren der Betriebe und die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben den Betriebskollektivvertrag ständig in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und die termingerechte Realisierung der Verpflichtungen zu gewährleisten.

4. Über die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages ist vor den Werktätigen im Zusammenhang mit der Einschätzung der Planerfüllung und der Wettbewerbsergebnisse regelmäßig Rechenschaft abzugeben.

Die Rechenschaftslegung erfolgt

- durch den Direktor des Betriebes und die Betriebsgewerkschaftsleitung mindestens halbjährlich vor der Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlung;

- durch den Direktor des Betriebes zwischen den Vertrauensleutevoll- bzw. Belegschaftsversammlungen vor der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Ständigen Produktionsberatung;

- durch alle anderen Leiter monatlich vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches;

* Zur Zeit gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. August 1970 zum Ji-fend, setz der DDR - Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik - (GBl. II Nr. 73 S. 519).

- zu speziellen Problemen durch die dafür verantwortlichen Leiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung auf Beratungen der Kulturobleute, der SV-Bevollmächtigten, der Arbeitsschutzobleute und in Frauen- und Jugendversammlungen.

III.

**Aufgaben der Leiter der Staatsorgane
und wirtschaftsleitenden Organe,
der Direktoren der Kombinate
sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane**

1. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und die Direktoren der Kombinate haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches die Betriebskollektivverträge entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie ausgearbeitet und rechtzeitig abgeschlossen werden.

Sie haben vor allem

- die sich aus der Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung der Betriebskollektivverträge ergebenden Aufgaben den Direktoren und Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches gründlich zu erläutern;
 - die Betriebe bei der Vorbereitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge aktiv zu unterstützen und gute Erfahrungen durch Organisierung von Erfahrungsaustauschen und andere Formen allen Betrieben ihres Verantwortungsbereiches zu vermitteln;
 - eine straffe Kontrolle über die Ausarbeitung, den Abschluß und die Durchsetzung der Betriebskollektivverträge auszuüben;
 - von den Direktoren der Betriebe im Rahmen der planmäßig durchzuführenden jährlichen Rechenschaftslegungen über die Planerfüllung gleichzeitig Rechenschaft über die Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag zu verlangen.
2. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften haben jährlich bis Ende Februar die Erfüllung und Wirksamkeit der Betriebskollektivverträge des Vorjahres und den Abschluß und Inhalt der Betriebskollektivverträge für das laufende Planjahr einzuschätzen und erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen festzulegen.

IV.

Inhalt der Betriebskollektivverträge

Im Betriebskollektivvertrag werden konkrete, abrechenbare und terminisierte Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung vor allem zu folgenden Gebieten aufgenommen:

1. Die Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung der Planaufgaben

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Aufschlüsselung und Erläuterung der Planaufgaben, Vorgabe differenzierter Wettbewerbsziele, gründlichen Information der Werktätigen und Rechenschaftslegung der Leiter vor den Arbeitskollektiven über den Stand der Planerfüllung, die Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs und die Verwirklichung des Betriebskollektivvertrages,
- Förderung der Initiative der Werktätigen und Arbeitskollektive, nach persönlichen und kollektiven schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu arbeiten,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung der von den Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb übernommenen Verpflichtungen, vor allem durch hohe Kontinuität des Produktionsablaufes und wissenschaftliche Gestaltung der Arbeitsorganisation,
- schöpferischen Einbeziehung der Werktätigen und Nutzung ihrer Vorschläge bei der Lösung der Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auf dem Weg

der Intensivierung der Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung und die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,

- Förderung der Initiative „Ohne Unfälle und Havarien den Plan erfüllen“ und zur weiteren Verbesserung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin,
- Förderung der Neuerer- und Rationalisatorbewegung, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Initiative der Jugend, der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ sowie Anwendung sowjetischer Erfahrungen und Neuerermethoden zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen,
- Schaffung von Voraussetzungen für die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen, vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte,
- Erschließung von Reserven zur Erhöhung der Konsumgüterproduktion, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, Senkung der Kosten und rationellen Verwendung von Rohstoffen, Material und Energie,
- Einbeziehung weiterer Kollektive in die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ im sozialistischen Wettbewerb,
- Förderung der Initiative der Lehrlinge im sozialistischen Berufswettbewerb,
- Führung und Abrechnung des Haushaltsbuches,
- Anwendung wirksamer Formen der öffentlichen Führung des Wettbewerbs, Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Werktätigen und Organisierung von Leistungsvergleichen,
- Sicherung der demokratischen Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes, des Betriebskollektivvertrages und des Wettbewerbsbeschlusses.

2. Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Betriebes

- 2.1. Die Verwirklichung des Leistungsprinzips in der Entlohnung und Prämierung in enger Verbindung mit der ideellen Anerkennung

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Verwendung des Lohnfonds, insbesondere seines Zuwachses, für die Leistungsstimulierung, vor allem der Produktionsarbeiter,
- Anwendung leistungsfördernder Lohnformen auf der Grundlage einer zielstrebigsten und kontinuierlichen Normenarbeit als Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation nach dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“.
- aktiven Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen, technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennzahlen,
- Anwendung der analytischen Methoden der Arbeitsklassifizierung für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben auf der Grundlage der hierfür geltenden zentralen Regelungen unter aktiver Einbeziehung der Werktätigen,
- Anwendung wirksamer Formen der materiellen Anerkennung hoher Arbeitsleistungen und der unfallfreien Arbeit im sozialistischen Wettbewerb einschließlich des Berufswettbewerbs in Einheit mit der ideellen Anerkennung nach dem Grundsatz „Ehre, wem Ehre gebührt“ (z.B. Straßen der Besten, Ehrenbücher und öffentliche Belobigungen),
- verstärkten Anwendung von wissenschaftlich begründeten Normen des Material- und Energieverbrauchs und zur materiellen Anerkennung erzielter Einsparung von Material und Energie und Festlegungen über die Formen der Prämierung, insbesondere über die Zahlung von Jahresendprämien.

- 2.2. Die Entwicklung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werktätigen

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- planmäßigen Sicherung leistungsfördernder und gefährdungsfreier Arbeitsbedingungen nach den Grundsätzen sozialistischer Arbeitskultur, insbesondere durch Erleichterung der Arbeit, Erhöhung der Arbeitssicherheit, Verbesserung der arbeitshygienischen Bedingungen sowie der sanitären Einrichtungen,
- Sicherung einer durchgängigen Schutzgütarbeit bei der Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren,
- Durchführung regelmäßiger Betriebsbegehungen zur Ermittlung und systematischen Beseitigung bzw. Verringerung von Unfallgefahren sowie gesundheitsgefährdender Einflüsse,
- Erhöhung der Verkehrs- und Transportsicherheit im Betrieb und der Sicherheit der Werktätigen auf dem Wege von und zur Arbeit,
- Qualifizierung und Belehrung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der Sicherheit im Straßen- und innerbetrieblichen Verkehr,
- Sicherung der Versorgung der Werktätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln sowie deren ordnungsgemäßer Wartung und Pflege,
- Schaffung günstiger Arbeitsbedingungen für ältere Werktätige, Schwerbeschädigte und Rehabilitanden.

2.3. Die Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen, insbesondere rechtzeitigen Abstimmung und Koordinierung der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, Festlegung gemeinsamer Maßnahmen und effektiven Nutzung vorhandener sozialer und kultureller Einrichtungen,
- Förderung der gesundheitlichen, insbesondere der prophylaktischen Betreuung,
- vorrangigen Versorgung der Arbeiter mit Kuren, insbesondere der Schichtarbeiter, werktätigen Frauen mit Kindern und Werktätigen, die unter schweren Bedingungen arbeiten,
- Verbesserung der gesamten Arbeiterversorgung, insbesondere des Werkkuchenessens und der Pausenversorgung, vor allem für Schichtarbeiter,
- Verbesserung der Wohnbedingungen der Werktätigen, vor allem der Arbeiterfamilien, kinderreichen Familien, Schichtarbeiter sowie der jungen Eheleute durch Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und des Eigenheimbaus auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen,
- Verbesserung der Dienstleistungen und der Einkaufsmöglichkeiten, vor allem für Schichtarbeiter, kinderreiche Familien und berufstätige Frauen,
- Unterbringung und Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen,
- Gewinnung von weiteren Werktätigen für die freiwillige Zusatzrentenversicherung,
- Verbesserung des Erholungswesens, insbesondere in den Betriebserholungsheimen, zum Ausbau und zur effektiven Auslastung der Erholungseinrichtungen durch Kooperation mit dem Feriendienst des FDGB sowie zur bevorzugten Versorgung der Arbeiter und anderer verdienstvoller Werktätiger, Schichtarbeiter und kinderreicher Familien mit Ferienplätzen,
- Verbesserung des Arbeiterberufsverkehrs,
- Sicherung einer ständigen Verbindung zu den Werktätigen, die ihren Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee leisten, und deren Angehörigen,

- Betreuung von Rentnern, die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind,
- Gewährung von Zuwendungen bei Arbeitsjubiläen, sozialistischen Eheschließungen, Namensgebungen und anderen Anlässen,
- Gewährung eines Hausarbeitstages an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder.

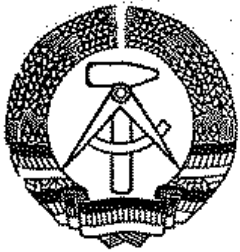
3. Die Entwicklung eines hohen Kultur- und Bildungsniveaus der Werktätigen

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Schaffung von Bedingungen und Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, besonders der Produktionsarbeiter,
- Förderung und Unterstützung der Werktätigen, insbesondere der Schichtarbeiter, während der Aus- und Weiterbildung und Entwicklung des Lernens im Prozeß der Arbeit,
- Unterstützung der Kollektive bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Kultur- und Bildungspläne,
- Entwicklung und Unterstützung der marxistisch-leninistischen Bildung, insbesondere durch Schulen der sozialistischen Arbeit, einschließlich der Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen,
- weiteren Erhöhung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die politisch-ideologische, berufliche und kulturell-ästhetische Bildung und Erziehung der werktätigen Jugend und der Lehrlinge in der Berufsausbildung und der außerschulischen Arbeit,
- Erhöhung des klassenmäßigen Einflusses der Arbeiterklasse auf die Bildung und Erziehung der Schuljugend, die klassenmäßige Erziehung im polytechnischen Unterricht und bei der produktiven Arbeit der Schüler in den Betrieben, zur weiteren Verbesserung der kulturell-ästhetischen Erziehung der Schuljugend und für die Unterstützung der Jugendweihle,
- weiteren Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und jungen Arbeiter,
- Organisierung inhaltsreicher, vielfältiger Kulturveranstaltungen zur Befriedigung der differenzierten kulturellen Bedürfnisse und Interessen,
- Förderung des künstlerischen Volksschaffens,
- Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Arbeiterklasse und Künstlern,
- Durchführung von ökonomisch-kulturellen Leistungsvergleichen und Organisierung von Betriebsfestspielen,
- Entfaltung eines regen geistig-kulturellen Lebens in den Klub- und Kulturhäusern sowie Verbesserung der Ausstattung und Erweiterung der Klub- und Kulturhäuser, Bibliotheken und Sportstätten,
- Förderung der Lebensfreude und Gesundheit der Werktätigen durch Körperkultur, Sport, Touristik und eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Anlagen zum Betriebskollektivvertrag sind

- der Frauenförderungsplan,
- der Jugendförderungsplan,
- die betriebliche Ordnung über die weitere Entwicklung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ im sozialistischen Wettbewerb,
- die Festlegungen über die Verwendung des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds und des Leistungsfonds des Betriebes sowie des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen,
- die Liste der Arbeiterschwernisse,
- die Urlaubsvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften und Rahmenkollektivverträgen.



1973

Berlin, den 1. Juni 1973

Teil I Nr. 25

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 28. 3. 73 | Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner – Eisenbahner-Verordnung – | 217 |
| 28. 3. 73 | Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post – Post-Dienst-Verordnung (PDVO) – | 222 |
| 2. 5. 73 | Anordnung Nr. 1 über die Ausgabe neuer Banknoten zu 50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik | 227 |
| 11. 4. 73 | Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen | 228 |

**Verordnung
über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner
– Eisenbahner-Verordnung –
vom 28. März 1973**

Die Deutsche Reichsbahn als größter Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik hat wichtige Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen.

Die Eisenbahner tragen eine hohe Verantwortung für die Leistungsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn, die ständige Verbesserung des Berufs- und Reiseverkehrs, die bedarfs- und qualitätsgerechte Durchführung des Gütertransports sowie für die Stärkung der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Aufgaben erfordern berufserfahrene Eisenbahner, die mit hohem sozialistischem Staatsbewußtsein, vorbildlicher Moral und Disziplin einen sicheren, pünktlichen und wirtschaftlichen Eisenbahnverkehr gewährleisten.

In Anerkennung der Einsatzbereitschaft und treuen Pflichterfüllung der Eisenbahner wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsrechts- bzw. Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn.

Pflichten und Rechte

§ 2

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Eisenbahner bilden die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die Anweisungen des Ministers für Verkehrswesen sowie die Befehle und Weisungen der zuständigen Leiter.

(2) Die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Pflichten und Rechte des Eisenbahners ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom

12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I Nr. 15 S. 127) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Die Eisenbahner verwirklichen ihr Recht auf schöpferische Mitwirkung an der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses der Deutschen Reichsbahn durch die Gewerkschaft und ihre gewählten Organe, durch die Mitarbeit in gesellschaftlichen Organisationen und Organen sowie durch die vielfältigen Formen der schöpferischen Masseninitiative, insbesondere den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Das Recht auf Mitwirkung ist zugleich eine ehrenvolle Pflicht für jeden Eisenbahner.

§ 3

(1) Die Eisenbahner sind verpflichtet, verantwortungsbewußt und mit Initiative die ihnen übertragenen Aufgaben zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Der sichere und pünktliche Eisenbahnverkehr erfordert von jedem Eisenbahner diszipliniertes Verhalten. Das verlangt besonders:

- die Rechtsvorschriften, innerdienstliche Bestimmungen sowie die erteilten Befehle und Weisungen gewissenhaft einzuhalten bzw. auszuführen,
- das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie das sozialistische Eigentum zu schützen,
- sich gegenüber den Reisenden und Verkehrskunden höflich, hilfsbereit und korrekt zu verhalten,
- ständig die sozialistische Moral und Disziplin zu festigen, kameradschaftlich zusammenzuarbeiten sowie sozialistische Hilfe und Achtung untereinander zu erweisen,
- die Arbeitszeit effektiv zu nutzen und regelmäßig am Dienstunterricht teilzunehmen,
- ständig wachsam zu sein sowie Störversuche und Anschläge gegen die Deutsche Reichsbahn abzuwehren,
- Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zur Deutschen Reichsbahn unter Beachtung der Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 4

(1) Die Leiter haben die ihnen anvertrauten Kollektive so zu leiten, daß die Prinzipien der sozialistischen Demokratie voll verwirklicht werden. Sie sind für die Lösung der Aufgaben in den von ihnen geleiteten Bereichen persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den Gewerkschaften und allen anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Eisenbahner, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft zu fördern und die Bedingungen für eine breite Entfaltung der Masseninitiative zu schaffen. Sie haben die Vorschläge, Hinweise und Eingaben der Eisenbahner zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Organisation der Arbeit gründlich auszuwerten, die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen und die Eisenbahner über die getroffenen Maßnahmen sowie deren Realisierung zu informieren.

(3) Die Leiter haben

- a) in ihrer Leitungstätigkeit die sozialistischen Beziehungen der Eisenbahner in den Arbeitskollektiven, die sozialistische Einstellung zur Arbeit, ihre Erziehung im Geiste des sozialistischen Internationalismus sowie ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv zu fördern,
- b) die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation durchzusetzen und die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die sozialistische Arbeitskultur planmäßig zu entwickeln,
- c) bei der Lösung der Aufgaben ständig mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten, vor den gewerkschaftlichen Leitungen über die Erfüllung der Aufgaben und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu berichten und durch die Vorgabe exakter Ziele die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs aktiv zu unterstützen,
- d) ihre Rechenschaftspflicht entsprechend den Rechtsvorschriften gewissenhaft wahrzunehmen,
- e) im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zusammenzuarbeiten.

Auszeichnungen

§ 5

Zu Ehren der Eisenbahner wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Juni als „Tag des Eisenbahners“ festlich begangen.

§ 6

(1) Für hervorragende Leistungen und vorbildliche Einsatzbereitschaft bei der Lösung der Aufgaben der Deutschen Reichsbahn werden

- der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie
- die „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ verliehen.

(2) Einzelheiten enthalten die Ordnungen über die Verleihung

- des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 1),
- der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ (Anlage 2).

§ 7

Für gute Leistungen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Planerfüllung,

für besondere Umsicht bei der Durchführung der betrieblichen Aufgaben,

für Wachsamkeit und selbstlosen Einsatz bei der Beseitigung von Gefährdungen

können unabhängig von der Verleihung staatlicher Auszeichnungen nachstehende betriebliche Auszeichnungen durch den Leiter vorgenommen werden:

- a) Gewährung einer Geld- oder Sachprämie,
- b) schriftliche Belobigung,
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde, die mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden werden kann,
- d) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. Spezial-, Fach- oder Hochschulen,
- e) außerplanmäßige Beförderung.

Anerkennung treuer Dienste

§ 8

(1) Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn wird für 10-, 20-, 30- und 35jährige (Frauen) bzw. 40jährige (Männer) ununterbrochene Dienstzeit die „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ verliehen. Sie ist mit einer Treueprämie verbunden.

(2) Einzelheiten enthält die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ (Anlage 3).

§ 9

(1) Die Eisenbahner erhalten für ihre Berufstreue und Pflichterfüllung einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von

| | |
|----------|--------|
| 1 Jahr | 2 0/10 |
| 2 Jahren | 4 0/10 |
| 3 Jahren | 8 0/10 |

des Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate. Die zusätzliche Belohnung ist mit 5 0/10 zu versteuern. Sie unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 10

Zusatz- und Mindesturlaub

(1) Die Eisenbahner erhalten bei ununterbrochener Dienstzeit für die von ihnen bewiesene Berufstreue einen Zusatzurlaub zum Grundurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von

| | |
|-----------|-------------|
| 3 Jahren | 1 Werktag |
| 5 Jahren | 2 Werktage |
| 10 Jahren | 3 Werktage. |

(2) Beträgt der jährliche Urlaubsanspruch (Grundurlaub zuzüglich arbeitsbedingter Zusatzurlaub und Zusatzurlaub für Berufstreue) für Eisenbahner weniger als 21 Werktage, wird ein Mindesturlaub von 21 Werktagen gewährt.

Rentenversorgung

§ 11

(1) Eisenbahner mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Unfallversorgung nach den Rechtsvorschriften dieser Verordnung, wenn der Anspruch frühestens ab 1. Januar 1974 besteht. Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen haben dementsprechend Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Gewährung und Berechnung der Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Eisenbahner einschließlich der Ehegatten- und Kinderzuschläge gelten

die Rechtsvorschriften über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

(3) Für Eisenbahner mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von 10 und mehr Jahren beträgt der Steigerungsbetrag zur Berechnung der Alters- oder Invalidenversorgung für jedes Jahr der Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn 1,5% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Steigerungsbetrag von 1,5% gilt auch für die Berechnung der Invalidenversorgung von Eisenbahnern mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von mindestens 5 Jahren, wenn die Invalidität während der ununterbrochenen Dienstzeit eintritt.

(4) Der Berechnung der Unfallversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit einem monatlichen Durchschnittsverdienst von mehr als 600 M in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall ist der durchschnittliche monatliche Gesamtverdienst mit den gleichen Lohnbestandteilen zugrunde zu legen, wie bei einem Verdienst bis 600 M monatlich. Das gilt auch für die Berechnung der Unfallhinterbliebenenversorgung.

§ 12

(1) Für die Gewährung und Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente sowie der Zusatzhinterbliebenenrente gelten die Rechtsvorschriften über die freiwillige Zusatzrentenversicherung bei der Sozialversicherung, soweit nachfolgend oder im Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn nichts anderes festgelegt ist.

(2) Eisenbahner, die am 1. Januar 1974 bei der Deutschen Reichsbahn tätig sind, erhalten bei der Berechnung ihrer Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, wenn sie

- a) am 1. März 1971 als Frau älter als 45 Jahre bzw. als Mann älter als 50 Jahre waren und
- b) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind bzw. bis zum 30. Juni 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beitreten.

§ 13

Haben Eisenbahner, die bereits vor dem 1. Januar 1974 bei der Deutschen Reichsbahn tätig waren, nach den bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Versorgungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn einen höheren Versorgungsanspruch als nach den §§ 11 und 12 dieser Verordnung, sind die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, daß diese Eisenbahner der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum 30. Juni 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beitreten.

§ 14

Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung, die als die höhere Leistung anstelle von Alters- bzw. Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn gezahlt werden und auf die bereits vor dem 1. Januar 1974 Anspruch bestand, werden in Abhängigkeit von der Anzahl der nachgewiesenen Dienstjahre bei der Deutschen Reichsbahn wie folgt erhöht:

- bei 10 Dienstjahren um 15 M monatlich,
- für jedes weitere vollendete Dienstjahr um zusätzlich 1,50 M monatlich.

Das gilt auch für ruhende Alters- bzw. Invalidenrenten, wenn diese mit der Erhöhung die Alters- bzw. Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn übersteigen.

§ 15

Einzelheiten der Anwendung der §§ 11 bis 14 regelt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem

Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen.

§ 16

Dienstränge

(1) Zur Stärkung der Verantwortung und als moralische Anerkennung der Leistungen der Eisenbahner, zur Festigung der Disziplin und als Anreiz für eine ständige Qualifizierung werden bei der Deutschen Reichsbahn folgende Dienstränge verliehen:

| | |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ranggruppe I | Reichsbahn-Unterassistent Reichsbahn-Assistent Reichsbahn-Oberassistent Reichsbahn-Hauptassistent |
| Ranggruppe II | Reichsbahn-Untersekretär Reichsbahn-Sekretär Reichsbahn-Obersekretär Reichsbahn-Hauptsekretär |
| Ranggruppe III | Reichsbahn-Inspektor Reichsbahn-Oberinspektor Reichsbahn-Amtmann Reichsbahn-Oberamtmann |
| Ranggruppe IV | Reichsbahn-Rat Reichsbahn-Oberrat Reichsbahn-Haupttrat |
| Ranggruppe V | Reichsbahn-Direktor Reichsbahn-Oberdirektor Reichsbahn-Hauptdirektor Stellvertreter des Generaldirektors Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn. |

(2) Die Verfahrensweise der Verleihung der Dienstränge regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 17

Uniform

(1) Die Eisenbahner tragen eine Uniform mit entsprechenden Dienstrangabzeichen.

(2) Einzelheiten der Gestaltung und des Tragens der Uniform regelt der Minister für Verkehrswesen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 18

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Arbeitspflichten entscheidet der Disziplinarvorgesetzte auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, ob eine Aussprache im Arbeitskollektiv geführt, ein Antrag auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission gestellt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Für die nach Abs. 1 zu treffende Entscheidung sind das gesellschaftliche Verhalten, die Leistungen des Eisenbahners sowie die Gesamtheit aller Umstände, besonders die Schwere der Pflichtverletzung und der Grad des Verschuldens, zu berücksichtigen.

(3) Beantragt der Staatsanwalt oder ein anderes dazu befugtes Organ die Einleitung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission oder eines Disziplinarverfahrens, ist diesem Antrag zu entsprechen.

§ 19

(1) Disziplinarverfahren sind durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsleitung durchzuführen.

(2) Für jede Pflichtverletzung darf nur eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden. Bei der Festlegung dieser Maßnahme sind die im § 18 Abs. 2 genannten Kriterien zu beachten.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Herabsetzung im Dienstrang,
- d) fristlose Entlassung.

(4) Gegen eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme kann der Eisenbahner innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Disziplinarverfügung schriftlich Einspruch bei der Konfliktkommission bzw., wenn sein Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einlegen.

(5) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit des Eisenbahners für schuldhaft verursachte Schäden nicht berührt.

§ 20

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit von den Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden, wenn der Eisenbahner eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat. Das Erlöschen oder Streichen einer Disziplinarmaßnahme ist dem Eisenbahner mitzuteilen.

(2) Eisenbahner, bei denen die Disziplinarmaßnahme „Herabsetzung im Dienstrang“ ausgesprochen wurde, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen wieder befördert werden.

Schlußbestimmungen

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I Nr. 101 S. 1211),
- b) die Zweite Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I Nr. 41 S. 421),
- c) die Ziff. 9 der Anlage 3 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBl. II Nr. 43 S. 279),
- d) die durch die Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 181) für verbindlich erklärte
 - Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“,
 - Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“,

— Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“.

Berlin, den 28. März 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Eisenbahner
der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für vorbildliche und disziplinierte Arbeit sowie hervorragende Initiativleistungen zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im sozialistischen Eisenbahnwesen, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität, zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Verkehrswesen,
- die Leiter der Leitungsorgane und der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn,
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind in Gewerkschafts- bzw. Belegschafts- oder Abteilungsversammlungen zu beraten.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 5

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen in der Regel anlässlich des „Tages des Eisenbahners“.

§ 6

Es können jährlich bis zu 30 Ehrentitel verliehen werden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5 000 M.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der oberen Hälfte ein stilisiertes Flügelrad. Darunter stehen die Worte „Verdienter Eisenbahner“. Sie werden von Lorbeerranken, seitlich und nach unten abgeschlossen, umrahmt. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind 2 schwarz-rotgoldene Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange und trägt ein stilisiertes Flügelrad.

§ 9

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“**

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktiven und selbstlosen Einsatz, beispielhafte Arbeit, mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

Die Medaille wird in den Stufen I, II und III verliehen.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Verkehrswesen,
- die Leiter der Leitungsorgane und der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn,
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind in Gewerkschafts- bzw. Belegschafts- oder Abteilungsversammlungen zu beraten.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen regelt den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen in der Regel anlässlich des „Tages des Eisenbahners“.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, bronzefarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein stilisiertes Flügelrad, das von zwei durchlaufenden Lorbeerranken umrahmt wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Darunter stehen die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Die Stufe der Medaille wird durch einen, zwei bzw. drei dunkelblaue Streifen in der Mitte des Bandes kenntlich gemacht.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange und trägt ein stilisiertes Flügelrad.

§ 9

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste
bei der Deutschen Reichsbahn“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn in Bronze, Silber, Gold“ bzw. „Träger der Ehrenspange zur Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn in Gold“.

§ 2

Die Medaille wird für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn verliehen.

§ 3

Die Medaille wird in 4 Stufen verliehen:

- | | |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------|
| — in Bronze | für 10jährige, |
| — in Silber | für 20jährige, |
| — in Gold | für 30jährige, |
| — die Ehrenspange zur Medaille in Gold | für 35jährige (Frauen) bzw. für 40jährige (Männer) |
- ununterbrochene Dienstzeit.

§ 4

Der Minister für Verkehrswesen regelt das Verfahren über die Verleihung der Medaille.

§ 5

Die Medaille wird in der Regel am Tage der Vollendung der ununterbrochenen Dienstzeit gemäß § 3 verliehen.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt

| | |
|----------------------------------------|----------|
| — zur Medaille in Bronze | 200 M |
| — zur Medaille in Silber | 400 M |
| — zur Medaille in Gold | 750 M |
| — zur Ehrenspange zur Medaille in Gold | 1 000 M. |

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, silber- bzw. goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein stilisiertes Flügelrad, das von einer Lorbeerkränze umrahmt wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Darunter stehen die Worte „Für treue Dienste“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit mittelblauem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange, auf die ein stilisiertes Flügelrad bronze-, silber- oder goldfarben aufgelegt ist.

(4) Die Ehrenspange ist 50 mm lang und goldfarben. Sie besteht aus je drei nach den Seiten stehenden übereinanderliegenden Lorbeerzweigen. In der Mitte ist ein stilisiertes Flügelrad aufgelegt.

§ 8

Die Medaille, Ehrenspange bzw. Interimsspange werden über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

**Verordnung
über die Pflichten und Rechte
der Mitarbeiter der Deutschen Post
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —**

vom 28. März 1973

Das Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entscheidende Aufgaben zu erfüllen. Der gesellschaftliche Auftrag des Post- und Fernmeldewesens besteht darin, ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung, der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Erfordernissen des sozialistischen Staates die Nachrichtenverkehrsleistungen in guter Qualität durchzuführen.

Die Erfüllung dieser politisch und ökonomisch bedeutsamen Aufgaben setzt bei den Mitarbeitern der Deutschen Post ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin voraus.

In Anerkennung der Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Mitarbeiter der Deutschen Post wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen auf Grund des § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Post stehenden Mitarbeiter. Sie gilt für Mitarbeiter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, soweit über die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II Nr. 26 S. 163) hinaus spezielle Pflichten und Rechte begründet werden.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann bestimmte Pflichten und Rechte für Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis und für Teilbeschäftigte besonders regeln.

Abschnitt I

Pflichten und Rechte der Mitarbeiter

§ 2

Grundsätzliche Pflichten und Rechte

(1) Die Mitarbeiter der Deutschen Post (nachfolgend Mitarbeiter genannt) haben bei Erfüllung ihrer arbeitsrechtlichen Pflichten jederzeit die Interessen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren. Sie sind verpflichtet, ihre Arbeitsaufgaben verantwortungsbewußt und mit bestem Können zu erfüllen sowie innerhalb und außerhalb des Dienstes die Grundsätze der sozialistischen Moral zur Grundlage ihres Handelns zu machen. Die aktive schöpferische Arbeit zur Lösung der dem Post- und Fernmeldewesen übertragenen Aufgaben ist ehrenvolle Pflicht eines jeden Mitarbeiters.

(2) Grundlage für die Tätigkeit jedes Mitarbeiters bilden die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die Weisungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen und der zuständigen Leiter.

(3) Es ist die Pflicht jedes Mitarbeiters, bei Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe die Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten als unveräußerlichen Bestandteil ihrer staatlichen Souveräni-

tät zu sichern, die Einheit des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens zu wahren und die Rechte zu gewährleisten, die von den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr bei Benutzung der Anlagen der Deutschen Post in Anspruch genommen werden.

(4) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, den Post- und Fernmeldeverkehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 27 S. 365) sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen.

(5) Die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Pflichten und Rechte der Mitarbeiter ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

(6) Die arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Arbeits- und Lohnbedingungen der Mitarbeiter bilden die rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen, die Eingruppierungsunterlagen sowie der Betriebskollektivvertrag bzw. die entsprechende Vereinbarung. Die Arbeitsaufgabe der Mitarbeiter wird im Arbeitsvertrag vereinbart oder in der Berufungsurkunde festgelegt.

(7) Die Mitarbeiter verwirklichen ihr Recht auf schöpferische Mitwirkung an der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen durch die Gewerkschaft und ihre gewählten Organe, durch Mitarbeit in gesellschaftlichen Organisationen und Organen und durch die vielfältigen Formen der schöpferischen Masseninitiative, insbesondere den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Das Recht auf Mitwirkung ist zugleich eine ehrenvolle Pflicht für jeden Mitarbeiter.

(8) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Mitarbeiter wird durch Arbeitsvertrag oder, soweit es Rechtsvorschriften ausdrücklich festlegen, durch Berufung begründet.

§ 3

Weisungen

(1) Der Mitarbeiter hat die Rechts- und Dienstvorschriften einzuhalten und die auf ihrer Grundlage erteilten Weisungen unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Mitarbeiter hat seinem Disziplinarvorgesetzten oder, wenn die Weisung von diesem erfolgt ist, dessen Vorgesetzten sofort Mitteilung zu machen, wenn die Weisung einen Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin darstellt. Die Weisung ist nicht auszuführen, wenn damit zugleich Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verletzt werden.

§ 4

Verhalten gegenüber den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr

(1) Jeder Mitarbeiter hat sich gegenüber den Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr stets höflich, aufmerksam und hilfsbereit zu verhalten.

(2) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr sind als Eingaben entsprechend den Rechtsvorschriften sorgfältig zu bearbeiten.

§ 5

Schutz des Eigentums

(1) Der Mitarbeiter hat mit dem ihm anvertrauten Volkseigentum gewissenhaft umzugehen, es zu mehren und vor Beschädigung, Verlust und jeglicher Vergeudung zu schützen. Er hat die dem Nachrichtenverkehr dienenden Post- und Fernmeldeanlagen und die dazugehörigen Arbeitsmittel pfleglich zu behandeln und darauf gerichtete Anschläge abzuwehren.

(2) Die zur Beförderung oder Übermittlung übergebenen Nachrichten sowie das der Deutschen Post anvertraute Gut sind vor Schaden zu bewahren und vor Verlust zu schützen.

§ 6

Post- und Fernmeldegeheimnis

Der Mitarbeiter hat während und nach Beendigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses das Post- und Fernmeldegeheimnis entsprechend den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 7

Geheimhaltungspflicht

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, während und nach Beendigung seines Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Deutschen Post Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und der innerdienstlichen Vorschriften zu wahren.

(2) Eine Befreiung von der Geheimhaltungspflicht ist nur durch den Disziplinarvorgesetzten möglich. Nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses kann eine Befreiung nur durch den unmittelbar vor dem Ausscheiden zuständigen Disziplinarvorgesetzten erfolgen.

§ 8

Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

(1) Dem Mitarbeiter kann aus dienstlichen Gründen eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten im Jahr übertragen werden. Dabei sind die persönlichen Interessen des Mitarbeiters zu berücksichtigen.

(2) Zur Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort ist der Disziplinarvorgesetzte berechtigt. Er kann dieses Recht auf andere Vorgesetzte delegieren.

(3) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, wenn sie länger als 14 Tage dauern soll. Die Übertragung über 14 Tage hinaus bedarf der Schriftform.

(4) Bei Mitarbeitern, die Wahlfunktionen in Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen ausüben, ist für die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit an einem anderen Ort darüber hinaus die Zustimmung des zuständigen Organs der Partei oder gesellschaftlichen Organisation erforderlich, wenn die Übertragung länger als 14 Tage dauern soll.

(5) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben oder an einem anderen Ort über 6 Monate hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitarbeiters. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist vorher zu verständigen.

§ 9

Aus- und Weiterbildung

(1) Jedem Mitarbeiter wird eine den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten sowie seinen persönlichen Fähigkeiten entsprechende Aus- und Weiterbildung gewährleistet. Die Aus- und Weiterbildung von Frauen und jungen Arbeitern ist besonders zu fördern.

(2) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich so zu qualifizieren, daß er den Anforderungen seiner Arbeitsaufgabe entspricht. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag und den Eingruppierungsunterlagen.

(3) Jeder Mitarbeiter hat sich durch ständige Weiterbildung ein hohes Maß an politischen und fachlichen Kenntnissen sowie ein hohes Allgemeinwissen anzueignen und seine Kenntnisse und Erfahrungen anderen Mitarbeitern zu vermitteln.

§ 10

Arbeitszeit

(1) Jeder Mitarbeiter hat die Arbeitszeit rationell und effektiv zu nutzen.

(2) Nebenberufliche Tätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die nebenberufliche Tätigkeit mit der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren oder dies aus Sicherheitsgründen nicht zu vertreten ist.

§ 11

Verantwortung der Leiter

(1) Die Leiter haben die ihnen anvertrauten Kollektive so zu leiten, daß die Prinzipien der sozialistischen Demokratie voll verwirklicht werden. Sie sind für die Lösung der Aufgaben in den von ihnen geleiteten Bereichen persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den Gewerkschaften und allen anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Mitarbeiter, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft zu fördern und die Bedingungen für eine breite Entfaltung der Masseninitiative zu schaffen. Sie haben die Vorschläge, Hinweise und Eingaben der Mitarbeiter zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Organisation der Arbeit gründlich auszuwerten, die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und die Mitarbeiter über die getroffenen Maßnahmen sowie deren Realisierung zu informieren.

(3) Die Leiter haben in ihrer Leitungstätigkeit die sozialistischen Beziehungen der Mitarbeiter in den Arbeitskollektiven, die sozialistische Einstellung zur Arbeit, ihre Erziehung im Geiste des sozialistischen Internationalismus sowie ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv zu fördern.

(4) Die Leiter haben die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation durchzusetzen und die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die sozialistische Arbeitskultur planmäßig zu entwickeln.

(5) Die Leiter haben bei der Lösung der Aufgaben ständig mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Sie berichten vor den gewerkschaftlichen Leitungen über die Erfüllung der Aufgaben und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Durch die Vorgabe exakter Ziele unterstützen sie aktiv die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs.

(6) Die Leiter haben ihre Rechenschaftspflicht entsprechend den Rechtsvorschriften gewissenhaft wahrzunehmen.

(7) Die Leiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zusammenzuarbeiten.

§ 12

Dienstränge

(1) Zur Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin sowie zur Erhöhung und Anerkennung der Qualifikation werden den Mitarbeitern folgende Dienstränge verliehen:

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Unterassistent | Inspektor Oberinspektor Amtmann |
| Assistent | |
| Oberassistent | Rat |
| Hauptassistent | Oberrat |
| Untersekretär | Haupttrat |
| Sekretär | Direktor |
| Obersekretär | Oberdirektor |
| Hauptsekretär | Hauptdirektor. |

(2) Der Dienstrang wird dem Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit, Qualifikation sowie seiner politischen und fachlichen Befähigung entsprechend der durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen zu erlassenden Dienstrangordnung verliehen.

(3) Ein höherer Dienstrang wird durch Beförderung verliehen.

(4) Mit jeder Verleihung eines Dienstranges ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden (Attestierung).

(5) Ein verliehener Dienstrang kann nur in den in dieser Verordnung und in der Dienstrangordnung vorgesehenen Fällen aberkannt oder aufgehoben werden.

§ 13

Uniform

(1) Die Mitarbeiter der Deutschen Post tragen eine Uniform mit entsprechenden Dienstrangabzeichen.

(2) Einzelheiten der Gestaltung und des Tragens der Uniform regelt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 14

Zusätzliche Belohnung

(1) Zur Entwicklung eines Stammes von berufserfahrenen Mitarbeitern der Deutschen Post wird einmal jährlich eine zusätzliche Belohnung gewährt.

(2) Die zusätzliche Belohnung beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

| | |
|--------------|-----|
| von 1 Jahr | 2 ‰ |
| von 2 Jahren | 4 ‰ |
| von 3 Jahren | 8 ‰ |

des Bruttoeinkommens der letzten 12 Kalendermonate.

Die zusätzliche Belohnung ist mit 5 ‰ zu besteuern. Sie unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 15

Zusatz- und Mindesturlaub

(1) Bei mehrjähriger Dienstzeit erhält der Mitarbeiter einen Zusatzurlaub zum Grundurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit

| | |
|---------------|------------|
| von 5 Jahren | 2 Werktage |
| von 10 Jahren | 4 Werktage |
| von 15 Jahren | 6 Werktage |

(3) Beträgt der jährliche Urlaubsanspruch (Grundurlaub zuzüglich arbeitsbedingten Zusatzurlaub und Zusatzurlaub für mehrjährige Dienstzeit) weniger als 21 Werktage, wird ein Mindesturlaub von 21 Werktagen gewährt.

Rentenversorgung

§ 16

(1) Die Mitarbeiter der Deutschen Post haben Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Unfallversorgung nach den Rechtsvorschriften dieser Verordnung, wenn der Anspruch frühestens ab 1. Januar 1974 besteht. Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen haben dementsprechend Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Gewährung und Berechnung der Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post einschließlich der Ehegatten- und Kinderzuschläge gelten die Rechtsvorschriften über die Gewährung und Berechnung

von Renten der Sozialversicherung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

(3) Für Mitarbeiter mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Post von 10 und mehr Jahren beträgt der Steigerungsbetrag zur Berechnung der Alters- oder Invalidenversorgung für jedes Jahr der Dienstzeit bei der Deutschen Post 1,5 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Steigerungsbetrag von 1,5 % gilt auch für die Berechnung der Invalidenversorgung von Mitarbeitern mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Post von mindestens 5 Jahren, wenn die Invalidität während der ununterbrochenen Dienstzeit eintritt.

(4) Der Berechnung der Unfallversorgung für Mitarbeiter der Deutschen Post mit einem monatlichen Durchschnittsverdienst von mehr als 600 M in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall ist der durchschnittliche monatliche Gesamtverdienst mit den gleichen Lohnbestandteilen zugrunde zu legen, wie bei einem Verdienst bis 600 M monatlich. Das gilt auch für die Berechnung der Unfallhinterbliebenenversorgung.

§ 17

(1) Für die Gewährung und Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente sowie der Zusatzhinterbliebenenrente gelten die Rechtsvorschriften über die freiwillige Zusatzrentenversicherung bei der Sozialversicherung, soweit nachfolgend oder im Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Post nichts anderes festgelegt ist.

(2) Mitarbeiter, die am 1. Januar 1974 bei der Deutschen Post tätig sind, erhalten bei der Berechnung ihrer Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, wenn sie

- a) am 1. März 1971 als Frau älter als 45 Jahre bzw. als Mann älter als 50 Jahre waren und
- b) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind bzw. bis zum 30. Juni 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beitreten.

§ 18

Haben Mitarbeiter, die bereits vor dem 1. Januar 1974 bei der Deutschen Post tätig waren, nach der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Versorgungsordnung der Deutschen Post einen höheren Versorgungsanspruch als nach den §§ 16 und 17 dieser Verordnung, sind die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, daß diese Mitarbeiter der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum 30. Juni 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beitreten.

§ 19

Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung, die als die höhere Leistung anstelle der Alters- bzw. Invalidenversorgung der Deutschen Post gezahlt werden und auf die bereits vor dem 1. Januar 1974 Anspruch bestand, werden in Abhängigkeit von der Anzahl der nachgewiesenen Dienstjahre bei der Deutschen Post wie folgt erhöht:

- bei 10 Dienstjahren um 15 M monatlich,
- für jedes weitere vollendete Dienstjahr um zusätzlich 1,50 M monatlich.

Das gilt auch für ruhende Alters- bzw. Invalidenrenten, wenn diese mit der Erhöhung der Alters- bzw. Invalidenversorgung der Deutschen Post übersteigen.

§ 20

Einzelheiten der Anwendung der §§ 16 bis 19 regelt der Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Über-

einstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen.

Abschnitt II

Auszeichnungen

§ 21

Grundsätze

Die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung, die Erziehung und Selbsterziehung der Mitarbeiter im Kollektiv sind entscheidende Grundlagen sozialistischer Arbeitsmoral und -disziplin. Die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Mitarbeiter ist durch sozialistische Erziehung und durch Auszeichnungen zu fördern. Mitarbeiter, die hervorragende Leistungen vollbracht haben, sind durch Einzel- oder Kollektivauszeichnungen zu ehren. Die Auszeichnungen sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen. Sie werden in die Personalakte eingetragen.

§ 22

Betriebliche Auszeichnungen

(1) Unabhängig von staatlichen Auszeichnungen können nachstehende betriebliche Auszeichnungen ausgesprochen werden:

- schriftliche Belobigung,
- Gewährung einer Geld- oder Sachprämie,
- Überreichung einer Ehrenurkunde, die mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden werden kann,
- Verleihung eines höheren Dienstranges.

(2) Die Auszeichnungen sind vom Disziplinarvorgesetzten im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen. Die Verleihung eines höheren Dienstranges wird durch den zuständigen Attestierungsvorgesetzten vorgenommen.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sowie die betrieblichen Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, dem Disziplinarvorgesetzten oder Attestierungsvorgesetzten Vorschläge für die Auszeichnung von Mitarbeitern zu unterbreiten.

§ 23

Verdienstmedaille der Deutschen Post

(1) Für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft wird die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen.

(2) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 1).

§ 24

Treuedienstmedaille der Deutschen Post

(1) Für treue Dienste bei der Deutschen Post wird für 10-, 20-, 30- und 35jährige (Frauen) bzw. 40jährige (Männer) ununterbrochene Dienstzeit die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ verliehen. Sie ist mit einer Treueprämie verbunden.

(2) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 2).

Abschnitt III

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 25

Verletzung der Arbeitsdisziplin

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Arbeitsdisziplin entscheidet der Disziplinaryorgesetzte auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Einbeziehung der Mitarbeiter und nach Beratung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, ob eine Aussprache im Kollektiv ausreichend ist, ein Antrag auf Beratung der Konfliktkommission gestellt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Für die nach Abs. 1 zu treffende Entscheidung ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Mitarbeiters und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) Beantragt der Staatsanwalt oder ein anderes dazu befugtes Organ die Einleitung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission oder eines Disziplinarverfahrens, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen erläßt Bestimmungen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Disziplinarverfahren.

§ 26

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- Herabsetzung im Dienstrang,
- fristlose Entlassung bzw. Abberufung ohne Einhaltung einer Frist.

(2) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Konfliktkommission oder, wenn sein Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, beim übergeordneten Disziplinaryorgesetzten einlegen. Das gilt nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wurde, wenn die Disziplinarmaßnahme vom Minister für Post- und Fernmeldewesen ausgesprochen wurde.

(3) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters nicht berührt.

§ 27

Erlöschen und Streichen von Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Bei besonderen Leistungen und gutem Verhalten können sie vor Ablauf dieser Frist durch den Disziplinaryorgesetzten gestrichen werden. Das Erlöschen oder Streichen einer Disziplinarmaßnahme ist dem Mitarbeiter mitzuteilen.

(2) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen befördert werden.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. November 1970 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. II Nr. 94 S. 651) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage I

zu vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Post“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

§ 2

Die Medaille kann für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des sozialistischen Post- und Fernmeldewesens und bei der Gewährleistung seiner ständigen Einsatzbereitschaft verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Post- und Fernmeldewesen und seine Stellvertreter,
- die Leiter der Bezirksdirektionen der Deutschen Post, der Leiter der Funkdirektion der Deutschen Post sowie die Leiter der zentralen Ämter der Deutschen Post,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und die Bezirksgewerkschaftsleitungen Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind in Gewerkschafts-, Abteilungs- bzw. Belegschaftsversammlungen zu beraten.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen regelt den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in der Regel zum 1. Mai, dem

Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach besonderen Leistungen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post, das durch zwei Lorbeerzweige kreisförmig eingefasst wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter halbkreisförmig die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Post“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit gelbem Band, in dem entsprechend der Stufe ein, zwei bzw. drei senkrechte blaue Streifen eingewebt sind, getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleenspange.

§ 9

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Treuendienstmedaille der Deutschen Post“**

§ 1

(1) Die „Treuendienstmedaille der Deutschen Post“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Treuendienstmedaille der Deutschen Post in Bronze, Silber, Gold“ bzw. „Träger der Ehrenspange zur Treuendienstmedaille der Deutschen Post in Gold“.

§ 2

Die Medaille wird für treue Dienste bei der Deutschen Post verliehen.

§ 3

Die Medaille wird in vier Stufen verliehen:

- | | |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| a) in Bronze | für 10jährige, |
| b) in Silber | für 20jährige, |
| c) in Gold | für 30jährige, |
| d) die Ehrenspange zur Medaille in Gold | für 35jährige (Frauen) bzw. 40jährige (Männer) |

ununterbrochene Dienstzeit.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch:

- a) den Leiter des Amtes der Deutschen Post für Bronze und Silber,

b) den Leiter der Bezirksdirektion bzw. Funkdirektion der Deutschen Post für Gold,

c) den Minister für Post- und Fernmeldewesen für die Ehrenspange zur Medaille in Gold.

(2) An Mitarbeiter, die nicht der Zuständigkeit einer Bezirksdirektion bzw. der Funkdirektion unterstehen, wird auch die Medaille für 30jährige ununterbrochene Dienstzeit durch den Leiter des Amtes verliehen.

§ 5

Die Medaille wird in der Regel am Tage der Vollendung der ununterbrochenen Dienstzeit gemäß § 3 verliehen.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt:

| | |
|--------------------------------------------|----------|
| a) zur Medaille in Bronze | 200 M |
| b) zur Medaille in Silber | 400 M |
| c) zur Medaille in Gold | 750 M |
| d) zur Ehrenspange zur Medaille in Gold | 1 000 M. |

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte „Für treue Dienste bei der Deutschen Post“ anschließen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit blauem Band, in dem entsprechend der Stufe ein, zwei oder drei senkrechte gelbe Streifen eingewebt sind, getragen.

(3) Die Ehrenspange entspricht der Spange zur Medaille in Gold. Zusätzlich ist auf ihr ein goldfarbenes Eichenblatt aufgelegt.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medaille- bzw. Ehrenspange.

§ 8

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen. Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

**Anordnung Nr. 1
über die Ausgabe neuer Banknoten zu 50 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 2. Mai 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) ab 1. Juni 1973 neue Banknoten

zu 50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1971, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

— die Aufschrift

„STAATSBANK DER DDR
FÜNFZIG
MARK
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK
1971“

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
- das Kopfbildnis von Friedrich Engels
- die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste
- die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten
- den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte.

Farbwirkung: Allgemeindruck karminrot.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
- die Darstellung einer Industrieanlage
- die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste
- den Text „WER BANKNOTEN NACHMÄCHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT / UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN / WIRD BESTRAFT“
- den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil.

Farbwirkung: Allgemeindruck karminrot.

(4) Das Papier der Banknoten weist folgende Merkmale auf:

- Farbe Weiß
- eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft
- Kopfbildnis von Friedrich Engels als Wasserzeichen
- Format 136 × 59 mm.

§ 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1973

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski

Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen

vom 11. April 1973

Auf Grund der §§ 6, 42 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Energiewirtschaftliche Berechtigung

§ 1

(1) Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich für

1. Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen;
2. Wartung und Instandhaltung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen, soweit nicht Abs. 2 zutrifft;
3. Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Anschluß von Energieerzeugungsanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze auszuführen sind.

(2) Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist nicht erforderlich für

1. Arbeiten an Elektroenergieanwendungsanlagen und deren Anschlußleitungen, die Fachleute der Spezialbetriebe oder — zwecks Eingrenzung und Beseitigung von Funkstörungen — des Funkentstörungsdienstes der Deutschen Post ausführen, ausgenommen Neuverlegung oder Änderung der Hauptleitung;
2. Arbeiten an Elektroenergieerzeugungsanlagen für drahtgebundene Fernmeldeeinrichtungen (Netzersatzanlagen) der Deutschen Post, soweit die Arbeiten von den für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen verantwortlichen Fachleuten ausgeführt werden;
3. Anbringen von Wohnraumleuchten, Auswechseln der elektrotechnischen Betriebsmittel und sonstigen Materialien gemäß Anlage, ausgenommen Arbeiten an Schutzkontakt-einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Anschlußleitungen;
4. Reinigen von Brennern an Gasherden und Gaskochern;
5. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Schutzkontakt-einrichtungen, soweit der Ausführende mindestens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet; das gilt nicht für Arbeiten an Anlagen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Prüfung durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen (prüfpflichtige Starkstromanlagen)*.

(3) Wer Arbeiten an Energieanlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, ausführt, ist für deren Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, verantwortlich.

(4) Die energiewirtschaftliche Berechtigung entbindet den Ausführenden nicht, bei der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik die in anderen Rechtsvorschriften für solche Arbeiten geforderte Zulassung einzuholen.

§ 2

(1) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie Bürger können auf Antrag eine energiewirtschaftliche Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, erhalten. Sie werden im Umfang, in der Begrenzung und für die Zeit der Berechtigung berechnete Hersteller.

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 909 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

(2) Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen gerichtet ist (Installationsbetriebe), können die Berechtigung erhalten zu Arbeiten an

- a) Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen $\leq 1\,000\text{ V}$;
- b) Gasanlagen (ohne Regleranlagen) für Drücke $\leq 500\text{ mm WS}$;
- c) Wärmeversorgungsanlagen.

Arbeiten an prüfpflichtigen Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen $\leq 1\,000\text{ V}$, an Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen $> 1\text{ kV}$ und an Gasanlagen (ohne Regleranlagen) für Drücke $> 500\text{ mm WS}$ sowie an Gasregleranlagen dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine zusätzliche Berechtigung erteilt wurde.

(3) Sonstigen Betrieben können die Berechtigungen gemäß Abs. 2 erteilt werden, jedoch grundsätzlich nur mit der Begrenzung, daß die Arbeiten ausschließlich an ihren Anlagen ausgeführt werden.

(4) Sonstigen Betrieben können die Berechtigungen gemäß Abs. 2 ausnahmsweise auch hinsichtlich solcher Arbeiten, die an Energieanlagen von Dritten ausgeführt werden, erteilt werden. Die Berechtigung wird auf jeweils längstens 2 Jahre erteilt.

(5) Einem Bürger, der mindestens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet, kann die Berechtigung gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b erteilt werden.

§ 3

(1) Die energiewirtschaftliche Berechtigung ist vom Leiter des Betriebes bzw. vom Bürger beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der personellen und technischen Voraussetzungen beizufügen und, soweit sie nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind, die Nachweise über die Zulassung durch die Technische Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik und über die Gewerbe genehmigung.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb erteilt die Berechtigung entsprechend den personellen, technischen und sonstigen Voraussetzungen beim Antragsteller.

(3) Über die erteilte Berechtigung wird ein Ausweis ausgestellt. Darin werden insbesondere angegeben

- Name und Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers,
- Art und Umfang der Berechtigung (zulässige Arbeiten),
- Begrenzung der Berechtigung,
- Geltungsdauer der Berechtigung.

(4) Die Berechtigung ist nicht an das Versorgungsgebiet des Energieversorgungsbetriebes gebunden, der sie erteilt hat. Werden Arbeiten außerhalb des Versorgungsgebietes ausgeführt, hat der berechtigte Hersteller den Aussteller und das Datum des Berechtigungsausweises auf der Energiebezugsanmeldung anzugeben.

Personelle Voraussetzungen

§ 4

(1) Von Installationsbetrieben müssen die zulässigen Arbeiten unter persönlicher Anleitung verantwortlicher Fachleute ausgeführt werden. Jeder Installationsbetrieb muß, wenn der Leiter oder Inhaber nicht selbst verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 ist, mindestens einen solchen verantwortlichen Fachmann beschäftigen.

(2) Sonstige Betriebe müssen die zulässigen Arbeiten mindestens durch besonders geprüfte Facharbeiter ausführen lassen. Werden dafür mehr als 3 Facharbeiter beschäftigt, muß

mindestens ein verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 eingesetzt werden.

(3) Sonstige Betriebe dürfen zugelassene Arbeiten an Energieanlagen Dritter nur übernehmen, wenn sie von einem verantwortlichen Fachmann im Sinne des § 5 oder unter dessen persönlicher Anleitung ausgeführt werden.

(4) Kann ein verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 die Arbeiten wegen des Umfangs oder der Entfernung der Arbeitsorte untereinander nicht persönlich anleiten, ist der Betrieb verpflichtet, die erforderliche Anzahl solcher verantwortlicher Fachleute einzusetzen und deren Aufgaben genau abzugrenzen.

(5) Die unmittelbare Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten trägt der verantwortliche Fachmann.

§ 5

(1) Verantwortlicher Fachmann kann sein, wer nachweisbar die Prüfung als Meister, Techniker oder Ingenieur mit einem Berufsbild der Fachrichtung

- elektrotechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik (für Arbeiten an Elektroenergieanlagen),
- Gasverteilung und -anwendung oder einer entsprechenden Fachrichtung im Gasfach (für Arbeiten an Gasanlagen),
- wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau (für Arbeiten an Wärmeanlagen)

erfolgreich abgelegt hat sowie in der Installationstechnik mindestens 1 Jahr praktisch tätig war oder Facharbeiter des entsprechenden Berufes ist.

(2) Verantwortlicher Fachmann für Gasanlagen kann auch sein, wer nachweisbar mit Erfolg die Prüfung als Klempner- und Installationsmeister abgelegt und einen entsprechenden Lehrgang im Gasfach besucht hat.

(3) Bei Funksendestellen der Deutschen Post, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zu Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 erteilt ist, gilt der eingesetzte Funkingenieur (Betriebsleiter, Schichtleiter) als verantwortlicher Fachmann.

§ 6

(1) Facharbeiter als verantwortliche Fachleute in Betrieben dürfen Arbeiten an Energieanlagen im Rahmen der erteilten Berechtigung nur ausführen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter in einer der im § 5 Abs. 1 genannten Fachrichtungen;
- mindestens 3 Jahre Berufspraxis;
- Nachweis der Befähigung in technischer, arbeitsschutz- und brandschutztechnischer Hinsicht vor einer Prüfungskommission des Energieversorgungsbetriebes.

(2) Betriebe, die Arbeiten an Wärmeanlagen ausführen, müssen die wärmetechnischen Berechnungen von einem Ingenieur für wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder entsprechender Fachrichtung im Maschinenbau anfertigen lassen.

§ 7

Technische Voraussetzungen

(1) Der berechtigte Hersteller, ausgenommen der Bürger, muß mindestens über Meß- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Einhaltung der technischen Vorschriften bei Arbeiten an den Energieanlagen ausreichend kontrolliert werden kann, verfügen. Das sind für

- Elektroenergieanlagen Isolationsmesser, Spannungsmesser, Strommesser, Drehfeldrichtungsanzeiger, Geräte zum Prüfen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen;
- Gasanlagen Druckpumpen 4 at Betriebsdruck mit Manometer, Wassersäulenmanometer bis 500 mm WS;
- Wärmeversorgungsanlagen Prüfmanometer und -thermometer sowie Druckpumpe bis 40 at.

(2) Für Arbeiten an Gasanlagen mit Betriebsdrücken > 500 mm WS müssen die zur Durchführung der Druckproben gemäß den staatlichen Standards erforderlichen Meßeinrichtungen, bei Arbeiten an Hochspannungselektroanlagen muß zur Prüfung der Isolation ein entsprechendes Prüfgerät zur Verfügung stehen.

(3) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der berechnigte Hersteller jeweils gesondert die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen. Für einen Montagebetrieb genügt der Nachweis, daß die einzelnen Montagestellen die Spezial-einrichtungen des Stammbetriebes mitbenutzen können.

§ 8

Sonstige Voraussetzungen

(1) Beim berechtigten Hersteller, ausgenommen dem Bürger, müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Das sind außer dieser Anordnung, der Energieverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen insbesondere die Rechtsvorschriften auf den Gebieten

- Arbeits- und Brandschutz,
 - Anschlußwesen in der Energieversorgung,
 - Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme,
 - volkswirtschaftlich optimaler Einsatz der Energieträger,
 - rationelle Energieanwendung und -umwandlung
- sowie die staatlichen Standards für Errichtung, Wartung und Instandhaltung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen.

(2) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der berechnigte Hersteller jeweils gesondert die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

Sonderregelungen

§ 9

Der Bürger als berechtigter Hersteller muß bei der Erteilung der Berechtigung nachweisen, daß er

- die im § 7 Abs. 1 genannten Spezialeinrichtungen besitzt oder erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb mitbenutzen kann,
- die im § 8 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften kennt und daß er die Möglichkeit hat, sie erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb einzusehen.

§ 10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann die Berechtigung unter Auflagen erteilen, die zusätzliche personelle oder technische Anforderungen an den berechtigten Hersteller bestimmen. Auflagen sind zu begründen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann mit der Berechtigung

- a) von den Voraussetzungen der §§ 6 bis 8 Abweichungen zulassen, jedoch nicht für Installationsbetriebe;

b) die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Arbeitskategorien einschränken.

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 sind in den Berechtigungsausweis einzutragen.

§ 11

Der berechnigte Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich alle wesentlichen Änderungen der Berechtigungsvoraussetzungen schriftlich mitzuteilen.

Ungültigkeit und Erlöschen der Berechtigung

§ 12

(1) Ungültige Berechtigungsausweise sind dem Energieversorgungsbetrieb unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

(2) Ein Berechtigungsausweis wird ungültig bei

- a) Tod des Inhabers bzw. Einstellung der Tätigkeit des Betriebes, dem er erteilt wurde;
- b) zeitweiligem oder dauerndem Entzug der Berechtigung;
- c) sonstigem Erlöschen der Berechtigung.

§ 13

(1) Beim Tod oder sonstigen Ausscheiden des alleinigen verantwortlichen Fachmannes gemäß § 5 aus dem Installationsbetrieb erlischt die Berechtigung innerhalb eines Jahres. Das gilt jedoch nicht, wenn innerhalb der Frist ein anderer verantwortlicher Fachmann eingestellt wird oder, unter Beibehaltung seiner Selbständigkeit, auf Grund eines Vertrages die volle Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten an Energieanlagen übernimmt (Betreuungsverhältnis).

(2) Wird ein Betreuungsverhältnis begründet, ist dem Energieversorgungsbetrieb unaufgefordert und unverzüglich eine Ausfertigung des Vertrages zu übergeben.

(3) Ist für sonstige Betriebe der Einsatz eines verantwortlichen Fachmannes gemäß § 5 vorgeschrieben und scheidet dieser aus, dürfen bis zum Einsatz eines anderen verantwortlichen Fachmannes die im Berechtigungsausweis genannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Facharbeitern gemäß § 6 Abs. 1.

§ 14

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anordnung durch die berechtigten Hersteller zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle fertiggestellter eigener Anlagen, ausgenommen prüfpflichtiger Starkstromanlagen, kann der Energieversorgungsbetrieb Betrieben als berechtigten Herstellern durch Vereinbarung übertragen, wenn dafür die personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Kontrolle fertiggestellter Anlagen durch den Energieversorgungsbetrieb befreit den berechtigten Hersteller nicht von der Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten.

§ 15

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm gemäß dieser Anordnung obliegenden Pflichten, kann er verwarnet werden; werden die Pflichten in grober Weise verletzt, kann die Berechtigung zeitweilig oder ganz entzogen werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Entzug ist der berechnigte Hersteller zu hören.

(3) Die Entscheidung über den Entzug ist von dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu treffen, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 16

(1) Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der berechtigte Hersteller die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere wenn er

- a) deswegen rechtskräftig wegen strafbarer Handlung verurteilt wurde;
- b) wiederholt gegen die im § 8 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften verstößt;
- c) wiederholt Mängel an den von ihm ausgeführten Anlagen nicht innerhalb der vom Energieversorgungsbetrieb gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
- d) mit seiner Berechtigung Arbeiten deckt, die von Nichtberechtigten ausgeführt worden sind.

(2) Der zeitweilige Entzug kann für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden.

(3) Der dauernde Entzug darf gegenüber Betrieben nur dann ausgesprochen werden, wenn die Berechtigung bereits zweimal zeitweilig entzogen worden war.

(4) Der Entzug kann auf einzelne Arbeiten an Energieanlagen oder auf einen verantwortlichen Fachmann beschränkt werden.

(5) Dem Entzug soll, wenn nicht ein Fall des Abs. 1 Buchst. a vorliegt, gegenüber Betrieben eine Verwarnung vorausgehen.

§ 17

(1) Gegen den Entzug der Berechtigung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde zulässig. Sie ist beim Direktor des zuständigen Energieversorgungsbetriebes einzulegen und muß begründet sein.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Berechtigung wird wegen einer besonders groben Pflichtverletzung entzogen. Die Beschwerdewirkung ist in der Entscheidung ausdrücklich zu nennen.

§ 18

(1) Der Direktor des Energieversorgungsbetriebes hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerde in vollem Umfange stattzugeben oder sie mit seiner Stellungnahme an die VVB Energieversorgung weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(2) Der Generaldirektor der VVB Energieversorgung hat über die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang vom Energieversorgungsbetrieb zu entscheiden.

(3) Können die Fristen nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(4) Beschwerdeentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer innerhalb der Entscheidungsfrist zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 19

Kosten

(1) Die Erteilung und Änderung einer Berechtigung sowie die gemäß § 6 Abs. 1 abzulegende Prüfung sind kostenpflichtig.

(2) Die Höhe der Kosten wird durch Preiskarteiblatt des Preiskoordinierungsorgans festgesetzt.

§ 20

Delegation

(1) Im Bereich der Ministerien mit eigener technischer Überwachung werden Berechtigungen an die zum Bereich

gehörenden sonstigen Betriebe von den dafür bestimmten Stellen erteilt.

(2) Die von den Ministerien bestimmten Stellen haben die in dieser Anordnung den Energieversorgungsbetrieben bzw. der VVB Energieversorgung übertragenen Rechte, Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen, ausgenommen die Festsetzung von Ordnungsstrafen.

(3) Die §§ 1 bis 8 und 10 bis 18 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

Installationsmaterialien

(1) Der berechtigte Hersteller darf nur solche Installationsmaterialien beziehen und verwenden, die den Bedingungen seiner Berechtigung entsprechen.

(2) Leiter und Inhaber von Einzelhandelsgeschäften und Installationsbetrieben sind dafür verantwortlich, daß

— Installationsmaterialien, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, nur gegen Vorlage des Berechtigungsausweises (§ 3 Abs. 3),

— elektrotechnische Haushaltgeräte mit Anschlußwerten > 1 kW, die keinen ortsveränderlichen Anschluß haben, nur bei Vorlage einer Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes

verkauft werden. An Bürger, die keinen Berechtigungsausweis vorlegen, dürfen Schutzkontaktmaterialien verkauft werden, wenn im Personalausweis ein Beruf eingetragen ist, der die fachgerechte Verwendung der Materialien gewährleistet.

(3) Der Abs. 2 gilt entsprechend für Großhandelsorgane und Produktionsbetriebe, soweit sie Direktlieferungen durchführen.

§ 22

Ordnungsstrafen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) Arbeiten an Energieanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
- b) Arbeiten an Energieanlagen durch seinen Betrieb ausführen läßt, ohne deren Anleitung durch einen verantwortlichen Fachmann gemäß § 5 zu gewährleisten, obwohl das vorgeschrieben ist;
- c) seine Mitteilungspflicht gemäß § 11 verletzt;
- d) die ihm auf Grund des § 21 obliegenden Verpflichtungen wiederholt verletzt.

(2) Ist eine der im Abs. 1 genannten Handlungen aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes, in dessen Versorgungsgebiet der Zuwiderhandelnde seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 23

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Anordnung ist

1. Wartung die in bestimmten Zeitabständen erforderliche Arbeit zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Energieanlage;

2. Instandhaltung jede zur Wiederherstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Energieanlage erforderliche Arbeit und die Revision einer Energieanlage.

(2) Im übrigen sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 24

Berechtigungen, die auf Grund der

- Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II Nr. 17 S. 89),
- Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II Nr. 14 S. 97)

erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit und unterliegen nunmehr den Vorschriften dieser Anordnung.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II Nr. 14 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste der frei verkäuflichen Installationsmaterialien und Ersatzteile

1. Nachstehende Materialien für Starkstromanlagen (Gleich- und Wechselspannung), soweit sie für ortsfeste Installationen in trockenen Räumen oder für den Anschluß ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel mit Nennspannung ≤ 220 V und Nennstrom ≤ 16 A (Schmelzeinsätze ≤ 63 A) verwendet werden, sind frei verkäuflich:

1.1. Leuchtenzubehör

Glühlampen, Leuchtstofflampen, Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen, Lampenfassungen in Keramik- und Formstoffs Ausführung

1.2. Sicherungsmaterial

Schmelzeinsätze E 27 ≤ 25 A, flink und träge
Schmelzeinsätze E 16 ≤ 10 A, flink und träge

Schmelzeinsätze E 33 ≤ 63 A, flink und träge
Schraubkappen K I, K II, K III
Leitungsschutzschalter zum Einschrauben ≤ 16 A

1.3. Klemmenmaterial

Leuchtenklemmen
Klemmleisten 2,5 mm²

1.4. Aufbau- und Einbaumaterialien für feste Verlegung

Aus-, Serien- und Wechselschalter für Gleich- und Wechselspannung ≤ 10 A

Schalterkombination mit Steckdose ohne Schutzkontakt
Steckdosen: einfach und mehrfach ohne Schutzkontakt
Fußbodensteckdose: normal, ohne Schutzkontakt
Schalterdosen
Drucktaster

1.5. Verbindungsmaterial für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel

Netzstecker und Kupplungen ohne Schutzkontakt
Gerätesteckdose und Überflutungstülle (Gerätestecker), auch abschaltbar, ohne Schutzkontakt
Einbau-Schalter ≤ 6 A
Schnur-Dreh- und Zwischenschalter ≤ 6 A

1.6. Starkstromleitungen für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel

ein- und zweiadriges Gummi- und Plastschlauchleitungen, ungeschirmt, in den Nennquerschnitten 0,5...1,5 mm² nach TGL 21805

Anschlußleitungen mit fest angeformten Steckern nach TGL 200-3850

ein- und zweiadriges Leuchtenleitungen in den Nennquerschnitten 0,5...0,75 mm² nach TGL 21804

1.7. Komplette elektrotechnische Verbindungsmittel

alles industriell komplett hergestellte elektrotechnische Verbindungsmaterial (z. B. komplette Geräteanschluß- und Verlängerungsleitungen mit und ohne Schutzleiter sowie auch mit Dreifachsteckdose)

2. Nachstehende Materialien für Gasanlagen sind frei verkäuflich:

2.1. Installationsmaterial

Gasschlauch mit Muffen (TGL 16 370), nur zum Anschluß von Haushaltkochern und Backhauben
Hahnschlüssel

2.2. Ersatzteile

Kocherbrenner einschließlich Brennerdeckel und Zwischenringe

Griffe aller Art mit Befestigung

Zubehör und alle äußeren bzw. nicht gasführenden Bauteile für Haushaltgasgeräte und -feuerstätten



GESETZBLATT

233

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 5. Juni 1973

Teil I Nr. 26

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 28. 3. 73 | Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — | 233 |
| 28. 3. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — | 239 |
| 28. 3. 73 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — | 246 |
| 28. 3. 73 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — | 253 |
| 28. 3. 73 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag — | 258 |
| 28. 3. 73 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Container- und Palettenverkehr — | 260 |
| 11. 4. 73 | Anordnung über den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr (BO-T) | 261 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 264 |

Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport

— Transportverordnung (TVO) —

vom 28. März 1973

Das sozialistische Transportwesen hat auf der Grundlage der von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung beschlossenen Verkehrspolitik die Transportaufgaben zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie der Erfordernisse des sozialistischen Staates zu erfüllen und die Transporte planmäßig, schnell und sicher sowie mit dem geringsten Aufwand durchzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert das enge Zusammenwirken von Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Kraftverkehr und Transportkunden. Dabei sind die Werktätigen in die Leitung und Planung der Transportprozesse einzubeziehen und die Vorzüge der sozialistischen Rationalisierung zu nutzen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beziehungen der am öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr Mitwirkenden, sofern die Beziehungen nicht Gegenstand des Frachtrechts sind. Für Militärgütertransporte gilt diese Verordnung im Rahmen der Bestimmungen für den Militärverkehr. Sie gilt nicht für Transporte im Stückgut- und Transitverkehr sowie für Militärtransporte.

(2) Am öffentlichen Gütertransport wirken mit:

a) die Absender und Empfänger von Gütern sowie die Be- und Entlader und Besteller von Transportraum (nachstehend Transportkunden genannt),

- b) die Deutsche Reichsbahn (nachstehend Eisenbahn genannt),
- c) der VEB Deutsche Binnenreederei (nachstehend Binnenreederei genannt),
- d) die Betriebe, die von der Binnenreederei an der Erfüllung der Transportaufgaben beteiligt werden (nachstehend Schiffseigner genannt),
- e) die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs mit ihren Kraftverkehrseinsatzstellen,
- f) die sozialistischen und privaten Kraftverkehrs- und Speditionsbetriebe,
- g) andere sozialistische und private Betriebe und Einrichtungen, sofern ihre Kraftfahrzeuge durch die Kraftverkehrseinsatzstellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden,
- h) die Umschlagbetriebe des konzentrierten Güterumschlags, sonstige Umschlagbetriebe sowie Binnen- und Seehafenbetriebe, soweit sie Transportraum der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt oder des Kraftverkehrs be- oder entladen (nachstehend Umschlagbetriebe genannt).

(3) Die Kooperation zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr (nachstehend Transportträger genannt) sowie zwischen diesen und den Transportkunden wird durch Umschlag- und Speditionsbetriebe hergestellt. Diese können auch als Beauftragte der Transportkunden tätig werden. Treten sie hierbei nicht in eigenem Namen auf, sind sie für das Einhalten der Bestimmungen dieser Verordnung ihren Auftraggebern gegenüber verantwortlich. Treten sie als Absender oder Empfänger von Gütern auf, gelten für sie die Bestimmungen für Transportkunden in vollem Umfang; in den Transportverträgen kann Abweichendes vereinbart werden, sofern dadurch der Transportprozeß verbessert und die gegenseitigen Beziehungen vereinfacht werden.

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (Sa.)

§ 2

Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern

(1) Die Transportaufgaben sind auf die Transportträger so aufzuteilen, daß die Güter vom Absender bis zum Empfänger mit den geringsten Kosten für das Transportwesen und dem geringstmöglichen Entgelt für Transport- und Umschlagleistungen für die Transportkunden transportiert werden.

(2) Bei der Verteilung der Transportaufgaben auf die Transportträger sind unter Beachtung der örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse folgende grundsätzliche Erfordernisse zu berücksichtigen:

- a) die volkswirtschaftliche Bedeutung der zu transportierenden Güter,
- b) die transporttechnischen Eigenschaften der Güter und ihre Verpackung,
- c) die vorhandenen Transportverbindungen, Anschlußbahnen und Umschlaganlagen,
- d) die geeigneten Transportmittel, ihre volle und gleichmäßige Ausnutzung, die Vermeidung von Gegenläufen sowie die Verminderung der Leerbewegungen.

(3) Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 1 und 2 sind in der Regel

- a) schiffsgünstig vor allem Transporte von Massengütern, die ausschließlich oder für den überwiegenden Teil der Transportstrecke auf dem Wasserwege durchgeführt werden können,
- b) kraftverkehrsgünstig Transporte auf kurzen Entfernungen sowie Ferntransporte, die wegen besonderer Bedingungen vom Kraftverkehr durchgeführt werden müssen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann zur Durchsetzung der Aufgabenteilung im Verkehrswesen Transportaufgaben bestimmten Transportträgern übertragen.

Hauptaufgaben der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe

§ 3

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen hat zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Erfordernisse des sozialistischen Staates die einheitliche Leitung, Koordinierung und Entwicklung des Gütertransports in der Deutschen Demokratischen Republik durch

- a) die sozialistische Rationalisierung,
- b) die technisch-ökonomische Weiterentwicklung der Transportträger, einschließlich der Umschlag- und Speditionseinrichtungen,
- c) die Erhöhung der Effektivität der Transportplanung,
- d) die Organisierung des durchgehenden kombinierten Transports, insbesondere durch die Entwicklung des Containertransports,
- e) die Vorhaltung der erforderlichen Transportmittel und -anlagen zu gewährleisten.

(2) Die hygienischen Bedingungen für den Transport von Lebensmitteln werden im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen in gesonderten Rechtsvorschriften festgelegt.

§ 4

(1) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe haben in enger Verbindung mit den Organen des Verkehrswesens bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft insbesondere

- a) die planmäßige Entwicklung der Güterströme und des konzentrierten Transports,

- b) die Entwicklung durchgehender weitestgehend mechanisierter Transportketten vor allem durch Ausnutzung des Containertransports,
- c) die höchstmögliche Kontinuität bei der Bestellung sowie Be- und Entladung des Transportraumes an allen Tagen und in allen Schichten, insbesondere an den Wochenenden, über das gesamte Planjahr,
- d) die optimale Auslastung der Transportmittel und -anlagen,
- e) die Bevorratung ihrer Betriebe zur Senkung der Transportspitzen sowie
- f) die kontinuierliche Ausnutzung und planmäßige Vervollkommnung der Umschlag- und Ladeeinrichtungen

zu sichern und damit zur planmäßigen Entwicklung, Rationalisierung und Beschleunigung des Gütertransports beizutragen.

(2) Die örtlichen Räte haben in Durchsetzung der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens zur planmäßigen Durchführung des Gütertransports in ihrem Bereich insbesondere die Kooperation der am Gütertransport Mitwirkenden zu organisieren und anzuleiten, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu unterstützen und durch die Bildung von Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags den Transportprozeß zu beschleunigen.

§ 5

Transportausschüsse

(1) Als beratende Organe zur Koordinierung der Transportaufgaben und Gewährleistung der komplexen Zusammenarbeit der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet des Transportwesens bestehen

- a) der Zentrale Transportausschuß,
- b) die Bezirkstransportausschüsse,
- c) die Kreistransportausschüsse,
- d) die Stadttransportausschüsse (in den Stadtkreisen).

(2) Die Entscheidungen der Vorsitzenden der Transportausschüsse sind für die Mitglieder der Transportausschüsse und für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe im jeweiligen Territorium verbindlich.

(3) Der Zentrale Transportausschuß besteht aus

- a) dem Minister für Verkehrswesen als Vorsitzender des Zentralen Transportausschusses,
- b) Stellvertretern der Minister und anderen leitenden Mitarbeitern zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe, die Transportaufgaben wahrzunehmen haben,
- c) den Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

Für den Zentralen Transportausschuß gilt das Statut gemäß Anlage.

(4) Statuten für die Bezirks-, Kreis- und Stadttransportausschüsse erläßt der Minister für Verkehrswesen.

(5) Als Arbeitsorgane der Transportausschüsse bestehen

- a) das Büro des Zentralen Transportausschusses,
- b) die Transportbüros bei den Räten der Bezirke,
- c) die Transportbeauftragten bei den Räten der Kreise bzw. Städte.

Für die Arbeitsorgane der Transportausschüsse gelten die in den Statuten der Transportausschüsse getroffenen Festlegungen. Für die Transportbüros sind keine zusätzlichen Arbeitskräfte in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Mitwirkung der Werktätigen

Bei der Leitung, Planung und Durchführung des Gütertransports sind die schöpferische Initiative der Werktätigen und ihre bewußte Mitarbeit zu fördern sowie die besten Erfahrungen zu verallgemeinern. Dabei sind insbesondere

- a) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ständig weiterzuentwickeln,
- b) die Neuerer bei der Erarbeitung von Lösungen umfassend einzubeziehen und die Durchsetzung der gefundenen Lösungen zu sichern,
- c) die Initiative der gesellschaftlichen Organisationen bei der Erfüllung der Transportaufgaben zu nutzen.

§ 7

Grundsätze der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden haben zur rationalen Gestaltung des Gütertransports in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit

- a) die dem Transport und Umschlag dienenden Fahrzeuge, Anlagen, Lagerflächen und sonstigen Einrichtungen sowie die Beleuchtung auf den Güterumschlagplätzen der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung planmäßig anzupassen, den gemeinsamen technologischen Transportprozeß zu verbessern und organisatorisch zu vervollkommen,
- b) in enger Zusammenarbeit bei der Leitung, Planung und Durchführung ihrer Wirtschaftsaufgaben unter Ausnutzung aller Reserven, einer entsprechenden Bevorratung und durch andere geeignete Maßnahmen einen gleichmäßigen Transportprozeß zu organisieren, ihn ständig zu beschleunigen, den Transportraum voll auszulasten und Schäden insbesondere am Gut und an den Transportmitteln zu vermeiden,
- c) den Container- (Groß-, Mittel- und Kleincontainer) und Palettenverkehr und die Standardisierung der Verpackung weiterzuentwickeln,
- d) den durchgehenden kombinierten Transport ständig zu verbessern und die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Transportträgern sowie zwischen den Transportträgern und den Umschlag- und Speditionsbetrieben durch besondere Verträge zu regeln,
- e) die Bildung von Güterverkehrsknotenpunkten planmäßig weiterzuführen,
- f) die verstärkte Nachtverladung, Durchführung von Nachttransporten, die Be- und Entladung an allen 7 Tagen der Woche und die Anwendung des Mehrschichtsystems zu gewährleisten.

(2) Kombinate und Betriebe, die in unmittelbarer Nähe von Binnen- oder Seewasserstraßen gelegen und Absender oder Empfänger von Massengütern sind, haben die Einbeziehung der Binnenschifffahrt in diese Transporte durch Schaffen von entsprechenden eigenen Güterumschlagplätzen und -anlagen zu fördern.

Erweiterung und Erhaltung von Transportraum

§ 8

(1) Für die Beschaffung von Güterwagen für den öffentlichen Transport entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf der Transportkunden ist grundsätzlich die Eisenbahn verantwortlich. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Übereinstimmung der zuständigen zentralen Staatsorgane. Die Transportkunden haben auf der Grundlage von planmethodischen Bestimmungen den Bedarf anzumelden.

(2) Neubau oder Beschaffung von Güterwagen durch den Transportkunden ist nur zulässig, wenn das Ministerium

für Verkehrswesen die Konstruktionsunterlagen oder den technischen Zustand geprüft hat, die Güterwagen den Standardisierungsempfehlungen der entsprechenden internationalen Organisationen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen staatlichen Standards oder den besonders festgelegten technischen Bedingungen entsprechen und ihr volkswirtschaftlich zweckmäßigster Einsatz gewährleistet ist.

(3) Die Grundsätze des Abs. 2 sind auch auf die Güterwagen für den innerbetrieblichen Transport anzuwenden, sofern nicht aus ökonomischen oder technischen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Prüfung der Konstruktionsunterlagen und des technischen Zustandes werden hiervon nicht berührt.

(4) Der Minister für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 mit den anderen Zweigen der Volkswirtschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

§ 9

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden dürfen nur solche Container und Paletten bauen lassen, die den von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Standardisierungsempfehlungen der entsprechenden internationalen Organisationen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen staatlichen Standards oder den besonders festgelegten technischen Bedingungen entsprechen. Diese Grundsätze treffen auch für die im innerbetrieblichen Transport verwendeten Container und Paletten zu. Ökonomisch und technisch begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Minister für Verkehrswesen koordiniert die Aufgaben gemäß Abs. 1 zwischen den Transportträgern und den anderen Zweigen der Wirtschaft und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

§ 10

(1) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die im Schiffsregister eingetragen sind, dürfen nur abgewrackt, stillgelegt oder in ihrer Transportraumkapazität gemindert werden, wenn hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

(2) Das Genehmigungsverfahren regelt der Minister für Verkehrswesen.

(3) Die Binnenreederei hat das Vorkaufsrecht an allen im Abs. 1 genannten Fahrzeugen und Geräten.

§ 11

(1) Sind Transportkunden sowie Umschlag- und Speditionsbetriebe für die Beschädigung der von den Transportträgern eingesetzten Fahrzeuge, Container oder Paletten verantwortlich, umfaßt der Schadenersatz auch die Kosten für den Transport dieser Fahrzeuge, Container oder Paletten zum und vom Reparaturbetrieb sowie bei zeitweiligem Ausfall eine Entschädigung für Nutzungsverlust (Nutzungsentschädigung). Der Minister für Verkehrswesen legt die Sätze der Nutzungsentschädigung fest.

(2) Schließt der Umfang des Schadens eine Wiederherstellung aus, ist neben der Nutzungsentschädigung der Wert zu ersetzen, den das Fahrzeug, der Container oder die Palette vor Eintritt des Schadens hatte, abzüglich des Wertes der wiederverwendbaren Teile bzw. des Schrotterlöses. Außerdem sind die aus Anlaß der Verschrottung entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Die Wahl des Reparaturbetriebes trifft der Transportträger unter Berücksichtigung des nächstgelegenen und geeigneten Reparaturbetriebes.

(4) Hat der Transportträger aus Anlaß der Beschädigung einem Dritten Schadenersatz zu leisten, ist dem Transportträger dieser Betrag vom Ersatzpflichtigen zu ersetzen.

§ 12

Operative Transportplanung

(1) Grundlage für die Durchführung des Gütertransports ist die Planung des Transportbedarfs, die den Umfang und die Richtung der Transporte, die Güterart sowie die Verteilung auf die Transportträger für einen bestimmten Zeitraum erfaßt.

(2) Die Transportpläne bestätigt der Minister für Verkehrswesen. Wird zwischen Transportträgern und Transportkunden keine Einigung über die Realität der Bedarfsanmeldung erzielt oder wird die Kapazität der Transportträger durch den angemeldeten Transportbedarf überschritten, entscheidet der Minister für Verkehrswesen über vorzunehmende Maßnahmen, insbesondere über Verlagerung auf den Kraftverkehr.

(3) Der durch den Transportplan bestätigte Anteil an Transportraum ist für die Transportkunden und die Transportträger verbindlich und wird Inhalt der Transportverträge. Die Bekanntgabe an die Transportkunden erfolgt durch Transportplanbescheid.

(4) Das Verfahren der operativen Transportplanung regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 13

Transportverträge

(1) Zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn, der Binnenreederei bzw. den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrseinsatzstellen sind zur Gestaltung der Beziehungen aus dieser Verordnung Transportverträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt, insbesondere auf der Grundlage von Lieferverträgen, abzuschließen.

(2) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge der jeweiligen Transportträger sind Bestandteil der Transportverträge.

(3) Bei Verletzung von Rechtspflichten aus dieser Verordnung oder den Transportverträgen kann neben dem tarifmäßigen Entgelt und den in den Allgemeinen Leistungsbedingungen festgesetzten oder besonders vereinbarten Vertragsstrafen und Preissanktionen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe bzw. Preissanktion wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

Inanspruchnahme und Bereitstellung des Transportraumes

§ 14

(1) Der Transportraum ist vom Transportkunden fristgemäß so zu bestellen, daß der Transportraum grundsätzlich an allen 7 Tagen der Woche und gleichmäßig in Anspruch genommen wird.

(2) Die Transportträger sind verpflichtet, den gemäß Abs. 1 bestellten Transportraum bereitzustellen. Für die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrseinsatzstellen gilt diese Pflicht nur hinsichtlich des von ihnen nach der Bestellung bestätigten Transportraumes.

(3) Bei Güterwagen bestimmter Bauart (z. B. mit bestimmtem Lade- oder Metergewicht, bestimmter Achsenzahle, Lastgrenze oder Ladefläche) hat der Absender keinen Anspruch auf Bereitstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

(4) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Bereitstellung von Schiffsraum entfällt, wenn für den Transport Tankschiffe, Schiffe mit besonders langen Laderäumen, Schiffe mit besonderen Abmessungen (Spezialschiffe) benötigt werden oder die Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs angewiesen ist.

§ 15

(1) Die Transportkunden und Umschlagbetriebe sind verpflichtet, den Transportraum nach Bereitstellung innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen zu be- oder entladen; die gesetzlichen Ladefristen werden vom Minister

für Verkehrswesen festgelegt. Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Ladefristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Ladeeinrichtungen zulassen.

(2) Im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Transportkunden verpflichtet, den Transportraum sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen.

(3) Die Verpflichtung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- und Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Vom Bestehen derartiger Arbeitsschutzanordnungen sind das zuständige Reichsbahnamt bzw. die Binnenreederei und der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß vom Transportkunden oder Umschlagbetrieb unverzüglich zu unterrichten. Die Transportkunden sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladearbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Vorsitzenden der Kreis- oder Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutzinspektionen bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auflagen zu erteilen.

§ 16

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist ist an die Eisenbahn Wagenstandgeld zu zahlen. Die Mitbenutzer von Anschlußbahnen sind gegenüber den Hauptanschlößern zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet, sofern ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbart ist.

(2) Bei Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist ist an die Binnenreederei neben dem tarifmäßigen Schiffsfliegegeld ein Zuschlag zu zahlen.

(3) Bei Überschreitung der gesetzlichen Ladefrist ist vom Frachtzahler an den Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle ein Zuschlag zu zahlen.

(4) Das Wagenstandgeld gemäß Abs. 1 sowie die Zuschläge gemäß den Absätzen 2 und 3 werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

(5) Über die Verwendung der von den Transportträgern vereinnahmten Wagenstandgelder und Zuschläge entscheidet der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 17

Mietgüterwagen

Ist der Transport von Gütern infolge ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen mit Mietgüterwagen oder hierfür besonders bestimmten Güterwagen zweckmäßig, kann zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn die Nutzung bzw. Vermietung solcher Güterwagen vereinbart werden. Für die Nutzung und Vermietung gelten besondere Bedingungen der Deutschen Reichsbahn.

§ 18

Auflieferung und Weiterabfertigung von Wagenladungen

(1) Die Transportkunden sind bei nichtkombiniertem Transport verpflichtet, die Wagenladungen — außer Staffelladungen und Tiersendungen — innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum durchgehenden Eisenbahntransport bis zum endgültigen Bestimmungsbahnhof aufzuliefern.

(2) Wird eine Wagenladung — auch nach Zuladung oder teilweiser Entladung — (ausgenommen Staffelladungen)

a) neu abgeliefert oder

b) auf Grund

einer nachträglichen Verfügung des Absenders oder

einer Verfügung des Empfängers

oder

einer Anweisung des Absenders bzw. Empfängers

vom ursprünglichen nach einem anderen Bestimmungsbahnhof der Deutschen Demokratischen Republik weiterabgefertigt,

ist an die Eisenbahn neben den tarifmäßigen Gebühren für die Ausführung einer Verfügung bzw. einer Anweisung ein Weiterabfertigungsgeld zu entrichten, das vom Minister für Verkehrswesen festgelegt wird.

§ 19

Einsatz von Schiffsraum

(1) Die Binnenreederei ist alleiniger Frachtführer für alle Gütertransporte der Binnenschifffahrt

- a) auf allen Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) im Import- und Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Vermietung von Schiffsraum erfolgt ausschließlich über die Binnenreederei.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligt die Binnenreederei alle Betriebe, die Eigentümer von Schiffsraum für den Gütertransport sind (Schiffseigner). Die privaten Schifffahrtsbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, ihren Schiffsraum für die Binnenreederei ständig einsatzbereit zu halten und deren Dispositionen Folge zu leisten. Die sich daraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen haben diese Betriebe und die Binnenreederei durch Schiffsraum-, Charter-, Überlassungs- oder Mietverträge zu regeln. Der Schiffsraumvertrag ist mindestens für ein Planjahr auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107) abzuschließen, sofern nicht zwischen den Beteiligten zur Gestaltung engerer Beziehungen ein Charter- oder Überlassungsvertrag abgeschlossen wird.

(3) Über den Einsatz von Schiffsraum anderer Eigentümer sind mit der Binnenreederei besondere Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Transporte mit Binnenschiffen im Import- und Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Einschaltung der Binnenreederei durchgeführt werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Binnenreederei.

§ 20

Einsatz von Kraftfahrzeugen

(1) Die Kraftverkehrseinsatzstellen setzen die Nutzlastfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger aller Eigentumsformen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben ein.

(2) Über die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Kraftverkehrseinsatzstelle und dem privaten Kraftverkehrsbetrieb sind Vereinbarungen zu treffen, um die rationellste und bestmögliche Transportdurchführung zu erreichen.

(3) Die privaten Kraftverkehrsbetriebe haben für die Durchführung der ausschließlich von den Kraftverkehrseinsatzstellen zu erteilenden Dispositionen ihren Transportraum ständig bereitzuhalten. Für private Kraftverkehrsbetriebe, mit denen ein Vertrag über die Transportdurchführung im Auftrag der Betriebe der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs (Kommissionsvertrag) abgeschlossen ist, gelten für die Disposition ihres Transportraumes die Festlegungen des Kommissionsvertrages.

§ 21

Werkverkehr

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch für den Gütertransport des sozialistischen und privaten Werkverkehrs

einschließlich der Werkfahrgemeinschaften und der sozialistischen Landwirtschaft Anwendung, sofern deren Nutzlastfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger von den Kraftverkehrseinsatzstellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden.

§ 22

Anwendung des Vertragsgesetzes

(1) Für die in dieser Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelten wechselseitigen Beziehungen der am Gütertransport Mitwirkenden der sozialistischen und privaten Wirtschaft sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 anzuwenden, soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält.

(2) Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 über die Preissanktionen sind auf die in dieser Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegten bzw. im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Wagenstandgelder, Weiterabfertigungsgelder und Zuschläge entsprechend anzuwenden.

§ 23

Verjährung

(1) Ansprüche aus dieser Verordnung verjähren nach Ablauf von 6 Monaten.

(2) Ansprüche aus der Beschädigung von Fahrzeugen, Containern und Paletten verjähren nach Ablauf von einem Jahr.

(3) Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monats.

§ 24

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch diese Verordnung die Entscheidungsbefugnis nicht anderen staatlichen Organen übertragen worden ist.

§ 25

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Durchführungsbestimmungen sowie Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 12 Absätze 2 und 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 sind im Zentralen Transportausschuß zu beraten.

(3) Das Veröffentlichungsorgan des Ministers für Verkehrswesen ist der Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

§ 26

Zeitweilige Sonderregelungen

Der Minister für Verkehrswesen ist in Durchführung ihm vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellter Aufgaben berechtigt, zur Sicherung der allseitigen Erfüllung der Transportaufgaben zeitweilig von der Transportverordnung abweichende Bestimmungen zur operativen Transportplanung, zu den Transportverträgen sowie zur Inanspruchnahme und Bereitstellung des Transportraumes im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 24. August 1961 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBL II Nr. 60 S. 365),

2. Dritte Verordnung vom 12. Mai 1966 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II Nr. 58 S. 357),
3. Vierte Verordnung vom 18. August 1969 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II Nr. 71 S. 449),
4. Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag — (GBl. II Nr. 53 S. 425),
5. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Behälter- und Palettenverkehr — (GBl. II Nr. 53 S. 435),
6. Sechste Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II Nr. 53 S. 436),
7. Achte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. II Nr. 53 S. 461),
8. Neunte Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Änderung der Vierten, Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 364),
9. Zehnte Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II Nr. 58 S. 365),
10. Elfte Durchführungsbestimmung vom 12. August 1966 zur Transportverordnung — Operative Transportplanung unter Anwendung der Lochkartentechnik — (GBl. II Nr. 92 S. 587),
11. Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1967 zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten und Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. II Nr. 82 S. 573),
12. Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 18. August 1969 zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. II Nr. 71 S. 449),
13. Ziff. 27 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 28. März 1973.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender
Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Statut des Zentralen Transportausschusses

§ 1

(1) Der Zentrale Transportausschuß ist das beratende Organ des Ministers für Verkehrswesen zur Koordinierung der Transportaufgaben und Gewährleistung der komplexen Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet des Transportwesens.

(2) Den Vorsitz des Zentralen Transportausschusses hat der Minister für Verkehrswesen.

(3) Der Zentrale Transportausschuß arbeitet nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und Einzelentscheidung seines Vorsitzenden.

(4) Der Zentrale Transportausschuß bildet für die Lösung operativer Aufgaben im Berufsverkehr ein Berufsverkehrsaktiv und für die Lösung operativer Aufgaben im Güterverkehr eine Operativgruppe.

§ 2

Im Zentralen Transportausschuß werden Maßnahmen zur Sicherung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Transportaufgaben beraten und durch den Vorsitzenden entschieden. Dazu gehören insbesondere

- a) die Verbesserung des Berufsverkehrs,
- b) die Weiterentwicklung der Methoden zur Ermittlung des Transportbedarfs, der Transportplanung und der Bilanzierung der Transportkapazitäten,
- c) die Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern,
- d) die Entwicklung und Ausnutzung der Transportkapazitäten der Transportträger und des Weckverkehrs,
- e) die ständige Analyse der Transportsituation zur Einleitung erforderlicher operativer Maßnahmen.

§ 3

(1) Der Zentrale Transportausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses,
- b) Stellvertretern der Minister oder anderen leitenden Mitarbeitern zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben,
- c) den Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe berufen.

(3) Weitere Vertreter der Staatsorgane, der Transportträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Zentralen Transportausschusses.

(2) Die nach kollektiver Beratung getroffenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses sind gemäß § 5 Abs. 2 der Transportverordnung für die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses und für die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe verbindlich. Entscheidungen mit ökonomischen Auswirkungen sind mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

§ 5

(1) Im Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der operativen Aufgaben des Berufsverkehrs beraten und durch den Leiter des Berufsverkehrsaktivs des Zentralen Transportausschusses festgelegt.

(2) In der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der operativen Aufgaben des Güterverkehrs beraten und durch den Leiter der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses festgelegt.

(3) Der Leiter und die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden nach Beratung im Zentralen Transportausschuß vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(4) Die vom Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe getroffenen Festlegungen sind gemäß § 4 Abs. 2 verbindlich.

(5) Zwischen den Sitzungen des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden die operativen Aufgaben im Berufs- und Güterverkehr durch das Büro des Zentralen Transportausschusses wahrgenommen.

§ 6

(1) Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung von Entscheidungen und Festlegungen sowie für deren Durchführung in seinem Bereich ist jedes Mitglied des Zentralen Transportausschusses/des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses haben dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses und die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses haben dem Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe über die Verwirklichung der Entscheidungen und Festlegungen zu berichten.

§ 7

(1) Der Zentrale Transportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ordentliche Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt.

(2) Das Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses tagt nach Bedarf, jedoch mindestens in Vorbereitung jedes Fahrplanwechsels.

(3) Die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich.

§ 8

(1) Zur Kontrolle der Durchsetzung getroffener Entscheidungen und Festlegungen und zur Sicherung der Arbeit des Zentralen Transportausschusses besteht das Büro des Zentralen Transportausschusses. Es ist dem Ministerium für Verkehrswesen angegliedert.

(2) Das Büro des Zentralen Transportausschusses wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen berufen wird.

(3) Die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur des Büros des Zentralen Transportausschusses werden in einer Ordnung geregelt. Diese Ordnung erläßt der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses.

§ 9

(1) Zur allseitigen Untersuchung bestimmter Komplexe und zur Vorbereitung von Entscheidungsfindungen können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. vom Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(3) Die Bildung der Arbeitsgruppe obliegt ihrem Leiter, der auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestätigt.

(4) Der Leiter einer Arbeitsgruppe ist gegenüber dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. gegenüber dem Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 10

(1) Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses und von

den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses eingereicht.

(2) Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden vom Leiter dieser Gremien und von den Mitgliedern des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe eingereicht.

(3) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung sowie Abstimmung mit den beteiligten Bereichen persönlich verantwortlich.

(4) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß sind in der Regel 14 Tage und die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses 7 Tage vor der Sitzung beim Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses einzureichen.

(5) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß müssen in der Regel 7 Tage und die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses 2 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet sein.

Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung

— Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —

vom 28. März 1973

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn

Zu § 7 der Transportverordnung:

§ 1

Die Eisenbahn und die Transportkunden sind verpflichtet, bei Be- und Entladearbeiten während der Dunkelheit — unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen — für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Es sind verantwortlich:

- die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen,
- die Transportkunden für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen und für die gesamte Beleuchtung in allen übrigen Fällen (z. B. Anschlußbahnen, Lagerplätze).

§ 2

Die aus dem Containerverkehr entstehenden Kooperationsbeziehungen sind auf der Grundlage des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT)* zwischen den Transportkunden und den Transportträgern vertraglich zu regeln.

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 3

(1) Über Schäden an Güterwagen, Containern und Paletten der Eisenbahn ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbe-

* Gegenwärtig gilt der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Heft 10, „Transcontaintertarif, Großbehältertarif, Tarif für die Benutzung von Kleinbehältern und Paletten in Wagenladungen“.

stand gemeinsam durch einen Beschäftigten der Eisenbahn und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie von der Eisenbahn oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen, Containern und Paletten soll je ein Vertreter der Eisenbahn und des Transportkunden an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn, an der Ladestelle oder am Güterboden zur Tatbestandsaufnahme über etwaige Mängel an Güterwagen, Containern und Paletten anwesend sein. Zwischen dem zuständigen Bahnhof und dem Transportkunden können abweichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.

§ 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisenbahn, der tatsächliche oder vermutete Schädiger und die Ausbesserungsstelle. Einem gemäß § 3 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Güterwagens oder Containers,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Für die Aufnahme des Tatbestandes ist der Vordruck „Beschädigungsbericht“ bzw. „Beschädigungsanzeige“ der Eisenbahn zu verwenden. Die Vordrucke werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 5

(1) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen. Eine Herabsetzung erfolgt nicht, wenn der Wagen mit Rotpunktzettel gekennzeichnet wird.

(2) Die Eisenbahn hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur der beschädigten Güterwagen, Container und Paletten die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 12 der Transportverordnung:

§ 6

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den folgenden Monat bei dem Versandbahnhof anzumelden, bei dem die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der

Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsbetriebe. Dies gilt auch für den durchgehend kombinierten Transport.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehene Wagengruppe (bei Behälterwagen der erforderliche Wagentyp),
- b) Gutart (bei Behälterwagen genaue Bezeichnung des Ladegutes),
- c) Transportmenge in Tonnen für die Doppelachsen insgesamt und je Wagengruppe bzw. Wagentyp,
- d) Transportrichtung (Versand- und Bestimmungsbahnhof),
- e) Auslastung (angemeldete und im Vormonat erreichte Auslastung),
- f) schiffsgünstige bzw. kraftverkehrsgünstige Transporte, die aus besonderen Gründen von der Eisenbahn durchgeführt werden sollen,
- g) Besonderheiten (z. B. Schutzachsen).

(3) Die Anmeldung erfolgt nach Tonnen und Doppelachsen und ist auf Vordruck vorzunehmen; der Transportbedarf in Doppelachsen ergibt sich aus der Anzahl der Achsen der benötigten Güterwagen dividiert durch 2. Bei Staffelladungen ist die Anmeldung nur von dem Absender anzugeben, der den Güterwagen zuerst belädt. Nicht anzumelden sind Wagenladungen, die ausschließlich in Schmalspurwagen transportiert werden. Der Vordruck wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung hat bis zum 10. jeden Monats für den folgenden Monat zu erfolgen. Abweichungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(5) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport), ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck bei dem Transportträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt. Der Vordruck wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(6) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird.

(7) Die Eisenbahn übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Monats.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 7

(1) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 30 Güterwagen, ist der Transportraum an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) bei einem monatlichen Transportplananteil von 3 bis 10 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen, von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen, von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen sonn- oder feiertags;
- b) bei einem monatlichen Transportplananteil von 6 bis 10 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen, von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen, von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen sonnabends.

(2) Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruchnahme gemäß § 14 Abs. 1 der Transportverordnung sind innerhalb derselben Dekade im Einvernehmen mit der Eisenbahn auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zu-

wenig in Anspruch genommener Transportraum darf nicht zum Ausgleich — auch nicht untereinander — in der Dekade herangezogen werden. Der nicht in Anspruch genommene Transportraum kann nicht nachträglich bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Minderinanspruchnahmen, die auf unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind. Stellt die Eisenbahn an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen den Transportraum nicht in der Höhe der Bestellung gemäß § 14 Abs. 1 der Transportverordnung bereit, kann der zuwenig bereitgestellte Transportraum zusätzlich für die übrigen Tage der Woche bestellt und zum Ausgleich in der Dekade herangezogen werden.

(3) Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren. Mit Transportkunden, bei denen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen die Voraussetzungen höherer Beladung als an den Werktagen bestehen, kann für diese Tage ein höheres Beladesoll vereinbart werden. Dieses wird Inhalt des Transportplanbescheides.

(4) Der Absender ist nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet bei

- a) Transporten in geschlossenen Zügen, die mit der Eisenbahn vereinbart sind, wenn dadurch die kontinuierliche Inanspruchnahme nicht mehr gewährleistet ist,
- b) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland; während des Zeitraumes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch genommen wird, ist dieser jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen,
- c) Transporten im Import- und Exportverkehr mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- d) Mietgüterwagen,
- e) ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion oder zur Versorgung der Bevölkerung planmäßig bedingt ist und weder durch organisatorische noch durch technische Maßnahmen beeinflusst werden kann.

Die Sonnabend- sowie Sonn- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(5) Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten an diesen Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Ladegutes nicht möglich bzw. nicht vertretbar ist, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung zu diesen Zeiten befreit werden. Anträge der Transportkunden sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs zu versehen und dem Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses ist endgültig.

§ 8

(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietgüterwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, für Exportsendungen über Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik 2 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr beim Versandbahnhof unter Angabe der Gutart, des ungefähren Gewichts des Gutes sowie des Bestimmungsbahnhofs in der Regel schriftlich zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Tiefladegüterwagen sind 7 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr schriftlich bei der zuständigen Reichsbahndirektion, Verwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes, zu bestellen. Bei der Bestellung ist eine Skizze abzugeben, aus der die Abmessungen des Gutes ersichtlich sind.

(3) Maschinenkühlwagen sind spätestens 14 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr schriftlich beim Versandbahnhof zu bestellen.

(4) Bei Lademaßüberschreitungen und anderen außergewöhnlichen Sendungen ist bei der Bestellung die Genehmigung der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion, Verwaltung der Wagenwirtschaft, für die Abfertigung der Wagenladung vorzulegen.

(5) Der Besteller hat außer der Wagenzahl anzugeben, ob er gedeckte oder offene bzw. großräumige Güterwagen wünscht. Bei der Bestellung von Güterwagen für Exportsendungen nach Eahnhöfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind außer den Angaben gemäß Abs. 1 auch die Übergangsbahnhöfe, die auf dem Transportweg zur Empfangsbahn berührt werden, sowie das Empfangsland anzugeben.

(6) Bei Bestellung von Güterwagen bestimmter Bauart kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Tag, sondern erst dann gelten soll, wenn ein entsprechender Güterwagen am Bedarfsort verfügbar wird. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben ist, kann die Eisenbahn einen anderen geeigneten Güterwagen stellen.

(7) Güterwagen bestimmter Bauart sind Güterwagen, bei deren Bestellung

- a) der Besteller zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 5 besondere Anforderungen an die Eigenschaften des Güterwagens (z. B. Lade- oder Metergewicht, Achsenzahl, Lastgrenze, Ladefläche, Schwerkraftentladung) stellt bzw.
- b) die Eisenbahn bei der Entgegennahme der Bestellung auf Grund der Besonderheiten des zu verladenden Gutes empfiehlt, Güterwagen mit bestimmten Eigenschaften zu verwenden, und der Transportkunde das durch die Bestellung bestätigt,

unabhängig davon, ob eine Ersatzstellung möglich ist oder nicht.

(8) Erfordert bei Transportkunden mit Anschlußbahn die Technologie eine Bereitstellung der Leerwagen zu einzelnen Schichten oder Ladeabschnitten, kann dies mit der Eisenbahn vereinbart werden, wenn die gleichmäßige Inanspruchnahme des Transportraumes gewährleistet bleibt.

§ 9

(1) Abweichungen von der Bereitstellung gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung sind innerhalb derselben Dekade auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt. Verlangt der Absender den Ausgleich, kann er hierfür den Transportraum einen Tag vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bestellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Stellt die Eisenbahn die Güterwagen nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Monats bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Transportraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, entweder

- a) am ersten Werktag des folgenden Monats eine Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum formlos schriftlich beim Versandbahnhof geltend zu machen und den Transportraum entsprechend zu bestellen oder
- b) den nicht bereitgestellten Transportraum in die ordentliche Anmeldung des Transportbedarfs für den übernächsten Monat gemäß § 6 einzubeziehen.

(3) Wurden die im Transportplanbescheid bestätigten Doppelachsen durch die Eisenbahn nicht bereitgestellt, hat sie die entsprechende Gutmenge in Tonnen jedoch übernommen, ist der Anspruch des Absenders auf die Bereitstellung von Güterwagen auf der Grundlage des Transportplanbescheides erloschen. In diesem Falle ist die Eisenbahn nicht verpflichtet, weitere Wagenbestellungen entgegenzunehmen.

(4) Hat die Eisenbahn die im Transportplanbescheid bestätigten Doppelachsen bereitgestellt, die entsprechende Gut-

menge trotz voller Auslastung des Transportraumes jedoch nicht übernommen, hat sie die Wagenbestellungen bis zur Realisierung der entsprechenden Gutmenge entgegenzunehmen.

Zu §§ 14 und 15 der Transportverordnung:

§ 10

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Güterwagen einsatzfähig und besenrein bereitzustellen.

(2) Der Absender hat — insbesondere bei der Verwendung von Kessel- und Topfwagen, von Kohlenstaub-, Zement- und Chemiebehälterwagen sowie von Güterwagen mit besonderen Einrichtungen (z. B. Fischbassinwagen, Kühlwagen, Tiefladegüterwagen, Selbstentladewagen, Doppelstockgüterwagen) — die Eignung des Güterwagens für die Ver- und Entladung sowie für den Transport des Gutes festzustellen. Unterläßt er diese Feststellung oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, hat er die daraus entstandenen Schäden und Wagenstandgelder gemäß der Transportverordnung und dieser Durchführungbestimmung entsprechend seiner Verantwortlichkeit zu tragen.

(3) Stellt der Absender fest, daß der Güterwagen nicht einsatzfähig ist, kann er ihn zurückweisen. Der Absender ist nicht berechtigt, bereitgestellte Güterwagen wegen fehlender Besenreinheit zurückzuweisen; ausgenommen hiervon sind Güterwagen für den Transport von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln, wenn trotz Herstellung der Besenreinheit schädigende Auswirkungen auf das Ladegut zu erwarten sind.

(4) Stellt der Absender die Besenreinheit des Güterwagens her, erhält er dafür eine Zuschlagfrist zur Ladefrist sowie Reinigungsgeld in Höhe von 20 M von der Eisenbahn. Die Zuschlagfrist wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(5) Die Eisenbahn ist grundsätzlich verpflichtet, die vom Empfänger zurückgegebenen Güterwagen auf Besenreinheit zu kontrollieren. Stellt die Eisenbahn fest, daß die Güterwagen nicht besenrein sind, hat sie diese zurückzuweisen.

(6) Stellt die Eisenbahn nach der Rücknahme vom Empfänger fest, daß die Güterwagen nicht besenrein sind, hat der Empfänger an die Eisenbahn Reinigungsgeld in Höhe von 20 M zu zahlen.

(7) Das Reinigungsgeld ist ohne Rücksicht auf Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz neben dem in den Absätzen 4 und 6 festgelegten Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

(8) Güterwagen gelten als besenrein, wenn sie frei von jeglichen Ladungsrückständen und Befestigungsmitteln (z. B. Nägel, Bindedrähte, Eis) dem Transportkunden bzw. der Eisenbahn übergeben werden. Soweit veterinärhygienische oder sonstige Bestimmungen es vorschreiben, werden die Güterwagen von der Eisenbahn gereinigt oder entseucht.

(9) Behälterwagen (das sind Kessel- und Topfwagen sowie Kohlenstaub-, Zement- und Chemiebehälterwagen) gelten als besenrein, wenn sie keine Ladungsrückstände enthalten. Zu den Ladungsrückständen zählen, außer bei giftigen und ätzenden Ladegütern, nicht Ausscheidungen des Ladegutes oder sonstige chemisch bzw. physikalisch bedingte Reste, die im Behälterwagen zurückgeblieben sind und die bei der Entladung nur durch besondere Vorkehrungen aus den Behältern entfernt werden können.

(10) In den Behälterwagen dürfen Ladungsrückstände abweichend vom Abs. 9 verbleiben, wenn dies mit der Eisenbahn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

(11) Für alle Schäden, die sich aus der Rückgabe von Behälterwagen mit Ladungsrückständen ergeben, ist der letzte Entlader in voller Höhe verantwortlich. Reinigungsgeld wird bei Behälterwagen nicht erhoben.

(12) Werden Behälterwagen gemäß § 17 der Transportverordnung vermietet, gelten für die Besenreinheit der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) und die besonderen Bedingungen der Deutschen Reichsbahn.

§ 11

Für die Be- und Entladung von Güterwagen besonderer Bauart oder mit besonderen Einrichtungen gelten die Bedienungsanweisungen der Eisenbahn. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 12

(1) Bei gleichzeitiger Bereitstellung auf derselben Lade- oder Übergabestelle gelten für einen Transportkunden — getrennt nach Be- und Entladung — nachstehende gesetzliche Lade- und Entladefristen:

a) für Güterwagen des öffentlichen Verkehrs,

für Mietgüterwagen,

für Privatgüterwagen der am SMGS* beteiligten fremden Eisenbahnverwaltungen — außer beim Einsatz im RIV-Verkehr** —,

für Dienstgüterwagen

bei Bereitstellung von

| | insgesamt | |
|------------------------|-------------|--------------|
| | Beladefrist | Entladefrist |
| 1 bis 5 Güterwagen | 4 Stunden | 3 Stunden |
| 6 bis 19 Güterwagen | 7 Stunden | 5 Stunden |
| 20 bis 29 Güterwagen | 9 Stunden | 6 Stunden |
| 30 bis 39 Güterwagen | 10 Stunden | 8 Stunden |
| 40 und mehr Güterwagen | 13 Stunden | 11 Stunden |

Für die Entladung von Schlachtvieh betragen die Lade- und Entladefristen die Hälfte der vorstehenden Fristen. Werden stäubende, ätzende oder mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Güter ver- oder entladen oder beträgt die gewöhnliche Wegstrecke des Absenders oder Empfängers für die An- oder Abfuhr mehr als 5 km oder werden ladegewichtsmäßig oder räumlich ausgenützte vier- oder mehrachsige Güterwagen mit einem Ladegewicht über 30 t entladen, erhalten die Transportkunden Zuschlagfristen, die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA);

b) für Kühlwagen

bei Bereitstellung von

| | insgesamt | |
|---------------------|----------------------|--|
| | Be- und Entladefrist | |
| 1 bis 6 Kühlwagen | 6 Stunden | |
| 7 bis 9 Kühlwagen | 9 Stunden | |
| 10 bis 12 Kühlwagen | 11 Stunden | |
| 13 bis 20 Kühlwagen | 13 Stunden | |

Bei Frischfleisch, das hängend transportiert werden soll, betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen

in den Monaten November bis März

| | |
|-----------------------|------------------|
| für 1 bis 4 Kühlwagen | bis zu 2 Stunden |
| ab 5 Kühlwagen | bis zu 3 Stunden |

in den Monaten April bis Oktober

| | |
|-----------------------|------------------|
| für 1 bis 4 Kühlwagen | bis zu 3 Stunden |
| ab 5 Kühlwagen | bis zu 6 Stunden |

Für Gefrierfleisch, Feinfrostkonserven, Fisch, Butter und Geflügel betragen die zusätzlichen Fristen für das Vorkühlen

* SMGS = Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr

** RIV = Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr

in den Monaten November bis März

für 3 bis 9 Kühlwagen
ab 10 Kühlwagen

bis zu 2 Stunden
bis zu 3 Stunden,

in den Monaten April bis Oktober

für 3 bis 9 Kühlwagen
ab 10 Kühlwagen

bis zu 4 Stunden
bis zu 6 Stunden;

c) für Behälterwagen

die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegten Ladefristen. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(2) Die Ladefristen im Straßenroller-Regelverkehr der Eisenbahn betragen die Hälfte der im Abs. 1 Buchst. a genannten Fristen.

(3) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte zusätzliche Frist zu vereinbaren.

(4) Die Ladefrist für die Be- und Entladung geschlossener Züge wird zwischen den Reichsbahndirektionen und den Transportkunden vereinbart.

(5) Über kürzere Ladefristen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden, mit denen kein Transportvertrag gemäß § 20 Abs. 3 besteht, besondere Vereinbarungen abzuschließen.

(6) In Ausnahmefällen können zwischen Transportkunden und Eisenbahn längere Ladefristen vereinbart werden.

(7) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. August jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(8) Empfänger, die größere Wagengruppen oder geschlossene Züge erhalten, haben bei jeder planmäßigen Bedienung die entladenen Güterwagen anteilmäßig zurückzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist Wagenstandgeld an die Eisenbahn zu zahlen. Der dem Anteil zugrunde liegende Stundendurchschnitt der zurückzugebenden Güterwagen wird durch Division der Gesamtzahl der zugeführten Güterwagen durch die Anzahl der Stunden der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist errechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten aus den Absätzen 5 bis 8 sowie aus § 15 Abs. 1 der Transportverordnung entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(10) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der Bestimmungen des § 17 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(11) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- a) die Güterwagen entsprechend den Beladevorschriften beladen und die zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten Zeitpunkt der Güterabfertigung übergeben sind oder
- b) die Güterwagen entladen, einsatzfähig und besenrein zurückgegeben sowie die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) und anderer Rechtsvorschriften über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(12) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an den öffentlichen Ladestraßen zur Be-, Ent- oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen noch mit dem Abgangs-

zug nach dem Fahrplan, auch wenn er vor Plan verkehrt, abtransportiert werden können.

(13) Die Eisenbahn und die Transportkunden können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen, Postverladeanlagen oder auf Lagerplätzen be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbaren.

(14) Kommt der Transportkunde seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefristen nicht nach und besteht eine gesetzliche Pflicht zur Entgegennahme, kann die Eisenbahn auf Kosten des Transportkunden die Entladung auf einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportkunde ist von den beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

(15) Bei geballtem Zulauf von Wagenladungen entfällt die Verantwortlichkeit für die Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen, wenn die Entladekapazität überschritten wird und vom Transportkunden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um die Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

- a) die von einem Absender an verschiedenen Tagen angelieferten Wagenladungen gleichzeitig dem Empfänger bereitgestellt werden,
- b) von verschiedenen Absendern angelieferte Wagenladungen gleichzeitig bereitgestellt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Wagenladungen überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

§ 13

(1) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(2) Werden Güterwagen außerplanmäßig zugeführt, sind diese zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen den Zeitpunkten der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

§ 14

Die Ladefristen finden keine Anwendung bei

- a) Privatgüterwagen, die auf Grund eines Einstellungsvertrages bei der Eisenbahn laufen und die Einstellungsanschrift tragen,
- b) Privatgüterwagen, die bei einer nicht am SMGS-Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltung eingestellt sind.

§ 15

(1) Die Verpflichtung zur Verladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren. Abweichendes kann vereinbart werden.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,
 - b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
 - c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6°C.
- Abweichendes kann vereinbart werden.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2 500 m³ Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung

zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht. Güter, die nicht in Kühlwagen transportiert werden, sind auch nachts zu ver- und entladen.

(4) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

| In der Zeit | von Uhr | bis Uhr |
|-------------------------------------|------------|------------|
| vom 1. Januar bis 31. Januar | 16.00 | 8.00 |
| vom 1. Februar bis 15. Februar | 17.00 | 8.00 |
| vom 16. Februar bis 29. Februar | 17.00 | 7.00 |
| vom 1. März bis 15. März | 18.00 | 7.00 |
| vom 16. März bis 31. März | 18.00 | 6.00 |
| vom 1. April bis 15. April | 19.00 | 6.00 |
| vom 16. April bis 30. April | 19.00 | 5.00 |
| vom 1. Mai bis 15. Mai | 20.00 | 5.00 |
| vom 16. Mai bis 31. Juli | 20.00 | 4.00 |
| vom 1. August bis 15. August | 20.00 | 5.00 |
| vom 16. August bis 31. August | 19.00 | 5.00 |
| vom 1. September bis 15. September | 19.00 | 6.00 |
| vom 16. September bis 30. September | 18.00 | 6.00 |
| vom 1. Oktober bis 15. Oktober | 17.00 | 6.00 |
| vom 16. Oktober bis 31. Oktober | 17.00 | 7.00 |
| vom 1. November bis 15. November | 16.00 | 7.00 |
| vom 16. November bis 31. Dezember | 16.00 | 8.00 |

§ 16

(1) Der Lauf der Ladefristen ruht

- wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,
- für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Mietgüterwagen,
- für die Dauer eines infolge unabwendbarer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,
- für die Dauer einer Annahmeverweigerung gemäß § 75 Abs. 10 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970, wenn der Transportkunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigung von Güterwagen gemäß § 11 der Transportverordnung.

(2) Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden kann bei Bereitstellung von Wagenladungen mit Speise- und Pflanzkartoffeln bei Frost — sofern auf andere Weise Frostschäden nicht verhindert werden können — von Fall zu Fall eine Verlängerung der Entladefrist zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn vereinbart werden, wenn in den nächsten Stunden ein Temperaturanstieg zu erwarten ist.

§ 17

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Transportkunden anzukündigen, wann die Güterwagen zur Be- oder Entladung bereitgestellt werden. Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden liegen. Außerdem hat die Eisenbahn den Transportkunden von der tatsächlichen Bereitstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Transportkunde hat zu gewährleisten, daß Ankündigung und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können.

(3) Kann wegen besonderer Verhältnisse die Ankündigung nicht vor der Benachrichtigung abgegeben werden, gilt die

Benachrichtigung zugleich als Ankündigung. Die Ladefrist beginnt in diesem Fall nach Ablauf einer zweistündigen Vorbereitungszeit. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(4) Bei Betriebsruhe beginnt während der Dunkelheit gemäß § 15 Abs. 4 für ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe die Ladefrist 4 Stunden nach Ankündigung der Güterwagen.

(5) Die Art der Ankündigung und der Benachrichtigung ist mit der Eisenbahn schriftlich zu vereinbaren. Ankündigung und Benachrichtigung sind, sofern der Transportkunde Fernsprechteilnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Ist der Transportkunde kein Fernsprechteilnehmer, sind ihm Ankündigung und Benachrichtigung mit Telegramm zu übermitteln. Nimmt der Transportkunde Ankündigung oder Benachrichtigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Güterwagens, frühestens jedoch 2 Stunden nach der versuchten Ankündigung, in den Fällen des Abs. 4 nach Ablauf der dort festgelegten Zeiten.

(6) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

a) bei beladenen Güterwagen

Stellstunde
Wagennummer
Inhalt
Gewicht der Sendung
Versandbahnhof,

b) bei leeren Güterwagen

Stellstunde
Wagengattung
Wagennummer.

Bei Ankündigung geschlossener Züge ist statt der Wagennummer die Anzahl der Güterwagen anzugeben.

(7) Kann die Eisenbahn die angekündigte Stellstunde nicht einhalten, ist der Transportkunde unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportkunden auf Schadenersatz gemäß Abs. 8 wird dadurch nicht eingeschränkt.

(8) Wird die Ankündigung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als eine Stunde überschritten, ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 M je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 40 M, an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen 60 M je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

(9) Absender, die nur werktags arbeiten, können am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen und arbeitsfreien Sonnabenden bis zu ihrem Arbeitsschluß, jedoch nicht vor 12.00 Uhr, am Freitag nicht vor 16.00 Uhr Auskunft darüber fordern, ob am folgenden arbeitsfreien Tag vor oder nach 12.00 Uhr die bestellten Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere arbeitsfreie Tage unmittelbar aufeinander, erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Am arbeitsfreien Sonnabend erfolgt jedoch die Unterrichtung auch für den darauffolgenden Sonntag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 18

(1) Die Bestimmungen der Transportverordnung über Wagenstandgeld gelten auch für die in anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zur Zahlung von Wagenstandgeld.

(2) Wagenstandgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Eisenbahn gemäß § 14 der Transportverordnung den Güter-

wagen bereitstellt und der Transportkunde den Güterwagen abbestellt oder unbeladen zurückgibt, für die Zeit von der Bereitstellung — frühestens vom Beginn des Bedarfstages an — bis zum Zeitpunkt der nächsten auf die Abbestellung folgenden planmäßigen Bedienung bzw. vereinbarten Sonderbedienung, bei Bereitstellung auf öffentlichen Ladestraßen bis zur Abbestellung.

Zu § 18 der Transportverordnung:

§ 19

(1) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt auf allen Bahnhöfen bei Wagenladungen in nichteisenbahneigenen Güterwagen und bei Importsendungen auf Grenzbahnhöfen sowie auf den vom Ministerium für Außenwirtschaft vorgeschlagenen und vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleitpunkten, wenn die Neuaufflieferung oder Änderung des Bestimmungsbahnhofs volkswirtschaftlich notwendig und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden kann.

(2) Neben dem Weiterabfertigungsgeld ist Wagenstandgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur erneuten Übergabe an die Eisenbahn zu zahlen. Der Zeitraum, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet mit dem Zeitpunkt der nächsten auf die Neuaufflieferung folgenden planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, bei Bereitstellung auf öffentlichen Ladestraßen mit der Neuaufflieferung.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn

§ 20

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht oder den Anschlußbahnvertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Absendern sowie Empfängern.

(2) In den Transportverträgen regeln

- a) Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr; der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt,
- b) Empfänger und Eisenbahn die sich aus der Entladung von Transportraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

(3) Absender bzw. Empfänger und Eisenbahn haben für das Planjahr Transportverträge abzuschließen, sofern

- a) Absender im Planjahr insgesamt mehr als 120 Güterwagen versenden,
- b) Empfänger im Planjahr insgesamt mehr als 1 800 Güterwagen empfangen.

Dazu gehören auch die Wagenladungen, die auf mehreren Bahnhöfen innerhalb des Bereichs eines Reichsbahnamtes von einem Absender oder Empfänger versandt bzw. empfangen werden.

(4) Zwischen Absendern, die nicht unter Abs. 3 Buchst. a fallen, und der Eisenbahn kommt der Transportvertrag durch die Übergabe des bestätigten Transportplanbescheides gemäß § 12 der Transportverordnung zustande.

(5) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen ergänzt den Transportvertrag hinsichtlich der Bestellung, Bereitstellung und Inanspruchnahme des Transportraumes. Die Bedingungen für die Vereinbarung von Transporten in geschlossenen Zügen sind im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) geregelt.

§ 21

(1) Transportverträge gemäß § 20 Abs. 3 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt. Das Muster des Transportvertrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportkunden zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung Abweichendes vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen sind jeweils 3 Monate vor Ablauf eines Planjahres kündbar.

(3) Die Transportkunden und die Eisenbahn sind zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

§ 22

(1) Durch Transportverträge gemäß § 20 Abs. 3 werden verpflichtet:

1. der Absender insbesondere
 - a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für den folgenden Monat unter Berücksichtigung der gewichtsmäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen,
 - b) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
 - c) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
 - d) zur Verbesserung der Beladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;
2. der Empfänger insbesondere
 - a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
 - b) zur Verbesserung der Entladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;
3. die Eisenbahn insbesondere
 - a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
 - b) zur Abgabe der Ankündigung und Benachrichtigung gemäß § 17,
 - c) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde,
 - d) zur Einhaltung des Fahrplanes gegenüber dem Absender bei vereinbarten geschlossenen Zügen gemäß § 20 Abs. 5.

(2) Transportkunden und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(3) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden.

§ 23

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 20 Abs. 3 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde
 - a) für jede gegenüber dem Transportplananteil für die Dekade zuwenig bestellte und jede über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommene Doppelachse, oder
 - wenn er nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-

- Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20 M
- b) für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40 M
- c) für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5 M
- Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;
2. die Eisenbahn
- a) für jede nicht gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a gestellte Doppelachse 20 M
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40 M
- b) an den Absender entsprechend der Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 5 für jeden abweichend von § 22 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. d mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je Stunde 1 M
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5 M

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten bzw. zuwenig bereitgestellten Doppelachsen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b bzw. § 22 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a in Tonnen erfüllt wurden. Zuviel in Anspruch genommene Doppelachsen sind vertragsstrafenfrei, wenn Güterwagen gestellt wurden, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können.

(3) In den Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 kann vereinbart werden, daß die Eisenbahn an den Transportkunden für jede ausgefallene Bedienung 10-M Vertragsstrafe zu zahlen hat.

(4) Bei Verletzung vergleichbarer Verpflichtungen aus der schriftlichen Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen gemäß § 20 Abs. 5 können in den Transportverträgen Vertragsstrafen festgelegt werden. Zwischen den übergeordneten Organen können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

(5) In den Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(6) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzustimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen; jedoch sind Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

(7) Anstelle von Vertragsstrafen können in den Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden Preissanktionen vereinbart werden. Diese Preissanktionen dürfen die in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Vertragsstrafenhöhe nicht übersteigen.

§ 24

(1) Durch Transportverträge gemäß § 20 Abs. 4 werden verpflichtet:

1. der Absender insbesondere
 - a) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
 - b) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
 - c) zur Verbesserung der BeladefLeistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

2. die Eisenbahn insbesondere
 - a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. a bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
 - b) zur Abgabe der Ankündigung und Benachrichtigung gemäß § 17,
 - c) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 20 Abs. 4 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Absender
 - a) für jede gegenüber dem bestätigten Transportplanbescheid zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20 M
 - b) für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40 M
- Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;
2. die Eisenbahn
 - für jede nicht gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a gestellte Doppelachse 20 M
 - an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40 M

§ 25

Anstelle der in den vorstehenden Bestimmungen genannten Abrechnungszeiträume (Dekade, Monat) können vom Minister für Verkehrswesen andere Abrechnungszeiträume festgelegt werden. Diese werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Transportverträge gemäß § 20 Abs. 3 sind bis zum 15. Dezember 1973 zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden abzuschließen. Die beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bestehenden Transportverträge behalten bis zum Abschluß der neuen Transportverträge ihre Gültigkeit, wobei die Grundsätze der Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge gemäß dieser Durchführungsbestimmung anzuwenden sind. Sofern nach dieser Durchführungsbestimmung die Voraussetzungen für den Abschluß von Transportverträgen gemäß § 20 Abs. 3 nicht mehr vorliegen, sind die bestehenden Transportverträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 aufgehoben.

Berlin, den 28. März 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung

— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —
vom 28. März 1973

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

* I. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 239)

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 1

(1) Über Schäden an Schiffsraum ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beauftragten des Schiffseigners und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinem Beauftragten schriftlich vorzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist sie vom Beauftragten des Schiffseigners oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

§ 2

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten

- a) der Beauftragte des Schiffseigners,
- b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- c) die Binnenreederei.

Einem gemäß § 1 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Registriernummer des beschädigten Schiffsraumes und Name des Schiffseigners,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

§ 3

(1) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(2) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach der Reparatur des beschädigten Schiffes die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

(3) Ist der Transportkunde oder Umschlagbetrieb bereit und in der Lage, durch ihn verursachte Schäden selbst zu beheben, ist dies nach Zustimmung der Binnenreederei zulässig. Ergeben sich daraus Überschreitungen der Ladefrist, ist hierfür Schiffsliegogeld zu zahlen.

Zu § 12 der Transportverordnung:

§ 4

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Transportdurchführung sind Transportkunden, die im Planjahr mehr als 50 000 t Güter versenden, verpflichtet, ihren Transportbedarf

im direkten bzw. kombinierten Transport für das kommende Planjahr — unter Berücksichtigung der auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe erarbeiteten Planvorschläge — der Binnenreederei bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntgabe des Transportbedarfs für das folgende Planjahr hat entsprechend der Methodik der Staatlichen Plankommission bei der Direktion der Binnenreederei bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen.

(3) Ist dem Transportkunden bis zu diesem Termin die staatliche Aufgabe nicht bekannt, sind die voraussichtlichen Transportaufgaben, die sich aus der betrieblichen Plankonzeption ergeben, bekanntzugeben. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgabe verbindlich. Ergeben sich aus der staatlichen Aufgabe Änderungen gegenüber den voraussichtlichen Transportaufgaben, hat sie der Transportkunde der Binnenreederei unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Binnenreederei hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Transportbedarfs durch den Transportkunden mit diesem eine Transportplanabstimmung durchzuführen.

§ 5

(1) Die Transportkunden sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den Monat — mit Ausnahme der Import- und Exporttransporte — bei der Schiffsfahrtsstelle der Binnenreederei anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- b) Gutart (gegebenenfalls auch Abmessungen, Gewicht des Einzelstückes u. ä.),
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter be- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(3) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen.

(4) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck bei dem Transportträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt. Das Muster des Vordruckes wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Der Anmeldung unterliegen auch die Import- und Exporttransporte, deren Durchführung ohne Inanspruchnahme von Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(6) Die Anmeldung ist bis zum 10. jeden Monats für den folgenden Monat auf Vordruck vorzunehmen. Bei verspäteten Anmeldungen, die von der Binnenreederei berücksichtigt werden können, hat der Transportkunde je bestätigte Tonne Gutmenge eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 M zu zahlen. Abweichungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird.

§ 6

Die Binnenreederei übermittelt bei rechtzeitiger Anmeldung die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Monats.

§ 7

Bei Nichteinhaltung der Termine gemäß § 4 Absätze 2 und 4 haben die Transportkunden oder die Binnenreederei für jeden Tag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 M zu zahlen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 8

(1) Absender bzw. Empfänger und Binnenreederei haben für das Planjahr Transportverträge abzuschließen, sofern

- a) Absender im Planjahr insgesamt mindestens 50 000 t Güter versenden,
- b) Empfänger im Planjahr insgesamt mindestens 100 000 t Güter empfangen.

(2) Zwischen Absendern, die nicht unter Abs. 1 Buchst. a fallen, und der Binnenreederei kommt der Transportvertrag durch die Übergabe des bestätigten Transportplanbescheides gemäß § 12 der Transportverordnung zustande.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 9

(1) Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 3 000 t ist bei der Inanspruchnahme von Schiffsraum je Dekade ein Abweichen bis zu 10 % vom Dekadenanteil zulässig. Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 12 000 t ist je Tag ein Abweichen bis zu 20 % vom Tagesanteil zulässig. Egetretene Abweichungen sind innerhalb des laufenden Monats im Einvernehmen mit der Binnenreederei auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung.

(2) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 12 000 t, hat die Inanspruchnahme an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen insgesamt 25 % der Monatsmenge zu betragen. Die Binnenreederei legt in Abstimmung mit dem Transportkunden fest, wie dieser Anteil in Anspruch zu nehmen ist. Zuwenig in Anspruch genommener Schiffsraum darf nicht für Werkzeuge zusätzlich bestellt und nicht zum Dekaden- und Monatsausgleich herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes entfällt bei

- a) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland; während des Zeitraumes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch genommen wird, ist dieser jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen,
- b) Transporten im Import- und Exportverkehr mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- c) Mietfahrzeugen.

Die Sonnabend- sowie Sonn- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(4) Der Absender kann mit der Binnenreederei vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren.

(5) Abweichungen von § 14 Abs. 2 der Transportverordnung sind innerhalb des laufenden Monats auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt.

§ 10

(1) Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Import- und Exporttransporten mindestens 6 Tage —

bei der zuständigen Schiffsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, der Menge, des Beladeortes und der Beladestelle, des Entladeplatzes und des Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur im kombinierten Transport.

(2) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den bestellten Schiffsraum in einsatzfähigem und besenreinem Zustand bereitzustellen. Der Transportkunde, Umschlag- oder Speditionsbetrieb hat die Eignung des Schiffsraumes unter Berücksichtigung der Gutart für den Transport des Gutes zu prüfen. Die Beladung ist so vorzunehmen, daß eine geeignete Entladung beim Empfänger gesichert ist.

(3) Werden die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sind die daraus entstehenden Schäden, Schiffsliegelder und Zuschläge gemäß der Transportverordnung und dieser Durchführungsbestimmung vom Transportkunden, Umschlag- oder Speditionsbetrieb zu zahlen.

§ 11

(1) Die Binnenreederei kann mit dem Absender die Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbaren, wenn die im Transportplanbescheid bestätigte Gütermenge und die vorhandene Umschlagkapazität eine schichtweise Bereitstellung des Schiffsraumes rechtfertigt.

(2) Stellt die Binnenreederei den Schiffsraum nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung für den folgenden Monat bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Schiffsraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, den restlichen Schiffsraum im folgenden Monat zu bestellen.

(3) Hat die Binnenreederei den Transportraum nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereitgestellt und verlangt der Absender den Ausgleich, muß der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag schriftlich nachbestellen.

(4) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Monats zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

(5) Mit der Übernahme der im Transportplanbescheid enthaltenen Gutmenge durch die Binnenreederei ist der Anspruch des Absenders auf die Bereitstellung von Schiffsraum auf der Grundlage des Transportplanbescheides erloschen.

(6) Stellt die Binnenreederei Schiffsraum gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit und bestellt der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Schiffsraum ab oder gibt diesen unbeladen zurück, ist Schiffsliegelder und Zuschlag für die Zeit von der Bereitstellung bis zur Abbestellung oder Rückgabe, mindestens für einen halben Tag (12 Stunden), zu zahlen.

§ 12

(1) Stellt in Ausnahmefällen die Binnenreederei dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb nicht besenreinen Schiffsraum bereit, darf dieser nicht zurückgewiesen werden. In diesem Falle kann die Binnenreederei — erforderlichenfalls unter Gewährung einer Zuschlagfrist — mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb vereinbaren, daß dieser die Besenreinheit herstellt.

(2) Die Binnenreederei hat für jeden nicht besenrein gestellten Schiffsraum, wenn der Absender die Reinigung ausführt, ein Reinigungsgeld von 0,10 M je Leertonne, mindestens jedoch 50 M, an den Absender zu zahlen.

(3) Der Empfänger oder Umschlagbetrieb hat für jeden nicht besenrein zurückgegebenen Schiffsraum ein Reinigungsgeld von 0,10 M je Leertonne, mindestens jedoch 50 M, an die Binnenreederei zu zahlen.

(4) Das Reinigungsgeld ist ohne Rücksicht auf die Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz

neben dem in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

§ 13

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes am Ladeplatz.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, gilt die Bereitstellung mit Eintreffen am Ladeplatz als erfolgt.

(3) Ladeort ist der Versand- bzw. Empfangsort des Transportkunden. Ladeplatz ist innerhalb eines Ladeortes der Betriebs- bzw. Umschlaghafen. Ladestelle ist innerhalb des Ladeplatzes das betreffende Umschlaggerät bzw. der Silo.

§ 14

(1) Für die Bereitstellung von Schubprahmen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb auch ein anderer als der Ladeplatz vereinbart werden.

(2) Für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Plätze entsprechend den Bedingungen der Schubschiffahrt sind die Transportkunden oder Umschlagbetriebe verantwortlich.

(3) Für die Bereitstellung von Schubprahmen können Stellzeiten in den Transportverträgen sowie in den Verträgen mit den Umschlag- und Speditionsbetrieben vereinbart werden. Außerplanmäßige Bereitstellungen sind vorher zu vereinbaren.

(4) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen nach Stellzeiten gelten die Ladefristen als gewahrt, wenn die nach ihrem Ablauf nächstfolgende Stellzeit eingehalten wird. Das gilt auch für außerplanmäßig zugeführte Schubprahme. Eine andere Regelung kann vereinbart werden. Werden die Schubprahme zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Stellzeit, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der nächsten Stellzeit zu der die Schubprahme bereitstanden.

§ 15

(1) Bei der Bereitstellung der Schubprahme zur Be- oder Entladung oder ihrer Rückgabe nach der Be- oder Entladung ist die Bestätigung der Übergabe/Übernahme vorzunehmen. Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb hat nach Beendigung der Be- oder Entladung die Übergabe-/Übernahmebestätigung den Frachtpapieren beizufügen und dem übernehmenden Beauftragten der Binnenreederei bei der Rückgabe der Schubprahme zu übergeben.

(2) Mit der Übernahme der Schubprahme durch den Transportkunden oder Umschlagbetrieb ist dieser für den Schiffsraum, seine Ausrüstung und die darin befindlichen Güter verantwortlich.

(3) Über die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind in der Bestätigung entsprechende Vermerke anzubringen.

§ 16

(1) Die sich zwischen der Bereitstellung und der Rückgabe ergebenden Verholarbeiten obliegen dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb. Den örtlichen Bedingungen entsprechend können für die vom vereinbarten Bereitstellungsplatz gemäß § 14 bis zum Ladeplatz notwendigen Bugsierarbeiten zusätzliche Fristen vereinbart werden.

(2) Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb hat alle zwischen der Übernahme oder Rückgabe anfallenden Arbeiten (z. B. Festmachen, Trimmen, Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) am oder im Schubprahm zu erledigen.

(3) Vor Übergabe der Frachtpapiere hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Schubprahm zu pegeln und das Ergebnis im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Bei stark wasserhaltigen Gütern hat der Belader oder Umschlagbetrieb alle bis zur Rückgabe angesammelten Wasserrückstände zu beseitigen.

(5) Bei Verladung von Gütern in gedeckten Schubprahmen hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb die Laderäume zu verschließen und zu verplomben. Bei der Übernahme/Übergabe dieser Schubprahme sind die Verschlussplomben auf Schäden zu kontrollieren. Sofern Beschädigungen an Verschlussplomben festgestellt werden, ist vom Transportkunden oder Umschlagbetrieb gemeinsam mit der Binnenreederei ein Protokoll anzufertigen.

(6) Sofern nicht besondere Stellzeiten gemäß § 14 Abs. 3 vereinbart worden sind, ist der Binnenreederei die Rückgabe der Schubprahme 2 Stunden vorher mitzuteilen.

(7) Der Belader oder Umschlagbetrieb ist für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung verantwortlich. Die Binnenreederei ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß oder nicht sicher beladene Schubprahme zurückzuweisen.

(8) Über die Rückgabe von ungedeckten Schubprahmen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb eine summarische Abrechnung vereinbart werden.

(9) Werden Schubprahme durch den Transportkunden oder Umschlagbetrieb ohne vorherige Zustimmung der Binnenreederei beladen, zum Transport oder zur Lagerung eingesetzt, hat dieser vom Zeitpunkt der ungenehmigten Benutzung bis zur Rückgabe an oder bis zur Genehmigung durch die Binnenreederei neben dem Schiffsliegengelde eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 M für jeden angefangenen Tag zu zahlen.

§ 17

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, dem Transportkunden oder dem Umschlagbetrieb den Schiffsraum zu avisieren. Außerdem hat der Schiffsführer oder ein Beauftragter der Binnenreederei den Transportkunden oder den Umschlagbetrieb von der erfolgten Bereitstellung zu benachrichtigen. Dem Schiffsführer ist der Zeitpunkt der Benachrichtigung zu bestätigen.

(2) Der Transportkunde bzw. Umschlagbetrieb hat zu gewährleisten, daß Avis und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können.

§ 18

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

a) bei der Bereitstellung für die Beladung

1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit,
2. gedeckt oder offen,
3. Zeitpunkt der Bereitstellung,
4. Angaben über die Auslastung entsprechend der zulässigen Tauchtiefe;

b) bei der Bereitstellung für die Entladung

1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit,
2. gedeckt oder offen,
3. Zeitpunkt der Bereitstellung,
4. Absender und Empfänger,
5. Ladegut und Gewicht,
6. Verteilung der Ladung (nur bei Teilladungen).

(3) Die Avisierung ist vorzunehmen:

a) für die Beladung

1. mindestens 12 Stunden vor der Bereitstellung für eine von 0.00 bis 10.00 Uhr vorgesehene Beladung,
2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine von 10.00 bis 24.00 Uhr vorgesehene Beladung,

3. an Sonnabenden bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages und an Sonn- oder Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages; unabhängig von der Avisierung hat auf Anfrage die Binnenreederei den Absender über die Bereitstellung von Schiffsraum an Sonn- oder Feiertagen 2 Tage im voraus — jedoch nicht vor 14.00 Uhr — zu unterrichten;

b) für die Entladung

1. mindestens 12 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung); das gleiche gilt bei Teilladungen, die von der letzten Entladestelle zu avisieren sind,
3. im kombinierten Transport mit Eisenbahnnachlauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 12.00 Uhr.

Bei der Vereinbarung von Stellzeiten gemäß § 14 Abs. 3 ist die Avisierung der Stellzeit anzupassen.

(4) Kann wegen besonderer Verhältnisse eine Avisierung nicht erfolgen, gilt die Benachrichtigung des Schiffsführers oder Beauftragten der Binnenreederei als Avis. In diesen Fällen beginnt die Ladefrist für die Beladung nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden und die Ladefrist für die Entladung nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden im Kurzstreckenverkehr, in allen anderen Fällen von 10 Stunden.

(5) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen wird die Benachrichtigung des Schiffsführers durch die Bestätigung der Übergabe/Übernahme ersetzt. Das Muster der Übergabe-/Übernahmebestätigung wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(6) Über die Avisierung kann die Binnenreederei mit dem Transportkunden oder dem Umschlagbetrieb eine andere Regelung vereinbaren.

(7) Wird die Avisierung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden überschritten, ist die Binnenreederei verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 20 M je Schiff und Stunde, jedoch nicht mehr als 100 M je Schiff, zu ersetzen.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 19

(1) Die Ladefrist beginnt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 17 in jedem Fall mit der Be- oder Entladung spätestens

a) bei der Beladung

1. 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffsraumes,
2. um 6.00 Uhr des in der Bestellung angegebenen Tages, wenn der Schiffsraum am vorhergehenden Tag bereitgestellt wurde;

b) bei der Entladung

2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffsraumes.

(2) Die Beladung gilt als beendet, wenn dem Schiffsführer oder einem Beauftragten der Binnenreederei die Frachtpapiere ausgehändigt worden sind, die Entladung, wenn das Schiff besenrein ist und die Ablieferungspapiere dem Schiffsführer oder einem Beauftragten der Binnenreederei übergeben worden sind.

(3) Die Beladung von Schubprahmen gilt als beendet, wenn diese ordnungsgemäß beladen, frei von Ladungsrückständen auf Deck und Gangbord, zur Ermittlung des Ladungsgewichtes gepegelt und mit den Frachtpapieren sowie der Bestätigung der Übernahme/Übergabe dem Schiffsführer übergeben sind.

(4) Die Entladung von Schubprahmen gilt als beendet, wenn diese sowohl im Laderaum als auch auf Deck und Gangbord besenrein sind und die Freimeldung an die Binnenreederei

erfolgt ist. Wird bei der Übernahme/Übergabe vom Beauftragten der Binnenreederei festgestellt, daß die Besenreinheit nicht hergestellt ist oder die Ablieferungspapiere nicht übergeben werden können, läuft die Entladezeit für die Errechnung des Liegegeldes und des Zuschlags bis zur tatsächlichen Übernahme bei der nächsten Abholung durch die Binnenreederei weiter.

(5) Wird die fristgerechte Rückgabe des Schiffsraumes verzögert oder unmöglich, hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb die Binnenreederei hiervon unter Angabe der Gründe sofort zu unterrichten.

§ 20

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, vom Transportkunden oder Umschlagbetrieb bei Überschreitung der Ladefrist eine Erklärung zu verlangen, ob die Beladung fortgesetzt wird oder der Schiffsraum mit anderen geeigneten Gütern ausgelastet werden kann.

(2) Kommt der Transportkunde oder Umschlagbetrieb seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefrist nicht nach, kann die Binnenreederei die Entladung auf Kosten des Transportkunden oder Umschlagbetriebes an einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb ist über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 21

Die gesetzlichen Ladefristen für die Be- oder Entladung je Schiff ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

| | bis 100 t in Stunden | in jeder weiteren Stunde in t |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| 1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Stunde | 2 | 100 |
| 2. Umschlag mit Greiferkränen und sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen mit einer Leistung bis 150 t je Stunde | 6 | 35 |
| 3. Umschlag mit Hakenkränen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden, sowie Umschlag von Leicht- und Sperrgut | 8 | 15 |
| 4. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol u. ä. | 50 t je Stunde | |
| Umschlag von mittelflüssigem Öl | 25 t je Stunde | |
| Umschlag von dickflüssigem Öl, Masut u. ä. | 20 t je Stunde | |

Eine Zuschlagfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

§ 22

(1) Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagart) wird die Ladefrist anteilmäßig berechnet.

(2) Bei Teilladungen ist die Ladefrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

§ 23

(1) Entsprechende Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden abzuschließen, die nicht vertragspflichtig gemäß § 8 Abs. 1 sind.

(2) Über Anträge auf längere Ladefristen und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

§ 24

(1) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlaganlagen eine gleichzeitige Entladung nicht zu, können für die Berechnung des Zuschlages gemäß § 16 der Transportverordnung Zuschlagfristen vereinbart werden.

(2) Für die Errechnung der Zuschlagfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlaganlagen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. a der Transportverordnung zugrunde gelegt.

(3) Haben es die Transportkunden unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagfristen.

§ 25

(1) Die Verpflichtung zur Be- oder Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

| In der Zeit | von Uhr | bis Uhr |
|-------------------------------------|---------|---------|
| vom 1. Januar bis 31. Januar | 16.00 | 8.00 |
| vom 1. Februar bis 15. Februar | 17.00 | 8.00 |
| vom 16. Februar bis 29. Februar | 17.00 | 7.00 |
| vom 1. März bis 15. März | 18.00 | 7.00 |
| vom 16. März bis 31. März | 18.00 | 6.00 |
| vom 1. April bis 15. April | 19.00 | 6.00 |
| vom 16. April bis 30. April | 19.00 | 5.00 |
| vom 1. Mai bis 15. Mai | 20.00 | 5.00 |
| vom 16. Mai bis 31. Juli | 20.00 | 4.00 |
| vom 1. August bis 15. August | 20.00 | 5.00 |
| vom 16. August bis 31. August | 19.00 | 5.00 |
| vom 1. September bis 15. September | 19.00 | 6.00 |
| vom 16. September bis 30. September | 18.00 | 6.00 |
| vom 1. Oktober bis 15. Oktober | 17.00 | 6.00 |
| vom 16. Oktober bis 31. Oktober | 17.00 | 7.00 |
| vom 1. November bis 15. November | 16.00 | 7.00 |
| vom 16. November bis 31. Dezember | 16.00 | 8.00 |

§ 26

(1) Der Lauf der Ladefrist ruht

- wenn die Be- oder Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- oder Entlader nicht verantwortlich ist,
- bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,
- für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

(2) Für die Zeit des Ruhens der Ladefrist gemäß Abs. 1 wird kein Zuschlag berechnet.

§ 27

(1) Die Be- oder Entladung ist zwischen dem Schiffsführer und dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb in einem Arbeitsauftrag so zu regeln, daß keine Wartestunden eintreten.

(2) Kosten für Wartestunden, die durch das Nichtausfüllen oder Nichteinhalten des Arbeitsauftrages entstehen, hat derjenige zu erstatten, der für ihre Entstehung verantwortlich ist.

(3) Der Arbeitsauftrag ist vom Schiffsführer dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Be- oder Entladebeginns vorzulegen. Das Muster des Arbeitsauftrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(4) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Transportträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Be- oder Entladebeginns als notwendig, ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(5) Wartestunden für darüber hinausgehende Umbestellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

(6) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen entfällt die Ausstellung eines Arbeitsauftrages.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 28

(1) Der Zuschlag wird je angefangene Stunde berechnet. Grundlage der Berechnung sind die Ladungstonnen laut Frachtbrief. Bei Leicht- und Sperrgut wird die Tonnage des frachtpflichtigen Gewichtes für die Berechnung zugrunde gelegt.

(2) Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportkunden und Umschlagbetriebe verpflichtet, die Be- bzw. Entladebescheinigung ordnungsgemäß auszufüllen. Das Muster der Be- bzw. Entladebescheinigung wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Bei Teilladungen hat derjenige Schiffsliegogeld und Zuschlag zu zahlen, der die Ladefristüberschreitung verursacht hat. Sind mehrere an der Verursachung der Fristüberschreitung beteiligt, sind das Schiffsliegogeld und der Zuschlag anteilig entsprechend den Ladungsanteilen zu berechnen.

(4) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Ladeplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegogeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtladefrist überschritten wird.

§ 29

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Ladefrist die Einstellung des Schiffsverkehrs angewiesen wird.

Zu § 19 der Transportverordnung:

§ 30

(1) Die Binnenreederei setzt zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben folgenden Schiffsraum ein:

- Schiffe ohne Antrieb,
- Schiffe mit Hilfsantrieb,
- Schubprähme,
- Motorgüterschiffe,
- Schlepper und Schubboote.

Schubprähme im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch die besatzungslos bereitgestellten Schiffe.

(2) Das Vertragsangebot für Schiffsfahrtsbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unter-

breitet die Binnenreederei. Die Muster werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 31

Der Vertragsschließende hat vor Abschluß des Import- bzw. Exportvertrages über Güter, die gemäß § 19 Abs. 4 der Transportverordnung transportiert werden sollen, die Zustimmung zu dem Transport schriftlich bei der Direktion der Binnenreederei zu beantragen. Die Binnenreederei hat innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

§ 32

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den Gütertransport auf den Hauptstrecken innerhalb von Lieferfristen durchzuführen, die vom Minister für Verkehrswesen festgesetzt werden.

(2) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagplätzen Anwendung. Die Tabelle wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Für Umschlagplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht aufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagplätze.

(4) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

- Lieferfristen bis zu 3 Tagen — unverändert
- Lieferfristen bis zu 6 Tagen — um $\frac{1}{2}$ Tag
- Lieferfristen bis zu 9 Tagen — um 1 Tag
- Lieferfristen bis zu 12 Tagen — um $1\frac{1}{2}$ Tage
- Lieferfristen bis zu 16 Tagen — um 2 Tage
- Lieferfristen bis zu 20 Tagen — um $2\frac{1}{2}$ Tage
- Lieferfristen über 20 Tage — um 3 Tage.

(5) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnenreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht werden.

(6) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportkunden oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 33

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn der Schiffsraum am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der beendeten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Ladezeit für die be- und entladenen Teilmengen.

§ 34

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- b) zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- c) einer Transportverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportkunden entsteht,
- d) eines Transporthindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,
- e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§ 35

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei

§ 36

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Binnenreederei und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a regeln Absender und die Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme des Schiffsraumes in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr und die Quartale. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Schiffsraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b regeln Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffsraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

§ 37

(1) Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei. Die Muster der Transportverträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Zwischen den wirtschaftsleitenden Organen des Transportträgers und der Transportkunden können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres besondere Regelungen als verbindlich vereinbart werden. Diese sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Binnenreederei ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Ist einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatliche Auflage nicht bekannt, sind dem Absendervertrag die Transportaufgaben des nächsten Planjahres, die sich aus dem Planentwurf ergeben, zugrunde zu legen. Diese Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Auflage verbindlich.

§ 38

(1) Durch Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a und § 8 Abs. 2 werden verpflichtet:

1. der Absender insbesondere

- a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für die Monate,
- b) zur Angabe der Versand- und Empfangsorte für den Vertragszeitraum,
- c) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Schiffsraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
- d) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
- e) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen,
- f) vor Versand die zur Entladung kommende Gütermenge mit dem Entlader abzustimmen;

2. die Binnenreederei insbesondere

- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. c bestellten Schiffsraumes, soweit nicht unabwendbare Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schiffsverkehrsbehinderungen die Durchfüh-

zung der Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,

- b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung der Lieferfrist.

(2) Durch Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b werden verpflichtet:

1. die Binnenreederei insbesondere
 - a) zur Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe,
 - b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
 - c) zur Einhaltung der Lieferfrist;
2. der Empfänger insbesondere
 - a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
 - b) zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lieferfrist,
 - c) zur Verbesserung der Entladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Transportkunde gleichzeitig Absender und Empfänger von Schiffsladungen gemäß § 8 Abs. 1, sind die Beziehungen in einem Transportvertrag zu regeln.

(4) Transportkunden und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe/Übernahme ausgenommen.

§ 39

(1) Tritt eine Schifffahrtsbehinderung ein, die voraussichtlich den Weitertransport der Güter für längere Zeit ausschließt, kann die Binnenreederei die übernommenen Schiffstransporte in Abstimmung mit dem Transportkunden dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn übergeben; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der für den Liegeplatz des Schiffes zuständige Vorsitzende des Kreis- oder Stadttransportausschusses. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Transportträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportkunden.

(2) Sind Schifffahrtsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportkunden das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 40

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a und § 8 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Absender
 - a) für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 9 für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 M
oder
— wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist —
für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 M
 - b) für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage gemäß § 9 zuwenig in Anspruch genommene Gütertonne 0,40 M

c) für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50,— M
Abbestellter Schiffsraum gilt als nicht in Anspruch genommen;

2. die Binnenreederei

- a) für jede nicht gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a bereitgestellte Tonne Schiffsraum 0,20 M
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 0,40 M
- b) für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 6 besteht 50,— M

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei

- für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden je Schiff und Stunde 10,— M
jedoch je Schiff nicht mehr als 50,— M

2. der Empfänger

- für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung bzw. nicht durchgeführte Bestätigung der Übernahme 20,— M

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 41

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 sind erstmals für das Planjahr 1974 zwischen der Binnenreederei und den Transportkunden abzuschließen. Die beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bestehenden Transportverträge behalten bis zum Abschluß der neuen Transportverträge ihre Gültigkeit, wobei die Grundsätze der Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge gemäß dieser Durchführungsbestimmung anzuwenden sind.

Berlin, den 28. März 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung

— Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr
und Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge im Güterkraftverkehr —
vom 28. März 1973

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

* 2. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 246)

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr

Zu § 7 der Transportverordnung:

§ 1

Der Umfang der Aufgaben des Fahrpersonals bei Versorgungstransporten ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 2

Über Schäden an Nutzlastfahrzeugen, Zugmaschinen, Containern und Anhängern der Kraftverkehrsbetriebe ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch einen Beschäftigten der Kraftverkehrsbetriebe schriftlich aufzunehmen. Der tatsächliche oder vermutete Schädiger oder sein Beauftragter ist nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

§ 3

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Kraftverkehrsbetrieb, die andere erhält der tatsächliche oder vermutete Schädiger.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) polizeiliches Kennzeichen des beschädigten Fahrzeuges oder Nummer und Rechtsträger bzw. Eigentümer des Containers,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Angabe, ob und wann eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wurde,
- h) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- i) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(6) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Schädiger unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges bzw. Containers die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 4

(1) Transportkunden haben, sofern sie für jeden Arbeitstag mindestens ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug benötigen, mit dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder mit der Kraftverkehrseinsatzstelle — in der Regel für das Planjahr — über die sich aus der Transportverordnung und dieser Durchführungbestimmung ergebenden Beziehungen Transportverträge abzuschließen.

(2) Transportverträge sind auch abzuschließen, wenn der Transportkunde nicht für jeden Arbeitstag ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug benötigt, eine Koordinierung von kontinuierlich auftretendem Transportbedarf möglich ist und der im § 19 Abs. 2 genannte Umfang bei den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen nicht überschritten wird.

(3) In die Transportverträge sind Bestimmungen aufzunehmen, die eine gleichmäßige Inanspruchnahme und Auslastung des Transportraumes während des ganzen Monats — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — gewährleisten, sofern nicht besondere Vereinbarungen auf der Grundlage von Entscheidungen der Vorsitzenden der Transportausschüsse gemäß § 5 Abs. 1 begründet sind.

(4) Sofern nicht bereits durch den Transportvertrag auch mit dem Empfänger vertragliche Beziehungen festgelegt werden, können zur Beschleunigung der Entladung mit diesem entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

(5) Nimmt der Transportkunde den Transportraum nicht gleichmäßig oder nicht vereinbarungsgemäß in Anspruch, entfällt für den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung. Davon ausgenommen sind Transporte zur Versorgung der Bevölkerung.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 5

(1) Über Anträge zur Abweichung von der kontinuierlichen Inanspruchnahme entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(2) Die Bestellung des Transportraumes hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung durch Vorlage eines Frachtbriefes zu erfolgen.

(3) Nach Bestätigung der Bestellung durch den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle ist die Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Transportraum zustande gekommen.

(4) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportraum sind mindestens 16 Stunden vor der Bereitstellung dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrseinsatzstelle mitzuteilen.

(5) Die Vertragspartner können Abweichendes vereinbaren.

§ 6

(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht.

(2) Erfolgt im Nahverkehr nicht spätestens 16 Stunden und im Fernverkehr nicht spätestens 24 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung eine Erklärung des sozialistischen Kraftverkehrsbetriebes oder der Kraftverkehrseinsatzstelle, gilt die Bestellung des Transportraumes als bestätigt. Vertragliche Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Bestätigung bedarf nicht der Schriftform.

(4) Die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrseinsatzstellen können im Einvernehmen mit dem Transportkunden abweichend von der Bestellung anderen Transportraum bereitstellen, wenn dieser für den Transport der vorgesehenen Güter geeignet ist.

(5) Zur besseren Ausnutzung des Transportraumes sind die am Gütertransport Mitwirkenden verpflichtet, Vereinbarungen über die Verwendung des Transportraumes zu mehreren oder zu bestimmten Schichten zu treffen.

Zu § 15 der Transportverordnung:**§ 7**

(1) Der Fahrzeugführer ist für die betriebs- und verkehrssichere Verladung des Gutes auf der Ladefläche verantwortlich.

(2) Führt der Fahrzeugführer in Ausnahmefällen nach Vereinbarung Lade- und Abtrageleistungen durch, wird das im Tarif festgesetzte Entgelt berechnet. Die Ladeleistung schließt das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis zu der Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges ein, an der es während des Transportes verbleibt; alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Abtrageleistungen.

§ 8

Die §§ 8 bis 16 gelten für Transporte, die nach den für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen geltenden Tarifbestimmungen berechnet werden; sie gelten auch für Transporte im Import- und Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Be- oder Entladestelle in der Deutschen Demokratischen Republik liegt.

§ 9

(1) Die gesetzlichen Ladefristen werden nach der Nutzmasse des bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet und betragen für das Be- oder Entladen

- a) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen bis 5 t Nutzmasse je angefangene Tonne Nutzmasse 30 Minuten,
- b) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen über 5 t Nutzmasse je angefangene Tonne Nutzmasse 10 Minuten (mindestens 100 Minuten).

(2) Die gleichen Ladefristen gelten, wenn

- a) Auslastungssendungen übergeben werden oder
- b) die zum Transport angemeldeten Ladungen zusammen mit anderen Ladungen in demselben Kraftfahrzeug bzw. Lastzug transportiert werden.

An die Stelle der Nutzmasse tritt das wirkliche Gewicht der Ladung. In den Fällen des Buchst. b ist als wirkliches Gewicht jedoch mindestens die Nutzmasse des bestellten Transportraumes zugrunde zu legen.

(3) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 je angefangene Tonne Nutzmasse des räumlich ausgenutzten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges. Wird beim Einsatz von Lastzügen

- a) der Laderaum des Zugfahrzeuges voll und der des Anhängers nur zum Teil räumlich ausgenutzt oder
- b) der Laderaum des Anhängers voll und der des Zugfahrzeuges nur zum Teil räumlich ausgenutzt,

ist die Nutzmasse des räumlich voll ausgenutzten Fahrzeuges zuzüglich des wirklichen Gewichtes für den Teil der Sendung, der auf das räumlich nicht voll ausgenutzte Fahrzeug verladen wird, zur Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen.

(4) Wird das Be- und Entladen in Ausnahmefällen auf Verlangen des Transportkunden von den Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportkunden durchgeführt, gelten die Ladefristen unverändert.

§ 10

(1) Die Ladefrist beginnt

- a) mit der ladegerechten Bereitstellung des Transportraumes an der Ladestelle, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung,
- b) bereits mit dem Eintreffen des Transportraumes beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung

oder die Ankündigung gemäß § 13 nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist,

- c) bei Gewährung einer Vorbereitungszeit auch dann erst nach deren Ablauf, wenn mit dem Be- oder Entladen des Transportraumes vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird; die Ladefrist beginnt jedoch spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Werden an mehreren Stellen für denselben Transportkunden Güter ver- oder entladen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

§ 11

Der Lauf der Ladefristen ruht

- a) bei Auslastungssendungen, die durch die Leitstellen der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs vermittelt werden, während der Stehzeit bei der Vermittlung sowie für die Zeit der Anfahrt zur Beladestelle,
- b) bei verzögerter Bereitstellung, wenn der Transportraum auf Grund eines vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrseinsatzstelle bestätigten Zeitplanes bestellt worden ist,
- c) wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge vereinbarungsgemäß nicht sofort nach Beladung die Fahrt antreten (Vorbeladung).

§ 12

(1) Eine Vorbeladung der Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge ist zwischen dem Kraftverkehr und den Transportkunden zu vereinbaren; wenn hierdurch eine bessere Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere durch die verstärkte Nachtverladung sowie die Durchführung von Transporten in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 6.00 Uhr, im Interesse der Befriedigung des Transportbedarfs der Wirtschaft gewährleistet wird.

(2) Die Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge sind in solchen Fällen beim Transportkunden ohne Fahrpersonal zur Vorbeladung so bereitzustellen, daß der Antritt der Fahrt zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann. Bei der Vorbeladung sind von den Transportkunden die Bestimmungen über die betriebs- und verkehrssichere Verladung zu beachten. Wird die Vorbeladung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Fahrtantritts beendet, findet § 11, Buchst. c keine Anwendung. Die Ladefrist beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges zur Vorbeladung, frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

(3) Die Vereinbarung ist auf dem Frachtbrief durch den Hinweis „Vorbeladung Uhr — Fahrtantritt Uhr“ kenntlich zu machen.

(4) Der Zeitraum zwischen Bereitstellung zur Vorbeladung und Fahrtantritt muß länger als die Ladefrist sein.

§ 13

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden den Zeitpunkt der Bereitstellung anzukündigen, sofern diese in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgt.

(2) Die Ankündigung ist spätestens bei Ankniff am Bestimmungsort durch einen Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes vorzunehmen.

(3) Bei der Ankündigung sind Ladegut und Gewicht sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Ist auf Verlangen der Transportkunden neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, trägt der Transportkunde die hierdurch entstandenen Kosten.

(5) Erfolgt die Übergabe von Auslastungssendungen durch Vermittlung von Leitstellen der volkseigenen Kombinate des

Kraftverkehrs, sind diese anstelle des Kraftverkehrsbetriebes verpflichtet, die Bereitstellung des Transportraumes für die Beladung beim Absender anzukündigen. Dies gilt auch für die in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu übernehmenden Auslastungssendungen.

(6) Die Transportkunden haben zu gewährleisten, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

§ 14

Wird der Transportraum nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt oder erfolgt die Ankündigung unrichtig oder unvollständig, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20 M je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug, zu ersetzen, sofern der Kraftverkehrsbetrieb nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

§ 15

(1) Der Transportkunde erhält für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit von 3 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Wird der Transportraum vom Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportkunde unter Beachtung der Absätze 1 und 5 eine erneute Vorbereitungszeit von 2 Stunden.

(3) Der Absender erhält bei der Übergabe von Auslastungssendungen während aller 24 Stunden des Tages eine Vorbereitungszeit von einer Stunde. Diese beginnt mit dem Eintreffen des Kraftfahrzeuges, frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

(4) Übergibt der Absender mehrere Auslastungssendungen für ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug, beträgt die Vorbereitungszeit für den Absender ebenfalls nur 1 Stunde. Die Vorbereitungszeit ist zur Berechnung von Ladefristüberschreitungen entsprechend der Anzahl der Auslastungssendungen anteilmäßig aufzuteilen.

(5) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn keine Ankündigung erfolgen konnte und die Transportkunden dafür verantwortlich sind.

(6) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit entfallen, wenn

- a) Transportraum ausdrücklich zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt und bereitgestellt wird,
- b) die Besteller des Transportraumes oder Absender zugleich Empfänger sind,
- c) im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle eines Transportkunden vorgeschrieben ist; für die erste Ladestelle des Transportkunden entfällt die Ankündigung und Vorbereitungszeit nicht.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 16

(1) Wartezeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportkunde verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(2) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stehzeiten an den Ladestellen von den Transportkunden im Frachtbrief zu bestätigen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb, ohne daß er dafür verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Berechnung des Zuschlages wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Die Berechnung der Zuschläge erfolgt durch die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die zuständigen Kraftverkehrseinsatzstellen. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen

- a) Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,
- b) Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(4) Werden die Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb eingezogen, sind sie an die zuständige Kraftverkehrseinsatzstelle abzuführen.

(5) Der Frachtzahler kann die Erstattung der Zuschläge und des Stehzeitentgeltes, das über die zuschlagfreie Zeit hinausgeht, von dem Transportkunden verlangen, der für die Fristüberschreitung verantwortlich ist.

(6) Die Berechnung des Zuschlages entfällt für die Stehzeit am Zielort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzunehmen ist.

Zu § 20 der Transportverordnung:

§ 17

(1) Der Verantwortungsbereich für den Einsatz ergibt sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften*.

(2) Private Kraftverkehrsbetriebe, die im Rahmen eines von der Kraftverkehrseinsatzstelle abgeschlossenen Transportvertrages eingesetzt werden, sind für Schäden, Vertragsstrafen und andere Aufwendungen erstattungspflichtig, wenn sie für die zugrunde liegende Verletzung verantwortlich sind.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr

§ 18

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung und § 4 dieser Durchführungsbestimmung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrseinsatzstelle und dem Transportkunden.

(2) Grundlage für den Vertragsabschluß ist das Muster des Transportvertrages, das im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird.

§ 19

(1) Der Abschluß von Transportverträgen muß innerhalb des Zeitraumes von einem Monat erfolgen, nachdem der Transportkunde seine staatliche Aufgabe erhalten hat oder Lieferverpflichtungen eingegangen ist. Der Transportkunde hat das Vertragsangebot spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(2) Der Umfang der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder von den Kraftverkehrseinsatzstellen abzuschließenden Transportverträge richtet sich nach dem geplanten Koeffizienten der technischen Einsatzbereitschaft des Transportraumes abzüglich 15 % für die operative Bereitstellung von Transportraum.

(3) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportkunden zuständigen Staatsorgan kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. Nr. 44 S. 452) mit ihren Durchführungsbestimmungen.

(4) Genehmigungspflichtige Transporte werden erst mit der Genehmigung Bestandteil des Vertrages.

§ 20

(1) Der Transportvertrag hat, aufgeteilt nach Monaten, folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Transportraumbedarf, getrennt nach Anzahl und Art der Fahrzeuge und gesamter Nutzmasse sowie unterteilt nach Schichten, oder bzw. und
- b) die zu transportierende Gutmenge, unterteilt nach Schichten, und
- c) die Ladefristen.

Weiterhin sind zu vereinbaren:

- a) die Gutarten,
- b) die Anzahl der Einsatztage,
- c) die durchschnittliche tägliche Einsatzzeit,
- d) die mittlere Transportweite.

Die Vertragspartner können zusätzliche Angaben nach Vereinbarung treffen. Bezüglich des Transportraumes oder der zu transportierenden Gutmenge können Abweichungen nach unten vereinbart werden.

(2) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

1. der Transportkunde insbesondere

- a) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat die Konkretisierung der im Transportvertrag vereinbarten Abweichungen, die gemäß Abs. 1 geforderten Angaben sowie die Anzahl der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben,
- b) den für den Vertragszeitraum vereinbarten Transportraum fristgerecht zu bestellen und auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
- c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder der Stellplätze sowie Abbestellungen von Transportraum mindestens 16 Stunden vorher dem Vertragspartner bekanntzugeben,
- d) den bereitgestellten Transportraum ladegewichtsmäßig oder räumlich voll auszunutzen,
- e) dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage,
- f) die gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten,

2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle insbesondere

- a) den gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraum frist- und ladegerecht am Einsatzort in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu stellen sowie die vereinbarte und zur Übergabe vorhandene Monatsmenge zu transportieren,
- b) auf Antrag des Transportkunden täglich dieselben Fahrzeuge mit demselben Personal zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- c) die Bereitstellung der Fahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten,
- d) dem Transportkunden im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung mitzuteilen, wenn die Bereitstellung nicht oder nicht vollständig möglich ist.

(3) Die Vertragsänderungen über zusätzlichen Transportraum oder zusätzliche Gutmenge sind bis zum 25. des Vormonats zu vereinbaren.

§ 21

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für

- a) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. a Vertragsgegenstand ist, 5 M
- b) je Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht zum Transport übergeben wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b Vertragsgegenstand ist, 5 M
- c) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung der von ihm durchzuführenden Be- bzw. Entladung im Nahverkehr oder einer Überschreitung der vereinbarten Ladefristen im Nah- und Fernverkehr (im Fernverkehr nur für die Überschreitung bis zur gesetzlichen Ladefrist) je Tonne Nutzmasse 5 M

Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung, Unterbrechung oder Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt,

- d) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a — höchstens jedoch bis zum letzten Kalendertag im fälligen Monat — je Tonne Nutzmasse der täglich bereitzustellenden Fahrzeuge 2 M
- e) nicht gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge 10 M

2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle für

- a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. a Vertragsgegenstand ist, 5 M
 - b) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b Vertragsgegenstand ist, 5 M
 - c) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzmasse 5 M
- Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt,
- d) nicht gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. d erfolgte Mitteilung je Kraftfahrzeug 10 M.

(2) Werden im Einvernehmen mit dem Transportkunden vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrseinsatzstelle Fahrzeuge mit größerer Nutzmasse als vereinbart zur Beladung bereitgestellt, ist der Transportkunde verpflichtet, diese Fahrzeuge nach Möglichkeit voll auszulasten. Eine Berechnung von Vertragsstrafe hat in diesem Falle jedoch nur auf der Grundlage des vereinbarten und nicht des bereitgestellten Transportraumes zu erfolgen.

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrseinsatzstelle weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 22

(1) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen ständig zu überwachen.

(2) Rechnungen für Transportleistungen (einschließlich Zuschläge) sind spätestens bis zum 5. Werktag nach Durchführung zu erteilen. Die Transportleistungen können für einen Zeitraum bis zu 2 Wochen zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden.

Dritter Teil
Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge gemäß §§ 18 bis 22 gelten für die für das Planjahr 1973 bereits abgeschlossenen Transportverträge. Diese Transportverträge können gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b geändert werden.

Berlin, den 28. März 1973

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Transportverordnung

— Konzentrierter Güterumschlag —
vom 28. März 1973

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Eisenbahn und Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags

§ 1

(1) Der konzentrierte Güterumschlag bei der Be- und Entladung von Güterwagen als eine Methode zur rationellen Ausnutzung aller Transport- und Umschlagkapazitäten auf Umschlagstellen der Gütertarifbahnhöfe, öffentlichen Lade- stellen, Anschlußbahnen und Häfen wird von Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags übernommen.

(2) Umschlagbetriebe für den konzentrierten Güterumschlag sind Betriebe, die durch das zuständige örtliche Staatsorgan für die Durchführung des konzentrierten Güterumschlags auf einem Wagenladungsknoten eingesetzt und durch den Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses bestätigt sind (z. B. volkseigene Kombinate des Kraftverkehrs, VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Agrochemische Zentren, VEB Baustoffversorgung, VEB Kohlehandel), nachstehend Umschlagbetriebe genannt.

(3) Die Aufgabe der Umschlagbetriebe besteht in der Rationalisierung des Umschlagprozesses durch

- a) konzentrierten Einsatz der bisher individuell genutzten Umschlagmechanismen und der für die An- und Abfuhr genutzten Transportmittel,
- b) Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Transportkunden und den Transportträgern bei Ent- und Beladung im konzentrierten Güterumschlag.

- c) Ent- und Beladung der Güterwagen gemäß § 15 Abs. 3 der Transportverordnung,
- d) Entwicklung des vollmechanisierten Güterumschlags und ständige Vervollkommnung der Umschlagtechnologie mit dem Ziel der Senkung der Kosten und der Wagenumlaufrzeiten.

§ 2

(1) Übernimmt ein Umschlagbetrieb im Auftrag von Transportkunden die Be- und Entladung von Güterwagen, ist zwischen dem zuständigen Reichsbahnamt und dem Umschlagbetrieb der Ladevertrag I abzuschließen. Das Muster des Ladevertrages I wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Durch den Abschluß des Ladevertrages I übernimmt der Umschlagbetrieb als Mitwirkender am Gütertransport gemäß § 1 Abs. 2 der Transportverordnung gegenüber der Eisenbahn die gesetzlichen und die im Transportvertrag gemäß § 13 der Transportverordnung vereinbarten Rechte und Pflichten des Empfängers.

(3) Durch den Abschluß des Ladevertrages I übernimmt der Umschlagbetrieb gegenüber der Eisenbahn folgende gesetzlichen bzw. im Transportvertrag gemäß § 13 der Transportverordnung vereinbarten Verpflichtungen des Absenders:

- a) die Entgegennahme von Ankündigung und Benachrichtigung bzw. Verzicht auf Ankündigung und Benachrichtigung,
- b) die Einhaltung der gesetzlichen bzw. vereinbarten Ladefristen,
- c) die Bezahlung des Wagenstandgeldes bei Ladefristüberschreitung,
- d) die Einflußnahme auf die maximale gewichtsmäßige und räumliche Auslastung der Eisenbahngüterwagen,
- e) die Bildung von geschlossenen Zügen bzw. Wagengruppen,
- f) die Einhaltung der Beladevorschriften,
- g) die Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung (GBl. I Nr. 26 S. 239).

(4) Darüber hinaus können vom Umschlagbetrieb weitere Rechte und Pflichten des Absenders vertraglich übernommen werden.

(5) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Ladevertrag I kann neben dem tarifmäßigen Entgelt und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen oder Preissanktionen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung und der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe oder Preissanktion wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 3

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbart werden. Die Bedingungen für die Anwendung von besonderen Wagenkontrollverfahren und zu vereinbarenden Ladefristen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht. Für geballten Zulauf gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 15 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.

§ 4

(1) Die sich aus dem Ladevertrag I ergebenden Verpflichtungen der Eisenbahn gegenüber dem Umschlagbetrieb sind insbesondere:

- a) die richtige und vollständige Ankündigung der zur Ent- oder Beladung vorgesehenen Güterwagen und die Benachrichtigung von deren Bereitstellung,

* 3. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 253)

- b) die fristgemäße Bereitstellung einsatzfähiger und besenreiner Güterwagen,
- c) das engste Zusammenwirken mit dem Umschlagbetrieb, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Ent- und Beladung der Güterwagen mit dem geringsten Aufwand des Umschlagbetriebes zu sichern.

(2) Bei Verletzung der Verpflichtungen aus dem Ladevertrag I sind Sanktionen gemäß § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung zu zahlen.

(3) Soweit weitere Verpflichtungen zwischen Eisenbahn und Umschlagbetrieb im Ladevertrag I eingegangen werden, können dafür besondere Vertragsstrafen oder Preissanktionen vereinbart werden.

§ 5

Die Ladeverträge I zwischen den Umschlagbetrieben und der Eisenbahn sind jeweils bis zum 15. Dezember für das kommende Planjahr abzuschließen.

§ 6

(1) Führt ein Umschlagbetrieb, der von der Struktur her Handels- und Versorgungsbetrieb ist, Güterumschlag von Sendungen durch, für die er Frachtvertragspartner mit der Eisenbahn ist, schließt er mit der Eisenbahn einen Transportvertrag gemäß § 13 der Transportverordnung ab. Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Übernimmt ein Umschlagbetrieb neben seiner Handels- und Versorgungstätigkeit den Güterumschlag für einen oder mehrere Transportkunden, die selbst Frachtvertragspartner mit der Eisenbahn sind, treten an die Stelle des Transportvertrages die Ladeverträge I und II.

(3) Soweit der Umschlagbetrieb selbst als Absender auftritt, gilt der für seinen eigenen Versand abgeschlossene Transportvertrag hinsichtlich der Planung und Bestellung der Güterwagen.

Zweiter Teil

Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags und Transportkunden

§ 7

Die sich zwischen dem Umschlagbetrieb und den Transportkunden ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind im Ladevertrag II zu regeln. Das Muster des Ladevertrages II wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 8

Der Ladevertrag II hat unter Beachtung der örtlichen Bedingungen insbesondere zu enthalten:

a) als Pflichten der Umschlagbetriebe

1. den Umfang der vom Umschlagbetrieb im Rahmen seiner Kapazität zu vollbringenden Leistungen (Ent- und Beladearbeiten, Ab- und Anfuhr der Güter usw.) in Mengen und Gutfarten, unterteilt nach Monaten und weitestgehend nach Tagen,
2. die unverzügliche Verständigung der Transportkunden auf Grund der Ankündigung bzw. Benachrichtigung durch die Eisenbahn,
3. die Übernahme von Arbeiten zur Überbrückung von Wartezeiten des Umschlagbetriebes;

b) als Pflichten der Transportkunden

1. die zeitliche Abstimmung ihrer Lieferbeziehungen mit der Kapazität der Umschlagbetriebe,
2. die Abstimmung ihrer Transportplanung bzw. Wagenbestellung mit dem Umschlagbetrieb,

3. das Gewährleisten der Entgegennahme bzw. Auslieferung der Güter an allen 24 Stunden des Tages, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen,
4. beim Versand von Gütern im Frachtbrief den tatsächlichen Empfänger (Endempfänger) anzugeben,
5. die Unterstützung des Umschlagbetriebes mit Arbeitskräften sowie Transport- und Lademitteln, vor allem beim erhöhten Zulauf an Güterwagen, der die Entladekapazität des Umschlagbetriebes überschreitet,
6. die Verantwortlichkeit in den Ausnahmefällen, in denen die Transportkunden einzelne der im § 2 genannten Rechte und Pflichten weiterhin wahrnehmen;

c) die Vereinbarung von Vertragsstrafen.

§ 9

Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Ladevertrag II kann neben dem tarifmäßigen Entgelt und den gesetzlichen oder den vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 10

Die Ladeverträge II zwischen den Umschlagbetrieben und den Transportkunden sind bis zum 15. November für das kommende Planjahr abzuschließen.

Dritter Teil

Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags und Kraftverkehr

§ 11

(1) Wird für die Ab- und Anfuhr der Güter von und zur Ladestelle der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder von den Kraftverkehrseinsatzstellen einzusetzende Transportraum benötigt, sind zwischen den Umschlagbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen Transportverträge abzuschließen. Das Muster des Transportvertrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag kann neben dem tarifmäßigen Entgelt und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 12

(1) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Umschlagbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen gemäß § 11 gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung (GBl. I Nr. 26 S. 253), soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

(3) An die Stelle der im § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c und Ziff. 2 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung genannten Fristen treten die vertraglich vereinbarten Fristen.

(4) Die Vertragsänderung gemäß § 20 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung kann auch nach dem 25. des Vormonats erfolgen, wenn in besonde-

ren vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

(5) Der § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a und § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung finden keine Anwendung.

(6) Die im § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e und Ziff. 2 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung genannten Vertragsstrafen sind zu zahlen, wenn nicht gemäß den besonderen vertraglichen Vereinbarungen

- a) Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge abbestellt werden oder
- b) Mitteilungen über Nichtbereitstellung von Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen erfolgt sind.

(7) Entstehen dem Umschlagbetrieb durch die Nichtbereitstellung oder verspätete Bereitstellung Wagenstandgeld oder bei Entladung auf die Ladestraße Mehrkosten, ist Vertragsstrafe bis zur Höhe des entstandenen Wagenstandgeldes bzw. der Mehrkosten zu zahlen, wenn das Wagenstandgeld bzw. die Mehrkosten die vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb bzw. von der Kraftverkehrseinsatzstelle zu zahlende Vertragsstrafe gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bzw. b sowie c der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung übersteigen.

§ 13

Die Transportverträge zwischen den Umschlagbetrieben und dem Kraftverkehr sind gemäß § 19 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung abzuschließen.

Vierter Teil Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1973.

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung

— Container- und Palettenverkehr — vom 28. März 1973

Auf Grund der §§ 9 und 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im zwischenbetrieblichen Containerverkehr werden verwendet

- a) Container (Groß-, Mittel- und Kleincontainer) des Verkehrswesens gemäß Anlage 1,
- b) Container fremder Eisenbahnverwaltungen und bei einer Eisenbahnverwaltung zugelassene Privatcontainer,
- c) Container der Transportkunden gemäß Anlage 1 sowie die gemäß den nachstehenden Bestimmungen zugelassenen Container.

(2) Im zwischenbetrieblichen Palettenverkehr werden verwendet

- a) Paletten gemäß Anlage 2 Buchst. a für den Austausch zwischen den Transportkunden und Transportträgern,
- b) Sonderpaletten der Transportkunden gemäß Anlage 2 Buchst. b sowie andere gemäß den nachstehenden Bestimmungen zugelassene Paletten, die zusätzlich mit dem

Namen des Rechtsträgers oder Eigentümers zu beschriften sind,

- c) Paletten fremder Eisenbahnverwaltungen.

§ 2

(1) Um einen rationellen Einsatz der Container und Paletten zu gewährleisten, sind im zwischenbetrieblichen Verkehr die Container sowie Austausch- und Sonderpaletten der Transportkunden nur zugelassen, wenn sie den in den Anlagen 1 und 2 genannten Abmessungen und technischen Ausstattungen entsprechen bzw. sich die Zulassung aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt.

(2) Der Bau von Containern und Paletten, der nicht den verbindlichen DDR-Standards entspricht, unterliegt den für Abweichungen von Standards geltenden Vorschriften.

(3) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Herstellerbetrieb an das Ministerium für Verkehrswesen zu richten, das die Anträge prüft und zur Genehmigung an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung weiterleitet.

(4) Die Zulassung von Containern und Sonderpaletten, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Abmessungen nicht entsprechen, ist vor dem Herstellungstermin von dem späteren Rechtsträger oder Eigentümer beim Ministerium für Verkehrswesen über die zuständige Reichsbahndirektion zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- a) Rechtsträger oder Eigentümer der Container bzw. Paletten,
- b) Anzahl, Art und Abmessungen,
- c) Eigengewicht, Ladegewicht,
- d) Sondereinrichtungen,
- e) Hersteller,
- f) Transportträger und Ort, bei dem bzw. wie die Container bzw. Paletten aufgeliefert werden sollen,
- g) technisch-ökonomische Begründung,
- h) Zeichnung in dreifacher Ausfertigung.

(5) Der Transportkunde hat die Container bzw. Paletten auf Verlangen vor dem Einsatz vom Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn abnehmen zu lassen.

(6) Für Container und Paletten, die nur im innerbetrieblichen Transport verwendet werden, gelten unabhängig von dieser Regelung die Bestimmungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu bestehenden Standards.

§ 3

(1) Die Transportkunden haben im zwischenbetrieblichen Container- und Palettenverkehr weitestgehend an den Austauschverfahren des Verkehrswesens teilzunehmen. Für die Austauschverfahren sind die in den Anlagen 1 und 2 unter Buchst. a genannten Container und Paletten zugelassen.

(2) Für die Teilnahme an den Palettenaustauschverfahren des Verkehrswesens sowie für die Benutzung der Container des Verkehrswesens gelten die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT), Heft 10, „Transcontaintariff, Großbehältertariff, Tarif für die Benutzung von Kleinbehältern und Paletten im Wagenladungsverkehr“.

§ 4

(1) Die Beschaffung und Verteilung von Containern und Paletten regeln sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Die Beschaffung von Containern gemäß Anlage 1 Buchstaben b bis d aus der Neuproduktion bleibt grundsätzlich dem Verkehrswesen zum freizügigen Einsatz vorbehalten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1973

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

* 4. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 253)

Anlage 1

zu § 1 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

Für den zwischenbetrieblichen Verkehr zugelassene Container

| Gruppen | Fassungsraum (m ³) | Ladegewicht (kg) | Innenmaße | | | Außenmaße | | | Bemerkungen |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------|------------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------------------------|
| | | | Länge (mm) | Breite (mm) | Höhe (mm) | Länge (mm) | Breite (mm) | Höhe (mm) | |
| a) Kleincontainer (stapel- fähig) für den Austausch zugelassen | | | | | | | | | TGL 12 845 (B) |
| S | 0,75 | 900 | 1 200 | 800 | 790 | 1 240 | 840 | 970 | |
| b) Kleincontainer (rollbar) | | | | | | | | | } Regel- abmes- sungen |
| A* | 1 | 1 000 | 1 450 | 800 | 900 | 1 730 | 850 | 1 280 | |
| B | 2 | 1 000 | 1 650 | 950 | 1 300 | 1 930 | 1 000 | 1 680 | |
| C* | 3 | 750 | 1 900 | 1 100 | 1 420 | 2 190 | 1 160 | 1 790 | |
| c) Mittelcontainer** | | | | | | | | | |
| D (Dkt) | 5,0 | 2 100 | 1 980 | 1 180 | 2 215 | 2 100 | 1 300 | 2 500 | |
| D (Dkpt) | 5,0 | 2 235 | 1 988 | 1 198 | 2 092 | 2 100 | 1 325 | 2 400 | |
| E (Ekt) | 10,8 | 4 300 | 2 500 | 1 980 | 2 190 | 2 600 | 2 100 | 2 500 | |
| E (Ekpt) | 10,5 | 4 460 | 2 550 | 1 980 | 2 090 | 2 650 | 2 100 | 2 400 | |
| d) Großcontainer*** | | | | | | | | | |
| Gat- tungs- zeichen | Kategorie (Länge in engl. Fuß) | | | | | | | | |
| F | 10 | 14,4 | 8 960 | 2 850 | 2 325 | 2 190 | 2 990 | 2 435 | 2 435 |
| G | 20 | 30,0 | 18 370 | 5 905 | 2 325 | 2 190 | 6 055 | 2 435 | 2 435 |
| H | 30 | 48,7 | 22 000 | ca. 8 980 | ca. 2 320 | ca. 2 190 | 9 125 | 2 435 | 2 435 |
| K | 40 | 63,0 | ca. 25 900 | ca. 12 062 | ca. 2 349 | ca. 2 235 | 12 190 | 2 435 | 2 435 |

* Dieser Typ wird nicht mehr beschafft.

** In geringem Umfang werden außerdem noch pa-Behälter (Mittelcontainer auf besonderen Tragwagen) und Schüttgutmittelcontainer eingesetzt. Diese Typen werden nicht mehr beschafft.

*** Die hierunter gebrachten Angaben beziehen sich auf Großcontainer dergeschlossenen Bauart. Großcontainer anderer Bauarten können unter Einhaltung der Außenabmessungen andere Parameter aufweisen.

Anlage 2

zu § 1 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

Für den zwischenbetrieblichen Verkehr zugelassene Paletten

| Bezeichnung | Innenmaße (mm) | Tragkraft (kp) | Standard | Bemerkungen |
|-----------------------|-------------------|----------------|--------------|-------------|
| a) Austauschpaletten | | | | |
| Flachpalette (Holz) | 800 × 1 200 | 1 000 | TGL 9 275 | |
| Boxpalette* | 800 × 1 200 × 790 | 1 000 | TGL 12 845 A | |
| b) Sonderpaletten | | | | |
| Boxpalette | 800 × 1 200 × 790 | 1 000 | TGL 12 845 A | |
| Boxpalette (halbhoch) | 800 × 1 200 × 360 | 1 000 | TGL 9 392 | |

* Austausch nur im Binnenverkehr

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

1. Fahrzeuge:

Straßenfahrzeuge, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden und nach ihrer Einrichtung zur Beförderung von Personen geeignet sind, insbesondere offene und geschlossene Wagen (Kremser, Kutschen) sowie Schlitten;

2. Öffentliche Personenbeförderung:

Verkehr mit Fahrzeugen, die gegen Entgelt jedermann zur Inanspruchnahme zugänglich sind;

3. Tiere:

alle Zugtiere — in der Regel Pferde —, die zur Fortbewegung von Fahrzeugen gemäß Ziff. 1 eingesetzt werden.

Anordnung
über den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren
im öffentlichen Personenverkehr (BO-T)

vom 11. April 1973

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die öffentliche Personenbeförderung mittels Fahrzeugen mit Zugtieren. Sie gilt für alle Betriebe, Einrichtungen und Einzelpersonen (nachstehend Betriebe genannt), die mit Fahrzeugen gemäß § 2 Ziff. 1 öffentliche Personenbeförderung durchführen.

§ 3

Grundforderung

(1) Beim Betrieb der Fahrzeuge sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz. Die Leiter der Betriebe haben insbesondere zu sichern, daß für die Beförderung von Personen nur zuverlässige Fahrzeugführer, geeignete Zugtiere sowie verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge eingesetzt werden und die für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Fahrbetriebes Verantwortlichen entsprechend den ihnen obliegenden Aufgaben unterwiesen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen; das gilt nicht für staatliche Organe und Einrichtungen.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Die öffentliche Personenbeförderung bedarf einer Genehmigung. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- eine Preisbewilligung des Rates des Bezirkes vorliegt,
- ein Gutachten der zuständigen volkseigenen Pferdezuchtdirektion beigebracht wird und

der antragstellende Betrieb die im § 3 Abs. 2 sowie die in den §§ 6, 7, 9, 12, 13 und 14 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen vom Genehmigungsorgan übertragenen Aufgaben durchzuführen und die erteilten Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) bleiben unberührt.

§ 5

Beantragung, Erteilung und Dauer der Genehmigung

(1) Die für die Antragstellung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Grundsätze für die Erteilung und Dauer der Genehmigung legt die Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des jeweils zuständigen Rates des Kreises in eigener Verantwortung fest.

(2) Die Anträge zur Erteilung einer Genehmigung sind beim örtlich zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde schriftlich einzureichen. Das fachlich zuständige Mitglied des Rates erteilt die Genehmigung entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse in schriftlicher Form und legt die Dauer ihrer Gültigkeit entsprechend der Notwendigkeit der Verkehrsdurchführung fest.

(3) Das fachlich zuständige Mitglied des Rates ist berechtigt, aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen für die Genehmigung bestimmte Einschränkungen festzulegen oder die Genehmigung zu versagen.

(4) Das für die Genehmigung fachlich zuständige Mitglied des Rates ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Genehmigung zu widerrufen, wenn

- grobe Verstöße gegen diese Anordnung oder andere einschlägige Rechtsvorschriften festgestellt werden,
- die vom Genehmigungsorgan gemäß § 4 Abs. 2 gegebenen Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

Abschnitt III

Anforderungen an die Fahrzeugführer und an die Zugtiere

§ 6

Voraussetzungen für den Einsatz des Fahrzeugführers

(1) Als Fahrzeugführer dürfen nur solche Personen eingesetzt werden oder tätig sein, die

- zur selbständigen und sicheren Führung des Fahrzeuges körperlich und geistig geeignet sind,
- durch ihre fahrpraktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse, einschließlich der Kenntnisse über die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Ziff. 50 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 416), zum sicheren Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr befähigt sind und
- einen Facharbeiterabschluß für Pferdezucht und Leistungsprüfungen bzw. einen diesem gleichzusetzenden Qualifizierungsnachweis besitzen.

(2) Als gleichzusetzender Qualifizierungsnachweis gemäß Abs. 1 gilt:

- die Übungsleiterbefähigung der Stufe II oder III des Deutschen Pferdesport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß eines Fahrkurses in einer volkseigenen Pferdezuchtdirektion,
- für bereits bestehende Betriebe innerhalb einer Übergangszeit von 2 Jahren, vom Inkrafttreten dieser Anordnung gerechnet, der Nachweis über eine mindestens zweijährige ununterbrochene Tätigkeit als Gespannführer.

(3) Jeder Fahrzeugführer muß

- eine ärztliche Bescheinigung über seine gesundheitliche Eignung für diese Tätigkeit und
- einen Nachweis über Grundkenntnisse in der Ersten Hilfe besitzen. Die ärztliche Bescheinigung ist angemessen zu befristen.

§ 7

Voraussetzungen für den Einsatz der Zugtiere

Als Zugtiere dürfen nur gesunde und zum Ziehen von Fahrzeugen im Straßenverkehr geeignete Tiere verwendet werden. Beißer und Schläger dürfen nicht eingesetzt werden.

Abschnitt IV

Bestimmungen für den Fahrbetrieb

§ 8

Rechte und Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Der Fahrzeugführer hat bei der Führung der Fahrzeuge ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Er hat die Bestimmungen dieser Anordnung sowie die Verkehrs- und Arbeitsschutzvorschriften gewissenhaft einzuhalten und diejenige besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm Personen zur sicheren Beförderung anvertraut sind. Er trägt die Verantwortung für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges, einschließlich des Zubehörs (Geschirre), bei Antritt und während der Fahrt.

(2) Der Fahrzeugführer hat den Dienst so anzutreten, daß der Fahrbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Fahrtüchtigkeit darf nicht infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender oder die Reak-

tionsfähigkeit wesentlich verminderner Mittel, durch Krankheit, Ermüdung oder andere Umstände beeinträchtigt sein.

(3) Die Führung der Fahrzeuge darf Unbefugten nicht überlassen werden.

(4) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Sicherheit im Fahrdienst zu gewährleisten. In Ausübung seines Dienstes ist er berechtigt, den Fahrgästen Anweisungen zu geben.

(5) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine nachprüfbare Quittung über den Beförderungspreis auszuhändigen und ihm Einsichtnahme in die tariflichen Bestimmungen zu gewähren.

§ 9

Besetzung der Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge dürfen nur mit soviel Personen besetzt werden, wie es nach der Zahl der zugelassenen Sitzplätze erlaubt ist. Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze ist an sichtbarer Stelle durch Schilder oder Beschriftung dauerhaft anzugeben.

(2) Die Zahl der zulässigen Sitzplätze wird aus der gesetzlich geforderten Mindestbreite gemäß TGL 39-250 und der Nutzmasse bestimmt, die das Fahrzeug bei gleichmäßiger Lastverteilung tragen kann. Für die Bestimmung einer der Nutzlast entsprechenden Personenzahl sind 65 kg Masse je Person, dazu 10 kg Masse an Gepäck zugrunde zu legen.

§ 10

Festlegung von Halteplätzen

Halteplätze sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit nach Bestätigung des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 zuständigen Rates und im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

§ 11

Verhalten der Fahrgäste

Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung und die Rücksichtnahme auf andere gebieten. Sie haben den Anweisungen des Fahrzeugführers Folge zu leisten. Im Weigerungsfalle können sie von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

§ 12

Mitnahme von Gepäck und Tieren

Die Mitnahme von Gepäck und Tieren ist im Rahmen der zulässigen Nutzmasse möglich. Mitgeführte Tiere dürfen jedoch nicht die Aufmerksamkeit des Fahrzeugführers oder das Verhalten der Zugtiere beeinträchtigen, die Fahrgäste gefährden oder belästigen.

Abschnitt V

Grundsätze für die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre

§ 13

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre

(1) Die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und den Rechtsvorschriften über den Arbeits- und Brandschutz (Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/2 vom 2. Februar 1970 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — [Sonderdruck Nr. 657 des Gesetzblattes]).

(2) Die Geschirre der Zugtiere, insbesondere die Leinen, müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

(3) Während des Einsatzes der Fahrzeuge ist ein Verbandkasten für Erste Hilfe mitzuführen.

§ 14

Beschriftung des Fahrzeuges

An den Fahrzeugen sind an der linken äußeren Seite Name und Sitz des Betriebes durch Schilder oder Beschriftung dauerhaft anzubringen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 15

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 fachlich zuständigen Mitglieds des Rates über die Versagung, die Beschränkung oder den Widerruf der Genehmigung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Kreises hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Genehmigung zu sein,
2. als Fahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht den im § 6 Abs. 1 geforderten Qualifizierungsnachweis besitzt, oder als Leiter eines Betriebes den Einsatz eines Fahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(4) Im übrigen finden die Ordnungsstrafbestimmungen der StVO und der StVZO Anwendung.

§ 17

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, von den Bestimmungen der Abschnitte IV und V abweichende Regelungen treffen. Diese sind grundsätzlich zu befristen und dürfen nicht im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
- (2) Der § 6 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 613/1

Anordnung Nr. 2 vom 16. April 1973 über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren-
tarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern, 16 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 718/1

Anordnung Nr. Pr. 79/1 vom 15. Februar 1973 — Preise für Gaststätten —, 48 Seiten,
1,— M

Sonderdruck Nr. 751

Verordnung vom 3. Januar 1973 über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der Deut-
schen Demokratischen Republik — Flaggenverordnung —

Anordnung vom 9. Februar 1973 über das Führen von Flaggen und Fahnen in der
Nationalen Volksarmee — Flaggenanordnung —

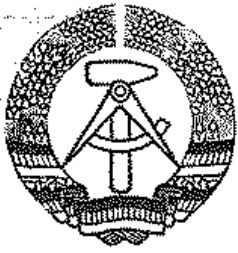
Anordnung vom 9. Februar 1973 über Rangabzeichen und Kommandozeichen der
Volksmarine, 32 Seiten, 4,— M

Sonderdruck Nr. 753

Anordnung vom 24. April 1973 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushalts-
pläne für das Jahr 1974, 32 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

265

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 14. Juni 1973

Teil I Nr. 27

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5. 6. 73 | Beschluß zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte — Auszug — | 265 |
| 23. 5. 73 | Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels | 268 |
| 1. 6. 73 | Bekanntmachung | 268 |

Beschluß

zur Vorbereitung und Durchführung
der Getreide- und Ölfruchternte 1973

vom 5. Juni 1973

— Auszug —

2. Die Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1973 (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 5. Juni 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Direktive

zur Vorbereitung und Durchführung
der Getreide- und Ölfruchternte 1973

Die Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte ist für die Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG, GPG und VEG und ihrer kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, die Arbeiter der Kreisbetriebe für Landtechnik, der VEB Getreidewirtschaft, der VEB Saat- und Pflanzgut und der Landmaschinenindustrie sowie die Mitarbeiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe ein wichtiger Beitrag bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED.

Im Mittelpunkt des sozialistischen Wettbewerbs steht, die Ernte des Getreides, der Ölfrüchte und der Vermehrungskulturen mit den geringsten Verlusten und in hoher Qualität einzubringen und den Volkswirtschaftsplan 1973 termin- und sortimentsgerecht zu erfüllen. Gleichzeitig geht es darum, weitere Schritte beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zu gehen und dazu die Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG, GPG und VEG sowie zu den Verarbeitungsbetrieben zu entwickeln und zu vertiefen. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die Steigerung der tierischen Produktion im Jahre 1974.

Die hohe politische und ökonomische Bedeutung der diesjährigen Getreideernte erfordert, daß sie zum Anliegen der gesamten Gesellschaft wird.

I.

Die Aufgaben der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion

1. Gründliche Vorbereitung mit allen Beteiligten

Unter Ausnutzung aller Vorteile der kooperativen Zusammenarbeit und der Erfahrungen des Jahres 1972 geht es darum, weitere Schritte bei der Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden zu gehen und die Ernte termingerecht, in hoher Qualität und mit geringsten Verlusten einzubringen.

Die Vorstände der LPG und GPG, Direktoren der VEG und Leiter der kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion müssen gewährleisten, daß in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten, den Kreisbetrieben für Landtechnik, den VEB Getreidewirtschaft, den VEB Saat- und Pflanzgut und den Transporteinrichtungen Ernteblaufpläne erarbeitet werden. Sie sind in den Kooperationsräten und Räten für Pflanzenproduktion zu beraten.

Der Ablauf der Ernte muß mit allen an der Ernte beteiligten Genossenschaftsbauern und Arbeitern gründlich vorbereitet werden, damit jeder seine Aufgabe im sozialistischen Wettbewerb kennt. Es ist unbedingt erforderlich, in den Ernteblaufplänen Maßnahmen für die Einbringung der Ernte bei ungünstiger Witterung festzulegen.

2. Durchführung der Erntearbeiten im Schichtrhythmus

Die Ernte des Getreides zum agrotechnisch günstigsten Termin mit geringsten Verlusten erfordert die volle Nutzung der Leistungsfähigkeit der modernen Erntetechnik durch ihren Einsatz in 2 Schichten und im Komplex von Anfang an.

Da die Mähdescherkomplexe bestimmend für das Erntetempo sind, ist erforderlich, daß jeder Mähdescher mit 2 Fahrern besetzt wird und für jeden Komplex 2 bis 3 Reservefahrer vorhanden sind.

3. Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs

Der sozialistische Wettbewerb muß so geführt werden, daß alle Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter, die an der Korn- und Strohbergung, der Gesunderhaltung des Getreides und der Wiederbestellung der Felder beteiligt sind, ihre ganze Kraft und Initiative für ein hohes Tempo und gute Qualität einsetzen. Die Kollektive sind durch die Vorsitzenden bzw. Leiter rechtzeitig mit den Wettbewerbsbedingungen vertraut zu machen. Es muß erreicht werden, daß der Wettbewerb von Mann zu Mann und von Kollektiv zu Kollektiv geführt, in der Ernte täglich ausgewertet wird und die besten Leistungen veröffentlicht werden. Die Erfahrungen der Besten gilt es, sofort auf alle zu übertragen.

4. Senkung der Ernte-, Transport- und Lagerverluste

Durch die Vorstände der LPG und GPG, Direktoren der VEG, VEB Getreidewirtschaft und VEB Saat- und Pflanzgut ist zu gewährleisten, daß alle Mährescherfahrer, LKW-Fahrer und Traktoristen sowie Lagerarbeiter über die Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verlustsenkung informiert werden, Erfahrungsaustausche durchgeführt werden und die Kontrolle über die Verlustsenkung erfolgt.

Es muß erreicht werden, daß auch bei

- Reifeverschiebung zwischen den Arten,
- ungleichmäßiger Abreife innerhalb des Bestandes,
- Zwiewuchs- und Bestandsdichtewechsel,
- lagernden Getreidebeständen

die Ernte mit geringsten Verlusten erfolgt. Bei jedem Mährescherkomplex sollte ein Verlustprüfer eingesetzt werden. Die Bewertung der Verluste muß ein Bestandteil der Vergütung und Prämierung sein.

Die Transportverluste sind durch Abdichten der Laderäume, richtige Beladung der Fahrzeuge, Verwendung von Planen und Einhaltung der zweckmäßigen Geschwindigkeit zu verhindern.

Die Lagerverluste sind durch ständiges Messen der Temperatur und laufende Kontrolle aller Bestände in den Silos und Speichern zu senken. Besondere Aufmerksamkeit ist den Getreidebeständen auf den Freilagern zu widmen.

5. Strohbergung

Durch die sofortige Strohräumung nach dem Mähdrusch ist zu erreichen, daß die Möglichkeiten für den Futterzwischenfruchtanbau voll genutzt werden.

In den Ernteablaufplänen ist festzulegen,

- wie die vorhandenen Kapazitäten der Preß- und der Häckselgutlinien im Komplex- und Schichteinsatz ausgelastet werden und
- von welchen Schlägen Roggen- und Weizenstroh für die Fütterung aufgeschlossen bzw. pelletiert werden soll.

6. Ernte der Vermehrungskulturen

LPG, VEG und ihre kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion mit Vermehrungsanbau müssen entsprechend ihrer hohen Verantwortung für die weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion gewährleisten, daß alles Saatgut termingerecht und in hoher Qualität entsprechend den Verträgen vorrangig geerntet wird.

7. Die Einhaltung der Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen müssen besonders während der Ernte fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sein.

8. Während der Getreideernte ist gleichzeitig

besonders durch den Komplex- und Schichteinsatz der Technik und die Nutzung und Entwicklung von Kooperationsbeziehungen

zu gewährleisten, daß

- Frühkartoffeln entsprechend dem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung gerodet werden,
- alles erntereife Obst und Gemüse termin- und qualitätsgerecht geerntet und verwertet wird,
- die Ganzpflanzenernte von Getreide für Futterzwecke und Herstellung von Pellets entsprechend dem Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erfolgt,
- alle Möglichkeiten der Futterproduktion und -gewinnung genutzt werden,

- der Zweitfruchtanbau von Gemüse in Abstimmung mit den Handelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln erfolgt und
- die Winterrapsbestellung bis zum 25. August 1973 abgeschlossen und die Düngung und Saalfurche für die Herbstbestellung in guter Qualität durchgeführt wird.

II.

Die Aufgaben der Kreisbetriebe für Landtechnik

Durch die Kreisbetriebe für Landtechnik ist gemeinsam mit den Betrieben der VVB Land- und Nahrungsgütertechnik und den Instandsetzungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft die volle Einsatzfähigkeit der Technik zur Ernte und Gesunderhaltung des Getreides zu gewährleisten.

1. Die Instandsetzung der Technik für die Getreideernte ist bis zum 30. Juni 1973 abzuschließen. Es ist zu erreichen, daß alle verfügbaren Mährescher E 175 unter Ausnutzung der örtlichen Möglichkeiten instand gesetzt werden.
2. Die Neuzuführungen an Erntetechnik sind entsprechend dem Bereitstellungsplan 1973 vorzunehmen.
3. Zur Durchführung der operativen Schadensbeseitigung und der Pflegemaßnahmen ist eine durchgängige Besetzung der Werkstätten der Kreisbetriebe für Landtechnik und die Einrichtung eines Dispatcherdienstes zur Leitung der Versorgungs- und Instandsetzungsleistungen im Kreis erforderlich.
Für die Durchführung der Pflege- und Wartungsarbeiten sind besonders die Nachtstunden und Zeiten, wo kein Einsatz möglich ist, zu nutzen.
4. Zur Instandhaltung und Feldrandversorgung durch die VEB und die Kombinate der Industrie, den VEB Handelskombinat agrotechnik und die Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik sind durch die Kreisbetriebe für Landtechnik mit allen LPG, VEG und ihren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bis zum 30. Juni 1973 Betreuungsverträge abzuschließen.
5. Die Kreisbetriebe für Landtechnik müssen in Zusammenarbeit mit den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion die Ausrüstung der Erntetechnik für den Einsatz bei extremen Erntebedingungen, wie Ährenheber, Zwillingssreifen, Gitterräder usw., vorbereiten.

III.

Die Aufgaben der VEB Getreidewirtschaft und VEB Saat- und Pflanzgut

1. Die VEB Getreidewirtschaft und die VEB Saat- und Pflanzgut tragen die volle Verantwortung für die sortimentsgerechte Erfüllung des Staatsplanes, den Transport, die Abnahme, Trocknung, Lagerung und Gesunderhaltung des Getreides, der Öl- und Speisehülsenfrüchte einschließlich der Mengen für den Tausch gegen Mischfutter und für das Vermehrungssaatgut.
2. In den VEB Getreidewirtschaft und VEB Saat- und Pflanzgut sind Voraussetzungen für die Abnahme, Trocknung, Lagerung und Gesunderhaltung des Erntegutes auch unter Schlechtweiterbedingungen zu schaffen.
Die VEB Getreidewirtschaft sind verantwortlich für die kurzfristige Abnahme des Getreides innerhalb von 30 Minuten und geben den LPG, VEG und ihren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bei der Organisation und Durchführung der Getreideernte sowie bei der Gesunderhaltung des wirtschaftseigenen Getreides Hilfe und Unterstützung. Es sind Maßnahmen einzuleiten, damit alle Trocknungs- und Reinigungsanlagen im Dreischichtsystem genutzt werden.
3. Die Trocknungs- und Reinigungskapazitäten der VVB Zucker- und Stärkeindustrie, der BHG sowie der LPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen sind durch vertragliche Vereinbarung einzubeziehen.

4. Die VEB Getreidewirtschaft sind verantwortlich für die Leitung, Planung, Bilanzierung und Organisation des Transportes. Sie stimmen die Transporte mit den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion ab und sichern auf der Grundlage von Verträgen mit den Fahrzeughaltern (BHG, agrochemischen Zentren und anderen Transporteinrichtungen) die Durchführung der Transporte.

Die Transportbilanz ist vom VEB Getreidewirtschaft dem Kreistransportausschuß zur Bestätigung vorzulegen.

Die VEB Getreidewirtschaft haben die Aufgabe, die eingesetzten Fahrzeuge auf Vermeidung von Riesel-, Streu- und Verwehungsverlusten zu kontrollieren.

5. Die VEB Getreidewirtschaft sichern eine getrennte Lagerung von Getreide mit erhöhtem Eiweißgehalt und führen dieses getrennt der Mischfutterindustrie zu.
6. Die VEB Kombinate für Getreidewirtschaft und die VEB Saat- und Pflanzgut sind verpflichtet, die Aufwüchse folgender Getreideintensivsorten als Saatgutreserve zu erfassen:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Winterweizen: | Sommerweizen: |
| Iljitschowka | Hadri |
| Sommergerste: | |
| Trumpf | |

7. Die VEB Getreidewirtschaft sind verpflichtet, mindestens folgende Mengen Konsumgetreide gesondert aufzubereiten und als Saatgutreserve zu lagern:

| | | | |
|----------------------|---------|----------------------|----------|
| Winterweizen: | | Winterroggen: | |
| Mironowskaja jubelj. | 2 100 t | Danae | 3 900 t |
| Mironowskaja 808 | 4 700 t | Dank. Zlote | 2 900 t |
| Kawkas | 3 300 t | Belta/N 65 | 3 200 t |
| Awrora | 1 300 t | | |
| Winnetou | 2 600 t | Wintergerste: | |
| Fakir | 2 000 t | Kenia | 800 t |
| Hafer: | | | |
| Algol/Romulus | 3 100 t | | |
| Sommerweizen: | | Sommergerste: | |
| 1898 | 4 000 t | Elgina | 35 000 t |

8. Die VEB Saat- und Pflanzgut haben eine hohe Qualität des Saatgutes und eine termingerechte Auslieferung entsprechend dem Rayonierungsprogramm zu gewährleisten.

IV.

Aufgaben der komplexen Leitung durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise

1. Die termingerechte Ernte mit geringsten Verlusten erfordert durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und durch die Räte der Bezirke und Kreise eine komplexe staatliche Leitung.

Die Räte der Bezirke und Kreise koordinieren die Tätigkeit aller an der Ernte beteiligten Organe und sichern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1973 die materielle-technische Versorgung. Dazu sind bei den Räten der Bezirke und Kreise Koordinierungsgruppen zu bilden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Ernte sind die Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Ernte 1972 auszuwerten,

2. Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage der Direktive die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und ihre Durchführung zu organisieren.

Schwerpunkte sind:

- ständige Auswertung und Vermittlung der besten Erfahrungen und Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb, besonders beim Komplex- und Schichteinsatz der Technik;

- vorrangige Unterstützung und Hilfe für kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion, die die erste gemeinsame Ernte einbringen;
- Gewährleistung der vollen Einsatzfähigkeit der gesamten Technik während des Ernteverlaufes einschließlich der Mährescher E 175 und volle Auslastung aller Kapazitäten. Erforderlichenfalls sind in Abstimmung mit den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion Umsetzungen festzulegen, um überall das Getreide mit geringsten Verlusten bergen zu können;
- Unterstützung der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion sowie der VEB Getreidewirtschaft und VEB Saat- und Pflanzgut bei der Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte;
- Sicherung der erforderlichen Transportkapazität für den Transport des Erntegutes;
- Bereitstellung der für die Trocknung der Körnerfrüchte erforderlichen Brennstoffe;
- Fertigstellung der geplanten neuen Anlagen und rechtzeitige Instandsetzung der Abnahme-, Reinigungs-, Trocknungs- und Lagereinrichtungen;
- Schaffung von Garantien für die Ernte mit geringsten Verlusten bei Regenwetter und komplizierten Erntebedingungen;
- Organisation der Ernteversorgung;
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

3. Durch die Räte der Bezirke und Kreise und ihre Produktionsleitungen ist zu gewährleisten, daß die Ernte der Vermehrungskulturen zu den agrotechnisch günstigsten Terminen in bester Qualität erfolgt.

Die am stärksten verlustgefährdeten Vermehrungskulturen wie Gräser, rankende Leguminosen, alle Gemüsearten sowie die Rotkleeermehrungsflächen sind vorrangig abzuerntet. Bei Gräsern ist grundsätzlich die Zweiphasenernte anzuwenden.

4. Die Räte der Bezirke und Kreise und ihre Produktionsleitungen haben beim Einsatz des „Jugendobjektes zentrale Erntetechnik“ zu gewährleisten, daß der Einsatz dieser Technik entsprechend den Schwerpunkten des Einsatzplanes erfolgt, die Voraussetzungen für eine volle Auslastung geschaffen werden und die Mährescherfahrer und Mechanisatoren sozial und kulturell betreut werden.

Die zentrale Erntetechnik wird vorrangig eingesetzt:

- für die Ernte des Winterrapses;
- zur Unterstützung beim Eintreten komplizierter Erntebedingungen;
- zur Unterstützung von LPG und VEG, die in einer kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion zusammenarbeiten, eine geringere Mähdruschkapazität haben und wenn ein Zusammendrängen der agrotechnischen Erntetermine eintritt.

5. Die Räte der Bezirke und Kreise haben die besten Ergebnisse und Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb der Mährescherfahrer, Mechanisatoren, Traktoristen und LKW-Fahrer bei der Schichtarbeit, der Senkung der Verluste, Einhaltung der agrotechnischen Termine, der Erreichung hoher Tagesleistungen ständig auszuwerten und zu veröffentlichen.

Besonders sind die Erfahrungen bei der Ganzpflanzen-ernte zu vermitteln, um dieses neue Verfahren überall mit guten Ergebnissen durchführen zu können.

Am Abschluß der Ernte werden die Besten mit Schiffs- und Landreisen ausgezeichnet.

6. In der Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1973 sind in allen LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, in den VEB Getreidewirtschaft, den

VEB Saat- und Pflanzgut und in den Kreisbetrieben für Landtechnik „Tage der Erntebereitschaft“ durchzuführen.

Im Ergebnis der durchgeführten Kontrollen sind durch die Räte der Bezirke und Kreise die noch erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Ernte einzuleiten.

**Beschluß
zur Ergänzung des Beschlusses
über das Musterstatut**

**für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie
der sozialistischen Betriebe
der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels**

vom 23. Mai 1973

Die Ziff. 7 des Beschlusses vom 1. November 1972 über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (GBI. II Nr. 68 S. 781) wird wie folgt ergänzt:

„In begründeten Fällen kann der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Antrag die Frist zur Anpassung der Statuten der zwischen Genossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen an das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüter-

Vorankündigung!

Etwa im Oktober 1973 beginnt die Auslieferung der Neuausgabe des Titels

**Zentrale
staatliche Dokumentation
aller Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Preise**

Format: A 5 — broschiert

Umfang: etwa 592 Seiten

Preis: etwa 4,— M

wirtschaft und des Handels und zur Registrierung der Statuten verlängern.“

Berlin, den 23. Mai 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

**Bekanntmachung
vom 1. Juni 1973**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 30. Juni 1973 außer Kraft treten:

- die Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Fachschulfernstudium für Werktätige (GBI. I Nr. 68 S. 609),
- die §§ 11 und 23 Abs. 3 sowie Anlage 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II Nr. 41 S. 263).

Berlin, den 1. Juni 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
I. V.: Dr. Kleinert

Die Neuausgabe enthält alle Preisvorschriften, die bis Ende des 1. Quartals 1973 im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht wurden.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle bis zum 15. Juni 1973 an den

Staatsverlag der DDR
— Bereich Verkündungsblatt —

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17.

Die bis zu dem genannten Termin vorliegenden Bestellungen bilden die Grundlage für die Bestimmung der Auflagenhöhe. Nach dem Stichtag eingehende Anforderungen können nur bedingt berücksichtigt werden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610 03) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Postaulenänderung nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 5,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

269

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 21. Juni 1973

Teil I Nr. 28

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 14. 6. 73 | Anordnung Nr. 2 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR | 269 |
| 14. 6. 73 | Anordnung Nr. 2 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR | 269 |
| 14. 6. 73 | Anordnung Nr. 6 über die Erfüllung der Meldepflicht | 270 |
| 14. 6. 73 | Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik | 271 |
| 14. 6. 73 | Zwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — | 271 |
| 14. 6. 73 | Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen | 272 |
| 14. 6. 73 | Anordnung über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr von Geschenksendungen auf dem Postwege | 273 |
| 14. 6. 73 | Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — | 273 |
| 14. 6. 73 | Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — | 274 |
| 14. 6. 73 | Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen | 275 |
| 14. 6. 73 | Bekanntmachung | 276 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 276 |

Anordnung Nr. 2 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR vom 14. Juni 1973

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. II Nr. 61 S. 653) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind Geburten, Eheschließungen, silberne und goldene Hochzeiten, 60-, 65- und 70jährige Ehejubiläen, lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle. Das Vorliegen dieser Gründe ist durch Urkunden bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachzuweisen.

„(3) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbschwistern) erteilt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 2 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR vom 14. Juni 1973

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger der BRD können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Generaldirektion des Reisebüros der DDR und Reisebüros der BRD als Touristen in die DDR einreisen.

„(2) Bürger der BRD mit Wohnsitz in den in der Anlage 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der BRD können außerdem mehrmals aus touristischen Gründen innerhalb der im § 1 Abs. 2 genannten Dauer zu einem Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr des Aufenthaltstages (ohne Übernachtung) in die in der Anlage 1 genannten Kreise der DDR über die dem Besuchsort nächstgelegene Grenzübergangsstelle der DDR zur BRD einreisen. In diesen Fällen ist der Aufenthalt nur in den Kreisen der DDR gestattet, die im Visum vermerkt sind.

„(3) Die Einreise und der Aufenthalt in der Sperrzone und dem Schutzstreifen zur BRD entsprechend der Grenzordnung der DDR ist nicht gestattet.“

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Berechtigungsscheine zum Empfang von Einreisevisa für Bürger der BRD sind

- a) von den in der DDR wohnhaften Bürgern bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden);
- b) im Falle der Einreise als Tourist gemäß § 2 Abs. 1 von den Bürgern der BRD bei der Generaldirektion des Reisebüros der DDR über Reisebüros der BRD und
- c) bei Einreisen aus touristischen Gründen zu einem Tagesaufenthalt gemäß § 2 Abs. 2
 - von Bürgern, die in den in der Anlage 1 genannten Kreisen der DDR wohnen, bei den dafür zuständigen staatlichen Organen (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden) oder
 - von Bürgern der BRD, die in den in der Anlage 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der BRD wohnen, bei dem für den Aufenthalt zuständigen Volkspolizei-Kreisamt

schriftlich mit Vordruck zu beantragen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Kreise der DDR (Stadt- und Landkreise)
gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung:**

- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| 1. Aschersleben | 30. Perleberg |
| 2. Auerbach | 31. Plauen, Stadt- und Landkreis |
| 3. Bad Salzungen | 32. Pößneck |
| 4. Eisenach | 33. Quedlinburg |
| 5. Gadebusch | 34. Reichenbach |
| 6. Gardelegen | 35. Rudolstadt |
| 7. Gotha | 36. Saalfeld |
| 8. Greiz | 37. Salzwedel |
| 9. Grevesmühlen | 38. Sangerhausen |
| 10. Hagenow | 39. Schleiz |
| 11. Halberstadt | 40. Schmalkalden |
| 12. Haldensleben | 41. Schwerin, Stadt- und Landkreis |
| 13. Heiligenstadt | 42. Sondershausen |
| 14. Hildburghausen | 43. Sonneberg |
| 15. Ilmenau | 44. Staffurt |
| 16. Kalbe | 45. Stendal |
| 17. Klingenthal | 46. Suhl, Stadt- und Landkreis |
| 18. Klötze | 47. Tangerhütte |
| 19. Langensalza | 48. Wanzleben |
| 20. Lobenstein | 49. Wernigerode |
| 21. Ludwigslust | 50. Wismar, Stadt- und Landkreis |
| 22. Meiningen | 51. Wolmirstedt |
| 23. Mühlhausen | 52. Worbis |
| 24. Neuhaus | 53. Zeulenroda |
| 25. Nordhausen | |
| 26. Oelsnitz | |
| 27. Oschersleben | |
| 28. Osterburg | |
| 29. Parchim | |

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Landkreise und kreisfreie Städte der BRD
gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung:**

- | | |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. Alfeld | 27. Kassel, Stadt und Landkreis |
| 2. Bad Kissingen | 28. Kronach |
| 3. Bamberg, Stadt und Landkreis | 29. Kulmbach |
| 4. Bayreuth, Stadt und Landkreis | 30. Lichtenfels |
| 5. Braunschweig, Stadt und Landkreis | 31. Lübeck, Stadt und Landkreis |
| 6. Burgdorf | 32. Lüchow-Dannenberg |
| 7. Celle, Stadt und Landkreis | 33. Lüneburg, Stadt und Landkreis |
| 8. Coburg, Stadt und Landkreis | 34. Meisungen |
| 9. Duderstadt | 35. Minden |
| 10. Einbeck | 36. Neumünster, Stadt |
| 11. Eschwege | 37. Northeim |
| 12. Forchheim | 38. Osterode |
| 13. Fritzlar-Homburg | 39. Ostholstein |
| 14. Fulda, Stadt und Landkreis | 40. Peine |
| 15. Gandersheim | 41. Plön |
| 16. Gifhorn | 42. Rhön-Grabfeld |
| 17. Göttingen | 43. Salzgitter, Stadt |
| 18. Goslar | 44. Schlüchtern |
| 19. Harburg | 45. Schweinfurt, Stadt und Landkreis |
| 20. Haßberg-Kreis | 46. Segeberg |
| 21. Helmstedt | 47. Soltau |
| 22. Hersfeld-Rotenburg | 48. Stormarn |
| 23. Herzogtum Lauenburg | 49. Tirschenreuth |
| 24. Hildesheim, Stadt | 50. Uelzen |
| 25. Hildesheim-Marienburg | 51. Vogelsberg-Kreis |
| 26. Hof, Stadt und Landkreis | 52. Witzzenhausen |
| | 53. Wolfenbüttel |
| | 54. Wolfsburg, Stadt |
| | 55. Wunsiedel |
| | 56. Ziegenhain |

Anordnung Nr. 6

über die Erfüllung der Meldepflicht

vom 14. Juni 1973

Auf Grund des § 2 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 65 S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Von der Meldepflicht sind befreit:

5. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die als Touristen mit einem gültigen Paß der Bundesrepublik Deutschland und einem Visum zum Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr des Aufenthaltstages (ohne Übernachtung) in die Hauptstadt oder in die in anderen Rechtsvorschriften* festgelegten Kreise der Deutschen Demokratischen Republik einreisen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

* Zur Zeit gilt: Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 28 S. 289)

**Zwölfte Durchführungsbestimmung
zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik
vom 14. Juni 1973**

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 31 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 331) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 4 ist durch Abs. 4 zu ergänzen:

„(4) Für den Tagesaufenthalt von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in den in anderen Rechtsvorschriften* festgelegten Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Passes und eines Berechtigungsscheines erforderlich. Das Visum zum Tagesaufenthalt wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland erteilt.“

§ 2

Im § 8 Abs. 1 ist Buchst. f zu streichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

* Zur Zeit gilt: Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 28 S. 269)

**Zwanzigste Durchführungsbestimmung
zum Zollgesetz**

**— Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Geschenkpaket-
und -päckchenverkehr auf dem Postwege —**

vom 14. Juni 1973

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind unentgeltliche Zuwendungen, die unmittelbar von einem privaten Absender (Bürger) an einen privaten Empfänger (Bürger) auf Grund persönlicher Beziehungen zum persönlichen Verbrauch oder Gebrauch über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zum Versand gebracht werden.

(2) Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur auf dem Postwege zugelassen. Der Versand oder Empfang von Geschenken in Briefen ist nicht gestattet.

§ 2

Auf Geschenksendungen ist vom Versender neben der Anschrift der Vermerk „Geschenksendung, keine Handelsware“ anzubringen.

§ 3

Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft eingeführten Gegenstände ausgenommen.

§ 4

Eingeführte Literatur, sonstige Druckerzeugnisse einschließlich Bilder und Darstellungen sowie Schallplatten unterliegen der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.

§ 5

In Geschenksendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Tabakwaren | bis 250 g |
| 2. Kaffee | bis 500 g |
| 3. Kakao | bis 500 g |
| 4. Schokolade und Schokoladenwaren | bis 1 000 g |
| 5. Spirituosen | bis 1 l |
| 6. Wein oder Sekt | bis 2 l |

§ 6

(1) Sendungen, die von Firmen, Organisationen oder juristischen Personen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind, gelten nicht als Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Ein Verkauf, Kauf oder Tausch der in Geschenksendungen eingeführten Gegenstände ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Geschenksendungen werden bei der Einfuhr zu den Zollsätzen gemäß Anlage verzollt. Für Einfuhrgeschenksendungen bis zu einem Wert von 200 M kommt die Zollerhebung nicht zur Anwendung. Der Minister für Außenwirtschaft kann die Zollerhebung für bestimmte Einfuhrgeschenksendungen ganz oder teilweise aussetzen.

(2) Die Zollerhebung für Einfuhrgeschenksendungen richtet sich nach den geltenden Zollverfahrensvorschriften.

§ 8

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu empfangen.

(2) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu versenden.

§ 9

(1) Geschenksendungen sind bis zu einem Wert von 100 M zur Ausfuhr zugelassen.

(2) Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft eingeführten Gegenstände ausgenommen.

§ 10

Der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen sowie von der Zollerhebung gestatten.

S. 9, 273

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnungen zur Änderung bzw. Ergänzung der Anlagen 1 und 2 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege
 - Nr. 1 vom 14. Januar 1955 (GBl. I Nr. 5 S. 19),
 - Nr. 2 vom 1. September 1958 (GBl. I Nr. 59 S. 676),
 - Nr. 5 vom 19. Juni 1967 (GBl. II Nr. 66 S. 448);
2. die folgenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege:
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1955 (GBl. I Nr. 5 S. 19),
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1956 (GBl. I Nr. 110 S. 1331),
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1961 (GBl. II Nr. 73 S. 483),
 - Vierte Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 (GBl. II Nr. 79 S. 507),
 - Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. November 1961 (GBl. II Nr. 80 S. 515);
3. die Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 51 S. 571), soweit sie den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege betrifft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft
Söllle

Anlage

zu § 7 vorstehender
Zwanzigster Durchführungsbestimmung

**Zollsätze
für die Einfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege**

| Lfd. Nr. | Warenart | Zollsatz in % des EVF der DDR |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. | Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt) | 20 % |
| 2. | Kakao (auch in gemischter Form) | 20 % |
| 3. | Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischung) | 20 % |
| 4. | Tee | 20 % |
| 5. | Tabak und Tabakerzeugnisse | 30 % |
| 6. | Spirituosen | 40 % |
| 7. | Wein und Sekt | 20 % |
| 8. | Gewürze aller Art | 20 % |
| 9. | Tierische und pflanzliche Öle und Fette | 10 % |
| 10. | Sonstige Nahrungs- und Genußmittel | 20 % |
| 11. | Textilien | 20 % |
| 12. | Sonstige Gegenstände aller Art | 20 % |

Bekanntmachung

über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen

vom 14. Juni 1973

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht.

1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:

Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials;

Funksende- und -empfangsanlagen, Fernsehgeräte, deren Teile sowie Ersatz- und Zubehöerteile einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen;

Landkarten, Briefmarken, Briefmarkenkataloge, Filme, Fotoplatten, Fotopapier, Kinderspielzeug militaristischen Charakters;

Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen;

Schallplatten, soweit diese nicht Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens betreffen, Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;

Literatur, sonstige Druckerzeugnisse, Bilder und Darstellungen, wenn

— deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält,

— es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache, Jahrbücher handelt,

— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind,

— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;

Produktionsmittel; Vervielfältigungsapparate; Umzugs- und Erbschaftsgut;

gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen, Wertpapiere;

gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern nicht eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt;

alle nach

— dem Weltpostvertrag und dem Postpaketabkommen,

— anderen internationalen Konventionen und Vereinbarungen,

— den allgemeingültigen Rechtsvorschriften der DDR verbotenen Gegenstände.

2. Von der Ausführung in Geschenksendungen sind ausgenommen:

Personaldokumente und andere Ausweise;

Funksende- und -empfangsanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu; Magnettonbänder und andere Tonträger (außer Schallplatten) sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger; Briefmarken, Landkarten, Filme, Fotoplatten und Fotopapier;

gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen; Wertpapiere; Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus;

Produktionsmittel; Mineralien aller Art; Umzugs- und Erbschaftsgut;

Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften zum Schutze des Kunstbesitzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind; Antiquitäten und Antiquariate;

Arzneimittel aller Art, die in der DDR rezeptpflichtig sind;

feuerfeste und hitzebeständige Glaswaren aller Art für Haushalt, Wissenschaft und Technik („Saale-Glas“ des VEB Jenaer Glaswerk und anderer Herstellungsbetriebe); Bleikristall, Zier- und Gebrauchsporzellan, optische Geräte, Rohfedern, Bettfedern, Daunen;

Schuhwaren aller Art;

Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen;

Arbeits- und Berufsbekleidung aus Textilien und Ledermaterialien; Kinder- und Babybekleidung; Gardinen und Gardinenstoffe aus synthetischen Materialien; Untertrikotagen aller Art; Bettwäsche und Bettwäschestoffe. Andere Textilien, soweit ihr Gesamtwert pro Geschenksendung 60 M übersteigt;

Fleisch und Fleischwaren aller Art, tierische und pflanzliche Fette und Öle; Milchpulver und Eier; Zucker, Spargel, Aal;

Gegenstände, die über den Rahmen üblicher Einzelhandelseinheiten hinaus ausgeführt werden sollen;

alle nach

— dem Weltpostvertrag und dem Postpaketabkommen,
— anderen internationalen Konventionen und Vereinbarungen,

— den allgemeingültigen Rechtsvorschriften der DDR
verbotenen Gegenstände:

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft
Sölle

Anordnung
über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen
bei der Einfuhr von Geschenksendungen
auf dem Postwege

vom 14. Juni 1973

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr

auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird folgendes angeordnet:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Rentenalter, Invalidenrentner sowie Sozialunterstützungsempfänger erhalten die zulässige Zahl von Einfuhrgeschenksendungen ohne Zollerhebung.
2. Die im § 7 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus der BRD ausgesetzt.
3. Die im § 7 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus Westberlin ausgesetzt.
4. Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft
Sölle

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung
zum Zollgesetz

— Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —
vom 14. Juni 1973

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einfuhr der folgenden Gegenstände ist auf allen Verkehrswegen zugelassen:

1. Fotopapier sowie Filme, Fotoplatten (unbelichtete, belichtete und entwickelte) und Diapositive, wenn deren Inhalt bzw. deren Einfuhr den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger nicht widerspricht;
2. Schallplatten, soweit sie Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens betreffen.

(2) Die eingeführten Gegenstände unterliegen der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den vorstehenden Grundsätzen über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.

§ 2

Kaffee darf bis zu 1 000 g genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Festlegungen der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 132 S. 1057) und der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 51 S. 571) werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft
Sölle

**Zweihundzwanzigste Durchführungsbestimmung
zum Zollgesetz
— Aus- und Einfuhrverfahren
für Umzugs- und Erbschaftsgut —**

vom 14. Juni 1973.

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Als Umzugsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Personen, die mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik entweder

1. in die Deutsche Demokratische Republik oder aus der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln oder
2. vorübergehend aus der Deutschen Demokratischen Republik ausreisen oder in die Deutsche Demokratische Republik einreisen und im Zusammenhang damit zeitweilig für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten ihren Aufenthalt außerhalb bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen, wenn eine Bestätigung des zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik über die Notwendigkeit der vorübergehenden Aus- und Einfuhr von Umzugsgut vorliegt.

(2) Als Umzugsgut gelten nur Gegenstände, die sich bereits vor der Antragstellung gemäß § 6 Absätze 2 und 3 beim Antragsteller im Gebrauch befunden haben und weiterhin für den eigenen Haushalt des Antragstellers bestimmt und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

§ 2

(1) Als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Personen, das auf Grund der gesetzlichen Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen erworben wurde, zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers dessen Eigentum war, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und aus der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden soll.

(2) Als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht Gegenstände, die

1. unter Verwendung geerbter Geldbeträge gekauft oder
2. aus dem Erlös des Verkaufs des Nachlasses gekauft oder
3. nicht zum Nachlaß gehören und von einer Erbengemeinschaft einem Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung zur Verfügung gestellt

wurden.

§ 3

(1) Von der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft aufgeführten Gegenstände ausgehoben oder nur unter den angegebenen Bedingungen zugelassen.

(2) Die Aus- und Einfuhr von Umzugsgut mit Ausnahme der im § 4 genannten Gegenstände bedarf keiner Genehmigung.

(3) Die Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut mit Ausnahme der im § 4 genannten Gegenstände bedarf keiner Genehmigung, wenn der Nachweis der Erbberechtigung in Form einer Ausfertigung des Erbscheines oder dessen notariell beglaubigter Abschrift erbracht wird. Soweit die Einfuhr von Erbschaftsgut aus Staaten erfolgen soll, nach deren Rechtsvor-

schriften keine Erbscheine vorgesehen sind, kann ein anderes amtliches Dokument des betreffenden Staates mit der gleichen Beweiskraft anerkannt werden. Fremdsprachig ausgefertigte Erbscheine oder andere amtliche Dokumente bedürfen der deutschsprachigen Übersetzung sowie deren Beglaubigung durch die Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik im betreffenden Absenderstaat oder eines Staatlichen Notariats der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Soweit Gegenstände als Umzugs- und Erbschaftsgut gemäß Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft nur unter bestimmten Bedingungen aus- oder eingeführt werden dürfen, unterliegen diese der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den genannten Grundsätzen über die Zulassung zur Aus- und Einfuhr entscheidet.

§ 4

(1) Die Aus- und Einfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugsgut im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und als Erbschaftsgut in die bzw. aus der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Aus- und Einfuhr von Produktionsmitteln als Umzugs- und Erbschaftsgut bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft.

(2) Die vorübergehende Aus- und Einfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugsgut im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 in die bzw. aus der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Überwachung der Wiederein- oder der Wiederausfuhr der Kraftfahrzeuge sind die Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II Nr. 36 S. 323) über den Zollvormerkverkehr anzuwenden.

§ 5

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugsgut hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Übersiedlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 oder der zeitweiligen Aufenthaltsnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu erfolgen. Sie ist innerhalb eines Jahres danach zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Aus- oder Einfuhr des Umzugsgutes zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich war.

(2) Die Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft bzw. nach Abschluß der Erbauseinandersetzung zu erfolgen.

Zollabfertigung

§ 6

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut unterliegt der Zollabfertigung entsprechend den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962.

(2) Bei der Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut ist spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausfuhr bei dem für den Wohnsitz des Umziehenden bzw. bei dem für den letzten Wohnsitz des Erblassers zuständigen Binnenzollamt ein Zollantrag auf Abfertigung zur Ausfuhr zu stellen. Antragsteller können der Umziehende oder der Erbberechtigte oder eine von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigte Person sein.

(3) Bei der Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut ist beim Grenzzollamt ein Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen. Antragsteller können der Umziehende, der Erbberechtigte oder ein von ihnen ordnungsgemäß mit der Durchführung des Transportes beauftragter Verkehrsträger oder sonstiger Transporteur sein.

(4) Als Zollantrag gemäß den Absätzen 2 und 3 ist durch den Antragsteller eine spezifizierete Aufstellung aller zur Aus- oder Einfuhr als Umzugs- oder Erbschaftsgut vorgesehenen

Gegenstände in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dieser ist vom Umziehenden oder vom Erbberechtigten zu bestätigen, daß es sich um Umzugs- oder Erbschaftsgut im Sinne des § 1 oder § 2 handelt. Sofern die Gegenstände in Teilsendungen aus der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden sollen, ist für jede beabsichtigte Teilsendung eine gesonderte Aufstellung als Zollantrag vorzulegen.

(5) Zum Zollantrag gehören außerdem

1. bei der Aus- und Einfuhr von Umzugsgut
 - die Vorlage der Genehmigung bzw. der Bestätigung gemäß § 1;
 - ein Nachweis darüber, daß die Aus- oder Einfuhr erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich war, sofern es sich um einen Fall gemäß § 5 Abs. 1 handelt;
2. bei der Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut die Vorlage des Nachweises der Erbberechtigung gemäß § 3 Abs. 3;
3. bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut die Vorlage von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen, soweit dies im § 4 oder in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft vorgesehen ist;
4. bei der Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut die Vorlage eines von volkseigenen Kraftverkehrs- oder Speditionsbetrieben bestätigten Auftragscheines für die Durchführung des Transportes.

(6) Kann ein Zollantrag im Sinne der Absätze 2 bis 5 nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt gestellt werden, haben die Zolldienststellen

1. bei der Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut die Zollabfertigung abzulehnen und dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellung eines Zollantrages zu geben;
2. bei der Einfuhr von Umzugsgut zu veranlassen, daß dieses bis zur Stellung eines Zollantrages in einem vom zuständigen Verkehrsträger zu benennenden und zu unterhaltenden Lager aufbewahrt wird. Wird der Zollantrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht gestellt, kann die Wiederausfuhr des Umzugsgutes nach Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Organ der Deutschen Demokratischen Republik verfügt werden. Die Zollüberwachungs- und -verfahrensbestimmungen sind entsprechend anzuwenden;
3. bei der Einfuhr von Erbschaftsgut die unmittelbare Wiederausfuhr zu verfügen.

§ 7

Die devisenrechtlichen und die Bestimmungen des grenzüberschreitenden Zahlungsmittelverkehrs werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1970 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. II Nr. 20 S. 151);
- die Anordnung vom 12. Februar 1970 über das Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut nach bzw. aus Westberlin (GBl. II Nr. 20 S. 154).

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen

vom 14. Juni 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht.

1. Von der Ausfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:

Schußwaffen und patronierte Munition, soweit nicht die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt;

lebende Tiere, soweit deren Ausfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde;

Funksende- und -empfangsanlagen sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu;

Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen, technische Zeichnungen, Dokumentationen, Unterlagen über Neuerervorschläge hinsichtlich technischer und ökonomischer Verbesserungen;

topographische Karten;

Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere;

rezeptpflichtige Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen;

Suchtmittel und Gifte;

Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften zum Schutze des Kunstbesitzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind;

unbelichtete oder unentwickelte Foto- und Kinofilme, farbig und schwarz-weiß;

Handelswaren;

Druckerzeugnisse, Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält;

Mineralien aller Art.

2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:

Schußwaffen und patronierte Munition, Schußgeräte (z. B. Luftdruckwaffen, Alarm- und Gaspistolen), Kartuschen, Sprengmittel einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse, soweit nicht die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt;

lebende Tiere, soweit deren Einfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde;

gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, soweit nicht eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die

Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein.

Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt;

Landkarten, die die Staatsgrenzen oder Bezeichnungen nicht in Übereinstimmung mit den realen staatlichen und politischen Verhältnissen wiedergeben;

topographische Karten;

Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials;

Funksende- und -empfangsanlagen sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen;

radioaktive Materialien;

Kinderspielzeug militaristischen Charakters;

Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen;

Suchtmittel und Gifte;

hygienewidrige Erzeugnisse und Erzeugnisse, die gesundheitlich nachteilig oder gesundheitsgefährdend sind;

Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere;

Handelswaren;

Schallplatten, Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens handelt;

Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;

Literatur, sonstige Druckerzeugnisse sowie Bilder und Darstellungen, wenn

- deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält;
- es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher handelt;
- sie unzünftigen Charakter haben;

— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind;

— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;

Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält;

Filme, Fotoplatten (unbelichtete, belichtete und entwickelte), Fotopapier, Diapositive, soweit deren Inhalt bzw. deren Einfuhr den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Bekanntmachung

vom 14. Juni 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates

die Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege (GBl. Nr. 74 S. 727),

die Zweite Verordnung vom 1. Juli 1971 zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege (GBl. II Nr. 55 S. 485) und

der § 2 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen (GBl. I Nr. 41 S. 610)

aufgehoben werden.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Leiter

des Büros des Ministerrates

L. V.: Dr. Kleinert

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 719 vom 20. April 1973 enthält:

Anordnung Nr. 719 vom 2. April 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 15 vom 1. März 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

277

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 22. Juni 1973

Teil I Nr. 29

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 16. 5. 73 | Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — | 277 |
| 14. 6. 73 | Anordnung über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben unter Winterbedingungen | 286 |
| 7. 5. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Schiedskommissionsordnung — Ordnung über die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beiräte für Schiedskommissionen bei den Direktoren der Kreisgerichte und bei den Präsidien der Bezirksgerichte (Beiratsordnung) — | 288 |
| 23. 5. 73 | Anordnung über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse | 289 |
| 24. 5. 73 | Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Forschungsinstituts für Hygiene und Mikrobiologie | 292 |
| 28. 5. 73 | Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen | 292 |

Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz *

— Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —

vom 16. Mai 1973

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und ihren Partnern in der DDR (Export- und Importbetriebe) beim Export und Import von Erzeugnissen. Für den Export und Import von Leistungen gilt sie entsprechend.

(2) Als Außenhandelsbetrieb im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten unabhängig von ihrer Unterstellung auch Betriebe, Kombinate und VVB, die vom Minister für Außenwirtschaft berechtigt wurden, Außenhandelsaufgaben wahrzunehmen.

(3) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für die Verträge zwischen den Export- und Importbetrieben und ihren Zulieferern und Abnehmern, soweit dies in dieser Durchführungsverordnung oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen organisieren die Außenhandelsbetriebe und die Ex-

port- und Importbetriebe ihre wechselseitigen Beziehungen bei der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Außenhandels.

(2) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe und die Leiter der Export- und Importbetriebe tragen eine hohe persönliche Verantwortung für den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zur Sicherung der Durchführung der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben auf dem Gebiet des Exports und des Imports. Sie haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit zu gewährleisten, daß die Wirtschaftsverträge auf die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration gerichtet sind, einen wachsenden Beitrag zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft leisten und die weitere Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sichern.

(3) Mit den Wirtschaftsverträgen ist zu gewährleisten, daß die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe ihre Aufgaben und Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Außenhandelsstätigkeit entsprechend ihrer Stellung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß konkret bestimmen und wahrnehmen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

— bei der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Außenhandelsstätigkeit die Möglichkeiten und Vorteile der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation umfassend genutzt werden;

— die im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen konsequent eingehalten werden.

§ 3

Langfristige Wirtschaftsverträge

Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe sollen zur Abstimmung ihrer Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer planmäßigen Aufgaben auf dem Gebiet des Exports und des Imports Verträge

zur Gestaltung künftiger Leistungsbeziehungen (Kooperationsverträge) oder langfristige Leistungsverträge abschließen.

§ 4

Wirtschaftsverträge beim Export

(1) Die Wirtschaftsverträge sind entsprechend den Bedürfnissen der äußeren Märkte so zu gestalten, daß Waren mit hohem technischem Niveau und in guter Qualität hergestellt und die Gebrauchswerteigenschaften ständig erhöht sowie die Exporte mindestens zu der festgelegten Rentabilität termin- und qualitätsgerecht realisiert werden.

(2) Die Außenhandelsbetriebe und Exportbetriebe gestalten ihre wechselseitigen Beziehungen zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne für den Export durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen und Exportkommissionsverträgen oder Ausfuhrverträgen oder auch Eigengeschäftsvereinbarungen.

(3) Exportbetriebe, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, haben mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb einen Exportkommissionsvertrag abzuschließen. Exportbetriebe, die kein einheitliches Betriebsergebnis bilden, schließen Ausfuhrverträge ab.

(4) Anstelle eines Exportkommissionsvertrages oder eines Ausfuhrvertrages, kann eine Eigengeschäftsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn die dafür erforderliche staatliche Genehmigung erteilt wurde.

§ 5

Wirtschaftsverträge beim Import

(1) Die Wirtschaftsverträge zur Durchführung des Imports sind so zu gestalten, daß die plangerechte Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechend den Bezugsmöglichkeiten und Realisierungsbedingungen der planmäßig vorgesehenen Aufkommensgebiete bei sparsamster Verwendung der Importmittel gesichert wird.

(2) Außenhandelsbetriebe und Importbetriebe gestalten ihre wechselseitigen Beziehungen zur Vorbereitung und Durchführung des Imports durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen und Einfuhrverträgen.

(3) Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes für eine Erzeugnisposition der Erzeugnisse-Nomenklatur ist grundsätzlich nur ein Importbetrieb. Der Importbetrieb ist durch das bilanzverantwortliche zentrale Staatsorgan zu benennen, bei Konsumgütern durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Treten für Erzeugnisse einer Position nicht mehr als zwei Bedarfsträger auf, so sind die Einfuhrverträge mit beiden Bedarfsträgern abzuschließen.

(4) Der Außenhandelsbetrieb darf in Ausnahmefällen die Einfuhrverträge mit mehreren Bedarfsträgern abschließen, wenn diese damit einverstanden sind. Durch Vereinbarung der zuständigen zentralen Staatsorgane kann der Vertragsabschluß mit mehr als zwei Bedarfsträgern festgelegt werden.

§ 6

Grundlagen der Wirtschaftsverträge

(1) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe haben die Exportkommissions- und die Ausfuhrverträge sowie die Einfuhrverträge auf der Grundlage der Pläne abzuschließen. Durch spezielle Rechtsvorschriften können weitere Voraussetzungen für den Abschluß von Einfuhrverträgen geregelt werden.

(2) Soweit Exporte und Importe in Realisierung internationaler Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation durchgeführt werden, sind die darin enthaltenen Bedingungen für die Gestaltung der Wirtschaftsverträge zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Export- und Im-

portbetrieben verbindlich. Dies gilt auch für die Verträge zwischen den Export- und Importbetrieben und ihren Zulieferern und Abnehmern.

(3) Auf der Grundlage der jährlichen staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben sind die Exporte und Importe zwischen den in den planmethodischen Bestimmungen genannten Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen und zu protokollieren. Die Export- und Importabstimmungsprotokolle haben insbesondere Festlegungen über die Länder, den Wertumfang, die Art, Menge, Lieferzeit und Exportrentabilität und, soweit möglich, über Qualität, Sortiment und Preise für die zu exportierenden bzw. zu importierenden Erzeugnisse und Leistungen zu enthalten. Die in den Export- und Importabstimmungsprotokollen getroffenen Festlegungen sind den Wirtschaftsverträgen zugrunde zu legen.

(4) Wird bei der Protokollierung der Exporte und Importe keine Übereinstimmung erzielt, so sind die Differenzen in Übereinstimmung mit den dafür geltenden planmethodischen Bestimmungen zu klären.

§ 7

Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen

Sofern nicht in speziellen Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, dürfen Exportkommissions- sowie Aus- und Einfuhrverträge grundsätzlich nur dann geändert oder aufgehoben werden, wenn keine Bindung aus völkerrechtlichen Verträgen oder internationalen Wirtschaftsverträgen besteht.

§ 8

Gemeinsame Verhandlungsführung

(1) Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung der Verträge mit den Partnern außerhalb der DDR (Export- und Importverträge) sind gemeinsam zu führen, wenn die Außenhandelsbetriebe oder die Export- und Importbetriebe dies fordern. Die Export- und Importbetriebe sind verpflichtet, sachkundige und bevollmächtigte Vertreter zu solchen Verhandlungen zu entsenden.

(2) Sofern eine gemeinsame Verhandlungsführung erfolgen soll, ist nach einer gemeinsamen Direktive zu verhandeln.

3. Abschnitt**Kooperationsverträge**

§ 9

(1) Durch den Kooperationsvertrag verpflichten sich der Außenhandelsbetrieb und der Export- und Importbetrieb, die in ihm festgelegten Aufgaben in ihre Planentwürfe und Betriebspläne aufzunehmen, die eingegangenen Verpflichtungen bei der Ausübung staatlicher Funktionen zu berücksichtigen sowie entsprechende Leistungsverträge abzuschließen. Partner des Außenhandelsbetriebes können auch die einem Ministerium unterstellten volkseigenen Kombinate, VVB oder die Wirtschaftsräte der Bezirke sein, insbesondere wenn diese bestimmte Aufgaben für ihre Betriebe zentralisiert wahrnehmen.

(2) Bei der Festlegung der Rechte und Pflichten im Vertrag ist davon auszugehen, daß

- der Außenhandelsbetrieb verpflichtet ist, durch die Erschließung aufnahmefähiger und stabiler Absatzmärkte sowie durch die Vorgabe von Parametern auf den Hauptmärkten die Voraussetzungen für den effektiven Absatz der Exporterzeugnisse auf den Außenmärkten zu schaffen;
- der Exportbetrieb verpflichtet ist, die Entwicklungstendenzen in Wissenschaft und Technik einzuschätzen, technisch-ökonomische Vergleiche anzustellen und auf dieser Grundlage das Produktionsprofil so zu gestalten, daß die Produktion absatzfähiger devisenrentabler Erzeugnisse gesichert wird.

§ 10

Zur Durchsetzung der im § 9 genannten Aufgaben sollen insbesondere Festlegungen getroffen werden über:

1. die Ermittlung der Entwicklungstendenzen der Parameter auf den Hauptmärkten in bezug auf technisches Niveau, Qualität, Kosten und Preise der Erzeugnisse,
2. die Einschätzung der Aufnahmefähigkeit der Märkte und der Entwicklungstendenzen der Handelsmethoden,
3. die Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse durch den Exportbetrieb unter Berücksichtigung der ermittelten Parameter auf den Hauptmärkten,
4. die Zusammenarbeit bei der internationalen Spezialisierung und Kooperation,
5. die Durchsetzung der erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen durch die Exportbetriebe,
6. die Entwicklung der äußeren Absatzorganisation, insbesondere die Auswahl und langfristige politische, fachliche und sprachliche Vorbereitung von Mitarbeitern und die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsmittel,
7. einen entsprechend den Erfordernissen der Absatzmärkte durchzuführenden Kundendienst und eine ausreichende Ersatzteilversorgung,
8. die auf den vorgesehenen Absatzmärkten notwendigen Maßnahmen der Marktvorbereitung einschließlich der durchzuführenden Werbung für die Erzeugnisse und Leistungen,
9. ihren gegenseitigen Informations- und Dokumentationsbedarf und dessen Regelung,
10. die materielle Verantwortlichkeit zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben, wie Vertragsstrafe, Preissanktionen, gegenseitigen Aufwendersersatz, Vereinbarung über die Teilung des Nutzens und Risikos.

4. Abschnitt

Exportkommissionsverträge

§ 11

Grundsätze

(1) Durch den Exportkommissionsvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, Erzeugnisse im eigenen Namen für Rechnung des Exportbetriebes zu den vereinbarten Bedingungen an Partner außerhalb der DDR zu verkaufen. Gegenstand des Exportkommissionsvertrages können auch andere Leistungen sein.

(2) Der Exportbetrieb verpflichtet sich, die im Vertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Partner außerhalb der DDR vereinbarte Leistung zu erbringen und dem Außenhandelsbetrieb eine Handelsspanne zu zahlen.

(3) Exportkommissionsverträge sollen so abgeschlossen werden, daß die Abgabe zusätzlicher Angebote nicht erforderlich ist.

§ 12

Inhalt des Exportkommissionsvertrages

(1) In den Exportkommissionsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. Menge und Sortiment der Exporterzeugnisse,
2. die Qualität der Erzeugnisse und Leistungen und die zu gewährende Garantie,
3. Angebots- und Lieferfristen sowie Lagernormative,
4. den Preis und die Mindestvalutapreise,
5. Rechte und Pflichten beim Versand und Transport,
6. Prinzipien und Art und Weise des Abschlusses des Exportvertrages,
7. gegenseitige Informationspflichten,
8. Kundendienst und Ersatzteilversorgung.

(2) Die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 13

Informationspflicht

(1) Die Außenhandelsbetriebe und die Exportbetriebe sind verpflichtet, sich über den Stand der Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen, insbesondere über die Ergebnisse der Marktforschung, der Marktvorbereitung und Marktbearbeitung, den Stand der Vorbereitung, des Abschlusses und der Erfüllung von Exportverträgen, über die Entwicklung des Kundendienstes sowie gegebenenfalls über die Einleitung schiedsgerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren gegenseitig zu informieren.

(2) Art, Form und Termine einer gegenseitigen umfassenden Information sind vertraglich zu vereinbaren.

(3) Bei der Bereitstellung von Informationen sind die Vorschriften über die Geheimhaltung zu beachten.

§ 14

Werbung

Der Außenhandelsbetrieb ist grundsätzlich für die Werbung auf den Außenmärkten verantwortlich. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb zur komplexen Marktbearbeitung entsprechend den Markterfordernissen Werbematerial (Prospekte, Kataloge u. ä.) mindestens in den international üblichen Handelssprachen sowie Exponate und Modelle für Messen und Ausstellungen und zur Vorführung und Erprobung außerhalb der DDR in der vereinbarten Menge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Mengen an Werbemitteln (in der erforderlichen Sprache) sowie die Zeit der Bereitstellung für die Durchführung der Werbetätigkeit sind zu vereinbaren.

§ 15

Kundendienst und Ersatzteilversorgung

(1) Für die Organisation des Kundendienstes auf den Außenmärkten ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich. Der Exportbetrieb ist verpflichtet, die technischen und kadermäßigen Voraussetzungen für den Garantie- und Kundendienst sowie eine ausreichende und termingemäße Ersatzteilversorgung zu sichern.

(2) Der Inhalt von Verträgen über die Durchführung des Garantie- und Kundendienstes mit Partnern außerhalb der DDR ist vor deren Abschluß zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Exportbetrieb zu vereinbaren, insbesondere die Art und Weise der Abwicklung von Garantieansprüchen. Dabei sind die von der DDR anerkannten internationalen Liefer- und Kundendienstbedingungen oder abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zu berücksichtigen. Die vereinbarten Regelungen gelten für die gesamte Lieferkette. Sofern die Vereinbarung einer Garantiepauschale zweckmäßig ist, sind deren Höhe sowie die durch sie zu deckenden Leistungen und Kosten zu vereinbaren. Diese Regelung gilt entsprechend für die gesamte Lieferkette.

(3) Der Exportbetrieb hat dem Außenhandelsbetrieb Ersatzteil- und Verschleißteilkataloge in den international üblichen Handelssprachen im zu vereinbarenden Umfang zur Verfügung zu stellen.

Angebotstätigkeit

§ 16

(1) Sofern gemäß § 11 Abs. 3 im Exportkommissionsvertrag nicht alle Bedingungen vereinbart wurden, ist der Exportbetrieb verpflichtet, zur Konkretisierung und Präzisierung der im Exportkommissionsvertrag festgelegten Bedingungen in bezug auf den Leistungsgegenstand, die Qualität und den

Preis dem Außenhandelsbetrieb nach Aufforderung Angebote auf der Grundlage der Vereinbarungen im Kooperationsvertrag und im Exportkommissionsvertrag zu unterbreiten. Der Exportbetrieb kann auch von sich aus dem Außenhandelsbetrieb Angebote unterbreiten.

(2) Die Abgabe von Angeboten an den Partner außerhalb der DDR erfolgt durch den Außenhandelsbetrieb, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Das Angebot hat den in der Branche international üblichen oder den Anforderungen der speziellen Märkte oder den sich aus den Kundenanfragen ergebenden Anforderungen zu entsprechen.

(4) Der Exportbetrieb hat einen Anspruch auf Bezahlung des Angebotes nur dann, wenn dies in der Branche international üblich ist oder der Partner außerhalb der DDR dem Außenhandelsbetrieb zur Bezahlung des Angebotes verpflichtet ist.

(5) Der Außenhandelsbetrieb kann Angebote des Exportbetriebes zurückweisen, wenn das Angebot nicht den Bedingungen des Exportkommissionsvertrages oder den Anforderungen des Abs. 3 entspricht.

§ 17

(1) Wurde im Exportkommissionsvertrag keine Vereinbarung über die Fristen für die Abgabe der Angebote getroffen, so sind die Angebote für die Erzeugnisse der Serienfertigung innerhalb von 5 Werktagen, für Erzeugnisse der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstige Leistungen innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Zugang der Aufforderung, abzugeben, oder es ist begründet mitzuteilen, daß Angebote nicht abgegeben werden können.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Außenhandelsbetrieb bei Erzeugnissen der Serienfertigung innerhalb von 4 Wochen, bei Erzeugnissen der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstigen Leistungen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Angebote entweder Exportverträge vorzulegen oder dem Exportbetrieb mitzuteilen, welche Maßnahmen er zum Verkauf der Exporterzeugnisse eingeleitet hat.

§ 18

Lieferfristen

(1) Auf der Grundlage der Erfordernisse der Absatzmärkte ist zu vereinbaren, innerhalb welcher Fristen der Exportbetrieb nach Bekanntgabe der Leistungsverpflichtung gegenüber dem Partner außerhalb der DDR zur Lieferung instande sein muß.

(2) Wurde über die Lieferfristen keine Einigung erzielt, kann der Außenhandelsbetrieb bei der Vereinbarung der Lieferfristen im Exportvertrag von den vom Exportbetrieb angebotenen Fristen ausgehen.

§ 19

Lagerhaltung

(1) Im Exportkommissionsvertrag sind entsprechend den Markterfordernissen Vereinbarungen über eine Lagerhaltung zu treffen.

(2) Wurde eine Lagerhaltung außerhalb der DDR vereinbart, hat der Außenhandelsbetrieb im eigenen Namen und auf Rechnung des Exportbetriebes die Lagerhaltung zu organisieren.

(3) Sofern beim Außenhandelsbetrieb Lager zur Sortimentsbildung aus Erzeugnissen verschiedener Betriebe gebildet werden, sind die Kosten für diese Lagerhaltung von den beteiligten Exportbetrieben anteilmäßig zu tragen.

(4) Die Bezahlung der Exporterzeugnisse erfolgt nach Versand ab Lager. Nicht abgesetzte Exporterzeugnisse hat der Exportbetrieb auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes zu-

rückzunehmen. Der Exportbetrieb ist berechtigt, vom Außenhandelsbetrieb die Rückgabe der Exporterzeugnisse innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes zu fordern. Die Kosten der Rücksendung trägt der Exportbetrieb, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 20

Qualität

(1) Die Außenhandelsbetriebe und die Exportbetriebe haben über die Qualität Vereinbarungen entsprechend dem international üblichen Qualitätsniveau oder nach den Qualitätsanforderungen des Partners außerhalb der DDR zu treffen. Der Exportbetrieb hat seine Erzeugnisse ständig weiterzuentwickeln, damit sie den technischen und ökonomischen Erfordernissen des vereinbarten Absatzmarktes entsprechen.

(2) Von den staatlichen Gütevorschriften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, wenn es die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes zulassen oder erfordern.

(3) Die Verpflichtung, den Qualitätsanforderungen entsprechende Erzeugnisse zu liefern, gilt grundsätzlich für die gesamte Lieferkette und begründet eine dementsprechende Vertragsabschlußverpflichtung.

§ 21

Garantie

(1) Für die Art, den Umfang und den Zeitraum der zu gewährenden Garantie gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Falls solche nicht bestehen, sind Vereinbarungen entsprechend den international üblichen Garantiebedingungen zu treffen. Diese Regelung gilt für die gesamte Lieferkette.

(2) Auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes sind den Erzeugnissen Garantiescheine beizufügen.

§ 22

Rechtsmängelfreiheit

Die Exportbetriebe sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften frei von Rechten Dritter zu liefern.*

§ 23

Versand

(1) Der Exportbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis in der im Exportvertrag vorgesehenen Art und Weise zu versenden. Es kann vereinbart werden, daß der Außenhandelsbetrieb für den Exportbetrieb die erforderlichen Vereinbarungen zum Versand der Exporterzeugnisse mit den Organen des Verkehrswesens zu treffen hat.

(2) Soweit eine Versandfreigabe vereinbart wurde, ist der Exportbetrieb erst versandberechtigt, wenn der Außenhandelsbetrieb die Versandfreigabe erteilt hat. Dafür ist im Exportkommissionsvertrag eine Frist zu vereinbaren. Die Versandfreigabe kann widerrufen werden.

(3) Auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes ist der Exportbetrieb verpflichtet, die Absendung des Leistungsgegenstandes binnen 24 Stunden nach erfolgtem Versand telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Der Inhalt der Versandanzeige ist vertraglich zu vereinbaren. Die Kosten einer Versandanzeige gegenüber dem Partner außerhalb der DDR trägt der Außenhandelsbetrieb.

* Zur Zeit gilt die gemeinsame Verfügung vom 1. Juli 1965 über die Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit von Exporterzeugnissen (Verfügungen und Mitteilungen des ehemaligen Volkswirtschaftsrates Nr. 12/65 S. 166).

§ 24

**Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt,
Transportversicherung**

(1) Bis zum Übergang des Eigentums an den Partner außerhalb der DDR behält der Exportbetrieb die operative Verwaltung an den zu liefernden Erzeugnissen. Das gleiche gilt für die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse bis zu diesem Zeitpunkt. Der Eigentumsübergang, der Zeitpunkt und der Ort richten sich nach dem Exportvertrag, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Wenn der Außenhandelsbetrieb in den Exportvertrag einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aufnehmen will, hat er dies und die Voraussetzungen einer eventuellen Geltendmachung mit dem Exportbetrieb zu vereinbaren.

(2) Hat der Außenhandelsbetrieb einen im Exportvertrag vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend gemacht und ist der Weiterverkauf außerhalb der DDR nicht möglich, ist der Exportbetrieb zur Rücknahme der Erzeugnisse gegen Rückerstattung des Betrages verpflichtet, den er vom Außenhandelsbetrieb als Bezahlung erhalten hat. Die Kosten für den Rücktransport und eine eventuell notwendige Aufarbeitung trägt der Außenhandelsbetrieb.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exporte zur Pflichtversicherung bei der DARAG anzumelden sowie die weiteren Rechte und Pflichten aus den diesbezüglichen Rechtsvorschriften wahrzunehmen.* Er kann ferner einen Vertrag über die freiwillige Gütertransportversicherung abschließen.

§ 25

Preise

Im Exportkommissionsvertrag sind bei Einhaltung der im Plan festgelegten Rentabilitätskennziffern Mindestvalutapreise festzulegen, unter denen die Exporterzeugnisse nicht zu verkaufen sind. Der Außenhandelsbetrieb hat dazu eine aussagefähige und repräsentative Preisdokumentation für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse vorzulegen. Kann über den im Exportkommissionsvertrag festzulegenden Mindestvalutapreis keine Einigung erzielt werden, ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, ausgehend vom Mindestvalutapreis des Vorjahres, den Exportvertrag zu dem durch die Dokumentation bewiesenen Preis abzuschließen.

§ 26

Bezahlung des Preises und der Handelsspanne

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat dem Exportbetrieb den im Exportvertrag vereinbarten Preis entsprechend den Rechtsvorschriften zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Vorlage der vollständigen zahlungsauslösenden Dokumente durch den Exportbetrieb bei der zuständigen Bank. Beim Anlagenexport erfolgt die Bezahlung gemäß den Rechtsvorschriften über den Export von Industrieanlagen.

(2) Die Handelsspanne ist bei der Bezahlung der Exportleistung zwischen dem Exportbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb zu verrechnen.

§ 27

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung an den Partner außerhalb der DDR (Währungsfaktura) ist vom Exportbetrieb auszustellen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechnung sind die vereinbarten oder im Exportvertrag festgelegten Dokumente in der erforderlichen Anzahl beizufügen.

* Zur Zeit gelten: Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355); Erste Durchführungverordnung vom 18. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 120 S. 939); Anordnung vom 18. November 1968 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der DARAG (GBl. II Nr. 120 S. 937).

(2) Die Rechnungslegung des Exportbetriebes gegenüber dem Außenhandelsbetrieb erfolgt auf der für den Außenhandelsbetrieb bestimmten Mark-Rechnung-Währungsfaktura. Hierfür sind die vom Ministerium für Außenwirtschaft für verbindlich erklärten Standardvordrucke der Außenwirtschaft zu verwenden.

Abschluß und Bedingungen des Exportvertrages

§ 28

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exportverträge entsprechend den Vereinbarungen im Exportkommissionsvertrag und den Angeboten abzuschließen.

(2) Die Bedingungen des Exportvertrages einschließlich des anzuwendenden Rechts sind für den Exportbetrieb verbindlich. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, den Exportbetrieb unverzüglich von dem Abschluß und den Bedingungen des Exportvertrages zu unterrichten und ihm eine Kopie des Exportvertrages zu übergeben.

§ 29

(1) Will der Außenhandelsbetrieb im Exportvertrag vom Exportkommissionsvertrag und den Angeboten abweichende Vereinbarungen treffen, so hat er die Zustimmung des Exportbetriebes einzuholen, sofern nicht die Möglichkeit der Abweichung vereinbart wurde. Die Zustimmung oder begründete Ablehnung ist vom Exportbetrieb unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Zugang des Zustimmungersuchens, abzugeben.

(2) Ein von den Vereinbarungen des Exportkommissionsvertrages oder einem Angebot abweichender Exportvertrag ist für den Exportbetrieb verbindlich, auch wenn er die Zustimmung zur Abweichung nicht erteilt hat; es sei denn, die Abweichung führt zur Unmöglichkeit der Leistung für den Exportbetrieb.

(3) Der Exportbetrieb hat einen von den vereinbarten Bedingungen abweichenden Exportvertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme, zurückzuweisen, wenn ihm die Leistung unmöglich ist.

§ 30

Kaufpreissicherung

Die Gefahr für den Eingang des Kaufpreises trägt der Außenhandelsbetrieb. Er ist verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit des Partners außerhalb der DDR vor Abschluß des Exportvertrages zu prüfen und die Zahlung zu sichern.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 31

(1) Die Außenhandelsbetriebe und Exportbetriebe sind für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung des Exportkommissionsvertrages verantwortlich. Sie sind verpflichtet, sich nach den Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegenseitig denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung des Exportkommissionsvertrages entsteht. Für die Verletzung bestimmter Verpflichtungen können sie Vertragsstrafe oder Preissanktionen vereinbaren.

(2) Bei Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung von Exportverträgen ist der Exportbetrieb dem Außenhandelsbetrieb zum Schadenersatz in dem Umfang verpflichtet, wie dieser nach den Bedingungen des Exportvertrages gegenüber dem Partner außerhalb der DDR materiell verantwortlich gemacht worden ist.

(3) Hat der Außenhandelsbetrieb die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung des Exportvertrages verursacht, ist er dem Exportbetrieb gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

(4) Der Außenhandelsbetrieb ist berechtigt, den gezahlten Preis und die ihm entstandenen Zinsen zurückzufordern, wenn die Zahlung durch den Partner außerhalb der DDR nicht durchgesetzt werden kann und der Exportbetrieb dafür verantwortlich ist.

§ 32

(1) Bei Verletzung der im § 17 Abs. 2 vorgesehenen oder vereinbarten Fristen ist, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betreffenden Teiles, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je angefangener Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 10 000 M, zu zahlen.

(2) In langfristigen Wirtschaftsverträgen oder im Exportkommissionsvertrag können andere Vertragsstrafensätze festgelegt oder die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeschlossen werden.

§ 33

Durchsetzung von Forderungen

(1) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, die sich aus dem Exportvertrag ergebenden Rechte einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen ordnungsgemäß wahrzunehmen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Er hat dem Exportbetrieb das Erlangte herauszugeben.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist insbesondere verpflichtet, den Exportbetrieb von Ansprüchen des Partners außerhalb der DDR oder gegen den Partner außerhalb der DDR zu unterrichten und ihn zur Stellungnahme in einer Frist aufzufordern, die für die Rechtswahrung erforderlich ist. Der Exportbetrieb ist berechtigt und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, an einem schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. An gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen muß der Exportbetrieb mitwirken.

(3) Wird über den Anspruch durch ein Schiedsgericht oder ein Gericht bzw. durch Vergleich entschieden, so kann der Exportbetrieb nicht einwenden, der Streit sei unrichtig entschieden oder nicht ordnungsgemäß geführt worden. Das gilt nicht, wenn der Außenhandelsbetrieb ihn nicht zur Mitwirkung aufgefordert oder die vom Exportbetrieb zur Verfügung gestellten Beweissicherungsunterlagen nicht sachgemäß verwendet hat.

(4) Für die Verjährung von Ansprüchen aus der Verletzung des Exportvertrages gilt § 110 Abs. 3 Satz 2 des Vertragsgesetzes.

5. Abschnitt Ausfuhrverträge

§ 34

Grundsätze

(1) Durch den Ausfuhrvertrag verpflichtet sich der Exportbetrieb, das vereinbarte Exporterzeugnis zum Transport an den Partner des Außenhandelsbetriebes außerhalb der DDR dem Transportbetrieb oder dem VEB Deutrans zu übergeben und dem Außenhandelsbetrieb die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreis zu bezahlen.

(2) Für die Ausfuhrverträge gelten die Bestimmungen des 4. Abschnitts — Exportkommissionsverträge — entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 35

Verweigerung des Vertragsabschlusses

(1) Der Außenhandelsbetrieb kann den Vertragsabschluß nicht deshalb verweigern, weil noch kein Exportvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Wenn der Absatz außerhalb der DDR bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gegeben ist, ist der Außenhandels-

betrieb zum Abschluß eines Ausfuhrvertrages nicht verpflichtet. Bereits abgeschlossene Ausfuhrverträge sind in diesem Fall aufzuheben oder zu ändern.

§ 36

Garantie

(1) Die Garantiefrist beginnt, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt, bei

1. Eisenbahn- und Kraftwagentransporten mit dem Datum des Stempels der Eisenbahngrenzstation bzw. Grenzübergangsstelle,
2. Seeschifftransporten mit dem Datum des Konnossements,
3. Binnenschifftransporten mit dem Datum des Stempels der Grenzübergangsstelle,
4. Lufttransporten mit dem Datum der Luftfrachtquittung,
5. Postversand mit dem Datum des Posteinlieferungsscheines,
6. Einlagerung mit dem Datum der Einlagerung.

(2) Bei Einlagerung des Leistungsgegenstandes verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit der Einlagerung, jedoch höchstens um 6 Monate. Sofern sich der Leistungsgegenstand durch die Einlagerung verändert oder verschlechtert, sind andere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Stehen dem Außenhandelsbetrieb wegen Ablauf der Garantiefrist auf Grund längerer Einlagerung keine Garantieforderungen mehr zu, so sind der Exportbetrieb und dessen Zulieferer verpflichtet, die außerhalb der DDR erforderlichen Garantieleistungen auf Kosten des Außenhandelsbetriebes zu erbringen.

(4) Der Exportbetrieb ist nur dann berechtigt, einen Preiszuschlag zu fordern, wenn von ihm eine Garantiefrist oder ein Garantieumfang über den international üblichen Rahmen hinaus gewährt wird und ihm dadurch Mehraufwand entsteht.

§ 37

Versanddisposition

(1) In den Ausfuhrverträgen ist zu vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt der Außenhandelsbetrieb die Versanddisposition zu erteilen hat.

(2) Soweit keine Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Außenhandelsbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition spätestens 14 Tage vor Leistungstermin oder bei einer vereinbarten Leistungsfrist 14 Tage vor Beendigung der Frist zu erteilen.

(3) Ist der Außenhandelsbetrieb nicht in der Lage, die Versanddisposition fristgerecht zu erteilen, so hat er den Exportbetrieb über die voraussichtlichen Ausfuhrmöglichkeiten zu informieren.

§ 38

Versandbereitschaft

Der Exportbetrieb ist verpflichtet, mindestens 10 Tage vor Übergabe an den Transportbetrieb die Versandbereitschaft dem Außenhandelsbetrieb und der zuständigen Filiale oder Zweigstelle des VEB Deutrans anzuzeigen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 39

Leistungsort

Leistungsort ist die Grenze der DDR. Der Vertrag gilt als erfüllt bei

1. Eisenbahntransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Wagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
2. Kraftwagen- und Binnenschifftransporten zum Zeitpunkt des Passierens der Grenze der DDR,
3. Seeschifftransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR an den mit der Übernahme Beauftragten des Außenhandels,

4. Lufttransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
5. Postversand mit Übergabe des Leistungsgegenstandes an die Deutsche Post.

Sicherung der Vertragserfüllung

§ 40

(1) Für die Tatbestände und die Höhe von Vertragsstrafen sowie für Schadenersatzforderungen gelten bei Ausfuhrverträgen die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

(2) Soweit keine von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bestehen, regeln sich Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen nach den im Vertragsgesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 41

(1) Die Anzeige eines Garantiefalles durch den Außenhandelsbetrieb hat unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige des Partners außerhalb der DDR, spätestens 45 Tage nach Ablauf des Garantiezeitraumes, zu erfolgen.

(2) Ist der Partner außerhalb der DDR zur Anzeige innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 30 Tage nach Ablauf des Garantiezeitraumes verpflichtet, so sind im Ausfuhrvertrag entsprechend kürzere Fristen zu vereinbaren.

(3) Die Vorschrift gilt auch für die Beziehungen zwischen dem Exportbetrieb und seinen Zulieferern, wobei sich die Anzeigefrist in der Kooperationskette für jeden Leistenden um 2 Wochen verlängert.

6. Abschnitt

Einfuhrverträge

§ 42

Grundsätze

(1) Durch den Einfuhrvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, dem Importbetrieb das vereinbarte Erzeugnis zu übergeben und ihm die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Importbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreis (Importabgabepreis) zu bezahlen.

(2) Gegenstand des Einfuhrvertrages können auch Leistungen sein.

§ 43

Vertragsangebot und -annahme

(1) Sofern keine anderen Fristen vereinbart wurden, ist der Außenhandelsbetrieb verpflichtet, das Vertragsangebot für die Einfuhr, welches das planmäßig vorgesehene Wirtschaftsgebiet berücksichtigen muß, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebotes, anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder eine begründete Ablehnung zu erklären. Ein Gegenangebot soll insbesondere dann erfolgen, wenn eine Verlagerung der Einfuhr aus dem planmäßig vorgesehenen Wirtschaftsgebiet im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Wird das Vertragsangebot durch den Außenhandelsbetrieb abgegeben, so gilt Abs. 1 für den Importbetrieb entsprechend.

§ 44

Sicherung des Einfuhrvertrages

(1) Ein von den Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des verbindlichen Angebotes des Importbetriebes abweichender Importvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des

Importbetriebes. Sind die Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des verbindlichen Angebotes mit Partnern außerhalb der DDR nicht durchsetzbar, so hat der Importbetrieb zu entscheiden, ob der Import trotzdem durchgeführt werden soll.

(2) Es ist zu vereinbaren, innerhalb welcher Frist sich der Importbetrieb auf das abweichende Angebot des Außenhandelsbetriebes zu erklären hat. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so hat sich der Importbetrieb spätestens innerhalb von 4 Wochen zu erklären.

(3) Nach Abschluß des Importvertrages hat der Außenhandelsbetrieb dem Importbetrieb unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des Importvertrages im Außenhandelsbetrieb, eine Kopie des Vertrages zu übersenden.

§ 45

Qualitätsvereinbarung

(1) Die Qualitätsvereinbarung muß konkrete Festlegungen, wie technische Kennziffern, Qualitätsmerkmale, Schutzgüte, Verpackungs- und Aufmachungsform (einschließlich der Etikettierung) und erzeugnispezifische Besonderheiten, enthalten, die dem Importbetrieb eine qualitätsgerechte Verarbeitung und Anwendung gewährleisten.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist auf Verlangen des Importbetriebes, insbesondere bei Erstimporten, verpflichtet, diesem zu ermöglichen, in geeigneter Weise vor Abschluß eines Einfuhr- und Importvertrages Feststellungen über die Qualität der einzuführenden Erzeugnisse zu treffen.

(3) Bei der Qualitätsvereinbarung im Einfuhrvertrag ist von den Kennwerten und anderen Festlegungen der staatlichen Standards oder anderen Gütevorschriften der DDR auszugehen. Der Importbetrieb und die anderen zuständigen Organe sind jedoch nicht berechtigt, den Import allein deshalb abzulehnen, weil die Standards oder anderen Vorschriften des Lieferlandes nicht mit den staatlichen Standards der DDR übereinstimmen.

(4) Beim Import aus den Mitgliedsländern des RGW sind die Standards des RGW (ST-RGW) im Vertrag zu vereinbaren. Bestehen für die jeweilige Lieferung oder Leistung noch keine ST-RGW, können die den RGW-Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW) entsprechenden Standards der Lieferländer oder andere Standards und Vorschriften der Lieferländer im Vertrag vereinbart werden, wenn sie in allen wesentlichen Positionen (Anschlußbedingungen, Qualitätskennwerte, Sicherheits- und Schutzvorschriften) den staatlichen Standards der DDR entsprechen bzw. die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden.

(5) Beim Import aus der UdSSR sind, wenn noch keine Übereinstimmung der staatlichen Standards der DDR mit den entsprechenden Standards und anderen Vorschriften der UdSSR besteht, die sowjetischen Standards und Vorschriften im Vertrag zu vereinbaren, soweit die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden. Der Importbetrieb hat in diesem Fall das zuständige zentrale Staatsorgan zu informieren, damit von diesem die notwendigen weiteren Vereinheitlichungsmaßnahmen veranlaßt werden.

(6) Beim Import aus Ländern, die nicht dem RGW angehören, ist die Vereinbarung von Standards oder Vorschriften des Lieferlandes zulässig, wenn dies durch die Erfordernisse der Außenmärkte begründet ist und die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen gegeben sind.

(7) Die Entscheidung über die Verwendbarkeit gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 und über die im Vertrag zu vereinbarenden Standards und Vorschriften trifft der Importbetrieb in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Überwachungsorgan unter Einbeziehung des Endabnehmers bzw. des die Bilanzfunktion ausübenden Organs, bei Konsumgütern in Ab-

stimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ des Binnenhandels und dem zuständigen zentralen staatlichen Überwachungsorgan.

(8) Können die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen nicht durchgesetzt werden und bestehen wesentliche Gründe, den Import trotzdem durchzuführen, hat der Importbetrieb unter Einbeziehung des zuständigen staatlichen Überwachungsorgans bei seinem übergeordneten Organ eine Entscheidung zu veranlassen. Wird eine Entscheidung zur Durchführung des Imports getroffen, so ist gleichzeitig festzulegen, wer notwendig werdende Nach- und Umrüstungsarbeiten an den importierten Erzeugnissen durchzuführen hat. Für die Prüf-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften gilt diese Regelung entsprechend.

(9) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

§ 46

Sicherung der Schutzgüter

(1) Weicht die angebotene Schutzgüter von der in der Einfuhrbestellung genannten Schutzgüter ab, so darf der Importbetrieb den Einfuhrvertrag nur dann abschließen, wenn er das Einverständnis seines Abnehmers, mit dem er in Wirtschaftsverträgen die Schutzgüter vereinbart hat, und, soweit Abweichungen von der Schutzgüter nach den Rechtsvorschriften der Zustimmung der staatlichen Kontrollorgane der DDR oder anderer Organe bedürfen, deren Zustimmung eingeholt hat.

(2) Die Einleitung und Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Schutzgüter obliegt dem Endabnehmer, sofern nicht in Rechtsvorschriften oder in Entscheidungen dazu berechtigter Staatsorgane etwas anderes festgelegt ist.

§ 47

Kundendienst und Ersatzteilversorgung

(1) Einfuhrverträge dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn der erforderliche Kundendienst und die erforderliche Ersatzteilversorgung gesichert sind.

(2) Das bilanzierende Organ hat in Abstimmung mit dem Außenhandelsbetrieb zu entscheiden, ob die Ersatzteilversorgung durch Betriebe in der DDR oder durch Partner außerhalb der DDR zu sichern ist. Gleichzeitig sind durch das Bilanzorgan die für die Ersatzteilversorgung verantwortlichen Betriebe zu benennen. Das gleiche gilt für die Sicherung des Kundendienstes.

§ 48

Garanzzeitraum

(1) Für den Garanzzeitraum gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

(2) Soweit solche Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, ist der Garanzzeitraum zu vereinbaren. Beim Import auf der Grundlage internationaler Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation sind die in diesen Verträgen enthaltenen Fristen zu vereinbaren.

(3) Stehen dem Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Partner außerhalb der DDR Forderungen wegen nichtqualitätsge rechter Leistung nur innerhalb von 6 Monaten zu, so gilt für die Mängelanzeigenfrist der § 57.

(4) Die Garanzfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Übergangs der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt.

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 4 vom 1. Oktober 1968 — Schutzgüter beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen — (IGBl. II Nr. 109 S. 855).

(5) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

§ 49

Lieferung mit Werksattest

Die Beifügung von Werksattesten oder sonstigen Qualitätsbescheinigungen oder technischen Dokumentationen und die Fristen für die Übergabe sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 50

Leistungszeit

(1) Die Leistungsfristen sind grundsätzlich nach Monaten festzulegen. Sofern es die Eigenart und der Verwendungszweck der Leistung erfordern, ist ein Fixtermin zu vereinbaren.

(2) Bei Massengütern soll der Außenhandelsbetrieb für einen kontinuierlichen Versand durch den Partner außerhalb der DDR Sorge tragen.

(3) Die vereinbarten Leistungsfristen sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen, soweit dem Importbetrieb keine Lagerhaltung obliegt.

§ 51

Versanddisposition

(1) Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, so ist der Importbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition 5 Wochen vor Beginn der Leistungszeit zu erteilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Erteilung der Versanddisposition ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, den Versand des Leistungsgegenstandes beim Partner außerhalb der DDR an den Importbetrieb zu veranlassen.

§ 52

Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts und Zeitpunkt der Leistung

(1) Die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht gehen auf den Importbetrieb über bei

1. Eisenbahntransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Wagens am Ort der Grenzgüterabfertigung der DDR,
2. Kraftwagen- und Binnenschifftransporten zum Zeitpunkt des Passierens der Grenze der DDR,
3. Seeschifftransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der DDR (Verladen auf Wagen oder Fahrzeug des Importbetriebes, Einlagerung auf Lager des Importbetriebes im Seehafen, Einlagerung Kai Seehafen auf Weisung des Importbetriebes),
4. Lufttransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
5. Postversand mit Aushändigung des Leistungsgegenstandes durch die Deutsche Post.

(2) Bei leichtverderblichen Erzeugnissen soll ein späterer Zeitpunkt für den Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts vereinbart werden, wenn dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.

(3) Die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkte gelten als Leistungstermin, der in der Importmeldung oder in anderen Dokumenten zu vermerken ist.

(4) Ist in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt, so hat der Importbetrieb von den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten zu tragen. Bei Eisenbahntransporten gehen die Frachtkosten ab Grenzmarkierung der DDR (Tarifsnittpunkt) zu Lasten des Importbetriebes.

§ 53

Benachrichtigung des Importbetriebes

Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Importbetrieb und erforderlichenfalls dem VEB Deutrans rechtzeitig, innerhalb zu vereinbarenden Fristen, den voraussichtlichen Termin des Eintreffens des Leistungsgegenstandes an der Grenze oder im Bestimmungshafen der DDR, oder das Versanddatum mitzuteilen. Die Mitteilung muß ferner Art und Menge der Erzeugnisse enthalten.

§ 54

Leihverpackung

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat bei Benutzung von Leihverpackung den Importbetrieb rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die Art und Anzahl der Leihverpackung in den Versandunterlagen und in der Rechnung anzugeben.

(2) Über die Rückgabe der Leihverpackung sind Fristen zu vereinbaren. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, und sind im Importvertrag keine Fristen genannt, so ist die Leihverpackung spätestens 3 Wochen nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes an den vom Außenhandelsbetrieb genannten Ort abzusenden.

(3) Der Importbetrieb hat die ordnungsgemäße und vollständige Rücksendung der Leihverpackung und den Versand durch handelsübliche Dokumente (Frachtbriefduplikat usw.) zu belegen. Der Importbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb den durch die Nicht- oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Leihverpackung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 55

Grundsätze

(1) Wurde die Pflichtverletzung durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden Dritten außerhalb der DDR verursacht, so richtet sich die materielle Verantwortlichkeit des Außenhandelsbetriebes danach, ob und in welchem Umfang Ansprüche des Außenhandelsbetriebes nach dem Importvertrag und dem ihm zugrunde liegenden Recht gegenüber dem Dritten außerhalb der DDR bestehen. Der Außenhandelsbetrieb ist aber verpflichtet, mindestens Vertragsstrafe gemäß § 61 zu zahlen. Diese Regelung gilt hinsichtlich der Tatbestände und der Höhe der Vertragsstrafen sowie der Schadenersatzforderung in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist zur Wahrnehmung und Durchsetzung aller berechtigten Ansprüche gegenüber dem Dritten außerhalb der DDR verpflichtet. Der Importbetrieb und die weiteren Partner in der Kooperationskette sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die notwendigen Beweissicherungsunterlagen beizubringen und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes bei der Vorbereitung und Durchführung der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mitzuwirken. Der Importbetrieb hat hierzu auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes den ihm entstandenen Schaden auch insoweit nachzuweisen, wie er durch die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeglichen ist.

(3) Können Ansprüche gegenüber dem Dritten außerhalb der DDR nicht durchgesetzt werden und hat dies der Importbetrieb verursacht, so ist er zu Ansprüchen gemäß Abs. 1 nicht berechtigt.

§ 56

Mängelanzeige

(1) Die Art und Weise der Anzeige der Mängel ist so zu vereinbaren, wie dies zur Durchsetzung der Reklamationen gegenüber dem Partner außerhalb der DDR erforderlich ist.

(2) Es sind insbesondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Probenahme sowie über neutrale Gutachten

und Analysen zu treffen. Die zum Nachweis der Reklamation erforderlichen Unterlagen sind der Mängelanzeige beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(3) Soweit gegenüber dem Partner außerhalb der DDR das Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang bewiesen werden muß, ist dieser Nachweis vom Importbetrieb zu erbringen.

(4) Kann der Außenhandelsbetrieb seine Forderungen gegenüber dem Partner außerhalb der DDR nicht durchsetzen, weil der Importbetrieb Mängel nicht in der vereinbarten Art und Weise anzeigt, so stehen auch dem Importbetrieb keine Forderungen wegen nicht qualitäts- oder quantitätsgerechter Leistung zu.

(5) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer. Innerhalb der Kooperationskette können andere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 57

Mängelanzeigezeiten

(1) Qualitätsverletzungen und Fehlmengen sind vom Importbetrieb bis einen Monat vor Ablauf der Frist, die vom Außenhandelsbetrieb zur Anzeige von Mängeln gegenüber dem Partner außerhalb der DDR einzuhalten ist, anzuzeigen.

(2) Erfolgt die Mängelanzeige nicht bis zu dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, jedoch noch innerhalb der im Importvertrag festgelegten Frist, und sind die Ansprüche gegenüber dem Partner außerhalb der DDR noch durchsetzbar, so ist der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Importbetrieb zur Garantieleistung verpflichtet.

(3) Soweit im Importvertrag Anzeigezeiten für erkennbare Mängel vereinbart sind, sind entsprechende Fristen auch im Einfuhrvertrag zu vereinbaren.

(4) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

§ 58

Abnahmeverweigerung

(1) Der Importbetrieb ist bei nichtqualitätsgerechter Leistung berechtigt, unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen die Abnahme zu verweigern, wenn der Leistungsgegenstand bei Befriedigung von Garantieforderungen (Nachbesserung oder Minderung) für den vorgesehenen Gebrauch nicht geeignet wäre.

(2) Die Erklärung der Abnahmeverweigerung muß den Anforderungen der gemäß § 56 getroffenen Vereinbarung entsprechen. § 56 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

(4) Verweigert ein Importbetrieb berechtigt die Abnahme wegen nichtqualitätsgerechter Leistung und sind die Erzeugnisse volkswirtschaftlich verwertbar, so kann eine Vereinbarung über die kommissionsweise Übernahme getroffen werden.

§ 59

Garantieforderungen

(1) Ist entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 1 des Vertragsgesetzes über die Art der Garantieforderung keine Vereinbarung getroffen worden, so kann der Importbetrieb Nachbesserung oder Minderung oder Ersatzleistung fordern. Die Ersatzleistung kann nur verlangt werden, wenn durch die Nachbesserung der volle Gebrauchswert nicht wiederhergestellt wird und eine Minderung nicht zumutbar ist.

(2) Über die Nachbesserung durch den Importbetrieb gemäß § 91 Abs. 5 des Vertragsgesetzes können ergänzende oder abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Verlangt der Importbetrieb Minderung oder Rücktritt, so stehen ihm diese Garantieforderungen nur in dem Umfange zu, wie sie gegenüber dem Partner außerhalb der DDR durchsetzbar sind.

(4) Tritt ein Garantiefall nach 6 Monaten ein, so stehen dem Importbetrieb nur Garantieforderungen zu, es sei denn, daß die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge oder der Importvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe oder Schadenersatz vorsehen.

(5) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

§ 60

Rücktritt bei Verzug

(1) Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bei Verzug gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder völkerrechtlichen Verträge.

(2) Der Rücktritt des Importbetriebes ist nur wirksam, wenn der Außenhandelsbetrieb noch rechtzeitig gegenüber dem Partner außerhalb der DDR den Rücktritt erklären konnte.

§ 61

Vertragsstrafe

(1) Die Höhe der nach § 55 Abs. 1 durch den Außenhandelsbetrieb zu zahlenden Mindestvertragsstrafe beträgt:

1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 0,05 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 5 % vom Wert des Leistungsgegenstandes,
2. bei nur teilweiser Erfüllung oder bei Nichterfüllung 5 % vom Wert des Leistungsgegenstandes.

(2) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung kann nicht neben einer Verzugsvertragsstrafe gefordert werden.

(3) Bei nichtqualitätsgerechter Leistung ist Vertragsstrafe wie für Verzug entsprechend Abs. 1 Ziff. 1, gerechnet vom Tage der Mängelanzeige bis zum Tage der Erfüllung des Garantieanspruches, zu zahlen.

7. Abschnitt

Wirtschaftssanktionen

§ 62

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Exportbetriebe und Außenhandelsbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn

1. der Exportbetrieb oder der Außenhandelsbetrieb gröblich oder wiederholt seine Exportverpflichtungen verletzt,
2. der Exportbetrieb durch die Verschlechterung der Qualität seiner Erzeugnisse deren Absatz erheblich beeinträchtigt,
3. der Exportbetrieb oder der Außenhandelsbetrieb Pflichten bei der Organisation oder der Durchführung des Kundendienstes oder der Ersatzteilversorgung gröblich verletzt,
4. der Außenhandelsbetrieb oder der Exportbetrieb, soweit er Eigengeschäfte durchführt oder am Vertragsabschluß mit dem Partner außerhalb der DDR mitwirkt, Export- oder Importverträge abschließt, durch die volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden,
5. der Außenhandelsbetrieb durch ungenügende Marktbearbeitung den Verlust fester Marktpositionen verursacht.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

§ 63

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann fest-

legen, daß sie bis zu 50 % an den Export- bzw. Importbetrieb oder Außenhandelsbetrieb gezahlt wird, der die Pflichtverletzung aufdeckt oder an der Aufdeckung mitwirkt.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit bei Verletzungen von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß § 62 Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(4) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für das Verfahren gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion — (GBl. II Nr. 45 S. 521).

§ 64

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle abgeschlossenen Verträge, die nach dem 1. Januar 1974 zu erfüllen sind. Wirtschaftsverträge, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vierte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255),
2. Neunte Durchführungsverordnung vom 5. Februar 1969 zum Vertragsgesetz — Kommissionsverträge beim Export — (GBl. II Nr. 19 S. 133).

Berlin, den 16. Mai 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anordnung über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben unter Winterbedingungen

vom 14. Juni 1973

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 12. November 1970 zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 632) Ziff. 10 der Anlage wird folgendes angeordnet:

§ 1

In den Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) sind Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, daß auf extreme Witterungsbedingungen unverzüglich reagiert werden kann. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben

persönlich die Wirksamkeit der von ihnen auf der Grundlage der Winterordnung festgelegten Maßnahmen im Monat September zu überprüfen und erforderlichenfalls notwendige Veränderungen vorzunehmen.

§ 2

Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Aufgaben zur Winterfestmachung mit den Arbeitskollektiven beraten, ihre Vorschläge beachtet und bei der Ausarbeitung der Winterfestmachungspläne genutzt werden. Sie haben zu gewährleisten, daß in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation die Realisierung der Maßnahmen zur Wintervorbereitung Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs wird. In den Monaten Juli und August ist ihre Realisierung in den monatlichen Rechenschaftslegungen der Leiter vor den Werktätigen einzuschätzen.

§ 3

Die Leiter der Betriebe haben die Pläne für den Einsatz der Werktätigen ihrer Betriebe bei kurzfristigen Ausfällen der Energieversorgung zu überprüfen, um deren zweckmäßigsten Einsatz zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Verluste weitgehend auszuschließen. Die operativ-taktischen Dokumente hierzu sind in den Sommermonaten in den Betrieben und Kombinat zu erarbeiten, mit den Werktätigen zu beraten und im Training auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen.

§ 4

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben zu veranlassen, daß die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräfte für die Energiewirtschaft und das Verkehrswesen zur Sicherung der Versorgungs- und Transportaufgaben auf der Grundlage der Ziff. 7 der Winterordnung vom 12. November 1970 in vollem Umfang erfolgt. Die dafür erforderlichen Beauftragungen sind bis zum 30. Juni des Jahres zu erteilen.

§ 5

(1) Die Leiter in den Bereichen des Verkehrswesens und der Energiewirtschaft haben bis zum

- 31. Mai des Jahres den Bedarf an Kräften und Mitteln für den Winterdienst, für den noch keine vertragliche Bindung erreicht wurde, bei den zuständigen Staatsorganen anzumelden,
- 31. August des Jahres mit den festgelegten Vertragspartnern die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Durch die Betriebe des Verkehrswesens und der Energiewirtschaft ist zu sichern, daß

- zwischen den Vertragspartnern geregelt wird, wer im Ernstfall benachrichtigt wird und wer für die weitere Alarmierung verantwortlich ist,
- den von den Betrieben für den Einsatz vorgesehenen Werktätigen bekannt ist, wo sie zum Einsatz kommen, wo sich die entsprechenden Konzentrierungspunkte und Betreuungseinrichtungen befinden,
- unter normalen und erschwerten Bedingungen (sonn-, feiertags und nachts) ein Havariatraining durchgeführt wird und die Erkenntnisse mit den Leitern und den Werktätigen gründlich ausgewertet werden.

(3) Die Leiter der Betriebe sichern, daß

- die betreffenden Werktätigen über den vorgesehenen Einsatz umfassend informiert und für ihre Benachrichtigung Alarmpläne erarbeitet werden,
- jederzeit ein verantwortlicher Mitarbeiter des Betriebes erreichbar ist, der über die erforderlichen Informationen verfügt und die notwendigen Entscheidungen zur Auslösung der Alarmierung treffen kann.

(4) Zwischen den Betrieben des Verkehrswesens sowie der Energiewirtschaft und den örtlichen Räten ist die Auslösung von Alarmstufen verbindlich abzustimmen und die gegenseitige Benachrichtigung festzulegen.

(5) Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß bei einsetzenden extremen Witterungsbedingungen von der Auslösung des Alarms bis zum Eintreffen der zusätzlichen Kräfte schnell einsatzfähige Kräfte (z. B. internatmäßig untergebrachte Kräfte, Mitarbeiter aus den Verwaltungen der Energie- und Verkehrsbetriebe) zur Verfügung stehen. Dazu sind zwischen den Betrieben des Verkehrswesens bzw. der Energiewirtschaft mit den zuständigen Organen und Einrichtungen Vereinbarungen abzuschließen. Weitere erforderliche Festlegungen sind gemeinsam von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und den Leitern dieser Organe und Einrichtungen zu treffen.

(6) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 sind bis zum 30. September des Jahres durchzuführen. In der „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ ist die Realisierung dieser Maßnahmen durch Nachkontrollen zu überprüfen.

(7) Bei Investitionsvorhaben, vor allem auf den Baustellen der Energiewirtschaft, sind durch die General- und Hauptauftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Wintervorbereitung durchzuführen und unter straffe Kontrolle zu nehmen.

§ 6

(1) Die zuständigen Minister haben den Bedarf des Verkehrswesens, der Energiewirtschaft und des volkseigenen Kohlehandels an Winterdiensttechnik, Material, Ersatzteilen und an Arbeitsschutzbekleidung planmäßig abzudecken. Sie haben zu gewährleisten, daß die Wirtschaftsverträge für das I. Quartal des folgenden Jahres spätestens bis zum 20. Oktober des Jahres schwerpunktmäßig abgeschlossen werden.

(2) Die zuständigen Minister haben zu gewährleisten, daß in den Bereichen des Maschinenbaus, des Chemieanlagenbaus und der Elektrotechnik/Elektronik zur schnellen Behebung von aufgetretenen Störungen im Produktionsprozeß der Zweige der Energiewirtschaft operative Entstörungsbrigaden gebildet werden. Der Einsatz erfolgt durch Weisung des Ministers für Kohle und Energie nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane.

§ 7

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben rechtzeitig Maßnahmen zur planmäßigen Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen, Elektroenergie und Gas sowie zur Sicherung der Stabilität des Elektroenergie- und Gasverbundsystems im Winterhalbjahr und zur sparsamen und rationellen Energieanwendung in der Volkswirtschaft und den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einzuleiten.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß

- in allen Zweigen der Volkswirtschaft, in denen Energieerzeugungsanlagen installiert sind, grundsätzlich bis zum 30. September des Jahres die Generalreparaturen abgeschlossen werden, um damit Grundlagen für eine hohe Energiedarbietung in den Wintermonaten zu erreichen,
- bei der Planung des Einsatzes von vorhandenen energieintensiven Anlagen und Geräten grundsätzlich davon ausgegangen wird, Generalreparaturen und Revisionen an diesen Anlagen in den Wintermonaten durchzuführen,
- die Reparaturen an den Fernwärmeversorgungsanlagen bis zum 31. August des Jahres abgeschlossen werden.

§ 8

(1) Die bestätigten Richtsatztage als Mindestbevorratung bzw. Richtwerte und Normative für die Bevorratung mit Brennstoffen und Rohstoffen mit Massengutcharakter für die Winterperiode sind durch den Minister für Kohle und Energie und den Minister für Materialwirtschaft den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu übergeben. Die zuständigen

Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Bestandsnormative für feste Brennstoffe bis zum 30. Juni des Jahres den Fondsträgern und Betrieben ihres Bereiches verbindlich vorzugeben.

(2) Das Informationssystem über die Bestandshaltung ist entsprechend der bestätigten Nomenklatur zu organisieren und durchzuführen. Die Leiter der berichtspflichtigen Organe für die liefer- und verbraucherseitige Bestandshaltung haben dazu den Kreis der Vorratshalter, für die die regelmäßige Bestandsberichterstattung erfolgt, gemeinsam mit dem Minister für Materialwirtschaft verbindlich festzulegen. Bei sich abzeichnender Unterschreitung der festgelegten Mindestvorräte sind durch die berichtspflichtigen Organe sofortige Fallinformationen, verbunden mit Lösungsvorschlägen, dem Minister für Materialwirtschaft zu unterbreiten.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft hat auf der Grundlage der Bestandsmeldungen der berichtspflichtigen Organe

- eine ständige Kontrolle über den Stand der Winterbevorratung bei den ausgewählten Erzeugnissen zu sichern,
- den zentralen Staatsorganen, die für die Bestandshaltung bei diesen ausgewählten Positionen die Verantwortung für die Vorratshaltung tragen, geeignete Vorschläge zur Veränderung der Situation zu unterbreiten.

(4) Zur Sicherung der vollen und rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen ist durch den Minister für Kohle und Energie zu sichern, daß die Zulieferungen der Kohleindustrie an den Kohlehandel kontinuierlich in benötigter Qualität erfolgen und gemeinsam mit dem Minister für Materialwirtschaft die Kontrolle darüber ausgeübt wird.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Rauchfuß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Schiedskommissionsordnung

— Ordnung über die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beiräte für Schiedskommissionen bei den Direktoren der Kreisgerichte und bei den Präsidien der Bezirksgerichte (Beiratsordnung) —

vom 7. Mai 1973

Auf Grund des § 67 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I Nr. 16 S. 299) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe, dem Nationalrat der Nationalen Front und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Stellung

(1) Der gemäß § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 2 der Schiedskommissionsordnung tätige Beirat für Schiedskommissionen (im folgenden Beirat genannt) ist ein beratendes Organ des Direktors des Kreisgerichts und des Präsidiums des Bezirksgerichts bei der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen. Seine Arbeit dient der Förderung der Tätigkeit der Schiedskommissionen und der Vervollkommnung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit.

(2) Der Beirat beim Direktor des Kreisgerichts besteht aus seinem Leiter und je einem Vertreter des Kreisstaatsanwalts, des Volkspolizeikreisamtes, des Rates des Kreises, des Kreis Ausschusses der Nationalen Front und des Kreisvorstandes des FDGB sowie aus Vorsitzenden von Schiedskommissionen. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen werden vom Direktor des Kreisgerichts in den Beirat berufen.

(3) Der Beirat beim Präsidium des Bezirksgerichts besteht aus seinem Leiter und je einem Vertreter der im Abs. 2 genannten Organe des Bezirkes sowie aus Vorsitzenden von Schiedskommissionen und Leitern von Beiräten bei den Kreisgerichten. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen und Leiter von Beiräten werden vom Direktor des Bezirksgerichts in den Beirat berufen.

(4) Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen im Rahmen der gesetzlichen Verantwortung der durch sie vertretenen Organe den Direktor des Kreisgerichts und das Präsidium des Bezirksgerichts bei der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen.

(5) Der Direktor des Kreis- oder Bezirksgerichts kann auch Mitarbeiter des Gerichts in den Beirat berufen.

(6) Leiter des Beirates beim Kreisgericht ist der Direktor oder sein Stellvertreter und beim Bezirksgericht ein Mitglied des Präsidiums.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Direktor des Kreisgerichts und das Präsidium des Bezirksgerichts bei folgenden Aufgaben:

- Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung und der Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung der Schiedskommissionen;
- Förderung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit der Schiedskommissionen;
- Mitarbeit der Schiedskommissionen bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten gemäß ihrer Zuständigkeit;
- Gestaltung einer effektiven Zusammenarbeit der Schiedskommissionen mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front.

(2) Gegenstand von Beratungen des Beirates sind vor allem:

- Einschätzungen der Rechtsprechung der Schiedskommissionen und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit, insbesondere in Vorbereitung von Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, von Plenartagungen des Bezirksgerichts und von Kreis- oder Bezirkskonferenzen mit Mitgliedern der Schiedskommissionen;
- die Durchsetzung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen, die für die Leitung und Tätigkeit der Schiedskommissionen von Bedeutung sind;
- die Verwirklichung von Aufgaben aus Leitungsdokumenten der übergeordneten Gerichte und des Ministeriums der Justiz sowie die Auswertung von Kreis- oder Bezirkskonferenzen mit Mitgliedern der Schiedskommissionen in der Leitung und Tätigkeit der Schiedskommissionen;
- Einschätzungen der Übergabe- oder Antragspraxis bei Strafsachen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen und arbeitsscheuem Verhalten;
- der Inhalt von Berichterstattungen über die Tätigkeit der Schiedskommissionen vor den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie vor den Ausschüssen der Nationalen Front, die durch den Direktor des Gerichts oder durch Vorsitzende von Schiedskommissionen erfolgen;
- die Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommissionen, insbesondere die Notwendigkeit von Nachwahlen und Veränderungen von Schiedskommissionsbereichen;

- die Vorbereitung von Erfahrungsaustauschen und Konferenzen mit den Vorsitzenden und Mitgliedern der Schiedskommissionen;
- Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen;
- die Förderung der rechtspropagandistischen Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Arbeit der Schiedskommissionen;
- Vorschläge zur Auszeichnung von Mitgliedern der Schiedskommissionen.

Arbeitsweise

§ 3

(1) Der Direktor des Kreisgerichts und das Präsidium des Bezirksgerichts legen auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Gerichts und nach Beratung im Beirat dessen Aufgaben in einem Arbeitsplan fest.

(2) Der Beirat führt jährlich mindestens 4 Beratungen durch.

(3) Zu den Beratungen des Beirates können Gäste hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Beirat behandelt in seinen Beratungen vor allem Einschätzungen und praktische Erfahrungen, die vom Gericht und von den anderen im Beirat vertretenen Organen in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Leitung und Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen unterbreitet werden.

(2) Der Leiter und die Mitglieder des Beirates werten die Beiratssitzungen in ihren Bereichen aus und informieren den Beirat über die Ergebnisse.

§ 5

(1) Der Direktor des Kreisgerichts trifft auf der Grundlage der Ergebnisse der Beiratssitzungen die erforderlichen Entscheidungen zur weiteren Qualifizierung der Leitung und Tätigkeit der Schiedskommissionen.

(2) Der Leiter des Beirates beim Bezirksgericht informiert das Präsidium regelmäßig über die Ergebnisse der Beiratssitzungen. Er schlägt Maßnahmen vor, die zur einheitlichen Rechtsanwendung durch die Schiedskommissionen und zur Leitung ihrer Tätigkeit durch die Kreisgerichte sowie zur weiteren Arbeit des Beirates beim Präsidium erforderlich sind.

§ 6

(1) Der Direktor des Kreisgerichts und das Präsidium des Bezirksgerichts übermitteln dem Kreis- oder Bezirksvorstand des FDGB Erfahrungen und Probleme aus der Tätigkeit des Beirates, die geeignet sind, zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung der gesellschaftlichen Gerichte beizutragen.

(2) Zur Behandlung gleichartiger Probleme der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen können der Beirat und die Rechtskommission des Kreis- oder Bezirksvorstandes des FDGB gemeinsame Beratungen durchführen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1973

Der Minister der Justiz
Heusinger

Anordnung über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse vom 23. Mai 1973

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
 - volkseigene Kombinate (Kombinate),
 - volkseigene Betriebe und Betriebe der volkseigenen Kombinate (Betriebe),
 - wissenschaftliche Akademien, wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen (Forschungseinrichtungen),
 - Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen (Rationalisierungseinrichtungen),
- die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik sowie wissenschaftlich-technische Leistungen für Rationalisierungsaufgaben (nachfolgend wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) lösen bzw. veranlassen.

(2) Bei Aufgaben der Grundlagenforschung und der medizinischen Forschung sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden. Bei Forschungsaufgaben, bei denen die Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. Universitäten und Hochschulen Auftragnehmer sind, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBL II Nr. 53 S. 589).

(3) Wissenschaftlich-technische Aufgaben für die bewaffneten Organe sind nach vorliegender Anordnung zu verteidigen, sofern in der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBL II Nr. 33 S. 363) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Pflicht zur Verteidigung

(1) Für alle wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Plananteiles Wissenschaft und Technik des Volkswirtschaftsplanes (Staatsplan Wissenschaft und Technik) und für solche wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die die Erfüllung von Staatsplanaufgaben entscheidend beeinflussen, sind Verteidigungen durchzuführen.

(2) Außerdem sind Verteidigungen bei allen wissenschaftlich-technischen Aufgaben durchzuführen, die das Ziel haben, neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse der Serien- und Massenfertigung zu entwickeln,

- die nach neuen Technologien bzw. Verfahren oder aus neuen, erstmalig eingesetzten Materialien hergestellt werden oder
- die bei den Anwendern zu neuen Technologien bzw. Verfahren führen oder
- die wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen.

(3) Bei allen anderen wissenschaftlich-technischen Aufgaben entscheidet der jeweils zuständige Leiter bzw. Auftraggeber in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen und betrieblichen Bedeutung der Aufgabe, ob Verteidigungen durchzuführen sind.

(4) Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben gemäß Abs. 1 entscheiden die Minister und Leiter anderer zentraler Organe, welche Aufgaben vor ihnen zu verteidigen sind bzw. welche Leiter in ihrem Auftrag die Verteidigung zu leiten haben.

(5) Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben gemäß Abs. 2 entscheidet der jeweils zuständige Leiter, vor wem die Verteidigung durchzuführen ist.

(6) Unterliegen die Industrie- und Verbraucherpreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2 entsprechend den Rechtsvorschriften* der zentralen staatlichen Bestätigung, sind die Verteidigungen der wissenschaftlich-technischen Aufgaben vor dem Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs durchzuführen, soweit nicht gemäß Abs. 4 andere Festlegungen getroffen wurden.

(7) Verteidigungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und Abs. 6 sind bei wichtigen Entscheidungen im Ablauf der wissenschaftlich-technischen Arbeit durchzuführen. Das gilt insbesondere für

- a) Entscheidungen über den Beginn einer wissenschaftlich-technischen Arbeit auf der Grundlage der Ergebnisse vorbereitender Arbeiten**, deren Aufgaben- und Zielstellung und über die Bilanzierung der Kräfte und Mittel — Eröffnungsverteidigung—;
- b) Entscheidungen über wichtige Fragen des weiteren Ablaufs der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Überleitung ihrer Ergebnisse bei bedeutenden Zwischenetappen in die produktive bzw. gesellschaftliche Nutzung — Zwischenverteidigung —;
- c) Entscheidungen beim Abschluß der wissenschaftlich-technischen Arbeit, insbesondere für den Anlauf der Produktion und die breite Einführung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Volkswirtschaft — Abschlußverteidigung —.

(8) Den Verteidigungen sind die entsprechend den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik geforderten Leistungen und Unterlagen zugrunde zu legen.

§ 3

Ziel der Verteidigungen

(1) Die Verteidigungen werden mit dem Ziel durchgeführt, die schöpferische Aktivität der Werktätigen für die effektivste wissenschaftlich-technische Lösung voll wirksam zu machen, den wissenschaftlichen Meinungsstreit und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern sowie die erforderlichen Entscheidungen vorzubereiten bzw. zu treffen, die vor allem gewährleisten, daß

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf die gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Erfordernisse und die Befriedigung der Bedürfnisse der künftigen Entwicklung des Reproduktionsprozesses orientiert sind und durch hohe ökonomische Zielstellungen zur wesentlichen Steigerung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft beitragen;
- die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten bis zur Anwendung ihrer Ergebnisse in der Produktion auf der Grundlage der durch den Volkswirtschaftsplan und die betrieblichen Pläne vorgegebenen Zielstellungen straff geleitet und regelmäßig kontrolliert wird;
- die Erfordernisse der sozialistischen ökonomischen Integration in vollem Umfange berücksichtigt werden;
- die planmäßige Überleitung der Ergebnisse in die produktive bzw. gesellschaftliche Nutzung rechtzeitig und umfassend vorbereitet wird.

(2) In allen Verteidigungen sind in Abhängigkeit vom erreichten Stand der Arbeit die erforderlichen Nachweise für die Sicherung der Produktion und den Absatz unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der

* Beschluß vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBI, II Nr. 77 S. 669) und

Beschluß vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBI, II Nr. 77 S. 674)

** z. B. auf der Grundlage vorbereitender Arbeiten entsprechend den Arbeitsstufen P1, G1, AF1, K2, V2, MO1 oder E1 der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 2. April 1971, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik

Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erbringen und entsprechende Festlegungen zu treffen. Dazu gehören

- Maßnahmen zur Herstellung der ständigen Übereinstimmung der Aufgaben- und Zielstellung mit veränderten ökonomischen Bedingungen, z. B. des qualitativen und quantitativen Bedarfs der Volkswirtschaft, und zu ihrer Präzisierung infolge neuer Erkenntnisse oder der Ergebnisse der Applikationsforschung;
- Festlegungen und Entscheidungen über Verantwortung und Vorbereitung zukünftiger Produktion bzw. Anwendung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse;
- Maßnahmen zur Bilanzierung der für die Produktion erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen, Roh- und Werkstoffe, Zulieferteile, wie Bauelemente und Baugruppen entsprechend den Standards und den Lieferbedingungen;
- die territoriale Einordnung der zur Aufnahme der Produktion erforderlichen Arbeitskräfte sowie der materiellen und finanziellen Mittel;
- die sparsamste Verwendung von Importmitteln;
- Festlegungen über das Kosten- und Preislimit für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften* sowie über die Entwicklung des Verhältnisses der Gebrauchseigenschaften zum Industriepreis des Erzeugnisses;
- Maßnahmen zur Vorbereitung der Kader für die qualifizierte Anwendung der neuen Technik;
- Nachweise über den volkswirtschaftlichen Aufwand und den Nutzeffekt aus den Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(3) Die spezifischen Anforderungen an die Eröffnungs-, Zwischen- und Abschlußverteidigung sind entsprechend den Festlegungen der §§ 4 bis 6 zu erfüllen.

§ 4

Eröffnungsverteidigung

(1) Die Eröffnungsverteidigung dient der Entscheidung über die Zielstellung für die jeweilige wissenschaftlich-technische Aufgabe, einschließlich der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Lösungsvariante. Dabei ist auf die aus den Erfordernissen der zukünftigen Entwicklung des Reproduktionsprozesses effektivsten Lösungswege zur Erreichung bzw. Überbietung der ökonomischen Aufgabenstellungen zu orientieren.

(2) Bei der Eröffnungsverteidigung sind durch den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung sowie durch die dem Verteidigungsgremium gemäß § 7 Abs. 1 angehörenden Vertreter der Hersteller, Hauptabnehmer, Kooperationspartner, Handelsorgane usw. alle erforderlichen Berechnungen und Nachweise vorzulegen bzw. Entscheidungen zu treffen, die für die Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und ihre Bearbeitung im Rahmen des Planes sowie die Vorbereitung der notwendigen Wirtschaftsverträge erforderlich sind.

(3) Zu den entsprechend Abs. 2 geforderten Entscheidungsgrundlagen gehören Berechnungen und Nachweise bzw. Festlegungen

- zu den ökonomischen Vorgaben für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Exportrentabilität und der Materialökonomie; u. a. wesentliche, die vorgesehenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse charakterisierenden Effektivitätskennziffern und -kriterien**;
- zur materiellen, finanziellen und kadermäßigen Sicherstellung der planmäßigen Lösung der Aufgabe sowie zur Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW;

* vgl. Abschnitt IV der Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI, II Nr. 67 S. 741)

** vgl. z. B. § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI, II Nr. 73 S. 829)

- über durchgeführte Recherchen zur Ermittlung nutzbarer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation;
- über die erfolgte Analyse der Schutzrechtssituation und die Durchführung schutzrechtlicher und lizenzwirtschaftlicher Maßnahmen in erforderlichem Umfang sowie über die Standardisierung;
- über Termine und Fristen für die Bearbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe, über die Kontrolle von Teilergebnissen und die Durchführung von Zwischenverteidigungen;
- zur Gewährleistung einer stabilen Qualität und Zuverlässigkeit einschließlich der Schutzgüte und andere, die Gebrauchseigenschaften bestimmende Kennziffern;
- zur Gewährleistung eines niedrigen Aufwandes für Instandhaltung und Reparaturen sowie zur Sicherung des technischen Services und der Ersatzteilversorgung;
- zur Leitung der Arbeit, wie z. B. Sicherung der Kooperationsbeziehungen und Verantwortung für die Koordinierung der Arbeiten;
- zur Verantwortung für die Überleitung der Ergebnisse in die Produktion und die umfassende Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in der Volkswirtschaft;
- über die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten;
- zur Vorbereitung der Durchführung von Investitionen;
- über Aufwandslimite für die wissenschaftlich-technische Aufgabe sowie über die moralische und materielle Stimulierung der wissenschaftlichen Kollektive.

(4) Der Leiter bzw. Auftraggeber, vor dem die Verteidigung durchzuführen ist (nachfolgend Leiter genannt), hat die Zielstellung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und die volkswirtschaftlich günstigste Lösungsvariante sowie die entsprechend Abs. 3 getroffenen Festlegungen zu bestätigen.

§ 5

Zwischenverteidigung

(1) Zwischenverteidigungen dienen der Einschätzung des Standes der Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und der Entscheidung über Fragen ihrer Weiterführung, insbesondere bezüglich der Sicherung der Erfüllung der ökonomischen Vorgaben.

(2) Bei der Zwischenverteidigung sind durch den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung sowie durch die dem Verteidigungsgremium gemäß § 7 Abs. 1 angehörenden Vertreter der Hersteller, Hauptabnehmer, Kooperationspartner, Handelsorgane usw. alle erforderlichen Berechnungen und Nachweise vorzulegen bzw. Entscheidungen zu treffen, die für den planmäßigen Abschluß der Arbeiten und die Überleitung der Ergebnisse in die volkswirtschaftliche Nutzung erforderlich sind.

(3) Zu den entsprechend Abs. 2 geforderten Entscheidungsgrundlagen gehören insbesondere Berechnungen und Nachweise bzw. Festlegungen

- zur Präzisierung der Aufgaben- und Zielstellung entsprechend den Berechnungen über die zu erwartende Effektivität, entsprechend neuer Erkenntnisse und den Ergebnissen der Applikationsforschung;
- zur Vorbereitung der vertraglichen Vereinbarungen mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW über die künftige Produktionskooperation und -spezialisierung;
- für die umfassende Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse einschließlich der Überleitung von Teilleistungen und Festlegungen über den Bau von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten;
- über die konkrete Sicherung erforderlicher Zulieferungen für die Serienproduktion in Qualität und Quantität;

- über die Anwendung moderner Fertigungsverfahren bei der Herstellung des Erzeugnisses.

(4) Der Leiter hat das Zwischenergebnis sowie die entsprechend Abs. 3 getroffenen Festlegungen zu bestätigen.

§ 6

Abschlußverteidigung

(1) Die Abschlußverteidigung dient dem Nachweis über die Erfüllung der im Plan festgelegten bzw. der auf seiner Grundlage vertraglich vereinbarten Aufgaben- und Zielstellung und der Bewertung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses.

(2) Bei der Abschlußverteidigung trägt der Leiter die Verantwortung dafür, daß die für die volkswirtschaftliche Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlichen Entscheidungen durch den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung sowie die zuständigen Mitglieder des Verteidigungsgremiums gemäß § 7 Abs. 1 getroffen bzw. die dazu notwendigen Maßnahmen festgelegt und eingeleitet werden. Dazu gehören insbesondere Nachweise und Festlegungen

- zur schnellen Einführung des neuen Erzeugnisses bzw. Verfahrens in die Produktion einschließlich der Mitwirkung der Forschungs- und Entwicklungskollektive bei der Betreuung der anlaufenden Produktion bis zum Abschluß der Anlaufphase;
- zum Preisvorschlag auf der Grundlage der für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der bestätigten bzw. vereinbarten Preislimite unter Beachtung der in den Rechtsvorschriften* festgelegten Fristen;
- zum Bericht über die Schutzrechtssituation, insbesondere über die Rechtsmängelfreiheit bzw. über Konsequenzen aus dem Vorliegen störender Schutzrechte, Festlegungen zur schutzrechtlichen Sicherung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sowie über Lizenzvergabe;
- zur Abrechnung über die Inanspruchnahme der auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik aufgabenbezogen vorgesehenen Mittel und der endgültigen Höhe des für die wissenschaftlich-technischen Leistungen bezahlten Preises;
- über die endgültige Höhe der Mittel zur materiellen Stimulierung;
- zur Ablösung der themengebundenen Grundmittel durch Verkauf oder Übernahme in die Produktion.

(3) Soweit in der Abschlußverteidigung nichts anderes festgelegt ist, gilt als Abnahme der wissenschaftlich-technischen Leistung die Unterzeichnung des Abschlußberichtes bzw., soweit eine Pflicht zur Verteidigung besteht, die Unterzeichnung des Verteidigungsprotokolls durch den Leiter bzw. Auftraggeber, vor dem die Verteidigung durchgeführt wurde, und den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung.

§ 7

Verteidigungsgremium

(1) Für die Durchführung von Verteidigungen ist durch den Leiter ein Verteidigungsgremium zu bilden, in das von den zuständigen Leitern beauftragte Vertreter

- der Hersteller des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses bzw. der Anwender des neuen Verfahrens,
- der Hauptabnehmer,
- wichtiger, an der Lösung der Aufgabe beteiligter Partner,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW),
- der Handelsorgane, einschließlich Warenkontore, wenn es sich um Entwicklungen für Konsumgüter handelt,

* Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257)

— der bewaffneten Organe, wenn die Aufgaben und Ergebnisse für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, einzubeziehen sind. Soweit es für die Entscheidungsfindung und Einschätzung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und ihrer Zielstellung bzw. des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses erforderlich ist, sind weitere Organe (z. B. Amt für Preise, Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Außenwirtschaftsorgane, Technische Überwachung) sowie in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Vorsitzenden des Forschungsrates Mitglieder des Forschungsrates und seiner Gremien hinzuzuziehen. Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben, für die Preislimite zu verteidigen sind, ist der Kreis der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften festzulegen.

(2) In das Verteidigungsgremium sind durch den Leiter entsprechend dem zukünftigen Anwendungsbereich des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung Werk tätige einzubeziehen, die die Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Arbeitsprozeß anwenden werden.

(3) Allen Mitgliedern des Verteidigungsgremiums sind die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, um eine gründliche Einschätzung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und ihrer Zielstellung sowie der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu ermöglichen.

(4) Das Verteidigungsgremium berät den Leiter bei seiner Entscheidung. Werden in der Verteidigung vorgetragene Forderungen und Einwände der Mitglieder des Verteidigungsgremiums sowie der Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung durch den Leiter nicht berücksichtigt bzw. von den zuständigen Mitgliedern des Verteidigungsgremiums nicht die erforderlichen Entscheidungen getroffen, so haben der Leiter, die Mitglieder des Verteidigungsgremiums sowie die Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung das Recht, dagegen bei dem jeweils übergeordneten Leiter innerhalb von 14 Tagen Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung. Der übergeordnete Leiter hat über die vorgebrachten Forderungen und Einwände endgültig zu entscheiden. Betreffen die Einsprüche Fragen des Preislimits, so ist entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

(1) Im Ergebnis einer Verteidigung dürfen keine Festlegungen getroffen werden, die die in den Plänen festgelegte Gesamtzielstellung mindern oder Verpflichtungen im Rahmen von Regierungsabkommen mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW beeinträchtigen.

(2) Die Verteidigung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnissen ist Grundlage für die Einschätzung der Leistungen und die moralische und materielle Stimulierung der Werk tätigen.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Verteidigungen sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz sowie die Bestimmungen zur Sicherung von Staatsgeheimnissen einzuhalten und Festlegungen über Geheimnisschutz und Veröffentlichungsrechte zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Prey

Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Forschungsinstituts für Hygiene und Mikrobiologie

vom 24. Mai 1973

§ 1

Das Forschungsinstitut für Hygiene und Mikrobiologie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen

Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 28. Mai 1973

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1965 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr) (GBl. II Nr. 68 S. 513),
2. Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen — Haushaltsorganisationen — (GBl. II Nr. 156 S. 1204),
3. Anordnung vom 14. September 1967 über die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe — Militärtechnische Vertragsforschung — (GBl. II Nr. 91 S. 677),
4. Anordnung vom 19. April 1968 über die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen (GBl. II Nr. 36 S. 209).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1973

Der Minister der Finanzen
Böhm



GESETZBLATT

293

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 5. Juli 1973

Teil I Nr. 30

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21. 5. 73 | Zweite Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe | 293 |
| 6. 6. 73 | Anordnung über die Bildung des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR | 293 |
| | Berichtigung | 295 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 295 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 296 |

Zweite Verordnung*
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
für volkseigene Betriebe
vom 21. Mai 1973

Zur Änderung der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prämienfonds dient zur Anerkennung hoher Leistungen der Werktätigen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne. Er wird vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr für die Planausarbeitung vorgegebene Prämienbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten. Veränderungen des vorgegebenen Prämienbetrages für die Über- bzw. Unterbietung der staatlichen Plankennziffer bei der Planausarbeitung bilden keine Planungsgrundlage für die folgenden Jahre.“

§ 2

Die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe in der Fassung dieser Verordnung gilt ab 1. Januar 1974 weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* (1.) VO vom 12. Januar 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) und Bekanntmachung vom 28. November 1972 (GBl. II Nr. 70 S. 810)

Anordnung
über die Bildung
des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR
vom 6. Juni 1973

In Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED wird zur weiteren sozialistischen Intensivierung und des schrittweisen Überganges zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Geflügelwirtschaft zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Eiern, Geflügel und Geflügelfleischerzeugnissen in hoher Qualität auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 1. November 1972 über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (GBl. II Nr. 68 S. 781) folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung, rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 15. Februar 1973 wird für die VEB KIM, industriemäßig produzierende LPG, VEG und deren zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen sowie andere Betriebe auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft der Geflügelwirtschaftsverband der DDR gebildet. Der Geflügelwirtschaftsverband der DDR löst seine Aufgaben mit den Kadern und im Rahmen der Verwaltungseinrichtungen der VVB Industrielle Tierproduktion.

(2) Im Geflügelwirtschaftsverband der DDR wirken gleichberechtigt industriemäßig produzierende Betriebe zusammen, die in der Regel folgenden Konzentrationsgrad erreicht haben:

- mindestens 100 000 Legehennenplätze für die Eierproduktion,
- mindestens eine jährliche Produktion von 1 000 t Broilern.

Über die erforderlichen Voraussetzungen zur Aufnahme industriemäßig produzierender Betriebe der Geflügelzucht sowie der Puten-, Gänse- und Entenproduktion entscheidet der Geflügelwirtschaftsverband der DDR.

(3) Der Geflügelwirtschaftsverband der DDR hat die Mitwirkung der industriemäßig produzierenden LPG, VEG und

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April – Mai – Juni 1973

L. M. U. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Bibliothek

Halle (5.), Leninallee 22

deren zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen im Geflügelwirtschaftsverband der DDR mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen abzustimmen.

(4) Der Geflügelwirtschaftsverband der DDR ist rechtsfähig und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Der Geflügelwirtschaftsverband der DDR ist dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellt. Die Anleitung und Kontrolle wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wahrgenommen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Dem Geflügelwirtschaftsverband der DDR obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Eiern, Geflügel und Geflügelfleischerzeugnissen in einer hohen Qualität,
- Organisierung des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Geflügelwirtschaft bei hoher Arbeitsproduktivität und maximaler Senkung der Kosten sowie die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Genossenschaftsbauern,
- Entwicklung einer effektiven Leitung der industriemäßigen Eier- und Geflügelproduktion auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und der Entwicklungskonzeption,
- Qualifizierung der Kader, Organisation und Kontrolle der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der industriemäßigen Eier- und Geflügelproduktion,
- Organisation und Gestaltung des sozialistischen Wettbewerbs und der Neuererbewegung in den industriemäßig produzierenden Betrieben. Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie Durchführung von ökonomisch-kulturellen Leistungsvergleichen in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- Leitung und Planung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für die industriemäßige Produktion unter Ausnutzung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder,
- Wahrnehmung der Verantwortung im Rahmen des Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelproduktion,
- Ausübung der Fondsträgerschaft für die materiell-technische Versorgung der Betriebe, Festlegung der Rationalisierungs- und Investitionsmaßnahmen sowie die Organisation gemeinsamer Investitionen und Sicherung der vorrangigen Bilanzierung der Baukapazitäten, Ausrüstungen und Materialien für die industriemäßig produzierenden Betriebe des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR,
- Ermittlung von Bestwerten und Normativen für die industriemäßige Eier- und Geflügelproduktion sowie ihre Einführung in die Betriebe des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR. Systematische Organisation von Erfahrungsaustausch und des Beratungsdienstes.

§ 3

Leitung, Planung und Arbeitsweise

(1) Die Leitung und Planung des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse

der SED, der Rechtsvorschriften der DDR, des Statuts, der Planaufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der staatlichen Weisungen.

(2) Die Leitung des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR erfolgt auf der Grundlage der Einzelleitung für die VEB KIM und im Rahmen der Beschlüsse des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR, der Rechenschaftspflicht des Vorsitzenden sowie der kollektiven Beratung und Beschlussfassung.

(3) Der Vorsitzende des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR ist für die Tätigkeit des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er legt vor dem Geflügelwirtschaftsverband der DDR — der Verbandstagung und dem Verbandsrat — Rechenschaft über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und über die erzielten Leistungen im sozialistischen Wettbewerb ab.

(4) Die Betriebe des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR bleiben rechtsfähig und wirtschaftlich selbständig.

(5) Der Geflügelwirtschaftsverband der DDR hat zur Sicherung der territorialen Versorgungsaufgaben, zur Weiterentwicklung der industriemäßigen Produktion von Eiern und Geflügel und der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den örtlichen staatlichen Organen zu gewährleisten.

(6) Zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklung der industriemäßigen Eier- und Geflügelproduktion in der DDR bildet der Geflügelwirtschaftsverband der DDR unter Berücksichtigung der Produktions- und Kooperationsentwicklung der LPG, VEG und deren zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen schrittweise eigene materielle und finanzielle Fonds. Zur Bildung dieser Fonds können verwendet werden:

- finanzielle Mittel der Betriebe,
 - staatliche finanzielle Mittel und Kredite für die planmäßige Gestaltung der industriemäßigen Produktion,
 - die aus dem staatlichen Futtermittelfonds für die industriemäßige Eier- und Geflügelproduktion bereitgestellten Futtermittel, einschließlich Reservefonds,
 - gemeinsame Zucht tierreserven.
- (7) Die materiellen und finanziellen Fonds nach Abs. 6 sind insbesondere zu verwenden für die
- Weiterentwicklung der sozialistischen industriemäßigen Produktion,
 - Steuerung der Investitionstätigkeit einschließlich der Tilgung der Kredite,
 - Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für die Aus- und Weiterbildung,
 - ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben.

(8) Die schrittweise Bildung und Verwendung der in den Absätzen 6 und 7 genannten finanziellen und materiellen Fonds des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR sind vom Verbandsrat auszuarbeiten, mit den zuständigen staatlichen Organen abzustimmen und vom Geflügelwirtschaftsverband der DDR zu beschließen.

§ 4

Statut

(1) Auf der Grundlage dieser Anordnung beschließen die Betriebe des Verbandes das Statut des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR, in dem die einzelnen Aufgaben, die Leitung und Planung, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr sowie die Stellung, Rechte und Pflichten der Betriebe und der Organe des Geflügelwirtschaftsverbandes

der DDR geregelt werden. Das Statut wird vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft veröffentlicht.

(2) Der Arbeitsablauf sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR werden vom Vorsitzenden des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR in einer Arbeitsordnung geregelt.

§ 5

Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Vorsitzende des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR (Zentrale) ist der Vorsitzende des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(3) Die Leiter und Hauptbuchhalter der VEB KIM werden vom Vorsitzenden des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR berufen und abberufen. Die Leiter und Hauptbuchhalter der anderen volkseigenen industriemäßig produzierenden Betriebe der Eier- und Geflügelwirtschaft werden weiterhin von dem Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs berufen und abberufen. Die Wahl der Vorsitzenden der LPG und die Berufung und Abberufung der Leiter der zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der LPG und VEG erfolgt wie bisher entsprechend deren Statuten.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1973 in Kraft.

(2) Die in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben für die industriemäßig produzierenden LPG und VEG und deren zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen sind vom Geflügelwirtschaftsverband der DDR schrittweise nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke und Kreise zu übernehmen.

Berlin, den 6. Juni 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Berichtigung

Das Amt für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. Pr. 99 vom 30. November 1972 zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen (GBl. I 1973 Nr. 2 S. 9) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 99 sind zu streichen:
auf Seite 15

- Preisverordnung Nr. 642 vom 22. September 1956 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen — (GBl. I Nr. 89 S. 848) und deren Ergänzungen
- Preisverordnung Nr. 642/1 vom 30. November 1957 (Sonderdruck Nr. P 194 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 642/2 vom 25. August 1959 (Sonderdruck Nr. P 1217 des Gesetzblattes),
- Preisverordnung Nr. 642/3 vom 12. Februar 1965 (GBl. II Nr. 27 S. 201);

auf Seite 40

- Preisverordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — (Sonderdruck Nr. 3030/3 der Regierungskommission für Preise).

Diese Preisverordnungen sind weiterhin geltendes Recht.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 13. Juni 1973 enthält:

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Gesetz über den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 | 25 |

Die Ausgabe Nr. 6 vom 22. Juni 1973 enthält:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachung vom 21. Juni 1973 über das Inkrafttreten des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 | 29 |
| Bekanntmachung vom 11. Mai 1973 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 | 29 |

Die Ausgabe Nr. 7 vom 29. Juni 1973 enthält:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachung vom 20. Juni 1973 über die Ratifikation der Konvention vom 24. April 1973 über die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten des Stabes und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages | 61 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 688/3

Anordnung Nr. 4 vom 28. März 1972 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1973 — Bilanzverzeichnis —, 832 Seiten, 12,50 M

Sonderdruck Nr. 688/4

Anordnung Nr. 5 vom 28. Februar 1973 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —, 576 Seiten, 8,60 M

*Diese Sonderdrucke werden ausschließlich über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, nur an die Bezieher des Grundwerkes ausgeliefert.*

Sonderdruck Nr. 738/1

Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1973 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 4 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 754

Anordnung vom 30. April 1973 über die Planung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den volkseigenen Betrieben und Kombinat, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

297

1973

Berlin, den 11. Juli 1973

Teil I Nr. 31

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 22. 6. 73 | Bekanntmachung | 297 |
| 14. 6. 73 | Anordnung zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung — | 297 |
| 3. 7. 73 | Anordnung über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaus | 299 |
| 1. 6. 73 | Anordnung über die Methodik zur Durchführung der Bedarfsermittlung und Bilanzierung von Industrieöfen | 300 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen | 301 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen | 302 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen | 305 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen | 308 |
| 2. 7. 73 | Anordnung Nr. 15 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik | 311 |
| 31. 5. 73 | Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung | 312 |
| 30. 6. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft | 312 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 312 |

Bekanntmachung

vom 22. Juni 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 22. Juni 1973 die Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. Nr. 8 S. 41) sowie die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 (GBl. Nr. 8 S. 41), Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 (GBl. Nr. 30 S. 298) am 31. Juli 1973 außer Kraft treten.

Berlin, den 22. Juni 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung

zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten
und Verwerten von Altölen

— Altölanordnung —

vom 14. Juni 1973

Zur Nutzung wertvoller Sekundärrohstoffe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für Verbraucher von Motoren- und Industriealtölen.

(2) Der § 3 Absätze 3 und 4 sowie die §§ 7 und 10 gelten nicht im Bereich der bewaffneten Organe.

§ 2

(1) Altöle im Sinne dieser Anordnung sind Öle, die infolge ihres durch den bisherigen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie dürfen nur die durch den natürlichen Verschleiß und Alterung angefallenen Fremdstoffe enthalten. Motorenaltöle sind gebrauchte Motorenöle aus Diesel- und Otto-Motoren. Industriealtöle sind alle übrigen auf Mineralöl- bzw. Braunkohlenteerbasis hergestellten gebrauchten Schmieröle.

(2) Altöle sind vor jeder Verunreinigung — wie organische Lösungsmittel, synthetische Öle, Schmierfette, Lacke, Farben, öllösliche Hochpolymere sowie Wasser und feste Fremdstoffe — zu schützen.

§ 3

(1) Die Verbraucher, bei denen Altöle gemäß § 2 anfallen, sind verpflichtet, diese nach den Vorschriften dieser Anordnung zu sammeln und abzuliefern.

L. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

(2) Für die sachgemäße Organisation der Altölsammlung und -ablieferung in den Betrieben sind von den Leitern der Betriebe die verantwortlichen Beauftragten für Schmierungs-technik einzusetzen. Betriebe und Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung vom 1. September 1967 über die Organisation der Schmierungs-technik (GBl. II Nr. 87 S. 649) haben hierfür befähigte Mitarbeiter verantwortlich einzusetzen. Die fachliche Anleitung der Beauftragten erfolgt durch das Bilanzorgan VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich über ihre Fondsträger dem bilanzierenden Organ (VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt) den Verbleib bzw. die Rückführung der angefallenen Altöle im Verhältnis zur eingesetzten Frischölmenge nachzuweisen. Der Nachweis ist getrennt für Motoren- und Industriealtöle zu erbringen.

(4) Der VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt, der VEB Minol und die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, Kontrollen im Rahmen der Planungs- und Bilanzierungstätigkeit durchzuführen.

(5) Altöle sind einer maximalen volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet bzw. verkippt werden.

§ 4

(1) Der VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt ist verantwortlich

- für das gewerbsmäßige Regenerieren von Motorenaltölen für Direktlieferer,
- für das sonstige Regenerieren von Motorenaltölen und
- für die volkswirtschaftliche Wiederverwendung des Regenerats.

(2) Das gewerbsmäßige Aufarbeiten von Industriealtölen bedarf der Genehmigung durch den VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt und ist nur zulässig, wenn die aufgearbeiteten Öle den Forderungen gültiger Standards entsprechen und einem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zugeführt werden.

(3) Die Regenerierung von Industriealtölen für den Eigenbedarf ist zulässig, wenn das Regenerat den technischen Forderungen entspricht und dem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zugeführt wird. Die Regenerierung bedarf der Genehmigung durch den VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt.

(4) Der VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt erteilt Negativatteste für die schadlose Beseitigung von Altölen. Einzelheiten regelt ein Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung.

(5) Bisher erteilte Zulassungen zum gewerbsmäßigen Aufarbeiten von Motoren- und Industriealtölen werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung unwirksam.

II.

Abliefern, Erfassen und Aufarbeiten von Motorenaltölen

§ 5

(1) Motorenaltöle sind getrennt von Industriealtölen zu sammeln und abzuliefern.

(2) Motorenaltöle der verschiedenen Sorten können untereinander vermischt werden.

(3) Für das Erfassen von Motorenaltölen sowie deren Zuführung an die Regenerierwerke ist der VEB Minol verantwortlich.

§ 6

(1) Motorenaltöle sind grundsätzlich beim VEB Minol abzuliefern. Für die Art der Ablieferung werden im Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung Regelungen getroffen.

(2) Vereinbarungen über den direkten Transport von Motorenaltölen an den VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt können mit bestimmten Ablieferern gesondert getroffen werden.

(3) Für Motorenaltöle wird eine Vergütung entsprechend der geltenden Preisanordnung gezahlt. Die in den Altölen durch den Gebrauch entstandenen Schlamm- und Wasseranteile werden vom VEB Minol von der Vergütung in Abzug gebracht.

(4) Nicht qualitätsgerecht angebotene Motorenaltöle gelten als Industriealtöle und werden vom VEB Minol entsprechend vergütet. Die Qualitätsanforderungen werden in dem Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung festgelegt.

§ 7

(1) Den in den Betrieben mit der Sammlung von Motorenaltölen beauftragten Kollektiven oder Werkträgern ist ein Betrag von mindestens 60 M je 1 000 kg zu zahlen, wenn die Motorenaltöle qualitätsgerecht gesammelt sind. Der Betrag ist durch den ablieferungspflichtigen Betrieb aus der im § 6 Abs. 3 genannten Vergütung zu zahlen.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er gehört nicht zum Durchschnittslohn.

III.

Abliefern, Erfassen und Aufarbeiten von Industriealtölen

§ 8

(1) Für die volkswirtschaftliche Verwertung von Industriealtölen ist der VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt verantwortlich.

(2) Industriealtöle sind entsprechend dem Arbeitsmaterial gemäß § 10 dieser Anordnung von abliefernden Betrieben direkt dem VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt zuzuführen.

(3) Vergütungen für abgelieferte Industriealtöle erfolgen auf der Grundlage der hierfür geltenden Preisanordnung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 oder § 3 Absätze 3 und 5 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden

oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Vom VEB Minol und VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt ist ein Arbeitsmaterial herauszugeben, in dem die Einzelheiten zusammengefaßt sind, die bei der Sammlung, Ablieferung und Aufarbeitung von Motoren- und Industrieölen zu beachten sind. Das Arbeitsmaterial ist vor der Herausgabe durch das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Chemische Industrie zu bestätigen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft, mit Ausnahme des § 9, der am 1. September 1973 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. Juni 1973

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser
Staatssekretär

Anordnung über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaus

vom 3. Juli 1973

Die Verbesserung der Effektivität im Industrieofenbau, die verstärkte Durchsetzung einer rationellen Energieanwendung auf diesem Gebiet und die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Industrieöfen erfordert eine straffe Leitung und Koordinierung. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die die technische und technologische Vorbereitung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen realisieren bzw. die dazu notwendigen Voraussetzungen schaffen.

(2) Sie gilt auch für die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, deren Zulieferungen und Leistungen für den Industrieofenbau von Bedeutung sind. Solche Zulieferungen und Leistungen sind insbesondere:

- feuerfeste Materialien und Wärmedämmstoffe,
- Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen einschließlich Umsteuereinrichtungen,
- Starkstromanlagenbau,
- Brenner und Feuerungen,
- technologischer Stahlbau.

(3) Als Industrieöfen im Sinne dieser Anordnung gelten Industrieöfen, Erwärmungseinrichtungen und Industrieofen-

anlagen, die die Aufgabe haben, Stoffe durch zweckmäßige Wärmeanwendung in einen für die Be- bzw. Verarbeitung geeigneten Zustand zu überführen.

§ 2

(1) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben im Rahmen der Planausarbeitung und Plandurchführung zu sichern, daß

- die Kapazitäten des Industrieofenbaus und der Zulieferindustrie zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs planmäßig und proportional entwickelt werden,
- der wissenschaftlich-technische Höchststand durch zielgerichtete Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeit einschließlich Standardisierung und Typisierung durchgesetzt wird,
- Industrieöfen bereitgestellt werden, die einen effektiven Energieträgereinsatz sichern und den Grundsätzen der rationalen Energieanwendung entsprechen,
- die Möglichkeiten der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung mit den Ländern des RGW optimal genutzt werden,
- die für die weitere Entwicklung des Industrieofenbaus entscheidenden Forderungen an die Zulieferindustrie erarbeitet und mit den zuständigen Industriezweigen abgestimmt werden,
- auf die zielgerichtete Aus- und Weiterbildung von Fachkadern für den Industrieofenbau Einfluß genommen wird,
- die Arbeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus gemäß Anlage aktiviert und durchgesetzt wird. Sie haben dazu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus gemäß Anlage leitet sich aus den im Abs. 1 genannten Aufgaben ab.

(3) Zu den Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus im Sinne dieser Anordnung gehören Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die an der technischen und technologischen Vorbereitung, der Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen sowie an der Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen beteiligt sind.

§ 3

(1) Die unterschiedliche Zuordnung der Kapazitäten des Industrieofenbaus erfordert, die Lösung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu koordinieren. Diese Aufgabe obliegt dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik.

(2) Zur Koordinierung der Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus und zur gemeinsamen Lösung von Querschnittsproblemen besteht ein Zentraler Erzeugnisgruppenrat. Er ist beratendes Organ des Ministers für Elektrotechnik und Elektronik.

(3) Die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Zentralen Erzeugnisgruppenrates sind durch eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane zu regeln.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau besteht als Arbeitsorgan eine Koordinierungsgruppe. Ihr gehören je ein Beauftragter der Minister für

- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,

- Kohle und Energie,
- Bauwesen

an. Die Aufgaben und Arbeitsweise der Koordinierungsgruppe sind durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ministern zu regeln.

(5) Zur Lösung der Koordinierungsaufgaben im Industrieofenbau sind die zuständigen zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, mit dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik bzw. dem Zentralen Erzeugnisgruppenrat Industrieofenbau zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit bezieht sich auf die im § 2 Abs. 1 dieser Anordnung genannten Aufgaben und schließt die Information über alle grundsätzlichen Probleme des Industrieofenbaus ein.

(6) Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik ist berechtigt, von den zuständigen zentralen Staatsorganen Maßnahmen, die der Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben einschließlich der Einsichtnahme in die dazu notwendigen Unterlagen dienen, zu fordern.

(7) Der Leiter des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau ist berechtigt, von den Leitern der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Ein-

richtungen entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 3 Maßnahmen zur Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben einschließlich der Einsichtnahme in die dazu notwendigen Unterlagen zu fordern.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Rechte berühren nicht die Verantwortung, Rechte und Pflichten der zuständigen staatlichen Leiter zur Lösung der eigenen Aufgaben im Industrieofenbau.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 24. Juni 1965 über die Lenkung und Koordinierung der Erzeugnisgruppen des Industrieofen- und Wärmeapparatebaus (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 11 S. 143) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1973

Rauchfuß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Industrieofenbau der DDR

| Erzeugnisgruppe | Leitbetrieb | zuständiges Staatsorgan |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. Brennstoffbeheizte Industrieöfen und Anlagen für die metallurgische und metalverarbeitende Industrie (ohne Schmelzöfen) | VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg | Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau |
| 2. Anlagen für industrielle Elektrowärme | Kombinat VEB Lokomotivbau-Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“, Hennigsdorf | Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik |
| 3. Brennstoffbeheizte Industrieöfen für die keramische Industrie (ohne Drehrohröfen) | VEB Spezialbaukombinat, Magdeburg | Ministerium für Bauwesen |
| 4. Industrieöfen zum Schmelzen und Nachbehandeln von Glas | VEB Glasinvest Radebeul, Betrieb des VEB Kombinat Technisches Glas, Ilmenau | Ministerium für Glas- und Keramikindustrie |
| 5. Maschinen und Anlagen für die mehlerarbeitende Industrie (Untergruppe Backöfen und Spezialbackeinrichtungen) | VEB Kombinat „Fortschritt“ Landmaschinen, Neustadt (Sachsen) | Ministerium für Verarbeitungs- maschinen- und Fahrzeugbau |
| 6. Metallische Brenner für brennstoffbeheizte Industrieöfen | VEB Strömungsmaschinen Pirna, Betrieb des Kraftwerksanlagenbaues der DDR | Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau |
| 7. Feuerfeste Materialien | VVB Feuerfest-Industrie, Meißen | Ministerium für Glas- und Keramikindustrie |

Anordnung über die Methodik zur Durchführung der Bedarfsermittlung und Bilanzierung von Industrieöfen

vom 1. Juni 1973

Zur Verbesserung der Bedarfsermittlung und Bilanzierung von Industrieöfen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die laut Bilanzverzeichnis vom 28. Februar 1973 (Sonderdruck Nr. 688/4 des Gesetzblattes) für Industrieöfen zuständigen Bilanzorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger folgender ELN-Nummern:

| | | |
|------------|------------|------------|
| 131 32 300 | 131 34 100 | 131 61 330 |
| 131 33 100 | 131 37 260 | 132 91 100 |
| 131 33 300 | 131 61 220 | 132 91 110 |

| | | |
|------------|------------|------------|
| 132 91 130 | 132 91 320 | 132 94 400 |
| 132 91 200 | 132 91 400 | 132 96 130 |
| 132 91 310 | 132 91 461 | 133 54 500 |

(2) Für Industrieöfen der Glas- und Keramikindustrie gemäß ELN-Verzeichnis, Teil VII, ELN-Nummern:

21 55 00 00 21 56 00 00

ist diese Anordnung von den zuständigen Bilanzorganen, Versorgungsbereichen und Fondsträgern analog anzuwenden.

§ 2

Als Industrieöfen im Sinne dieser Anordnung gelten Industrieöfen, Erwärmungseinrichtungen und Industrieofenanlagen, die die Aufgabe haben, Stoffe durch zweckmäßige Wärmeanwendung in einen für die Be- bzw. Verarbeitung geeigneten Zustand zu überführen.

- Industrieöfen besitzen einen geometrisch geschlossenen Erwärmungsraum, der mit feuerfestem Material ausgekleidet ist.
- Erwärmungseinrichtungen sind nicht oder nur in der Hochtemperaturzone mit feuerfestem Material ausgekleidet oder benötigen keinen geometrisch geschlossenen Erwärmungsraum.

II.

Methodik

§ 3

Bedarfsmeldungen für Industrieöfen haben auf dem Formblatt M — IOB zu erfolgen. Hierbei sind die

„Methodischen Hinweise zur Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation — Bedarfsnachweis für Industrieöfen — Formblatt M — IOB gültig ab Planjahr 1974“

zu beachten.

§ 4

(1) Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik ist durch die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane über nicht gelöste Bilanzprobleme zu informieren. Gleichzeitig sind Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Verantwortung der zuständigen Bilanzorgane zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 5

Ausgewählte Fondsträger haben, nach Aufforderung durch das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, dem Zentralen Erzeugnisgruppenrat Industrieofenbau über ihre zuständigen zentralen Staatsorgane ihren Bedarf an Industrieöfen mitzuteilen.

III.

Schlußbestimmung

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1973

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

Anordnung

über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen

vom 1. Juli 1973

Gemäß §§ 46, 52 und 57 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird zur Durchführung des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und
- die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

Ziel und Inhalt

(1) Fern- und Abendstudium ist die zum Hochschul- bzw. Fachschulabschluß führende Qualifizierung von Werktätigen ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit.

(2) Das Fern- und Abendstudium wird in ausgewählten Fachrichtungen an den Hoch- und Fachschulen durchgeführt. Über die Aufnahme bzw. Einstellung des Studiums und die Festlegung der ausbildenden Hoch- und Fachschulen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur der Fachrichtungen in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen die ausbildenden Hoch- und Fachschulen unterstehen.

(3) Das Fern- und Abendstudium wird auf der Grundlage verbindlicher Studienpläne und Lehrprogramme durchgeführt, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* ausgearbeitet, bestätigt und eingeführt werden.

(4) Die Studienzzeit wird in Übereinstimmung mit dem Studienziel und dem Studieninhalt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fern- und Abendstudiums vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt und in den Ausbildungsdokumenten ausgewiesen.

Leitung und Planung des Fern- und Abendstudiums

§ 3

(1) Die Leitung, Planung und Bilanzierung des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

(2) Das Fern- und Abendstudium ist in die Planung des Bedarfs und der Bestandsentwicklung an Hoch- und Fachschulakademern einzubeziehen.

§ 4

Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für eine auf hohem theoretischem Niveau stehende

* Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBl. I 1973 Nr. 4 S. 51)

praxisverbundene Ausbildung im Fern- und Abendstudium verantwortlich. Sie haben durch den Einsatz qualifizierter Lehrkräfte und die Schaffung der notwendigen materiell-technischen Bedingungen eine hohe Effektivität des Fern- und Abendstudiums zu sichern.

§ 5

(1) Für die Durchführung des Fernstudiums können vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane Hoch- und Fachschulen als Konsultationszentren für bestimmte Grundstudienrichtungen festgelegt werden.

(2) Die Konsultationszentren sind für die Ausbildung der ihnen nach fachlichen und territorialen Gesichtspunkten zugeordneten Fernstudenten für einen in den Ausbildungsdokumenten ausgewiesenen Studienabschnitt verantwortlich.

§ 6

(1) Für die Durchführung des Fern- und Abendstudiums können Außenstellen eingerichtet werden, wenn die materiell-technischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung gesichert sind.

(2) Die Einrichtung und Schließung von Außenstellen erfolgt durch die Leiter der zentralen Staatsorgane mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die Ausbildung der Außenstellen verantwortlich.

§ 7

(1) Im Auftrag des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen erfolgt die Koordinierung, Anleitung und Kontrolle des Hochschulfernstudiums durch die Zentralstelle für das Hochschulfernstudium, des Fachschulfernstudiums durch das Institut für Fachschulwesen.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane die im Abs. 1 genannten Aufgaben an zentrale Institutionen der entsprechenden gesellschaftlichen Bereiche übertragen.

Studienbedingungen

§ 8

Die Bewerbung, Delegation, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 9

Die Betriebe unterstützen und betreuen die Fern- und Abendstudenten bei ihrem Studium und schaffen für sie günstige Studienbedingungen. Sie regeln den beruflichen Einsatz der Fern- und Abendstudenten während und nach Abschluß des Studiums. Für die von den Betrieben delegierten Fern- und Abendstudenten sind konkrete Festlegungen dazu in Qualifizierungsverträgen zu treffen, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen sind.

§ 10

(1) Die Hauptform des Wissenserwerbs im Fernstudium ist das Selbststudium. Es wird durch fernstudiengerechte Lehrbriefe und Studienanleitungen sowie durch Konsultationen und andere Lehrveranstaltungen sowie Praktika und Exkur-

sionen unterstützt. Im Abendstudium erfolgt der Wissenserwerb auf der Grundlage von Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium.

(2) Fern- und Abendstudenten erhalten Lehrbriefe und Studienanleitungen entsprechend den Festlegungen in den Ausbildungsdokumenten.

§ 11

Prüfungen im Fern- und Abendstudium werden nach der geltenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 12

Fern- und Abendstudenten werden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung von Beleg- und Abschlußarbeiten von der Arbeit freigestellt und zahlen Studiengebühren. Die Freistellung von der Arbeit und die Zahlung der Studiengebühren erfolgen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1973

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung

über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Fern- und Abendstudium
an den Hoch- und Fachschulen

vom 1. Juli 1973

Die Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung. Entsprechend § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und
- die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Diese Anordnung gilt für die Qualifizierung der Werk-tätigen ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit in Form des Fern- und Abendstudiums mit dem Ziel des Hoch- oder Fachschulabschlusses.

§ 2

Voraussetzungen für die Studienbewerbung und Zulassung zum Fern- oder Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen

(1) Voraussetzungen für die Studienbewerbung und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- gute Leistungen in der beruflichen Entwicklung.

(2) Voraussetzung für die Bewerbung zum Fern- und Abendstudium an den Hochschulen ist der Nachweis der Hochschulreife, in der Regel eine abgeschlossene und der gewählten Studienrichtung entsprechende Berufsausbildung und eine mehrjährige berufliche Praxis.

(3) Voraussetzung für die Bewerbung zum Fern- und Abendstudium an den Fachschulen ist der Nachweis der Kenntnisse der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule, der Abschluß einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden Berufsausbildung und in der Regel eine mehrjährige berufliche Praxis.

Bewerbung

§ 3

(1) Die Bewerbung für ein Hochschulfern- oder -abendstudium erfolgt an einer Hochschule. Die Bewerbungsunterlagen sind einzureichen bei der Zentralstelle für das Hochschulfernstudium des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Zentralstelle genannt).

(2) Die Bewerbung für ein Fachschulfern- oder -abendstudium erfolgt an einer Fachschule. Die Bewerbungsunterlagen sind bei der entsprechenden Fachschule einzureichen.

(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag
- Lebenslauf
- 4 Paßbilder
- Zeugnisabschriften
- Begründung des Studienwunsches
- Gesundheitszeugnis
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen
- Stellungnahme des Leiters des Betriebes zum Studienantrag
- Bewerberkarte für Hochschulfernstudenten
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreis-kommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers für ein Hochschulfern- oder -abendstudium in der Zeit vom 1. bis 31. August des der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres und des Bewerbers für ein Fachschulfern- oder -abendstudium in der Zeit vom 2. bis 31. Januar des Jahres der Studienaufnahme vorgenommen wird
- für Bürger anderer Staaten die schriftliche Zustimmung der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.

(4) Werden Werk-tätige durch die Leiter der Betriebe zum Studium delegiert, ist das Delegierungsschreiben Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.

(5) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen für das Fern- und Abendstudium werden über die Kaderabteilungen der Betriebe der Zentralstelle bzw. den Fachschulen übergeben. Zeitweilig nicht berufstätige Bewerber reichen die Bewerbungsunterlagen direkt an die Zentralstelle bzw. an die entsprechende Fachschule ein.

(6) Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Einhaltung des Bewerbungstermins sind Voraussetzung für die Bearbeitung des Studienantrages. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

(7) Der Bewerbungstermin wird durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt und veröffentlicht.

§ 4

(1) Eine Delegierung zum Fern- oder Abendstudium an den Hoch- oder Fachschulen können Werk-tätige erhalten, die sich in der politischen und beruflichen Arbeit bewährt haben. Sie wird durch den Leiter des Betriebes in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen in schriftlicher Form überreicht und gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

(2) Mit der Delegierung verpflichtet sich der Leiter des Betriebes zur Festlegung von Maßnahmen, die eine erfolgreiche Durchführung des Studiums und den Einsatz des Werk-tätigen entsprechend seiner erreichten Qualifikation unterstützen. Dazu wird zwischen dem Betriebsleiter und dem Werk-tätigen ein Qualifizierungsvertrag abgeschlossen.

Auswahl und Zulassung

§ 5

(1) Der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit.

(2) Der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule bildet eine Zulassungskommission. Zur Auswahl der Bewerber und zur Vorbereitung der Entscheidungen kann er bei der Zulassungskommission Arbeitsgruppen bilden.

§ 6

(1) Mitglieder der Zulassungskommission sind:

- an Hochschulen der für das Fern- und Abendstudium verantwortliche Direktor bzw. an Fachschulen ein Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender
- ein Sekretär
- der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe
- je ein Mitglied der Gewerkschafts- und FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule.

(2) An den Beratungen der Zulassungskommission können teilnehmen:

- Abgeordnete der Volksvertretungen
- Vertreter der zentralen Staatsorgane
- Vertreter der Parteien und Massenorganisationen
- Vertreter der Betriebe
- Vertreter der bewaffneten Organe.

(3) Den Arbeitsgruppen gehören als Mitglieder an:

- ein vom Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers der jeweiligen Fachrichtung als Leiter der Arbeitsgruppe
- ein Sekretär
- ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung
- auf Antrag ein Vertreter des Praxispartners.

§ 7

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen. Sofern es für die Entscheidungsvorbereitung erforderlich ist, können mit den Bewerbern Aufnahmegespräche geführt werden.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt in Abstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, die Fachrichtungen fest, in denen Eignungsprüfungen bzw. Eignungsgespräche durchgeführt werden. In diesen Fachrichtungen erfolgt die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen bzw. Eignungsgespräche.

(3) Für die inhaltlichen Anforderungen der Eignungsprüfungen sind die Leiter der zentralen Staatsorgane verantwortlich, denen die entsprechenden Hoch- oder Fachschulen unterstehen. Diese Anforderungen werden in Studienplänen festgelegt.

§ 8

(1) Die Zulassungskommission der Hoch- oder Fachschule entscheidet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Studium. In den Studienrichtungen, in denen Eignungsprüfungen bzw. Eignungsgespräche durchgeführt werden, entscheidet die Zulassungskommission der Hoch- oder Fachschule auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen oder der Eignungsgespräche.

(2) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Fachrichtung.

(3) Die Entscheidungen der Zulassungskommission der Hoch- bzw. Fachschule werden den Bewerbern in schriftlicher Form über die Kaderabteilungen der Betriebe übergeben. Bewerbern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung werden die Bescheide direkt zugeleitet.

(4) Die Zulassung zum Studium kann durch die Hoch- oder Fachschule bis zur Aufnahme des Studiums zurückgezogen werden, wenn der Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(5) Über die Zulassung zu einem zweiten Studium der gleichen Bildungsstufe entscheidet der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule.

§ 9

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen leitet und koordiniert im Zusammenwirken mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen, die Zulassungsarbeit der Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen, sind für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, Plananteil Zulassungen, für die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit und für die Einhaltung der festgelegten Termine verantwortlich.

Rechtsmittel

§ 10

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung der Zulassungskommission beim Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule Einspruch erheben.

§ 11

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Zulassungskommission der Hoch- bzw. Fachschule entscheidet die Einspruchskommission des Rektors der Hochschule bzw. des Direktors der Fachschule. Ihr gehören an:

- der Rektor der Hochschule oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter bzw. der Direktor der Fachschule oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter als Vorsitzender
- ein Sekretär
- je ein Vertreter der Gewerkschafts- und FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule.

Zu den Beratungen der Einspruchskommission kann der Vorsitzende der Zulassungskommission hinzugezogen werden.

(2) Die Beratungen der Einspruchskommission werden zu den festgelegten Terminen durchgeführt. Der Bewerber und ein Vertreter des Betriebes sind zur Beratung der Einspruchskommission einzuladen.

(3) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist endgültig.

Besondere Bestimmungen

§ 12

Die Zulassung von Bürgern anderer Staaten zum Studium in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die Hoch- oder Fachschulen in Abstimmung mit den zentralen Organen, denen diese Hoch- oder Fachschulen unterstehen.

§ 13

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber für ein Lehrrerstudium an den Hochschulen, den Instituten für Lehrerbildung und den pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung getroffenen Festlegungen.

(2) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Kultur getroffenen Festlegungen.

(3) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den Hoch- und Fachschulen für die Ausbildung der Kader der Berufsbildung erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Staatssekretär für Berufsbildung getroffenen Festlegungen.

(4) Die Bewerbung, Auswahl und Zulassung der Bewerber für ein Studium an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und Sport erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Staatssekretär für Körperkultur und Sport getroffenen Festlegungen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Aufnahmeanordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 643) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Freistellung von der Arbeit sowie über
finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium
und die Weiterbildungsmaßnahmen an den
Hoch- und Fachschulen**

vom 1. Juli 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) sowie die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt), soweit sie Werk tätige im Fern- oder Abendstudium ausbilden bzw. Weiterbildungsmaßnahmen durchführen,
- Betriebe, Kombinate, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe genannt), soweit Werk tätige dieser Betriebe am Fern- und Abendstudium bzw. an Weiterbildungsmaßnahmen an Hoch- und Fachschulen teilnehmen,
- Werk tätige, die am Fern- oder Abendstudium bzw. an den Weiterbildungsmaßnahmen an Hoch- und Fachschulen teilnehmen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Diese Anordnung gilt für

- das zum Hoch- und Fachschulabschluß führende Fern- und Abendstudium gemäß Anordnung vom 1. Juli 1973 über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 301),
- das Frauensonderstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums gemäß Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407) und Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 (GBl. II Nr. 92 S. 644),
- das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums gemäß Anordnung vom 15. Juni 1962 über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 47 S. 406),
- postgraduale Studien gemäß Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308),

— Gasthörerschaft gemäß Anweisung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 16/1969 vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/69).

(4) Diese Anordnung findet für Lehrgänge an Hoch- und Fachschulen für Hoch- und Fachschulkader (mit Ausnahme der Lehrgänge an den Instituten für Sozialistische Wirtschaftsführung) Anwendung, soweit durch die für Hoch- und Fachschulen zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen keine anderen Festlegungen getroffen werden. Haben diese Festlegungen finanzielle Auswirkungen, ist von den zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane auch die Zustimmung des Ministers der Finanzen einzuholen. (Die Lehrgänge sowie postgraduale Studien und Gasthörerschaften werden nachstehend Weiterbildungsmaßnahmen genannt.)

§ 2

**Planung der personellen,
materiellen und finanziellen Fonds**

Die personellen und materiellen Voraussetzungen sowie die finanziellen Aufwendungen für die planmäßige Durchführung des Fern- und Abendstudiums, des Teilstudiums im Rahmen des Fern- und Abendstudiums sowie der Weiterbildungsmaßnahmen sind von den Hoch- und Fachschulen, bei denen die Aus- bzw. Weiterbildung erfolgt, im Volkswirtschafts- und Haushaltsplan zu planen.

§ 3

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit für Fern- und Abendstudenten an Hochschulen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen sowie zur Anfertigung von Belegarbeiten wird für die einzelnen Wissenschaftsgebiete wie folgt festgelegt:

| Wissenschaftsgebiet | Freistellungstage im Durchschnitt je Studienjahr |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Naturwissenschaften, Technische Wissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Kultur- und Sportwissenschaften, Berufspädagogik | 48 Arbeitstage |
| Philosophisch-historische Wissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Journalistik, Agrarwissenschaften | 36 Arbeitstage |

(2) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit für Fernstudenten an Fachschulen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen sowie zur Anfertigung von Belegarbeiten wird für die einzelnen Wissenschaftsgebiete wie folgt festgelegt:

| Wissenschaftsgebiet | Freistellungstage im Durchschnitt je Studienjahr |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Technische Wissenschaften, Berufspädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Agrarwissenschaften | 36 Arbeitstage |
| alle anderen Wissenschaftsgebiete | 24 Arbeitstage |

(3) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit für Abendstudenten an Fachschulen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen sowie zur Anfertigung von Belegarbeiten beträgt 23 Freistellungstage im Durchschnitt je Studienjahr.

(4) Im Abendstudium an Hoch- und Fachschulen ist die Freistellung stundenweise zu gewähren, wenn die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen dies erfordert. Insgesamt dürfen hierbei die in den Absätzen 1 und 3 genannten Freistellungstage nicht überschritten werden.

(5) Der in den Absätzen 1 bis 3 angegebene Durchschnittswert der jährlichen Freistellung kann entsprechend den jeweiligen Studienanforderungen in den einzelnen Studienjahren variiert werden. Die Freistellung in einem Studienjahr für Fern- und Abendstudenten an Hochschulen darf hierbei 60 Arbeitstage, für Fernstudenten an Fachschulen 50 Arbeitstage und für Abendstudenten an Fachschulen 28 Arbeitstage nicht überschreiten.

(6) Studenten des Fern- und Abendstudiums der Hochschulen erhalten zur Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeiten eine Freistellung von der Arbeit bis zu 3 Monaten, deren Zeitpunkt im Studienplan festgelegt wird.

(7) Zur Vorbereitung und Ablegung der Fachschulabschlußprüfungen sind die Fern- und Abendstudenten bis zu 2 Monaten von der Arbeit freizustellen.

§ 4

(1) Teilnehmer am Teilstudium sind zu den im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Arbeit durch die Betriebe freizustellen.

(2) Teilnehmer am postgradualen Studium sind zum Besuch der Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an den Prüfungen und zur Anfertigung von Belegarbeiten jährlich 36 Arbeitstage und zur Anfertigung der Abschlußarbeit bis zu 4 Wochen von der Arbeit freizustellen.

§ 5

(1) Die konkrete Freistellung gemäß § 3 sowie § 4 Abs. 2 wird durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit der Bestätigung der Ausbildungsdokumente festgelegt.

(2) Werden Lehrveranstaltungen im Fern- und Abendstudium an arbeitsfreien Werktagen durchgeführt, zählen diese Tage nicht als Freistellung von der Arbeit im Sinne dieser Anordnung. Bei der Freistellung gemäß § 3 Absätze 6 und 7 und bei der Freistellung zur Anfertigung der Abschlußarbeit gemäß § 4 Abs. 2 sind die arbeitsfreien Werktage mit einzu-beziehen.

§ 6

(1) Vollbeschäftigte weibliche Werk tätige mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren werden zusätzlich monatlich einen Arbeitstag von der Arbeit freigestellt, wenn sie ein Fern- oder Abendstudium durchführen.

(2) Für Fern- und Abendstudentinnen im Frauensonderstudium an den Hoch- und Fachschulen gilt anstelle der im Abs. 1 und im § 3 Absätze 1 bis 3 genannten Freistellungen die im § 6 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen genannte Freistellung.

§ 7

Die in dieser Anordnung festgelegten Freistellungen von der Arbeit gelten nicht für das Fernstudium der Oberstufenleh-

rer, der Erzieher und Kindergärtnerinnen. Dazu erläßt der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen gesonderte Bestimmungen*.

Finanzielle Regelungen

§ 8

(1) Fern- und Abendstudenten, Teilnehmer am Teilstudium und an Weiterbildungsmaßnahmen zahlen Studiengebühren.

(2) Die Studiengebühren im Fern-, Abend- und Teilstudium betragen

- a) an Hochschulen 120 M je Studienjahr bzw. 10 M je Monat,
- b) an Fachschulen 80 M je Studienjahr bzw. 7 M je Monat.

Diese Gebührensätze gelten auch für postgraduale Studien und Lehrgänge, soweit sie im Fern- oder Abendstudium (mit durchschnittlich bis zu einem Tag Lehrveranstaltungen je Studienwoche lt. Studienplan) durchgeführt werden.

(3) Die Studiengebühren für postgraduale Studien und Lehrgänge, die ganz oder teilweise in Intensivform (mit 10 und mehr Lehrveranstaltungsstunden je Woche lt. Studienplan) durchgeführt werden, betragen

- a) an Hochschulen 10 M je Studienwoche,
- b) an Fachschulen 7 M je Studienwoche.

Dabei dürfen die Studiengebühren im Studienjahr nicht die im Abs. 2 genannten Jahresbeträge überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 10 M.

(4) Gasthörer zahlen Studiengebühren gemäß Abs. 2, wenn sie bis zu 9 Lehrveranstaltungsstunden je Woche belegen. Gasthörer, die 10 und mehr Lehrveranstaltungsstunden je Woche belegen, zahlen Studiengebühren gemäß Abs. 3. Bei Teilnahme an Prüfungen gemäß Abs. 6 der Anweisung Nr. 16/1969 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind vom Gasthörer Prüfungsgebühren in Höhe von 50 M zu entrichten.

(5) Fern- und Abendstudenten, die gemäß § 15 ein Stipendium erhalten, zahlen keine Studiengebühren.

(6) Die Zahlung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften**.

§ 9

(1) Die gemäß § 8 Abs. 2 zu zahlenden Studiengebühren sind in 2 gleichen Raten für jeweils ein Studienhalbjahr zu zahlen. Die Studiengebühren sind an die Hoch- bzw. Fachschule zu entrichten, die im jeweiligen Studienhalbjahr die Aus- bzw. Weiterbildung durchführt.

* Zur Zeit gelten:

- Anweisung des Ministers für Volksbildung vom 15. April 1964 zur Durchführung des Fernstudiums für Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern, Durchgangsheimen und Jugendherbergen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 10/1964).
- Anweisung des Ministers für Volksbildung vom 14. September 1970 für das Fernstudium zur Ausbildung von Fachlehrern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 21/1970).
- Anweisung des Leiters des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 6. September 1966 über das Fernstudium für Erzieher (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 23/1966).

** Anordnung vom 1. September 1968 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBl. II Nr. 94 S. 759)

(2) Die Studiengebühren für ein Studienjahr können auch einmal jährlich gezahlt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Studiengebühr bis zur nächstfälligen Rate gestundet werden. Diese Regelung gilt nicht für Gasthörer. Zahlen Teilnehmer trotz Mahnung keine Studiengebühren, sind sie zu exmatrikulieren.

(4) Die Termine für die Zahlung der Studiengebühren legen die Hoch- und Fachschulen fest. Es ist von den Hoch- und Fachschulen zu gewährleisten, daß die für ein Studienjahr fälligen Gebühren bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres von den Teilnehmern eingezahlt werden.

§ 10

(1) Bis zu 10 % der Fern- und Abendstudenten sowie Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen kann die Studiengebühr erlassen werden. Erlaß der Studiengebühren kann gewährt werden, wenn auf Grund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers und der des Ehegatten bzw. der Eltern die Zahlung der Gebühr aus sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Fern- und Abendstudenten mit vorbildlichen Leistungen kann die Studiengebühr im Rahmen der unter Abs. 1 festgelegten Begrenzung erlassen werden.

(3) Der Erlaß der gemäß § 8 Abs. 2 festgelegten Studiengebühr wird jeweils für die Dauer des Studienjahres und der Erlaß der im § 8 Abs. 3 festgelegten Studiengebühr wird für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt, sofern diese ein Studienjahr nicht überschreitet. Der gewährte Studiengebührenerlaß ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

(4) Über die Stundung, den Erlaß bzw. die Rückerstattung von Studiengebühren entscheidet an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. der Direktor für Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem Direktor der Sektion, an Fachschulen der Direktor.

§ 11

(1) Die Zahlung der Studiengebühren gemäß § 8 endet mit der Exmatrikulation bzw. der Beendigung der Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Für die im § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Abs. 2 festgelegte Zeit der Freistellung von der Arbeit sind Studiengebühren zu zahlen. Bei Wiederholung der Diplomprüfungen, Fachschulabschlußprüfungen bzw. der Abschlußprüfungen bei postgradualen Studien wird der Zeitraum für die Weiterzahlung der Studiengebühren an Hochschulen vom Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung bzw. vom Direktor für Weiterbildung, an Fachschulen vom Direktor festgelegt.

§ 12

(1) Teilnehmer am Fern-, Abend- und Teilstudium sowie an Weiterbildungsmaßnahmen haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abfahrt zu den Orten, an denen die Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungen stattfinden, selbst zu tragen, soweit nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts und den dazu erlassenen Anweisungen der übergeordneten zentralen Staatsorgane keine Übernahme der Ausgaben durch die Betriebe erfolgt.

(2) Teilnehmern am Fernstudium, Teilstudium (in Form des Fernstudiums) und an Weiterbildungsmaßnahmen wird für die An- und Abreise zu Lehrveranstaltungen Fahrpreisermäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Reichsbahn gewährt.

(3) Bei der Durchführung der in den Studienplänen festgelegten Exkursionen kann den Fern- und Abendstudenten ein staatlicher Zuschuß aus Haushaltsmitteln der ausbildenden Hoch- oder Fachschule nach den hierfür geltenden Finanzierungsregelungen gewährt werden.

§ 13

(1) Teilnehmer am Fern-, Abend-, Teil- und postgradualen Studium erhalten die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Lehrbriefe und Studienanleitungen kostenlos.

(2) Die Studien- bzw. Teilnehmerausweise berechtigen zur kostenlosen Benutzung der Bibliotheken an allen Hoch- und Fachschulen sowie der selbständigen wissenschaftlichen Bibliotheken.

§ 14

(1) Teilnehmern am Fern- und Abendstudium, Teilstudium sowie an postgradualen Studien und Lehrgängen, soweit sie in Form des Fern- oder Abendstudiums durchgeführt werden, werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums entstehenden zusätzlichen Aufwendungen (Studiengebühr, Literaturkauf, Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) als erhöhte berufsbedingte Ausgaben in Form eines differenzierten Pauschalbetrages als Steuerfreibetrag entsprechend dem geltenden Steuerrecht anerkannt.

(2) Teilnehmer an allen anderen Weiterbildungsmaßnahmen erhalten auf das Einkommen aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit eine zusätzliche Steuerermäßigung für entstandene und nachgewiesene höhere Ausgaben für die Qualifizierung nach Ablauf des Kalenderjahres entsprechend dem geltenden Steuerrecht.

§ 15

Fern- und Abendstudenten, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen zeitweilig nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsrechtsverhältnis ruht, kann ein Stipendium gewährt werden. Die Vergabe des Stipendiums erfolgt nach den Bestimmungen der geltenden Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527).

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Für Fern- und Abendstudenten, die sich bis zum 31. August 1973 im letzten Studienjahr befinden, gelten die bisherigen Festlegungen für die Freistellung von der Arbeit.

(2) Die Anwendung des § 3 Abs. 6 im Fern- und Abendstudium der Hochschulen in den naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen der Immatrikulationsjahrgänge 1969 bis 1973 wird gesondert geregelt.

(3) Für die Finanzierung der bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits laufenden Weiterbildungsmaßnahmen gelten im Jahr 1973 die bisherigen Rechtsvorschriften bzw. die in Verträgen mit den Betrieben vereinbarten Kostenerstattungen. Ab 1. Januar 1974 werden grundsätzlich keine Kosten mehr von den Betrieben an die Hoch- und Fachschulen erstattet.

(4) Bei Teilnehmern, die im Rahmen der laufenden Weiterbildungsmaßnahmen nicht zur Gebührenzahlung herangezogen werden, entfällt bis zum Abschluß dieser Weiterbildungsmaßnahmen weiterhin die Gebührenerhebung.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. Nr. 35 S. 448),
- § 7 Absätze 1 und 3 und § 8 der Anordnung vom 15. Juni 1962 über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen (GBI. II Nr. 47 S. 406),
- Anweisung Nr. 4 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 15. Februar 1961 über die Zahlung von Studiengebühren im Abendstudium und im kombinierten Studium der Universitäten und Hochschulen (Das Hochschulwesen Heft 8/9 1961, Beilage S. 34),
- Anweisung Nr. 9 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 10. Juni 1961 über die Studiengebühren für die Teilnehmer am Fachschulfern- und -abendstudium sowie an Lehrgängen der Fachschulen (Hoch- und Fachschulrecht Registrier-Nr. 88),
- Anweisung Nr. 6 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 5. März 1969 über die Gewährung von Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 3/69 S. 6),
- Anweisung Nr. 7 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 5. März 1969 über die Gewährung von Stipendien für Fernstudentinnen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR bei zeitweiliger Nichtberufstätigkeit (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 12/69 S. 1),
- § 4 der Anweisung Nr. 16 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 5/69 S. 6),
- Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1958 über die Zahlung der Studiengebühren im Hochschulfernstudium (Das Hochschulwesen Heft 10/58, Beilage S. 66),
- Mitteilung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 22. Januar 1965 über die Freistellung von der Arbeit für Hochschulfernstudenten ökonomischer Fachrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 1/2/65 S. 4),
- Mitteilung des Sektors Arbeit und Recht des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 23. Mai 1967 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7/8 1967 S. 9),
- Mitteilung der Abteilung Planung und Ökonomie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1971 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 9/71 S. 10).

Berlin, den 1. Juli 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über das postgraduale Studium an den
Hoch- und Fachschulen
vom 1. Juli 1973**

Gemäß § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83) wird zur Durchführung des postgradualen Studiums an den Hoch- und Fachschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt),

- die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt),
- die wissenschaftlichen Einrichtungen, denen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums erteilt wurde.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die durch andere Bestimmungen geregelte planmäßige Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte und Pharmazeuten, der Lehrer und Erzieher der Volks- und Berufsbildung sowie der Kindergärtnerinnen.

Ziel und Inhalt des postgradualen Studiums

§ 2

(1) Das postgraduale Studium ist eine planmäßige Weiterbildung zur berufs- bzw. funktionsbezogenen Qualifizierung von Fachkräften mit Hoch- und Fachschulbildung. Es dient der Aktualisierung der Kenntnisse, der Erweiterung der Fähigkeiten, der Spezialisierung oder der Vermittlung von Kenntnissen auf zusätzlichen, für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Wissensgebieten und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.

(2) Das postgraduale Studium baut auf dem in der Hoch- oder Fachschulausbildung und in der beruflichen Tätigkeit erworbenen Wissen und Können auf und vermittelt neue Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten speziellen Lehrgebieten sowie den entsprechenden gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen.

§ 3

Für postgraduale Studien, die vorwiegend eine Spezialisierung und Qualifizierung für spezielle Funktionen und Tätigkeiten zum Ziel haben, kann ein Fachabschluß erteilt werden. Mit dem Fachabschluß kann das Recht zur Führung einer Ergänzung zu der in der Hoch- oder Fachschulausbildung erworbenen Berufsbezeichnung verbunden sein.

Leitung und Planung des postgradualen Studiums

§ 4

(1) Die Leitung, Planung und Kontrolle des postgradualen Studiums erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen.

(2) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Verzeichnis der Studienrichtungen und der Fachabschlüsse des postgradualen Studiums, der Ergänzungen zur Berufsbezeichnung und der Einrichtungen, an denen die Weiterbildung im postgradualen Studium erfolgt, geführt.

§ 5

(1) Über die Einrichtung und Einstellung von postgradualen Studien mit Fachabschluß und die Ergänzungen zur Berufsbezeichnung entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Anträge können

- die Leiter der zentralen Staatsorgane,
- die Rektoren von Hochschulen,
- die Direktoren von Fachschulen über den Leiter des übergeordneten Staatsorgans,
- die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte und Zentralen Fachkommissionen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen richten. Die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums kann befristet erteilt werden.

(2) Über die Einrichtung und Einstellung von postgradualen Studien ohne Fachabschluß entscheiden die Rektoren der Hochschulen bzw. die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen die Fachschulen unterstehen, im Rahmen des Planes. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist über die Einrichtung oder Einstellung zu informieren. Anträge können

- die Leiter zentraler Staatsorgane,
- die Leiter der als Bedarfsträger auftretenden Betriebe, Kominat, Einrichtungen und Dienststellen (nachstehend Praxispartner genannt) über den Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans

an den Rektor der Hochschule bzw. den Leiter des zentralen Staatsorgans, dem die Fachschule untersteht, richten.

(3) Die Anträge auf Einrichtung des postgradualen Studiums müssen enthalten

- die Anforderungscharakteristik für die Absolventen des postgradualen Studiums,
- den Nachweis des Bedarfs an entsprechend weiterzubildenden Fachkräften,
- Angaben über die vorhandene Qualifikation der weiterzubildenden Fachkräfte.

§ 6

(1) Das postgraduale Studium wird auf der Grundlage von Studienplänen und Lehrprogrammen durchgeführt. Für ihre Ausarbeitung sind die für die Ausbildungsdokumente geltenden Bestimmungen* sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Studienpläne für postgraduale Studien mit Fachabschluß bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Er legt die Verantwortlichkeit für die Bestätigung der Lehrprogramme mit der Auftragserteilung für ihre Ausarbeitung fest.

(3) Die Studienpläne und Lehrprogramme für postgraduale Studien ohne Fachabschluß werden von den Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen bestätigt. Die bestätigten Studienpläne sind dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Registrierung zu übergeben. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen behält sich vor, Studienpläne und Lehrprogramme für postgraduale Studien ohne Fachabschluß zu bestätigen.

§ 7

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des postgradualen Studiums sind die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen verantwortlich.

(2) Für die Durchführung des postgradualen Studiums sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Hoch- und Fachschulen, den Bildungseinrichtungen der Praxispartner und der gesellschaftlichen Organisationen zu nutzen.

§ 8

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann wissenschaftlichen Einrichtungen die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums erteilen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden.

* Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBl. I 1973 Nr. 4 S. 51)

§ 9

Bewerbung und Zulassung zum postgradualen Studium

(1) Voraussetzung für die Bewerbung und Zulassung zum postgradualen Studium sind

- der Hoch- oder Fachschulabschluß,
- eine mehrjährige Berufspraxis,
- hohe Leistungen in der beruflichen Tätigkeit,
- die Delegation durch den Betrieb bzw. die Dienststelle.

Im Studienplan können spezielle Voraussetzungen festgelegt werden.

(2) Die Bewerbung für das postgraduale Studium erfolgt über die Kaderabteilung des Betriebes bzw. der Dienststelle bei der das postgraduale Studium durchführenden Hoch- oder Fachschule. Zeitweilig Nichtberufstätige bewerben sich direkt bei der Hoch- oder Fachschule.

(3) Zur Bewerbung sind die nachstehend genannten Unterlagen einzureichen:

- die ausgefüllte Bewerberkarte,
- das Delegationsschreiben des Betriebes bzw. der Dienststelle mit einer Einschätzung der Persönlichkeit und der Leistungen sowie einer Darstellung der gegenwärtigen bzw. künftigen Arbeitsaufgaben des Bewerbers,
- der Nachweis über den Hoch- oder Fachschulabschluß und bereits absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen,
- 2 Lichtbilder.

(4) Über die Zulassung zum postgradualen Studium entscheidet an Hochschulen der für die Weiterbildung verantwortliche Direktor auf Vorschlag des zuständigen Sektionsdirektors, an Fachschulen der für die Weiterbildung verantwortliche Stellvertreter des Direktors auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters. Die Entscheidung wird den Bewerbern in schriftlicher Form über die Kaderabteilung des Betriebes bzw. der Dienststelle übergeben.

(5) Bewerber, die nicht zum postgradualen Studium zugelassen werden, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung beim Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule.

Studienbedingungen und Studienorganisation des postgradualen Studiums

§ 10

(1) Das postgraduale Studium wird in Form des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums oder in einer kombinierten Studienform durchgeführt. Die Studienform und die Studienstudienform werden im Studienplan festgelegt.

(2) Werkstätige können an einzelnen Lehrveranstaltungen des postgradualen Studiums teilnehmen. Dafür gelten die Bestimmungen über die Gasthörererschaft*. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

(1) Das postgraduale Studium wird mit einer Abschlußarbeit abgeschlossen. Das Thema der Abschlußarbeit wird in

* Anweisung Nr. 16/1969 vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/1969)

der Regel entsprechend der beruflichen Tätigkeit des Studierenden festgelegt und ist mit dem Betrieb bzw. der Dienststelle des Studierenden abzustimmen.

(2) Prüfungen im postgradualen Studium werden nach der für die Hoch- und Fachschulen geltenden Prüfungsordnung durchgeführt.

(3) Über den erfolgreichen Abschluß des postgradualen Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Über die Ergänzung zu der in der Hoch- und Fachschulausbildung erworbenen Berufsbezeichnung gemäß § 3 wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage 2).

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden den Teilnehmern am postgradualen Studium die Dauer der Teilnahme und die nachgewiesenen Leistungen bescheinigt.

§ 12

Für die Dauer des Studiums werden die Teilnehmer am postgradualen Studium an der Hoch- bzw. Fachschule immatrikuliert und erhalten einen Studentenausweis.

§ 13

Die Betriebe unterstützen und betreuen die Teilnehmer am postgradualen Studium und schaffen für sie günstige Studienbedingungen. Konkrete Festlegungen dazu sind in Qualifizierungsverträgen zu treffen, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen sind.

§ 14

Teilnehmer am postgradualen Studium sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen und zur Anfertigung von Beleg- und Abschlußarbeiten von der Arbeit freizustellen und zahlen Studiengebühren. Die Freistellung von der Arbeit und die Zahlung von Studiengebühren erfolgen nach den geltenden Rechtsvorschriften.

Schlußbestimmungen

§ 15

Für postgraduale Studien mit Fachabschluß übernimmt auf dem Gebiet der Kunst der Minister für Kultur, auf dem Gebiet der Sportwissenschaften der Staatssekretär für Körperkultur und Sport die im § 6 Absätze 2 und 3 festgelegten Rechte und Pflichten des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 16

Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen, denen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums erteilt wurde, übernehmen die in dieser Anordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 1. August 1964 über die Durchführung der Weiterqualifizierung an den Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 90 S. 751),

— die Anordnung vom 7. Dezember 1965 über die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulabsolventen zum „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüften Finanzrevisor“ (GBl. II Nr. 130 S. 865),

— die Anordnung vom 1. Dezember 1966 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 138 S. 873),

— die Anweisung Nr. 3/67 vom 6. Juni 1967 zur Durchführung von Weiterbildungsstudien auf den Gebieten der Elektronik, der BMSR-Technik, der Datenverarbeitung und der Automatisierung an den Technischen Hochschulen und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/8 1967),

— die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1967 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 72 S. 509),

— die Anordnung vom 15. Juni 1968 über die Ausbildung von Fachübersetzern und die Ablegung einer staatlichen Prüfung als Fachübersetzer (GBl. II Nr. 74 S. 539),

— die Anordnung vom 4. März 1969 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachökonom an den Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen (GBl. II Nr. 28 S. 187),

— die Anordnung vom 20. Mai 1970 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachtierarzt an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 54 S. 409).

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden Studienpläne und Lehrprogramme der postgradualen Studien ohne Fachabschluß sind bis zum 30. Juni 1974 durch die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen neu zu bestätigen. Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden Studienpläne der postgradualen Studien mit Fachabschluß sind bis zum 31. Mai 1975 dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erneut zur Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den 1. Juli 1973

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anlage I
zu vorstehender Anordnung

Muster I
Hochschule — Fachschule

Zeugnis
über den Fachabschluß im postgradualen Studium

Herr/Frau/Fräulein
geb. am in
hat in der Zeit vom bis
am postgradualen Studium mit Fachabschluß für
.....
an der
(Universität/Hochschule, Sektion bzw.
Fachschule/Ingenieurschule für)
erfolgreich teilgenommen.

Einzelleistungen:

(Lehrgebiet) (Note)

Table with two columns: (Lehrgebiet) and (Note), containing multiple rows of dotted lines for data entry.

Die Abschußarbeit mit dem Thema

.....

wurde mit der Note bewertet.

....., den
(Ort) (Datum)

Siegel
(Direktor der Sektion)
(Direktor der Fachschule)

Muster 2
Hochschule — Fachschule

Zeugnis

Herr/Frau/Fräulein
geb. am in
hat in der Zeit vom bis
am postgradualen Studium

.....
an der
(Universität/Hochschule, Sektion bzw.
Fachschule/Ingenieurschule für

erfolgreich teilgenommen.

Einzelleistungen:

(Lehrgebiet) (Note)

Table with two columns: (Lehrgebiet) and (Note), containing multiple rows of dotted lines for data entry.

Die Abschußarbeit mit dem Thema

.....

wurde mit der Note bewertet.

....., den
(Ort) (Datum)

Siegel
(Direktor der Sektion)
(Direktor der Fachschule)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Muster

Hochschule — Fachschule

Urkunde

Herrn/Frau/Fräulein
geb. am in
wird nach erfolgreicher Teilnahme am postgradualen Studium
mit Fachabschluß das Recht erteilt, die Ergänzung zur Be-
rufsbezeichnung

.....
zu führen.

....., den
(Ort) (Datum)

Siegel
(Direktor der Sektion)
(Direktor der Fachschule)

Anordnung Nr. 15*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. Juli 1973

§ 1*

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
gibt auf Grund des § 5 Abs. 1. des Gesetzes vom 1. Dezember
1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Re-
publik (GBL I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 10. Juli 1973
neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen
Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt an-
läßlich des 125. Geburtstages von Otto Lilienthal.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Stilisierte Darstellung eines Flugapparates, darüber zwei-
zeilig der Name „OTTO LILIENTHAL“ und seitlich vom
Rumpf die Jahreszahlen „1848“ und „1896“.

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen
Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1973 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK *
5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung,
haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von
12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 10. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1973

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski

* Anordnung Nr. 14 vom 26. Februar 1973 (GBL I Nr. 11 S. 107)

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Bedingungen
für die Überlassung von Containern zur Nutzung
vom 31. Mai 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung vom 20. Juli 1971 über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung (GBL II Nr. 61 S. 538) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Überlassung von Containern wird Entgelt auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen erhoben.“

(2) Der § 10 Abs. 2 wird gestrichen; Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Der § 11 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das gemäß § 10 zu zahlende Entgelt ist eine Abschlagzahlung zu leisten.

(2) Die Höhe der Abschlagzahlung beträgt mindestens das laut Tarif zu zahlende bzw. vereinbarte Mindest- oder Pauschalentgelt. Die Abschlagzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß fällig. Eine besondere Rechnungserteilung ist nicht erforderlich.

(3) Die Rechnungserteilung für das die Abschlagzahlung übersteigende Entgelt erfolgt in Abständen von einem Monat bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Juli 1971 (GBL II Nr. 61 S. 538)

§ 3

Der § 14 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1973

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft
vom 30. Juni 1973

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBL I Nr. 9 S. 103),
2. Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1961 über die Verfahrensregelung für den Import (GBL II Nr. 32 S. 194),
3. Anordnung Nr. 4 vom 12. Juli 1962 über die Verfahrensregelung für den Import (GBL II Nr. 53 S. 472).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

I. V.: Dr. Beil
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 720 vom 18. Mai 1973 enthält:

Anordnung Nr. 720 vom 4. April 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 16 vom 10. Mai 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Hinweis auf Richtlinie R 4

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 721 vom 25. Mai 1973 enthält:

Anordnung Nr. 721 vom 18. April 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Hinweise

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 722 vom 15. Juni 1973 enthält:

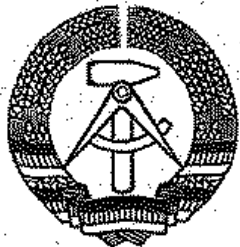
Anordnung Nr. 722 vom 11. Mai 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 17 vom 25. Mai 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

313

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 18. Juli 1973

Teil I Nr. 32

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 12. 7. 73 | Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik | 313 |

Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Juli 1973

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Präambel | |
| Kapitel I | |
| Grundsätze | §§ 1—4 |
| Kapitel II | |
| Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte, Kommissionen und Abgeordneten | §§ 5—19 |
| Kapitel III | |
| Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bezirkstages und seiner Organe | §§ 20—34 |
| Kapitel IV | |
| Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Stadt- und Landkreisen | §§ 35—53 |
| Kapitel V | |
| Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Städten und Gemeinden | §§ 54—71 |
| Kapitel VI | |
| Veränderungen der territorialen Gliederung | § 72 |
| Kapitel VII | |
| Schlußbestimmungen | §§ 73—74 |

I. Med. Universitätsklinik
Halle (S.), Leninallee 22

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

In der Deutschen Demokratischen Republik übt die Arbeiterklasse im festen Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und allen anderen Werktätigen die politische Macht aus. Das Hauptinstrument der Arbeiterklasse bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft ist der sozialistische Staat. Die weitere Festigung der sozialistischen Staatsmacht und der Ausbau der sozialistischen Demokratie erfordern, in konsequenter Verwirklichung des demokratischen Zentralismus die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu erhöhen und die Rolle und Autorität der Abgeordneten zu stärken. Als die gewählten staatlichen Machtorgane in den Territorien haben die örtlichen Volksvertretungen das Zusammenwirken aller politischen und gesellschaftlichen Kräfte bei der Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zu organisieren, die Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und den Staatsorganen zu gewährleisten und die Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung allseitig zu fördern. Zur Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Kapitel I

Grundsätze

§ 1

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik. Die örtlichen Volksvertretungen werden von den wahlberechtigten Bürgern gewählt. Sie verwirklichen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Örtliche Volksvertretungen sind

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| — in der Hauptstadt der DDR, Berlin | die Stadtverordnetenversammlung |
| — im Bezirk | der Bezirkstag |
| — im Stadtkreis | die Stadtverordnetenversammlung |
| — im Stadtbezirk | die Stadtbezirksversammlung |
| — im Landkreis | der Kreistag |
| — in der kreisangehörigen Stadt | die Stadtverordnetenversammlung |
| — in der Gemeinde | die Gemeindevertretung. |

(3) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und Verordnungen in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sind für die nachgeordneten Volksvertretungen verbindlich. In Übereinstimmung mit den erlassenen Gesetzen und Verordnungen fassen die örtlichen Volksvertretungen Beschlüsse, die für alle im Territorium gelegenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen wählen als ihre Organe den Rat und die Kommissionen.

§ 2

(1) Die örtlichen Volksvertretungen tragen mit ihrer Tätigkeit zur ständigen Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes bei und fördern die demokratische Mitarbeit der Bürger. Sie leiten und planen die staatliche, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium mit dem Ziel, einen maximalen Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu leisten.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen vervollkommen ständig die staatliche Leitung und Planung in ihrem Verantwortungsbereich. Sie gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung der Pläne von den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates ausgegangen wird, und organisieren und kontrollieren ihre Durchführung. Unter Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung sorgen sie für eine ständige Erhöhung der Ökonomie der ihnen übertragenen Grundfonds, setzen ihre materiellen und finanziellen Mittel rationell und effektiv ein und sichern den ökonomischen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen gewährleisten eine stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Leistungen auf der Grundlage des Planes. Sie sind verantwortlich für die Werterhaltung, Rekonstruktion und Modernisierung des Wohnraumes, den Neu- und Ausbau sowie eine den Grundsätzen des sozialistischen Staates entsprechende Verteilung von Wohnungen. Sie gestalten auf der Grundlage der Pläne und durch die Nutzung der vielfältigen örtlichen Bedingungen die sozialistische Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes, erschließen weitere Erholungsmöglichkeiten und fördern die soziale Betreuung und Unterstützung. Sie treffen notwendige Entscheidungen zur Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Arbeitskultur, des geistig-kulturellen Lebens der Bürger und zur Förderung der Jugend, der Körperkultur und des Sports.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen sichern entsprechend ihrer Verantwortung die kadermäßigen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen und Bedingungen für die Entwicklung eines hohen Bildungs- und Kulturlevels der Bürger. Sie gewährleisten die kontinuierliche Entwicklung des Bildungswesens, sichern die Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins der Bürger und fördern eine hohe sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin. Ihre Tätigkeit ist auf die Entwicklung der sozialistischen Verhaltens- und Lebensweise in allen Klassen und Schichten der Bevölkerung sowie auf die Förderung der Familie gerichtet.

(5) Die örtlichen Volksvertretungen vertiefen die unverbrüchliche Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten und organisieren zielstrebig die Erfüllung der sich aus der sozialistischen Integration für sie ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen. Sie fördern die Solidarität mit der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern und mit allen anderen ant imperialistischen Kräften.

(6) Die örtlichen Volksvertretungen tragen eine hohe Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte der Bürger. Sie sorgen für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium und üben hierzu die Kon-

trolle aus. Sie nutzen in ihrer Tätigkeit die Kontrollergebnisse der Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und fördern die Entwicklung der Volkskontrolle.

(7) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, und der Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(8) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe leiten und planen die sozialistische Wehrerziehung in ihrem Verantwortungsbereich. Sie fördern die Bereitschaft und die Fähigkeit der Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes. Die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke koordinieren die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen auf diesem Gebiet.

§ 3

(1) Die örtlichen Volksvertretungen haben in Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes alle territorialen Möglichkeiten und Reserven auszunutzen und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu machen. Sie organisieren die umfassende Mitwirkung der Bürger, fördern allseitig ihre Initiative, ihren Ideenreichtum, ihr Organisationstalent und ihre hohe Einsatzbereitschaft und unterstützen den sozialistischen Wettbewerb. Dabei arbeiten sie unmittelbar mit den Gewerkschaften zusammen, stimmen wichtige Aufgaben, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes, mit ihren Vorständen ab und informieren sie über den Stand der Durchführung der staatlichen Aufgaben. Sie wirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe gewährleisten, daß die Bürger ihre Rechte auf Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung staatlicher Aufgaben umfassend wahrnehmen können. Sie organisieren die rechtzeitige und gründliche Information der Bürger über staatliche Beschlüsse und Maßnahmen sowie den Stand ihrer Verwirklichung. Sie haben die Eingaben der Bürger, ihre Vorschläge und kritischen Hinweise unverzüglich zu bearbeiten, zu beantworten, auszuwerten und daraus für ihre Tätigkeit erforderliche Schlußfolgerungen zu ziehen.

(3) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden organisieren gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front den Wettbewerb in den Wohngebieten, Städten und Gemeinden.

§ 4

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte arbeiten mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Ziel zusammen, auf die effektivste Weise die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für deren Tätigkeit zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben zu schaffen und dazu gleichzeitig im Rahmen ihrer Verantwortung eine harmonische mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere Fragen der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, der rationellen Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, des rationellen Einsatzes des Arbeitsvermögens und der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte unterbreiten hierzu den für die Leitung der Zweige und Bereiche verantwortlichen staatlichen Organen Vorschläge und treffen in Übereinstimmung

mit den für die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verantwortlichen zentralen Staatsorganen verbindliche Entscheidungen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind verpflichtet, die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Werktätigen der in ihrem Territorium befindlichen Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen entsprechend den Möglichkeiten zu unterstützen und zu koordinieren. Sie sind berechtigt, mit den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen Vereinbarungen zur planmäßigen und effektiven Nutzung solcher Mittel und Kapazitäten zu treffen, die diesen zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zur Verfügung stehen, bzw. entsprechend den Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen. Die Vereinbarungen bzw. Auflagen sind insbesondere auf die Verbesserung der Arbeiterversorgung und der Wohnbedingungen, der Schulspeisung, des Berufsverkehrs, der Aus- und Weiterbildung, einschließlich des polytechnischen Unterrichts, der Kinderbetreuung, der Reparatur- und Dienstleistungen, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung, des Umweltschutzes und des Ferien- und Erholungswesens zu richten. Sofern davon Rechte der Gewerkschaften berührt werden, sind sie mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen abzustimmen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte unterstützen die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung von Rationalisierungs- und anderen Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, bei der Einhaltung der Arbeitskräftepläne und bei der Produktion von Konsumgütern. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben das Recht, die Verwirklichung der von ihnen getroffenen Entscheidungen, die Erfüllung der Pläne der Konsumgüterproduktion, der Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung, die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Durchführung der Auflagen zum rationellen Einsatz und zur Freisetzung von Arbeitskräften zu kontrollieren.

(4) Die Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, den örtlichen Räten Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten zu unterbreiten.

Kapitel II

Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte, Kommissionen und Abgeordneten

§ 5

Arbeitsprinzipien der örtlichen Volksvertretungen

(1) Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen als arbeitende Körperschaften durch ihre Tagungen, ihre Räte, ihre Kommissionen, durch das Wirken der Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den Wohngebieten die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle.

(2) Die Beschlüsse enthalten die für die Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen wichtigsten Aufgaben und sind für die Bürger verständlich zu gestalten. Sie bilden die Grundlage für das einheitliche und koordinierte Handeln der an ihrer Verwirklichung Beteiligten. Die Beschlüsse der Volksvertretung sind vom Rat spätestens innerhalb von 7 Tagen den für die Durchführung verantwortlichen Betrieben und Einrichtungen sowie den Bürgern bekanntzumachen.

(3) Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Rat im Zusammenwirken mit den Kommissionen unter Auswertung der besten Erfahrungen sowie der Vorschläge und Hinweise der Bürger gründlich vorzubereiten. Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem den Gewerkschaften und der Nationalen Front, zu.

(4) Die übergeordneten Organe haben zu sichern, daß den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten bilanzierte und aufeinander abgestimmte staatliche Plankennziffern und andere verbindliche Vorgaben rechtzeitig und vollständig übergeben werden.

(5) Die nachgeordneten Volksvertretungen sind in die Ausarbeitung von Entscheidungen einzubeziehen, welche die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Bürger ihres Territoriums berühren.

§ 6

Einberufung und Leitung der Tagungen

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind verpflichtet, regelmäßig Tagungen durchzuführen. Die Bezirkstage tagen mindestens vierteljährlich, die anderen örtlichen Volksvertretungen mindestens einmal in 2 Monaten.

(2) Die Tagungen werden von den Räten einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten fordert. Die Einberufung der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung erfolgt durch den Rat der vorangegangenen Legislaturperiode nicht später als 4 Wochen nach der Wahl.

(3) Für jede Tagung ist eine Tagungsleitung zu wählen. Sie wirkt an der Vorbereitung der Tagung mit und leitet die Durchführung der Tagung. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Vorsitzende des Rates bzw. der Oberbürgermeister oder Bürgermeister.

(4) Die Tagung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt.

(5) Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen sind öffentlich. Entsprechend der Aufgabenstellung der Tagung und im Einvernehmen mit den Kommissionen können durch den Rat Gäste, vor allem an der Entscheidungsvorbereitung beteiligte Bürger und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, zur Teilnahme eingeladen werden. Die Durchführung geschlossener Tagungen bedarf eines Beschlusses der Volksvertretung.

(6) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen teilzunehmen. Sie haben auf Anfragen der Abgeordneten Auskünfte zu erteilen und über Aufgaben, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Volksvertretung betreffen, Bericht zu erstatten. Soweit Anfragen der Abgeordneten nicht während der Tagung beantwortet werden können, hat die Beantwortung innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Ausschließliche Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen

(1) Ausschließlich durch die örtliche Volksvertretung werden Entscheidungen getroffen über:

- a) die Feststellung der Gültigkeit der Wahl der jeweiligen Volksvertretung und des Rechts der Abgeordneten auf

Mitgliedschaft in der Volksvertretung, die Anträge auf Abberufung von Abgeordneten, die Bestätigung von Mandatsveränderungen auf Antrag des Abgeordneten oder des entsprechenden Ausschusses der Nationalen Front;

- b) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen, die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der Räte und der Kommissionen;
- c) die Pläne für die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung, die Pläne für den Städtebau und die Siedlungsentwicklung, die Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, die Entlastung des Rates für die Durchführung des Haushaltsplanes sowie notwendige Veränderungen dieser Pläne;
- d) die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte, die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Schiedskommissionen in Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden, die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion;
- e) die Bestätigung der Beschlüsse des Rates über die Berufung und Abberufung von Leitern der Fachorgane;
- f) die Verwendung des Fonds der Volksvertretung und des Fonds für Grundmittel. Die örtlichen Volksvertretungen können das Recht zur Verfügung über Bestandteile dieser Fonds auf den Rat übertragen. Einschränkungen des Rechts der Volksvertretung auf Verfügung über den Fonds der Volksvertretung sind nur durch Gesetz zulässig;
- g) die Beteiligung an Gemeinde- und Zweckverbänden sowie die Veränderung von Kreis-, Stadt- und Gemeindegrenzen auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften;
- h) ihre Geschäftsordnung.

(2) Die Volksvertretungen sind berechtigt, Beschlüsse der ihnen nachgeordneten Volksvertretungen aufzuheben, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der höheren Volksvertretungen verstoßen. Die übergeordneten Räte können bis zur Entscheidung durch die Volksvertretung die Durchführung der Beschlüsse der nachgeordneten Volksvertretung aussetzen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind berechtigt, über die Durchführung ihrer Entscheidungen, die im Rahmen der ihnen übertragenen Rechte Aufgaben für die ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Genossenschaften enthalten, von den Leitern und Vorständen Rechenschaft zu fordern. Im Falle der Nichterfüllung von Beschlüssen können sie von den zuständigen übergeordneten Organen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Beschlüsse und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen fordern.

§ 8

Stellung der örtlichen Räte

(1) Die Räte sind ihrer Volksvertretung und dem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Räte bestehen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern

des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern. In den Städten und Gemeinden richtet sich die Zusammensetzung der Räte nach der Größe der Stadt bzw. Gemeinde. Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete sein.

(3) Die Räte sind kollektiv arbeitende Organe. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Durchführung ist jedes Mitglied des Rates gegenüber der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich.

(4) Im Auftrag der Volksvertretungen leiten die Räte den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretung und der übergeordneten Staatsorgane. Sie haben im Zusammenwirken mit den Kommissionen die Tagungen der Volksvertretungen gründlich vorzubereiten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die für die Beschlußfassung erforderlichen Informationen rechtzeitig erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, exakte Analysen und Berechnungen den Entscheidungsvorschlägen zugrunde liegen und die fortgeschrittensten Erfahrungen ausgewertet und genutzt werden.

(5) Die Räte haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Die Beschlüsse der örtlichen Räte können durch die zuständigen Volksvertretungen, die übergeordneten Räte und den Ministerrat aufgehoben werden.

§ 9

Verantwortung des Ministerrates für die Arbeit der örtlichen Räte

(1) Der Ministerrat ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke verantwortlich und sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Die Räte der Bezirke sind in die Ausarbeitung solcher Beschlüsse einzubeziehen, die die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer Territorien betreffen.

(2) Der Ministerrat sichert zur Herbeiführung der Übereinstimmung der territorialen und der zweiglichen Entwicklung das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke und trifft grundsätzliche Entscheidungen. In seinem Auftrag organisiert die Staatliche Plankommission, daß bei der Ausarbeitung der Pläne der Zweige und Territorien deren Übereinstimmung herbeigeführt wird, und kontrolliert die Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse bei der Plandurchführung.

Arbeitsprinzipien der örtlichen Räte

§ 10

(1) Die örtlichen Räte werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Rates ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte ausgewertet und der gesamten Arbeit zugrunde gelegt werden. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu gewährleisten. Er ist berechtigt, den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Fachorgane des Rates und den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren. Er ist für die Arbeit mit den Vorsitzenden der Kommissionen der Volksvertretung verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Rates leiten die ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete. Sie gewährleisten durch ihre Anleitung und Kontrolle, daß die zu ihrem Aufgabengebiet gehörenden Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen die ihnen übertragene Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse voll wahrnehmen. Im Rahmen ihrer Kompetenz sind sie berechtigt, Weisungen zu erteilen.

(3) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates vor den Bürgern zu erläutern und mit ihnen ihre Durchführung zu beraten.

§ 11

(1) Der Rat hat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Er hat sich dabei auf die Vermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen und die sachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu konzentrieren.

(2) Der Rat hat die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Entscheidungen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung im Verantwortungsbereich der nachgeordneten Räte haben, einzubeziehen.

(3) Dem Vorsitzenden des Rates obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der nachgeordneten Räte. Er ist berechtigt, den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte Weisungen zu erteilen. Bezüglich der Vorsitzenden der Räte der Bezirke obliegen diese Aufgaben und Rechte dem Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 12

(1) Der Rat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachorgane. Er legt die Aufgaben der Fachorgane fest und kontrolliert ihre Tätigkeit. Die Fachorgane werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen des Aufgabengebietes geleitet.

(2) Im Auftrag des Rates verwirklichen die Fachorgane die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Die Leiter der Fachorgane sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz den Leitern der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Sie sind verantwortlich für eine wissenschaftlich begründete Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen für den Rat. Die Fachorgane haben die Erfüllung der Beschlüsse, insbesondere des Planes, gründlich einzuschätzen, fortgeschrittene Erfahrungen auszuwerten und mit den Bürgern wichtige Fragen der Beschlußvorbereitung zu beraten. Sie haben die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates zielgerichtet zu organisieren und zu kontrollieren, die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Leiter der Fachorgane sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam verhalten und deren Angelegenheiten gewissenhaft und sorgfältig bearbeiten. Sie sichern, daß in den festgelegten Fristen eine klare Entscheidung getroffen wird.

(3) Die Fachorgane unterstehen ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan. Die übergeordneten Leiter leiten die Fachorgane an, unterstützen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und beziehen sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Sie haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Fachorgane. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane hat durch

den Rat nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter zu erfolgen. Zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung können die übergeordneten Leiter den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Weisungen erteilen. In die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne darf mit Weisungen nicht eingegriffen werden. Die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, über erhaltene Weisungen den Vorsitzenden des Rates zu informieren.

§ 13

Kaderarbeit und Organisation

(1) Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die klassenmäßige Stärkung der örtlichen Staatsorgane. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß für verantwortungsvolle Tätigkeiten in den örtlichen Staatsorganen befähigte Bürger, insbesondere aus der Arbeiterklasse, gewonnen, rechtzeitig vorbereitet und eingesetzt werden. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Räte dabei zu unterstützen. Die Räte berufen die Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen und andere leitende Mitarbeiter entsprechend den festgelegten Nomenklaturen. Die örtlichen Räte sind für die sozialistische Erziehung und Weiterbildung der Kader verantwortlich.

(2) Die örtlichen Räte organisieren die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit mit dem Ziel, ihre Aufgaben mit hoher Effektivität zu erfüllen, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zu fördern und die unbürokratische Bearbeitung der Anliegen und Anträge der Bürger zu sichern. Sie sind verantwortlich für die Durchsetzung einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, die exakte Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit sowie die Senkung des Verwaltungsaufwandes. Sie arbeiten dabei eng mit den Gewerkschaftsleitungen zusammen.

Bildung und Stellung der Kommissionen

§ 14

(1) Die örtlichen Volksvertretungen bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben für die Dauer der Wahlperiode ständige Kommissionen und für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben zeitweilige Kommissionen (nachstehend Kommissionen genannt). Die Kommissionen sind der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen sind von der Volksvertretung gewählte Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sowie von der Volksvertretung berufene Bürger. Die berufenen Mitglieder haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten. In den Kommissionen der Bezirkstage müssen mindestens zwei Drittel, in den Kommissionen der Kreistage mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sein. In den Kommissionen der Städte und Gemeinden kann der Anteil der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten geringer sein.

(3) Der Vorsitzende der Kommission ist Abgeordneter. Er wird von der Volksvertretung gewählt.

(4) Die in die Kommissionen berufenen Bürger sind zur Wahrnehmung ihrer damit verbundenen Aufgaben von der beruflichen Arbeit freizustellen. Die Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen. Es darf keine Einkommensminderung eintreten.

(5) Die Kommissionen können zur Durchführung von Aufgaben Aktivs bilden. Das Aktiv wird von einem Mitglied der Kommission geleitet.

§ 15

(1) Die Kommissionen organisieren die Mitwirkung der Bürger und von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretung.

(2) Die Kommissionen kontrollieren die Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und seine Fachorgane sowie durch die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Volksvertretung und nutzen dabei die Ergebnisse der Volkskontrolle. Die nachgeordneten Räte, die Leiter der Fachorgane des Rates und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind den Kommissionen gegenüber auskunftspflichtig. Die Kommissionen sind berechtigt, die Teilnahme der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften an ihren Sitzungen zu fordern.

(3) Die Kommissionen haben das Recht, der Volksvertretung und dem Rat Vorlagen und Vorschläge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, an Ratssitzungen teilzunehmen, soweit ihren Aufgabenbereich betreffende Fragen oder von ihnen eingebrachte Vorlagen oder Vorschläge beraten werden.

(4) Die Räte haben die Arbeit der Kommissionen zu koordinieren, sie in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen. Sie haben innerhalb von 14 Tagen zu Vorlagen und Vorschlägen der Kommissionen Stellung zu nehmen.

(5) Die Kommissionen arbeiten mit den Kommissionen nachgeordneter Volksvertretungen zusammen.

§ 16

Stellung der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern entsprechend dem Wahlgesetz gewählt. Sie erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes.

(2) Auf den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen erörtern und entscheiden die Abgeordneten kollektiv alle grundlegenden Fragen, die zur Kompetenz der Volksvertretung gehören.

(3) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen stellen eine enge und ständige Verbindung mit den Arbeitskollektiven in den Betrieben und den Bürgern in den Wohngebieten her, erläutern ihnen die Politik des sozialistischen Staates sowie die Beschlüsse der Volksvertretung und ihres Rates und gewinnen sie für die aktive Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben. Sie nehmen Vorschläge und Empfehlungen ihrer Wähler entgegen. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften im Betrieb und die Ausschüsse der Nationalen Front im Wohngebiet.

(4) Die Räte und ihre Fachorgane sind verpflichtet, den Abgeordneten die erforderliche Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben und sie über Maßnahmen zu informieren, die auf Grund kritischer Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet worden sind. Sie fördern das Studium der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Arbeitserfahrungen der Volksvertretungen durch die Abgeordneten.

(5) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit

den Abgeordneten zusammenzuarbeiten, sie durch Informationen und Beratungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit, insbesondere bei ihrem öffentlichen Auftreten sowie bei der Durchführung von Sprechstunden, zu unterstützen. Sie haben die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihre Verantwortung voll wahrnehmen können.

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 17

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt und verpflichtet,

- an der Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretung mitzuarbeiten,
- an der Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung aktiv mitzuwirken,
- in einer Kommission entsprechend dem Beschluß der Volksvertretung mitzuwirken, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind,
- den Erfahrungsaustausch durchzuführen, an Schulungen und Lehrgängen teilzunehmen,
- bei der Feststellung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit die Beseitigung dieser Rechtsverletzungen von den zuständigen Leitern zu fordern.

(2) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt,

- Beschlußvorlagen einzubringen und der Volksvertretung, dem Rat und den Kommissionen die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen,
- während der Tagungen der örtlichen Volksvertretung an den Rat und an die Leiter der Fachorgane des Rates, die abwesenden Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie an die Vorsitzenden der Genossenschaften Anfragen zu richten, die von diesen auf der gleichen Tagung mündlich oder innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu beantworten sind,
- von den Leitern der Fachorgane des Rates, den Leitern anderer Staatsorgane und den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften ihres Territoriums die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen zu fordern. Die Beantwortung hat spätestens innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Erforderlichenfalls kann der Abgeordnete eine persönliche Aussprache verlangen,
- an Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind verpflichtet,

- die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- mindestens zweimal jährlich, entsprechend den Festlegungen ihrer Volksvertretung, in den Betrieben und Wohngebieten Rechenschaft über die Tätigkeit der Volksvertretung und über die eigene Arbeit als Abgeordnete zu legen und ihren Wählern zu jeder Zeit Auskunft zu geben, wie sie ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle der Arbeiterklasse und aller Werktätigen erfüllen,
- mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb und den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten,

— ständig engen Kontakt mit ihren Wählern zu halten, Sprechstunden durchzuführen, die Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben mit Unterstützung der zuständigen Organe zu gewährleisten und über die Eingabebearbeitung die Kontrolle auszuüben,

— Wachsamkeit zu üben sowie Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren.

(4) Die Nachfolgekandidaten haben die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts der Einbringung von Beschlußvorlagen.

§ 18

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Aus ihrer Abgeordnetentätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen.

(2) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert, von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen, es darf keine Einkommensminderung eintreten. Ohne Zustimmung der örtlichen Volksvertretungen darf der Betrieb keine einseitige Beendigung oder Veränderung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Abgeordneten vornehmen. Entsprechendes gilt für die Genossenschaften.

(3) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

(4) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut wurden, die Aussage zu verweigern. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) über die Anzeige von Straftaten bleiben unberührt.

(5) Die Abgeordneten sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung, bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis, bei Zugehörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband im Gebiet des Gemeindeverbandes, öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

(6) Die Abgeordneten erhalten einen Ausweis.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Nachfolgekandidaten entsprechend.

§ 19

Beginn und Beendigung der Abgeordnetentätigkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt mit Ende der Wahlperiode der Volksvertretung, durch Tod, durch Abberufung oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Volksvertretung stellt bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit die Tatsache des Erlöschens des Mandats fest.

(3) Abgeordnete können die Aufhebung ihres Mandats in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden. Die Volksvertretung entscheidet über die Anträge.

(4) Die Wähler sind berechtigt, in Wählerversammlungen, die durch den zuständigen Ausschuß der Nationalen Front

einberufen werden, die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler nicht erfüllt. Die Entscheidung über die Abberufung des Abgeordneten trifft die Volksvertretung.

(5) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt oder wird das Mandat aufgehoben, tritt an die Stelle des Abgeordneten ein Nachfolgekandidat. Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front durch Beschluß der Volksvertretung festgestellt.

Kapitel III

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bezirkstages und seiner Organe

§ 20

Leitung und Planung

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Bezirk zu leiten und zu planen.

(2) Der Bezirkstag beschließt auf Vorschlag des Rates des Bezirkes den Fünfjahrplan, den Jahresplan und den Haushaltsplan des Bezirkes. Die vom Bezirkstag beschlossenen Pläne bilden die Grundlage für die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium in Übereinstimmung mit der festgelegten Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Bezirk. Die Erschließung der vorhandenen territorialen Ressourcen und deren rationelle Nutzung ist zu sichern. In den Plänen sind insbesondere Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, zur Entwicklung der Produktion und der Leistungen in den örtlichen Verantwortungsbereichen, für die Standortverteilung der Produktion, die mineralische Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft, die Infra- und Siedlungsstruktur, die Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes festzulegen.

(3) Der Rat des Bezirkes ist auf der Grundlage zentraler staatlicher Plankennziffern und anderer Festlegungen des Ministerrates für die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Fünfjahresplanes, des Jahresplanes und des Haushaltsplanes des Bezirkes verantwortlich. Er sichert gemeinsam mit den Gewerkschaften in den ihm unterstellten Betrieben und Kombinat die Plandiskussion und die Führung des sozialistischen Wettbewerbs. Zur koordinierten Ausarbeitung der Planentwürfe und territorialen Bilanzen arbeitet er mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen zusammen mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Entwicklung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung im Territorium sowie des Umweltschutzes und des ökonomischen Einsatzes der Ressourcen im Territorium zu gewährleisten. Er plant langfristig die gesellschaftliche Entwicklung im Territorium und erarbeitet unter Einbeziehung der Räte der Kreise Vorschläge zur Standortverteilung der Produktivkräfte für die langfristige Planung im gesamtwirtschaftlichen Maßstab.

(4) Der Rat des Bezirkes erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Baubilanzierung und der Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen. Er prüft die Pläne der Kapazitätsentwicklung und der Investitionen der Wasserwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens im Bezirk sowie den komplex-territorialen Energiebedarfsplan auf ihre Übereinstimmung mit der geplanten Entwicklung des

Bezirk und unterbreitet hierzu Vorschläge. Die Übereinstimmung zwischen Zweig- und Territorialentwicklung ist Voraussetzung für die Bestätigung der Pläne durch die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und der Energiewirtschaft.

§ 21

Arbeitskräfteplanung und -lenkung, Lohnpolitik

(1) Der Rat des Bezirkes plant und lenkt auf der Grundlage zentraler staatlicher Plankennziffern den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Bezirk. Er nimmt Einfluß darauf, daß die Arbeitskräfte entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft mit höchstem Nutzeffekt eingesetzt werden.

(2) Auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanz des Bezirkes trifft der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien Bilanzentscheidungen, die für die Räte der Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen verbindlich sind. Der Rat des Bezirkes legt fest, für welche wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Rat des Kreises die Bilanzentscheidungen zu treffen hat.

(3) Der Rat des Bezirkes kontrolliert in Abstimmung mit den Räten der Kreise in den wirtschaftsleitenden Organen sowie in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, unabhängig von deren Unterstellung, die Einhaltung der Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, die Entwicklung der Lohn- und Einkommensrelationen und die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Er hat das Recht, in den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen erforderliche Untersuchungen durchzuführen. Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, bei Überschreitung des Arbeitskräfteplanes gemäß den Rechtsvorschriften Sanktionen auszusprechen. Er kann Einstellungsbeschränkungen bzw. Auflagen zur Gewinnung von Arbeitskräften für andere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben erteilen.

(4) Der Rat des Bezirkes koordiniert die Durchführung zentraler Festlegungen auf dem Gebiet Arbeit, Löhne und Sozialpolitik im Bezirk.

§ 22

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes entscheiden auf der Grundlage der Staatshaushaltsordnung über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Bezirk.

(2) Der Bezirkstag finanziert die planmäßigen Aufgaben aus Abführungen unterstellter Betriebe und Kombinate, aus Einnahmen seiner Organe und unterstellten Einrichtungen, aus Anteilen an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes. Der Bezirkstag entscheidet über die Anteile der Kreise an den Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes und an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes, die dem Bezirk nach dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan zustehen, sowie über die Anteile der Kreise an den Einnahmen des Bezirkes.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes setzen ihre finanziellen Mittel zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben ein. Die Finanzierung zusätzlicher Investitionen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für Rationalisierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen ist zulässig, wenn dafür materielle Reserven erschlossen werden und die Erfüllung der bestätigten Investitions- und Werterhaltungspläne gesichert ist.

(4) Verfügt der Bezirkstag am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassenbestand übersteigen, sind sie auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen. Die Mittel dieses Fonds sind zur Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen der Werterhaltung zu verwenden. Alle weiteren über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Mittel sind dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen.

(5) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kreditinstituten in ihrem Territorium zusammen. Sie nutzen die ihnen übermittelten Informationen und Vorschläge, insbesondere aus der Kontrolltätigkeit der Banken, für ihre Arbeit.

§ 23

Preisbildung und Preiskontrolle

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen im Bezirk auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

(2) Der Rat des Bezirkes hat entsprechend der ihm durch zentrale staatliche Entscheidungen übertragenen Verantwortung für die Preisbildung zu sichern, daß bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Preise die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie und die Rechtsvorschriften zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise, eingehalten werden.

(3) Der Rat des Bezirkes ist verantwortlich für die Preiskontrolle im Territorium, insbesondere zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise bei Erzeugnissen und Leistungen für den Bevölkerungsbedarf. Der Rat des Bezirkes organisiert und koordiniert die staatliche und gesellschaftliche Preiskontrolle. Er hat mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Kontrollorganen der Gewerkschaften und des Handels sowie anderen Kontrollorganen zusammenzuarbeiten.

§ 24

Örtlich geleitete Industrie

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes für die Leitung und Planung der örtlichen Industrie in ihrem Territorium verantwortlich.

(2) Der Rat des Bezirkes fördert die sozialistische Rationalisierung, die Konzentration, Spezialisierung und Erzeugnisgruppenarbeit. Er arbeitet dabei mit VVB und Kombinat zusammen. Er gewährleistet unter Ausnutzung aller Reserven die Steigerung der Produktion, des Exportes und der Arbeitsproduktivität in den unterstellten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen seines Territoriums Vorschläge zur Gewährleistung der Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern und anderer Dienstleistungen zu unterbreiten bzw. bei Nichteinhaltung der staatlichen Plankennziffern die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Einhaltung zu verlangen.

§ 25

Handel, Versorgung und Dienstleistungen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Versorgung mit Konsumgütern auf der Grundlage des Volks-

wirtschaftsplanes verantwortlich. Sie haben im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise im Bezirksversorgungsplan Aufgaben zur Sicherung des planmäßigen Aufkommens und der Warenbereitstellung bei Konsumgütern, einschließlich Baustoffe sowie grundlegende Anforderungen an die Handelstätigkeit, Dienst- und Reparaturleistungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung festzulegen.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels verantwortlich. Er koordiniert die Tätigkeit aller an der Versorgung der Bevölkerung beteiligten Betriebe und Einrichtungen im Bezirk unabhängig von ihrer Unterstellung.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Grundlinie der Entwicklung des gesamten Handelsnetzes in ihrem Territorium verantwortlich und legen Maßnahmen zur Entwicklung des Lagernetzes fest. Sie sind verpflichtet, in Abstimmung mit den Räten der Kreise langfristige Maßnahmen zur Entwicklung des Handels festzulegen. Sie bestätigen bedeutsame und langfristige Rationalisierungsvorhaben. Veränderungen in der Organisation oder Zuordnung der zentralgeleiteten Handelsbetriebe sowie der Verkaufseinrichtungen der Vertriebsorganisationen der Industrie bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen die langfristige Entwicklung der Dienstleistungen sowie des Reparaturwesens in ihrem Territorium fest. Sie beschließen Maßnahmen der Konzentration, Spezialisierung und Zentralisation in Abstimmung mit den zuständigen Räten und unterstützen die Arbeit der Versorgungsgruppen auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen.

(5) Der Rat des Bezirkes nimmt im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und Städte Einfluß auf die Reparatur technischer Konsumgüter durch die Industrievertrebe der Industriezweige, unterstützt und kontrolliert die Konzentration und Spezialisierung der volkseigenen Kapazitäten sowie die Erfüllung der Pläne auf diesem Gebiet.

§ 26

Bauwesen, Städtebau und Wohnungspolitik

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen im Bezirk die einheitlichen staatlichen Grundsätze auf dem Gebiet des Bauwesens, des Städtebaus und der Wohnungspolitik.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf die kontinuierliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Bauwesens im Bezirk zu sichern und dazu die erforderlichen Kapazitäten der Bau- und Baumaterialienindustrie im Rahmen der staatlichen Plankennziffern zu entwickeln. Dem Rat des Bezirkes sind Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Bauwesens unterstellt.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben, ausgehend von der zentralen Orientierung, die Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung auszuarbeiten und durchzusetzen. Auf dieser Grundlage legen sie fest, für welche Städte Generalbebauungspläne auszuarbeiten sind.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen die Grundsätze für die Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaues, der Wohnraumverteilung und zur rationellen Nutzung und Bewirtschaftung des Wohnungsfonds fest und sichern die schrittweise Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiter, kinder-

reicher Familien und junger Eheleute. Im Rahmen der geplanten Entwicklung des Wohnungsbaues ist der genossenschaftliche und individuelle Wohnungsbau zu fördern.

(5) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes tragen die Verantwortung für die einheitliche komplexe Leitung und Planung des Neubaues, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues von Wohngebäuden und Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke sowie der Baureparaturen an diesen Gebäuden und baulichen Anlagen. Mit dem Wohnungsbau ist gleichzeitig der Bau von Schulen, Kindergärten und -krippen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur und des Sports sowie von Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten. Der Rat des Bezirkes hat die Vorbereitung und Durchführung der im Plan festgelegten Investitionen des komplexen Wohnungsbaues zu leiten und zu kontrollieren.

(6) Der Rat des Bezirkes entscheidet über die Bildung von Betrieben und Einrichtungen des Bauwesens und der Wohnungswirtschaft des Bezirkes, der Kreise und Städte. Der Rat des Bezirkes kann das Recht der Entscheidung den Räten der Kreise übertragen.

§ 27

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind in Verwirklichung der Agrarpolitik des sozialistischen Staates für die staatliche Leitung und Planung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk verantwortlich mit dem Ziel, die Bevölkerung mit Nahrungsgütern und die Industrie mit Rohstoffen bedarfsgerecht zu versorgen. Sie gewährleisten dazu auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes die komplexe Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Rat des Bezirkes leitet und plant mit seiner Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die sozialistische Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation. Er sichert dazu das koordinierte Zusammenwirken mit den Räten der Kreise sowie den zuständigen Organen und Einrichtungen auf dem Gebiet des Handels, des Aufkaufs, der Verarbeitung und Lagerung im Bezirk. Er gewährleistet entsprechend den vorhandenen natürlichen und ökonomischen Bedingungen sowie unter Ausnutzung aller Reserven die Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität in den ihm unterstellten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Er gewährleistet die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf dem Lande in Übereinstimmung mit der Produktionsentwicklung.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes entscheiden im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Nutzung des Bodenfonds und die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Wasserflächen. Sie gewährleisten den Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds und sorgen für seine effektive Nutzung. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Jagdwesens und des Schutzes der Natur sowie der Landschaftsgestaltung.

(4) Der Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes ist ein kollektives Beratungsorgan des Rates des Bezirkes. Er unterstützt den Rat des Bezirkes bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen zur Verwirklichung der sozialistischen Agrarpolitik im Bezirk. Er fördert die aktive Teilnahme der Klasse der Genossenschaftsbauern und der anderen Werktätigen an der staatlichen Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 28

Verkehr, Energie, Geologie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen die Aufgaben und die Entwicklung des örtlich geleiteten Verkehrswesens fest und beschließen den Generalverkehrsplan für den Bezirk. Sie koordinieren und kontrollieren die Aufgaben des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens in ihrem Territorium.

(2) Der Rat des Bezirkes gewährleistet die Einbeziehung aller Transport-, Umschlags- und Beförderungskapazitäten zur Erfüllung der Verkehrsaufgaben und wirkt auf deren effektivste Nutzung im Territorium ein. Er trifft gemeinsam mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeiterberufs-, Schüler-, Linien- und Erholungsverkehrs und genehmigt den Linienverkehr mit öffentlichen und betrieblichen Verkehrsmitteln.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für den Ausbau und die Erhaltung der von ihm verwalteten Straßen verantwortlich. Ihm sind Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs, der Kraftfahrzeuginstandsetzung, des Straßenwesens und andere Betriebe des Verkehrswesens unterstellt.

(4) Der Rat des Bezirkes kontrolliert die planmäßige Bereitstellung der Wärme für zentralbeheizte Wohngebäude im Bezirk sowie Maßnahmen zur rationalen Energieanwendung und zum sparsamen Umgang mit Energieträgern im Verantwortungsbereich. Er nimmt im Bezirk die ihm übertragenen Aufgaben auf energiewirtschaftlichem Gebiet wahr, insbesondere zur Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen.

(5) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur zur komplexen Entwicklung und Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk, insbesondere in den Zentren der Arbeiterklasse, verantwortlich. Der Rat des Bezirkes koordiniert und kontrolliert die Maßnahmen zur Durchsetzung der staatlichen Aufgaben der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft, der Wasserwirtschaft, insbesondere der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Wassernutzung in den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen und der Abwasserbehandlung im Bezirk. Er legt Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung sowie für den Hochwasserschutz fest.

§ 29

Bildungswesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik im Bezirk verantwortlich. Sie haben die sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und in den anderen Einrichtungen des Bildungswesens zu sichern. Sie gewährleisten die Berufsbildung und Berufsberatung, einschließlich der Weiterbildung der Werktätigen, in Übereinstimmung mit den politischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen. Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verantwortlich.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes treffen Entscheidungen zur planmäßigen Entwicklung der personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben für die Bildung und Erziehung im Bezirk. Sie haben zu sichern, daß die erforderlichen Räume und ihre entsprechende Ausstattung für die unterstellten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen geschaffen und instand gehalten werden.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben zur Lösung der Aufgaben bei der Bildung und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Zusammenarbeit der Betriebe, Kombinate und Genossenschaften mit den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und anderer gesellschaftlicher Kräfte zu fördern. Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, Maßnahmen der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufslenkung sowie des polytechnischen Unterrichts zu koordinieren und zu kontrollieren.

(4) Der Rat des Bezirkes hat mit den im Bezirk gelegenen Hoch- und Fachschulen sowie anderen zentralen Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten sowie ihre Tätigkeit für die Weiterbildung der Bürger im Bezirk zu koordinieren. Er unterstützt die Verwirklichung der Aufgaben der Hoch- und Fachschulen auf dem Gebiet der Erziehung, Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und fördert sie als Zentren des geistig-kulturellen Lebens im Territorium.

§ 30

Jugendfragen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen die staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik im Bezirk. Sie sind für ihre Durchführung verantwortlich und sichern ein enges Zusammenwirken mit der Freien Deutschen Jugend. Sie fördern die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten und gewährleisten ihre verantwortliche Einbeziehung bei der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Sie fördern die sozialistische Verteidigungsbereitschaft der Jugend. Sie sichern die planmäßige Weiterentwicklung der Lebensbedingungen der Jugend.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes kontrollieren die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Entwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ und für die Vorbereitung und Durchführung der Bezirksmesse verantwortlich. Er unterstützt und kontrolliert die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen und leitet das Jugendherbergswesen im Bezirk.

§ 31

Kultur

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind verantwortlich für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens. Sie fördern die Schaffung neuer sozialistischer Kunstwerke und die Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes. Sie arbeiten mit dem FDGB, der FDJ, dem Kulturbund der DDR, den Künstlerverbänden und anderen gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk zusammen. Dem Rat des Bezirkes sind Kultureinrichtungen unterstellt.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die Erarbeitung von langfristigen Plänen zur Entwicklung und Verbreitung von Kunst und Literatur verantwortlich und sichern in Zusammenarbeit mit Künstlern, Schriftstellern und Kulturschaffenden deren Verwirklichung. Bei der Gestaltung des Kulturlebens beziehen sie die Kunst der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sowie die fortschrittliche Kultur anderer Völker ein.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern die Teilnahme der Bürger am Kulturleben, dem kulturellen und künstlerischen Volksschaffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit

den Volksvertretungen und Räten der Kreise für die Erhaltung und den Ausbau des Netzes kultureller Einrichtungen und des Denkmalbestandes verantwortlich.

§ 32

Körperkultur, Sport, Erholungswesen und Fremdenverkehr

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind verantwortlich für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport. Sie arbeiten dabei eng mit dem DTSB, dem FDGB, der FDJ, der GST und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Dem Rat des Bezirkes sind Sporteinrichtungen unterstellt. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt in Übereinstimmung mit dem DTSB.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes fördern die sportliche und touristische Betätigung der Bürger. Sie sind verantwortlich für die Verwirklichung des staatlichen Sportprogramms und unterstützen die Entfaltung des sportlichen Leistungsstrebens und der Spartakiadebewegung der Kinder und Jugendlichen sowie die breite Entwicklung des Wehrsports und der vormilitärischen Ausbildung.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens und des Fremdenverkehrs verantwortlich. Er hat im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften, anderen gesellschaftlichen Organisationen, zentralen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen sowie mit Betrieben, Kombinat und Einrichtungen die Erhöhung des Niveaus der Urlaubserholung einschließlich des Auslandstourismus und der Naherholung ständig zu verbessern und die vollständige Nutzung der Kapazitäten, die Schaffung, Erhaltung, Ausstattung und den Ausbau von Erholungseinrichtungen, insbesondere für Arbeiter und Familien mit mehreren Kindern, zu sichern. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben das Recht und die Pflicht, entsprechend den Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß für alle Bürger die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben. Sie legen die dazu erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 33

Hygiene, medizinische und soziale Betreuung

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten in Verwirklichung der staatlichen Gesundheits- und Sozialpolitik die planmäßige Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger. Sie fördern die Entwicklung der sozialistischen Familie. Sie schaffen Voraussetzungen für die Erweiterung und Vervollkommnung der Leistungen bei der Verhütung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten, sichern die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, fördern die gesunde Lebensweise der Bürger, die Betreuung und Erziehung der Kinder in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und die Teilnahme der Bürger im höheren Lebensalter sowie der gesundheitlich geschädigten Bürger am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und mit den Räten der Kreise über die Entwicklung der wichtigsten Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung und über deren Leistungsprofil. Er bestimmt die Standorte von Zentren spezialisierter medizinischer Diagnostik und Behandlung. Er koordiniert die Nutzung aller im Bezirk gelegenen medizinischen und sozialen Einrichtungen für die Betreuung der Bevölkerung, legt gemeinsam mit den Räten der Kreise die Betreuungsbereiche fest. Er gewährleistet die staatliche Kontrolle der medizinischen und sozialen Betreuung.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich. Er sichert die materiellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung.

(4) Der Rat des Bezirkes gewährleistet, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, von Epidemien und Massenerkrankungen und zum Schutz der Bürger bei Katastrophen durchgeführt werden. Er leitet die staatlichen Inspektionen auf dem Gebiet der Hygiene.

§ 34

Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes organisieren in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Bezirkes zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung

- den Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger,
- die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, vor allem zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für den Liegenschaftsdienst und für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft, der Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten verantwortlich:

(3) Die vom Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes getroffenen Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung sind für alle wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen und die Bürger im Bezirk verbindlich. Sie kontrollieren die Durchführung der von ihnen getroffenen Entscheidungen.

(4) Der Bezirkstag nimmt von den gewählten Richtern des Bezirksgerichts Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsorgane sowie der Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Bezirkes für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden.

(5) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Bezirk Auskünfte und Informationen zu verlangen.

(6) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen die ihnen übertragenen Aufgaben der Zivilverteidigung zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor Katastrophen und den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen sowie zur Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Sie koordinieren die Tätigkeit der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe im Bezirk in allen Fragen der Zivilverteidigung, die die Organisation des Schutzes der Bürger und des Territoriums betreffen.

Kapitel IV

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Stadt- und Landkreisen

§ 35

Leitung und Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und der Kreistag sowie der Rat der Stadt und der Rat des Kreises (im folgenden Volksvertretung und Rat des Kreises genannt) haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Kreis zu leiten und zu planen. Ein Hauptanliegen des Kreistages und des Rates des Kreises besteht darin, die Tätigkeit der Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden anzuleiten und zu unterstützen.

(2) Die Volksvertretung beschließt auf Vorschlag des Rates des Kreises den Fünfjahrplan, den Jahresplan und den Haushaltsplan des Kreises. Die von der Volksvertretung beschlossenen Pläne sind die verbindliche Grundlage für die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium in Übereinstimmung mit der festgelegten Entwicklung der zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Die vorhandenen territorialen Ressourcen sind rationell zu nutzen. In den Plänen werden die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur effektiven Entwicklung der unterstellten Bereiche festgelegt.

(3) Der Rat des Kreises ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der Beschlüsse des Rates des Bezirkes für die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Fünfjahrplanes, des Jahresplanes und des Haushaltsplanes des Kreises verantwortlich. Er sichert gemeinsam mit den Gewerkschaften in den ihm unterstellten Betrieben die Plandiskussion und die Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(4) Der Rat des Kreises erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Baubilanzierung und der Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen und sichert dabei die Berücksichtigung der natürlichen geologischen Bedingungen. Er fördert die Durchführung gemeinsamer Investitionen der örtlichen Räte, Betriebe und Einrichtungen und organisiert die gemeinsame Erschließung von Baugebiete. Er hat das Recht, die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, von Baureparaturen an Gebäuden und Anlagen der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu koordinieren und für die zeitliche Einordnung in die Pläne in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen verbindliche Festlegungen zu treffen.

(5) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sichern durch ihre Planungstätigkeit in Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und den Räten der Städte und Gemeinden, daß die wichtigsten Aufgaben der Entwicklung der Städte und Gemeinden in den Fünfjahrplan des Kreises aufgenommen und beschlossen werden.

§ 36

Arbeitskräfteplanung und -lenkung

(1) Der Rat des Kreises plant und lenkt auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern des Bezirkes den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Kreis. Er trägt Verantwortung dafür, daß allen Werktätigen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten ein ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz gesichert wird und die Arbeitskräfte entsprechend den Erfordernissen eingesetzt werden.

(2) Auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanz des Kreises trifft der Rat des Kreises für die vom Rat des Bezirkes festgelegten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Bilanzentscheidungen.

(3) Der Rat des Kreises ist verantwortlich dafür, daß Bürger, die eine Berufstätigkeit aufnehmen oder ihre Arbeitsstelle bzw. den Beruf wechseln, beraten und unterstützt werden.

(4) Der Rat des Kreises kontrolliert in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Einhaltung der Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte und die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, bei Überschreitung des Arbeitskräfteplanes Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften auszusprechen. Er kann Einstellungsbeschränkungen und Auflagen zur Gewinnung von Arbeitskräften für andere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben erteilen.

(5) Der Rat des Kreises kontrolliert und koordiniert die Durchführung zentraler Festlegungen auf dem Gebiet Arbeit, Löhne und Sozialpolitik entsprechend den vom Rat des Bezirkes vorgegebenen Schwerpunkten.

§ 37

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises entscheiden auf der Grundlage der Staatshaushaltsordnung über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Kreis.

(2) Die Volksvertretung finanziert die planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Betriebe, aus Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen, aus Anteilen an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes. Die Volksvertretung des Kreises entscheidet über die Anteile der Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes, soweit sie dem Kreis entsprechend dem Beschluß des Bezirkstages zustehen. Sie hat für die Haushalte der Städte und Gemeinden einen für mehrere Jahre gleichbleibenden Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes festzulegen, Erhöhungen des Anteils auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Entwicklung sind mit der Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan des Kreises festzulegen. Eine Kürzung ist nur zulässig, wenn

— Gesetze der Volkskammer, Verordnungen oder Beschlüsse des Ministerrates Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben,

— eine Änderung in der Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt,

— sich die staatlichen Auflagen für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen in den Folgejahren wesentlich verändern.

(3) Der Rat des Kreises hat die nach den Rechtsvorschriften von ihm einzuziehenden Einnahmen des zentralen Haushaltes vollständig und termingerecht zu realisieren und an den zentralen Haushalt abzuführen. Er hat Ausgaben des zentralen Haushaltes entsprechend den Rechtsvorschriften zu leisten, abzurechnen und deren zweckentsprechende Verwendung zu kontrollieren.

(4) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises setzen ihre finanziellen Mittel zur Finanzierung der planmäßigen

Aufgaben ein. Die Finanzierung zusätzlicher Investitionen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für Rationalisierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen ist zulässig, wenn dafür materielle Reserven erschlossen werden und die Erfüllung der bestätigten Investitions- und Werterhaltungspläne gesichert ist.

(5) Verfügt die Volksvertretung am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassenbestand übersteigen, sind sie auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen. Die Mittel dieses Fonds sind zur Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen der Werterhaltung zu verwenden. Alle weiteren über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Mittel sind dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen.

(6) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kreditinstituten in ihrem Territorium zusammen. Sie nutzen die ihnen übermittelten Informationen und Vorschläge, insbesondere aus der Kontrolltätigkeit der Banken, für ihre Arbeit.

§ 38

Preisbildung und Preiskontrolle

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises verwirklichen im Kreis auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

(2) Der Rat des Kreises hat entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung für die Preisbildung zu sichern, daß bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Preise und Entgelte für Erzeugnisse und Leistungen die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(3) Der Rat des Kreises führt in seinem Territorium die staatliche Preiskontrolle in den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen durch und arbeitet dabei eng mit den Preisaktivs der Betriebe sowie der Städte und Gemeinden zusammen. Er konzentriert sich vorrangig auf die Betriebe der Konsumgüterproduktion, die Handwerks-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, die Betriebe der Bauwirtschaft und des Handels sowie die Gaststätten. Er organisiert und koordiniert die staatliche und gesellschaftliche Preiskontrolle und arbeitet mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Kontrollorganen der Gewerkschaften und des Handels sowie anderen Kontrollorganen zusammen.

§ 39

Örtlich geleitete Industrie, Handel, Versorgung und Dienstleistungen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises legen in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Bezirksversorgungsplanes Maßnahmen zur Verbesserung der Warenbereitstellung, insbesondere bei Waren des täglichen Bedarfs, der Handelstätigkeit, der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung und der Versorgung mit Reparatur- und Dienstleistungen sowie Baustoffen fest.

(2) Der Rat des Kreises legt gemeinsam mit den Räten der Städte und Gemeinden langfristige Maßnahmen für die Entwicklung des Netzes des Einzelhandels, der Gaststätten, Hotels und Pensionen fest. Er gewährleistet die Entwicklung des Netzes der Reparatur- und Dienstleistungen. Er bestätigt Rationalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsleistungen im Kreis.

(3) Der Rat des Kreises koordiniert die Tätigkeit der Betriebe, Betriebsteile, Einrichtungen und Genossenschaften, deren Produktion und Handels- und Dienstleistungstätigkeit vorwiegend oder ausschließlich für die Versorgung der Bevölkerung im Kreis wirksam wird, und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Betriebe, Betriebsteile, Einrichtungen und Genossenschaften haben ihre Pläne auf Verlangen des Rates des Kreises mit ihm abzustimmen und über die Durchführung der Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung vor der Volksvertretung und dem Rat des Kreises Rechenschaft zu legen. Der Rat des Kreises kann die Einsetzung und die Abberufung der Leiter der genannten Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen entsprechend einer Nomenklatur von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Dem Rat des Kreises sind Betriebe der örtlichen Industrie und Versorgungswirtschaft unterstellt. Er entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen von Versorgungsgruppen und organisiert die Nutzung der örtlichen Reserven und der Sekundärrohstoffe.

(5) Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Leitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der PGH und der privaten Handwerker sowie Gewerbetreibenden auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen und anderer unmittelbarer Versorgungsleistungen für die Bevölkerung. Er übt die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Statuten der PGH aus. Er nimmt Einfluß auf die Tätigkeit der Einrichtungen der Handwerkskammer des Bezirkes im Kreis. Er ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der PGH sowie deren genossenschaftlicher Organe, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aufzuheben.

§ 40

Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die städtebaulich-architektonische Entwicklung der Städte und Gemeinden ihres Territoriums entsprechend der hierzu vom Bezirkstag und vom Rat des Bezirkes festgelegten Grundlinie verantwortlich. Sie sichern die Ausarbeitung von Generalbebauungsplänen für Städte und erarbeiten hierzu Vorgaben.

(2) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten des Bauwesens im Kreis verantwortlich. Dem Rat des Kreises sind Bau- und Baureparaturbetriebe unterstellt. Er sichert, daß die ihm unterstellten Betriebe sowie die Produktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe für die im Plan vorgesehenen Aufgaben eingesetzt, örtliche Reserven erschlossen werden und die Initiative der Bevölkerung hierfür entwickelt wird. Änderungen des Einsatzes der dem Rat des Kreises planmäßig zur Verfügung stehenden Bau- und Baureparaturkapazitäten durch übergeordnete Fachorgane sind unzulässig. Eine Veränderung des Einsatzes kann nur auf Beschluß des Rates des Kreises oder Rates des Bezirkes erfolgen.

(3) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die einheitliche Leitung und Planung der dem Kreis übertragenen Aufgaben des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus von Wohngebäuden, Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke sowie der Baureparaturen verantwortlich. Der Rat des Kreises gewährleistet die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Investitionen des komplexen Wohnungsbaues des Kreises. Er sichert die ständige Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung und kontrolliert die Verteilung des Wohnraumes durch die Räte der Städte und Gemeinden. Der Rat des Kreises fördert im Rahmen der geplanten Entwicklung des Wohnungsbaues den genossenschaftlichen und individuellen

Wohnungsbau. Er trägt die Verantwortung für die Entwicklung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und unterstützt die Bürger bei der Errichtung von Eigenheimen.

(4) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sichern in ihrem Verantwortungsbereich die effektive Nutzung der baulichen Grundfonds. Sie legen in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden die Rang- und Reihenfolge der Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung dieser Gebäude und baulichen Anlagen fest. Dem Rat des Kreises können Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft unterstehen.

§ 41

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind in Verwirklichung der Agrarpolitik des sozialistischen Staates für die staatliche Leitung und Planung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis verantwortlich mit dem Ziel, die Bevölkerung mit Nahrungsgütern und die Industrie mit Rohstoffen bedarfsgerecht zu versorgen. Sie organisieren die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf dem Lande in Übereinstimmung mit der Produktionsentwicklung.

(2) Der Rat des Kreises leitet und plant mit seiner Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die sozialistische Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation. Er koordiniert die Vertragsabschlüsse zwischen den Industrie- und Handelsbetrieben und den LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen. Er bestätigt die Betriebspläne und kontrolliert die Wirtschaftstätigkeit der LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der LPG, GPG sowie anderer genossenschaftlicher Organe auf dem Gebiet der Landwirtschaft, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aufzuheben.

(3) Der Rat des Kreises übt die Kontrolle über die effektive Nutzung des Bodens im Kreis aus, ergreift Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und entscheidet über den Verkehr mit Grundstücken. Er ist für die Durchführung der Aufgaben des Jagdwesens, des Schutzes der Natur sowie der Landschaftsgestaltung verantwortlich.

(4) Der Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises ist ein kollektives Beratungsorgan des Rates des Kreises. Er unterstützt den Rat des Kreises bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen zur Verwirklichung der sozialistischen Agrarpolitik im Kreis. Er fördert die aktive Teilnahme der Klasse der Genossenschaftsbauern und der anderen Werktätigen an der staatlichen Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 42

Verkehr, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises legen auf der Grundlage des Generalverkehrsplanes Maßnahmen zur Organisation des Verkehrswesens und zur effektiven Nutzung aller Transport-, Umschlags- und Beförderungskapazitäten fest. Der Rat des Kreises ist für die ständige Verbesserung des Arbeiterberufs- und des Schülerverkehrs, die Koordinierung der Verkehrsträger sowie die Bestätigung der Linienführung der öffentlichen und betrieblichen Verkehrsmittel in Abstimmung mit verkehrstechnischen und -organisatorischen Maßnahmen der Städte und Gemeinden verantwort-

lich. Beim Linien- und Erholungsverkehr arbeitet er an der Gestaltung der Fahrpläne mit. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises treffen Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Energieträgern in diesem Verantwortungsbereich und zur Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen.

(2) Der Rat des Kreises ist für den Ausbau und die Erhaltung der von ihm verwalteten Straßen verantwortlich. Ihm sind Betriebe des Nahverkehrs, des Straßenwesens und andere Betriebe des Verkehrswesens unterstellt.

(3) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises leiten und planen die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes, in ihrem Territorium. Der Rat des Kreises koordiniert und kontrolliert die Durchführung von Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Er kontrolliert die den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen obliegenden Pflichten zum Umweltschutz, die Abwasserbehandlung, Instandhaltung der Gewässer und Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung sowie für den Hochwasserschutz. Er ist berechtigt, dazu auf der Grundlage von Rechtsvorschriften an Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen Auflagen über Maßnahmen zur planmäßigen Verbesserung des Umweltschutzes zu erteilen.

§ 43

Bildungswesen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises haben die einheitliche sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch die allgemeinbildenden Schulen, anderen Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung und der Betriebe zu sichern. Sie gewährleisten die zehnklassige Oberschulbildung für alle Kinder und die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Berufsberatung und Berufsbildung. Sie beschließen die Aufgaben zur Sicherung der staatlichen Bildungspolitik, vor allem zur Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Gewährleistung eines lehrplangerechten Unterrichts und der sozialistischen Erziehung der Schüler in den Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung.

(2) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises haben die Zusammenarbeit der Betriebe und Einrichtungen, die Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und anderer gesellschaftlicher Kräfte in die Lösung der Aufgaben zur Bildung und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.

(3) Der Rat des Kreises nimmt Einfluß auf die Pläne der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, koordiniert und kontrolliert die Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen auf den Gebieten der Berufsbildung, des polytechnischen Unterrichts und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen und organisiert in Zusammenarbeit mit ihnen die überbetriebliche Nutzung der Einrichtungen zur Berufsbildung, Aus- und Weiterbildung.

(4) Die Volksvertretung bestätigt die vom Rat des Kreises vorgenommene Berufung und Abberufung von Direktoren der ihm unterstehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der Rat des Kreises ist verantwortlich für den Einsatz der Lehrer und Erzieher und für die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in den ihm unterstehenden Einrichtungen des Bildungswesens im Kreis. Er leitet und plant die Entwicklung des Netzes der Bildungseinrichtungen im Kreis.

§ 44

Jugendfragen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialisti-

schen Jugendpolitik im Kreis verantwortlich. Sie arbeiten mit der Freien Deutschen Jugend zusammen.

(2) Die Volksvertretung beschließt den Jugendförderungsplan des Kreises. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises unterstützen und kontrollieren die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in den Städten und Gemeinden, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Kreises koordiniert in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ im Kreis und führt die Kreismesse der Meister von morgen durch. Er ist für die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Der Rat des Kreises sichert die planmäßige Entwicklung der Jugendeinrichtungen.

§ 45

Kultur

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises fördern gemeinsam mit den Volksvertretungen und den Räten in den Städten und Gemeinden und den gesellschaftlichen Organisationen ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben. Sie unterstützen die Teilnahme der Bürger am geistig-kulturellen Leben und am kulturellen und künstlerischen Volksschaffen in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den Wohngebieten und pflegen die Herstellung von Kontakten mit Künstlern, Schriftstellern und Kulturschaffenden. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises nehmen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen sowie mit den gewerkschaftlichen Leitungen Einfluß auf die Entwicklung der Arbeitskultur und die ästhetische Gestaltung der Umwelt.

(2) Dem Rat des Kreises sind Kultureinrichtungen unterstellt. Er koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Kultureinrichtungen im Kreis mit dem Ziel hoher kulturpolitischer Wirksamkeit. Dazu arbeitet er mit den Räten der Städte und Gemeinden, den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen. Der Rat des Kreises unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bei der Kontrolle der zweckmäßigen Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für kulturelle Zwecke und nimmt Einfluß auf deren rationellen Einsatz.

§ 46

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind verantwortlich für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport im Kreis. Sie schaffen in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Voraussetzungen für die sportliche und touristische Betätigung der Bürger und fördern die Durchsetzung des staatlichen Sportprogramms und die Spartakiadebewegung der Kinder und Jugendlichen sowie die breite Entwicklung des Wehrsports und der vormilitärischen Ausbildung.

(2) Der Rat des Kreises hat im Zusammenwirken mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Erhöhung des Niveaus der Naherholung und des Fremdenverkehrs, die vollständige Nutzung der Kapazitäten, die Schaffung, Erhaltung, Ausgestaltung und den Ausbau von Erholungseinrichtungen, insbesondere für Arbeiter und Familien mit mehreren Kindern, zu sichern. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises haben das Recht und die Pflicht, entsprechend den Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß für

alle Bürger die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben. Sie legen die dazu erforderlichen Maßnahmen fest.

(3) Dem Rat des Kreises sind Sport- und Erholungseinrichtungen unterstellt. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt in Übereinstimmung mit dem DTSB. Der Rat des Kreises unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bei der Kontrolle über den zweckmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für sportliche Zwecke.

§ 47

Hygiene, medizinische und soziale Betreuung

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises schaffen die Voraussetzungen für die planmäßige Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger, für die Erweiterung und Vervollkommnung der medizinischen Leistungen bei der Verhütung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten. Sie sichern die ambulante und stationäre medizinische Grundbetreuung und erfüllen die übertragenen Aufgaben der spezialisierten medizinischen Betreuung. Sie gewährleisten die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, fördern die gesunde Lebensweise der Bürger und die Entwicklung der sozialistischen Familie. Sie sichern die Betreuung und Erziehung der Kinder in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und fördern in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen die aktive Teilnahme der Bürger im höheren Lebensalter sowie der gesundheitlich geschädigten Bürger am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Entwicklung der Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung im Kreis und über deren Versorgungs- und Betreuungsbereiche. Der Rat des Kreises ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich und sichert die materiellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung. Er gewährleistet das Zusammenwirken der medizinischen und sozialen Einrichtungen im Kreis und sichert die staatliche Kontrolle über die medizinische und soziale Betreuung. Er entscheidet über Anträge zur Aufnahme von älteren und pflegebedürftigen Bürgern in den unterstellten Feierabend- und Pflegeheimen.

(3) Der Rat des Kreises organisiert die Durchführung operativer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, von Epidemien, Massenerkrankungen und zum Schutz der Bürger bei Katastrophen. Er übt mit Hilfe seiner staatlichen Hygieneorgane die Kontrolle über die Einhaltung der Hygienebestimmungen in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunalhygiene und im Verkehr mit Lebensmitteln, aus.

§ 48

Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung

— den Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger,

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
- die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen,
- Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, vor allem zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen,
- die Rechtserziehung der Bürger, insbesondere mit den Mitteln der Rechtspropaganda.

(2) Die von der Volksvertretung und dem Rat des Kreises getroffenen Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung sind für die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Bürger im Kreis verbindlich. Sie kontrollieren die Durchführung der von ihnen getroffenen Entscheidungen.

(3) Die Volksvertretung nimmt von den gewählten Richtern des Kreisgerichts Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsorgane sowie der Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden.

(4) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Kreis Auskünfte und Informationen zu verlangen.

(5) Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Wiedereingliederung Straftatener, die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten, die gesellschaftliche Eingliederung von Bürgern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Er erfüllt Aufgaben in Angelegenheiten des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft und in Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten.

(6) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises verwirklichen die ihnen übertragenen Aufgaben der Zivilverteidigung zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor Katastrophen und den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen sowie zur Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Sie schaffen Voraussetzungen für Maßnahmen der Rettung und Hilfeleistung.

Besondere Aufgaben.

Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe im Stadtkreis

§ 49

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis haben durch die Leitung und Planung Voraussetzungen zu schaffen, daß die Städte als Zentren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, des geistig-kulturellen Lebens, der Bildung, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung und des Fremdenverkehrs entsprechend den politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Erfordernissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung umfassend wirksam werden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis planen auf der Grundlage der zentralen Aufgabenstellung zur langfristigen Planung die spezifischen

Aufgaben der Stadtentwicklung im engen Zusammenwirken mit den angrenzenden Kreisen, Städten und Gemeinden. Sie gewährleisten insbesondere die planmäßige, städtebaulich-architektonische Entwicklung der Stadt, die langfristige Vorbereitung der Wohnungsbaustandorte, neuer Wohnkomplexe und umfassender baulicher Rekonstruktionsmaßnahmen. Sie sind verantwortlich für die Entwicklung des Nahverkehrs. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die langfristige Konzeption zur Entwicklung der Stadt, einschließlich des Generalbebauungsplanes, des Planes der stadttechnischen Versorgung und des Generalverkehrsplanes.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis haben für die Sicherung der planmäßigen Gesamtentwicklung der Stadt Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Betriebsteile und Einrichtungen, soweit sie die Infrastruktur betreffen, zu koordinieren und zu kontrollieren. Die Konzeptionen zur langfristigen Entwicklung der Wasserwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens der Stadt bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt. Der Rat der Stadt bestätigt die Bilanzen der Wasserversorgung, kontrolliert die Durchführung der Wärme- und Wasserversorgung und erteilt Auflagen zur rationellen Nutzung der Ressourcen. Er ist berechtigt, an Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Auflagen über Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes zu erteilen.

(4) Im Stadtkreis ohne Stadtbezirke haben die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt darüber hinaus die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die im Kapitel V dieses Gesetzes für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt festgelegt sind.

§ 50

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt in Stadtkreisen mit Stadtbezirken gewährleisten die Anleitung und Kontrolle der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Räte. Sie haben ihre Leitungstätigkeit insbesondere darauf zu richten, bei Sicherung einer einheitlichen Stadtentwicklung die Verantwortung der Staatsorgane in den Stadtbezirken zu erhöhen und dazu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Sie sind verpflichtet, die Stadtbezirksversammlungen und ihre Räte in die Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen fortgeschrittene Erfahrungen zu vermitteln.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rates der Stadt mit dem Fünfjahrplan und dem Jahresplan der Stadt die Aufgabenstellung für die Jahrespläne der Stadtbezirke und trifft Festlegungen zur einheitlichen Durchsetzung der Staatspolitik auf dem Territorium der Stadt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe

§ 51

(1) Die Stadtbezirksversammlung und der Rat des Stadtbezirkes haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Stadtbezirk unter Beachtung der einheitlichen Stadtentwicklung zu leiten und zu planen.

(2) Die Stadtbezirksversammlung beschließt auf Vorschlag ihres Rates den Jahresplan und den Haushaltsplan des Stadtbezirkes.

(3) Die Stadtbezirksversammlung ist verantwortlich für Aufgaben

zur Verbesserung der Wohnbedingungen durch die konsequente Anwendung der Grundsätze sozialistischer Wohn-

nungspolitik, effektiven Auslastung vorhandenen Wohnraumes, zum Um- und Ausbau sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung.

— der Baureparaturen und Instandhaltungen an Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke,

— zur Entwicklung des Einzelhandels- und Gaststättennetzes, der Versorgung mit Dienst- und Reparaturleistungen sowie der Schul- und Kinderspeisung,

— zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung, zur Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik, bei der Weiterentwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit sowie der Entwicklung von Körperkultur und Sport, der Naherholung sowie des Umweltschutzes,

— bei der Erschließung örtlicher Reserven, insbesondere durch den koordinierten Einsatz der Handwerkerkapazitäten zur Erhöhung der Reparaturleistungen für die Bevölkerung,

— für die gemeinsame Verwendung von Fonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen und Einrichtungen sowie der Wohn- und Lebensbedingungen in den Wohngebieten,

— der sozialistischen Wehrerziehung, der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie der Zivilverteidigung,

— des Straßenwinterdienstes.

(4) Der Rat des Stadtbezirkes ist über die in den Plänen der ihm nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu informieren, und er ist berechtigt, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auch im Interesse des Territoriums, abzuschließen.

(5) Die Rechte und Pflichten beim gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Fonds sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 52

(1) Die Stadtbezirksversammlung und der Rat des Stadtbezirkes entscheiden auf der Grundlage der Staatshaushaltsordnung über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Stadtbezirk und finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen, aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes.

(2) Die Stadtbezirksversammlung verfügt zusätzlich zu ihren Fonds gemäß Abs. 1 über

— Mittel aus den Fonds der Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen, die ihr auf Grund von Verträgen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden,

— Mittel aus Wettspielumsätzen gemäß der Aufteilung durch die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Rat des Stadtbezirkes kann bei erfolgreicher Arbeit zur Sicherung einer hohen Preisdiziplin vom Rat der Stadt zusätzliche finanzielle Mittel aus den außerplanmäßigen Einnahmen der Stadt erhalten.

(4) Verfügt die Stadtbezirksversammlung am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus den geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassen-

bestand übersteigen, sind sie auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen. Die Mittel dieses Fonds sind zur Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen zu verwenden. Alle weiteren über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Mittel sind dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen.

§ 53

In den Stadtkreisen mit Stadtbezirken legt die Stadtverordnetenversammlung die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in einer Ordnung fest. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind so festzulegen, daß durch die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe eine hohe Effektivität der staatlichen Leitungstätigkeit erreicht und stabile Formen der Mitarbeit der Bürger bei der Lösung der staatlichen Aufgaben entwickelt werden.

Kapitel V

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Städten und Gemeinden

§ 54

Stellung der Volksvertretungen und der Räte der Städte und Gemeinden

Die Stadtverordnetenversammlung und die Gemeindevertretung sowie der Rat der Stadt und der Rat der Gemeinde (im folgenden Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden genannt) haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium zu leiten und zu planen. Den Räten der Städte und Gemeinden sind Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft unterstellt. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung der Stadt oder Gemeinde unterstellt oder aus dem Unterstellungsverhältnis ausgegliedert werden, bedarf das der Zustimmung der Volksvertretung.

§ 55

Leitung und Planung

(1) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen auf Vorschlag ihrer Räte die Jahrespläne und die Haushaltspläne der Städte und Gemeinden. Die Räte der Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage der vom Rat des Kreises übergebenen staatlichen Plankennziffern für die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Jahres- und Haushaltspläne verantwortlich.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und ihre Räte haben unter Berücksichtigung zentraler Aufgabenstellungen in Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises die langfristige Stadtentwicklung herauszuarbeiten. Sie gewährleisten insbesondere die planmäßige städtebauliche Gestaltung der Stadt, die langfristigen Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie die verkehrs- und stadttechnischen Aufgaben.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind über die in den Plänen der ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu informieren, und sie sind berechtigt, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auch im Interesse des Territoriums, abzuschließen.

(4) Die Rechte und Pflichten beim gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Fonds sind vertraglich zu vereinbaren.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden sind zur Durchsetzung einer rationellen Standortverteilung der Investitionen

im Territorium auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Erteilung von Standortgenehmigungen verantwortlich. Sie fördern die Durchführung gemeinsamer Investitionen der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung und die Gemeindevertretung beschließen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Stadtordnungen oder Ortssatzungen und kontrollieren deren Einhaltung. Sie sind berechtigt, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in ihrem Territorium sowie den Bürgern Auflagen zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu erteilen.

§ 56

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden auf der Grundlage der Staatshaushaltsordnung über die Haushalts- und Finanzwirtschaft in den Städten und Gemeinden. Sie sind berechtigt, auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Gemeindeabgaben, einschließlich Kurtaxe, zu erheben.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden erhalten Haushaltsmittel und können andere finanzielle Fonds, einschließlich Kredite, in Anspruch nehmen, um die planmäßigen Aufgaben zu finanzieren und die Initiative der Bürger zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu fördern. Zur Erhöhung der Stabilität ihrer Haushaltswirtschaft haben die Städte und Gemeinden Anspruch auf einen für mehrere Jahre gleichbleibenden Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes oder an den Einnahmen des Bezirkes.

(3) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden verfügen zusätzlich zu ihren Einnahmen gemäß Abs. 2 über

- Mittel aus den Fonds der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die ihnen auf Grund von Verträgen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden,
- Kurtaxe und Vergnügungssteuer,
- Mittel aus Wettspielumsätzen gemäß der Aufteilung durch die höheren Volksvertretungen.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden setzen ihre finanziellen Mittel zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben ein. Die Finanzierung zusätzlicher Investitionen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für Rationalisierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen ist zulässig, wenn dafür materielle Reserven erschlossen werden und die Erfüllung der bestätigten Investitions- und Werterhaltungspläne gesichert ist.

(5) Verfügen die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassenbestand übersteigen, sind sie auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen. Die Mittel dieses Fonds sind zur Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen zu verwenden. Alle weiteren über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Mittel sind dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen.

§ 57

Preisbildung und Preiskontrolle

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung bei der Preisbildung und Preiskontrolle die Einhal-

tung der Rechtsvorschriften zu sichern. Sie organisieren und koordinieren die gesellschaftliche Preiskontrolle zur Einhaltung der Preisdisziplin im Handel und in den Gaststätten, in den Reparatur- und Dienstleistungsbetrieben sowie in den kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen im Territorium. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden arbeiten dabei mit den Volkskontrollausschüssen, den Gruppen der Volkskontrolle, den Arbeiterkontrolleuren der Gewerkschaft, den Preisaktivs der Betriebe und Einrichtungen sowie mit den Verkaufsstellenausschüssen und den HO-Beiräten zusammen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können bei erfolgreicher Arbeit zur Sicherung einer hohen Preisdisziplin vom Rat des Kreises zusätzliche finanzielle Mittel aus den außerplanmäßigen Einnahmen des Kreises erhalten.

§ 58

Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Einordnung der Maßnahmen des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Baureparaturen in die planmäßige Entwicklung der Stadt und Gemeinde.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden erfüllen auf der Grundlage des Planes die ihnen übertragenen Aufgaben beim Neubau, bei der Modernisierung und beim Um- und Ausbau von Wohnungen, Schulen, Kindergärten und -krippen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur und des Sports, von Versorgungseinrichtungen, stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen. Sie legen die Rang- und Reihenfolge bei der Durchführung von Baureparaturen an diesen Gebäuden und baulichen Anlagen fest. Die Räte der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Durchführung von Baureparaturen an Wohngebäuden und gesellschaftlich genutzten Gebäuden, die sich in ihrer Rechtsträgerschaft bzw. Verwaltung befinden.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und dazu das Recht gegenüber den Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern von Gebäuden und Grundstücken Anweisungen zu geben. Zur Durchführung von Baureparaturen, zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau von Wohn- und Gewerberaum dürfen sie den Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern entsprechende Auflagen erteilen. Im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front haben die Räte der Städte und Gemeinden Maßnahmen zur Verschönerung der Städte und Gemeinden festzulegen und deren Verwirklichung zu organisieren.

(4) Den Räten der Städte und Gemeinden können Bau- und Baureparaturbetriebe unterstellt sein. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden auf der Grundlage des Planes über den effektiven Einsatz und die bedarfsgerechte Entwicklung der ihnen unterstellten Bau- und Baureparaturbetriebe sowie der Produktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe in ihrem Territorium. Änderungen des Einsatzes der dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde planmäßig zur Verfügung stehenden Bau- und Baureparaturkapazitäten durch übergeordnete Fachorgane sind unzulässig. Sie können auf Beschluß des Rates der Stadt oder der Gemeinde bzw. des Rates des Kreises vorgenommen werden.

(5) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern die Tätigkeit der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. Sie unterstützen den Bau von Eigenheimen durch die Auswahl erschließungsgünstiger Standorte und die Ausnutzung örtlicher Materialaufkommen und -reserven. Sie fördern die Initiative und Aktivität der Betriebe, Kombinate,

Genossenschaften, Einrichtungen und der Bürger für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und den Um- und Ausbau sowie den Bau von Wohnungen, Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke und für die ständige Verschönerung der Städte und Gemeinden.

(6) Den Volksvertretungen und den Räten der Städte und Gemeinden obliegt die Lenkung und Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohn- und Gewerberaumes. Sie organisieren die Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, der Betriebe, bei der Verteilung des Wohnraumes und beim Wohnungstausch sowie die öffentliche Kontrolle über die Verteilung des Wohnraumes. Sie sichern insbesondere die Verbesserung der Wohnbedingungen der Arbeiter, kinderreicher Familien und junger Eheleute.

(7) Den Räten der Städte sind Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft unterstellt. Den Räten der Gemeinden können solche Betriebe und Einrichtungen unterstellt sein.

§ 59

Handel und Versorgung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Versorgung der Bevölkerung. Sie nehmen Einfluß auf die Entwicklung des Netzes der Verkaufseinrichtungen und Gaststätten, einschließlich der Sortimentsgestaltung und bestätigen die entsprechenden Maßnahmen der Handelsbetriebe und Konsumgenossenschaften nach Beratung mit der Bevölkerung. Sie sind berechtigt, von den Betrieben, Betriebsstellen, Einrichtungen und Konsumgenossenschaften, die die Versorgung des Territoriums sichern, Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind befugt, für Einrichtungen des Einzelhandels Festlegungen über die Öffnungszeiten, die Verkaufskultur und die Urlaubspläne zu treffen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinate, Betriebsstellen, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium die Entwicklung der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung. Sie sind berechtigt, den Gaststätten sowie Betrieben, Kombinate, Betriebsstellen, Einrichtungen und Genossenschaften, die über Kapazitäten für Gemeinschaftsverpflegung verfügen, Auflagen zu erteilen.

§ 60

Dienstleistungen und Reparaturen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben die Versorgung der Bevölkerung und gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Dienstleistungen und Reparaturen auf der Grundlage des Bedarfs nach den vom Rat des Kreises vorgegebenen Planaufgaben zu sichern. Sie gewährleisten insbesondere die Verbesserung des Kundendienstes, die Erweiterung des Annahmestellennetzes und den Ausbau der stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen, die Beseitigung des Siedlungsmülls und die Müllverwertung. Sie haben das Recht, den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, den PGH und privaten Handwerkern auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen Auflagen zu erteilen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden bestätigen unter Beachtung der Entscheidungen des Rates des Kreises die Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften zur Konzentration und Spezialisierung auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen. Entscheidungen über die Einstellung von Dienstleistungen und Reparaturen sind mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern die Bildung von PGH. Sie unterstützen die PGH und die privaten Handwerker bei der Erhöhung ihrer Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung.

§ 61

Landwirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen unter Ausnutzung der örtlichen Reserven bei der Durchführung ihrer Produktionsaufgaben, bei der sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation. Sie fördern die genossenschaftliche Demokratie. Sie beschließen über das Aufkommen der landwirtschaftlichen Kleinproduktion.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen zu den Planvorschlägen der LPG und GPG Stellung, Maßnahmen, die Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben im Territorium haben, bedürfen ihrer Zustimmung. Die Direktoren der VEG, die Vorsitzenden der LPG und GPG sowie die Leiter der kooperativen Einrichtungen sind über die Durchführung dieser Maßnahmen gegenüber den Volksvertretungen rechenschaftspflichtig.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die rationelle Bodennutzung, den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds und die Einhaltung des Statuts und der Betriebsordnung der LPG und GPG zu kontrollieren.

§ 62

Städtischer Verkehr und stadttechnische Versorgung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben den Arbeiterberufs-, Linien- und Schülerverkehr in den Städten und stadtnahen Gebieten durch den koordinierten Einsatz aller Verkehrsträger zu sichern. Sie arbeiten mit an der Gestaltung der Fahrpläne, an der Festlegung der Linienführung auf dem Territorium der Stadt oder Gemeinde und bestätigen die Haltestellen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind für den Ausbau und die Erhaltung der von ihnen verwalteten Straßen verantwortlich. Ihnen können Betriebe des städtischen Nahverkehrs und des Straßenwesens unterstellt werden.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die stadttechnische Versorgung, insbesondere die Wärmeversorgung der zentralbeheizten Wohngebäude, die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser, festen Brennstoffen und Leistungen des Post- und Fernmeldewesens sowie die Abwasserbehandlung und die Instandhaltung der Wasserläufe. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Versorgungsleistungen, ihre planmäßigen Bau-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in den Städten und Gemeinden mit den Räten der Städte und Gemeinden rechtzeitig abzustimmen, sie über Störungen und auftretende Schwierigkeiten zu informieren und ihnen über die Erfüllung ihrer Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für Aufgaben der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes, in ihrem Territorium verantwortlich.

§ 63

Bildungswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die sozialistische Bildung und Erziehung in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden tragen im Rahmen der Pläne die Verantwortung für die Sicherung der erforderlichen Voraussetzungen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen, kommunalen Berufsschulen und Vorschuleinrichtungen im Territorium. Sie organisieren die Instandhaltung und Verwaltung der Einrichtungen der Volksbildung und der kommunalen Berufsschulen. Sie entscheiden über die Verteilung der Plätze in den Kindergärten und sichern deren ständige Auslastung.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Berichte der Leiter von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ihres Territoriums über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegen. Sie nehmen Einfluß auf die staatsbürgerliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen und auf die sozialistische Erziehung in der Familie. Sie unterstützen die Wahl und Tätigkeit der Elternvertretungen an den Schulen und Vorschuleinrichtungen.

§ 64

Jugendfragen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in ihrem Territorium verantwortlich. Sie arbeiten mit der Freien Deutschen Jugend zusammen.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen den Jugendförderungsplan. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen und kontrollieren die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in den Betrieben, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden legen Maßnahmen für die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen fest. Sie sichern die planmäßige Entwicklung der Kinder- und Jugendeinrichtungen. Ihnen sind Jugendherbergen unterstellt. Die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die Bewegung „Messe der Meister von morgen“.

§ 65

Kultur

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit dem FDGB, der FDJ, dem Kulturbund der DDR, anderen gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front sowie mit den Betrieben, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen ein vielfältiges Kulturleben. Sie fördern die Entwicklung der Arbeitskultur in den Betrieben, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Gestaltung kultureller Höhepunkte, Festtage und Feiern und die Entwicklung des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens. Sie unterstützen die Tätigkeit der Klubs der Werktätigen, die Jugend- und Dorfklubs und fördern das Zusammenwirken der Einrichtungen der Kultur, des Sports, der Volksbildung und des Handels.

(2) Den Räten der Städte und Gemeinden sind Kultureinrichtungen unterstellt. Sie koordinieren die Tätigkeit aller Kultureinrichtungen ihres Territoriums. Die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die zweckmäßige Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für kulturelle Zwecke und nehmen Einfluß auf deren rationellen Einsatz.

§ 66

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Durchführung der staatlichen Aufga-

ben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport im Territorium verantwortlich. Sie fördern die regelmäßige sportliche Betätigung sowie die Erholung der Werktätigen. Sie sorgen für eine interessante und sinnvolle Freizeitgestaltung. Dabei sichern sie ein sinnvolles Zusammenwirken der kulturellen Einrichtungen mit den Sport- und Erholungseinrichtungen.

(2) Den Räten der Städte und Gemeinden sind Sport- und Erholungsstätten unterstellt. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt in Übereinstimmung mit dem DTSE. Die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren den zweckmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen für sportliche Zwecke.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, entsprechend den Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß für alle Bürger die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben. Sie legen die dazu erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 67

Hygiene, medizinische und soziale Betreuung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten die Durchführung der für das Territorium notwendigen Maßnahmen zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger sowie zur Betreuung und Erziehung der Kinder in den Kindereinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie unterstützen im Zusammenwirken mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, nehmen ihr Kontrollrecht wahr und fördern die gesunde Lebensweise der Bürger.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern die Verbesserung der ambulanten medizinischen und sozialen Betreuung. Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich, sichern die materiellen und finanziellen Bedingungen für diese Einrichtungen und gewährleisten die gesellschaftliche Kontrolle der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger. Sie treffen Maßnahmen für die Betreuung kinderreicher Familien, gewährleisten die soziale Betreuung älterer sowie hilfsbedürftiger Bürger und fördern die aktive Teilnahme der Bürger im höheren Lebensalter sowie der gesundheitlich geschädigten Bürger am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Sie entscheiden im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises über die Verteilung der Plätze in den Kinderkrippen, Wochenheimen, Feierabend- und Pflegeheimen.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden treffen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung und Sauberkeit und der Hygiene.

§ 68

Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten eine wirksame staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Einhaltung der Rechte der Bürger. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Berichte der Schiedskommissionen der Wohngebiete und Gemeinden entgegen und unterstützen deren Tätigkeit.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den in den

Städten und Gemeinden tätigen gesellschaftlichen Gerichten und Sicherheitsorganen sowie den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Sie sind verantwortlich für die Wiedereingliederung Straftatener, die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten, sowie die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens. Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Verantwortung Auskünfte von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen im Kreis sowie den in der Stadt oder Gemeinde tätigen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen zu verlangen.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Tätigkeit der örtlichen Brandschutzorgane. Sie verwirklichen Aufgaben zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Schutzes vor Brandgefahren.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden verwirklichen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben der Zivilverteidigung zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor Katastrophen und den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen sowie die Durchführung von Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und der Organisierung von Rettungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen.

§ 69

Zweckverbände

(1) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung, Zweckverbände bilden. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können sich an Zweckverbänden beteiligen.

(2) Die vom Zweckverband gebildeten Betriebe oder Einrichtungen sind dem Rat einer der beteiligten Städte und Gemeinden zu unterstellen. Der Rat ist verpflichtet, die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin in diesen Betrieben und Einrichtungen zu gewährleisten.

(3) Der Zweckverband arbeitet auf der Grundlage eines von den Volksvertretungen beschlossenen Statuts und der Beschlüsse der Volksvertretungen.

Gemeindeverbände

§ 70

(1) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der langfristigen staatlichen Siedlungspolitik und der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft Gemeindeverbände zu bilden. Die Bildung bedarf der Bestätigung durch den Kreistag nach Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(2) Voraussetzungen für die Bildung von Gemeindeverbänden sind die Bereitschaft der Bürger, die Erfahrungen und Erfolge in der Gemeinschaftsarbeit der Städte und Gemeinden.

(3) Die Gemeindeverbände haben die Vorteile der Gemeinschaftsarbeit zur weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger zu nutzen, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Versorgung, der Reparatur- und Dienstleistungen sowie der kulturellen und sozialen Betreuung.

§ 71

(1) Der Gemeindeverband arbeitet auf der Grundlage eines von den Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden beschlossenen Statuts.

(2) Die Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich über die Bildung gemeinsamer Organe des Gemeindeverbandes, über die schrittweise Übertragung von Aufgaben und Befugnissen sowie von materiellen und finanziellen Fonds auf die Organe des Gemeindeverbandes. Sie beschließen mit zunehmender Konzentration von Aufgaben, Befugnissen und Fonds bei den Organen des Gemeindeverbandes über die Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen sowie die Planung im Gemeindeverband.

(3) Das Verfahren der Bildung der Organe des Gemeindeverbandes und der Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Fonds auf die Organe des Gemeindeverbandes wird in den zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsvorschriften geregelt.

Kapitel VI

Veränderungen der territorialen Gliederung

§ 72

(1) Über die Bildung und Auflösung von Kreisen beschließt der Bezirkstag. Über die Bildung und Auflösung von Stadtbezirken in Stadtkreisen beschließt die Stadtverordnetenversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(2) Über die Bildung und den Zusammenschluß von Städten und Gemeinden beschließt der Kreistag auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden und nach vorheriger Beratung in Einwohnerversammlungen, in Belegschaftsversammlungen der Betriebe und Mitgliederversammlungen der Genossenschaften. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

(3) Über Änderungen von Kreisgrenzen beschließt der Bezirkstag auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten Kreise, Städte und Gemeinden. Über Änderungen von Stadt- und Gemeindegrenzen beschließt der Kreistag auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden.

(4) Über beabsichtigte Änderungen von Kreisgrenzen bzw. die beabsichtigte Bildung oder den Zusammenschluß von Städten und Gemeinden ist der Ministerrat durch den Rat der für die Beschlußfassung zuständigen Volksvertretung unter Angabe der Auswirkungen mindestens 4 Wochen vorher zu informieren.

Kapitel VII

Schlußbestimmungen

§ 73

Der Ministerrat kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsvorschriften erlassen.

§ 74

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 28. August 1952 über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen (GBl. Nr. 120 S. 791);

2. Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Kooptierung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen, ihren Ständigen Kommissionen und die Bildung von vorläufigen Stadtbezirksversammlungen (GBl. Nr. 4 S. 66);
3. Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I Nr. 8 S. 65; Ber. S. 120);
4. Gesetz vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I Nr. 8 S. 72; Ber. S. 120);
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. April 1957 zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I Nr. 41 S. 321);
6. Richtlinie vom 28. August 1957 für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen (GBl. I Nr. 57 S. 473);
7. Richtlinie vom 28. August 1957 für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (GBl. I Nr. 57 S. 477);
8. Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I Nr. 79 S. 655);
9. Beschluß vom 27. März 1958 über die Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBl. I Nr. 23 S. 305);
10. Richtlinie vom 27. Mai 1959 für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen (GBl. I Nr. 48 S. 649);
11. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht — Abberufungsverfahren — (GBl. I Nr. 48 S. 652);
12. Beschluß vom 18. Februar 1960 über die Struktur des Rates und des Wirtschaftsrates des Bezirkes Neubrandenburg (GBl. I Nr. 13 S. 127);
13. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege (GBl. I Nr. 2 S. 3);
14. Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I Nr. 6 S. 51) und die auf seiner Grundlage erlassenen Ordnungen:
 - Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBl. I Nr. 6 S. 52; Ber. S. 180);
 - Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe (GBl. I Nr. 7 S. 75; Ber. S. 180);
 - Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. I Nr. 8 S. 99; Ber. S. 180);
 - Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. I Nr. 9 S. 123; Ber. S. 180);
 - Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I Nr. 10 S. 139; Ber. S. 180);
15. Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. September 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und den Stadtkreisen mit Stadtbezirken (GBl. I Nr. 16 S. 169 und Sonderdrucke Nr. 341 bis 347 des Gesetzblattes);

16. Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (GBl. I Nr. 13 S. 157; Ber. GBl. II S. 327);
17. Gesetz vom 20. September 1961 zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I Nr. 18 S. 178);
18. Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBl. I Nr. 3 S. 21);
19. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Zusammensetzung der Bezirkstage (GBl. I Nr. 8 S. 107);
20. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 11 S. 152);
21. Beschluß vom 30. September 1965 über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (GBl. II Nr. 99 S. 701);
22. Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 12 S. 159);
23. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Oktober 1965 über die einheitliche Regelung der Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen;
24. Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II Nr. 25 S. 153);
25. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I Nr. 10 S. 39);
26. § 6 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. November 1971 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage (GBl. I Nr. 12 S. 200).

(3) Der § 27 Abs. 3 der Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) wird wie folgt ergänzt:

„Für das Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die Aussage zu verweigern, gilt § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313).“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Neuerscheinung: Erfahrungen aus der Arbeit der Sowjets

Wissenschaftliche Beiträge und Gesetzesdokumente

Übersetzungen aus dem Russischen
Schriftenreihe „Der sozialistische Staat, Theorie — Leitung — Planung“
Herausgeber: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,
Potsdam-Babelsberg · 239 Seiten · Broschur · 5,20 M

Im vorliegenden Sammelband werden zum erstenmal in deutscher Sprache wichtige Gesetzgebungsakte der UdSSR zur Vervollkommnung der Organisation und Tätigkeit der örtlichen Organe der sozialistischen Staatsmacht zusammen mit anderen Dokumenten und Aufsätzen bekannter sowjetischer Staatswissenschaftler veröffentlicht.

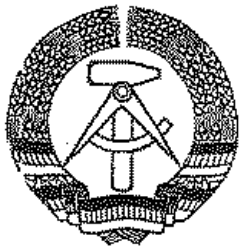
Diese Materialien geben Einblick in wesentliche Seiten des Prozesses der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, insbesondere

- in die mit dem neuen Gesetz der UdSSR über den Status der Deputierten der Sowjets der Werktätigen verbundenen Schritte zur weiteren Entwicklung der Aktivität und Initiative der Deputierten, sowie zur Erhöhung der Effektivität ihrer Tätigkeit;
- in die neue sowjetische Gesetzgebung zur Stärkung der Rolle und Verantwortung der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, zur Gestaltung ihrer Wechselbeziehungen zu den obersten und zentralen Organen der Staatsmacht und
- in die mit der Entwicklung der gewählten Volksvertretungen eng verbundenen Fragen der Qualifizierung der Arbeit des örtlichen Staatsapparates, speziell der Organe der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



GESETZBLATT

337

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 20. Juli 1973

Teil I Nr. 33

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 12. 7. 73 | Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen | 337 |
| 12. 7. 73 | Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — | 338 |
| 12. 7. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz | 340 |
| 27. 6. 73 | Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister | 342 |
| 38. 6. 73 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung | 345 |
| 2. 7. 73 | Anordnung über die Stahliberatungsstelle | 346 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für die Glas- und Keramikindustrie | 347 |
| 29. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie | 348 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen | 348 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau | 350 |
| 20. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik | 350 |
| 6. 6. 73 | Anordnung über die Bildung der Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst | 351 |
| 12. 6. 73 | Anordnung über die Bildung der „Neuen Berliner Galerie — Zentrum für Kunstausstellungen der DDR“ | 352 |
| 12. 6. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur | 352 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 352 |

Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen

vom 12. Juli 1973

Mit dem Ziel der Erhöhung der Sicherheit der Flüge auf In- und Auslandslinien und der Stärkung des Schutzes für Leben und Gesundheit der Passagiere und Besatzungsmitglieder sowie in Übereinstimmung mit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Wer ein Luftfahrzeug entführt oder mit dem Ziel der Entführung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung ein Luft-

fahrzeug in Besitz nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wird;
2. die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine Havarie oder andere schwere Folgen nach sich zieht.

(3) Wer bei einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 2

Wer nach der Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 1 dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 3

Wer einen anderen zur Begehung eines im § 1 genannten Verbrechens oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich zu einem solchen Verbrechen anbietet, ohne daß die Straftat zur Ausführung kommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 4

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens im Sinne des § 1 vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 3 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Verkehr
mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen
sowie Erzeugnissen aus
Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen**

— Edelmetallgesetz —

vom 12. Juli 1973

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für die Gewinnung, Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. für den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;
3. für den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;
4. für die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus über die Staats- oder Zollgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik, ausgenommen der Transit durch die Deutsche Demokratische Republik.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich gemäß Abs. 1 Ziff. 3 sind der Besitz und der Erwerb handelsüblicher Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen für den persönlichen Bedarf.

(3) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium) in jedem Zustand, rein und in Legierungen, in Salzen und Lösungen, als Rohstoff sowie als Abfälle und Rückstände.

(4) Diesem Gesetz unterliegen natürliche und synthetische Edelsteine im rohen, geschliffenen oder eingearbeiteten Zustand, Diamanten und Korunde auch in Form von Staub und Abfall sowie echte Perlen und Zuchtperlen, auch im eingearbeiteten Zustand.

§ 2

Planung

(1) Die Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des notwendigen Bedarfs an Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen erfolgen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus und der Handel damit erfolgen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes. Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen auf der Grundlage des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs nach den Prinzipien sozialistischer Sparsamkeit mit dem Ziel eines hohen Nutzeffektes geplant wird.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe haben bei der Planung und Bilanzierung den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative des Materialverbrauchs und staatlicher Normative der Vorratswirtschaft zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, den Bedarf ihres Verantwortungsbereiches gegenüber den übergeordneten bzw. den bilanzierenden Organen auf der Grundlage dieser bestätigten Normative nachzuweisen. Die Verteidigung und Bestätigung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs und der staatlichen Normative der Vorratswirtschaft erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für den industriellen Verbrauch von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen sind Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft zu erarbeiten und durch die Leiter der den verarbeitenden Betrieben übergeordneten Organe zu bestätigen.

§ 3

Einfuhr und Ausfuhr

(1) Die Ein- oder Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus erfolgt im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes durch die dazu berechtigten Außenhandelsbetriebe.

(2) Die Ein- oder Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus durch Bürger sowie in anderen Fällen, die nicht durch Abs. 1 erfaßt sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministers der Finanzen. Der Minister der Finanzen kann die Genehmigungsbefugnis übertragen.

(3) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Einfuhr von Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen durch Bürger für den persönlichen Bedarf im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Verwaltung der Edelmetallbestände

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet die zur Realisierung der Volkswirtschaftspläne erforderlichen Edelmetallbestände.

(2) Die Bildung und Verwendung der Edelmetallbestände erfolgen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne.

§ 5

Bereitstellung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

(1) Die Bereitstellung von Edelmetallen an die Kombinate und Betriebe sowie die anderen Be- und Verarbeiter erfolgt im Rahmen der dafür bestätigten Bilanzanteile. Die Bilanzanteile sind zweckgebunden zu verwenden. Die für den vorgesehenen Zweck nicht benötigten Bilanzanteile bzw. Edelmetalle sind zurückzugeben.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beim Umgang mit Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen und für die Kontrolle hierüber in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe haben in ihrem Verantwortungsbereich die Notwendigkeit des Einsatzes sowie die Möglichkeit der Substitution von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen, die Anwendung von technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft sowie die Möglichkeit der Rückgewinnung von Edelmetallen ständig zu überprüfen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Edelsteine und Perlen.

(5) Über Lieferungen von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus sind Wirtschaftsverträge nach den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen. Das gleiche gilt für Leistungen, wenn sie die Umarbeitung oder andere Veränderungen von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus zum Gegenstand haben.

(6) Die Abrechnung der bereitgestellten Edelmetalle erfolgt nach den dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 6

Rückgewinnungspflicht für Edelmetalle

(1) Die Be- und Verarbeiter sowie die Verwender von Edelmetallen sind verpflichtet, edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen der Rückgewinnung zuzuführen.

(2) Die Rückgewinnung erfolgt durch dazu berechnete Betriebe und Einrichtungen.

§ 7

Übrige Behandlung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

(1) Der vorherigen Genehmigung durch den Minister der Finanzen bzw. der durch ihn dazu befugten Organe bedürfen

1. das Bearbeiten, Scheiden, Legieren oder Schmelzen von Edelmetallen und das Herstellen und Umarbeiten von Erzeugnissen aus Edelmetallen;
2. der Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus, einschließlich des Handels mit Antiquitäten aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen;
3. die Durchführung verbindlicher Edelmetallanalysen.

(2) Die Behandlung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, die auf Grund von Rechtsvorschriften in die Verfügungsbefugnis der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen übergehen, regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 8

Kennzeichnungspflicht

(1) Alle in der Deutschen Demokratischen Republik für den Bevölkerungsbedarf bestimmten Erzeugnisse aus Edelmetallen sind durch Stempelprägungen zu kennzeichnen hinsichtlich

1. des Herstellerbetriebes und
2. des Edelmetallgehaltes (Angabe in Tausendteilen).

Eine Herstellung von Erzeugnissen aus Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf ohne Kennzeichnung ist nicht zulässig. Der Feingehalt darf bei Erzeugnissen aus Gold den angegebenen Feingehalt um nicht mehr als fünf Tausendteile, bei Erzeugnissen aus Silber um nicht mehr als zehn Tausendteile unterschreiten.

(2) Sind in Einzelfällen Stempelprägungen wegen der Beschaffenheit der Erzeugnisse nicht möglich, so ist die Verpackung entsprechend zu kennzeichnen. Diese Ausnahme gilt nicht für Schmuckerzeugnisse.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, alle Symbole und Zeichen, die nach Abs. 1 zur Kennzeichnung des Herstellerbetriebes verwendet werden sollen, beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik als Warenzeichen registrieren zu lassen, sofern sie nicht bereits registriert sind.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich entgegen den geltenden Rechtsvorschriften ohne Genehmigung

1. Edelmetalle verarbeitet oder bearbeitet, scheidet, legiert oder schmilzt,
2. Erzeugnisse aus Edelmetallen, einschließlich Münzen, umarbeitet,
3. mit Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen bzw. Erzeugnissen aus Edelmetallen, einschließlich Münzen, oder Erzeugnissen aus Edelsteinen und Perlen handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat;
2. das planmäßige Aufkommen oder die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen in bedeutendem Umfang beeinträchtigt wurden;

3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten grüblich mißbraucht wurden;
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten;
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder das planmäßige Aufkommen bzw. die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 9 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Kennzeichnungs- oder Registrierpflicht nicht nachkommt;
2. vorsätzlich oder fahrlässig edelmetallhaltige Abfälle oder Rückstände oder Gegenstände aus Edelmetallen nicht der Rückgewinnung zuführt;
3. fahrlässig eine Handlung gemäß § 9 Abs. 1 begeht, ohne daß dadurch ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht oder das planmäßige Aufkommen bzw. die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen erheblich beeinträchtigt wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Erste Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz

vom 12. Juli 1973

Auf Grund des § 11 des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird folgendes bestimmt:

I. Bilanzanteile

§ 1

(1) Das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali stellt auf der Grundlage der bestätigten Bilanz Bilanzanteile für Edelmetalle bereit für

- Ministerien und andere Versorgungsbereiche,
- staatliche Organe und Einrichtungen und andere Fonds-träger*, die nicht einem Versorgungsbereich zugeordnet sind,

(4) Ein Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 Ziff. 1 kann auch vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane erlassen für ihren Bilanzbereich die erforderlichen spezifischen Regelungen über die Planung, Bilanzierung und Bereitstellung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

das Gesetz vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I Nr. 82 S. 654) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und die hierzu erlassene

— Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 (GBl. I Nr. 86 S. 685),

— Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1958 (GBl. I Nr. 40 S. 337),

— Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1969 (GBl. II Nr. 71 S. 450)

sowie die in der Zeit vor 1945 erlassenen Rechtsvorschriften über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

— die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(2) Die Ministerien und anderen Versorgungsbereiche sowie die VVB, volkseigenen Kombinate und anderen Fonds-träger* sind für die Bereitstellung der Bilanzanteile an ihre Bedarfsträger verantwortlich. Bedarfsträger sind volkseigene Betriebe, staatliche Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerker, die Edelmetalle verarbeiten oder dazu Lohnveredelungsaufträge bzw. Zulieferungsaufträge erteilen. Ausgenommen hiervon ist das schmuckherstellende Handwerk.

§ 2

(1) Die Bedarfsträger können Edelmetalle im Rahmen der ihnen bestätigten Bilanzanteile auf Grund von Auslieferungsanweisungen der zuständigen Fonds-träger von der Staatsbank

* Anordnung vom 9. Juni 1972 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fonds-träger sowie der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung (Sonderdruck Nr. 728 des Gesetzblattes)

der Deutschen Demokratischen Republik erwerben, ausgenommen Edelmetalle gemäß § 5. Einzelheiten des Verfahrens werden vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali durch Arbeitsanweisung geregelt.

(2) Betrieben, die Lohnveredelungen oder Zulieferungen durchführen, werden die hierfür erforderlichen Edelmetalle vom Auftraggeber im Rahmen seines Bilanzanteils zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat die Auslieferung der Edelmetalle durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik direkt an den verarbeitenden Betrieb zu veranlassen.

(3) Zur Durchführung von Forschungsaufträgen bereitgestelltes Edelmetall ist nach Ausführung des Auftrages dem Fondsträger zur weiteren Verfügung zu melden, wenn das Edelmetall nicht in das Produkt als Bestandteil eingegangen ist.

§ 3

Zur Be- oder Verarbeitung von Edelmetallen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen werden die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die staatlichen Einrichtungen durch die dementsprechenden Planaufgaben berechtigt.

§ 4

(1) Die Bestände an Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sind vierteljährlich durch eine Inventur körperlich aufzunehmen. Bei der Inventur sind gleichzeitig die ordnungsgemäße Lagerung und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus zu überprüfen.

(2) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren sind die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, der staatlichen Einrichtungen, der Betriebe und Kombinate, in deren Bereich Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse hieraus verwaltet, ver- oder bearbeitet oder gehandelt werden, verantwortlich. In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Minister bzw. die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen abweichende Zeiträume für die Durchführung der Inventuren festlegen.

II.

Bevölkerungsbedarf

§ 5

(1) Die Planung von Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf erfolgt für

- den zahnärztlichen Bedarf durch das Ministerium für Gesundheitswesen,
- die Herstellung von Schmuckwaren — ausgenommen die handwerkliche Herstellung —, Schreibgeräten sowie von Glas- und Keramikerzeugnissen durch das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Leichtindustrie und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie für die zu ihrem Verantwortungsbereich gehörenden Betriebe,
- die Erzeugnisgruppe Bestecke und Schneidwaren durch den VEB Auer Besteck- und Silberwarenerwerke,
- das Gold- und Silberschmiede- sowie Kunsthandwerk durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin,
- Blattgold und Blattsilber durch den VEB Blattgold, Dresden.

(2) Die Auslieferung der Edelmetalle für den Bevölkerungsbedarf an die Verarbeiter erfolgt ausschließlich durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, im Rahmen der bestätigten Bilanzanteile.

§ 6

(1) Die Kennzeichnungspflicht gemäß § 8 des Edelmetallgesetzes besteht auch für Erzeugnisse mit einer edelmetallhaltigen Auflage, wenn dies durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali festgelegt wurde.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann entscheiden, daß anstelle der Stempelprägung gemäß § 8 Abs. 1 des Edelmetallgesetzes bei importierten Erzeugnissen aus Edelmetallen die im Herstellerland übliche Kennzeichnung anerkannt wird.

§ 7

(1) Die sozialistischen Handelsbetriebe sind zum Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen berechtigt, wenn diese Erzeugnisse zu ihrem Sortiment gehören, ohne daß es dazu einer Einzelgenehmigung bedarf.

(2) Handwerksbetriebe sind zum Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen berechtigt, wenn die Gewerbebehörde den Handel mit diesen Erzeugnissen einschließt. Die Berechtigung gilt nicht für den Handel mit Münzen, Medaillen und Antiquitäten aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.

(3) Der An- und Verkauf von Antiquitäten sowie Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen bzw. Antiquitäten, bei denen Edelmetalle, Edelsteine und Perlen mit verarbeitet wurden, ist dem VEH Antiquitäten gestattet. Über die Genehmigung zum Handel mit derartigen Antiquitäten für andere Betriebe und Einrichtungen entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Die Entgegennahme von Edelmetallen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen (Kundenmaterial) ist

- den in den Absätzen 1 und 2 genannten Betrieben und Handwerkern sowie den Betrieben der Schmuckwarenindustrie zwecks Be- oder Umarbeitung ohne Veränderung der gegebenen Legierung,
- den Zahnärzten zwecks Umtausches in Zahngold bei der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, gestattet. Ist es zur Ausführung der Bestellung des Kunden erforderlich, die Legierung zu verändern, so ist das Kundenmaterial bei der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, in die betreffende Legierung umzutauschen.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe und Handwerker sind zur Entgegennahme von Edelsteinen und Perlen (Kundenmaterial) zum Zwecke der Einarbeitung berechtigt.

(6) Der Einkauf von Alt- und Bruchgold sowie der Einkauf von Edelmetallerzeugnissen durch volkseigene Betriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, sozialistische Handelsbetriebe sowie Handwerker ist nur gestattet, wenn ein entsprechender Vertrag mit dem VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, besteht.

(7) Die Berechtigung gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 6 gilt nicht für edelmetallhaltige Münzen, die kursfähig sind.

(8) Die volkseigenen Betriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, sozialistischen Handelsbetriebe, die im Abs. 2 genannten Handwerker sowie zahnärztlichen Einrichtungen und Zahnärzte haben den Verbleib aller im Rahmen der Absätze 4 und 5 erworbenen bzw. entgegengenommenen Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse hieraus tagfertig auszuweisen.

(9) Wird die Ver- oder Bearbeitung bzw. der Handel mit Edelmetallen oder Erzeugnissen aus Edelmetallen eingestellt, sind die Bestände der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zur weiteren Verfügung zu melden.

§ 8

Eine für die Einfuhr oder Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen oder Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edel-

steinen und Perlen nach dem Edelmetallgesetz erteilte Genehmigung gilt gleichzeitig als Genehmigung nach dem Devisengesetz.

§ 9

(1) Für das Mitführen von handelsüblich gefertigten Gegenständen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen als Reisegebrauchsgegenstände im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gelten die devisenrechtlichen Vorschriften.

(2) Im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr können als Geschenk für den persönlichen Bedarf bis zu 10 g Feingold oder 12 g Zahngold oder 5 Büchel Blattgold genehmigungsfrei eingeführt werden.

(3) Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr entscheidet über die Zulassung zur Einfuhr von Feingold, Zahngold oder Blattgold für den persönlichen Bedarf die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften.

III.

Bezug von Edelmetallpräparaten

§ 10

(1) Folgende Edelmetallpräparate mit einem Feininhalt bis zu

- 636 g Silber,
- 5 g Gold und
- 3 g Platin je Bestellung

können durch die nachstehend genannten Betriebe, Institute und Organe vom Versorgungskontor Labor- und Feinchemikalien bezogen werden:

- a) Silbernitrat, Silberazetat, Silberbromid, Silberkarbonat, Silberchlorid, Silberchromat, Silbercyanid, Silberjodid, Silberoxid und Silbersulfat durch Forschungsinstitute, Hochschulen, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie für Laboratoriumszwecke durch Produktionsbetriebe und Institutionen des Gesundheitswesens;
- b) Goldchloridlösungen bis zu 2% und Goldsollösungen durch Institutionen des Gesundheitswesens sowie durch Forschungsinstitute mit gleichgelagerten Aufgabenstellungen.

(2) Der Bezug von Edelmetallpräparaten, die den im Abs. 1 genannten Umfang je Quartal überschreiten, erfolgt über den VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg.

(3) Bei der Bestellung ist der Verwendungszweck anzugeben. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Organs, Betriebes oder Instituts.

IV.

Spezielle Bestimmungen

§ 11

Rückgewinnungspflicht

(1) Edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen sind einem der nachstehenden Rückgewinnungsbetriebe zum Ankauf anzubieten:

- VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg,
- VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke im VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“ sowie
- VEB Filmverwertung Fürstenwalde.

(2) Abweichend vom Abs. 1 hat die Anlieferung und Verrechnung von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen, die bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks, soziali-

stischen Handelsbetrieben, Handwerkern sowie zahnärztlichen Einrichtungen und Zahnärzten anfallen, über die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen.

(3) Die im Abs. 1 aufgeführten Rückgewinnungsbetriebe sowie die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, gewährleisten in ihrem Aufgabenbereich, daß die Rückgewinnung mit hohem Nutzeffekt erfolgt. Ein Verzicht auf die Rückgewinnung bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

§ 12

Legiergenehmigungen

(1) Legiergenehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Edelmetallgesetzes werden personengebunden erteilt. Anträge sind an die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu richten. Für Gold- und Silberschmiedemeister, die Mitarbeiter volkseigener Betriebe sind, ist der Antrag durch den Direktor des betreffenden Betriebes zu stellen. In anderen Fällen sind die Anträge von den Gold- und Silberschmiedemeistern über die Bezirks-Handwerkskammer zu stellen.

(2) Über die Erteilung von Legiergenehmigungen entscheidet der Direktor der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 13

Edelmetallanalysen

Der VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, und die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sind berechtigt, verbindliche Edelmetallanalysen durchzuführen.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Verordnung

über die Aus- und Weiterbildung der Meister

vom 27. Juni 1973

Zur Ausbildung von Facharbeitern zu Meistern und für die Weiterbildung der Meister wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Aus- und Weiterbildung der Meister in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Kombinatbetrieben (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt) und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Aus- und Weiterbildung der Meister in volkseigenen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und im Bereich der bewaffneten Organe. Die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung Besonderheiten der Anwendung dieser Verordnung in diesen Bereichen festzulegen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Aus- und Weiterbildung der Meister der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des privaten Handwerks.

I.

Ausbildung der Meister

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

§ 2

Das Ziel der Ausbildung der Meister in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen besteht darin, bewährte Facharbeiter zu unmittelbaren Organisatoren der Produktion und zu Leitern von Produktionskollektiven zu entwickeln, die als allseitig gebildete sozialistische Persönlichkeiten und Neuerer der Produktion über gefestigte marxistisch-leninistische und hohe fachliche Kenntnisse sowie gute organisatorische Fähigkeiten verfügen und die gesellschaftlichen und sozial-ökonomischen Zusammenhänge kennen. Sie sind zu befähigen, im sozialistischen Wettbewerb die schöpferischen Initiativen der Werktätigen für eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, ein hohes Wachstumstempo und die Erhöhung der Effektivität der Produktion zu entwickeln. Ihnen sind Kenntnisse zur Förderung des geistig-kulturellen Lebens im Kollektiv und zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten, zur Mitwirkung an der Heranbildung des Facharbeiternachwuchses sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu vermitteln. Die Meister sind so auszubilden, daß sie in der Lage sind, Ordnung und Sicherheit in den Arbeitskollektiven durchzusetzen, die sozialistische Arbeits- und Staatsdisziplin der Werktätigen zu entwickeln, das sozialistische Arbeitsrecht zu verwirklichen und den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft zu sichern.

§ 3

(1) Die Ausbildung der Meister erfolgt in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen und schließt mit der staatlich anerkannten Qualifikation als Meister ab.

(2) Die Ausbildung der Meister ist nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der zweiglichen und betrieblichen Anforderungen durchzuführen. Dabei ist die Einheit von politisch-ideologischer, ökonomischer, beruflich-fachlicher Bildung und Erziehung und praktischer Befähigung zu gewährleisten.

(3) Die Ausbildung der Meister erfolgt in Fachrichtungen, die in der „Systematik der Fachrichtungen der Meister“ verbindlich festgelegt sind. Die Fachrichtungen werden durch die verantwortlichen Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane entsprechend den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen ermittelt.

Inhalt und Durchführung der Ausbildung

§ 4

Zur Ausbildung der Meister gehören:

- die Grundlagenbildung,
- die nach zweiglichen und technologischen Erfordernissen differenzierte Fachbildung,
- die auf den Einsatz als Meister orientierte Spezialisierung als Meisterpraktikum.

§ 5

(1) Die Ausbildung der Meister beginnt mit einer für alle Fachrichtungen einheitlichen Grundlagenbildung.

(2) Die Grundlagenbildung umfaßt:

- Marxistisch-leninistische Philosophie,
- Politische Ökonomie,
- Wissenschaftlicher Kommunismus und Lehren des Kampfes der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,

- Pädagogisch-psychologische Grundlagen der sozialistischen Leitungstätigkeit,
- Sozialistische Arbeitswissenschaften,
- Sozialistische Betriebswirtschaft.

(3) Die für die Industrie geltenden Inhalte der Sozialistischen Arbeitswissenschaften und Sozialistischen Betriebswirtschaft können für das Bauwesen und das Verkehrswesen den bereichsspezifischen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden.

§ 6

(1) Die Fachbildung umfaßt Technologie, Maschinen-, Apparate- und Gerätetechnik, Materialwirtschaft und Prüf-, Meß- und Kontrolltechnik sowie andere, den jeweiligen Erfordernissen der Fachrichtungen entsprechende Stoffgebiete einschließlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der Zivilverteidigung. Notwendige mathematisch-naturwissenschaftliche Lehrstoffe sind in die Fachbildung einzubeziehen.

(2) Die Fachbildung ist entsprechend den Erfordernissen der Zweige und Bereiche bei der Lösung der produktions-technischen und -organisatorischen Aufgaben zu differenzieren.

§ 7

(1) Die Spezialisierung dient der unmittelbaren⁶ Befähigung zur Leitung des Meisterbereiches. Sie ist auf die Aneignung der dazu erforderlichen praktischen Erfahrungen bei der allseitigen Erfüllung des auf den Meisterbereich aufgeschlüsselten Planes gerichtet.

(2) Bis zum Abschluß der Spezialisierung sind alle erforderlichen Befähigungs- und Berechtigungsnachweise zu erwerben.

§ 8

(1) Die Grundlagen- und Fachbildung erfolgt nach staatlichen Programmen und ist in den Bildungseinrichtungen der Betriebe wie Betriebsakademien, Betriebsschulen und an anderen berufsbildenden Einrichtungen durchzuführen.

(2) Die Grundlagen- und Fachbildung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit.

(3) Die Spezialisierung wird als Meisterpraktikum in der Regel im künftigen Einsatzbereich im Arbeitsprozeß durchgeführt.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung in der Grundlagenbildung, Fachbildung und Spezialisierung wird der Abschluß der Qualifikation als Meister durch eine Urkunde staatlich anerkannt.

(5) Die Dauer der gesamten Ausbildung soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Auswahl für die Ausbildung

§ 9

(1) In die Ausbildung zum Meister sind klassenbewußte und bewährte Facharbeiter aufzunehmen, die in ihrem Kollektiv ein hohes Ansehen genießen und in einem der Meisterfachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf hervorragende Leistungen vollbringen. Insbesondere sind erfolgreiche Brigadiere, bewährte Rationalisatoren und Mitglieder von Neuerkollektiven, Träger staatlicher Auszeichnungen sowie Produktionsarbeiterinnen und gesellschaftlich aktive Jugendliche zu gewinnen.

(2) Facharbeiter, die keinen Abschluß der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule besitzen und nicht während ihrer Berufsausbildung den Abschluß der 10. Klasse in bestimmten Fächern erreicht haben, sind durch die Vermittlung der für die jeweilige Fachrichtung notwendigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse auf die Meisterausbildung vorzubereiten. Werden in bestimmten Fachrichtungen Kenntnisse der beruflichen Grundlagenfächer BMSK-Technik, Elek-

tronik und Datenverarbeitung vorausgesetzt, sind diese gesondert festzulegen. Sie sind in Vorbereitung auf die Ausbildung zu vermitteln.

§ 10

(1) Die Ausbildung der Meister in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen hat entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zu erfolgen und ist im Plan der Kaderentwicklung festzulegen.

(2) Die Ausbildung von Produktionsfacharbeiterinnen zu Meistern ist besonders zu fördern. Für ihre Freistellung und Entlohnung während der Ausbildung sind die für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen bestehenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

II.

Weiterbildung der Meister

§ 11

Die Weiterbildung der Meister erfolgt in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen als Bestandteil der systematischen Qualifizierung der leitenden Kader der Wirtschaft. Dazu ist auch der „Tag des Meisters“ zu nutzen.

§ 12

(1) In der Weiterbildung der Meister sind die marxistisch-leninistischen Kenntnisse ständig zu vertiefen und das betriebswirtschaftliche, arbeitswissenschaftliche und arbeitsrechtliche sowie das pädagogisch-psychologische Wissen und Können entsprechend den neuesten Erkenntnissen zu vervollkommen.

(2) Entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt sind in Übereinstimmung mit den zweigleichen und betrieblichen Besonderheiten und Erfordernissen technische und technologische sowie damit im Zusammenhang stehende mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln.

III.

Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Meister

§ 13

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sind für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Meister entsprechend den betrieblichen Erfordernissen verantwortlich. Sie sichern die Auswahl der Kader für die Ausbildung, den Abschluß von Qualifizierungsverträgen und den Einsatz der ausgebildeten Kader.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sind für die Festlegung des Inhalts und der Dauer der Spezialisierung verantwortlich.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sichern die volle Nutzung der Kapazität der vorhandenen Bildungseinrichtungen und übernehmen auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen die Ausbildung von Meistern für solche Betriebe, die über keine eigene Bildungseinrichtung verfügen.

§ 14

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Meister ist Bestandteil der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung. Die Finanzierung erfolgt in volkseigenen Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften* zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe und in staatlichen Organen und Einrichtungen als Ausgaben aus dem Haushaltsplan.

(2) Aufwendungen, die Werkträgern durch die Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung der Meister für Literatur und sonstige persönliche Arbeitsmittel, Reisekosten einschließlich Fahrkosten sowie Verpflegungskosten bei Internatslehrgängen

entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen. Die Betriebe und Einrichtungen können in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung individuell finanzielle oder materielle Zuwendungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe gewähren. Dazu sind entsprechende Festlegungen in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

(3) Bei der Teilnahme an verbindlichen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der systematischen Qualifizierung der leitenden Kader der Wirtschaft sind die für die Meister entstehenden Reisekosten einschließlich Fahrkosten entsprechend Abs. 1 zu finanzieren.

§ 15

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern, daß in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches die Aus- und Weiterbildung der Meister entsprechend den volkswirtschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen durchgeführt wird.

(2) Entsprechend der in der „Systematik der Fachrichtungen der Meister“ festgelegten Zuständigkeit gewährleisten die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Programme für die Fachbildung und der notwendigen Literatur.

§ 16

(1) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist für die Ausarbeitung der bildungspolitischen Grundfragen der Aus- und Weiterbildung der Meister, für die Zusammenarbeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane auf diesem Gebiet sowie für die Kontrolle der Durchsetzung der bildungspolitischen Zielsetzungen verantwortlich.

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung sichert die Ausarbeitung der Programme für die Grundlagenbildung der Meister und der dazugehörigen Literatur. Er erklärt die von den Ministern bzw. den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bestätigten Programme für die Fachbildung der Meister für verbindlich und führt die „Systematik der Fachrichtungen der Meister“.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie regelt in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung die Ausbildung von Meistern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des privaten Handwerks unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung gegebenen Festlegungen gesondert.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 19 und 20 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. Nr. 84 S. 504) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkträgern — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 26 S. 225).

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Besoldungsverordnung

vom 28. Juni 1973

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) — nachfolgend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, volkseigene Wirtschaft sowie Konsumgenossenschaften

Die Ausgleichszahlungen gemäß § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Verordnung sind von

- den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen,
 - den volkseigenen Betrieben und Kombinatn sowie den wirtschaftsleitenden Organen und den Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft und
 - den Konsumgenossenschaften
- aus dem Lohnfonds vorzunehmen.

§ 2

Sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei sowie ihre kooperativen Einrichtungen

(1) Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, erhalten gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung dem Lohnausgleich entsprechende Leistungen nach den für die Genossenschaftsmitglieder geltenden Bestimmungen.

(2) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung geleisteten Arbeitseinheiten oder den erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten.

(3) Der gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich und die Jahresendauszahlung für die während des Reservistenwehrdienstes anzurechnenden Arbeitseinheiten oder Arbeitsvergütungen sind nach Abs. 2 zu berechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20 %, jedoch mindestens um insgesamt 80 M je Einberufungsmonat, zu kürzen.

(4) Für Mitglieder von Genossenschaften, deren Einkünfte noch überwiegend aus der individuellen Wirtschaft kommen bzw. deren Einkünfte nicht auf der Basis der geleisteten Arbeitseinheiten oder der erhaltenen Arbeitsvergütungen errechnet werden, ist für die Dauer des Reservistenwehrdienstes durch die Genossenschaft ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe des Ausgleiches ist unter Berücksichtigung des Wehresoldes und der im Vorjahr erzielten durchschnittlichen Arbeitseinkünfte aus der genossenschaftlichen Arbeit festzulegen. Die Genossenschaft unterstützt das Mitglied durch geeignete Maßnahmen bei der Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaft während der Zeit des Reservistenwehrdienstes, um den Unterhalt der Familienangehörigen des Einberufenen zu sichern. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht.

(5) Den Genossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen wird empfohlen, auf der Grundlage ihrer Statuten Festlegungen über die Gewährung von Naturalvergütungen und über die Unterstützung bei der Weiterführung der individuellen Wirtschaften für die Dauer des Reservistenwehrdienstes ihrer Mitglieder oder Beschäftigten zu treffen.

(6) Die von den Genossenschaften oder ihren kooperativen Einrichtungen zu leistenden Ausgleichszahlungen sind aus

ihren eigenen Mitteln zu finanzieren und bei der Bildung der finanziellen Fonds zu berücksichtigen.

§ 3

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, erhalten gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung dem Lohnausgleich entsprechende Leistungen nach den für die Genossenschaftsmitglieder geltenden Bestimmungen.

(2) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Der gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich ist in gleicher Weise zu berechnen. Der errechnete Nettobetrag ist um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat, zu kürzen.

(3) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der jährlichen Gewinnverteilung eintreten.

(4) Die zu leistenden Ausgleichszahlungen sind von den Genossenschaften aus der vom übergeordneten Staatsorgan bestätigten Vergütungssumme zu finanzieren.

§ 4

Private Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig tätige Bürger

(1) Die Aufwendungen von privaten Handwerkern, Gewerbetreibenden und selbständig tätigen Bürgern für Ausgleichszahlungen gemäß § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Verordnung sind, sofern keine volle oder teilweise Erstattung gemäß Abs. 2 erfolgt, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als Kosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie gehören bei privaten Handwerkern für die Berechnung der Lohnsummensteuer nicht zur steuerlichen Lohnsumme.

(2) Die Ausgleichszahlungen, die von den im Abs. 1 Genannten an ihre Beschäftigten vorzunehmen sind, können ganz oder teilweise erstattet werden, wenn durch diese Aufwendungen eine nicht vertretbare Belastung eintritt. Die Erstattungen sind bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise zu beantragen.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse

Die Räte der Kreise treffen erforderliche Entscheidungen zu dieser Durchführungsbestimmung in eigener Zuständigkeit. Soweit derartige Entscheidungen für die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer notwendig sind, ist der Rat des Bezirkes Rostock zuständig.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. September 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 72 S. 652),
- b) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1966 zur Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 39 S. 245).

Berlin, den 28. Juni 1973

Der Minister der Finanzen

Böhm

* S. DB vom 14. März 1966 (GBl. II Nr. 39 S. 245)

Anordnung über die Stahlberatungsstelle

vom 2. Juli 1973

§ 1

Die Stahlberatungsstelle ist die zentrale Gutachterstelle für die volkswirtschaftlich richtige Auswahl und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse. Als Organ des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali nimmt sie staatliche Befugnisse zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie bei der Verwendung von Stahl und NE-Metallen wahr. Sie führt die in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Herstellern und Bedarfsträgern metallurgischer Erzeugnisse, mit den wirtschaftsleitenden und bilanzierenden Organen sowie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen durch.

Werkstoffeinsatzberatung

§ 2

(1) Die Stahlberatungsstelle berät die Bedarfsträger und orientiert sie auf die vorrangige Verwendung metallurgischer Erzeugnisse aus der Produktion der DDR und der anderen sozialistischen Länder, insbesondere der UdSSR, sowie auf die Beachtung der dafür bestehenden technischen Lieferbedingungen. Sie überwacht und kontrolliert den ökonomisch und technisch richtigen Einsatz sowie die sparsame Verwendung metallurgischer Erzeugnisse. Besondere in Rechtsvorschriften festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die Stahlberatungsstelle unterbreitet den Bedarfsträgern Vorschläge für die Substitution von Stahl und NE-Metallen durch volkswirtschaftlich günstigere Werkstoffe. Dabei arbeitet sie mit den Werkstoffberatungsstellen anderer Bereiche der werkstoffherstellenden Industrie zusammen. Sie gibt den für die Bedarfsträger zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und den bilanzierenden Organen Empfehlungen zur Durchsetzung der Substitution.

§ 3

Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, die Bedarfsträger über die technisch-ökonomisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl und NE-Metallen hinsichtlich Marke, Lieferform und Behandlung zu beraten. Sie hat das Recht, von den Bedarfsträgern den Nachweis über den technisch-ökonomisch begründeten Materialeinsatz unter Anwendung von erzeugnisbezogenen Normen und Kennziffern der Materialökonomie zu verlangen.

Erteilung von staatlichen Prüfbescheiden

§ 4

(1) Jede Neu- und Weiterentwicklung von Technologien oder Konstruktionen der Serienproduktion bedarf hinsichtlich des Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse der staatlichen Genehmigung, wenn das Vorzugssortiment gemäß § 12 nicht eingehalten wird.

(2) Die Bedarfsträger metallurgischer Erzeugnisse haben die Unterlagen über die für solche Neu- oder Weiterentwicklungen vorgesehenen Materialien und Sortimente bis spätestens zur Entwicklungsstufe K 5* unaufgefordert der Stahlberatungsstelle zur Prüfung vorzulegen, unabhängig von der Festlegung der Überprüfung gemäß Abs. 4.

(3) Die Stahlberatungsstelle prüft die Unterlagen hinsichtlich der Materialökonomie.

(4) Die Stahlberatungsstelle legt jährlich mit den Bedarfsträgern die Kontrollpläne über durchzuführende Überprüfungen fest.

* Zur Zeit gelten die Nomenklaturen vom 2. April 1971 für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik.

§ 5

(1) Die Stahlberatungsstelle fertigt über die Prüfungen gemäß § 4 einen staatlichen Prüfbescheid aus. In diesem Prüfbescheid können verbindliche Auflagen zur Veränderung der Materialauswahl erteilt werden.

(2) Der Prüfbescheid stellt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erteilten Auflagen die staatliche Genehmigung für die getroffene Materialauswahl dar und berechtigt zur Bestellung des Materials im Rahmen der Bilanzanteile.

(3) Gegen eine Auflage gemäß Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung der schriftliche Einspruch bei der Stahlberatungsstelle zulässig. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist er von der Stahlberatungsstelle innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zur endgültigen Entscheidung zu übergeben.

Materialwirtschaft

§ 6

(1) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe für metallurgische Erzeugnisse bei der Wahrnehmung der Bilanzverantwortung zu unterstützen. Dabei hat sie in Zusammenarbeit mit diesen Organen besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Prüfung der Anwendung der Normative der Materialwirtschaft bei den Fonds- und Bedarfsträgern metallurgischer Erzeugnisse,
2. Prüfung der Bedarfsanmeldungen (nach Menge und Sortiment) hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft und der Übereinstimmung mit dem Produktionsplan und dem Materialbedarfsplan des Bedarfsträgers,
3. Prüfung der Bestandsentwicklung und Erfassung von Überplanbeständen,
4. Prüfung des Bedarfs an spezifischen Importmaterialien und ihres effektivsten Einsatzes.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, von den Bedarfsträgern und deren wirtschaftsleitenden Organen die Nachweisführung für den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und die Bestände anhand bestätigter Normative der Materialwirtschaft oder Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft zu fordern. Sie ist berechtigt, Bestellungen und Lieferverträge für metallurgische Erzeugnisse mit dem Ziel der Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Verwendung metallurgischer Erzeugnisse zu überprüfen. Sie ist verpflichtet, bei technisch-ökonomisch oder volkswirtschaftlich unbegründetem Bedarf und ungerechtfertigten Beständen dem Bedarfsträger und dem bilanzierenden Organ Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 7

(1) Bei vorgesehenen Importen von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, die erhöhte Anforderungen an die zur Verarbeitung gelangenden metallurgischen Erzeugnisse stellen, wie z. B. Oberflächenbeschaffenheit, Toleranzen, Fixmaße, Geradheit, haben die Bedarfsträger zu der Investitionsvorentscheidung die Zustimmung der Stahlberatungsstelle einzuholen. Die Zustimmung erstreckt sich auf den vorgesehenen Materialeinsatz.

(2) Die Stahlberatungsstelle begutachtet wichtige Investitionsvorhaben der Metallurgie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Senkung spezifischer Importe und zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Qualitätskontrolle

§ 8

(1) Die Stahlberatungsstelle übt die zentrale Qualitätskontrolle der Metallurgie über die Bewährung metallurgischer Erzeugnisse bei der Verarbeitung und im Finalprodukt aus.

(2) Die Stahlberatungsstelle nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den TKO der volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe der Metallurgie auf die Qualitätssicherung metallurgischer Erzeugnisse Einfluß.

(3) Die Stahlberatungsstelle führt zentrale Qualitätsstatistiken und gibt dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung regelmäßige Berichte über die Qualitätsentwicklung metallurgischer Erzeugnisse.

§ 9

Die Hersteller und Bedarfsträger metallurgischer Erzeugnisse sind verpflichtet, bei bedeutenden Qualitätsproblemen oder Reklamationen für metallurgische Erzeugnisse unverzüglich die Stahlberatungsstelle zu informieren.

Weitere Aufgaben der Stahlberatungsstelle

§ 10

(1) Die Stahlberatungsstelle arbeitet mit bei der Ausarbeitung von langfristigen Konzeptionen auf dem Gebiet des Werkstoffeinsatzes und der Materialökonomie. Sie führt eigene Untersuchungen zur Bedarfentwicklung, Weiterentwicklung der Gebrauchseigenschaften metallurgischer Werkstoffe und Ökonomie des Werkstoffeinsatzes durch.

(2) Die Stahlberatungsstelle wertet langfristige Konzeptionen wichtiger Industriezweige der verarbeitenden Industrie aus und leitet daraus Schlussfolgerungen für die Entwicklung der Sortimentsstruktur metallurgischer Erzeugnisse ab.

§ 11

(1) Zur Gewährleistung einer umfassenden Information der Bedarfsträger durch das Informationssystem Werkstoffkennwerte ist die Stahlberatungsstelle verantwortlich für die Koordinierung der Ermittlung, Sammlung und Auswertung von Werkstoffkennwerten schwarzmetallurgischer Erzeugnisse.

(2) Die Stahlberatungsstelle sichert eine einheitliche Information der verarbeitenden Industrie über metallurgische Erzeugnisse, neue Anwendungsgebiete, Kennwerte und Ergebnisse der Applikationsforschung durch Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Einsatzes von Stahl und NE-Metallen.

§ 12

(1) Die Stahlberatungsstelle gibt das Vorzugssortiment für metallurgische Erzeugnisse auf der Grundlage der aus Eigenproduktion und SW-Import verfügbaren Sortimente, der Bedarfsschwerpunkte und der progressiven Entwicklung der Materialeinsatzstruktur heraus.

(2) Die Stahlberatungsstelle gibt die Liste für das spezifische Importmaterial — metallurgische Erzeugnisse — heraus.

§ 13

Die Stahlberatungsstelle nimmt die Aufgaben der Koordinierungsstelle für Standardisierung im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wahr.

§ 14

Die Stahlberatungsstelle erteilt Gutachten in allen Fragen der Verwendung und der Werkstoffbeschaffenheit metallurgischer Erzeugnisse.

§ 15

Rechtsstellung und Leitung der Stahlberatungsstelle

(1) Die Stahlberatungsstelle ist rechtsfähig. Sie ist dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellt. Ihr Sitz ist Freiberg (Sachsen).

(2) Die Stahlberatungsstelle wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung ge-

leitet. Der Direktor wird durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen.

(3) Die Stahlberatungsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBl. III Nr. 44 S. 421) und die Anordnung Nr. 2 vom 20. November 1968 über die Stahlberatungsstelle (GBl. III Nr. 11 S. 77) außer Kraft.

(3) Die Verantwortung der bilanzierenden Organe für die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen wird durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 2. Juli 1973

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für die Glas- und Keramikindustrie

vom 1. Juli 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Glas- und Keramikindustrie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Glas- und Keramikindustrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende spezielle Kalkulationsrichtlinien außer Kraft:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen der VEB des Industriezweiges Bauglas vom 30. Oktober 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VEB des Industriezweiges Technisches Glas vom 1. April 1968 sowie die Nachträge vom 22. April 1969 und 14. August 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der VEB des Industriezweiges Haushalts- und Verpackungsglas vom 6. März 1970 sowie die 1. Ergänzung vom 10. August 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der feinkeramischen Industrie vom 1. Dezember 1967 sowie deren Ergänzungen vom 31. Mai 1968, 25. August 1970, 26. Oktober 1970, 1. Juni 1972 und 1. Dezember 1972
- Zweigspezifische Richtlinie der VVB Feuerfest-Industrie vom 10. November 1967, veröffentlicht in der Preismittellung der VVB Feuerfest-Industrie Nr. 2/1967.

— Mit Ausnahme der

- Schl.-Nr. ELN 132 96 130 Brenneinrichtungen für Emaille
- Schl.-Nr. ELN 132 99 000 Nebeneinrichtungen, Zubehör Einzel- und Ersatzteile für Ausrüstungen zur Herstellung keramischer Überzüge

der Teil der speziellen Kalkulationsrichtlinie für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen aus dem Preisantragsverfahren der VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen als Preiskoordinierungsorgan einschließlich spezieller Kalkulationsnormative vom 18. März 1971.

— Für die

- Schl.-Nr. ELN 151 51 200 — glasierte Baukeramik
- Schl.-Nr. ELN 151 52 000 — Kacheln
- Schl.-Nr. ELN 151 53 000 — Wandfliesen, Formstücke, Bodenfliesen und Platten
- Schl.-Nr. ELN 151 54 000 — Formstücke
- Schl.-Nr. ELN 151 55 000 — Sonstige baukeramische Erzeugnisse

die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der VEB der bau- und grobkeramischen Industrie vom 1. Dezember 1967.

Berlin, den 1. Juli 1973

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
I. V.: Prof. Dr. Müller
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Flachglas, Erzeugnisse aus Flachglas, Glasfaser, Erzeugnisse aus Glasfaser, Glasseide, Kaolin und feinkeramischem Ton (Bauglas) vom 22. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Industriezweiges Technisches Glas vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Industriezweiges Haushalts- und Verpackungsglas vom 12. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der feinkeramischen Industrie vom 25. Juni 1973
- Zweigspezifische Richtlinie zur Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen der VVB Feuerfest-Industrie vom 15. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der VEB im Verantwortungsbereich VEB Thuringia Sonneberg — Kombinat für Glas- und Keramikmaschinenbau — vom 29. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen der VEB im Verantwortungsbereich des VEB Fliesenwerke „Kurt Bürger“ — Kombinat Baukeramik — vom 29. Juni 1973
- Preisvorschrift zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse aus Meißner Porzellan vom 14. Juni 1973

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie.

vom 29. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie zur Bildung von Industriepreisen* wird in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Die spezielle Kalkulationsrichtlinie gilt für die Bildung der Preise für Elektroenergie, Gas, Wärme und feste Brennstoffe sowie für ausgewählte Leistungen des Starkstromanlagen- und Maschinenbaus, soweit die Preiskoordinierung im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie liegt.

(2) Sie gilt für die Nachkalkulation und für die Erarbeitung von Preisanalysen für Zeiträume nach dem Inkrafttreten, soweit nicht Einzelbestimmungen dieser Richtlinie andere Regelungen enthalten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich der speziellen Kalkulationsrichtlinie nicht mehr anwendbar:

1. die Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBL II Nr. 41 S. 241);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBL II Nr. 91 S. 564);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 21. Dezember 1970 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBL II Nr. 104 S. 798);
4. die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. März 1966 für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie.

Berlin, den 29. Juni 1973

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

* Die spezielle Kalkulationsrichtlinie ist in Sammelbestellungen über die zuständige VVB vom Institut für Energetik, 7024 Leipzig, Torgauer Str. 114, Abt. 43, zu beziehen.

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen

vom 1. Juli 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Verkehrswesens sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende spezielle Kalkulationsrichtlinien außer Kraft:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. November 1970 zur Bildung von Industriepreisen für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen (ELN-Nr. 134 09 10 0) und materielle Leistungen an Containern und Behältern
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. November 1970 zur Bildung von Industriepreisen für Container ab 10 Mp (ELN-Nr. 139 76 80 0)
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 15. März 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Speditions- und sonstige Leistungen des VEB Deutrans und Leistungen der Containertransportorganisation
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 31. März 1971 des Reisebüros der DDR
- Kalkulationsrichtlinie des Bereiches Zivile Luftfahrt vom 30. Juli 1971, Teil I — Leistungen des Verkehrs-, Agrar- und Spezialfluges — und Teil II — Materielle Leistungen —
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des ELN-Bereiches 135 84 00 0 — enthalten im Preiskatalog für Gleis- und Weichenkonstruktionen (gültig ab 1. Januar 1972) —
- Preisanordnung Nr. 4558/1 vom 1. Januar 1973 — Gleisoberbauarbeiten am bestehenden Streckennetz der DR, ausgenommen der Preiskatalog zur Preisanordnung Nr. 4558/1 für Gleisoberbauarbeiten am bestehenden Streckennetz der DR (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil DR, Nr. 13/1972 S. 113).

Berlin, den 1. Juli 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Spezielle Kalkulationsrichtlinien des Verkehrswesens

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen, Tarifamt

Dienstsitz: 102 Berlin, Alexanderplatz 5, Haus des Reisens
Postanschrift: 108 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Verkehrsleistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR, die nach Tarifen berechnet werden
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die sonstigen Leistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Umschlagsleistungen Schiene/Straße sowie für sonstige Leistungen, die im Rahmen der Umschlagprozesse anfallen

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs
Dienstsitz: 108 Berlin, Krausenstr. 17/20
Postanschrift: 108 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für den Transport, von Gütern und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen — Kalkulationsrichtlinie Kraftverkehr —

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen und Traktoren

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt

Dienstsitz: 108 Berlin, Französische Straße 53–56
Postanschrift: 108 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Fahrgastschifffahrt

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens

Dienstsitz: 108 Berlin, Krausenstr. 17/20
Postanschrift: 108 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Leistungen der Betriebe des Straßenwesens zur Instandhaltung der Straßen, Straßenbrücken und für den Straßenwinterdienst

Preiskoordinierungsorgan Direktion der Ausbesserungswerke der DR

119 Berlin-Niederschöneweide, Adlergestell 143

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen — ELN-Nr. 134 09 10 0 —

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Container ab 10 Mp — ELN-Nr. 139 76 80 0 —

Preiskoordinierungsorgan Reichsbahnbaudirektion
108 Berlin, Schadowstr. 12/13

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Gleisbauarbeiten — ELN-Nr. 292 80 00 0 —

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des ELN-Bereiches 135 84 00 0 — Gleis- und Weichenkonstruktionen —

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des ELN-Bereiches 135 73 70 0 — Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau —

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des ELN-Bereiches 131 55 40 0 — Gleisbaumaschinen (ohne Gleisrückmaschinen) — 131 55 94 0 — Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Gleisbaumaschinen — 131 09 55 0 Reparaturleistungen an Gleisbaumaschinen

Preiskoordinierungsorgan Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft

25 Rostock, Haus der Schifffahrt

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Transport- und Dienstleistungen des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Naßbaggerungen, Sprengarbeiten unter Wasser, Taucherarbeiten, Kabelverlegearbeiten unter Wasser

Preiskoordinierungsorgan Direktion der Binnenschifffahrt

1017 Berlin, Alt-Siralan 55–58, Haus der Binnenschifffahrt

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Transportleistungen der VE-Flotte, Schlepp- und Schubleistungen für Dritte sowie Nebenleistungen der Binnenschifffahrt

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Umschlagsleistungen in Binnenhäfen, Leistungen der Hafenbahn sowie Lagerleistungen der Binnenhäfen

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für materielle Leistungen an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt — ELN-Nr. 134 09 30 0 —

Preiskoordinierungsorgan Generaldirektion der Interflug
1189 Berlin-Schönefeld, Zentralflughafen

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Bereich Zivile Luftfahrt

Preiskoordinierungsorgan Generaldirektion des Reisebüros der DDR
102 Berlin, Alexanderplatz 5, Haus des Reisens

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Reisebüros der DDR

Preiskoordinierungsorgan Generaldirektion des VEB Deutrans
108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 25

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Speditions- und sonstige Leistungen des VEB Deutrans, Internationale Spedition

Preiskoordinierungsorgan Mitropa-Direktion
108 Berlin, Universitätsstr. 2-3 a

— Richtlinie für die Preisbildung in den gastronomischen Einrichtungen der Mitropa im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

vom 1. Juli 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1973

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Es werden folgende Verfügungen über die speziellen Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für die Verantwortungsbereiche der VVB und Kombinate als Preiskoordinierungsorgane in Kraft gesetzt:

1. Verfügung Nr. 087 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, Berlin
2. Verfügung Nr. 090 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, Karl-Marx-Stadt
3. Verfügung Nr. 086 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Umformtechnik, Erfurt
4. Verfügung Nr. 091 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugkombinat, Schmalkalden

5. Verfügung Nr. 092 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Uhren- und Maschinenkombinat, Ruhla
6. Verfügung Nr. 088 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Polygraph Leipzig, Kombinat für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen
7. Verfügung Nr. 093 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig
8. Verfügung Nr. 094 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Spezialtechnik, Dresden
9. Verfügung Nr. 095 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Land- und Nahrungsgütertechnik, Leipzig
10. Verfügung Nr. 085 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt
11. Verfügung Nr. 086 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt
12. Verfügung Nr. 097 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Automobilbau, Karl-Marx-Stadt
13. Verfügung Nr. 098 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, Karl-Marx-Stadt

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik

vom 20. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende speziellen Kalkulationsrichtlinien außer Kraft:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Robotron vom 20. April 1971
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Zenitronik vom 14. August 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen des wissenschaftlichen Gerätebaus vom 15. September 1970
- Richtlinie zur Kalkulation der Industriepreise für Elektromontageleistungen vom 15. April 1970
- Kalkulationsrichtlinie der VVB Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen für die stationäre Fertigung Teil I und II vom 9. Februar 1971

- Vorläufige spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Bauelemente und Vakuumtechnik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen sowie zur Vorausberechnung der Selbstkosten, Fonds und Erlöse zum Zwecke der Preisplanung im Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree (KWO) vom 12. Dezember 1970
- Vorläufige spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Elektromaschinenbau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombinats VEB Lokomotivbau Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf vom 28. Dezember 1970
- Vorläufige spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Elektrische Konsumgüter vom 30. November 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Rundfunk und Fernsehen vom 2. September 1968 und deren 1. Ergänzung vom 22. November 1968
- Preisrichtlinie Nr. 1 für Gehäuse der VVB Rundfunk und Fernsehen vom 30. Juni 1972.

Berlin, den 20. Juni 1973

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Robotron
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Zenitronik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Industriezweig Nachrichten- und Meßtechnik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den wissenschaftlichen Gerätebau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die stationäre Fertigung der VVB Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Elektromontageleistungen der VVB Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Automatisierungsgeräte
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die VVB Bauelemente und Vakuumtechnik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für das Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für das Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Elektromaschinenbau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombinates VEB Lokomotivbau Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Elektrische Konsumgüter
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Rundfunk und Fernsehen.

Die speziellen Kalkulationsrichtlinien beziehen sich jeweils auf den Zuständigkeitsbereich der VVB und Kombinate als Preiskoordinierungsorgane.

Anordnung über die Bildung der Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst

vom 6. Juni 1973

§ 1

(1) Für die einheitliche Entwicklung und Lenkung der Unterhaltungskunst sowie der Veranstaltungstätigkeit auf diesem Gebiet im Inland und des Wirkens von Unterhaltungskünstlern der DDR in anderen Staaten wird als kollektives beratendes und koordinierendes Organ das „Komitee für Unterhaltungskunst“ gebildet, das von einem Generaldirektor geleitet wird.

(2) Beim Generaldirektor wird mit Wirkung vom 1. März 1973 die Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst gebildet. Sie ist juristische Person und eine dem Ministerium für Kultur nachgeordnete Haushaltseinrichtung. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§ 2

Die vom Komitee für Unterhaltungskunst ausgearbeiteten Konzeptionen, Förderungsprogramme und Maßnahmepläne zur Entwicklung und Lenkung der Unterhaltungskunst sind für die Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst verbindlich.

§ 3

Aufgaben und Arbeitsweise der Generaldirektion beim Komitee für Unterhaltungskunst sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch das Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.

§ 4

Der Generaldirektor erhält im Interesse einer einheitlichen Durchsetzung der politisch-ideologischen, künstlerischen und ökonomischen Aufgaben auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Weisungen des Ministers für Kultur gegenüber den bezirklich geleiteten Konzert- und Gastspielformen die Befugnis:

- die politisch-ideologischen, künstlerischen und ökonomischen Vorgaben auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst festzulegen und einheitlich durchzusetzen;
- die Spitzeninterpreten und besonders talentierte Nachwuchskader der Unterhaltungskunst unter Vertrag zu nehmen;
- den zentralen Einsatz von Unterhaltungskünstlern bei entsprechenden politischen Erfordernissen zu sichern und durchzusetzen.

§ 5

(1) Folgende Institutionen werden Bestandteil der Generaldirektion des Komitees für Unterhaltungskunst:

- das Methodische Zentrum für Unterhaltungskunst beim Ministerium für Kultur,
- das Zentrale Studio für Unterhaltungskunst (ohne Fachschule für Artistik),
- das Büro für internationale Festivals für Unterhaltung bei der Künstleragentur der DDR.

(2) Die im Abs. 1 genannten Institutionen sind bis zum 31. Dezember 1973 aufzulösen.

(3) Die Redaktionen der Zeitschriften „Melodie und Rhythmus“ und „Unterhaltungskunst“ werden dem Generaldirektor unterstellt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1973

**Der Minister für Kultur
Hoffmann**

**Anordnung
über die Bildung der
„Neuen Berliner Galerie —
Zentrum für Kunstausstellungen der DDR“**

vom 12. Juni 1973

§ 1

(1) Zur Veranstaltung von langfristig geplanten und koordinierten Kunstausstellungen, die das geistige und kulturelle Leben in der DDR bereichern und einen aktiven Beitrag zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft leisten, wird mit Wirkung vom 1. August 1973 die „Neue Berliner Galerie — Zentrum für Kunstausstellungen der DDR“ mit dem Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR, gebildet.

(2) Die „Neue Berliner Galerie — Zentrum für Kunstausstellungen der DDR“ ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Sie untersteht dem Ministerium für Kultur und ist Rechtsnachfolger der Ausstellungsgruppe beim Ministerium für Kultur.

§ 2

Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Minister für Kultur erlassen wird.

* Ist in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 373 veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1973

Der Minister für Kultur
Hoffmann

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Kultur**

vom 12. Juni 1973

§ 1

Die Anordnung vom 25. April 1972 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den Einrichtungen des Filmwesens (GBI. II Nr. 25 S. 283) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1973

Der Minister für Kultur
Hoffmann

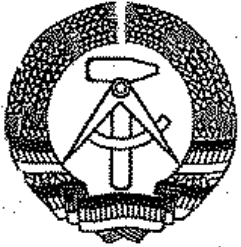
**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 757

Anordnung vom 7. Mai 1973 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung, 16 Seiten, 0,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|---------------------------|---------------|
| 1973 | Berlin, den 27. Juli 1973 | Teil I Nr. 34 |
|------|---------------------------|---------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 25. 6. 73 | Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft | 353 |
| 3. 7. 73 | Anordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens | 354 |
| 7. 6. 73 | Anordnung über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion | 359 |
| 19. 7. 73 | Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens | 360 |
| 29. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie | 360 |
| 29. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie | 361 |
| 29. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft .. | 364 |
| 30. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Bereich des Staatssekretariats für Geologie | 364 |
| 1. 7. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau | 364 |
| 28. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali | 365 |
| 29. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie | 366 |
| 13. 7. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens | 368 |
| 16. 7. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der „Speziellen Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ | 367 |
| 9. 7. 73 | Anordnung Nr. Pr. 102 über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens | 367 |

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der staatlichen Einrichtungen
der Örtlichen Versorgungswirtschaft
vom 25. Juni 1973**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für staatliche Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen sowie stadt- und gemeindegewirtschaftliche Leistungen durchführen (im folgenden Einrichtungen der ÖVW genannt).

§ 2

**Aufgaben der örtlichen Staatsorgane
und Einrichtungen der ÖVW**

(1) Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen legen die zuständigen örtlichen

Staatsorgane die planmäßige Entwicklung der Versorgungsaufgaben für die Einrichtungen der ÖVW im Volkswirtschaftsplan fest.

(2) Die Einrichtungen der ÖVW erhalten im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des zuständigen örtlichen Staatsorgans planmäßig materielle und finanzielle Mittel für die Durchführung der Versorgungsaufgaben.

(3) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Einrichtungen der ÖVW bei der Planung, Durchführung und Kontrolle des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes.

(4) Die Leiter der Einrichtungen der ÖVW arbeiten nach den geltenden Rechtsvorschriften und nach den Weisungen der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

§ 3

Planung und Durchführung

(1) Die Leiter der Einrichtungen der ÖVW arbeiten unter Mitwirkung der Gewerkschaft gemeinsam mit den Werktätigen den Plan der Aufgaben und den Haushaltsplan auf der Grundlage der Beschlüsse der zuständigen örtlichen Staatsorgane aus.

(2) Der Plan der Aufgaben enthält die wesentlichen und für die jeweilige Einrichtung der ÖVW typischen Versorgungsleistungen in Menge, Sortiment, Qualität sowie Liefer- bzw. Wartezeiten. Das zuständige örtliche Staatsorgan trifft dazu entsprechende Festlegungen.

(3) Der Haushaltsplan ist in brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten und monatlich abzurechnen.

(4) Zur Förderung der Initiative der Werktätigen in den Einrichtungen der ÖVW sollten die beeinflussbaren Kennziffern des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes auf die Kollektive und Werktätigen aufgegliedert werden. Die Kennziffern bilden eine Grundlage für Leistungsvergleiche und für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(5) Werden den Einrichtungen der ÖVW vom zuständigen örtlichen Staatsorgan zusätzliche, im Plan nicht enthaltene Aufgaben übertragen, so ist gleichzeitig über deren Finanzierung zu entscheiden.

(6) Die Haushaltsdurchführung hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung, Rechnungsführung und Abrechnung des Staatshaushaltes zu erfolgen. Die zuständigen örtlichen Staatsorgane entscheiden über die Führung des Haushaltskontos der Einrichtungen der ÖVW.

§ 4

Materielle Interessiertheit

(1) Die Einrichtungen der ÖVW bilden einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Werktätigen nach VbE. Der Betrag zur Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird den Einrichtungen der ÖVW jährlich als Plankennziffer in absoluter Höhe vom zuständigen örtlichen Staatsorgan vorgegeben. Für das Jahr 1973 beträgt die Zuführung 340 M je Werktätigen (VbE). Für Einrichtungen, die 1972 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, kann der Pro-Kopf-Satz durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Staatsorgans nach den Ist-Zuführungen je VbE des Jahres 1972 festgelegt werden.

(3) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds kann in geplanter Höhe in Anspruch genommen werden, wenn der Plan der Aufgaben und der Haushaltsplan erfüllt wurden.

(4) Bei Übererfüllung des Planes der Aufgaben und bei Übererfüllung des Haushaltsplanes können dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zusätzlich bis 15 % des nach Abs. 2 geplanten Fonds zugeführt werden. Das zuständige örtliche Staatsorgan entscheidet bei der Jahresrechnungsfestlegung über die Höhe der zusätzlichen Zuführungen. Reichen die finanziellen Mittel der Einrichtung der ÖVW dafür nicht aus, erfolgt die Finanzierung aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

(5) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben und bei Untererfüllung des Haushaltsplanes kann das zuständige örtliche Staatsorgan bei der Jahresrechnungsfestlegung über eine Minderung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Fonds entscheiden.

(6) Zur Förderung der Planerfüllung können bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds im Laufe des Planjahres verwendet werden.

(7) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung der Werktätigen in den Einrichtungen der ÖVW einzusetzen, die besonders zur Erfüllung des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters bedarf der Bestätigung des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

§ 5

Übertragbarkeit

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, schon im Jahre 1973 nach dieser Anordnung zu verfahren.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBI. II 1964 Nr. 5 S. 31),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 20. Januar 1966 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBI. II Nr. 18 S. 95).

Die Anordnungen gelten noch für die Abrechnung 1972.

Berlin, den 25. Juni 1973

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Bein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

**über die Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Leiter von Verkaufseinrichtungen
des sozialistischen Einzelhandels und des
Gaststätten- und Hotelwesens**

vom 3. Juli 1973

Auf der Grundlage des § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBI. I Nr. 15 S. 127) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Leiter von Verkaufseinrichtungen:

- der Betriebe
 - des bezirksgeleiteten volkseigenen Einzelhandels sowie des Gaststätten- und Hotelwesens,
 - der Hauptdirektion Wismut-Handel,
 - der MITROFA-Direktion,
 - der Vertriebsorganisationen der Industrie,
 - der Industrie (Industrielläden),
- der Konsumgenossenschaften der DDR (nachstehend Betriebe genannt), die der Versorgung der Bevölkerung dienen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten unter Beachtung der konkreten Bedingungen auch für Leiter von Verkaufsbereichen in Warenhäusern sowie für Leiter von Verantwortungsbereichen innerhalb juristisch selbständiger Hotels und gastronomischer Einrichtungen.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, entsprechend den staatlichen Festlegungen in seiner Verkaufseinrichtung ein kontinuierliches und stabiles Warenangebot zu gewährleisten. Er hat ein der differenzierten Nachfrage entsprechendes Sortiment zu sichern, die Kundendienste und Dienstleistungen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung zu organisieren und weitere Einkaufserleichterungen für die Kunden zu schaffen.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat eine fachgerechte, sachkundige, höfliche und zuvorkommende Bedienung und Beratung sowie Betreuung der Kunden bzw. Gäste zu gewährleisten und eine ordnungsgemäße Behandlung der Kundenreklamationen gemäß den Rechtsvorschriften zu sichern.

§ 3

Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat die Handels- bzw. gastronomische Tätigkeit mit hoher Effektivität bei Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu organisieren.

§ 4

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist Leiter eines Kollektivs von Werkfätigen, Organisator der Handelstätigkeit in seiner Verkaufseinrichtung und Sachwalter des ihm anvertrauten sozialistischen Eigentums. Er untersteht dem Direktor des Betriebes bzw. Vorstand der Konsumgenossenschaft (nachstehend Leiter des Betriebes genannt) und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Leiter des Betriebes kann die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, einschließlich des Weisungsrechts, auf den Direktor des Filialbereiches übertragen. Die Verantwortung des Leiters des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung leitet die Verkaufseinrichtung nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Er ist gegenüber den Mitarbeitern seiner Verkaufseinrichtung weisungsberechtigt und zur Anleitung und Kontrolle verpflichtet. Er hat das Kollektiv der Verkaufseinrichtung über alle Aufgaben und deren Erfüllung umfassend zu informieren und in die Lösung der Versorgungsaufgaben, insbesondere durch Beratung der Planaufgaben und anderer grundlegender Fragen, einzubeziehen. Er ist verpflichtet, unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsorganisation und anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem ehrenamtlichen Organ der Verkaufseinrichtung (Kundenbeirat/Verkaufsstellenausschuß), zusammenzuarbeiten.

(3) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist für die Förderung der schöpferischen Aktivität der Mitarbeiter und ihres Ideenreichtums sowie ihrer ständigen Einsatzbereitschaft verantwortlich. Er nimmt auf die sozialistischen Beziehungen der Mitarbeiter im Arbeitskollektiv, die sozialistische Einstellung zur Arbeit, die Erziehung im Geiste des sozialistischen Internationalismus und die Entwicklung zur sozialistischen Persönlichkeit Einfluß.

(4) Der Leiter der Verkaufseinrichtung darf grundsätzlich nur eine Verkaufseinrichtung leiten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 5

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat im Zusammenwirken mit der Gewerkschaftsorganisation, insbesondere durch den sozialistischen Wettbewerb, ständig auf die Verbesserung der Arbeit seines Kollektivs Einfluß zu nehmen. Er hat die Pflicht, auf der Grundlage der Wettbewerbskonzeption des Betriebes im Zusammenwirken mit der Gewerk-

schaftsorganisation gemeinsam mit dem Kollektiv Vorschläge für die Zielstellung des sozialistischen Wettbewerbs auszuarbeiten und zu beraten, ihre Erfüllung zu organisieren sowie regelmäßig die im sozialistischen Wettbewerb erreichten Ergebnisse auszuwerten.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation die materielle und ideelle Interessiertheit der Mitarbeiter anzuregen. Er

— sichert die richtige Anwendung des leistungsabhängigen Lohnes,

— legt die Leistungskriterien für die Jahresendprämie im Zusammenhang mit der Führung des Haushaltsbuches fest und entscheidet über die Höhe der Jahresendprämie entsprechend der durch den einzelnen Mitarbeiter erbrachten Leistung im Rahmen der dazu festgelegten Regelungen,

— reicht Vorschläge für die Prämierung bzw. Auszeichnung der Mitarbeiter ein.

§ 6

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, regelmäßig an den durch den Leiter des Betriebes einberufenen Beratungen teilzunehmen und in Fachbeiräten und anderen Gremien, in die er delegiert wurde, aktiv mitzuarbeiten.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, den Anforderungen und Aufträgen des zuständigen örtlichen Staatsorgans auf versorgungspolitischen und anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Gebieten nachzukommen und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Er arbeitet eng mit dem Wohngebietsausschuß der Nationalen Front in versorgungspolitischen Fragen zusammen.

§ 7

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, mit dem ehrenamtlichen Organ seiner Verkaufseinrichtung zusammenzuarbeiten und es zu unterstützen. Er hat ihm in die für die Lösung seiner Aufgaben erforderlichen Geschäftsvorgänge Einblick zu gewähren, Hinweise für seine Arbeit zu geben und seine Anregungen zu berücksichtigen.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat ständig mit dem Kunden-/Gästebuch zu arbeiten, die darin enthaltenen Eintragungen als Eingaben zu behandeln, zu analysieren und für die Verbesserung seiner Leitungstätigkeit mit dem Kollektiv der Verkaufseinrichtung und dem ehrenamtlichen Organ auszuwerten.

§ 8

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist berechtigt, im Rahmen der ihm durch diese Anordnung übertragenen Aufgaben den Betrieb rechtsverbindlich zu vertreten.

(2) Werden ihm weitergehende Aufgaben übertragen, bedarf die rechtsverbindliche Vertretung einer schriftlichen Vollmacht durch den Leiter des Betriebes.

§ 9

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung wird im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter ist durch den Leiter des Betriebes einzusetzen. Der Leiter der Verkaufseinrichtung kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat den Stellvertreter anzuleiten und ständig mit den Geschäftsvorgängen so auf dem laufenden zu halten, daß dieser jederzeit in der Lage ist, die Vertretung wahrzunehmen.

(3) Soweit kein Stellvertreter vorhanden ist, ist der Leiter der Verkaufseinrichtung verpflichtet, bei kurzfristiger Abwesenheit einen anderen Mitarbeiter mit der Vertretung zu beauftragen. Bei Abwesenheit des Leiters der Verkaufseinrichtung von mehr als 6 Werktagen ist die Vertretung durch den Leiter des Betriebes zu regeln.

(4) Im Vertretungsfalle gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Anordnung ergeben, auf den Stellvertreter über.

III.

Aufgaben des Leiters der Verkaufseinrichtung

§ 10

Planung

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, den Mitarbeitern die mit den Planaufgaben gestellten versorgungspolitischen Ziele zu erläutern, gemeinsam mit der Gewerkschaftsorganisation die Beratung des Planentwurfes unter Mitwirkung des ehrenamtlichen Organs der Verkaufseinrichtung zu organisieren und die Bereitschaft und Verantwortung der Mitarbeiter zur Übernahme und Erfüllung realer und angespannter Planziele zu fördern. Er hat eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Staatsorgan entsprechend den betrieblichen Festlegungen bei der Diskussion des Planentwurfes zu pflegen.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht, vom Leiter des Betriebes Vorgaben zu verlangen, bei denen die planmäßige Übereinstimmung der Versorgungsaufgaben der Verkaufseinrichtung mit ihren materiellen und arbeitskräftemäßigen Voraussetzungen für die Realisierung der Aufgabe gewährleistet ist. Er ist verpflichtet, regelmäßig Kontrollen der Erfüllung des der Verkaufseinrichtung übergebenen Planes und der Inanspruchnahme der anteiligen Mittel durchzuführen.

§ 11

Einkauf

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat

- auf der Grundlage der Bedarfsermittlung ordnungsgemäße Einkaufsunterlagen vorzubereiten, mit dem Kollektiv zu beraten und auf ihrer Grundlage Verkaufsstellenverträge oder andere Wirtschaftsverträge unter Berücksichtigung bestehender Rahmenverträge abzuschließen, die Kontrolle der Vertragsrealisierung zu sichern und den Betrieb über festgestellte Vertragsverletzungen zu informieren,
- ein den versorgungspolitischen Aufgaben der Verkaufseinrichtung entsprechendes Preisniveau zu sichern und die Preisauszeichnung zu gewährleisten,
- die ordnungsgemäße Warenannahme und Wareneingangs-, Rechnungs- und Qualitätskontrolle zu gewährleisten,
- die Wiederverwendungsfähigkeit und rechtzeitige Bereitstellung der Leihverpackung und des Leergutes zu sichern.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht, bei der Organisation und Durchführung des Wareneinkaufs die Unterstützung durch den Leiter des Betriebes zu verlangen.

§ 12

Warenlagerung und Pflege

Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat eine ordnungsgemäße Lagerung und Pflege der Waren sowie eine effektive und übersichtliche Warenbewegung und die Durchführung der Bestandskontrolle unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung zu sichern.

§ 13

Verkauf

Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat auf der Grundlage des Planes zu sichern, daß — ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung —

- ein volles, dem Kunden sichtbares Angebot, die ständige Verkaufsbereitschaft aller verfügbaren Waren und die Ausübung einer zielgerichteten Verkaufstätigkeit durch Werbemaßnahmen, Organisation von Verkaufshöhepunkten gewährleistet sind,

- Waren in einwandfreier Qualität entsprechend den gesetzlichen Preisen angeboten werden,
- die Grundsätze für eine gesundheitsfördernde Ernährung, insbesondere bei der Gestaltung des Speisen- und Getränkeangebotes, verwirklicht werden,
- die Mittel des Handelsrisikos zielgerichtet zum Einsatz gelangen,
- ordnungsgemäße Kalkulationen für Speisen geführt werden und die verabreichten Speisen und Getränke mit den Kalkulationen und den auf den Angebotskarten ausgewiesenen Preisen übereinstimmen.

§ 14

Arbeitsorganisation und Rationalisierung

Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat

- eine rationelle Arbeitsorganisation und Technologie zu sichern,
- den rationellen Einsatz der Arbeits- und Grundmittel und ihre bestmögliche Auslastung zu sichern sowie die Erfahrungen anderer Verkaufseinrichtungen zur rationellen Nutzung der materiell-technischen Basis auszuwerten,
- Kontrollen über das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmittel durchzuführen und Veränderungen bzw. den Verlust unverzüglich dem Leiter des Betriebes zu melden,
- die notwendigen und vorgesehenen Instandhaltungs-, Reparatur-, Pflege- und Wartungsarbeiten zu veranlassen und deren Durchführung zu kontrollieren,
- im Zusammenwirken mit den Mitarbeitern Vorschläge für die Planung der Maßnahmen zur Rationalisierung der Verkaufseinrichtung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter zu unterbreiten.

Ökonomische Abrechnungen

§ 15

Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat die ordnungsgemäße Durchführung der für die Verkaufseinrichtung festgelegten ökonomischen Abrechnungen zu sichern und zu veranlassen, daß die protokollarische Erfassung aufgetretener Warenverluste und — bei Durchführung der Speisen- und Küchenproduktion — die Erfassung der Verarbeitungsgewinne erfolgt.

§ 16

Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat bei Inventuren anwesend zu sein und über die seinen Arbeitspflichten entsprechende Verwendung der ihm anvertrauten Werte nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und betrieblichen Weisungen Rechenschaft zu legen. Er hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege ordnungsgemäß nachzuweisen. Ist er an der Teilnahme verhindert, so vertritt ihn ein von ihm beauftragter Mitarbeiter. Wird kein Beauftragter benannt, ist vom Leiter des Betriebes nach Absprache mit dem zuständigen Gewerkschaftsvertrauensmann ein Mitarbeiter zu bestimmen, der die Interessen und die Aufgaben des Leiters der Verkaufseinrichtung bei der Durchführung der Inventur wahrzunehmen hat.

Ordnung, Sicherheit und Disziplin

§ 17

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, das sozialistische Recht als Leitungsinstrument zu nutzen und die Rechte der Werktätigen zu wahren. Er hat alle Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen einzuleiten, die zur Vermeidung von Rechtsverletzungen und Handelsverlusten einschließlich der Inventurdifferenzen führen.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat die Beseitigung auftretender Mängel in eigener Verantwortung zu veranlassen. Kann er Mängel im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten nicht selbst beseitigen, sind

diese dem Leiter des Betriebes unverzüglich mitzuteilen. Soweit jedoch eine unverzügliche Beseitigung der Mängel zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich ist, hat er sofort alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen.

(3) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums verpflichtet, insbesondere zur

- Kontrolle der konsequenten Einhaltung aller für die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung verbindlichen Rechtsvorschriften und Weisungen,
- Sicherung der Verkaufseinrichtung, einschließlich vorhandener Läger, vor Gefahren und ständigen Überprüfung der Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sowie der pfleglichen Behandlung aller ihm übergebenen Grund- und Arbeitsmittel,
- sorgfältigen Aufbewahrung der schriftlichen Unterlagen entsprechend den betrieblichen Weisungen,
- Beseitigung aller Gefahrenquellen in und vor der Verkaufseinrichtung, die die Sicherheit und das Eigentum der Bürger und Mitarbeiter beeinträchtigen können,
- Einhaltung der Rechtsvorschriften über Waagen und Gewichte,
- Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung des Alkoholmißbrauchs, Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, insbesondere über den Ausschank, Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken sowie Einhaltung des Verbotes über den Ausschank, Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, bei denen erkennbar ist, daß sie ein Fahrzeug führen, oder an betrunkene Personen,
- Durchführung aktenkundiger Belehrungen der Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung über Ordnung und Sicherheit, den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, Kontrolle und Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften sowie Führung der Kontrollbücher und Aufbewahrung der Gesundheitsausweise der Mitarbeiter,
- Einhaltung und Kontrolle der betrieblichen Weisungen über Personaleinkäufe, Aufbewahrung der Taschen und Geldbörsen,
- Einhaltung der Polizeistunde und der Meldeordnung.

(4) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht, sofern er selbst nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit schaffen kann, diese vom Leiter des Betriebes zu fordern.

§ 18

Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, Fundgegenstände eine Woche aufzubewahren und ordnungsgemäß zu verwahren. Hat der Verlierer innerhalb dieser Frist keinen Herausgabeanspruch gestellt, so ist der Fundgegenstand an eine öffentliche Fundstelle abzuliefern. Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden sowie Sparsbücher sind bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzuliefern.

§ 19

Wird während der Öffnungszeiten der Verkaufseinrichtung durch einen Kunden ein Diebstahl begangen und dieser auf frischer Tat gestellt, so ist der Leiter der Verkaufseinrichtung oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter berechtigt und verpflichtet,

- die Personalien festzustellen und zu diesem Zweck den Personalausweis zu verlangen,
- mit Zustimmung des Betroffenen Taschenkontrollen durchzuführen und bei Weigerung die Volkspolizei zu benachrichtigen,
- Zeugen in Anspruch zu nehmen,

- entwendete Ware zurückzuverlangen bzw. bezahlen zu lassen,
- entsprechend den gegebenen Weisungen Mitteilung an die Volkspolizei zu machen.

§ 20

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet und berechtigt, Personen, die durch Verursachung von Lärm oder auf andere Weise oder infolge Trunkenheit die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Verkaufseinrichtung stören, andere Bürger oder die Mitarbeiter belästigen, aus der Verkaufseinrichtung zu verweisen bzw. den Verkauf alkoholischer Getränke zu verweigern sowie betrunkenen Bürgern das Betreten der Verkaufseinrichtung zu untersagen.

(2) Sofern Störungen gemäß Abs. 1 in Gaststätten oder gastronomischen Einrichtungen durch Bürger in besonders grober Weise oder wiederholt erfolgen, ist der Leiter dieser Einrichtung berechtigt, ein Verbot zum Betreten der Einrichtung (Gaststättenverbot) für einen bestimmten Zeitraum, im Höchstenfalls bis zu 3 Monaten, auszusprechen. Die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung sind zu informieren, und der zuständige Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei ist schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der von einem Gaststättenverbot betroffene Bürger ist berechtigt, dagegen Beschwerde beim Leiter des Betriebes einzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

IV.

Bedingungen für die Leitung einer Verkaufseinrichtung

§ 21

Befähigung zur Leitung einer Verkaufseinrichtung

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung soll den Befähigungsnachweis zur Leitung einer Verkaufseinrichtung oder — sofern vorgesehen — eine Fachschulausbildung besitzen.

(2) Wird die Tätigkeit des Leiters einer Verkaufseinrichtung ausgeübt, ohne daß die im Abs. 1 festgelegte Voraussetzung erfüllt ist, so ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Werkstätten zu vereinbaren und die Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Mitarbeiter als Leiter einer Verkaufseinrichtung einzusetzen, bei dem die unter Abs. 1 geforderte Voraussetzung noch nicht vorliegt, so darf sein Einsatz nur erfolgen, wenn mindestens ausreichende praktische Erfahrungen und die Kenntnis über die Abrechnung des Warenumschlages nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind vor dem Einsatz terminlich gebundene Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren und einzuleiten.

§ 22

Arbeitsrechtsverhältnis

Das Arbeitsrechtsverhältnis des Leiters der Verkaufseinrichtung, seine Rechte und Pflichten werden durch Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages begründet. Im Arbeitsvertrag muß enthalten sein, für welche Verkaufseinrichtung er die Leitung übernimmt. Beim Abschluß des Arbeitsvertrages ist ihm ein auf der Grundlage dieser Anordnung erarbeiteter Funktionsplan zu übergeben.

§ 23

Einweisung

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht, grundsätzlich durch den Leiter des Betriebes umfassend in seine Aufgaben, Rechte und Pflichten eingewiesen und bei ihrer Verwirklichung angeleitet und unterstützt zu werden. Der Leiter des Betriebes hat den Leiter der Verkaufseinrichtung bei der Schaffung der arbeitsorganisatorischen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu unterstützen.

(2) Dem Leiter der Verkaufseinrichtung sind alle materiellen und finanziellen Werte auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme sowie alle Arbeitsunterlagen (Warenbestände, Wechselgeld, Leihgut, Inventar bzw. Erstaussstattungen bei Gaststätten, Schlüssel und sonstige betriebliche Unterlagen) der zu übernehmenden Verkaufseinrichtung protokollarisch zu übergeben. Bei inventurmäßig selbst abrechnenden Verkaufsbereichen innerhalb von Verkaufseinrichtungen kann die körperliche Bestandsaufnahme entfallen.

(3) Scheidet der Leiter der Verkaufseinrichtung aus seiner Funktion aus, sind die unter Abs. 2 aufgeführten Werte auf Grund einer körperlichen Inventur sowie alle vorhandenen Arbeitsunterlagen und Schlüssel an den Nachfolger bzw. Vertreter zu übergeben. Bei zeitweiliger Abwesenheit des Leiters der Verkaufseinrichtung entscheidet der Leiter des Betriebes entsprechend den Vorschriften über die Durchführung von Inventuren.

§ 24

Übergabe von Arbeitsmitteln

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht, vom Leiter des Betriebes die für die Tätigkeit in der Verkaufseinrichtung erforderlichen Rechtsvorschriften, Anweisungen, Verträge u. dgl. sowie deren Erläuterung zu verlangen. Über Veränderungen ist er unverzüglich zu informieren. Die Einweisung bzw. Information ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht und die Pflicht zur Nutzung aller durch den Leiter des Betriebes zu schaffenden Möglichkeiten der Rationalisierung der Abrechnung und Verwaltungsarbeiten sowie der Konzentration derjenigen Aufgaben, die nicht in der Verkaufseinrichtung vollzogen werden müssen, um sich in seiner Tätigkeit auf die Leitung und Durchführung der Versorgungsaufgaben konzentrieren zu können. Insbesondere sind ihm die für die Leitung der Verkaufseinrichtung erforderlichen ökonomischen Kennziffern aufzubereiten.

V.

Die sozialistische Arbeitsdisziplin

§ 25

Auszeichnungen

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung kann für hervorragende Leistungen und vorbildliche Erfüllung der Pflichten ausgezeichnet werden.

(2) Grundlage für die Auszeichnung ist die Einschätzung der Tätigkeit des Leiters der Verkaufseinrichtung durch den Leiter des Betriebes bei der Durchführung der Aufgaben zur bedarfsgerechten Versorgung. Vorschläge sind im Kollektiv der Gewerkschaftsgruppe zu beraten. Das ehrenamtliche Organ der Verkaufseinrichtung ist zu hören.

(3) Die Auszeichnung hat in würdiger Form zu erfolgen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 26

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist vom Leiter des Betriebes disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn er nicht ein erzieherisches Verfahren vor der Konfliktkommission für geeigneter hält.

(2) Staatsorgane können vom Leiter des Betriebes die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Leiter einer Verkaufseinrichtung verbindlich verlangen, wenn ihnen dieses Recht durch Rechtsvorschriften eingeräumt ist.

(3) Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens schließt die Einleitung eines Strafverfahrens nicht aus.

§ 27

(1) Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, nach Bekanntwerden einer Pflichtverletzung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu treffen. Ergibt sich der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung, ist der Volkspolizei davon Mitteilung zu machen. In begründeten Fällen kann der Leiter des Betriebes dem Leiter der Verkaufseinrichtung bis zur Klärung des Sachverhalts, längstens bis zu 4 Wochen, eine andere Tätigkeit übertragen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Tatsachen, die seine Durchführung erforderlich machen, einzuleiten. Ist seit der Pflichtverletzung eine Frist von 5 Monaten vergangen, kann ein Disziplinarverfahren nicht mehr durchgeführt werden. Für eine Pflichtverletzung, die gleichfalls eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen.

(3) Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Leiter der Verkaufseinrichtung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung mitzuteilen. Gleichzeitig ist die zuständige Gewerkschaftsleitung zu unterrichten.

§ 28

(1) Der Leiter des Betriebes hat dem Leiter der Verkaufseinrichtung in einer Aussprache die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung darzulegen und Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Kann dieser sich nicht sofort äußern, ist eine Frist von 10 Tagen zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen Gewerkschaftsleitung und unter Einbeziehung des Arbeitskollektivs durchzuführen.

§ 29

(1) Das Disziplinarverfahren ist binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Einleitung, zu beenden.

(2) Der Leiter des Betriebes hat bei seiner Entscheidung die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen der Pflichtverletzungen, den Grad des Verschuldens, die bisherigen Arbeitsergebnisse, das Verhalten zum Arbeitskollektiv, bisherige erzieherische Maßnahmen, sowie Ursachen und Bedingungen für das Begehen der Pflichtverletzung.

(3) Das Disziplinarverfahren endet mit dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind

- Verweis
- strenger Verweis
- fristlose Entlassung.

(5) Die zur Beendigung des Disziplinarverfahrens getroffene Entscheidung ist dem Leiter der Verkaufseinrichtung unter Angabe der Gründe, bei Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme bei gleichzeitiger Angabe des Rechtsmittels, schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch bei der zuständigen Konfliktkommission eingelegt werden.

§ 30

(1) Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, das Disziplinarverfahren nach seiner Beendigung in geeigneter Weise auszuwerten. Die Auswertung hat grundsätzlich vor dem Arbeitskollektiv bei Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsleitung mit dem Ziel zu erfolgen, eine hohe erzieherische Wirkung zu erreichen und die Ursachen sowie die Bedingungen für Pflichtverletzungen zu beseitigen.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme, die nicht mehr dem Einspruch unterliegt, ist mit ihrer Begründung in die Personalakte aufzunehmen.

(3) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Bei besonderen Leistungen und gutem Verhalten kann die Disziplinarmaßnahme vor Ablauf dieser Frist gestrichen werden.

(4) Alle Eintragungen in die Personalakte über eine erloschene oder gestrichene Disziplinarmaßnahme sind zu entfernen und zu vernichten. Dem Leiter der Verkaufseinrichtung ist davon Mitteilung zu machen.

§ 31

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Der Leiter einer Verkaufseinrichtung, der durch schuldhaft begangene Pflichtverletzung das sozialistische Eigentum geschädigt hat, ist gemäß den Bestimmungen der §§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit materiell verantwortlich zu machen. Die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit schließen einander nicht aus.

(2) Für die Auswertung treffen die im § 30 Abs. 1 festgelegten Grundsätze zu.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe regeln die sich aus dieser Anordnung ergebenden Aufgaben für spezifische Bereiche in eigener Zuständigkeit.

(3) Diese Anordnung ist den Leitern der Verkaufseinrichtungen gegen Quittung auszuhändigen.* Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Leiter der Verkaufseinrichtungen über den Inhalt der Anordnung zu schulen.

Berlin, den 3. Juli 1973

Der Minister
für Handel und Versorgung

Briksa

* Die Anordnung kann in Broschürenform bezogen werden vom Konsum-Vordruck-Verlag Karl-Marx-Stadt, 901 Karl-Marx-Stadt, Postfach 520.

Anordnung

über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion

vom 7. Juni 1973

Zur moralischen und materiellen Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zuchtbetriebe und an der schnellen Einführung in die Produktion beteiligte Vermehrungsbetriebe sowie Züchter, Züchterkollektive und Kollektive aus dem Bereich der Züchtungsforschung, Erhaltungszüchtung und Vorvermehrung erhalten für die Züchtung und Vermehrung neuer Sorten eine moralische und differenzierte materielle Anerkennung, wenn die Neuzüchtung zugelassen und in die Sortenliste aufgenommen wurde, die Überlegenheit der neuen Züchtung gegenüber

bisher zugelassenen Sorten im Anbau in LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion festgestellt wurde, eine beschleunigte Vermehrung und größtmögliche Anbauverbreitung erfolgt und je nach Verwendungszweck ein hoher Versorgungseffekt erzielt wird.

(2) Die Höhe der materiellen Anerkennung ist davon abhängig, ob für die neue Sorte ein Wirtschaftssortenschutz gemäß Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) erteilt wurde oder nicht.

(3) Zuchtbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion, sonstige volkseigene Betriebe, Institute und Einrichtungen sowie Betriebe, die auf vertraglicher Grundlage mit staatlichen Mitteln oder bei der Lösung von Forschungsaufgaben neue Pflanzensorten züchten.

§ 2

(1) Die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und bei der Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Vorschlag der Sortenkommission in Form von Urkunden und Prämien.

(2) Die materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und bei der Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungssystems, das die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fruchtart, die erreichten Ertrags- und Qualitätsparameter sowie die Anbauverbreitung der jeweiligen Sorte in der Produktion berücksichtigt. Die Einzelheiten für die moralische und materielle Anerkennung entsprechend § 1 Abs. 1 werden durch eine Richtlinie* gesondert geregelt.

(3) Zur Förderung der Initiative der Zuchtbetriebe und Züchter zur Züchtung leistungsfähiger Sorten, die in ihren Werteeigenschaften den zugelassenen Sorten überlegen sind, ist die entsprechend der Richtlinie zu berechnende Gesamtprämiensumme in Höhe von 100 % zu gewähren, wenn diesen Sorten ein Wirtschaftssortenschutz erteilt wurde. Für Sorten, denen kein Wirtschaftssortenschutz erteilt wurde, werden 80 % der berechneten Gesamtprämiensumme bereitgestellt.

(4) Als Gesamtprämiensumme können je neue Pflanzensorte bis zu 50 000 M bereitgestellt werden. Die berechnete Gesamtprämiensumme ist entsprechend den Leistungen den an der Züchtung und Vermehrung beteiligten Zucht- und Vermehrungsbetrieben, Züchtern und Züchterkollektiven bzw. Kollektiven aus den Bereichen der Züchtungsforschung, Erhaltungszüchtung und Vorvermehrung anteilmäßig als Prämie zu gewähren. Diese Prämien werden unabhängig von anderen Prämien gewährt.

(5) Die jährliche Planung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel erfolgt durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(6) Die weitere moralische und materielle Anerkennung hervorragender Leistungen von Zucht- und Vermehrungsbetrieben, Züchtern und Züchterkollektiven entsprechend den Rechtsvorschriften über staatliche Auszeichnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

(1) LPG, GPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion, die hochwertiges Saat- und Pflanzgut vermehren, können prämiiert werden, wenn sie schrittweise die industriemäßige Saat- und Pflanzgutproduktion auf dem Wege der Kooperation entwickeln, das Saat- und Pflanzgut in hoher Qualität produzieren und die Vermehrungsverträge mit den VEB Saat- und Pflanzgut erfüllen und übererfüllen.

* Richtlinie vom 7. Juni 1973 über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 7/1973)

(2) Bei der Prämierung guter Leistungen in der Vermehrung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- maximale Vermehrung neuer, ertragreicher Sorten und aussichtsreicher Stämme,
- Anwendung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Vermehrung (Besttechnologie),
- Erfüllung und Übererfüllung des Saatguterzeugungsplanes,
- Einhaltung bzw. Überbietung der geforderten Qualitätsparameter des Saat- und Pflanzgutes.

(3) Einzelheiten für die Prämierung der Vermehrungsbetriebe werden durch den Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut gesondert festgelegt.

(4) Die jährliche Planung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel erfolgt durch die VVB Saat- und Pflanzgut.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Juni 1963 über die Prämierung guter Leistungen in der Neu- und Erhaltungszucht und in der Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II Nr. 60 S. 420) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Bekanntmachung **über die Aufhebung von Rechtsvorschriften** **auf dem Gebiet des Veterinärwesens**

vom 19. Juli 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß entsprechend einem Beschluß des Ministerrates die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften zu den genannten Zeitpunkten außer Kraft treten.

Berlin, den 19. Juli 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. Rost
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

1. Mit Wirkung vom 1. August 1973 treten außer Kraft:
 - Verordnung vom 2. Februar 1951 über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder (GBl. Nr. 20 S. 99),
 - Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Einführung der Anzeigepflicht für Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) der Pferde (GBl. Nr. 21 S. 113),
 - Verordnung vom 18. September 1952 zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. Nr. 134 S. 887),
 - Verordnung vom 19. Dezember 1952 zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 Nr. 1 S. 13).

2. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 treten außer Kraft:

- Verordnung vom 5. Februar 1951 zur Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes (GBl. Nr. 20 S. 103),
- Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. Nr. 104 S. 638),
- Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I Nr. 25 S. 221),
- Verordnung vom 1. September 1955 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände (GBl. I Nr. 78 S. 633),
- Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (GBl. I Nr. 40 S. 414).

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe **von speziellen Kalkulationsrichtlinien** **für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie**

vom 29. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der Preiskoordinierungsorgane — Industrie — (VVB) des Ministeriums für Leichtindustrie werden die in der Anlage 1 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1973

Der Minister für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt, vom 1. Juli 1973.
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt, vom 1. Juli 1973.
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Deko, Plauen, vom 1. Juli 1973.
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Wolle und Seide, Meerane, vom 1. Juli 1973.

5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Trikotagen und Strümpfe, Karl-Marx-Stadt, vom 1. Juli 1973.
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Konfektion, Berlin, vom 1. Juli 1973.
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Leder und Kunstleder, Leipzig, vom 1. Juli 1973.
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Lederwaren, Halle, vom 1. Juli 1973.
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Furniere und Platten, Leipzig, vom 1. Juli 1973.
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen, vom 1. Juli 1973.
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Spielwaren, Sonneberg, vom 1. Juli 1973.
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Möbel, Dresden, vom 1. Juli 1973.
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin, vom 1. Juli 1973.
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau, vom 1. Juli 1973.
15. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Verpackung, Leipzig, vom 1. Juli 1973.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

I.

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der Vereinigung Volkseigener Betriebe — Deko — vom 15. August 1970.
- Im Bereich der VVB Trikotagen und Strümpfe die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in den volkseigenen Betrieben vom 2. Januar 1968.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Furnier- und Plattenindustrie vom 16. Januar 1968.
 1. Ergänzung hierzu vom 31. Januar 1968
 2. Ergänzung hierzu vom 14. August 1970
 3. Ergänzung hierzu vom 14. August 1970.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen vom 28. Dezember 1967 für alle volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Industriezweiges Lederwaren.
- Zweigspezifische Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Leistungen und Erzeugnisse (VVB Zellstoff, Papier, Pappe vom 11. Januar 1968) und die
 1. Ergänzung zur zweigspezifischen Kalkulationsrichtlinie der VVB Zellstoff, Papier, Pappe vom 1. Januar 1968.

II.

Für den Geltungsbereich des § 2 der Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBL II Nr. 67 S. 741):

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Baumwolle für volkseigene Betriebe vom 26. Januar 1968 und die dazu erlassenen Ergänzungen.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Technische Textilien vom 12. August 1970.
- Kalkulationsrichtlinie der VVB Technische Textilien vom 12. März 1968.
- Kalkulationsrichtlinie der VVB Wolle und Seide vom 31. Januar 1970 einschließlich der Ergänzungen vom 14. August 1970.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Veredlungsleistungen der volkseigenen Betriebe vom November 1968 (VVB Wolle und Seide).
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Industriezweiges Leder und Kunstleder vom 10. August 1970.
- Kalkulationsrichtlinie Nr. II der VVB Musikinstrumente und Kulturwaren vom 1. September 1970.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe des Zweiges Spielwaren vom 11. Dezember 1967 sowie deren 1. Ergänzung vom 15. Januar 1971.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 18. Dezember 1967 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe der Möbelindustrie und ihre Änderung vom 1. Juni 1969 sowie 2. Änderung vom 1. Januar 1970.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Schnittholz- und Holzwaren- sowie Korb- und Flechtwarenindustrie vom 1. Januar 1968.
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Verantwortungsbereich der VVB Verpackung vom 1. April 1968.

III.

Alle diesen speziellen Kalkulationsrichtlinien entgegenstehenden Festlegungen jeglicher Art.

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

vom 29. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie werden die in der Anlage 1 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1973

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Krack

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis

der in Kraft tretenden speziellen Kalkulationsrichtlinien
im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

1. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der volkseigenen Fischkombinate Rostock und Saßnitz
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der See- und Küstenfischerei
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie für landseitig hergestellte Erzeugnisse der fischbe- und -weiterverarbeitenden Industrie sowie für materielle Leistungen
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in der Öl- und Margarineindustrie
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse der Süß- und Dauerbackwarenindustrie (einschließlich Kaffee, Tee und Zuckernebenprodukte)
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in der Tabakindustrie
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Nahrungsmittel, Teigwaren, Puddingpulver, Suppen und Würze, Gewürze, Backwaren
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der volkseigenen Torfindustrie
8. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisposition Füllfertige Bettfedern
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisposition Feder und Faßfallkissen
9. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4601 — Handfeuerlöscher Ersatzfüllungen Feuerwehrrgeräte und Ersatzteile
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Geltungsbereich der ELN
 - 167 59 800 — Armblätter
 - 167 59 500 — Armblätter
10. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Position Sitzmöbel und Tische aus Metall
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Position Chemische Hilfsmittel für die metallverarbeitende Industrie
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Autogen-Schweiß- und Schneidgeräten
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der volkseigenen Betriebe der Industriezweige
 - Glasschmuck und sonstige Weihnachtsartikel
 - übrige Glaserzeugnisse gemäß Geltungsbereich
13. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Bandindustrie im Geltungsbereich der Preisordnungen Nr. 4339, 4339/1 und 4340
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Grobgarnindustrie
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4325 — Einlagestoffe —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4383 — Einlegesohlen und artverwandte Erzeugnisse des Schuhbedarfs —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Fußmatten aus überwiegend textilen Rohstoffen
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Fahnen und Wimpel
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4574 — Stahlmattentzen —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4565 — Kleinspiegel bis 300 cm² —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4390 — Tonwaren und Terrakotta —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4387 — Glasknöpfe —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Leistungen im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4608 — Kesselreinigungsleistungen —
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen der Rauchwarenindustrie Preisverantwortungsbereich Preisordnung Nr. 4384 und Preisordnung Nr. 4385
15. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen des Preisordnungsbereiches Reißzeuge (Preisordnung Nr. 4577)
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen des Preisordnungsbereiches Schmier- vorrichtungen und Hochdruckzentralschmierungen (Preisordnung Nr. 4003)
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Preisordnungsbereiches Schals und Tücher sowie Häkelgalerzeugnisse, Posamenten und Flechterzeugnisse (Preisordnung Nr. 4329 bis 4336)
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen des Preisordnungsbereiches Lehrmittel und Modelle (Preisordnung Nr. 4602)

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für sonstige nicht genannte Textil- und Bekleidungszeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind
Polierscheiben, sonstige sanitäre Artikel,
Frisierumhänge und Frisierhauben
(Preisanordnung Nr. 4594)
- 16. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4594 — Uniformeffekten
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Geltungsbereich der Preisanordnungen Nr.
 - 3115 — Industrierwatte geleimt und ungeleimt
— Polsterwolle
 - 3135 — Krollhaar
— Gummihhaar
- 17. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der VEB im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4386 — Kopfbedeckung — Teil Mützen — Teil Hüte

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der aufgehobenen speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für landseitig hergestellte Fischwaren und spezielle Leistungen der fischbearbeitenden Industrie vom 16. Dezember 1968
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Öl- und Margarineindustrie vom 1. Dezember 1967 und die dazu ergangenen Ergänzungen vom 10. August 1970
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie vom 28. Dezember 1967 sowie deren Ergänzungen vom 4. August 1970
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie und Richtlinie zum Produktionsgenehmigungs- und Preisantragsverfahren der VVB Tabakindustrie vom 1. April 1968 und die dazu ergangenen Ergänzungen vom 1. Januar 1971
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie von 1968
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Kalkulation der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise und das Preisantragsverfahren für Erzeugnisse der Preisanordnungsbereiche Nr. 4505, 4516, 4517, 4518, 988 und 989 vom 1. August 1970
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock vom 18. Juli 1970
8. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen aus dem Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4337 vom 3. April 1968
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen aus dem Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4594 vom 3. April 1968
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen sowie zur Vorausberechnung der Selbstkosten, Fonds und Erlöse vom 15. Februar 1972 — Preisanordnungsbereich 4601 —
10. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen und zur Vorausberechnung von Selbstkosten, Fonds und Erlösen zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe und der Betriebe der nichtvolkseigenen Industrie vom 10. August 1970 — Sitzmöbel und Tische aus Metall —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen und zur Vorausberechnung von Selbstkosten, Fonds und Erlösen zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe und der Betriebe der nichtvolkseigenen Industrie vom 30. Oktober 1970 — chemische Hilfsmittel für die metallverarbeitende Industrie —
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen vom 1. November 1969 — Autogen-Schweiß- und Schneidgeräten —
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Industriebetriebe der Glasindustrie vom 15. März 1968
13. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4390 — Tonwaren und Terrakotta —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Preisanordnung Nr. 3165 — Grobgarngewebe — vom 19. September 1967
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Preisanordnung Nr. 4339 — Bänder und Gurte — vom 19. September 1967
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Preisanordnung Nr. 4340 — Bandkonfektion — vom 19. September 1967
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Preisanordnung Nr. 4594 — Matten aus überwiegend textilen Rohstoffen — vom 19. September 1967
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, privaten Betriebe und industriell produzierenden PGH im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4383 — Einlegesohlen und artverwandte Erzeugnisse des Schuhbedarfs — vom 30. Juni 1969
14. „Richtlinie zur Ermittlung der ökonomischen Planinformation über die Kosten- und Industriepreisentwicklung im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanentwurfes 1971—1975“ sowie deren Ergänzungen vom 10. August 1970 — Rauchwarenindustrie —
15. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Betriebe der volkseigenen Industrie vom Juli 1970 — Preisanordnungsbereich 4577 —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Armaturen und Hydraulik vom Mai 1967
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Betriebe der volkseigenen Industrie vom Juli 1971 — Preisanordnungsbereich 4003 —
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Betriebe der volkseigenen Industrie vom Juli 1970 — Preisanordnungen Nr. 4329 bis 4336 —
16. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für ausgewählte textile Erzeugnisse der volkseigenen Betriebe vom 1. Januar 1971 für Erzeugnisgruppen
 - Industrierwatte
 - Polsterwolle
 - Gummihhaar
 - Krollhaar
 - Uniformeffekten

Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft

vom 29. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft werden die

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Ausarbeitung, Einstufung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Erzeugnisse der Wasserwirtschaft

und die

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Ausarbeitung, Einstufung, Bestätigung und Kontrolle der Preise von Rationalisierungsmitteln für die Wasserwirtschaft

in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung über das Preisantragsverfahren für Betriebswasser vom 20. Dezember 1967 außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1973

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

I. V.: Dipl.-Ing. Rochlitzer
 Staatssekretär

Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinie
für den Bereich des Staatssekretariats für Geologie

vom 30. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Staatssekretariats für Geologie wird die

spezielle Kalkulationsrichtlinie des Staatssekretariats für Geologie vom 25. Juni 1973

für die Erzeugnisse und Leistungen

- | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 131 21 100 | Ausrüstungen und Tiefbohranlagen für Schürf- und Produktionsbohrungen |
| 131 21 200 | Bohrgeräte für geologische Erkundung, Untersuchungen und Gewinnung sowie zugehörige Ausrüstungen |
| 131 21 900 | sonstige Bohrgeräte für den Berg- und Spezialbau |

29 11 00 00 Bohrarbeiten für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten zum Zwecke einer geologischen Untersuchung im Sinne des Berggesetzes

a) auf Erdöl und Erdgas (hierunter fallen auch Arbeiten für den Leistungskomplex unter Tage bei der Schaffung behälterloser Untergrundspeicheranlagen ohne Schachtbauarbeiten)

b) auf feste Minerale und Hydro

Geologische Forschungs- und Erkundungsleistungen (hierunter fallen auch Arbeiten für den Leistungskomplex unter Tage bei der Schaffung behälterloser Untergrundspeicheranlagen ohne Schachtbauarbeiten)

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie des Staatssekretariats für Geologie dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1973

Der Staatssekretär für Geologie
 I. V.: Teller
 Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich
des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau
 vom 1. Juli 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende speziellen Kalkulationsrichtlinien außer Kraft:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Getriebe und Kupplungen vom 14. April 1970 und Ergänzung dazu vom 15. Januar 1971
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen — Sonderpreiskarteiblatt Nr. 1/71 vom 31. März 1971
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Schiffbau vom 9. Oktober 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Schienenfahrzeuge — Preiskarteiblatt Nr. E — 1 bis E — 3 vom 1. September 1970, E — 4 bis E — 6 vom 10. Dezember 1970 und E — 7 vom 25. Mai 1971

- Preisantragsverfahren der VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen als Preiskoordinierungsorgan einschließlich spezieller Kalkulationsnormative vom 18. März 1971 sowie Ergänzungen hierzu vom 30. Mai 1972
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau-Kombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg, vom 28. August 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“, Magdeburg, vom 28. August 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Pumpen und Verdichter vom 4. Dezember 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“ — Armaturenkombinat — vom 12. Juni 1970, Preiskarteiblatt Nr. S — 2/70 vom 15. Januar 1970 und Preiskarteiblatt Nr. S — 3/70 vom 30. November 1970
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik vom 5. Februar 1971
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik vom 28. August 1970 sowie Ergänzungen hierzu mit Preiskarteiblatt vom 20. April 1971
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Kraftwerksanlagenbau vom 15. November 1967 sowie Ergänzungen hierzu vom 1. Oktober 1969, vom 8. Juni 1970, vom 15. Juli 1971, vom 9. September 1971 und vom 16. September 1971
- Grundsatzordnung Nr. 14.05 „Preisbildung und Preisbewilligung“ gültig ab 1. Januar 1970; Festlegungen von speziellen Besonderheiten für den Verantwortungsbereich VEB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen als Preiskoordinierungsorgan vom 30. Oktober 1970; die den Betrieben als Anlage zum Preiskarteiblatt vom 30. Oktober 1970 bestätigten Bestimmungen zur Preisbewilligung mit der Anwendung der Normative Gewinn, Forschung und Entwicklung einschließlich Anlaufkosten, Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieverpflichtungen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Gießereien — Formgußerzeugnisse — vom 1. Januar 1969
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Gießereien — Maschinenbauerzeugnisse — vom 1. Januar 1969.

Berlin, den 1. Juli 1973

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

Z i m m e r m a n n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Getriebe und Kupplungen vom 8. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen vom 30. April 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Schiffbau vom 3. Mai 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Schienenfahrzeuge vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen vom 22. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau-Kombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg, vom 21. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“, Magdeburg, vom 25. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Pumpen und Verdichter vom 1. Juli 1973

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“ — Armaturenkombinat — vom 5. Mai 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik vom 23. Mai 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik vom 21. Juni 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Kraftwerksanlagenbau vom 29. Mai 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen-Kombinat vom 28. Mai 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Gießereien — Formgußerzeugnisse — vom 7. Mai 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Gießereien — Maschinenbauerzeugnisse — vom 7. Mai 1973

Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

vom 28. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali angewendeten speziellen Kalkulationsrichtlinien außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1973

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der Schwarzmetallurgiekombinate vom 20. Juni 1973
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Mansfeldkombinat Wilhelm Pieck Eisleben vom 20. Juni 1973
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg vom 18. Juni 1973
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Kali Sondershausen vom 20. Juni 1973
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Leistungen im Metallservice in der Metallurgie vom 22. Juni 1973

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie
vom 29. Juni 1973**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie werden in Kraft gesetzt:

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 29. Juni 1973 der chemischen Industrie zur Bildung von Industriepreisen;
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 29. Juni 1973 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Chemieanlagen.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Chemische Industrie sind verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien;
2. Spezialdirektive vom 9. März 1963 zur Industriepreisreform der chemischen Industrie;
3. Anweisung Nr. 6/67 vom 5. August 1967 des Ministers für Chemische Industrie;
4. Anweisung Nr. 6/70 vom 15. August 1970 des Ministers für Chemische Industrie.

Berlin, den 29. Juni 1973

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- a) Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 15. Dezember 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarza als Preiskoordinierungsorgan;
- b) Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. Juni 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des VEB Chemiekombinat Bitterfeld als Preiskoordinierungsorgan;
- c) Spezielle Kalkulationsrichtlinie Nr. 1 vom 28. September 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Preiskoordinierungsorgans VVB Agrochemie und Zwischenprodukte;
- d) Spezielle Kalkulationsrichtlinie Nr. 1/68 vom 1. März 1968 für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Zuständigkeitsbereiches der VVB Mineralöle;
- e) Spezielle Kalkulationsrichtlinie Nr. 1/72 vom 1. Januar 1972 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Zuständigkeitsbereiches des VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt;

- f) Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juni 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der VVB Plast- und Elastverarbeitung als Preiskoordinierungsorgan;
- g) Spezielle Festlegungen zur Kalkulationsrichtlinie — Volkseigene Betriebe — für den Bereich der pharmazeutischen Industrie vom 20. November 1969;
- h) Vorläufige spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. November 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe der VVB Lacke und Farben als Preiskoordinierungsorgan;
- i) Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 14. Mai 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Preiskoordinierungsorgans VEB Filmfabrik Wolfen;
- j) Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. April 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des VEB Leuna-Werke als Preiskoordinierungsorgan;
- k) Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. September 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des VEB Chemische Werke Buna als Preiskoordinierungsorgan;
- l) Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. November 1971 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der VVB Chemieanlagen als Preiskoordinierungsorgan.

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Bauwesens
vom 13. Juli 1973**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Bauwesens werden die speziellen Kalkulationsrichtlinien folgender Preiskoordinierungsorgane entsprechend der Zuständigkeit gemäß Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1972 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt:

- VEB Metalleichtbaukombinat
- VEB Betonleichtbaukombinat
- VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung
- VEB Zementkombinat
- VVB Zuschlagstoffe und Natursteine
- VVB Bau- und Grobkeramik
- VVB Bauelemente und Faserbaustoffe
- VVB Baumechanisierung.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Bauwesens sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß Anlage außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für den Geltungsbereich der im § 1 genannten speziellen Kalkulationsrichtlinien treten außer Kraft:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1969 des VEB Metalleichtbaukombinat (Teil VI zum Preiskatalog für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alulegierungen, Feinstahlbau und Gitterrosten)*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1970 des VEB Betonleichtbaukombinat für volkseigene Betriebe zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 17. Dezember 1968 der VVB Technische Gebäudeausrüstung zur Bildung von Industriepreisen für in stationären Fertigungsstätten hergestellte Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 4. Februar 1971 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung zur Bildung von Industriepreisen für Industrieproduktion und für Vorfertigungserzeugnisse, die in Betriebswerkstätten hergestellt werden, sowie zur Vorbereitung der Einföhrung fondsbezogener Industriepreise der volkseigenen Betriebe*
- Überarbeitete zweigspezifische Kalkulationsrichtlinie vom 7. Juli 1971 des VEB Zementkombinat*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. November 1967 für volkseigene Betriebe des Industriezweiges Zuschlagstoffe und Natursteine*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Dezember 1967 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der bau- und grobkeramischen Industrie*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 31. Juli 1970 der VVB Bauelemente und Faserbaustoffe für volkseigene Betriebe*
- Spezielle Kalkulationsbestimmungen vom 19. Januar 1967 der VVB Baumechanisierung*

* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen
der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“
vom 16. Juli 1973**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie wird die „Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 16. Juni 1973 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festzulegenden Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Kalkulationsrichtlinie vom 1. September 1970 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1973

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 102
über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen
auf dem Gebiet des Bauwesens**

vom 9. Juli 1973

§ 1

(1) Die Änderungen und Berichtigungen* der nachstehenden Hefte der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen** werden in Kraft gesetzt:

- Heft 9 — Maurerarbeiten — außer Maurerarbeiten für Brücken
- Heft 19 — Industrieschornsteinbauarbeiten — außer Abbrucharbeiten
- Heft 21 — Bohrarbeiten
- Heft 22 — Brunnenbauarbeiten.

(2) Die Berichtigungen* der Liste vom 27. Dezember 1966 — Koeffizienten für die Ermittlung der Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 ausgehend von den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zur Beibehaltung der bisherigen Preise für Lieferungen und Leistungen der Bauwirtschaft zur Vermeidung von Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf die Landwirtschaft, Bevölkerung und andere gleichgestellte Abnehmer sowie für die Umrechnung von auf Preisbasis 1966 aufgestellten Preisangeboten bzw. Kostenplänen auf die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967*** — werden in Kraft gesetzt.

(3) Die Industriepreise für Betonelemente des vereinheitlichten Geschosbaues gemäß Preiskarteiblatt Nr. 92/74 vom 21. Mai 1973 des VEB Betonleichtbaukombinat sind bei der Berechnung der Industriepreise für Bauleistungen gegenüber dem Auftraggeber anzuwenden, soweit keine zentral bestätigten Preise für den Bauanteil kompletter Gebäude und baulicher Anlagen bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und greift in alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Verträge ein.

Berlin, den 9. Juli 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1973.

Ausgenommen sind die Änderungen und Berichtigungen zum Heft 21 der Preisanordnung Nr. 4410, die über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 686, bezogen werden können. Bezüher der Neuauflage der Preisanordnung Nr. 4410 über das EDV-Liefersystem des Ministeriums für Bauwesen (Kunden mit Kundennummer) bekommen diese Änderungen und Berichtigungen des Heftes 21, ohne daß eine gesonderte Bestellung erforderlich ist, in Höhe der bestellten Exemplare geliefert.

** Die Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 wurde durch die Preisanordnung Nr. 3900/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBL II Nr. 150 S. 1000) in Kraft gesetzt.

*** wurde den Beteiligten direkt zugestellt

Lieferbar!

Das Geltende Recht

Ausgabe 1973

Format: L 4 — Kunstleder

Umfang: 816 Seiten

Preis: 24,— M

Richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an den

Das „Geltende Recht“ ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1972 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Im systematischen Teil sind die geltenden Rechtsvorschriften in 10 Hauptgruppen erfasst:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, Internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenwirtschaft, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Nachschlagewerk wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Durch diesen Titel sind die 1971 und davor erschienenen Ausgaben inhaltlich überholt, da sie nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen.

Zentral-Versand Erfurt**501 Erfurt**

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente****108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

369

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 2. August 1973

Teil I Nr. 35

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 13. 6. 73 | Statut des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne — Beschluß des Ministerrates ... | 369 |
| 4. 7. 73 | Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung | 372 |
| 5. 6. 73 | Anordnung über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR | 373 |
| 16. 7. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Kultur | 376 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 376 |

Statut des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne Beschluß des Ministerrates

vom 13. Juni 1973

I.

Stellung und Verantwortung

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (nachstehend Staatssekretariat genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates und der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne. Es nimmt entsprechend den Festlegungen des Ministerrates weitere Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet wahr.

(2) Das Staatssekretariat verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(3) Das Staatssekretariat arbeitet im Auftrage des Ministerrates entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zusammen und stützt sich bei der Ausarbeitung von Beschlußentwürfen und Entscheidungen auf die Vorschläge und Hinweise des Bundesvorstandes des FDGB.

§ 2

(1) Das Staatssekretariat wird vom Staatssekretär nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung in Grundfragen geleitet. Der Staatssekretär trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten.

(2) Der Staatssekretär ist dem Ministerrat für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Das beratende Organ des Staatssekretärs ist das Kollegium. Das Kollegium berät insbesondere Grundfragen auf dem Gebiet Arbeit, Löhne und Sozialpolitik, grundlegende Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs sowie Entwürfe von Beschlußvorlagen für den Ministerrat.

(2) Das Kollegium wird vom Staatssekretär geleitet. Als Mitglieder des Kollegiums werden die Stellvertreter des Staatssekretärs, andere leitende Mitarbeiter des Staatssekretariats sowie die Direktoren der unterstellten Forschungsinstitute durch den Staatssekretär berufen.

(3) Die Beratungen des Kollegiums finden auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Staatssekretariats statt. Zu den Beratungen können Vertreter anderer Staatsorgane, der Gewerkschaften, wissenschaftlichen Einrichtungen und Praktiker hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur langfristigen Planung auf seinem Aufgabengebiet verantwortlich. Er unterbreitet dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer Staatsorgane, abgeleitet von den Haupttrichtungen der langfristigen Entwicklung, Vorschläge für die Fünfjahr- und Jahrespläne.

(2) Der Staatssekretär unterstützt die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bei deren eigenverantwortlichen Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne. Im Auftrage des Ministerrates nimmt er Koordinierungsaufgaben wahr.

§ 5

(1) Der Staatssekretär arbeitet mit den Räten der Bezirke bei der Ausarbeitung zentraler Grundsätze und Beschlüsse zusammen mit dem Ziel, die Übereinstimmung der territorialen Aufgaben mit den gesamtstaatlichen Interessen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne zu verwirklichen. Er unterstützt die Räte der Bezirke bei deren eigenverantwortlichen Durchsetzung der entsprechenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Der Staatssekretär leitet die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet Arbeit, Löhne und Sozialpolitik sowie bei der Lenkung und Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens an und orientiert sie auf Schwerpunkte ihrer Kontroll- und Analysentätigkeit. Er unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben, führt Erfahrungsaustausche durch und

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Er hat das Recht, ihre Tätigkeit zu kontrollieren. Die Berufung und Abberufung der Direktoren der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke bedarf der Abstimmung mit dem Staatssekretär.

(3) Der Staatssekretär ist berechtigt, den Direktoren der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke Weisungen zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Angaben über das im Territorium verfügbare und eingesetzte Arbeitsvermögen sowie auf anderen Gebieten entsprechend den Rechtsvorschriften zu erteilen.

§ 6

(1) Der Staatssekretär erläßt im Rahmen seines Aufgabengebietes in Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften Anordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie verbindliche Methodiken und andere Arbeitsanweisungen. Er gibt ein Verfügungs- und Mitteilungsblatt heraus.

(2) Der Zustimmung des Staatssekretärs bedürfen folgende Regelungen und Maßnahmen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

- Rahmenkollektiv- und Tarifverträge sowie sonstige arbeitsrechtliche Regelungen,
- zweigspezifische Regelungen zur Entlohnung und Prämierung, zur Gestaltung der Arbeitszeit, des Erholungsurlaubs, einschließlich Urlaubskataloge und Regelungen zur Freistellung von der Arbeit,
- Staatsplanbilanzen und Bilanzen der Ministerien für Arbeitsschutztechnik sowie Arbeitsschutzkleidung und -mittel,
- Arbeitsschutzanordnungen, DDR- und Fachbereichstandards hinsichtlich der Arbeitsschutzanforderungen,
- Zweigmethode und -kataloge der Arbeitsklassifizierung,
- Anträge auf überbezirkliche öffentliche Werbung von Arbeitskräften für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- andere Regelungen und Maßnahmen, soweit das durch Rechtsvorschriften festgelegt wurde.

§ 7

(1) Der Staatssekretär ist für die Auswahl, Entwicklung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Staatssekretariats, der Direktoren und stellvertretenden Direktoren der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute verantwortlich. Er nimmt die Berufung der Abteilungsleiter des Staatssekretariats, der Direktoren und der stellvertretenden Direktoren der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute vor.

(2) Der Staatssekretär bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute, kontrolliert die Tätigkeit der Direktoren und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben. Er bestätigt die Struktur- und Stellenpläne und kontrolliert deren Einhaltung.

(3) Der Staatssekretär ist gegenüber seinen Stellvertretern, den Leitern und Mitarbeitern im Staatssekretariat und den Direktoren der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute weisungsberechtigt.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 8

(1) Das Staatssekretariat arbeitet Grundsätze zur Erschließung von Arbeitskräfte-Reserven und zum rationellen Einsatz des Arbeitsvermögens im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und der

Grundfonds, zur Lenkung der Arbeitskräfte und Herausbildung von Stammbelegschaften aus.

(2) Das Staatssekretariat unterbreitet der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage fortgeschrittener Erfahrungen Vorschläge zur planwirksamen Nutzung von Arbeitskräfte-Reserven, zur Gewährleistung einer optimalen Beschäftigtenstruktur, zur Erhöhung des Schichtkoeffizienten und zur besseren Ausnutzung des Arbeitszeitfonds.

(3) Das Staatssekretariat nimmt im Auftrage des Ministerrates Aufgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen Beschäftigung von Bürgern anderer Staaten wahr.

(4) Das Staatssekretariat leitet die Erfassung und Speicherung personenbezogener Angaben über das im Territorium verfügbare und eingesetzte Arbeitsvermögen.

§ 9

(1) Das Staatssekretariat sichert die Ausarbeitung von Grundsätzen und Methoden zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung. Das Staatssekretariat nimmt Einfluß darauf, daß die wissenschaftliche Arbeitsorganisation in die Planung einbezogen wird. Es verallgemeinert die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet und unterstützt die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei ihrer Nutzung.

(2) Das Staatssekretariat erarbeitet Grundsätze zur Anwendung von Arbeitsstudien, zur rationellen Gestaltung der Arbeit in Produktion und Verwaltung und zur Entwicklung einer zielstrebigsten Normenarbeit. Es organisiert die Ausarbeitung verbindlicher Methodiken für die Normenarbeit, für arbeitswissenschaftliche Anforderungen bei der Projektierung und Konstruktion von Arbeitsmitteln und für die Arbeitsklassifizierung.

§ 10

(1) Das Staatssekretariat nimmt im Auftrage des Ministerrates Aufgaben zur Verwirklichung der staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik wahr. Es erarbeitet Vorschläge zur Planung der Lohn- und Prämienentwicklung, zur Stimulierung hoher Leistungen und zur Gestaltung der Einkommensrelationen zwischen den Beschäftigtengruppen, Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Das Staatssekretariat bereitet die Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates zur staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik vor und koordiniert die Maßnahmen der zentralen Staatsorgane auf diesem Gebiet.

§ 11

(1) Das Staatssekretariat koordiniert entsprechend den Festlegungen des Ministerrates die Ausarbeitung und Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen auf der Grundlage einer ständigen perspektivischen Arbeit.

(2) Das Staatssekretariat erfüllt Aufgaben zur Weiterentwicklung der Rentenversorgung, der materiellen Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit, der Geld- und Sachleistungen der Sozialversicherung sowie der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht der Arbeiter und Angestellten, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und anderer Werktätiger und bereitet die erforderlichen Rechtsvorschriften vor.

(3) Das Staatssekretariat erarbeitet Vorschläge zur Förderung der werktätigen Frauen und Mütter, insbesondere zur planmäßigen Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.

(4) Das Staatssekretariat entwickelt Grundsätze für die Gestaltung der Arbeitszeit- und Pausenregime, des Erholungsurlaubs, zur Freistellung von der Arbeit und für Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen. Es bereitet die Rechtsvorschriften für die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds vor.

§ 12

(1) Das Staatssekretariat erarbeitet Grundsätze zur staatlichen Leitung und Planung des Arbeitsschutzes und unterstützt ihre Durchsetzung durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane in der Volkswirtschaft.

(2) Das Staatssekretariat koordiniert die Arbeiten zur Standardisierung der Arbeitsschutzanforderungen und die Ausarbeitung der Arbeitsschutzanordnungen durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

(3) Das Staatssekretariat wirkt bei der Planung der Arbeitsschutztechnik, -kleidung und -mittel mit. Es kontrolliert die bedarfsgerechte Bereitstellung und Entwicklung von universell einsetzbarer Arbeitsschutztechnik, von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln, erteilt für diese Erzeugnisse die staatliche Anerkennung und sichert die Herausgabe der Kataloge.

§ 13

(1) Das Staatssekretariat sichert im Auftrage des Ministerrates die ständige Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts. Es koordiniert die Ausarbeitung und Vervollkommnung arbeitsrechtlicher Vorschriften, die für die gesamte Volkswirtschaft oder mehrere Bereiche Bedeutung haben. Es ist verantwortlich für die Rechtsanpassung und -bereinigung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und nimmt Einfluß auf die einheitliche Rechtsanwendung.

(2) Das Staatssekretariat bereitet im Auftrage des Ministerrates gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB die Grundsätze für den Inhalt und den Abschluß der Rahmenkollektiv- und Tarifverträge sowie Betriebskollektivverträge und Betriebsvereinbarungen vor. Es koordiniert die Ausarbeitung der Rahmenkollektiv- und Tarifverträge einschließlich der Nachträge und nimmt deren Registrierung vor.

§ 14

(1) Das Staatssekretariat führt auf der Grundlage langfristiger bilateraler Vereinbarungen den Erfahrungsaustausch mit den zentralen staatlichen Organen für Arbeit der UdSSR und der anderen RGW-Mitgliedsländer durch und organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

(2) Das Staatssekretariat arbeitet in den Beratungen der Leiter der staatlichen Organe für Arbeit der RGW-Mitgliedsländer und deren Arbeitsgruppen mit und nimmt Einfluß auf Inhalt und Wirksamkeit der wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Rahmen des RGW.

(3) Das Staatssekretariat bereitet Regierungsabkommen in seinem Zuständigkeitsbereich vor und schließt Ressortabkommen ab.

(4) Das Staatssekretariat ist im Auftrage des Ministerrates verantwortlich für die Leitung der Mitarbeit der DDR in der Internationalen Arbeitsorganisation.

§ 15

(1) Das Staatssekretariat sichert den wissenschaftlichen Vorkurs auf seinem Aufgabengebiet und ist für die Leitung und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitswissenschaften, des Arbeitsrechts sowie des Arbeitsschutzes verantwortlich.

(2) Das Staatssekretariat nimmt Einfluß auf eine dem volkswirtschaftlichen Bedarf entsprechende Aus- und Weiterbildung der arbeitswissenschaftlichen Hoch- und Fachschulkader. Es sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, daß ausreichende arbeitswissenschaftliche und arbeitsrechtliche Kenntnisse, einschließlich des Arbeitsschutzes, entsprechend den spezifischen Belangen der verschiedenen Fachrichtungen bei der Aus- und Weiterbildung von Ökonomen, Ingenieuren, Meistern und Facharbeitern vermittelt werden. Es unterstützt

die Kammer der Technik bei der Weiterbildung von technischen und ökonomischen Kadern auf arbeitswissenschaftlichem Gebiet.

§ 16

(1) Das Staatssekretariat entwickelt eine zielgerichtete Analysen- und Kontrolltätigkeit auf seinem Aufgabengebiet sowie eine entscheidungsbezogene und aktuelle Information insbesondere über gesamtwirtschaftliche Entwicklungstendenzen und Probleme sowie über die Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Das Staatssekretariat arbeitet bei seiner Analysen- und Kontrolltätigkeit vor allem mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen, der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Banken, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und anderen zentralen Staatsorganen eng zusammen.

III.

Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 17

(1) Dem Staatssekretär stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Staatssekretär regelt die Vertretung im Falle seiner Abwesenheit sowie die Verantwortung, Rechte und Pflichten seiner Stellvertreter. Er überträgt ihnen ständige und zeitweilige Aufgaben.

§ 18

(1) Das Staatssekretariat ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Staatssekretariats werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Staatssekretär legt die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens und die Verantwortung ihrer Leiter fest. Die Abteilungsleiter sind dem Staatssekretär für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 19

Das Staatssekretariat ist rechtsfähig. Es ist Haushaltsorganisation und hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 20

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Bei Verhinderung des Staatssekretärs übernimmt der beauftragte Stellvertreter die Vertretung des Staatssekretariats.

(2) Die Stellvertreter des Staatssekretärs und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Staatssekretariat im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Staatssekretariats oder andere Personen können zur Vertretung des Staatssekretariats durch den Staatssekretär und im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis durch die Stellvertreter des Staatssekretärs bzw. die Leiter der Abteilungen bevollmächtigt werden.

IV.

Schlußbestimmung

§ 21

Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
über das Statut des
Zentralinstituts für Jugendforschung**

vom 4. Juli 1973

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ wird angeordnet:

I.

Stellung und Verantwortung

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (ZIJ) ist eine staatliche wissenschaftliche Einrichtung zur Entwicklung der marxistisch-leninistischen Jugendforschung in der DDR und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische Jugendpolitik. Es ist dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR unterstellt.

(2) Das ZIJ erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse des Zentralrates der FDJ und der Weisungen des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

§ 2

(1) Das ZIJ ist das Leitinstitut für die Jugendforschung. Es ist verantwortlich für die Erforschung der Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung und sozialistischen Erziehung der Jugend in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mit dem Ziel, die Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik auf allen Leitungsebenen zu fördern und die Tätigkeit der FDJ zu unterstützen. Die Lösung der Aufgaben der Jugendforschung erfolgt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, den Leitungen der FDJ sowie mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen.

(2) Der Zentralrat der FDJ hat das Recht, auf die Entwicklung und die inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendforschung Einfluß zu nehmen. Der Forschungsplan der Jugendforschung und die Jahrespläne des ZIJ werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen nach Beratung und Bestätigung im Sekretariat des Zentralrates der FDJ in Kraft gesetzt.

II.

Aufgaben

§ 3

(1) Das ZIJ erforscht Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung, vor allem der sozialistischen Erziehung im Jugendalter. Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Arbeit des ZIJ stehen theoretische und empirische Forschungen zur sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der Jugend im Alter von 14 bis 25 Jahren, insbesondere der Arbeiterjugend, der Studenten und der jungen Intelligenz. Die Forschungen sind darauf gerichtet, in diesem Bereich bei der Erarbeitung der marxistisch-leninistischen Theorie der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten mitzuwirken und damit die wissenschaftlichen Grundlagen der sozialistischen Jugendpolitik zu vervollkommen. Sie müssen vor allem den Erfordernissen der FDJ entsprechen. Das ZIJ wirkt bei der Erarbeitung und Erprobung konkreter Lösungswege und bei der Vorbereitung von Leitungsentscheidungen zu herangereiften Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik mit. Zugleich hat das ZIJ die Aufgabe, sich mit imperialistischen und anderen, dem Marxismus-Leninismus feindlichen Auffassungen zu Jugendfragen auseinanderzusetzen, indem ihre klassenmäßigen Grundlagen aufgedeckt und ihr jugendfeindliches Wesen entlarvt werden.

(2) Das ZIJ vervollkommnet ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Jugendpolitik die theoretischen, methodologischen und methodischen Grundlagen für die Erfor-

schung der Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialistischen Erziehung im Jugendalter.

(3) Das ZIJ erarbeitet die Forschungspläne der Jugendforschung auf der Grundlage der Forschungsplanung der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften unter Berücksichtigung inhaltlicher Vorgaben des Zentralrates der FDJ und des Amtes für Jugendfragen in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen Jugendforschung betrieben wird. Das ZIJ arbeitet bei der Planung, Vorbereitung und Auswertung der Forschungen mit den Leitungen der FDJ, mit staatlichen Organen, mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Betrieben, Bildungsstätten und Jugendeinrichtungen zusammen.

(4) Das ZIJ koordiniert auf der Grundlage des Forschungsplanes der Jugendforschung die Tätigkeit anderer auf dem Gebiet der Jugendforschung wirkender wissenschaftlicher Einrichtungen. Es nimmt Einfluß auf Inhalt, Methodik und Organisation der Untersuchungen der Jugendforschung (mit Ausnahme von Untersuchungen im Bereich der bewaffneten Organe, der Volksbildung und der gesellschaftlichen Organisationen). Es entwickelt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Wissenschaftsdisziplinen, deren Forschungsergebnisse für die Jugendforschung bedeutsam sind.

(5) Das ZIJ bildet Forschungsgemeinschaften mit Jugendforschung betreibenden Forschungsgruppen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, koordiniert die Zusammenarbeit der Forschungsgruppen bei der Forschungstätigkeit im Rahmen der Projekte der Jugendforschung und bestätigt spezielle Forschungsvorhaben der Forschungsgruppen. Das ZIJ bezieht Wissenschaftler, Mitglieder von Leitungen der FDJ und Mitarbeiter von Betrieben, Bildungsstätten und Jugendeinrichtungen als ehrenamtliche Mitarbeiter auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen in die Forschungen ein.

(6) Das ZIJ führt in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ, mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Leiter und mit Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Untersuchungen in Betrieben, Bildungsstätten, Jugendeinrichtungen und FDJ-Grundorganisationen durch. Es erforscht mit Methoden der marxistisch-leninistischen Sozialforschung die Prozesse der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der Jugend, ihrer sozialen Schichten und Altersgruppen sowie deren objektive Entwicklungsbedingungen, insbesondere die Arbeits- und Lebensbedingungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen der sozialistischen Jugendpolitik. Es führt im Auftrage des Zentralrates der FDJ Untersuchungen zu aktuellen Problemen der sozialistischen Jugendpolitik und zur Tätigkeit der FDJ durch und unterstützt die Erarbeitung und Erprobung von Methoden zur Lösung jugendpolitischer Aufgaben. Empirische Forschungsergebnisse der Jugendforschung unterliegen den Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz.

(7) Das ZIJ wertet Erkenntnisse und Erfahrungen der Jugendforschung der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten für die Jugendforschung in der DDR aus. Es entwickelt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendforschung in den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ.

(8) Das ZIJ entwickelt die Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Jugendforschung und faßt die Forschungsergebnisse über die Entwicklung und sozialistische Erziehung der Jugend zusammen. Forschungsergebnisse werden auf der Grundlage der Ordnung für den Umgang mit Forschungsergebnissen und Forschungsmaterialien der Jugendforschung zentralen staatlichen Organen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen zur Verfügung gestellt.

(9) Das ZIJ gibt Publikationen zur Theorie, Methodologie und Methodik der Jugendforschung heraus und unterstützt die Publikationstätigkeit der FDJ zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.

(10) Das ZIJ führt planmäßig wissenschaftliche Veranstaltungen zur Theorie, Methodologie und Methodik der Jugendforschung durch und unterstützt wissenschaftliche Konferenzen und Beratungen der FDJ zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.

(11) Das ZIJ fördert die Qualifizierung der in der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler, unterstützt die Lehrtätigkeit an der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“, an Universitäten und Hochschulen zu Problemen der Entwicklung und sozialistischen Erziehung der Jugend sowie zu theoretischen, methodologischen und methodischen Fragen der Jugendforschung und wirkt bei der Qualifizierung von Funktionären der FDJ und Mitarbeitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe mit.

III.

Leitung

§ 4

(1) Das ZIJ wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des ZIJ verantwortlich und dem Leiter des Amtes für Jugendfragen rechenschaftspflichtig. Der Direktor stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung der Aufgaben. Er gewährleistet die Zusammenarbeit des ZIJ mit dem Zentralrat der FDJ bei der Planung, Vorbereitung und Auswertung der Forschungen. Bei Verhinderung des Direktors wird das ZIJ von einem Stellvertreter des Direktors geleitet.

(2) Der Direktor des ZIJ wird auf Vorschlag des Leiters des Amtes für Jugendfragen in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen. Die Stellvertreter des Direktors des ZIJ werden auf Vorschlag des Direktors des ZIJ vom Leiter des Amtes für Jugendfragen in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ berufen und abberufen.

(3) Die Mitarbeiter des ZIJ werden durch den Direktor entsprechend dem Struktur- und Stellenplan sowie den Rechtsvorschriften eingestellt und entlassen. Alle Einstellungen und Entlassungen bedürfen der Zustimmung des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

(4) Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsordnung des ZIJ werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt.

§ 5

(1) Zur Beratung von Grundfragen der Entwicklung der marxistisch-leninistischen Jugendforschung besteht als Organ des ZIJ ein Wissenschaftlicher Rat für Jugendforschung.

(2) Der Wissenschaftliche Rat berät politisch-ideologische und theoretische Grundfragen der Wissenschaftsentwicklung, fördert die interdisziplinäre Forschungsarbeit in Forschungsgemeinschaften, entwickelt den wissenschaftlichen Meinungsstreit, berät grundlegende Forschungskonzeptionen und schätzt die Entwicklung und die Ergebnisse der Jugendforschung ein. Er unterstützt die Nutzung von Forschungsergebnissen für die Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.

(3) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern der Jugendforschung und anderer gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen, Mitgliedern von Leitungen der FDJ und Vertretern von Staatsorganen zusammen.

(4) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates ist der Direktor des ZIJ. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ berufen und abberufen. Der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates wird vom Vorsitzenden des Rates benannt.

IV.

Rechtsstellung

§ 6

(1) Das ZIJ ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das ZIJ wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Beauftragte das ZIJ im Rechtsverkehr vertreten.

V.

Schlussbestimmungen

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juni 1966 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (GBI. II Nr. 72 S. 463) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1973

Sindermann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung

über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR

vom 5. Juni 1973

Für die Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben zur Formgestaltung von industriellen Erzeugnissen (Konsumgüter, Arbeitsmittel — einschließlich Formgestaltung komplexer Bereiche) wird zur Gewährleistung eines dafür erforderlichen konzentrierten Einsatzes der auf dem Gebiet der Formgestaltung vorhandenen Kräfte und Kapazitäten folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vergabe von Formgestaltungsaufträgen durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

Vergabe von Formgestaltungsaufträgen

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, alle Formgestaltungsaufträge an das Amt für industrielle Formgestaltung zu übergeben. Davon ausgenommen sind Aufträge, die durch eigene Gestaltungskräfte der Betriebe gelöst werden, mit denen der jeweilige Betrieb ein gültiges Arbeitsrechtsverhältnis hat. Über den Inhalt von Formgestaltungsaufträgen beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen den Betrieben ist das Amt für industrielle Formgestaltung zu informieren.

(2) Bei der Übergabe von Formgestaltungsaufträgen an das Amt für industrielle Formgestaltung sind folgende Unterlagen beizufügen:

— Aufgabenstellung,

- technisch-ökonomische bzw. kulturelle Zielstellung der Formgestaltungsaufgabe (volkswirtschaftliche Bedeutung der Erzeugnisse, Einsatzbedingungen, geplanter Produktionsumfang, vorgesehene Exportländer usw.),
- vorhandene technische Unterlagen, soweit sie für die Formgestaltung von Bedeutung sind,
- Angabe der einzuhaltenden Plantermine.

§ 3

Auftragslenkung

(1) Die Auftragslenkung wird durch das Amt für industrielle Formgestaltung wahrgenommen und erfolgt nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und kulturpolitischen Erfordernissen. Das Amt für industrielle Formgestaltung kann in die Lösung der von Betrieben übernommenen Formgestaltungsaufträge neben eigenen Kräften die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung vorhandenen Kapazitäten, wie Hoch- und Fachschulen, Institute und Einrichtungen, nach Übereinstimmung mit den zuständigen Leitern sowie frei- bzw. nebenberuflich tätige Formgestalter einbeziehen. Hierbei sichert das Amt für industrielle Formgestaltung, daß Aufträge für orientierende Beispielentwicklungen mit besonderer volkswirtschaftlicher und kultureller Bedeutung vorrangig solchen staatlichen Einrichtungen übergeben werden, die die besten Voraussetzungen für die Realisierung haben.

(2) Das Amt für industrielle Formgestaltung schließt über die Durchführung der Formgestaltungsaufgaben mit den Betrieben Leistungsverträge ab oder vermittelt den Abschluß von Wirtschafts- bzw. Honorarverträgen mit anderen Einrichtungen und Personen, die auf dem Gebiet der Formgestaltung tätig sind.

(3) Bei den durch das Amt für industrielle Formgestaltung oder bei den im Auftrag der Betriebe durch das Amt für industrielle Formgestaltung gestalteten industriellen Erzeugnissen und Mustern gelten das Amt für industrielle Formgestaltung oder der auftraggebende Betrieb als Ursprungsbetrieb.

(4) Bei Ausstellungen und Messen, in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Veröffentlichungen von Ergebnissen der Formgestaltung sind das Amt für industrielle Formgestaltung und — sofern das Amt für industrielle Formgestaltung als Auftragnehmer der Betriebe fungiert — der Auftraggeber zu nennen.

(5) Die Rechte der Urheber werden durch die Festlegungen der Absätze 3 und 4 nicht berührt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann der Name des Formgestalters in Verbindung mit dem von ihm gestalteten Erzeugnis bei Ausstellungen und Messen genannt werden.

II.

Vertragsabschluß

§ 4

Inhalt der Verträge über Formgestaltungsleistungen

(1) In den Verträgen über die Durchführung von Formgestaltungsleistungen sind insbesondere festzulegen:

1. die zu erbringende Leistung (Bezeichnung der Aufgabe) mit Angabe der Leistungsabschnitte und der Form der Abschlußleistung auf der Grundlage der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,
2. Form und Umfang der Zusammenarbeit der Partner, die Verpflichtung des Auftragnehmers zur engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber sowie dessen Mitwirkungsrechte und -pflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Benennung des Themenverantwortlichen im Betrieb, mit dem der Formgestalter bzw. das Amt für industrielle

Formgestaltung zusammenarbeiten muß, Kontrollrecht, Konsultationspflicht, Abnahmepflicht) und andere Festlegungen,

3. die Termine für die Übergabe der Unterlagen durch den Auftraggeber, Zwischentermine für die einzelnen Leistungsabschnitte, Abschlußtermin,
4. der Preis und die Zahlungsweise,
5. die Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit,
6. Geheimhaltungsbestimmungen.

(2) Die Preisbildung für Formgestaltungsaufgaben erfolgt nach den Bestimmungen des Abschnittes VI der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).

(3) Grundlage für die Errechnung des Honorars bei der Einbeziehung frei- bzw. nebenberuflich tätiger Formgestalter gemäß § 3 Abs. 1 bildet die Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 346).

§ 5

Verteidigung der Arbeitsergebnisse

Die Bewertung der Arbeitsergebnisse der im § 3 Abs. 2 genannten Auftragnehmer erfolgt durch Verteidigung bzw. Rechenschaftslegungen gemäß den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vor dem Auftraggeber. Bei der Verteidigung der Arbeitsergebnisse ist die Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Vermittlungsgebühren

Die Vermittlung der Vertragsabschlüsse durch das Amt für industrielle Formgestaltung ist gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) gebührenpflichtig.

III.

Zulassung von Formgestaltern

§ 7

Zulassungsantrag

(1) Freiberuflich bzw. nebenberuflich tätige Formgestalter (z. B. Industrieformgestalter, Keramik-, Glas-, Metall-, Spielzeug- und Textilgestalter sowie auf dem Gebiet der Formgestaltung arbeitende Architekten) benötigen für die Ausübung der formgestalterischen Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung eine Zulassung durch das Amt für industrielle Formgestaltung.

(2) Die Zulassung ist beim Amt für industrielle Formgestaltung schriftlich zu beantragen.* Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) den Hochschulabschluß,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK — DDR),

* Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Amt für industrielle Formgestaltung
102 Berlin, Breite Straße 11

e) Ergebnisse eigener formgestalterischer Tätigkeit,

f) die Einzahlung der Gebühren gemäß Abs. 5.

(3) Die Anträge gemäß Abs. 2 können jeweils zum 31. März oder 30. September eingereicht werden.

(4) Für die Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------|--------|
| 1. Zulassung freiberuflich tätiger Formgestalter | 100 M. |
| 2. Zulassung nebenberuflich tätiger Formgestalter | 50 M. |

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr von 5 M erhoben.

§ 8

Zulassungskommission

(1) Beim Amt für industrielle Formgestaltung wird eine Zulassungskommission gebildet, die über die Zulassung und den Entzug der Zulassung für die frei- bzw. nebenberufliche Tätigkeit von Formgestaltern entscheidet.

(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung für Forschung und Entwicklung,
- der für die Formgestaltung zuständige Vizepräsident des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Konsumgütern,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Produktionsmitteln,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Arbeitsumweltgestaltung,
- ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle,
- ein Vertreter der Kunsthochschule Berlin,
- ein Vertreter des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK — DDR).

Die Kommission kann darüber hinaus Sachverständige als Gutachter oder Berater hinzuziehen.

(3) Leiter der Zulassungskommission ist der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung, sein Vertreter ist der für die Formgestaltung zuständige Vizepräsident des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Entscheidungen

(1) Die Zulassungskommission ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung gehört die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder der Zulassungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung kann befristet erteilt werden und an die Erfüllung von Auflagen gebunden sein.

(3) Die Zulassung wird nicht erteilt, wenn sie nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt, die Nachweise gemäß § 7 nicht vollständig vorliegen oder die Zulassung auf ihrer Grundlage nicht gerechtfertigt ist.

(4) Eine erteilte Zulassung kann wieder entzogen werden, wenn sie nicht mehr im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(5) Über die Zulassung wird eine Zulassungsurkunde, über die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung ein schriftlicher Bescheid mit Begründung erteilt.

(6) In Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erteilt werden, wenn der Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a nicht erbracht wird.

§ 10

Inhalt der Zulassung

(1) Mit der Erteilung der Zulassung für die frei- bzw. nebenberufliche Tätigkeit als Formgestalter entsteht im Rahmen

dieser Anordnung das Recht, Formgestaltungsaufträge vom Amt für industrielle Formgestaltung auf der Basis von Honorarverträgen zu übernehmen.

(2) Die Zulassung für nebenberufliche Tätigkeit berechtigt nicht zur Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit; sie ist gesondert zu beantragen. Der Abschluß der Honorarverträge für nebenberuflich zu lösende Formgestaltungsaufgaben erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 dieser Anordnung sowie den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung kann innerhalb von 4 Wochen nach Empfang des Bescheides schriftlich Beschwerde bei der Zulassungskommission eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde von der Zulassungskommission nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Bereits abgeschlossene Formgestaltungsverträge für das Planjahr 1973 sind zu erfüllen.

(2) Die Betriebe haben das Amt für industrielle Formgestaltung über abgeschlossene Verträge, deren Erfüllung über das Planjahr 1973 hinausgeht, bis zum 31. Oktober 1973 zu informieren (Inhalt des Vertrages, Name der Einrichtung bzw. des Formgestalters, Zwischen- und Abschlusstermine usw.). Über die Erfüllung dieser Verträge werden zwischen dem Amt für industrielle Formgestaltung und den Betrieben gesonderte Vereinbarungen getroffen.

(3) Rahmenverträge zwischen Betrieben und formgestaltenden Einrichtungen bzw. freiberuflich tätigen Formgestaltern sind bis zum 31. Dezember 1973 zu kündigen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 31. März 1971 über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — (GBl. II Nr. 43 S. 330),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1972 über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — (GBl. II Nr. 50 S. 566).

Berlin, den 5. Juni 1973

**Der Leiter
des Amtes für industrielle Formgestaltung**

Dr. Keim
Staatssekretär

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Kultur**

vom 16. Juli 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Verlagswesen, das Filmwesen sowie die Herstellung von Schallplatten und bespielten Tonbändern werden die nachstehenden speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Verlagsabgabepreisen für Verlagserzeugnisse und polygraphische Erzeugnisse vom 29. Juni 1973;

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Studioabgabepreisen bzw. Industriepreisen für die Filmherstellung und filmtypische Leistungen für den gesellschaftlichen Bedarf vom 29. Juni 1973;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Schallplatten und materielle Leistungen der Schallplattenindustrie, bespielte Tonbänder und zur Bildung sonstiger Abgabepreise vom 29. Juni 1973.

§ 2

Die speziellen Kalkulationsrichtlinien werden dem Empfängerkreis zugestellt, der im Verteiler des Preiskoordinierungsorgans festgelegt ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1973

Der Minister für Kultur
Hoffmann

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 8 vom 18. Juli 1973 enthält:

Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Konsularvertrag vom 15. November 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien

Seite

69

Die Ausgabe Nr. 9 vom 20. Juli 1973 enthält:

Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 2. 12. 1972 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen

85

Die Ausgabe Nr. 10 vom 27. Juli 1973 enthält:

Bekanntmachung vom 5. Juli 1973 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vom 12. April 1973

109



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

377

1973

Berlin, den 13. August 1973

Teil I Nr. 36

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 19. 7. 73 | Anordnung über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — | 377 |
| 25. 7. 73 | Anordnung über Aufgaben und Arbeitsweise der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder | 381 |
| 4. 7. 73 | Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene | 382 |
| 29. 6. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen | 384 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 384 |

Anordnung über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung —

vom 19. Juli 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bautechnische Projektierungsleistungen dürfen nur an volkseigene Betriebe, Kombinate, VVE und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) vergeben bzw. von solchen ausgeführt werden, die im Besitz einer registrierten Projektierungsgenehmigung sind.

(2) Bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 sind Leistungen zur Erarbeitung von Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen für die Errichtung, Veränderung, Erhaltung und für den Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen.

(3) Genossenschaften und private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten dürfen bautechnische Projektierungsleistungen nur ausführen, wenn die Genehmigungen bzw. Zulassungen, die gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBL I 1973 Nr. 3 S. 46) — nachfolgend Anordnung vom 29. Dezember 1972 genannt — erteilt wurden, gemäß § 14 dieser Anordnung registriert sind.

§ 2

Projektierungsgenehmigungen werden erteilt für die

1. dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Betriebe vom Ministerium für Bauwesen,
2. den Räten der Bezirke, Kreise und Städte unterstehenden Betriebe des Bauwesens vom jeweils zuständigen Bezirksbauamt,

3. den anderen Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums für Nationale Verteidigung) und zentralen staatlichen Organen unterstehenden Betriebe vom jeweils zuständigen Ministerium bzw. zentralen staatlichen Organ nach Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen,
4. dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstehenden Betriebe vom Ministerium für Nationale Verteidigung,
5. den Räten der Bezirke, Kreise und Städte über die Ziff. 2 hinaus unterstehenden Betriebe vom zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes nach Abstimmung mit dem Bezirksbauamt.

§ 3

Die Projektierungsgenehmigung ist von den Betrieben schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes,
2. übergeordnetes Organ,
3. bilanzierendes Organ,
4. Anzahl der Gesamtbeschäftigten für bautechnische Projektierung (planmäßiger Jahresdurchschnitt in VbE)
— darunter direkt in der bautechnischen Projektierung Beschäftigte,
5. geplante Jahreskapazität
— der Bruttoproduktion für bautechnische Projektierungsleistungen ohne Leistungen der Kooperationspartner (zu Projektierungspreisen in TM),
— des zu projektierenden Bauvolumens ohne Leistungen der Kooperationspartner (zu Baupreisen in Mio M), unterteilt nach den Phasen
· Investitionsvoraussetzung
· Grundsatzentscheidung
· Ausführungsunterlagen,
6. Bilanzbereich,
7. Aufgabengebiete
— typische Aufgabengebiete, wie Projektierung von Gebäuden und baulichen Anlagen, gegliedert nach Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR, Teil VII,

- sonstige Aufgabengebiete, wie Leistungen der eigenen Abteilungen Vermessung, Baugrunduntersuchung, Tiefbau, Brückenbau und Modellbau,
- 8. Angaben über Generalauftragnehmer-, Hauptauftragnehmer- und Spezialprojektantentätigkeit,
- 9. Angaben über die Voraussetzungen zur qualitätsgerechten Ausführung von bautechnischen Projektierungsleistungen
 - Qualifikation des für die bautechnische Projektierung verantwortlichen Leiters,
 - Anzahl der Hoch- und Fachschulkader der direkt in der bautechnischen Projektierung Beschäftigten,
 - Angaben über ausreichende Projektierungserfahrungen,
 - Angaben über die Gewährleistung der Qualitätssicherung,
- 10. Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit bei neu zu bildenden Betrieben, die bautechnische Projektierungsleistungen erbringen,
- 11. Stellungnahme des übergeordneten Organs bei kreis- bzw. stadtgeleiteten Betrieben.

§ 4

(1) Die Erteilung der Projektierungsgenehmigung hat entsprechend dem Muster gemäß Anlage 1 zu erfolgen. Die Projektierungsgenehmigung kann zeitlich befristet werden und eine Höchstgrenze des Wertumfanges der zu projektierenden Vorhaben enthalten. Die Projektierungsgenehmigung bezieht sich nur auf die darin festgelegten Aufgaben. Für die Ausführung anderer Aufgaben ist eine Ergänzung der Projektierungsgenehmigung zu beantragen.

(2) Die Projektierungsgenehmigung ist zu versagen, wenn

- kein volkswirtschaftliches Erfordernis vorliegt,
- die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von bautechnischen Projektierungsleistungen nicht gegeben sind.

§ 5

(1) Die Projektierungsgenehmigungen bedürfen der Registrierung. Die Registrierung erfolgt für erteilte Projektierungsgenehmigungen gemäß

- § 2 Ziffern 1 und 3 durch das Ministerium für Bauwesen,
- § 2 Ziff. 4 durch das Ministerium für Nationale Verteidigung,
- § 2 Ziffern 2 und 5 durch die Bezirksbauämter.

(2) Die Registriernummer ist gemäß Anlage 2 zusammenzusetzen. Sie ist den für die Erteilung der Projektierungsgenehmigung zuständigen staatlichen Organen gemäß § 2 Ziffern 3 und 5 mitzuteilen.

(3) Das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Nationale Verteidigung und die Bezirksbauämter haben ein Register gemäß Anlage 3 zu führen. Im Register sind getrennt auszuweisen:

- Betriebe des Bauwesens und außerhalb des Bauwesens,
- Betriebe, die ständig bautechnische Projektierungsleistungen, und Betriebe, die diese Leistungen nur zeitweilig erbringen,
- Betriebe und Genossenschaften sowie private Handwerksbetriebe, private Ingenieure und Architekten.

§ 6

(1) Erteilte Projektierungsgenehmigungen sind von den staatlichen Organen gemäß § 2 zu entziehen, wenn

- sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurden oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zum Versagen der Genehmigung geführt hätten,
- Verstöße gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen festgestellt werden,

- schwerwiegende Mängel in den erbrachten bautechnischen Projektierungsleistungen vorliegen,
- die Voraussetzungen, unter denen die Projektierungsgenehmigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

(2) Die staatlichen Organe gemäß § 2 Ziffern 3 und 5 haben das Ministerium für Bauwesen bzw. das zuständige Bezirksbauamt vom Entzug der Projektierungsgenehmigung zu verständigigen.

(3) Bei Entzug der Projektierungsgenehmigung ist die Projektierungsgenehmigung an das staatliche Organ zurückzugeben, das sie erteilt hat.

§ 7

Die Betriebe haben in Verträgen, Rechnungen und erarbeiteten Unterlagen für Projektierungsleistungen (bei zusammengefaßten Dokumentationen nur auf dem Deckblatt) die Registriernummer anzugeben.

§ 8

(1) Gegen das Versagen oder den Entzug von Projektierungsgenehmigungen gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem gemäß § 2 zuständigen staatlichen Organ Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung betroffene Betrieb ist darüber zu belehren, daß Beschwerde eingelegt werden kann.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Minister oder Leiter des zentralen staatlichen Organs bzw. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister oder Leiter des zentralen staatlichen Organs bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig bautechnische Projektierungsleistungen

1. an Betriebe vergibt, die nicht im Besitz einer registrierten Projektierungsgenehmigung sind,
 2. als Betrieb übernimmt oder ausführt, ohne im Besitz einer registrierten Projektierungsgenehmigung zu sein,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der staatlichen Organe gemäß § 2.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Betriebe, die entgegen § 1 Abs. 1 bautechnische Projektierungsleistungen vergeben, übernehmen oder ausführen, werden mit einer Sanktion in Höhe bis zum 5fachen des gezahlten Preises belegt. Die Sanktion ist vom zuständigen Leiter

gemäß § 2 festzulegen. Die Beauftragung mit einer Sanktion kann auch durch die Leiter der Staatlichen Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Leiter gemäß § 2 vorgenommen werden. Dieser Betrag ist zugunsten des zentralen Haushalts an die Abteilung Finanzen des für den Zahlungspflichtigen zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

§ 11

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe kontrollieren die Einhaltung dieser Anordnung im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches; die Staatliche Finanzrevision, die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik sind zu dieser Kontrolle berechtigt. Über Verstöße sind die Leiter gemäß § 2 zu informieren.

§ 12

Die staatliche Berichterstattung hat gemäß den Rechtsvorschriften der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

§ 13

Betriebe, die bautechnische Projektierungsleistungen erbringen, haben die Projektierungsgenehmigung bis zum 30. November 1973 bei den staatlichen Organen gemäß § 2 zu beantragen, die bis zum 28. Februar 1974 über die Erteilung der Projektierungsgenehmigung zu entscheiden haben. Bereits erteilte Projektierungsgenehmigungen behalten bis zum 28. Februar 1974 ihre Gültigkeit. Für Betriebe, die nach dem 30. November 1973 erstmalig bautechnische Projektierungsleistungen erbringen, ist die Projektierungsgenehmigung vorher zu beantragen.

§ 14

(1) Genehmigungen bzw. Zulassungen zur Ausführung von bautechnischen Projektierungsleistungen gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 bedürfen der Registrierung.

(2) Für die Registrierung von Genehmigungen bzw. Zulassungen, die Genossenschaften und privaten Handwerksbetrieben sowie privaten Ingenieuren und Architekten erteilt wurden, ist das Bezirksbauamt zuständig. Für die Registrierung von Genehmigungen, die Bürgern gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. Dezember 1972 erteilt wurden, ist das Kreisbauamt zuständig. Die Registrierung ist von den Inhabern der Genehmigungen bzw. Zulassungen bis zum 30. November 1973 zu beantragen. Die Registriernummer ist gemäß Anlage 2 zusammenzusetzen und den Antragstellern bis zum 28. Februar 1974 schriftlich mitzuteilen. Genehmigungen und Zulassungen, für die keine Registriernummern erteilt sind, verlieren am 1. März 1974 ihre Gültigkeit. Nach Inkrafttreten dieser Anordnung dürfen Genehmigungen gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 erst nach Registrierung erteilt werden.

(3) Über die gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 erteilten Genehmigungen bzw. Zulassungen haben die Bezirksbauämter und Kreisbauämter ein Register gemäß Anlage 3 dieser Anordnung zu führen.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft. Sie gilt für alle bautechnischen Projektierungsleistungen, die nach dem 28. Februar 1974 auszuführen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15. Februar 1965 zur Durchführung der Registrierung der Projektierungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Bauwesen* außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Muster

Name des die Projektierungs-
genehmigung gemäß § 2 erteil-
enden staatlichen Organs

Genehmigung

zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen

Dem
(Name und Anschrift des Betriebes)

wird gemäß Genehmigungsanordnung vom 19. Juli 1973
(GBL I Nr. 36 S. 377) die Genehmigung zur Ausführung folgen-
der bautechnischer Projektierungsleistungen erteilt:

1. typische Aufgabengebiete:
2. sonstige Aufgabengebiete:
3. Generalauftragnehmer-, Hauptauftragnehmer- und Spezialprojektantentätigkeit:
4. eventuelle zeitliche Befristung und Höchstgrenze des Wertumfanges:

Bilanzierendes Organ:

Bilanzbereich:

Die Projektierungsgenehmigung gilt ab

Die Registrierung als ständige/zeitweilige bautechnische Projektierungseinrichtung erfolgte beim Ministerium für Bauwesen / Ministerium für Nationale Verteidigung / Bezirksbauamt am unter der

Nr.

.....
(Unterschrift)

Verteiler:

Antragsteller
genehmigendes staatliches Organ
registrierendes staatliches Organ
übergeordnetes Organ des Betriebes
Bezirksbauamt (sofern nicht zugleich
registrierendes Organ)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zusammensetzung
der Registriernummer für erteilte
Projektierungsgenehmigungen

1. Registrierung durch das Ministerium für Bauwesen bzw. das Ministerium für Nationale Verteidigung
 1. und 2. Ziffer = 00 = Ministerium für Bauwesen bzw.
77 = Ministerium für Nationale Verteidigung
 3. Ziffer = 1 = Betrieb im Bereich Bauwesen oder
2 = Betrieb außerhalb des Bereiches Bauwesen
 4. Ziffer = 1 = Betrieb, der ständig oder
2 = zeitweilig bautechnische Projektierungsleistungen erbringt

- 5. Ziffer = 1 = Betrieb oder
2 = Genossenschaft, privater Handwerksbetrieb, privater Ingenieur und Architekt
- 6. bis 8. Ziffer = 001 = laufende Numerierung des registrierten Betriebes bis 999
- 9. und 10. Ziffer = ab 73 die letzten beiden Ziffern des Jahres der Registrierung (z. B. 1973 = 73)

Beispiel für die Zusammensetzung der Registriernummer für einen

- vom Ministerium für Bauwesen zu registrierenden
- zum Bauwesen gehörenden
- ständig projektierenden
- volkseigenen Betrieb, der
- unter der laufenden Nummer 025
- im Jahre 1973

registriert wird:

00-1-1-1-025-73

2. Registrierung durch die Bezirksbauämter

- 1. und 2. Ziffer = 01 = Schlüsselnummer des Bezirkes bis 15 gemäß Sonderdruck Nr. 738 des Gesetzblattes
- 3. Ziffer = 1 = Betrieb im Bereich Bauwesen oder
2 = außerhalb des Bereiches Bauwesen
- 4. Ziffer = 1 = Betrieb, der ständig oder
2 = zeitweilig bautechnische Projektierungsleistungen erbringt
- 5. Ziffer = 1 = Betrieb oder
2 = Genossenschaft, privater Handwerksbetrieb, privater Ingenieur und Architekt

- 6. bis 8. Ziffer = 001 = laufende Numerierung des registrierten Betriebes bis 999
- 9. und 10. Ziffer = ab 73 die letzten beiden Ziffern des Jahres der Registrierung

Beispiel für die Zusammensetzung der Registriernummer für einen

- vom Bezirksbauamt Frankfurt (Oder)
- zum Bauwesen gehörenden
- zeitweilig projektierenden
- volkseigenen Betrieb, der
- unter der laufenden Nummer 012
- im Jahre 1974

registriert wird:

05-1-2-1-012-74

3. Registrierung durch die Kreisbauämter

(Registrierung der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. Dezember 1972)

- 1. bis 4. Ziffer = 0507 = die 1. und 2. Ziffer gibt Auskunft über den Bezirk, die 3. und 4. Ziffer über den Kreis
- 5. bis 7. Ziffer = 001 bis 999 = laufende Numerierung der registrierten Genehmigung
- 8. und 9. Ziffer = ab 73 = die letzten beiden Ziffern des Jahres der Registrierung

Beispiel für die Zusammensetzung der Registriernummer für eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. Dezember 1972

- aus dem Bezirk Frankfurt (Oder)
- Kreis Fürstenwalde (Spree)
- die unter der laufenden Nummer 016
- im Jahre 1973

registriert wurde:

0507-016-73

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Register der Genehmigungen und Zulassungen für bautechnische Projektierungsleistungen

Registerführendes Organ:

| Registrier-Nr. | Datum | Betrieb bzw. privater Ingenieur und Architekt Genossenschaft | | Übergeordnetes Organ | Bilanzierendes Organ | Projektierungsgenehmigung erteilt | | | | | | | | | |
|----------------|-------|--------------------------------------------------------------|-----------|----------------------|----------------------|-----------------------------------|----|---------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------------------|---------------------|--------------------|--|--|
| | | vollständige Bezeichnung | Anschrift | | | durch | am | für | | | Leistungen im Rahmen der Tätigkeit als | | | | |
| | | | | | | | | Bilanzbereich | typische Aufgabengebiete | sonstige Aufgabengebiete | General-auftragnehmer | Haupt-auftragnehmer | Spezialprojek-tant | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung:

Die Unterteilung des Registers ist gemäß § 5 Abs. 3 vorzunehmen.

**Anordnung
über Aufgaben und Arbeitsweise
der Kinderkrippen und Dauerheime
für Säuglinge und Kleinkinder**

vom 25. Juli 1973

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I Nr. 6 S. 83) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung und Saisonkrippen (nachstehend Krippen genannt) sowie für Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder (nachstehend Heime genannt).

§ 2

Grundsätze

(1) Durch Sicherung der sozialistischen Erziehung, der Betreuung und des Gesundheitsschutzes der Kinder in Krippen und Heimen wird ein bedeutender Beitrag zur Herausbildung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten geleistet.

(2) In Krippen und Heimen werden gesunde Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erzogen und betreut, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder sich in der Aus- und Weiterbildung befinden.

(3) Schwerpunkte der Arbeit der Krippen und Heime sind:

- Erziehung und Bildung der Kinder — ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem sozialistischen Erziehungsziel, unter Beachtung der physischen und psychischen Besonderheiten der Kinder;
- Schutz und Förderung der Gesundheit und Erhöhung der Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit der Kinder;
- Schaffung der den Bedürfnissen der Kinder entsprechenden Umweltbedingungen — als wichtige Voraussetzung für ihre gesunde körperliche und geistige Entwicklung.

(4) Zur Gewährleistung einer erfolgreichen Arbeit in Krippen und Heimen ist gemäß dem Volkswirtschaftsplan jährlich der Plan der Einrichtung zu erarbeiten. Der Plan der Einrichtung beinhaltet die politischen, pädagogischen, medizinischen und ökonomischen Aufgaben und ist Grundlage für die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, den Elternaktiven und allen Eltern. Er ist vom übergeordneten Organ zu bestätigen.

Verantwortung

§ 3

(1) Die Krippen und Heime tragen die Verantwortung für die sozialistische Erziehung, Betreuung und den Gesundheitsschutz der Kinder während der Dauer des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen. Die Verantwortung beginnt mit der persönlichen Übernahme eines Kindes und endet mit dessen Übergabe an Erziehungsberechtigte oder Beauftragte.

(2) Die Mitarbeiter der Krippen und Heime sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Zur ständigen Hebung des Niveaus der Arbeit in Krippen und Heimen haben alle Mitarbeiter die Pflicht, ihre Kenntnisse durch Selbststudium und Teilnahme an politisch-ideologischen und fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen zu erweitern und weitere Möglichkeiten zur Qualifizierung zu nutzen.

(3) Einzelheiten der Verantwortung und Tätigkeit der Mitarbeiter in Krippen und Heimen werden in einer Arbeitsordnung geregelt.*

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16/1973
Anweisung vom 8. August 1973 zur Gewährleistung der sozialistischen Erziehung, der Betreuung und des Gesundheitsschutzes der Kinder in Krippen und Heimen

(4) Die medizinische Betreuung zur Sicherung des Gesundheitsschutzes der Kinder in Krippen und Heimen wird von Fachärzten für Kinderheilkunde bzw. von Ärzten mit Erfahrung in der medizinischen Betreuung von Kindern wahrgenommen. Einzelheiten dazu werden in einer Ordnung für die Arbeit der Ärzte in Krippen und Heimen geregelt.*

§ 4

(1) Die Krippen sollen im Interesse der Gesunderhaltung der Kinder nicht vor 6 Uhr geöffnet und nicht nach 19 Uhr geschlossen werden. Die Bringe- und Abholzeiten für die einzelnen Kinder sind innerhalb der Öffnungszeiten, entsprechend den territorialen und betrieblichen Erfordernissen festzulegen.

(2) Bei Neuaufnahme von Kindern in Krippen und Heime haben die Erziehungsberechtigten ärztliche Beurteilungen über Aufnahmeeignung bzw. bei Wiederaufnahme nach Krankheit ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnosen vorzulegen.

(3) Die Kinder sind in der Regel von den Erziehungsberechtigten in die Krippen und die Heime zu bringen und von ihnen abzuholen. Sollen Kinder anderen Personen als den Erziehungsberechtigten übergeben werden, so darf die Übergabe nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Mitarbeiter bei der Nutzung der Krippen und Heime werden in einer Hausordnung verbindlich festgelegt.* Die Hausordnung ist in Krippen und Heimen an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 5

Elternvertretungen

Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Krippen bzw. Heimen und den Erziehungsberechtigten im Interesse der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Erziehung und Entwicklung der Kinder sind Elternvertretungen in Krippen und Heimen zu bilden. Wahl und Tätigkeit der Elternvertretungen richten sich nach der Ordnung für die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Elternvertretungen in Krippen und Heimen (Anlage).

§ 6

Schweigepflicht

Für alle Mitarbeiter der Krippen und Heime besteht über vertrauliche Angelegenheiten der Tätigkeit Schweigepflicht, die auch nach der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses fortbesteht.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsordnung für Kinderkrippen vom Mai 1964 außer Kraft.**

Berlin, den 25. Juli 1973

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16/1973

** Herausgegeben als Sonderdruck vom Ministerium für Gesundheitswesen.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
für die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise
der Elternvertretungen in Krippen und Heimen**

Das Elternaktiv ist die Elternvertretung in der Krippe bzw. im Heim.

Ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung für die sozialistische Erziehung und allseitige Entwicklung der Kinder unterstützt das Elternaktiv die Krippe bzw. das Heim bei der Lösung der gestellten Aufgaben. Im Interesse der Kinder hilft das Elternaktiv insbesondere in Fragen der Erziehung, Betreuung und der Gestaltung der Umweltbedingungen der Kinder.

1. Wahl des Elternaktives

- 1.1. Das Elternaktiv ist eine demokratisch gewählte Vertretung der Erziehungsberechtigten.
- 1.2. Es besteht entsprechend der Kapazität der Krippe bzw. des Heimes aus 3 bis 10 Mitgliedern.
- 1.3. Die Wahl findet jährlich im IV. Quartal im Rahmen einer Elternversammlung statt. In die Kandidatenliste werden 2 bis 4 Nachfolgekandidaten aufgenommen.
- 1.4. Die gewählten Mitglieder des Elternaktives bestimmen ihren Vorsitzenden. Er leitet das Elternaktiv und stimmt seine Tätigkeit mit dem Leiter der Einrichtung ab.
- 1.5. Mitglieder des Elternaktives, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Krippe bzw. dem Heim ausscheiden, können bis zur Neuwahl ihre Funktion als Elternaktivmitglieder weiterhin ausüben.
- 1.6. Aktivmitglieder, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternaktives von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternaktives ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

2. Aufgaben und Arbeitsweise des Elternaktives

- 2.1. Das Elternaktiv wirkt an der Erfüllung der im Plan der Einrichtung enthaltenen Schwerpunktaufgaben der Krippe bzw. des Heimes mit und organisiert eine enge Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit dem Leiter und den Mitarbeitern der Krippe bzw. des Heimes bei der Lösung dieser Aufgaben.
- 2.2. Das Elternaktiv arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan auf der Grundlage des Planes der Einrichtung.
- 2.3. Der Jahresarbeitsplan beinhaltet insbesondere Festlegungen über die
 - Unterstützung bei der politisch-ideologischen Arbeit in der Krippe bzw. im Heim,
 - Teilnahme an Elternbesuchen und Elternsprechstunden,
 - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Elternversammlungen,
 - Hospitationen der Mitglieder des Aktives in den einzelnen Gruppen,
 - Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung festlicher Veranstaltungen der Kinder,
 - Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Begehungen der Krippe bzw. des Heimes und Kontrolle der Verwirklichung festgelegter Maßnahmen,
 - Mitarbeit im Hygieneaktiv der Krippe bzw. des Heimes,
 - Entgegennahme von Berichten des Leiters und seiner Mitarbeiter zum Entwicklungsstand der Kinder.
- 2.4. Das Elternaktiv faßt Beschlüsse zur Unterstützung der Leitung der Krippe bzw. des Heimes. Es ist beschlußfähig, wenn bei der Beratung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 2.5. Die Arbeitsberatungen des Aktives finden in der Regel im Abstand von 2 Monaten statt. Die Erziehungsberechtigten können darüber hinaus in dringenden Fällen die Einberufung des Elternaktives beantragen.
 - 2.6. Die Rechenschaftslegung über die geleistete Arbeit erfolgt einmal jährlich anläßlich der Neuwahl des Elternaktives in einer Elternversammlung.
 - 2.7. Über Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.
 - 2.8. Mitglieder des Elternaktives haben das Recht zu hospitieren, an Arbeitsberatungen und an Rechenschaftslegungen der Krippe bzw. des Heimes teilzunehmen.
 - 2.9. Das Elternaktiv unterstützt die Zusammenarbeit der Krippe bzw. des Heimes mit den Erziehungsberechtigten sowie der Patenbrigade und den Vertretern der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik.
- 3. Aufgaben des Leiters der Krippe bzw. des Heimes**
- 3.1. Der Leiter nimmt an den Beratungen des Elternaktives teil und unterstützt die Aktivmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
 - 3.2. Der Leiter der Krippe bzw. des Heimes erläutert den Aktivmitgliedern die Aufgaben der Einrichtung und informiert sie über auftretende Probleme. Er nimmt Hinweise und Vorschläge des Elternaktives entgegen und wertet sie im Rahmen der Leitungstätigkeit aus.
- 4. Aufgaben der zuständigen Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen**
- 4.1. Die Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, führen einmal im Jahr einen Erfahrungsaustausch mit den Vorsitzenden der Elternaktive aus den zum Territorium gehörenden Krippen und Heimen durch und vermitteln Kenntnisse über Ziel und Aufgaben der Krippen und Heime, über ihre Bedeutung in der sozialistischen Gesellschaft, über die politisch-ideologischen Aufgaben des Elternaktives.
 - 4.2. Mitglieder des Elternaktives und Erziehungsberechtigte können für besondere Leistungen durch den örtlichen Rat ausgezeichnet werden.

Anordnung

**über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene**

vom 4. Juli 1973

Auf der Grundlage des § 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1**Bildung von Beiräten für Tierschutz und Tierhygiene**

(1) Bei den Räten der Kreise, Städte und größeren Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) können Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene (nachfolgend Beiräte genannt) gebildet werden. Bereits bestehende Beiräte, Aktive, Arbeitsgruppen usw. für Tierschutz und Tierhygiene sind schrittweise zu Beiräten im Sinne dieser Anordnung zu entwickeln.

(2) Über die Bildung der Beiräte entscheidet auf Vorschlag des Kreistierarztes der örtliche Rat.

§ 2**Zuständigkeit und Aufgaben der Beiräte**

(1) Die Beiräte sind zuständig für die Einhaltung des Tierschutzes und der Tierhygiene in den Tierhaltungen der Bürger. Die Beiräte sind nicht zuständig für die Einhaltung des Tierschutzes und der Tierhygiene in den Tierhaltungen der

Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Tierseuchenverordnung.

(2) Die Beiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Popularisierung einer ordnungsgemäßen Tierhaltung, -fütterung, -pflege und -hygiene,
- Mitwirkung bei der Durchsetzung seuchenprophylaktischer Maßnahmen,
- Aufklärung der Bevölkerung über von Tieren auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbare Krankheiten, Parasitosen und andere besondere Gefahren und deren Verhütung und Bekämpfung.

(3) Die Beiräte haben ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, wie des Gesundheitswesens, des Jagdwesens, des Naturschutzes, der Deutschen Volkspolizei, des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, den zoologischen Gärten, Heimat-Tiergärten und anderen tieregärtnerischen Einrichtungen, Tierheimen u. a. durchzuführen.

§ 3

Zusammensetzung der Beiräte

(1) Als Mitglieder der Beiräte sind vom Vorsitzenden des örtlichen Rates auf Vorschlag des Kreistierarztes zu berufen bzw. abzuberufen:

- Mitarbeiter der örtlichen Räte,
- Mitarbeiter des Gesundheitswesens,
- Mitarbeiter des Veterinärwesens,
- Mitarbeiter des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

Als weitere Mitglieder können berufen bzw. abberufen werden:

- Mitarbeiter des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sektion Dienst- und Gebrauchshunde, sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen,
- Vertreter des Jagdwesens,
- Vertreter des Naturschutzes,
- Zoologen, Pädagogen und weitere Fachkräfte,
- interessierte Bürger, die Erfahrungen im Umgang mit Tieren sowie mit deren Haltung, Pflege, Fütterung und Hygiene haben.

(2) Als Leiter der Beiräte sind vom Vorsitzenden des örtlichen Rates auf Vorschlag des Kreistierarztes erfahrene politisch und fachlich geeignete Tierärzte zu berufen. Auch für bereits bestehende Beiräte, Aktivs, Arbeitsgruppen usw. für Tierschutz und Tierhygiene ist ein Tierarzt als Leiter zu berufen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Beiräte

(1) Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich. Sie haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, die Tierhaltungen zu kontrollieren und den Tierhaltern Hilfe und Unterstützung bei Fragen der Haltung, Fütterung und Pflege von Tieren, der Tierhygiene und der Erkrankung von Tieren sowie des Tierschutzes zu gewähren und Vorschläge zur ordnungsgemäßen Tierhaltung zu geben. Die Mitglieder der Beiräte haben die Pflicht, die Durchführung von Maßnahmen zu kontrollieren, die von den Leitern der Beiräte festgelegt werden.

(2) Die Leiter der Beiräte sind besonders beauftragte Tierärzte gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55). Sie haben das Recht und die Pflicht, die Mitglieder der Beiräte für ihre Tätigkeit anzuleiten und zu qualifizieren, ihnen Aufträge zur Durch-

führung von Aufgaben zu erteilen, die Erfüllung der Aufträge zu kontrollieren und mit allen Mitgliedern der Beiräte auszuwerten.

(3) Stellen die Mitglieder der Beiräte Verletzungen der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens oder des Tierschutzes fest oder verweigern die Tierhalter die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, haben sie die Leiter der Beiräte zu informieren. Die Leiter der Beiräte haben über diese Verletzungen der Rechtsvorschriften oder bei Verweigerung der Kontrollmaßnahmen die zuständigen Fachorgane des Veterinärwesens bzw. andere zuständige Staatsorgane zu informieren und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 2 des Gesetzes über das Veterinärwesen anzuweisen.

(4) Die Leiter der Beiräte sind berechtigt, zeitweilig auch andere interessierte Bürger für die Lösung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhygiene einzubeziehen.

§ 5

Anleitung und Kontrolle der Beiräte

(1) Die Beiräte werden vom zuständigen Kreistierarzt fachlich angeleitet und kontrolliert.

(2) In großen Städten (Bezirksstädten) können die Beiräte in Abstimmung mit dem Bezirkstierarzt dem Leiter eines Bereiches der zuständigen Veterinärhygiene-Inspektion des Bezirkes oder dem Bereichs- bzw. Abteilungsleiter für Kleintiere im Bezirksinstitut für Veterinärwesen zur fachlichen Anleitung und Kontrolle zugeordnet werden. Die genannten Leiter sind dem Kreistierarzt für diese Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(3) Die Koordinierung der Tätigkeit der Beiräte bei den örtlichen Räten im Bezirk erfolgt durch den Bezirkstierarzt bzw. einen von ihm beauftragten leitenden Tierarzt.

(4) Die Kreistierärzte und die Leiter der Beiräte legen in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über die Tätigkeit der Beiräte vor den Vorsitzenden der örtlichen Räte bzw. den örtlichen Räten ab.

(5) Die Leiter der Beiräte sind dem örtlichen Rat und dem Kreistierarzt für die Tätigkeit des Beirates verantwortlich. Die Kreistierärzte sind dem Bezirkstierarzt oder dem von diesem beauftragten leitenden Tierarzt über die Tätigkeit der Beiräte rechenschaftspflichtig.

§ 6

Finanzierung der Tätigkeit der Beiräte

(1) Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Beiräte ergeben, wie z. B. Fahr- und Reisekosten, tragen die örtlichen Räte, bei denen die Beiräte gebildet werden.

(2) Zuwendungen aus der Bevölkerung, von Betrieben, Einrichtungen oder von gesellschaftlichen Organisationen sind auf Konten der örtlichen Räte zu verwahren. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt auf Vorschlag des Beirates und des Kreistierarztes durch den örtlichen Rat. Diese Mittel können z. B. für die Aufklärungstätigkeit und für Aufklärungsmaterial in der Tierhygiene, Tierhaltung, Tierfütterung, für Anschaffungen in Tierheimen u. a. eingesetzt werden. Über den Einsatz der Mittel legt der Leiter des Beirates Rechenschaft vor dem örtlichen Rat ab.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen**

vom 29. Juni 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Post- und Zeitungswesens sowie Fernsprech- und Fernschreibwesens, des Funkwesens und des Fernmeldebaus werden spezielle Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die speziellen Kalkulationsrichtlinien werden dem in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zugestellt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1973

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 759

Anordnung vom 10. Juni 1973 über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen, 8 Seiten, 0,40 M.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

385

1973

Berlin, den 21. August 1973

Teil I Nr. 37

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4. 7. 73 | Statut des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie – Beschluß des Ministerrates | 385 |
| 10. 7. 73 | Anordnung über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau | 389 |
| 24. 7. 73 | Anordnung über die Prüfung und Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb von Kulturpflanzenarten in der Deutschen Demokratischen Republik – Sortenzulassungsanordnung | 394 |
| 24. 7. 73 | Anordnung über das Verfahren der Anmeldung, Prüfung und Erteilung des Sortenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik – Sortenschutzerteilungsanordnung | 398 |
| 20. 7. 73 | Anordnung Nr. 2 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle | 399 |
| 23. 7. 73 | Anordnung zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung | 400 |
| 6. 8. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels | 400 |
| 31. 7. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Energiewirtschaft | 400 |

Statut des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie Beschluß des Ministerrates

vom 4. Juli 1973

I. Grundsätze

§ 1

(1) Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (nachstehend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der Glas- und Keramikindustrie. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen der Glas- und Keramikindustrie geleitet. Der Minister ist der Volkskammer und dem Ministerrat für seine Tätigkeit rechen-schaftspflichtig und verantwortlich.

(3) Zur Glas- und Keramikindustrie (nachstehend Industriebereich genannt) gehören die Industriezweige

- Technisches und optisches Glas
- Bauglas
- Haushalts- und Verpackungsglas
- Keramik
- Baukeramik
- Feuerfestindustrie

sowie Kombinate und Betriebe des Glas- und Keramikmaschinenbaues und der Silikatrohstoffindustrie.

§ 2

(1) Der Minister geht in seiner Tätigkeit von der Gesamtverantwortung des Ministerrates für die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Re-

publik aus. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige proportionale Entwicklung der Glas- und Keramikindustrie im Rahmen der Volkswirtschaft und die einheitliche Leitung und Planung ihres Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der fortschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration. Er sichert insbesondere durch die umfassende Entfaltung der Initiative der Werktätigen und den effektiven Einsatz der Produktionsmittel und Fonds die planmäßige Produktion zur

- bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern der Glas- und Keramikindustrie entsprechend den Sortiments- und Qualitätsanforderungen,
- maximalen Steigerung des Exports mit hoher Rentabilität sowie
- Erfüllung der Kooperationsverpflichtungen gegenüber anderen Bereichen

und gewährleistet dazu die konsequente Nutzung sowie die weitere Erschließung heimischer Rohstoffe, insbesondere Glasse, Kaoline und Feldspäte sowie die Wiederverwendung von Glas- und Keramiksekundärrohstoffen.

(3) Der Minister gewährleistet die exakte Durchführung der sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie Entscheidungen der dazu befugten Organe zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung ergebenden Aufgaben für seinen Verantwortungsbereich.

§ 3

(1) Der Minister ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten sowie den Werktätigen des Industriebereiches zu erläutern und mit ihnen deren Durch-

führung zu beraten. Er hat zu gewährleisten, daß die fortgeschrittensten Erfahrungen verallgemeinert und die Vorschläge der Werktätigen ausgewertet werden.

(2) Der Minister hat zu sichern, daß die leitenden Mitarbeiter des Ministeriums, der VVB, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Industriebereiches das Vertrauensverhältnis zu den Werktätigen vertiefen, sie über die zu lösenden Aufgaben informieren, mit ihnen deren Durchführung beraten und ihre Teilnahme an der Leitung und Planung fördern. Dazu hat er eine enge Zusammenarbeit mit der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten.

(3) Der Minister ist verpflichtet, die Eigenverantwortung der unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate, VVB und Einrichtungen im Verantwortungsbereich (nachstehend Organe und Betriebe genannt) bei der Durchführung der staatlichen Pläne zu festigen und eine hohe Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu gewährleisten. Er hat die Vorbereitung und Durchsetzung wichtiger Entscheidungen zur Verwirklichung der staatlichen Wirtschaftspolitik im Verantwortungsbereich, insbesondere bei der Ausarbeitung und Änderung der Pläne, mit den Werktätigen der Organe und Betriebe zu beraten.

(4) Der Minister ist berechtigt, unter Sicherung gesamtstaatlicher Interessen Teilaufgaben, z. B. zur Koordinierung von Forschungs- und Entwicklungskomplexen, die mehrere Industriezweige betreffen, auf nachgeordnete Organe und Betriebe zu übertragen.

§ 4

(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Das Kollegium berät insbesondere die Grundfragen der Entwicklung des Industriebereiches, der Wissenschaft und Technik sowie Probleme der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, grundsätzliche Maßnahmen zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen, besonders im sozialistischen Wettbewerb, im Neuererwesen und in der Rationalisatorienbewegung sowie zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, Entwürfe von Beschlußvorlagen für den Ministerrat und Entwürfe von Rechtsvorschriften.

(2) Vorsitzender des Kollegiums ist der Minister. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

§ 5

(1) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb der Glas- und Keramikindustrie durch Verfügungen und Anweisungen.

(2) Der Minister ist gegenüber seinen Stellvertretern, den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium sowie den Leitern der dem Ministerium unterstellten Organe und Betriebe weisungsberechtigt. Er hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Industriebereiches oder der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist. Er nimmt ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnis wahr.

(3) Der Minister ist für die Auswahl, Entwicklung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe und Betriebe sowie für die Bildung der Kaderreserve, einschließlich der Kaderreserve für einen Auslandseinsatz, verantwortlich.

§ 6

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe und Kombinate und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er kontrolliert die Ausarbeitung und Durchsetzung der Ordnungen in den Betrieben und Kombinat.

(2) Der Minister hat unter Berücksichtigung einfacher überschaubarer Leitungs- und Organisationsstrukturen sowie eines

sparsamen Verwaltungsaufwandes die Struktur- und Stellenpläne der ihm direkt unterstellten Organe und Betriebe zu bestätigen sowie deren Einhaltung zu kontrollieren.

(3) Der Minister entscheidet über die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von

- Betrieben und Kombinat, die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe seines Industriebereiches unterstehen,
- Betrieben der Kombinate, die dem Ministerium direkt unterstehen,
- wissenschaftlichen Einrichtungen.

Bei wissenschaftlichen Einrichtungen ist die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik einzuholen. Vorschläge zur Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von VVB und Kombinat sowie Betrieben und Einrichtungen, die dem Ministerium direkt unterstehen, legt der Minister dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise des Ministeriums

Planung und Plandurchführung

§ 7

(1) Das Ministerium hat in Durchführung der einheitlichen Politik des sozialistischen Staates auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben den Reproduktionsprozeß des Industriebereiches zu planen, zu bilanzieren und die Plandurchführung zu organisieren. Dabei hat es von den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie von den Erfordernissen des sozialistischen Staates und der Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration auszugehen.

(2) Das Ministerium erarbeitet im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen, langfristige Pläne, Fünfjahr- und Jahrespläne des Industriebereiches. Es ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Industriebereiches sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Es gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf entsprechende Termin-, Sortiments-, Preis- und Qualitätsplanung für die Produktion der Erzeugnisse der Glas- und Keramikindustrie.

(3) Das Ministerium nimmt in Abstimmung mit den zuständigen Räten der Bezirke in die Pläne Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellsten Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur territorialen Rationalisierung, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes auf.

§ 8

(1) Der Minister übergibt den unterstellten Organen und Betrieben volkswirtschaftlich bilanzierte und in sich abgestimmte staatliche Aufgaben für die Planausarbeitung und die Plandiskussion sowie staatliche Planaufgaben. Er bestätigt Leistungs-, Aufwands-, Verbrauchs- und andere Normen als Grundlage für Berechnungen und für die Optimierung der Pläne und Bilanzen und nimmt die Verteidigung der Planentwürfe der unterstellten Organe und Betriebe entgegen. Die Stellungnahmen des Sekretariats des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik zu den Planentwürfen sind dabei gründlich auszuwerten. Er trifft, ausgehend von den bestätigten Staatsplanbilanzen, Bilanzentscheidungen.

(2) Das Ministerium gewährleistet die Ausarbeitung und Bestätigung von Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen im Industriebereich und auf ihrer Grundlage die ratio-

nelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Es legt in enger Zusammenarbeit mit anderen Ministerien die Materialsubstitution durch verstärkten Einsatz von Rohstoffen und Materialien aus Glas und Keramik fest und erschließt neue Gebiete für ihren Einsatz. Es organisiert die planmäßige Wiederverwendung von Glas- und Keramiksekundärrohstoffen sowie Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Energieaufwandes.

(3) Das Ministerium gewährleistet, daß durch die VVB des Industriebereiches über die Erzeugnisgruppenarbeit die weitere Spezialisierung und Kooperation sowie die Vorbereitung und Durchsetzung der Prozesse der Konzentration der Produktion in den Industriezweigen organisiert werden.

§ 9

(1) Das Ministerium fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Industriebereiches an der Erfüllung der Pläne, den sozialistischen Wettbewerb und die Rationalisatoren- und Neuererbewegung. Es unterstützt den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik bei der Erarbeitung der Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs und trifft gemeinsam mit ihm Festlegungen zu den Betriebskollektivverträgen sowie der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Industriebereich.

(2) Das Ministerium organisiert eine wirksame Kontrolle der Plandurchführung, die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung, die Analyse der erreichten Ergebnisse und schafft Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Es kontrolliert die Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, die Qualität und die Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, den Nutzeffekt der Investitionen, die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Der Minister trifft Festlegungen zur Beseitigung aufgedeckter Mängel.

(3) Der Minister ist berechtigt, bei Änderungen des Bedarfs und bei Änderung der realen Voraussetzungen für die Erfüllung der staatlichen Pläne, insbesondere auf Grund von Vorschlägen der VVB bzw. der direkt unterstellten Kombinate und Betriebe, im Rahmen der Planaufgaben des Ministeriums die staatlichen Planaufgaben der unterstellten Organe und Betriebe zu ändern. Er hat dabei zu sichern, daß die Kennziffern übereinstimmen und das materielle Interesse der Werktätigen nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Wissenschaft, Technik und sozialistische Rationalisierung

(1) Das Ministerium leitet und plant, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Glas- und Keramikindustrie, die wissenschaftlich-technische Arbeit im Industriebereich. Es sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des Sozialismus und die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration umfassend genutzt werden, die einheitliche technische Politik des Industriebereiches auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und Voraussetzungen für die rasche Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Praxis geschaffen werden.

(2) Das Ministerium erarbeitet Vorschläge für den Staatsplan Wissenschaft und Technik, legt die Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Industriebereich fest, gibt den unterstellten Organen und Betrieben Schwerpunktaufgaben für Forschung, Entwicklung und Erzeugnisgestaltung vor und kontrolliert die Durchführung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet es mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Amt für industrielle Form-

gestaltung und anderen zentralen Staatsorganen zusammen, entwickelt die erforderlichen Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs-, Konstruktions-, Projektierungs- und Überleitungskapazitäten im Industriebereich und fördert ihr aufgabenbezogenes Zusammenwirken mit Einrichtungen anderer Verantwortungsbereiche.

(3) Das Ministerium gewährleistet insbesondere durch die wissenschaftlich-technische Arbeit die notwendige Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Qualität der Erzeugnisse und die Erfüllung der Aufgaben der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie der Standardisierung in der Glas- und Keramikindustrie. Es leitet in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Außenwirtschaft, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Lizenz- und Schutzrechtstätigkeit im Industriebereich und gewährleistet den Geheimnisschutz, legt in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft Aufgaben zur Mechanisierung und Automatisierung fest und bestimmt die Schwerpunkte der sozialistischen Rationalisierung im Industriebereich.

(4) Das Ministerium schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Grundfonds- und Materialökonomie im Industriebereich. Es sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung sowie, insbesondere mit Hilfe von Nutzeffekt- und Aufwandsnormativen, eine hohe Effektivität der Investitionen, den sparsamen Einsatz der Mittel und die Erreichung der projektierten Kennziffern. Der Minister trifft entsprechend den für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds geltenden Rechtsvorschriften Vorentscheidungen und Grundsatzentscheidungen zu Investitionsvorhaben.

§ 11

Sozialistische ökonomische Integrationen und Außenhandelstätigkeit

(1) Das Ministerium organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern auf dem Gebiet der Glas- und Keramikindustrie. Es erarbeitet die Konzeptionen und Direktiven zur Verwirklichung der Beschlüsse und vertritt sie in den Organen des RGW, in den zweiseitigen Ausschüssen für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und deren Arbeitsorganen sowie in zwischenstaatlichen Organisationen der sozialistischen Länder. Es bereitet notwendige internationale Vereinbarungen und Abkommen vor. Dabei gewährleistet das Ministerium die Koordinierung und Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik.

(2) Der Minister schließt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Außenwirtschaft und dem Minister für Wissenschaft und Technik Verträge über die Wissenschafts- und Wirtschaftskooperation mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder.

(3) Das Ministerium nimmt aktiv an der Vorbereitung von Außenhandelsabkommen, die den Industriebereich betreffen, teil und gewährleistet die Durchführung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für den Außenhandel unter Sicherung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols. Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenwirtschaft die Einhaltung der Außenhandelsabkommen, die Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen durch die unterstellten Organe und Betriebe, legt Maßnahmen zur Verbesserung deren Außenhandelstätigkeit sowie zur Erhöhung ihrer Effektivität fest. Es arbeitet mit dem Ministerium für Außenwirtschaft langfristige Konzeptionen zur Entwicklung einer effektiven Exportstruktur der Glas- und Keramikindustrie aus.

§ 12

Finanzen und Preise

(1) Das Ministerium gewährleistet die Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips und sichert auf der Grundlage des Planes eine hohe Effektivität des Reproduktionsprozesses und der Außenwirtschaftstätigkeit sowie die volkswirtschaftlich effektivste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds in den unterstellten Organen und Betrieben.

(2) Das Ministerium legt Aufgaben zur umfassenden Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den unterstellten Organen und Betrieben fest und gewährleistet, daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes und der Einheit von materieller und finanzieller Planung im Industriebereich erfolgt.

(3) Das Ministerium ist für die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Industriebereich verantwortlich und sichert die Einhaltung der Preis- und Finanzdisziplin. Es organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, kontrolliert die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe und Betriebe und bestätigt die Quartalskassenpläne.

(4) Das Ministerium ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit im Industriebereich verantwortlich. Der Minister erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften für seinen Verantwortungsbereich und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Das Ministerium analysiert die Preisentwicklung und die Wirkung der Preise. Vorschläge für die planmäßige Änderung von Preisen sind dem Minister und Leiter des Amtes für Preise vorzulegen.

§ 13

Arbeit und Löhne

(1) Das Ministerium ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben, staatlichen Planaufgaben und Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane sowie für die Bestimmung der Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Industriebereich. Es organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und analysiert die Durchsetzung dieser Kennziffern, die Schichtauslastung der Grundfonds und die Nutzung des Arbeitsvermögens im Industriebereich.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Industriebereich. Es legt abrechenbare Aufgaben zur Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen und Betrieben fest. Es organisiert die Ausarbeitung, Bestätigung und Durchsetzung von überbetrieblichen Zeitnormativen und Arbeitsnormen im Industriebereich und kontrolliert ihre Verwirklichung.

(3) Das Ministerium setzt die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips durch und regelt entsprechend den Rechtsvorschriften die Gestaltung der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit der Werktätigen. Es sichert auf der Grundlage gesamtvolkswirtschaftlicher Erfordernisse und zentraler staatlicher Regelungen die leistungsmäßig begründete Entwicklung von Lohn und Prämie in den unterstellten Organen und Betrieben. Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und mit der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik Maßnahmen zur Lohngestaltung einschließlich der tariflichen Bestimmungen fest. Es vereinbart mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik den Rahmenkollektivvertrag, legt diesen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zur Bestätigung und Registrierung vor. Es kontrolliert die Einhaltung und planmäßige Verwen-

dung des Lohnfonds und analysiert die leistungsgerechte Entwicklung der Löhne und Gehälter im Industriebereich.

§ 14

Aus- und Weiterbildung, Förderung der Frauen und Jugendlichen

(1) Das Ministerium gewährleistet die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik. Auf ihrer Grundlage erarbeitet es eine den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Industriebereiches entsprechende Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den betreffenden zuständigen Staatsorganen und setzt diese durch. Es sichert durch Aufgabenstellung und Kontrolle der Durchführung, daß die Berufsausbildung, die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen einschließlich der Meister auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Studienprogramme erfolgt.

(2) Das Ministerium bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Industriebereiches und sichert, daß die Erfordernisse der Berufs- und Qualifikationsstruktur Bestandteil der Pläne der unterstellten Organe und Betriebe werden. Es ist verantwortlich für die Entwicklung der personellen und materiellen Voraussetzungen für die Berufsausbildung der Jugend, für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen einschließlich der Meister.

(3) Der Minister ist verantwortlich für eine dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Aus- und Weiterbildung an den unterstellten Fachschulen. Auf der Grundlage der Festlegungen zur Nomenklatur der Fachrichtungen und zum Profil der Fachschulen sichert der Minister die Erziehung und Ausbildung der Studenten nach den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienplänen und Lehrprogrammen entsprechend dem gesamtvolkswirtschaftlichen Bedarf.

(4) Das Ministerium vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Organe und Betriebe bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 15

Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Das Ministerium ist dafür verantwortlich, daß im Industriebereich die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat das Ministerium mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik zusammenzuarbeiten. Der Minister hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe und Betriebe einzubeziehen.

(2) Das Ministerium nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Industriebereich durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, besonders der Schichtarbeiter, und die gesundheitliche Betreuung der Werktätigen und unterstützt die unterstellten Organe und Betriebe bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 16

Rechtsarbeit

Das Ministerium nutzt das sozialistische Recht als Leistungsinstrument bei der Verwirklichung seiner Aufgaben. Es

gewährleistet, daß die Organe und Betriebe in ihrer Leitungstätigkeit das sozialistische Recht durchsetzen. Das Ministerium hat die Einhaltung und Wirksamkeit der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften im Industriebereich zu analysieren und im Ergebnis der Analysen entsprechend den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Maßnahmen zur Rechtsanpassung durchzuführen und Vorschläge zur Neufassung, Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften zu erarbeiten. Es hat die Werktätigen und ihre gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik, in die Erfüllung dieser Aufgaben einzubeziehen. Die Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar Rechte und Pflichten der Werktätigen des Industriebereiches betreffen, hat im Zusammenwirken mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik zu erfolgen.

III.

Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 17

(1) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

(2) Dem Minister stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Der Minister regelt die Verantwortung, Rechte und Pflichten seiner Stellvertreter und überträgt ihnen ständige und zeitweilige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten des Industriebereiches ergeben.

§ 18

(1) Das Ministerium ist zur Lösung der Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktions- und Geschäftsverteilungsplänen fest.

(3) Die Abteilungsleiter und Mitarbeiter des Ministeriums können gegenüber den Leitern der unterstellten Organe und Betriebe nur tätig werden, wenn sie dazu vom Minister oder seinen Stellvertretern beauftragt wurden. Sie sind dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 19

(1) Das Ministerium ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

IV.

Schlußbestimmung

§ 20

Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Anordnung
über die Ausstattung der Wohnungen
im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau
vom 10. Juli 1973**

Zur Durchsetzung einer einheitlichen Grundausrüstung der Neubauwohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau und zur Schaffung von Möglichkeiten, die Ausstattung von Wohnungen durch die Bürger aus eigenen Mitteln zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau.

§ 2

(1) Die Ausstattung der Wohnungen hat nach der Grundausrüstung gemäß Anlage zu erfolgen, soweit nach dieser Anordnung keine Ausnahmen zulässig sind.

(2) Die Grundausrüstung ist Bestandteil der Investitionsaufwandsnormative für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau und der Preise für den mehrgeschossigen Wohnungsbau bis 6 Geschosse.

(3) Angebotsprojekten, Grundsatzentscheidungen und verbindlichen Preisangeboten ist die Grundausrüstung zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Die künftigen Mieter bzw. Nutzer der Wohnungen können aus eigenen finanziellen Mitteln im Rahmen des Angebotes des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers die Ausstattung der Wohnungen über die Grundausrüstung hinaus erhöhen. Dafür gilt die erweiterte Ausstattung gemäß Anlage.

(2) Für die erweiterte Ausstattung gemäß Abs. 1 unterbreiten die General- bzw. Hauptauftragnehmer im Rahmen der bilanzierten finanziellen und materiellen Fonds Angebotsvarianten einschließlich des Abgabepreises.

(3) Bei Wohnungen im industriellen Wohnungsbau, die aus technologischen Gründen tapeziert werden, ist den künftigen Mietern bzw. Nutzern die Auswahl des Tapetenmusters aus dem Tapetenangebot des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers zu ermöglichen.

§ 4

(1) Über Art und Umfang der erweiterten Ausstattung gemäß § 3 Abs. 1 schließen die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber im Rahmen der staatlichen Plankennziffer und der materiellen Möglichkeiten mit den Mietern bzw. Nutzern Vereinbarungen ab. In diesen Vereinbarungen ist die Finanzierung der Preisdifferenz zwischen Grundausrüstung und der erweiterten Ausstattung durch den Mieter bzw. Nutzer festzulegen.

(2) Zur Finanzierung der erweiterten Ausstattung können an die Mieter bzw. Nutzer durch die Sparkassen Kredite bis zur Höhe des Wertumfanges der vereinbarten Ausstattungsvariante entsprechend den Rechtsvorschriften* ausgereicht werden.

(3) Bei Wohnungswechsel des Mieters bzw. Nutzers ist der Zeitwert der durch den Mieter bzw. Nutzer finanzierten erweiterten Ausstattung durch den Vermieter bzw. durch die Wohnungsbaugenossenschaft an den Mieter bzw. Nutzer zu erstatten. Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft und die Wohnungsbaugenossenschaften können zur Finanzierung dieses Aufwandes Kredite bei den Sparkassen der DDR in Anspruch nehmen. Durch den Vermieter bzw. die Wohnungsbaugenossenschaft kann mit dem nachfol-

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 4 vom 22. Juni 1964 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBI. II Nr. 67 S. 810).

genden Mieter bzw. Nutzer die Zahlung eines Nutzungsentgeltes oder die Bezahlung des Zeitwertes der erweiterten Ausstattung vereinbart werden.

(4) Die Verantwortung für erforderliche Wartungs-, Reparatur- und Ersatzleistungen an der erweiterten Ausstattung ist nach den gleichen Grundsätzen wie für die Grundausstattung in den Miet- bzw. Nutzungsverträgen festzulegen.

§ 5

(1) Auf der Grundlage der Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 1 schließen die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber mit den Generalauftragnehmern bzw. Hauptauftragnehmern über die Durchführung und Finanzierung der erweiterten Ausstattung die entsprechenden Verträge ab. Dabei ist zu gewährleisten, daß innerhalb eines Aufganges bzw. Wohnblocks jeweils nur eine Ausstattungsvariante zur Anwendung kommt. Die Preisdifferenz zwischen Grundausstattung und vereinbarter erweiterter Ausstattung ist dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer gesondert zu vergüten.

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber sind verpflichtet, die Verträge gemäß Abs. 1 dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer bis zum Beginn der Hochbauarbeiten (Montagebeginn), spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Termin der Bezugfertigstellung der Wohngebäude, anzubieten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmalig für die Planung und Vorbereitung der ab 1. Januar 1974 durchzuführenden Investitionen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Januar 1963 über die Ausstattung der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschloßwohnungsbau (GBL II Nr. 14 S. 87) außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anordnung vom 28. Februar 1961 über die Finanzierung von Einbaumöbeln (GBL II Nr. 20 S. 107) nur noch auf Möbel in Arbeitsküchen gemäß Abschnitt 4.0. Position 3 der Anlage anzuwenden.

Berlin, den 10. Juli 1973

Der Minister
für Bauwesen

Junker

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste der Ausstattungstitel und -positionen der Räume in den Wohnungen

| Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | ME | Ausstattungsvarianten | |
|---------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|------------------------|
| | | | | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1.0. | | Sanitärtechnische Ausstattung | | | |
| | | Wohnungen für 1 bis 4 Personen | | | |
| 1 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | Gas-, Elektroherd bzw. kombinierter Gas-Kohle- oder Elektro-Kohleherd mit 3 Kochstellen sowie Backröhre, je nach vorhandener Energieversorgung* | St. | 1 | — |

* Ofenbeheizte Wohnungen erhalten kombinierte Gas- bzw. Elektro-Kohleherde.

| Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | ME | Ausstattungsvarianten | |
|------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|------------------------|
| | | | | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 2 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | wie vor, jedoch ausgerüstet mit zusätzlichen Brat- und Grillvorrichtungen | | — | 1 |
| 3 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | Spüle mit 2 Becken (für Wohnungen bis zu 2 Personen ist eine Spüle mit einem Becken zulässig) | | 1 | 1 |
| 4 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | Mischbatterie in Verbindung mit Spüle oder Durchlauf-Wasserheizer | | 1 | 1 |
| Wohnungen für 5 und mehr Personen | | | | | |
| 5 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | wie Pos. 1, jedoch 4 Kochstellen | | 1 | — |
| 6 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | wie vor, jedoch mit Zusatzausrüstung wie Pos. 2 | | — | 1 |
| 7 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | wie Pos. 3 | | 1 | 1 |
| 8 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | wie Pos. 4 | | 1 | 1 |
| 9 | Küche | Gasraumheizer in Wohnungen mit Ofenheizung, sofern nur ein Gasherd eingesetzt wird | St. | 1 | 1 |
| | Bad/WC | Für alle Wohnungsgrößen | | | |
| 10 | Bad/WC | WC mit Spülanlage komplett | | 1 | 1 |
| 11 | Bad/WC | Waschtisch 560 x 450 mm kompl. (Wasserzuführung über Mischbatterien) | | 1 | 1 |
| 12 | Bad/WC | Badewanne, freistehend, außen ölfarbbehandelt oder emailliert, mit Mischbatterie mit Schwenkauslauf und Schlauchbrause* | | 1 | — |
| 13 | Bad/WC | Einbau-Badewanne, verkleidet bzw. eingemauert, sonst wie vor* | | — | 1 |
| 14 | Bad/WC | Schlauchverschraubung für Waschautomat in Wohnungen für 5 und mehr Personen zusätzlich: | | 1 | 1 |
| 15a | Waschraum | 5 Personen | | — | 1 |
| 15b | Waschraum | 6 Personen und mehr | | 1 | 1 |

* In Wohnungen bis 2 Personen können anstelle der Badewanne Brausetassen, Mischbatterie, Schlauchbrause mit höhenverstellbarer Halterung eingebaut werden.

| Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungsvarianten | | |
|---------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|------------------------|
| | | | ME | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | Warmwasserversorgung (in Wohnungen ohne zentrale Versorgung) | | | |
| | | Zentralheizung | | | |
| 16 | | Durchlauf-Gaswasserheizer ca. 10 l/min für Küche und Bad oder Durchlauf-Elektrowasserheizer, sofern keine Gasversorgung vorhanden oder zulässig ist | | 1 | 1 |
| | | Ofenheizung | | | |
| 17 | | Durchlauf-Gaswasserheizer ca. 5 l/min für die Küche oder Durchlauf-Elektrowasserheizer ca. 5 l/min für Küche | | 1 | 1 |
| 18 | | Kohlebadeofen bei Anordnung der Pos. 17 | | | |
| 2.0. | | Elektrotechnische Ausstattung | | | |
| | | Elektroherde, -heißwasserspeicher, Speichergehäuse für Nachtstrombetrieb ohne oder mit Tagnachladung dürfen nur in beschränktem Umfang angewendet werden, wenn die Energieversorgungslage dies ermöglicht, besonders jedoch, wenn keine Anschlußmöglichkeiten für Gasgeräte bestehen. Die Zustimmung der zuständigen Energiekombinatsleitung ist in jedem Falle einzuholen. | | | |
| | | Die Anzahl der Schutzkontaktsteckdosen (-anschlüsse) einer Wohnung einschließlich der zusätzlichen Anschlüsse bei Anordnung von Elektrowarmwasserspeicher sowie Elektroheizgerät im Bad darf bei der Grundausstattung betragen: | | | |
| | | in 1-Raumwohnungen max. 8 | | | |
| | | in 2-Raumwohnungen max. 11 | | | |
| | | in 3-Raumwohnungen max. 13 | | | |
| | | in 4-Raumwohnungen max. 15 | | | |
| | | in 5-Raumwohnungen max. 17 | | | |

| Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungsvarianten | | |
|---------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|------------------------|
| | | | ME | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | Bei Ausstattung mit Elektroherden ist eine weitere Schutzkontaktsteckdose — 2polig — anzuordnen. | | | |
| | | Sämtliche Wand- und Deckenauslässe sind mit den notwendigen Vorrichtungen zum Befestigen und Anschließen von Leuchten auszustatten. Für Fernschaltungen ist der 10 A Fernschalter und anstelle der vorgesehenen Aus- bzw. Serienschalter die notwendige Zahl von Tastern für 42 V einzusetzen. | | | |
| 1 | Wohnzimmer | Deckenauslaß | St. | 2 | 2 |
| 2 | | Aus- bzw. Serienschalter | | 2 | 2 |
| 3 | | Steckdose mit Schutzkontakt, 2polig einfach | | 2 | 2 |
| 4 | | Steckdose mit Schutzkontakt, 2polig zweifach in der Nähe der Gemeinschaftsantennensteckdose | | 1 | 1 |
| 5 | Schlafzimmer | Deckenauslaß | | 1 | 1 |
| 6 | | Aus- oder Serienschalter | | 1 | 1 |
| 7 | | Steckdose mit Schutzkontakt, 2polig einfach | | 2 | 3 |
| 8 | Kinderzimmer | Deckenauslaß | | 1 | 1 |
| 9 | | Ausschalter | | 1 | 1 |
| 10 | | Steckdose mit Schutzkontakt, 2polig einfach | | 1 | 2 |
| 11 | Flur | Deckenauslaß je nach Form und Größe des Flures | | 1 | 1-2 |
| 12 | | Ausschalter bzw. | | 1 | 1-2 |
| 13 | | Wechselschalter bei einer Entfernung von mehr als 3 m von der Wohnungstür zur weitest entfernten Zimmertür | | 2 | 2 |
| 14 | | Steckdose mit Schutzkontakt, 2polig einfach | | 1 | 1 |
| 15 | Kochnische | Wand- oder Deckenanschluß | | 1 | 1 |
| 16 | Kochstrecke | Ausschalter | St. | 1 | 1 |
| 17 | | Steckdose mit Schutzkontakt, 2polig einfach | | 1 | 1 |
| 18 | | Steckdose mit Schutzkontakt, 2polig zweifach | | 1 | 1 |
| 19 | Küche | Deckenauslaß | | 1 | 1 |

| Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungsvarianten | | | Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungsvarianten | | |
|---------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|------------------------|---------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|------------------------|
| | | | ME | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung | | | | ME | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 20 | | Ausschalter | | 1 | 1 | 37 | | Wechselsprechanlage* in Wohnungen über 6 Geschosse (je Sprech- stelle 2 bis 4 Woh- nungen) | | 1 | 1 |
| 21 | | Wandauslaß, sofern die Herdmitte 1,5 m von der Senkrechten des Deckenauslasses ent- fernt ist | | 1 | 1 | 38 | | Leerverrohrung und Installationsgeräteträger für den Einbau einer Telefonanschlußdose im Flur der Wohnung gem. TGL 6385 | | 1 | 1 |
| 22 | | Ausschalter für Wand- auslaß | | 1 | 1 | 39 | Wohnraum | Installations- und Ge- räteträger einschl. An- schlußdose der Gemein- schaftsantenne für Rund- funk und Fernsehen | | 1 | 1 |
| 23 | | Steckdosen mit Schutz- kontakt, 2polig einfach | | 1 | 2 | 3.0. | | Heizungstechnische Ausstattung | | | |
| 24 | | Steckdosen mit Schutz- kontakt, 2polig zweifach | | 1 | 1 | 1 | Wohnzimmer | Ofenheizung Wahlweise stationärer Kachelofen oder ein transportabler Ofen | St. | 1 | 1 |
| 25 | Bad/WC | Wandauslaß | | 1 | 1 | 2 | Kinder- zimmer | transportabler Ofen | | 1 | 1 |
| 26 | | Wandleuchte Mindest- schutzgrad IP 20 Schutzklasse II | | 1 | 1 | 3 | Schlaf- zimmer | Stell- und Anschluß- möglichkeit für transpor- tablen Ofen | | 1 | 1 |
| 27 | | Ausschalter | | 1 | 1 | 4 | | transportabler Ofen | | | 1 |
| 28 | | Steckdose mit Schutz- kontakt, 2polig einfach Mindestschutzgrad IP 41 | | 1 | 1 | 5 | Bad/WC | In innenliegenden Bad/WC ofenbeheizter Wohnungen sowie in Außen-Bad/WC sind ausreichende Heizgeräte anzuordnen (auf Warm- wasser-, Gas- oder Elektrobasis) siehe auch Abschnitt 1.0., Pos. 9 | | 1 | 1 |
| 29 | | Für den Anschluß einer Waschmaschine oder eines Waschautomaten ist eine weitere Schutzkontakt- steckdose (16 Amp.), Mindestschutzgrad IP 41 mit eigenem Strom- kreis vorzusehen | | 1 | 1 | 6 | Küche | siehe Abschnitt 1.0., Pos. 9 Anstelle ortsfester bzw. transportabler Öfen können vorgesehen wer- den: — Mehrraum-Kachel- öfen-Luftheizung — etagen- bzw. woh- nungsgebundene Heizungsanlagen auf Kohle-, Gas-, Öl- oder Elektro- basis (unter Beach- tung der Vorbemer- kungen zu Ab- schnitt 2.0.) | | | x |
| 30 | Waschraum | In Innenbädern zentral- beheizter Wohnungen kann zur Erreichung der erforderlichen Raum- temperatur (TGL 112-0319) anstelle des Zentralheizkörpers ein Elektroheizgerät (Infra- rotstrahler) angeordnet werden | | 1 | 1 | | | | | | |
| 31 | Waschraum | Wand- bzw. Decken- leuchte Mindestschutzgrad IP 20 Schutzklasse II | St. | 1 | 1 | | | | | | |
| 32 | | Ausschalter | | 1 | 1 | | | | | | |
| 33 | | Anschlußmöglichkeit für Durchlauf-Elektro- wasserheizer gemäß Ab- schnitt 1.0., Pos. 15 | | 1 | 1 | | | | | | |
| 34 | Abstellraum | Wand- oder Decken- auslaß | | 1 | 1 | | | | | | |
| 35 | | Ausschalter | | 1 | 1 | | | | | | |
| 36 | | Informationstechnische Ausstattung | | | | | | | | | |
| 37 | Flur | Läutewerk für Woh- nungseingangsklingel | | 1 | 1 | | | | | | |
| 38 | | Türöffner* (für jeweils 2 bis 4 Wohnungen) | | | 1 | | | | | | |

* Die Anordnung der Türöffner und Wechselsprechstellen erfolgt außerhalb der Wohnungen im Treppenhaus.

| Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungsvarianten | | |
|---------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|------------------------|
| | | | ME | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | Zentralheizung | | | |
| 7 | | In zentralbeheizten Wohnungen ist jeder Raum mit der erforderlichen Heizfläche gemäß Wärmebedarfsberechnung | | | |
| | | — Konvektor, Platten- oder Flachheizkörper mit Kurzschlußstrecke und Ventil | | x | x |
| | | — Elektrospeicherofen für Nachtstrom oder Außenwand-Gasraumheizer | | — | x |
| | | auszustatten (außer Flur, Abstellraum und zusätzlicher Waschraum). Zu beachten ist Abschnitt 2.0, Pos. 30. | | | |
| 4.0. | | Einbaumöbel | | | |
| | | Für alle Wohnungsgrößen | St. | | |
| 1 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | Spülenplatte mit Vorhangschiene in Verbindung mit Einfach- oder Doppelhaushaltspüle | | 1 | 1 |
| 2 | | Spülenschränk und Spülenplatte in Verbindung mit Einfach- oder Doppelhaushaltspüle | | — | 1 |
| 3 | | Möbel in Arbeitsküchen mit einer Nettofläche der Küche bis 6,5 m ² , einschl. solcher Möbel (Vitrinen), die der mittelbaren natürlichen Belichtung von innenliegenden Küchen dienen.* | | x | x |
| 4 | | Verkleidung von Zähnlernischen und Installationsschächten | | x | x |
| 5.0. | | Fußboden | m ² | | |
| | | Anforderungen an den Fußbodenbelag bzw. an die Fußbodenoberschicht | | | |
| 1 | | verschleißfest | | | |
| 2 | | nicht feuchtigkeitsempfindlich | | | |
| 3 | | fugendicht | | | |
| 4 | | wasserundurchlässig | | | |
| 5 | | mit höchstens 50 mm hoher Fußleiste in Trockenräumen und mindestens 45 mm Kehle in Naßräumen | | | |

* Für den Geltungsbereich der PAO Nr. 4557 hat die Preisbildung für den Einbau von Küchenmöbeln (Trockenstrecke) gemäß Variante 19 der PAO Nr. 4557 zu erfolgen.

| Pos.-Raum-Nr. | Raumbezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungsvarianten | | |
|---------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|------------------------|
| | | | ME | Grundausstattung | erweiterte Ausstattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 6 | Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Kochnische, Kochstrecke, Flur | Fußboden mit den Eigenschaften nach Positionen 1 bis 3 und 5 | m ² | x | x |
| 7 | Bad/WC | Fußboden mit den Eigenschaften nach Positionen 1 bis 5 | m ² | x | x |
| 8 | Küche, WC und begehbare Abstellraum, Waschraum | Fußboden mit den Eigenschaften nach Positionen 1 bis 3 und 5 | m ² | x | x |
| 6.0. | | Wand- und Deckenbehandlung | | | |
| | | Anforderungen an Wand- und Deckenflächen | | | |
| 1 | | wischfest | | | |
| 2 | | geweißt (gestrichen, gewalzt oder gespritzt) | | | |
| 3 | | farbig (gestrichen, gewalzt oder gespritzt) | | | |
| 4 | | wasserabweisend | | | |
| 5 | | tapeziert (für Montagebauweisen, bei denen die Elemente eine putzähnliche Oberfläche bereits in der Vorfertigung erhalten) | | | |
| 6 | Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, Flur | Wandbehandlung nach Positionen 1 und 3 oder 5 Deckenbehandlung nach Positionen 2 oder 5 | | | |
| 7 | Abstellraum begehbare | Wandbehandlung nach Positionen 1 und 2 Deckenbehandlung nach Position 2 | | | |
| 8 | Küche, Kochnische, Kochstrecke | Wandbehandlung nach Positionen 1 und 2, Naßraumssockel 1 350 mm hoch nach Positionen 1, 3 und 4 Deckenbehandlung nach Positionen 2 oder 3 (ohne Zusatz von organischen Bindemitteln) | | | |
| 9 | Bad/WC | Wandbehandlung nach Positionen 1 und 2, Naßraumssockel 1 650 mm hoch nach Positionen 1, 3 und 4. Bei Anordnung einer Brausefasse wird der Naßraumssockel 2 000 mm hoch ausgeführt. Deckenbehandlung nach Position 2 | | | |

| Pos.- Nr. | Raum- bezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungs- varianten | | |
|--------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|----------------------------------|
| | | | ME | Grund- ausstat- tung | erwei- terte Aus- stattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 10 | Küche, Kochnische, Kochstrecke, Bad/WC | Der Naßraumssockel in Küche und Bad kann ausgeführt werden — mit wasserabwei- sendem feuchtig- keitsbeständigem Kunststoffbelag — Keramikfliesen | m ² m ² | — — | 7,0 7,0 |
| 11 | Waschraum | Decken- und Wandbe- handlung nach Positio- nen 1 und 2 Naßraumssockel 1 350 mm hoch nach Positio- nen 3 und 4 | | | |
| 7.0. | | Fenster Für Fenster in mehr- und vielgeschossigen Wohngebäuden sowie Wohnhochhäusern sind die einschlägigen Bestim- mungen über besondere bauphysikalische Anfor- derungen zu beachten, die sich aus dem Standort der Objekte ergeben. | | | |
| 1 | Wohn- zimmer | Wahlweise Anwendung von Holzfenstern in Verbundkonstruktion (Verbundfenster) oder Holzfenster mit Thermo- verglasung (Thermo- fenster) mit Drehflügel- beschlag, jedoch 1 Flügel mit Dreh-Kippbeschlag | | x | x |
| 2 | weitere Räume | wie Position 1 | | x | x |
| 3 | Balkon und Loggia | Fenster wie Pos. 1, ein Flügel mit Dreh-Kipp- beschlag, sofern im Be- reich der Fenster kein Kippflügel bzw. im Ge- samtbereich der Außen- wand keine Dauerlüftung vorgesehen ist. Balkon- bzw. Loggia- tür mit Drehflügel Der Einsatz von Fenstern anderer Konstruktion bzw. aus anderem Material als in den Positionen 1—3 genannt, z. B. Holz-Alu- Fenster, kunststoff- beschichtete Holzfenster, Plastfenster u. a., darf nur erfolgen, wenn der mit der Grundsatzent- scheidung bestätigte In- vestitionsaufwand einge- halten wird. | | x | x |

| Pos.- Nr. | Raum- bezeichnung | Ausstattungstitel und -positionen | Ausstattungs- varianten | | |
|--------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------------|
| | | | ME | Grund- ausstat- tung | erwei- terte Aus- stattung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 4 | Räume mit Fenstern | Vorrichtungen zur Befes- tigung von Gardinen- brettern | | x | x |
| 8.0. | | Innentüren | | | |
| 1 | Wohnungs- eingangstür | Tür mit Blendrahmen, Stahlzarge oder ange- formtem Türrahmen mit Sicherheitsschloß | | x | x |
| 2 | Räume | wahlweise — Tür mit Futter, ange- formtem Türrahmen oder Stahlzarge, in tragenden Wänden auch mit Blendrah- men — bei Türen zu Sanitär- räumen sind Lüf- tungsöffnungen gem. TGL 10690 anzuord- nen. | | x | x |
| 9.0. | | Lüftung | | | |
| 1 | | Wrasenhauben zur Ent- lüftung von Koch- nischen, Kochstrecken und innenliegenden Küchen | St. | 1 | 1 |
| 2 | | Abluft-Regulatoren (z. B. Schieber) in Bad/WC | St. | 1 | 1 |

**Anordnung
über die Prüfung und Zulassung zur Vermehrung
und zum Vertrieb von Kulturpflanzenarten
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Sortenzulassungsanordnung —**

vom 24. Juli 1973

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Prüfung und Zulassung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten zur Vermehrung und zum Vertrieb zu wirtschaftlichen Zwecken in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für forstliche Zuchtsorten.

§ 2

Prüfungspflicht

(1) Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulich nutzbarer Kulturpflanzenarten unterliegen für die Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik der Prüfungspflicht.

(2) Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf den wirtschaftlichen Wert für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf die Selbständigkeit, Homogenität und Beständigkeit. Die Prüfung auf Selbständigkeit, Homogenität und Beständigkeit wird nach dem gleichen Verfahren durchgeführt wie zur Erteilung des Sortenschutzes.

(3) Sorten im Sinne der Sortenschutzverordnung sind folgende Züchtungsprodukte:

Zuchtsorten, Stämme, Linien, Klone und Hybriden unabhängig davon, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden sind, natürlichen oder künstlichen Ursprungs ist.

§ 3

Anmeldung zur Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Zulassung hat bei der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralstelle genannt) in 8255 Nossen, K.R. Meißen, zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt mittels Vordruck und beigelegter Beschreibung der Sorte. Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung in deutscher Sprache einzureichen. Die Anmeldevordrucke sind bei der Zentralstelle anzufordern.

(2) Die Anmeldung der Sorten erfolgt unter einer Stamm- oder Sortenbezeichnung. Der Stammbezeichnung haben Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, LPG, GPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, den Ort des Sitzes oder den Namen des Betriebes, der Genossenschaft oder der Einrichtung voranzusetzen. Die Bezeichnung darf vom Tage der Anmeldung bis zur Zulassung nicht geändert werden.

(3) In der Beschreibung der Sorte sind die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale anzugeben. Sie kann durch Abbildungen ergänzt werden.

(4) Von Anmeldern, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Niederlassung noch Wohnsitz haben, ist anzugeben, ob die Sorte bereits in anderen Staaten zugelassen oder zur Zulassung angemeldet wurde. Diese Angaben sind in der Anmeldung mit Bezeichnung und Datum anzugeben.

(5) Die Anmeldung zur Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb kann erfolgen, wenn die Zuchtarbeit soweit abgeschlossen ist, daß die Sorte folgenden Anforderungen entspricht:

- Bei Kulturpflanzenarten mit ungeschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten einheitlich sein.
- Bei selbstbefruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung können die Sorten aus einer Linie bestehen oder aus mehreren Linien zusammengesetzt sein, wobei in letzterem Falle eine weitgehende Ausgeglichenheit gewährleistet sein muß.
- Bei fremdbefruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten im Bestand weitgehend einheitlich erscheinen.

Die Variabilität kann bei den einzelnen Sorten je nach Art und züchterischer Entstehung verschieden sein. Über den zulässigen Grad der Variabilität entscheidet die Zentralstelle. Werden wichtige Anforderungen nicht erfüllt, kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

§ 4

Vertretung

Für Anmelder, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, kann die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik nur erteilt werden, wenn sie sich vertreten lassen. Die Vertretung wird vom VEB Saat- und Pflanzgut Berlin wahrgenommen.

§ 5

Registerführung

(1) Bei der Zentralstelle sind das Prüfungs- und Sortenregister zu führen.

(2) Nach Prüfung der Anmeldung auf Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb erfolgt die Eintragung in das Prüfungsregister. Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Poststempels des eingeschriebenen Briefes.

(3) Die Anmeldung erfolgt für Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, mit der Aufnahme in die Hauptprüfung, für Sorten aus anderen Staaten mit der Aufnahme in die Vorprüfung oder Hauptprüfung.

(4) Mit der Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt unter gleichem Datum die Eintragung in das Sortenregister. Die Eintragung einer Sorte in das Sortenregister hat die Löschung im Prüfungsregister zur Folge. Mit dem Widerruf der Zulassung einer Sorte durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt die Löschung im Sortenregister.

§ 6

Prüfung des wirtschaftlichen Wertes

(1) Der wirtschaftliche Wert einer Sorte ist in Parzellen- und Produktionsprüfungen sowie in besonderen Resistenz- und Qualitätsuntersuchungen zu ermitteln. Die Prüfungen sind nach den neuesten methodischen Erkenntnissen der Wissenschaft und entsprechend den Erfordernissen der fortgeschrittensten industriemäßigen Produktionssysteme durchzuführen.

(2) Die Wertprüfung hat folgende Komplexe der Gebrauchswerte der Sorten zu berücksichtigen:

- genetisch bedingte Ertragsleistung unter verschiedenen ökologischen Bedingungen zur Ermittlung von Empfehlungen für einen standortgerechten Anbau,
- spezifische agrotechnische Anforderungen, die die Sorte zur Erzielung von Höchstserträgen bei Anwendung der möglichen Intensitätsfaktoren wie Düngung, Bewässerung u. a. stellt,
- Grad der Ertragssicherheit,
- Eignung für fortgeschrittene industriemäßige Produktionsmethoden bei Anbau, Pflege und Ernte,
- Eignung für die industriemäßige Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse,
- innere und äußere Qualitätseigenschaften, einschließlich der Verdaulichkeit bei Futterpflanzen sowie des Zierwertes bei Zierpflanzen und Ziergehölzen,
- Eignung für die Erzielung von hohen und sicheren Erträgen an Saat- und Pflanzgut unter Einbeziehung der Vorvermehrung.

§ 7

Bewertungsmaßstäbe

Für die Zulassung einer Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb muß diese in der Gesamtheit der wichtigsten wertbestimmenden Eigenschaften den geforderten Parametern entsprechen oder im Vergleich zu bekannten Spitzensorten der Deutschen Demokratischen Republik oder anderer Staaten bei ihrem Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik einen deutlichen Fortschritt nachweisen oder anderweitig von volkswirtschaftlichem Interesse sein.

§ 8

Prüfungsverfahren

Bei der Durchführung der Prüfungsverfahren sind hochleistungsfähige Sorten in kürzester Frist zur Vermehrung und zum Vertrieb zuzulassen, wenn die Versuchs- und Unter-

suchungsergebnisse die geforderte Ertragsüberlegenheit und -sicherheit gegenüber anderen Sorten erkennen lassen und die Eignung für industriemäßige Produktionsmethoden bei Anbau, Pflege, Ernte und Verarbeitung in LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion gegeben ist.

§ 9

Prüfungsstufen

(1) Die Wertprüfung erfolgt in den Prüfungsstufen der Vorprüfung und Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung von Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder von einem Züchterkollektiv der internationalen Kooperation in der Pflanzenzüchtung mit der UdSSR und anderen sozialistischen Staaten gezüchtet wurden, wird im Verantwortungsbereich der Züchter der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt. Die Vorprüfung von Sorten aus anderen Staaten erfolgt im Verantwortungsbereich der Zentralstelle. Die Vorprüfung wird je nach Kulturpflanzenart an einem oder mehreren repräsentativen Versuchsorten in den Hauptproduktionszentren in exakten Parzellenversuchen nach modernsten Versuchsmethoden durchgeführt. Dabei kommen die wichtigsten Intensitätsfaktoren (Beregnung, Düngung u. a.) zum Einsatz. Die Vorprüfung wird entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Kulturpflanzenarten in folgenden Prüfungsarten durchgeführt:

- Parzellenversuche, ein- oder mehrfaktoriell,
- Resistenz- und Qualitätsprüfungen,
- Lagereignungs-, Konservierungs- und Vermarktungsprüfungen.

Die Dauer der Vorprüfung beträgt in der Regel für einjährige Kulturpflanzenarten ein bis zwei Erntejahre, für mehrjährige Kulturpflanzenarten zwei dem Nutzungszweck der Art entsprechende auswertbare Nutzungs- oder Erntejahre und für Gehölze mindestens zwei Jahre. Bei der Vorprüfung sind die spezifischen Besonderheiten der Kulturpflanzenarten zu beachten. Über die Dauer der Vorprüfung für Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, entscheidet im Einzelfall der Anmelder, für Sorten aus anderen Staaten entscheidet die Zentralstelle.

(3) Die Hauptprüfung wird im Verantwortungsbereich der Zentralstelle durchgeführt. Sie wird je nach Kulturpflanzenart an mehreren repräsentativen Versuchsorten in den Hauptproduktionszentren nach den modernsten Versuchsmethoden durchgeführt. Dabei kommen die wichtigsten Intensitätsfaktoren (Beregnung, Düngung u. a.) zum Einsatz. Die Hauptprüfung wird entsprechend der Spezifik der einzelnen Kulturpflanzenarten in folgenden Prüfungsarten durchgeführt:

- Parzellenversuche, ein- oder mehrfaktoriell,
- Produktionsprüfungen auf großen Flächen,
- Resistenz- und Qualitätsprüfungen,
- Lagereignungs-, Konservierungs- und Vermarktungsprüfungen,
- Prüfungen im Anbausystem.

Die Dauer der Hauptprüfung beträgt in der Regel für einjährige Kulturpflanzenarten ein bis drei Erntejahre, für mehrjährige Kulturpflanzenarten zwei bis drei dem Nutzungszweck der Art entsprechende auswertbare Nutzungs- oder Erntejahre und für Gehölze mindestens zwei Jahre. Dabei sind die spezifischen Besonderheiten der Kulturpflanzenarten zu beachten. Die Zentralstelle entscheidet im Einzelfall über die Dauer der Hauptprüfung.

(4) Die Auswertung der Ergebnisse der Vorprüfung von Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, erfolgt von den Züchterkollektiven bzw. Züchtern gemeinsam mit der Zentralstelle. Die Auswertung der Vorprüfung von Sorten aus anderen Staaten erfolgt von der Zentralstelle. Die Entscheidung für die Aufnahme von Sorten aus der Vorprüfung in die Hauptprüfung oder in besonderen Fällen die Vorstellung für die Zulassung wird von

der Zentralstelle getroffen. Die Auswertung der Ergebnisse der Hauptprüfung von Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, erfolgt von der Zentralstelle gemeinsam mit den Züchterkollektiven bzw. Züchtern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Zentralstelle entscheidet, welche Sorten der Hauptprüfung in der Prüfung verbleiben, ausscheiden oder der Sortenkommission zur Beratung vorgestellt werden. Sorten mit besonders hervorragenden Leistungen können bei Vorhandensein ausreichender Mengen von Saat- oder Pflanzgut ohne Hauptprüfung von der Zentralstelle für die Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb vorgeschlagen werden.

(5) Die Versuchsdurchführung und Qualitätsuntersuchungen aller Prüfungsarten der Vorprüfung und Hauptprüfung werden nach einheitlichen Richtlinien für die Durchführung von Sortenwertprüfungen vorgenommen. Diese Richtlinien werden von der Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den Züchterkollektiven, Züchtern, Spezialisten und Wissenschaftlern ausgearbeitet und vom Direktor der Zentralstelle erlassen und entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Praxis laufend ergänzt. Diese Richtlinien enthalten die allgemeinen und speziellen Grundlagen für die Versuchsdurchführung.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Nach Abschluß der Hauptprüfung, oder in besonderen Fällen bereits zu einem früheren Zeitpunkt, sind die gesamten Prüfungsergebnisse über die Werteigenschaften der Sorte von der Zentralstelle zusammenzustellen und der Sortenkommission zur Beratung vorzulegen. Von der Zentralstelle werden in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen und unter Auswertung von Erfahrungen der Praxis Vorschläge für den standortgerechten Anbau ausgearbeitet und veröffentlicht.

(2) Die Tätigkeit der Sortenkommission regelt sich nach den Rechtsvorschriften.*

(3) Die Sortenkommission berät die von der Zentralstelle vorgelegten Prüfungsergebnisse über die Werteigenschaften der Sorte, erarbeitet Vorschläge für den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb oder veranlaßt die Fortsetzung der Prüfung durch die Zentralstelle, wenn die vorgelegten Prüfungsergebnisse noch nicht die Zulassung rechtfertigen.

(4) Auf Vorschlag der Sortenkommission entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb.

(5) Über die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik erhält der Züchter oder Anmelder eine Zulassungsurkunde des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(6) Mit dem Datum der Zulassung wird die Sorte in das Sortenregister der Zentralstelle eingetragen und in die Sortenliste aufgenommen.

§ 11

Vorvermehrung**für Sorten aus der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Um hervorragende züchterische Ergebnisse in kürzester Frist mit höchster Effektivität volkswirtschaftlich nutzbar zu machen, ist in einem möglichst frühen Prüfungsstadium vor der Zulassung mit der Vorvermehrung zu beginnen. Dabei ist durch Anwendung von Vermehrungsmethoden, die eine hohe Reproduktion gewährleisten, zu sichern, daß zwei Jahre nach der Zulassung der konzipierte Sortenanteil in der Konsumpro-

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 7. Mai 1963 über die Bildung, Aufgaben und Tätigkeit der Sortenkommission (GBl. II Nr. 31 S. 357).

duktion voll wirksam wird. Bei Pflanzkartoffeln sind nach drei Jahren 2,5 Prozent des Gesamtsortiments mit Hochzucht der neuen Sorte zu versorgen.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung der Vorvermehrung für Sorten aus Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion obliegt der VVB Saat- und Pflanzgut und für sonstige Betriebe den Züchtern und Anmeldern.

(3) Die Vorvermehrung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Vorvermehrung ist Bestandteil des Saatguterzeugungsplanes und ist über Vermehrungsverträge zu sichern.
2. Das aus der Vorvermehrung erzeugte Saat- und Pflanzgut wird bei Zulassung zur Sicherung des Stufenanbaues eingesetzt. Der Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut entscheidet über den Umfang der einzelnen Reproduktionsstufen.
3. Im Falle der Nichtzulassung wird das über die VVB Saat- und Pflanzgut erzeugte Saat- und Pflanzgut in der Erntestufe Hochzucht direkt dem Konsumanbau zugeleitet, mit Ausnahme solcher Sorten, die mit ihren Werteeigenschaften unter den zugelassenen Sorten liegen.
4. Zur Stimulierung der Vorvermehrungsproduktion sind ökonomische Regelungen zu treffen, um den Mehraufwand der Vorvermehrung abzudecken, Ertragsausfälle durch die Dünnsaat auszugleichen bzw. die ökonomischen Auswirkungen auf die Vorvermehrungsbetriebe bei Nichtzulassungen abzuwehren.

Der Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut hat die sich daraus ergebenden Haushaltsbeziehungen zu planen und abzurechnen.

(4) Die Vorvermehrung kann bei einigen Arten Bestandteil der Wertprüfung sein und als Produktionsprüfung zur Erzielung von hohen und sicheren Erträgen von Saat- oder Pflanzgut durchgeführt werden. Die Festlegung der jeweiligen Arten und Sorten erfolgt vom Direktor der Zentralstelle für Sortenwesen in Abstimmung mit der VVB Saat- und Pflanzgut.

§ 12

Kontrollprüfung

(1) Alle zugelassenen Sorten unterliegen einer weiteren Kontrollprüfung.

(2) Wird im Ergebnis der Kontrollprüfung festgestellt, daß die Sorte in wichtigen Werteeigenschaften nicht mehr den Anforderungen entspricht, legt die Zentralstelle der Sortenkommission die Prüfungsergebnisse zur Beratung vor. Die Sortenkommission kann dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den Widerruf der Zulassung vorschlagen.

(3) Die Zentralstelle legt die Zeitabstände und den Umfang der Kontrollprüfung fest. Sie wird in der Regel zusammen mit der Hauptprüfung nach den gleichen Versuchs- und Untersuchungsmethoden und Bewertungsmaßstäben durchgeführt.

(4) Nach dem Widerruf der Zulassung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird die Sorte im Sortenregister gestrichen. Die Sorte erhält eine bestimmte Auslaufzeit, nach deren Ablauf sie aus der Sortenliste gestrichen wird. Mit Stichtag vom 30. Juni des Auslaufjahres darf die Sorte nicht mehr im Handel geführt werden.

§ 13

Prüfung der Sortenechtheit

(1) Zur Kontrolle des Saat- oder Pflanzgutes von zugelassenen Sorten wird von der Zentralstelle die Prüfung der Sortenechtheit durchgeführt.

(2) Die Zentralstelle legt in Abstimmung mit der VVB Saat- und Pflanzgut fest, bei welchen Arten, Sorten und Erntestufen Prüfungen der Sortenechtheit durchzuführen sind. Von der Zentralstelle wird jährlich bestimmt, wer für die Einsendung der Proben verpflichtet ist.

(3) Die vom vereidigten Probenehmer gezogenen Proben von den festgelegten Sorten, Erntestufen und Partien sind kostenlos, frachtfrei und termingerecht an die Zentralstelle oder an die von der Zentralstelle angegebenen Versuchsstationen einzusenden.

(4) Nach Abschluß der Prüfung der Sortenechtheit erhält der Einsender einen Befund darüber. Wird darin festgestellt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist, so legt die Zentralstelle den Verwendungszweck für diese Partie Saat- oder Pflanzgut fest. Vom Direktor der Zentralstelle sind in Abstimmung mit der VVB Saat- und Pflanzgut Richtlinien für die Festlegung des Verwendungszweckes der geprüften Erntestufen oder Partien zu erlassen.

(5) Entsprechen mehrere Partien der geprüften Erntestufen von den zugelassenen Sorten in mehreren aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren nicht den gestellten Anforderungen, so kann die Sortenkommission auf Vorschlag der Zentralstelle dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den Widerruf der Zulassung empfehlen.

§ 14

Prüfung von Saat- oder Pflanzgutproben aus Import- und Exportpartien

(1) Das Saat- oder Pflanzgut aus Import- oder Exportpartien wird durch die Zentralstelle einem Kontrollanbau unterzogen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich bei dem sortenzertifizierten Saat- oder Pflanzgut auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Ausgeglichenheit und im Bedarfsfalle auf weitere Eigenschaften der gezogenen Probe.

(3) Das Saat- oder Pflanzgut muß frei von Quarantäneschädlingen und Krankheiten sein.

(4) Der Prüfungsbefund ist von der Zentralstelle dem Einsender der Probe, dem zuständigen Außenhandelsbetrieb und der VVB Saat- und Pflanzgut zuzusenden.

§ 15

Saat- oder Pflanzgut für die Wertprüfungen

(1) Die Zentralstelle bestimmt, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit Saat- oder Pflanzgut für die Vorprüfung von Sorten aus anderen Staaten sowie für die Hauptprüfung, Kontrollprüfung und Sortenechtheitsprüfung aus der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten zu liefern ist.

(2) Das Saat- oder Pflanzgut für die Parzellenversuche der Vorprüfung, Hauptprüfung und Kontrollprüfung ist vom Anmelder oder Sorteninhaber kostenlos, termingerecht und frachtfrei zu liefern.

(3) Das für die Prüfung vorgesehene Saat- oder Pflanzgut ist mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Die verwandten Pflanzenschutzmittel und Mengen sind anzugeben.

(4) Jeder Saat- oder Pflanzgutlieferung sind folgende Angaben beizufügen:

bei Saatgut

- Pflanzenart,
- Bezeichnung der Sorte,
- Keimfähigkeit,

- Tausendkornmasse,
- Reinheit,
- Erntejahr und Erntestufe;

bei Pflanzgut

- Pflanzenart,
- Bezeichnung der Sorte,
- Erntestufe,
- Alter der Jungpflanzen,
- Unterlagen bei Veredelungen;

bei Edelreisern

- Pflanzenart,
- Bezeichnung der Sorte,
- Herkunft von Ertragsbäumen, von besonderen Reiser Mutterbäumen oder aus Anzuchtquartieren,
- Alter der Reiser Mutterbäume,
- Anzahl der vorhandenen Ertragsbäume bzw. Reiser Mutterbäume (mit Altersangabe).

(5) Saat- oder Pflanzgut, das nicht den Standards entspricht, ist für die Prüfung zurückzuweisen. Wird Saat- oder Pflanzgut für die durchzuführenden Prüfungen ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht termingemäß geliefert, kann die Zentralstelle das Prüfungsverfahren abbrechen, den Antrag auf Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik zurückweisen und die Löschung im Prüfungsregister vornehmen.

(6) Verfügt der Anmelder während des Prüfungsverfahrens nicht über ausreichende Mengen von Saat- oder Pflanzgut, entscheidet die Zentralstelle über das Verfahren der weiteren Prüfung.

§ 16

Veröffentlichung

(1) Die Prüfungsergebnisse, die zur Zulassung einer Sorte geführt haben, werden erstmalig von der Zentralstelle in Fachzeitschriften der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

(2) Von der Zentralstelle werden in Abstimmung mit den Züchtern, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und unter Auswertung der Erfahrungen der Praxis Rayonierungsvorschläge für den standortgerechten Anbau der zugelassenen Sorten und der Sortenpaß erarbeitet und veröffentlicht.

(3) In die Sortenliste sind alle Sorten aufzunehmen, die zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind. Die Herausgabe der Sortenliste für landwirtschaftliche und gartenbauliche Kulturpflanzenarten erfolgt jährlich, für Zierpflanzenarten in zweijährigem und für Stauden und Gehölze in fünfjährigem Abstand.

§ 17

Gebühren

Für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Sorten zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik werden Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

§ 18

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anordnung über das Verfahren der Anmeldung, Prüfung und Erteilung des Sortenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzerteilungsanordnung —

vom 24. Juli 1973

Auf Grund des § 10 Abs. 6 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Erteilung des Sortenschutzes hat bei der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralstelle genannt) in 8255 Nossen, Kr. Meißen, zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung erfolgt auf Vordrucken, die bei der Zentralstelle anzufordern sind. Der Anmeldung ist eine genaue Beschreibung der Sorte beizufügen. In dieser Beschreibung sind die wesentlichsten morphologischen und physiologischen Merkmale, in denen sich die Sorte besonders unterscheiden läßt, anzugeben. Der Sortenbeschreibung sollen möglichst Abbildungen beigelegt werden. Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung in deutscher Sprache einzureichen.

(3) In der Anmeldung ist die Sorte durch eine vorläufige Bezeichnung oder durch die Sortenbezeichnung zu kennzeichnen. Als vorläufige Bezeichnung kann die Stammbezeichnung aus der Anmeldung für die Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb verwendet werden. Im Falle der Angabe einer vorläufigen Bezeichnung hat der Anmelder bis zu einer von der Zentralstelle festzulegenden Frist die Sortenbezeichnung mitzuteilen.

(4) Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Poststempels des eingeschriebenen Briefes.

§ 2

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes erfolgt bei der Zentralstelle durch Anbauversuche oder Inhaltsstoffuntersuchungen. Die Anbauversuche sind an mindestens zwei Orten durchzuführen.

(2) Bei forstlichen Zuchtsorten erfolgt das Prüfungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Züchtern auf den von diesen zur Verfügung gestellten Versuchsflächen, wobei die Prüfung in Ausnahmefällen auf einen Ort beschränkt werden kann.

(3) Die Zentralstelle prüft die Neuheit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte. Bei der Prüfung der Homogenität gelten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung folgende Anforderungen:

- Bei Kulturpflanzenarten mit ungeschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten einheitlich sein.
- Bei selbstbefruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung können die Sorten aus einer Linie bestehen oder aus mehreren Linien zusammengesetzt sein, wobei eine weitgehende Ausgeglichenheit gewährleistet sein muß.
- Bei fremdbefruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten im Bestand weitgehend einheitlich erscheinen.
- Bei forstlichen Zuchtsorten muß die Homogenität die Erreichung des Wirtschafts- bzw. Produktionszieles sichern.

Die Variabilität der Sorten kann je nach Art und züchterischer Entstehung verschieden sein. Über den zulässigen Grad der Variabilität entscheidet die Zentralstelle.

(4) Bei der Prüfung der Beständigkeit ist je nach Kulturpflanzenart und Vermehrung der Grad der unterschiedlichen Beständigkeit einzelner Merkmale zu berücksichtigen. Über den Grad der unterschiedlichen Beständigkeit entscheidet die Zentralstelle.

§ 3

Registerführung

(1) Bei der Zentralstelle sind das Register zur Prüfung der Schutzvoraussetzungen und das Sortenschutzregister zu führen.

(2) Nach Prüfung der Anforderungen an die Anmeldung erfolgt die Eintragung in das Register zur Prüfung der Schutzvoraussetzungen.

(3) Mit der Erteilung des Sortenschutzes durch die Zentralstelle erfolgt die Eintragung in das Sortenschutzregister. Mit gleichem Datum erfolgt die Löschung im Prüfungsregister.

(4) In das Sortenschutzregister sind insbesondere folgende Angaben aufzunehmen:

- Sortenbezeichnung,
- Züchter,
- Anmelder,
- Sortenschutzinhaber,
- Art des Sortenschutzes,
- Prüfungsergebnis,
- Datum der Erteilung des Sortenschutzes,
- Umschreibung des Sortenschutzes,
- Übertragung von Rechten und Lizenzen,
- besondere Auflage an den Sortenschutzinhaber.

§ 4

Ertellungsverfahren

(1) Wird im Ergebnis der Prüfung festgestellt, daß die Schutzvoraussetzungen als gegeben anzusehen sind, kann von der Zentralstelle der Sortenschutz erteilt werden.

(2) In die dem Sortenschutzinhaber zu übergabenden Urkunde sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Sortenbezeichnung,
- Züchter,
- Sortenschutzinhaber,
- Art des Sortenschutzes,
- Prüfungsergebnisse,
- Datum der Erteilung des Sortenschutzes.

§ 5

Saat- oder Pflanzgut für die Prüfungen

(1) Die Zentralstelle bestimmt, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit Saat- oder Pflanzgut für die Prüfungen zu liefern ist.

(2) Jeder Saat- oder Pflanzgutlieferung sind folgende Angaben beizufügen:

- bei Saatgut
 - Kulturpflanzenart,
 - Sortenbezeichnung oder vorläufige Bezeichnung,
 - Keimfähigkeit,
 - Erntejahr und Erntestufe;
- bei Pflanzgut
 - Kulturpflanzenart,
 - Sortenbezeichnung oder vorläufige Bezeichnung,
 - Erntestufe,
 - Alter der Jungpflanzen,
 - Unterlage bei Veredelungen;
- bei Edelreisern
 - Kulturpflanzenart,

- Sortenbezeichnung oder vorläufige Bezeichnung,
- Herkunft von Ertragsbäumen,
- Alter der Reiser Mutterbäume.

(3) Das Saat- oder Pflanzgut muß den Standards (TGL) der Deutschen Demokratischen Republik der Erntestufe Elite entsprechen, anderenfalls kann die Prüfung abgelehnt werden.

(4) Werden ohne ausreichende Begründung geforderte Proben nicht eingesandt, kann die Prüfung beendet oder abgebrochen werden.

§ 6

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Sorten, für die der Sortenschutz erteilt wurde, erfolgt in den Sortenlisten, die für die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben werden.

§ 7

Übergangsregelung

Für Sorten, die vor dem 1. August 1973 als Hochzuchtsorten im Sortenregister der Zentralstelle eingetragen wurden, wird der Sortenschutz auf Antrag des Sorteninhabers erteilt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1973

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anordnung Nr. 2***über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle**

vom 20. Juli 1973

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBI. II 1970 Nr. 15 S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die nutzungsfähige oder funktionsfähige Ausrüstungseinheiten für Energieanlagen herstellen, unterliegen der Zulassungspflicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW).

(2) Durch die Festlegung im Abs. 1 wird die Anlage 2 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBI. II Nr. 74 S. 834) durch die laufende Nummer 5 wie folgt ergänzt:

| Lfd. Nr. | Erzeugnis | Zuständige Struktureinheit des ASMW |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 5 | Nutzungsfähige oder funktionsfähige Ausrüstungseinheiten für Energieanlagen | FG Kraftwerksanlagenbau 801 Dresden, Hohe Str. 11 |

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1973

Der Präsident

des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Oktober 1971 (GBI. II Nr. 74 S. 834)

Anordnung
zur Aufhebung und Änderung von
Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Standardisierung

vom 23. Juli 1973

Zur Anpassung der Rechtsvorschriften über Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards beim Ex- und Import an die Regelungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1973 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards bei Ex- und Import — (GBl. I Nr. 6 S. 69) wird aufgehoben.

§ 2

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung (GBl. II Nr. 100 S. 802)

— gilt der § 8 in folgender Fassung:

„Ist im Rahmen der Lösung von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Einhaltung von Standards nachweisbar nicht zu vertreten, so sind, bis zum Abschluß der Aufgaben, für Abweichungen keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Wird eine Abweichung erforderlich, so ist in Verbindung mit den Forderungen des § 5 Abs. 7 der Standardisierungsverordnung zu sichern, daß vor Abschluß der Aufgaben die Übereinstimmung mit den geltenden Standards durch eine Überarbeitung der betreffenden Standards hergestellt oder, wenn dies bis dahin nicht erreicht werden konnte, Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Standards für die Produktionsaufnahme erteilt wurden.“

— erhält der § 10 folgende Fassung:

„(1) Für Exporte und Importe sind Abweichungen von staatlichen Standards bei Einhaltung der für den Export und Import geltenden Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

(2) Können bei Zulieferungen für Exporte DDR- oder Fachbereichstandards nachweisbar nicht eingehalten werden, bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung, wenn die vom Standard abweichende Zulieferung im Wirtschaftsvertrag ausdrücklich für den Export ausgewiesen wird.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1973

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels
vom 6. August 1973

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I Nr. 8 S. 79),
2. Preisanordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 6 S. 21),
3. Preisanordnung Nr. 913/4 vom 25. August 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 66 S. 446),
4. Anordnung vom 6. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel — (GBl. III Nr. 3 S. 6),
5. Richtlinie vom 6. März 1970 über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels (GBl. III Nr. 3 S. 10).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1973

Der Minister
für Handel und Versorgung
B r i k s a

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Energiewirtschaft
vom 31. Juli 1973

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die §§ 1 bis 6 und 8 der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II Nr. 21 S. 160),
2. die Anordnung vom 8. Juli 1971 zur Änderung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II Nr. 57 S. 506).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1973

Der Minister
für Kohle und Energie
S i e b o l d



GESETZBLATT

401

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 27. August 1973

Teil I Nr. 38

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 16. 8. 73 | Zweite Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — | 401 |
| 15. 8. 73 | Anordnung über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — | 401 |
| 6. 8. 73 | Anordnung über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten | 404 |

Zweite Verordnung*
über die Berufung und die Stellung
der Hochschullehrer
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —
vom 16. August 1973

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. Nr. 131 S. 1055) gelten auch für die künstlerischen Hochschulen.

§ 2

§ 1 Abs. 2 der obengenannten Verordnung wird hinsichtlich der Hochschullehrer mit künstlerischer Lehrtätigkeit wie folgt ergänzt:

- hohe Leistungen im künstlerischen Fachgebiet als Beiträge zur Bereicherung der sozialistischen Kultur der DDR zu vollbringen, sich ständig in der künstlerischen und gesellschaftlichen Praxis zu bewähren, die eigene Lehr- und Erziehungsarbeit fest mit der künstlerischen und gesellschaftlichen Praxis zu verbinden und eine auf höchstem Niveau stehende Lehre zu gewährleisten;
- die Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung ausgehend von den Erfordernissen zur Sicherung eines hohen künstlerischen Niveaus inhaltlich und methodisch zu gestalten und das schöpferische künstlerisch-produktive Studium durchzusetzen, um für die sozialistische Gesellschaft Hochschulkader mit hohem politischem und künstlerischem Niveau auszubilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, am sozialistischen Aufbau aktiv teilzunehmen, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen, künstlerisch-schöpferisch zu arbeiten, gegen Mittelmaß und für künstlerische Höchstleistungen zu kämpfen und ihr sozialistisches Vaterland, die DDR, zu verteidigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
 für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

Der Minister für Kultur
L. V.: Löffler
 Staatssekretär

Anordnung
über Diskothekveranstaltungen
— Diskothekordnung —
vom 15. August 1973

Diskothekveranstaltungen sind auf Grund ihres Charakters eine Erweiterung des bestehenden Angebots von Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen und keinesfalls ein Ersatz bewährter Veranstaltungsformen, bei denen Musik „lebendig“ ausgeübt wird. Zu ihrer Durchführung wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für öffentliche Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen, die von Schallplattenunterhaltern mit Tonträgern gestaltet werden.

* (1.) VO vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997)

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Vorträge auf den Gebieten der Musik, des Theaters u. ä., bei denen Schallplatten bzw. Tonbänder zur Veranschaulichung verwendet werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Diskothekveranstaltungen sind Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen, die von Schallplattenunterhaltern mit Tonträgern, wie Schallplatten und Tonbänder, gestaltet werden, durch Vereinigung technischer Musikwiedergabe und Wortdarbietungen geprägt sind und darüber hinaus die Möglichkeit des Einsatzes vielfältiger künstlerischer Mittel zulassen.

(2) Diskothekveranstaltungen sind eine qualitativ neue Veranstaltungsform, die durch ihre Aktivität, Vielfältigkeit, Variabilität und durch ihre Möglichkeiten zur Improvisation geeignet ist, den vielfältigen Bedürfnissen der Werktätigen, besonders der Jugendlichen, nach Unterhaltung gerecht zu werden. Durch die Verbindung von Unterhaltung, Geselligkeit, aktueller Information und Bildung vermag die Diskothekveranstaltung zur Herausbildung niveaувoller Kultur- und Bildungsbedürfnisse und damit zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beizutragen.

(3) Die hohe Verantwortlichkeit des Schallplattenunterhalters ist in der gesellschaftlichen und kulturpolitischen Bedeutung der Diskotheken begründet. Er ist Programmleiter, Redakteur und Sprecher zugleich und benötigt dazu ein ausreichendes gesellschaftswissenschaftliches Grundwissen, gute Allgemeinbildung, Fachkenntnisse auf den Gebieten der Musik u. a. Kunstgattungen, der Programmgestaltung und Elektroakustik sowie rhetorische Fähigkeiten.

§ 3

Tonträger

Als Tonträger im Sinne dieser Anordnung sind für Diskothekveranstaltungen zugelassen:

- Schallplatten aus der Produktion des VEB Deutsche Schallplatten,
- Schallplatten aus der Produktion von Schallplattenfirmen der RGW-Mitgliedsländer,
- Schallplatten aus der Produktion von Schallplattenfirmen anderer Länder, die im Einzelhandel in der DDR vertrieben werden,
- bespielte Kassettentonbänder, die im Einzelhandel in der DDR vertrieben werden,
- lizenzierte Tonbänder, die von den staatlich zugelassenen Tonstudios in der DDR hergestellt und vertrieben werden,
- eigenbespielte Tonbänder durch Umschnitte von Schallplatten der Marken „Amiga“, „Nova“ und „Eterna“ aus der Produktion des VEB Deutsche Schallplatten nach der Lizenzierung durch die Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiet der Musik (im folgenden AWA genannt).

§ 4

Programmgestaltung

(1) Diskothekveranstaltungen sind so zu gestalten, daß die wachsenden und differenzierten Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, nach Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen durch Vielfalt in der Programmgestaltung umfassend und kulturvoll befriedigt sowie die Prinzipien der sozialistischen Kulturpolitik eingehalten werden. Für die Durchführung von Diskothekveranstaltungen für Jugendliche ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungen der FDJ anzustreben.

(2) Für die Programmgestaltung gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 65 S. 597).

(3) Diskothekveranstaltungen sind den Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien gleichgesetzt. Sie sind nach der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) und der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I Nr. 37 S. 313; Ber. Nr. 43 S. 364) erlaubnis- bzw. anmeldepflichtig.

§ 5

Schallplattenunterhalter

(1) Schallplattenunterhalter in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit bedürfen einer Zulassung nach der Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes S. 7). Wird eine Tätigkeit ausschließlich als Schallplattenunterhalter ausgeübt, erfolgt in der Zulassung die Eintragung „Schallplattenunterhalter“.

(2) Schallplattenunterhalter, die als Amateur tätig sind und Anspruch auf Vergütung erheben, bedürfen einer mit Auflagen zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen versehenen Einstufung durch die Räte der Kreise bzw. Bezirke, Abteilung Kultur, wie Amateurtanzmusiker entsprechend der Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern — Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf —*.

(3) Für die Vorführung von Tonträgern innerhalb geschlossener Veranstaltungen von Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen u. a. ist eine Zulassung oder Einstufung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht erforderlich.

§ 6

Registrierpflicht

(1) Staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen sowie gastronomische Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Diskothekveranstaltungen mit hauseigener Tonträgersammlung und Wiedergabetechnik durchführen, sind verpflichtet, diesen Bestand bei dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, registrieren zu lassen.

(2) Schallplattenunterhalter gemäß § 5 Abs. 1, die ihre Tätigkeit mit eigenem Bestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik ausüben wollen, haben dessen Registrierung bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu beantragen. Schallplattenunterhalter gemäß § 5 Abs. 2 beantragen ihre Registrierung beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur. Sie erhalten in ihrer Zulassung bzw. Einstufung den Vermerk „Schallplattenunterhalter mit Eigenbestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik“.

(3) Kopien der Registrierungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind durch die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, der Generaldirektion der AWA zu übermitteln.

(4) Der Schallplattenhandel ist verpflichtet, die Einrichtungen und Schallplattenunterhalter gemäß den Absätzen 1 und 2 über seine in den Bezirken eingerichteten Disko-Läden bevorzugt und kontinuierlich mit den aktuellen Schallplattenproduktionen des VEB Deutsche Schallplatten zu beliefern.

§ 7

Vergütung und Entschädigung

(1) Schallplattenunterhalter, die im Besitz einer staatlichen Zulassung sind, werden nach den Vergütungssätzen der Anlage honoriert. Diese Vergütungen und die gemäß den Absätzen 3 und 4 zu zahlenden Entschädigungen werden als Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit mit 20 % besteuert.

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“.

(2) Schallplattenunterhalter, die gemäß § 5 Abs. 2 eingestuft sind und Vergütung beanspruchen, sind nach der Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf zu entlohnen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vergütungssätzen für Kapellenleiter von Amateurtanzkapellen (Anlage). Für die Besteuerung dieser Vergütungen und der gemäß Abs. 3 zu zahlenden Entschädigungen gilt die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 81 S. 723).

(3) Schallplattenunterhalter mit Eigenbestand an Tonträgern oder Wiedergabetechnik können Anspruch auf folgende Entschädigungen je Veranstaltung erheben:

- a) für die durchgehende Benutzung eigener Tonträger bis zu 15 M,
- b) für die Benutzung der eigenen Wiedergabetechnik bis zu 25 M.

(4) Schallplattenunterhalter in ständiger freiberuflicher Tätigkeit im gleichen Haus können Anspruch auf folgende Entschädigungen je Monat (22 Tage) erheben:

- a) für die durchgehende Benutzung eigener Tonträger bis zu 200 M,
- b) für die Benutzung eigener Wiedergabetechnik bis zu 300 M.

(5) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, legen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zulassung oder Einstufung (§ 5 Absätze 1 und 2) für Schallplattenunterhalter, die ihren ständigen Wohnsitz in ihrem Verantwortungsbereich haben, im Rahmen der Absätze 1 bis 4 die Vergütungssätze einschließlich der Entschädigungen für die eigene Wiedergabetechnik fest und bestätigen das Gewicht der Tonträger und Wiedergabetechnik.

§ 8

Transport-, Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Frei- und nebenberuflich tätigen Schallplattenunterhaltern gemäß § 5 Abs. 1 sind die Transport- und Fahrtkosten vom ständigen Wohnsitz zum Auftragsort und zurück in Höhe der im Reisekostenrecht der DDR festgelegten Sätze zu erstatten. Sofern der ständige Wohnsitz mit dem Auftragsort identisch ist, sind nur die Transportkosten zu erstatten. Bei Tourneen sind die Transport- und Fahrtkosten vom bisherigen zum neuen Auftragsort zu erstatten. Transport- und Fahrtkosten sind belegmäßig nachzuweisen.

(2) Schallplattenunterhaltern gemäß § 5 Abs. 2 sind die Transport-, Fahrt- und Übernachtungskosten nach den für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf geltenden Regelungen zu erstatten.

(3) Die Berechnung der Transportkosten hat auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 5 bestätigten Gewichts der Ton- und Wiedergabetechnik zu erfolgen.

§ 9

Arbeitsschutz und Sozialversicherung

(1) Veranstalter und Schallplattenunterhalter sind für die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes verantwortlich.*

(2) Schallplattenunterhalter unterliegen der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach den geltenden Rechtsvorschriften.

* Zur Zeit gelten:

Arbeitsschutzanordnung 1 vom 23. Juli 1952 — Allgemeine Vorschriften — (GBl. Nr. 106 S. 691).

Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes).

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 28. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 10

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Schallplattenunterhalter
 - a) ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 oder Einstufung gemäß § 5 Abs. 2 tätig wird,
 - b) andere Tonträger als gemäß § 3 zugelassene verwendet,
 - c) ohne Registriervermerk in der Zulassung gemäß § 6 Abs. 2 Vergütungen für Eigenbestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik fordert,
 - d) durch sein Verhalten Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Diskothekveranstaltungen gibt;
 2. als Veranstalter
 - a) Schallplattenunterhalter ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 oder ohne Einstufung gemäß § 5 Abs. 2 vergütet,
 - b) Schallplattenunterhaltern den Eigenbestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik ohne Registriervermerk gemäß § 6 Abs. 2 vergütet,
 - c) Diskothekveranstaltungen mit hauseigenen Tonträgern und Wiedergabetechnik ohne Registrierung gemäß § 6 Abs. 1 durchführt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für den Bereich Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens schließt Maßnahmen nach der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 bzw. der Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf nicht aus.

§ 11

Der Rat des Kreises, der die Ordnungsstrafmaßnahme ausspricht, hat den Rat des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Kultur, zu unterrichten, der die Zulassung erteilt oder die Einstufung oder Registrierung vorgenommen hat oder dafür zuständig ist.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1973

Der Minister für Kultur

Hoffmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Schallplattenunterhalter

1. Frei- oder nebenberuflich tätige Schallplattenunterhalter gemäß § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen erhalten für eine Tätig-

keit von 4 bis 5 Stunden nach den Bestimmungen der Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst — Honorarordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes):

| | |
|---------------------|-----------------------|
| im Grundhonorar | A: 70,— bis 140,— M |
| im Leistungshonorar | AB: 90,— bis 180,— M |
| im Leistungshonorar | B: 140,— bis 220,— M |
| im Leistungshonorar | BC: 180,— bis 270,— M |
| im Leistungshonorar | C: 220,— bis 380,— M |

Für Leistungen, die über 5 Stunden hinausgehen, wird ab der 6. Stunde ein Stundenhonorar gezahlt. Das Stundenhonorar beträgt 20% des für die Veranstaltung vereinbarten Honorars.

2. Als Amateur-tätige Schallplattenunterhalter gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen erhalten je Stunde:

| | |
|-----------------------|------------|
| in der Grundstufe | A: 5,— M |
| in der Leistungsstufe | B: 6,50 M |
| in der Leistungsstufe | C: 8,50 M |
| in der Sonderstufe | S: 10,50 M |

**Anordnung
über die Erweiterung
des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes
durch die Staatliche Versicherung der DDR
bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher,
kultureller oder sportlicher Tätigkeiten**

vom 6. August 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zusätzlichen Unfallversicherungsschutz bei der Staatlichen Versicherung der DDR erhalten alle Personen, die

- in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb oder Kombinat der volkseigenen Wirtschaft, zu einem volkseigenen Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Einrichtung stehen,
- als Volksvertreter, Mitglieder der Kommissionen der Volksvertretungen und deren Aktive tätig sind,
- in einem Mitgliedschaftsverhältnis oder Arbeitsrechtsverhältnis zu einer sozialistischen Genossenschaft bzw. zu einem anderen nichtvolkseigenen Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft stehen, wenn diese Genossenschaft oder dieser Betrieb eine zusätzliche Unfallversicherung vereinbart hat,

bei Unfällen, für die gemäß Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl I Nr. 22 S. 199) Leistungen der Sozialversicherung bzw. der Betriebe wie bei Arbeitsunfällen gewährt werden.

(2) Dementsprechend gilt der Versicherungsschutz gemäß — § 3 der Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl II Nr. 120 S. 945),

— Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Beschäftigten der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Unfallversicherung — (GBl II Nr. 57 S. 315),

— Anlage 1 zur Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl II Nr. 57 S. 319),

— § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl II Nr. 101 S. 682)

auch bei Unfällen aus organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit.

(3) Der zusätzliche Unfallversicherungsschutz gilt für Unfälle, die ab 1. Juli 1973 eingetreten sind.

§ 2

Wurde von einer Partei, einer demokratischen Organisation, der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, von staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, staatlichen Einrichtungen oder Genossenschaften eine freiwillige zusätzliche Unfallversicherung für Unfälle bei gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten mit der Staatlichen Versicherung der DDR vereinbart, so wird für das gleiche Ereignis nur eine, und zwar die für den Geschädigten bzw. die Hinterbliebenen günstigere zusätzliche Versicherungsleistung gezahlt. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig Leistungen aus in anderen Rechtsvorschriften festgelegten zusätzlichen Unfallversicherungen fällig werden.

§ 3

Verantwortlich für die Meldung des Unfalles an die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung der DDR ist der im § 1 Abs. 1 genannte Betrieb bzw. die genannte Einrichtung, zu dem bzw. zu der die vom Unfall betroffene Person zur Zeit des Unfalles in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis stand, bzw. das staatliche Organ, das für die Volksvertreter, Mitglieder der Kommissionen usw. zuständig ist.

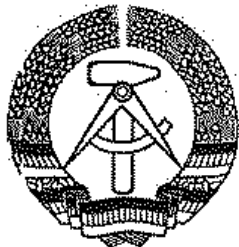
§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1973

Der Minister der Finanzen

Böhm



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 3. September 1973

Teil I Nr. 39

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 27. 8. 73 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB | 405 |
| 13. 8. 73 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung — | 405 |
| 1. 8. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks | 406 |
| 13. 8. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung | 406 |
| 10. 8. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens | 407 |
| 31. 7. 73 | Anordnung Nr. Pr. 12/5 über die Preisformen bei Industriepreisen | 407 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 407 |

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB

vom 27. August 1973

§ 1

Zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) erhält § 10 Abs. 4 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) folgende Fassung:

„(4) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden über die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu informieren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung —

vom 13. August 1973

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften — im folgenden Betriebe genannt —.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für Betriebe, die auf Grund von Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik oder auf Grund steuerlicher Rechtsvorschriften vereinfachte Abschreibungsgrundsätze anwenden oder von der Berechnung von Abschreibungen befreit sind.

(3) § 2 gilt nicht für staatliche Organe und staatliche Einrichtungen im Geltungsbereich der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37).

§ 2

(1) Grundmittel mit einem Einzelbruttowert bis 1 000 M sind nach Jahren getrennt auf einem Sammelkonto nachzuweisen.

* 4. DB vom 16. September 1970 (GBl. II Nr. 80 S. 557)

(2) Die Grundmittel gemäß Abs. 1 sind der jeweiligen Grundmittelgruppe entsprechend der Hauptproduktionstätigkeit des Betriebes zuzuordnen. Die Zuordnung zur Grundmittelart erfolgt nach der überwiegenden technischen Struktur der am 1. Januar 1974 vorhandenen Grundmittel gemäß Abs. 1.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben in den Richtlinien zu Rechnungsführung und Statistik festzulegen, welche Grundmittel gemäß Abs. 1 zu inventarisieren sind. Darüber hinaus kann durch die Leiter der Betriebe eine Inventarisierungspflicht festgelegt werden, um den Schutz des Volkseigentums zu gewährleisten.

(4) Die Grundmittel gemäß Abs. 1 sind nach Abstimmung mit dem übergeordneten Organ mit einem Abschreibungssatz abzuschreiben, der sich aus dem jährlichen Abschreibungsbetrag und dem Bruttowert der am 1. Januar 1974 vorhandenen Grundmittel gemäß Abs. 1 ergibt.

(5) Die Abschreibung der Grundmittel gemäß Abs. 1 beginnt ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres.

(6) Die Grundmittel gemäß Abs. 1 sind mit der vollen Abschreibung auszubuchen.

§ 3

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können auf der Grundlage der geltenden Grundsätze über die Inventarobjektbegrenzung nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bereichsbedingte Festlegungen über die Abgrenzung der in ihrem Bereich genutzten Inventarobjekte erlassen.

(2) Soweit bei der Aufnahme der Nutzung eine Abgrenzung der Inventarobjekte innerhalb von 2 Monaten nicht vorgenommen werden kann, ist eine pauschale Aktivierung und Abschreibung vorzunehmen und nach durchgeführter Inventarobjektbegrenzung, die kurzfristig zu erfolgen hat, eine Endabrechnung durchzuführen.

§ 4

Die Betriebe können mit Zustimmung des übergeordneten Organs die normative Nutzungszeit von Inventarobjekten herabsetzen und die Abschreibungssätze entsprechend heraufsetzen, wenn die zeitliche Nutzung der Inventarobjekte durch kürzere normative Nutzungszeiten anderer Inventarobjekte begrenzt wird und eine Weiterverwendung ausgeschlossen ist.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die zweite und dritte Ergänzung zur Nomenklatur und zum Verzeichnis der Abschreibungssätze* für Grundmittel in Kraft.

Berlin, den 13. August 1973

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters

* veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

vom 1. August 1973

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des

Handwerks (GBL I Nr. 14 S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Durchführung der §§ 3 und 10 des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaften des Handwerks werden

- die Richtlinie für die Betriebsplanung in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- die Grundsätze für die Ausarbeitung der Betriebsordnungen in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks in Kraft gesetzt.

§ 2

Die den Produktionsgenossenschaften des Handwerks übergeordneten Staatsorgane sind verpflichtet, die im § 1 genannten Bestimmungen den Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu übergeben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1973

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Krack

Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung

vom 13. August 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, die Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen erbringen (nachfolgend Datenverarbeitungseinrichtungen genannt), wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor der VVB Maschinelles Rechnen (Preiskoordinierungsorgan) ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung den Datenverarbeitungseinrichtungen zur Ausarbeitung von Preisanträgen auf Anforderung zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1973

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinie
für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens
vom 10. August 1973**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums des Innern wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans wird verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Als Leiter des Preiskoordinierungsorgans für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens wird der Direktor des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie eingesetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1973

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung Nr. Pr. 12/5*
über die Preisformen bei Industriepreisen
vom 31. Juli 1973**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBL II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

| ELN-Nr. | Erzeugnis | Preisform |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 145 62 15 0 | Polyesterfolien für div. Zwecke außer Polyesterfolien für Magnetbandunterlage und Elektroisierfolie | V + |

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1973

**Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Kaiser
Staatssekretär**

* Anordnung Nr. Pr. 12/4 vom 30. Dezember 1971 (GBL II 1972 Nr. 3 S. 36)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 758

Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1973 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Systematik der Fachrichtungen der Meister —, 16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 760

Arbeitsschutzanordnung 720/1 vom 11. Juli 1973 — Schwefelsäure in Produktionsbetrieben —, 2 Seiten, 0,10 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Lieferbar!

Das Geltende Recht

Ausgabe 1973

Format: L 4 — Kunstleder

Umfang: 816 Seiten

Preis: 24,— M

Richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an den

Das „Geltende Recht“ ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1972 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Im systematischen Teil sind die geltenden Rechtsvorschriften in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, Internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenwirtschaft, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Nachschlagewerk wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Durch diesen Titel sind die 1971 und davor erschienenen Ausgaben inhaltlich überholt, da sie nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen.

Zentral-Versand Erfurt**501 Erfurt**

Postschloßfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente****108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15

**STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

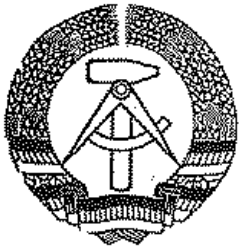
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotlitho- und Offsetdruck)

Index 31817

22 601101007 III N
 108 BERLIN
 108 BERLIN
 108 BERLIN



1973

Berlin, den 5. September 1973

Teil I Nr. 40

Tag

Inhalt

Seite

7. 8. 73

Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —

409

Hinweis für die Abonnenten des Gesetzblattes der DDR, Teil I

414

**Anordnung
über die Facharbeiterprüfung
in der sozialistischen Berufsbildung
— Facharbeiterprüfungsordnung —**

vom 7. August 1973

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in allen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Genossenschaften (außer im § 3 nachstehend Betrieb genannt) sowie in deren Einrichtungen der Berufsbildung.

§ 2

Ziel der Facharbeiterprüfung

Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die in den staatlichen Lehrplänen des jeweiligen Ausbildungsberufes geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und wie er darauf vorbereitet ist, schöpferisch den Arbeitsprozeß zu gestalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

§ 3

Verantwortung

(1) Die Leiter von volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsbildung sichern im Rahmen ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung der Berufsbildung die Facharbeiterprüfungen. Sie erteilen den ihnen unterstellten Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung die notwendigen Belugnisse für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen.

(2) Die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Facharbeiterprüfungen in den Genossenschaften sowie in den Betrieben und Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung stützen sie sich bei der

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen auf die Leiter und Lehrkräfte von betrieblichen oder kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung.

(3) Die im Abs. 1 genannten Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung und die im Abs. 2 genannten Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern, daß bis zum 15. September jeden Jahres den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise eine Aufstellung der vorgesehenen Prüfungskommissionen mit Angabe der Anzahl der im Ausbildungsjahr insgesamt zu prüfenden Prüfungsteilnehmer übergeben wird. Dabei ist die Anzahl der Prüfungsteilnehmer, die im jeweiligen Lehr- und Ausbildungsjahr die Ausbildung beenden — geordnet nach Ausbildungsberufen und getrennt nach Lehrlingen und Werk-tätigen —, auszuweisen.

(4) Die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise koordinieren die Bildung der Prüfungskommissionen im Kreisgebiet. Sie bestätigen bis zum 15. Oktober jeden Jahres die notwendigen Prüfungskommissionen im Kreisgebiet durch die Erteilung einer Registrier-nummer. Sie sind berechtigt, diesen Prüfungskommissionen Prüfungsteilnehmer zuzuweisen. Sie sind dafür verantwortlich, daß für alle Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur Wahrnehmung ihrer bildungspolitischen Verantwortung und für die einheitliche Durchsetzung der Facharbeiterprüfungs-ordnung im Territorium die Qualifizierung organisiert wird und Erfahrungsaustausche durchgeführt werden.

(5) Die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung. Sie sind berechtigt, bei Verstößen Korrekturen zu fordern. Die Korrekturen sind von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Leitern bzw. den von ihnen beauftragten Prüfungskommissionen vorzunehmen.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist ein ehrenamtlich arbeitendes gesellschaftliches Gremium. Sie hat festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer bzw. der Betrieb den in den §§ 2 und 13 genannten Anforderungen entsprechen. Die Prüfungskommission soll sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzen.

(2) Die im § 3 Absätze 1 und 2 genannten verantwortlichen Leiter beauftragen auf Vorschlag der Leiter betrieblicher bzw. kommunaler Einrichtungen der Berufsbildung hervorragende berufserfahrene Werk-tätige, wie vorbildliche Facharbeiter, Meister, Ingenieure und Lehrkräfte des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, mit der Wahrnehmung von Auf-

gaben als Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen. Die Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend benennen je einen Vertreter.

(3) Die Prüfungskommission hat vor allem

- zu sichern, daß die Prüfung planmäßig durchgeführt und die Prüfungsteilnehmer zu Beginn der Ausbildung mit den Bestimmungen der Facharbeiterprüfungsordnung und dem Prüfungsplan vertraut gemacht werden;
- die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit des Prüfungsteilnehmers zu leiten;
- die Abschlußsensen für die Prüfungsgebiete nach Vorschlag durch die Lehrkräfte zu bestätigen, die Zensur für die Hausarbeit und die Gesamtzensur unter Beachtung der in der Gesamtbeurteilung dargestellten Persönlichkeitsentwicklung des Prüfungsteilnehmers festzulegen sowie das Ergebnis der Facharbeiterprüfung zu verkünden;
- entsprechend den Bestimmungen dieser Facharbeiterprüfungsordnung über den Erlaß von Prüfungen, über den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung, über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation in einem Ausbildungsberuf sowie über die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen und über die Anerkennung der von Leitern der Arbeitskollektive ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen Werkstätiger für die Facharbeiterqualifikation zu entscheiden;
- die ordnungsgemäße Ausstellung der Facharbeiterzeugnisse und Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation zu sichern sowie das Prüfungsprotokoll mit den Anlagen zu führen;
- die Prüfungen entsprechend § 13 Abs. 1 gemeinsam mit den Leitern und Lehrkräften der Einrichtungen der Berufsbildung auszuwerten, den im § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Leitern über die Ergebnisse der Facharbeiterprüfung zu berichten und ihnen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Ausbildung vorzuschlagen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Lehrkräfte und andere Mitarbeiter von Betrieben mit der Durchführung bestimmter Prüfungen beauftragen bzw. zu Prüfungen hinzuziehen. Dazu ist die Zustimmung des für sie zuständigen Leiters einzuholen.

(5) Grundsätzliche Entscheidungen sind vom Vorsitzenden und von mindestens 3 Mitgliedern der Prüfungskommission — darunter dem Vertreter der Gewerkschaft oder der Freien Deutschen Jugend — einstimmig zu treffen.

(6) Mitglieder der Prüfungskommission oder mit der Prüfung Beauftragte haben die Prüfungsteilnehmer jeweils vor Beginn einer Abschlußprüfung zu belehren, daß sie nur erlaubte Hilfsmittel benutzen dürfen. Sie können Prüfungsteilnehmer von der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet ausschließen, wenn diese gegen die gegebenen Anweisungen verstoßen. Die Prüfungskommission legt in solchen Fällen einen neuen Prüfungstermin innerhalb der Ausbildungszeit fest.

(7) Die Prüfungsthemen und -aufgaben sind vom Beginn der Erarbeitung bis zum Beginn der Prüfung vor allen Prüfungsteilnehmern geheimzuhalten. Zur Wahrung gesellschaftlicher Belange sowie im Interesse der Prüfungsteilnehmer haben der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfung Beauftragten in Verbindung mit den Prüfungen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

Inhalt und Umfang der Facharbeiterprüfung

(1) Der Inhalt der Prüfungen ist aus den in den staatlichen Lehrplänen festgelegten Anforderungen abzuleiten.

(2) Zur Facharbeiterprüfung gehören die Abschlußprüfungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit sowie deren Verteidigung.

(3) Prüfungsgebiete für Lehrlinge sind:

- das Fach Staatsbürgerkunde,
- das Fach Sport,
- jedes Grundlagenfach,
- jedes weitere Fach und jeder Lehrgang des berufstheoretischen Unterrichts,
- alle vom verantwortlichen Organ für den Ausbildungsberuf als Prüfungsgebiete benannten Lehrgänge und Stoffgebiete des berufspraktischen Unterrichts.

(4) Prüfungsgebiete für Werkstätige sind:

- das Fach Marxismus-Leninismus,
- das Fach Betriebsökonomik,
- jedes weitere Fach und jeder Lehrgang des berufstheoretischen Unterrichts,
- alle für die Befähigung zur Lösung der vereinbarten Arbeitsaufgabe erforderlichen Stoffgebiete sowie die im Lehrplan geforderten Befähigungsnachweise.

(5) Facharbeiter, die einen weiteren Ausbildungsberuf bzw. eine weitere Spezialisierung eines Ausbildungsberufes erlernen, sowie Werkstätige mit abgeschlossener Teilausbildung, die den Abschluß im entsprechenden Ausbildungsberuf erwerben, haben auf der Grundlage dieser Anordnung die Erweiterung ihres Wissens und Könnens nachzuweisen.

§ 6

Abschlußprüfungen in den Prüfungsgebieten

(1) Zur Durchführung der Abschlußprüfungen haben — sofern nichts anderes bestimmt ist — die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben und -themen sowie von Vorschlägen für die Form der Prüfungen zu sichern und diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von ihm Beauftragten bestätigen zu lassen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport gelten die vom Minister für Volksbildung herausgegebenen Hinweise und Stoffkomplexe für schriftliche und mündliche Prüfungen und die Zusatzbestimmungen für die Prüfung im Sportunterricht.

(3) Für die während der Ausbildung gezeigten Leistungen der Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Prüfungsgebieten sind von den Lehrkräften Vorzensuren festzulegen.

(4) Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind von den Lehrkräften zur Abschlußzensur des jeweiligen Prüfungsgebietes zusammenzufassen und der Prüfungskommission zur Bestätigung vorzulegen. Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind gleichwertig. Bei Abweichungen ist zur Festlegung der Abschlußzensur die fachliche und gesellschaftliche Entwicklung des Prüfungsteilnehmers zu berücksichtigen.

(5) Für Prüfungsteilnehmer, die aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen können, ist von dem mit der Prüfung Beauftragten in Abstimmung mit dem Prüfungsteilnehmer ein neuer Termin festzulegen.

(6) Für den Inhalt und die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfungen in den Fächern des allgemeinbildenden Unterrichts gelten die dafür vom Minister für Volksbildung herausgegebenen Bestimmungen über die Abschluß- und Reifeprüfungen. Zeitliche Überschneidungen der beruflichen Prüfungen mit den Prüfungen in allgemeinbildenden Fächern sind zu vermeiden. Die Endzensuren in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport sind für die Facharbeiterprüfung zu übernehmen. Für Lehrlinge, die in den Einrichtungen der Berufsausbildung in fünf allgemeinbildenden Fächern zum Abschluß der Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule geführt werden, sind darüber hinaus die Endzensuren aller erfolgreich abgeschlossenen Fächer ohne

Ermittlung eines Gesamtprädikats in die dafür vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Zeugnisvordrucke einzutragen.

(7) Für die Zensurierung innerhalb der Facharbeiterprüfungen sind die „Grundsätze für die Zensurierung“ (Anlage 1), für die Finanzierung die „Regelungen zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen“ (Anlage 2) verbindlich.

§ 7

Schriftliche Hausarbeit

(1) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, inwieweit er die Fähigkeit erworben hat, sein Wissen und Können selbständig und schöpferisch auf die gesellschaftliche Praxis anzuwenden. Für die schriftliche Hausarbeit hat der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit den Arbeitskollektiven, in denen die Prüfungsteilnehmer tätig sind, Themen vorzuschlagen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von ihm Beauftragten bestätigen zu lassen. Themen, die die kollektive Arbeit von Prüfungsteilnehmern erfordern, ist der Vorrang zu geben. Die Auswahl der Themen hat unter aktiver Einbeziehung der Prüfungsteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich im Zeitraum des letzten Halbjahres der Ausbildung anzufertigen. Lehrlingen der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung ist das Thema im I. Quartal des letzten Ausbildungsjahres zu übergeben. Zur Anfertigung der Hausarbeit ist ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu gewährleisten. Jedem Prüfungsteilnehmer ist ein Mentor zu benennen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat seine schriftliche Hausarbeit vor der Prüfungskommission zu verteidigen.

(4) Zur Bewertung der schriftlichen Hausarbeit benennt der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen Korrektor. Zur Klärung in Zweifelsfällen oder bei Zensurierung mit „ungenügend“ ist ein weiterer Korrektor einzubeziehen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zensur für die Hausarbeit auf der Grundlage des Vorschlages des Korrektors und anhand des Ergebnisses der Verteidigung.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens bei Aushändigung des Facharbeiterzeugnisses an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihm getroffen wurden.

§ 8

Facharbeiterzeugnis

(1) Die einzelnen Abschlußzensuren für die Leistungen in den Prüfungsgebieten und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit sind entsprechend Anlage 1 Ziff. 2 zu einer Gesamtzensur zusammenzufassen. Die genannten Abschlußzensuren und die Gesamtzensur sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen. Als Gesamtzensur gelten:

- mit Auszeichnung bestanden,
- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden.

Für das Facharbeiterzeugnis, das Reife- und Facharbeiterzeugnis der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung und für die Urkunde über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Das Facharbeiterzeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter, der den Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragt hat, zu unterschreiben. Die

Urkunde über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter des Betriebes, der mit dem Werkstätigen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, zu unterschreiben. Die Facharbeiterzeugnisse und Urkunden über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit der Registriernummer der Prüfungskommission zu versehen.

(3) Die Facharbeiterprüfung ist beendet, wenn die Prüfungskommission das Gesamtergebnis verkündet. Diese Verkündung bestimmt das Datum auf dem Facharbeiterzeugnis und beendet für den Lehrling das Lehrverhältnis. Für Lehrlinge werden die Termine für die Verkündung des Gesamtergebnisses besonders geregelt.*

§ 9

Prüfungserlaß und vorzeitiges Auslernen

(1) Lehrlingen und Werkstätigen können auf Vorschlag der Lehrkräfte und der Arbeitskollektive, in denen sie tätig sind, einzelne Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts erlassen werden, wenn die entsprechende Vorzensur „sehr gut“ lautet.

(2) Lehrlingen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen Unterrichts bzw. die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit auch erlassen werden, wenn im sozialistischen Berufswettbewerb, bei Leistungsvergleichen, im Rahmen der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ u. a. hervorragende Ergebnisse erreicht wurden.

(3) Werkstätigen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten der berufspraktischen Ausbildung bzw. kann die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit auch erlassen werden, wenn sie hervorragende Leistungen zur Erfüllung des Produktionsplanes und bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung vollbringen. Dabei sind ihre Tätigkeit als Neuerer, ihre Leistungen im sozialistischen Wettbewerb, bei der Erfüllung persönlich-schöpferischer Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Verbesserung der Arbeitskultur heranzuziehen.

(4) Die Abschlußzensur ist bei jedem Prüfungserlaß von Prüfungsgebieten und dem Erlaß der schriftlichen Hausarbeit mit der Zensur „sehr gut“ festzulegen.

(5) Einzelne Lehrlinge können die Ausbildung bis zu 4 Monaten vorzeitig abschließen, wenn sie das in den staatlichen Lehrplänen geforderte Wissen und Können erworben haben, die Facharbeiterleistung in Qualität und Quantität sowie gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichen, sehr gute Abschlußergebnisse nachweisen und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Vorschläge dazu können von der Kommission für den sozialistischen Berufswettbewerb, von den Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von den Leitern der betreffenden Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission unterbreitet werden.

§ 10

Regelungen für berufserfahrene Werkstätige

(1) Frauen über 35 Jahre und Männern über 45 Jahre wird die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten — einschließlich der Hausarbeit — erlassen, wenn sie mindestens 3 Jahre lang im entsprechenden Ausbildungsberuf erfolgreich tätig waren. Die Abschlußzensuren sind aus der ständigen Leistungsbewertung zu bilden.

(2) Frauen über 40 Jahre und Männern über 45 Jahre, die sich um die Entwicklung des Betriebes und die Erfüllung der Produktionspläne hohe Verdienste erworben haben, kann auf

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 1. März 1973 zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl I Nr. 13 S. 119).

Antrag des zuständigen Leiters des Arbeitskollektivs die Facharbeiterqualifikation für einen in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Ausbildungsberuf zuerkannt werden, wenn sie 10 Jahre und länger Facharbeitertätigkeiten dieses Ausbildungsberufes ausüben, als Aktivisten der sozialistischen Arbeit bzw. als Neuerer Anerkennung gefunden und an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Der Antrag ist von der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu bestätigen. Die für den Ausbildungsberuf zuständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag und stellt eine Urkunde über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation aus.

(3) Werkträgigen, die besondere Verantwortung für die Gesundheit und das Leben anderer tragen und deshalb entsprechende Sicherheitsbestimmungen einhalten müssen, ist die Facharbeiterqualifikation nur dann zuzuerkennen, wenn sie die im staatlichen Lehrplan geforderten besonderen Prüfungen bzw. Befähigungsnachweise erbringen können.

(4) Für die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation für mittlere medizinische Ausbildungsberufe gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

§ 11

Prüfungen zum Abschluß einer Teilausbildung

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes ausgebildet werden (Teilausbildung), ist diese Facharbeiterprüfungsordnung sinngemäß anzuwenden. Es ist nur in den Prüfungsgebieten zu prüfen, in denen im Rahmen der Teilausbildung planmäßig unterrichtet wird. Eine schriftliche Hausarbeit ist nicht anzufertigen.

(2) Für Sonderschüler, die eine Teilausbildung erhalten, ist diese Facharbeiterprüfungsordnung so anzuwenden, daß der sonderschulpädagogische Charakter der Ausbildung während der Prüfungen gewahrt bleibt und diese Prüfungsteilnehmer ihr erworbenes Wissen und Können entsprechend ihrer physisch-psychischen Eigenart nachweisen können. Die Prüfungen sollen erkennen lassen, ob sie selbständig die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen können, ob sie die ihnen vermittelten Arbeitsgänge in der praktischen Arbeit anzuwenden verstehen und ob ihre Arbeitsweise, die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse sowie ihre quantitativen Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Bei bestandener Abschlußprüfung ist das vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Abschlußzeugnis für die Ausbildung im Teilgebiet eines Ausbildungsberufes auszustellen.

§ 12

Bürger anderer Staaten

(1) Bürger anderer Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik beruflich aus- oder weitergebildet werden, erhalten nach Beendigung der Qualifizierung das „Zeugnis über die berufliche Qualifizierung in der Deutschen Demokratischen Republik“. Sie haben die Möglichkeit, auf der Grundlage dieser Facharbeiterprüfungsordnung die Facharbeiterprüfung abzulegen und zusätzlich das „Facharbeiterzeugnis“ der Deutschen Demokratischen Republik bzw. das „Abschlußzeugnis für die Ausbildung im Teilgebiet eines Ausbildungsberufes“ zu erwerben.

(2) Es sind die Prüfungsgebiete des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts zu prüfen. Dazu gehören auch — falls im Qualifizierungsprogramm für diese Bürger vorgesehen — die Grundlagenfächer. Die Anforderungen an die schriftliche Hausarbeit sind auf die Besonderheiten der Ausbildung Bürger anderer Staaten abzustimmen. Die Teilnahme an der Facharbeiterprüfung und die Erteilung des Facharbeiterzeugnisses sind mit Angabe der Gesamtzensur in dem „Zeugnis über die berufliche Qualifizierung in der Deutschen Demokratischen Republik“ zu vermerken.

§ 13

Auswertung der Facharbeiterprüfungen

(1) Durch die Auswertung der Abschlußprüfungen ist einzuschätzen, wie die Betriebe und Einrichtungen der Berufsbildung die erfolgreiche Ausbildung der Prüfungsteilnehmer planmäßig gewährleisten, welche Ursachen und Bedingungen zu den erreichten Prüfungsergebnissen führten und welche Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit abzuleiten sind.

(2) Die Leiter der Betriebe und der Einrichtungen der Berufsbildung haben auf der Grundlage der Auswertungen Maßnahmen zur Schaffung weiterer Bedingungen und Voraussetzungen für die Steigerung der Leistungen der Lernenden und Lehrenden und damit zur Erhöhung des Niveaus der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Werkträgigen einzuleiten.

(3) Bei der Auswertung der Facharbeiterprüfung haben die Leiter volkseigener Betriebe mit Einrichtungen der Berufsbildung und die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe die statistische Berichterstattung zu sichern. Dazu sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Prüfungsprotokolle und die dazugehörigen Anlagen zu verwenden. Für Bürger anderer Staaten sind keine Anlagen anzufertigen. Diese Unterlagen und die Zeugnisabschriften sind für Lehrlinge jeweils bis zum 28. Februar bzw. 31. Juli jeden Jahres, für Werkträgige 14 Tage nach Abschluß der Facharbeiterprüfung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zuzuleiten, die die Prüfungskommission registriert hat. Bei Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind nur die Abschriften der Urkunden über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation zu übergeben.

(4) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise prüfen auf der Grundlage der im § 3 Abs. 3 eingereichten Aufstellungen die einzureichenden Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie haben die Anlagen zum Prüfungsprotokoll nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Eintragungen jeweils bis zum 10. März bzw. 31. August des Jahres an die für ihren Kreis zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

§ 14

Wiederholung der Facharbeiterprüfung

(1) Wurden die Leistungen in einem Prüfungsgebiet oder die schriftliche Hausarbeit mit der Abschlußzensur „ungenügend“ bewertet, kann die Abschlußprüfung im Prüfungsgebiet oder die schriftliche Hausarbeit im Höchstfall zweimal wiederholt werden.

(2) Erfolgt die Wiederholung außerhalb der vereinbarten Ausbildungszeit, kann der Lehrvertrag bis zu einem halben Jahr verlängert werden.

(3) Lehrlinge, deren Lehrzeit nicht verlängert wurde, und Werkträgige können im Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit nichtbestandene Prüfungen vor der gleichen Prüfungskommission wiederholen.

(4) Die bei der Wiederholung von Prüfungsgebieten gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Prüfungszensur ausschlaggebend; zur Bestimmung der Abschlußzensur behält die Vorzensur ihre Gültigkeit.

§ 15

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsprotokolle, Abschriften von Zeugnissen und Urkunden über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises aufzubewahren, bei dem die Prüfungskommission registriert wurde. Die übrigen Prüfungsunterlagen verbleiben bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

(2) Die zur Anfertigung von Ersatzurkunden erforderlichen Zeugnisabschriften und Prüfungsprotokolle sind 30 Jahre lang, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 16

Beschwerdeverfahren

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist von der Prüfungskommission darüber zu belehren, daß er gegen Entscheidungen der Prüfungskommission Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Prüfungskommission einzulegen.

(3) Über die Beschwerde hat die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Leiter zur Entscheidung zuzuleiten, der die Prüfungskommission beauftragt hat. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter hat innerhalb 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung — (GBl. II Nr. 72 S. 511) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für die Zensurierung**1. Maßstäbe für die Zensurierung**

1.1. Für die Zensurierung der Leistungen ist folgende Zensuren-skala verbindlich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend

1.2. Für die Erteilung der Zensuren sind die vom Staatssekretär für Berufsbildung und vom Minister für Volksbildung herausgegebenen Bewertungshinweise die Grundlage.

2. Festlegen der Gesamtzensur

2.1. Beim Festlegen der Gesamtzensur (s. § 8 Abs. 1) ist unter Beachtung der in der Gesamtbeurteilung dargestellten Persönlichkeitsentwicklung folgendermaßen zu verfahren:

„mit Auszeichnung bestanden“

Alle Abschlußzensuren, einschließlich der Zensur der schriftlichen Hausarbeit, lauten „sehr gut“. Die Gesamtzensur „mit Auszeichnung bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in zwei Prüfungsgebieten — außer im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus und der schriftlichen Hausarbeit — die Zensur „gut“ erteilt wurde.

„sehr gut bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren, darunter mindestens zwei Zensuren des berufspraktischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lauten „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „gut“. Die Gesamtzensur „sehr gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in einem in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit abgeschlossenen Prüfungsgebiet — außer im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus — die Zensur „befriedigend“ erteilt wurde.

„gut bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren, darunter mindestens zwei Zensuren des berufspraktischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lauten „gut“ oder „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „befriedigend“. Die Gesamtzensur „gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in einem in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit abgeschlossenen Prüfungsgebiet — außer im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus — die Zensur „genügend“ erteilt wurde.

„befriedigend bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren, darunter mindestens zwei Zensuren des berufspraktischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lauten „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „genügend“.

„bestanden“

Keine Abschlußzensur, einschließlich der Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lautet „ungenügend“.

2.2. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission individuelle physische Voraussetzungen, längere Krankheit oder Verletzung eines Prüfungsteilnehmers berücksichtigen und festlegen, daß die Sportzensur bei der Bildung der Gesamtzensur den in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit erreichten Zensuren gleichgesetzt wird. Eine solche Entscheidung ist nur zu treffen, wenn der Lehrling ein vorbildliches Verhalten und Bemühen im Sportunterricht gezeigt hat.

2.3. Für die Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung sind bei der Bildung der Gesamtzensur die Endzensuren in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport einzubeziehen.

2.4. Werden bei Werkträgern die vor Beginn der Ausbildung ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen so bewertet, daß sie dem Abschluß eines Prüfungsgebietes gleichzusetzen sind, dann wird der Abschluß anerkannt. In diesem Fall ist im Facharbeiterzeugnis statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren“ zu ergänzen A = Anerkennung. Werden Abschlüsse von Prüfungsgebieten anerkannt, ist keine Gesamtzensur festzulegen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Regelung zur Entrichtung von Gebühren,
zur Erstattung von Aufwendungen
und zur Vergütung von Leistungen**

1. Prüfungsgebühren

- 1.1. Für die Prüfung von Prüfungsteilnehmern aus volkseigenen Betrieben, Kombinatn und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, die von eigenen Prüfungskommissionen geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzubeziehen. Haushaltsfinanzierte Einrichtungen mit Einrichtungen der Berufsbildung nehmen die Mittel in ihren Haushaltsplan auf. Werden die Prüfungsteilnehmer von der Prüfungskommission fremder Betriebe oder Einrichtungen geprüft, ist eine Prüfungsgebühr von 10 M je Prüfungsteilnehmer vom zuständigen Betrieb an den für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlichen Betrieb oder an die Einrichtung zu zahlen.
- 1.2. Für alle übrigen Prüfungsteilnehmer ist spätestens 2 Monate vor Abschluß der Ausbildung eine Prüfungsgebühr von 10 M an den Rat des Kreises zu zahlen, dessen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die zuständige Prüfungskommission registriert hat. Die Prüfungsgebühren für die Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werkstätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden.
- 1.3. Die Gebühr für eine Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 beträgt 5 M. Diese ist vom Prüfungsteilnehmer zu entrichten.

- 1.4. Die Ausfertigung von Ersatzurkunden erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.
2. Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Leistungen
 - 2.1. Werden Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen von der Arbeit freigestellt, sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.*
 - 2.2. Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen, für die Ziff. 2.1. keine Anwendung findet, erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausfall auf Antrag an den entsprechend § 3 Abs. 2 für die Facharbeiterprüfung verantwortlichen Leiter 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).
 - 2.3. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von den entsprechend § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verantwortlichen Leitern auf der Grundlage des Reisekostenrechts zu erstatten.
 - 2.4. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind 25 M je Halbjahr zu zahlen.
 - 2.5. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.
 - 2.6. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung hat innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen. Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Hausarbeit zu zahlen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann diesen Betrag für Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen mußte.

* Zur Zeit gilt § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127).

Hinweis**für die Abonnenten des Gesetzblattes der DDR, Teil I**

Durch ein Versehen der Druckerei wurde ein Teil der Auflage des GBl. Teil I, Nr. 35/73 fehlerhaft ausgeliefert. Da der Anteil der seitenverkehrt ausgelieferten Gesetzblätter nicht zu ermitteln war, wurde im Interesse der Bezieher die gesamte Auflage nachgedruckt und allen Abonnenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lieferbar!

Das Geltende Recht

Ausgabe 1973

Format: L 4 — Kunstleder

Umfang: 816 Seiten

Preis: 24,— M

Richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an den

Das „Geltende Recht“ ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1972 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Im systematischen Teil sind die geltenden Rechtsvorschriften in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, Internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenwirtschaft, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Nachschlagewerk wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Durch diesen Titel sind die 1971 und davor erschienenen Ausgaben inhaltlich überholt, da sie nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen.

Zentral-Versand Erfurt**501 Erfurt**

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente****108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Standardisierung und Qualität

Organ des Amtes für Standardisierung, Meßwesen
und Warenprüfung

Herausgeber:

Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Berlin; 19. Jahrgang (1973).

56 Seiten · Format A 4 · Heftpreis (einschließlich „Mitteilungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung“) 3,— M

Erscheint monatlich, erhältlich über den Postzeitungsvertrieb

In dieser Zeitschrift werden Beiträge über theoretische Fragen, praktische Probleme, Aufgaben und Erfahrungen der Leitung, Planung, Organisation und Durchsetzung der Standardisierung, des Meßwesens, der Qualitätsentwicklung und -sicherung als Bestandteil von Wissenschaft und Technik veröffentlicht.

Die Zeitschrift STANDARDISIERUNG UND QUALITÄT

- erläutert die staatliche Politik auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens, der Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- ist ein Forum des qualitativen Erfahrungsaustausches zur planmäßigen Verwirklichung der staatlichen Zielsetzungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage von Standards;
- kommentiert die für die Anwendung der Standardisierung, des Meßwesens, für die Entwicklung und Produktion qualitätsgerechter Erzeugnisse verbindlichen Rechtsnormen, einschließlich neuer staatlicher Standards;
- informiert über die Tätigkeit der Organe des RGW, insbesondere über die Arbeit der Kommission für Standardisierung des RGW, ihrer Sektion Qualität und des Instituts für Standardisierung des RGW;
- berichtet ausführlich über neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Methoden des Auslands, insbesondere aus der UdSSR und den anderen RGW-Ländern.



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

02 001 101 101 101
001 101 101 101 101
111 111
00500
31817
*CO/M



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

417

1973

Berlin, den 10. September 1973

Teil I Nr. 41

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9. 8. 73 | Statut der Staatlichen Plankommission — Beschluß des Ministerrates | 417 |
| 9. 8. 73 | Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft — Beschluß des Ministerrates | 420 |
| 23. 8. 73 | Direktive zur Kartoffelernte 1973 — Beschluß des Ministerrates | 425 |
| 27. 8. 73 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle | 426 |
| 13. 8. 73 | Anordnung zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen | 426 |
| 1. 9. 73 | Anordnung über den Verkehr mit Hackfleisch | 430 |
| Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | | 432 |

Statut der Staatlichen Plankommission

Beschluß des Ministerrates

vom 9. August 1973

I.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist als Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Kontrolle der Durchführung der Pläne verantwortlich und legt dem Ministerrat die grundlegenden Fragen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung der DDR zur Entscheidung vor.

(2) Die Staatliche Plankommission konzentriert sich in ihrer Tätigkeit unter bewußter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus auf die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Sie sichert hierzu die notwendigen Proportionen der volkswirtschaftlichen Entwicklung und die Bilanzierung der Pläne.

(3) Die Staatliche Plankommission verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Die Staatliche Plankommission hat — ausgehend von den materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen der Wirtschaft und des sozialistischen Staates — in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke die langfristigen Pläne, die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne wissenschaftlich vorzubereiten und vor dem Ministerrat zu begründen. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen zur Sicherung der volkswirtschaft-

lichen Proportionen und der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses vor und unterbreitet dem Ministerrat die entsprechenden Varianten zur Entscheidung. Die Staatliche Plankommission hat im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in den grundlegenden Fragen der Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Volkswirtschaft, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, des Arbeitsschutzes und der Arbeitskultur sowie des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen eng mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammenzuwirken.

(2) Die Staatliche Plankommission richtet ihre Tätigkeit auf die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, und auf die planmäßige Verbesserung der volkswirtschaftlichen Struktur in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der fortschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW. Sie hat mit der Ausarbeitung und Bilanzierung der Pläne die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur ständigen Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit zu sichern und die den volkswirtschaftlichen Bedingungen entsprechenden Ergebnisse von Wissenschaft und Technik den Plänen zugrunde zu legen. Die Staatliche Plankommission legt mit den Planentwürfen dem Ministerrat die den Erfordernissen der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft und den Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik entsprechenden Aufgaben zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie zur raschen umfassenden Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse vor. Sie gewährleistet, daß die zu ihrer Realisierung erforderlichen Arbeitskräfte sowie materiellen und finanziellen Fonds bilanziert und in die entsprechenden Planteile aufgenommen werden. Mit den langfristigen Plänen erarbeitet die Staatliche Plankommission zu Schwerpunkten der volkswirtschaftlichen Entwicklung ökonomische Orientierungen für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben der zentralen Staatsorgane.

(3) Die Staatliche Plankommission hat den Plänen den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf als Maßstab für die Entwicklung und den Einsatz der Produktionskapazitäten und der anderen Grundfonds, des gesellschaftlichen Arbeitsver-

mögens, der Rohstoffe, Materialien und Rationalisierungsmittel zugrunde zu legen. Zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Begründung der Pläne und Bilanzen sind durch die Staatliche Plankommission fortschrittliche Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung, des Energieverbrauchs, der Vorrats- und Reservewirtschaft, des Arbeitsaufwandes und des Grundmitteleinsatzes anzuwenden und durchzusetzen.

(4) Die Staatliche Plankommission hat im Prozeß der Planung und volkswirtschaftlichen Bilanzierung Hauptrichtungen und Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern auszuarbeiten. Sie gewährleistet, daß die Planentwürfe für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW koordiniert und abgestimmt sind. Mit den Planentwürfen hat die Staatliche Plankommission dem Ministerrat Vorschläge für die Durchführung volkswirtschaftlicher Komplexaufgaben zur sozialistischen ökonomischen Integration und für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Verpflichtungen der DDR aus Regierungsabkommen vorzulegen. Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für den Gesamtprozeß der Koordinierung der Pläne der DDR mit den Mitgliedsländern des RGW. Sie hat zur Koordinierung der Pläne zweiseitige Konsultationen mit den Planungsorganen der Mitgliedsländer des RGW sowie mehrseitige Beratungen im Komitee des RGW für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit unter Einbeziehung der zentralen Staatsorgane durchzuführen. Die Staatliche Plankommission bereitet im Auftrage des Ministerrates in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen Regierungsabkommen zu Grundfragen der Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration mit den Mitgliedsländern des RGW sowie zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern vor und kontrolliert ihre Durchführung.

(5) Zur effektiven Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sichert die Staatliche Plankommission durch ihre Planungstätigkeit und über die Bezirksplankommissionen die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte. Die Staatliche Plankommission leitet die Bezirksplankommissionen bei der Standortverteilung der Produktivkräfte, der territorialen Bilanzierung, der Koordinierung der zweiglichen und territorialen Entwicklung sowie bei der Planung der örtlichen Verantwortungsbereiche für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Produktion in den Territorien an. Sie übergibt ihnen hierzu die notwendigen Direktiven und Informationen über die Aufgaben zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(6) Zur weiteren Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der DDR und Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft hat die Staatliche Plankommission die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung der DDR als festen Bestandteil in den Prozeß der Planung und volkswirtschaftlichen Bilanzierung einzubeziehen.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung bereitet die Staatliche Plankommission — ausgehend von der Analyse und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses — im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne zur Durchsetzung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der stabilen und kontinuierlichen Planerfüllung Entscheidungen für den Ministerrat vor bzw. trifft in seinem Auftrag Entscheidungen einschließlich erforderlicher zentraler Bilanzentscheidungen. Hierzu ist der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission berechtigt und verpflichtet, den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Aufträge zu erteilen.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission leitet im Auftrage des Ministerrates den Prozeß der Ausarbeitung und Bilanzierung der Pläne und sichert die Einheit von langfristiger Planung, Fünfjahr- und Jahresplanung der Volkswirtschaft, von zweiglicher und territorialer Entwicklung sowie von Analyse und Kontrolle der Plandurchführung zur Gewährleistung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft. Sie unterbreitet dem Ministerrat Stellungnahmen zu volkswirtschaftlichen Grundproblemen, die von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane dem Ministerrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Staatliche Plankommission nimmt zur Sicherung des Kenntnisvorlaufes für die langfristige Planung auf die Bestimmung der Zielstellungen für prognostische Untersuchungen zu wissenschaftlich-technischen und sozialökonomischen Problemen aktiv Einfluß und unterstützt die prognostische Tätigkeit der zentralen Staatsorgane und wissenschaftlichen Einrichtungen durch volkswirtschaftliche Orientierungen. Sie führt prognostische Untersuchungen zu Grundfragen der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durch. Die Staatliche Plankommission erarbeitet in Auswertung prognostischer Einschätzungen und volkswirtschaftlicher Analysen den Entwurf des langfristigen Planes der volkswirtschaftlichen Entwicklung, der die grundlegenden Aufgaben zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung und die entscheidenden Aufgaben zur Intensivierung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses, zur Entwicklung der Produktionsstruktur und zur zielgerichteten Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration beinhaltet, und legt ihn dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor. Die Staatliche Plankommission gibt den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke volkswirtschaftliche Orientierungen zur langfristigen Planung und koordiniert deren Zusammenwirken in den grundlegenden Fragen der langfristigen Planung.

(3) Die Staatliche Plankommission ist dem Ministerrat gegenüber für die Ausarbeitung der volkswirtschaftlich koordinierten und bilanzierten Entwürfe des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne verantwortlich. Sie hat die enge Verbindung der Fünfjahrplanung mit der Jahresplanung zu gewährleisten und zu sichern, daß die Aufgaben und Entwicklungsziele des Fünfjahrplanes mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen unter Berücksichtigung der neuen Ergebnisse aus der analytischen Tätigkeit, der langfristigen Planung und der Plandurchführung präzisiert und verwirklicht werden. Die Staatliche Plankommission hat mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Grundproportionen und Verflechtungen der Volkswirtschaft zu planen und im Prozeß der langfristigen Planung und der Fünfjahr- und Jahresplanung die Übereinstimmung zwischen den materiellen und finanziellen Beziehungen im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu gewährleisten. Sie plant den Einsatz und die Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens. Auf dieser Grundlage hat sie die staatlichen Aufgaben für die eigenverantwortliche Ausarbeitung der Planentwürfe durch die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke sowie die staatlichen Planaufgaben zu erarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.

§ 4

Die Staatliche Plankommission ist für die ständige Kontrolle und Analyse der Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der in den Plänen festgelegten Proportionen, Aufgaben und Ziele, verantwortlich. Auf der Grundlage der eigenen analytischen und Kontrolltätigkeit und der Ergebnisse der Analysen und Kontrollen der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe hat sie Schlussfolgerungen für die Durchführung der Volkswirtschaftspläne und die weitere Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und des Planungssystems abzuleiten. Sie ist verpflichtet, den Ministerrat rechtzeitig über die sich aus der Analysen- und Kontrolltätigkeit ergebenden neuen Probleme zu infor-

mieren und Entscheidungsvorschläge zur effektiven und kontinuierlichen Plandurchführung zu unterbreiten bzw. solche Entscheidungen im Auftrage des Ministerrates selbst zu treffen.

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die ständige Vervollkommnung der Planung der Volkswirtschaft einschließlich der Erarbeitung und Herausgabe der Planmethodik sowie für die Gewährleistung des dazu erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes verantwortlich. Dabei hat sie ihre Tätigkeit vor allem auf die Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, der volkswirtschaftlichen Komplexität, der internationalen und zwischenzweiglichen Verflechtung und der Verflechtungen zwischen den Zweigen und Territorien sowie der Einheit der materiellen und finanziellen Planung zu richten.

(2) Die Staatliche Plankommission hat bei der Lösung ihrer Aufgaben systematisch und zielgerichtet neue wissenschaftliche Methoden der Leitung und Planung, insbesondere in Auswertung der Erfahrungen der UdSSR, anzuwenden. Sie nutzt moderne ökonomisch-mathematische Verfahren und sichert mit der Vervollkommnung der Planung die ständige Rationalisierung der Planungs- und Bilanzierungsarbeiten, insbesondere durch die Anwendung der EDV.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 6

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die Staatliche Plankommission nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist Mitglied des Ministerrates. Für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Plankommission ist er der Volkskammer und dem Ministerrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat zu gewährleisten, daß die Grundfragen seines Verantwortungsbereiches im Kollektiv beraten werden.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat bei der Leitung des ihm übertragenen Aufgabengebietes von der Gesamtverantwortung des Ministerrates auszugehen und alle Fragen seines Verantwortungsbereiches auf der Grundlage der ihm übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten zu entscheiden. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, den Ministerrat bzw. seinen Vorsitzenden rechtzeitig über die volkswirtschaftlich bedeutsamen Probleme der Planung und Plandurchführung zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten bzw. im Auftrage des Ministerrates erforderliche Entscheidungen zu treffen. Er hat die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in der Staatlichen Plankommission und mit den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, wissenschaftlichen Einrichtungen, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Erziehung sowie den Einsatz der Kader der Staatlichen Plankommission und — entsprechend der festgelegten Kadernomenklatur — der leitenden Kader der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Bestätigung und Abberufung der leitenden Kader vor. Er ist für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gewährleistet eine den Erfordernissen entsprechende Weiterbildung der leitenden Kader und Mitarbeiter.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern der Staatlichen Plankommission sowie gegenüber den Leitern der der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Einrichtungen und den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen erstreckt sich insbesondere auf die im § 2 Abs. 5 festgelegten Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gewährleistet die Anleitung und Unterstützung der Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Vermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen und bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Er führt mit den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen regelmäßig Beratungen durch, kontrolliert ihre Tätigkeit und nimmt von ihnen Rechenschaftslegungen entgegen.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

(5) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission vertritt die Staatliche Plankommission im Rechtsverkehr.

(6) Der ständige Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ist ein Staatssekretär.

§ 8

(1) Die Staatssekretäre und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nehmen ständige und zeitweilige Aufgaben zur Durchführung der Gesamtaufgaben der Staatlichen Plankommission wahr und tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben ihrer Bereiche. Sie sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Die Abteilungsleiter sind unmittelbar gegenüber dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die rechtzeitige Lösung aller Aufgaben der Abteilung in hoher Qualität verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Staatssekretäre, Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und Abteilungsleiter sind gegenüber den ihnen nachgeordneten Leitern und Mitarbeitern weisungsbefugt. Sie sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(4) Die Leiter haben durch die Auswahl, klassenmäßige Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader die Entwicklung solcher Arbeitskollektive zu sichern, deren Mitglieder einen festen Klassenstandpunkt und hohes politisches und fachliches Können besitzen und eng mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen verbunden sind.

(5) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten. Sie haben die Plandiskussion der Werktätigen in den Betrieben und Kombinat in enger Zusammenarbeit mit den Partei- und Gewerkschaftsorganisationen aktiv zu unterstützen und in ihrer gesamten Tätigkeit bei der Planung und Plandurchführung die wachsende schöpferische Initiative der Werktätigen zu fördern, ihre Vorschläge auszuwerten und die Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen zu sichern.

§ 9

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission sind der Vorsitzende, die Staatssekretäre und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berechtigt, von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen des Verantwortungsbereiches dieser Organe und Einrichtungen Analysen, prognostische Einschätzungen, Informationen im

Prozeß der Planung und Plandurchführung, Gutachten, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern, soweit diese der Staatlichen Plankommission nicht durch die Rechnungsführung und Statistik zugänglich sind. Zu grundsätzlichen Fragen hat die Anforderung in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erfolgen.

§ 10

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Funktions- und Arbeitsplänen festgelegt.

III.

Rechtsstellung der Staatlichen Plankommission und Schlußbestimmungen

§ 11

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

§ 12

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Oktober 1967 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission (GBL II Nr. 102 S. 723) außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft Beschluß des Ministerrates

vom 9. August 1973

Zur Bestimmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes beschlossen:

I.

Stellung und Verantwortung des Ministeriums

§ 1

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols der Deutschen Demokratischen Republik. Es löst weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Außenwirtschaft entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die einheitliche Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandels nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft wirkt zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels sowie zur Einhaltung der Handels- und Zahlungsbilanzen und anderer damit im Zusammenhang stehender zentraler Bilanzen auf die Gestaltung der anderen Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik ein. Es sichert die allseitige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Landesverteidigung.

§ 2

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft übt seine Tätigkeit im Interesse der Durchsetzung der außenpolitischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik und der für die Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen getroffenen Festlegungen sowie der Erfordernisse der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben aus. Es sichert in engem Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen die Verwirklichung der Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ziel der Tätigkeit des Ministeriums für Außenwirtschaft ist es, zur Einhaltung der geplanten Gebrauchswertstruktur des gesellschaftlichen Gesamtprodukts sowie zu deren Veränderung entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung und Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung beizutragen. Dazu sind insbesondere

- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration ständig weiter zu vertiefen,
- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit den anderen sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiterzuentwickeln,
- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit den Entwicklungsländern zur Erreichung ihrer ökonomischen Unabhängigkeit und zur Unterstützung ihres antiimperialistischen Kampfes auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zu entfalten,
- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industriestaaten auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zu gestalten sowie die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor schädigenden Einflüssen des imperialistischen Wirtschafts- und Währungssystems zu schützen.

§ 3

(1) Der Minister für Außenwirtschaft leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung der Grundfragen. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Außenwirtschaft sowie der ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen des Außenhandels gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft geht in seiner Tätigkeit von der Gesamtverantwortung des Ministerrates für die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik aus. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft gewährleistet hinsichtlich der in eigener Zuständigkeit zu treffenden Entscheidungen ein aufgabenbezogenes, entsprechend der Zuständigkeit klar abgegrenztes Zusammenwirken des Ministeriums mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen sowie die erforderliche Abstimmung seiner Entscheidungen entsprechend

den geltenden Rechtsvorschriften. Er nimmt aktiv Einfluß auf die Entscheidungen, die von den anderen zentralen Staatsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffen sind und die Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft wird zur Beratung von Grundfragen seines Verantwortungsbereiches durch das Kollegium unterstützt. Es berät über Fragen der Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen, Probleme der langfristigen Planung, Fünfjahr- und Jahresplanung, grundsätzliche Maßnahmen zur wissenschaftlichen Organisation der Leitung und zur Rationalisierung der Arbeit sowie zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen, besonders im sozialistischen Wettbewerb und zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Entwürfe von Rechtsvorschriften.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise des Ministeriums

§ 4

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist in engem Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen verantwortlich für den Export und Import von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat an die zuständigen zentralen Staatsorgane über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import in ihrem Bereich Informationen zu geben und von ihnen die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der staatlichen Export- und Importaufgaben sowie der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen zu fordern.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für den Erlaß von einheitlichen Grundsätzen für die Tätigkeit der Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels beim Export und Import einschließlich der Absatz- und Bezugsorgane.

§ 5

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat entsprechend seinem Verantwortungsbereich den anderen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu unterbreiten und seinen Standpunkt zu entsprechenden Vorschlägen anderer zentraler Staatsorgane zu erarbeiten, insbesondere unter dem Aspekt der geplanten Entwicklung der Handels- und Zahlungsbilanzen sowie der Erhöhung der Außenhandelsrentabilität.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet die sich im Rahmen der zwei- und mehrseitigen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergebenden Außenhandelsbeziehungen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet und kontrolliert in Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben und der völkerrechtlichen Verträge und Wirtschaftsverträge zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Staaten den Abschluß von Export- und Importverträgen der Außenhandelsbetriebe sowie die effektive Gestaltung der Absatz- und Bezugsorganisation.

§ 6

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Leitung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den Entwicklungsländern.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Leitung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den kapitalistischen Industriestaaten.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft entscheidet dazu auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben und der außenpolitischen Erfordernisse über Gegenstand und Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie die effektive Gestaltung der für ihre Realisierung erforderlichen Einrichtungen.

§ 7

Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Erarbeitung eigener analytischer und prognostischer Einschätzungen, vor allem zur Entwicklung des Exports und Imports sowie zur Entwicklung der Hauptmärkte. Es wirkt mit an der langfristigen Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, an der Ausarbeitung gemeinsamer handelsökonomischer Prognosen durch die Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und an den Konsultationen zu den Hauptrichtungen der langfristigen Zusammenarbeit.

§ 8

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft unterbreitet Vorschläge zur Koordinierung der langfristigen Pläne und der Fünfjahrpläne mit den Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Es erarbeitet einen Standpunkt zu Vorschlägen anderer zentraler Staatsorgane und nimmt an den entsprechenden internationalen Beratungen teil.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft wirkt mit bei der Ausarbeitung von Vorschlägen durch andere zentrale Staatsorgane für den Ministerrat über die gemeinsame Planung einzelner Industriezweige und Produktionsarten sowie anderer Bereiche der Volkswirtschaft durch interessierte Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Dabei hat es im besonderen die warenstrukturelle Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen sowie die Einhaltung der Handels- und Zahlungsbilanzen zu vertreten.

§ 9

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft organisiert auf der Grundlage der zentralen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben, der Ergebnisse der internationalen Plankoordination der Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie anderer völkerrechtlicher Verträge die Erarbeitung der Aufgaben und Planaufgaben in seinem Verantwortungsbereich.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Erarbeitung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für die Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels. Mit den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben ist die Entwicklung vor allem des Exports und Imports in der dem volkswirtschaftlichen Bedarf und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Gebrauchsstruktur sowie Regionalstruktur und insbesondere die Sicherung der völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet der Außenwirtschaft mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie die Erhöhung der Effektivität festzulegen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft übergibt den Außenhandelsbetrieben und den Dienstleistungsbetrieben des Außenhandels staatliche Aufgaben und Planaufgaben, die insbesondere zur Sicherung der außenhandelspolitischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik und zur Einhaltung der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen vor Herausgabe mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen abzustimmen sind.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet die Erarbeitung und Durchführung der Pläne in seinem Verantwortungsbereich.

bereich und erläßt für die Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels zweigspezifische Bestimmungen.

§ 10

Der Minister für Außenwirtschaft hat in seinem Verantwortungsbereich die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu gewährleisten; er legt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB die Schwerpunkte für den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung fest. Er leitet die sozialistische Rationalisierung in seinem Verantwortungsbereich und sichert die Realisierung der Neuerervorschläge, die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, die Weiterentwicklung des Informationssystems in der Außenwirtschaft sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

§ 11

(1) Dem Ministerium für Außenwirtschaft obliegt in seinem Verantwortungsbereich die Vorbereitung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen sowie der Abschluß von Ressortabkommen.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich für die Vorbereitung oder auch den Abschluß multilateraler und bilateraler völkerrechtlicher Verträge über die einheitliche rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen den juristisch selbständigen wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik und ihren entsprechenden Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Umsetzung der sich aus abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen für seinen Verantwortungsbereich ergebenden Verpflichtungen in innerstaatliche Rechtsvorschriften.

(4) Dem Ministerium für Außenwirtschaft obliegt die vorherige Zustimmung zu den Verhandlungsunterlagen über völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, wenn diese durch andere Staatsorgane vorbereitet oder abgeschlossen werden.

§ 12

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich für die Gestaltung der Valutapreispolitik, für die Mitarbeit an der Gestaltung der Preisbildungsprinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in dessen dafür zuständigen Organen und für die Sicherung ihrer einheitlichen Durchsetzung.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft wirkt mit an der Erarbeitung der Prinzipien zur Bildung der Importabgabepreise und erläßt auf ihrer Grundlage zweigspezifische Bestimmungen zur Einordnung der Importabgabepreise in das Preisgefüge der Deutschen Demokratischen Republik. Es wirkt mit bei der Gestaltung der Inlandspreise für Exporterzeugnisse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Festlegung der Grundsätze der kommerziellen Kreditvergabe und Kreditnahme und die Sicherung ihrer einheitlichen Durchsetzung.

§ 13

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft sichert die auf die Entwicklung stabiler Absatz- und Bezugsmärkte gerichtete Marktforschung, Marktbearbeitung und kommerzielle Geschäftstätigkeit durch die an den Außenhandelsbeziehungen beteiligten wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere durch die Bestimmung der Grundrichtung der Marktarbeit.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Bestimmung der Grundrichtung der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Werbung und Ausstellungspolitik und für die Leitung der Beteiligung der staatlichen Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten an internationalen Messen und Ausstellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet die Organisation und Durchführung der Leipziger Messen sowie der Ausstellungen in der Deutschen Demokratischen Republik, die der Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen dienen.

§ 14

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat in seinem Verantwortungsbereich das einheitliche und koordinierte Auftreten aller Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung und Realisierung der von ihm geleiteten Außenwirtschaftsbeziehungen zu gewährleisten.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Planung und Koordinierung der Durchführung von oder der Teilnahme an internationalen Tagungen und Kongressen auf dem Gebiet des Außenhandels durch Staatsorgane, staatliche Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Arbeit der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik in den Ständigen Kommissionen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die entsprechend den Festlegungen des Ministerrates der Zuständigkeit des Ministeriums unterliegt.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Arbeit der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen zwischenstaatlichen internationalen Organisationen und Organen, die entsprechend den Festlegungen des Ministerrates der Zuständigkeit des Ministeriums unterliegt.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft beruft die Mitglieder der von ihm geleiteten Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik in den Ständigen Kommissionen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie in anderen zwischenstaatlichen internationalen Organisationen. Er benennt Mitarbeiter für die Berufung als Vertreter des Ministeriums für Außenwirtschaft in anderen Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik, in Ständigen Kommissionen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, den Paritätischen Regierungskommissionen oder Zweiseitigen Wirtschaftsausschüssen mit anderen Staaten.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat über die Mitarbeit und das Auftreten der wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten in nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Außenhandels zu entscheiden.

§ 16

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Kontrolle der Außenwirtschaftstätigkeit, insbesondere der Einhaltung der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft stützt sich bei der Ausübung der Kontrollpflicht insbesondere auf die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion, die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, das Zentrum für Information und Dokumentation der Außenwirtschaft, die Finanzkontrolle sowie auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, des Ministeriums für Materialwirtschaft, des Amtes für Preise, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, der Staatlichen Finanzrevision, der Banken und der Organe der gesellschaftlichen Kontrolle.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft setzt das Prinzip der Rechenschaftslegung in den ihm unterstellten Außenhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Einrichtungen des Außenhandels durch. Es hat das Recht, die die Außenhandels-tätigkeit betreffenden Entscheidungen und Handlungen der ihm nicht unterstellten Außenhandelsbetriebe bei gleichzeitiger Information des jeweils zuständigen zentralen Staatsorgans auszusetzen oder zu untersagen und bei Verstößen gegen die Plandisziplin die Rechenschaftslegung der Außenhandelsbetriebe vor ihrem übergeordneten zentralen Staatsorgan zu fordern und daran teilzunehmen.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat das Recht, von anderen zentralen Staatsorganen Leitungsentscheidungen, die die zielgerichtete Durchsetzung von Beschlüssen des Minister-rates und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaftsbeziehungen sowie handelspolitischen Direk-tiven in ihrem Verantwortungsbereich gewährleisten, zu fordern.

(5) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat die periodischen Finanzberichte, Geschäfts- und anderen Berichte sowie andere Informationen über die Außenhandels-tätigkeit der ihm nicht unterstellten Außenhandelsbetriebe zu kontrollieren und auszuwerten.

§ 17

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwort-lich für die Festlegung der zur geplanten Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik einer Genehmigung unterliegenden Handlungen. Dazu gehören insbesondere

- die kommerzielle und nichtkommerzielle Ausfuhr und Ein-fuhr von Erzeugnissen und Leistungen, einschließlich Li-zenzen, im grenzüberschreitenden Verkehr,
- die Ausfuhr und Einfuhr von Erzeugnissen und Leistungen hinsichtlich ihrer wertmäßigen Begrenzung nach Wäh-rungsgebieten sowie Ländern,
- der Import von Anlagen,
- der Reexport von Waren, der Import von Drittlandswaren,
- die Gewährung langfristiger kommerzieller Kredite an Partner aus anderen Staaten,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Export- und Importverträgen sowie mit anderen Ver-trägen, deren Abschluß einer Genehmigung des Ministe-riums für Außenwirtschaft unterliegt,
- die Bildung, Auflösung und Einschaltung von Einrichtun-gen der Absatz- und Bezugsorganisation,
- die Delegierung zum Studium internationaler Messen und Ausstellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch zentrale Staatsorgane,
- die Einrichtung von Konsignationslagern innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Gründung von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Repu-blik.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist berechtigt, Ge-nehmigungen mit Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft setzt Verbote von Außenhandelsbeziehungen mit bestimmten Staaten durch, die auf Beschlüssen oder Empfehlungen der Vereinten Nationen oder anderer internationaler Organisationen beruhen und den Prinzipien des demokratischen Völkerrechts entsprechen. Es entscheidet über das Verbot von Außenhandelsbeziehungen mit bestimmten Firmen aus anderen Staaten, wenn Interessen der Deutschen Demokratischen Republik es erfordern.

§ 18

Der Minister für Außenwirtschaft sichert die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik durch die Zollver-waltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 19

Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Sicherung der Forschung auf dem Gebiet der von ihm ge-leiteten Außenwirtschaftsbeziehungen. Es stützt sich dabei auf das Forschungsinstitut beim Ministerium für Außenwirt-schaft und arbeitet mit der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen wis-senschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 20

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist für die planmäßige politisch-ideologische Erziehungsarbeit sowie Aus- und Wei-terbildung der Kader in seinem Verantwortungsbereich ver-antwortlich. Er bestimmt die Grundsätze für die Auswahl, Qualifizierung und den Einsatz der Kader. Er nimmt darauf Einfluß, daß die außenwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung auch in anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft durchgeführt wird.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft gewährleistet, daß der Kaderbedarf geplant wird und die Grundsätze für die Kaderperspektivplanung in den ihm unterstellten Außenhan-delsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Einrichtungen des Außenhandels erarbeitet und verwirklicht werden. Es ist ver-antwortlich für den Einsatz der Absolventen der Fachstudien-richtung Außenwirtschaft.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft bildet zur Be-setzung der Handelsvertretungen und Handelspolitischen Ab-teilungen der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokra-tischen Republik in anderen Staaten aus Mitarbeitern seines Verantwortungsbereiches und anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft eine Kaderreserve. Es schließt über die Aufnahme, Vorbereitung und Qualifizierung leitender Mit-arbeiter aus anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirt-schaft in diese Kaderreserve mit den zuständigen zentralen Staatsorganen Vereinbarungen ab.

§ 21

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist in seinem Ver-antwortungsbereich verantwortlich für die Wirtschaftsorgani-sation. Er trägt hierbei den Anforderungen der Kooperation und Spezialisierung und des Konzentrationsprozesses auf dem Gebiet der Produktion und Zirkulation in der Deutschen Demokratischen Republik sowie den differenzierten Bedin-gungen der äußeren Absatz- und Bezugsverhältnisse Rech-nung. Der Minister für Außenwirtschaft gewährleistet bei der Gestaltung der Wirtschaftsorganisation, daß für den Export und Import gleicher oder gleichartiger Waren oder Leistun-gen grundsätzlich nur ein Außenhandelsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik zuständig ist.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft befähigt die Au-ßenhandelsbetriebe zur eigenverantwortlichen Durchführung der staatlichen Aufgaben und Planauflagen und leitet sie an, um eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen so-wie die arbeitsteiligen Beziehungen zwischen den an den Außenwirtschaftsbeziehungen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftseinheiten zu vertiefen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft gewährleistet die Tätigkeit der Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbe-triebe des Außenhandels nach den Grundsätzen der wirt-schaftlichen Rechnungsführung und der sozialistischen Be-triebswirtschaft.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft entscheidet über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von

Außenhandelsbetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben und Einrichtungen des Außenhandels, legt ihre Zweckbestimmung sowie Zuständigkeit fest und erläßt ihre Statuten. Darüber hinaus erläßt er grundsätzliche Regelungen zur rationellen Gestaltung ihrer Arbeitsweise und ihrer innerbetrieblichen Struktur. Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2, soweit sie Außenhandelsbetriebe betreffen, die dem Minister für Außenwirtschaft nicht unterstellt sind, bedürfen der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans.

§ 22

Der Minister für Außenwirtschaft hat zu entscheiden, in welchem Umfang Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe berechtigt werden, Außenhandelsaufgaben wahrzunehmen. Entscheidungen zur Übertragung von Außenhandelsaufgaben bedürfen der Zustimmung des Leiters des dem Betrieb, Kombinat oder der Vereinigung Volkseigener Betriebe übergeordneten zentralen Staatsorgans. Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die in dieser Weise vom Minister für Außenwirtschaft berechtigt wurden, sind hinsichtlich der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Außenhandelsaufgaben Außenhandelsbetriebe im Sinne dieses Statuts, ausgenommen die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 Satz 1.

§ 23

(1) Der Minister für Außenwirtschaft erläßt zur Verwirklichung der Aufgabenstellung des Ministeriums verbindliche Regelungen in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, Verfügungen und Anweisungen.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft sichert die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung und Neufassung von Rechtsvorschriften in seinem Verantwortungsbereich.

§ 24

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen des Außenhandels, dem Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, den Leitern der Handelsvertretungen und Handelspolitischen Abteilungen der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Organen und Institutionen seines Verantwortungsbereiches in anderen Staaten.

(2) Staatssekretäre, Stellvertreter des Ministers und andere Leiter im Ministerium für Außenwirtschaft sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben weisungsberechtigt.

§ 25

Das Ministerium für Außenwirtschaft organisiert und gestaltet die Zusammenarbeit mit den Außenhandelsministerien, den Handelsvertretungen und Handelspolitischen Abteilungen der Vertretungen der sozialistischen Staaten sowie mit den entsprechenden Institutionen der anderen Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihm obliegt die Führung von Verhandlungen mit den genannten Institutionen zu Fragen seines Verantwortungsbereiches und die Zustimmung zur Führung derartiger Verhandlungen durch andere zentrale Staatsorgane.

§ 26

(1) Der Minister für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Handelsvertretungen, Handelspolitischen Abteilungen der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie der ihm unterstellten Organen und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft ist insbesondere verantwortlich für die Gestaltung der Zusammenarbeit der ihm

unterstellten Handelsvertretungen, Organen und Institutionen mit anderen Organen und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten.

§ 27

(1) Der Minister für Außenwirtschaft unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung und Abberufung von Kadern für Funktionen seines Verantwortungsbereiches, die in der Nomenklatur des Ministerrates erfaßt sind.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft beruft leitende Kader der Außenwirtschaft entsprechend der Nomenklaturordnung des Ministeriums für Außenwirtschaft, beruft sie ab oder bestätigt deren Berufung und Abberufung.

(3) Dem Minister für Außenwirtschaft obliegt die Zustimmung zu Vorschlägen über die Berufung und Abberufung von Leitern der nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Außenhandelsbetriebe sowie deren Einrichtungen der Absatz- und Bezugsorganisation.

III.

Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 28

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist juristische Person und Haushaltsorganisation; es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten und die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Arbeitsordnung und den Arbeitsablauf im Ministerium. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft wird in seiner staatlichen Leitungstätigkeit durch Staatssekretäre und Stellvertreter unterstützt, deren ständige und zeitweilige Aufgaben er entsprechend den Schwerpunkten der Tätigkeit des Ministeriums regelt.

§ 29

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft wird im Rechtsverkehr durch den Minister für Außenwirtschaft vertreten. Bei Verhinderung des Ministers übernimmt der von ihm bestimmte Staatssekretär oder Stellvertreter die Vertretung.

(2) Die Staatssekretäre, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter von Struktureinheiten sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können zur Vertretung des Ministeriums durch einen gemäß den Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht beauftragt werden.

§ 30

(1) Dem Minister für Außenwirtschaft unterstehen:

Handelsvertretungen und Handelspolitische Abteilungen der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten,

die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,

das Amt für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik,

Außenhandelsbetriebe,

Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels,

das Leipziger Messeamt,

das Zentrum für Information und Dokumentation der Außenwirtschaft,

das Forschungsinstitut beim Ministerium für Außenwirtschaft,

die Fachschule für Außenwirtschaft „Josef Orlopp“.

(2) Dem Minister für Außenwirtschaft obliegt die Dienstaufsicht über die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft bestätigt die Struktur der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die juristische Person und Haushaltsorganisation ist, sowie die für sie geltenden grundlegenden Ordnungen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beschluß vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. I Nr. 14 S. 127),
2. § 2 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ (GBl. Nr. 94 S. 944), Satz 3 der Präambel,
3. § 1 Abs. 2 und § 6 Absätze 1 und 2 des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ vom 6. Januar 1954 (ZBl. Nr. 5 S. 51).

Berlin, den 9. August 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister für Außenwirtschaft
Sölle**

Direktive zur Kartoffelernte 1973 Beschluß des Ministerrates vom 23. August 1973

— Auszug —

In der Kartoffelernte 1973 muß das Hauptanliegen der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen sowie der Werktätigen der Verarbeitungsindustrie, des Handels, der Kreisbetriebe für Landtechnik und der VEB Saat- und Pflanzgut darin bestehen:

- in allen LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion den Plan des staatlichen Aufkommens an Speisekartoffeln zu erfüllen, eine deutliche Verbesserung der Qualität der Speisekartoffeln zu erreichen, die Bevölkerung und Großverbraucher termin- und qualitätsgerecht mit Einkellerungskartoffeln zu versorgen und bis zum Anschluß an die neue Ernte laufend Kartoffeln in guter Qualität bereitzustellen;
- den Plan des Aufkommens an Pflanzkartoffeln vertragsgerecht nach Stufen und Sorten mit einer hohen Qualität des Pflanzgutes zu erfüllen und zu überbieten sowie das Pflanzgut aus der organisierten Nachbauproduktion und der wirtschaftseigenen Pflanzgutproduktion für den Anbau 1974 in guter Qualität zu sichern;
- den Plan des staatlichen Aufkommens an Stärkekartoffeln zu erfüllen und Kartoffeln mit einem hohen Stärkegehalt bereitzustellen.

Dazu wird festgelegt:

1. Die komplexe staatliche Leitung der Kartoffelernte durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise ist in Auswertung der Schlußfolgerungen und Lehren aus der Getreideernte auf folgende Schwerpunkte zu richten:
 - Förderung der Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Auslastung der Technik und zur planmäßigen Bereitstellung von Speise-, Pflanz- und Stärkekartoffeln in guter Qualität;
 - Anleitung und Unterstützung der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bei der durchgehenden Organisation des Komplex- und Schichteinsatzes bei der Ernte, Sortierung, Einlagerung und beim Transport;
 - Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte für die Auslastung der Sortiertechnik, für die Verlade- und Transportarbeiten bei der Einkellerung und für das Nachsammeln der Kartoffeln von allen Schlägen;
 - Organisation der Versorgung am Arbeitsplatz mit Speisen, Obst und Getränken und Abstimmung der Öffnungszeiten der Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit der Schichtarbeit;
 - Gewährleistung der Ersatzteilversorgung und der technischen Betreuung der Erntekomplexe, der Sortier-, Aufbereitungs- und Lageranlagen.

Durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und die Produktionsleitungen bei den Räten der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Halle und Dresden sind Großversuche mit der Zweiphasenernte durchzuführen.
2. Zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und zur Verbesserung der Qualität der Speise- und Pflanzkartoffeln wird festgelegt:

- Durch die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, den Staatlichen Pflanzenschutzdienst und die LPG, GPG, VEG und ihre kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion sind auf der Grundlage der Schlagkarteien alle Speisekartoffelflächen zu begutachten. Im Ergebnis der Begutachtung ist der Verwendungszweck der Speisekartoffeln festzulegen.

- Für die langzeitige Lagerung in Lagerhäusern und für die Einkellerung sind solche Kartoffelflächen auszuwählen, auf denen die in der Direktive vom 30. Mai 1973 zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Hektarerträge bei Speisekartoffeln* festgelegten agrotechnischen Erfordernisse eingehalten wurden.

- In den Kartoffellagerhäusern ist eine ständige Qualitätsüberwachung der eingelagerten Bestände durchzuführen und nachzuweisen. Die Einhaltung der Qualitätsüberwachung ist durch den Staatlichen Pflanzenschutzdienst zu kontrollieren.

Die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln und VEB Saat- und Pflanzgut haben die Anleitung und Kontrolle bei der Einhaltung der Bewirtschaftungsrichtlinien für Kartoffellagerhäuser auszuüben.

- Die Einkellerung bei der Bevölkerung ist bis zum 30. Oktober 1973, die Bevorratung der Großverbraucher und die Bildung der bilanzierten Bestände einschließlich der zentralen Reserve bis zum 15. November 1973 abzuschließen.

- Bei überbezirklichen Lieferungen ist durch die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zu gewährleisten, daß in den Lieferbezirken durch Gut-

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 6/73 S. 63

achter der Empfangsbezirke die Speisekartoffeln verbindlich abgenommen werden.

- Speisekartoffeln der Reifegruppen I und II mit guter Qualität sind verstärkt für die laufende Versorgung und für die Bevorratung der Großverbraucher im IV. Quartal sowie der Reifegruppe III für die Einkellerung bei der Bevölkerung und die Bestandsbildung einzusetzen.
- Über die Pläne der Bezirke hinaus sind von den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln Speisekartoffeln aufzukaufen.
- Zur weiteren qualitätsmäßigen Verbesserung der Pflanzkartoffelversorgung sind durch die VEB Saat- und Pflanzgut zusätzlich zum Plan Pflanzkartoffeln (bis einschließlich Hochzuchten) aufzukaufen.
- Bei der Einlagerung von Pflanzgut hoher Anbaustufen sind durch die VEB Saat- und Pflanzgut gemeinsam mit den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen differenzierte Qualitätssicherungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Fäulebelastung der Pflanzkartoffeln festzulegen.

3. Für die Planung und Organisierung der Transportaufgaben sind die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, die VEB Saat- und Pflanzgut, die VEB Stärkefabriken und die VEB Kartoffelveredlungsbetriebe verantwortlich.

- Sie erarbeiten Transportbilanzen und stimmen sie mit den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen ab.
- Sie schließen mit den Fahrzeughaltern Verträge und organisieren die Durchführung der Transporte.
- Auf der Grundlage der Bilanzen haben die Kreistransportausschüsse die Transportaufgaben der verschiedenen Verkehrsträger zu koordinieren.

Die Durchführung der überbezirklichen Lieferungen, besonders im Zielzugprogramm, ist vorrangig zu sichern.

- Für Pflanzkartoffeln ist der LKW-Transport auf eine Entfernung von 100 km auszudehnen.

4. Zur materiell-technischen Versorgung der Kartoffelernte haben die Kreisbetriebe für Landtechnik und die VEB Landtechnischer Anlagenbau vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

- Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit der Ernte-, Sortier- und Lagertechnik sowie der Transportmittel;
- Abschluß der komplexen Maßnahmen zur Beschädigungsminderung bei der Ernte, dem Transport, der Sortierung und Einlagerung;
- Organisierung der Ersatzteilbereitstellung und der Feldrandversorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen im Zusammenwirken mit den Betrieben des VEB Handwerkskombinat „agrotechnik“;
- Abschluß von Betreuungsverträgen mit allen Erntekomplexen und den Aufbereitungs- und Lageranlagen;
- Abschluß der Maßnahmen zur Qualifizierung von Komplex- und Schichtleitern und Schulung des Bedienungspersonals für die Ernte-, Aufbereitungs- und Lagertechnik.

Berlin, den 23. August 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die staatliche Qualitätskontrolle**

vom 27. August 1973

§ 1

§ 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBL II 1970 Nr. 15 S. 110) erhält folgende Fassung:

„Gütezeichen sind

- bei klassifizierungspflichtigen Erzeugnissen

das Gütezeichen „Q“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen bzw. diese überbieten, mit hoher Effektivität hergestellt werden und in ihren Gebrauchseigenschaften und unter Berücksichtigung der Kosten Spitzenerzeugnisse auf dem Weltmarkt darstellen,

das Gütezeichen „1“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen, mit hoher Effektivität hergestellt werden und in ihren Gebrauchseigenschaften mit anderen auf dem Weltmarkt angebotenen Erzeugnissen vergleichbar sind;

- bei nicht klassifizierungspflichtigen Erzeugnissen

das Attestierungszeichen für Erzeugnisse, die den in staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften enthaltenen Qualitätsfestlegungen entsprechen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
zur Bereitstellung von Informationen
über wissenschaftlich-technische Ergebnisse
und zur zentralen Erfassung
von Forschungs- und Entwicklungsberichten
sowie von Dissertationen**

vom 13. August 1973

Zur effektiven Nutzung und breiten Anwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in der Volkswirtschaft sind Informationen und Berichte zu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (F/E-Aufgaben) der Pläne Wissenschaft und Technik sowie Dissertationen zu Problemen der Naturwissenschaft und Technik zentral bereitzustellen. Das erfordert zugleich eine zentrale Erfassung und Speicherung der Forschungs- und Entwicklungsberichte (F/E-Berichte) und Dissertationen. Damit werden weitere Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW, für die Teilnahme der DDR am Internationalen System für wissenschaftliche und technische Information der Mitgliedsländer des RGW und für die breite Nutzung des Informationsaufkommens aller Mitgliedsländer

des RGW geschaffen. Hierzu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene Kombinate,
- volkseigene Betriebe,
- die Akademie der Wissenschaften der DDR (AdW) und andere wissenschaftliche Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftliche Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
- Rationalisierungseinrichtungen,

die F/E-Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik bzw. der Forschungspläne der Hochschulen oder Dissertationsverfahren auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik durchführen oder durchführen lassen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe (ausgenommen die Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen und der Meteorologische Dienst des Ministeriums des Innern) sowie für F/E-Aufgaben, die in deren Auftrag durchgeführt werden.

§ 2

Aufgaben des Zentralinstituts für Information und Dokumentation der DDR

(1) Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (ZIID) führt die zentrale Erfassung der F/E-Berichte sowie Dissertationen durch.

(2) Das ZIID ist für den gegenseitigen Informationsaustausch von F/E-Berichten und Dissertationen zwischen den Mitgliedsländern des Internationalen Zentrums für wissenschaftliche und technische Information (IZWTI) verantwortlich und hat diese Aufgabe entsprechend der vom Internationalen Zentrum herausgegebenen Ordnung wahrzunehmen.

(3) Auf der Grundlage der zentralen Erfassung hat das ZIID Informationsmittel herauszugeben sowie dieses Material in die Recherchetätigkeit einzubeziehen. Es hat auf Anforderung für alle im § 1 Abs. 1 genannten Institutionen Dokumentenrecherchen über die in der DDR erbrachten F/E-Ergebnisse durchzuführen.

(4) Das ZIID liefert auf Anforderung die in seinem zentralen Fonds vorhandenen Dokumente als Mikrofiches oder als Papierkopien unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse aus. Werden F/E-Ergebnisse beim Bezieher genutzt, so gilt § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641).

(5) Das ZIID ist über die ausgelieferten Kopien (Mikrofiches oder Papierkopien) der Dokumente nachweispflichtig und denjenigen Institutionen, die die F/E-Berichte und Dissertationen eingereicht haben, auskunftspflichtig.

(6) Das ZIID hat die F/E-Berichte bzw. Dissertationen nach der Mikroverfilmung innerhalb von 6 Wochen an den Einreicher zurückzusenden.

§ 3

Aufgaben der Informationsstellen und der F/E-Einrichtungen

(1) Dem ZIID sind zu allen F/E-Berichten und Dissertationen, die seit dem 1. Januar 1973 fertiggestellt bzw. verteidigt wurden,

— ein für die Mikroverfilmung geeigneter vollständiger F/E-Bericht* oder eine für die Mikroverfilmung geeignete Dissertation** (einschließlich Deckblatt),

— ein Erfassungsbeleg mit Informationskarte in russischer Sprache*** für den internationalen Austausch

zuzuleiten. Für F/E-Berichte und Dissertationen mit Geheimhaltungsgrad gilt die Anordnung Nr. 2 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen.****

(2) Die Ausfertigung des Erfassungsbeleges mit Informationskarte entsprechend der „Vorschrift für die Ausfertigung von Erfassungsbelegen und Informationskarten für F/E-Berichte und Dissertationen“ vom 1. August 1973***** obliegt im Bereich der Industrie den Leitstellen für Information und Dokumentation der VVB bzw. Kombinate (den Ministerien direkt unterstellt) bzw. den gleichgestellten Informationseinrichtungen in anderen Wirtschaftsbereichen. Bei F/E-Aufgaben, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gelöst wurden, ist die entsprechende Informationseinrichtung des Auftragnehmers zuständig. Die Zuleitung eines kopierfähigen F/E-Berichtes bzw. einer Dissertation sowie des Erfassungsbeleges mit Informationskarte an das ZIID hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des F/E-Berichtes bzw. der Dissertation in der Informationseinrichtung zu erfolgen.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der im Abs. 2 genannten Aufgaben sowie für die Zuleitung der im Abs. 1 genannten Unterlagen an das ZIID tragen die Generaldirektoren der VVB und Kombinate bzw. die zuständigen Leiter der Einrichtungen, denen die im Abs. 2 genannten Leitstellen für Information und Dokumentation unterstehen.

(4) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, denen F/E-Stellen unterstehen, haben für den rationellen Einsatz der vorhandenen F/E-Kapazitäten zu sichern, daß vor der Entscheidung über den Beginn einer F/E-Aufgabe geprüft wird, ob im zentralen Dokumentenfonds des ZIID nutzbare F/E-Ergebnisse und Dissertationen vorliegen. Hierzu haben sie eine Dokumentenrecherche über ihre Informationseinrichtung beim ZIID zu veranlassen. Bei der Eröffnungsverteidigung bzw. bei der Bestätigung der Aufgaben- und Zielstellung ist ein Nachweis über das Ergebnis der Recherche zu führen.

§ 4

Finanzielle Regelung

(1) Die Kosten für die Ausfertigung der Erfassungsbelege, der Informationskarten sowie die Inanspruchnahme von Informationsleistungen (Recherchen, Mikrofilm- und Papierkopien) sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu finanzieren.*****

(2) Die für den Austausch von Informationsleistungen zwischen den Mitgliedsländern des IZWTI anfallenden Kosten werden entsprechend den zwischen ihnen vereinbarten Festlegungen verrechnet. Ergibt sich aus der Bereitstellung von Dokumenten eine Nutzung wissenschaftlich-technischer Er-

* Die Ausarbeitung und Einreichung von F/E-Berichten hat entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft und Technik für die Anfertigung von Berichten über Ergebnisse von F/E-Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik zu erfolgen (s. Anlagen 1 und 2).

** Für die Einreichung der Dissertationen und des Deckblattes an die Zentralbibliothek der Universität oder der Hochschule gelten die in den Promotionsordnungen getroffenen Festlegungen vom 21. Januar 1969: GBl. II Nr. 14 S. 107 und S. 110.

*** Zu beziehen beim VLV Freiberg, Vordruck Nr. 102 95 (Erfassungsbeleg) und 102 96 (Informationskarte).

**** Wird den Beteiligten direkt zugestellt.

***** Zu beziehen beim ZIID, 117 Berlin, Köpenicker Str. 325.

***** Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).

Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 389).

gebnisse in anderen Mitgliedsländern des RGW, so erfolgt die finanzielle Regelung der Nutzung auf der Grundlage der für den Austausch von Forschungsergebnissen zwischen den RGW-Ländern getroffenen Festlegungen.*

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können zur Durchsetzung dieser Anordnung, soweit es die Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches erfordern, entsprechende Festlegungen treffen.

(2) Mit der zentralen Herausgabe von Informationsmitteln über F/E-Berichte und Dissertationen durch das ZIID ist ab 1. Januar 1974 die dezentrale Herausgabe gleichartiger Informationsmittel durch die Informationseinrichtungen der im Geltungsbereich genannten Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einzustellen. Davon ausgenommen ist die von der Deutschen Bücherei herausgegebene Nationalbibliographie, Reihe C.

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die

Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik (GBl. II Nr. 60 S. 393)

und die

Richtlinie vom 24. Dezember 1964 für die Information über abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und deren Dokumentation (ZIID-Mitteilungen Nr. 12 vom 12. Februar 1965)

außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1973

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

Prey

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Anordnung

**Richtlinie
für die Anfertigung von Berichten
über Ergebnisse von F/E-Aufgaben
des Planes Wissenschaft und Technik
(F/E-Berichte)**

1. Anfertigung von F/E-Berichten

1.1. F/E-Berichte sind für jede F/E-Aufgabe** des Planes Wissenschaft und Technik, deren Bearbeitung abgeschlossen bzw. abgebrochen wurde, anzufertigen. Über Zwischen- und Teilergebnisse sind nur dann F/E-Berichte anzufertigen, wenn diese selbständig genutzt werden können. Der für die Lösung der F/E-Aufgabe verantwortliche Leiter bzw. der Auftraggeber entscheidet über die Anfertigung von F/E-Berichten zu Zwischen- und Teilergebnissen einer F/E-Aufgabe.

1.2. Der Inhalt der F/E-Berichte ist auf die wichtigsten Informationen zu konzentrieren, die für eine Entscheidung potentieller Nutzer über die Anwendung oder teilweise

Anwendung des F/E-Ergebnisses erforderlich sind. Die F/E-Berichte sind entsprechend der „Rahmengliederung für F/E-Berichte“ zu erarbeiten.

2. Einreichung von F/E-Berichten

2.1. Zur zentralen Erfassung von F/E-Berichten und Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind die F/E-Berichte**

— im Bereich der Industrie der zuständigen Leitstelle für Information und Dokumentation,

— in allen anderen Bereichen der gleichgestellten Informationseinrichtung

einzureichen. Für F/E-Aufgaben, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gelöst wurden, sind die F/E-Berichte der Informationseinrichtung des Auftragnehmers einzureichen.

2.2. Bei Aufgaben zum Einsatz der EDV ist außerdem je ein Exemplar des F/E-Berichtes an die Projekt- und Programmzentrale der DDR beim VEB Kombinat Robotron und an die Projektkoordinierung des zuständigen Staatsorgans einzureichen.***

Bei Antrag auf Bestätigung von Standards sind die Teile des Berichtes, die Aussagen zur Standardisierung enthalten, dem Antrag auf Bestätigung der Standards beizufügen.

2.3. Der Nachweis über den Empfängerkreis des F/E-Berichtes ist bei dem in der F/E-Stelle verbleibenden Exemplar zu führen.

3. Verantwortung und Terminstellung

3.1. Verantwortlich für die Anfertigung und Einreichung des F/E-Berichtes sind die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate, Institute und sonstigen Einrichtungen, in denen die F/E-Aufgabe bearbeitet wird. Das gilt auch dann, wenn die genannten Einrichtungen als Auftragnehmer tätig sind. In Ausnahmefällen kann das übergeordnete Organ oder der Auftraggeber eine andere Festlegung treffen.

3.2. F/E-Berichte sind so rechtzeitig anzufertigen, daß sie der Abschlußverteidigung**** und Abnahme bzw. der Bestätigung des Ergebnisses der F/E-Aufgabe zugrunde gelegt werden können. F/E-Berichte sind binnen 4 Wochen nach der Abnahme bzw. Bestätigung des Ergebnisses der F/E-Aufgabe oder dem Abbruch der Bearbeitung einzureichen.

4. Geheimhaltung

4.1. Der für die Einreichung des Berichtes Verantwortliche legt für den F/E-Bericht oder einzelne seiner Teile den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest.

4.2. Enthalten die F/E-Berichte Erfindungen, für die nach den dafür geltenden Bestimmungen

— Urheberscheine, Patente und Gebrauchsmuster anzumelden sind, werden die entsprechenden Teile der F/E-Berichte erst dann eingereicht, wenn die zur umfassenden schutzrechtlichen Sicherung erforderlichen Maßnahmen vorgenommen sind;

— Geheimpatente anzumelden sind, werden die entsprechenden Teile der F/E-Berichte nicht eingereicht.

5. Die „Vorläufige Richtlinie für die Anfertigung von Abschlußberichten zu abgeschlossenen F/E-Arbeiten“ vom 1. November 1966, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik, tritt außer Kraft.

* Anlage 2

** maschinenschriftlich, ungebunden bzw. nicht geheftet, Format A 4 bis maximal A 2

*** siehe Beschluß des Ministerrates vom 14. Juli 1971 zur Erhöhung der Effektivität und zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung bei der Einsatzvorbereitung für die elektronische Datenverarbeitung (GBl. II Nr. 60 S. 522)

**** Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289)

* Anordnung vom 2. Januar 1973 über organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW (Sonderdruck Nr. 759 des Gesetzblattes, S. 21)

** Nomenklaturen für Arbeitstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, z. Z. gelten die „Nomenklaturen für Arbeitstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik“ vom 2. April 1971, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

Rahmengliederung für F/E-Berichte

1. Deckblatt mit Referat*
 2. Inhaltsverzeichnis (einschließlich Anlagenverzeichnis)
 3. Charakterisierung der volkswirtschaftlichen Zielstellung der F/E-Aufgabe
Es sind die volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Ziel- und Problemstellungen der F/E-Aufgabe und Zusammenhänge zu anderen F/E-Aufgaben kurz darzulegen.
 4. Bearbeitungsablauf
Kurzgefaßte Darstellung des Ablaufes entscheidender Arbeitsetappen, der untersuchten Lösungsvarianten, der angewendeten Untersuchungsmethoden und der Entscheidungsgründe für die Wahl der weiterbearbeiteten Variante.
 5. Angaben zum Arbeitsergebnis
 - 5.1. Es sind die Arbeitsergebnisse auszuweisen und gegenüber den im Plan Wissenschaft und Technik vorgegebenen wissenschaftlich-technischen Zielstellungen abzurechnen sowie mit dem Weltstand zu vergleichen.
 - 5.2. Bei der Darstellung der erzielten Arbeitsergebnisse sind u. a. einzuschätzen:
 - die Erfüllung der schutzrechtlichen Aufgaben.
Es sind die Schutzrechtslage und die weiteren schutzrechtlichen Maßnahmen darzustellen.
Es ist auch anzugeben, welche patentfähige erfindnerische Lösung erreicht wurde, wann und in welchen Ländern Schutzrechts-Anmeldungen vorgenommen wurden oder werden;
 - die Ergebnisse der Lizenznahme und -vergabe.
Es sind alle erfolgten Lizenznahmen und solche, die noch notwendig werden (Lizenzgeber, Land, Lizenzgegenstand) und alle Lizenzvergaben bzw. Lizenzvergabemöglichkeiten (Lizenznehmer, Land, Lizenzgegenstand) anzugeben;
 - die Erfüllung der Aufgaben der Standardisierung und der Qualitätssicherung.
Es ist über die in der Anlage zum F/E-Bericht vorzulegenden Standards bzw. Standardentwürfe hinaus der Nachweis zu führen über
 - die nationale Abstimmung der Standardentwürfe mit den Hauptanwendern,
 - die Herbeiführung der Übereinstimmung der staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR,
 - die Einhaltung der RGW-Standards, der RGW-Empfehlungen und ggf. weiterer internationaler Empfehlungen zur Standardisierung.
- Es ist die Erfüllung der Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Meßwesens darzustellen, insbesondere
- der Nachweis über die Erfüllung der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Entwicklung und Sicherung der Qualität gestellten Forderungen,
 - der Nachweis über Probleme und Lösungen hinsichtlich der technischen Sicherheit und der Schutzgüte.
- 5.3. Es sind die Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Kooperation in der DDR und im Rahmen der Mitgliedsländer des RGW bzw. anderer Länder auf das erzielte Ergebnis darzustellen.

- 5.4. Bei F/E-Aufgaben, deren Bearbeitung abgebrochen wurde, sind die erzielten Ergebnisse, die Ursachen des Abbruchs, der entstandene Aufwand und die Konsequenzen des Abbruchs darzustellen.
6. Voraussichtliche Effektivität des F/E-Ergebnisses
 - 6.1. Es ist die voraussichtliche Effektivität zu berechnen, die bei der Erstnutzung durch die Einführung des F/E-Ergebnisses in die Produktion/Praxis erzielt wird. Dabei sind die bei der Planung der F/E-Aufgabe angewandten Aufwands- und Ergebniskennziffern bzw. -kriterien zugrunde zu legen, z. B.
 - Steigerung der Arbeitsproduktivität,
 - Senkung der Selbstkosten,
 - Einhaltung des Kosten- und Preislimits für neu- oder weiterzuentwickelnde Erzeugnisse,
 - Reduzierung der Anzahl von Arbeitskräften,
 - Steigerung der Exportrentabilität,
 - Erhöhung der Fondsrentabilität.
 Darüber hinaus sind gesellschaftliche Effekte, u. a. Auswirkungen auf die Umwelt, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Anlagensicherheit, einzuschätzen.
 - 6.2. Zu Ergebnissen von Aufgaben auf dem Gebiet der Grundlagenforschung und angewandten Forschung sind die genannten Kriterien unter Zugrundelegung des aus der Anwendung der Forschungsergebnisse zu erwartenden gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen Effektes, im möglichen Umfang sinngemäß anzuwenden.
7. Angaben zur Anwendung des F/E-Ergebnisses
 - 7.1. Es sind die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zu nennen, die
 - das Ergebnis der F/E-Aufgabe planmäßig in der Produktion/Praxis anwenden werden,
 - die Ergebnisse der F/E-Aufgabe planmäßig als Grundlage für weitere F/E-Aufgaben verwenden (mit der Bezeichnung der Aufgaben).
 - 7.2. Es ist einzuschätzen, auf welchen Gebieten bzw. Anwendungsbereichen die Nutzung der Ergebnisse außerdem in Betracht kommt und für welche weiteren Arbeiten die gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise von Bedeutung sind.
 - 7.3. Es ist anzugeben, welchen potentiellen Anwendern das Ergebnis direkt angeboten wird und welche weiteren Wege zur Popularisierung beschränkt werden.
8. Literaturverzeichnis
 - 8.1. Das Literaturverzeichnis ist unter Beachtung der Standards TGL 20 972 Bibliographische Angaben und TGL 20 969 Zeitschriftenkurztitel anzufertigen.
 - 8.2. Es ist die bei der Durchführung der Arbeit verwendete wichtige Literatur einschließlich der Patentliteratur, der Standards der DDR, der internationalen Standards und internationalen Empfehlungen zur Standardisierung anzugeben.
 - 8.3. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der F/E-Aufgabe entstandenen bzw. vorgesehenen Veröffentlichungen sind unter Angabe der bereits bekannten bibliographischen Daten aufzuführen.
9. Anlagen
Die Anlagen sind den F/E-Berichten in nachstehender Reihenfolge beizufügen:
 - Protokoll über die Abschlußverteidigung,
 - Standards bzw. Standardentwürfe zur Durchsetzung des F/E-Ergebnisses,
 - Abbildungen, Tabellen usw.,
 - sonstige Anlagen.

* Entsprechend dem Deckblatt für F/E-Berichte und Dissertationen (einschließlich der Referiervorschrift), herausgegeben vom ZfID. Bezugsquelle: VLV Freiberg, Bestell-Nr. 10297.

Anordnung über den Verkehr mit Hackfleisch

vom 1. September 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 27 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und der Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Hackfleisch im Sinne dieser Anordnung ist der Sammelbegriff für rohes, zerkleinertes Skelettmuskelfleisch der Schlachttiere Schwein, Rind oder Kalb, deren Fleisch nach der Schlachtung ohne Einschränkung für den Verbrauch als tauglich beurteilt wurde.

§ 2

(1) Hackfleisch darf als frisches Hackfleisch (Abs. 2) oder als gefrierkonserviertes Hackfleisch (Abs. 3) in den Verkehr gebracht werden.

(2) Frisches Hackfleisch darf in folgenden Sorten in den Verkehr gebracht werden:

1. Gehacktes — grob entsehtes, zerkleinertes Skelettmuskelfleisch einer Schlachtierart ohne jeden Zusatz;
2. Hackepeter — entsehtes, zerkleinertes Skelettmuskelfleisch vom Schwein mit Zusatz von Speisesalz, Pfeffer und gegebenenfalls weiteren natürlichen Gewürzen;
3. Schabefleisch — entsehtes, von sichtbarem Fett befreites, fein zerkleinertes Skelettmuskelfleisch vom Rind ohne jeden Zusatz.

(3) Gefrierkonserviertes Hackfleisch darf in folgenden Sorten in den Verkehr gebracht werden:

1. Gehacktes — grob entsehtes, zerkleinertes Skelettmuskelfleisch einer Schlachtierart oder in Mischungen verschiedener Schlachtierarten ohne jeden Zusatz;
2. Gehacktes, gewürzt — grob entsehtes, zerkleinertes Skelettmuskelfleisch einer Schlachtierart oder in Mischungen verschiedener Schlachtierarten mit Zusatz von Speisesalz, Gewürzen und/oder Gewürzextrakten;
3. Hackepeter — entsehtes, zerkleinertes Skelettmuskelfleisch vom Schwein mit Zusatz von Speisesalz, Gewürzen und/oder Gewürzextrakten;
4. Schabefleisch — entsehtes, von sichtbarem Fett befreites, fein zerkleinertes Skelettmuskelfleisch vom Rind ohne jeden Zusatz;
5. Schabefleisch, gewürzt — entsehtes, von sichtbarem Fett befreites, fein zerkleinertes Skelettmuskelfleisch vom Rind mit Zusatz von Speisesalz, Gewürzen und/oder Gewürzextrakten.

§ 3

(1) Die Herstellung von Hackfleisch aus Fleisch anderer als der im § 1 angegebenen Tierarten ist nicht zulässig.

(2) Hackfleisch darf Schwartengewebe, Drüsengewebe, Lymphknoten, Blutgefäße, Blutreste, Knorpel und Knochen splitter nicht enthalten.

(3) Die Verarbeitung von Schlachtabschnitten, Wamme, Fettgriff der Dünung, Kniebeinen, Innereien, von Eingeweidefetten (Flomen, Micker- und Netzfett, Talg u. ä.), der Zusatz von Zwiebeln und Ascorbinsäure sowie von Nitritpökelsalz, Konservierungsmitteln und anderen Fremdstoffen ist nicht zulässig.

(4) Die Herstellung von Hackfleisch aus Gefrierfleisch ist nicht gestattet.

Hygienische Anforderungen an frisches Hackfleisch

§ 4

(1) Hackfleisch darf nur in den Räumen folgender Einrichtungen hergestellt werden:

- Fleischereien mit räumlich angeschlossenen Verkaufsstellen,
- Fleischverkaufsstellen,
- Fleischspezialabteilungen in den Kaufhallen und Warenhäusern,
- öffentlichen Gaststätten,

die über entsprechende räumliche Voraussetzungen, Kühleinrichtungen, geeignete Geräte und Fachpersonal verfügen.

(2) Hackfleisch darf nur in einer Einrichtung gemäß Abs. 1 abgegeben werden, in der es hergestellt wurde. Ausgenommen hiervon sind Spezial-Fleischverkaufswagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben a und b erfüllt sind.

(3) Die Abgabe ist nur an Einzelverbraucher zulässig.

(4) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch in Fleischereien mit räumlich angeschlossenen Verkaufsstellen, Fleischverkaufsstellen und Fleischspezialabteilungen in den Kaufhallen und Warenhäusern bei gleichzeitigem Angebot von Geflügel ist nur dann gestattet, wenn das Geflügel in vollständig verpacktem Zustand angeliefert und getrennt vorrätig gehalten und abgegeben wird.

§ 5

(1) Hackfleisch darf in den unter § 4 Abs. 1 genannten Einrichtungen frühestens eine halbe Stunde vor Verkaufsbeginn hergestellt werden. Das für die Hackfleischherstellung vorgesehene Fleisch muß in frischem Zustand sein, unter Kühlung gehalten werden und vor dem Zerkleinern gut durchgekühlt sein. Nach dem Zerkleinern ist das Hackfleisch sofort zu verkaufen oder gekühlt zum Verkauf vorrätig zu halten.

(2) Hackfleisch darf vom Zeitpunkt der Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher nur unter nachstehenden Bedingungen vorrätig gehalten werden:

- a) in geschlossenen Kühlanlagen bei Temperaturen von ± 0 bis 5°C bis Betriebsschluß des Herstellungstages;
- b) in Kühleinrichtungen bei Temperaturen über 5 bis 10°C für den jeweiligen Vormittag oder den jeweiligen Nachmittag, jedoch nicht länger als 4 Stunden;
- c) für die unmittelbare Abgabe — ohne Kühlung — höchstens 30 Minuten.

(3) Das nach Ablauf des im Abs. 2 angeführten Zeitraumes nicht abgegebene Hackfleisch darf als solches nicht mehr abgegeben werden. Es ist sofort durch Übersalzen oder Erhitzen in einen Zustand zu bringen, der einen Rohverzehr ausschließt. Die Weiterverarbeitung ist nur zu Erzeugnissen zulässig, deren Herstellungsprozeß eine Erhitzung vorsieht. Die daraus hergestellten Erzeugnisse müssen den dafür geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(4) Das nach Ablauf des im Abs. 2 angeführten Zeitraumes nicht abgegebene Hackfleisch ist unschädlich zu beseitigen, wenn in den unter § 4 Abs. 1 genannten Einrichtungen die Voraussetzungen zur Weiterverarbeitung fehlen.

(5) Das Ausstellen von Hackfleisch im Schaufenster unter Verwendung von Kühlvitrienen ist nur gestattet, wenn die Bedingungen des Abs. 2 Buchstaben a oder b erfüllt sind.

§ 6

(1) Zur Herstellung von Hackfleisch dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen mit scharfen Messern verwendet werden.

(2) Alle Geräte, die bei der Zerkleinerung mit dem Fleisch in Berührung kommen, sind nach Gebrauch, mindestens jedoch mittags und abends, auseinanderzunehmen, gründlich zu reinigen und nach Betriebsschluß zu desinfizieren. Die Zerkleinerungsmaschinen und Geräte sind bei Nichtgebrauch mit sauberen weißen Tüchern oder sauberen Plastfolien abzudecken.

§ 7

Kennzeichnung

Frisches Hackfleisch ist auf einer Angebotstafel bzw. an der ausgestellten Ware durch Hinweisschilder folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Sorte, bei Gehacktem unter Angabe der Schlachttierart,
2. Einzelhandelsverkaufspreis für 100 g.

**Hygienische Anforderungen
an gefrierkonserviertes Hackfleisch**

§ 8

(1) Die Herstellung von gefrierkonserviertem Hackfleisch darf nur in Industriebetrieben erfolgen.

(2) Die Aufnahme der Produktion von gefrierkonserviertem Hackfleisch ist nur mit Genehmigung der örtlichen Organe des Gesundheits- und Veterinärwesens zulässig.

(3) Betriebe, die gefrierkonserviertes Hackfleisch herstellen, müssen über die notwendigen räumlichen Voraussetzungen, geeignete Geräte sowie Schnellgefriereinrichtungen gemäß § 9 in derselben Produktionsstätte sowie über entsprechendes Fachpersonal verfügen.

(4) Die Lagerung und Verarbeitung von Fleisch, das zur Herstellung von gefrierkonserviertem Hackfleisch bestimmt ist, muß getrennt von Geflügel, Wild und verwendungsbeschränktem Fleisch erfolgen.

§ 9

(1) Zur Gefrierkonservierung bestimmtes Hackfleisch ist unmittelbar nach der Herstellung bzw. Zubereitung zu portionieren, vollständig zu verpacken und einzufrieren.

(2) Zum Gefrieren von Hackfleisch ist ausschließlich das Schnellgefrierverfahren (Gefriergeschwindigkeit mindestens 1,25 cm/Std.) zulässig. Am Ende des Gefrierprozesses muß die Kerntemperatur -18°C oder darunter betragen.

§ 10

Gefrierkonserviertes Hackfleisch darf nur in fest verschlossenen, mechanisch festen, wasserdichten Packungen in den Verkehr gebracht werden. Die verwendeten Verpackungsmaterialien müssen kältestabil sein und eine hohe Wasserdampf- und eine ausreichende Sauerstoffdichtigkeit aufweisen.

§ 11

(1) Gefrierkonserviertes Hackfleisch darf nur bei Temperaturen von -18°C und darunter gelagert werden.

(2) Die Kühlkette von der Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher ist einzuhalten, dabei darf die Temperatur -18°C nicht überschreiten.

(3) Gefrierkonserviertes Hackfleisch darf nur in Verkaufsstellen angeboten werden, die über Einrichtungen zur Gefrierlagerung verfügen, in denen die Einhaltung der geforderten Lagertemperatur gewährleistet ist.

(4) Gefrierkonserviertes Hackfleisch muß getrennt von Geflügel gelagert werden.

(5) Gefrierkonserviertes Hackfleisch ist innerhalb von 6 Wochen nach Herstellung zu verbrauchen.

§ 12

(1) Gefrierkonserviertes Hackfleisch, das — auch vorübergehend — höheren Temperaturen als -18°C ausgesetzt wurde, jedoch nicht an- oder aufgetaut war, bzw. das nicht binnen 6 Wochen nach Herstellung verkauft ist, ist nicht verkehrsfähig.

(2) Nicht verkehrsfähiges gefrierkonserviertes Hackfleisch gemäß Abs. 1 ist sofort einem von den örtlichen Organen des Gesundheits- und Veterinärwesens zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zuzuweisen. Daraus dürfen nur Produkte hergestellt werden, die einer ausreichenden Erhitzung unterliegen. Ist dies nicht möglich, so ist das Fleisch unschädlich zu beseitigen.

(3) Gefrierkonserviertes Hackfleisch, das an- oder aufgetaut bzw. dessen Verpackung beschädigt ist, ist als verdorben und genußuntauglich anzusehen und muß unschädlich beseitigt werden.

§ 13

Kennzeichnung

(1) Gefrierkonserviertes Hackfleisch ist auf der Kleinverbraucherpackung folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Name und Ort des Herstellers,
2. Warenart und Sorte entsprechend § 2; bei Mischungen von Fleisch verschiedener Schlachttierarten sind die Anteile der einzelnen Schlachttierarten anzugeben,
3. Inhalt nach Masse zur Zeit der Abpackung,
4. Zeitpunkt der Herstellung deutlich lesbar und unverwundbar nach Tag, Monat und Jahr,
5. Einzelhandelsverkaufspreis je Verpackungseinheit.

(2) Die Verpackung muß zusätzlich folgende Angaben in der Kennzeichnung enthalten:

„Aufbewahrungstemperatur nicht höher als -18°C .

Zu verbrauchen bis zu 6 Wochen nach dem Herstellungstag.

Im Haushalt bei Zimmertemperatur innerhalb 8 Stunden, bei Kühlschrankaufbewahrung innerhalb 24 Stunden nach Kauf zu verbrauchen. Im Gefrierlagerfach des Kühlschranks ist eine Aufbewahrung bis zu 3 Tagen möglich.“

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 23. April 1954 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (ZBl. Nr. 18 S. 176),
2. Ziff. 10 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400),
3. die Anordnung Nr. 2 vom 24. Oktober 1958 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (GBl. II Nr. 24 S. 270).

Berlin, den 1. September 1973

Der Minister
für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 20. August 1973 enthält:

Bekanntmachung vom 8. August 1973 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr

Seite

117

Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -

und ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
Herausgeber: Ministerium der Justiz
2., erweiterte Auflage mit 175 Seiten
Kunstleder - 3,- M

Im Buchhandel erhältlich

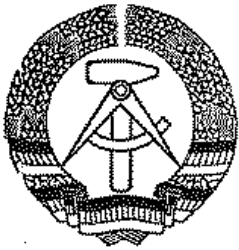


**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Textausgabe enthält alle mit Wirkung vom 1. Juli 1968 geltenden ordnungsstrafrechtlichen Bestimmungen. Mit der Herausgabe dieser Textausgabe wurde vor allem dem Bedürfnis der Organe mit Ordnungsstrafbefugnis nach einer Gesamtübersicht zur Erleichterung der Arbeit mit dem Ordnungsstrafrecht entsprochen. In der zweiten Auflage wurden die inzwischen in gesetzlichen Spezialregelungen neu erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen aufgenommen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



| 1973 | Berlin, den 18. September 1973 | Teil I Nr. 42 |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 10. 9. 73 | Fünfundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen | 433 |
| 28. 8. 73 | Anordnung über die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen | 434 |
| 10. 8. 73 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVO K — | 440 |
| 24. 8. 73 | Anordnung über die Bildung sowie über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen | 443 |
| 21. 8. 73 | Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsricht- linien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft | 445 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 446 |

Fünfundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 10. September 1973

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“, Anlage zur Verordnung vom 25. September 1961 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ (GBI. II Nr. 70 S. 469), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden**

* 24. VO vom 20. Dezember 1972 (GBI. I 1972 Nr. 1 S. 3)

Anlage

zu vorstehender Fünfundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Medaille genannt).

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden in Anerkennung treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und für vorbildliche Leistungen zur Festigung und Stärkung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- Kollektive und Einheiten der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- Einzelpersonen und Kollektive sowie Bürger sozialistischer Staaten, die sich bei der Festigung und Stärkung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 300 M.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag aller Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt im Hintergrund das Brandenburger Tor, davor einen Angehörigen der bewaffneten Organe und einen Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse sowie eine Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Arbeiterklasse. Umrandet ist die Medaille mit den Worten „Für hervorragende

Kampf- und Einsatzbereitschaft“ sowie rechts und links mit je einem Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich stillisiert das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umrahmt von einem Lorbeerzweig.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. Das Band hat in der Mitte einen schwarzrotgoldenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillen-spange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anordnung über die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

vom 28. August 1973

§ 1

(1) Die „Rahmenrichtlinie für die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen“ (Anlage) wird für verbindlich erklärt. Sie gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie gilt nicht für einmalige Projektierungsleistungen der Investitionsauftraggeber bzw. zeitweiliger Projektierungskollektive, die für den Eigenbedarf der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen projektieren.

(2) Wurden bei der Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen für die Ausarbeitung des Planentwurfs 1974 zweigspezifische Regelungen angewandt, sind diese auch der Einreichung der Projektierungsbilanzen und der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben für Projektierungsleistungen zugrunde zu legen.

§ 2

Bestehende zweigspezifische Regelungen sind der Rahmenrichtlinie anzupassen, damit die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen für die Ausarbeitung des Planentwurfs 1975 einheitlich entsprechend der Rahmenrichtlinie durchgeführt wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Klopfer
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rahmenrichtlinie für die Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

Zur weiteren Durchsetzung der Intensivierung der Reproduktion der Grundfonds durch die sozialistische Rationalisierung, zur Konzentration der Projektierungskapazitäten auf die volkswirtschaftlich entscheidenden Investitionsvorhaben sowie zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Projektierungskapazitäten wird zur Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen* folgendes festgelegt:

1. Staatliche Aufgaben, Planaufgaben und Direktiven für Projektierungseinrichtungen

1.1. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate haben zur Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen für das Planjahr neben den in den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne festgelegten staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern folgende weitere staatliche Plankennziffern, volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern sowie Direktiven zur

— Sicherung der Abdeckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Projektierungsleistungen;

— bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten;

— Durchsetzung der Spezialisierung und Angebotsprojektierung

als staatliche Aufgaben und Planaufgaben herauszugeben.

1.2. Staatliche Plankennziffern für Projektierungseinrichtungen sind zu übergeben:

1.2.1. Für Projektierungsleistungen zur Vorbereitung

— der Investitionsvorhaben, die im Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben enthalten sind.**/**

Dazu gehören:

Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung mit hoher Produktivität und Effektivität,

Vorhaben zur Erfüllung von Ministerratsbeschlüssen,

Vorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 50 Mio M,

alle Vorhaben, unabhängig von der Wertgrenze, durch die mehr als 25 Arbeitskräfte freigesetzt werden,

alle Vorhaben, unabhängig von der Wertgrenze, für die mehr als 25 Arbeitskräfte zusätzlich benötigt werden;

* Die Definitionen zur Planung und Abrechnung von Projektierungsleistungen werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben.

** Diese Kennziffern werden von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke herausgegeben.

*** Staatliche Aufgaben werden nur für Fortführungsvorhaben einschließlich der Vorhaben vorgegeben, die bereits im Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben des laufenden Jahres enthalten sind und im Folgejahr weiter vorbereitet werden.

- weiterer wichtiger Rationalisierungsmaßnahmen, die von den Ministern zur planmäßigen Sicherung und Beschleunigung der Überleitung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und Verfahren in die produktive Nutzung sowie zur Realisierung von Maßnahmen zur Entwicklung der Produktion und des Exports auf der Grundlage von Plankonzeptionen festgelegt werden.*

Die Anzahl dieser Investitionen ist zu begrenzen;

- der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues;*

1.2.2. Für Projektierungsleistungen zur Durchführung der im Investitionsplan enthaltenen Investitionsvorhaben.**

1.2.3. Für die projektierungsseitige Sicherung der in den Plänen, Abkommen und Verträgen enthaltenen Vorhaben des Anlagenexports.*

1.3. Als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für Projektierungseinrichtungen können

Kennziffern zur Entwicklung des technisch-ökonomischen Niveaus der Projektierungsleistungen entsprechend den zweigspezifischen Richtlinien übergeben werden.*

Die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben durch eine ständige Kennziffernarbeit auf der Grundlage vorhandener Projektierungsunterlagen, realisierter Projektierungslösungen und Vergleichen mit Bestwerten die erforderlichen Voraussetzungen für exakte Leistungsmaßstäbe zu schaffen.

1.4. Direktiven für Projektierungseinrichtungen sind zu übergeben zur

- Durchsetzung einer volkswirtschaftlich rationellen Spezialisierung und bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten;
- Ausarbeitung und Nutzung von Angebotsdokumentationen für komplette Objekte, Teilobjekte, Bauteile, technologische Linien und Elementekataloge unter Berücksichtigung der im Durchführungszeitraum zur Verfügung stehenden Materialien und Ausrüstungen.

2. Grundlagen der Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

Die Projektierungseinrichtungen, Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Plankennziffern, volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern, Direktiven, Bilanzentscheidungen, Wirtschaftsverträge und der Bedarfsanmeldungen sowie auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie die Projektierungsleistungen entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu planen und zu bilanzieren.

3. Projektierungsbilanzen

3.1. Die Projektierungsleistungen sind in Projektierungsbilanzen als Bestandteil der Pläne der Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räte der Bezirke so-

wie der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auszuweisen.

3.2. Projektierungsbilanzen werden erarbeitet von

- den bilanzierenden Organen für die Projektierungsleistungen der Projektierungseinrichtungen auf der Grundlage von Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen;
- den zuständigen Ministerien — als Zusammenfassung der Projektierungsbilanzen der bilanzierenden Organe für die Projektierungsleistungen ihres Unterstellungsbereiches. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß die ausgewählten Vorhaben (entsprechend der staatlichen Plankennziffer gemäß Ziff. 1.2.) projektierungsseitig gesichert sind.

3.3. Die Projektierungsbilanzen umfassen:

- den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Projektierungsleistungen (in Tausend Stunden) sowie den Investitionsaufwand der zu projektierenden Investitionen (in Mio M) nach Vorhaben und Teilvorhaben.

Als volkswirtschaftlich begründeter Bedarf gilt der Bedarf an Projektierungsleistungen für

- die Investitionsvorhaben gemäß Ziff. 1.2.;
- die weiteren bei den Projektierungseinrichtungen angemeldeten Projektierungsaufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und für Reparaturen, die den Plänen bzw. langfristigen Rationalisierungs- und Grundfondskonzeptionen entsprechen;

- das Aufkommen an Projektierungsleistungen, das durch die Projektierungseinrichtungen zu erbringen ist (in Tausend Stunden).

Das Aufkommen besteht aus

- der eigenen Projektierungskapazität
(Berechnungsgrundlage hierfür ist die Summe des jährlichen Arbeitszeitfonds der unmittelbar in der Projektierung Beschäftigten, die Projektierungsleistungen einschließlich sonstiger Leistungen erbringen);
- den Projektierungskapazitäten der Kooperationspartner des gleichen Bilanzbereiches;
- der Projektierungskapazität aus Importen, die in langfristigen Abkommen bzw. in Jahresprotokollen vereinbart bzw. vertraglich gebunden sind.

3.4. Die Projektierungsbilanzen sind zu gliedern:

3.4.1. nach Bilanzbereichen

Dabei sind neben den zweigspezifischen Projektierungsleistungen mindestens die Projektierungsleistungen für folgende Spezialgebiete getrennt auszuweisen:

- Meß-, Steuer- und Regeltechnik;
- Elektrotechnische Anlagen;
- Rohrleitungen und Isolierungen;
- Bau;

3.4.2. in Projektierungsleistungen für den eigenen Verantwortungsbereich (Ministerien, andere zentrale Staatsorgane bzw. Bezirke) und für andere Verantwortungsbereiche;

* Diese Kennziffern werden von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke herausgegeben.

** Diese Kennziffern werden von den wirtschaftsleitenden Organen herausgegeben.

3.4.3. in Projektierungsleistungen für

- die Ausarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorentcheidung (einschließlich vorhabensbezogener Studien und Variantenuntersuchungen);
- die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung (einschließlich vereinfachter Vorbereitung entsprechend § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zu den Grundsätzen für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — [GBL I Nr. 17 S. 149]);
- die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte;
- sonstige Aufgaben (z. B. Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und Reparaturen).

3.5. Die Projektierungsbilanzinformationen und die Projektierungsbilanzen sind je Bilanzbereich (entsprechend dem Formblatt gemäß den Anlagen 1 und 2) auszuarbeiten. Die darin enthaltenen Angaben und Gliederungen gelten als Mindestforderung und können entsprechend den zweigspezifischen Regelungen ergänzt werden.

3.6. Die Angaben in den Projektierungsbilanzen für die folgenden Planjahre gelten als Vorbilanz.

4. Verantwortliche Organe für die Bilanzierung

4.1. Bilanzierende Organe für Projektierungsleistungen sind:

- die bilanzierenden Organe für komplette Anlagen und Teilanlagen für alle Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie entsprechend den Festlegungen der zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich;
- die bilanzierenden Organe für bautechnische Projektierungsleistungen entsprechend den Festlegungen des Ministers für Bauwesen*;
- die Projektierungseinrichtungen bzw. die wirtschaftsleitenden Organe für die Projektierungsleistungen der investierenden Zweige entsprechend den Festlegungen der zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich.

4.2. Bilanzbestätigende Organe für die Projektierungsleistungen sind grundsätzlich die den bilanzierenden Organen übergeordneten Organe.

4.3. Aufgaben der bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen:

- Überprüfung der Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen hinsichtlich des realen, volkswirtschaftlich begründeten Ausweises von Aufkommen und Bedarf;
- Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfs unter Berücksichtigung von Umfang, Sortiment, Qualität und Terminen sowie Bildung von Planreserven, insbesondere für die projektierungsseitige Sicherung von kurzfristig durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen. Der Projektierungsbedarf der Investitionen, für die staatliche

Plankennziffern gemäß Ziff. 1.2. vorliegen, ist in erster Linie zu sichern;

- Treffen von Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs.

4.4. Aufgaben der bilanzbestätigenden Organe für Projektierungsleistungen:

- Treffen von Bilanzentscheidungen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Projektierungsbilanzen in Wahrnehmung ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht;
- Unterbreitung von Vorschlägen zur bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten und Sicherung ihres volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes an die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe bzw. Ministerien;
- Bestätigung der als Bestandteil des Planentwurfs des bilanzierenden Organs vorgelegten Projektierungsbilanzen;
- Bestätigung von Entscheidungen der bilanzierenden Organe bei der Plandurchführung zur Lösung auftretender Probleme, die Abweichungen von bereits bestätigten Projektierungsbilanzen erfordern.

5. Ablauf der Bilanzierung

5.1. Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Anmeldungen für den gesamten Zeitraum der Vorbereitung (ab Ausarbeitung der Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung) und Durchführung der Investitionen, unterteilt nach Jahren und unter Ausweis der Teilvorhaben.

5.2. Die Projektierungsleistungen sind durch die zuständigen Investitionsauftraggeber bei den Projektierungseinrichtungen anzumelden.

Die Anmeldungen haben auf der Grundlage der Pläne bzw. langfristiger Rationalisierungs- und Grundfondskonzeptionen zu erfolgen. Mit den Anmeldungen durch den Investitionsauftraggeber ist die Zustimmung des dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organs nachzuweisen.

Wurde mit der Investitionsvorentcheidung ein Generalauftragnehmer festgelegt, dann übernimmt dieser auch die Anmeldung der Projektierungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Investition, soweit er diese nicht selbst durchführt.

Die Anmeldung der Projektierungsleistungen für Spezialgebiete erfolgt durch den zuständigen Investitionsauftraggeber bzw. durch den von ihm beauftragten Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Generalprojektanten, soweit diese Spezialprojektierungsleistungen nicht von ihnen selbst durchgeführt werden.

Für die Anmeldung der Projektierungsleistungen zur Erarbeitung der Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung ist der Investitionsauftraggeber verantwortlich.

5.3. Die Anmeldung der Projektierungsleistungen hat mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens;
- Charakterisierung des Vorhabens (Bestandteil des Planes der Vorbereitung; durch Minister festgelegte weitere wichtige Vorhaben, Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues, Vorhaben des Anlagenexports, im Investitionsplan enthaltene Vorhaben u. a.);
- vorgesehener Kapazitätswachstum durch die Investitionen (oder andere charakteristische ökonomische

* Vgl. Verfügung des Ministers für Bauwesen vom 24. Juli 1972 über die Durchführung einer einheitlichen Planung und Bilanzierung von Projektierungsleistungen im Bauwesen (Verfügungen und Mitteln des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1972).

Kennziffern, sofern Kapazitätswachstum nicht zu trifft);

- Gesamtwertumfang der Investition, darunter Bau und Ausrüstungen (nach Jahren) entsprechend
 - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Erarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorauswahl;
 - den technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investitionsvorauswahl zur Erarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung;
 - den mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen für die Ausführungsprojektierung;
- vorgesehener Baubeginn und vorgesehene Inbetriebnahme bzw. Teilbetriebnahme für die nächsten 2 Jahre nach Quartalen, danach nach Jahren;
- Termin der Übergabe
 - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Mitwirkung bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorauswahl;
 - der technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investitionsvorauswahl zur Erarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung;
 - der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen für die Investitionsdurchführung;
- geforderter Termin der Fertigstellung der Projektierungsunterlagen.

Diese Angaben sind insbesondere bei der Anmeldung von Projektierungsleistungen für Teilanlagen entsprechend den spezifischen Erfordernissen zu ergänzen. Bei Projektierungsleistungen für Reparaturen und dergleichen sind die Angaben sinngemäß entsprechend den gegebenen Erfordernissen in die Anmeldung aufzunehmen.

- 5.4. Die Projektierungseinrichtungen ermitteln den sich aus den Anmeldungen ergebenden Projektierungsbedarf und nehmen ihn entsprechend ihren staatlichen Aufgaben, dem vorgesehenen Bau- und Montageablauf der Investitionsvorhaben und dem notwendigen Vorlauf für eine termin- und qualitätsgerechte Projektierung in ihre Projektierungsbilanzinformationen auf. Über die Aufnahme ist der Anmelder innerhalb von 4 Wochen zu informieren.

Die Aufnahme in die Bilanzinformation der Projektierungseinrichtung hat so zu erfolgen, daß die termingemäße Bereitstellung der Projektierungsunterlagen für die Vorhaben, die im Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben enthalten sind, und für die Fortführungsvorhaben gewährleistet ist.

Der Ermittlung des Projektierungsbedarfs sind die bestätigten zweispezifischen Kennziffern, wie bestätigte Aufwandshormative bzw. progressive Leistungs- und Aufwandskennziffern, zugrunde zu legen. Dabei ist von der Anwendung von Angebotsprojekten, der Wiederverwendung vorhandener Projekte und rationaler Projektierungsmethoden auszugehen.

Die Projektierungseinrichtungen übergeben ihre Projektierungsbilanzinformationen in dem festgelegten Umfang und der festgelegten Gliederung dem zuständigen bilanzierenden Organ. Gleichzeitig sind Entscheidungsvorschläge zu bestehenden Bilanzproblemen zu unterbreiten.

- 5.5. Das bilanzierende Organ für Projektierungsleistungen faßt die Bilanzinformationen der Projektierungseinrich-

tungen des Bilanzbereiches zu einer Projektierungsbilanz zusammen. Es trifft die erforderlichen Bilanzentscheidungen und übergibt die Projektierungsbilanzen dem bilanzbestätigenden Organ. Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen klären eigenverantwortlich bestehende Differenzen mit den zuständigen Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen bzw. unterbreiten ihrerseits den bilanzbestätigenden Organen Lösungsvorschläge zur Entscheidung.

Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen der investierenden Zweige teilen ihr Eigenaufkommen und den damit gedeckten Bedarf an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen und Bau den für die Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organen für die Aufnahme in deren Projektierungsbilanzen mit.

- 5.6. Die zuständigen bilanzbestätigenden Organe für Projektierungsleistungen bestätigen nach Prüfung die Projektierungsbilanzen und treffen ihrerseits erforderliche Bilanzentscheidungen zu bestehenden Bilanzproblemen.

Sie reichen entsprechend den Terminen der Planausarbeitung die Bilanzen mit den Planentwürfen an ihr übergeordnetes Ministerium bzw. zentrales Staatsorgan ein. Gleichzeitig unterbreiten sie Lösungsvorschläge zu bestehenden Bilanzproblemen.

- 5.7. Die den bilanzbestätigenden Organen für Projektierungsleistungen übergeordneten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane prüfen die eingereichten Projektierungsbilanzen hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen Projektierungsaufkommen und -bedarf entsprechend der volkswirtschaftlichen Einordnung der Investitionsvorhaben und den gestellten Aufgaben zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten und treffen Bilanzentscheidungen zu noch bestehenden Bilanzproblemen.

Auf dieser Grundlage sind die staatlichen Planaufgaben für Projektierungsleistungen durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zu erteilen.

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben auf Anforderung mit dem Planentwurf Projektierungsbilanzen an die Staatliche Plankommission einzureichen.*

- 5.8. Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen ist langfristig und kontinuierlich von den Projektierungseinrichtungen, bilanzierenden Organen, bilanzbestätigenden Organen und zentralen Staatsorganen im Rahmen der Leitung und Planung des sozialistischen Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit dem Ablauf der Volkswirtschaftsplanung durchzuführen.

Die Bilanzentscheidungen sind in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen vorzubereiten.

Die Beteiligten sind über die Bilanzentscheidungen zu informieren.

Die Bilanzentscheidungen sind verbindliche Grundlage für den Abschluß von Verträgen über Projektierungsleistungen.

* Die Einreichung von Projektierungsbilanzen an die Staatliche Plankommission entsprechend der Anordnung Nr. 4 vom 28. März 1972 und Nr. 5 vom 28. Februar 1973 über die Notizenklausur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftsplanung — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/3 und 688/4 des Gesetzblattes) und den dazu erlassenen Ergänzungen wird dadurch nicht berührt.

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —
— Tauglichkeitsvorschrift
zum Führen von Kraftfahrzeugen —
— TauVo K —

vom 10. August 1973

Für die Feststellung der Tauglichkeit und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wird gemäß § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 Anlage 1 Ziff. 50 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVo K — regelt auf der Grundlage der §§ 3, 4, 4a und 10 StVZO die Voraussetzungen und das Verfahren für die ärztliche Untersuchung und Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung der Führer von Kraftfahrzeugen (nachfolgend Fahrtauglichkeit genannt).

(2) Die ärztlichen und psychologischen Untersuchungen der Antragsteller bzw. Fahrerlaubnisinhaber sind entsprechend den vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien für die ärztliche und psychologische Untersuchung und Beurteilung von Kraftfahrzeugführern (nachfolgend Richtlinien genannt) durchzuführen.

(3) Durch die gewissenhafte Anwendung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen der StVZO, der TauVo K und der Richtlinien ist zu gewährleisten, daß zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nur solche Kraftfahrzeugführer zugelassen werden, die zur selbständigen und sicheren Führung von Kraftfahrzeugen entsprechend den wachsenden Anforderungen des modernen Straßenverkehrs körperlich und geistig geeignet sind.

§ 2

Untersuchungsarten

Es werden drei Arten von Untersuchungen unterschieden:

- a) **Erstuntersuchungen** gemäß § 10 StVZO beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse;
- b) **Wiederholungsuntersuchungen** gemäß § 10 StVZO für Omnibus- und Taxifahrer sowie sonstige Kraftfahrzeugführer mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung, für Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter transportieren, für Führer von Krankentransportwagen und Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen, für Fahrlehrer sowie für Kraftfahrzeugführer ab einem bestimmten Lebensalter;
- c) **Nachuntersuchungen**, wenn der Verdacht besteht, daß die sichere Führung eines Fahrzeuges infolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Eignung gemäß § 4a StVZO nicht mehr möglich ist, wenn gemäß § 14 StVZO eine Fahrerlaubnis befristet erteilt ist oder wenn sie im Einzelfall vom untersuchenden Arzt oder nach den in den Richtlinien enthaltenen Festlegungen besonders bestimmt wurden.

§ 3

Erstuntersuchungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis wird durch die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei oder durch die Fahrschulen ausgehändigt. Dieser Antrag ist dem untersuchenden Arzt so rechtzeitig vorzulegen, daß das endgültige ärztliche Untersuchungsergebnis vor Beginn der Fahrschul-ausbildung vorliegt, auch wenn noch fachärztliche Zusatzbefunde beigezogen werden müssen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, folgende Unterlagen zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen und vorzulegen:

- den „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ oder einen diesem gleichgestellten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik;
- den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder sonstige Versichertenkarte;
- vorhandene Impfbescheinigungen;
- Hilfsmittel, die ständig oder zeitweilig getragen werden, z. B. Brillen (auch Lesebrillen), Hörhilfen und Prothesen;
- in seinem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen (Röntgen- und Laborbefunde, EKG, gutachterliche Äußerungen usw.);
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 8 StVZO).

(3) Antragsteller, die das vorgeschriebene Mindestalter gemäß § 8 StVZO noch nicht erreicht bzw. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen sich infolge einer schweren Körperbeschädigung größere Veränderungen oder Zusatzeinrichtungen am Kraftfahrzeug erforderlich machen, haben sich durch die für den Wohnsitz zuständige Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens (nachfolgend MDV genannt) untersuchen zu lassen.

§ 4

Wiederholungsuntersuchungen

(1) Bei den Wiederholungsuntersuchungen der Fahrerlaubnisinhaber sind mit der Überprüfung der Fahrtauglichkeit die Tauglichkeitsgruppe und die gegebenenfalls notwendigen Bedingungen neu festzustellen.

(2) Die Wiederholungsuntersuchungen sind planmäßig und in regelmäßigen Abständen durchzuführen bei:

- a) Omnibus- und Taxifahrern sowie sonstigen Kraftfahrzeugführern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung,
 Kraftfahrzeugführern, die gefährliche Güter transportieren,
 Führern von Krankentransportwagen,
 Führern von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 Abs. 2 StVZO und
 Fahrlehrern für sämtliche Klassen alle 2 Jahre;
- b) den übrigen Kraftfahrzeugführern, die das Führen eines Kraftfahrzeuges als Beruf ausüben, im 50. Lebensjahr und danach alle 5 Jahre;
 nach dem 65. Lebensjahr alle 2 Jahre;
- c) allen anderen Kraftfahrzeugführern im 60. und 65. Lebensjahr und danach alle 2 Jahre.

(3) Die im Abs. 2 genannten Kraftfahrzeugführer müssen sich ohne besondere Aufforderung untersuchen lassen, wenn der Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchung herangekom-

men ist und sie weiterhin Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu führen beabsichtigen.

(4) Der zu Untersuchende hat die im § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen und Gegenstände sowie die Fahrerlaubnis zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen und dem untersuchenden Arzt unaufgefordert vorzulegen.

§ 5

Nachuntersuchungen

(1) Zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit hat die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines fachärztlichen Gutachtens zu fordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Fahrtauglichkeit des Fahrerlaubnisinhabers begründen. Diese Untersuchungen sind beim Leiter der für den Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers zuständigen Gutachterkommission des MDV schriftlich zu beantragen. Dieser hat das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der beantragenden Zulassungsstelle mitzuteilen.

(2) Eine Nachuntersuchung kann auch vom Leiter einer Fahrschule gemäß § 13 Abs. 5 der Anordnung vom 12. Dezember 1967 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. II 1968 Nr. 1 S. 1) bei der für den Wohnsitz des Fahrschuldners zuständigen Gutachterkommission des MDV unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden, wenn im Verlauf der Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrschuldner den Anforderungen der Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung körperlich oder geistig nicht gerecht wird.

(3) Fahrerlaubnisinhaber haben der Aufforderung zur Nachuntersuchung Folge zu leisten, die im § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen und Gegenstände sowie die Fahrerlaubnis zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen und dem untersuchenden Arzt unaufgefordert vorzulegen.

§ 6

Pflichten der Fahrzeughalter

(1) Die Fahrzeughalter oder deren beauftragte Vertreter sowie die Personen, die ständig oder zeitweise die Verfügungsgewalt über den Einsatz der Kraftfahrzeuge ausüben, sind dafür verantwortlich, daß sich die im § 4 Abs. 2 genannten Kraftfahrzeugführer den regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen unterziehen. Sie haben sich vom Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen zu überzeugen und die Einhaltung der festgelegten Bedingungen zu kontrollieren.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben die zuständigen Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu verständigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Fahrtauglichkeit der in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Kraftfahrzeugführer begründen und eine Nachuntersuchung gemäß § 5 erforderlich erscheinen lassen. Die Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Neufassung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Tauglichkeitsgruppen

(1) Für die Anforderungen an die Sinnestüchtigkeit und sonstige Eignung werden die Tauglichkeitsgruppen A, B und C unterschieden.

(2) Den Anforderungen der einzelnen Tauglichkeitsgruppen müssen entsprechen:

Tauglichkeitsgruppe A

- Omnibus- und Taxifahrer sowie sonstige Kraftfahrzeugführer mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung;
- Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter transportieren;
- Führer von Krankentransportwagen;
- Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 Abs. 2 StVO und
- Fahrlehrer für sämtliche Klassen.

Tauglichkeitsgruppe B

- alle übrigen Kraftfahrzeugführer, die das Führen eines Kraftfahrzeuges als Beruf ausüben, ausgenommen Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 sowie von langsam fahrenden Kraftfahrzeugen gemäß § 6 StVZO;
- Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber der Fahrerlaubnisklasse 5;
- Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber für Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen 2 und 3, die mit Hebezeugen oder Anschlagmitteln ausgerüstet sind.

Tauglichkeitsgruppe C

- alle Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber für die Fahrerlaubnisklassen 1 bis 4 sowie die Führer von langsam fahrenden Kraftfahrzeugen gemäß § 6 StVZO und Kleinkraftfahrzeugen gemäß § 85 StVZO, Antragsteller und Fahrerlaubnisinhaber der Fahrerlaubnisklasse 2 — ausgenommen Führer von Krankenfahrstühlen —, der Fahrerlaubnisklasse 3 und die Führer von langsam fahrenden Arbeitskraftfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b StVZO müssen hinsichtlich des Hörvermögens die Bedingungen der Tauglichkeitsgruppe B erfüllen. Die für Führer von Arbeitskraftfahrzeugen geltenden Rechtsvorschriften über den Arbeits- und Brandschutz bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Tauglichkeitsgruppe A schließt die Tauglichkeitsgruppen B und C und die Tauglichkeitsgruppe B die Tauglichkeitsgruppe C ein.

(4) Sofern die für die einzelnen Tauglichkeitsgruppen vorgeschriebenen Mindestanforderungen von Inhabern einer Fahrerlaubnis nicht mehr erfüllt werden, kann nur der Leiter der für den Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers zuständigen Gutachterkommission des MDV die Weiterbelassung bzw. Änderung der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizeikreisamt beantragen. Die Entscheidung trifft die Deutsche Volkspolizei.

§ 8

Ärztliche Behandlung von Kraftfahrzeugführern

(1) Stellt ein Arzt anlässlich einer Behandlung, Untersuchung oder Begutachtung eines Patienten, der im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, durch Befragen oder Einsichtnahme in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, sonstige Versicherungsbescheinigungen oder ärztliche Unterlagen fest, daß

- a) der von ihm Untersuchte oder Behandelte auf Grund seines Körperbefundes oder Gesundheitszustandes zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt tauglich oder untauglich ist,
- b) die Mindestanforderungen der zuletzt ermittelten Tauglichkeitsgruppe von ihm nicht mehr erfüllt werden oder

c) sonstige Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen,

so ist er verpflichtet, die für den Wohnsitz des Patienten zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei hiervon unverzüglich zu verständigen. Der Patient ist hierüber zu informieren. Diese Bestimmung gilt nicht für verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen von kurzer Dauer. In diesen Fällen ist der Patient vom Arzt auf die Einschränkung der Fahrtauglichkeit oder zeitliche Fahrtauglichkeit hinzuweisen.

(2) Bei der Behandlung eines Patienten mit Medikamenten, die die Fahrtauglichkeit einschränken können, ist der behandelnde Arzt verpflichtet, den Patienten hierüber zu unterrichten.

§ 9

Untersuchungsberechtigte

(1) Zur Feststellung der Fahrtauglichkeit bei Erst-, Wiederholungs- und Nachuntersuchungen sind berechtigt:

Tauglichkeitsgruppe A

— die Ärzte des MDV.

Der Chefarzt des MDV ist berechtigt, andere Medizinische Dienste zu ermächtigen, Untersuchungen für die Tauglichkeitsgruppe A durchzuführen.

Tauglichkeitsgruppe B

— die Ärzte des MDV,

— Betriebsärzte, zu deren Aufgabenbereich die Betreuung von im Betrieb beschäftigten Kraftfahrzeugführern gehört, und

— Ärzte, die vom Kreisarzt für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen zum Führen von Kraftfahrzeugen — Tauglichkeitsgruppe B — zugelassen sind. Diese vom Kreisarzt zugelassenen Ärzte sind der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

Tauglichkeitsgruppe C

— alle vollapprobierten Ärzte, sofern sie über die erforderlichen Untersuchungsmittel verfügen.

(2) Die zur Untersuchung zugelassenen Ärzte entscheiden auf Grund des Untersuchungsergebnisses, ob Fahrtauglichkeit vorliegt und in welche Tauglichkeitsgruppe der Antragsteller bzw. Fahrerlaubnisinhaber einzureihen ist.

(3) Vor der Untersuchung Jugendlicher ist vom untersuchenden Arzt der Gesundheitsbogen von der Beratungsstelle des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes — Kreisjugendarzt — anzufordern.

(4) Sind zur Feststellung der Fahrtauglichkeit Spezialuntersuchungen erforderlich, so sind diese von dem erstuntersuchenden Arzt zu veranlassen. Nach Eingang des fachärztlichen Gutachtens entscheidet der untersuchende Arzt.

(5) Zur Durchführung zusätzlicher Spezialuntersuchungen sind

— alle Fachärzte und

— die Diplompsychologen des MDV und von diesen beauftragte Diplompsychologen

berechtigt.

(6) Zur Feststellung der Fahrtauglichkeit ist nur die für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. Fahrerlaubnisinhabers zuständige Gutachterkommission des MDV berechtigt:

— beim Vorliegen einer schweren Körperbeschädigung, die größere Veränderungen oder Zusatzeinrichtungen am

Kraftfahrzeug erforderlich machen. Dies gilt auch für Gehörlose und Gehörgeschädigte mit einer Hörleistung unter den Mindestanforderungen der Tauglichkeitsgruppe C;

— wenn für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit ein psychologisches Gutachten erforderlich ist oder trotz fachärztlicher Gutachten Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen;

— wenn Antragsteller das vorgeschriebene Mindestalter gemäß § 8 StVZO noch nicht erreicht haben;

— wenn Antragsteller das 60. Lebensjahr vollendet haben;

— bei Fahrlehrern für sämtliche Klassen und

— wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen von dem Inhaber einer Fahrerlaubnis nicht mehr erfüllt werden und die Weiterbelassung der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt beantragt werden soll.

(7) Die Überweisungen zur Gutachterkommission des MDV sind — sofern der überweisende Arzt nicht selbst Angehöriger des MDV ist — über den Kreisarzt zu leiten. Über die Entscheidung und gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen hat der Leiter der Gutachterkommission des MDV den oder die Vorgutachter sowie den überweisenden Arzt zu unterrichten.

(8) Ist der erstuntersuchende Arzt auch mit Hilfe eines fachärztlichen Gutachtens nicht in der Lage, eine Beurteilung abzugeben, oder bestehen trotz fachärztlicher Gutachten Zweifel an der Tauglichkeit und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, so ist der zu Beurteilende an die für den Wohnsitz zuständige Gutachterkommission des MDV zu überweisen. Vorhandene Unterlagen sind mit zu übersenden.

§ 10

Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung kann lauten:

a) Tauglichkeitsgruppe A

tauglich, ohne/mit Bedingungen,

b) Tauglichkeitsgruppe B

tauglich, ohne/mit Bedingungen,

c) Tauglichkeitsgruppe C

tauglich, ohne/mit Bedingungen,

d) zeitlich untauglich,

e) untauglich.

(2) Jeder untersuchende Arzt ist verpflichtet, das Untersuchungsergebnis nach Abschluß der Untersuchungen dem Untersuchten mitzuteilen und ihn erforderlichenfalls zu beraten, wie er sich entsprechend seinem körperlichen und geistigen bzw. psychischen Zustand im Straßenverkehr zweckmäßig zu verhalten hat. Bei Untersuchungen durch eine Gutachterkommission des MDV hat deren Leiter dem Untersuchten das Ergebnis mitzuteilen.

(3) Der Untersuchte ist vom untersuchenden Arzt über die Möglichkeit des Einlegens der Beschwerde zu belehren.

§ 11

Eintragung der Untersuchungsergebnisse

(1) Von den gemäß § 9 zur Untersuchung berechtigten Ärzten ist bei Vorliegen der vorgeschriebenen Mindestanforderungen

die für die Fahrerlaubnis bzw. Fahrzeugart erforderliche Tauglichkeitsgruppe mit den gegebenenfalls festgelegten Bedingungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie im Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis einzutragen.

(2) Nach abgeschlossener Untersuchung ist der vom untersuchenden Arzt ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis dem Antragsteller auszuhändigen oder der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu übersenden. Sie trägt die Tauglichkeitsgruppe und die gegebenenfalls festgelegten Bedingungen in die Fahrerlaubnis ein.

(3) Wiederholungsuntersuchungen bestätigt der untersuchende Arzt im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung mit Datum und Unterschrift. In die Fahrerlaubnis ist die Wiederholungsuntersuchung gleichfalls mit Datum und Unterschrift einzutragen, sofern sich keine Änderungen der in der Fahrerlaubnis eingetragenen Tauglichkeitsgruppe oder keine neuen Bedingungen ergeben. Bei notwendigen Änderungen der Tauglichkeitsgruppe oder Festlegung neuer Bedingungen ist vom untersuchenden Arzt der für den Wohnsitz des Untersuchten zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei Mitteilung zu geben. Änderungen der Tauglichkeitsgruppe oder festgelegte neue Bedingungen sind von der Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei in die Fahrerlaubnis einzutragen.

(4) Nachuntersuchungen sind vom untersuchenden Arzt in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Bei Änderungen der Tauglichkeitsgruppe oder der festgelegten Bedingungen ist die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.

§ 12

Beschwerde

(1) Gegen das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist die Beschwerde zulässig. Sie muß innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses, schriftlich oder mündlich mit Begründung bei dem Arzt eingereicht werden, der den Antragsteller oder Fahrerlaubnisinhaber ärztlich untersucht hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Beschwerde berechtigt, so ist das Untersuchungsergebnis innerhalb einer Woche aufzuheben oder abzuändern.

(2) Ändert der im Abs. 1 genannte Arzt das Untersuchungsergebnis nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so hat der untersuchende Arzt die Beschwerde mit den vorhandenen Untersuchungsunterlagen und seiner Stellungnahme zur Beschwerde dem Leiter der für den Wohnsitz zuständigen Gutachterkommission des MDV innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde vorzulegen. Der Leiter der Gutachterkommission des MDV hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Ist der erstuntersuchende Arzt nicht Angehöriger des MDV, so sind die nichtanerkannten Beschwerden über den Kreisarzt der für den Wohnsitz des Beschwerdeführers zuständigen Gutachterkommission des MDV vorzulegen.

§ 13

Sonderbestimmungen

Die ärztliche Untersuchung und die Beurteilung der Fahrtauglichkeit von Kraftfahrzeugführern und Fahrlehrern in den bewaffneten Organen werden durch die Medizinischen Dienste dieser Organe in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der TauVO K geregelt und durchgeführt.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Die im § 4 Abs. 2 Buchst. c genannten Kraftfahrzeugführer haben sich erstmalig wie folgt einer Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen, wenn sie weiterhin Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen beabsichtigen:

- a) im Jahre 1973 alle Kraftfahrzeugführer der Jahrgänge bis 1903;
- b) im Jahre 1974 alle Kraftfahrzeugführer der Jahrgänge 1904 bis 1908;
- c) im Jahre 1975 alle Kraftfahrzeugführer der Jahrgänge 1909 bis 1915.

Ab 1. Januar 1976 finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Buchst. c Anwendung.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1964 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — (GBl. II Nr. 50 S. 402) und
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1968 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 33 S. 196).

Berlin, den 10. August 1973

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung

über die Bildung sowie über die Planung,
Finanzierung und Abrechnung
des PROGRESS Film-Verleih und der
Bezirksfilmdirektionen

vom 24. August 1973

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

I.

Bildung des PROGRESS Film-Verleih und der
Bezirksfilmdirektionen

§ 1

PROGRESS Film-Verleih

(1) Zur besseren Orientierung auf die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben wird der VEB PROGRESS Film-Vertrieb zum 31. Dezember 1973 als volkseigener Betrieb aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wird der PROGRESS Film-Verleih gebildet. Der PROGRESS Film-Verleih ist Haushaltsorganisation und juristische Person. Er untersteht dem Ministerium für Kultur und ist Rechtsnachfolger des VEB PROGRESS Film-Vertrieb.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des PROGRESS Film-Verleih sowie seine Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch das Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.*

§ 2

Bezirksfilmdirektionen

(1) Zur besseren Durchsetzung der Kulturpolitik im Lichtspielwesen werden die VE Lichtspielbetriebe (B) zum 31. Dezember 1973 als volkseigene Betriebe aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden Bezirksfilmdirektionen gebildet. Die Bezirksfilmdirektion ist Haushaltsorganisation und juristische Person. Sie untersteht dem Rat des Bezirkes und ist Rechtsnachfolger des VE Lichtspielbetriebes (B) des Bezirkes.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksfilmdirektionen sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch Statut geregelt, das vom Rat des Bezirkes auf der Grundlage des vom Minister für Kultur erlassenen Musterstatuts** zu bestätigen ist.

II.

Planung, Finanzierung und Abrechnung des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen

§ 3

Grundsätze

(1) Die Hauptaufgabe des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen — nachfolgend Einrichtungen genannt — besteht darin, mit dem Film zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und Kollektive beizutragen. Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Einrichtungen ist auf die Einheit von kulturpolitischer Aufgabenstellung, Leistungs- und Fondsentwicklung zu orientieren. Grundlage der Leitung und Planung des Filmeinsatzes ist die Richtlinie des Ministers für Kultur vom 6. Juni 1973.***

(2) Durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen kulturverbreitenden Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sowie durch die Nutzung aller Möglichkeiten zur Durchführung von Filmveranstaltungen sind umfassende Voraussetzungen für die Befriedigung der ständig wachsenden kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen zu schaffen. Die Mitarbeiter des Lichtspielwesens haben mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs, der Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ und der Neuererarbeit hohe kulturpolitische Leistungen zu erreichen und alle Möglichkeiten zu nutzen, um die geplanten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Direktoren der Einrichtungen sind verpflichtet, die materiellen und finanziellen Fonds effektiv und sparsam zu verwenden. Gradmesser für die Effektivität der eingesetzten Mittel und Fonds ist deren kulturpolitische Wirksamkeit bei der Entwicklung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens.

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/1973 Teil I lfd. Nr. 38.

** Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/1973 Teil I lfd. Nr. 21.

*** Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 4/1973 Teil I lfd. Nr. 11.

Planung und Durchführung

§ 4

(1) Die Direktoren der Einrichtungen stellen unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Kultur und der Räte der Bezirke die Pläne der Aufgaben sowie die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne auf.

(2) In den Plan der Aufgaben sind die wichtigsten kulturpolitischen Aufgaben sowie ökonomische Kennziffern aufzunehmen. Die Nomenklatur des Planes der Aufgaben des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen wird vom Minister für Kultur bestätigt.*

(3) Bei der Abgabe des Planentwurfes an das übergeordnete staatliche Organ ist die schriftliche Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung beizufügen. Die Pläne werden vom zuständigen staatlichen Organ im Rahmen seines Gesamtplanes bestätigt.

(4) Zur Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen haben die Direktoren der Einrichtungen den Plan der Aufgaben auf einzelne Arbeitsbereiche aufzugliedern.

(5) Die Einrichtungen werden brutto finanziert. Der PROGRESS Film-Verleih ist u. a. mit folgenden Fonds auszustatten:

- Filmarkaufs- und Kopienfonds,
- Fonds für Filmpropaganda und Werbung,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds.

Die Bezirksfilmdirektionen sind u. a. mit folgenden Fonds auszustatten:

- Fonds der Öffentlichkeitsarbeit,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds.

(6) Der Haushaltsplan ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten. Die notwendigen Ausgaben und die Einnahmen sind nach einzelnen Arbeitsbereichen nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Direktoren der Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne der Aufgaben Kassenpläne aus. Über- bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(2) Die Direktoren der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Der PROGRESS Film-Verleih hat ein Haushaltsunterkonto zum Einzelplankonto des Ministeriums für Kultur zu führen. Die Bezirksfilmdirektionen führen ein Haushaltsunterkonto zu den Haushaltskonten der Räte der Bezirke. Zur Sicherung der Lohn- und Gehaltszahlungen können für die Kreisfilmstellen Haushaltsnebenkonten geführt werden. Die Konten der Einrichtungen unterliegen nicht dem obli-

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/1973 Teil I lfd. Nr. 22.

gatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontenführenden Bank.

(4) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353) unter Berücksichtigung der Anordnung vom 7. November 1972 über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 70 S. 810). Grundmittelrechnung und Materialrechnung sind entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37) durchzuführen.

§ 6

Materielle Interessiertheit

(1) Jede Einrichtung bildet einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes in Höhe der im Plan 1973 vorgegebenen Zuführung je VbE abzüglich der Beträge nach § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 27. November 1972 über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 71 S. 830).

(3) Das zuständige staatliche Organ legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche kulturpolitischen Schwerpunktaufgaben und Kennziffern für die volle Inanspruchnahme des geplanten Prämienfonds zugrunde zu legen sind.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der nach Abs. 2 gebildete Prämienfonds in voller Höhe verwendet werden.

(5) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, bei beispielgebenden kulturpolitischen Leistungen ist vom zuständigen übergeordneten staatlichen Organ anlässlich der Jahresrechnung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zu entscheiden. Die zusätzliche Zuführung darf 15% des nach Abs. 2 gebildeten Prämienfonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt der zuständigen staatlichen Organe, soweit die Einrichtungen die entsprechenden Mittel nicht selbst aufbringen können.

(6) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben wird anlässlich der Jahresrechnung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine anteilige Minderung des nach Abs. 2 geplanten Prämienfonds entschieden. Die Minderung darf 20% des geplanten Prämienfonds nicht überschreiten. Bei Vorliegen hervorragender kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlicher guter kulturpolitischer Arbeit kann auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.

(7) Die Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Anordnung vom 13. Oktober 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen (GBl. II Nr. 64 S. 706). Die Zahlung von Prämien am Ende des Jahres ist zulässig.

(8) Zur Stimulierung hoher kulturpolitischer Ergebnisse beim Einsatz und bei der Verbreitung von Filmen ist die an

die Förderung kulturpolitisch bedeutender Filme gebundene Erlösprämierung bei den Bezirksfilmdirektionen beizubehalten und weiterzuentwickeln. Die erforderlichen Mittel für die Erlösprämierung sind 1974 in der Ist-Höhe 1973, jedoch nicht höher als 300 M je VbE, zu planen. Bei ihrer Verwendung kann die Erlösprämierung für den einzelnen Mitarbeiter monatlich bis zu 15% des Grundlohnes bzw. -gehaltes (ohne Überstunden) nach dem Rahmenkollektivvertrag betragen, jedoch nicht mehr als 125 M.

§ 7

Übertragbarkeit von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Einrichtungen sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 8

Überleitungsbestimmungen

(1) Die Planung 1974 ist nach der Systematik des Staatshaushaltes für haushaltsfinanzierte Kultureinrichtungen vorzunehmen.

(2) Zum 31. Dezember 1973 sind Abschlußbilanzen aufzustellen. Die finanziellen Auswirkungen sind von den zuständigen staatlichen Organen zu regeln.

(3) Die Beziehungen zwischen dem PROGRESS Film-Verleih und den Bezirksfilmdirektionen werden vom Minister für Kultur durch die Verleihordnung geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 8. November 1955 über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“ (GBl. II Nr. 60 S. 399),
- Anordnung (Nr. 1) vom 8. April 1957 über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film Vertrieb (GBl. II Nr. 22 S. 187),
- Anordnung Nr. 2 vom 16. November 1962 über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb (GBl. II Nr. 95 S. 816),
- Anordnung vom 16. November 1962 über die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) (GBl. II Nr. 95 S. 814).

Berlin, den 24. August 1973

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler
Staatssekretär

Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 21. August 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 21. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende spezielle Kalkulationsrichtlinien außer Kraft:

1. Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Fleischwirtschaft vom 25. Juli 1968
2. Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Milchindustrie und eiverarbeitenden Industrie vom 30. September 1969
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Kalkulation der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise einschließlich Preisantragsverfahren für Erzeugnisse der Preisordnung Nr. 4514 — Mehle aller Sorten —, der Anordnung Nr. Pr. 2046 — Preise für Futtermittel einschließlich Wirkstoffmischungen — vom 5. August 1970
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnisgruppen im Verantwortungsbereich der VVB Zucker- und Stärkeindustrie vom 22. Januar 1968.

Berlin, den 21. August 1973

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse der Fleischindustrie (ELN Nr. 172 00 000)
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse der Milchindustrie und eiverarbeitenden Industrie (ELN Nr. 173 00 000 außer 173 98 000)
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse der Mühlenindustrie (ELN Nr. 174 11 000, 174 13 000, 174 14 000, 174 15 000 und 174 19 000)
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Zucker-, Stärke- und Kartoffelveredlungsindustrie (ELN Nr. 176 10 000, 176 50 000 [außer 176 53 300, 176 53 400, 176 53 500, 176 53 600, 176 53 900], 176 55 300, 176 70 000, 177 26 530, 312 44 400)
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse der Futterhefeindustrie (ELN Nr. 178 83 000)
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Lieferungen und Leistungen der Betriebe für den Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — als Preiskoordinierungsorgan — (ELN Nr. 046 70 000, 046 77 100, 134 29 260, 134 66 800, 134 67 700, 134 67 910, 134 68 100, 134 68 200, 134 68 300, 139 76 000, 134 09 600, 134 60 000 — nur Handelsspannen).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 723 vom 22. Juni 1973 enthält:

Anordnung Nr. 723 vom 21. Mai 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 18 vom 8. Juni 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 724 vom 29. Juni 1973 enthält:

Anordnung Nr. 724 vom 28. Mai 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 725 vom 20. Juli 1973 enthält:

Anordnung Nr. 725 vom 5. Juni 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 19 vom 13. Juli 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 726 vom 27. Juli 1973 enthält:

Anordnung Nr. 726 vom 26. Juni 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 727 vom 10. August 1973 enthält:

Anordnung Nr. 727 vom 10. Juli 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelnummern können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit

Übersetzung aus dem Russischen

303 Seiten · Leinen 9,50 Mark

Das sowjetische Autorenkollektiv untersucht umfassend alle wesentlichen Aspekte, die mit dem Beginn der neuen Entwicklungsetappe im Zusammenleben der Völker Europas verbunden sind. Sie gliederten diese Arbeit in 13 Kapitel:

- Die Schaffung eines Systems der europäischen Sicherheit — eines der Hauptprobleme der Gegenwart
- Potsdam: Ergebnis des Krieges — Programm für die Nachkriegsregelung
- Der Sozialismus — die entscheidende Kraft im heutigen Europa
- Geschlossenheit und Einheit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft — der wichtigste Faktor des Friedens und der Sicherheit in Europa
- Die Völker Europas im Kampf für Frieden und Sicherheit
- Gesamteuropäische Konferenz — Weg zur Gewährleistung der Sicherheit
- Die ökonomischen Aspekte des Problems der europäischen Sicherheit
- Die Normalisierung der Lage im Zentrum Europas — wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit
- Die Bedeutung der Entwicklung der Beziehungen zwischen der UdSSR und Frankreich für die Sicherheit in Europa
- Großbritannien und die Sicherheit Europas
- Das Problem der Abrüstung und die Sicherung des Friedens in Europa
- Gegen die Verfälschung der sowjetischen Außenpolitik
- Der Frieden in Europa und die Verstärkung der ideologischen Auseinandersetzung zwischen den beiden Systemen

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Es ist nicht leicht,
das gesamte Gebiet des Arbeitsrechts
bei seinem gegenwärtigen Stand und Umfang völlig zu
übersehen und dessen einzelne Normen mit hoher
Wirksamkeit so einzusetzen, wie es die „Verordnung
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der
volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ von
allen Leitern fordert.

Ziel des **Lexikons des Arbeitsrechts
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft
der DDR, Potsdam-Babelsberg

2., unveränderte Auflage mit 422 Seiten · Leinen · 12,— M

ist es, dieses wichtige Rechtsgebiet leichter überschaubar und hand-
habbar zu machen.

Das Lexikon des Arbeitsrechts ermöglicht eine schnelle Orientierung
über alle wesentlichen Regelungen des geltenden Arbeitsrechts. Den
Erläuterungen der einzelnen Begriffe sind Definitionen vorangestellt.
Den Definitionen folgen Hinweise auf die in Betracht kommenden
gesetzlichen Bestimmungen. Bei vielen Begriffen schließen sich Erläu-
terungen über die Bedeutung und über die Zusammenhänge mit an-
deren Begriffen an.

Über 100 000 Exemplare wurden bereits ihren Benutzern unentbehr-
liche Helfer in der täglichen Arbeit!

Erhältlich im örtlichen Buchhandel

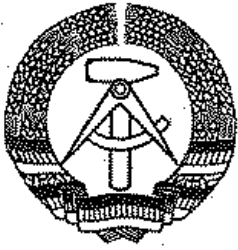


**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt
und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag:
(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M,
bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung
für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 8:7

MLU I. KOD. UNTERSUCHUNGS- UND
LEHRMATERIALIEN
III 11
22 001101007



GESETZBLATT

449

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 25. September 1973

Teil I Nr. 43

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30. 8. 73 | Statut des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik – Beschluß des Ministerrates | 449 |
| 5. 9. 73 | Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial | 451 |
| 30. 8. 73 | Beschluß über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger | 454 |
| 11. 9. 73 | Beschluß über die Weiterentwicklung der ökonomischen Regelungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1. Januar 1974 | 456 |
| 24. 8. 73 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung | 457 |
| 10. 9. 73 | Anordnung Nr. 16 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik | 463 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 464 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 464 |

Statut des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik Beschluß des Ministerrates

vom 30. August 1973

I.

Stellung des Staatlichen Amtes für
Atomsicherheit und Strahlenschutz

§ 1

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Amt genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Durchsetzung der Belange der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es verwirklicht in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften seine Aufgaben mit dem Ziel des Schutzes von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie.

§ 2

(1) Das Amt wird durch den Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung von Grundfragen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes geleitet. Der Präsident des Amtes ist dem Ministerrat für die Leitung des ihm übertragenen Aufgabebereiches verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Der Präsident des Amtes hat die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Grundfragen zu entscheiden. Er ist verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern, hierzu die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und neu auftretende Probleme einer Lösung zuzuführen. Er trägt die Verantwortung für die unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Auf-

gaben zu erarbeitenden langfristigen Pläne, Fünfjahr- und Jahrespläne und entscheidet die grundsätzlichen Fragen bei deren Durchführung. Er sichert die Arbeitsplanung des Amtes auf der Grundlage dieser Pläne und arbeitet eng mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(3) Der Präsident des Amtes ist für die Durchsetzung der Kaderpolitik, insbesondere für die politische Erziehung, die Qualifizierung, den Einsatz und die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur des Amtes, verantwortlich.

(4) Der Präsident des Amtes ist verantwortlich für die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Amtes und zur Erhöhung ihres Bildungs- und Kulturlevels. Er nimmt Einfluß auf die Gestaltung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Arbeitsbedingungen und sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

§ 3

(1) Der Präsident des Amtes sichert in seinem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Er hat zu gewährleisten, daß die Mitarbeiter des Amtes ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften ausüben und daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Amt Bestandteil der Leitungstätigkeit sind.

(2) Der Präsident des Amtes erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes und kontrolliert deren Verwirklichung. Die von ihm erlassenen Rechtsvorschriften sind ständig auf ihre Wirksamkeit zu analysieren und den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzupassen.

(3) Der Präsident des Amtes ist verpflichtet, den Ministerrat oder den Vorsitzenden des Ministerrates über alle für die gesellschaftliche Entwicklung bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse zu informieren sowie über alle die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse sofort zu benachrichtigen.

I. Med. Universitätsklinik

Bibliothek

Halle (S.), Leninallee 22

(4) Entscheidungen, die dem Ministerrat obliegen, sind vom Präsidenten des Amtes nach Abstimmung mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane rechtzeitig dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4

(1) Der Präsident des Amtes hat zu gewährleisten, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes verallgemeinert, die Vorschläge der Werktätigen ausgewertet und zur Verbesserung der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes angewendet werden. Er sichert die Nutzung aller Möglichkeiten zur planmäßigen Entwicklung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung arbeiten.

(2) Der Präsident des Amtes hat zu sichern, daß die leitenden Mitarbeiter des Amtes das Vertrauensverhältnis zu den Werktätigen vertiefen, sie über die zu lösenden Aufgaben informieren, mit ihnen deren Durchführung beraten und ihre Teilnahme an der Leitung und Planung fördern.

§ 5

(1) Zur Gewährleistung der kollektiven Beratung von Grundfragen besteht beim Amt als beratendes Organ des Präsidenten ein Kollegium. Das Kollegium berät insbesondere die Grundfragen der Leitung und Planung der Maßnahmen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes, der Wissenschaft und Technik, der Forschung und Entwicklung, Probleme der langfristigen Planung, Fünfjahr- und Jahrespläne sowie Entwürfe von Beschlussvorlagen für den Ministerrat und Entwürfe von Rechtsvorschriften.

(2) Vorsitzender des Kollegiums ist der Präsident des Amtes. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Ordnung des Präsidenten des Amtes geregelt.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 6

(1) Das Amt hat in Durchführung der einheitlichen Politik des sozialistischen Staates auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen staatlichen Aufgaben die komplexe Planung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes in Abstimmung mit anderen zentralen Staatsorganen vorzunehmen.

(2) Das Amt plant und koordiniert durch die Erarbeitung von Grundsätzen ein einheitliches Vorgehen für den Schutz der Bevölkerung vor der Einwirkung ionisierender Strahlung und der Werktätigen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit einer Strahlenbelastung ausgesetzt sind, für den Schutz der Umwelt und von Sachgütern vor radioaktiver Verunreinigung, für die sichere Lagerung radioaktiver Abfälle sowie für die Gewährleistung der Atomsicherheit.

(3) Das Amt gewährleistet die ständige wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es arbeitet in den fachspezifischen Gremien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und anderer internationaler Organisationen mit. Das Amt schließt über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes Vereinbarungen im Rahmen bestehender Regierungsabkommen ab.

(4) Das Amt ist für die Realisierung von Abkommen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes im Rahmen internationaler Verträge verantwortlich. Es realisiert Maßnahmen, die sich auf Grund internationaler Kontrollverpflichtungen in diesem Zusammenhang ergeben.

(5) Das Amt analysiert die internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es vertieft diese Erkenntnisse durch

Veranlassung oder Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Gewährleistung der sachgerechten Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Amtes in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen.

§ 7

(1) Das Amt legt die in der DDR verbindlichen Grenzwerte, Richtwerte und Normative sowie Art, Umfang und Methoden der daraus resultierenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes sowie für nukleare Katastrophen unter Beachtung des Standes der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und volkswirtschaftlichen Erfordernisse fest.

(2) Dem Amt obliegt die Erteilung von Strahlenschutzgenehmigungen für den Verkehr mit radioaktiven Stoffen, den Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sowie für den Transport von radioaktiven Stoffen und Kernmaterial.

(3) Dem Amt obliegt die Strahlenschutzbauartprüfung und -zulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sowie von Strahlenschutzmitteln, ferner die Kontrolle der Herstellung und des Importes solcher Erzeugnisse auf Einhaltung der erforderlichen Strahlensicherheit und Strahlenschutzgüte in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen. Es erprobt Strahlenschutzmeßgeräte und Strahlenschutzmittel, nimmt Einfluß auf deren Entwicklung, Produktion, Import und Einsatz in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

(4) Das Amt veranlaßt oder führt selbst durch:

1. medizinische Maßnahmen im Rahmen von Tauglichkeits- oder Überwachungsuntersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen unter Einbeziehung personendosimetrischer und inkorporationsdiagnostischer Überwachung sowie die medizinische und naturwissenschaftliche Auswertung aller Strahlenexpositionen;
2. die strahlenschutzmedizinische Begutachtung und Überbegutachtung von beruflichen oder außerberuflichen Strahlenschäden sowie strahlenschutzmedizinische Untersuchungen an Gruppen aus der Bevölkerung und epidemiologische Erhebungen an der Population der DDR bezüglich der zivilisationsbedingten und natürlichen Strahlenbelastung.

§ 8

(1) Das Amt veranlaßt oder führt selbst durch die Ermittlung der Grundstrahlung und die Kontrolle der Umwelt und der Nahrungsketten auf natürliche Radioaktivität und Anwesenheit zivilisationsbedingter radioaktiver Stoffe.

(2) Das Amt kontrolliert Betriebe und Einrichtungen beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung oder beim Betrieb von Kernanlagen auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und bei der Abwendung oder Verminderung der Folgen außergewöhnlicher Ereignisse und wertet diese Ereignisse aus.

(3) Das Amt kann mit zentralen Staatsorganen Vereinbarungen abschließen und bestimmte Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen übertragen.

(4) Der Präsident des Amtes ist berechtigt, von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen alle für die Atomsicherheit und den Strahlenschutz notwendigen Berichte, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern, Überprüfungen an Ort und Stelle durch Fachkräfte auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes durchführen zu lassen und erforderlichenfalls den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen hierzu Auflagen zu erteilen.

§ 9

(1) Dem Amt obliegt die Durchführung oder Koordinierung aller Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung auf dem Ge-

biet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes für alle Bereiche staatlicher Interessen.

(2) Das Amt ist Informationszentrum für alle Fragen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es ist verantwortlich für die aufgabenspezifische Information der Strahlenschutzfachkräfte sowie der Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter von Institutionen, in denen mit ionisierender Strahlung oder Kernmaterial umgegangen wird. Das Amt nimmt Einfluß auf die mit der Nutzung der Kernenergie zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes.

III.

Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 10

(1) Das Amt gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Zur Lösung fachspezifischer Schwerpunktaufgaben auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes können dem Amt Einrichtungen unterstellt werden. Die Bildung solcher Einrichtungen des Amtes bedarf der Bestätigung des Ministerrates. Die Leiter werden vom Präsidenten des Amtes berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen des Amtes sowie die Leiter der unterstellten Einrichtungen sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Präsidenten des Amtes persönlich verantwortlich und rechen-schaftspflichtig und gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

(4) Die Aufgaben der Hauptabteilungen und Abteilungen des Amtes, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter regelt der Präsident des Amtes im einzelnen in der Arbeitsordnung und in den Funktionsplänen.

§ 11

(1) Das Amt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Präsident des Amtes einen Vizepräsidenten oder Hauptabteilungsleiter mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Präsidenten nach Maßgabe dieses Statuts.

(3) Der Vizepräsident und die Hauptabteilungsleiter sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(4) Mitarbeiter des Amtes und andere Personen können das Amt entsprechend den Rechtsvorschriften und gemäß der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Mai 1967 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 46 S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial

vom 5. September 1973

Auf Grund des § 14 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBL II Nr. 99 S. 627) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. März 1972 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (GBL II Nr. 17 S. 181) wird zur Kontrolle von Kernmaterial und zum Nachweis, daß Kernmaterial nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt wird, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden auf den Verkehr mit Kernmaterial, das sich innerhalb des Territoriums der DDR, unter ihrer Jurisdiktion oder überall sonst unter ihrer Kontrolle befindet. Sie gilt nicht für Kernmaterial, das sich unter der Kontrolle anderer Staaten oder im Transit auf oder über dem Territorium der DDR befindet.

(2) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung ist Ausgangsmaterial oder spezielles spaltbares Material.

Ausgangsmaterial ist:

— Uran mit natürlicher Isotopenzusammensetzung,

— an U-235 abgereichertes Uran,

— Thorium

in Form von Metall, als Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat.

Spezielles spaltbares Material ist:

— Pu-239,

— U-233,

— an U-235 oder U-233 angereichertes Uran,

— Material, das eines oder mehrere der vorher Genannten enthält.

Nicht als Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung gelten:

— uran- oder thoriumhaltiges Material im Bergbau oder in der Erzaufbereitung,

— Erzurückstände,

sofern das Material oder die Rückstände nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Kernmaterialkontrolle umfaßt die quantitative und qualitative Nachweisführung von Kernmaterial, die Führung und Überprüfung der Unterlagen, die Überprüfung der Begrenzungsmaßnahmen und die Berichterstattung.

§ 2

Kontrollorgan

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist vom Ministerrat als das zuständige Organ für die Kernmaterialkontrolle benannt worden und verantwortlich für die Realisierung des Abkommens vom 7. März 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (nachstehend Abkommen genannt) und für den Abschluß von Zusatzvereinbarungen mit der Internationalen Atomenergieorganisation (im folgenden IAEA genannt).

(2) Die innerstaatliche Kernmaterialkontrolle wird in der Deutschen Demokratischen Republik von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz durchgeführt. Die Inspektion Kernmaterial nimmt hierzu die im § 33 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) festgelegten Befugnisse eines Überwachungsorgans wahr. Sie ist berechtigt, an den Inspektionen durch die IAEA mitzuwirken, Messungen an Ort und Stelle durchzuführen und Proben von Kernmaterial zu entnehmen sowie bei schweren Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle die Einstellung der Arbeiten mit Kernmaterial zu fordern und Kernmaterial unter Verschluss (Siegel) zu nehmen.

(3) Arbeiten mit Kernmaterial, die auf Grund einer Auflage der Inspektion Kernmaterial eingestellt wurden, bedürfen zur Fortsetzung der Zustimmung des Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 3

Verantwortung und Nachweisführung

(1) Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle und für die Führung eines Nachweises über Kernmaterial sind die Leiter der betreffenden Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, in denen sich Kernmaterial befindet (im folgenden Institutionen genannt), verantwortlich. Die Nachweisführung ist durch Anweisung des Leiters der Institution in Übereinstimmung mit dieser Anordnung, dem Abkommen und den Zusatzvereinbarungen schriftlich festzulegen.

(2) Zum Nachweis über Kernmaterial sind Materialbestandsunterlagen und Betriebsunterlagen zu führen. Der Inhalt der Unterlagen hat dem Abkommen und den Zusatzvereinbarungen zu entsprechen. Die Angaben für den Kernmaterialnachweis können entnommen werden:

- a) Zertifikaten über das Kernmaterial,
- b) Ergebnissen einfacher Verfahren zum Vollständigkeitsnachweis und zur Identifizierung,
- c) Ergebnissen der zerstörenden und zerstörungsfreien Analyse,
- d) Berechnungen und Messungen der Veränderungen des Kernmaterials und seines Einsatzes.

Die verwendeten Methoden sind anzugeben.

(3) Vom Leiter der Institution ist ein Kernmaterialbeauftragter einzusetzen und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz namentlich bekanntzugeben. Der Kernmaterialbeauftragte muß den Staatlichen Befähigungsnachweis für Strahlenschutzfachkräfte besitzen, der durch die Teilnahme an Lehrgängen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu erwerben ist. Der Kernmaterialbeauftragte hat die Pflicht, an speziellen Weiterbildungslehrgängen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz teilzunehmen und ist vom Leiter der Institution zu den Lehrgängen zu delegieren. Der Kernmaterialbeauftragte ist bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die den Verkehr mit Kernmaterial betreffen, hinzuzuziehen. Der Kernmaterialbeauftragte hat

1. die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle zu kontrollieren,
2. für die Führung der Unterlagen gemäß Abs. 2, ihre zugriffssichere Aufbewahrung und auf der Grundlage dieser Unterlagen für die Anfertigung der Berichte gemäß § 4 an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu sorgen,
3. die Duplikate des vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Institution übersandten IAEA-Schriftverkehrs zu verwahren,

4. bei festgestellten Mängeln im Verkehr mit Kernmaterial oder bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle von den für das Kernmaterial zuständigen Leitern die fristgemäße Beseitigung der Mängel zu fordern.

(4) Die Aufbewahrungsdauer der Unterlagen über Kernmaterial ist durch das Abkommen oder die Zusatzvereinbarungen festgelegt.

(5) Die erforderliche Genauigkeit der Nachweisverfahren des Meßsystems für Kernmaterial wird auf der Grundlage der Zusatzvereinbarungen in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.

(6) Bei der Planung und Vorbereitung von Investitionsvorhaben, die den Verkehr mit Kernmaterial einschließen, sind Maßnahmen vorzusehen, die die Durchführung der Kernmaterialkontrolle gewährleisten.

(7) Eine Befreiung von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA oder eine Beendigung der Sicherheitskontrollen gemäß Abkommen ist beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mit Begründung zu beantragen. Durch die IAEA befreites Kernmaterial darf nicht gemeinsam mit sonstigem, den Sicherheitskontrollen unterstehendem Kernmaterial gelagert oder verarbeitet werden. Eine Befreiung von der Kernmaterialkontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erfolgt nicht.

§ 4

Berichterstattung

(1) Die Institution hat dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf Grund der Nachweisunterlagen Materialbestands- und Sonderberichte zu erstatten.

(2) Die Berichte sind entsprechend den Festlegungen im Abkommen oder in den Zusatzvereinbarungen abzufassen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift der Institution,
- Zeitpunkt der Änderung, Zeitpunkt der Bilanzierung, Zeitpunkt des Ereignisses,
- Art der Änderung, Art des Ereignisses,
- Materialbeschreibung,
- Massenänderung, Angabe des neuen Wertes,
- Nachweisverfahren, Nachweisgenauigkeit,
- Absender bei Eingang und Empfänger bei Ausgang des Kernmaterials.

(3) Die Materialbestandsberichte sind umgehend nach der Bestandsänderung bzw. nach der Durchführung einer Bilanzierung des Kernmaterials an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu senden, in jedem Fall jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandsänderung erfolgte, bzw. innerhalb von 15 Tagen nach Abschluß der Bilanzierung.

(4) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist innerhalb von 12 Stunden nach Eintreten eines Ereignisses zu informieren, das auf Grund der Festlegungen im Abkommen oder in den Zusatzvereinbarungen Anlaß zu einem Sonderbericht an die IAEA gibt. Außerdem ist unverzüglich ein schriftlicher Bericht über das Ereignis an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu senden.

§ 5

Überföhrungen

(1) Überföhrungen von Kernmaterial, die zu einem Rechtsträgerwechsel führen, sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mitzuteilen.

(2) Bei Überföhrungen von Kernmaterial innerhalb der DDR muß die Benachrichtigung mindestens 14 Tage vor Eingang bzw. Ausgang des Kernmaterials beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorliegen.

(3) Bei internationalen Überführungen von Kernmaterial müssen die Benachrichtigungen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu folgenden Terminen vorliegen:

1. Wenn die Sendung ein effektives Kilogramm nicht überschreitet oder wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Einzelsendungen, die alle zusammen genommen ein effektives Kilogramm nicht überschreiten, aus demselben Staat eingehen oder in denselben Staat abgehen sollen:

— mindestens 14 Tage vor Eingang bzw. Ausgang des Kernmaterials.

2. Wenn die Sendung ein effektives Kilogramm überschreitet oder wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Einzelsendungen aus demselben Staat eingehen oder an denselben Staat abgehen sollen, von denen jede weniger als ein effektives Kilogramm beträgt, alle zusammen genommen jedoch ein effektives Kilogramm überschreiten:

— bei Überführungen aus der DDR mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, an dem das Kernmaterial jeder Sendung zum Versand vorbereitet wird, und spätestens 14 Tage, bevor jede Sendung die Institution verläßt;

— bei Überführungen in die DDR 14 Tage vor der Übernahme der Verantwortung für die erste Sendung durch die DDR und spätestens 14 Tage vor dem Öffnen jeder Sendung.

(4) Die Benachrichtigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Kennzeichnung, Menge, Zusammensetzung des zu überführenden Kernmaterials;
2. Bezeichnung und Anschrift der Institution, die das Kernmaterial absendet bzw. empfängt;
3. Zeitpunkt und Ort, an denen das Kernmaterial zum Versand vorbereitet bzw. die Sendung geöffnet werden soll;
4. ungefährer Zeitpunkt für den Versand bzw. die Ankunft des Kernmaterials;
5. Ort der internationalen Überführung, an dem die DDR die Verantwortung für das Kernmaterial übernimmt oder an den Empfängerstaat übergibt.

(5) Die Benachrichtigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ersetzen nicht die Einholung der Genehmigung für den Transport radioaktiver Stoffe gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 11. Februar 1971 über den Transport radioaktiver Stoffe (Sonderdruck Nr. 697 des Gesetzblattes).

(6) Treten bei internationalen Überführungen gemäß Abs. 3 Veränderungen der in den Benachrichtigungen genannten Termine oder Beeinträchtigungen des Kernmaterials auf, so ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu informieren.

(7) Bei Überführungen von Kernmaterial in ein Land, in dem das Kernmaterial nicht den Sicherheitskontrollen durch die IAEA unterliegt, hat die absendende Institution vom Empfängerstaat eine Bestätigung des Empfanges der Sendung einzuholen und unverzüglich dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übermitteln oder vertraglich zu vereinbaren, daß eine derartige Empfangsbestätigung vom Empfängerstaat innerhalb von 3 Monaten nach der Übernahme der Verantwortung direkt an die IAEA übermittelt wird.

§ 6

Inspektionen

(1) Von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz werden ad hoc-, Routine- und Sonderinspektionen durchgeführt, die sich insbesondere erstrecken auf

- a) Überprüfung der Angaben in Berichten und Auslegungangaben an Hand der Eintragungen in den Nachweisunterlagen,

b) direkte Überprüfung des Kernmaterialbestandes,

c) Überprüfung der Unversehrtheit von räumlichen Begrenzungen,

d) Überprüfung der Zugriffssicherheit beim Verkehr mit Kernmaterial.

(2) Von den Inspektoren der IAEA werden ad hoc-, Routine- und Sonderinspektionen durchgeführt. Die Inspektoren werden von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz begleitet. Zweck und Ausmaß der Inspektionen, Zugang für Inspektionen sowie Häufigkeit und Intensität von Routineinspektionen sind für die IAEA im Abkommen und in den Zusatzvereinbarungen festgelegt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Inspektionen werden der Institution mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

(4) Von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sowie von den Inspektoren der IAEA können außerdem unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden, die den Inhalt von Routineinspektionen haben.

(5) Bei Inspektionen durch die IAEA teilt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Institution den vorgesehenen Termin der Inspektion und Auftrag des IAEA-Inspektors mit. Die Institution prüft die Möglichkeit zur Durchführung der Inspektion an Hand des jeweiligen Betriebszustandes und bestätigt dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz umgehend den Termin. Ist die Durchführung der Inspektion aus betriebstechnischen Gründen zum vorgesehenen Termin nicht möglich, ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz umgehend mit Begründung zu informieren.

(6) Die Inspektionen sind in Anwesenheit des Leiters der Institution oder eines von ihm benannten Vertreters und des Kernmaterialbeauftragten durchzuführen.

(7) Vor Beginn einer Inspektion hat durch die Institution eine Einweisung der Inspektoren über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften in dem zu inspizierenden Bereich zu erfolgen.

(8) In Abstimmung zwischen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz und der Institution sind von dieser meßtechnische Einrichtungen und andere Hilfsmittel für die Durchführung der Inspektion zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Zur Gewährleistung und Verbesserung der Nachweisführung über Kernmaterial sowie zur Weiterentwicklung des Systems der Kernmaterialkontrolle in der DDR sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Kernmaterialkontrolle in der Institution bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. August 1970 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBl. II Nr. 71 S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1973

Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz

Prof. Dr. Sitzlack

Beschluß
über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel
in Gemeinden und kreisangehörigen Städten
zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Bürger

vom 30. August 1973

In weiterer Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED ist die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und kreisangehörigen Städte* auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen weiterzuentwickeln.

Die Volksvertretungen der Gemeinden und Städte erhalten Haushaltsmittel und können andere finanzielle Fonds einschließlich Kredite in Anspruch nehmen, um die planmäßigen Aufgaben zu finanzieren und um die Initiative der Bürger zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu fördern.

Damit im Zusammenhang ist die Ausstattung der Gemeinden und Städte mit finanziellen Mitteln zu erhöhen und die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis der Volksvertretungen und ihrer Räte auf diesem Gebiet zu erweitern. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist so zu gestalten, daß die örtlichen Initiativen wirksamer angeregt werden, materielle Reserven zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu erschließen.

Gleichzeitig ist die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte zu vereinfachen und überschaubarer zu gestalten. Der Verwaltungsaufwand ist zu reduzieren.

Alle Maßnahmen sind so durchzuführen, daß sie bereits für die Ausarbeitung des Planes 1974 voll wirksam werden.

I.

Die seit dem VIII. Parteitag der SED angewandten und bewährten Grundsätze einer beweglichen Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik zu vervollkommen.

Demzufolge ist die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der vom Rat des Kreises vorgegebenen staatlichen Aufgaben planen die Volksvertretungen der Gemeinden und Städte und deren Räte eigenverantwortlich ihre Einnahmen und die Verwendung der Haushaltsmittel für die einzelnen Aufgabengebiete. Sie arbeiten dementsprechend ihren Haushaltsplan aus und beschließen darüber.
2. Jede Gemeinde und Stadt finanziert die Durchführung ihrer Aufgaben aus ihren geplanten Einnahmen. Dazu gehört auch der planmäßig vorgegebene „Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes“. Entsprechend den Grundsätzen unserer sozialistischen Finanzpolitik ist damit für jede Gemeinde und Stadt — ausgehend von den staatlichen Aufgaben — die volle Finanzierung der in den Plänen festzulegenden Maßnahmen gesichert.
3. Im Interesse hoher Stabilität der Haushalts- und Finanzwirtschaft und um eine mehrjährige Disposition über die planmäßig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu ermöglichen, erhalten die Gemeinden und Städte ab 1974 die staatliche Planaufgabe „Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes“ für 2 Jahre in gleich-

bleibender Höhe. Dieses Prinzip der Mehrjahresplanung ist künftig für größere Zeiträume auszubauen. Erhöhungen des Anteils werden auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes mit den Haushaltpänen festgelegt.

4. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über den zweckmäßigsten und effektivsten Einsatz der Mittel zur Lösung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben.
5. In enger Zusammenarbeit mit VEB sowie LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen sowie anderen sozialistischen Genossenschaften sichern die Gemeinden und Städte auf der Grundlage von Verträgen und Vereinbarungen den konzentrierten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium.
6. Um die Initiative in den Gemeinden und Städten zu fördern, stellen die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise entsprechend dem Anliegen der Richtlinie des Ministerrates vom 7. Juni 1972* Mittel aus ihren Fonds den Gemeinden und Städten zusätzlich zur Verfügung. In Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums erfolgt das verstärkt mit dem Ziel, die Gemeinden und Städte anzuregen, materielle Reserven für zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erschließen.
7. Die Volksvertretungen und Räte der Gemeinden und Städte entscheiden in eigener Verantwortung über die Verwendung nichtverbraucher finanzieller Mittel einschließlich erzielter Mehreinnahmen. Diese Gelder verbleiben ihnen in voller Höhe, sie dürfen vom übergeordneten Staatsorgan nicht abgezogen werden. Diese Mittel können von den Volksvertretungen bzw. den Räten der Gemeinden oder Städte zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eingesetzt werden.

Sie können für größere Maßnahmen längerfristig angesammelt, aber auch im Folgejahr für die Erschließung zusätzlicher materieller Reserven verwendet werden.

II.

Um die Initiative der Bürger zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens wirksamer zu fördern, erhalten die Gemeinden und Städte zusätzliche finanzielle Mittel. Die Volksvertretungen der Gemeinden und Städte und ihre Räte sind aufgerufen, mit der Initiative der Bürger und in Zusammenarbeit mit VEB, LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen, anderen sozialistischen Genossenschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front in umfassender Weise örtliche Reserven zu erschließen und damit mehr zu tun für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und zur Verschönerung der Gemeinden und Städte. Dazu wird festgelegt:

1. Zur Erhöhung der finanziellen Ausstattung der Gemeinden und Städte über die vorhandenen Möglichkeiten des Einsatzes planmäßiger und zusätzlicher Fonds hinaus wird im zentralen Haushalt jährlich ein „Fonds zur Förderung der Initiative in den Gemeinden und Städten“ gebildet.
2. Die Volksvertretungen und die Räte der Gemeinden und Städte erhalten das Recht, bereits im Prozeß der Ausarbeitung ihres Planes über die ihnen gegebenen staatlichen Aufgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel in ihren Plan-

* Richtlinie zur Förderung der Initiative bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Städten und Gemeinden durch den Einsatz finanzieller Mittel der örtlichen Staatsorgane

* nachfolgend immer Gemeinden und Städte genannt

vorschlag aufzunehmen. Das gilt beispielsweise für die Beschaffung von zusätzlichem Baumaterial, anderen Materialien und Leistungen, die aus örtlichen Reserven oder von den im Territorium liegenden Betrieben und Genossenschaften zur Verfügung gestellt werden. Diese Möglichkeiten sind insbesondere zu nutzen für

- Modernisierung, Um- und Ausbau sowie Erhaltung von Wohnungen, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports und für die Jugend;
- Instandsetzung des Straßennetzes, das im Verantwortungsbereich der Gemeinden und Städte liegt, sowie Verbesserungen der Straßenbeleuchtung;
- Verbesserung des Verkaufsstellennetzes und der gastronomischen Betreuung;
- Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, insbesondere dem weiteren Anschluß von Wohnungen an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserableitung, sowie des Brand-schutzes;
- Verschönerung des Dorf- und Stadtbildes sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der Naherholung (einschließlich der Seen und Teiche, die im Verantwortungsbereich der Gemeinden und Städte liegen);
- technische Ausrüstungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft sowie für die Verbesserung der Ausstattung in staatlichen Einrichtungen im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Voraussetzung für die Aufnahme solcher zusätzlicher Maßnahmen in den Planvorschlag ist, daß dafür keine für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben bilanzierten Baukapazitäten bzw. materiellen Fonds in Anspruch genommen werden.

3. Reichen für die zusätzlichen Maßnahmen die eigenen finanziellen Mittel und Fonds nicht aus, nehmen die Räte der Gemeinden und Städte auch den darüber hinaus erforderlichen Betrag in den Planvorschlag an den Rat des Kreises auf. Mit dem Planvorschlag weist der Rat der Gemeinde oder Stadt nach, daß

- die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes gewährleistet bleibt;
- die materiellen Reserven für die vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen real erschlossen werden können;
- die sich aus der Zusammenarbeit mit den Betrieben und Genossenschaften des Territoriums ergebenden Möglichkeiten des gemeinsamen Einsatzes materieller und finanzieller Fonds genutzt werden;
- die eigenen finanziellen Mittel und Fonds mit eingesetzt werden.

4. Die Räte der Kreise haben die Aufgabe, die Gemeinden und Städte unter Beachtung der differenzierten örtlichen Bedingungen bei der Entfaltung vielfältiger Initiativen zur Erschließung materieller Reserven aktiv zu unterstützen, um weitere Voraussetzungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen.

Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Räten der Gemeinden oder Städte die erforderlichen finanziellen Mittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen schon im Prozeß der Planausarbeitung, spätestens bis zum Zeitpunkt der Planbestätigung, bereitzustellen. Damit ist für die Gemeinde oder Stadt die Finanzierung der vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen verbindlich geklärt. Die durch den Rat des Kreises bereitgestellten finanziellen Mittel sind zweckgebunden.

5. Wenn ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für Maßnahmen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Gemeinden und Städten erst im Verlaufe der Durchführung des beschlossenen Planes notwendig wird, ist in der gleichen Weise wie bei Ziffern 3 und 4 zu verfahren.

Der Rat des Kreises ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die erforderlichen finanziellen Mittel den Räten der Gemeinden oder Städte bereitzustellen.

6. Damit die Räte der Kreise die notwendigen finanziellen Mittel gegenüber den Gemeinden oder Städten bereitstellen können, gilt das folgende Verfahren:

- Die Räte der Kreise haben den Räten der Gemeinden und Städte im Prozeß der Planausarbeitung die finanziellen Mittel **unabhängig davon bereitzustellen**, ob sie die zusätzlichen Anforderungen im Rahmen ihres Planentwurfes oder ihrer eigenen finanziellen Fonds finanzieren können. Sie haben die erforderlichen finanziellen Mittel in ihren Planentwurf aufzunehmen.

Verfügt der Kreis selbst über genügend eigene Mittel und Fonds, unterbreitet der Rat des Kreises seiner Volksvertretung Vorschläge, die erforderlichen Mittel den Gemeinden und Städten zur Verfügung zu stellen.

- Reichen die eigenen Mittel und Fonds des Kreises für diesen Zweck nicht aus, legt der Rat des Kreises die entsprechende Anforderung mit seinem Planvorschlag dem Rat des Bezirkes vor. Der Rat des Bezirkes prüft in gleicher Weise die Möglichkeiten des Einsatzes eigener Mittel und Fonds für die Gemeinden und Städte. Er unterbreitet seiner Volksvertretung die entsprechenden Vorschläge für einen zielgerichteten Einsatz seiner Mittel und Fonds. Reichen die eigenen Mittel und Fonds für diesen Zweck nicht aus, legt der Rat des Bezirkes mit seinem Planvorschlag die entsprechende Anforderung auf Bereitstellung der Mittel aus dem „Zentralen Fonds zur Förderung der Initiativen in den Gemeinden und Städten“ dem Minister der Finanzen vor.

- Entsprechend ist bei der Bereitstellung der zusätzlichen Mittel zu verfahren, die im Verlaufe der Plandurchführung für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Gemeinden und Städten erforderlich sind.

Der Minister der Finanzen regelt das spezielle Verfahren, das in einfacher Weise zu gestalten ist, für die Bereitstellung dieser Mittel.

7. Werden durch die Gemeinden und Städte zusätzliche Kapazitäten geschaffen bzw. Maßnahmen durchgeführt (z. B. Erweiterung der Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen, Straßenbeleuchtung), die in den folgenden Jahren einen ständigen Aufwand erfordern, sind die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise berechtigt, diese Aufwendungen bei der Planung für die folgenden Jahre zu berücksichtigen.

III.

Neben den Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel gemäß Abschnitt II erhalten die Volksvertretungen und Räte der Gemeinden und Städte das Recht, bei der Bank Kredite für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen aufzunehmen.

1. Die Räte der Gemeinden und Städte können Kredite für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger erhalten, insbesondere für

- die Erschließung und Mobilisierung örtlicher Reserven, insbesondere an örtlichen Baustoffen;
- den Um- und Ausbau sowie die Modernisierung von Wohnungen, Versorgungs- und staatlichen Einrichtungen;
- Maßnahmen, aus denen von den Gemeinden und Städten später Einnahmen realisiert werden;
- Aufgaben künftiger Jahre, die zeitlich früher durchgeführt werden sollen und für die deshalb eine Vorfinanzierung erforderlich wird;
- technische Ausrüstungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft sowie für die Verbesserung der Ausstattung

in staatlichen Einrichtungen im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Voraussetzung für die Gewährung der Kredite ist, daß

- mit den Maßnahmen materielle Reserven erschlossen werden bzw. die Maßnahmen materiell real gesichert sind,
 - die in den Städten und Gemeinden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Fonds für andere Aufgaben gebunden sind bzw. zur Finanzierung der Maßnahmen mit eingesetzt werden,
 - ein Beschluß der Volksvertretung der Gemeinde bzw. Stadt zur Aufnahme des Kredites vorliegt.
2. Der Rat der Gemeinde oder Stadt stellt einen Kreditantrag an die kontoführende Bank. Der Antrag enthält den Kreditzweck, die Kredithöhe, die vorgesehene Rückzahlung des Kredites sowie den Nachweis nach Abschnitt II Ziff. 3.
3. Der Kreditvertrag wird zwischen der Bank und dem Rat der Gemeinde oder Stadt abgeschlossen. Für die Kredite gilt ein Zinssatz von 1 % jährlich.
4. Für die Rückzahlung der Kredite gilt:

- Kredite für die Erschließung örtlicher Reserven, für den Um- und Ausbau sowie die Modernisierung von Wohnungen, Versorgungs- und staatlichen Einrichtungen sowie für Maßnahmen, aus denen von den Gemeinden und Städten später Einnahmen realisiert werden, sind bis zum Ablauf der Nutzungsdauer der Vorhaben, längstens innerhalb einer Frist von 10 Jahren, zu tilgen.
- Kredite für Aufgaben künftiger Jahre, die zeitlich früher durchgeführt werden sollen und für die deshalb eine Vorfinanzierung erforderlich wird, sind zum Zeitpunkt der im Plan festgelegten Durchführung der Maßnahmen zu tilgen.

Die Rückzahlung der Kredite ist aus

- Einnahmen aus den durchgeführten Maßnahmen,
- Haushaltsmitteln bzw. Mitteln der Fonds der Volksvertretung künftiger Jahre,
- Mitteln aus Vertragsbeziehungen mit VEB sowie LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen sowie anderen sozialistischen Genossenschaften

vorzunehmen.

In bestimmten Fällen, in denen eine Tilgung aus Mitteln der Gemeinden und Städte sowie der Kreise und Bezirke nicht möglich ist, können die Mittel zur Tilgung auf Antrag der Räte der Bezirke aus dem zentralen Haushalt bereitgestellt werden.

IV.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Gemeindeverbände mit einem eigenen Haushaltsplan.

V.

Es sind wirksame Maßnahmen zur weiteren Vereinfachung der Planung, Buchführung und Abrechnung der Gemeindehaushalte durchzuführen. Der Haushaltsplan für die Gemeinden ist bereits für die Planung 1974 übersichtlicher und aussagefähiger zu gestalten. Sein Umfang ist bei Gewährleistung der Aussagefähigkeit für die Leitung und Planung weiter zu reduzieren.

Der Umfang der zu planenden Aufgabengebiete (z. B. Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Schul- und Kinderspeisung, Feriengestaltung, Straßenwesen, Jugend und Sport, Gesundheits- und Sozialwesen) ist von bisher 47 in maximal 28 zusammenzufassen. Auf diese Weise ist zu erreichen — da nicht in allen Gemeinden alle 28 Aufgabengebiete zugleich vorkommen —, daß in jeder Gemeinde zwischen 10 und 20 Aufgabengebiete zu planen sind. Die Anzahl der im Haushaltsplan enthaltenen Einnahme- und Ausgabepositionen ist von 61 auf 26 zu reduzieren.

In dieser vereinfachten Form bildet der Haushaltsplan gleichzeitig auch die verbindliche Grundlage für die Kontenführung und Abrechnung.

Es ist an der weiteren Vereinfachung der Planung, Buchführung und Abrechnung der Gemeindehaushalte systematisch weiterzuarbeiten.

VI.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ist bei der Ausarbeitung des Planes 1974 anzuwenden.

Berlin, den 30. August 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
Staatssekretär

Beschluß über die Weiterentwicklung der ökonomischen Regelungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ab 1. Januar 1974

vom 11. September 1973

In Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. September 1972 über „Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975“ (GBL II Nr. 55 S. 601) wird zur weiteren Förderung der Intensivierung der Produktion und des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden festgelegt:

1. Die Räte der Bezirke und Kreise haben das Recht, zur stärkeren Einwirkung auf die Zuführungen zu den gemeinsamen Fonds zur Finanzierung des Aufbaus industriemäßiger Anlagen, auf die Erhöhung der Akkumulation und die Herstellung richtiger Proportionen zwischen Akkumulation und Konsumtion und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf Vorschlag ihrer Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) die Abgabe solcher landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerischer Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF), Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP) und Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ) und deren kooperativen Einrichtungen zu erhöhen, die den Anforderungen an die Entwicklung der Akkumulation und Konsumtion nicht entsprechen und trotz vorhandener Möglichkeiten keine oder unzureichende Zuführungen zu den gemeinsamen Fonds vornehmen.

Aus diesen beschlossenen Erhöhungen können durch die Räte der Kreise auf Vorschlag ihrer Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) auch Abgabensenkungen zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung und insbesondere für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) mit ungünstigen Produktionsbedingungen vorgenommen werden.

2. Zur maximalen Nutzung der eigenen Eiweißfuttermittel und zur Sicherung eines rationellen Einsatzes der Futtermagermilch für die Rinder- und Schweineaufzucht wird das Vorkaufsrecht der Milchproduzenten an Magermilch von bisher 30 % gesenkt und kann bis zu 20 % der angelieferten Rohmilch betragen.

Bei Beibehaltung der Rücklieferungspflicht der Molkeereien an Magermilch in Höhe von 40 % der angelieferten Rohmilch ist die Magermilchmenge aus der Rücklieferung wie folgt zu verwenden:

- 10 % sind durch die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei den Räten der Bezirke für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen;
- weitere 10 % werden zentral bilanziert und vorrangig in Form von Kämil sowie anderen Milcherzeugnissen für Futterzwecke den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Verfügung gestellt;
- bis zu 20 % haben die milcherzeugenden Betriebe ein Vorkaufsrecht.

Berlin, den 11. September 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V. Kuhrig
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung

vom 24. August 1973

Auf Grund des § 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) und des § 17 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmt:

Zu § 34 der Verordnung:

§ 1

(1) Energieverbrauchsnormative im Geltungsbereich der Energieverordnung sind technisch-ökonomisch begründete staatliche Vorgaben des zulässigen Energieverbrauchs für Prozesse der Energieumwandlung und -anwendung zur Durchsetzung von Lösungen entsprechend dem Stande des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei neuen energieintensiven Anlagen.

(2) Neue energieintensive Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind Anlagen, Aggregate und Geräte, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs projektiert, konstruiert oder hergestellt werden. Ihnen werden vorhandene Anlagen gleichgestellt, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen und die nach dem Inkrafttreten des auf sie zutreffenden Energieverbrauchsnormativs rekonstruiert werden.

(3) Energieverbrauchsnormen im Geltungsbereich der Energieverordnung sind für verbindlich erklärte, betriebsgebundene, technisch-ökonomisch begründete Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft.

(4) Kennziffern, die nicht technisch-ökonomisch begründet sind, können zeitweilig (jeweils für 1 Jahr) als vorläufige Energieverbrauchsnormen für verbindlich erklärt und angewendet werden.

§ 2

Energieverbrauchsnormen können entsprechend dem Abschnitt I des Beschlusses vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung

des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes) als Normative des Materialverbrauchs vorgeschlagen und bestätigt werden.

§ 3

(1) Die VVB Energieversorgung hat dem Ministerium für Kohle und Energie technisch-ökonomisch begründete Vorschläge zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Energieverbrauchsnormativen zu unterbreiten. Die Mindestnomenklatur I dafür ist in der Anlage I enthalten.

(2) Die Vorschläge sind vor der Einreichung mit den Herstellern und Betreibern direkt übergeordneten Organen und, wenn die Anlagen anmelde- oder prüfpflichtig sind, mit den zuständigen Prüfdienststellen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

(3) Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die energieintensive Anlagen projektieren, konstruieren, herstellen oder betreiben, sind berechtigt, Vorschläge zur Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Energieverbrauchsnormativen zu machen. Sie sind weiterhin berechtigt und auf Aufforderung der VVB Energieversorgung verpflichtet, an der Ausarbeitung der Vorschläge aktiv mitzuwirken.

§ 4

(1) Energieverbrauchsnormative sind in DDR-Standards festzulegen.

(2) Die festgelegten Energieverbrauchsnormative werden vom Ministerium für Kohle und Energie den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke übergeben. Diese Organe übergeben die Energieverbrauchsnormative an die betreffenden Projektanten, Konstrukteure, Hersteller und Betreiber ihres Verantwortungsbereiches (ohne Unterschied der Eigentumsform).

(3) Wird eine Anlage teilweise rekonstruiert und kann infolge des begrenzten Rekonstruktionsumfanges das Energieverbrauchsnormativ nicht oder könnte es nur mit volkswirtschaftlich unverträglich hohen Aufwendungen eingehalten werden, so ist die Berechtigung der Überschreitung des Energieverbrauchsnormativs einmalig in einer Anlage zum Energieplan des auf die Aufnahme des Dauerbetriebes folgenden Jahres technisch-ökonomisch nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Einhaltung des Energieverbrauchsnormativs ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch einen Abnahme- oder Leistungsversuch nachzuweisen.

(2) Der Abnahme- oder Leistungsversuch ist durch den Hersteller unter Mitwirkung des Betreibers der neuen energieintensiven Anlage durchzuführen.

§ 6

(1) Energieverbrauchsnormative sind insbesondere zu ändern, wenn sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt wesentlich verbesserte energetische Lösungen ergeben oder wenn infolge der Änderungen Anlagen eingesetzt werden können, mit denen der gesellschaftliche Aufwand für die Herstellung von Erzeugnissen oder für die Durchführung von Prozessen, die Gegenstand der Nomenklaturen 2 bis 4 (Anlage 1) sind, vermindert werden kann.

(2) Standards sind zu ändern, soweit sie der Durchsetzung der Energieverbrauchsnormative entgegenstehen. Der Generaldirektor der VVB Energieversorgung hat die Änderung beim Leiter des für den Standard zuständigen Organs zu veranlassen, wenn das Organ die Änderung nicht selbst einleitet.

§ 7

(1) Energieplanpflichtige Abnehmer haben Energieverbrauchsnormen für Erzeugnisse und Prozesse der Nomenklaturen 2 bis 4 auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben für die Ausarbeitung und Abrechnung der Energieverbrauchsnormen für ihre Bereiche einheitliche methodische Verfahren festzulegen und den Veränderungen der Bedingungen anzupassen; dabei sind die internationalen Erfahrungen zur Ermittlung von Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs umfassend anzuwenden. Die gleichen Verpflichtungen haben die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirksbauämter.

(3) Energieverbrauchsnormen sind beim Einsatz neuer energieintensiver Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Dauerbetriebes entsprechend den Energieverbrauchsnormativen festzusetzen oder zu ändern.

(4) Energieplanpflichtige Abnehmer haben den Nachweis über die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen ständig zu führen, die Erkenntnisse daraus in die Leitungstätigkeit einzubeziehen und die Ergebnisse dem Energieversorgungsbetrieb auf Anforderung vorzulegen. Die Energieverbrauchsnormen sind mit dem Energieplan abzurechnen.

§ 8

(1) Die Projektanten, Konstrukteure und Hersteller sind verpflichtet, neue energieintensive Anlagen so mit Meß-, Steuer- und Regelanlagen auszustatten, daß ihr effektiver Betrieb und die Abrechnung des spezifischen Energieverbrauches gewährleistet sind.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die Betreiber vorhandener energieintensiver Anlagen, soweit es Erzeugnisse, Prozesse und Anlagen der Mindestnomenklaturen 2 bis 4 anbelangt.

§ 9

(1) Die materielle Anerkennung der erzielten Energieeinsparungen ist den Werkträgern entsprechend den §§ 14 bis 18 der Verordnung über die Arbeit mit Normen und Kennziffern zu gewähren.

(2) Für die materielle Interessiertheit der Betriebskollektive an der Einsparung von Energie ist die Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBL II Nr. 42 S. 467) anzuwenden.

Zu §§ 35, 36 und 55 der Verordnung:

§ 10

(1) Wärmeverbrauchsnormativ im Geltungsbereich der Energieverordnung ist der zulässige, nach einheitlichen Grundsätzen ermittelte, auf die Bedingungen des Standortes und der Baukonstruktion bezogene Wärmeverbrauch eines zentralbeheizten Wohngebäudes für die Raumheizung in einem Auswertungszeitraum.

(2) Zentralbeheizte Wohngebäude im Geltungsbereich der Energieverordnung sind industriell gefertigte Geschosßbauten (mehrgeschossige, vielgeschossige und Hochhäuser), die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, die im Volkseigentum oder im Eigentum sozialistischer Genossenschaften stehen und aus Versorgungsnetzen oder aus Blockheizungsanlagen mit Wärme versorgt werden.

(3) Neue Wohngebäude im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind zentralbeheizte Wohngebäude, deren Vorbereitung nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen wird und die später abgenommen werden. Andere zentralbeheizte Wohngebäude werden in dieser Durchführungsbestimmung als vorhandene Wohngebäude bezeichnet.

(4) Rechtsträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die operativen Verwalter volkseigener zentralbeheizter Wohngebäude. Die für sie geltenden Vorschriften sind auch auf die Wohnungsbaugenossenschaften anzuwenden.

§ 11

(1) Das Wärmeverbrauchsnormativ für ein neues Wohngebäude ist nach den von der VVB Energieversorgung her-

auszugebenden Grundsätzen zu ermitteln. Es darf den für die jeweilige Konstruktionsvariante vorgesehenen Richtwert nicht übersteigen.

(2) Die Baukonstruktion (Außenwandkonstruktion einschließlich Komplettierung), das Heizungssystem und die Ausstattung mit Regelvorrichtungen sind für jedes zentralbeheizte Wohngebäude im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren; die Partner sind dabei an die Festlegungen in den staatlichen Plänen des Bauwesens für das Jahr der Bauausführung und das betreffende Territorium gebunden.

(3) Zur Wärmemengenmessung sind am Hausanschluß jedes neuen Wohngebäudes die erforderlichen Ausrüstungen (z. B. Paßstück, Temperaturmeßstutzen im Vor- und Rücklauf) vorzusehen.

§ 12

(1) Die Einhaltung des verbindlichen Wärmeverbrauchsnormativs ist vom Auftragnehmer durch Wärmemengenmessung zwischen dem 13. und dem 21. Monat nach der Abnahme des neuen Wohngebäudes nachzuweisen.

(2) Die Wärmemengenmessung muß sich mindestens auf 30 aufeinanderfolgende Tage der Heizperiode erstrecken. Die Meßperiode kann auf längere Dauer ausgedehnt werden. Der Beginn und das Ende müssen vereinbart werden.

(3) Das Wärmeverbrauchsnormativ gilt als eingehalten, wenn während der vereinbarten Meßperiode der anteilige, zulässige Wärmeverbrauch nicht überschritten wird.

(4) Dem Rechtsträger sind die Nachweisunterlagen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Meßperiode zu übergeben. Wird die Frist nicht eingehalten, ist 0,1 % Vertragsstrafe je angefangene Kalenderdekade des Verzugs, berechnet von 30 % des Wertes des Wohngebäudes, zu bezahlen.

§ 13

(1) Für mehrere neue Wohngebäude ist die Einhaltung des Wärmeverbrauchsnormativs grundsätzlich durch repräsentative Wärmemengenmessung an einem der während des Planjahres errichteten neuen Wohngebäude nachzuweisen. Der Nachweis für Wohngebäude, die nach wärmetechnisch unveränderten Wiederholungsprojekten nachgebaut werden, braucht nur alle 2 Jahre wiederholt zu werden.

(2) Die Voraussetzungen für Repräsentativmessungen sind gegeben, wenn sich für die betreffenden Wohngebäude gleichen

- Standort (d. h. Wohngebäude an Standorten mit gleichen klimatischen Bedingungen),
- Baukonstruktion,
- Heizungssystem,
- Ausstattung mit Regelvorrichtungen.

(3) Der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau wählt das Gebäude aus, an dem die Repräsentativmessung durchzuführen ist; er hat sich dazu mit dem Rechtsträger bzw. künftigen Rechtsträger des betreffenden Wohngebäudes abzustimmen. Die Entscheidung soll dem Auftragnehmer bis zum 30. November des laufenden Planjahres mitgeteilt werden.

§ 14

(1) Ergibt die Repräsentativmessung einen unzulässigen Wärmeverbrauch, kann die Einhaltung des Wärmeverbrauchsnormativs für die anderen neuen Wohngebäude in dem mit § 12 bestimmten Verfahren durch Einzelmessungen nachgewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich mit der Übergabe der Nachweisunterlagen aus der Repräsentativmessung schriftlich darüber zu erklären, ob er auf Einzelmessungen verzichtet oder an welchen Gebäuden er sie durchführen will.

(2) Die Rechtsfolgen der Verletzung des Wärmeverbrauchsnormativs treten ein mit der Übergabe der Nachweisunterlagen über

- die Repräsentativmessung: hinsichtlich der gemessenen Gebäude und der weiteren Gebäude, für die keine Einzelmessungen durchgeführt werden sollen;
- die Einzelmessungen: hinsichtlich der gemessenen Gebäude.

§ 15

(1) Der Rechtsträger kann verlangen, daß die Richtigkeit der Repräsentativmessung durch Einzelmessungen bewiesen wird, wenn begründete Zweifel an der mustergerechten Ausführung anderer neuer Wohngebäude bestehen.

(2) Das Verlangen ist schriftlich zu stellen.

(3) Für die Einzelmessungen gilt das mit dem § 12 bestimmte Verfahren.

(4) Der Rechtsträger hat alle Aufwendungen für die Einzelmessungen zu tragen, wenn sie die Einhaltung des Wärmeverbrauchsnormativs ergeben.

§ 16

(1) Für die Wärmemengenmessung müssen Zähler verwendet werden, die den an Betriebsmeßgeräte gestellten Forderungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entsprechen.

(2) Der Rechtsträger hat dem Auftragnehmer den messtechnischen Nachweis der Einhaltung des Wärmeverbrauchsnormativs zu ermöglichen und die für den Nachweis erforderlichen Bedingungen zu gewährleisten.

(3) Die erforderlichen Bedingungen bestehen insbesondere darin, daß

- das Verhalten der Mieter die effektive Nutzung der Wärme im Wohngebäude sichert,
- der Auftragnehmer sich vom ordnungsgemäßen Ablauf des Heizungsprozesses überzeugen kann.

§ 17

Das Wärmeverbrauchsnormativ für ein vorhandenes Wohngebäude ist nach den von der VVB Energieversorgung herauszugebenden Grundsätzen zu ermitteln.

§ 18

(1) Der Rechtsträger hat die Einhaltung der Wärmeverbrauchsnormative für die zentralbeheizten Wohngebäude durch Repräsentativ-Dauermessungen jährlich wiederkehrend nachzuweisen.

(2) Von den zentralbeheizten Wohngebäuden sind mindestens 10 % dauernd zu messen.

(3) In die Repräsentativ-Dauermessungen müssen alle Wohngebäude, an denen Messungen gemäß § 13 ausgeführt oder gemäß § 15 gefordert wurden, einbezogen werden.

(4) Der Rechtsträger hat die Liste der ausgewählten Wohngebäude dem für die Finanzierung der Subventionen zuständigen Organ und dem Energieversorgungsbetrieb zur Bestätigung vorzulegen. Mit der Bestätigung können Auflagen zur Veränderung oder Erweiterung der Auswahl erteilt werden.

(5) Die Listen sind an die Bestätigenden zu übergeben

— bis zum 30. November 1973 für die zentralbeheizten Wohngebäude, die bis zum 31. Oktober 1973 abgenommen wurden,

— jeweils am 30. November jeden Jahres für die während des Jahres abgenommenen zentralbeheizten Wohngebäude.

Zu §§ 34 bis 36 der Verordnung:

§ 19

(1) Der Betreiber von Energieanlagen, der Energieverbrauchsnormen, und der Rechtsträger von zentralbeheizten

Wohngebäuden, der nachzuweisende Wärmeverbrauchsnormative überschreitet, haben Sanktionen zu entrichten.

(2) Die Sanktionen werden für das abgelaufene Planjahr durch Bescheid festgesetzt.

(3) Der Sanktionsbescheid ist auszustellen

1. für die Überschreitung von Energieverbrauchsnormen durch den zuständigen Energieversorgungsbetrieb;
2. für die Überschreitung von Wärmeverbrauchsnormativen durch den Wärmelieferer oder, soweit der Rechtsträger die Wärme selbst erzeugt oder von einem Lieferer bezieht, der nicht volkseigener Betrieb ist, durch den zuständigen Rat des Kreises.

(4) Die Höhe der Sanktionen ergibt sich aus den Tabellen der Anlage 2. Sie ist je Abnehmer bzw. Rechtsträger und Planjahr auf 100 000 M begrenzt.

(5) Werden Energieverbrauchsnormen während des Planjahres verbindlich, sind die ermittelten Überschreitungen anteilig in die Berechnung der Sanktionen einzubeziehen.

§ 20

(1) Für die Beitreibung der Sanktionen gilt § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) entsprechend.

(2) Die eingenommenen Sanktionen aus § 19 sind per 31. Dezember jeden Jahres an den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

(3) Vertragsstrafen gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme* bleiben unberührt.

§ 21

(1) Gegen die Sanktionen ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde beim Aussteller des Bescheids zulässig.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem übergeordneten Organ des Ausstellers zur endgültigen Entscheidung zu übergeben. Ist der Rat des Kreises Aussteller, entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 22

(1) Der Beschwerde ist insbesondere dann ganz oder zu dem entsprechenden Teil stattzugeben, wenn der Betroffene technisch-ökonomisch nachweist, daß

1. die Überschreitung der Energieverbrauchsnormen auf die Qualität der Energieträger oder auf zeitweilige Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energielieferungen zurückzuführen ist oder
2. der Wärmeverbrauch nicht oder nur mit volkswirtschaftlich unvertretbar hohen Aufwendungen gesenkt werden kann.

(2) Der Mehrverbrauch an Energieträgern, für den bereits Vertragsstrafe gezahlt wurde, ist von den Mengen abzusetzen, um die die Energieverbrauchsnormen überschritten wurden. Der Energieabnehmer hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 23

(1) Die Aufhebung oder Änderung des Sanktionsbescheides in Fällen des § 22 Abs. 1 Ziff. 2 ist davon abhängig, daß der Betroffene

1. alle aus der Qualitätsverletzung folgenden Ansprüche gegen den Auftragnehmer durchgesetzt hat;

* Zur Zeit gilt die Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 604).

2. die erlangten Leistungen, soweit sie nicht zur Abdeckung eines verbleibenden Schadens verwendet werden müssen, an den Aussteller des Sanktionsbescheides abführt.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde kann so lange ausgesetzt werden, bis vom Staatlichen Vertragsgericht über die Ansprüche aus dem Investitionsleistungsvertrag entschieden ist.

(3) Mit der Aufhebung oder Änderung des Sanktionsbescheides wird der im Beschwerdeverfahren nachgewiesene, erreichbare Wärmeverbrauch Grundlage des Wärmeverbrauchsnormativs.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Sind Repräsentativ-Dauermessungen (§ 18) wegen fehlender Meßmittel noch nicht möglich, so ist das in der Liste zu vermerken und ausführlich zu begründen.

(2) Der Nachweis ist spätestens ab 1. Januar 1975 vollständig zu führen.

§ 25

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 25 S. 217);

2. der § 19 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. März 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 39 S. 309);

3. die Anordnung vom 28. April 1972 über die Herausgabe von Energieverbrauchsnormativen (GBl. II Nr. 25 S. 283).

(3) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung und § 19 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. März 1971 zur Energieverordnung sind weiterhin anzuwenden auf

1. die Bestimmung des zulässigen Energieverbrauchs für das Jahr 1973 sowie die Rechtsfolgen seiner Überschreitung;

2. die noch nicht erfüllten Verträge über die Errichtung neuer oder Rekonstruktion vorhandener energieintensiver Anlagen und über die Errichtung zentralbeheizter Wohngebäude, soweit die Partner keine andere Regelung vereinbaren.

Berlin, den 24. August 1973

Der Minister
für Kohle und Energie
I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Viertes Durchführungsbestimmung

Mindestnomenklaturen

Mindestnomenklatur 1

der neuen Anlagen, Aggregate und Geräte, für die Energieverbrauchsnormative festzusetzen sind

| Schlüsselnummer | Anlagen, Aggregate, Geräte |
|-----------------|-------------------------------------------------------|
| 131 11 00 0 | Dampferzeuger |
| davon: 10 0 | Niederdruckkessel für Dampf- und Warmwasserversorgung |
| 20 0 | Großwasserraum-Dampferzeuger |

| Schlüsselnummer | Anlagen, Aggregate, Geräte |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30 0 | Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit Rostfeuerung |
| 40 0 | Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit Staubfeuerung |
| 50 0 | Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen |
| 60 0 | Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit Gemischfeuerung |
| 131 23 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Erschließung und Gewinnung von Kohle, Erz und sonstigen Mineralien im Tagebaubetrieb |
| davon: 10 0 | Schaufelradbagger |
| 20 0 | Eimerkettenbagger |
| 131 24 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für Brikettfabriken |
| davon: 12 0 | Trockner für Braunkohletrocknung |
| 131 25 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Abraum- bewegung, den Transport und Umschlag bei der Gewinnung und Aufbereitung von Kohle, Erz und sonstigen Mineralien |
| davon: 10 0 | Abraumförderbrücken |
| 20 0 | Tagebau-Großbandausrüstungen |
| 30 0 | Absetzer |
| 50 0 | Grabenschöpfer |
| 131 33 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Weiter- verarbeitung von Schwarzmetallen (ohne die Erzeugnisse der Schlüsselnummer 131 37 00 0) |
| davon: 12 1 | Elektroschmelzöfen und Ausrüstungen für die Widerstandserwärmung |
| 12 2 | Induktionsschmelzöfen |
| 12 4 | Elektronenstrahlschmelzöfen |
| 31 0 | Schachtschmelzöfen (Kupolöfen) |
| 131 34 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Weiter- verarbeitung von NE-Metallen (ohne Erzeug- nisse der Schlüsselnummer 131 37 00 0), |
| davon: 10 0 | Maschinen und Ausrüstungen zum Schmelzen von NE-Metallen |
| 131 37 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien |
| davon: 26 0 | Form-, Kern- und Sandtrockenöfen |
| 131 40 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik (einschließlich Kaliindustrie) |
| 131 41 00 0 | Maschinen und Apparate für das Trennen von Stoffen |
| davon: 20 0 | Verdampfer (ohne Kältemittelverdampfer) |
| 30 0 | Kristallisatoren |
| 40 0 | Trockner |
| 91 0 | Elektrolysezellen |
| 92 0 | Flotationsapparate (nur Kaliindustrie) |
| 131 44 00 0 | Apparate zur Wärmeübertragung und Öfen der chemischen Verfahrenstechnik |
| davon: 80 8 | Öfen der chemischen Verfahrenstechnik |
| 131 47 00 0 | Spezialausrüstungen für die chemische Ver- fahrenstechnik |
| davon: 11 0 | Spezialausrüstungen für die Gewinnung von Sauerstoff und Stickstoff (Luftzerlegungsan- lagen) |
| 50 0 | Spezialausrüstungen für die Erdölverarbeitung (Destillations- und Raffinationsanlagen) |
| 131 51 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Baustoff- industrie |
| davon: 12 0 | Mühlen |
| 15 0 | Trockner |
| 23 0 | Brennaggregate |

| Schlüsselnummer | Anlagen, Aggregate, Geräte | Schlüsselnummer | Erzeugnis | Bezugseinheit |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 131 61 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen | 121 21 20 0 | Thomasroheisen | t |
| davon: 22 0 | Trockner für die Feinkeramik | 121 22 10 0 | Gießereiroheisen | t |
| 33 0 | Trockner für die Grobkeramik | 121 31 12 0 | Ferro-Silizium, 45 % | t |
| | Brennstoffbeheizte Industrieöfen zum Brennen von Steinen und Erden | 121 31 13 0 | Ferro-Silizium, 75 % | t |
| | Tunnelöfen (für alle Beheizungsarten einschließlich Elektroenergie) für die fein- und grobkeramischen Erzeugnisse einschließlich Feuerfestmaterialien | 121 31 14 0 | Ferro-Silizium, 90 % | t |
| | Kammeröfen für Porzellan, Steingut und Sanitärtechnik | 121 31 21 0 | Ferro-Mangan carburé | t |
| | Sonstige Brennöfen (insbesondere Schachtöfen für Rohschamotte) | 121 41 10 0/20 0 | SM-Rohstahl, Rohblöcke und Rohbrammen | t |
| 131 63 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Glaserzeugnissen | 121 41 40 0 | SM-Rohstahl, Strangguß-Stränge | t |
| davon: 90 0 | Glasespannungsöfen | 121 43 00 0 | Thomas-Rohstahl | t |
| | Industrieöfen zum Schmelzen und Nachbehandeln von Glas | 121 45 10 0/20 0 | Elektro-Rohstahl, Rohblöcke und Rohbrammen | t |
| 132 91 00 0 | Ausrüstungen zur Wärmebehandlung | 121 45 40 0 | Elektro-Rohstahl, Strangguß-Stränge | t |
| davon: 10 0 | Elektrisch beheizte Öfen (ohne Schmelzöfen — 131 30 00 0) | 121 50 00 0 | Halbzeug | t |
| 20 0 | Gas- und ölbeheizte Öfen (ohne Schmelzöfen — 131 30 00 0) | 121 60 00 0 | Fertige Walzstahlerzeugnisse | t |
| 30 0 | Wärmebehandlungsmaschinen | 121 74 00 0 | Kaltband über 600 mm Breite und Feinbleche, kaltgewalzt | t |
| 46 0 | Warmbäder | 121 81 10 0 | Stahlrohre, nahtlos | t |
| 133 12 10 0 | Ausrüstungen für die Holz Trocknung | 122 31 13 0 | Raffinade- und Elektrolytkupfer | t |
| davon: 11 0 | Schnittholztrockner | 122 31 32 0 | Feinzink | t |
| 12 0 | Furniertrockner | 122 32 12 0 | Eisen-Nickel-Luppen | t Ni-Inh. |
| 133 22 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Herstellung der Masse aus Faserstoffen für die Papierherstellung | 122 33 11 2 | Reinaluminium | t |
| davon: 10 0 | Maschinen für das Schleifen | 122 50 00 0 | Halbzeug aus NE-Metallen | t |
| 133 25 00 0 | Maschinen für die Herstellung von Zellstoffbahnen, Papier und Karton | 124 11 00 0 | Formgußerzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellengraphit GGL | t |
| davon: 14 0 | Papiermaschinen mit Rund- und Langsieb | 124 12 00 0 | Formgußerzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit GGG | t |
| 24 0 | | 124 30 00 0 | Formgußerzeugnisse aus Temperguß | t |
| 34 0 | | 124 41 00 0 | Formgußerzeugnisse aus Elektrostahtguß | t |
| 133 44 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Textilveredlung | 124 42 00 0 | Formgußerzeugnisse aus SM-Stahlguß | t |
| davon: 50 0 | Trockenmaschinen | 124 43 00 0 | Bessemer-Stahlguß | t |
| 133 53 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie | 124 65 00 0 | Guß aus Aluminiumlegierungen | t |
| davon: | Komplette Mischfutterwerke | 125 10 00 0 | Freiformschmiedestücke aus Stahl | t |
| 133 54 00 0 | Maschinen und Ausrüstungen für die Backwaren- und Teigwarenindustrie | 125 20 00 0 | Gesenkschmiedestück aus Stahl | t |
| davon: 50 0 | Backöfen und Spezialbackeinrichtungen | 141 10 00 0 | Kaliohosalze | t eff. |
| 143 66 60 0 | Trocknungsmaschinen und -einrichtungen für die Landwirtschaft | 141 22 00 0 | Siedesalz | t |
| davon: 61 0 | Körnertrockner für Getreide (außer für Saatgut) | 142 21 31 1 | Schwefelsäure aus Anhydrit und Gips | t H ₂ SO ₄ |
| 63 0 | Grünguttrockner | 142 22 10 0 | Ammoniak | t |
| 64 0 | Futtertrockner | 142 23 11 0 | Phosphor, gelb | t |
| | | 142 25 12 1 | Natronlauge (Diaphragma- und Quecksilberverfahren) | t NaOH |
| | | 142 25 20 0 | Ätzkali | t KOH |
| | | 142 26 14 1 | Kalzinierte Tonerde | t Al ₂ O ₃ |
| | | 142 27 21 0 | Kalziumkarbid | t |
| | | 142 31 41 2 | Natriumsulfat, wasserfrei | t |
| | | 142 34 55 0 | Chlorate | t |
| | | 142 35 11 1 | Kalzinierte Soda | t |
| | | 142 41 00 0 | Kalidüngemittel | t K ₂ O |
| | | 142 42 00 0 | Stickstoffdüngemittel | t |
| | | 142 43 00 0 | Phosphatdüngemittel | t |
| | | 142 48 00 0 | Kombinierte Düngemittel | t |
| | | 143 11 13 1 | Butadien | t |
| | | 145 32 11 0 | Emulsionspolymerisat | t |
| | | 145 32 12 0 | Suspensionspolymerisat | t |
| | | 145 32 30 0 | Polystyrol | t |
| | | 145 32 70 0 | PC-Pulver | t |
| | | 145 50 00 0 | Synthetischer Kautschuk | t |
| | | 147 10 00 0 | Zellulosechemiesiden | t |
| | | 147 20 00 0 | Zellulosechemiefasern | t |
| | | 147 40 00 0 | Synthetische Seiden | t |
| | | 147 60 00 0 | Synthetische Fasern | t |
| | | 148 56 10 0 | Graphitelektroden | t |
| | | 151 14 00 0 | Gebrannte Erzeugnisse aus Kalk und Dolomitstein | t |
| | | 151 14 10 0 | Gebrannter Industriekalk | t |

Mindestnomenklatur 2
der energieintensiven Erzeugnisse, für die
Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten sind

| Schlüsselnummer | Erzeugnis | Bezugseinheit |
|-----------------|----------------------------|---------------|
| 112 30 00 0 | Rohbraunkohle | t |
| 112 50 00 0 | Braunkohlenbriketts | t |
| 121 21 10 0 | Stahlroheisen für SM-Stahl | t |

| Schlüsselnummer | Erzeugnis | Bezugseinheit |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 151 17 00 0 | Zementklinker | |
| | a) Naßverfahren | t |
| | b) Halbtrockenverfahren | t |
| | c) Trockenverfahren | t |
| 151 18 00 0 | Zement | t |
| 151 41 10 0 | Kaolin, geschlämmt | t |
| 151 43 00 0 | Mauerziegel | 1 000 St. NF |
| 151 44 00 0 | Dachziegel | 1 000 St. BE |
| 151 53 10 0 | Wandfliesen | 1 000 St. |
| 151 54 10 0 | Fußbodenfliesen | 1 000 St. |
| 151 55 10 0 | Steinzeugrohre und -formstücke | t |
| 151 82 20 0 | Rohschamotte | t |
| 151 82 50 0 | Sinterdolomit | t |
| 151 82 63 0 | Elektrokorund, gekörnt | t |
| 151 83 00 0 | Feuerfeste Erzeugnisse mit mittlerem Aluminiumoxidgehalt | t |
| 151 83 20 0 | Schamotte-Normal- und -Formsteine | t |
| 151 84 20 0 | Silika-Normal- und -Formsteine | t |
| 153 11 00 0 | Tafelglas | 1 000 m ² ED |
| 153 21 38 0 | Glasfaservlies | 1 000 m ² |
| 153 25 00 0 | Schaumglas | m ³ |
| 153 31 10 0 | Fernsehkolben | 1 000 St. |
| 153 31 20 0 | Kolben für Allgebrauchslampen | t |
| 153 31 30 0 | Hartglaskolben | t |
| 153 41 40 0 | Behälterglas | t |
| 153 51 00 0 | Beleuchtungsglas | t |
| 153 55 00 0 | Wirtschaftsglas, geblasen | t |
| 153 56 00 0 | Wirtschaftsglas, gepreßt | t |
| 153 74 00 0 | Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan und porzellanartigem Material | t |
| 153 75 00 0 | Haushaltsporzellan und Hotelgeschirr | t |
| 153 83 00 0 | Haushaltssteingut | t |
| 155 10 00 0 | Zellstoff aller Sorten | t atro |
| 155 21 00 0 | Holzschliff | t atro |
| 155 40 00 0 | Papier aller Sorten | t |
| 155 50 00 0 | Karton und Pappe | t |
| 171 31 00 0 | Konserven der Fischindustrie ¹ | t |
| 173 11 00 0 | Trinkmilch ² | 1 000 kg |
| 173 50 00 0 | Butter ² | t |
| 174 31 00 0 | Roggenbrot und Kleingebäck ¹ (Industrie) | t |
| 174 32 00 0 | Weizenbrot und Kleingebäck ¹ (Industrie) | t |
| 174 40 00 0 | Dauerbackwaren | t |
| 176 11 00 0 | Rohzucker | t |
| 176 12 00 0 | Zucker nach TGL 3070 | t |
| 176 14 00 0 | Trockenschnitzel | t |
| 176 17 00 0 | Rübenschnitzel | t |
| 178 51 00 0 | Einfachbier ¹ | 1 000 l |
| 178 52 00 0 | Schankbier ¹ | 1 000 l |
| 178 53 00 0 | Vollbier (ohne Importbier) | 1 000 l |
| 178 54 00 0 | Starkbier (ohne Importbier), unterteilt in pasteurisiert und nicht pasteurisiert | 1 000 l |
| 178 12 00 0 | Spritrektifikat ¹ | 1 000 l |
| 178 20 00 0 | Spirituosen ¹ | 1 000 l |
| 181 00 00 0 | Mischfutter ¹ | t |
| 312 44 00 0 | Heu und sonstiges Trockengut ³ | t |
| 313 26 00 0 | Broiler ⁴ | t ⁵ |
| 313 32 00 0 | Eier ⁴ | 1 000 St. |

Verkehrsleistungen der Deutschen Reichsbahn

| | |
|---------------------------------|------------|
| Dampftraktion mit Rostfeuerung | MBtkm |
| Dampftraktion mit Staubfeuerung | MBtkm |
| Dampftraktion mit Öffeuerung | MBtkm |
| Dieseltraktion mit V-Lok | MBtkm |
| Dieseltraktion mit Triebwagen | MBtkm |
| Elektrische Traktion mit E-Lok | MBtkm |
| Elektrische Traktion mit S-Bahn | Mio Achskm |

Bei der Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormen sind für die einzelnen Energieträger folgende Dimensionen zu verwenden:

Elektroenergie in kWh/ME oder Gcal/ME

Brenngas in m³/ME⁵ oder Gcal/ME

feste und flüssige Brennstoffe in kg/ME⁵ oder Gcal/ME

Wärme in Gcal/ME

Gesamtenergieverbrauch in Gcal/ME.

1 nur Kombinate

2 nur VdGB

3 nur technische Trocknung mit Zuführung von Wärme

4 nur Kombinat Industrielle Mast

5 mit Angabe des Heizwertes

Mindestnomenklatur 3

der energieintensiven Prozesse, für die Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten sind

| Prozesse | Aggregate |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Trocknen | Trockenanlagen ¹ |
| Schmelzen und Erwärmen | Lichtbogenöfen Induktionsöfen Tiegelschmelzöfen Herdschmelzöfen Schachtofen Schmiedeöfen |
| Sintern | Drehrohröfen Sinterbäder |
| Wärmebehandlung | Kammeröfen Schachtofen Durchlaufanlagen |
| Förderung von flüssigen und gasförmigen Medien | Verdichter für Druckluft ¹ mit Gas Verdichteranlagen für die Sauerstoffherstellung Wasserhaltungsanlagen im Bergbau und in der Industrie ¹ |
| Zerkleinerung | Steinbrecher ¹ Mahlanlagen ¹ |
| Mechanische Verformung | Walzwerke ¹ Kalander ¹ |
| Massenförderung | Großgeräte im Braunkohlenfabbau |
| Transport | Fahrzeuge ² |
| Bodenbearbeitung | Zugmittel ³ |

¹ bei einer Leistung von ≥ 50 kW bzw. $\geq 0,1$ Gcal/h (feste, flüssige, gasförmige Brennstoffe)

² nur Kraftverkehr, Schifffahrt, einschließlich Hochseefischerei

³ nur Feldwirtschaft

**Mindestnomenklatur 4
der Energieumwandlungsanlagen, für die
Energieverbrauchsnormen
(Energieumwandlungskennziffern für Koppelprozesse)
auszuarbeiten sind**

| Bezeichnung der Anlagen |
|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Heizwerke und Industriekessel |
| Dampferzeuger der Kraftwerke |
| Elektroenergie-Erzeugungsanlagen der Dampfkraftwerke |
| Generatorgasanlagen |
| Gasturbinen-Kraftwerke |
| Laufwasser-Kraftwerke |
| Pumpspeicher-Kraftwerke |
| Dieselmotorkraftwerke |
| Kernkraftwerke |
| Kohlentage- und -tiefbaue |
| Brikettfabriken |
| Braunkohlkokereien |
| Braunkohlengaswerke (Druckerzeugung) |
| Braunkohlenschwelereien |
| Steinkohlengaswerke und -kokereien |
| Spaltanlagen zur Stadtgaserzeugung |
| Stadtgasmischanlagen |
| Anlagen zur Erzeugung von Wasser- und Synthesegas aus festen Brennstoffen |
| Spaltende Anlagen zur Erzeugung von Gasen aus flüssigen und gasförmigen Brennstoffen |
| Erdölförderungsanlagen |
| Erdöl- und Teerverarbeitungsanlagen |
| Erdgasförderungsanlagen |
| Erdgasaufbereitungsanlagen |
| Sonstige Energieumwandlungsanlagen |

Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**A. Sanktionen bei Überschreitung von
Energieverbrauchsnormen**

| Energieträgereinsatz für den mit Normen belegten Energieverbrauch | Sanktionen in Mark je Prozent der Überschreitung der Energieverbrauchsnormen bei einem Anteil der Energiekosten an den Gesamtselbstkosten von | | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|--------|
| | 2 % | > 2 ... 5 % | > 5 ... 10 % | > 10 % |
| Gcal/a | | | | |
| 5 000 | 3 000 | 2 000 | 2 000 | 1 000 |
| > 5 000 ... 25 000 | 6 000 | 4 000 | 3 000 | 2 000 |
| > 25 000 ... 50 000 | 15 000 | 10 000 | 7 000 | 5 000 |
| > 50 000 ... 100 000 | 30 000 | 20 000 | 15 000 | 10 000 |
| > 100 000 | 40 000 | 25 000 | 20 000 | 15 000 |

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntelprozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt.

Sanktionen werden nicht festgesetzt, wenn ihre Höhe 1 000 M nicht überschreiten würde.

**B. Sanktionen bei Überschreitung von
Wärmeverbrauchsnormativen**

| Überschreitung des Wärmeverbrauchsnormativs | Grundbetrag der Sanktion | Bewertungsfaktor | Mindestbetrag |
|---------------------------------------------|--------------------------|------------------|---------------|
| % | M/Gcal | | M |
| 10 | 50 | 0,50 | 250 |
| > 10 ... 20 | 50 | 0,75 | 750 |
| > 20 | 50 | 1,00 | 2 000 |

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntelprozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt.

**Anordnung Nr. 16^a
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. September 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 25. September 1973 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 60. Todestages von August Bebel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von August Bebel, links davon die Jahreszahlen „1940 1913“ und rechts der Name „AUGUST BEBEL“ jeweils in zwei Zeilen.

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1973 20 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 25. September 1973 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1973

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Prof. Dr. John
Vizepräsident

^a Anordnung Nr. 15 vom 2. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 311)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

| Die Ausgabe Nr. 12 vom 13. September 1973 enthält: | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung über die Hinterlegung der Annahmeerkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen vom 14. Dezember 1960 | 121 |
| Die Ausgabe Nr. 13 vom 20. September 1973 enthält: | |
| Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden | 137 |
| Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 15. November 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien | 144 |
| Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Internationalen Fernmeldeverein und das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages i. d. F. Montreux 1965 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik | 144 |
| Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den Urkunden des Weltpostvereins i. d. F. Tokio 1969 | 144 |

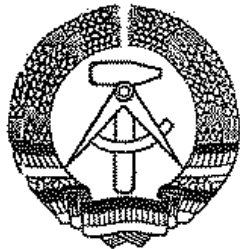
**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 761

Anordnung vom 18. Juli 1973 über die Einführung des Schlüssels der statistischen und der physikalisch-technischen Maßeinheiten, 16 Seiten, 0,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

465

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|--------------------------------|---------------|
| 1973 | Berlin, den 27. September 1973 | Teil I Nr. 44 |
|------|--------------------------------|---------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9. 8. 73 | Arbeitsschutzanordnung 5 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche — | 465 |
| 12. 9. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Verkehrswesens | 467 |
| 10. 9. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie | 467 |
| 7. 9. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen | 467 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 467 |

Arbeitsschutzanordnung 5 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche — vom 9. August 1973

Auf Grund der §§ 129 Abs. 1 und 138 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) und des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen

- im Arbeitsprozeß,
- im Ausbildungsprozeß,
- in Arbeitsgemeinschaften, z. B. von Schülern und Studenten, sowie für Schüler im polytechnischen Unterricht.

(2) Für Frauen und Jugendliche im Ausbildungsprozeß können Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 in den staatlichen Lehr- und Studienplänen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen festgelegt werden.

(3) In anderen Rechtsvorschriften enthaltene, über diese Arbeitsschutzanordnung hinausgehende Forderungen des Arbeitsschutzes für Frauen und Jugendliche bleiben von dieser Arbeitsschutzanordnung unberührt.

§ 2

Im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung gelten als

| | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Frauen | alle weiblichen Personen nach vollendetem 16. Lebensjahr, |
| Jugendliche | alle männlichen und weiblichen Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. |

§ 3

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen für Frauen und Jugendliche hinsichtlich der Einhaltung der Forderungen die-

ser Arbeitsschutzanordnung regelmäßig, mindestens halbjährlich, überprüft, ausgewiesen und durch Maßnahmen der Arbeitsgestaltung den körperlichen Voraussetzungen und dem individuellen Leistungsvermögen angepaßt werden.

(2) Die Festlegung der für Frauen und Jugendliche zulässigen Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen hat in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt oder dem für den Betrieb zuständigen Arzt sowie der Gewerkschaftsleitung unter Einbeziehung der Arbeitsschutzkommission (in den Produktionsgenossenschaften mit der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz) zu erfolgen. Die Tätigkeiten und Arbeitsplätze für Schwangere und Stillende sind gesondert festzulegen.

(3) Zur Durchsetzung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für Frauen und Jugendliche sind durch den Betriebsleiter erforderlichenfalls betriebsspezifische Regelungen in Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu treffen und in Arbeitsschutzinstruktionen auszuweisen.

(4) Für Jugendliche hat der Betriebsleiter die erforderliche Aufsicht und Maßnahmen festzulegen, die ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.

§ 4

(1) Für Frauen und Jugendliche sind folgende Tätigkeiten unzulässig.*

| Tätigkeiten | Frauen | Jugendliche |
|-------------|--------|-------------------------------------------|
| | | bis zum vollendeten 16. Lebensjahr |
| | | ab 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr |

- a) mit erhöhter Anforderung an die eigene Sicherheit und/oder die Sicherheit anderer (u. a. unter Absturzgefahr, an Starkstromanlagen, im Umgang mit Sprengstoffen, mit Giften der Abteilung I, Führen von

* In der Tabelle mit X bezeichnet.

*L. Med. Universität
Möllath
Halle (S.), Leipzig*

| Tätigkeiten | Frauen | Jugendliche | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------------------------|-------------------------------------------|
| | | bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | ab 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr |
| Baugroßgeräten, Führen von Baggern, Arbeiten an Zerreißmaschinen, Arbeiten mit Motorsägen, in Schaltwarten) | | x | x |
| b) im Bergbau unter Tage | x | x | x |
| c) unter höherem als atmosphärischem Druck (z. B. Taucher- und Caissonarbeiten) | x | x | x |
| d) unter extrem warmen Klimaten* (z. B. Hitzearbeit) entsprechend Bereich W III entsprechend Bereich W II bis W III | x | x | x |
| e) unter Einwirkung mechanischer Schwingungen durch Druckluftwerkzeuge | x | x | x |
| f) unter berufsbedingter Infektionsgefährdung | | x | x |
| g) bei Herstellung und Verarbeitung von Sexualhormonen | | x | |
| h) unter Einwirkung ionisierender Strahlen | | x | x |
| i) unter Einwirkung toxischer Gase, Dämpfe oder Stäube gemäß TGL 22 310 oder ähnlich wirkender Stoffe, soweit nicht mit Sicherheit eine ständige Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet ist | | x | |
| j) unter Einwirkung fibrogener Stäube gemäß TGL 22 311, soweit nicht mit Sicherheit eine ständige Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet ist | | x | |
| (2) Unzulässig sind für Schwangere und Stillende alle Tätigkeiten entsprechend Abs. 1 Buchstaben a bis i sowie alle Tätigkeiten | | | |
| a) unter extrem kalten Klimaten entsprechend Bereich K II ₂ (unter -15 °C), | | | |
| b) unter Einwirkung mechanischer Schwingungen oberhalb der Grenzwerte der Kategorie 3 gemäß TGL 22 312, | | | |
| c) unter Einwirkung elektromagnetischer Felder (u. a. Prüffelder, Hochfrequenzanlagen), | | | |
| d) unter Einwirkung von Lärm über 80 dB (A). | | | |

* Richtlinie vom 3. Juli 1972 zur Bewertung der Beanspruchung des Menschen durch das Klima am Arbeitsplatz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12 S. 23)

§ 5

Bei der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen gelten folgende Höchstwerte* der aufzuwendenden Kraft in kp:

- a) Heben und Tragen von Lasten von Hand und Betätigung von Bedienelementen mit der Hand (u. a. Hebel, Kurbeln, Lenkräder)

bei Einzelleistung (im Durchschnitt 2 × stündlich je Schicht) bei fortgesetzter Wiederholung

| Frauen | 25 (30) | 10 (15) |
|--------------------------|---------|---------|
| Schwangere und Stillende | 10 (15) | 5 (8) |

| Jugendliche | m** | w** | m | w |
|--------------------------------------------|-----|-----|---------|--------|
| bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 15 | 10 | 5 (10) | 5 (10) |
| vom 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 25 | 20 | 12 (15) | 8 (15) |

- b) Betätigung von Bedienelementen mit dem Fuß

bei Einzelleistung (im Durchschnitt 2 × stündlich je Schicht) bei fortgesetzter Wiederholung

| Frauen | 25 | 15 | | |
|--------------------------------------------|----|----|----|----|
| Schwangere und Stillende | 10 | 5 | | |
| Jugendliche | m | w | m | w |
| bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 20 | 15 | 10 | 8 |
| vom 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 25 | 20 | 15 | 10 |

§ 6

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen — (GBl. II 1965 Nr. 4 S. 17),
 b) die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung vom 25. Oktober 1961 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. Nr. 127 S. 957).

(3) Die Leiter von Betrieben, in denen die Voraussetzungen für die Einhaltung der Forderungen dieser Arbeitsschutzanordnung nicht im vollen Umfang gegeben sind, haben Maßnahmen festzulegen, die eine schrittweise Erfüllung der Forderungen spätestens bis zum 31. Dezember 1976 sichern, und sie in den jährlichen Volkswirtschaftsplänen — Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen — zu berücksichtigen. Bis zur Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die bisher verbindlichen Forderungen (Abs. 2 Buchst. b) einzuhalten.

Berlin, den 9. August 1973

Der Minister
für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Werte in Klammern entsprechen den bisher verbindlichen Höchstwerten.

** m = männlich, w = weiblich

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
des Verkehrswesens**

vom 12. September 1973

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 6. März 1952 über die Bildung einer Fachschule für Eisenbahnwesen und von eisenbahntechnischen Instituten (MinBl. Nr. 10 S. 31),
2. Bekanntmachung der Entgelte für die Haupter auf der Elbe vom 11. Januar 1954 (ZBl. Nr. 3 S. 37),
3. Anordnung vom 11. August 1955 über das Statut der volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr (GBI. II Nr. 46 S. 308),
4. Anordnung vom 25. September 1959 über das Statut der volkseigenen Betriebe des Straßenwesens (GBI. II Nr. 25 S. 278),
5. Anordnung vom 3. November 1959 über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs (GBI. II Nr. 27 S. 291),
6. Anordnung Nr. 4 vom 25. April 1964 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBI. II Nr. 46 S. 338).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1973

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Leichtindustrie**

vom 10. September 1973

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 28. November 1952 über die Errichtung des Instituts für Bekleidungskultur (MinBl. Nr. 52 S. 198);
2. Anordnung vom 8. Juni 1955 über das Statut des Deutschen Lederinstituts (GBI. II Nr. 32 S. 191),
3. Die Rechtsstellung des Instituts für Bekleidungskultur und des Deutschen Lederinstituts werden vom Minister für Leichtindustrie durch Verfügung bestimmt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1973

**Der Minister
für Leichtindustrie
Dr. Bettin**

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen**

vom 7. September 1973

§ 1

Die Anordnung vom 12. Januar 1955 über die öffentliche Ausschreibung der Besetzung freier Planstellen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und Bestätigung der Beschäftigung leitender medizinischer Kader (GBI. II Nr. 4 S. 21) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1973

**Der Minister
für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 728 vom 24. August 1973 enthält:

Anordnung Nr. 728 vom 27. Juli 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit

Übersetzung aus dem Russischen

303 Seiten · Leinen 9,50 Mark

Das sowjetische Autorenkollektiv untersucht umfassend alle wesentlichen Aspekte, die mit dem Beginn der neuen Entwicklungsetappe im Zusammenleben der Völker Europas verbunden sind. Sie gliederten diese Arbeit in 13 Kapitel:

- Die Schaffung eines Systems der europäischen Sicherheit — eines der Hauptprobleme der Gegenwart
- Potsdam: Ergebnis des Krieges — Programm für die Nachkriegsregelung
- Der Sozialismus — die entscheidende Kraft im heutigen Europa
- Geschlossenheit und Einheit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft — der wichtigste Faktor des Friedens und der Sicherheit in Europa
- Die Völker Europas im Kampf für Frieden und Sicherheit
- Gesamteuropäische Konferenz — Weg zur Gewährleistung der Sicherheit
- Die ökonomischen Aspekte des Problems der europäischen Sicherheit
- Die Normalisierung der Lage im Zentrum Europas — wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit
- Die Bedeutung der Entwicklung der Beziehungen zwischen der UdSSR und Frankreich für die Sicherheit in Europa
- Großbritannien und die Sicherheit Europas
- Das Problem der Abrüstung und die Sicherung des Friedens in Europa
- Gegen die Verfälschung der sowjetischen Außenpolitik
- Der Frieden in Europa und die Verstärkung der ideologischen Auseinandersetzung zwischen den beiden Systemen

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



1973

Berlin, den 4. Oktober 1973

Teil I Nr. 45

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30. 8. 73 | Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — | 469 |
| 3. 8. 73 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung | 476 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 479 |

**Anordnung
über die technischen Bedingungen
des Anschlusses von Starkstromanlagen
an öffentliche Energieversorgungsnetze**

— TAST —

vom 30. August 1973

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBI II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Inbetriebnahme von Elektroenergie-Abnehmeranlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen.

§ 2

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann für die Ausführung einer Abnehmeranlage von dieser Anordnung abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

(2) Abweichende Forderungen hinsichtlich vorprüfungs- und freigabepflichtiger Abnehmeranlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Organe der Technischen Überwachung. Sie können unter gleichen sachlichen Voraussetzungen auch von diesen Organen gestellt werden.

(3) Zweifel bei der Auslegung der Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze und zu den Abnehmeranschlüssen sind vor Ausführung der Arbeiten mit dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu klären.

§ 3

(1) Abnehmeranlagen mit einer installierten Leistung ≤ 25 kVA werden, soweit hierfür die Übertragungsmöglichkeiten vorhanden sind, über die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes an ein öffentliches Energieversorgungs-

netz mit einer Nennspannung ≤ 1000 V (Ortsnetz) angeschlossen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet unter Berücksichtigung der Belange des Abnehmers darüber, ob bei einer installierten Leistung > 25 kVA die Abnehmeranlage an das Ortsnetz angeschlossen werden kann oder an ein öffentliches Energieversorgungsnetz mit einer Nennspannung > 1 kV anzuschließen ist. Das gilt in besonderen Fällen auch bei einer installierten Leistung ≤ 25 kVA, z. B. bei ungünstigem Standort der Abnehmeranlage, bei Stoßlast oder asymmetrischer Belastung.

Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage

§ 4

Die Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenzen (Übergabestellen) werden in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 festgelegt und in den Prinzipskizzen (siehe Anlage) durch Pfeile gekennzeichnet. Diese Grenzen gelten auch für die Sekundäranlagen (Netzschutz-, Steuer-, Überwachungs- und ähnliche Einrichtungen), soweit keine ausdrücklichen Festlegungen getroffen sind.

1. Anschluß an öffentliche Energieversorgungsnetze mit Nennspannungen ≤ 1000 V

1.1. Freileitungsanschluß mit nicht isolierten Leitern

1.1.1. Anschluß mit Abspannung an der Hauswand

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Abspannvorrichtungen (Stützen, Abspannhaken, Bügel) einschließlich Isolierkörper und Anschlußverbindungen; | Abnehmeranlage: die Hauseinführungsleitungen einschließlich Wanddurchführungen; |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 1.1.1.)

1.1.2. Anschluß mit Dachständer oder Wandausleger als Leitungstützpunkt

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Abspannung einschließlich Leitungstützpunkt (Dachständer, Wandausleger, Anker, Stützen), Isolierkörper und Anschlußverbindungen; | Abnehmeranlage: die Hauseinführungsleitungen einschließlich Einführungskopf; |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 1.1.2.)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli—August—September 1973

1.1.3. Anschluß für niedrige, nicht ständig bewohnte Gebäude sowie für Dresch- und Festplätze

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Abspannung einschließlich Leitungsstützpunkt, Isolierkörper und Anschlußverbindungen; | Abnehmeranlage: die Einführungsleitung (Kabel, Plastmantelleitung oder Luftkabel) mit Einführungskopf, gegebenenfalls mit Spanndraht; |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 1.1.3.)

1.2. Freileitungsanschluß mit isolierten Leitern, Plastmantelleitung oder Luftkabel

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Abspannung mit Abspannvorrichtungen (Stützen, Abspannhaken, Schellen) einschließlich isolierten Leitern, Plastmantelleitung oder Luftkabel bis zu den Fußkontakten der Hausanschlusssicherungen, jedoch ohne Hausanschlusssicherungen und Wanddurchführung (z. B. Keramik- oder PVC-Rohr); | Abnehmeranlage: die Hausanschlusssicherungen einschließlich Sicherungssockel, Paßeinsätze, Schmelzeinsätze und Schraubkappen sowie die Wanddurchführung; |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizzen 1.2. a und 1.2. b)

1.3. Kabelanschluß

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: der Kabelendverschluß mit Hausanschlußkasten (ohne Innenausrüstung); | Abnehmeranlage: die Sicherungssockel mit Zubehör oder, wenn ein besonderer Sicherungskasten vorhanden ist, dieser mit Sicherungssockeln und Zubehör (werden bei Errichtung gegen Erstattung der Kosten als Erstausrüstung vom Energieversorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt); |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 1.3.)

1.4. Anschluß von Abnahmestellen an das Ortsnetz oder an eine Transformatorstation zur zeitlich begrenzten Lieferung

| | |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: das Ortsnetz oder die Transformatorstation; | Abnehmeranlage: die von dem vom Energieversorgungsbetrieb vorgegebenen Anschlußpunkt abgehende Leitung einschließlich Anschlußverbindungen, Isolatoren und Netzschutzeinrichtungen; |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(ohne Skizze)

2. Anschluß an öffentliche Energieversorgungsanlagen mit Nennspannungen > 1 kV ... 30 kV

allgemeine Festlegungen

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Überspannungsableiter, soweit sie zum Schutz der Versorgungsanlagen des Energieversorgungsbetriebes eingebaut werden; | Abnehmeranlage: das Stationsgebäude bzw. der Mast mit Podest und Querträger einschließlich Erdungsanlage, die zum Abnehmerteilgehörende Ausrüstung und die zum Schutz der Abnehmeranlage eingebauten Überspannungsableiter; |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2.1. Anschluß einer Freileitungsendstation

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Abspannvorrichtungen (Isolatoren, Abspannklemmen) einschließlich Anschlußverbindungen bis zu den Durchführungen; | Abnehmeranlage: die Befestigungseinrichtungen für die Abspannvorrichtungen, die Durchführungen der Station einschließlich Anschlußverbindungen ab Durchführung und die elektrotechnische Inneneinrichtung; |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 2.1. a)

oder, bei Maststationen, die zum Abspannen der Leitungen dienenden Abspannvorrichtungen;

oder, bei Maststationen, der Mast einschließlich Querträger mit Befestigungseinrichtungen für die Abspannvorrichtungen, die Anschlußverbindungen und die elektrotechnische Einrichtung;

(Skizze 2.1. b)

2.2. Anschluß einer Freileitungsdurchgangsstation

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die elektrotechnische Inneneinrichtung, soweit sie dem Energieversorgungsbetrieb für die Durchleitung der Elektroenergie dient; | Abnehmeranlage: die von der Durchgangssammelschiene abzweigende elektrotechnische Inneneinrichtung; |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 2.2. a)

oder, bei Maststationen, die zum Abspannen der Leitungen dienenden Abspannvorrichtungen sowie die notwendigen Tragisolatoren einschließlich Armaturen;

oder, bei Maststationen, die Befestigungseinrichtungen für die Abspannvorrichtungen, die Anschlußverbindungen und die elektrotechnische Einrichtung;

(Skizze 2.2. b)

2.3. Anschluß einer Kabelendstation

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Leiterenden des Anschlußkabels mit Kabelendverschluß einschließlich der Anschlußverbindungen; | Abnehmeranlage: die elektrotechnische Inneneinrichtung ohne Anschlußverbindungen am Kabelendverschluß; |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 2.3.)

2.4. Anschluß einer Kabeldurchgangsstation

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die elektrotechnische Inneneinrichtung, soweit sie dem Energieversorgungsbetrieb für die Durchleitung der Elektroenergie dient; | Abnehmeranlage: die von der Durchgangssammelschiene bzw. Sammelschiene abzweigende elektrotechnische Inneneinrichtung, die nur der Versorgung des Abnehmers dient; |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 2.4.)

2.5. Anschluß fabrikfertiger Baueinheiten in zellenloser Bauweise, z. B. ISOPONT-Hochspannungsverteiler

2.5.1. Anschluß durch Stichleitung oder Einschleifung zur Versorgung eines Abnehmers

| | |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Anschlußanlage: die Kabelendverschlüsse ohne Anschlußverbindungen; | Abnehmeranlage: die gesamte Baueinheit einschließlich Anschlußverbindungen; |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|

(Skizze 2.5.1.)

2.5.2. Anschluß durch Einschleifung zur öffentlichen Energieversorgung und Versorgung eines Abnehmers

Anschlußanlage: die gesamte Baueinheit einschließlich Anschlußverbindungen;

Abnehmeranlage: der Kabelendverschluß ohne Anschlußverbindungen;

(Skizze 2.5.2.)

(Der Abnehmer ist berechtigt, in dem Teil der Anlage, der ausschließlich seiner Versorgung dient, Schalthandlungen durchzuführen und erforderlichenfalls Sicherungen auszuwechseln. Der Energieversorgungsbetrieb darf in diesem Teil der Anlage Schalthandlungen nur nach vorheriger Zustimmung des Abnehmers durchführen.)

2.6. Anschluß von Abnahmestellen an das öffentliche Energieversorgungsnetz zur zeitlich begrenzten Lieferung

Anschlußanlage: das Freileitungs- oder Kabelnetz;

Abnehmeranlage: die von dem vom Energieversorgungsbetrieb vorgegebenen Anschlußpunkt abgehende Leitung einschließlich Anschlußverbindungen, Isolatoren und Netzschutzeinrichtungen;

(ohne Skizze)

3. Anschluß von Wohnblocks an zugeordnete Transformatorstationen

Anschlußanlage: der umbaute Raum mit Fundamenterder, sofern dieser nicht Bestandteil von Wohngebäuden oder zugeordneten Gebäuden ist (z. B. Ein- oder Anbaustation), die elektrotechnische Inneneinrichtung mit Schaltzellen bzw. -feldern, Transformator, Niederspannungsverteilung, Netzschutzeinrichtungen und Erdungsanlage sowie Niederspannungskabel für das Ortsnetz;

Abnehmeranlage: der umbaute Raum mit Fundamenterder, sofern dieser Bestandteil von Wohngebäuden oder zugeordneten Gebäuden ist, die Niederspannungskabel zur Wohngebäudeversorgung (Versorgung von Haushaltabnehmern, der Haustechnik und anderer Bedarfsträger);

(Skizze 3)

(Abnehmer, deren Anlagen eine installierte Leistung > 25 kVA haben, haben die anteilige Finanzierung der Investition sowie das Nutzungsentgelt für die elektrotechnische Inneneinrichtung mit dem Energieversorgungsbetrieb im langfristigen Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung zu vereinbaren. Die Regelung gilt nicht für Haushaltabnehmer.)

4. Anschluß von Wochenendstiedlungen, Wochenendgrundstücken und Lauben, die nicht ständig bewohnt sind, sowie von Garagen und ähnlichen Objekten

Anschlußanlage: das Freileitungs- oder Kabelnetz;

Abnehmeranlage: die von dem vom Energieversorgungsbetrieb vorgegebenen Anschlußpunkt abgehenden Anlagen;

(ohne Skizze)

5. Anschluß an öffentliche Energieversorgungsanlagen mit Nennspannungen > 30 kV**5.1. Anschluß eines Umspannwerkes an eine Freileitungsverbindung durch Sticheitung**

Anschlußanlage: die Stromschlaufen des Freileitungsansprungs;

Abnehmeranlage: die Schaltanlage einschließlich Anschlußverbindungen des Freileitungsansprungs;

(Skizze 5.1.)

5.2. Anschluß eines Umspannwerkes durch Einschleifung einer oder mehrerer Leitungen

Anschlußanlage: die Stromschlaufen des Freileitungsansprungs bzw. die Kabelendverschlüsse bei Kabeln;

Abnehmeranlage: die Schaltanlage einschließlich Anschlußverbindungen des Freileitungsansprungs bzw. der Kabelendverschlüsse;

(Skizze 5.2.)

(Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, Schalthandlungen in dem Teil der Anlage, der zur Einschleifung einer oder mehrerer Leitungen dient, durchzuführen. Der Abnehmer darf in diesem Teil der Anlage Schalthandlungen nur nach vorheriger Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes durchführen.)

5.3. Anschluß eines Umspannwerkes durch Sticheitung

Anschlußanlage: die Stromschlaufen des Freileitungsansprungs bzw. die Kabelendverschlüsse bei Kabeln;

Abnehmeranlage: die Schaltanlage einschließlich Anschlußverbindungen des Freileitungsansprungs bzw. der Kabelendverschlüsse;

(Skizze 5.3.)

5.4. Anschluß eines ausgelagerten Transformators

Anschlußanlage: die dem Freileitungsanspruch bzw. dem Kabelendverschluß vorgeordnete Schaltanlage.

Abnehmeranlage: der Transformator, die Freileitung bzw. das Kabel einschließlich Stromschlaufen des Freileitungsansprungs bzw. Kabelendverschlüsse und die Anschlußverbindungen sowie die Netzschutz-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen.

(Skizze 5.4.)

§ 5

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, für mehrere Abnehmer eine gemeinsame Transformatorstation bzw. ein gemeinsames Umspannwerk vorschreiben. Die Übergabestelle ist nach den Regeln des § 4 zu bestimmen.

(2) Die Abnehmer haben die gemeinsame Nutzung und die inneren Rechtsträger- bzw. Eigentums Grenzen durch Vertrag zu regeln.

§ 6

Die Errichtung oder Änderung von Dachständern als Teil der Anschlußanlage (§ 4 Ziff. 1.1.2.) ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zulässig.

Anmeldung**§ 7**

(1) Der berechtigte Hersteller hat beim Energieversorgungsbetrieb für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung des ortsfesten Teiles einer Abnehmeranlage vor Beginn der Arbeiten mit dem verbindlichen Anmeldevordruck die Installationsgenehmigung zu beantragen. Das gleiche gilt für Arbeiten an Anlageteilen vor der Verrichtungsmesseinrichtung.

(2) Den Anträgen sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen einschließlich der notwendigen Genehmigungen (z. B. der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn, des Rechtsträgers bzw. Eigentümers des Grundstücks) beizufügen. Typ- und Wiederverwendungsprojekte sind als solche, z. B. durch Angabe der Typnummer, zu kennzeichnen. Auf besondere Empfindlichkeit der Abnehmeranlage im Sinne des § 11 ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

(1) Abnehmeranlagen, die aus einem öffentlichen Energieversorgungsnetz ≤ 1000 V Nennspannung versorgt werden, dürfen ohne Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes für Anwendungsanlagen mit Leistungen ≤ 1 kW erweitert und in Betrieb genommen werden. Das gilt nicht, wenn infolge der Erweiterung die Verrechnungsmeßeinrichtung oder eine Leitung ausgewechselt werden muß.

(2) Abnehmeranlagen, die aus einem öffentlichen Energieversorgungsnetz > 1 kV Nennspannung versorgt werden, dürfen ohne Anmeldung erweitert und in Betrieb genommen werden, sofern nicht durch die Erweiterung die mit dem Abnehmer vereinbarte Höchstleistung überschritten wird.

(3) Die Installation elektrotechnischer Betriebsmittel mit Leistungen ≥ 50 kVA, die Stoßlast oder eine asymmetrische Belastung zur Folge haben, ist stets, auch wenn sie an abnehmereigene Transformatorstationen angeschlossen werden sollen, anmelde- und genehmigungspflichtig.

§ 9

Ausführungsgenehmigung

(1) Auf Grund der Anmeldung bestimmt der Energieversorgungsbetrieb entsprechend den §§ 2 bis 6 die Art der Ausführung seiner Anschlußanlage. Mit der schriftlichen Ausführungsgenehmigung legt er die Anschlußstelle und, soweit das nicht durch staatliche Standards bestimmt wird, den Anbringungsort der Verrechnungsmeßeinrichtung und des Hausanschlußkastens fest.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann in der Ausführungsgenehmigung Änderungen der vorgesehenen Ausführung vorschreiben; er hat stets über die Anwendbarkeit netzabhängiger Schutzmaßnahmen zu entscheiden. Bei bedeutenden Änderungen ist vorher der Abnehmer zu hören.

(3) Die Ausführungsgenehmigung ist für den berechtigten Hersteller verbindlich.

(4) Die Ausführungsgenehmigung gilt bei Arbeiten an Anlagen mit einer Nennspannung ≤ 1000 V für 1 Jahr, im übrigen für 2 Jahre.

Ausführung

§ 10

(1) Mit der Ausführung einer anmeldepflichtigen Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsgenehmigung des Energieversorgungsbetriebes vorliegt. Dasselbe gilt für die Fortführung der Arbeiten nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4. Weitere Ausführungsvoraussetzungen gemäß den Rechtsvorschriften werden nicht berührt.

(2) Nachtstromgeräte müssen besondere Stromkreise erhalten und über plombierbare Enddosen, Anschlußkästen oder Schalter fest angeschlossen werden. Läßt sich der Einbau einer Abzweigdose in den Nachtstromkreis nicht vermeiden, muß die Abzweigdose plombierbar ausgeführt werden.

(3) Die Ausführung von Anlagen mit Nennspannungen > 1 kV ist vom berechtigten Hersteller mit dem Energieversorgungsbetrieb vor dem Antrag auf Genehmigung abzustimmen.

§ 11

(1) Der Abnehmer, dessen Anlage auf Grund der Betriebs- und Abnahmeverhältnisse gegen technisch bedingte kurzzeitige Unterbrechungen oder Qualitätsabweichungen der Energielieferungen aus öffentlichen Energieversorgungsnetzen besonders empfindlich ist, hat die Anlage so auszuführen und zu betreiben, daß ihm durch diese Ereignisse kein Schaden entstehen kann.

(2) Als technisch bedingte Kurzzeitigkeit gilt eine Zeitdauer, die durch die Summe aus festgelegter Relaisstaffelzeit und Schaltereigenzeit bei ordnungsgemäßer Funktion der Fehler-schutz-einrichtungen des öffentlichen Energieversorgungsnetzes bestimmt wird.

§ 12

Abnehmeranlagen, die aus Ortsnetzen versorgt werden, deren Stromart und -spannung noch von Drehstrom $3 \times 380/220$ V (Standardspannung) abweichen, sind so auszuführen, daß nach Umstellung des Ortsnetzes auf Standardspannung die Installationen nicht ausgewechselt werden müssen und die Schutzmaßnahmen wirksam bleiben.

Abnehmeranschlüsse

§ 13

(1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluß an das öffentliche Energieversorgungsnetz. Erholungsgebiete mit komplexer Bebauung, wie Erholungsheime, Kinderferienlager, Campingplätze u. ä., gelten als ein Grundstück; sie werden zentral angeschlossen.

(2) Für Industrie-, Bau-, Verkehrs- und andere Betriebe, für den komplexen Wohnungsbau und in anderen begründeten Fällen wird die Zahl der Anschlüsse vom Energieversorgungsbetrieb festgelegt.

§ 14

(1) Der Energieversorgungsbetrieb darf für den Hausanschluß einen besonderen Raum fordern.

(2) Bei gemeinsamem Anschluß mehrerer Haussegmente oder -aufgänge muß jedes Segment bzw. jeder Aufgang eine gesonderte Hauptleitung mit plombierbarer Hauptsicherung erhalten.

(3) Bei zentralem Anschluß von Erholungsgebieten mit komplexer Bebauung, von mehreren Wochenendhäusern, Gartenhäusern oder Lauben muß die Zuleitung zu jedem Objekt mit einer Hausanschlußsicherung versehen werden.

§ 15

(1) Hausanschlußsicherungen müssen zugänglich sein, ohne daß eine Wohnung betreten wird. Das gilt nicht für Einfamilienhäuser sowie die im § 14 Abs. 3 genannten Objekte.

(2) In Dachgeschossen und auf Böden sind Hausanschlußsicherungen zulässig, wenn sie über einen begehbaren Zugang erreichbar sind. In Einfamilienhäusern sowie den im § 14 Abs. 3 genannten Objekten ist die Hausanschlußsicherung, wenn mehrere Räume vorhanden sind, in einem geeigneten Raum, z. B. Treppenhaus, Flur, Diele, geschlossene Veranda, anzubringen.

(3) Die Hauseinführung darf nicht in feuchte Räume (z. B. Waschküche) oder in solche Räume, in denen leicht brennbare Stoffe oder Gegenstände lagern, münden.

Fertigmeldung, Prüfung und Inbetriebnahme der Abnehmeranlage

§ 16

(1) Der berechtigte Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb die Fertigstellung der Abnehmeranlage auf dem verbindlichen Vordruck mit Angabe der tatsächlich installierten Leistung anzuzeigen. Bei Erweiterung ist in der Fertigmeldung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzugeben.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Verrechnungsmeßeinrichtungen einschließlich Tarifschaltuhren unverzüglich nach Eingang der Fertigmeldung anzubringen oder auszuwechseln, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 17

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann die Anlage bis zum Fußkontakt des Sicherungssockels hinter der Verrechnungsmeßeinrichtung in Betrieb setzen und verlangen, daß der berechtigte Hersteller oder ein verantwortlicher Vertreter zugegen ist und Hilfskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Inbetriebnahme der Abnehmeranlage darf nur durch den berechtigten Hersteller im Einvernehmen mit dem Betrei-

ber erfolgen. Soweit mit dem Abnehmer keine Pauschalverrechnung vereinbart wird, ist die Inbetriebnahme vor Anbringung oder Auswechslung der Verrechnungsmesseinrichtung nicht zulässig.

(3) Freigabepflichtige elektrotechnische Anlagen dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn das zuständige Organ der Technischen Überwachung die Freigabe zum Betrieb erteilt hat.

§ 18

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, vom Abnehmer und vom berechtigten Hersteller oder von einem der beiden zu fordern, daß die bei der Prüfung der Abnehmeranlage festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Dem Energieversorgungsbetrieb sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, daß die Anlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfähig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht angeschlossen werden kann oder daß Hilfskräfte nicht gestellt werden.

§ 19

Plombenverschlüsse

(1) Die vom Energieversorgungsbetrieb an Hausanschlußsicherungen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Verrechnungsmesseinrichtungen, Schaltuhren und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben dürfen grundsätzlich nicht entfernt oder beschädigt werden. Der Energieversorgungsbetrieb kann Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch einen unberechtigten Eingriff entstehen, verlangen.

(2) Berechtigte Hersteller dürfen Plomben entfernen, wenn das für notwendige Arbeiten erforderlich ist und die vorherige Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes eingeholt wurde. Wird dadurch die Energieversorgung für mehrere Abnehmer zeitweilig unterbrochen, ist der berechtigte Hersteller verpflichtet, die von der Abschaltung betroffenen Abnehmer vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten zu verständigen; der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu benachrichtigen.

(3) Plomben dürfen weiterhin entfernt werden, wenn akute Unfall- oder Brandgefahren bestehen. Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich von der Öffnung der Plomben zu unterrichten.

§ 20

Besonderheiten bei Anlagen für zeitlich begrenzte Lieferung

(1) Für Anlagen mit Nennspannungen ≤ 1000 V, die der zeitlich begrenzten Lieferung dienen, kann im Ausnahmefall der berechtigte Hersteller die Anmeldung und Fertigmeldung beim Energieversorgungsbetrieb telefonisch vornehmen. Den Anschluß an das öffentliche Energieversorgungsnetz nimmt in jedem Falle der Energieversorgungsbetrieb vor.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann eine Abnehmeranlage ohne Anmeldung und Fertigmeldung durch einen berechtigten Hersteller an das öffentliche Energieversorgungsnetz anschließen, wenn der Abnehmer eine schriftliche Bescheinigung des berechtigten Herstellers über die elektrotechnische Betriebssicherheit der Anlage vorweist; für freigabepflichtige elektrotechnische Anlagen muß weiterhin die Freigabe zum Betrieb durch das zuständige Organ der Technischen Überwachung vorliegen. Die Anlage wird in diesem Falle durch den Abnehmer selbst und auf seine Verantwortung in Betrieb genommen.

§ 21

Besonderheiten bei Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Für die Ausführung und den Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen, für die Anlagen des öffentlichen Energieversorgungsnetzes mitbenutzt werden, sind die hierfür geltenden staatlichen Standards sowie die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie zu beachten.

(2) Für die Anmeldung von Erweiterungen findet der § 8 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 22

Haftung

(1) Der berechtigte Hersteller haftet dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden, die diesem durch Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise haftet, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

(3) Die Haftung des Abnehmers gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie bleibt unberührt.

§ 23

Bewaffnete Organe

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Elektroenergieanlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen entsprechend anzuwenden.

(2) Allgemeine Sonderregelungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen.

§ 24

Begriffsbestimmungen

(1) Berechtigte Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Elektroenergieanlagen erteilt wurde.

(2) Im übrigen sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 10. September 1969, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBL II Nr. 81 S. 505) und der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBL II Nr. 97 S. 604) anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Arbeiten, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeführt werden, Anwendung.

(2) Sie findet auch auf bestehende Anlagen Anwendung, soweit das zum Schutze von Menschen oder im volkswirtschaftlichen Interesse zum Schutze von Sachen erforderlich ist. Der Energieversorgungsbetrieb kann die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage entsprechend den Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgränze verlangen, wenn er nachweist, daß das im Interesse der öffentlichen Energieversorgung notwendig ist und wenn die bestehende Anlage erweitert oder sonst geändert werden soll; bezieht sich das Verlangen auf freigabe- und überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen, ist es vorher mit dem zuständigen Organ der Technischen Überwachung abzustimmen.

§ 26

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (GBL III Nr. 11 S. 137) außer Kraft.

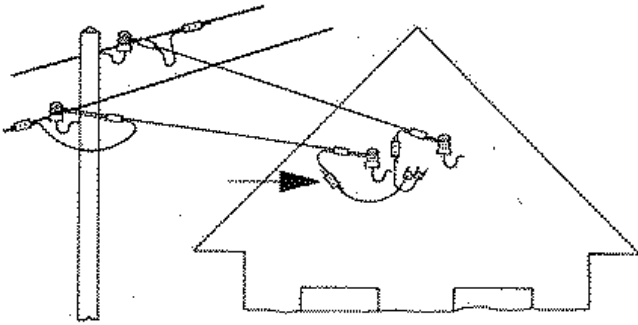
Berlin, den 30. August 1973

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

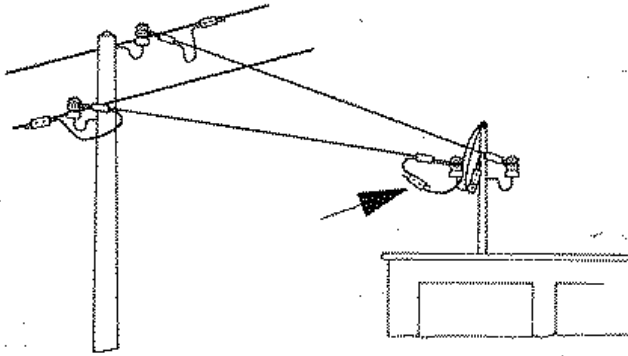
Anlage

zu vorstehender Anordnung

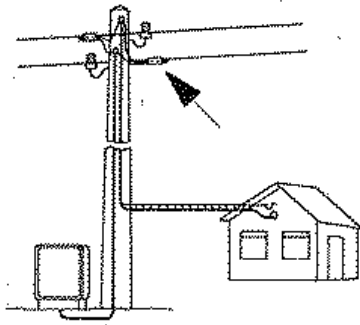
1.1.1.



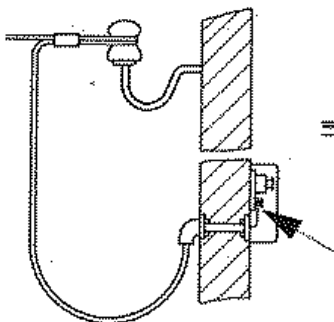
1.1.2.



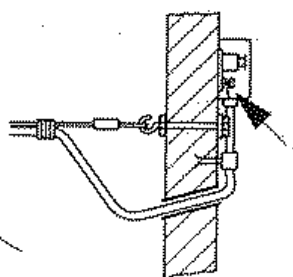
1.1.3.



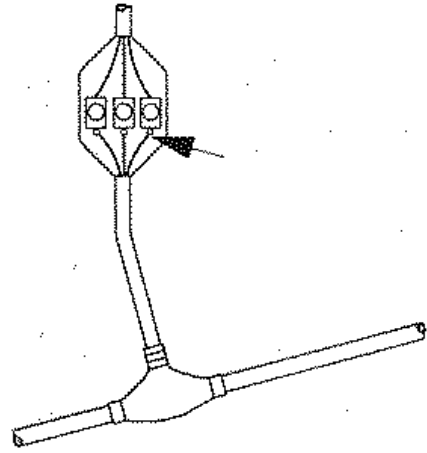
1.2.a.



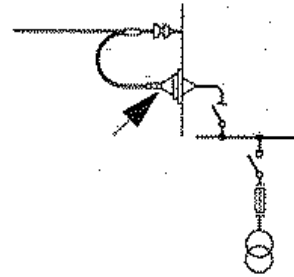
1.2.b.



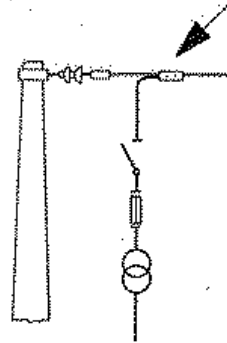
1.3.



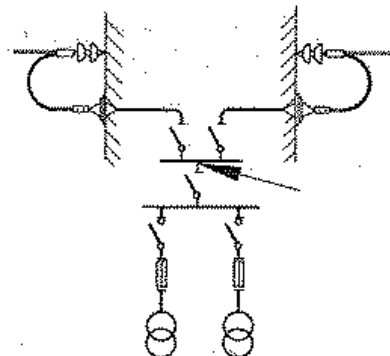
2.1.a.



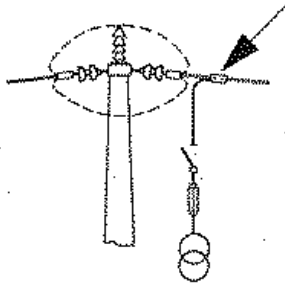
2.1.b.



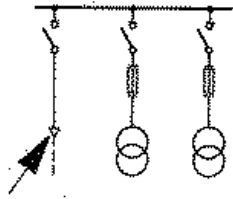
2.2.a.



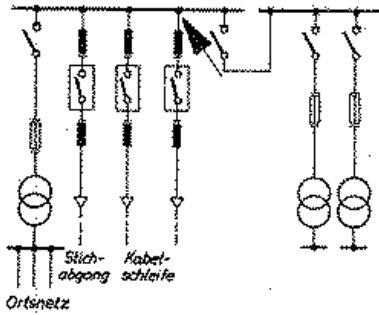
2.2.b.



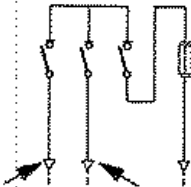
2.3.



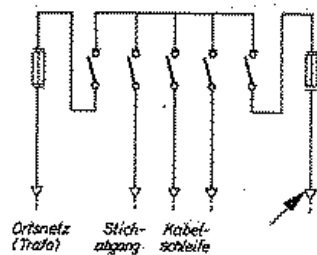
2.4.



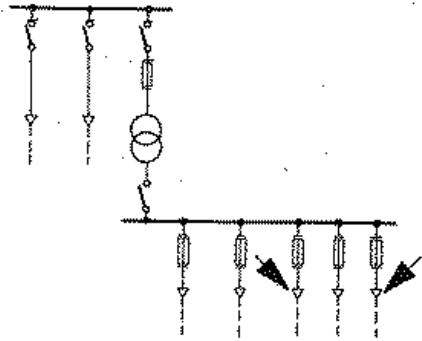
2.5.1.



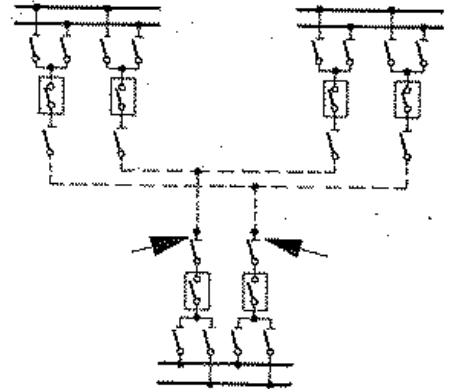
2.5.2.



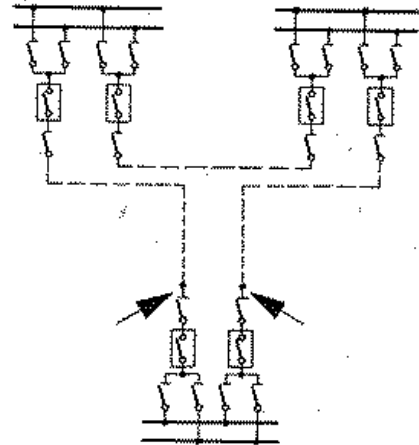
3.



5.1.



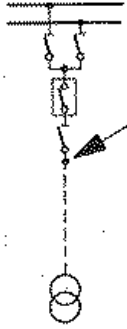
5.2.



5.3.



5.4.



Zweite Durchführungsbestimmung* zur Tierseuchenverordnung

vom 3. August 1973

Auf Grund der §§ 6, 11 und 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die im § 1 Abs. 1 Buchst. a der Tierseuchenverordnung genannten Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und die Bürger.

§ 2

(1) Zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ist durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten entsprechend den konkreten Bedingungen in den Arbeits- und Tierhygieneordnungen für die Objekte der Tierproduktion insbesondere zu regeln:

- a) Sicherung der Objekte der Tierproduktion sowie Kontrolle der Zugänge und Zufahrten (Objekte der Tierproduktion mit mehr als 1 000 Großvieheinheiten sowie alle Anlagen der industriemäßigen Tierproduktion müssen eine Seuchenschleuse für Personen, Tiere, Geräte und Fahrzeuge besitzen),
- b) Beschränkungen des Personenverkehrs auf in den Objekten der Tierproduktion unmittelbar Tätige oder die sich gemäß § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561) zur Ausbildung in diesen Objekten aufhalten,
- c) Besucherordnung,
- d) seuchenhygienische Absicherung des Wirtschaftsverkehrs,
- e) Verfahren der Beseitigung anfallender Abprodukte (Gülle, Jauche, Dung, Abwässer, Nachgeburten, Kadaver u. a.) unter Beachtung hygienischer Erfordernisse und landeskultureller Belange.

(2) Für wissenschaftliche Einrichtungen, Impfstoffproduktionsstätten, Institute und Betriebe, von denen eine besondere Gefährdung für die Verbreitung von Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände ausgehen kann, sind durch die Bezirks-tierärzte zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

(3) Besichtigungen der Objekte der Tierproduktion durch Besucher oder Besucherdelegationen bedürfen, soweit dem nicht andere Festlegungen entgegenstehen, der ausdrücklichen Genehmigung durch den zuständigen Kreistierarzt bzw.

durch den Bezirkstierarzt bei solchen Objekten und Anlagen, die nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung direkt der Anleitung und Kontrolle der Bezirkstierärzte unterstehen.

§ 3

Neu einzustallende Tiere dürfen nur mit Zustimmung des verantwortlichen Tierarztes in die Objekte der Tierproduktion eingestallt werden und sind vor der Einstallung in getrennten Unterküften in Einzel-, Gruppen- oder Bestandsquarantäne zu nehmen. Einstallungen ohne Quarantäne bedürfen der Zustimmung des Bezirkstierarztes; soweit bestimmte Produktionstechnologien dies zum Inhalt haben, ist nur eine einmalige Zustimmung erforderlich.

§ 4

(1) Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, die Tiere verkaufen, kaufen oder tauschen, haben über Herkunft und Verbleib dieser Tiere einen Nachweis zu führen. Diese Nachweise sind mindestens 2 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Züchter dürfen Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Hunde, Papageien und Sittiche nur gekennzeichnet (Kennzeichen, Nummern) an andere abgeben.

§ 5

(1) Die Tierbestände der zoologischen Handlungen bzw. Verkaufsstellen und der Züchter von Papageien und Sittichen unterliegen der veterinärmedizinischen Kontrolle und Überwachung. Auf Anforderung sind die zur Untersuchung erforderlichen Tiere den veterinärmedizinischen Organen unentgeltlich zu überlassen.

(2) Die Eröffnung einer zoologischen Handlung bzw. Verkaufsstelle mit lebenden Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes. Diese Zustimmung ist durch den für die künftige zoologische Handlung bzw. Verkaufsstelle zuständigen Handelsbetrieb bzw. Inhaber einzuholen und den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung einer zoologischen Handlung bzw. Verkaufsstelle an das zuständige staatliche Organ beizufügen.

§ 6

Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger, die Küchenabfälle oder Speisereste sowie Schlachtabfälle sammeln und an Schweine verfüttern wollen, bedürfen hierfür der Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

(1) Zur Durchsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen sind entsprechend dem Charakter der Ansteckungsfähigkeit und der Ausbreitungstendenz besonderer Gefahren Seuchenobjekte, Sperr- und Schutzzonen zu bestimmen, die unter Beachtung epizootologischer, ökonomischer und anderer Gesichtspunkte festzulegen sind. Die Maßnahmen in den Seuchenobjekten, Sperr- und Schutzzonen sind durch den Kreistierarzt gesondert schriftlich anzuweisen und zu erläutern.

(2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände können kranke, krankheitsverdächtige sowie ansteckungsverdächtige Tiere aus mehreren Seuchenobjekten unter strenger seuchenhygienischer Absicherung in einem Seuchenobjekt konzentriert werden.

§ 8

(1) Bürgern, die in Seuchenobjekten wohnen, arbeiten oder unmittelbaren Kontakt zu den gesperrten Tierbeständen haben, kann bei bestimmten, vorwiegend hochkontagiösen Seuchen das Verlassen des Seuchenobjektes untersagt werden.

(2) Bei Vorliegen von gefährlichen Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände können anmelde-

* 1. DB vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 561)

und erlaubnispflichtige Veranstaltungen in der Sperrzone untersagt werden. Für nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen werden nach Abschluß der Ringimpfung und Umgebungsuntersuchung Sonderregelungen getroffen.

§ 9

(1) Die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Fischkrankheiten, die Freigabe von Satz-fischen (Nutzfische, Zierfische, Fischeier, Fischspermien) und die Überwachung des Handels mit lebenden Speisefischen obliegt der VVB Binnenfischerei und den Oberfischmeistern.

(2) Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist bei der VVB Binnenfischerei ein Fischgesundheitsdienst für die Binnen- und Küstenfischerei zu bilden. Der Fischgesundheitsdienst nimmt Aufgaben im Auftrage des Generaldirektors der VVB Binnenfischerei bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock wahr.

(3) Die Rechtsstellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Fischgesundheitsdienstes für die Binnen- und Küstenfischerei wird durch den Generaldirektor der VVB Binnenfischerei in Abstimmung mit dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegt.

§ 10

(1) Der Verdacht auf das Vorliegen bzw. die Feststellung einer Fischkrankheit ist direkt dem zuständigen Oberfischmeister innerhalb von 12 Stunden zu melden. Der Oberfischmeister informiert den Bezirkstierarzt über die in der Anlage 2 festgelegten Fischkrankheiten.

(2) Einzelheiten der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten oder solcher mit hohen Verlusten sowie Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der VVB Binnenfischerei und dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und zwischen den Oberfischmeistern und den Bezirkstierärzten sind durch den Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nach Abstimmung mit dem Generaldirektor der VVB Binnenfischerei zu regeln.

§ 11

(1) Die Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Fischkrankheiten obliegt ausschließlich den Bezirkstierärzten, die für die Oberfischmeisterbereiche zuständig sind, in Zusammenarbeit mit den Oberfischmeistern.

(2) Die Bezirkstierärzte haben die rezeptpflichtigen Arzneimittel zur Verhütung und Bekämpfung von Fischkrankheiten freizugeben und deren Einsatz zu überwachen.

§ 12

Zum Schutz besonders gefährdeter Gebiete oder des gesamten Staatsgebietes der DDR vor Tierseuchen werden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ständig oder vorübergehend bestimmte diagnostische und immunprophylaktische Maßnahmen angewiesen. Die dadurch anfallenden Kosten tragen die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie die Bürger.

§ 13

(1) Seuchenschlachtungen im Sinne des § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung sind solche Schlachtungen, die nach staatlicher Feststellung bestimmter Seuchen unbedingt die planmäßige und organisierte Ausschachtung des im Seuchenobjekt vorhandenen Tierbestandes erfordern.

(2) Krankschlachtungen und diagnostische Schlachtungen von Tieren zur Feststellung der Todesursache, der Erkrankung oder zum Ausschluß einer besonderen Gefahr für die Tierbestände gelten nicht als Seuchenschlachtungen.

(3) Sofern in Seuchenobjekten Krankschlachtungen notwendig werden, ist über den Leiter des Veterinärwesens die Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzuholen.

(4) Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände, bei denen Seuchen- oder Krankschlachtungen sowie die Verwertung der Tiere untersagt sind, werden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den veterinärmedizinischen Fachorganen bekanntgegeben.

§ 14

(1) Der Transport der Schlachttiere vom Seuchenobjekt zum Schlachthof sowie der Transport der Tierkadaver und der Schlachtabfälle zur Tierkörperbeseitigungsanstalt hat mit seuchendichten Fahrzeugen und auf dem kürzesten Wege zu erfolgen.

(2) Beim Verlassen des Seuchenobjektes und der Sperrzone sind die Transportfahrzeuge äußerlich zu desinfizieren. Nach Entladung auf dem Schlachthof oder in der Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die Transportfahrzeuge innen und außen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Während des Transportes ist durch die am Transport beteiligten Personen jeder Kontakt mit anderen Tieren oder Personen zu vermeiden.

(4) Beim Umgang mit Schlachttieren und Tierkadavern in Seuchenobjekten und bei deren Transport zum Schlachthof bzw. zur Tierkörperbeseitigungsanstalt haben die beteiligten Personen Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Beim Verlassen des Seuchenobjektes und der Sperrzone haben diese Personen sich und ihre Arbeitsschutzkleidung zu desinfizieren.

§ 15

(1) Der Transport der Schlachttiere mit der Eisenbahn ist für Sperrvieh nur zulässig, wenn der Bestimmungsbahnhof ohne Umladen und ohne Aufenthalt erreicht werden kann. Für den Transport vom Seuchenobjekt zur Verladestelle und von der Verladestelle zum Schlachthof gelten die Festlegungen des § 14. Verlade- und Entladestellen sind unmittelbar im Anschluß an die Benutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die für den Transport vorgesehenen Eisenbahnwagen sind mit der Aufschrift „Sperrvieh/Seuchengefahr“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem Frachtbrief anzubringen.

(3) Die für den Transport benutzten Eisenbahnwagen sind auf der Entladestelle vom Empfänger unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Alle bei den Sperrviehtransporten sowie Sperrvieh-schlachtungen benutzten Transportmittel, Räume und Geräte sind im Anschluß unverzüglich einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

§ 16

(1) Das Töten von Tieren in Objekten der Tierproduktion ist nur dann gestattet, wenn diese Objekte zu Seuchenobjekten erklärt worden sind und der umgehende Transport zur Tierkörperbeseitigungsanstalt gewährleistet ist.

(2) Die Tötung hat nach der veterinärmedizinischen Weisung des Kreistierarztes und ohne Blutentzug zu erfolgen. Der dafür benutzte Platz und die verwendeten Geräte sind zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 17

(1) Zur wirkungsvollen Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände sind Tierseuchen, Parasitosen und übertragbare Fischkrankheiten periodisch und operativ zu melden.

(2) Die Bezirkstierärzte melden auf der Grundlage der Meldungen der Kreistierärzte am 10. und 25. des Monats dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft schriftlich (Anlage 1) über die im Berichtszeitraum in den Bezirken aufgetretenen Tierseuchen und Parasitosen entsprechend dem Verzeichnis der Tierseuchen und Parasitosen, für die eine periodische Meldepflicht besteht (Anlage 2).

(3) Bei Verdacht auf das Vorliegen oder bei Feststellung von

- Maul- und Klauenseuche,
- Schweinepest,
- Afrikanischer Schweinepest,
- Geflügelpest
- Milzbrand
- Rotz,
- Lungenseuche der Rinder,
- Rinderpest,
- Afrikanischer Pferdesterbe

und anderen besonderen Gefahren erheblichen Ausmaßes für die Tierbestände im Sinne des § 14 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung ist der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Stunden, durch die Kreis- und Bezirkstierärzte zu informieren, unbeschadet dessen, ob schon anderweitig eine Information erfolgte.

(4) Zeigen sich bei anderen als im Abs. 3 aufgeführten Tierseuchen sowie bei Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände solche abweichenden Verlaufsförmigkeiten, die eine schnelle Ausbreitung vermuten lassen, so hat ebenfalls gemäß Abs. 3 eine unverzügliche Meldung zu erfolgen.

(5) Der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann für die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nachgeordneten Einrichtungen des Veterinärwesens die Meldepflicht für weitere Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände festlegen.

§ 18

(1) Zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände erläßt der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse Weisungen.

(2) Alle Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sind auf der Grundlage dieser Weisungen durchzuführen.

§ 19

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 der Anweisungen Tb1, Tb2 und Tb3 zur Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (MinBl. Nr. 3 S. 11);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1954 zur Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben (GBL Nr. 56 S. 568);
- Anordnung vom 8. Juni 1961 über die Meldepflicht der Leukose des Rindes (GBL II Nr. 39 S. 243);
- Richtlinie vom 20. August 1962 über die weitere Bekämpfung der Rindertuberkulose und -brucellose in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 8/1962).

(3) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. Juni 1954 zum Schutze der einheimischen Kaninchenbestände (ZBl. Nr. 27 S. 204);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBL I Nr. 25 S. 222);
- Anordnung vom 21. November 1955 zur Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen (GBL I Nr. 101 S. 846);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBL I Nr. 64 S. 833);
- Verfügung vom 4. Januar 1963 zur Verhütung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Sonderdruck Nr. 1/1963);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. August 1966 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBL II Nr. 100 S. 651);
- Anordnung vom 20. September 1966 zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit (GBL II Nr. 108 S. 695).

Berlin, den 3. August 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom bis

| Krankheit | Kreis und Bezirk | Stand am ... (Beginn des Berichtszeitraumes) Gemeinden | Zugang | Abgang | Stand am ... (Ende des Berichtszeitraumes) Gemeinden |
|-----------|------------------|--------------------------------------------------------|--------|--------|------------------------------------------------------|
| | | Kreis A | | | |
| | | Kreis B | | | |
| | | Kreis C | | | |
| | | Bezirk | | | |

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis der Tierseuchen und Parasitosen,
für die eine periodische Meldepflicht besteht**

A. Tierseuchen

- Maul- und Klauenseuche
- Schweinepest
- ansteckende Schweinelähme
- Geflügelpest
- Geflügelcholera
- Myxomatose
- Ornithose/Psittakose
- Mareksche Geflügellähme
- Listeriose der Schafe
- Aujeszky'sche Krankheit

Leptospirose der Rinder
 Leptospirose der Schweine
 Tollwut der Haustiere
 Tollwut der Wildtiere
 Salmonellosen
 Dysenterie der Schweine
 Transmissible Gastroenteritis (TGE)
 Paarungsinfektionen
 Borna'sche Krankheit
 ansteckende Blutarmut der Einhufer
 Milzbrand
 Leukose der Rinder
 Brucellose der Rinder
 Brucellose der Schweine
 Tuberkulose der Rinder
 Rauschbrand
 Wild- und Rinderseuche
 Rotz
 Lungenseuche der Rinder
 exotische Maul- und Klauenseuche
 Rinderpest
 Afrikanische Schweinepest
 Pferdesterbe
 Beschälseuche der Einhufer
 Mykoplasmosen des Geflügels
 Paratuberkulose
 Faulbrut der Bienen
 Milbenseuche der Bienen
 Druse
 Influenza der Einhufer
 Virusabort der Pferde
 Vesikuläre Schweinekrankheit

B. Parasitosen**Rind**

Dassellarvenbefall (Hypodermose)
 Räude
 Leberegelbefall (Fasziolose)

Lungenwurmbefall (Dictyocaulose)
 Magen-Darmwurmbefall (Trichostrongylidose)
 Piroplasmose
 Rinderfinnenbefall

Schaf

Räude einschließlich Kopf- und Fußräude
 Haarlings- und Schaflausfliegenbefall
 Leberegelbefall (Fasziolose und Dicrocoeliose)
 Lungenwurmbefall (Dictyocaulose und Protostrongylidose)
 Magen- und Darmwurmbefall

Schwein

Räude und Läusebefall
 Spulwurmbefall (Askaridose)

Geflügel

Rote Kükenruhr (Kokzidiose)
 Blackhead (Typhlonepatitis)

Pferd

Räude

C. Übertragbare Fischkrankheiten

Infektiöse Bauchwassersucht des Karpfens
 Hämorrhagische Virusseptikämie der Forellen
 Furunkulose der Forellen
 Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen
 Ulcer-Disease der Forellen
 Drehkrankheit der Forellen
 Salzwasseraalrotseuche
 Süßwasseraalrotseuche
 Fischtuberkulose
 Cryptobiasis der phytophagen Cypriniden
 Tetracotylose der phytophagen Cypriniden
 Bothriocephalus-gowkongensis-Befall
 Khavia-sinnensis-Befall
 Philometra-Lusiana-Befall

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 756

Anordnung vom 2. Mai 1973 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen, 40 Seiten, 1,60 M

Ergänzung zum Ankündigungshinweis für Sonderdruck Nr. 756

Die o. a. Technischen Grundsätze gelten auch für die mit gleicher Anordnung außer Kraft gesetzten Technischen Grundsätze der Arbeitsschutzanordnung 910 vom 30. Januar 1953 — Bauaufzüge — (GBl. Nr. 61 S. 879)

Sonderdruck Nr. 764

Arbeitsschutzanordnung 345/2 vom 30. Juli 1973 — Post- und Zeitungswesen —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 108. Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Wieder lieferbar!

Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 699

Format: A 4 — Umfang: 12 Seiten — EVP: 0,60 M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Mit dieser Anordnung werden die besonderen Bedingungen für Bauvorhaben und Objekte in der Umgebung von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen geregelt. Je nach Größe und Zweckbestimmung eines Flugplatzes sind die Bauhöhenbeschränkungen und Bereiche mit absolutem Bauverbot in der Anordnung klassifiziert. Im Rahmen der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur sind in der Anordnung auch vorläufige Richtwerte über die Ausbreitung des Fluglärms als Empfehlung enthalten und dazu Maßnahmen festgelegt, die die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm unterstützen.

Durch die Ausdehnung der Baubeschränkungsgebiete bis zu einer Entfernung von 15 km vom Flugplatz wird durch die vorhandenen Flugplätze ein wesentlicher Anteil des Territoriums von Baubeschränkungen unterschiedlichen Umfangs erfaßt.

Die Kenntnis der in dieser Anordnung erstmals veröffentlichten Bedingungen wird dazu beitragen, die Planung, Projektierung und Durchführung von Baumaßnahmen in diesen Bereichen zu verbessern.



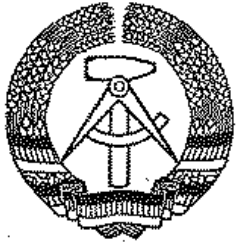
STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 1010-62 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gestaltung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßendorferdruck)

Index 31817



GESETZBLATT

481

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 11. Oktober 1973

Teil I Nr. 46

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9. 8. 73 | Beschluß zur Konzeption für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande unter Berücksichtigung der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation — Auszug — | 481 |
| 12. 9. 73 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe | 485 |
| 26. 9. 73 | Anordnung über die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern | 486 |
| 28. 8. 73 | Anordnung über die staatliche Anerkennung von LPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion mit vorbildlicher Pflanzkartoffel- bzw. Speisekartoffelproduktion | 487 |

Beschluß
zur Konzeption
für die Entwicklung
des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande
unter Berücksichtigung
der weiteren sozialistischen Intensivierung
der landwirtschaftlichen Produktion
und des schrittweisen Übergangs
zu industriemäßigen Produktionsmethoden
auf dem Wege der Kooperation

vom 9. August 1973

— Auszug —

Der Konzeption für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande unter Berücksichtigung der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation (Anlage) wird zugestimmt.

Berlin, den 9. August 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Kultur

Hoffmann

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kuhrig

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

Konzeption
für die Entwicklung
des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande
unter Berücksichtigung
der weiteren sozialistischen Intensivierung
der landwirtschaftlichen Produktion
und des schrittweisen Übergangs
zu industriemäßigen Produktionsmethoden
auf dem Wege der Kooperation

Eine der größten Kulturleistungen, die die Arbeiterklasse der DDR unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit den werktätigen Bauern vollbracht hat, sind die allseitigen revolutionären Veränderungen auf dem Lande.

Aus den voneinander und vom jeweiligen Reichtum gesellschaftlicher Beziehungen weitgehend isolierten Einzelbauern ist eine selbstbewußte, gebildete Klasse von Genossenschaftsbauern entstanden. Geführt von der Arbeiterklasse beschreitet sie entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitages der SED und des XI. Bauernkongresses der DDR den Weg der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation.

Darnit schaffen die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder die entscheidende Grundlage für die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und für die Vervollkommnung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande. Das ist der Beitrag der Klasse der Genossenschaftsbauern zur Verwirklichung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitages der SED.

Mit der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden vollzieht sich auf dem Lande ein weiterer tiefgreifender Umgestaltungsprozeß. Es entwickelt sich ein neuer Typ des Genossenschaftsbauern, der sich wichtige Arbeits- und Lebensgewohnheiten der Arbeiterklasse aneignet, durch ein festes sozialistisches Bewußtsein, eine hohe politische, fachliche, kulturelle sowie allgemeine Bildung auszeichnet und der befähigt ist, landwirtschaftliche Produkte auf industrielle Weise zu erzeugen.

Für die weitere Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen entstehen solche Voraussetzungen, die es ermöglichen, die wachsenden Kulturbedürfnisse der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und anderer Werktätiger in den Dörfern, besonders der jungen Generation, auf einem höheren Niveau zu befriedigen. Gleichzeitig wird ein aktiverer Beitrag sozialistischer Kultur und Kunst zum Erfordernis für die Erziehung gebildeter und überzeugter Erbauer des Sozialismus, die vom Geist des proletarischen Internationalismus erfüllt sind.

Diese qualitativ neuen Anforderungen an die Leitung geistig-kultureller Prozesse auf dem Lande bedingen, die Bündnisbeziehungen zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern auch auf geistig-kulturellem Gebiet weiter zu vertiefen mit dem Ziel, ein von hohem sozialistischem Ideengehalt getragenes Kulturleben in den Gemeinden und Arbeitskollektiven zu gestalten.

Damit wird ein unersetzbarer Beitrag für die Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe geleistet.

I.

Aufgaben zur sozialistischen Kulturentwicklung auf dem Lande

1. Sozialistischer Wettbewerb

Im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes sind die Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten sowie die Einheit von ökonomischen Leistungen, kulturellen Aktivitäten und der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen in stärkerem Maße zu gewährleisten. Das erfordert von den Leitungen und Vorständen der VEB, der VEG, LPG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen im Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen, den Leitungen der FDJ und mit Unterstützung durch die örtlichen Räte,

- die Initiative und das Schöpferium der Werktätigen auf die Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität bei sinkenden Kosten zu lenken und die Effektivität der Produktion zu erhöhen;
- alle Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder für die Bewegung „Sozialistisch arbeiten und leben“ zu gewinnen und die Arbeit mit Kultur- und Bildungsplänen zum festen Bestandteil der Wettbewerbsprogramme zu machen;
- zur öffentlichen Führung des Wettbewerbs auch ökonomisch-kulturelle Leistungsvergleiche zu organisieren sowie Betriebs- und Kooperationsfestspiele durchzuführen;
- die Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitskultur und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ihren vielfältigen Aspekten in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen;
- den Kollektiven bei der Realisierung ihrer Wettbewerbsverpflichtungen ständig Unterstützung zu geben;
- über die Entwicklung des Kulturlebens vor den Arbeitern und Genossenschaftsmitgliedern Rechenschaft zu legen;
- die besten Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb zu verallgemeinern und die fortgeschrittenen Erfahrungen der Arbeiterklasse in den LPG und kooperativen Einrichtungen zu nutzen.

2. Sozialistische Arbeitskultur und Umweltgestaltung

Die Kultur der sozialistischen Arbeit hat unter besonderer Berücksichtigung des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden für alle Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder die bestmöglichen Bedingungen für eine schöpferische Arbeit und zur Ausbildung sozialistischer Persönlichkeitseigenschaften zu schaffen. Dazu si-

chern die Leitungen und Vorstände der VEG, LPG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen sowie der VEB im Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen und mit Unterstützung der örtlichen Räte, daß

- der Entwicklungsstand der Arbeitskultur regelmäßig analysiert und praktische Schritte zu ihrer ständigen Verbesserung eingeleitet werden;
- die politisch-moralische Qualität der Beziehungen im Arbeitskollektiv allseitig weiter ausgeprägt wird;
- die Initiative der Kollektive und Brigaden, insbesondere der Rationalisatoren und Neuerer, darauf orientiert wird, die Arbeitskultur und die Arbeits- und Lebensbedingungen weiter zu vervollkommen;
- die Arbeitsmittel und die Arbeitsumwelt auch mit den ästhetischen Anforderungen schrittweise in Übereinstimmung gebracht werden.

Gestützt auf die Initiativen aller Bürger organisieren die örtlichen Räte im engen Zusammenwirken mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front und den Betrieben mit Hilfe des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ die kulturvolle Gestaltung der Umwelt. Sie orientieren sich bei der Unterstützung des geistig-kulturellen Lebens in den Städten und Gemeinden besonders auf

- die Erhaltung, Erweiterung und Ausstattung der kulturellen Bauten und Räumlichkeiten sowie die kulturvolle Gestaltung von Gaststätten und Tanzsälen;
- die Neuanlage und Pflege von Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätzen sowie anderer Naherholungsmöglichkeiten;
- die Werterhaltung und Modernisierung der Wohnsubstanz zur Verbesserung der Wohnkultur.

In Übereinstimmung mit den sozialökonomischen Veränderungen, der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer Standortverteilung sowie der künftigen Siedlungsstruktur gewährleisten die örtlichen Räte und wirtschaftsleitenden Organe, daß

- mit dem Entstehen gesellschaftlicher Zentren und dem Neubau von Wohnungen gleichzeitig ein Netz kultureller Einrichtungen geschaffen wird, das die Befriedigung der ständig wachsenden Kulturbedürfnisse der Landbevölkerung auf immer höherem Niveau ermöglicht.

Dazu gehören u. a.

- Einrichtungen für Bildung und Qualifizierung;
- Kulturhäuser, Jugendzimmer, Bibliotheken, Mehrzweckräume, Klubgaststätten, Sportanlagen, Spezialverkaufsstellen für Bücher, Schallplatten, Tonbänder usw.;
- Neu- und Ausbau gesellschaftlicher Einrichtungen für Kinderbetreuung, Verbesserung der sozialen und medizinischen Dienstleistungen sowie Erweiterung und Modernisierung des Handelsnetzes;
- der Linien- und Berufsverkehr auf dem Lande entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten schrittweise erweitert und stärker den Freizeitbedürfnissen der Werktätigen angepaßt wird.

3. Weltanschauliche Bildung und Erziehung und ihre Förderung durch Kultur und Kunst

Grundanliegen der weltanschaulichen Bildungs- und Erziehungsarbeit ist es:

... die Arbeiterklasse und alle Werktätigen mit den revolutionären Ideen des Marxismus-Leninismus auszurüsten, ihnen die erfolgreiche Verwirklichung unserer Ideen in der Welt vor Augen zu führen, sie im Geiste der kommunistischen Ideale zu standhaften und streitbaren Kämpfern zu erziehen, sie für die Erfüllung der Parteibeschlüsse zu mobilisieren und sie noch besser zum

Kampf gegen die Politik und Ideologie des Imperialismus zu befähigen.“*

Dazu können Kultur und Kunst auf vielfältige Weise beitragen. Das erfordert ein enges Zusammenwirken der örtlichen Räte und betrieblichen Leitungen, der Kulturhäuser, Kooperations- und Betriebsakademien sowie Dorfkubs mit den gesellschaftlichen Organisationen, der Urania, den Frauenakademien des DFD, der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der DDR und dem Kulturbund der DDR mit dem Ziel,

- alle Formen der Agitation und Propaganda, wie Vorträge, Aussprachen, Foren, Problemdiskussionen, Exkursionen, Ausstellungen und Dia-Ton-Vorträge, sowie
- die spezifischen Möglichkeiten sozialistischer Kunst und Literatur

wirkungsvoller, vor allem auch für die Erziehung der Jugend im Geiste des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus, zu nutzen.

4. Sozialistische Kunst und Literatur

Die kulturpolitische Wirksamkeit der örtlichen Räte und ihrer Dorfkubs sowie aller kulturellen Einrichtungen ist im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen entschiedener darauf zu richten, daß Kunst und Literatur einen festen Platz im Leben der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder, vor allem der Jugend, einnehmen. Notwendig ist die regelmäßige Vermittlung niveauevoller Kunsterlebnisse und die umfassende Förderung der künstlerischen Betätigung der Werktätigen. Das sozialistische Gegenwartsschaffen der DDR, der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder sowie die proletarisch-revolutionäre Kunst der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung und die humanistischen Leistungen des klassischen Erbes sollten im Mittelpunkt der künstlerischen Veranstaltungstätigkeit und der Kultur- und Kunstpropaganda stehen.

Es ist erforderlich,

- den Einfluß der Klasse der Genossenschaftsbauern — entsprechend den neuen Voraussetzungen, die sich aus dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden für das Kulturleben ergeben — auf die weitere Entwicklung der sozialistischen Kunst und Literatur zu erhöhen.

Dazu sollten vor allem

- die schöpferischen Beziehungen zu Künstlern und Schriftstellern erweitert und vertieft,
- möglichst vielen Künstlern und Schriftstellern Studienaufenthalte und -möglichkeiten in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eingeräumt und
- Aufträge für Kunstwerke, die die neuen Beziehungen der Menschen auf der höheren Stufe der Organisation der landwirtschaftlichen Produktion, ihre Konflikte und Probleme zum Inhalt haben, vergeben

werden;

- der Landbevölkerung größere Möglichkeiten der Teilnahme am Theater- und Musikleben sowie des Besuches von Museen, Ausstellungen u. a. Veranstaltungen der bildenden und angewandten Kunst zu schaffen.
- Der Konzertwinter auf dem Lande sowie die Theaterfeste für Arbeiter, Genossenschaftsbauern und die Jugend sind umfassender durchzuführen;
- die Literaturverbreitung und -propaganda zu fördern und vor allem Genossenschaftsbauern und Arbeiter als neue Leser zu gewinnen;
 - die Gemeindebibliotheken mit Hilfe der Zentral- und Kreisbibliotheken besser in die Lage zu versetzen, den

Bestandsaufbau an marxistisch-leninistischer Grundlagen- und Gegenwartsliteratur, belletristischen, Fach-, Kinder- und Jugendbüchern auf die wachsenden Ansprüche einzustellen, ihre Raumsituation zu verbessern sowie die Bibliotheksleiter zu befähigen, wirkungsvoller mit dem Buch zu arbeiten und besonders die sozialistischen Arbeitskollektive zu unterstützen;

- die Versorgung mit Literatur, Schallplatten und Tonbändern durch Landwarenhäuser, fahrbare bzw. gesellschaftliche Buchhandlungen und die Gewinnung von Vertriebsmitarbeitern zu verbessern;
- den Landfilm als kulturelle Einrichtung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die örtlichen Räte sichern die kontinuierliche Vorführung von ideologisch-künstlerisch wertvollen Filmen mit dem Ziel, viele neue Besucher, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, zu gewinnen und für den sozialistischen Kinofilm zu interessieren.

Es sind das Netz der Spielstellen zu erweitern, die Qualität und Anzahl der Filmvorführungen zu erhöhen und dazu alle geeigneten Räume zu nutzen.

Gute Erfahrungen der Übernahme beweglicher Filmapparaturen durch Räte und Einrichtungen in den Gemeinden sind entsprechend den örtlichen Bedingungen zu verallgemeinern. Die Dorfkubs sollten die Spielpläne beraten, den Filmbesuch anregen und das Filmerebnis durch Gespräche, Foren usw. vertiefen;

- durch die VEB Konzert- und Gastspielformen Programme zu produzieren, die mit hoher ideologisch-künstlerischer Qualität auf die Persönlichkeitsbildung Einfluß nehmen, Erholung und Entspannung bereiten, in kleinen Landgemeinden einsetzbar und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu finanzieren sind;
- die gesellschaftliche Wirksamkeit der Kultureinrichtungen bei der ästhetischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen und dabei in stärkerem Maße mit den Schulen, Künstlern und Schriftstellern zusammenzuarbeiten. Die künstlerischen Arbeitsgemeinschaften und Zirkel sind dafür zu gewinnen, im Rahmen des Schülerwettstreites der FDJ und der Pionierorganisation vor Werktätigen aufzutreten;
- in Verwirklichung der Entschließung des VIII. Bundeskongresses des Kulturbundes der DDR seine örtlichen Organisationen und Freundeskreise aktiver in die Gestaltung der künstlerischen Veranstaltungstätigkeit in den Dörfern einzubeziehen und ihnen größere Wirkungsmöglichkeiten zu schaffen.

5. Das kulturelle und künstlerische Volksschaffen

Die Wirksamkeit des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens im Alltag und bei der Gestaltung von Höhepunkten in den Gemeinden und Betrieben ist weiter zu erhöhen. Die Errungenschaften unserer sozialistischen Gesellschaft, die Liebe zur Heimat, die unverbrüchliche Freundschaft und Gemeinsamkeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft, der Kampf gegen den Imperialismus sowie die Solidarität mit den um Freiheit und Unabhängigkeit ringenden Völkern sollen verstärkt Gegenstand volkskünstlerischer Gestaltung in Programmen, Ausstellungen u. a. Beiträgen sein. Dazu gehört auch die Pflege der humanistischen Traditionen. Es gilt insbesondere, mehr junge Arbeiter und Genossenschaftsbauern für die kulturelle und künstlerische Betätigung zu gewinnen und besonders die in der Schule erworbenen künstlerischen Kenntnisse und Interessen der Schüler kontinuierlich weiterzuführen.

Die örtlichen Räte sowie die Leitungen der Trägerbetriebe von Gruppen des künstlerischen Volksschaffens, Dorfkubs und Kulturhäusern haben im Zusammenwir-

* Aus „Die Aufgaben der Agitation und Propaganda bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED“ (Beschuß des Politbüros des ZK der SED vom 7. November 1972)

ken mit den gesellschaftlichen Organisationen die Aufgabe:

- auf den sozialistischen Ideengehalt der Werke und Programme Einfluß zu nehmen;
- das schöpferische Streitgespräch über ideologisch-künstlerische Schaffensprobleme in den Volkskunstkollektiven zu entwickeln;
- den Volkskunstschaffenden vielfältigere Wirkungsmöglichkeiten im Alltag der Gemeinden sowie bei Dorf- und Kooperationsfestspielen, Veranstaltungen und Feiern aus persönlichem oder gesellschaftlichem Anlaß, bei der Ausgestaltung von Kultur- und Arbeitsräumen usw. zu eröffnen;
- die Bewegung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“ durch interessante Ausstellungen und Konsultationsmöglichkeiten weiterzuführen und damit vielen Werktätigen Anregungen für ihre eigene kulturelle und künstlerische Betätigung zu vermitteln;
- die sozialistische Heimatforschung und die Führung von Orts- und Betriebschroniken allseitig zu fördern;
- befähigte Volkskunstschaffende, insbesondere junge Arbeiter, Genossenschaftsbauern sowie Angehörige der Intelligenz für die Ausbildung als Leiter des künstlerischen Volksschaffens zu gewinnen sowie die Unterstützung der Volkskunstgruppen zu sichern.

6. Sozialistische Fest- und Fei ergestaltung, Geselligkeit und Unterhaltung

Die Fest- und Fei ergestaltung aus persönlichem und kollektivem Anlaß, ihre vielfältigen Möglichkeiten weltanschaulicher und kulturell-ästhetischer Bildung und Erziehung sind stärker für die Herausbildung einer dem Sozialismus gemäßen Lebensweise zu nutzen. Dazu ist besonders die Zusammenarbeit mit den im Territorium ansässigen Kulturschaffenden, Künstlern und anderen Angehörigen der Intelligenz zu fördern und die Wirksamkeit der Volkskunstschaffenden zu erhöhen.

Die örtlichen Räte sollten unter Einbeziehung der Dorfklubs und Kulturhäuser und im Zusammenwirken mit den Leitungen und Vorständen der VEG, LPG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen, der VEB sowie der gesellschaftlichen Organisationen sichern, daß

- persönliche und kollektive Anlässe der Bürger, wie Namensgebung, Jugendweihe, Eheschließung, Übergabe der ersten Personalausweise, Verabschiedung zum Wehrdienst, Abschluß eines Studiums, Jubiläen, Übertritt ins Rentenalter usw., würdig begangen werden;
- Traditions- und Heimatfeste auf sozialistische Weise gepflegt und weitergeführt sowie politische und künstlerische Ereignisse und Gedenktage dabei beachtet werden;
- gesellige Veranstaltungen, wie Dorfabende, Jugendtanz usw., regelmäßig und mit höherem Niveau stattfinden;
- die Leiter der Landgaststätten für eine gute Gaststättenkultur Sorge tragen und das Kulturleben mehr als bisher mit eigenen Veranstaltungen unterstützen.

7. Körperkultur, Sport und Tourismus

Die Leitungen und Vorstände der VEG, LPG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen sowie der VEB konzentrieren sich im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, unterstützt durch die örtlichen Räte, auf der Grundlage der Anordnung vom 30. November 1972 über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport (GBl. II Nr. 71 S. 835) vor allem auf

- die Unterstützung einer vielfältigen sportlichen Betätigung;

- die Aufnahme von sportlichen und touristischen Vorhaben in die Kultur- und Bildungspläne der Arbeitskollektive;
- die Förderung von Sportwerbe- und Kulturgruppen;
- die Verbindung von Wanderungen und Fahrten mit dem Besuch kultureller Einrichtungen und Gedenkstätten;
- die Durchführung von Freundschaftstreffen und Festen mit Touristengruppen und Arbeitskollektiven, vor allem der Sowjetunion, der VR Polen und der ČSSR, im Rahmen des organisierten Tourismus. Dabei werden die sich entwickelnden Direktbeziehungen besonders genutzt.

Die Leitungen der Dorfklubs und kulturellen Einrichtungen unterstützen diese Maßnahmen und popularisieren darüber hinaus Körperkultur und Sport und eine gesunde Lebensweise durch Foren, Vorträge und Ausstellungen.

8. Zur Gestaltung des kulturellen Lebens der Jugend in den Landgemeinden

Die sozialistische Jugendpolitik auf kulturellem Gebiet hat in Übereinstimmung mit dem Jugendgesetz der DDR zum Ziel, das Streben der Jugend nach Kunsterlebnissen, eigener künstlerischer Betätigung und umfassender Nutzung der vielfältigen Möglichkeiten für eine kulturvolle sozialistische Lebensweise allseitig zu fördern. Es gehört zu den Aufgaben der jungen Generation, aktiv an der Gestaltung von Kultur und Kunst mitzuwirken.

In der Freizeit gilt es, der Jugend auch mit der besonderen geistig-emotionalen Wirkung des Kunsterlebnisses das Wesen gesellschaftlicher Erscheinungen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu erschließen.

Gemeinsame Maßnahmen der örtlichen Räte, des Jugendverbandes, anderer gesellschaftlicher Organisationen, der Kultureinrichtungen, der Schulen, der Leitungen und Vorstände der VEG, LPG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen sowie der VEB konzentrieren sich besonders auf die

- Erarbeitung konkreter Programme und Pläne zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Jugend in den Städten, Gemeinden und Betrieben;
- ideologisch-künstlerische, niveauvolle Gestaltung von Tanzabenden, Diskotreffs und anderer Veranstaltungen für die Jugend;
- umfassende Unterstützung kultureller Initiativen der FDJ, wie der Singebewegung, Galerien der Freundschaft und der Bewegung junger Talente;
- Gewinnung von Theater-, Film- und Fernsehschaffenden, Schriftstellern, bildenden Künstlern und Musikschaffenden zur Unterstützung der Jugend bei der Aneignung der Werke sozialistischer Kunst und Literatur und der weiteren Ausprägung ihres Kunstverständnisses;
- verantwortliche Mitwirkung der Jugend bei der Bildung von Jugendklubs sowie dem Neubau und der Rekonstruktion von Kultur- und Sportstätten, Jugendzimmern usw.

II.

Zur Leitung und Planung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande

Die neuen und höheren Anforderungen an die Qualität der Leitung der sozialistischen Kulturentwicklung auf dem Lande bedingen die zielstrebige Verwirklichung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf allen Ebenen.

Es gilt,

- in jeder Landgemeinde eine inhaltsreiche kulturelle Tätigkeit zu entwickeln und
- in den entstehenden Zentren der Gemeindeverbände durch eine sinnvolle Konzentration vorhandener Mittel und Möglichkeiten Voraussetzungen für größere Kulturveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzertabende, Kooperations- und Dorffestspiele u. a. zu schaffen.

Diese Aufgabenstellung erfordert vor allem:

1. Die örtlichen Räte und staatlichen Leiter haben in Abstimmung mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen die analytische und konzeptionelle Arbeit besonders hinsichtlich der differenzierten ideologisch-künstlerischen Prozesse im geistig-kulturellen Leben der Landbevölkerung wesentlich zu verstärken.
2. Die Hoch- und Fachschulen tragen bei der Ausbildung der Kader für die Land-, Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft dafür Sorge, daß die Absolventen befähigt werden, ihre Verantwortung für das Kulturleben in den Arbeitskollektiven wahrzunehmen und die Kulturarbeit in den Gemeinden zu unterstützen. Dazu sind entsprechende kulturpolitische Themen in die Lehrpläne aufzunehmen.
3. Die Landwirtschaftsausstellung der DDR hat die besten Ergebnisse und Erfahrungen bei der Leitung und Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande im engen Zusammenhang mit den ökonomischen und gesellschaftlichen Prozessen aussagekräftig darzustellen. Sie ist stärker für den Erfahrungsaustausch und die kulturpolitische Qualifizierung von Kulturfunktionären, Bürgermeister sowie Landwirtschaftskadern zu nutzen.
4. Die Räte der Kreise gewährleisten
 - auf der Grundlage exakter Vorgaben, wie Jahres- und Winterkulturpläne, ein den Erfordernissen und Bedürfnissen der Landbevölkerung entsprechendes Kulturangebot, seine langfristige Popularisierung und die Unterstützung der Leitungen der Landkulturhäuser, zentralen Klubräte, Dorfkubs und anderer gesellschaftlicher Kräfte bei dessen Verwirklichung;
 - über die Räte der Städte eine breitere Wirksamkeit der städtischen Kultureinrichtungen für die Landbevölkerung und erweiterte Möglichkeiten ihrer Teilnahme an kulturell-künstlerischen Veranstaltungen in den Städten u. a. durch schrittweise Ausdehnung des Linienverkehrs zwischen Städten und Gemeinden sowie innerhalb der Gemeindeverbände entsprechend den volkswirtschaftlichen Gegebenheiten;
 - die methodische Anleitung und den Erfahrungsaustausch für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande durch die Kreiskulturhäuser und methodischen Kabinette. Darüber hinaus sollten die Kreisfilmstellen, Kreisbibliotheken, Theater, Orchester, Museen und Musikschulen in verstärktem Maße die Kulturentwicklung in den Landgemeinden mit ihren Möglichkeiten unterstützen;
 - die wirksamere Einflußnahme auf die Verbesserung der Gaststättenkultur und die Mitwirkung der Gaststätten im Kulturleben der Gemeinden;
 - die Qualifizierung der Kulturkader in den Gemeinden und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sowie der Gaststättenleiter im Rahmen des Bildungsprogramms für ehrenamtliche Kulturfunktionäre durch die Kreiskabinette für Kulturarbeit, Volkshochschulen u. a.
5. Die Räte der Gemeinden gewährleisten
 - eine kontinuierliche Anleitung und Qualifizierung der Tätigkeit der Dorfkubs, deren öffentliche Rechenschaftslegung und die Bildung arbeitsfähiger Klubs in allen Gemeinden;
 - mit Hilfe der Dorfkubs, in denen die gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, Schulen und andere Einrichtungen mitwirken, die weitere Vertiefung des sozialistischen Ideengehalts im geistig-kulturellen Leben auf dem Lande;
 - die weitere Einbeziehung sachkundiger Bürger in die Leitung und Organisation des Kulturlebens; dazu sind noch mehr die Kenntnisse und Fähigkeiten der landwirtschaftlichen, pädagogischen und medizinischen Intelligenz zu nutzen;
6. Die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben ihre materielle Verantwortung zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gemeinden wahrzunehmen, indem sie auf der Grundlage von Verträgen mit den Gemeindevertretungen Mittel und Kapazitäten zur Verfügung stellen.
7. Im Auftrage der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden sollten die Räte der Gemeindeverbände die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens zwischen den Gemeinden planmäßig darauf orientieren,
 - auf der Grundlage eines regen Kulturlebens in jeder Gemeinde die gemeinsame Veranstaltungstätigkeit wesentlich zu erweitern, eine höhere Qualität und größere Breite volkskünstlerischer Betätigung zu erreichen;
 - ökonomisch-kulturelle Leistungsvergleiche zwischen den Gemeinden sowie gemeinsame Kulturfesttage und andere kulturelle Höhepunkte zu gestalten;
 - materielle Mittel, Investitionen und finanzielle Fonds konzentriert für die Schaffung gesellschaftlicher Zentren und für die Verbesserung des Kulturlebens einzusetzen.

Dazu sollten die Räte der Gemeindeverbände mit Hilfe ihrer Arbeitsgruppen Volksbildung, Kultur, Jugend, Sport und Erholung

 - langfristige Konzeptionen für das Kulturleben erarbeiten;
 - die Jahreskulturpläne der Gemeinden aufeinander abstimmen;
 - die materielle Sicherstellung der Aufgaben gewährleisten;
 - bestehende zentrale Klubräte für ihre Tätigkeit zur Koordinierung gemeinsamer kulturell-künstlerischer Aktivitäten der Dorfkubs anleiten bzw. deren Neubildung entsprechend den Erfordernissen organisieren;
 - ständige Arbeitsbeziehungen zu den Leitungen und Vorständen der VEG, LPG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen, der VEB sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zur Förderung von Kultur und Sport herstellen.

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Planung,
Bildung und Verwendung des Prämienfonds
und des Kultur- und Sozialfonds
für volkseigene Betriebe
vom 12. September 1973

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können für die Plandurchführung 1973 entscheiden, in

* 2. DB vom 8. August 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 549)

welchen neugebildeten volkseigenen Betrieben erstmalig § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Bildung des Prämienfonds anzuwenden ist. Die Bildung des Prämienfonds erfolgt auf der Grundlage des präzisierten Planes.

§ 2

Für die Planausarbeitung und Plandurchführung 1974 sind in den neugebildeten volkseigenen Betrieben die Bestimmungen der Verordnung uneingeschränkt anzuwenden.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1973

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
R a d e m a c h e r

Anordnung

über die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern

vom 26. September 1973

Zur Erreichung des pädagogisch-methodischen Abschlusses als Lehrmeister für den berufspraktischen Unterricht wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Meister, die über den Meisterabschluß verfügen und in volkseigenen Betrieben und Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden Betriebe genannt) als Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts der Lehrlinge tätig sind bzw. für diese Tätigkeit vorbereitet werden.

§ 2

Ziel der Lehrmeisterausbildung

Klassenbewußte und erfahrene Meister sind durch ein pädagogisches Zusatzstudium zu befähigen, die ihnen übertragenen Bildungs- und Erziehungsaufgaben im berufspraktischen Unterricht in hoher Qualität zu erfüllen.

§ 3

Inhalt des pädagogischen Zusatzstudiums

(1) Das pädagogische Zusatzstudium wird in Form eines 6monatigen Fernstudiums (im folgenden Fernstudium genannt) durchgeführt und mit einer Lehrprobe beendet.

(2) Das Fernstudium beinhaltet die Ausbildung in den Lehrgebieten Pädagogik, Psychologie und Didaktik entsprechend den vom Staatssekretär für Berufsbildung bestätigten Lehrprogrammen.

(3) Die Lehrprobe umfaßt eine Unterrichtseinheit des berufspraktischen Unterrichts entsprechend dem staatlichen Lehrplan auf der Grundlage einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung und ist in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Fernstudiums, spätestens jedoch nach 2 Monaten, in der Bildungseinrichtung abzulegen, in der der zukünftige Lehrmeister tätig ist. Die Lehrprobe ist an einem Tag abzuschließen.

§ 4

Teilnehmer

(1) Zur Teilnahme am Fernstudium werden bereits in der Berufsbildung tätige Meister zugelassen, wenn sie in Berufen tätig sind, für die keine Ausbildung zum Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) durchgeführt wird. Diese Berufe sind von den Leitern der zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung festzulegen.

(2) In der Berufsbildung tätige Meister, für die eine Ausbildung zum Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) möglich ist, sind zur Teilnahme am Fernstudium berechtigt, sofern sie in der Regel das 40. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Meister, die für eine Tätigkeit in der Berufsbildung vorbereitet werden, können zum Fernstudium zugelassen werden, wenn die im Abs. 1 oder 2 genannten Bedingungen erfüllt sind und die Meister mit Beginn des Studiums die Tätigkeit in der Berufsbildung aufnehmen.

§ 5

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Organisation und Durchführung des Fernstudiums obliegt dem Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Karl-Marx-Stadt (nachfolgend Institut genannt).

(2) Die Bewerbung zum Fernstudium erfolgt über die Betriebe, in denen die Bewerber tätig sind.

(3) Bestandteil der Bewerbungsunterlagen zum Fernstudium sind

- Aufnahmeantrag des Bewerbers,
- Beurteilung,
- Kurzbiographie,
- Abschrift des Meisterzeugnisses.

(4) Die Bewerbungsunterlagen sind

für den Studienbeginn September bis zum 31. März des gleichen Jahres,

für den Studienbeginn Februar bis zum 30. September des Vorjahres

an das Institut einzureichen.

(5) Durch den Direktor des Instituts ist eine Zulassungskommission zu bilden. Die Zulassungskommission prüft die Bewerbungsunterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Fernstudium.

§ 6

Ablauf des Fernstudiums und Freistellungen

(1) Das Fernstudium wird in der Zeit von Februar bis einschließlich Juli bzw. September bis einschließlich Februar durchgeführt.

(2) Das Fernstudium beginnt mit einem zweitägigen Einführungslehrgang und endet mit einem viertägigen Abschlußlehrgang in dem vom Institut festgelegten Konsultationsstützpunkt.

(3) Die Teilnehmer am Fernstudium sind für die Lehrgänge und 12 Konsultationstage von der Arbeit freizustellen.

§ 7

Prüfungen

(1) Während des Abschlußlehrganges werden in den Lehrgebieten Pädagogik, Psychologie und Didaktik Abschlußprüfungen durchgeführt.

(2) Zur Abnahme der Lehrprobe ist durch den Leiter der Einrichtung der Berufsbildung eine Prüfungskommission zu bilden. Ihr gehören an:

- der Leiter der Einrichtung der Berufsbildung als Vorsitzender,
- der für die berufspraktische Ausbildung verantwortliche Abteilungsleiter bzw. Lehrobermeister der Bildungseinrichtung,
- ein Vertreter der Gewerkschaft.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission, ausgenommen der Vertreter der Gewerkschaft, müssen mindestens eine abgeschlossene Lehrmeisterausbildung besitzen.

(4) In Betrieben ohne Berufsbildungseinrichtungen und in Betrieben mit Bildungseinrichtungen, in denen die Bedingungen zur Bildung einer Prüfungskommission nicht gegeben sind, benennt das dem Betrieb übergeordnete Organ die Mitglieder der Prüfungskommission. Ein Vertreter dieses Organs übernimmt den Vorsitz.

(5) Das Protokoll über die abgelegte Lehrprobe mit der von der Prüfungskommission ermittelten Note ist über den zuständigen Konsultationsstützpunkt innerhalb einer Woche an das Institut einzureichen.

(6) Nach erfolgreichem Abschluß der Prüfung und Eingang der Prüfungsunterlagen ist durch das Institut eine Urkunde mit dem Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Lehrmeister“ (mit Benennung der Fachrichtung, in der die Meisterausbildung erfolgte) und ein Zeugnis mit den Noten für die Lehrgebiete Pädagogik, Psychologie und Didaktik und der Note für die Lehrprobe auszustellen.

§ 8

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Abteilung Fernstudium des Instituts einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 3 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Direktor des Instituts zur Entscheidung zuzuleiten. Der Betroffene ist davon zu informieren. Der Direktor des Instituts hat innerhalb einer weiteren Woche endgültig zu entscheiden.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 9

Studiengebühren

Die Studiengebühr in Höhe von 40 M ist vom Teilnehmer zu Beginn des Fernstudiums an das Institut zu entrichten.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Fernstudium entsprechend dieser Anordnung beginnt erstmalig im September 1974.

(3) Das Fernstudium mit einer Dauer von 12 Monaten entsprechend § 4 der Anordnung vom 25. November 1966 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBL II 1967 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 28. Dezember 1967 (GBL II 1968 Nr. 13 S. 57) beginnt letztmalig im Februar 1974 und endet im Februar 1975. Der § 4 der Anordnung vom 25. November 1966 tritt am 31. Juli 1975 außer Kraft.

(4) Die Anordnung vom 24. April 1968 über die Durchführung von Prüfungen an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen (GBL II Nr. 48 S. 260) ist für die Prüfung der Lehrmeister entsprechend der Anordnung über die Ausbildung der Meister zu Lehrmeistern nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. September 1973

Der Staatssekretär
für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung

über die staatliche Anerkennung von LPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion mit vorbildlicher Pflanzkartoffel- bzw. Speisekartoffelproduktion

vom 28. August 1973

Zur Förderung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter in den LPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bei der Erhöhung der Qualität der Pflanzkartoffeln und der Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln in bester Qualität wird folgendes angeordnet:

§ 1

LPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion mit vorbildlicher Pflanzkartoffel- bzw. Speisekartoffelproduktion können nach Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen als „Staatlich anerkannter Speisekartoffelproduzent“ bzw. „Staatlich anerkannter Pflanzkartoffelvermehrter“ (Vorvermehrung, Vermehrung und Nachbau-Produktion) anerkannt werden.

§ 2

Für die staatliche Anerkennung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die LPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion müssen die acker- und pflanzenbaulichen sowie agrotechnischen Erfordernisse entsprechend der Direktive vom 30. Mai 1972 zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Hektarerträge bei Speisekartoffeln* erfüllen, die erarbeiteten Betriebstechnologien und die Parameter der zutreffenden Standards (TGL) einhalten, die durchgeführten Maßnahmen auf der Schlagkartei nachweisen, das staatliche Aufkommen bei Pflanzkartoffeln bzw. Speisekartoffeln sortiments- und termingerech erfüllt und mindestens 2 Jahre Kartoffelerträge von mindestens 140 dt/ha Speisekartoffeln (Marktware), 135 dt/ha Pflanzkartoffeln (Pflanzgutmenge) in bester Qualität erzielt haben.

- Spezielle Bedingungen für Pflanzkartoffeln sind:

a) Bei der inneren Qualität der Pflanzkartoffeln der einzelnen Vermehrungsstufen sind zu erreichen:

Ergebnisse der 4. Feldprüfung

C-Klone, V 1 und V 2 keine Abstufung und keine Aberkennung,

V 3 und E Abstufung nicht mehr als eine Sorte, keine Aberkennung,

Hz Abstufung oder Aberkennung nicht mehr als bei einer Sorte vom gesamten Anbau,

Nb Abstufung oder Aberkennung nicht mehr als bei einer Sorte vom gesamten Anbau entsprechend der zur endgültigen Anerkennung durchgeführten Feldprüfung;

Ergebnisse Augenstecklingsprüfung

C-Klone, V 1 keine Abstufung und keine Aberkennung,

V 2, V 3 keine Aberkennung, Abstufung nicht mehr als eine Sorte,

E, Hz Abstufung oder Aberkennung nicht mehr als eine Sorte vom gesamten Anbau.

Bei der Stufe Hochzucht darf insgesamt im Ergebnis der 4. Feldprüfung und der Augenstecklingsprüfung nur eine Sorte vom gesamten Anbau aberkannt werden.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 6/1972 S. 63

- b) Bei der **äußeren Qualität** der Pflanzkartoffeln der einzelnen Vermehrungsstufen ist bei der Herbst- bzw. Frühjahrslieferung zu erreichen:

| | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| C-Klone und V 1 | ohne berechnete Beanstandungen (Freigrenze bei Empfänger nicht überschritten), |
| V 2, V 3, E, Hz | maximal 1,5 % der Gesamtlieferung berechnete Beanstandungen, |
| Nb | maximal 2,5 % der Gesamtlieferung berechnete Beanstandungen. |

- c) Bei der **Vermehrungsrate** sind auf der Basis der feldanerkannten Flächen (4. Feldprüfung) folgende Reproduktionsfaktoren zu erreichen:

| | größtfallende Sorten | kleinstfallende Sorten |
|---------------|-------------------------|---------------------------|
| C-Klone | 1 : 4,5 | 1 : 6,0 |
| V 1, V 2 | 1 : 4 | 1 : 5,5 |
| V 3, E und Hz | 1 : 4 | 1 : 5 |
| Nb | 1 : 4 | 1 : 4,5 |

3. Spezielle Bedingungen für Speisekartoffeln sind:

- a) planmäßige Entwicklung der Konzentration und Spezialisierung bei der Speisekartoffelproduktion auf der Grundlage langfristiger Verträge, Anbau von mindestens 14 % Kartoffeln auf dem Ackerland oder eine Mindestanbaufläche von 150 ha Kartoffeln;
- b) Organisation der Pflanzkartoffelnachbauproduktion durch kooperative Zusammenarbeit in der Pflanzenproduktion und Mitarbeit im Kooperationsverband Speisekartoffeln;
- c) Erreichung einer Abschöpfung von mindestens 140 dt Speisekartoffeln (Marktware) je Hektar Speisekartoffelanbaufläche;
- d) Bereitstellung von Speisekartoffeln in hoher Qualität über 90 % IA-Qualität und unter 1,0 % Beanstandungen von der Gesamtlieferung.

§ 3

(1) Die Anträge auf staatliche Anerkennung sind von den Pflanzkartoffelvermehrern bis zum 30. Mai des jeweiligen Jahres auf der Grundlage der Ergebnisse des Vorjahres und von den Speisekartoffelproduzenten bis zum 30. Dezember des jeweiligen Jahres auf der Grundlage der Ergebnisse im abgelaufenen Jahr zu stellen. LPG und kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion richten die Anträge an die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises und VEG an die übergeordneten Organe. Dabei ist der Nachweis über die Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen zu erbringen. Die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise und die übergeordneten Organe der VEG übergeben in Abstimmung mit dem Kooperationsverband Speisekartoffeln die eingegangenen Anträge auf staatliche Anerkennung innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung mit ihrer Stellungnahme der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des jeweiligen Rates des Bezirkes.

(2) Die Anträge der LPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion auf staatliche Anerkennung sind durch die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und

Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke gemeinsam mit den VEB Saat- und Pflanzgut und den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zu prüfen und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen.

(3) Die staatliche Anerkennung erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Über die staatliche Anerkennung gemäß § 1 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt.

(2) Der „Staatlich anerkannte Speisekartoffelproduzent“ bzw. „Staatlich anerkannte Pflanzkartoffelvermehrung“ ist berechtigt, den Titel im Rechtsverkehr zu führen und die Anerkennung durch eine entsprechende Beschilderung des Betriebes kenntlich zu machen.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung wird jährlich im Rahmen der Abrechnung der im sozialistischen Wettbewerb erreichten Produktionsergebnisse verteidigt. Die Produktionsleitungen für Landwirtschaft- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise organisieren dazu innerhalb von 4 Wochen nach den im § 3 genannten Terminen einen Leistungsvergleich. Werden die unter § 2 genannten Bedingungen und Parameter nicht mehr oder nur ungenügend erfüllt, so kann die staatliche Anerkennung aberkannt werden. Ein entsprechender Vorschlag mit Begründung ist von den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise in Abstimmung mit dem Kooperationsverband Speisekartoffeln an die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des jeweiligen Rates des Bezirkes zu übergeben.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Antrag der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes.

(3) Die Aberkennung ist der LPG, dem VEG bzw. deren kooperativer Abteilung Pflanzenproduktion schriftlich mitzuteilen. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung ist dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zurückzusenden, die Führung des Titels im Rechtsverkehr zu unterlassen und die entsprechende Beschilderung des Betriebes zu entfernen.

§ 6

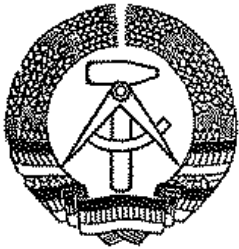
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 29. Mai 1963 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben (GBl. II Nr. 55 S. 387),
- Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1965 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben (GBl. III Nr. 9 S. 41).

Berlin, den 28. August 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald



GESETZBLATT

489

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 18. Oktober 1973

Teil I Nr. 47

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4. 10. 73 | Beschluß zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise | 489 |
| 17. 9. 73 | Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen | 490 |
| | Berichtigung | 492 |

Beschluß zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise

vom 4. Oktober 1973

§ 1

(1) Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise arbeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und anderer für sie verbindlichen Festlegungen sowie der Direktiven zur territorialen Versorgung mit Energieträgern.

(2) Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (nachfolgend Energiekommissionen genannt) sind Organe der Räte zur Koordinierung der territorialen energiewirtschaftlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der komplexen Zusammenarbeit der an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Lieferer von Energieträgern.

(3) Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen obliegt dem Sekretär der Regierungskommission „Energiewirtschaft“.

(4) Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen obliegt den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen.

(5) Durch die Tätigkeit der Energiekommissionen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen auf energiewirtschaftlichem Gebiete nicht berührt.

§ 2

(1) Die Bezirksenergiekommission unterstützt und kontrolliert die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Energieversorgungsbetriebes zur Erhöhung der Sicherheit in der Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme.

(2) Die Energiekommissionen haben insbesondere

a) auf die Durchsetzung der Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung, zum sparsamsten Umgang mit Energieträgern, zur Energieträgersubstitution sowie zur Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger Einfluß zu nehmen;

b) die Qualität der Energieplanung sowie der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern, insbesondere zur Einbeziehung energiewirtschaftlicher Kennziffern in den sozialistischen Wettbewerb, zu beeinflussen;

c) die Bereitstellung und Verteilung von festen und flüssigen Brennstoffen zur vollen Versorgung der Bevölkerung und zur planmäßigen Versorgung der Wirtschaft auf der Grundlage der zentralen Versorgungsdirektiven und im Rahmen der staatlich bilanzierten Fonds zu beeinflussen;

d) die Winterfestmachung sowie die planmäßige Bevorratung und ordnungsgemäße Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe bei den Energieabnehmern zu kontrollieren;

e) die planmäßige Bereitstellung von Wärme für zentral-beheizte Wohngebäude zu kontrollieren;

f) die massenpolitische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur rationellen Energieanwendung und zum sparsamsten Umgang mit Energieträgern zu unterstützen.

(3) Die Bezirksenergiekommission hat außerdem

a) an die Bezirksplankommission und das Bezirksbauamt Vorschläge zur Berücksichtigung von Anforderungen und Erkenntnissen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 3 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBL II Nr. 81 S. 495) zu geben;

b) den Erfahrungsaustausch zur rationellen Energieanwendung und zur schnellen Verallgemeinerung der Erfahrungen und Ergebnisse der energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betriebe zu fördern und zu kontrollieren;

c) die Ergebnisse der Inspektionen und Massenkontrollen zur Durchsetzung sparsamer und rationeller Energieanwendung auszuwerten.

§ 3

(1) Die Energiekommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern.

(2) Als Vorsitzender ist ein Mitglied des Rates des Bezirkes bzw. Kreises einzusetzen. Die Einsetzung des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt durch Ratsbeschluß.

(3) Sekretär der Energiekommission ist der Bezirksenergetiker bzw. der Energiebeauftragte des Kreises.

(4) Als weitere Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu berufen

— Stellvertreter der Leiter von Fachorganen des Rates,
— leitende Funktionäre der Lieferer von Energieträgern im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern.

(5) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes kann Vorsitzende von Kreisenergiekommissionen und, auf Vorschlag der zuständigen Leiter oder im Einvernehmen mit ihnen, Vertreter anderer Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe und gesellschaftlicher Organisationen als Mitglieder berufen.

I. Med. Universitätsklinik

Halle (S), Lärzallee 22

(6) Als weitere Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Rates des Kreises Stellvertreter der Leiter von Fachorganen des Rates zu berufen. Auf Vorschlag der zuständigen Leiter oder im Einvernehmen mit ihnen kann er Vertreter anderer Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe und gesellschaftlicher Organisationen als Mitglieder berufen.

§ 4

(1) Die Energiekommission arbeitet nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und der Einzelleitung durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende arbeitet mit den Mitgliedern unmittelbar zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit.

(3) Die im Rahmen der Befugnisse (§§ 6 und 7) getroffenen Entscheidungen und anderen Festlegungen des Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission sind für die Mitglieder der Energiekommission, die Staatsorgane der gleichen oder nachgeordneten Ebene, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im Territorium verbindlich. Entscheidungen und Festlegungen mit nachteiligen ökonomischen Auswirkungen sind, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, mit den betreffenden Bereichen vorher zu beraten.

(4) Der Abs. 3 gilt entsprechend für den Vorsitzenden der Kreisenergiekommission.

§ 5

(1) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission hat das Recht, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Territoriums, unabhängig von ihrer Unterstellung, die

- termin- und qualitätsgerechte Erarbeitung der betrieblichen Energiepläne,
- Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Anwendung von Energieträgern,
- Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile,
- Durchsetzung der Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft im Rahmen der Pläne,
- Durchsetzung von Maßnahmen zur Spitzenentlastung zu kontrollieren. Er ist berechtigt, von den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die Berichterstattung oder die Ausarbeitung von Vorlagen zu diesen Aufgaben zu fordern.

(2) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission ist berechtigt, vom Direktor des zuständigen Energieversorgungsbetriebes bei festgestellten schwerwiegenden Pflichtverletzungen zu verlangen, daß an die betreffenden Energieabnehmer Auflagen erteilt und Sanktionen gemäß den §§ 45 bis 47 der Energieverordnung festgesetzt werden.

(3) Wird beim Energieabnehmer ein nachweislich überhöhter Bilanz- bzw. Leistungsanteil festgestellt, kann der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission von den dafür zuständigen Organen die Kürzung der Anteile und die Festsetzung von Ordnungsstrafmaßnahmen verlangen.*

(4) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission ist berechtigt, von den Leitern der Energieabnehmer zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben die Ausarbeitung von Vorlagen für die Bezirksenergiekommission oder die Berichterstattung vor der Bezirksenergiekommission zu verlangen.

§ 6

(1) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission übt die Rechte des Rates des Bezirkes gemäß § 11 Absätze 1 und 2 der Energieverordnung, der Vorsitzende der Kreisenergiekommission die des Rates des Kreises gemäß § 11 Abs. 2 der Energieverordnung aus, wenn ihm das durch Beschluß des Rates übertragen worden ist.

* Die Zuständigkeit für die Kürzung ergibt sich aus den §§ 19, 21 der Sieberten Durchführungsbestimmung vom 2. November 1971 zur Energieverordnung (GBL II Nr. 74 S. 629), für Ordnungsstrafmaßnahmen aus § 37 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBL II Nr. 50 S. 377).

(2) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes kann seine Befugnisse zur operativen Steuerung der Versorgung mit festen Brennstoffen, insbesondere zum Einsatz der Reservebestände zur Versorgung bei extremen Witterungsbedingungen, auf den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission delegieren.

(3) Entscheidungen gemäß § 11 der Energieverordnung zur operativen Versorgung mit festen Brennstoffen sollen nach Beratung in der Energiekommission ergehen. Ist zur Sicherung der Bedarfsdeckung eine sofortige Entscheidung notwendig, kann sie vom Vorsitzenden ohne vorherige Beratung getroffen werden; die Mitglieder der Energiekommission sind über die Entscheidung zu unterrichten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission ist berechtigt, von den Lieferanten von Energieträgern Berichterstattung über die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu verlangen sowie die Angaben zu kontrollieren.

(2) Das gleiche gilt für die Einhaltung der Bilanz- bzw. Leistungsanteile der Energieabnehmer.

(3) Weicht die Versorgungslage von den Festlegungen der zentralen Versorgungsdirektiven ab, kann der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission Weisungen zur Einhaltung dieser Direktiven erteilen.

§ 8

(1) Die Energiekommission tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ordentliche Sitzungen finden einmal im Monat statt, außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

(2) Für die kollektive Tätigkeit der Energiekommissionen, die Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen des Vorsitzenden sowie für deren Durchführung ist jedes Mitglied verantwortlich. Es hat darüber der Energiekommission oder deren Vorsitzenden zu berichten.

(3) Der Vorsitzende legt über die Arbeit der Energiekommission vor dem Rat Rechenschaft ab.

§ 9

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen sowie für thematische Untersuchungen kann die Energiekommission ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

(2) Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird nach Beratung in der Energiekommission vom Vorsitzenden bestimmt, die Mitglieder werden vom Leiter der Arbeitsgruppe benannt.

(3) Der Leiter der Arbeitsgruppe ist für deren Tätigkeit verantwortlich.

Berlin, den 4. Oktober 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

**Anordnung
über die effektive Gestaltung von
Baustelleneinrichtungen
vom 17. September 1973**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBL II 1971 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft.

Vorbereitung, Aufbau, Betreiben und Abbau von Baustelleneinrichtungen

§ 2

(1) Die Baustelleneinrichtung ist der zur Durchführung von Investitionsvorhaben zeitweilig benötigte Komplex von

- Produktionsstätten für Hilfs- und Nebenprozesse,
- Lagereinrichtungen,
- Betreuungseinrichtungen für die Werk tätigen auf Baustellen,
- Einrichtungen für die Leitung des Investitionsvorhabens und
- Straßen, Gleisen sowie Nachrichten-, Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen innerhalb des Baugeländes bis zu den einzelnen Objekten.

Ihr Umfang ist abhängig von dem Liefer- und Leistungsumfang, der zeitlichen Reihung der Einzelmaßnahmen und den Bau terminen, der Konstruktion und der Technologie der Bau- und Montagearbeiten sowie den örtlichen Gegebenheiten.

(2) Als Baustelleneinrichtung sind zu verwenden:

1. Objekte des Investitionsvorhabens, die zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden;
2. vorhandene Grundmittel der Investitionsauftraggeber bzw. anderer Betriebe oder Einrichtungen bzw. Objekte anderer Investitionsvorhaben im Territorium, die für die Realisierung des Investitionsvorhabens mitgenutzt bzw. nachgenutzt werden;
3. Grundmittel der Auftragnehmer für Baustelleneinrichtungen; das sind bewegliche Grundmittel, die für den Einsatz als Baustelleneinrichtung vorgesehen sind und bei mehreren Investitionsvorhaben eingesetzt werden können. Sie sind einzusetzen, wenn keine Objekte bzw. Grundmittel gemäß Ziffern 1 und 2 genutzt werden können;
4. Gebäude, bauliche Anlagen und Ausrüstungen, die ausschließlich für die Realisierung des Investitionsvorhabens verwendet werden und bei denen keine Weiternutzung nach Übergabe des Investitionsvorhabens an den Investitionsauftraggeber möglich ist. Die Planung erfolgt als Bestandteil des Investitionsvorhabens innerhalb des Investitionsvolumens.

Der Investitionsauftraggeber hat bei der Vorbereitung der Investitionen zu klären, welche Objekte gemäß Ziffern 1 und 2 als Baustelleneinrichtung genutzt werden können.

(3) Zur Senkung des Aufwandes und zur Erhöhung der Effektivität der Baustelleneinrichtung sind bei der Vorbereitung der Baustelleneinrichtung folgende Prinzipien zu berücksichtigen:

- jede Baustelleneinrichtung ist komplex vorzubereiten;
- durch Variantenvergleiche ist die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu ermitteln;
- der Umfang der ausschließlichen für die Baustelleneinrichtung zu errichtenden Gebäude, baulichen Anlagen und Ausrüstungen ist so gering wie möglich zu halten durch
 - Vorziehen geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens,
 - Nutzung vorhandener Grundmittel des Investitionsauftraggebers und der Auftragnehmer sowie
 - Nutzung vorhandener Einrichtungen im Territorium, insbesondere zur Betreuung der für das Vorhaben eingesetzten Arbeitskräfte;
- es sind solche Konstruktionen und Technologien zu wählen, die eine weitgehende Vorfertigung bzw. Vormontage im Herstellerbetrieb ermöglichen.

Dabei sind die ständige Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen, eine hohe Ordnung und Disziplin sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Arbeitsschutz, Schutzgüter und Landeskultur zu gewährleisten.

§ 3

(1) Die Vorbereitung der Baustelleneinrichtung ist Bestandteil der Vorbereitung für das gesamte Investitionsvorhaben. Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen für die Baustelleneinrichtung werden in Abhängigkeit von der Spezifik und Größe des Investitionsvorhabens in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern vom Investitionsauftraggeber bestimmt.

(2) Die Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung müssen für die Baustelleneinrichtung folgende Aussage enthalten:

- kurze Begründung der auf Grund von Variantenuntersuchungen vorgeschlagenen ökonomischen, technologischen und baulichen Lösung für die
 - zentrale Baustelleneinrichtung und
 - objektgebundene Baustelleneinrichtung;
- Grob-Baustelleneinrichtungsplan mit Flächennachweis und Angaben über verkehrstechnische Erschließung und Versorgungsnetze einschließlich Medien und deren Grobmengen;
- Vorschläge zur Vor-, Mit- und Nachnutzung von Grundmitteln der Investitionsauftraggeber und Auftragnehmer sowie des Territoriums als Baustelleneinrichtung;
- zeitliche Vorstellungen zum Aufbau und Einsatz der Baustelleneinrichtung;
- Angaben über die Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Arbeitskräfte auf der Baustelle nach Jahren und über deren Unterbringung und Betreuung;
- Angaben über benötigte Lagerflächen;
- Angaben über den Bedarf spezieller Großmaschinen und -geräte sowie Ersatzteil- und Instandhaltungsservice;
- Objektliste für die Baustelleneinrichtung mit voraussichtlichem Wertumfang unter Ausweis der Anteile Bau, Ausrüstung und Sonstiges;
- Einhaltung der Aufwandsnormative.

(3) Die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung muß für die Baustelleneinrichtung folgende Aussagen enthalten:

- Nachweis der ökonomisch, technologisch und baulich günstigsten Lösung der Baustelleneinrichtung sowie der Einhaltung bzw. Unterbietung der Aufwandsnormative;
- Aufgliederung der Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2;
- Liste der Hauptauftragnehmer für Transport, Versorgung und Betreuung;
- Nachweis der Unterbringung und der Versorgung der auf der Baustelle beschäftigten Werk tätigen;
- Ablaufplan für den Aufbau, die Inbetriebnahme, den Abbau bzw. die Weiternutzung der Objekte der Baustelleneinrichtung sowie Umfang der zeitweilig zu nutzenden Objekte, Grundmittel und Einrichtungen;
- Baustelleneinrichtungsplan, erforderlichenfalls unterteilt nach bestimmten Zeitabschnitten oder Bauzuständen, mit Flächenausweis sowie Festlegungen über die verkehrstechnische Erschließung und die Versorgungsnetze einschließlich der Medien und deren Mengen;
- Angaben zur Organisation und Leitung der Baustelle.

§ 4

(1) Für die Vorbereitung, den Aufbau, das Betreiben und den Abbau von Baustelleneinrichtungen sind Aufwandsnormative anzuwenden.

(2) Die Aufwandsnormative sind die obere Begrenzung des Aufwandes und der Bauzeit sowie für die in Anspruch zu nehmende Fläche der Baustelleneinrichtung.

(3) Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen sind in Verantwortung der Ministerien zu erarbeiten, zu deren Bereich die Generalauftragnehmer gehören, und von den zuständigen Ministern gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen herauszugeben. Ihre Verbindlichkeitserklärung ist in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen und der jeweils zuständigen Ministerien zu veröffentlichen.

lichen. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, so sind die Ministerien für die Erarbeitung von Aufwandsnormativen für Baustelleneinrichtungen verantwortlich, zu deren Bereich die Investitionsauftraggeber gehören.

(4) Die bei der Vorbereitung, dem Aufbau, dem Betreiben und Abbau von Baustelleneinrichtungen gewonnenen Erfahrungen und erzielten Ergebnisse sind insbesondere für die Bildung von Aufwandsnormativen für Baustelleneinrichtungen und deren Aktualisierung auszuwerten. Für die Erfassung und Auswertung der Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen ist der Generalauftragnehmer bzw. der Investitionsauftraggeber verantwortlich. Durch die beteiligten Hauptauftragnehmer und Nachauftragnehmer sind die entsprechenden Zuarbeiten zu leisten. Die Ergebnisse sind vom Generalauftragnehmer dem übergeordneten Ministerium zu übergeben. Der Minister für Bauwesen legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die einheitliche Methodik zur Erfassung und Auswertung der Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen fest.

Planung, materielle Sicherung und Finanzierung von Grundmitteln der Auftragnehmer für Baustelleneinrichtungen

§ 5

(1) Die Ministerien, zu deren Bereich die Auftragnehmer gehören, sind für die Festlegung und Durchsetzung der Hauptentwicklungsrichtung der Reproduktion der Grundfonds für Baustelleneinrichtungen und die Errichtung zentraler Fertigungsstätten ihrer Bereiche verantwortlich. Sie haben sich dabei mit dem Ministerium für Bauwesen abzustimmen.

(2) Die Planung der Reproduktion von Grundfonds für Baustelleneinrichtungen ist Bestandteil der komplexen Grundfondsreproduktion der Auftragnehmer und hat im Rahmen der übergebenen Kennziffern für Investitionen (materiell) zu erfolgen. Darüber hinaus kann die das bilanzierte Volumen überschreitende Produktion von Rationalisierungsmitteln einbezogen werden.

(3) Die Ministerien legen zur Wahrung und Durchsetzung der Grundzüge der Entwicklung einer rationellen materiell-technischen Struktur der Baustelleneinrichtung für ihren Verantwortungsbereich prozeßbestimmende Leiteinrichtungen fest. Sie nehmen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und in gegenseitigem Einvernehmen im eigenen und in anderen Verantwortungsbereichen Einfluß auf die Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen, die für Baustelleneinrichtungen einzusetzen sind.

§ 6

(1) Die Auftragnehmer legen im Rahmen ihrer Verantwortung für Baustelleneinrichtungen in der Konzeption für die komplexe Grundfondsreproduktion gesondert die Aufgaben und Ziele fest für die

- Entwicklung und Anschaffung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen;
- rationelle Nutzung der vorhandenen Grundmittel für Baustelleneinrichtungen auf der Grundlage hocheffektiver Technologien und Betriebsbedingungen;
- Einordnung der Instandhaltung der Grundmittel für Baustelleneinrichtungen in die Instandhaltungs- und Reparaturprogramme;
- Modernisierung der vorhandenen Grundmittel für Baustelleneinrichtungen als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung;
- Aussonderung veralteter Grundmittel für Baustelleneinrichtungen und ihre Erneuerung.

(2) Durch die Auftragnehmer ist die effektive Nutzung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen langfristig zu planen und mit den im Territorium gelegenen volkseigenen Kombinat- und Betrieben der Bauindustrie, des Anlagenbaues und der Dienstleistungen abzustimmen. In die Abstimmung sind, soweit erforderlich, weitere Betriebe und Einrichtungen im Territorium einzubeziehen.

§ 7

(1) Die Finanzierung von Grundmitteln der Auftragnehmer für Baustelleneinrichtungen ist im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds zu sichern. Die Finanzierung der erweiterten Reproduktion von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen erfolgt aus den nach den Rechtsvorschriften für die Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Mitteln.

(2) Die Auftragnehmer haben sich mit den für die Anschaffung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen geplanten Mitteln des Investitionsfonds an der gemeinsamen Errichtung zentraler Baustelleneinrichtungen auf Großbaustellen sowie zentralisierter gemeinsam zu nutzender Produktionsanlagen, Umschlag- und Lagereinrichtungen, Reparaturwerkstätten usw. im Territorium zu beteiligen. In den zu treffenden Vereinbarungen sind insbesondere die anteilige Finanzierung, die Rechtsträgerschaft und der Umfang der Nutzung festzulegen.

(3) Zur Förderung des Einsatzes hochproduktiver Baustelleneinrichtungen sowie fortschrittlicher Technologien und Betriebsbedingungen werden durch die Geschäftsbanken planmäßig Investitionskredite nach spezifischen Nutzenskriterien gewährt. Der Nutzensberechnung zur Kreditgewährung sind die Kosteneinsparungen, die durch Verwendung rationeller Baustelleneinrichtungen gegenüber den für die Preisbildung geltenden Kalkulationssätzen erreicht werden, zugrunde zu legen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Bestehende Preisvorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft. Sie gilt für alle Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

(2) Diese Anordnung ist für alle vor ihrem Inkrafttreten bereits vorbereiteten bzw. begonnenen Investitionsvorhaben entsprechend dem jeweiligen Realisierungsstand in Abstimmung zwischen Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer anzuwenden.

Berlin, den 17. September 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Anordnung vom 14. Juni 1973 zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 297) wie folgt zu berichtigen ist:

§ 1 muß lauten:

„(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für Verbraucher von Motor- und Industrieölen.“

(2) Der § 3 Absätze 3 und 4 sowie die §§ 7 und 9 gelten nicht im Bereich der bewaffneten Organe.“



1973

Berlin, den 29. Oktober 1973

Teil I Nr. 48

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 16. 10. 73 | Verordnung über die Verleihung eines „Salvador-Allende-Stipendiums“ an chilenische Studenten und Aspiranten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik | 493 |
| 1. 10. 73 | Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern — Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf — | 494 |
| 4. 10. 73 | Anordnung Nr. 2 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden | 500 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 500 |

**Verordnung
über die Verleihung eines
„Salvador-Allende-Stipendiums“
an chilenische Studenten und Aspiranten
an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 16. Oktober 1973**

Anlässlich des internationalen Solidaritätstages mit dem kämpfenden chilenischen Volk, am 4. November 1973, wird in Übereinstimmung mit dem Solidaritätskomitee der Deutschen Demokratischen Republik verordnet:

§ 1

An chilenische Studenten und Aspiranten, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, kann in Anerkennung vorbildlicher Studienleistungen und hoher gesellschaftlicher Aktivität im anti-imperialistischen Kampf für die Interessen des chilenischen Volkes ein „Salvador-Allende-Stipendium“ verliehen werden.

§ 2

Für die Verleihung des „Salvador-Allende-Stipendiums“ gilt die in der Anlage vorliegende Ordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. November 1973 in Kraft.
Berlin, den 16. Oktober 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
für die Auszeichnung chilenischer Studenten
und Aspiranten mit dem
„Salvador-Allende-Stipendium“
an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Das „Salvador-Allende-Stipendium“ wird jährlich am 4. November durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen verliehen und dem Ausgezeichneten bis zum Abschluß des

Studiums bzw. der Aspirantur an einer Universität, Hoch- oder Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

§ 2

Mit dem „Salvador-Allende-Stipendium“ können jährlich 20 chilenische Studenten und Aspiranten ausgezeichnet werden. Die Höhe des Stipendiums beträgt für Studenten 400 M und für Aspiranten 600 M.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung des „Salvador-Allende-Stipendiums“ können unterbreiten

- die Leiter zentraler staatlicher Organe und die zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen,
- der Präsident des Solidaritätszentrums für das chilenische Volk in der DDR,
- die Rektoren der Universitäten und Hochschulen,
- die Direktoren der Fach- und Ingenieurschulen.

(2) Die Auswahl der Vorschläge an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung der chilenischen Arbeitenden und Studierenden in der DDR.

(3) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Begründung des Vorschlages durch den Vorschlagsberechtigten,
- eine Beurteilung des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen, in der sein politisches Wirken und Verhalten sowie seine Studienleistungen einzuschätzen sind. Sie ist mit der Vereinigung der chilenischen Arbeitenden und Studierenden in der DDR abzustimmen.

§ 4

(1) Für die Auswahl der Auszeichnungsvorschläge ist beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen eine Auswahlkommission zu bilden. Ihr gehören an Vertreter

- des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- des Solidaritätszentrums für das chilenische Volk in der DDR sowie
- des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Auswahlkommission prüft auch Anträge zum Entzug des Sonderstipendiums, die von den im § 3 Abs. 1 Genannten an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen eingereicht werden, sofern die im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Die finanziellen Mittel für das „Salvador-Allende-Stipendium“ sind im Haushaltsplan des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bereitzustellen.

**Anordnung
über die Vergütung der Tätigkeit
von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern,
Berufsmusikern und Kapellensängern**

**— Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik
im Nebenberuf —**

vom 1. Oktober 1973

Zur Entwicklung einer unserer sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Tanz- und Unterhaltungsmusik und zur Dekung des zunehmenden Bedarfs an Tanz- und Geselligkeitsveranstaltungen ist das Leistungsniveau der Musiker und Kapellensänger kontinuierlich zu heben. Die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, wirken darauf hin, daß Betriebe und Kulturhäuser sich für die künstlerische und kulturpolitische Entwicklung der Musiker und Kapellensänger einsetzen.

In Durchführung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBL II Nr. 90 S. 631) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich*

(1) Diese Anordnung gilt für Amateur- und Berufsmusiker sowie für Kapellensänger, die bereits in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und darüber hinaus nebenberuflich Tanz- und Unterhaltungsmusik ausüben.

(2) Nebenberuflich tätige Amateur- und Berufsmusiker sind Musiker, die entgeltlich außerhalb einer Vollbeschäftigung im Arbeitsrechtsverhältnis, eines Mitgliedschaftsverhältnisses in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit (z. B. als selbständig Tätiger) Tanz- und Unterhaltungsmusik ausüben und im Besitz einer staatlichen Spielerlaubnis sind.

(3) Die Voraussetzungen nach Abs. 2 gelten auch für nebenberuflich tätige Kapellensänger (Amateure). Diese wirken zusätzlich zu den Musikern eines Klangkörpers bei Tanzveranstaltungen mit und bedürfen zu dieser Tätigkeit einer staatlichen Spielerlaubnis als Kapellensänger (Amateure). Die staatliche Spielerlaubnis ist bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu beantragen.

§ 2

Verantwortung der Vertragspartner

Zwischen dem Auftraggeber und allen Mitwirkenden eines Ensembles ist eine schriftliche Vereinbarung über Inhalt und Dauer der Tätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung abzuschließen (Anlage 3). Die Unterzeichnung des Vertrages kann durch den Kapellenleiter oder ein anderes Mitglied des Ensembles allein erfolgen, wenn diese eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung vorlegen, in der die Höhe der Vergütung für jeden einzelnen Musiker aufgeführt und durch dessen Unterschrift bestätigt ist. Ohne diese Erklärung sind der Kapellenleiter oder ein anderes Kapellenmitglied nicht berechtigt, Vereinbarungen im eigenen Namen für die gesamte Kapelle abzuschließen.

* Musiker mit Berufsausweis, die Tanz- und Unterhaltungsmusik hauptberuflich ausüben, werden nach dem Rahmentarifvertrag für ständig und nichtständig tätige Musiker und Kapellenleiter vom 9. Mai 1958 (RTV) — Fassung vom 31. Mai 1966 und den danach in Kraft getretenen Nachträgen — vergütet.

§ 3

Leistungsgerechte Vergütungen

(1) Die Höhe der Vergütung wird durch die Qualität der künstlerischen Leistung bestimmt.

(2) Die leistungsgerechte Vergütung von nebenberuflich tätigen Musikern und Kapellensängern als Amateure sowie Musikern, die nicht mehr hauptberuflich als Musiker tätig sind, erfolgt nach Anlage 1 dieser Vergütungsregelung. Der entsprechend der Einstufung festgelegte Vergütungssatz einschließlich Zuschläge und Entschädigungssätze für elektronische Instrumente und Anlagen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in die staatliche Spielerlaubnis einzutragen.

(3) Die leistungsgerechte Vergütung für Berufsmusiker bzw. Instrumentallehrer mit staatlichem Abschluß sowie für Kapellensänger mit Berufsausweis, die bereits vollbeschäftigt diese Tätigkeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis ausüben und nebenberuflich auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik tätig werden, erfolgt nach der Anlage 2 dieser Vergütungsregelung. Die entsprechend der Einstufung in Betracht kommenden Leistungszuschläge sind in den staatlichen Berufsausweis einzutragen.

(4) Die Einstufung kann rückgängig gemacht werden, wenn die dafür notwendigen Leistungen nicht mehr erbracht werden oder auf Grund einer Leistungsüberprüfung entsprechend einer Prüfungsrichtlinie für Tanz- und Unterhaltungsmusik andere Einstufungen vorgenommen werden.

(5) Für jede Kapelle ist eine Kapellen-Registrierkarte (Anlage 4) durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzulegen, deren Original der Leiter der Kapelle erhält. Die Zweitschrift verbleibt beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur. Beide sind ständig zu vervollkommen. Diese Maßnahmen sind bis zum 1. Januar 1974 abzuschließen.

§ 4

Besteuerung der Einkünfte

Für die Besteuerung der Einkünfte nebenberuflich tätiger Musiker und Kapellensänger sowie hauptberuflicher Musiker und Kapellensänger, die nebenberuflich tätig sind, gelten die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBL II Nr. 81 S. 723) sowie die Anordnung vom 22. September 1958 über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande (GBL I Nr. 61 S. 703).

Mitschnitt oder Produktion

§ 5

Für Mitschnitte oder Produktionen im Bereich der Staatlichen Komitees für Rundfunk und Fernsehen der DDR, des VEB Deutsche Schallplatten oder der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur gelten die Honorarordnungen dieser Institutionen.

§ 6

Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Kultur.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinie vom 6. August 1962 zur Regelung der Vergütung der Tätigkeit von Laienmusikern und nebenberuflich tätigen Musikern der Tanz- und Unterhaltungsmusik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 6/1962, Teil I, lfd. Nr. 32 mit Berichtigung in

Nr. 7/1962, Teil II) sowie die Richtlinie zur Anwendung des § 9 Abs. 1 des Rahmentarifvertrages für in Gaststätten ständig und nichtständig tätige Musiker und Kapellenleiter (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 7/1964, Teil I, lfd. Nr. 24) außer Kraft.

(3) Zur Zeit bestehende Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind der neuen Vergütungsregelung anzupassen. Ist aus künstlerischen oder kulturpolitischen Gründen ein Weiterbestehen ursprünglich festgelegter Vertragsleistungen notwendig, sind diese bis zum Ablauf des Vertrages abzugelten. Spätestens am 31. Dezember 1973 sind alle Verträge, die der vorstehenden Anordnung entgegenstehen, aufzulösen.

Berlin, den 1. Oktober 1973

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze nach § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Bei Einsätzen an Wochentagen und Sonntagen gelten folgende Vergütungssätze:

| | | |
|---------------|--------|--------|
| A-Grundstufe | Stunde | 4,— M |
| B-Mittelstufe | Stunde | 5,— M |
| C-Oberstufe | Stunde | 6,50 M |
| S-Sonderstufe | Stunde | 8,50 M |

2. Bei Einsätzen an gesetzlichen Feiertagen gelten folgende Vergütungssätze:

| | | |
|---------------|--------|--------|
| A-Grundstufe | Stunde | 5,— M |
| B-Mittelstufe | Stunde | 6,— M |
| C-Oberstufe | Stunde | 7,50 M |
| S-Sonderstufe | Stunde | 9,50 M |

3. Amateurmusiker in Tanzkapellen, die sich den Titel „Hervorragendes Amateurtanzorchester der DDR“ erworben haben, können bei Vorlage der Urkunde zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Vergütungssätzen einen Zuschlag bis 1,50 M je Stunde erhalten.

Diese Sonderregelung verliert 2 Jahre nach dem Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ihre Gültigkeit.

4. Bei Einsätzen am 30. April, am 6. Oktober und am Silvesterabend können Zuschläge bis zu 100 % der in Ziff. 1 genannten Vergütungssätze gezahlt werden.

5. Proben auf Verlangen des Auftraggebers:

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) an Wochentagen und Sonntagen bis zu 3 Stunden am Tag für jede weitere Stunde | 9,— M 3,— M |
| b) an gesetzlichen Feiertagen nach gegenseitiger Vereinbarung, mindestens jedoch je Stunde | 5,— M |

Akustikproben vor der Veranstaltung können vom Auftraggeber verlangt werden. Diese sowie der Auf- und Abbau der Instrumente und Geräte werden nicht vergütet.

6. Nachzuschläge sowie Zuschläge für Einsätze an Sonnabenden und Sonntagen sind mit den Vergütungssätzen abgegolten.

7. Allen Musikern stehen folgende zur Spielzeit zählende Kurzpausen zu:

| | |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| a) bei einer Spielzeit von 2 bis 4 Stunden | 1 × 15 Minuten, |
| b) bei einer Spielzeit von 5 bis 6 Stunden | 2 × 15 Minuten, |
| c) bei einer Spielzeit von mehr als 6 Stunden | 3 × 15 Minuten, |

außerdem kann bei Buchst. c zusätzlich eine Pause von 30 Minuten gewährt werden, die nicht zur Arbeitszeit zählt.

Durch andere Darbietungen entstehende Pausen dürfen als vertragliche Pausen angerechnet werden, wenn sie mehr als 15 Minuten betragen und die Musiker ihren Platz während dieser Zeit verlassen können.

8. Die Einstufung der Musiker, Kapellenleiter und Kapellensänger mit staatlicher Spielerlaubnis wird in einer gesonderten Prüfungsrichtlinie für Tanz- und Unterhaltungsmusiker geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie werden Einstufungen nach den bisher festgelegten Grundsätzen vorgenommen. Kapellensänger erhalten den gleichen Vergütungssatz eines Musikers; den die Mehrzahl der Musiker der Kapelle erhält, in welcher der Kapellensänger jeweils mitwirkt.

9. Leiter von Kapellen (ab Trio) erhalten einen Zuschlag bis zu 25 % der für sie als Musiker festgesetzten Vergütung. Dieser Zuschlag kann bis zu 50 % erhöht werden, wenn der Leiter die Anforderungen erfüllt, die dafür in der Prüfungsrichtlinie für Tanz- und Unterhaltungsmusiker festgelegt sind.

10. Für die Bereitstellung der Noten hat der Kapellenleiter Anspruch auf einen weiteren Zuschlag bis zu 25 %. Berechnungsgrundlage für diesen Zuschlag bildet die als Musiker festgesetzte Vergütung. Stellt ein Mitglied der Kapelle ganz oder teilweise das Notenmaterial, so erhält dieses Mitglied den entsprechenden Zuschlag.

Ebenso erhalten Alleinspieler einen Zuschlag von 25 % ihrer festgesetzten Vergütung für die Bereitstellung von Noten. Bei Duos erhält das Mitglied, das die Noten stellt, diesen Zuschlag.

11. Werden nebenberuflich tätige Tanz- und Unterhaltungskapellen zum Spielen von Marsch-, Stand- oder Trauermusik eingesetzt, so werden Förderungsbeträge gemäß § 3 der Anordnung vom 25. Mai 1971 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBL II Nr. 48 S. 365) gezahlt.

12. Für vereinbarte Musikveranstaltungen im Freien, die infolge schlechten Wetters nicht begonnen werden können, beträgt die Entschädigung bis zu 50 % der vereinbarten Vergütung, es sei denn, daß der Auftraggeber den Musikern eine Ersatzveranstaltung anbietet. Das Angebot kann nur abgelehnt werden, wenn die Musiker für den Tag der Ersatzveranstaltung eine anderweitige Verpflichtung nachweisen können. Wird das Angebot angenommen, entfällt die Zahlung der 50 % Entschädigung. In diesem Fall sind die notwendigen und nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Kosten für die ursprüngliche Veranstaltung vom Auftraggeber zu erstatten. Die Veranstaltung im Freien ist dann als begonnen anzusehen, wenn der Aufbau der Instrumente und Geräte abgeschlossen ist.

13. Für die Mitwirkung in Programmen der Unterhaltungskunst (eigene Konzerte von 90 Minuten Dauer und mehr, Programmbegleitung, Musikschau u. ä.) einschließlich der notwendigen Verständigungsproben werden Vergütungen gemäß den Ziffern 1 bis 4 und 9 mit einem Zuschlag bis zu 50 % auf den Satz für 5 Stunden Tanzmusik gezahlt. Spielt die Kapelle anschließend zum Tanz, so werden diese zum Tanz gespielten Stunden entsprechend der Einstufung gemäß den Ziffern 1 bis 4 und 9 vergütet. Die Entschädigungen für Noten gemäß Ziff. 10 sowie für elektroakustische Anlagen gemäß Ziff. 14 werden nur einmal gezahlt.

14. Bei Einsatz von elektronischen Anlagen kann je Veranstaltung dafür folgende Entschädigung gezahlt werden:

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| — für die Gesangsanlage (Mikrofone, Verstärker, Lautsprecher und Zusatzgeräte) | bis zu 20,— M, |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------|

- für einen Instrumentalverstärker mit kompletten Tonwiedergabegeräten (bei Verwendung mehrerer Instrumentalverstärker jedoch insgesamt nicht über 30,— M) bis zu 10,— M
- für das elektronische Tasteninstrument (Orgel, Klavissett usw. einschließlich Box) bis zu 20,— M.

Die Gesamtentschädigung für elektronische Instrumente und elektronische Anlagen darf 70,— M je Veranstaltung nicht überschreiten.

Die Entschädigungen stellen Einkünfte dar und unterliegen der Besteuerung nach § 4 vorstehender Anordnung.

15. Den nebenberuflich tätigen Musikern und Kapellensängern sind die Fahrtkosten vom ständigen Sitz der Kapelle zum Auftragsort und zurück in Höhe der im Reisekostenrecht der DDR festgelegten Sätze zu erstatten.

Transportkosten für Instrumente und Anlagen sind vom ständigen Sitz der Kapelle zum Auftragsort und zurück in nachgewiesener Höhe zu erstatten. Sofern ein Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt, wird ein Betrag in Höhe von 0,03 M/km je 50 kg erstattet. Der Berechnung der Transportkosten ist die in der Anlage 4 — Kapellen-Registrierkarte — bestätigte kg-Summe für Instrumente und elektroakustische Anlagen zugrunde zu legen.

Bei Tournées sind die Fahrt- und Transportkosten von Auftrittsart zu Auftrittsart in Rechnung zu stellen.

Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge, deren Sitzplatzkapazität und Transportraum unter 75 % ausgelastet sind, werden die Fahrt- und Transportkosten nicht erstattet. Sofern der ständige Sitz der Kapelle mit dem Auftragsort identisch ist, sind nur die Transportkosten zu erstatten.

Übernachungskosten können, sofern keine unentgeltliche Unterkunft gewährt wird, erstattet werden. Die Höhe der zu erstattenden Übernachtungskosten sind in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen.

Die Fahrt-, Transport- und Übernachtungskosten sind belegmäßig nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Tagegeld besteht nicht.

16. Assistenten (z. B. Techniker), die bei der Mitwirkung der Kapelle in Programmen der Unterhaltungskunst sowie bei Konzerten der Kapelle notwendig sind, erhalten eine Vergütung von 30,— M je Veranstaltung abzüglich der Steuern nach § 4 vorstehender Anordnung. Die Assistenten benötigen zum Auftritt und zum Erhalt dieser Vergütung einen Assistentenausweis, der bei dem für die Kapelle zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu beantragen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze nach § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

1. Bei Einsätzen an Wochentagen und Sonntagen gilt folgender Vergütungssatz:

| | |
|-------------------------|--------|
| bis zu 5 Stunden | 25,— M |
| für jede weitere Stunde | 5,— M. |
2. Bei Einsätzen an gesetzlichen Feiertagen gilt folgender Vergütungssatz:

| | |
|-------------------------|--------|
| bis zu 5 Stunden | 30,— M |
| für jede weitere Stunde | 6,— M. |
3. Bei Einsätzen am 30. April, 6. Oktober und am Silvesterabend können Zuschläge bis zu 100 % gezahlt werden.

Als Berechnungsgrundlage gelten die in Ziff. 1 festgelegten Vergütungssätze einschließlich der Leistungszuschläge nach den Ziffern 6 und 7.

4. Werden Tanz- und Unterhaltungskapellen, die nach dieser Anlage vergütet werden, zum Spielen von Marsch-, Stand- oder Trauermusik eingesetzt, so findet der Rahmentarifvertrag, Anlage II, Abs. 2 in der Fassung des 4. Nachtrages Anwendung.
5. Die Vergütung für Proben außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit auf Verlangen des Auftraggebers richtet sich nach dem Rahmentarifvertrag, Anlage II, Abs. 4 in der Fassung des 4. Nachtrages.

Akustikproben vor der Veranstaltung können vom Auftraggeber verlangt werden. Diese sowie der Auf- und Abbau der Instrumente und Geräte werden nicht vergütet.
6. Zu den Vergütungssätzen der Ziffern 1 bis 3 können jeweils die Leistungszuschläge gezahlt werden, die vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, bestätigt und im Berufsausweis der Musiker eingetragen sind.
7. Für die Leiter von Kapellen, die sich aus Berufsmusikern zusammensetzen (ab Trio), können weitere Zuschläge in der Höhe gezahlt werden, wie sie vom jeweiligen staatlichen Organ bestätigt und im Berufsausweis des Leiters eingetragen sind. Die Mindesthöhe des Zuschlages beträgt 25 % seines Musikerentgelts einschließlich des Leistungszuschlages gemäß Ziff. 6. Höhere Zuschläge als 50 % bedürfen der Genehmigung gemäß Ziff. 9.
8. Für die Bereitstellung der Noten bzw. von Spezialarrangements hat der Kapellenleiter Anspruch auf einen Zuschlag von 25 %. Berechnungsgrundlage dafür bildet sein Musikerentgelt einschließlich des Leistungszuschlages gemäß Ziff. 6. Stellt ein Mitglied der Kapelle ganz oder teilweise das Notenmaterial, so erhält dieses Mitglied den entsprechenden Zuschlag. Alleinspieler erhalten 25 % ihres Musikerentgelts für die Stellung der Noten; Bei Duos erhält das Mitglied, das die Noten stellt, 25 % seines Musikerentgelts.
9. Höhere Vergütungen für Musiker der Sonderklasse gemäß § 9 Ziff. 2 des Rahmentarifvertrages in der Fassung des 4. Nachtrages, für Leiter von Kapellen, die sich aus Musikern der Sonderklasse zusammensetzen, sowie für Kapellensänger bedürfen der Genehmigung des Ministers für Kultur.

Anträge sind an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu richten, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, und entsprechend zu befürworten.
10. Kapellensänger mit Berufsausweis, einer Zulassung oder einem Qualifizierungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung der Unterhaltungskunst erhalten den gleichen Vergütungssatz eines Musikers, den die Mehrzahl der Musiker der Kapelle erhält, in welcher der Kapellensänger jeweils mitwirkt.
11. Für die Mitwirkung in Programmen der Unterhaltungskunst gilt Abschnitt II der Anlage 2 zur Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst — Honorarordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes).
12. Soweit Assistenten bei der Mitwirkung der Kapelle in Programmen der Unterhaltungskunst sowie bei Konzerten der Kapelle notwendig sind, erhalten sie ein Honorar gemäß Ziff. 9.2. des Abschnitts I der Anlage 2 zur Honorarordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971. Die Assistenten benötigen zum Auftritt und zum Erhalt dieser Vergütung einen Assistentenausweis, der bei der Bezirkskommission für Aus- und Weiterbildung der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke zu beantragen ist.
13. Die in der Anlage 1 in den Ziffern 6, 7, 12, 14 und 15 enthaltenen Festlegungen treffen auch für Musiker im Geltungsbereich dieser Anlage 2 zu.

Erläuterungen zum Vertragsmuster

1. Der Vergütungssatz für Musiker ist auf der Grundlage der „Anordnung vom 1. Oktober 1973 über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern“ bzw. des „Rahmentarifvertrages für ständig und nichtständig tätige Musiker und Kapellenleiter“ (Rahmentarifvertrag) vom 9. Mai 1958 in der Fassung vom 31. Mai 1968 und den danach in Kraft getretenen Nachträgen zu berechnen. Im Berufsmusikerausweis und in der staatlichen Spielerlaubnis der Amateurmusiker ist der maximale Vergütungssatz des Musikers eingetragen. Diese Dokumente sind dem Veranstalter vorzulegen.
2. Für die Mitwirkung von Tanzmusikern in Programmen der Unterhaltungskunst sowie bei eigenen Konzerten, die eine Mindestdauer von 90 Minuten umfassen, werden Honorarsätze gemäß der Honorarordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 gezahlt. Diese Honorare werden mit 20 % versteuert.
3. Der Lohnsteuer- und SV-Beitragspflicht unterliegen bei Berufsmusikern folgende Vergütungen: Vergütungssatz + Leistungs- und Feiertagszuschläge, Kapellenleiterzuschlag, Notengeld, Vergütungsbetrag für elektronische Instrumente und Verstärker. Der bei nebenberuflich tätigen Musikern von der Gesamtvergütung einbehaltene Lohnsteuersatz von 10 % entsprechend der Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 81 S. 723) ist an die zuständige Abteilung Finanzen abzuführen.
4. SV-Anteile und Unfallumlage für Musiker aus hauptberuflicher Tätigkeit dürfen nur nach Vorlage des Lohnnachweisbuches gezahlt werden und sind dort einzutragen.
5. Jede Kapelle bedarf ab 1. Januar 1974 einer durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, ausgestellten Kapellen-Registrierkarte, die die höchstzulässigen Vergütungen und Entschädigungssummen für elektronische Instrumente und Anlagen beinhaltet. Diese Registrierkarte ist dem Veranstalter bei Vertragsabschluß vorzuweisen.
6. Erforderliche Reisekosten werden entsprechend dem Reisekostenrecht der DDR in nachzuweisender Höhe (Belege beifügen!) erstattet. Transportkosten bei eigenen Fahrzeugen 0,03 M/km je 50 kg.
7. Der Kapellenleiter ist verpflichtet, dem Veranstalter vor der Auszahlung der Vertragssumme eine gewissenhaft ausgefüllte AWA-Liste zu übergeben. Diese Liste ist vom Veranstalter spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung an die AWA einzureichen.
8. Die Unterzeichnung des Vertrages kann durch den Kapellenleiter oder ein anderes Mitglied des Ensembles allein erfolgen, wenn diese eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung vorlegen, in der die Höhe der Vergütung für jeden einzelnen Musiker aufgeführt und durch dessen Unterschrift bestätigt ist.
9. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle weiteren Rechtsvorschriften für die Durchführung und Sicherung von Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik einzuhalten.
10. Dieser Vertrag kann in besonderen Fällen von beiden Vertragspartnern bis 14 Tage vor der Veranstaltung gekündigt werden. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, kann der vom Vertrag zurücktretende Partner zur Erstattung des nachweisbaren Schadens verpflichtet werden.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Kapellen-Registrierkarte A B
(Durchschlag)

Bestätigter Name der Kapelle:
 Ständiger Sitz der Kapelle:
 Trägerbetrieb der Kapelle:
 Gültigkeit der Registrierung bis: Verlängerung bis:
 KollektivEinstufung, Vergütungssatz je Stunde: gültig bis:

| Kapellenmitglieder, Name und Anschrift | Spielerlaubnis oder Berufsausweis Nr. | Instru- ment | Einstufungssatz des Musikers | | Vergütungssatz für Instrumente und Verstärker bei täglichem Einsatz | monatlichem Einsatz (Berufsmusiker) |
|-------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------|---------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| | | | je Stunde | Zuschläge | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Vergütung für Instrumente und Verstärker insgesamt:

Gepäck: kg* (für 50 kg = 0,03 M/km bei eigenen Fahrzeugen)

Veränderungen dieser Angaben sind durch den Leiter der Kapelle beim Rat des Kreises in der Registrierkarte korrigieren zu lassen.

Das Original der Kapellen-Registrierkarte A erhält der Leiter der Kapelle, die Durchschrift B verbleibt beim Rat des Kreises.

Ort Datum
 Rat des Kreises
 Abteilung Kultur

* Richtwertabelle für Transportkostenberechnung

| | | |
|---------------------------|------|--------|
| 1 Gesangsanlage | etwa | 100 kg |
| 1 Instrumental-Verstärker | etwa | 50 kg |
| 1 Orgel + Box | etwa | 100 kg |
| Sonstiges Zubehör | etwa | 150 kg |

Anordnung Nr. 2*
zur Sicherung des Rechts auf Arbeit
für Rehabilitanden

vom 4. Oktober 1973

Zur Gewährleistung einer materiellen Stimulierung sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Rehabilitanden wird in Ergänzung der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBl II Nr. 75 S. 470) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Betriebe, die gemäß § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden außerhalb des Arbeitskräfteplanes Rehabilitanden beschäftigen, können zur materiellen Stimulierung dieser Werk-tätigen zusätzlich zu der planmäßigen Prämienfondsbildung Prämienmittel bereitstellen.

§ 2

(1) Bei der Bereitstellung der Prämienmittel für die Rehabilitanden ist von dem Umfang ihres Leistungsvermögens, der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit und von dem je Beschäftigten (VbE) des Betriebes geplanten Prämienbetrag auszugehen. Die für die Rehabilitanden bereitgestellten zusätzlichen Prämienmittel dürfen nur für die Prämierung dieser Beschäftigten verwendet werden.

(2) Die Entscheidung über die Höhe der zusätzlichen Prämienmittel trifft der Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Summe der im Planjahr für Rehabilitanden verausgabten Prämienmittel

* Anordnung (Nr. 1) vom 26. August 1969 (GBl II Nr. 75 S. 470)

einschließlich des für die Zahlung der Jahresendprämie vorgesehenen Betrages ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres dem Leiter des übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung erfolgt in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

§ 3

(1) Betriebe, die gemäß den §§ 1 und 2 zusätzliche Prämienmittel für Rehabilitanden bereitstellen, können zur kulturellen und sozialen Betreuung dieser Werk-tätigen über die staatliche Auflage für den Kultur- und Sozialfonds hinaus zusätzliche Mittel verwenden.

(2) Zusätzliche Mittel für die kulturelle und soziale Betreuung können für jeden außerhalb des Arbeitskräfteplanes beschäftigten Rehabilitanden bis zu der Höhe verwendet werden, die sich je Beschäftigten des Betriebes aus der staatlichen Auflage für den Kultur- und Sozialfonds ergibt.

§ 4

Für die Finanzierung und Verwendung der zusätzlichen Mittel für die materielle Stimulierung und kulturelle und soziale Betreuung der Rehabilitanden sind die gleichen Rechtsvorschriften wie für die Finanzierung und Verwendung des geplanten Prämienfonds und des geplanten Kultur- und Sozialfonds anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1973

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne

Der Minister
für Gesundheitswesen

Rademacher OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 762

Anordnung vom 1. August 1973 über die zeitweilige Methodik für die Planung und Abrechnung des ökonomischen Nutzeffektes aus der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, 8 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 765

Anordnung vom 15. Juni 1973 über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR, 24 Seiten, 1,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



1973

Berlin, den 1. November 1973

Teil I Nr. 49

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 15. 10. 73 | Anordnung über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) | 501 |
| 12. 10. 73 | Anordnung Nr. 3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Unterscheidungszeichen für den Verkehr mit Fahrzeugen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — | 508 |

Anordnung über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB)

vom 15. Oktober 1973

Auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) sowie der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Lieferbeziehungen über feste Brennstoffe zwischen Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Feste Brennstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Braunkohle und Steinkohle sowie die aus ihnen ohne Zusatz von Bindemitteln hergestellten Erzeugnisse und die Spezialkokse (Formkokse).

(2) Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, die feste Brennstoffe gewinnen, aufbereiten und veredeln oder eine dieser Tätigkeiten ausführen und diese Erzeugnisse absetzen. Treten sie als Besteller auf, sind sie gleichzeitig Abnehmer.

(3) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind

1. die Hersteller gegenüber den Direktabnehmern;
2. der VEB Verkaufskontor Kohle gegenüber den Groß- und Spezialabnehmern (als Großabnehmer gelten auch die VEB Kohlehandel, soweit sie als Besteller fester Brennstoffe auftreten);
3. die Kohlehandelsbetriebe (VEB Kohlehandel und die Kohleplatzhandelsbetriebe anderer Eigentumsformen) gegenüber den sonstigen Abnehmern.

(4) Abnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, die feste Brennstoffe als Grund- und Hilfsmaterial ihrer Produktion oder sonstigen Tätigkeit einsetzen oder für den Wiederverkauf beziehen.

(5) Direktabnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmer, die im Werknahmeverkehr beliefert werden.

(6) Großabnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmer, die wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Deckung ihres Bedarfs an festen Brennstoffen als Vertragspartner des VEB Verkaufskontor Kohle zugelassen sind und im Werkbezug oder im Landabsatz beliefert werden. Abnehmer, die in der betreffenden Brennstoffart $\geq 10\,000$ t/a beziehen, sind stets als Großabnehmer zuzulassen.

(7) Spezialabnehmer im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmer, die infolge des technisch begründeten Bedarfs an speziellen festen Brennstoffen als Vertragspartner des VEB Verkaufskontor Kohle zugelassen sind und im Werkbezug oder im Landabsatz beliefert werden.

Lieferverträge

§ 3

Lieferverträge über feste Brennstoffe sind als Quartalsverträge abzuschließen. Sie müssen insbesondere Art, Sorte, Menge, Aufteilung der Menge auf die Monate, Lieferart und, bei Werkbezug, genaue Versandanschrift enthalten.

§ 4

(1) Hersteller und Direktabnehmer haben an Stelle von Quartalsverträgen Jahreslieferverträge abzuschließen. Die Jahreslieferverträge müssen insbesondere Art, Sorte, Gesamtmenge, Aufteilung der Gesamtmenge auf die Quartale, Abnahmeverfahren sowie andere erforderliche Vereinbarungen enthalten.

(2) Auf Verlangen des Lieferers sind Groß- oder Spezialabnehmer verpflichtet, an Stelle von Quartalsverträgen Jahreslieferverträge abzuschließen.

(3) Jahreslieferverträge sind quartalsweise um die Aufteilung der Mengen auf die Monate zu ergänzen. Die Vertragspartner können weitere Unterteilungen vereinbaren.

§ 5

(1) Der VEB Verkaufskontor Kohle ist das zentrale Absatzorgan für feste Brennstoffe. Im Verhältnis zu den Direktabnehmern nehmen die Hersteller die Absatzfunktion selbst wahr.

(2) Die VEB Kohlehandel sind alleinige Lieferer gegenüber den Kohleplatzhandelsbetrieben anderer Eigentumsformen.

§ 6

Lieferverträge und Nachtragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform, wenn sie je Brennstoffart ≥ 25 t betreffen.

§ 7

Lieferarten

Lieferarten für feste Brennstoffe sind:

1. Werknahmverkehr (Transport mit Werkbahn, Bandanlage, Seilbahn oder ähnlichen Anlagen des Herstellers oder Abnehmers, in Ausnahmefällen unter Benutzung von Anlagen der Deutschen Reichsbahn);
2. Werkbezug (Transport mit der Deutschen Reichsbahn, mit Schiffen oder kombinierter Transport);
3. Landabsatz (Abholung beim Hersteller);
4. Lagerbezug (Lieferung durch den Kohlehandelsbetrieb).

§ 8

Lieferzeit

(1) Die festen Brennstoffe sind grundsätzlich gleichmäßig an allen Tagen zu versenden bzw. mit den Transportmitteln des Lieferers zu liefern und vom Abnehmer entgegenzunehmen; Abweichungen hiervon sind zu vereinbaren. Der Hersteller wird dieser Pflicht gerecht, wenn er die festen Brennstoffe an allen Tagen, an denen er planmäßig zu produzieren hat, versendet bzw. für den Landabsatz bereitstellt.

(2) Der Lieferer ist auf Verlangen des Abnehmers verpflichtet, die Höchstmenge der täglich zulässigen Lieferung (Gesamtmenge der an einem Tag an die Versandanschrift abgefertigten festen Brennstoffe) zu vereinbaren. Die Vereinbarung muß von der höchstmöglichen Entlade- bzw. Umschlag- oder Lagerkapazität, die entsprechend der planmäßigen Entwicklung des Verbrauchs und der dadurch bedingten ordnungsgemäßen Vorratshaltung zu gestalten ist, ausgehen; die Tageshöchstmenge darf nicht kleiner sein als $\frac{1}{30}$ der durchschnittlichen Monatsmenge zuzüglich 20 %.

(3) Lieferungen über den für den Monat vereinbarten Umfang hinaus sind auf den folgenden Monat anzurechnen. Gehen diese Lieferungen über die im § 11 festgelegten Toleranzen hinaus, bedürfen sie der Einwilligung des Abnehmers, es sei denn, der Abnehmer hat den verbindlich festgelegten Bestand noch nicht erreicht. Entsprechendes gilt für Lieferungen über den für das Quartal vereinbarten Umfang.

(4) Bei Lieferungen und Abnahmen unter dem vereinbarten Umfang sind die Lieferungen und Abnahmen des folgenden Monats zuerst auf die Untererfüllung des vorangehenden Monats anzurechnen. Nachlieferungen im folgenden Lieferquartal dürfen die Partner nur vereinbaren, wenn sie nach den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung von Materialien zulässig sind.

§ 9

Versand

(1) Bei der Lieferart Werkbezug hat der Hersteller die festen Brennstoffe nach den Versanddispositionen zu versenden. Die Angabe des Herstellers im Frachtbrief gilt als Benennung gemäß § 88 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

(2) Für Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse haben die VEB Kohlehandel die Versanddispositionen dem VEB Verkaufskontor Kohle zu erteilen. Dieser hat die Versanddispositionen zuzuordnen, zu bestätigen und — zusammen mit den Versanddispositionen für die anderen Groß- und Spezialabnehmer — dem Hersteller zu übergeben.

(3) Für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse haben die VEB Kohlehandel die Versanddispositionen dem im Liefervertrag benannten Hersteller unmittelbar zu erteilen. Fehlt die Benennung, ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren.

(4) Die Termine zur Übergabe der Versanddispositionen werden gesondert geregelt.

(5) Versanddispositionen dürfen von den VEB Kohlehandel grundsätzlich nur einmal im Monat für den nachfolgenden Zeitraum geändert werden. Stichtage sind

- gegenüber dem VEB Verkaufskontor Kohle: 23. Kalendertag,
- gegenüber den Herstellern: 28. Kalendertag.

(6) Verspätete Änderungen von Versanddispositionen sind nicht verbindlich. Wird ihnen dennoch entsprochen, gelten sie insoweit als verbindlich.

§ 10

Versandbericht

(1) Der Hersteller hat am Versandtag, spätestens am folgenden Kalendertag, den Versandbericht und den Tagesbericht an den VEB Verkaufskontor Kohle zu geben.

(2) An den zuständigen VEB Kohlehandel sind für seine Abnehmer 2 Durchschriften des Versandberichtes zu übergeben.

§ 11

Toleranzen

(1) Für Lieferungen von Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen gelten je Brennstoffart folgende Mengentoleranzen:

1. für den 1. und 2. Monat des Lieferquartals gelten die folgenden Sätze, bezogen auf den vereinbarten Lieferumfang des Monats:

| | |
|--------------------------|------------|
| ≤ 200 t | ± 10 % |
| > 200 t... 1 000 t | ± 6 % |
| $> 1 000$ t... 4 000 t | ± 4 % |
| $> 4 000$ t... 10 000 t | ± 3 % |
| $> 10 000$ t... 50 000 t | ± 2 % |

2. für den Lieferumfang des Quartals ± 2 %.

(2) Mit den Direktabnehmern und mit Großabnehmern von Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen, die $> 50 000$ t je Monat beziehen, sind die Toleranzen zu vereinbaren.

(3) Für Lieferungen von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen gelten die folgenden Mengentoleranzen:

1. für den 1. und 2. Monat des Lieferquartals ± 10 %, bezogen auf den vereinbarten Lieferumfang des Monats;
2. für den Lieferumfang des Quartals ± 3 %.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Toleranzen sind auch bei Jahreslieferverträgen anzuwenden. Auf den Lieferumfang des Jahres wird keine gesonderte Toleranz gewährt.

(5) Bei der Lieferart Werkbezug gilt die Liefereinheit als vollständig geliefert, wenn zwischen der Massebestimmung des Herstellers (Versandgewicht) und dem Wiegen beim Abnehmer die Differenz ≤ 2 % (bei Braunkohlen-Tiefsternparaturkoks ≤ 3 %) ist.

Massebestimmung

§ 12

(1) Die Liefermasse ist durch Wiegen zu bestimmen

1. in der Lieferart Lagerbezug vom Kohlehandelsbetrieb;
2. in anderen Lieferarten vom Hersteller.

(2) Ist dem Hersteller das Wiegen nicht möglich, kann er die Liefermasse rapportieren. Der Rapport kann vom Abnehmer unverzüglich nach der Entgegennahme durch Wiegen der Lieferung widerlegt werden.

(3) Der Hersteller hat in der Lieferart Werkbezug die Art der Massebestimmung in den Versandpapieren anzugeben.

§ 13

(1) Beim Transport mit der Deutschen Reichsbahn wird die angeschriebene Masse des Leerwagens (Leergewicht) von der ermittelten Gesamtmasse abgezogen, wenn nicht der Hersteller den Leerwagen gesondert gewogen hat. Die Liefermasse ist zu berichtigen, wenn unverzüglich nach Entladung des Wagens durch Wiegen ein anderes als das angeschriebene Gewicht des Leerwagens festgestellt wird.

(2) Beim Transport mit Schiffen wird die Liefermasse auf Grund des Eichscheines bestimmt und durch die Schiffspapiere ausgewiesen. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Abnehmer aufgeteilt, so gilt die bei der Aufteilung ermittelte Liefermasse.

§ 14

(1) Hersteller und Direktabnehmer sollen konkrete Vereinbarungen über das Verfahren treffen, wenn mit Förderbandwaage gewogen oder wenn rapportiert werden soll.

(2) Das Wiegen auf Förderbandwaage des Abnehmers geht dem Rapport des Herstellers vor, wenn nicht die Vertragspartner ein kombiniertes Verfahren vereinbaren.

§ 15

Qualitätsbestimmung

(1) Die Qualität der gelieferten festen Brennstoffe ist durch den Hersteller nach den staatlichen Standards zu bestimmen.

(2) Fehlen dem Hersteller die Einrichtungen zur Qualitätsbestimmung, kann vereinbart werden, daß der Abnehmer die Qualitätsbestimmung durchführt. In der Vereinbarung ist gleichzeitig zu regeln, zu welchen Terminen dem Hersteller die Analysen übermittelt und wie die Kosten für die Qualitätsbestimmung zwischen Abnehmer und Hersteller verteilt werden.

(3) Die ermittelte Qualität der Braunkohle oder der Braunkohlenerzeugnisse ist in Form der TGL-Kurzzeichen auf dem Frachtbrief und auf der Rechnung anzugeben; die Angaben gelten als voller Qualitätsnachweis. Eine andere Regelung kann vereinbart werden, wenn der Abnehmer nachweist, daß sie technisch-ökonomisch notwendig ist.

(4) Die ermittelte Qualität der Steinkohle oder der Steinkohlenerzeugnisse ist dem Abnehmer innerhalb von 3 Kalendertagen nach der Versendung mitzuteilen, sofern die Ergebnisse nicht auf dem Frachtbrief angegeben sind.

§ 16

Garantie

(1) Der Lieferer garantiert, daß die festen Brennstoffe die in den staatlichen Standards bestimmten oder die vereinbarten Eigenschaften und Kennziffern, die durch Analysen zu belegen sind, zum Zeitpunkt der Analysierung beim Hersteller besitzen. Spätere ergebnisbedingte Veränderungen der Eigenschaften sind von der Garantie ausgeschlossen.

(2) Die Garantiefrist für die Gebrauchswerteigenschaften, die nicht durch Herstelleranalysen zu belegen sind, endet bei Lieferungen, die an die Bevölkerung ausgeliefert wurden, 6 Monate, bei anderen Lieferungen 18 Kalendertage nach der Entgegennahme durch den Abnehmer.

(3) Sind über die nach den staatlichen Standards allgemeinverbindlichen Eigenschaften und Kennziffern hinaus weitere Gebrauchswerteigenschaften vereinbart worden, die nicht durch Herstelleranalysen zu belegen sind, so kann im Liefervertrag ein vom Abs. 2 abweichender Garantiezeitraum vereinbart werden.

Mängelanzeige

§ 17

(1) Der Abnehmer hat jede Lieferung fester Brennstoffe bei oder unverzüglich nach der Entgegennahme zu überprüfen.

(2) Mängel sind unter Verwendung des Musters (Anlage 1) unverzüglich, nachdem der Mangel festgestellt wurde, spätestens 10 Kalendertage nach Ablauf der Garantiefrist (§ 16), dem Lieferer anzuzeigen. Bei den Lieferarten Werkbezug und Landabsatz ist der Mangel dem Hersteller anzuzeigen und dem Lieferer gleichzeitig eine Durchschrift der Anzeige zu übersenden.

(3) Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Mängelanzeige ist dem Abnehmer schriftlich zu erklären, ob oder inwieweit die erhobenen Garantieforderungen anerkannt werden. Die Erklärung ist abzugeben

— in der Lieferart Lagerbezug vom Kohlehandelsbetrieb,

— in anderen Lieferarten vom Hersteller.

(4) Wird die Erklärung zu den Garantieforderungen entgegen Abs. 3 vom Lieferer abgegeben, ist sie gegenüber dem Abnehmer dennoch verbindlich. Der Hersteller hat, wenn er nicht selbst Lieferer ist, eine Durchschrift der Erklärung an den VEB Verkaufskontor Kohle (für Groß- und Spezialabnehmer) oder an den zuständigen VEB Kohlehandel (für alle sonstigen Abnehmer) zu übergeben.

§ 18

(1) Massedifferenzen können nur gerügt werden, wenn die betreffende Liefereinheit vorher auf einer Gleiswaage oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf einer Straßenfahrzeugwaage gewogen wurde. Beim Wiegen auf der Straßenfahrzeugwaage muß der Inhalt der Güterwagen vollständig auf die Straßenfahrzeuge übernommen werden; der Abnehmer hat das nachzuweisen.

(2) Massedifferenzen sind unter Verwendung des Musters (Anlage 2) anzuzeigen.

(3) Beim Werkbezug ist, wenn Massedifferenzen festgestellt werden, eine Tatbestandsaufnahme entsprechend den Vorschriften des Verkehrswesens beizubringen, soweit nicht ein Fall des § 13 Abs. 1 vorliegt.

(4) Die Rügefrist für Massedifferenzen beginnt frühestens mit Zugang des Frachtbriefes bzw. Lieferscheines beim Abnehmer zu laufen.

(5) Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19

Abnahmeverweigerung

Der Abnehmer hat die Abnahmeverweigerung dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Stunden nach der Entgegennahme, telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen.

§ 20

Entlade- und Lagerpflicht

Der Abnehmer hat die festen Brennstoffe im Falle von Mängeln entsprechend den Rechtsvorschriften des Verkehrswesens zu entladen und bis zum Ablauf der Erklärungsfrist des § 17 Abs. 3 abgesondert zu lagern.

Sanktionen**§ 21**

(1) Vertragsstrafen sind vom Industrieabgabepreis oder, bei Lagerbezug, vom Industrieabgabe-Verrechnungspreis der von der Pflichtverletzung betroffenen Menge fester Brennstoffe zu berechnen. Bei Qualitätsverletzungen gilt die Liefereinheit als betroffene Menge.

(2) Bei der Bestimmung der Pflichtverletzung sind die zulässigen Toleranzen zu berücksichtigen.

§ 22

(1) Nichterfüllung der Leistungspflicht ist gegeben, wenn die vereinbarten Mengen am Ende des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig geliefert oder abgenommen wurden. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt 12 %.

§ 23

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander Vertragsstrafe zu zahlen, wenn der vereinbarte Monatsanteil im 1. oder 2. Monat des Quartals nicht oder nicht vollständig geliefert oder abgenommen wurde. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen.

(2) Wie Verzug wird Nichterfüllung behandelt, wenn die Nachlieferung im folgenden Lieferquartal zulässig ist und die Vertragspartner sie vereinbaren. Die nachzuliefernden Mengen werden den für das folgende Lieferquartal abgeschlossenen Mengen hinzugerechnet, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Verzugs beträgt 1,5 % für den ersten und 3 % für den zweiten angefangenen Verzugsmonat.

§ 24

Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für die Nichterfüllung oder den Verzug ist insbesondere ausgeschlossen, wenn ein Minderverbrauch an festen Brennstoffen infolge

- der überplanmäßigen Senkung des spezifischen Energieverbrauches oder
- anderer über die Planaufgaben hinausgehender Maßnahmen des rationellen Energieeinsatzes oder
- von Maßnahmen der zentralen Steuerung und Regelung der Energieerzeugungsanlagen, die sich aus Bedarfsverminderungen gegenüber den geplanten Größen ergeben,

eingetreten ist und durch Erhöhung der Vorräte des Abnehmers nicht ausgleichbar war.

§ 25**Aufwendungsersatz**

(1) Der Vertragspartner, auf dessen Antrag die im zugrunde liegenden Liefervertrag (einschließlich Nachträge) vereinbarten Mengen in dem betreffenden Zeitraum erhöht werden, hat dem anderen Vertragspartner 1 M/t Aufwendungsersatz, bezogen auf die betroffenen Mengen, zu gewähren. In Jahreslieferverträgen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Abnehmer für den betreffenden Zeitraum nachträglich einen höheren Bilanzanteil erhalten hat.

Besonderheiten beim Werkbezug**§ 26**

(1) In Sonderfällen kann vereinbart werden, daß Güterwagen bestimmter Bauart zum Versand nicht verwendet werden dürfen. Der Abnehmer muß dazu durch eine Bestätigung der staatlichen Bahnaufsicht nachweisen, daß er auf Grund seiner Anschlußgleise oder Entladeeinrichtungen Güterwagen dieser Bauart nicht entgegennehmen kann.

(2) Dem Hersteller ist die Vereinbarung vom VEB Verkaufskontor Kohle mit genauen Angaben der Bauart in der Versanddisposition mitzuteilen.

(3) Die Lieferverpflichtung ruht für die Zeit, für die von der Deutschen Reichsbahn bestätigt wird, daß trotz ernsthafter Bemühungen des Herstellers Güterwagen geeigneter Bauart nicht bereitgestellt werden konnten.

§ 27

(1) Bei Ablieferungs- und Beförderungshindernissen verfügt über die Lieferungen

- von Steinkohle, Steinkohlenerzeugnissen und Braunkohlen-Spezialbrennstoffen (Brennstaub, Hochtemperaturkoks u. ä.) der Hersteller,
- von anderen festen Brennstoffen der örtlich zuständige VEB Kohlehandel.

(2) Der Verfügende hat den VEB Verkaufskontor Kohle und, soweit es ein VEB Kohlehandel ist, den Hersteller innerhalb von 5 Arbeitstagen unter Angabe der Lieferdaten, des ursprünglichen und des neuen Empfängers zu unterrichten.

§ 28

Der Abnehmer hat, wenn eine Liefereinheit innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung nicht eingetroffen ist, beim Hersteller unter Verwendung des Musters (Anlage 2) eine Laufverfolgung einzuleiten.

§ 29

(1) Tritt bei vereinbarter Lieferunterart Schifftransport oder im kombinierten Transport ein schiffahrtshinderndes Naturereignis ein und wird dadurch die teilweise oder völlige Einstellung des Schiffsverkehrs verursacht, so hat der Lieferer unverzüglich die Entscheidung des Abnehmers einzuholen, ob er in der Lieferunterart Eisenbahntransport beliefert werden will.

(2) Der Abnehmer hat sich innerhalb von 3 Kalendertagen zu erklären.

§ 30**Landabsatz**

(1) Die Landabsatz-Abgabebedingungen für die einzelnen Hersteller sind jährlich von der VVB Braunkohle im Landabsatzkatalog zu veröffentlichen.

(2) Einzelheiten der Organisation des Landabsatzes werden durch die Landabsatzordnung geregelt.*

* Zur Zeit gilt die Landabsatzordnung vom 25. Februar 1971 (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 112/17/71).

§ 31

Rechnungserteilung

(1) Bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen erteilen die Hersteller Rechnung

1. in der Lieferart Werkbezug an

- a) die Groß- und Spezialabnehmer,
- b) die VEB Kohlehandel für alle sonstigen Abnehmer;

2. in der Lieferart Landabsatz an die Abnehmer; ist ein Betrieb des Kohleplatzhandels Abnehmer, so ist die Rechnung an den VEB Kohlehandel zu erteilen; die Vertragspartner können eine andere Regelung vereinbaren.

(2) Bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen erteilen die Hersteller in der Lieferart Landabsatz die Rechnung entsprechend Abs. 1 Ziff. 2.

(3) In den nicht genannten Fällen wird die Rechnung vom Lieferer an den Vertragspartner erteilt.

(4) Bei Ablieferungs- und Beförderungshindernissen (§ 27, § 35) ist die Rechnung unverzüglich nach der Verfügung bzw. der Kenntnis von der Verfügung neu zu erteilen.

Besonderheiten beim Import und Export

§ 32

Der VEB Verkaufskontor Kohle ist grundsätzlich der alleinige Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes Bergbau-Handel.

§ 33

(1) Bei Importlieferungen gilt die vom Hersteller des Lieferlandes durch Wiegen bestimmte Masse als geliefert.

(2) Ist die Liefermasse lediglich geschätzt, so hat der VEB Verkaufskontor Kohle bei der Deutschen Reichsbahn Wiegen zu beantragen. Der Abnehmer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens 8 Kalendertage nach dem Zugang des Frachtbriefes, die durch Wiegen bei der Deutschen Reichsbahn ermittelte Masse anzuzeigen; ist der VEB Kohlehandel Lieferer, so ist ihm eine Durchschrift der Anzeige zu übermitteln.

(3) Wird nicht auf einer Gleiswaage gewogen, so kann die Massebestimmung auf einer Straßenfahrzeugwaage erfolgen.

(4) Die geschätzte Masse gilt als geliefert, wenn die Deutsche Reichsbahn dem Wiegeantrag nicht entsprochen und die Massebestimmung auch nicht auf einer Straßenfahrzeugwaage stattgefunden hat.

§ 34

(1) Bei Importlieferungen gilt die Qualitätsbestimmung des Herstellers des Lieferlandes.

(2) Mängel sind unter Verwendung des Musters (Anlage 3) in 3facher Ausfertigung unter Beifügung der Frachtbriefe dem VEB Verkaufskontor Kohle anzuzeigen. Ist der VEB Kohlehandel Lieferer, so ist ihm eine Durchschrift der Mängelanzeige zu übergeben.

(3) Sind Lieferanalysen nicht übergeben worden oder sind diese unvollständig, so ist der Abnehmer berechtigt, auf Grund der von ihm durchgeführten Qualitätsbestimmung Mängel dem VEB Verkaufskontor Kohle anzuzeigen, und zwar bis zum 50. Kalendertag, gerechnet ab Grenzübergang der Lieferung. Die Mängelanzeige muß die Versicherung enthalten, daß Probenahme und Analysenherstellung nach den Standards und Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des Lieferlandes erfolgten.

(4) Bei Massedifferenzen ist in jedem Falle eine Tatbestandsaufnahme entsprechend den Vorschriften des Verkehrswesens beizubringen.

§ 35

(1) Bei Importlieferungen, die infolge von Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen nicht angebracht werden können, verfügt die Importleitstelle des VEB Verkaufskontor Kohle.

(2) Bei nicht eingegangenen Sendungen (§ 28) ist die Laufverfolgung beim VEB Verkaufskontor Kohle einzuleiten.

§ 36

Bei Exportlieferungen sind Garantie und Garantiezeitraum besonders zu vereinbaren.

§ 37

(1) Für Import- und Exportlieferungen findet im übrigen die Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBL I Nr. 29 S. 277) Anwendung.

(2) Sie gilt auch im Verhältnis des VEB Verkaufskontor Kohle oder der VEB Kohlehandel zu ihren Vertragspartnern.

§ 38

Regelung von Vertragsstrafenansprüchen

(1) Vertragsstrafen für Verletzungen der Qualität und des Sortiments sind vom Abnehmer direkt dem Hersteller, bei Importlieferungen stets dem VEB Verkaufskontor Kohle, zu berechnen.

(2) Die Vergütung erfolgt auf dem für die Rechnungslegung festgelegten Weg (§ 31).

§ 39

Anwendung auf andere Brennstoffe

(1) Diese Anordnung ist auf Brenntorf, Preßsteine und ähnliche Kohlemischprodukte entsprechend anzuwenden. Die Vertragspartner können die entsprechende Anwendung auch für Teer und Beckenprodukt der Kohlevergasung, die für energetische Zwecke eingesetzt werden, vereinbaren.

(2) Die Verträge sind als Jahreslieferverträge zwischen dem Hersteller und dem Abnehmer unmittelbar abzuschließen.

§ 40

Verfahren der Abnehmerzuordnung

(1) Ändern sich die Abnahmeverhältnisse auf lange Sicht so, daß die Zugehörigkeit des Abnehmers zur Gruppe der Großabnehmer oder Spezialabnehmer begründet wird oder verlorengeht, kann die Zuordnung des Abnehmers zu einer der im § 2 Abs. 3 bestimmten Lieferer nur mit Beginn des nachfolgenden Planjahres geändert werden.

(2) Bei der Begründung der Zugehörigkeit muß der Abnehmer den Antrag auf Zuordnung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim VEB Verkaufskontor Kohle stellen und die Einverständniserklärung des zuständigen VEB Kohlehandel sowie der zuständigen Bezirksenergiekommission beifügen. Über den Antrag ist innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

(3) Bei Verlust der Zugehörigkeit teilt der VEB Verkaufskontor Kohle dem zuständigen VEB Kohlehandel mit, daß die Belieferung künftig territorial stattfinden muß; der Abnehmer wird davon bis zum 30. Juni des laufenden Jahres unterrichtet. Der Abnehmer und der VEB Kohlehandel können innerhalb von 2 Wochen dagegen Beschwerde einlegen, über die innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden ist.

Schlußbestimmungen

§ 41

Bei Begründung der Zugehörigkeit eines Abnehmers zu einer besonderen Abnehmergruppe (§ 40 Abs. 2) ab 1. Januar 1974 kann der Antrag auf Zuordnung zum VEB Verkaufskontor Kohle bis zum 10. November 1973 gestellt werden.

§ 42

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, mit Ausnahme des § 41, der am 10. November 1973 in Kraft tritt.

(2) Sie gilt für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 22. Januar 1966 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBL II Nr. 14 S. 59);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 11. September 1972 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBL II Nr. 54 S. 600);
3. die Anordnung vom 16. Februar 1970 über Ökonomische Regelungen zum rationalen Einsatz fester Brennstoffe (GBL II Nr. 21 S. 160).

Berlin, den 15. Oktober 1973

Der Minister für Kohle und Energie
Siebold

Anlage 1

zu § 17 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Mängelanzeige für feste Brennstoffe

1. Abnehmer:
2. Anschrift:
3. Empfangsstation/-hafen:
4. Vertragspartner:
5. Hersteller:
(genaue Angabe laut Frachtbrief)
6. Genaue Beschreibung des Mangels*:

* Zum Beispiel: Anteil Bruch, Späne, Abrieb bei Briketts in Masse oder Prozent zur Liefereinheit; tatsächlich gelieferte Sorte usw.

7. Vertraglich vereinbarter Leistungsgegenstand:
(Art, Sorte)

8. Nummer des Güterwagens/Kabnes:

9. Liefermasse laut Frachtbrief/Schiffspapieren:

10. Versandtag:

11. Eingang beim Abnehmer:

12. Preis der Lieferung laut Rechnung:

13. Garantieforderungen:

14. Name und Funktion der Personen, die den Mangel festgestellt haben:

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2

zu § 18 Abs. 2 und § 28 vorstehender Anordnung

Anzeige von Massedifferenzen bei festen Brennstoffen/ Einleitung einer Laufverfolgung

Rechnungs-Nr.: VEB Verkaufskontor Kohle

Rechnungs-Nr.: Hersteller
(bei Laufverfolgung)

Ab Grenzübergang/Hersteller:

KO-Nummer: Versandtag:

Waggon-Nr.:

mit t der Brennstoffart:

Angegebene Menge: t

Eingegangene Menge: t
(laut Wiegekarte)

Differenz: t

Wir bitten um Prüfung / Einleitung einer Laufverfolgung / und Gutschrift:

Ort und Datum:

Unterschrift

Anlagen

Frachtbrief(e)
Wiegekarte(n)
Tatbestandsaufnahme(n)

Anlage 3

zu § 94 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Mängelanzeige für feste Brennstoffe aus Import

Abnehmer:

Lieferland:

Anschrift:

Hersteller:

Vertragspartner:

| Analyse-Nr. | Kohlenzug-Nr. mit Grenzbef. | Versandtag ab Hersteller | Eingangstag beim Abnehmer | Waggon-Nr. oder Kahn | Liefermasse in t | Brennstoff nach Art, Qualität, Sorte | Untersuchte Menge in kg |
|-------------|-----------------------------|--------------------------|---------------------------|----------------------|------------------|--------------------------------------|-------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | 9 |

| Qualitätsvereinbarung | | | | Analyse | | | | Überschreitung der Qualitätsvereinbarung | | | | | | | |
|-------------------------|--------|----------|-------|----------------|--------|----------|-------|------------------------------------------|-------|--------|----------|---------------------------------|---------------------------------|----|--|
| Asche | Wasser | Schwefel | Härte | Asche | Wasser | Schwefel | Härte | Unterkorn | Asche | Wasser | Schwefel | Härte | Schadenersatz aus Handelsspanne | | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| Beanstandete Masse in t | | | | Warenwert in M | | | | Wertminderung in M | | | | Schadenersatz aus Handelsspanne | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Preis in M/t | | | | | | | | Vertragsstrafe | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Ort und Datum

Unterschrift

Anordnung Nr. 3*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Unterscheidungszeichen für den Verkehr
mit Fahrzeugen
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik -
vom 12. Oktober 1973

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - vom 30. Januar 1964 (GBl II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - (GBl II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 71 erhält folgende Fassung:

„Unterscheidungszeichen für den Verkehr mit Fahrzeugen
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) An in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist bei Fahrten außerhalb der Deut-

* Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1972 (GBl II Nr. 46 S. 537)

schen Demokratischen Republik das Unterscheidungszeichen mit den schwarzen Kennbuchstaben „DDR“ auf weißem Grund gemäß Anlage 2 Muster 5 zu führen. Das Unterscheidungszeichen muß an der Rückseite des Fahrzeuges angebracht und im Verkehr außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik deutlich lesbar sein.

(2) Das Führen anderer Unterscheidungszeichen an in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.“

§ 2

Die Anlage 2 wird im Abs. 2 entsprechend beiliegendem Muster geändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1973

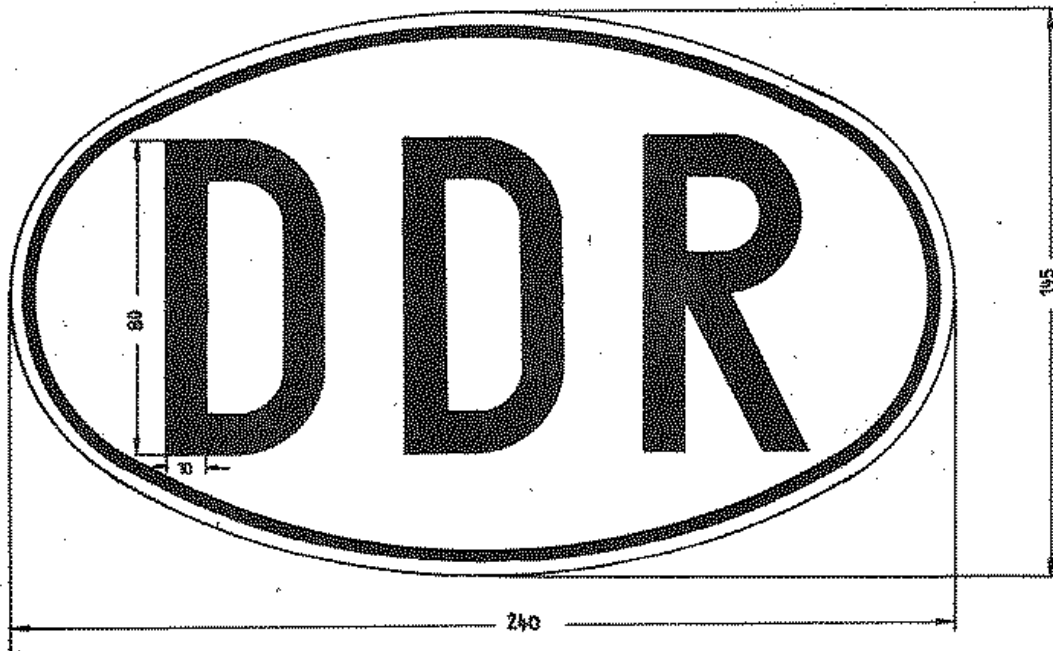
Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

(2) Zu § 71 Unterscheidungszeichen für den Verkehr mit Fahrzeugen außerhalb der DDR

Muster 5: Unterscheidungszeichen für Kraftwagen und Anhängerfahrzeuge



Maße in mm

Bei den Unterscheidungszeichen für Krafträder können die Maße wie folgt vermindert sein:

- Breite des Unterscheidungszeichens: 175 mm
- Höhe des Unterscheidungszeichens: 115 mm
- Höhe der Buchstaben: 60 mm
- Strichstärke der Buchstaben: 8 mm



1973

Berlin, den 6. November 1973

Teil I Nr. 50

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 25. 10. 73 | Bekanntmachung | 509 |
| 18. 10. 73 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — | 509 |
| 19. 10. 73 | Anordnung über die Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider — Markscheideranordnung — | 512 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 516 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 516 |

Bekanntmachung

vom 25. Oktober 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die

Verordnung vom 23. Juni 1955 über die Einrichtung einer wissenschaftlichen Aspirantur bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. I Nr. 59 S. 481)

gegenstandslos ist und durch Beschluß des Ministerrates vom 25. Oktober 1973 aufgehoben wurde.

Berlin, den 25. Oktober 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung

über die Aus- und Weiterbildung der Meister

— Bewertungsordnung in der Meisterausbildung —

vom 18. Oktober 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) wird für die Bewertung der Leistungen in der Ausbildung von Facharbeitern zu Meistern — nachfolgend Bewertung genannt — im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Ziel und Inhalt der Bewertung

(1) Das Ziel der Bewertung besteht darin

— festzustellen, mit welchen Ergebnissen sich der Teilnehmer der Meisterausbildung — nachfolgend Teilnehmer

* L. DB vom 18. Juli 1973 (Sonderdruck Nr. 758 des Gesetzblattes)

genannt — die Bildungsinhalte der Grundlagen- und Fachbildung sowie der Spezialisierung angeeignet hat und wie er sein Wissen und Können in der gesellschaftlichen Praxis anzuwenden versteht, sowie

— einzuschätzen, wie sich die Persönlichkeit des Teilnehmers im Bildungs- und Erziehungsprozeß weiterentwickelt hat.

(2) Die Bewertung ist Bestandteil der Meisterausbildung. Sie ist so durchzuführen, daß sie von Beginn der Ausbildung an auf den Lernprozeß fördernd wirkt und die Teilnehmer anregt, durch die Kenntnis ihrer Leistungsentwicklung Schlussfolgerungen zur Erreichung hoher Ausbildungsergebnisse sowie für ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung zu ziehen.

§ 2

Verantwortung

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und Einrichtungen — nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt — sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern, daß die Bewertung in dem Teil der Meisterausbildung, der in ihrem Verantwortungsbereich erfolgt, entsprechend dieser Bewertungsordnung durchgeführt wird.

(2) Die Leiter der Bildungseinrichtungen der Betriebe und Einrichtungen sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung verantwortlich. Sie haben den Lehrkräften Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung zu geben und bestimmen für jeden Lehrgang eine Lehrkraft als Lehrgangleiter.

(3) Die Leiter der Produktions- bzw. Arbeitsbereiche in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Spezialisierung verantwortlich. Sie geben den Betreuern unter Einbeziehung der betrieblichen Bildungseinrichtungen Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung.

(4) Die Lehrkräfte und Lehrgangleiter in der Grundlagen- und Fachbildung und die Betreuer in der Spezialisierung sind dafür verantwortlich, daß die Bewertung jedes Teilnehmers gewissenhaft und im erforderlichen Umfang sowie mit hoher erzieherischer Wirksamkeit erfolgt und jeder Teilnehmer über

L. Med. Univ. Halle

Bibliothek

Halle (S.), Leninallee 22

die Bewertung seiner Leistungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird.

(5) Die Leiter der für die Berufsbildung zuständigen Abteilungen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise und Bezirke sichern in ihrem Verantwortungsbereich bzw. Territorium die Unterstützung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie der Bildungseinrichtungen bei der Anwendung dieser Bewertungsordnung und organisieren den Erfahrungsaustausch. Sie kontrollieren die Einhaltung der Bewertungsordnung und veranlassen bei Verstößen Korrekturen. Die Korrekturen sind von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leitern vorzunehmen.

Durchführung der Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung

§ 3

(1) Die Bewertung, die ständig durchzuführen ist, erfolgt in der Grundlagen- und Fachbildung durch Zensurierung, wenn der Grad der Aneignung von Wissen und Können festgestellt, und verbal, wenn die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung eingeschätzt wird.

(2) Die Ergebnisse der Bewertung sind in das Klassenbuch einzutragen.

§ 4

(1) Zu zensurieren sind vorrangig:

- Leistungen in den Seminaren und Übungen,
- Kurzreferate und Vorträge,
- schriftliche Ausarbeitungen zu den Aufgabenstellungen in den Programmen,
- Durchführung speziell erteilter Lernaufträge.

(2) Aus den Einzelzensuren, die Gleichwertigkeit besitzen, ist von den Lehrkräften für jeden Teilnehmer unter Beachtung der Leistungsentwicklung für jedes Bewertungsgebiet eine Abschluszensur festzulegen.

(3) Die Bewertungsgebiete entsprechen den einzelnen Programmen der Grundlagen- und Fachbildung.

(4) Für die Erteilung der Zensuren sind die vom Staatssekretär für Berufsbildung und vom Minister für Volksbildung herausgegebenen Bewertungshinweise die Grundlage.

§ 5

(1) Nach Abschluß der Grundlagenbildung und nach Abschluß der Fachbildung ist vom Lehrgangleiter — in Abstimmung mit den Lehrkräften und dem Lehrgangsvertreter — je eine verbale Einschätzung der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Teilnehmers vorzunehmen. Diese Einschätzung ist mit dem Teilnehmer durchzusprechen.

(2) Die verbale Einschätzung ist auf der Grundlage einer gewissenhaften Beobachtung der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Teilnehmers vorzunehmen. Einzuschätzen ist vor allem, inwieweit der Teilnehmer den im Ziel der Meisterausbildung gestellten Anforderungen gerecht wird.

§ 6

Weist ein Teilnehmer in einem Bewertungsgebiet einen erfolgreichen, nicht länger als 5 Jahre zurückliegenden Abschluß nach, ist ihm die Teilnahme an der dementsprechenden Ausbildung freizustellen. Bei der Freistellung ist die von der jeweiligen Bildungseinrichtung erteilte Abschluszensur zu übernehmen.

§ 7

Bei einmaligem Nichterreichen des Zieles der Ausbildung in Bewertungsgebieten der Grundlagen- oder Fachbildung können vom Leiter der Bildungseinrichtung in Übereinstimmung mit dem Teilnehmer und dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft besondere Maßnahmen zum erfolgreichen Abschluß des entsprechenden Bewertungsgebietes festgelegt werden. Der Abschluß muß vor Eintritt in die Spezialisierung nachgewiesen werden. Die gesamte Ausbildungszeit darf dabei höchstens um 3 Monate überschritten werden.

Durchführung der Bewertung in der Spezialisierung

§ 8

(1) Die Bewertung während des Meisterpraktikums erfolgt durch eine verbale Einschätzung der erreichten Ausbildungsergebnisse des Teilnehmers. Sie ist vom Betreuer vorzunehmen, mit dem Leiter des Produktions- bzw. Arbeitsbereiches abzustimmen und mit dem Teilnehmer durchzusprechen.

(2) Verbal einzuschätzen ist, inwieweit es der Teilnehmer versteht, sein in der Grundlagen- und Fachbildung erworbenes Wissen und Können bei der Lösung konkreter Leitungsaufgaben in einem Meisterbereich in der Praxis anzuwenden, insbesondere Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Intensivierung der Produktion mit gutem Ergebnis durchzuführen, und in welchem Umfang er befähigt ist, den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen entsprechend eine Tätigkeit als Meister selbständig auszuüben.

(3) Der Erwerb der erforderlichen Befähigungs- und Berechtigungsnachweise ist nach den jeweils dafür geltenden Prüfungsbestimmungen durchzuführen. Der Nachweis darüber ist Bestandteil der Bewertung in der Spezialisierung.

§ 9

(1) Teilnehmern, die bereits als Leiter eines Meisterbereiches oder einer Brigade längere Zeit erfolgreich eingesetzt sind bzw. ein Rationalisatoren- oder Neuererkollektiv leiten, kann das Meisterpraktikum erlassen werden. In diesem Fall ist für die Bewertung vom zuständigen Leiter eine Einschätzung über diese Tätigkeit anzufertigen und mit dem Teilnehmer durchzusprechen.

(2) Ausgehend von dieser Einschätzung entscheidet der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft über den Erlaß des Meisterpraktikums.

§ 10

Wird von einem Teilnehmer das Ziel der Ausbildung in der Spezialisierung in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht, so entscheidet der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft über eine Verlängerung der Ausbildung in der Spezialisierung, wenn dadurch die Gewähr für den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung gegeben ist.

§ 11

Abschluß der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn die Leistungen des Teilnehmers in der Grundlagen- und Fachbildung mit mindestens genügenden Ergebnissen bewertet sind und die Spezialisierung erfolgreich beendet ist.

(2) Bei Unterbrechung der Ausbildung aus wichtigen gesellschaftlichen oder persönlichen Gründen, wie Dienstantritt bei den bewaffneten Organen, Schwangerschaft, längere Krankheit u. a., ist von dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Vorsitzenden

der Genossenschaft — nach Abstimmung mit dem Leiter der Bildungseinrichtung und dem Teilnehmer — zu entscheiden; in welcher Weise die Ausbildung zum Abschluß zu führen ist.

§ 12

Zuerkennung der Meisterqualifikation

(1) Facharbeiterinnen über 45 Jahre und Facharbeitern über 50 Jahre, die 10 Jahre und länger als Leiter eines Meisterbereiches tätig sind und regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, kann die Meisterqualifikation zuerkannt werden. Voraussetzung ist, daß sie sich um die Entwicklung des Betriebes, der Einrichtung oder der Genossenschaft, bei der Erfüllung der Produktionspläne oder als Leiter von Rationalisatoren- bzw. Neuererkollektiven hohe Verdienste erworben haben. Die Zuerkennung ist vom Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft zu beantragen. Der Antrag ist in den Betrieben und Einrichtungen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und in den Genossenschaften mit dem Vorstand abzustimmen.

(2) Über die Anträge auf Zuerkennung der Meisterqualifikation entscheidet der Leiter des zuständigen Kombinats oder der VVB bzw. des entsprechenden übergeordneten Organs. Die Zuerkennung kann nur vorgenommen werden, wenn die in der Ausbildung geforderten Befähigungs- und Berechtigungsnachweise, die mit der Verantwortung über die Gesundheit und das Leben anderer und entsprechender Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang stehen, nachgewiesen werden können. Zuerkennungen erfolgen in Übereinstimmung mit der ausgeübten Tätigkeit in den in der Systematik der Fachrichtungen der Meister geführten Fachrichtungen.

§ 13

Leistungsnachweisbuch

(1) Für jeden Teilnehmer ist ein Leistungsnachweisbuch* einzurichten. Das Leistungsnachweisbuch ist ein staatliches Dokument.

(2) In das Leistungsnachweisbuch sind einzutragen:

- von den Lehrkräften die Abschlußzensuren zu den jeweiligen Bewertungsgebieten;
- von den Lehrgangleitern die verbalen Einschätzungen über die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung in der Grundlagen- und Fachbildung;
- von den Betreuern die verbale Einschätzung der Ergebnisse in der Spezialisierung.

(3) Das Leistungsnachweisbuch ist dem Teilnehmer zu Beginn der Ausbildung von der Bildungseinrichtung auszuhändigen. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie rechtzeitige Vorlage des Leistungsnachweisbuches zu Eintragungen und zur Ausstellung der Urkunde ist der Teilnehmer verantwortlich.

Urkunden

§ 14

(1) Dem Teilnehmer ist spätestens 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung eine Urkunde* auszuhändigen. Die Aushändigung der Urkunde ist von dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft vorzunehmen.

(2) Die Urkunde ist auf der Grundlage des Leistungsnachweisbuches auszustellen. Die Ausstellung der Urkunde ist von der Bildungseinrichtung vorzunehmen, in der die Fachbildung des Teilnehmers erfolgte. Die Urkunde ist von dem Leiter dieser Bildungseinrichtung und dem für den Teilnehmer zustän-

digen Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft zu unterschreiben.

§ 15

(1) Bei Zuerkennung der Meisterqualifikation ist die Urkunde* von dem Leiter auszustellen, der über den Antrag auf Zuerkennung entscheidet. Von ihm ist die Urkunde zu unterschreiben.

(2) Eine Abschrift der Urkunde* ist spätestens 4 Wochen nach der Zuerkennung an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16

Protokoll über den Abschluß der Ausbildung

(1) Über den Abschluß der Meisterausbildung ist ein Protokoll* anzufertigen. Das Protokoll bildet die Grundlage für die Anfertigung von Zweitschriften. Das Protokoll ist von der Bildungseinrichtung anzufertigen, die die Urkunde ausgestellt hat.

(2) Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Ausbildung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17

Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Die Protokolle über den Abschluß der Ausbildung sowie die Abschriften der Urkunden über die Zuerkennung sind von den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise 30 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die Klassenbücher sind nach Abschluß der Ausbildung von den jeweiligen Bildungseinrichtungen 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 18

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Lehrkräfte, Lehrgangleiter und Betreuer bei der Durchführung der Bewertung kann Beschwerde eingelegt werden. Der Teilnehmer ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung während der Grundlagen- und Fachbildung an den Leiter der Bildungseinrichtung und während der Spezialisierung an den übergeordneten Leiter des Produktions- bzw. Arbeitsbereiches einzulegen.

(3) Über die Beschwerde haben die im Abs. 2 genannten Leiter innerhalb 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten, in dessen Verantwortungsbereich die Ausbildung in der Grundlagen- oder Fachbildung bzw. Spezialisierung erfolgte. Die Bildungseinrichtungen der Landwirtschaft und die Genossenschaften leiten die Beschwerde an das zuständige Organ des Rates des Kreises. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen zu treffen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischen-

* Für das Leistungsnachweisbuch, die Urkunden und das Protokoll sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

bescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die von den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane erlassenen Prüfungsordnungen für die Meisterausbildung — mit Ausnahme für die vor dem 1. September 1973 begonnene Ausbildung — sowie die die Meister betreffenden Festlegungen in der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externenprüfungsordnung — (GBl. II Nr. 47 S. 503) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung

über die Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider

— Markscheideranordnung —

vom 19. Oktober 1973

Das bergmännische Rißwerk stellt als ein Träger wichtiger betrieblicher Daten für die Bergbausicherheit, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, die Planung, Durchführung und Kontrolle der bergbaulichen Arbeiten, für den technisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe und die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten ein wichtiges bergmännisches Arbeitsinstrument und Beweisdokument dar. Die Bedeutung des bergmännischen Rißwerkes erfordert es, daß die damit im Zusammenhang stehenden und die weiteren markscheiderischen Arbeiten unter Anleitung und Kontrolle besonders geeigneter Kader durchgeführt werden, die von der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind. Die Tätigkeit der Markscheider dient der Gewährleistung und Erhöhung der Bergbausicherheit.

Auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) wird dazu im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau-Energie und Wismut folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung Markscheider darf nur führen, wer von der Obersten Bergbehörde als Markscheider zugelassen ist.

(2) Die Zulassung als Markscheider berechtigt zur Anleitung und Kontrolle von markscheiderischen Arbeiten sowie zur Beurkundung des bergmännischen Rißwerkes und weiterer in

dieser Anordnung genannten markscheiderischen Arbeitsergebnisse.

II.

Rechte und Pflichten

§ 2

(1) Der Markscheider hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder unter seiner Anleitung und Kontrolle erzielten und in den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder durch bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen geforderten markscheiderischen Arbeitsergebnisse urschriftlich zu beurkunden.

(2) Der Markscheider hat insbesondere

- a) das bergmännische Rißwerk nach dessen Anfertigung und zu den bergbehördlich oder betrieblich festgelegten Nachtragungsterminen,
- b) Auszüge, Vervielfältigungen, Zweitausfertigungen und Kopien des bergmännischen Rißwerkes,
- c) Karten, Risse und Pläne für Sonderzwecke,
- d) markscheiderische Messungen, Berechnungen, Gutachten, Stellungnahmen und Kontrollergebnisse

urschriftlich zu beurkunden.

(3) Die markscheiderischen Arbeitsergebnisse gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis d sind nur dann zu beurkunden, wenn sie wichtige Dokumente oder Bestandteil wichtiger Dokumente für die Bergbausicherheit, die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten und Anlagen sowie für die Betriebsführung darstellen.

(4) Zu den wichtigen Dokumenten gemäß Abs. 3 gehören insbesondere:

- a) Anzeigen von bergbaulichen Arbeiten,
- b) technische Betriebspläne und Betriebsplannachträge,
- c) Anträge auf Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Bergbauschutzgebieten und Lagerstätteninteressengebieten,
- d) Unterlagen zur Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen sowie über Untersuchungs- und Verwahrungsarbeiten,
- e) Untersuchungsberichte über Vorkommnisse und Bergschäden,
- f) Vorausberechnungen und Erfassung der durch Abbaueinwirkung verursachten Gebirgsbewegungen über und unter Tage und ihrer Auswirkungen auf die Grubenbaue und die Tagesoberfläche,
- g) Bemessungsgrundlagen für Sicherheitspfeiler und Schutz-zonen,
- h) bergschadenkundliche Analysen und deren Dokumentationen,
- i) bergbauliche Stellungnahmen,
- k) Vorratsberechnungen und Vorratsbewegungen, einschließlich Meldungen über Vorratsverluste,
- l) Ergebnisse und Berichte im Rahmen der markscheiderischen Betriebskontrolle.

(5) Auf dem Titelblatt und auf den betreffenden Bestandteilen sowie auf Auszügen, Vervielfältigungen, Zweitausfertigungen und Kopien des bergmännischen Rißwerkes ist der Nachtragsstand der Darstellungen mit Angabe von Monat

und Jahr mit der Beurkundung durch den Markscheider auszuweisen.

(6) Bei Verhinderung des zuständigen Markscheiders darf die Beurkundung der markscheiderischen Arbeitsergebnisse nur durch einen anderen Markscheider vorgenommen werden.

§ 3

(1) Über die Führung des bergmännischen Rißwerkes und in seinen ihm übertragenen urkundspflichtigen Arbeiten entscheidet der Markscheider auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit und bergbehördlichen Anweisungen und Verfügungen in eigener Verantwortung.

(2) Die Entscheidungsbefugnis des Markscheiders gemäß Abs. 1 bezieht sich insbesondere auf die

- a) notwendigen Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes,
- b) Blatteinteilung sowie die Maßstäbe der Karten, Risse und Pläne,
- c) Art der Zeichenträger,
- d) Notwendigkeit der durchzuführenden Messungen, Berechnungen und Darstellungen,
- e) Bedingungen für die Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung von Messungs-, Berechnungs- und sonstigen markscheiderischen Unterlagen sowie Bestandteilen des bergmännischen Rißwerkes,
- f) erforderlichen markscheiderischen Betriebskontrollen,
- g) Übernahme und Verwendung anderer Messungs-, Berechnungs- und Zeichnungsunterlagen in seine Arbeiten,
- h) notwendigen Änderungen der Darstellung (Tilgungen) im bergmännischen Rißwerk.

§ 4

Der Markscheider ist dafür verantwortlich, daß die markscheiderischen Arbeiten durch ausreichende Kontrollen gesichert und die erforderlichen Genauigkeiten eingehalten werden.

§ 5

(1) Der Markscheider hat Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit, bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen oder gegen betriebliche Anweisungen und Instruktionen, die er bei der Durchführung und Auswertung seiner urkundspflichtigen Arbeiten oder im Rahmen der markscheiderischen Betriebskontrollen feststellt, unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

(2) Werden begründete Hinweise, Empfehlungen, Vorschläge oder Forderungen des Markscheiders zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht beachtet bzw. erfüllt, so hat der Markscheider nach Verständigung des Betriebsleiters die zuständige Bergbehörde unter Beifügung seines begründeten Standpunktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Der Markscheider hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht, vom Betriebsleiter oder von den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Betriebes im erforderlichen Umfang

- a) Auskünfte,
 - b) Einsicht in Dokumente und Unterlagen und
 - c) die Übergabe betrieblicher Anweisungen und Instruktionen
- zu verlangen.

§ 7

(1) Die Befugnisse des Markscheiders im Rahmen seiner Zulassung, sein Zuständigkeitsbereich und die weiteren Befugnisse als leitender Mitarbeiter sind im Funktionsplan festzulegen.

(2) Der Betriebsleiter hat

- a) die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, daß der Markscheider die ihm in dieser Anordnung übertragenen und die in anderen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder durch bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen festgelegten Aufgaben und Arbeiten erfüllen und seine Rechte und Pflichten wahrnehmen kann,
- b) festzulegen, welche weiteren inner- und überbetrieblichen Dokumente als wichtige Dokumente gemäß § 2 Absätze 3 und 4 vom Markscheider urschriftlich zu beurkunden sind,
- c) bei Vertragsabschlüssen über die Durchführung markscheiderischer Messungen und Berechnungen sowie über die Anfertigung von Bestandteilen des bergmännischen Rißwerkes durch andere Betriebe den Markscheider zu hören.

§ 8

Der Betriebsleiter hat der zuständigen Bergbehörde schriftlich

- a) den Zuständigkeitsbereich des Markscheiders,
 - b) den Wechsel der Tätigkeit des Markscheiders im Betrieb,
 - c) das Ausscheiden des Markscheiders aus dem Betrieb
- mitzuteilen.

§ 9

(1) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sind berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsleiter den Markscheider zeitlich begrenzt, im Rahmen der ihm mit der Zulassung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten, mit der Wahrnehmung bestimmter markscheiderischer Aufgaben zur Unterstützung des staatlichen Bergaufsichtsorgans zu beauftragen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind dem Markscheider entsprechende Rechte und Vollmachten durch die Oberste Bergbehörde bzw. die Bergbehörde einzuräumen.

(3) Im Rahmen der Auftragserteilung gemäß Abs. 1 können die Oberste Bergbehörde bzw. die Bergbehörde die Vorlage entsprechender markscheiderischer Arbeitsergebnisse vom Markscheider direkt abfordern.

III.

Zulassungsverfahren

§ 10

Vorbedingungen für die Zulassung als Markscheider sind

- a) das erfolgreiche Hochschulstudium auf dem Gebiet des Markscheidewesens, das mit dem Grad des Diplom-Ingenieurs abschließt, und
- b) eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit als leitender Mitarbeiter vorwiegend auf markscheiderischem Gebiet.

§ 11

(1) Die Zulassung als Markscheider wird auf Antrag erteilt.

(2) Antragsberechtigt sind die Leiter der Betriebe, Kombinate, Organe und Einrichtungen, in denen die Anwärter beschäftigt sind, sowie deren übergeordnete wirtschaftsleitende und staatliche Organe (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Im Antrag sind die Personalien des Anwärters anzugeben und die Notwendigkeit für die Zulassung als Markscheider zu begründen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind

a) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplomingenieurs der Spezialisierungsrichtung Markscheidewesen und

b) eine Beurteilung des Anwärters

beizufügen.

(5) In der Beurteilung gemäß Abs. 4 Buchst. b ist anzugeben, welche Arbeiten der Anwärter während der praktischen Tätigkeit gemäß § 10 Buchst. b selbst durchgeführt oder angeleitet hat.

§ 12

(1) Die Oberste Bergbehörde überprüft den Antrag auf Zulassung als Markscheider unter Einbeziehung des Betriebsleiters und von Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes.

(2) Auf der Grundlage der Überprüfung legt die Oberste Bergbehörde in Abstimmung mit dem Betriebsleiter fest, ob und für welchen Zeitabschnitt die praktische Tätigkeit gemäß § 10 Buchst. b zur Vervollständigung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Anwärters zu verlängern oder ob er noch in andere Betriebe zu delegieren ist.

§ 13

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der Betrieb den Anwärter zur Vervollständigung seiner speziellen Kenntnisse für 2 Monate zur Obersten Bergbehörde zu delegieren. Die Oberste Bergbehörde legt den Einsatzort und — in Abstimmung mit dem Betriebsleiter — den Zeitpunkt des Einsatzes fest.

§ 14

Nach Beendigung der Delegation gemäß § 13 findet mit dem Anwärter ein Prüfungsgespräch vor einer Prüfungskommission statt.

§ 15

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

a) ein Vertreter der Obersten Bergbehörde als Vorsitzender,

b) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg — Wissenschaftsbereich Markscheidewesen —,

c) ein Mitglied für Fragen der Bergbausicherheit,

d) ein Mitglied für Fragen des Bergrechts,

e) ein Markscheider des betreffenden Industriezweiges.

(3) Das Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 2 Buchst. e wird jeweils nur für ein Prüfungsgespräch berufen.

§ 16

(1) Den Termin für das Prüfungsgespräch legt die Oberste Bergbehörde fest.

(2) Ein nicht erfolgreiches Prüfungsgespräch kann wiederholt werden. Über den Termin der Wiederholung entscheidet die Oberste Bergbehörde auf Vorschlag der Prüfungskommission.

§ 17

(1) Nach erfolgreichem Prüfungsgespräch läßt die Oberste Bergbehörde den Anwärter als Markscheider zu. Darüber wird dem Markscheider eine Urkunde ausgehändigt und der Betrieb informiert.

(2) Der Markscheider wird in die Liste der Markscheider, die die Oberste Bergbehörde führt, aufgenommen.

IV.

Erlöschen der Berechtigung, Zurücknahme der Zulassung

§ 18

(1) Die Berechtigung zur Anleitung, Kontrolle und Beurkundung markscheiderischer Arbeiten gemäß § 1 Abs. 2 erlischt

a) beim Ausscheiden des Markscheiders aus dem Arbeitsprozeß oder

b) wenn der Markscheider länger als 3 Jahre nicht auf markscheiderischem Gebiet tätig war.

(2) Der Markscheider, dessen Berechtigung gemäß Abs. 1 erloschen ist, behält das Recht, die Berufsbezeichnung Markscheider zu führen. In der Liste der Markscheider gemäß § 17 Abs. 2 wird vermerkt, daß die Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 erloschen ist.

(3) Über den Wiedererwerb der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet die Oberste Bergbehörde auf Antrag des Betriebsleiters.

§ 19

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen, wenn der Markscheider schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verletzt hat.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Im Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Markscheider Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Prüfungskommission ist zu hören.

(4) Die Entscheidung der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme der Zulassung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen. Die Zurücknahme der Zulassung ist dem Betrieb des Betroffenen mitzuteilen.

§ 20

(1) Gegen die Entscheidung auf Zurücknahme der Zulassung gemäß § 19 und gegen die Ablehnung des Wiedererwerbs der Berechtigung gemäß § 18 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Ablehnung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach

Zugang der Entscheidung oder der Ablehnung beim Leiter der Obersten Bergbehörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V.

Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Für Anwärter, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung als Markscheideranwärter in der Probezeit gemäß der Anordnung vom 2. Mai 1962 (GBl. II Nr. 29 S. 276) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1970 (GBl. II Nr. 60 S. 449) über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider befinden, trifft die Oberste Bergbehörde eine Sonderregelung.

(2) Für Markscheider, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung länger als 3 Jahre nicht auf markscheiderischem Gebiet tätig waren, erlischt die Berechtigung zur Anleitung, Kontrolle und Beurkundung markscheiderischer Arbeiten gemäß § 1 Abs. 2 innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung.

VI.

Inkrafttreten

§ 22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II Nr. 29 S. 276; Ber. Nr. 45 S. 396),

b) Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1970 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II Nr. 60 S. 449),

c) Richtlinie vom 26. Februar 1964 über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen RiBwerkes sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb — Richtlinie für das Markscheidewesen — (Sonderdruck Nr. 490 des Gesetzblattes),

d) § 16 der Anordnung vom 28. März 1969 zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit (GBl. II Nr. 31 S. 215).

Leipzig, den 19. Oktober 1973

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfelt

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Die Ausgabe Nr. 14 vom 12. Oktober 1973 enthält: | |
| Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen für die Deutsche Demokratische Republik | 145 |
| Die Ausgabe Nr. 15 vom 22. Oktober 1973 enthält: | |
| Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien vom 7. Februar 1973 über die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 20. Februar 1958 sowie des Schlußprotokolls zu der Vereinbarung | 249 |
| Bekanntmachung über das Inkrafttreten des „Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit“ vom 12. April 1973 in den Beziehungen zur Mongolischen Volksrepublik und zur Sozialistischen Republik Rumänien | 256 |

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 729 vom 31. August 1973 enthält:

Anordnung Nr. 729 vom 31. Juli 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 20 vom 24. August 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 730 vom 14. September 1973 enthält:

Anordnung Nr. 730 vom 13. August 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 731 vom 21. September 1973 enthält:

Anordnung Nr. 731 vom 20. August 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 21 vom 7. September 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

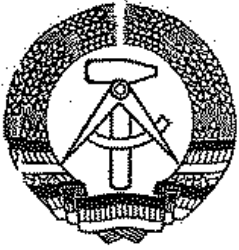
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 732 vom 28. September 1973 enthält:

Anordnung Nr. 732 vom 27. August 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

517

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1973 | Berlin, den 6. November 1973 | Teil I Nr. 51 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 5. 11. 73 | Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln | 517 |

**Anordnung
über die Durchführung eines verbindlichen
Mindestumtausches von Zahlungsmitteln
vom 5. November 1973**

§ 1

Diese Anordnung gilt für Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin, die zum besuchswisen Aufenthalt in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

§ 2

(1) Personen gemäß § 1 haben je Tag der Dauer des Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(2) Personen gemäß § 1, die zu einem Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(3) Der Mindestumtausch gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in der Währung des Staates vorzunehmen, in dem der Einreisende seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat;

für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in DM. Soweit die zugelassenen Banken der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsmittel der Währung eines Staates nicht kaufen, ist der Mindestumtausch in einer konvertierbaren Währung vorzunehmen.

§ 3

Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtausch-Betrages findet nicht statt.

§ 4

Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind die Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Diese Anordnung gilt nicht für Personen, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr ohne Unterbrechung durchreisen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln (GEL. II Nr. 32 S. 361) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1973

Der Minister der Finanzen

Böh m

BIBLIOTHEK
des Deutschen Reiches
Lehnhalbe 22

UNIVERSITÄT
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
LEHRGEBIET ÖKONOMIE

00000
N 111

Arbeitskräftesystematiken

— für Planung, Rechnungsführung und Statistik

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Beim Staatsverlag der DDR erscheinen im Jahre 1974 erstmalig

I. Med. Universität
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 27

„Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken“

Die Arbeitskräftesystematiken werden ab 1976 für die Ausarbeitung und Abrechnung der Pläne verbindlich und sind ein wichtiges Arbeitsmittel für die Erfassung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte in den Betrieben und Kombinat. Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit Vertretern zentraler Staatsorgane, VVB und VE-Kombinate geschaffen.

Die Grundaussage „Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken“ (AKS) enthält

1. Systematik der Berufe einschließlich Anlagen
 - Spezialisierungsrichtungen in Ausbildungsberufen (Facharbeiterausbildung)
 - Stichwortverzeichnis
 - Kurztext und Nummernbrücke zu gegenwärtig gültigen Systematiken
2. Systematik des Qualifikationsniveaus
3. Systematik der akademischen Grade
4. Systematik des ausbildungsgerechten Einsatzes
5. Systematik der Arbeitskräfte nach Technisierungsstufen einschl. Ergänzungsschlüssel — Schwere der Arbeit —
6. Systematik der Nutzung des Arbeitsvermögens
7. Systematik der Berechtigungsnachweise

Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · Format A 5
EVP etwa 8,00 M

Künftige Nachträge (Ergänzungen) zu den Systematiken der Grundaussage werden periodisch (in der Regel jährlich) veröffentlicht. Alle Bezieher der Grundaussage erhalten dann den jeweiligen Nachtrag sowie alle neu-erarbeiteten Systematiken ohne Neubestellungen durch den Zentral-Versand Erfurt.

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen mit eindeutigen Angaben (Betrieb, Anschrift, bestellende Abteilung, Konto-Nummer) unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes des Betriebes bzw. der Einrichtung bis zum 30. November 1973 an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

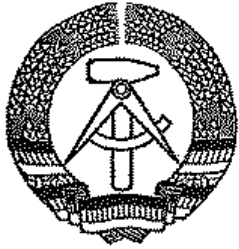
Auslieferungstermin etwa Ende I. Quartal 1974 durch den Zentral-Versand Erfurt

Achtung! Bezieher der Baupreise geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.

Später eingehende Bestellungen können bei der Erstauflage nur noch bedingt berücksichtigt werden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



GESETZBLATT

519

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 12. November 1973

Teil I Nr. 52

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5. 11. 73 | Bekanntmachung | 519 |
| 15. 10. 73 | Anordnung über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien | 519 |
| 29. 10. 73 | Anordnung Nr. 2 über das Statut des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin .. | 521 |
| 1. 11. 73 | Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik | 521 |
| 1. 11. 73 | Anordnung Nr. 3 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens | 522 |

Bekanntmachung

vom 5. November 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben wird:

Anordnung vom 5. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik (GBI. II Nr. 22 S. 248).

Berlin, den 5. November 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien

vom 15. Oktober 1973

Die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler während der Ferien in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ist eine bewährte Form ihrer Erziehung zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten und der aktiven Teilnahme der Schüler am sozialistischen Aufbau. Dabei gewinnen die Lager der Erholung und Arbeit und die FDJ-Schülerbrigaden zunehmend an Bedeutung.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird hierzu folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern während der Ferien (nachstehend Ferientätigkeit genannt) in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Die Betriebe haben für die Ferientätigkeit der Schüler geeignete Arbeitsplätze bereitzustellen. Durch die Betriebe ist die Ferientätigkeit so vorzubereiten und durchzuführen, daß die Entwicklung der Schüler zu sozialistischen Persönlichkeiten gefördert, ihre Gesundheit geschützt und ihre gesundheitliche und soziale Betreuung gewährleistet wird.

(2) Schüler dürfen erst ab vollendetem 14. Lebensjahr beschäftigt werden.

(3) Die Beschäftigung von Schülern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Direktors der Schule und des Arztes gemäß Abs. 4.

(4) Vor Aufnahme der Ferientätigkeit sind die Schüler durch den Betriebsarzt auf ihre Einsatzfähigkeit für die vorgesehene Tätigkeit zu untersuchen. Für Betriebe ohne Betriebsarzt hat der Kreisarzt die für die Untersuchung zuständigen Ärzte bzw. medizinischen Einrichtungen festzulegen. Bei Ferientätigkeiten, die die Dauer von 5 Tagen nicht überschreiten, entscheidet der zuständige Arzt unter Berücksichtigung der ausübenden Tätigkeit über die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung.

§ 3

(1) Zwischen den Betrieben und den Schülern sind zur Durchführung der Ferientätigkeit befristete Arbeitsverträge gemäß der Anlage abzuschließen.

(2) Die Ferientätigkeit wird begrenzt auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) im Jahr — davon auf 3 Wochen in den Sommerferien und auf 1 Woche in den Herbst- oder Winterferien. Verantwortlich für die Einhaltung der Begrenzung in den jeweiligen Ferien sind die Betriebe. Die Direktoren der Schulen haben bei der Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 3

zu gewährleisten, daß die betreffenden Schüler nicht mehr als eine Zustimmung für die Sommerferien und eine für die Herbst- oder Winterferien erhalten.

(3) Die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit der Schüler regelt sich nach der betrieblich festgelegten Arbeitszeit auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.* In den Lagern der Erholung und Arbeit soll die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht überschreiten.

§ 4

(1) Die Schüler erhalten für die Ferientätigkeit eine Vergütung. Die Vergütung hat entsprechend der ausgeübten Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Vergütung ist steuerfrei.

(2) Aus der Ferientätigkeit entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub sowie auf Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit.

§ 5

(1) Die Schüler dürfen nur an Arbeitsplätzen eingesetzt und mit Arbeitsaufgaben betraut werden, denen die Betriebsgewerkschaftsleitung zugestimmt hat. Betriebe ohne Betriebsgewerkschaftsleitung haben diese Zustimmung vom Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzuholen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben zu prüfen, ob die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Ferientätigkeit entsprechend den betrieblichen Besonderheiten konkretisiert werden müssen. Erforderlichenfalls sind Arbeitsschutzinstruktionen zu erlassen.

(3) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Schüler über die jeweils zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Rechtsvorschriften, überbetrieblichen und betrieblichen Festlegungen belehrt und daß diese Bestimmungen eingehalten werden.

(4) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten infolge Pflichtverletzung des Betriebes bei der Ferientätigkeit ist § 98 des Gesetzbuches der Arbeit anzuwenden. Die Betriebe sind verpflichtet, den Erziehungsberechtigten und der Schule das Ergebnis der Unfalluntersuchung umgehend schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist für die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes gemäß § 98 des Gesetzbuches der Arbeit beizufügen.

§ 6

(1) Durch die Ferientätigkeit wird keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung begründet. Die Vergütung für diese Tätigkeit unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.**

§ 7

(1) Die Betriebe haben bis Ende 1973 dem zuständigen Amt für Arbeit beim Rat des Kreises schriftlich mitzuteilen, in welchen Ferien sie Schüler zu welchen Tätigkeiten einsetzen.

* §§ 128 und 129 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 41 S. 263) und § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II Nr. 33 S. 237)

** Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 193)

Betriebe, in denen Ferientätigkeiten erstmalig oder nicht regelmäßig durchgeführt werden, haben diese Mitteilungen spätestens 4 Wochen vor den entsprechenden Ferien abzugeben. Die Mitteilungen gelten als Dauermeldung. Erneute Mitteilungen sind somit nur bei entsprechenden Veränderungen in der Durchführung der Ferientätigkeit erforderlich.

(2) Die Betriebe haben bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres den Ämtern für Arbeit bei den Räten der Kreise schriftlich mitzuteilen, wie viele Schüler sie in dem Jahr im Rahmen der Ferientätigkeit beschäftigt hatten.

§ 8

(1) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind für die Kontrolle der Betriebe verantwortlich. Sie haben die Ferientätigkeit auszuwerten und bei ihrer Organisation mitzuwirken. Sie arbeiten dabei mit den Ausschüssen für Feriengestaltung bei den Räten der Kreise zusammen und haben die Abteilungen für Volksbildung bei den Räten der Kreise über die betrieblichen Mitteilungen gemäß § 7 zu informieren.

(2) Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise, die zuständigen Arbeitsschutzinspektionen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie Inspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben haben das Recht, Betrieben die Beschäftigung von Schülern grundsätzlich bzw. für bestimmte Tätigkeiten zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitsbedingungen nicht dem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand der Schüler entsprechen oder die Betreuung der Schüler durch den Betrieb unzureichend ist.

§ 9

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter des Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Absätze 2 und 3 sowie der §§ 3, 5, 7 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben und den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 9, der am 1. Januar 1974 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig wird die Richtlinie für die Organisation und Durchführung der freiwilligen produktiven Tätigkeit der Schüler der 9. bis 12. Klassen der Oberschulen in den Ferien vom 22. April 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne Nr. 3/1969) aufgehoben.

Berlin, den 15. Oktober 1973

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
R a d e m a c h e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Befristeter Arbeitsvertrag
zur Durchführung der Ferientätigkeit***

Zwischen dem Schüler/der Schülerin
Name Vorname

geboren am in
Tag, Monat, Jahr

wohnhaft in
Ort, Kreis, Straße Nr.

und dem
Anschrift des Betriebes

vertreten durch
Name Dienststellung

wird gemäß der Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die
freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem
14. Lebensjahr während der Ferien (GBL I Nr. 52 S. 519) ver-
einbart:

1. Dem Schüler/der Schülerin wird folgende Tätigkeit
.....
in der Abteilung/dem Bereich übertragen.
2. Die Tätigkeit wird vergütet nach Lohn-/Gehaltsgruppe
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
4. Die Ferientätigkeit beginnt am und endet
am
5. Weitere Festlegungen

..... Schüler Betrieb

.....
Erziehungsberechtigter

Der Ferientätigkeit stimmen zu
Direktor Arzt

* Vordrucke können ab I. Quartal 1974 unter der Bestellnummer 1005 beim Vordruckverlag Freiberg, 92 Freiberg, Postfach 176, bezogen werden.

**Anordnung Nr. 2*
über das Statut
des Deutschen Zentralinstituts für Arbeitsmedizin
vom 29. Oktober 1973**

§ 1

Das Deutsche Zentralinstitut für Arbeitsmedizin erhält die
Bezeichnung

Zentralinstitut für Arbeitsmedizin
der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. August 1971 (GBL II Nr. 63 S. 553)

**Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. November 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Repu-
blik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. De-
zember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokrati-
schen Republik (GBL I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom
12. November 1973 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die
folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Otto Grotewohl und die Jahreszahlen
„1894“ und „1964“ durch eine Linie getrennt. Darunter
halbkreisförmig der Name „OTTO GROTEWOHL“.
- b) Rückseite
Innerhalb der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATI-
SCHE REPUBLIK“ die Wertzahl „20“ und darunter
„1973 MARK“ sowie das Staatswappen der Deutschen
Demokratischen Republik. Unter der Jahreszahl der
Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK *
20 MARK * 20 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, ha-
ben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 12. November 1973 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1973

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Prof. Dr. John
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2*
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Bauwesens

vom 1. November 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Bauwesens sowie für Betriebe anderer Wirtschaftszweige, die Bauleistungen durchführen, werden entsprechend der Zuständigkeit gemäß Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1972 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt:

- Preisanordnung Nr. 4410/1
 - Neubauleistungen —
 - vom 1. November 1973
 - Heft 1
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie**,
- Preisanordnung Nr. 4415/1
 - Baureparaturen —
 - vom 1. November 1973
 - Heft 1
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie**.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 für alle von diesem Zeitpunkt an abzugebenden verbindlichen Preisangebote für Neubauleistungen bzw. für alle von diesem Zeitpunkt an abzurechnenden Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet Baureparaturen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 4410***
 - Neubauleistungen —
 - vom 1. April 1966
 - Heft 1,
- Preisanordnung Nr. 4415***
 - Baureparaturen —
 - vom 1. April 1966
 - Heft 1.

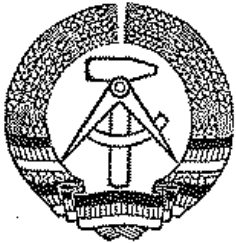
Berlin, den 1. November 1973

Der Minister für Bauwesen
Junker

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Juli 1973 (GBl. I Nr. 34 S. 366)

** Zu beziehen über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696. Bezüher von Preisanordnungen des Bauwesens über das EDV-Liefersystem des Ministeriums für Bauwesen (Kunden mit Kundennummer) erhalten diese Hefte ohne Bestellung in Höhe der im Liefersystem bestellten Anzahl.

*** In Kraft gesetzt mit Preisanordnung Nr. 3900/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBl. II Nr. 159 S. 1066).



GESETZBLATT

523

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 21. November 1973

Teil I Nr. 53

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 15. 11. 73 | Verordnung über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens | 523 |
| 15. 11. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens..... | 524 |
| 15. 11. 73 | Verordnung über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“ | 525 |
| 16. 11. 73 | Bekanntmachung | 526 |
| 15. 11. 73 | Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ... | 526 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 529 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 529 |

Verordnung über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 15. November 1973

In Anerkennung der ständigen Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Dienste der Gesundheit und des Lebens der Bürger wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für in einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiter in örtlichen und zentralgeleiteten staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Hochschuleinrichtungen.

(2) Die Leiter zentraler Staatsorgane sowie die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt sind, treffen in ihrem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen entsprechende Regelungen.

(3) Für Mitarbeiter

- in privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in medizinischen Handwerksbetrieben, in privaten Apotheken,
- von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis

ist die jährliche zusätzliche Vergütung nach den Grundsätzen dieser Verordnung auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu gewähren.

(4) Einzelheiten des Geltungsbereiches regeln der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen für ihre Verantwortungsbereiche.

§ 2

Zusätzliche Vergütung

(1) Die Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten jährlich eine zusätzliche Vergütung.

(2) Diese Vergütung wird jeweils anlässlich des Tages des Gesundheitswesens gezahlt.

§ 3

Höhe der zusätzlichen Vergütung

(1) Die jährliche zusätzliche Vergütung beträgt:
nach 2 Berufsjahren 4% bis maximal 450 M,
nach 5 Berufsjahren 6% bis maximal 600 M,
nach 10 Berufsjahren 8% bis maximal 750 M
des Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate.

(2) Teilbeschäftigte erhalten die jährliche zusätzliche Vergütung anteilmäßig. Dies bezieht sich auch auf die Höhe des Maximalbetrages.

(3) Die jährliche zusätzliche Vergütung unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und ist lohnsteuerfrei. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(4) Sofern Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens bereits eine andere Form der zusätzlichen Vergütung auf Grund tarifvertraglicher Regelungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen erhalten, entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans darüber, ob die bisherige Form der Gewährung beibehalten oder die zusätzliche Vergütung entsprechend dieser Verordnung gezahlt wird.

Schlußbestimmungen

§ 4

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Gesundheitswesen sowie der Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

L. Med. Universitätsklinik

Bibliothek

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über eine jährliche zusätzliche Vergütung
für Mitarbeiter in Einrichtungen
des Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 15. November 1973

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 15. November 1973 über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBI. I Nr. 53 S. 523) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zahlung der jährlichen zusätzlichen Vergütung erfolgt an

- die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens stehen,
- die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einer Einrichtung der Aus- und Weiterbildung des Gesundheits- und Sozialwesens stehen,
- die Mitarbeiter, die ein Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Rat der Stadt oder der Gemeinde haben und in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens medizinische oder soziale Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsaufgaben ausüben (Gemeindefürsorgerin, Fürsorgerin u. a.).

(2) Die Zahlung einer jährlichen zusätzlichen Vergütung im Sinne der Verordnung erfolgt nicht an

- die Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik einschließlich der Versorgungsdepots, die eine Jahresendprämie bzw. eine andere Form der zusätzlichen Belohnung erhalten,
- die pädagogischen Mitarbeiter, die nach der Vereinbarung über die Vergütung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte an den Ingenieur- und Fachschulen vom 15. Juli 1971, Reg.-Str.-Nr. 211 a/71, vergütet werden.

§ 2

(1) Die Berufsjahre errechnen sich aus der Dauer der gesamten Tätigkeit der Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Als Berufsjahre sind anzurechnen:

- a) die Freistellung oder Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
- b) die Dienstzeit bei den bewaffneten Organen, wenn der Mitarbeiter in Ehren ausgeschieden ist und unmittelbar nach dem Ausscheiden eine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen aufgenommen hat, sowie die Zeit der Einberufung zum Grundwehrdienst und zu Reservistenlehrgängen,
- c) die Zeit der Invalidität infolge Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit, sofern der Mitarbeiter seine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen fortsetzt,
- d) die Zeit der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen, der Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen im Auftrage der Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen und die Delegation zum Studium nach einer vorherigen Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen,
- e) die Zeit der Tätigkeit in Staatsorganen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

(3) Als Berufsjahre kann die Zeit der Invalidität durch Krankheit angerechnet werden, sofern der Mitarbeiter seine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen fortsetzt.

(4) Die jährliche zusätzliche Vergütung wird erstmalig in dem Jahr gezahlt, in dem die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 bis zum 11. Dezember, dem Tag des Gesundheitswesens, erfüllt sind.

(5) Wurde die Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen aus anderen begründeten Umständen (Härtefällen) unterbrochen, entscheidet der Kreisarzt in Übereinstimmung mit dem zuständigen Kreisvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen über die Anerkennung dieser Zeiten.

§ 3

(1) Für mittlere medizinische Fachkräfte und Angehörige von wirtschaftstechnischen Berufen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung beginnt die Anrechnung der Berufsjahre mit der Ausbildung.

(2) In Ausbildung Befindliche gemäß Abs. 1 erhalten erstmalig die jährliche zusätzliche Vergütung anlässlich des Tages des Gesundheitswesens, der der Beendigung der Ausbildung folgt. Diese erstmalige zusätzliche Vergütung errechnet sich aus dem Ausbildungsentgelt und dem Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate.

(3) Während der Zeit der Weiterbildung wird, sofern ein Arbeitsrechtsverhältnis in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens besteht, die jährliche zusätzliche Vergütung gewährt. Das gilt nicht für Empfänger von Stipendien.

§ 4

(1) Im Falle der Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen werden alle Zeiten einer früheren Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen angerechnet.

(2) Scheidet ein Mitarbeiter nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als 2 Jahren infolge der Geburt eines Kindes, der Delegation zur Ausbildung, durch Einberufung zum Ehrendienst bei den bewaffneten Organen, durch Übernahme einer gesellschaftlichen Funktion, wegen anderer gesellschaftlicher Erfordernisse oder infolge von Invalidität oder Erreichen des Rentenalters vor dem Fälligkeitstag aus dem Gesundheits- und Sozialwesen aus, ist die jährliche zusätzliche Vergütung anteilig zu berechnen und zu zahlen.

(3) Beim Tode eines Mitarbeiters wird die anteilige zusätzliche Vergütung an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

§ 5

(1) Zum Bruttoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören alle sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Lohn-, Lohnausgleichs- und Lohnzuschlagszahlungen.

(2) Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens sind die dem Fälligkeitstag vorausgegangenen 12 Kalendermonate (Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres) zugrunde zu legen.

(3) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder bei Quarantäne,
- b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,

- d) Zeiten des Bezuges einer Unterstützung für alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen,
- e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127),
- f) Zeiten der Ableistung des Reservistendienstes bei den bewaffneten Organen,

wird der Errechnung des Bruttoeinkommens das Einkommen zugrunde gelegt, das der Mitarbeiter erzielt hätte, wenn er in dieser Zeit tätig gewesen wäre.

§ 6

Weitere Einzelheiten werden vom Minister für Gesundheitswesen durch Richtlinien bzw. durch Nachträge zum Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens geregelt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für treue Dienste
im Gesundheits- und Sozialwesen“**

vom 15. November 1973

§ 1

In Anerkennung der ständigen Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens im Dienste der Gesundheit und des Lebens der Bürger wird die

„Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“

gestiftet.

§ 2

Die Verleihung der Medaille erfolgt erstmalig zum Tag des Gesundheitswesens 1973.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste
im Gesundheits- und Sozialwesen“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik folgender Bereiche verliehen:

- a) Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- b) medizinische und pharmazeutische Einrichtungen des Hochschulwesens,
- c) medizinische und pharmazeutische Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR,
- d) medizinische Dienste und medizinische Einrichtungen der zentralen Staatsorgane der DDR,
- e) Gesundheitswesen Wismut,
- f) Staatliches Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik einschließlich der Versorgungsdepôts,
- g) medizinische Einrichtungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen,
- h) Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis und deren Mitarbeiter,
- i) medizinische Handwerksbetriebe, private Apotheken und medizinische Einrichtungen und deren Leiter,
- k) konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt an die Mitarbeiter der Staatsorgane sowie der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind.

(3) Die Medaille kann an medizinische und pharmazeutische Fachkräfte in der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie verliehen werden.

(4) Die Verleihung der Medaille erfolgt an Veteranen des Gesundheits- und Sozialwesens, die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß in den Bereichen gemäß den Absätzen 1 und 2 tätig waren und die Bedingungen des § 3 erfüllen.

§ 3

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- in Bronze nach 10jähriger,
- in Silber nach 20jähriger,
- in Gold nach 30jähriger ununterbrochener Tätigkeit.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 4

(1) Als ununterbrochen gilt die Tätigkeit in einem oder mehreren der im § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche.

(2) Auf die ununterbrochene Tätigkeit gemäß Abs. 1 sind anzurechnen:

- a) die Freistellung oder Unterbrechung der Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
- b) die Dienstzeit bei den bewaffneten Organen,
- c) die Zeit der Invalidität infolge Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit, sofern der Mitarbeiter seine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen fortsetzt,
- d) die Zeit der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen, der Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen im Auftrage der Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen,
- e) die Zeit der mit der Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen verbundenen Aus- und Weiterbildung.

(3) Als ununterbrochene Tätigkeit kann die Zeit der Invalidität durch Krankheit angerechnet werden.

(4) Zeiten des Hoch- oder Fachschulstudiums werden nur dann angerechnet, wenn vorher eine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen ausgeübt wurde und eine Delegation erfolgt.

(5) Wurde die Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen aus begründeten Umständen (Härtefälle) unterbrochen, entscheidet der zuständige Leiter in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung über die Anerkennung dieser Zeiten.

§ 5

(1) Die Medaille wird durch den Minister für Gesundheitswesen verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt jährlich aus Anlaß des Tages des Gesundheitswesens.

(3) Zur Medaille gehört eine Ehrenurkunde.

§ 6

(1) Die Auszeichnung mit der Medaille in allen Stufen erfolgt im Namen des Ministers für Gesundheitswesen in den im § 2 genannten Bereichen in den Fällen des

- Abs. 1 Buchstaben a bis f durch die zuständigen Leiter der Einrichtungen bzw. der Staatsorgane,
- Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 entsprechend der Leitungsebene durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte oder deren Beauftragte,
- Abs. 1 Buchstaben h bis k durch die Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte oder deren Beauftragte,
- Abs. 4 durch die zuständigen staatlichen Leiter in eigener Verantwortung.

(2) Der Nachweis über die Errechnung der ununterbrochenen Tätigkeitsdauer gemäß § 4 ist in die Personalakte des Auszuzeichnenden aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Äskulapstab, umrahmt von zwei Lorbeerzweigen, und die Umschriftung „Für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“, auf der Rück-

seite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Umschriftung „Deutsche Demokratische Republik“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weißem Band bezogenen Spange getragen. Das Band wird an beiden Seiten durch einen blauen Streifen abgeschlossen. In der Mitte ist für die Stufe Silber ein silberner, für die Stufe Gold ein goldener Längsstreifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Weitere Einzelheiten zu dieser Ordnung werden durch den Minister für Gesundheitswesen geregelt.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Bekanntmachung

vom 16. November 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 15. November 1973 die

Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. II Nr. 39 S. 233)

mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 außer Kraft gesetzt wird.

Berlin, den 16. November 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung

über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
in den staatlichen Einrichtungen
des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 15. November 1973

In Anerkennung der ständigen Einsatzbereitschaft und der Leistungen im Dienste der Gesundheit und des Lebens der Bürger wird für die Mitarbeiter in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- die örtlichen und zentralgeleiteten staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,

— die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung des Gesundheits- und Sozialwesens, nachstehend Einrichtungen genannt.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik einschließlich der Versorgungsdepots.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Einrichtungen entsprechend Abs. 1 unterstellt sind, treffen in ihrem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften und in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen entsprechende Regelungen.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Der Prämienfonds wird von den Einrichtungen in Höhe von 240 M je Mitarbeiter (Vollbeschäftigteneinheit/VbE lt. beständigem Stellenplan) gebildet. Dabei sind die Lehrlinge in die Berechnung des Prämienfonds im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE einzubeziehen.

(2) In den Einrichtungen, in denen bisher der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds höher war als 240 M je Mitarbeiter, wird der Prämienfonds unter Beachtung des § 12 gebildet.

§ 3

(1) Die Planung des Prämienfonds erfolgt in Höhe von 240 M je Mitarbeiter.

(2) Die Differenz zwischen dem Prämienfonds von 240 M je Mitarbeiter und der bisherigen Höhe des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds je Mitarbeiter wird durch zusätzliche Zuführungen gesichert.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen können finanziert werden

— aus freien Mitteln bei Erfüllung der geplanten Aufgaben auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltung- und Investitionsmitteln sowie Arzneimitteln und Verpflegungskosten — und aus Mehreinnahmen,

— aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds.

(4) Die Umverteilung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Reichen dazu die Finanzierungsquellen entsprechend Abs. 3 nicht aus, stellt das jeweils übergeordnete Staatsorgan die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Ist das jeweils übergeordnete Staatsorgan nicht in der Lage, die zusätzlichen Zuführungen aus eigenen Fonds zu sichern, werden die erforderlichen Mittel auf Antrag aus dem zentralen Haushalt durch den Minister der Finanzen bereitgestellt.

§ 4

(1) Diese Anordnung gilt auch für die Planung, Bildung und Finanzierung des Prämienfonds für Einrichtungen, die nach der Anordnung vom 15. Dezember 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBL I 1973 Nr. 4 S. 49) arbeiten.

(2) Für die Bildung und Finanzierung des Prämienfonds in Forschungseinrichtungen und für die medizinische Forschung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erläßt der Minister für Gesundheitswesen eine Finanzierungs-

richtlinie auf der Grundlage der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBL II Nr. 73 S. 839).

§ 5

Der Prämienfonds wird bei den Einrichtungen gebildet, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der Staatsorgane sind berechtigt, mit Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Betriebsgewerkschaftsleitungen für mehrere Einrichtungen einen gemeinsamen Prämienfonds zu bilden.

Verwendung des Prämienfonds

§ 6

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind in Verbindung mit Formen der moralischen Anerkennung für hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb so einzusetzen, daß damit

— die Lösung der dem Gesundheits- und Sozialwesen übertragenen Aufgaben mit hoher Qualität und Effektivität wirksam gefördert wird,

— die besondere hohe Belastung der Mitarbeiter im Schichtdienst gewürdigt wird,

— die Initiativen der Mitarbeiter bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und bei der Rationalisierung anerkannt werden.

(2) Hervorragende Initiativen der Mitarbeiter bei der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung zu prämiieren.

(3) Mit Mitarbeitern oder Kollektiven können für die Erfüllung von Aufgaben mit besonders hohen Anforderungen Zielprämien vereinbart werden.

(4) Zu besonderen Anlässen, z. B. der Verleihung der „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“, können den Mitarbeitern Prämien für langjährige gute gewissenhafte Arbeitsleistungen gewährt werden.

§ 7

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entscheiden die Leiter der Einrichtungen gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen. Die konkreten Formen der Prämierung und die Bedingungen für die Prämierung sind in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

(2) Der Leiter der Einrichtung kann den Prämienfonds im Einverständnis mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auf Arbeitsbereiche aufschlüsseln. Die Prämierung aus diesen Mitteln erfolgt eigenverantwortlich durch die zuständigen Leiter im Einverständnis mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Prämierung der Leiter erfolgt durch die übergeordneten Leiter im Einverständnis mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung aus Mitteln des Prämienfonds der Einrichtung.

(4) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung Werkstätiger anderer Betriebe verwendet werden.

§ 8

(1) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 9

Planung des Kultur- und Sozialfonds

Der Kultur- und Sozialfonds wird in den Einrichtungen jährlich in Höhe von 125 M je Mitarbeiter (VbE plus Anzahl der Lehrlinge) geplant.

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

§ 10

(1) Die vorgesehene Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

(2) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds dienen der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter und der Erhöhung der Arbeitskultur, wobei insbesondere

- eine bessere Betreuung und Versorgung der im durchgehenden Schicht-, Zweischicht- und Dreischichtdienst tätigen Mitarbeiter zu erreichen ist,
- durch Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet die Frauen wirksam zu fördern und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter zu schaffen sind,
- die sozialistische Entwicklung der Jugend zu fördern ist,
- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser zu entsprechen ist,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung zu verbessern ist,
- die Qualität des Werkkuchenessens weiter zu erhöhen ist,
- die Bedingungen für die Freizeitgestaltung, für Körperkultur und Sport sowie für die Erholung der Mitarbeiter und deren Kinder zu erweitern sind,
- eine Verbesserung der Veteranenbetreuung zu erzielen ist,
- die Gewährung einer sozialen Unterstützung erfolgen soll.

§ 11

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds können in das Folgejahr übertragen werden.

(2) Wenn es zur Durchführung von planmäßigen sozialen und Betreuungsmaßnahmen notwendig ist, können Mittel aus dem Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds überführt werden. Die Überführung von Prämienmitteln in den Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen festzulegen.

§ 12

(1) In Einrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 240 M bis zu 375 M je Mitarbeiter gebildet wurde, ist der bisher gebildete Fonds als Prämienfonds und zusätzlich ein Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 125 M je Mitarbeiter zu bilden.

(2) In den Einrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Mitarbeiter gebildet wurde, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Mitarbeiter.

(3) Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds 500 M und mehr je Mitarbeiter betrug, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Mitarbeiter zu bilden.

(4) Wurden bisher mehr als 125 M je Mitarbeiter für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt, kann der Kultur- und Sozialfonds in Höhe der bisher eingesetzten Mittel gebildet werden.

§ 13

Die auf der Grundlage persönlicher Konten entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämienfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquellen sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMB Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 692/1

Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölfeuerungen —, 8 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 757/1

Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1973 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung, 4 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 763

Anordnung vom 1. August 1973 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung (KVAO) —, 32 Seiten, 1,60 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 733 vom 5. Oktober 1973 enthält:

Anordnung Nr. 733 vom 3. September 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 22 vom 28. September 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 734 vom 12. Oktober 1973 enthält:

Anordnung Nr. 734 vom 10. September 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 23 vom 2. Oktober 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 735 vom 26. Oktober 1973 enthält:

Anordnung Nr. 735 vom 25. September 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 24 vom 12. Oktober 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Arbeitskräftesystematiken

— für Planung, Rechnungsführung und Statistik

Wichtig für

— Betriebe und Einrichtungen
— Staats- und Wirtschaftsorgane

Beim Staatsverlag der DDR erscheinen im Jahre 1974 erstmalig

„Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken“

Die Arbeitskräftesystematiken werden ab 1976 für die Ausarbeitung und Abrechnung der Pläne verbindlich und sind ein wichtiges Arbeitsmittel für die Erfassung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte in den Betrieben und Kombinat. Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit Vertretern zentraler Staatsorgane, VVB und VE-Kombinate geschaffen.

Die Grundaussage „Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken“ (AKS) enthält

1. Systematik der Berufe **einschließlich** Anlagen
 - Spezialisierungsrichtungen in Ausbildungsberufen (Facharbeiterausbildung)
 - Stichwortverzeichnis
 - Kurztext und Nummernbrücke zu gegenwärtig gültigen Systematiken
2. Systematik des Qualifikationsniveaus
3. Systematik der akademischen Grade
4. Systematik des ausbildungsgerechten Einsatzes
5. Systematik der Arbeitskräfte nach Technisierungsstufen einschl. Ergänzungsschlüssel — Schwere der Arbeit —
6. Systematik der Nutzung des Arbeitsvermögens
7. Systematik der Berechtigungsnachweise

Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · Format A 5
EVP etwa 8,00 M

Künftige Nachträge (Ergänzungen) zu den Systematiken der Grundaussage werden periodisch (in der Regel jährlich) veröffentlicht. Alle Bezieher der Grundaussage erhalten dann den jeweiligen Nachtrag sowie alle neu erarbeiteten Systematiken **ohne Neubestellungen** durch den Zentral-Versand Erfurt.

Richten Sie bitte Ihre Bestellungen mit eindeutigen Angaben (Betrieb, Anschrift, bestellende Abteilung, Kontonummer) unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes des Betriebes bzw. der Einrichtung **bis zum 30. November 1973** an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

Auslieferungstermin etwa Ende I. Quartal 1974 durch den Zentral-Versand Erfurt

Achtung! Bezieher der Baupreise geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.

Später eingehende Bestellungen können bei der Erstauflage nur noch bedingt berücksichtigt werden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 107 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weiters 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817



1973

Berlin, den 28. November 1973

Teil I Nr. 54

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 26. 10. 73 | Anordnung über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — | 531 |
| 26. 10. 73 | Anordnung über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung — | 536 |
| 5. 11. 73 | Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 — Brenn- und Trockenöfen der Baumaterialien-, der keramischen und der Feuerfest-Industrie — | 537 |
| 5. 11. 73 | Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 338/2 — Bau, Reparatur und Abbruch von Industrieschornsteinen und Industrieöfen — | 537 |
| 6. 11. 73 | Anordnung Nr. 3 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen | 538 |

Anordnung über den Telegrammdienst — Telegrammordnung —

vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Telegrammordnung gilt für den Telegrammverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Auf den grenzüberschreitenden Telegrammverkehr finden die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und der dazugehörigen Vollzugsordnung Anwendung.

§ 2

Teilnahmegrundsätze

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, den Telegrammverkehr durchzuführen.

(2) Telegramme, deren Inhalt gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen, werden vom Telegrammverkehr ausgeschlossen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Telegrammverkehr vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

§ 3

Aufgabe von Telegrammen

(1) Telegramme können aufgegeben werden

1. bei Post- und Fernmeldeämtern, Poststellen und gemeindefreien Fernsprechstellen,
2. über Fernsprechananschluß bei der Fernsprech-Telegrammaufnahme,
3. über Telex-Anschluß bei der Telex-Telegrammaufnahme,
4. durch Mitgabe mit dem Telegramm-Zusteller in ländlichen Gebieten.

(2) Die Dienststellen der Deutschen Post, die Telegramme annehmen, sind Aufgabetelegrafienstellen. Sie werden mit der Postleitzahl und dem Namen des Ortes, in dem sie sich befinden, bezeichnet.

(3) In einer Gesprächsverbindung dürfen bei der Fernsprech-Telegrammaufnahme nicht mehr als 3 Telegramme aufgegeben werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Telegramme privaten Inhalts. Die Aufgabe von Telegrammen gleichen Inhalts an mehrere Empfänger regelt § 21.

(4) An Telex-Anschlußinhaber ist bei der Telex-Telegrammaufnahme nur die Aufgabe dringender Telegramme zulässig.

§ 4

Berichtigen und Zurückziehen von Telegrammen

(1) Der Absender kann ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen, solange es dem Empfänger noch nicht ausgehändigt worden ist. Muß eine andere Telegraphenstelle beteiligt werden, kann dies nur durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz erfolgen.

(2) Das Abfassen der Dienstnotiz ist Aufgabe der Deutschen Post.

(3) Wer ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen will, muß seine Berechtigung hierzu nachweisen.

§ 5

Formvorschriften

(1) Die Telegramme können nur mit den Schriftzeichen übermittelt werden, die sich mit dem Fernschreiber wiedergeben lassen.

(2) Für die Aufgabe eines Telegramms am Schalter ist ein Aufgabeformblatt der Deutschen Post zu verwenden. Das Telegramm muß deutlich lesbar — möglichst in Druckschrift oder mit Schreibmaschine — geschrieben sein.

(3) Auf dem Aufgabeformblatt muß an der dafür vorgesehenen Stelle die Postanschrift des Absenders angebracht werden. Diese Angabe wird nicht mittelegraphiert.

(4) Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Reihenfolge aufgeführt sein:

— Kennzeichen für den Rang des Telegramms und/oder die gewünschte zusätzliche Leistung (nachfolgend Dienstvermerk genannt),

Leninplatz 20

Druck- und Verlagsanstalt "Dietrich" Berlin

III 1

Bibliothek
Halle (S.), Leninplatz 22

- Anschrift,
- Text,
- Unterschrift (soweit vorhanden).

§ 6

Dienstvermerke

(1) Dienstvermerke (Anlage) kennzeichnen die vom Absender gewünschte Behandlung des Telegramms während der Übermittlung und bei der Aushändigung.

(2) An die erste Stelle ist bei mehreren Dienstvermerken der Dienstvermerk zu setzen, der den Rang des Telegramms bezeichnet.

§ 7

Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger eines Telegramms eindeutig bestimmen.

(2) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, werden nicht übermittelt.

(3) Postleitzahl und Bestimmungsort in der bekanntgegebenen Schreibweise sind an den Schluß der Anschrift zu setzen.

(4) Nachstehende Arten von Anschriften sind zugelassen:

1. Vollanschrift,
2. Kurzanschrift,
3. Postfach- und Postschließfachanschrift,
4. Lageranschrift,
5. Fernsprechanhschrift,
6. Telex-Anschrift.

(5) Die Vollanschrift muß im allgemeinen enthalten:

1. Bezeichnung des Empfängers,
2. Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer u. dgl.,
3. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(6) Eine Kurzanschrift darf nur angewendet werden, wenn sie mit der Deutschen Post vereinbart worden ist. Kurzanschriften werden für mindestens ein Jahr vereinbart. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit weiter, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Eine Kurzanschrift muß enthalten:

1. die vereinbarte Abkürzung der Empfängerbezeichnung,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(7) Eine Postfach- oder Postschließfachanschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. die Bezeichnung „Postfach“ oder „Postschließfach“ und die Nummer des Faches,
3. Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem sich das Fach befindet.

(8) Vor eine Lageranschrift muß der Dienstvermerk „gp“ gesetzt werden.

Eine Lageranschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem das Telegramm lagern soll.

Einzelne Buchstaben, Zahlen, Vornamen oder Kennwörter sind nicht als Empfängerbezeichnung zugelassen.

(9) Vor eine Fernsprechanhschrift muß der Dienstvermerk „tf...“ (Anschlußbezeichnung) gesetzt werden. Die Anschlußbezeichnung setzt sich zusammen aus dem Fernsprechnetz und der Fernsprechrufnummer. Zur Vereinfachung kann

bei Übereinstimmung von Fernsprechnetz und Bestimmungsort die Angabe des Fernsprechnetzes entfallen.

Eine Fernsprechanhschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(10) Soll ein Telegramm über Fernsprechanhschluß zugesprochen werden und kann die Anschlußbezeichnung nicht angegeben werden, ist die Vollanschrift anzuwenden und davor der Dienstvermerk „tf“ zu setzen.

(11) Vor eine Telex-Anschrift muß der Dienstvermerk „tlx...“ (Telex-Rufnummer) gesetzt werden.

Eine Telex-Anschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(12) Soll ein Telegramm über Telex-Anschluß zugeschrieben werden und kann die Telex-Rufnummer nicht angegeben werden, ist die Vollanschrift anzuwenden und davor der Dienstvermerk „tlx“ zu setzen.

(13) Telegrammkurzanschriften sind für Telegramme des Geldverkehrs nicht zulässig.

(14) Postfach-, Postschließfach-, Fernsprech- und Telex-Anschriften sind in Telegrammen mit dem Dienstvermerk „mp“ unzulässig.

(15) Fernsprech- und Telex-Anschriften sind nicht zugelassen für

1. Brieffelegramme,
2. Schmuckblattelegramme,
3. Telegramme des Geldverkehrs,
4. eigenhändig auszuhändigende Telegramme.

§ 8

Text

(1) Die Telegramme sind grundsätzlich in offener Sprache abzufassen. Der Gebrauch der geheimen Sprache ist nur für Staatstelegramme zugelassen.

(2) Telegramme offener Sprachen sind solche, deren Text nur aus Wörtern oder Ausdrücken besteht, die in einer oder mehreren der offenen Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben.

(3) Als offene Sprachen gelten alle lebenden Sprachen und Latein.

(4) In Telegrammen offener Sprachen sind ferner gestattet:

- vereinbarte Kurzanschriften oder abgekürzte Anschriften,
- gemischte Gruppen aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen, die Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen darstellen,
- Warenbezeichnungen, technische und ähnliche Ausdrücke, wenn diese Angaben in allgemein verwendeten Unterlagen (z. B. Katalogen, Rechnungen, Lieferscheinen) vorkommen. Diese Bezeichnungen dürfen nebeneinander Buchstaben, Ziffern und Zeichen enthalten.

(5) Der internationale Hotel-Code darf angewendet werden.

§ 9

Unterschrift

Unterschriften dürfen Zusätze enthalten, abgekürzt sein oder aus einer vereinbarten Kurzanschrift bestehen.

§ 10

Rang der Telegramme

(1) Für die Übermittlung und Aushändigung der Telegramme gilt nachstehende Rangfolge:

1. Nottelegramme,
2. Staatstelegramme,
3. Weiter- und Wassertelegramme,

4. Dringende Telegramme,
5. Gewöhnliche Telegramme,
6. Brieffelegramme.

Die unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Telegramme sind Vorrangtelegramme.

(2) Den Rang eines Telegramms bestimmt der Absender.

§ 11

Nottelegramme

(1) Nottelegramme dienen dem Schutz menschlichen Lebens oder volkswirtschaftlich wichtiger Sachwerte. Jeder Bürger ist berechtigt, Nottelegramme aufzugeben.

(2) Nottelegramme sind durch den Dienstvermerk „svh“ zu kennzeichnen.

(3) Außer den Dienstvermerken „tf ...“ und „tlx ...“ (Anschlußbezeichnung des Empfängers gemäß § 7) sind keine Dienstvermerke zugelassen.

§ 12

Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Zum Absenden sind berechtigt:

- der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
- der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder des Ministerrates und der Leiter des Büros des Ministerrates,
- andere Personen, die vom Leiter des Büros des Ministerrates besonders ermächtigt worden sind,
- Bürger anderer Staaten nach den Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages.

(2) Staatstelegramme sind durch den Dienstvermerk „etat priorité“ zu kennzeichnen.

(3) Staatstelegramme können auch als Brieffelegramm gemäß § 15 aufgegeben werden. Die Staatsbrieffelegramme sind durch den Dienstvermerk „lf“ zu kennzeichnen.

§ 13

Wetter- und Wasserelegramme

(1) Über Wetterbeobachtungen und Wettervorhersagen können zwischen den Wetterdienststellen Wetterelegramme ausgetauscht werden. Diese Telegramme sind durch den Dienstvermerk „obs“ zu kennzeichnen. Als weitere Dienstvermerke sind nur „tf ...“ und „tlx ...“ zugelassen. Wetterelegramme sind Telegramme in offener Sprache.

(2) Bei plötzlichen Wetterveränderungen, die für den Flugsicherungsdienst von Bedeutung sind, können Wetterdienststellen Wetterelegramme an Dienststellen der Flugsicherung aufgeben. Diese Telegramme erhalten den Dienstvermerk „obs“. Als weitere Dienstvermerke sind nur „tf ...“ und „tlx ...“ zugelassen.

(3) Wetterelegramme an Dienststellen der Flugsicherung werden im Rang von Nottelegrammen übermittelt und ausgehändigt.

(4) Wasserelegramme sind Telegramme

1. des Wasserstandsmelddienstes mit dem Dienstvermerk „wobs“,
2. des Hochwasserwarndienstes und Hochwasservorhersagedienstes mit dem Dienstvermerk „hww“ und
3. des Niederschlagsmelddienstes mit den Dienstvermerken „som“ oder „win“.

Als weitere Dienstvermerke sind für „wobs“-Telegramme nur „tf ...“ und „tlx ...“ zugelassen. Diese Telegramme müssen mit einer Anschrift versehen sein. Für „hww“, „som“

und „win“-Telegramme sind keine weiteren Dienstvermerke zugelassen. Diese Telegramme erhalten keine Anschrift, sie werden nach Verteilerplänen der Hochwassermeldeordnung übermittelt und ausgehändigt. Zur Aufgabe von Wasserelegrammen sind nur die vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bzw. die vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Beobachter berechtigt.

§ 14

Dringende Telegramme

Dringende Telegramme sind durch den Dienstvermerk „urgent“ zu kennzeichnen.

§ 15

Brieffelegramme

(1) Brieffelegramme werden am Bestimmungsort wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

(2) Brieffelegramme sind durch den Dienstvermerk „lf“ zu kennzeichnen. Als weitere Dienstvermerke sind nur zugelassen: „fs“, „rp ...“, „lx ...“, „gp“ und „remettre ...“.

§ 16

Pressetelegramme

(1) Pressetelegramme sind Telegramme, deren Inhalt zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt ist.

(2) Pressetelegramme dürfen nur von Mitarbeitern der Presseorgane, Nachrichtenbüros oder des Fernseh- und Hörrundfunks aufgegeben werden. Pressetelegramme müssen an Presseorgane, Nachrichtenbüros oder Einrichtungen des Fernseh- und Hörrundfunks, aber nicht an eine dort beschäftigte Person gerichtet sein.

(3) Pressetelegramme können Hinweise über die Veröffentlichung des Textes enthalten. Sie sind in Klammern zu setzen und dürfen je Telegramm bis zu 10 % der Gebührenwörter, höchstens aber 20 Wörter, umfassen. Die Klammern rechnen nicht zu dem vorgenannten Prozentsatz.

(4) Textstellen, Anzeigen oder Nachrichten, die die Eigenschaft persönlicher Mitteilungen haben und nicht in Verbindung zum Telegrammtext stehen, sind unzulässig.

(5) Pressetelegramme sind durch den Dienstvermerk „presse“ zu kennzeichnen. Als weiterer Dienstvermerk ist nur „urgent“ zugelassen.

(6) Gewöhnliche Pressetelegramme werden im Rang der gewöhnlichen Telegramme, dringende Pressetelegramme im Rang der dringenden Telegramme übermittelt und ausgehändigt.

§ 17

Telegramme mit vorausbezahlter Antwort

(1) Der Absender eines Telegramms kann einen Betrag für eine telegrafische Antwort vorausbezahlen. Die Vorauszahlung ist durch den Dienstvermerk „rp ...“ (Betrag in Mark, der für die Antwort vorausbezahlt ist) auszudrücken.

(2) Die Bestimmungstelegrafienstelle händigt grundsätzlich dem Empfänger eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort zusammen mit diesem Telegramm einen Antwortschein aus. Der Antwortschein berechtigt dazu, innerhalb von 3 Monaten vom Tage nach seiner Ausfertigung bei jeder beliebigen Aufgabetelegrafienstelle der Deutschen Demokratischen Republik nach einem beliebigen Ort und an einen beliebigen Empfänger in den Grenzen des vorausbezahlten Betrages ohne Gebührenzahlung ein Telegramm aufzugeben.

(3) Der Antwortschein ist übertragbar.

(4) Antwortscheine sind nur mit dem Dienststempelabdruck der ausfertigenden Telegrafienstelle gültig.

(5) Für Telegramme mit dem Dienstvermerk „rp ...“, die über Fernsprech- oder Telex-Anschluß ausgehändigt werden,

kann im Bedarfsfall ein Antwortschein ausgestellt werden. Ist die Aushändigung des Antwortscheines nicht erforderlich, werden die vorausbezahlten Gebühren in der Fernmelderechnung des Fernsprech- oder Telex-Anschlusses gutgeschrieben, über den das Telegramm ausgehändigt wurde.

§ 18

Telegramme mit Vergleisung

Der Absender eines Telegramms kann durch den Dienstvermerk „lc“ verlangen, daß das Telegramm zwischen jeder übermittelnden und aufnehmenden Telegrafienstelle vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 19

Telegramme mit Empfangsanzeige

(1) Der Absender eines Telegramms kann durch den Dienstvermerk „pc“ verlangen, daß ihm Tag- und Uhrzeit der Aushändigung seines Telegramms durch eine telegrafische Empfangsanzeige mitgeteilt werden.

(2) Telegrafische Empfangsanzeigen werden im Rang der gewöhnlichen Telegramme übermittelt und ausgehändigt.

§ 20

Schmuckblattelegramme

(1) Telegramme können auf Wunsch des Absenders auf Schmuckblatt ausgehändigt werden. Derartige Telegramme sind mit dem Dienstvermerk „ix...“ zu kennzeichnen, dem möglichst die Nummer des gewünschten Schmuckblattes hinzuzufügen ist. Wird keine Schmuckblattnummer angegeben oder ist das gewünschte Schmuckblatt nicht vorrätig, wählt die Deutsche Post ein geeignetes Schmuckblatt aus.

(2) Kann die Bestimmungstelegrafienstelle ein Schmuckblatt nicht sofort ausfertigen, wird das Telegramm zunächst ohne Schmuckblatt ausgehändigt und die Schmuckblattaufbereitung dem Empfänger nachträglich mit der Briefpost übersandt.

§ 21

Listentelegramme

(1) Listentelegramme sind Telegramme, die mit gleichem Text an mehrere Empfänger in einem oder mehreren Bestimmungsorten gerichtet sind.

(2) Listentelegramme nehmen alle besonders gekennzeichneten Aufgabetelegrafienstellen an. Diesen Aufgabetelegrafienstellen übergibt der Absender eine Liste mit den Anschriften der Empfänger und den Telegrammtext.

(3) Eine fernmündliche Aufgabe ist unzulässig.

§ 22

Nachsenden von Telegrammen

(1) Will der Absender vorschreiben, wohin das Telegramm im Falle der Unzustellbarkeit nachzusenden ist, hat er es mit dem Dienstvermerk „fs“ und den Anschriften zu versehen, an die das Telegramm nötigenfalls nacheinander übermittelt werden soll.

(2) Können Telegramme am Bestimmungsort nicht ausgehändigt werden, sendet die Deutsche Post die Telegramme telegrafisch nach, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist.

(3) Telegramme werden stets mit demselben Rang nachgesandt, mit dem sie aufgegeben wurden.

§ 23

Telegramme mit besonderen Aushändigungsverlangen

(1) Der Absender kann durch den Dienstvermerk „remetre...“ (Tag der gewünschten Aushändigung) die Aus-

händigung des Telegramms an einem bestimmten Tag verlangen. Dem wird entsprochen, wenn das Telegramm rechtzeitig eingegangen ist und bei der Bestimmungstelegrafienstelle am angegebenen Tag eine Aushändigungsmöglichkeit besteht.

(2) Der Absender kann durch den Dienstvermerk „mp“ verlangen, daß das Telegramm nur dem Empfänger ausgehändigt wird.

§ 24

Seefunktelegramme

(1) Seefunktelegramme sind Telegramme, die zwischen Seefunkstellen und Küsterfunkstellen oder zwischen Seefunkstellen übermittelt werden.

(2) Für den Seefunktelegrammdienst gelten die Bestimmungen und Gebührensätze für den Seefunkdienst der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenbuch für den Seefunkdienst —.

§ 25

Telegramme des Geldverkehrs

(1) Telegramme des Geldverkehrs sind telegrafische Postanweisungen, telegrafische Zahlkarten oder telegrafische Zahlungsanweisungen.

(2) Für Telegramme des Geldverkehrs gelten die Bestimmungen der Postordnung und der Postscheckordnung.

§ 26

Nachforschungen und Telegrammabschriften

(1) Der Absender oder der Empfänger eines Telegramms ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist von 4 Monaten

1. die Urschrift des Telegramms einzusehen,
2. Abschriften von der Urschrift zu verlangen,
3. Nachforschungen nach einem Telegramm zu fordern,
4. das Telegramm vollständig oder teilweise durch Dienstnotiz wiederholen zu lassen.

Der Antragsteller muß seine Berechtigung hierzu nachweisen.

(2) Nachforschungen oder Wiederholungen, die nicht durch Pflichtverletzungen der Deutschen Post verursacht wurden, sind gebührenpflichtig.

§ 27

Aushändigungsarten

(1) Telegramme werden je nach ihrer Anschrift ausgehändigt

1. durch Übergabe an der Wohnung oder am Schalter,
2. über Fernsprechanschluß (zusprechen),
3. über Telex-Anschluß (zuschreiben),
4. über Fachanlagen oder Hausbriefkästen.

Die Ausfertigungen der über Fernsprechanschluß zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

(2) Für das Aushändigen der Telegramme gelten die zutreffenden Bestimmungen der Postordnung.

(3) Ist eine persönliche Aushändigung der Telegramme an den Empfänger oder einen Ersatzempfänger — ausgenommen eigenhändig auszuhändigende Telegramme — nicht möglich, können diese Telegramme in den Haus- oder Wohnungsbriefkästen eingelegt werden, wenn über die Wohnung des Empfängers und seine nur vorübergehende Abwesenheit (durch Befragen in der Hausgemeinschaft) keine Zweifel bestehen.

(4) Telegramme mit Vollanschrift an Empfänger mit Fernsprech- oder Telex-Anschluß können über Fernsprech- oder Telex-Anschluß ausgehändigt werden, wenn sie sich zum Zusprechen oder Zuschreiben eignen.

§ 28

Lauf- und Aushändigungszeiten

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, während der Dienstbereitschaft ihrer Dienststellen folgende Laufzeiten einzuhalten:

1. für Vorrangtelegramme 3 Stunden,
2. für gewöhnliche Telegramme 6 Stunden.

(2) Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des Telegramms und endet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder des Aushändigungsversuchs. In die Laufzeit werden nicht eingerechnet, sofern sie die Ursache der Verzögerung sind:

- die Dauer des Dienstschlusses der Dienststellen der Deutschen Post,
- Lagerzeiten am Schalter für Telegramme mit Lageranschrift,
- Zeiten für das Nachsenden von Telegrammen.

§ 29

Unzustellbare Telegramme

(1) Ein Telegramm ist unzustellbar, wenn

1. der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
2. die Nachsendung nicht möglich ist,
3. der Empfänger die Annahme verweigert hat,
4. der Empfänger es innerhalb von 48 Stunden nach Benachrichtigung nicht abgeholt hat,
5. der Empfänger eines Telegramms mit Postfach- oder Postschließfachanschrift es innerhalb von 10 Tagen nicht abgeholt hat,
6. der Empfänger ein postlagerndes Telegramm nicht innerhalb eines Monats nach dem Eingang abgeholt hat.

(2) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und die Gründe hierfür werden der Aufgabetelegrafienstelle unverzüglich telegrafisch gemeldet. Kann diese den Grund der Unzustellbarkeit nicht selbst beseitigen, teilt sie dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen (§ 4) lassen.

§ 30

Gebührenpflicht

(1) Der Absender eines Telegramms ist verpflichtet, alle sich aus der Aufgabe eines Telegramms ergebenden Gebühren ordnungsgemäß zu entrichten. Die Gebühren sind in der Anordnung vom 26. Oktober 1973 über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 536) festgelegt.

(2) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Teilnehmerfernsprechanschluß werden die Gebühren in die Fernmelderechnung aufgenommen.

(3) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Münzfernsprecher sind die Gebühren je nach der technischen Einrichtung des Münzfernsprechers entweder nach Aufforderung durch Einwurf entsprechender Münzen zu entrichten oder die Gebühren werden nachträglich vom Absender eingezogen.

(4) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Telex-Anschluß werden die Gebühren in die Fernmelderechnung aufgenommen.

§ 31

Gebührenerstattung

(1) Die Deutsche Post erstattet die Gebühren für nicht, verzögert oder fehlerhaft ausgeführte Leistungen. Die Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Absender seinen Anspruch glaubhaft nachweist.

(2) Der Antrag auf Gebührenerstattung muß innerhalb von 4 Monaten vom Tage nach der Aufgabe des Telegramms gestellt werden.

(3) Für nichtgenutzte oder teilweise genutzte Antwortscheine wird der Betrag bzw. Differenzbetrag auf Wunsch in Postwertzeichen erstattet.

(4) Leistungen auf Gefahr des Absenders schließen eine Erstattung aus.

§ 32

Beschwerdeverfahren

Gegen die auf der Grundlage des § 2 Absätze 2 und 3, § 7 Abs. 7, § 31 Abs. 1 getroffenen Entscheidungen kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

§ 33

Haftungsausschluß

Über die Gebührenerstattung hinaus haftet die Deutsche Post nicht für Schäden bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Telegrammverkehrs.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 3. April 1959 über den Allgemeinen Telegrafendienst — Telegrafienordnung — (GBl. I Nr. 27 S. 409) und die dazu erlassene Anordnung Nr. 2 vom 20. April 1961 (GBl. II Nr. 28 S. 172) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1973

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Zusammenstellung der Dienstvermerke

| Dienstvermerk | Bedeutung | zugehöriger § der Telegrammordnung |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| etat priorité | Staatstelegramm | 12 |
| fs | Verlangen der telegrafischen Nachsendung an eine oder an mehrere bestimmte Anschriften | 22 |
| gp | postlagernd | 7 |
| hww | Wassertelegramme des Hochwasserwarn- und Hochwasservorhersagedienstes | 13 |
| lt | Brieftelegramm | 15 |
| ltf | Staatsbrieftelegramm | 12 |
| lx | Schmuckblattelegramm | 20 |
| mp | eigenhändig auszuhändigen | 23 |
| obs | Wettertelegramm | 13 |
| pc | Verlangen der telegrafischen Empfangsanzeige | 19 |
| presse | Presstelegramm | 16 |
| rp... | ... M für Antwort bezahlt | 17 |

| Dienstvermerk | Bedeutung | zugehöriger § der Telegrammordnung |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| som | Wassertelegramm des Wetterwarn- und Niederschlagsmeldedienstes | 13 |
| svh | Nottelegramm | 11 |
| tc | Vergleichung | 18 |
| tf | Aushändigung über Fernsprechan-schluß, dessen Bezeichnung der Absender nicht kennt | 7 |
| tf... | Aushändigen über Fernsprechan-schluß, wenn Anschlußbezeichnung bekannt ist | 7 |
| tlx | Aushändigen über Telex-Anschluß, dessen Bezeichnung der Absender nicht kennt | 7 |
| tlx... | Aushändigen über Telex-Anschluß, wenn Bezeichnung bekannt ist | 7 |
| urgent | Dringendes Telegramm | 14 |
| win | Telegramm des Niederschlags-meldedienstes | 13 |
| wobs | Wassertelegramm des Wasserstands-meldedienstes | 13 |
| remettre... | Aushändigen an einem vom Absender gewünschten Tag | 23 |

**Anordnung
über Telegrammgebühren
— Telegramm-Gebührenordnung —**

* vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird zur Anordnung vom 26. Oktober 1973 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 531) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgende Gebührenordnung erlassen:

Telegrammgebühren

§ 1

| Nr. | Gegenstand | Telegramm- Wortgebühr ordnung § | M |
|---------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------|--------------|
| Wortgebühr für Telegramme | | | |
| Die Gebühren werden für mindestens 10 Wörter berechnet. | | | |
| Gewöhnliche Telegramme: | | | |
| 6101 | Ortstelegramme | | 0,10 |
| 6102 | Ferntelegramme | | 0,15 |
| Dringende Telegramme — urgent — 14 | | | |
| 6103 | Ortstelegramme | | 0,20 |
| 6104 | Ferntelegramme | | 0,30 |
| 6105 | Brieftelegramme — lt — | 15 | 0,05 |
| 6106 | Nottelegramme — svh — | 11 | gebührenfrei |
| Staatstelegramme — etat priorité — 12 | | | |
| 6107 | Ortstelegramme | | 0,10 |
| 6108 | Ferntelegramme | | 0,15 |

| Nr. | Gegenstand | Telegramm- Wortgebühr ordnung § | M |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Wettertelegramme — obs — 13 | | | |
| 6109 | Ortstelegramme | | 50 % der Gebühr Nr. 6101 |
| 6110 | Ferntelegramme | | 50 % der Gebühr Nr. 6102 |
| Diese Gebühren werden auf volle 5 Pfg aufgerundet. | | | |
| Wassertelegramme — wobs, som, win, hww — 13 | | | |
| 6111 | Ortstelegramme | | 0,10 |
| 6112 | Ferntelegramme | | 0,15 |
| Pressetelegramme — presse — 16 | | | |
| 6113 | Gewöhnliche Pressetelegramme | | 0,10 |
| 6114 | Dringende Pressetelegramme | | 0,20 |
| Gebühren für zusätzliche Leistungen | | | |
| 6301 | Vorausbezahlte Antwort — rp... — | 17 | vorausbezahlter Betrag |
| Der Betrag muß mindestens der Mindestgebühr für das gewünschte Antworttelegramm entsprechen. | | | |
| 6302 | Vergleichung — tc — | 18 | 50 % der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Wortzahl |
| 6303 | Telegrafische Empfangsanzeige — pc — | 19 | Mindestgebühr für 1 Telegramm derselben Rangfolge |
| 6304 | Schmuckblattelegramm — lx — | 20 | 0,75 |
| Vereinbarte Kurzanschrift 7 | | | |
| 6306 | für ein Jahr | | 30,— |
| 6307 | Heraussuchen eines Telegramms z. B. zur Einsichtnahme | 26 | 0,20 |
| Abschrift eines Telegramms 26 | | | |
| 6308 | bis zu 100 Wörtern | | 1,20 |
| 6309 | für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Wörtern | | 0,40 |
| 6310 | Berichtigen oder Zurückziehen eines Telegramms durch gebührenpflichtige Dienstnotiz | 4 | Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm |
| 6311 | Nachforschungen, je Telegramm | 26 | 1,50 |
| Aufgabe von Telegrammen 3 | | | |
| 6312 | über Fernsprecher | | Orts-gespräch-gebühren |
| 6313 | über Telex | | gebührenfrei |

§ 2

(1) Jeder Dienstvermerk, wie urgent, lt, rp..., tc, pc, lx, wird als ein Gebührenwort berechnet.

(2) Alle Angaben des Absenders im Anschrifts- und Textfeld des Telegramm-Aufgabeformblattes werden von der Deutschen Post übermittelt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Bei der Gebührenberechnung bleiben Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen unberücksichtigt.

- (3) Als Gebührenwort gelten unabhängig von ihrer Länge:
- alle Wörter der zugelassenen Sprachen,
 - alle einzeln stehenden Ziffern oder Buchstaben,
 - alle zusammengeschriebenen Zahlengruppen oder Buchstaben-Zahlengruppen, auch wenn sie durch Zeichen unterteilt sind,
 - der Bestimmungsort (einschließlich Postleitzahl),
 - die Straßenbezeichnung.

(4) Gebräuchliche sinnvolle Wortzusammenziehungen sind zulässig, dagegen sind sprachwidrige Veränderungen von Wörtern in Telegrammen offener Sprachen nicht zugelassen. Nicht zugelassen ist auch das Zusammenziehen von Zahlen — auch in Buchstaben — mit Gewichtsangaben, Maßeinheiten und ähnlichen Angaben.

(5) Wortkürzungen müssen allgemein verständlich und gebräuchlich sein.

(6) Wörter, die durch einen Bindestrich verbunden oder durch Auslassungszeichen getrennt sind, gelten als ein Wort, wenn die Schreibweise mit Bindestrich oder Auslassungszeichen einem gebräuchlichen Wörterbuch der zugelassenen Sprachen entspricht. Anderenfalls gilt jeder Teil als selbständiges gebührenpflichtiges Wort.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1973

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

**Anordnung
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1
— Brenn- und Trockenöfen der Baumaterialien-,
der keramischen und der Feuerfest-Industrie —**

vom 5. November 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaft Bau-Holz, Industriegewerkschaft Metall und Industriegewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abs. 1 des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 vom 27. März 1972 — Brenn- und Trockenöfen der Baumaterialien-, der keramischen und der Feuerfest-Industrie — (Sonderdruck Nr. 733 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Arbeitsbeginn ist der Klimabeanspruchsbereich an der Arbeitsstelle gemäß Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 3. Juli 1972 zur Bewertung der Beanspruchung des Menschen durch das Klima am Arbeitsplatz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1973 S. 20, Ber. Nr. 6/1973 S. 32) festzustellen. Die Arbeitszeit- und Pausenregelung ist gemäß Ziff. 3 der Richtlinie vom 3. Juli 1972 festzulegen.“

(2) Die Absätze 3 und 4 des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 werden aufgehoben.

(3) Der bisherige Abs. 5 des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 wird Abs. 3.

§ 2

Der § 12 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Öfen mit Erdgasfeuerung sind gemäß TGL 190-392 Bl. 2 — Gasanlagen, industrielle Gasabnehmeranlagen für Erdgas, sicherheitstechnische Mindestforderungen, verbindlich ab 1. April 1973 — einzurichten und zu betreiben.

(2) Öfen mit Generatorgasfeuerung sind gemäß TGL 190-385 — Gasanwendungsanlagen, Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, technische Mindestforderungen, verbindlich ab 1. Januar 1967 — sowie Arbeitsschutzanordnung 513 vom 30. Oktober 1952 — Generatoren und Generatorgasleitungen — (GBl. Nr. 162 S. 1222) einzurichten und zu betreiben.

(3) Öfen mit Stadtgasfeuerung sind gemäß TGL 190-385 sowie Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 142/1 vom 14. November 1972 — Gaserzeugung, Gasverteilung und Gasanwendung — (Sonderdruck Nr. 748 des Gesetzblattes) und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 612/1 vom 15. August 1966 — Arbeiten an Gasleitungen — (GBl. II Nr. 101 S. 655) einzurichten und zu betreiben.

(4) Gasdruckmesser in U-Form sind in geschlossenen Räumen nur zulässig, wenn die Meßflüssigkeit bei zu hohem Gasdruck nicht austreten kann. Meßgeräte sind durch festverlegte Leitungen mit der Gasleitung zu verbinden.“

§ 3

Die Anlage der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 wird aufgehoben.

§ 4

In begründeten Fällen können zu § 5 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 abweichende Regelungen, die mit der zuständigen Bezirksinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben abgestimmt sein müssen, beim übergeordneten Organ beantragt werden. Abweichende Regelungen sind nur bis zum 31. Dezember 1975 zulässig.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1973

**Der Minister für Bauwesen
Junker**

**Anordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 338/2
— Bau, Reparatur und Abbruch von
Industrieschornsteinen und Industrieöfen —**

vom 5. November 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abs. 2 des § 2 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 vom 10. Februar 1971 — Bau, Reparatur und Abbruch von Indu-

strieschornsteinen und Industrieöfen — (Sonderdruck Nr. 700 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Reparaturarbeiten an und in heißen Industrieöfen ist der Klimabeanspruchsbereich an der Arbeitsstelle gemäß Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 3. Juli 1972 zur Bewertung der Beanspruchung des Menschen durch das Klima am Arbeitsplatz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1973 S. 20, Ber. Nr. 6/1973 S. 32) festzulegen.“

(2) Der § 2 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Mit Reparaturarbeiten dürfen im Klimabeanspruchsbereich W III₂ und W III₄ nur männliche Werkstätige vom vollendeten 21. bis 50. Lebensjahr beschäftigt werden. Die Weiterbeschäftigung von Werkstätigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß sie regelmäßig, mindestens halbjährlich, auf ihre Tauglichkeit arbeitsmedizinisch untersucht werden und von seiten des Betriebsarztes keine Bedenken bestehen.“

§ 2

Der § 14 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Reparatur- und Abbrucharbeiten an Industrieöfen dürfen erst begonnen werden, wenn am Arbeitsplatz die obere Grenze des Klimabeanspruchsbereiches W III₄ unterschritten ist. Wird während der Reparaturzeit diese obere Grenze wieder überschritten, ist die Arbeit einzustellen. Die Meßergebnisse sind im Bautagebuch einzutragen.

(2) Für Werkstätige, die ständiger Hitzeeinwirkung ausgesetzt sind, ist die Arbeitszeit- und Pausenregelung gemäß Ziff. 3 der Richtlinie vom 3. Juli 1972 festzulegen.“

§ 3

Der erste Satz des Abs. 2 des § 15 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 erhält folgende Fassung:

„(2) Müssen an in Betrieb befindlichen Industrieöfen oder an Feuerungsanlagen und ähnlichen Betriebseinrichtungen zur Gefahren- und Havariebeseitigung oder in der Glasindustrie zur unbedingten Aufrechterhaltung der technologischen Prozesse Arbeiten oberhalb des Klimabeanspruchsbereiches W III₄ durchgeführt werden, ist die Zustimmung des Betriebsarztes erforderlich.“

§ 4

Der Abs. 1 des § 17 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Werkstätige, die unter ständiger Hitzeeinwirkung arbeiten, sind vom Industriebetrieb in nächster Nähe der Arbeitsstelle Abschwitzräume für die Pause zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen den Forderungen der TGL 22 313 — Klima am Arbeitsplatz — Bl. 1 Ziff. 4.10. genügen. Für die Größe der Abschwitzräume gelten die in TGL 10 724 — Arbeitsräume — festgelegten Werte für ständig genutzte Arbeitsräume.“

§ 5

Die Anlage der Arbeitsschutzanordnung 338/2 wird aufgehoben.

§ 6

In begründeten Fällen können zu § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 abweichende Regelungen, die mit der zuständigen Bezirksinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben abgestimmt sein müssen, beim übergeordneten Organ beantragt werden. Abweichende Regelungen sind nur bis zum 31. Dezember 1975 zulässig.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1973

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung Nr. 3*

über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen

vom 6. November 1973

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juni 1970 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen (GBl. II Nr. 53 S. 400) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziff. 2 Buchst. b der Anlage 1 zur Anordnung vom 5. Juni 1970 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---------------------------|-------|--|-------|
| „b) Kletterdrehkrane | | | |
| F 30/60 UK 40 und UK 50 | | | |
| 2 bis 5 Mp | 43,70 | | 31,10 |
| UK 60 2 bis 5 Mp | 28,40 | | 23,15 |
| Kletterkran Typ 160 C/230 | | | |
| — Grundgerät | 48,75 | | 39,90 |
| — 1 m Außenturmstück | 0,20 | | 0,20 |
| — 1 m Innenturmstück | 0,10 | | 0,10“ |

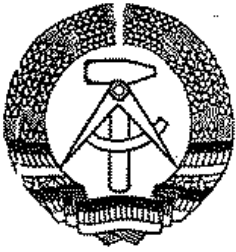
§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Sie greift auch in Verträge ein, die vor dem 1. November 1973 abgeschlossen und noch nicht erfüllt wurden.

Berlin, den 6. November 1973

Der Minister für Bauwesen
L. V. Martini
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 2 vom 27. November 1972 (GBl. II Nr. 71 S. 833)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

539

1973

Berlin, den 6. Dezember 1973

Teil I Nr. 55

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 23. 11. 73 | Bekanntmachung über die Umbenennung des Ministeriums für Außenwirtschaft in Ministerium für Außenhandel | 539 |
| 5. 11. 73 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Arbeitsmedizinische Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Werkträgern an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm — | 539 |
| 1. 11. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — | 540 |
| 12. 11. 73 | Anordnung über Qualifizierungsverträge | 542 |
| 22. 11. 73 | Anordnung Nr. Pr. 94/1 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh — | 544 |
| 22. 11. 73 | Anordnung Nr. Pr. 59/2 — Erzeugerpreise für Milch — | 545 |
| 12. 11. 73 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen | 545 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 545 |

**Bekanntmachung
über die
Umbenennung des Ministeriums für Außenwirtschaft
in
Ministerium für Außenhandel**

vom 23. November 1973

- Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat beschlossen hat, das Ministerium für Außenwirtschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Ministerium für Außenhandel umzubenennen.
- Das Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft — Beschluß des Ministerrates vom 9. August 1973 — (GBl. I Nr. 41 S. 420) behält seine Gültigkeit bei gleichzeitiger Änderung der Bezeichnung Ministerium für Außenwirtschaft in Ministerium für Außenhandel.

Berlin, den 23. November 1973

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Arbeitsschutzverordnung
— Arbeitsmedizinische Einstellungs- und
Überwachungsuntersuchungen von Werkträgern
an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm —**

vom 5. November 1973

Auf Grund des § 33 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen von Werkträgern an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm in Ergänzung der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I Nr. 61 S. 502) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Werkträgern, die eine Tätigkeit an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm aufnehmen, sind vorher arbeitsmedizinisch zu untersuchen (Einstellungsuntersuchungen).

(2) Für Werkträgern, die bereits an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm tätig sind und die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht arbeitsmedizinisch im Sinne dieser Durchführungsbestimmung untersucht wurden, sind diese Untersuchungen nach den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen nachzuholen.

* 4. DB vom 3. Juli 1969 (GBl. II Nr. 63 S. 409)

(3) Die arbeitsmedizinischen Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind nach jeweils 2 Jahren zu wiederholen (Überwachungsuntersuchungen).

(4) Die zuständigen Bezirksinspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben oder Verkehrshygieneinspektionen können zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung den festgelegten Zeitraum zwischen den Untersuchungen verkürzen.

§ 2

Ein Arbeitsplatz mit hörschädigendem Lärm im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist ein Arbeitsplatz, an dem die Einhaltung der Grenzwerte zur Vermeidung einer lärmbedingten Innenohrschwerhörigkeit entsprechend der Anlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1970 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgegesetz — Schutz vor Lärm — Begrenzung der Lärmimmission — (GBl. II Nr. 87 S. 595) noch nicht gewährleistet ist.

§ 3

Die arbeitsmedizinischen Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen umfassen

- die Durchführung einer klinischen Grunduntersuchung,
- die Anfertigung eines Siebaudiogramms in den Frequenzen von 500—6 000 Hz,
- zusätzliche fachärztliche Untersuchungen.

§ 4

(1) Werkstätige sind für eine Tätigkeit an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm nicht einsatzfähig

- bei Erkrankungen oder Schädigungen des Hörorgans, die das Innenohr betreffen oder gefährden,
- wenn im Ergebnis der audiometrischen Untersuchung Abweichungen von einer altersbedingten Schwerhörigkeit um mehr als 20 dB des arithmetischen Mittels des Hörverlustes in dB bei den Frequenzen 1 000, 2 000, 3 000, 4 000 und 6 000 Hz ein- oder beiderseitig festgestellt werden. Die Hörverluste sind durch klinische Audiometrie zu ermitteln.

(2) Die Durchführung eines prophylaktischen Arbeitsplatzwechsels im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 1) hat zu erfolgen

- bei Erkrankungen oder Schädigungen des Hörorgans, die das Innenohr betreffen oder gefährden,
- bei beiderseitigen Hörverlusten von mindestens 30 dB bei 2 000 Hz und mindestens 40 dB bei 3 000, 4 000 und 6 000 Hz ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste,
- bei Tonschwellenverschiebungen zwischen zwei arbeitsmedizinischen Untersuchungen entsprechend § 1 von mehr als 15 dB bei 3 000 Hz.

(3) Eine Meldung über eine Berufskrankheit oder den Verdacht einer Berufskrankheit hat zu erfolgen, wenn bei nachgewiesener hörschädigender Lärmexposition Tonschwellenverschiebungen zu Hörverlusten von mindestens 35 % auf dem einen und 15 % auf dem anderen Ohr — ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste — geführt haben.

§ 5

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Werkstätigen an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm und die Ermittlung von Hörverlusten werden durch den Minister für Gesundheitswesen in einer Richtlinie* geregelt.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit

— Kunsthandwerk —

vom 1. November 1973

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes bestimmt:

Grundsätze

§ 1

(1) Die örtlichen Staatsorgane beziehen die Leistungen der Kunsthandwerker, die als freischaffende Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler der DDR, als Mitglieder in Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder als Inhaber privater Handwerksbetriebe schöpferisch tätig sind, in die staatliche Planung zur Entwicklung von Kultur und Kunst ein. Sie fördern die Bestrebungen der Kunsthandwerker, individuelle Bedürfnisse der Bürger zu befriedigen und staatliche bzw. gesellschaftliche Aufträge zur ästhetischen Gestaltung der gesellschaftlichen und persönlichen Lebensumwelt mit hoher künstlerischer Qualität zu erfüllen.

(2) Die Kunsthandwerker sind anzuzuerkennen, kulturgeschichtlich wertvolle Handwerksberufe, überliefertes handwerkliches Können und künstlerische Traditionen mit den neuen, von der sozialistischen Lebensweise hervorgebrachten Anforderungen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verbinden und moderne, formschöne und zweckmäßige Arbeiten des Kunsthandwerks zu schaffen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualitätsentwicklung zu schenken.

(3) Die für die Entwicklung von Kultur und Kunst verantwortlichen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, den Kunsthandwerkern mit der Einbeziehung in das gesellschaftliche Auftragswesen zugleich angemessene Entwicklungsbedingungen zu sichern.

§ 2

(1) Die von den Kunsthandwerkern hergestellten Gegenstände sollen sich durch ihre Einheit von Kunst- und Gebrauchswert, durch gediegene handwerkliche Verarbeitung des Werkstoffes und bildkünstlerische bzw. dekorative Gestaltung auszeichnen. Kunsthandwerker fertigen Einzelstücke und Serien kleineren Umfangs.

(2) Kunsthandwerker erfüllen Aufgaben im Rahmen des gesellschaftlichen Auftragswesens. Sie verkaufen ihre Erzeugnisse direkt an die Bevölkerung oder an den spezialisierten Einzelhandel. Durch ihre Teilnahme an Kunstausstellungen propagieren die Kunsthandwerker ihre besten künstlerischen Arbeiten und geben Anregungen für die ästhetische, individuelle Gestaltung der Lebensumwelt.

(3) Produktionsgenossenschaften des Kunsthandwerks sind berechtigt, Einzelaufträge im Rahmen der komplexen Umweltgestaltung zu übernehmen und auf Antrag die Vergünstigungen gemäß § 6 in Anspruch zu nehmen.

(4) Musikinstrumentenbauer, die in der Handwerks- bzw. Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind und Einzelstücke bzw. Serien kleineren Umfangs herstellen, sind Kunsthandwerker. Sie können für die im § 5 festgelegte Anerkennung vorgeschlagen werden. Das trifft auch für PGH des Musikinstrumentenbaus zu. Musikinstrumentenbauer, die in der Handwerks- bzw. Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind und Einzelstücke bzw. Serien kleineren Umfangs herstellen, können auf Antrag die Vergünstigungen gemäß § 6 in Anspruch nehmen.

§ 3

Arbeitskreis für Kunsthandwerk bei den Räten der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, bilden zur Förderung des Kunsthandwerks einen „Arbeitskreis für Kunsthandwerk“. Mehrere Räte der Bezirke können einen Arbeitskreis gemeinsam vereinbaren.

(2) Der „Arbeitskreis für Kunsthandwerk“ unterstützt die Räte der Bezirke bei der Organisation von Maßnahmen für die Förderung des Nachwuchses in den kunsthandwerklichen Berufen, bei der Ausarbeitung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Kunsthandwerker und bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung und Förderung kulturgeschichtlich wertvoller Handwerksberufe. Der Arbeitskreis hat das Recht, in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern vorbildlich arbeitende kunsthandwerkliche Werkstätten und Betriebe für moralische Anerkennungen und materielle Auszeichnungen gemäß §§ 5 und 6 vorzuschlagen. Er sichert in Abstimmung mit dem Verband Bildender Künstler der DDR den Erfahrungsaustausch der Kunsthandwerker und fördert die kunsthandwerkliche Qualitätsentwicklung.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises werden vom Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes des Verbandes Bildender Künstler der DDR berufen. Ihm sollen namhafte Kunsthandwerker von Werkstätten aller Eigentumsformen sowie Vertreter der Kunsthochschulen, des Verbandes Bildender Künstler der DDR und der Handwerkskammer des Bezirkes angehören.

§ 4

Rat für Kunsthandwerk beim Ministerium für Kultur

(1) Beim Ministerium für Kultur wird ein Rat für Kunsthandwerk gebildet. Er unterbreitet dem Minister für Kultur Empfehlungen zur zielgerichteten Förderung des Kunsthandwerks, insbesondere erhaltenswerter Handwerksberufe oder -techniken.

(2) Der Rat für Kunsthandwerk erarbeitet auf der Grundlage von Analysen Vorschläge für die Berufsausbildung und die Hoch- und Fachschulausbildung für das Kunsthandwerk.

(3) Der Rat für Kunsthandwerk nimmt Einfluß auf die Vorbereitung und Durchführung von bedeutenden Ausstellungen des Kunsthandwerks.

(4) Der Minister für Kultur beruft die Mitglieder des Rates für Kunsthandwerk und seinen Vorsitzenden. Es sollen ihm namhafte Kunsthandwerker von Werkstätten aller Eigentumsformen und Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler der DDR angehören.

(5) Die örtlichen Räte, vor allem ihre Abteilungen Kultur und Örtliche Versorgungswirtschaft, konsultieren den Rat für Kunsthandwerk, wenn kunsthandwerkliche Werkstätten übernommen bzw. neu gegründet werden oder sich private Werkstätten zu Produktionsgenossenschaften zusammenschließen wollen.

(6) Auflagen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung können an kunsthandwerkliche Werkstätten durch das übergeordnete staatliche Organ nur in Übereinstimmung mit der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes erteilt werden. Das künstlerische Profil der Werkstatt darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfalle ist der Rat für Kunsthandwerk zu konsultieren.

§ 5

**Verleihung der Bezeichnung
„Anerkannter Kunsthandwerker“ und
„Anerkannte Produktionsgenossenschaft
des Kunsthandwerks“ sowie
„Anerkannter Meister des Kunsthandwerks im VEB“**

(1) Handwerkern, die sich bei der Herstellung von Gebrauchs- und Schmuckgegenständen durch eine eigenschöp-

ferische, künstlerische Gestaltung auszeichnen und mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der sozialistischen Lebensumwelt leisten, die sich um die Erhaltung kulturgeschichtlich wertvoller Handwerkstechniken oder seltener Handwerksberufe verdient machen und sich für die Erfüllung kultureller und künstlerischer Aufgaben der Gegenwart wirksam einsetzen, kann durch das Ministerium für Kultur die Bezeichnung „Anerkannter Kunsthandwerker“ verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist, daß private Kunsthandwerker in der Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen sind.

(2) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die beispielhafte kunsthandwerkliche Gegenstände produzieren, sich um die schöpferische Entfaltung des Kunsthandwerks verdient machen und spürbar auf die Verbesserung des Angebotes von kunsthandwerklichen Gegenständen im sozialistischen Handel Einfluß nehmen, kann durch das Ministerium für Kultur die Bezeichnung „Anerkannte Produktionsgenossenschaft des Kunsthandwerks“ verliehen werden. Bedingung für die Verleihung ist eine zweijährige kontinuierliche Produktion von hoher handwerklicher Qualität.

(3) Meistern in volkseigenen Betrieben, die beispielhafte Einzelstücke von hohem künstlerischem Wert und Muster für die Serienproduktion entwickeln, kann die Auszeichnung „Anerkannter Meister des Kunsthandwerks im VEB“ verliehen werden.

(4) Die Auszeichnungen werden vom Rat für Kunsthandwerk im Auftrag des Ministeriums für Kultur vorgenommen.

(5) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist der Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des Rates des Bezirkes. Der Verband Bildender Künstler der DDR hat das Recht, solche Handwerker für die Bezeichnung vorzuschlagen, die sich in langjähriger Arbeit als Ausführende von künstlerischen Entwürfen in hoher Qualität Verdienste erworben haben. Die VVB Musikinstrumente und Kulturwaren kann Kunsthandwerker für die Auszeichnung gemäß Abs. 2 vorschlagen.

§ 6

Preis- und steuerrechtliche Bestimmungen

(1) „Anerkannte Kunsthandwerker“ und „Anerkannte Produktionsgenossenschaften des Kunsthandwerks“ können für Entwurfs- und Entwicklungskosten auf den zulässigen Abgabepreis der jeweils zugrunde liegenden Handwerkspreisanordnung einen Zuschlag bis zu 20 % berechnen. Für nicht wiederholbare Einzelstücke (z. B. Aufträge für künstlerische Ausgestaltung von Gesellschaftshauten, Sonderanfertigung für gesellschaftliche und private Auftraggeber) kann ein Zuschlag bis zu 50 % auf den preisrechtlich zulässigen Abgabepreis der jeweils zugrunde liegenden Handwerkspreisanordnung berechnet werden.

(2) Die Räte der Stadt- und Landkreise sind berechtigt, zur Förderung der Leistungen der Kunsthandwerker auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen steuerliche Vergünstigungen zu gewähren.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 25. August 1954 über die Anerkennung der Kunstschaffenden in Handwerk (Kunsthandwerker) und Gewerbe und der Kunstschaffenden in der Industrie (ZBl. Nr. 37 S. 446; Ber. Nr. 50 S. 604),

— Preisverordnung Nr. 389 vom 8. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe — (GBl. Nr. 89 S. 840).

(3) Sonderregelungen für Kunsthandwerker, die in den Bezirken erlassen wurden und dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen, treten außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1973

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anordnung über Qualifizierungsverträge

vom 12. November 1973

Zur einheitlichen Anwendung des § 65 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Abschluß, die Änderung und die Beendigung von Qualifizierungsverträgen mit Werkträgigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Organen der bewaffneten Kräfte, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder anderen sozialistischen Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) stehen.

(2) Den Genossenschaften wird empfohlen, bei Qualifizierungsverträgen mit ihren Mitgliedern nach dieser Anordnung zu verfahren und dazu entsprechende Festlegungen in die Betriebsordnung aufzunehmen.

Abschluß von Qualifizierungsverträgen

§ 2

(1) Qualifizierungsverträge sind arbeitsrechtliche Vereinbarungen zwischen Werkträgigen und Betrieben über die Durchführung der Aus- oder Weiterbildung zur Erreichung der in der betrieblichen Planung vorgesehenen Qualifizierungsziele.

(2) Qualifizierungsverträge sind zwischen den Betrieben und den Werkträgigen vor Beginn der Qualifizierung schriftlich abzuschließen*.

(3) Qualifizierungsverträge sind von den Betrieben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vorzubereiten und abzuschließen. Bei Jugendlichen ist außerdem die Mitwirkung der zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu sichern.

§ 3

(1) Qualifizierungsverträge sind mit Werkträgigen abzuschließen, wenn

- für die Dauer der Qualifizierung Änderungen des Arbeitsrechtsverhältnisses notwendig werden bzw. die Werkträgigen für andere Arbeitsaufgaben vorgesehen sind;
- sie zum Facharbeiter oder zum Meister ausgebildet werden bzw. ein Fern- oder Abendstudium an Hoch- oder Fachschulen (einschließlich des postgradualen, des Teil- und des Zusatzstudiums) aufnehmen.

* Für den Abschluß von Qualifizierungsverträgen wird der Musterqualifizierungsvertrag (Anlage) empfohlen.

(2) Für Maßnahmen der ständigen Weiterbildung im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben wie das Antihavarie-training und für in Rechtsvorschriften festgelegte Qualifizierungen, Dienstschulungen u. a. sind grundsätzlich keine Qualifizierungsverträge abzuschließen.

§ 4

Die Betriebe sind verpflichtet, zur Vorbereitung des Abschlusses von Qualifizierungsverträgen rechtzeitig Qualifizierungsgespräche mit den Werkträgigen durchzuführen. Dabei sind insbesondere zu erörtern:

- Qualifizierungsziele,
- Maßnahmen der Betriebe zur Unterstützung der Werkträgigen während der Qualifizierung,
- Bedeutung der Qualifizierung der Werkträgigen für die übertragenen Arbeitsaufgaben bzw. für den Einsatz nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung.

§ 5

Inhalt von Qualifizierungsverträgen

(1) Zwischen den Werkträgigen und den Betrieben sind zu vereinbaren:

- Qualifizierungsziel,
- Beginn und Ende der Qualifizierung,
- konkrete Maßnahmen für die Durchführung der Qualifizierung.

(2) In Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen können in Qualifizierungsverträgen weitere Vereinbarungen getroffen werden wie:

- Arbeitszeitverlagerungen,
- Einsatz von Betreuern,
- ideelle bzw. materielle Anerkennung von guten Lernergebnissen,
- Maßnahmen zur Kontrolle der Realisierung der Qualifizierungsverträge.

(3) In Qualifizierungsverträgen sind neben den Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 und 2 außerdem aufzunehmen:

- Pflichten der Betriebe gemäß § 6,
- Pflichten der Werkträgigen gemäß § 7,
- Festlegungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

§ 6

Pflichten der Betriebe

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, notwendige Bedingungen für die Qualifizierung der Werkträgigen, mit denen Qualifizierungsverträge abgeschlossen werden, zu schaffen. Dazu gehören insbesondere:

- Arbeitszeitregelungen,
- Förderungsmaßnahmen für Frauen, insbesondere für werktätige Mütter,
- Schaffung von Erleichterungen für Schichtarbeiter,
- ständige Einschätzung des Verlaufs der Qualifizierung und der Lernergebnisse der Werkträgigen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Werkträgige nach erfolgreicher Beendigung der vorgesehenen Qualifizierung entsprechend ihrer Qualifikation und ihren Fähigkeiten sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse einzusetzen.

(3) Die Betriebe können in den Qualifizierungsverträgen vereinbaren, daß die gemäß § 7 Abs. 2 von den Werkträgigen zu tragenden Kosten teilweise oder ganz aus dem Kultur- und Sozialfonds erstattet werden. Darüber sind in den Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen entsprechende Festlegungen zu treffen. Staatliche Organe und Einrichtungen können diese Kosten aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erstatten.

(4) Werden Werk­tätige im Rahmen der betrieblichen Er­wachsenenqualifizierung an Bildungseinrichtungen anderer Betriebe aus- oder weitergebildet, so sind durch den delegie­renden Betrieb anteilige Kosten zu tragen.

§ 7

Pflichten der Werk­tätigen

(1) Werk­tätige, mit denen Qualifizierungsverträge abge­schlossen wurden, sind verpflichtet, die Qualifizierung ge­wissenhaft durchzuführen, insbesondere die Lehrveranstal­tungen regelmäßig zu besuchen, an den vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen und hohe Lernergebnisse anzustreben. Sie haben die gewährten Freistellungen von der Arbeit und die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Qualifizierung zu nutzen.

(2) Werk­tätige haben die für die jeweiligen Qualifizierungs­maßnahmen festgelegten Teilnehmer- bzw. Studiengebühren, auftretende Reisekosten einschließlich Fahrgeld sowie Aufwendungen für benötigte Literatur und persönliche Arbeits­mittel zu tragen. Das gilt nicht für Qualifizierungsmaßnah­men, bei denen die genannten Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften von den Betrieben zu finanzieren sind.

§ 8

Änderung von Qualifizierungsverträgen

Ergibt sich aus persönlichen oder betrieblichen Gründen die Notwendigkeit, die in Qualifizierungsverträgen getroffe­nen Vereinbarungen zu ändern, hat das im gegenseitigen Ein­vernehmen zu erfolgen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Änderungen schriftlich vorzunehmen. Wird keine Überein­stimmung erreicht, können Qualifizierungsverträge entspre­chend § 9 beendet werden.

Beendigung von Qualifizierungsverträgen

§ 9

(1) Qualifizierungsverträge enden zum vereinbarten End­termin. Sie enden auch dann, wenn das Ziel der Qualifizie­rung vorher erreicht ist. Maßgeblich dafür ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Wird das Qualifizierungsziel bis zum vereinbarten End­termin nicht erreicht, kann die Verlängerung von Qualifi­zierungsverträgen vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, enden die Verträge wie vereinbart.

(3) Ist die Beendigung von Qualifizierungsverträgen aus persönlichen bzw. betrieblichen Gründen vor dem Erreichen des vereinbarten Zieles bzw. Endtermins erforderlich, können die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufheben bzw. kann jeder der Vertragspartner kündigen. Die Aufhebung des Vertrages bzw. die Kündigung bedürfen der Schriftform und der Angabe von Gründen.

(4) Über die beabsichtigte Aufhebung von Qualifizierungs­verträgen haben die Betriebe die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und bei Jugendlichen außerdem die zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu in­formieren.

(5) Die Kündigung von Qualifizierungsverträgen durch Be­triebe bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und bei Jugendlichen außerdem die der zuständigen Leitungen der Freien Deut­schen Jugend. Sie ist nur möglich, wenn Werk­tätige

- sich für die Arbeitsaufgaben, für die sie sich qualifizieren, als ungeeignet erweisen,
- ihre aus den Qualifizierungsverträgen entstehenden Pflich­ten bzw. die Staats- oder Arbeitsdisziplin schwerwiegend verletzen,
- trotz umfassender Hilfe anhaltend ungenügende Lern­ergebnisse erreichen,

— wegen Struktur- oder Planänderungen in absehbarer Zeit nicht wie geplant im Betrieb und auch nicht entsprechend der vorgesehenen Qualifikation in anderen Betrieben ein­gesetzt werden können.

§ 10

Die Auflösung des Arbeitsvertrages führt gleichzeitig zur Beendigung eines bestehenden Qualifizierungsvertrages.

§ 11

Einspruchsrecht der Werk­tätigen

Werk­tätige haben das Recht, bei von Betrieben ausgespro­chenen Kündigungen von Qualifizierungsverträgen und bei Streitigkeiten aus der Erfüllung von Qualifizierungsverträgen die zuständige Konfliktkommission anzurufen bzw. direkt Einspruch beim Kreisgericht einzulegen.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Abschluß, die Änderung und Beendigung von Qualifizierungsverträgen gelten die Rechtsvorschriften über den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Arbeits­verträgen entsprechend, sofern in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Nichterfüllung von Pflichten aus Qualifizierungsver­trägen finden die Rechtsvorschriften des Gesetzbuches der Arbeit über disziplinarische und materielle Verantwortlich­keit entsprechend Anwendung.

(3) Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht voll­endet haben, bedarf es beim Abschluß, der Änderung bzw. vorzeitigen Beendigung von Qualifizierungsverträgen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Qualifizierungsverträge, Förderungsverträge und Stu­dienverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die Ände­rung und Beendigung solcher Verträge hat nach den Bestim­mungen dieser Anordnung zu erfolgen.

Berlin, den 12. November 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterqualifizierungsvertrag

Zwischen

Name Vorname geboren am

und dem

Bezeichnung des Betriebes

Anschrift des Betriebes

vertreten durch

Name Funktion

wird gemäß Anordnung vom 12. November 1973 über Quali­fizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542) nachstehender Quali­fizierungsvertrag abgeschlossen.

§ 1

(1) Die Qualifizierung erfolgt mit dem Ziel
z. B.: der Ausbildung zum „Meister für chemische Produktion“ Fach­richtungsnummer 05301 entsprechend der Systematik der Fach­richtungen der Meister vom 18. Juli 1973 (Sonderdruck Nr. 753 des Gesetzblattes).

Die Verkäufer von Masthüllen und -ochsen aus Jersey-Kreuzungen (F₁) (J × SR oder J × F) sind verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20837 — Kennzeichnung und Dokumentation — nachzuweisen.

Schlachtkörper von Mastlämmern

Für Mastlämmer der Qualitätsklasse I, die auf Grund von Mastverträgen entsprechend den unter Ziff. 1 festgelegten Bedingungen produziert werden,

| | | |
|-----------|--------------|------------------------------------|
| Januar | bis Mai | 120,— M/dt Schlachtkörperwärmmasse |
| Juni | bis August | 100,— M/dt Schlachtkörperwärmmasse |
| September | bis Dezember | 80,— M/dt Schlachtkörperwärmmasse. |

§ 2

Die Preiszuschläge für Färsen aus der Vornutzung werden nur für Schlachttiere gezahlt, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen für die Produktion eines Kalbes zur Mast genutzt wurden.

§ 3

Für jedes durch diese Vornutzung von Mastfärsen zusätzlich produzierte Kalb ist beim Verkauf des Kalbes oder nach der Umsetzung des Kalbes zur Mast im eigenen Betrieb dem Färsenmastbetrieb ein Zuschlag von 150,— M je Kalb zu zahlen.

§ 4

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 94 und die in deren Anlagen festgelegten Erzeugerpreise für „Färsen“ oder „Mastfärsen“ gelten auch für vorgeutzte Färsen, soweit die Vornutzung vertraglich vereinbart wurde.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1974 zu erfüllen sind.

Berlin, den 22. November 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung Nr. Pr. 59/2* — Erzeugerpreise für Milch — vom 22. November 1973

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Magermilchliefereien

Die Molkereien sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 40 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Roh-

* Anordnung Nr. Pr. 59/1 vom 20. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 86 S. 726)

milch mit natürlichem Fettgehalt in Form von Magermilch sowie Milcherzeugnissen für Futterzwecke bereitzustellen. Den milcherzeugenden Betrieben (LPG, VEG, GPG, andere sozialistische und ihnen gleichgestellte Betriebe, kooperative Einrichtungen, kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter) kann ein Vorkaufsrecht von 20 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt eingeräumt werden, 10 % werden zentral bilanziert und vorrangig in Form von Käsmilch sowie anderen Milcherzeugnissen für Futterzwecke den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Verfügung gestellt. Weitere 10 % sind durch die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen. Die jeweiligen Mengen an Magermilch, Buttermilch und anderen Milcherzeugnissen zu Futterzwecken sind in die Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Milch aufzunehmen. Die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind berechtigt, das Vorkaufsrecht zu reduzieren bzw. für spezialisierte Milchproduktionsbetriebe aufzuheben, wobei die bestehenden Vereinbarungen der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen Milchproduktions- und Aufzuchtbetrieben zu beachten sind.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1974 zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 der Anordnung Nr. Pr. 59/1 vom 20. Oktober 1972 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II Nr. 66 S. 726) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen vom 12. November 1973

§ 1

Die Anordnung vom 19. Mai 1958 über die Abräumung von zerstörten und baufälligen Bauwerken (GBl. II Nr. 11 S. 104) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1973

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Die Ausgabe Nr. 16 vom 22. November 1973 enthält: | Seite |
| Bekanntmachung vom 15. November 1973 über das Inkrafttreten von rechtlichen Regelungen des RGW — „AKB/RGW 1973“ und „Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ — | 257 |

Es ist nicht leicht,
das gesamte Gebiet des Arbeitsrechts
bei seinem gegenwärtigen Stand und Umfang völlig zu
übersehen und dessen einzelne Normen mit hoher
Wirksamkeit so einzusetzen, wie es die „Verordnung
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der
volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ von
allen Leitern fordert.

Ziel des **Lexikons des Arbeitsrechts
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft
der DDR, Potsdam-Babelsberg

2., unveränderte Auflage mit 422 Seiten · Leinen · 12,— M.

ist es, dieses wichtige Rechtsgebiet leichter überschaubar und hand-
habbar zu machen.

Das Lexikon des Arbeitsrechts ermöglicht eine schnelle Orientierung
über alle wesentlichen Regelungen des geltenden Arbeitsrechts. Den
Erläuterungen der einzelnen Begriffe sind Definitionen vorangestellt.
Den Definitionen folgen Hinweise auf die in Betracht kommenden
gesetzlichen Bestimmungen. Bei vielen Begriffen schließen sich Erläu-
terungen über die Bedeutung und über die Zusammenhänge mit an-
deren Begriffen an.

Über 100 000 Exemplare wurden bereits ihren Benutzern unentbehr-
liche Helfer in der täglichen Arbeit!

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**



1973

Berlin, den 14. Dezember 1973

Teil I Nr. 56

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30. 11. 73 | Anordnung über das Pädagogische Kreiskabinett | 547 |
| 1. 12. 73 | Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Allgemeinbibliotheken | 550 |
| 12. 11. 73 | Anordnung über die Gebühren der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenanordnung Sortenwesen — | 552 |
| 22. 11. 73 | Anordnung Nr. 6 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte | 554 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 554 |

Anordnung über das Pädagogische Kreiskabinett

vom 30. November 1973

Um die Lehrer und Erzieher bei der Verwirklichung ihres gesellschaftlichen Auftrages, das Niveau und die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit in allen Schulen weiter zu erhöhen, wirksamer zu unterstützen, wird angeordnet:

§ 1

Bildung Pädagogischer Kreiskabinette

Die Kreiskabinette für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke werden in Pädagogische Kreiskabinette umgebildet. In den Großstädten Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg, Halle und Erfurt bestehen Pädagogische Kabinette der Stadt und der Stadtbezirke. Für sie gelten die Regelungen in der Anlage 1.

§ 2

Stellung und Funktion des Pädagogischen Kreiskabinetts

(1) Das Pädagogische Kreiskabinett ist eine nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises/der Stadt/des Stadtbezirkes (im folgenden Rat des Kreises genannt). Es unterstützt den Kreisschulrat/Stadtschulrat/Stadtbezirksschulrat (im folgenden Kreisschulrat genannt) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Führung des Unterrichts und der Weiterbildung der Pädagogen.

(2) Das Pädagogische Kreiskabinett wird von einem Direktor geleitet. Dem Pädagogischen Kreiskabinett gehören aus den Reihen der Lehrer und Erzieher des Kreises an:

- die Fachberater und Mitglieder der Fachkommissionen,
- ein Psychologe,
- ein Mitarbeiter für Weiterbildung,
- Mitarbeiter für die Bibliothek und das „Kabinett der guten Erfahrungen“.

(3) Das Pädagogische Kreiskabinett ist als nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises juristische Person und wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Der Haushaltsplan des Pädagogischen Kreiskabinetts ist selbständiger Teil des Haushaltsplanes der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

Aufgaben und Arbeitsweise des Direktors, der Fachberater, der Fachkommissionen und der weiteren Mitarbeiter des Pädagogischen Kreiskabinetts

§ 3

Der Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts

(1) Der Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts wird vom Kreisschulrat berufen und abberufen. Er ist ihm direkt unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Verantwortung, Aufgaben und Arbeitsweise des Direktors des Pädagogischen Kreiskabinetts ergeben sich aus der Stellung und Funktion des Pädagogischen Kreiskabinetts:

- Auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Arbeitsplanes der Abteilung Volksbildung zur Führung des Unterrichts und der Weiterbildung ist er für die planmäßige und qualifizierte Arbeit der Fachberater und der anderen Mitarbeiter des Pädagogischen Kreiskabinetts verantwortlich. Er bestätigt die Arbeitsvorhaben und Einsatzpläne der Fachberater und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet sie für die Durchführung ihrer Aufgaben an, kontrolliert ihre Tätigkeit und hilft ihnen, die Arbeitsergebnisse gründlich auszuwerten und Schlußfolgerungen abzuleiten. Er hat zu sichern, daß der Kreisschulrat laufend über die Lage im Unterricht sowie in der Weiterbildung informiert wird. Er unterbreitet ihm Vorschläge für entsprechende Führungsmaßnahmen.
- Der Direktor ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung der im Kreis stattfindenden Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung der Lehrer und Erzieher in Kursen. Er sichert die Zusammenarbeit mit Nachbarkreisen und dem Bezirkskabinett für Weiterbildung bei der gemeinsamen Durchführung von Lehrveranstaltungen. Er plant und organisiert entsprechend den Vorschlägen und Bedürfnissen der Lehrer und auf der Grundlage der Festlegungen des Kreisschulrates Vorträge, Kolloquien, Erfahrungsaustausche, Exkursionen u. ä. Er unterstützt die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher an den Schulen im Prozeß der Arbeit.
- Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung nimmt der Direktor an der operativen Arbeit der Fachberater sowie an Fachkonferenzen, Zusammenkünften der Fachkommissionen, Fachzirkel und an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung in Kursen teil. Er führt Beratungen und Aussprachen mit einzelnen, mit allen und mit Gruppen von Fachberatern durch.

L. Med. Universitätsbibliothek

Bibl

Halle (S.), 1. Dezember 1973

22

— Der Direktor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Abteilung Volksbildung, dem Leiter der Kreisstelle für Unterrichtsmittel und mit der Leitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung des Kreises.

§ 4

Die Fachberater

(1) Als Fachberater werden Lehrer ausgewählt, die einen vorbildlichen Unterricht erteilen, über reiche Erfahrungen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit verfügen, eine hohe fachliche und politische Bildung besitzen und diese ständig vervollkommen. Sie werden vom Kreisschulrat für alle Fächer des obligatorischen Unterrichts und für den fakultativen Englisch- und Französischunterricht sowie für die Unterstufe eingesetzt.

(2) Für Fachberater gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Lehrer. Sie erteilen auf der Grundlage der Regelungen in der Anlage 2 Unterricht und üben darüber hinaus im Rahmen ihrer Pflichtstunden ihre Tätigkeit im Pädagogischen Kreiskabinetts aus. In ihrer Tätigkeit als Fachberater unterstehen diese Lehrer dem Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts, werden von ihm angeleitet und sind ihm rechenschaftspflichtig. Im Interesse einer wirksamen Tätigkeit als Fachberater sollen sie von gesellschaftlichen Aufgaben und anderen Verpflichtungen an ihrer Schule weitgehend freigemacht werden.

(3) Zum Arbeitsbereich der Fachberater gehören der Unterricht und die Weiterbildung der Lehrer, die in den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen und erweiterten Oberschulen (einschließlich der bezirksunterstellten Spezialschulen), den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen und Volkshochschulen unterrichten, sowie die Arbeitsgemeinschaften nach Rahmenprogrammen in den Klassen 9 und 10.

(4) Für die Anleitung und Unterstützung der im Schulhort tätigen Pädagogen wird ein befähigter Horterzieher im Pädagogischen Kreiskabinetts als Fachberater eingesetzt. Er erfüllt zur Entwicklung einer zielgerichteten, erziehungswirksamen Arbeit in den Schulhorten sinngemäß die gleichen Aufgaben wie die Fachberater für den Unterricht.

(5) Die Hauptaufgabe der Fachberater ist die unmittelbare Hilfe für die Lehrer bei der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Auswertung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht sowie die Kontrolle ihrer Arbeit. Sie sollen bei den in ihrem Fach unterrichtenden Lehrern hospitieren, sie in ihrer Arbeit persönlich kennenlernen, vor allem sich einen Einblick in die Probleme und Erfahrungen der Lehrer sowie in die Ergebnisse ihres Unterrichts verschaffen. Dazu nutzen sie persönliche Gespräche mit den Lehrern und Direktoren, Beratungen der Fachzirkel und andere Arbeitsformen. Sie machen sich mit den besten Erfahrungen der Lehrer vertraut, werten sie aus, helfen aktiv beim Erfahrungsaustausch und fördern die gegenseitige Hilfe der Fachlehrer. Sie decken die Ursachen für Erfolge und Mängel auf, geben den Lehrern Hinweise für die Lösung ihrer Aufgaben und unterstützen die Direktoren bei der sachkundigen Führung des Fachunterrichts. Sie nehmen Einfluß auf den Inhalt der Arbeit der Fachzirkel und regen das Selbststudium der Lehrer an. Besondere Aufmerksamkeit haben sie den Absolventen in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit zu schenken. Die Fachberater helfen bei der Befähigung der Lehrer zum richtigen didaktisch-methodischen Einsatz und zur sicheren technischen Handhabung der Unterrichtsmittel. Sie informieren den zuständigen Kreisschulinspektor über besonders wichtige Feststellungen in einzelnen Schulen und über ihre Empfehlungen an den jeweiligen Direktor. Andererseits nutzen sie die Hinweise der Schulinspektoren für ihre Tätigkeit.

(6) Im Prozeß ihrer Arbeit vervollständigen die Fachberater ständig die Einschätzung über die Lage in ihrem Unterrichtsfach im Kreis. Sie konzentrieren sich dabei auf die Ergebnisse, die inhaltlichen Probleme und die fortgeschrittensten Erfahrungen bei der Verwirklichung der Lehrpläne sowie auf die personellen und materiellen Bedingungen für den

Unterricht in ihrem Fach. Daraus leiten sie Schlussfolgerungen für ihre eigene Arbeit ab und unterbreiten Vorschläge für den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung, für die weitere Arbeit des Kreisschulrates mit den Direktoren und für die Verbesserung der Bedingungen in den Schulen. An der Verwirklichung dieser Vorschläge arbeiten sie aktiv mit. Unter Leitung der Kreisschulräte sichern die Fachberater die inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der geplanten Fachkonferenzen. Bei der Lösung dieser Aufgaben stützen sie sich auf die Fachkommissionen.

(7) Die Fachberater sind gemeinsam mit der Fachkommission wesentlich an der inhaltlichen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der im Kreis durchzuführenden Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung in den Fachkursen beteiligt. Sie stützen sich dabei auch auf Ergebnisse ihrer Arbeit mit den Lehrern im Unterricht. Vor allem sorgen sie dafür, daß fortgeschrittene Erfahrungen ausgewertet und in die Weiterbildung einbezogen werden.

(8) Die Fachberater werden für ihre Tätigkeit vom Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts bzw. zu bestimmten Aufgaben direkt vom Kreisschulrat angeleitet. Darüber hinaus erfolgt ihre politisch-pädagogische und fachliche Qualifizierung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und in zentralen Weiterbildungslehrgängen.

(9) Der Einsatz von Fachberatern für die Vorschulerziehung, ihre Unterstellung und Arbeitsweise werden gesondert geregelt.

§ 5

Die Fachkommissionen

(1) Beim Pädagogischen Kreiskabinetts werden für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie für den Unterricht in den unteren Klassen und die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Schulhort Fachkommissionen gebildet.

(2) Die Fachkommissionen sind beratende Gremien für alle Fragen des Unterrichts und der Weiterbildung. Sie werden vom Fachberater geleitet, der dabei von einem Mitglied der Fachkommission — dem Sekretär — unterstützt wird.

(3) Die Mitglieder der Fachkommissionen wirken bei der Einschätzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit, informieren über Probleme der Lehrer bei der praktischen Gestaltung des Unterrichts und unterbreiten Vorschläge zur weiteren Arbeit mit den Lehrern. Sie unterstützen die Planung sowie die inhaltliche und methodische Vorbereitung und Gestaltung der Weiterbildung der Lehrer ihres Faches in Fachkursen. Sie werten die Erfahrungen erfolgreicher Lehrer aus und nehmen aktiv an der Arbeit der Fachzirkel sowie an anderen Formen des Erfahrungsaustausches teil.

(4) Es wird eine Kommission für Vorschulerziehung gebildet. Sie wirkt vor allem bei der Weiterbildung der Kindergärtnerinnen mit.

(5) Über die Bildung weiterer zeitweiliger oder ständiger Arbeitsgremien im Pädagogischen Kreiskabinetts entscheidet der Kreisschulrat.

§ 6

Die weiteren Mitarbeiter des Pädagogischen Kreiskabinetts

(1) Der Mitarbeiter für Weiterbildung unterstützt den Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts bei der Planung und Organisierung der Weiterbildung in Kursen und des Erfahrungsaustausches.

(2) Für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Bibliothek und des „Kabinetts der guten Erfahrungen“ werden ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen und eingesetzt bzw. andere Mitarbeiter des Kabinetts damit beauftragt. Das „Kabinetts der guten Erfahrungen“ ist eine Sammlung und Ausstellung von Aufzeichnungen über gute Erfahrungen der Pädagogen des Kreises (pädagogische Lesungen, Erfahrungsberichte, Beispiele für zweckmäßige Planung und Vorbereitung des Unterrichts, Darstellung methodischer Lösungen für bestimmte Stoffgebiete, selbstgefertigte didaktische Hilfsmit-

tel für den Unterricht usw.). Diese Sammlung wird in Zusammenarbeit mit den Fachberatern, Schulinspektoren und Direktoren der Schulen sowie mit den Leitungen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung ständig ergänzt.

(3) In den Pädagogischen Kreiskabinetten wird ein Psychologe eingesetzt. Seine Aufgaben bestehen vor allem in der Beratung der Lehrer und Direktoren bei der Lösung psychologischer Probleme im Bildungs- und Erziehungsprozeß sowie in der Mitarbeit bei der pädagogischen Diagnostizierung und Entscheidung für die Aufnahme von Kindern in Sonderschulen.

§ 7

Vergütungsregelungen

Vergütungsregelungen für den Direktor, die Fachberater, den Mitarbeiter für Weiterbildung und den Psychologen richten sich nach der Vereinbarung vom 20. März 1970 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher sowie den entsprechenden Nachträgen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 24. April 1969 über die Einrichtung von Kreiskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (GBI. II Nr. 45 S. 285) und
- die Anlage zur Anweisung vom 26. April 1969 über den Einsatz hauptamtlicher Lehrer und Erzieher für Leitungsfunktionen in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, soweit sie die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise betrifft.

Berlin, den 30. November 1973

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Die Pädagogischen Kreiskabinette in den Städten Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle, Magdeburg und Erfurt

1. In den Stadtbezirken dieser Großstädte werden Pädagogische Kreiskabinette wie in jedem Kreis gebildet. Sie unterstehen den zuständigen Stadtbezirksschulräten.*

Entsprechend den territorialen Bedingungen und Erfordernissen können im Interesse einer hohen Wirksamkeit der Pädagogischen Kreiskabinette einzelne Funktionen eines Stadtbezirksskabinetts durch das Pädagogische Kabinett der Stadt bzw. durch das Kabinett eines anderen Stadtbezirksskabinetts übernommen werden.

Die Festlegungen darüber trifft der Stadtschulrat in Übereinstimmung mit den Stadtbezirksschulräten.

2. Das Pädagogische Kabinett der Stadt konzentriert sich vor allem auf die Weiterbildung der Pädagogen in Kursen. Es arbeitet dabei eng mit den Pädagogischen Kreiskabinetten der Stadtbezirke zusammen.

Im Pädagogischen Kabinett der Stadt arbeiten keine Fachberater und werden keine Fachkommissionen gebildet.

* Wo es keine Abteilungen für Volksbildung gibt, unterstehen die Kabinette dem Stadtschulrat.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Regelungen zum Einsatz der Fachberater, des Mitarbeiters für Weiterbildung und des Psychologen

1. Berechnungsgrundlage für das Zeitvolumen der Fachberater eines Kreises zur Anleitung und Kontrolle des

Unterrichts ist die Gesamtzahl der Klassen in den zehnklassigen polytechnischen Oberschulen und in den Einrichtungen der Abiturstufe (einschließlich der Klassen in bezirksunterstellten Spezialschulen). Dabei sind je Klasse 0,7 Stunden zugrunde zu legen.

Der Bezirksschulrat errechnet entsprechend der Anzahl der Klassen des Bezirkes die Gesamtzahl der Stunden, die für die Fachberater in den Kreisen zur Anleitung und Kontrolle des Unterrichts zur Verfügung stehen. Zur Berücksichtigung territorialer Bedingungen und Besonderheiten kann er im Rahmen des errechneten Gesamtvolumens des Bezirkes bei der Bestätigung dieser Stundenzahl für die einzelnen Kreise im Rahmen einer Toleranz von $\pm 10\%$ differenzieren.

2. Bei der Aufschlüsselung der dem Kreis bestätigten Gesamtstundenzahl für die Tätigkeit der Fachberater auf die einzelnen Fachberater ist folgendes zu berücksichtigen:

- Sicherung der Anleitung und Kontrolle aller im jeweiligen Unterrichtsfach unterrichtenden Lehrer (und damit Berücksichtigung der Zahl dieser Lehrer);
- ein angemessenes Zeitvolumen für die analytische Arbeit jedes Fachberaters, unabhängig vom quantitativen Anteil des einzelnen Faches an der Stundentafel;
- der Anteil der Fachstunden an der Stundentafel der zehnklassigen polytechnischen Oberschule;
- der Einsatz der betreffenden Fachberater zur Anleitung und Kontrolle des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen;
- die Anleitung des Musik-, Zeichen- und Sportunterrichts in der Unterstufe durch die betreffenden Fachberater.

3. Jeder Fachberater hat in seinem Fach mindestens 4 Stunden planmäßigen Unterricht in einer bestimmten Schule zu erteilen.

Bei allen Fachberatern ist vom Pflichtstundenmaximum der Oberstufenlehrer, also von 25 Stunden (23 Mindestpflichtstunden plus 2 variable Stunden) auszugehen.

Bei Fachberatern, die aus zwingenden Gründen zeitweilig keine variablen Stunden übernehmen können, kann die Mindestpflichtstundenzahl für Oberstufenlehrer (23 Stunden) zugrunde gelegt werden.

Beim Einsatz von mehreren Fachberatern in einzelnen Fächern ist eine Zersplitterung der Stunden für die Anleitung und Kontrolle des Unterrichts auf zu viele Personen zu vermeiden. Sind entsprechend der Größe des Kreises 2 und mehr Fachberater für ein Fach (bzw. für die Unterstufe) tätig, so werden sie nach dem Territorialprinzip eingesetzt. Bei entsprechenden kadematischen Bedingungen können in Ausnahmefällen auch Fachberater für Fachkombinationen eingesetzt werden, besonders in den Fällen, wo für ein Fach nur wenige Stunden für die Anleitung und Kontrolle des Unterrichts zur Verfügung stehen.

4. Die Erzieher, die als Fachberater für den Schulhort arbeiten, sind für diese Tätigkeit mit 15 bis 25 Stunden im Rahmen ihrer 35 Wochenstunden der direkten Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern einzusetzen.

Die Leiterin der Kommission für Vorschulerziehung ist für diese Tätigkeit mit 12 Stunden im Rahmen ihrer 40 Wochenstunden der direkten Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern einzusetzen.

5. Dem Mitarbeiter für Weiterbildung und dem Psychologen wird auf der Berechnungsgrundlage von 23 Pflichtstunden ein Zeitfonds für die Tätigkeit im Pädagogischen Kreiskabinett nach folgenden Normen gewährt:

- Kreise mit mehr als 500 Klassen 23 Wochenstunden,
- Kreise mit 250 bis 500 Klassen 18 Wochenstunden,
- Kreise mit weniger als 250 Klassen 12 Wochenstunden.

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der staatlichen Allgemeinbibliotheken**

vom 1. Dezember 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird für die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Allgemeinbibliotheken folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die hauptberuflich geleiteten staatlichen Allgemeinbibliotheken und für die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die nebenberuflich geleiteten staatlichen Allgemeinbibliotheken, soweit dies im § 8 festgelegt ist.

(3) Der im folgenden gebrauchte Begriff Bibliotheken umfaßt die vorgenannten bibliothekarischen Einrichtungen.

I.

**Hauptberuflich geleitete
staatliche Allgemeinbibliotheken**

§ 2

**Aufgaben der örtlichen Räte und
Leiter der Bibliotheken**

(1) Grundlage der Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die vom zuständigen Rat — im folgenden Rat bzw. Räte genannt — auf der Grundlage der für die staatlichen Allgemeinbibliotheken bzw. die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke geltenden Rechtsvorschriften* festgelegten Aufgaben und Orientierungen.

(2) Die Leiter der Bibliotheken stellen unter Mitwirkung der Gewerkschaftsleitung sowie unter Einbeziehung der Mitarbeiter und des Bibliotheksbeirates auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Aufgaben und Orientierungen nach Abs. 1 und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der zuständigen Volksvertretungen den Plan der Aufgaben sowie den Volkswirtschafts- und Haushaltsplan auf. Die Pläne werden vom Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Die bestätigten Pläne bilden die Grundlage für die Ausarbeitung des Arbeitsplanes durch den Leiter der Bibliothek.

(3) Die Räte regeln auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften die Rechte und Pflichten der Leiter der Bibliotheken bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne. In diese Regelungen sind die Rechte der Leiter der Bibliotheken zum Abschluß von Kooperationsverträgen entsprechend § 2 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung einzubeziehen.

* Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565); Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBl. II Nr. 24 S. 209) und dazu erlassene Richtlinie des Ministers für Kultur vom 24. Februar 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 3/1971 Teil I ffd. Nr. 5);

Sechste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1972 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke — (GBl. II Nr. 3 S. 26) und dazu erlassene Anweisung vom 5. Januar 1972 über das Rahmengesetz für die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 2/1972 Teil I ffd. Nr. 4).

(4) Die Leiter der Bibliotheken sind dafür verantwortlich, daß die für die Planung, Finanzierung und Abrechnung erforderlichen Angaben nach den für die Bibliotheksstatistik geltenden Rechtsvorschriften erfaßt werden.

(5) Die Leiter der Bibliotheken rechnen die Planerfüllung gegenüber dem Rat ab. Dieser prüft und entscheidet über die Planabrechnung. Die Bestätigung der Planabrechnung ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 5.

§ 3

Planung und Finanzierung

(1) Die Pläne der Aufgaben sind nach den in der Anlage 1 aufgeführten Kennziffern, die Pläne der Aufgaben der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke nach bibliotheksspezifischen Kennziffern des Rates aufzustellen und abzurechnen. Die Pläne der Aufgaben können über die Kennziffern hinaus auf der Grundlage der Fünften bzw. Sechsten Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung kulturpolitische, wissenschaftliche, literaturpropagandistische (einschließlich bibliographische) oder arbeitsorganisatorische Schwerpunktvorhaben enthalten, soweit diese abrechenbar sind. Der Rat legt bei der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche Schwerpunktvorhaben und Kennziffern für die volle Inanspruchnahme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds nach § 5 zugrunde zu legen sind.

(2) Werden der Bibliothek im Laufe der Plandurchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, ist vom Rat zu entscheiden, welche materiellen und finanziellen Mittel zusätzlich bereitgestellt werden bzw. von welchen Aufgaben die Bibliothek zu entbinden ist.

(3) Die Haushaltspläne der Bibliotheken sind brutto gemäß der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen.

(4) Im Rahmen des Haushaltes der Räte werden den Bibliotheken Haushaltsmittel in der Höhe zur Verfügung gestellt, wie sie zur Finanzierung der im bestätigten Plan der Aufgaben festgelegten Aufgaben und zur weiteren Durchsetzung der Fünften bzw. Sechsten Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung notwendig sind. Der Planung der Mittel für die Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, Tonträgern und anderer, für die Ausleihe an die Leser und die Benutzung in Räumen der Bibliothek bereitzustellender Literatur bzw. Informationsmittel sind zugrunde zu legen:

- für die Ersatzbeschaffung die Normative der Anlage 3 (für die Ersatzbeschaffung in den Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke gelten die in der Anlage 3 festgelegten Normative für Belletristik, Kinderliteratur und Schallplatten; für wissenschaftliche und Fachliteratur legen die Räte die Höhe der Mittel selbständig fest),
- für die Bestandserweiterung die Richtlinie des Ministers für Kultur über die Bestandserweiterung in staatlichen Allgemeinbibliotheken bzw. Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke.*

(5) Mittel, die von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen den Bibliotheken auf der Grundlage von Verträgen bzw. Vereinbarungen für Bestandsaufbau, Bestandserhaltung, Literaturpropaganda und ähnliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind in den Bibliotheken als „Einnahmen aus ökonomischen Beziehungen“ auszuweisen. Diese Mittel stehen den Bibliotheken für die in den Vereinbarungen festgelegten Zwecke zur Verfügung.

(6) Überdurchschnittliche Ergebnisse bzw. ernsthafte Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erfüllung des Planes der Aufgaben sind umgehend dem Rat mitzuteilen und zu begründen.

* Wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur veröffentlicht.

§ 4

Kontoführung

Die Räte entscheiden, von welchen Bibliotheken ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur zu führen ist. Die Konten der Bibliotheken unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes einschließlich der Kassenplanung richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353).

§ 5

Materielle Interessiertheit

(1) Jede Bibliothek bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Basis eines Grundbetrages von 340 M je Vollbeschäftigteneinheit (VbE) entsprechend dem bestätigten Stellenplan. Bei Einrichtungen, die 1972 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, ist der Betrag auf Entscheidung des Rates nach den Ist-Zuführungen je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1972 festzulegen.

(3) Bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds können bereits im Laufe des Planjahres eingesetzt werden.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben kann der nach Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe verwendet werden. Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben bzw. beispielgebenden Leistungen und Aktivitäten der Bibliothek entscheidet der Rat bei der Jahresrechnungsjahreslegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Zuführung darf 15 % des nach Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des Rates, soweit sie der Bibliothek nicht aus Mehreinnahmen bzw. nicht verbrauchten Mitteln des Abrechnungsjahres zur Verfügung stehen. Bei Nichterfüllung des Planes der Aufgaben kann der Rat anlässlich der Jahresrechnungsjahreslegung über eine anteilige Minderung bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entscheiden.

(5) Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Mitarbeiter der Bibliothek einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung der Aufgaben beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters wird vom zuständigen Mitglied des Rates in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung festgelegt.

§ 6

Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Bibliotheken sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 7

Gesellschaftliche Bibliotheksarbeit

(1) An Leiter von Ausleihstellen und von anderen nicht hauptberuflich geleiteten Einrichtungen in städtischen Bibliotheknetzen kann von der Bibliothek ein Entgelt bis zu 0,20 M je Entleihung der Ausleihstelle oder Einrichtung gezahlt werden. Ein bisher gezahltes höheres Entgelt ist dem betreffenden Mitarbeiter personengebunden weiterzuzahlen.

(2) Zur zusätzlichen Prämierung besonders verdienstvoller Mitarbeiter nach Abs. 1 werden im Rahmen des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds Prämienmittel bereitgestellt. Dafür

werden dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zusätzlich Mittel in Höhe von 6,5 % des für die Mitarbeiter nach Abs. 1 geplanten Entgeltes zugeführt.

(3) Andere im Rahmen der gesellschaftlichen Bibliotheksarbeit besonders aktive Bürger, wie Mitglieder des Bibliotheksbeirates, Literaturpropagandisten usw., können vom Leiter der Bibliothek ihrem Betrieb bzw. dem Rat zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

II.

Nebenberuflich geleitete staatliche Allgemeinbibliotheken

§ 8

(1) Die Leiter nebenberuflich geleiteter Bibliotheken reichen dem Rat Pläne der Aufgaben nach Anlage 2 ein. Die Pläne der Aufgaben können über die Kennziffern nach Anlage 2 hinaus weitere kulturpolitische, literaturpropagandistische oder arbeitsorganisatorische Aufgaben enthalten, soweit diese abrechenbar sind. Die Pläne werden vom Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Das Entgelt für nebenberuflich tätige Leiter der Bibliotheken wird nach der Anzahl der erzielten Entleihungen gezahlt. Für jede Entleihung ist der Betrag von 0,30 M als Entgelt vom Rat zu zahlen. Die Entleihungen sind vom Leiter der Bibliothek entsprechend den für die Bibliotheksstatistik geltenden Rechtsvorschriften zu erfassen.

(3) Die Räte in Gemeinden unter 500 Einwohnern sind berechtigt, zusätzlich zu dem Entgelt nach Abs. 2 einen monatlichen Beitrag bis zu 20 M zu beschließen und an den nebenberuflich tätigen Leiter der Bibliothek zu zahlen.

(4) Das Entgelt wird in monatlicher oder — sofern der Leiter der Bibliothek einverstanden ist — in vierteljährlicher Abschlagszahlung und in einer Endrate zu Beginn des nächsten Jahres auf der Grundlage der bibliotheksstatistischen Jahreserhebung gezahlt.

(5) Für jede nebenberuflich geleitete staatliche Allgemeinbibliothek wird ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 6,5 % des geplanten Jahresentgeltes (bestätigte Planzahl der Entleihungen multipliziert mit 0,30 M) gebildet. Für die Nutzung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gelten § 5 Abs. 4 und § 6 sinngemäß.

(6) Für die Ersatzbeschaffung von Literatur und Tonträgern und für die Bestandserweiterung gilt § 3 Abs. 4, für Vertragsbeziehungen mit Genossenschaften, Betrieben usw. gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

(7) Für Bibliotheken, die 12 000 Entleihungen und mehr im Jahr erreichen, ist eine hauptberufliche Leitung — teil- oder vollbeschäftigt — anzustreben (Vergütung entsprechend dem 21. Nachtrag vom 31. Januar 1967 zum Tarifvertrag für die Beschäftigten in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik lfd. Nr. 4).

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Dezember 1970 über die Leistungsfinanzierung in den staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 20) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1973

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Kennziffern für die Pläne der Aufgaben
hauptberuflich geleiteter
staatlicher Allgemeinbibliotheken**

1. Entleihungen
- 1.1. Entleihungen (Gesamtzahl)
- davon: 1.1.1. Entleihungen von wissenschaftlicher und
Fachliteratur
- 1.1.2. Entleihungen belletristischer Literatur
- 1.1.3. Entleihungen von Kinderliteratur
- 1.2. Entleihungen von Tonträgern (Gesamtzahl)
2. Benutzer
- 2.1. Benutzer (Gesamtzahl)
- davon: 2.1.1. Erwachsene
- 2.1.2. Jugendliche
- darunter: 2.1.3. Berufstätige (von 2.1.1. und 2.1.2.)
- 2.1.4. Kinder

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Kennziffern für die Pläne der Aufgaben
nebenberuflich geleiteter
staatlicher Allgemeinbibliotheken**

1. Entleihungen
- 1.1. Entleihungen (Gesamtzahl)
- davon: 1.1.1. Entleihungen von wissenschaftlicher und
Fachliteratur
2. Benutzer
- 2.1. Benutzer (Gesamtzahl)
- davon: 2.1.1. Erwachsene
- 2.1.2. Jugendliche
- 2.1.3. Berufstätige
- darunter: 2.1.3.1. In der Land-, Forst- und Fischereiwirt-
schaft Beschäftigte

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Normative für die Ersatzbeschaffung
von Literatur, Tonträgern und Informationsmitteln
in staatlichen Allgemeinbibliotheken**

Die Ersatzbeschaffung von Literatur, Tonträgern und Informationsmitteln dient dem Ersatz inhaltlich und physisch verschlissener Werke der Bibliotheksbestände. Die Planung der entsprechenden Mittel erfolgt nach folgendem Verschleißnormativ:

| | |
|-------------------------------------|---------|
| Belletristik | 5 0/0 |
| (Durchschnittspreis je Band) | 8,— M |
| Wissenschaftliche und Fachliteratur | 7,5 0/0 |
| (Durchschnittspreis je Band) | 12,— M |
| Kinderliteratur | 13 0/0 |
| (Durchschnittspreis je Band) | 6,— M |
| Schallplatten u. a. Tonträger | 5 0/0 |
| (Durchschnittspreis) | 12,— M |

Anordnung**über die Gebühren der Zentralstelle für Sortenwesen
der Deutschen Demokratischen Republik****— Gebührenanordnung Sortenwesen —**

vom 12. November 1973

Gemäß §§ 11 und 20 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik, Sitz 8235 Nossen, Kr. Meißen (nachfolgend Zentralstelle genannt) erhebt Gebühren nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der Gebührentabelle (Anlage).

§ 2

(1) Schuldner von Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Sorten zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Anmelder, Züchter oder deren Rechtsnachfolger.

(2) Schuldner von Gebühren für die Prüfung der Sortenechtheit und für den Kontrollanbau von Import- und Exportpartien ist der Einsender der Proben.

(3) Schuldner von Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes ist der Anmelder oder Rechtsnachfolger als Sortenschutzberechtigter.

§ 3

Die Zentralstelle erhebt die Gebühren durch Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid hat eine Zahlungsfrist zu enthalten. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang oder der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, soweit nichts anderes festgelegt wird.

§ 4

(1) Anträge auf Stundung oder Erlaß von Gebühren sind innerhalb der Zahlungsfrist an die Zentralstelle zu stellen und zu begründen.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Direktor der Zentralstelle.

§ 5

(1) Ohne rechtlichen Grund entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(2) Eine Erstattung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Entrichtung der Gebühren beantragt werden.

§ 6

Gebühren nach dieser Anordnung sind in der jeweils in Betracht kommenden Landeswährung des Gebührenschuldners zu entrichten.

§ 7

Die Gebühren für die Prüfung zur Zulassung einer Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik werden mit der Aufnahme der Sorte in die Hauptprüfung erhoben.

§ 8

(1) Für die Entschädigung der Sachverständigen, Zeugen und Dolmetscher finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher entsprechende Anwendung.*

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher wird auf Antrag durch den Direktor der Zentralstelle festgesetzt.

* Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. II Nr. 75 S. 637)

§ 9

(1) Gegen die Festsetzung einer Gebühr gemäß § 1 und die Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung betroffenen Betriebe, Einrichtungen oder Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Zentralstelle einzulegen. Soweit Bürger von der Entscheidung betroffen sind, können sie die Beschwerde mündlich erheben.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der Beschwerdekommision der Zentralstelle zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.

(5) Die Beschwerdekommision der Zentralstelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzusenden.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Tarif-Nr. L IX — Sortenwesen — der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 31. Dezember 1957 (Sonderdruck Nr. 144 b des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Die Gebühr für die Anmeldung der Zulassung entsprechend § 3 der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 394) wird gegenüber Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben.

(4) Gebühren, die nach dem 31. Dezember 1973 fällig werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu entrichten.

Berlin, den 12. November 1973

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

I.

Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Sorten zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik

| Gegenstand der Gebührenerhebung | M/Sorte |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Anmeldung der Zulassung nach § 3 der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 394) | 20,— |
| 2. Prüfung des wirtschaftlichen Wertes nach § 6 der Sortenzulassungsanordnung für jedes Jahr der Hauptprüfung | 100,— |
| 3. Erteilung der Zulassung, Eintragung in das Sortenregister und Aufnahme in die Sortenliste nach § 10 der Sortenzulassungsanordnung | |
| bei Zierpflanzen | 100,— |
| alle übrigen Arten | 200,— |

II.

Gebühren für die Prüfung der Sortenechtheit und für den Kontrollanbau von Import- und Exportpartien

| Gegenstand der Gebührenerhebung | M/Sorte oder Partie |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Prüfung der Sortenechtheit nach § 13 der Sortenzulassungsanordnung | 20,— |
| 2. Kontrollanbau von Import- und Exportpartien nach § 14 der Sortenzulassungsanordnung | 25,— |

III.

Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes

| Gegenstand der Gebührenerhebung | M/Sorte bei Wirtschaftssortenschutz | Ausschließungssortenschutz |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Anmeldung nach § 10 Abs. 1 der Sortenschutzverordnung | 20,— | 100,— |
| 2. Prüfung der Sortenschutzvoraussetzungen nach § 3 und der Anlage der Sortenschutzverordnung | | |
| a) für Zucker- und Futterrüben für Kartoffeln für mehrjährige Leguminosen, Rasengräser für Tabak, Hopfen für Gurken, Tomaten, Spargel für Speisepilze, Sellerie für Speisemöhren für Porree, Blumenkohl für alle Obstarten für alle Ziergehölze für jedes Jahr der Prüfung | 100,— | 200,— |
| b) für alle anderen Pflanzenarten für jedes Jahr der Prüfung | 75,— | 150,— |
| 3. Erteilung des Sortenschutzes nach § 10 Abs. 4 der Sortenschutzverordnung | 100,— | 200,— |
| 4. Aufrechterhaltung des Sortenschutzes nach § 12 der Sortenschutzverordnung | | |
| für das 2. Schutzjahr | 100,— | 200,— |
| für das 3. Schutzjahr | 100,— | 250,— |
| für das 4. Schutzjahr | 100,— | 300,— |
| für das 5. Schutzjahr | 100,— | 400,— |
| für alle folgenden Schutzjahre jährlich | 100,— | 400,— |
| 5. Eintragung einer Änderung in der Person des Sortenschutzberechtigten nach § 15 Abs. 1 der Sortenschutzverordnung | 10,— | 50,— |
| 6. Antrag auf Änderung der Schutzrechtsform nach § 6 Abs. 4 der Sortenschutzverordnung | | 20,— |
| 7. Antrag auf Nichtigkeitserklärung nach § 14 der Sortenschutzverordnung | 50,— | 50,— |

Anordnung Nr. 6*
über die Änderung der Liste
der eichpflichtigen Meßgeräte

vom 22. November 1973

Auf Grund des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II Nr. 32 S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 437) wird folgende Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) angeordnet:

§ 1

Die Nacheichpflicht für Zugkraftprüfmaschinen als Zeit- und Dauerstandsprüfmaschinen wird auf die Fälle der Instandsetzung und der Veränderung des Aufstellortes beschränkt. Hierdurch entfällt bei der laufenden Nummer 27 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (nachstehend Meßgeräte-liste genannt) in Spalte 3 die Angabe einer Nacheichfrist.

§ 2

Die Nacheichfrist für Blutdruckmeßgeräte wird auf 2 Jahre festgesetzt. Hierdurch ist bei der laufenden Nummer 36 der

* Anordnung Nr. 8 vom 24. Mai 1973 (GBl. II Nr. 38 S. 418)

Meßgeräteleiste in Spalte 3 anstelle des Striches die Zahl 2 einzusetzen.

§ 3

(1) In die Meßgeräteleiste werden Augendruckmeßgeräte (Meßgeräte zur Bestimmung des intraokularen Druckes) aufgenommen.

(2) Durch die Festlegung im Abs. 1 wird die Meßgeräteleiste durch die laufende Nummer 58 wie folgt ergänzt:

| Lfd. Nr. | Meßgeräteart | Nacheichfrist in Jahren | Anmerkungen |
|----------|--------------|-------------------------|-------------|
|----------|--------------|-------------------------|-------------|

| | | | |
|-----|---------------------|---|--|
| 58. | Augendruckmeßgeräte | 2 | |
|-----|---------------------|---|--|

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1973

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

I. V.: Emmerich
Stellvertreter des Präsidenten

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 736 vom 9. November 1973 enthält:

Anordnung Nr. 736 vom 5. Oktober 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 25 vom 19. Oktober 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 737 vom 16. November 1973 enthält:

Anordnung Nr. 737 vom 9. Oktober 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über**

**den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee
(Dienstlaufbahnordnung — NVA)**

vom 10. Dezember 1973

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175; Ber. S. 180) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827), des § 34 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) und der Ziff. 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 57 S. 555) angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder sonstige Bestimmungen geregelt.

(2) Für den aktiven Wehrdienst finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des aktiven Wehrdienstes festgesetzt ist.

§ 3

Vereidigung

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee (im folgenden Armeeeingehörige genannt) leisten den Fahneid (Anlage).

§ 4

Pflichten und Rechte der Armeeeingehörigen

(1) Die Armeeeingehörigen besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Armeeeingehörigen werden in den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über den Wehrdienst geregelt.

(2) Die Armeeeingehörigen sind verpflichtet

- a) der Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei sowie ihrem sozialistischen Staat treu und ergeben zu sein und die Verbundenheit zwischen den Armeeeingehörigen und den anderen Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik unablässig zu festigen,
- b) die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Dienstvorschriften und sonstigen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der weiteren zuständigen Vorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,

c) den aktiven Wehrdienst getreu dem Fahneid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politische, militärische, spezialfachliche und allgemeine Bildung und ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fortgesetzt zu vervollkommen sowie die militärische Disziplin und Ordnung, die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen,

d) die Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den Armeen der anderen verbündeten sozialistischen Staaten weiter zu festigen und stets im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln,

e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen der Armeeeingehörigen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren,

f) während und nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein,

g) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Armeeeingehörigen haben das Recht

- a) auf politische, militärische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Bildung,
 - b) auf finanzielle Versorgung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinischer Betreuung,
 - c) auf kulturelle Betreuung,
 - d) auf Urlaub,
 - e) auf Eingaben und Beschwerden
- entsprechend den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

§ 5

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Armeeeingehörigen ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmefälle regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

Unterscheidung der Armeeeingehörigen

Die Armeeeingehörigen unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
 - Soldaten im Grundwehrdienst
 - Soldaten auf Zeit
 - Unteroffiziere auf Zeit
 - Offiziere auf Zeit
 - Berufsunteroffiziere
 - Fähnriche
 - Berufsoffiziere
- b) dem Dienstgrad in
 - Soldaten
 - Unteroffizierschüler
 - Offizierschüler
 - Unteroffiziere
 - Fähnriche
 - Offiziere
- c) der Dienststellung in
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte.

§ 7

Aktive Dienstverhältnisse

(1) Soldaten im Grundwehrdienst sind die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Ableistung des Wehrdienstes nach § 21 des Wehrpflichtgesetzes einberufen wurden.

(2) Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit sind Armeeingehörige, die sich freiwillig für eine nach Jahren bestimmte Dienstzeit verpflichtet haben, die die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes übersteigt, und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere sind Armeeingehörige, die sich freiwillig verpflichtet haben, aktiven Wehrdienst zu leisten, dessen Dauer nach § 28 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Die weiblichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können aktiven Wehrdienst nach den Absätzen 2 oder 3 leisten.

§ 8

Umwandlung von Dienstverhältnissen

(1) Die Umwandlung von Dienstverhältnissen erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Armeeingehörigen durch den Befehl über die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses. Die betreffenden Armeeingehörigen setzen den aktiven Wehrdienst mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

(2) Das Dienstverhältnis der Soldaten, Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit oder der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere kann in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Armeeingehörigen bei Beginn des aktiven Wehrdienstes grundwehrdienstpflichtig waren, die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeit ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben. Sie setzen den aktiven Wehrdienst grundsätzlich als Soldat oder Gefreiter fort. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 9

Dienstgradbezeichnungen

Die Armeeingehörigen führen folgende Dienstgrade:

| Dienstgradgruppen | Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung | Volksmarine |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| a) Soldaten | Soldat Gefreiter Stabsgefreiter | Matrose Obermatrose Stabsmatrose |
| b) Unteroffiziers- schüler | Unteroffiziers- schüler (Die Unteroffiziersschüler sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten bzw. Obermatrosen gleichgestellt.) | Unteroffiziers- schüler |
| c) Offiziersschüler | Offiziersschüler (Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: — während der Heranbildung im Produktionspraktikum bzw. zur Erlangung der Hochschulreife den Soldaten bzw. Matrosen; — während der Heranbildung an den Offiziershochschulen im 1. Lehrjahr den Unteroffizieren bzw. Maaten im 2. Lehrjahr den Feldwebeln bzw. Meistern im 3. Lehrjahr den Oberfeldwebeln bzw. Obermeistern und im 4. Lehrjahr den Stabsfeldwebeln bzw. Stabsobermeistern.) | Offiziersschüler |

| Dienstgradgruppen | Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung | Volksmarine |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| d) Unteroffiziere | Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel | Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister |
| e) Fähnriche | Fähnrich | Fähnrich |
| f) Offiziere | | |
| — Leutnante | Unterleutnant Leutnant Oberleutnant | Unterleutnant Leutnant Oberleutnant |
| — Hauptleute | Hauptmann | Kapitänleutnant |
| — Stabsoffiziere | Major Oberstleutnant Oberst | Korvettenkapitän Fregattenkapitän Kapitän zur See |
| — Generale | Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral | Konteradmiral Vizeadmiral Admiral |

§ 10

Ernennung und Beförderung

(1) Die Armeeingehörigen werden zu ihrem ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zu ihrem ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind

- die politische, militärische und persönliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
- die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleichgestellte oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung. Die Generale und Admirale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§ 11

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarmaßnahme und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit, sofern in den §§ 8 und 35 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist. Bei Ausschluss vom Wehrdienst nach § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt die Aberkennung des Dienstgrades ohne besonderen Befehl für die entsprechende Zeit.

§ 12

Dienstalter im aktiven Wehrdienst

Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Nationalen Volksarmee bzw. den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik. Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird auch die Dienstzeit in

- der Kasernierten Volkspolizei

- b) der Deutschen Grenzpolizei
- c) der Bereitschaftspolizei
- d) dem Ministerium für Staatssicherheit
- e) der Deutschen Volkspolizei

angerechnet. Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß neben den unter den Buchstaben a bis e genannten noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst angerechnet werden.

§ 13

Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Armeeingehörige erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel während der Ableistung des Wehrdienstes regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 14

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 18, 24 oder 35 aufgeführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt die Versetzung in die Reserve, wenn das Höchstalter für die Wehrpflicht nach § 3 des Wehrpflichtgesetzes noch nicht erreicht ist, keine dauernde Dienstuntauglichkeit vorliegt oder kein Ausschluß vom Wehrdienst erfolgt. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 15

Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Die Armeeingehörigen, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, sind zu fördern. Die Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst

§ 16

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Soldaten im Grundwehrdienst sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

§ 17

Beförderung

Die Soldaten im Grundwehrdienst können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

§ 18

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,

- b) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- c) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- d) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- e) Ausschluß vom Wehrdienst.

III. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit

§ 19

Auswahl und Heranbildung

(1) Für die Aufnahme in das Dienstverhältnis als Soldat, Unteroffizier bzw. Offizier auf Zeit sind Wehrpflichtige auszuwählen, die politisch zuverlässig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zum sozialistischen Staat unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die dafür erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Die Heranbildung der Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit kann erfolgen durch

- a) die Ausbildung an Lehrinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder
- b) die Ausbildung in Dienststellungen der Unteroffiziere bzw. Offiziere.

Darüber hinaus können Soldaten bzw. Unteroffiziere oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen zum Unteroffizier bzw. Offizier ernannt werden.

(3) Während der Heranbildung der Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit sind die Armeeingehörigen Unteroffizierschüler bzw. Offizierschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffiziers- bzw. Offizierschüler zu einem Unteroffiziers- bzw. Offiziersdienstgrad ernannt.

§ 20

Verpflichtung

(1) Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich die betreffenden Bürger, freiwillig aktiven Wehrdienst als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit zu leisten.

(2) Die Verpflichtung kann vor oder während des aktiven Wehrdienstes abgegeben werden.

§ 21

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Soldat, Unteroffizier bzw. Offizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Befehl über die Bestätigung des Dienstverhältnisses genannt ist. Es kann unmittelbar mit Beginn des aktiven Wehrdienstes oder während bzw. nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet werden.

§ 22

Dauer der Dienstzeit

(1) Für Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Die Dauer der Dienstzeit für Offiziere auf Zeit regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 23

Beförderung

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Stabsgefreiter/Stabsmatrose befördert werden.

(2) Die Unteroffiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel/Meister befördert werden.

(3) Die Offiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant befördert werden.

§ 24

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Über die Entlassung der Soldaten, Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit aus dem aktiven Wehrdienst entscheiden der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

(2) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(3) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kann auch erfolgen:

1. zur Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder
2. wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere infolge
 - a) struktureller Veränderungen,
 - b) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - c) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - d) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - e) mangelhafter Leistungen,
 - f) disziplinarischer Gründe,
 - g) Ausschlusses vom Wehrdienst.

(4) Armeeeingehörige, deren Wehrdienstzeit noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus den Gründen des Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a, e oder f aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren. In diesen Fällen gilt § 18.

IV. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere

§ 25

Auswahl und Heranbildung

(1) Für die Aufnahme in das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier sind Wehrpflichtige auszuwählen, die politisch zuverlässig und entwicklungs-fähig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zum sozialistischen Staat unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die dafür erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Die Heranbildung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere erfolgt nach den Festlegungen der §§ 29, 30 bzw. 31. Darüber hinaus können zum Unteroffizier, Fähnrich bzw. Offizier ernannt werden:

- a) Soldaten bzw. Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund hervorragender Leistungen und Verdienste bzw. mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen.

(3) Während der Heranbildung der Berufsunteroffiziere bzw. Berufsoffiziere sind die Armeeeingehörigen Unteroffizierschüler bzw. Offizierschüler.

§ 26

Verpflichtung

(1) Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich die betreffenden Bürger, freiwillig aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier zu leisten.

(2) Die Verpflichtung kann vor oder während des aktiven Wehrdienstes abgegeben werden.

§ 27

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Befehl über die Bestätigung des Dienstverhältnisses genannt ist. Es kann unmittelbar mit Beginn des aktiven Wehrdienstes oder während bzw. nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet werden.

§ 28

Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit der Berufsunteroffiziere wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 10jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.

(2) Die Dauer der Dienstzeit der Fähnriche und Berufsoffiziere wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 25jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.

(3) Die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst ist in der Regel für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Armeeeingehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(4) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 29

Heranbildung der Berufsunteroffiziere

(1) Die Heranbildung der Berufsunteroffiziere kann erfolgen durch:

- a) die Ausbildung an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee,
- b) die Ausbildung in Dienststellungen der Unteroffiziere oder
- c) die Ausbildung an zivilen Bildungseinrichtungen und eine militärische Ausbildung.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

§ 30

Heranbildung der Fähnriche

(1) Zum Fähnrich werden Unteroffiziere durch die Ausbildung bzw. praktische Tätigkeit in Dienststellungen der Unteroffiziere oder Fähnriche und durch Fähnrichlehrgänge herangebildet. Während der Heranbildung zum Fähnrich verbleiben die Armeeeingehörigen in ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Unteroffizier auf Zeit bzw. Berufsunteroffizier.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffiziere zum Fähnrich ernannt.

(3) Fähnriche werden im Verlaufe ihrer Heran- und Weiterbildung sowie praktischen Tätigkeit zu militärischen Fachschulkadern entwickelt.

(4) Fähnriche erhalten mit ihrem militärischen Fachschulabschluß eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 31

Heranbildung der Berufsoffiziere

(1) Berufsoffiziere werden zu militärischen Hochschulkadern herangebildet.

(2) Die Heranbildung der Berufsoffiziere kann erfolgen durch:

- a) die Ausbildung an Offiziershochschulen oder
- b) die Ausbildung an zivilen Hochschulen und eine militärische Ausbildung.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Offizierschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(4) Berufsoffiziere erhalten mit ihrem militärischen Hochschulabschluß eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 32

Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, militärische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder von Lehreinrichtungen anderer sozialistischer Armeen, in der praktischen Dienstdurchführung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

§ 33

Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee zur Heran- und Weiterbildung der Offiziere des aktiven Wehrdienstes sind Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen Fachschulen einrichten.

§ 34

Anerkennung ausländischer Diplome oder Zeugnisse

Die von Armeeingehörigen an Lehreinrichtungen sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

§ 35

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Über die Entlassung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere aus dem aktiven Wehrdienst entscheiden grundsätzlich der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten. Über die Entlassung der Generale und Admirale aus dem aktiven Wehrdienst entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 28 festgelegten Zeitraumes.

(3) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kann auch erfolgen:

1. zur Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder
2. wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere infolge
 - a) struktureller Veränderungen,
 - b) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - c) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - d) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - e) mangelhafter Leistungen,
 - f) disziplinarischer Gründe,
 - g) Ausschlusses vom Wehrdienst.

(4) Armeeingehörige, deren Wehrdienst noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus den Gründen des Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a, e oder f aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren. In diesen Fällen gilt § 18.

(5) Die Entlassung von Offizierschülern aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad.

V. Abschnitt

Sonderregelungen

§ 36

Sonderregelung für die Ernennung und Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Soldaten im Grundwehrdienst oder für Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Armeeingehörigen solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

§ 37

Sonderregelung zur Dienstzeit

Armeeingehörige, die während ihres aktiven Wehrdienstes Straftaten begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, bleiben in der Regel Armeeingehörige. Die Dauer der Dienstzeit verlängert sich bei Soldaten im Grundwehrdienst oder bei Soldaten, Unteroffizieren bzw. Offizieren auf Zeit um die Dauer der Verbüßung der Strafe bzw. um den Teil der Zeit der verbüßten Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtung notwendig ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann regeln, daß zu Freiheitsentzug verurteilte Armeeingehörige unabhängig von den im § 18 Abs. 2 getroffenen Festlegungen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden.

§ 38

Sonderregelung für den Verteidigungszustand

(1) Für alle Armeeingehörigen besteht während des Verteidigungszustandes das allgemeine Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes.

(2) Im Verteidigungszustand können die Armeeingehörigen unabhängig von einem besonderen Dienstverhältnis ernannt bzw. befördert werden.

(3) Die Armeeingehörigen können im Verteidigungszustand nur aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Sonderregelungen über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee im Verteidigungszustand erlassen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 39

Übergangsregelungen

(1) Unteroffiziere, die nach der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 10. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 25 S. 382) als Berufssoldaten aktiven Wehrdienst leisten, sind mit Inkrafttreten dieser Dienstlaufbahnordnung bis zum Ablauf ihrer Verpflichtung Berufsunteroffiziere.

(2) Offiziere, die sich nach den bisherigen Regelungen verpflichtet haben, aktiven Wehrdienst als Offizier nach den Bestimmungen der Dienstlaufbahnordnung zu leisten, sind Berufsoffiziere.

§ 40

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1973

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

FAHNENEID

ICH SCHWÖRE:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter- und Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

ICH SCHWÖRE:

An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

ICH SCHWÖRE:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH SCHWÖRE:

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren. Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. Dezember 1973

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 57 S. 555) angeordnet:

§ 1

Die Dienstlaufbahnordnung — NVA vom 10. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 57 S. 556) gilt für die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1973

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates

1. die nachstehenden Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 aufgehoben werden:

Beschluß vom 18. Januar 1956 über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee (GBl. I Nr. 8 S. 82),

Zweiter Beschluß vom 25. Januar 1962 über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee (GBl. II Nr. 7 S. 58),

Dritter Beschluß vom 18. September 1965 über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee (GBl. II Nr. 98 S. 700);

2. die Regelungen über Uniformen und Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee und die Grenztruppen der DDR auf der Grundlage der entsprechenden Dienstlaufbahnordnungen in eigener Zuständigkeit vom Minister für Nationale Verteidigung erlassen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Bekanntmachung

vom 12. Dezember 1973

Der Ministerrat hat den Beschluß des Bezirkstages Rostock, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 den Stadtkreis Greifswald zu bilden, entsprechend § 72 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 32 S. 313) bestätigt.

Berlin, den 12. Dezember 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 17 vom 12. Dezember 1973 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 3. Dezember 1973 über die Ratifikation des Vertrages vom 10. Oktober 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

273

Benjamin, Michael; Harry Möbis; Ludwig Penig:

Funktion, Aufgaben und Arbeitsweise der Ministerien

Schriftenreihe „Der sozialistische Staat · Theorie · Leitung · Planung“

Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

117 S. Br. 2,80 M

Inhalt: Die Ministerien als Organe des Ministerrates für die Leitung von Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Ministerien als zentrale Organe der Machtausübung des Arbeiter- und Bauernstaates / Die Ministerien als bereichs- und zweigleitende Organe / Die Zusammenarbeit der Ministerien mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen / Grundrichtung der Tätigkeit der Ministerien.

Zu den Aufgaben der Ministerien bei der Leitung und Planung der Bereiche. Die Ausarbeitung des einheitlichen Planvorschlages für den Verantwortungsbereich und die Bilanzfunktion. / Zur Verantwortung der Ministerien für die Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts / Die Aufgaben der Ministerien auf dem Gebiet der Finanzen, der Preise und der wirtschaftlichen Rechnungsführung / Die Aufgaben der Ministerien auf dem Gebiet Arbeit und Löhne.

Leitung, Struktur und Arbeitsweise der Ministerien.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973 Berlin, den 21. Dezember 1973 Teil I Nr. 58

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 19. 12. 73 | Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1974 | 563 |
| 19. 12. 73 | Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974 | 570 |
| 19. 12. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974 | 571 |
| 19. 12. 73 | Gesetz über den Verkehr mit Suchtmitteln — Suchtmittelgesetz — | 572 |
| 19. 12. 73 | Devisengesetz | 574 |
| 19. 12. 73 | Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke | 578 |

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1974 vom 19. Dezember 1973

I.

Der Volkswirtschaftsplan 1974 ist darauf gerichtet, die seit dem VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erfolgreiche Verwirklichung der Hauptaufgabe kontinuierlich fortzuführen und auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes weiter zu erhöhen.

Die Zielstellungen des Volkswirtschaftsplanes 1974 beruhen auf der großen Initiative und schöpferischen Aktivität der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und aller anderen Werktätigen unserer sozialistischen Gesellschaft, mit deren Leistungen unsere Volkswirtschaft in den ersten 3 Jahren des gegenwärtigen Fünfjahresplanes einen neuen Aufschwung erreicht hat.

Die guten Ergebnisse der Produktionsentwicklung und die weitere Erhöhung der Leistungen in allen Bereichen unserer Volkswirtschaft sind die feste wirtschaftliche Basis, um die umfangreichen sozialpolitischen Maßnahmen für die Arbeiterklasse und das ganze Volk weiter zielstrebig zu verwirklichen und im Alltag unserer Deutschen Demokratischen Republik immer stärker spürbar zu machen.

Der Volkswirtschaftsplan 1974 ist ein Plan zum Wohle des Volkes, mit dessen erfolgreicher Erfüllung die Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse durch die Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs zu Ehren des 25. Jahrestages unsere sozialistische Deutsche Demokratische Republik als festes Glied der sozialistischen Staatengemeinschaft weiter allseitig stärken. Er trägt dazu bei, ein immer festeres Fundament für die auf den Frieden, die europäische Sicherheit und die friedliche Koexistenz gerichtete Politik der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen.

Die millionenfache Teilnahme der Werktätigen an der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974, die Fülle kluger Ideen und Neuerervorschläge, die während der Plandiskussion entstanden sind, bieten zugleich die Gewähr dafür, daß die Werktätigen im 25. Jahr des Bestehens der DDR mit Ideenreichtum und Schöpferkraft, mit Arbeiterelan und neuen Initiativen an die Lösung der neuen, höheren Aufgaben gehen.

Die Lösung der mit dem Volkswirtschaftsplan 1974 gestellten Ziele erfordert, die Intensivierung der materiellen Produktion als den Hauptweg zur Steigerung der Produktivität und Effektivität konsequent fortzuführen. Darin liegt die entscheidende Garantie, um die Stabilität und Kontinuität der Produktion und Versorgung weiter zu erhöhen, die erforderliche Proportionalität in der volkswirtschaftlichen Entwicklung immer besser zu verwirklichen und das zur Stärkung der materiell-technischen Basis unserer Volkswirtschaft sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen erforderliche hohe Zuwachstempo im Nationaleinkommen zu gewährleisten.

Wachsende Stabilität und Kontinuität der wirtschaftlichen Entwicklung schaffen immer bessere Bedingungen, unter denen sich die Initiative der Werktätigen entfalten kann und ihr Leistungswille zu einem hohen gesamtvolkswirtschaftlichen Nutzen führt. Dadurch wird der Kampf um die Erfüllung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1974 mit der Initiative der Werktätigen verbunden, aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit, jedem Gramm Material einen größeren Nutzeffekt zu erzielen.

Zur konsequenten Intensivierung richtet der Volkswirtschaftsplan 1974 die ganze Aufmerksamkeit aller Werktätigen und aller Leiter in Staat und Wirtschaft auf die Lösung der mit dem Plan gestellten Maßnahmen zur zielstrebigsten Rationalisierung des gesamten Reproduktionsprozesses.

Mit diesem Ziel erfordern die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1974, auf allen Ebenen die entscheidenden Intensivierungsfaktoren immer stärker wirksam zu machen, das bedeutet,

- den wissenschaftlich-technischen Fortschritt weiter zu beschleunigen, indem die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für neue Erzeugnisse und die Verbesserung ihrer Qualität sowie für neue und weiterentwickelte Technologien und Verfahren schneller in die Produktion eingeführt werden,
- die geschaffenen Grundfonds, Produktionsflächen und -räume, besonders die hochproduktiven Ausrüstungen, vor allem durch Erhöhung der Schichtauslastung, besser aus-

zunutzen und die Investitionsaufgaben so zu verwirklichen, daß die festgelegten technisch-ökonomischen Parameter bei den neu in Betrieb genommenen und den noch in Betrieb zu nehmenden Kapazitäten zu den festgelegten Terminen erreicht und möglichst überboten werden,

- die **Materialökonomie** weiter zu erhöhen und durch sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energie auf der Grundlage fortschrittlicher Normative und durch Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen eine bedeutende Senkung des materiellen Aufwandes zu erreichen sowie auf der Grundlage der festgelegten Richtsatztage und Normative eine rationelle Bestandswirtschaft zu gewährleisten,
- das verfügbare **gesellschaftliche Arbeitsvermögen** effektiver einzusetzen und durch wissenschaftliche Arbeitsorganisation sowie hohe Arbeitsdisziplin, Ordnung und Sicherheit am Arbeitsplatz in den Betrieben zu immer produktiverer Ausnutzung der Arbeitszeit zu gelangen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1974 sind die aus dem Komplexprogramm der **sozialistischen ökonomischen Integration** abgeleiteten Erfordernisse und Möglichkeiten zur weiteren Vertiefung der Forschungs- und Produktionskooperation mit der UdSSR und den anderen Ländern des RGW immer zielstrebig durchzusetzen. Die Struktur der Volkswirtschaft der DDR ist planmäßig weiter zu verbessern. Damit werden die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung besser genutzt und die Grundlagen für die langfristige stabile Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR weiter gefestigt.

Hohe Anforderungen stellt die Erfüllung der dem Volkswirtschaftsplan 1974 zugrunde liegende Aufgabenstellung im Export an die Exportfähigkeit der Waren und die Einstellung auf den konkreten Bedarf der Märkte. Nach wie vor gilt es, auch im Jahre 1974 an die volkswirtschaftlich notwendigen Importe strengste Maßstäbe anzulegen.

Auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils sind die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industrieländern weiter zu entwickeln.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der DDR mit den Entwicklungsländern ist planmäßig weiter auszubauen.

Der Volkswirtschaftsplan 1974 beruht auf der festen Einheit höherer Leistungen aller Werktätigen und der weiteren Verbesserung des Lebens unseres Volkes.

Der Volkswirtschaftsplan 1974 bildet so das Aktionsprogramm aller Werktätigen, um unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die schöpferische Initiative der Arbeiter und Genossenschaftsbauern, der Wissenschaftler und Techniker, der Tätigen in allen Bereichen der Kultur, der Bildung, des Handels und der Versorgungsleistungen und in allen anderen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens weiter zu entfalten.

Der Volkswirtschaftsplan 1974 ist auf die Nutzung aller klugen Ideen und der großen Einsatzbereitschaft unserer Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere der Neuerer und Rationalisatoren, gerichtet.

Die Initiative und Schöpferkraft der Jugend ist im engen Zusammenwirken mit dem sozialistischen Jugendverband in allen Bereichen der Volkswirtschaft vor allem auf die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms, die Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, die Steigerung der Produktion in der Zulieferindustrie, die Verbesserung der Materialökonomie, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, die weitere Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erfüllung der Exportaufgaben zu lenken.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 leisten die Werktätigen der DDR einen bedeutenden Beitrag zur allseitigen Stärkung des Sozialismus in der Klassenausensetzung mit dem Imperialismus. Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der Sicherheit und Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind als fester Bestandteil der Leitung und Planung durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu gewährleisten.

Zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1974 werden folgende Hauptkennziffern festgelegt:

| | 1974 1973 | % |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------|---|
| Produziertes Nationaleinkommen | 105,4 | |
| Industrielle Warenproduktion | 106,7 | |
| darunter Industrieministerien | 107,4 | |
| Steigerung der Arbeitsproduktivität (Industrieministerien) | 106,0 | |
| Produktion Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung (Industrieministerien) | 105,4 | |
| Materielle Investitionen | 105,3 | |
| darunter für die Industrie | 103,2 | |
| Bauaufkommen gesamt | 105,4 | |
| Produktion des Bauwesens | 106,1 | |
| Wohnungsneubau | 108,6 | |
| Baureparaturen im Wohnbereich | 110,6 | |
| Produktion und Leistungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft | 106,8 | |
| Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens | 104,0 | |
| Außenhandelsumsatz | 110,0 | |

II.

Für die Entwicklung der materiellen Produktion, die Erhöhung der Produktivität und Effektivität als Voraussetzung für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes wird festgelegt:

In der Industrie sind von den Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz anspruchsvolle Aufgaben zur Leistungs- und Produktivitätssteigerung sowie zur Erhöhung der Effektivität und Qualität im Zusammenhang mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu lösen.

| | 1974 zu 1973 in % | |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| | Industrielle Waren- produktion | Arbeitsproduk- tivität (Basis Waren- produktion) |
| Ministerium für Kohle und Energie | 106,8 | 103,5 |
| Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali | 106,7 | 105,8 |
| Ministerium für Chemische Industrie | 109,1 | 107,5 |
| Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik | 108,6 | 107,1 |
| Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau | 106,4 | 104,8 |
| Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau | 107,7 | 107,2 |
| Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau | 107,1 | 106,3 |
| Ministerium für Leichtindustrie | 106,3 | 107,6 |
| Ministerium für Glas- und Keramikindustrie | 109,3 | 107,3 |
| Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie | 105,4 | 104,6 |
| Staatssekretariat für Geologie | 112,1 | 115,1 |

Im Bauwesen sind 1974 zur Erfüllung der ständig wachsenden Bauaufgaben von den Bauschaffenden mit Hilfe der sozialistischen Rationalisierung große Anstrengungen zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verkürzung der Bauzeiten, Erhöhung der Qualität, Senkung der Kosten und zur Einsparung von Material zu unternehmen.

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist die Bauproduktion auf 105,1 % und die industrielle Warenproduktion der Baumaterialienindustrie auf 107,2 % zu erhöhen.

Schwerpunkt des Volkswirtschaftsplanes 1974 ist die weitere Verwirklichung des auf der 10. Tagung des ZK der SED beschlossenen Wohnungsbauprogramms. Die Bauleistungen für den komplexen Wohnungsbau sind auf 108,6 % zu steigern. Die Anstrengungen der Werktätigen der Baumaterialienindustrie und der Zulieferzweige aus der Industrie sind weiterhin auf die materiell-technische Sicherung des komplexen Wohnungsbaus zu richten.

Dem Bauwesen sind 1974 mehr und bessere Maschinen und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen, darunter:

- 250 Bagger
- 250 Planiertrauen
- 2 255 LKW und
- 130 Auto- und Mobilkrane.

Gleichzeitig sind die Maßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung und mehrschichtigen Auslastung der Baumaschinen zu verstärken.

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse wird wie folgt festgelegt:

| | ME | 1974 |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------|
| Elektroenergie | GWh | 80 650 |
| Stadtgas | Mio m ³ | 4 983 |
| Erdgasförderung | Mio m ³ | 8 260 |
| Erdölverarbeitung | 1 000 t | 16 400 |
| Fertige Walzstahlerzeugnisse | 1 000 t | 3 549 |
| Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung | 1 000 t | 2 146 |
| Stahlrohre | 1 000 t | 426 |
| Metalleichtbaukonstruktionen | 1 000 m ³ | 2 689 |
| Zement | 1 000 t | 10 392 |
| Konstruktive Betonelemente | 1 000 m ³ | 1 350 |
| Kalldüngemittel | 1 000 t K ₂ O | 2 820 |
| Stickstoffdüngemittel | 1 000 t N | 470 |
| Polyvinylchlorid | 1 000 t | 162 |
| Synthetische Seiden | 1 000 t | 44 |
| Synthetische Fasern | 1 000 t | 56 |
| Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie | Mio M | 535 |
| Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie | Mio M | 403 |
| Spanabhebende Werkzeugmaschinen | Mio M | 954 |
| Kaltumformende Werkzeugmaschinen | Mio M | 321 |
| Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen | Mio M | 272 |
| Armaturen | Mio M | 810 |
| Niederspannungsschaltgeräte | Mio M | 405 |
| Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung | Mio M | 843 |
| Möbel und Polsterwaren | Mio M | 3 620 |
| Teppiche und Läufer | 1 000 m ² | 21 351 |
| Tülle und Gardinen | 1 000 m ² | 122 869 |

| | ME | 1974 |
|--------------------------------------------------------|-------------|--------|
| Obertrikotagen | 1 000 Stück | 51 578 |
| Schuhe | 1 000 Paar | 42 900 |
| Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt | 1 000 Stück | 340 |
| Haushaltskälteschränke | 1 000 Stück | 483 |
| Kleinkraftträder bis 50 cm ³ | 1 000 Stück | 161 |
| Fahrräder | 1 000 Stück | 508 |
| Heißwasserbereiter für gasförmige Brennstoffe | 1 000 Stück | 187 |
| Farbfernsehempfänger | 1 000 Stück | 45 |
| Elektrische Heißwasserspeicher | 1 000 Stück | 393 |

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist der Plan darauf gerichtet, die Initiative der Genossenschaftsbauern und der Arbeiter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der besseren Ausnutzung der Fonds zu entfalten. Grundsatz ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern nach Menge, Qualität und Sortiment sowie der Industrie mit Rohstoffen entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitag der SED weiter zu verbessern und die Stabilität der Versorgung durch die Bildung weiterer Reserven zu erhöhen.

Das staatliche Aufkommen bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten wird wie folgt festgelegt:

| | ME | 1974 |
|--------------|-----------|-----------------------------------|
| Schlachtvieh | 1 000 t | 1 840 und 135 Zusatzproduktion |
| Milch | 1 000 t | 6 970 |
| Eier | Mio Stück | 3 590 und 135 Zusatzproduktion |
| Obst | 1 000 t | 280 |

Diese Aufgaben erfordern von den Genossenschaftsbauern, Landarbeitern und Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft, alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion in der Feld- und Viehwirtschaft sowie zur rationellen Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte zu erschließen. Dabei sind die Kräfte besonders auf die Erfüllung und Übererfüllung der Produktion von Schlachtvieh sowie Fleisch und Fleischwaren zu konzentrieren.

Die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Linie der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation wird konsequent weitergeführt. Im Mittelpunkt stehen dabei die weitere Chemisierung, die komplexe Mechanisierung und die Melioration, vor allem die Bewässerung.

Der Landwirtschaft sind 1974 mehr und bessere Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen, darunter:

| | ME | 1974 |
|-------------------|-------|--------|
| Traktoren | Stück | 10 372 |
| Mähdrescher E 512 | Stück | 1 350 |
| LKW | Stück | 2 220 |

Ein wichtiger Schwerpunkt des Volkswirtschaftsplanes 1974 ist die Fertigstellung bereits begonnener sowie der Neubau weiterer industriemäßiger Anlagen der Tierproduktion.

Die Anstrengungen in der Landmaschinenindustrie und in der Landwirtschaft sind weiterhin auf die Verbesserung der Ersatzteilversorgung, der Instandhaltung und der sorgsam Pflege und Auslastung der modernen Technik zu richten.

In der Nahrungsgüterwirtschaft sind die Maßnahmen der Rationalisierung und mehrschichtigen Auslastung der Kapazitäten verstärkt weiterzuführen, um das steigende Aufkommen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verarbeiten und der Bevölkerung in guter Qualität anzubieten. Die erforderlichen Ausrüstungen für die Rationalisierung der Nahrungsgüterwirtschaft sind planmäßig bereitzustellen.

Durch eine weitere Erhöhung der Produktion der Lebensmittelindustrie sowie die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse ist der steigende Bedarf der Bevölkerung besser zu decken. Durch den rationellen Einsatz der Investitionen ist die konzentrierte Fertigstellung und schnelle Versorgungswirksamkeit der begonnenen Vorhaben der Backwaren-, Getränke- sowie Süß- und Dauerbackwarenindustrie zu sichern.

Die Werktätigen der Forstwirtschaft haben die Deckung des steigenden Rohholzbedarfs der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Im Jahre 1974 ist mit der Erneuerung der durch den Sturm geschädigten Waldbestände zu beginnen. Die Produktion von Konsumgütern ist auf 125 % gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande sind planmäßig weiter zu verbessern.

Im Verkehrswesen sind die neu zugeführten Kapazitäten für die Personenbeförderung vorrangig zur Verbesserung des Berufsverkehrs in den Städten Berlin, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Karl-Marx-Stadt und Rostock einzusetzen.

Die Leistungen des Gütertransportes sind im Jahre 1974 auf 104,1 % zu erhöhen. Dazu sind die Maßnahmen der Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern konsequent weiterzuführen, und der Anteil der in Containern beförderten Gutmenge ist zu steigern. Der Anteil moderner Traktionsarten ist auf 73 % zu erhöhen.

Im Straßenwesen sind die Kräfte und Mittel auf die Erhöhung der Durchlaßfähigkeit und Sicherheit im Straßennetz sowie die Weiterführung des Autobahnneubaues Berlin-Rostock zu konzentrieren.

Mit den im Plan vorgesehenen Mitteln für das Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft in Qualität und Umfang zu verbessern.

In der Wasserwirtschaft ist die Entwicklung auf die Erschließung für den Wohnungsbau sowie die weitere Verbesserung der Wasserversorgung, insbesondere der Bevölkerung, zu konzentrieren. Durch planmäßige vorbeugende Instandsetzung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und durch den effektiven Einsatz der für Rekonstruktions- und Erweiterungsmaßnahmen festgelegten Investitionen ist die Stabilität der Wasserversorgung weiter zu erhöhen.

Durch Fertigstellung der Talsperren Bautzen, Niemtzh-Koschen und Gottliebba ist der Stauraum um rd. 100 Mio m³ zu erweitern. In der Industrie ist die rationelle Verwendung des Wassers weiter zu verbessern.

Zur Sicherung des ökonomischen Wachstums ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft das Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu beschleunigen.

Schwerpunkt ist dabei, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, besonders durch Verkürzung der Überleitungszeiten, schnell produktionswirksam zu machen.

Die in Forschung und Entwicklung Beschäftigten haben dabei in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Produktionskollektiven sowie durch die umfassende Einbeziehung der Neuerer und Rationalisatoren einen entscheidenden Beitrag zu leisten zur

— Weiterentwicklung vorhandener und Einführung neuer Technologien und Verfahren,

- Erhöhung des technischen Niveaus der Produktion und der Qualität der Erzeugnisse,
- Weiterentwicklung und effektiven Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten,
- rationellsten Anwendung von Energie und Brennstoffen,
- Schaffung der erforderlichen wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für die in Durchführung und Vorbereitung befindlichen Investitionsvorhaben.

Die in internationalen Abkommen und Verträgen übernommenen Verpflichtungen der DDR in der Wissenschaftskooperation sind als Bestandteil des Planes konsequent zu erfüllen.

Zur Erhöhung der Materialökonomie ist der Aufwand an wichtigen Roh- und Werkstoffen, berechnet auf eine Einheit industrieller Warenproduktion, im Jahre 1974 um 2,5–3 % zu senken. Dazu ist u. a. der spezifische Verbrauch wie folgt zu reduzieren:

| | |
|----------------------------------------------------|-------|
| Elektroenergie in der Industrie um | 2,4 % |
| Gebrauchsenenergie in der Industrie um | 4,3 % |
| Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um | 4,3 % |
| Baustahl im Bauwesen um | 2,5 % |
| Zement im Bauwesen um | 1,0 % |

Dazu sind die in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Maßnahmen zur ergebniskonkreten Verbesserung der Materialökonomie, zur anwendungsreifen Entwicklung neuer Werkstoffe, vor allem aus einheimischen Rohstoffen, zur Erschließung neuer Einsatzgebiete und Anwendung neuer Verfahren und Technologien für den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen sowie zur Sicherung des technisch-ökonomisch zweckmäßigsten Materialeinsatzes termingerecht produktions- bzw. anwendungswirksam zu machen.

Die Möglichkeiten zur erhöhten Erfassung und zweckmäßigen Verarbeitung der in der Volkswirtschaft anfallenden Sekundärrohstoffe sind im Interesse der Stärkung der Rohstoffbasis zu nutzen. Die im Plan 1974 dazu festgelegten Maßnahmen sind konsequent zu verwirklichen.

Die Initiative der Werktätigen, besonders des sozialistischen Jugendverbandes, zur Verbesserung der Materialökonomie und Vorratswirtschaft ist weiter zu fördern. Die Ergebnisse sind zur allseitigen Erfüllung und gezielten Übererfüllung des Planes, besonders der Produktion für die Bevölkerung und den Export, einzusetzen.

Grundlegender Bestandteil der wirtschaftlichen Tätigkeit in allen Zweigen und Bereichen ist die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW auf der Grundlage des Komplexprogramms. Dabei ist in stärkerem Maße die Anwendung neuer effektiverer Formen der Zusammenarbeit vorzusehen, darunter solcher, die auf ausgewählten Gebieten eine unmittelbare Verbindung des Wirtschafts- und Produktionspotentials der RGW-Länder gewährleisten.

Die in Abkommen und Verträgen über Spezialisierung und Kooperation übernommenen Verpflichtungen sind im Rahmen der Pläne vorrangig zu erfüllen.

Auf dem Gebiet des Außenhandels haben die Betriebe und Kombinate der Industrie und die Außenhandelsbetriebe die im Volkswirtschaftsplan 1974 gestellten Aufgaben mit hoher Effektivität zu erfüllen. Es kommt darauf an, die Erzeugnisse qualitäts-, termin- und vertragsgerecht zu produzieren. Durch gute Marktbearbeitung sowie marktgerechten Kundendienst und Ersatzteilversorgung sind die Absatzmöglichkeiten zu erweitern. Die Produktions- und Exportstruktur ist gezielt so weiterzuentwickeln, daß sie der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und dem Bedarf der äußeren Märkte entspricht. Die Importe an Rohstoffen und Materialien sind entsprechend den Prinzipien der strengsten Spar-

samkeit einzusetzen und auf solche Erzeugnisse zu konzentrieren, die zur Stabilität und Kontinuität der Produktion notwendig sind und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung dienen.

Auf der Grundlage der sozialistischen Rationalisierung ist die **Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit** in allen Bereichen der Volkswirtschaft weiter zu erhöhen und der rationelle Einsatz der Arbeitskräfte zu gewährleisten.

Es sind weitere Voraussetzungen zu schaffen, um die hochproduktiven Anlagen und Ausrüstungen, vor allem die neu in Betrieb genommenen Produktionskapazitäten, mit einem höheren Schichtfaktor effektiv zu nutzen.

Durch Verbesserung der betrieblichen Produktionsorganisation sowie durch planmäßige Entwicklung der Kooperationsbeziehungen ist eine höhere Ausnutzung der Arbeitszeit zu erreichen.

Die Anstrengungen zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit, zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, der Vorbeugung von Störungen und Havarien sowie zur Senkung des Krankenstandes, zur Verbesserung von Sauberkeit und Disziplin am Arbeitsplatz sind verstärkt weiterzuführen.

Die Absolventen der Hoch- und Fachschulen sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen effektiv einzusetzen. Insbesondere ist ein stärkerer Einsatz in den Bereichen der Produktion und der Produktionsvorbereitung sowie zur Erfüllung des Planes Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Der Einsatz der Absolventen für 1975 ist mit diesem Ziel gründlich vorzubereiten.

Die **Investitionen** sind mit hoher Effektivität durchzuführen und bei Verkürzung der Bauzeiten auf die Fertigstellung von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten im Jahre 1974 zu konzentrieren. Die festgelegten Termine für die Inbetriebnahme sowie die technischen und ökonomischen Parameter bei Sicherung der Schutzgüter sind einzuhalten. Die Investitionen müssen der konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung dienen. Durch die Modernisierung und Rekonstruktion vorhandener Betriebe ist die Produktivität und Effektivität zu erhöhen und schrittweise eine ausgewogene Proportion zwischen der Zahl der Arbeitskräfte und der Arbeitsplätze herzustellen. Es dürfen keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, wenn nicht im gleichen Maße nachweisbar durch Rationalisierung Arbeitskräfte im eigenen Bereich gewonnen werden bzw. die Arbeitskräftezuführung im Plan festgelegt ist. Durch die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist ein entscheidender Beitrag zu leisten, um die sozialistische Rationalisierung materiell zu sichern.

III.

Zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes werden folgende Aufgaben festgelegt:

Verbunden mit den Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, der Erreichung eines hohen technischen Niveaus der Produktion und den Aufgaben der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind die **Arbeitsbedingungen** der Werktätigen planmäßig zu verbessern und die sozialistische Arbeitskultur in den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der Volkswirtschaft zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit ist der systematischen Verringerung der Arbeitsplätze mit erschwerenden und gesundheitsbeeinträchtigenden Bedingungen zu widmen. Die dazu erforderlichen konkreten Maßnahmen sind in den Betriebsplänen, besonders in den Plänen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, in Übereinstimmung mit den Betriebskollektivverträgen sowie den Frauen- und Jugendförderungsplänen festzulegen und mit den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu koordinieren. Über die Realisierung dieser Aufgaben und die Beachtung der Vorschläge und Hinweise der Werktätigen bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen haben die Direktoren der Betriebe im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung vor den Betriebskollektiven zu berichten.

Entsprechend der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft steigen die **Geldeinnahmen der Bevölkerung** auf 104,5 %. Dabei wird das Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten bei konsequenter Verwirklichung des sozialistischen Leistungsprinzips vorrangig wachsen. Zur Sicherung der vorgesehenen Einkommensentwicklung ist Disziplin und Ordnung, vor allem bei der Verwendung der Lohn- und Prämienfonds, durchzusetzen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, um die Zahl der Überstunden und die beeinflussbaren Ausfall- und Wartezeiten zu senken.

Im Jahre 1974 ist der **Umsatz an Waren zur Versorgung der Bevölkerung** gegenüber 1973 auf 105,2 % zu steigern. Es ist eine **stabile und kontinuierliche Versorgung mit Waren des Grundbedarfs**, mit Erzeugnissen des Bedarfs der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und mit Ersatz- und Zubehörtteilen ist weiter zu verbessern.

Das Angebot von Waren und Leistungen ist ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung nach Qualität und Sortiment sowohl bei unteren, mittleren als auch bei höheren Preisgruppen zu gewährleisten.

Die Bereitstellung von Warenfonds für den Binnenhandel ist bei nachstehenden Erzeugnissen wie folgt zu erhöhen:

| | 1974 1973 | % |
|----------------------------------------|--------------|---|
| Nahrungs- und Genußmittel | 104 | |
| darunter: | | |
| Fleisch und Fleischwaren | 104 | |
| Kondensvollmilch | 105 | |
| Erfrischungsgetränke | 106 | |
| Frischobst | 103 | |
| Industriewaren | 106 | |
| darunter: | | |
| Möbel und Polsterwaren | 111 | |
| Tapeten | 109 | |
| synthetische Tülle und Gardinen | 108 | |
| Dekostoffe | 103 | |
| Damenoberbekleidung | 103 | |
| Trainingsbekleidung | 106 | |
| Haushaltporzellan | 108 | |
| Anstrichstoffe | 107 | |
| Zement | 108 | |
| Waschmaschinen | 111 | |
| Klappfahräder | 123 | |
| Kleinkrafträder bis 50 cm ³ | 104 | |
| Magnettongeräte | 140 | |
| Raumheizer für feste Brennstoffe | 120 | |
| Herde für gasförmige Brennstoffe | 113 | |
| Aluminiumgeschirr | 117 | |
| Wohnraumleuchten | 117 | |

Die **Arbeiterversorgung**, insbesondere die **Versorgung am Arbeitsplatz in der 2. und 3. Schicht**, sowie die **Schul- und Kinderspeisung** sind weiter zu verbessern. Vor allem gilt es, die materiell-technischen Bedingungen für die Zubereitung der Speisen zu vervollkommen, die Qualität der Speisen zu erhöhen und die Bedingungen für die Esseneinnahme zu verbessern.

Zur weiteren **Verbesserung der Wohnbedingungen**, vor allem der Arbeiter, der Genossenschaftsbauern und der kinderreichen Familien, sind 116 800 Wohnungen fertigzustellen, davon 86 500 Wohnungen durch Neubau und 30 300 durch Modernisierung, Um- und Ausbau. Die Mittel und Kapazitäten für Baureparaturen im Wohnbereich sind planmäßig zu erhöhen.

Mindestens 40 % der Neubauwohnungen sind im Rahmen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie 6 500 Wohnungen durch landwirtschaftliche Baukapazitäten für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern zu schaffen. Im individuellen Wohnungsbau sind 7 300 Eigenheime fertigzustellen.

Durch Rationalisierungsmaßnahmen in den Baustoffbetrieben, Erschließung weiterer Baumaterialreserven und sparsamsten Materialverbrauch sind der Eigenheimbau zu unterstützen und die Bereitstellung von Baumaterialien für den Bevölkerungsbedarf zu verbessern.

Im Jahre 1974 sind durch die Vergrößerung des Vorlaufs der Investitionsvorbereitung und der städtechnischen Erschließung neuer Wohnungsbaustandorte Voraussetzungen für die Erfüllung des Wohnungsbauprogramms 1971—1975 und seine kontinuierliche Weiterführung im Zeitraum 1976—1980 zu schaffen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit **Dienstleistungen und Reparaturen** ist im Jahre 1974 weiter zu verbessern. Durch Rekonstruktion und Rationalisierung der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe ist die Leistungsfähigkeit zu steigern.

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, deren Perspektive in der weiteren Erhöhung der Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung liegt, haben im wachsenden Maße an der Verbesserung des Versorgungsniveaus mitzuwirken. Die privaten Handwerksbetriebe haben ihre Leistungen weiter zu erhöhen. Durch eine Weiterentwicklung der Versorgungsgruppenarbeit ist ihre Initiative auf eine umfassendere Versorgung der Bevölkerung zu konzentrieren.

Die Leistungen der industriellen Wäschereien an Fertigwäsche für die Bevölkerung sind insbesondere durch bessere Kapazitätsauslastung und Mechanisierung der arbeitsintensiven Prozesse um 6,4 % und die der chemischen Reinigung um 7,1 % zu erhöhen. Durch die örtlichen Räte sind Maßnahmen zu treffen, um das Netz der Dienstleistungseinrichtungen besser mit den Anforderungen der berufstätigen Bevölkerung in Übereinstimmung zu bringen.

Die Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern sind durch die Kundendienstbetriebe der Industrie und ihre Verlagswerkstätten zu erhöhen.

Die Leistungen der Stadtwirtschaftsbetriebe sind durch rationelle Nutzung und planmäßige Erweiterung der Kapazitäten zu erhöhen, um die Sauberkeit und Hygiene in den Städten weiter zu verbessern.

Auf dem Gebiet der **sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes** sind die mit dem Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Investitionsmaßnahmen für die Abwasserbehandlung, Reinhaltung der Luft sowie die Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte konzentriert durchzuführen. Dabei sind insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten und Zentren der Arbeiterklasse bessere Bedingungen für den Umweltschutz zu schaffen.

Auf dem Gebiet der **Volksbildung** geht es um die weitere inhaltliche Ausgestaltung der zehnklassigen polytechnischen Oberschule, die Erhöhung der Qualität der sozialistischen Bildung und Erziehung in allen Bereichen des Volkswirtschaftssystems. Dazu sind alle erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

Die zehnklassige Oberschulbildung ist für alle Kinder im wesentlichen zu realisieren. Die teilweise noch vorhandenen territorialen Unterschiede innerhalb der Bezirke sind planmäßig zu verringern. Zur Entwicklung besserer Lern- und Arbeitsbedingungen sind im Jahre 1974 3 550 Unterrichtsräume,

29 500 Plätze in Schulhorten und 19 150 Kindergartenplätze neu zu schaffen. Eine vorrangige Aufgabe ist der qualitäts- und termingerechte Neubau von 123 Schulturnhallen.

In der **Berufsausbildung** sind die Bedingungen für ein hohes Niveau der Ausbildung zu verbessern. Im Jahre 1974 sind 198 600 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen. Dabei ist der Bedarf an Facharbeiternachwuchs in den Bereichen und Berufen der materiellen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen besser zu decken, bei denen höhere Anforderungen als in den Vorjahren gestellt werden. Dazu gehört die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Erweiterung und Werterhaltung der Einrichtungen.

Die Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister sind in enger Verbindung mit der sozialistischen Rationalisierung aufgaben- und objektbezogen durchzuführen. Die Ausbildung von Frauen zu Facharbeitern, insbesondere zu Produktionsfacharbeitern, ist planmäßig fortzusetzen.

An den **Hoch- und Fachschulen** sind die Qualität und Effektivität in Lehre und Forschung weiter zu verbessern. Dazu sind die präzisierten Studienpläne und Lehrprogramme umfassend für die Intensivierung der Arbeit wirksam zu machen. Zur weiteren Verbesserung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen sind an den Hoch- und Fachschulen 6 700 Internatsplätze, 8 000 Hörsaal- und Seminarplätze, 2 650 Arbeitsplätze sowie Mensen mit einer Kapazität für 15 700 Essenteilnehmer neu zu schaffen.

Im **Gesundheits- und Sozialwesen** sind in Durchführung des „Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB“ vom 25. September 1973 die medizinische Betreuung der Bevölkerung und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens zu verbessern.

In der ambulanten und stationären medizinischen Betreuung sind die Arbeitskräfte, die Investitionen und Werterhaltungsmittel so einzusetzen, daß diejenigen Bereiche der medizinischen Praxis vorrangig ausgebaut werden, die den Bürger ständig betreuen und von ihm am häufigsten für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten in Anspruch genommen werden.

Vorrangig ist die ambulante und stationäre medizinische Betreuung der Bürger in ihrer Einheit von Vorbeugung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu vervollkommen. Den Bürgern ist die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zu erleichtern, die Warte- und Diagnostikzeiten sind zu verkürzen.

In den Arbeiterzentren und Neubaugebieten ist die Konzentration von Betreuungskapazitäten durch den Neubau bzw. die erweiterte Rekonstruktion von Polikliniken und Ambulatorien fortzusetzen.

Die Zahl der Ärzte und Zahnärzte in der ambulanten medizinischen Betreuung ist um rd. 1 070 Ärzte, vor allem in den Fachgebieten Allgemeinmedizin und Kinderheilkunde, und um rd. 435 Zahnärzte zu erhöhen.

Es sind 780 ärztliche und 336 stomatologische Arbeitsplätze, vor allem in Polikliniken und Ambulatorien, neu zu schaffen.

Die diagnostische, therapeutische und rehabilitative Basis in Polikliniken und Krankenhäusern, insbesondere für die Röntgen- und Labordiagnostik, sowie die Physiotherapie sind zu erweitern und zu modernisieren.

Der **Gesundheitsschutz der Werktätigen** ist insbesondere durch den qualitativen Ausbau des Betriebsgesundheitswesens vorrangig in den Arbeiterzentren zu vervollkommen. Die arbeitsmedizinische Betreuung, besonders der werktätigen Frauen, Schichtarbeiter und Werktätigen, die unter erschwer-

ten Bedingungen arbeiten, ist zu verbessern, und in ausgewählten Betriebspolikliniken und -ambulatorien sind spezialisierte Untersuchungsstellen zur Verbesserung der arbeitsmedizinischen Betreuung einzurichten. In den Betrieben sind die arbeitshygienischen Erkenntnisse konsequent anzuwenden, die Voraussetzungen für die berufliche Wiedereingliederung gesundheitlich geschädigter Bürger sind weiter zu verbessern.

Die volle Nutzung der bestehenden Zentren der hochspezialisierten medizinischen Betreuung, vor allem auf den Gebieten der Herzchirurgie und der speziellen Strahlentherapie, ist durch personelle Verstärkung und weitere Qualifizierung der technischen Ausstattung zu gewährleisten.

Die dringliche medizinische Hilfe, die Intensivtherapie und die chronische Dialyse sind durch planmäßigen Aufbau selbstständiger Abteilungen, vor allem in den großen Krankenhäusern und in Spezialkliniken, zur besseren Beherrschung lebensbedrohlicher Zustände zu qualifizieren und zu erweitern.

Mit Wirkung vom 1. September 1974 ist eine medizinische Fachschulausbildung einzuführen.

In den Städten Cottbus, Schwerin und Frankfurt/Oder ist mit der Rekonstruktion, der Erweiterung bzw. dem Neubau der Bezirkskrankenhäuser zu beginnen.

In der Hauptstadt der DDR Berlin sind die poliklinischen Kapazitäten zu erweitern und ist mit der Rekonstruktion der Charité zu beginnen.

Zur weiteren Verbesserung der Betreuung der Kleinkinder sind 1974 11 100 neue Krippenplätze zu schaffen. Damit werden im Durchschnitt rd. 335 von 1 000 Kindern im Alter bis zu 3 Jahren in Krippen und Dauerheimen betreut. Die Einrichtung von Krippenplätzen ist besonders auf Arbeiterzentren zu konzentrieren.

Die Räumlichkeiten für die Unterbringung und Behandlung der Patienten in Krankenhäusern und der Veteranen der Arbeit in Feierabend- und Pflegeheimen sind freundlicher zu gestalten, große Krankenzimmer in kleinere Räume umzuwandeln. Die dafür vorgesehenen Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen sind konsequent durchzuführen.

Im Jahre 1974 sind 3 315 neue Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen für die Betreuung älterer und gesundheitsgeschädigter Bürger zu schaffen, darunter 1 836 Pflegeplätze.

Durch die zuständigen Industriezweige ist die Versorgung des Gesundheitswesens unserer Bevölkerung mit Arzneimitteln, medizin-technischen Erzeugnissen und Verbrauchsmaterialien zu sichern.

Die sportliche Betätigung der Werktätigen, Kinder und Jugendlichen sowie der Leistungssport sind weiter zu fördern. Die im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Fonds der örtlichen Staatsorgane, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen sind rationell und effektiv für die Verbesserung der materiell-technischen Voraussetzungen des Volkssportes, insbesondere für die Schaffung ganzjährig und vielfältig nutzbarer Sportanlagen, einzusetzen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

In Übereinstimmung mit dem FDGB sind durch Rekonstruktion und Neubau im Jahre 1974 die materiell-technischen Bedingungen für die Erholung der Bürger weiter zu verbessern und zu erweitern. Dazu sind die Erholungskomplexe Waren/Klink und Binz/Rügen — 1. Bauabschnitt — und die Bettenhäuser in Bad Blankenburg, Oybin und Neuglobsow fertigzustellen.

Das geistig-kulturelle Leben und das Kunstschaffen sind entsprechend den wachsenden Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft weiter zu entwickeln. Dafür stehen 1974 mehr Investitionen und Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung. Es ist vor allem ein von hohem sozialistischem Ideeninhalt getragenes vielfältiges geistig-kulturelles Leben in den Arbeitskollektiven, Städten und Gemeinden zu fördern.

Das sozialistisch-realistische Kunstschaffen und ein ideenreiches künstlerisches Volksschaffen sind weiter auszuprägen und immer mehr in das Leben des Volkes einzubeziehen.

Das kulturelle und künstlerische Leben des Volkes der DDR ist eng mit dem geistig-kulturellen Leben und den künstlerischen Errungenschaften der sozialistischen Bruderländer zu verbinden.

Fernsehen und Rundfunk haben entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten das Bedürfnis der Werktätigen nach aktueller politischer Information, nach Unterhaltung und weltanschaulicher Bildung durch ein reichhaltiges und vielseitiges Programm besser zu befriedigen.

Der Umfang der Versorgung durch die Fernsehsender sowie der Anteil der Farbsendungen in den Fernsehprogrammen sind zu erhöhen.

* * *

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1974 wird die entwickelte sozialistische Gesellschaft weiter gestärkt und die Durchführung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe konsequent fortgesetzt.

Alle Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Ingenieure und Wissenschaftler, alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik sind aufgerufen, im 25. Jahr des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik in gemeinsamer schöpferischer und verantwortungsbewußter Arbeit durch Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und eine hohe Effektivität der Produktion zu ihrem eigenen Nutzen hohe persönliche und kollektive Leistungen zu vollbringen und die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1974 zu erfüllen und überzuerfüllen.

Indem wir den Volkswirtschaftsplan 1974 verwirklichen, wird unser sozialistischer Staat allseitig weiter gestärkt, das materielle und kulturelle Lebensniveau seiner Bürger planmäßig erhöht und der Bruderbund mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten weiter gefestigt.

Die Deutsche Demokratische Republik leistet in der Führung der Partei der Arbeiterklasse auf diesem Weg einen Beitrag zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft und zur Sicherung des Friedens in Europa.

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1974
vom 19. Dezember 1973

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1974 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

| | Einnahmen und Ausgaben des Staates | Staatshaushaltsplan | Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------|
| | — in Millionen M — | | |
| Einnahmen | 112 934,4 | 99 562,9 | 13 371,5 |
| Ausgaben | 112 889,4 | 99 517,9 | 13 371,5 |
| Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1974 | 45,0 | 45,0 | — |

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

| | Zentraler Haushaltsplan | Haushaltspläne der Bezirke |
|-----------|-------------------------|----------------------------|
| | — in Millionen M — | |
| Einnahmen | 77 115,5 | 22 447,4 |
| Ausgaben | 77 070,5 | 22 447,4 |

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für die Bildung, die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung und sportliche Betätigung der Werktätigen, für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und für die Beibehaltung niedriger Mietpreise sowie für Subventionen zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise für die Bevölkerung, werden durch den Staatshaushalt Zuschüsse in Höhe von 26 693,7 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 049,6 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

| | Arbeiter und Angestellte | Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| | — in Millionen M — | |
| Einnahmen | 9 563,3 | 1 314,3 |
| Ausgaben | 17 005,1 | 2 806,0 |
| Zuschuß aus dem Staatshaushalt | 7 441,8 | 1 491,7 |

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 57 198,8 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 6 714,2 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rückführungsbeträge in Höhe von 1 090,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 157,0 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 8 938,0 Millionen M bereitzustellen.

§ 7

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

| | Einnahmen und Ausgaben | Darunter Anteile an den Gesamteinnahmen und -ausgaben des Staatshaushalts | Kassenbestand am 1. Januar 1974 und 31. Dezember 1974 |
|-----------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| | — in Millionen M — | | |
| Berlin | 2 086,7 | 849,3 | 39,0 |
| Rostock | 1 353,3 | 767,4 | 22,0 |
| Schwerin | 947,1 | 600,9 | 16,0 |
| Neubrandenburg | 929,4 | 599,1 | 19,0 |
| Potsdam | 1 425,0 | 732,2 | 24,0 |
| Frankfurt/Oder | 1 022,0 | 639,4 | 13,0 |
| Cottbus | 1 160,2 | 601,6 | 16,0 |
| Magdeburg | 1 696,1 | 873,5 | 27,0 |
| Halle | 2 242,1 | 1 092,8 | 33,0 |
| Erfurt | 1 595,0 | 830,1 | 24,0 |
| Gera | 1 046,9 | 556,9 | 16,0 |
| Suhl | 685,0 | 355,1 | 11,0 |
| Dresden | 2 221,5 | 872,3 | 36,0 |
| Leipzig | 1 727,6 | 747,7 | 27,0 |
| Karl-Marx-Stadt | 2 309,5 | 952,9 | 33,0 |
| Insgesamt: | 22 447,4 | 11 071,2 | 356,0 |

§ 8

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten 500,0 Millionen M zusätzliche Mittel aus den Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 14. Dezember 1972 über den Staatshaushaltsplan 1973 (GBl. I Nr. 20 S. 238) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974
vom 19. Dezember 1973**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1973 über den Staatshaushaltsplan 1974 (GBl. I Nr. 58 S. 570) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen der Lohnfonds und die Honorare nicht erhöht und die Haushaltsmittel für Subventionen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§ 2

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Volksvertretungen, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane der Ministerrat.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen

- von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen,
- von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte

finanziert werden.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1972 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1973 (GBl. II Nr. 74 S. 856) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

Gesetz
über den Verkehr mit Suchtmitteln
— Suchtmittelgesetz —

vom 19. Dezember 1973

Die Erhaltung und Förderung von Leben, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude sowie die Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind ein wichtiges Anliegen des Arbeiter- und Bauern-Staates. Jede mißbräuchliche Anwendung von Rauschgiften, Betäubungsmitteln und anderen Suchtmitteln (im folgenden Suchtmittel genannt) kann das Leben, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude der Bürger gefährden. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Der Mißbrauch von Suchtmitteln ist in der Deutschen Demokratischen Republik verboten.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Substanzen und Zubereitungen, die beim Menschen angewandt zur psychischen und bzw. oder physischen Abhängigkeit von ihrer Wirkung führen können und bei mißbräuchlicher Anwendung Leben, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Menschen sowie ihr gesellschaftliches Zusammenleben gefährden.

(3) Der Verkehr mit bestimmten Suchtmitteln, insbesondere mit Cannabis (Haschisch, Marihuana), Heroin und Lysergid (LSD), deren Mißbrauch eine besonders ernsthafte Gefährdung darstellt, ist verboten.

(4) Andere Suchtmittel dürfen nur zu medizinischen Zwecken im Interesse der Bürger in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die Bürger und ihre gesellschaftlichen Organisationen tragen eine hohe Verantwortung für den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor den Gefahren und Folgen des Mißbrauchs von Suchtmitteln und für die Verhinderung des illegalen Verkehrs mit Suchtmitteln.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung des Mißbrauchs von Suchtmitteln zu schaffen. Insbesondere sind sie verpflichtet, auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend Einfluß zu nehmen, die Bürger, vor allem die Jugendlichen, über die Gefahren mißbräuchlicher Suchtmittelanwendung aufzuklären sowie die am Suchtmittelverkehr beteiligten Werktätigen für ihre verantwortungsvolle Arbeit zu qualifizieren.

§ 3

(1) Der Verkehr mit Suchtmitteln unterliegt der Leitung, Sicherung und Überwachung durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise sowie mit den für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuständigen anderen staatlichen Organen. Der Minister für Gesundheitswesen legt fest, unter welchen Bedingungen der Verkehr mit Suchtmitteln zulässig ist. Er kann im Einzelfall über Ausnahmen von der im § 1 Abs. 3 getroffenen Festlegung entscheiden.

(2) Der Verkehr mit Suchtmitteln umfaßt das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umfüllen, Ab- oder Umpacken und sonstige Behandeln, das Veräußern, Abgeben und sonstige Inverkehrbringen, das Erwerben, Sichverschaffen, Besitzen, Vorrätighalten, Aufbewah-

ren, Lagern, Verordnen, Verabreichen, Vernichten sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln und den sonstigen Umgang mit diesen Mitteln.

§ 4

(1) Suchtmittel sind in das Suchtmittelverzeichnis einzutragen, das vom Minister für Gesundheitswesen herauszugeben ist. Es gliedert sich in 3 Teile.

(2) Suchtmittel gemäß § 1 Abs. 3 sind im Teil I des Suchtmittelverzeichnisses aufzunehmen.

(3) Suchtmittel, die für bestimmte Maßnahmen in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung bzw. für veterinärmedizinische Zwecke unentbehrlich sind, werden im Teil II des Suchtmittelverzeichnisses erfaßt. Diese Suchtmittel sind im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Verkehr zugelassen und dürfen als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden. Arzneimittel, die Suchtmittel als Bestandteile enthalten, werden als suchtmittelhaltige Arzneimittel bezeichnet.

(4) Alle übrigen Suchtmittel sind im Teil III des Suchtmittelverzeichnisses einzutragen. Der Verkehr mit diesen Suchtmitteln ist nur zulässig, soweit diese

- a) zur Weiterbe- oder -verarbeitung notwendig sind,
- b) zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke unentbehrlich sind oder
- c) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

§ 5

(1) Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln teilnehmen, bedürfen der staatlichen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen. Die staatliche Erlaubnis kann mit Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs verbunden werden.

(2) Für die Abgabe, den Erwerb oder ein sonstiges Inverkehrbringen von Suchtmitteln ist ein besonderes Antrags- und Berechtigungsverfahren festzulegen. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gilt § 7.

(3) Der Verkehr mit Suchtmitteln stellt an die damit betrauten Personen hohe Anforderungen. Sie müssen über ein hohes Verantwortungsbewußtsein, persönliche Eignung sowie über erforderliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Verkehr mit Suchtmitteln nicht teilnehmen.

§ 6

(1) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur verordnet werden, wenn ihre Anwendung medizinisch oder veterinärmedizinisch begründet ist (medizinische Indikation).

(2) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur nach Vorlage einer Verschreibung oder Anforderung abgegeben werden, die den hierzu erlassenen Regelungen entsprechen.

§ 7

(1) Die Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln ist nur auf Grund einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig.

(2) Die Durchfuhr von Suchtmitteln durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist nur zulässig, wenn

die hierfür zuständige staatliche Stelle des Ausfuhrlandes eine Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, die der Suchtmittelsen- dung beigelegt ist.

(3) Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln oder Gegenständen, die der mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln dienen, verboten mit Ausnahme der im Abs. 4 getroffenen Festlegung.

(4) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln wird — Reisenden nur in der Art und dem Umfang gestattet, wie sie diese auf Grund ihres glaubhaft gemachten Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf,
— Ärzten nur in der Art und dem Umfang gestattet, wie sie diese in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten als Arzneimittel während der Reise oder des Aufenthaltes benötigen.

§ 8

(1) Zur Betreuung von Suchtkranken sowie zur Verhütung von entsprechenden krankheitsbedingten Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben haben die zuständigen staatlichen Organe die erforderlichen Regelungen zu treffen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen regelt die gesundheitliche Betreuung der Suchtkranken und damit verbundene Verpflichtungen einschließlich der Erfassung der im Abs. 1 genannten Personen.

(3) Für die medizinische Betreuung Suchtkrankender finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBL I Nr. 13 S. 273) Anwendung.

(4) Wer zum Suchtmittelmißbrauch verleitet, ist unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung für die Folgen und Kosten schadenersatzpflichtig.

§ 9

(1) Jeder Bürger, der glaubhaft Kenntnis über einen illegalen Verkehr mit Suchtmitteln erhält, ist verpflichtet, darüber bei der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft oder anderen staatlichen Organen Anzeige zu erstatten.

(2) Soweit Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und mittlere medizinische Fachkräfte sowie in medizinischen Einrichtungen tätige Psychologen Beobachtungen über einen medizinisch nicht indizierten Gebrauch von Suchtmitteln machen, sind sie im Interesse erkrankter bzw. gefährdeter Personen verpflichtet, die für das Gesundheits- und Sozialwesen zuständigen staatlichen Organe zu informieren.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich

- a) Suchtmittel entgegen den Bestimmungen des § 7 oder Gegenstände, die der mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln dienen, über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder ausführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchführt,
- b) ohne die gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Ausnahmegenehmigung des Ministers für Gesundheitswesen oder Verschreibung oder Anforderung oder staatliche Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln oder ohne Einhaltung der mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs Suchtmittel gewinnt, herstellt, be- oder verarbeitet oder in sonstiger Weise mit Suchtmitteln umgeht, insbesondere sie behandelt, veräußert, abgibt, erwirbt, sich verschafft, besitzt oder aufbewahrt,
- c) gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ in einem Antrag unrichtige Angaben macht oder von einem Antrag, der unrichtige Angaben enthält, Gebrauch macht, um eine staatliche Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln zu erlangen,

- d) den Mißbrauch von Suchtmitteln begünstigt oder einen anderen zum Mißbrauch von Suchtmitteln verleitet,
- e) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt Suchtmittel ohne medizinische Indikation verordnet oder verabreicht,
- f) Jugendliche unter 18 Jahren am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer sich vorsätzlich Suchtmittel mit dem Ziel verschafft, sie mißbräuchlich selbst anzuwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(3) In schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren zu erkennen. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Täter Kinder oder Jugendliche zum Mißbrauch von Suchtmitteln verleitet oder diesen begünstigt,
- b) die Tat nach Abs. 1 von einer Gruppe oder wiederholt mit großer Intensität oder, um einen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, begangen wird,
- c) die Tat nach Abs. 1 zu einer schweren Gefährdung der Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln geführt hat oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen eingetreten ist oder hätte eintreten können.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wer die Tat nach Abs. 1 Buchstaben a, b und c fahrlässig begeht und damit die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft.

§ 11

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer Straftat nach diesem Gesetz oder einer sonstigen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen vor deren Beendigung glaubhaft Kenntnis erhalten und keine Anzeige erstattet hat, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 12

(1) Suchtmittel, die Gegenstand einer Straftat nach diesem Gesetz oder einer sonstigen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen waren, sind durch die zuständigen staatlichen Organe entschädigungslos einzuziehen.

(2) Neben der Strafe, dem Ausspruch einer Strafverfügung durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Ordnungsstrafe können die Gegenstände, die zur mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln oder die zum Transport oder als Verpackung benutzt wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Die Einziehung nach Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

§ 13

Der Minister für Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, erläßt er diese gemeinsam mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Ausführungsvorschriften vom 20. November 1947 zum Befehl Nr. 213 vom 15. 9. 1947 der SMAD betreffend Organisation der Kontrolle über Herstellung, Aufbewahrung, Abgabe und Handel mit Betäubungsmitteln (ZVOBL 1948 Nr. 6 S. 77),
- b) Bestimmungen vom 14. September 1949 über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin (ZVOBL I Nr. 86 S. 743),
- c) Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBL I Nr. 22 S. 301; Ber. Nr. 32 S. 411).

(3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft:

- a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln,
 - b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.
- (4) Die in der Bekanntmachung vom 16. April 1959 über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen (GBL I Nr. 30 S. 505) unter den Ziffern 7, 17 und 18 aufgeführten Abkommen bleiben von der Regelung des Abs. 3 Buchst. a unberührt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Devisengesetz

vom 19. Dezember 1973

Zur Gewährleistung des Valutamonopols der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Gesetz beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz gilt für

- den Erwerb, den Besitz und den Umlauf von Devisenwerten in der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Umlauf von Devisenwerten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik (Deviseninland) und anderen Staaten (Devisenausland) sowie
- den Erwerb und den Besitz von im Devisenausland befindlichen Devisenwerten durch Deviseninländer sowie für den Umlauf dieser Devisenwerte.

§ 2

Deviseninländer sind:

1. Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik,
2. Organe und Einrichtungen, Wirtschaftsorganisationen und -vereinigungen, Kombinate und Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet,
3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Filialen und Vertretungen aller Art von im § 3 Ziffern 1 und 2 genannten Devisenausländern,
4. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich im Auftrag von Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinat- und Betrieben, Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik im Devisenausland aufhalten.

§ 3

Devisenausländer sind:

1. Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Devisenausland,
2. Organe und Einrichtungen, Wirtschaftsorganisationen und -vereinigungen, Kombinate und Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich im Devisenausland befindet,
3. diplomatische und konsularische Vertretungen, staatliche Wirtschafts- und Handelsmissionen und staatliche Handelsvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, deren Leiter und Personal sowie deren Familienmitglieder in der Deutschen Demokratischen Republik,
4. zwischenstaatliche und internationale gesellschaftliche Organisationen und ihre Organe, deren Leiter, Amtspersonen und Mitarbeiter sowie deren Familienmitglieder in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 4

(1) Personen, die sich länger als 6 Monate außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gelten als Devisenausländer, ausgenommen die im § 2 Ziff. 4 genannten Bürger. Personen, die sich länger als 6 Monate innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gelten als Deviseninländer, ausgenommen die im § 3 Ziffern 3 und 4 Genannten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister der Finanzen, wer als Deviseninländer oder Devisenausländer zu behandeln ist. Er kann regeln, in welchen Ausnahmefällen die im § 2 Ziffern 1 bis 3 Genannten als Devisenausländer gelten.

§ 5

(1) Devisenwerte sind

1. alle Geldzeichen von Währungen anderer Staaten (andere Währungen), d. h. Münzen und Papiergeldzeichen, die im Devisenausland gesetzliche Zahlungsmittel sind,

2. alle Schecks, Akkreditive, Kreditbriefe, Wechsel, Zahlungsaufträge und -anweisungen, Guthaben sowie Gutscheine, die auf andere Währungen lauten,
3. im Devisenaußenland befindliche Guthaben sowie Forderungen von Deviseninländern gegen Devisenausländer,
4. im Devisenaußenland ausgegebene oder ausgestellte Sparbücher, Einlagenbücher und Wertpapiere,
5. alle im Devisenaußenland bestehenden Vermögensbeteiligungen und -anteile sowie andere Vermögensrechte von Deviseninländern,
6. Grundstücke und bewegliche Sachen von Deviseninländern im Devisenaußenland.

(2) Weiterhin sind Devisenwerte, sobald sie zwischen Deviseninländern und Devisenausländern in Umlauf gegeben werden oder zur Aus- oder Einfuhr über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind:

1. Geldzeichen der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Mark) sowie Schecks, Akkreditive, Kreditbriefe, Wechsel, Zahlungsaufträge und -anweisungen, die auf Mark lauten,
2. im Deviseninland ausgegebene oder ausgestellte Sparbücher, Einlagenbücher und Wertpapiere,
3. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus.

(3) Devisenwerte sind auch:

1. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Vermögenswerte, wenn sie an Devisenausländer übertragen werden oder Devisenausländern gehören,
2. Forderungen, die zugunsten von Devisenausländern begründet werden oder bestehen,
3. Garantien, Bürgschaften und andere Sicherheiten, die auf andere Währungen lauten oder im Verkehr zwischen Deviseninländern und Devisenausländern gestellt werden oder bestehen.

§ 6

Als Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) gelten:

1. die Aus- oder Einfuhr von Devisenwerten über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beförderung von Devisenwerten im Transit durch die Deutsche Demokratische Republik,
2. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, auf Grund deren eine Übertragung des Eigentums oder des Besitzes an Devisenwerten geschehen soll oder geschieht,
3. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, die auf das Entstehen von Forderungen und anderen Devisenwerten gerichtet sind oder deren Entstehen nach sich ziehen, einschließlich der Abtretung, der Schuldübernahme und des Schuldanerkenntnisses,
4. die Erteilung oder Durchführung von Zahlungsanweisungen und Überweisungsaufträgen über Devisenwerte sowie die Aus- und Einzahlung von Devisenwerten,
5. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, die auf eine Veränderung bestehender Devisenwerte gerichtet sind oder deren Veränderung nach sich ziehen, wie z. B. die Aufrechnung, der Verzicht und die Auseinandersetzung,
6. der Tausch von Leistungen, Sachen oder Rechten zwischen Deviseninländern und Devisenausländern (devisenloser Austausch).

Litung, Planung und Kontrolle

§ 7

(1) Der Ministerrat leitet die planmäßige Gestaltung der internationalen Währungs- und Devisenbeziehungen der Deut-

schon Demokratischen Republik und entscheidet in grundsätzlichen Fragen der Gewährleistung des Valutamonopols des Staates. Er regelt die Aufgaben der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe bei der Planung und Durchführung des Umlaufs von Devisenwerten.

(2) Der Minister der Finanzen organisiert im Auftrag des Ministerrates die Durchführung dieses Gesetzes und die Kontrolle darüber. Er gewährleistet die Erarbeitung der hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 8

Die Leiter der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik sind dafür verantwortlich, daß der in ihrem Aufgabenbereich durchzuführende Umlauf von Devisenwerten unter Einhaltung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit geplant wird. Sie haben einen hohen Nutzeffekt des Umlaufs von Devisenwerten zu gewährleisten und eine entsprechende Kontrolle der Durchführung und Abrechnung der Planaufgaben zu organisieren.

§ 9

Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und andere damit beauftragte Kreditinstitute haben in ihrem Aufgabenbereich die Kontrolle über den Umlauf von Devisenwerten auszuüben und die Erfassung der Umsätze zu gewährleisten.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, den anderen Banken zur Durchführung dieses Gesetzes weitere Aufgaben zu übertragen.

Umlauf von Devisenwerten, Zahlungsverkehr

§ 11

(1) Der Umlauf von Devisenwerten, der durch Staatsorgane, staatliche Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe sowie durch gesellschaftliche Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt wird oder an dem sie beteiligt sind, bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn dieser Devisenwertumlauf nicht in den Valutaplänen enthalten ist.

(2) Der Umlauf von Devisenwerten zwischen Bürgern und anderen im Abs. 1 nicht genannten Deviseninländern einerseits und Devisenausländern andererseits bedarf der vorherigen Genehmigung, soweit in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist. Die Genehmigungspflicht gilt auch

— für den Umlauf von Devisenwerten zwischen den vorgenannten Deviseninländern sowie über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik,

— für Verfügungen von Devisenausländern über in der Deutschen Demokratischen Republik erworbene und befindliche Vermögenswerte.

(3) Genehmigungen erteilen der Minister der Finanzen oder die von ihm dazu berechtigten Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen.

(4) Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wurde, wird erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Das Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn die Genehmigung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vornahme des Rechtsgeschäftes erteilt wird.

§ 12

(1) Die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln der Mark aus dem oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind verboten. Der Minister der Finanzen ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen, insbesondere für den Reiseverkehr, zu treffen.

(2) Zahlungen in Mark an oder durch Devisenausländer sind im Rahmen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zulässig.

§ 13

Zahlungen in das Devisenland bzw. aus dem Devisenland dürfen nur über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder über dafür zugelassene Kreditinstitute (nachstehend zugelassene Banken genannt) oder unter Mitwirkung dieser Banken geleistet bzw. empfangen werden.

§ 14

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken haben im Rahmen ihrer Aufgaben das alleinige Recht, Zahlungsmittel anderer Währungen zu kaufen oder zu verkaufen. Mit Zustimmung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik können die zugelassenen Banken hierzu andere Institutionen bevollmächtigen.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken führen die internationalen Zahlungen und Verrechnungen durch.

(3) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken sind in ihrem Aufgabenbereich berechtigt, Konten und Depots im Devisenland zu unterhalten und alle im internationalen Bankverkehr üblichen Geschäfte durchzuführen.

§ 15

Im Devisen- und Zahlungsverkehr sind ausschließlich die vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Umrechnungssätze der Mark zu anderen Währungen anzuwenden.

§ 16

Anmelde- und Anbietungspflicht

(1) Deviseninländer sind verpflichtet, ihre Devisenwerte, ihre gegenüber Devisenausländern bestehenden Verbindlichkeiten sowie die von ihnen in der Deutschen Demokratischen Republik verwalteten, verwahrten oder genutzten Vermögenswerte von Devisenausländern anzumelden, soweit es sich nicht um Zahlungsmittel anderer Währungen gemäß Abs. 2 handelt.

(2) Deviseninländer sind verpflichtet, Zahlungsmittel anderer Währungen den zugelassenen Banken zum Kauf anzubieten. Der Minister der Finanzen ist berechtigt festzulegen, daß Bürger Bargeld anderer Währungen in dafür zugelassenen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verwenden können, wobei die Anbietungspflicht für dieses Bargeld entfällt.

(3) Andere als die im Abs. 2 genannten Devisenwerte sind auf Verlangen des Rates des Bezirkes der zum Ankauf berechtigten Bank oder einem anderen durch den Rat des Bezirkes benannten Organ zum Kauf anzubieten. Von den im § 11 Abs. 1 genannten Deviseninländern sind diese Devisenwerte auf Verlangen des Ministers der Finanzen der zum Ankauf berechtigten Bank oder einem von ihm benannten Organ zum Kauf anzubieten.

(4) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, den Umfang der Anmelde- und Anbietungspflichten näher zu bestimmen. Er legt fest, bei welchen Organen die Anmeldung zu erfolgen hat.

Strafbestimmungen

§ 17

(1) Wer vorsätzlich entgegen den devisenrechtlichen Vorschriften

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Devisenland oder Devisenland besitzt oder verwaltet,
2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,
3. Devisenwerte an der Zoll- oder Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der Devisenkontrolle vorenthält,
4. Verbindlichkeiten nicht anmeldet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen des Abs. 1 wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft oder zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht hat oder bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist,
2. die Interessen der sozialistischen Gesellschaft in bedeutendem Umfang beeinträchtigt wurden,
3. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Abs. 1 begeht und dadurch den ordnungsgemäßen Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie den Verstoß feststellen, durch eine Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte, jedoch nicht mehr als 5 000 M, bestraft werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt.

(3) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen gelten die Rechtsvorschriften über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 19

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Werte nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen**§ 20**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

§ 21

Genehmigungen, die auf Grund der im § 22 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften erteilt wurden, verlieren spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit für bis dahin nicht durchgeführte genehmigungspflichtige Handlungen.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle — Devisengesetz — (GBI. I Nr. 38 S. 321) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242) sowie die hierzu erlassene
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBI. I Nr. 38 S. 324),
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBI. I Nr. 38 S. 325),
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBI. I Nr. 38 S. 326),
 - Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBI. I Nr. 38 S. 328),
 - Fünfte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBI. I Nr. 38 S. 329),
 - Sechste Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBI. I Nr. 38 S. 330),
 - Achte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBI. I Nr. 38 S. 332),
 - Neunte Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1956 (GBI. I Nr. 60 S. 547),
 - Zehnte Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 (GBI. I Nr. 78 S. 653),
 - Elfte Durchführungsbestimmung vom 19. April 1958 (GBI. I Nr. 41 S. 482),
 - Anordnung vom 5. September 1958 über die Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBI. I Nr. 81 S. 733);
2. das Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBI. Nr. 142 S. 1202) sowie die hierzu erlassene
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 (GBI. Nr. 119 S. 897),

- Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 (GBI. Nr. 50 S. 495),
- Anordnung vom 5. März 1955 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz (GBI. II Nr. 15 S. 195) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. April 1958 (GBI. II Nr. 12 S. 115);

3. die Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBI. Nr. 100 S. 616) und die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1953 (GBI. Nr. 86 S. 889);
4. die Verordnung vom 20. September 1961 zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin (GBI. II Nr. 69 S. 461) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363) und die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 20. September 1961 (GBI. II Nr. 69 S. 464);
5. die Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Aufhebung des Devisenbonus (GBI. II Nr. 4 S. 33);
6. die Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte (GBI. I Nr. 44 S. 342) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Oktober 1958 (GBI. I Nr. 64 S. 796);
7. die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für private Reisen in sozialistische Staaten (GBI. II Nr. 132 S. 1069).

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält der § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101) folgende Fassung:

„(3) Werden auf dem Gebiet des Devisen-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts bei Prüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren begangen wurden. Stellt ein Bürger einen in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachprüfungsantrag, beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Bescheides.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

579

Libling

1973

Berlin, den 28. Dezember 1973

Teil I Nr. 59

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 13. 12. 73 | Vierte Verordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — | 579 |
| 19. 12. 73 | Erste Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr — | 579 |
| 19. 12. 73 | Zweite Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW — | 582 |
| 19. 12. 73 | Dritte Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Zahlungen und Devisenwerte von Deviseninländern — | 584 |
| 19. 12. 73 | Vierte Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Einkünfte von Devisenländern, Devisenausländerkonten — | 586 |
| 19. 12. 73 | Fünfte Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Rechte und Pflichten der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie der gesellschaftlichen Organisationen — | 588 |
| 19. 12. 73 | Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke | 590 |
| 20. 12. 73 | Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 | 591 |
| 19. 12. 73 | Anordnung Nr. 5 über die Gebührentarife des Verkehrswesens | 592 |
| 17. 12. 73 | Bekanntmachung | 594 |

Vierte Verordnung*
zur Straßenverkehrs-Ordnung
— StVO —

vom 13. Dezember 1973

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der StVO vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch Sondersignale (Blaulicht, Martinshorn, Alarmglocke oder Sirene mit auf- und abschwellendem Ton) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck unverzüglich so weit wie möglich rechts heranzufahren und anzuhalten. Straßenkreuzungen und -einmündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit diesen Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.“

(2) Im § 44 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Kraftfahrzeuge, die zusätzlich zum Blaulicht rote Rundumleuchten führen, sind Führungsfahrzeuge von Fahrzeugkolonnen. Eine Weiterfahrt der gemäß Abs. 2 wartepflichtigen Fahrzeugführer bzw. das Betreten der Fahrbahn durch Fußgänger ist in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn das Schlussfahrzeug mit Blaulicht und grüner Rundumleuchte vorbei ist.“

(3) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 44 werden die Absätze 4 bis 6.

* (3.) VO vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 409)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Erste Durchführungsbestimmung
zum Devisengesetz

— Allgemeine Bestimmungen,
Zuständigkeit, Reiseverkehr —

vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

Devisenausländer, Devisenausland

§ 1

(1) Folgende Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, gelten

*L. Med. Universitätsbibliothek
Hilfsbibliothek
Inventar 22*

als Devisenausländer, selbst wenn sie sich länger als 6 Monate in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten:

- a) Personen, die sich hauptsächlich zur Ausführung von Montage- und anderen Leistungen im Rahmen von entsprechenden Verträgen in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
- b) Personen, die sich hauptsächlich zum Studium an Fach-, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen oder zur Heilbehandlung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
- c) Personen, die sich hauptsächlich zur Berufsausbildung, zu Praktika u.ä. in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und Stipendien oder Ausbildungsbeihilfen erhalten.

(2) Unabhängig von Abs. 1 sind Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik länger als 6 Monate im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit Deviseninländern tätig werden, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Deviseninländer. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Tätigkeit im Rahmen des verwaltungstechnischen Personals in diplomatischen und anderen im § 3 Ziff. 3 des Gesetzes genannten Vertretungen ausüben bzw. aufnehmen, sowie deren Familienangehörige, bleiben Deviseninländer.

§ 2

Westberlin gilt als Devisenausland.

§ 3

Devisenwerte

Bewegliche Sachen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes sind Briefmarken-, Münz-, Kunstsammlungen, Antiquariate oder Teile davon, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus, einzelne wertvolle Gemälde, Plastiken sowie ähnlich wertvolle Sachen. Befinden sich diese Sachen in der Deutschen Demokratischen Republik, gehören sie zu den im § 5 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes genannten Vermögenswerten.

§ 4

Devisenwertumlauf

(1) Als Devisenwertumlauf gilt auch

1. die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Devisenwert oder zwischen Deviseninländern und Devisenausländern,
2. die Vornahme von Rechtshandlungen in einem Prozeßverfahren, die eine Verfügung über einen Devisenwert zum Gegenstand haben,
3. die Erteilung von Vollmachten zwischen Deviseninländern und Devisenausländern, die einen Umlauf von Devisenwerten zum Gegenstand haben.

(2) Die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen daraus regelt sich nach den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen daraus und nach den zollrechtlichen Vorschriften. Die Mitführung von Reisegebrauchsgegenständen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist im Rahmen der dafür geltenden devisenrechtlichen und zollrechtlichen Vorschriften zulässig. Unabhängig hiervon gelten für kursfähige Münzen die devisenrechtlichen Vorschriften über Zahlungsmittel. Die Ein- und Ausfuhr anderer im § 3 genannter Sachen bedarf keiner gesonderten devisenrechtlichen Genehmigung, wenn die dafür nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung erteilt worden ist.

§ 5

Arbeitseinkommen

Als Arbeitseinkommen gelten alle Lohnneinkünfte und Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, soweit sie Arbeitseinkommen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 6

Genehmigungsfreier Umlauf von Devisenwerten

(1) Keiner devisenrechtlichen Genehmigung bedürfen

1. der Erwerb von Unterhaltsansprüchen gegenüber Verwandten oder Ehegatten kraft Rechtsvorschrift,
2. der Erwerb von Erbschaftsansprüchen kraft Rechtsvorschrift oder auf Grund eines Testaments,
3. der Erwerb von Schadenersatzansprüchen kraft Rechtsvorschrift aus einer rechtswidrigen Schadenszufügung,
4. der nicht rechtsgeschäftliche Erwerb sonstiger Vermögensansprüche bzw. Forderungen kraft Rechtsvorschrift der Deutschen Demokratischen Republik,
5. die Durchführung eines Mahn- oder Prozeßverfahrens einschließlich der Zwangsvollstreckung in der Deutschen Demokratischen Republik,
6. die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Entstehen und der Erwerb des Anspruches genehmigt wurde oder nicht genehmigungspflichtig war.

(2) Die Erfüllung bzw. Realisierung der gemäß Abs. 1 erworbenen Ansprüche ist nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulässig.

(3) Keiner devisenrechtlichen Genehmigung bedarf die Verwendung von Bargeld anderer Währungen durch Bürger zur Bezahlung von Waren und Leistungen bei Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Annahme dieses Bargeldes von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt sind.

(4) Keiner devisenrechtlichen Genehmigung bedarf die Anmeldung von Patenten und anderen Schutzrechten durch Devisenausländer beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und die Übertragung von in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Schutzrechten oder von Nutzungsrechten daran zwischen Devisenausländern.

II.

Erteilung von Genehmigungen

§ 7

(1) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für den Umlauf von Devisenwerten ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich der beteiligte Deviseninländer seinen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Sitz hat. Für Entscheidungen über Anträge zur Erteilung von Genehmigungen werden Verwaltungsgebühren gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Sind an einem Devisenwertumlauf mehrere Deviseninländer aus verschiedenen Bezirken beteiligt, so ist der Rat des Bezirkes zuständig, in dem sich der Devisenwert befindet. Befinden sich Devisenwerte in mehreren Bezirken, so ist der wertmäßig bedeutendste Devisenwert für die Zuständigkeit maßgebend.

§ 8

Für die Erteilung von devisenrechtlichen Genehmigungen an zentrale Staatsorgane und an zentrale Leitungen gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist das Ministerium der Finanzen zuständig.

§ 9

Läßt sich auf Grund der §§ 7 und 8 die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nicht bestimmen, so ist der Antrag an das Ministerium der Finanzen zu richten, das die Zuständigkeit feststellt.

§ 10

Die §§ 7 bis 9 gelten für Staatsorgane, staatliche Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe

sowie gesellschaftliche Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik nur, wenn der beabsichtigte Devisenwertumlauf nicht Gegenstand der Valutaplanung ist.

§ 11

Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind dem Antragsteller auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 12

(1) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen, kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten.

(4) Das Ministerium der Finanzen entscheidet innerhalb weiterer vier Wochen endgültig.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zu übersenden.

III.

Reiseverkehr

§ 13

Die Rechtsvorschriften dieses Abschnittes gelten für die devisenrechtliche Behandlung des Reiseverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Devisen- ausland, ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW*. Die Rechtsvorschriften dieses Abschnittes gelten auch für die Aus- und Einreise von Devisenländern mit ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Voraussetzungen des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW — (GBl. I Nr. 59 S. 582) nicht erfüllt sind.

§ 14

(1) Devisenländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Reisen in das Devisen- ausland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW — berechtigt, bei der Ausreise für die Begleichung der ersten Ausgaben nach der Wiedereinreise einen Betrag bis zu 300 M mit sich zu führen. Devisenländer mit Wohnsitz im Devisen- ausland können für diesen Zweck bis zu 50 M mit sich führen. Erfolgt mit der Ausreise die Aufgabe des ständigen Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Ausfuhr von Mark nicht gestattet.

(2) Devisenländer sind berechtigt, die mitgeführten Mark- beträge in den Flughafengaststätten der Deutschen Demokratischen Republik, in den von der Mitropa auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, auf Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik, in Kraft- omnibussen der Deutschen Demokratischen Republik mit Bewirtschaftung sowie in den von der Mitropa bewirtschafteten Einrichtungen auf den Eisenbahnfähren der Deutschen Reichsbahn zur Bezahlung zu verwenden. Das gleiche gilt für die Verausgabung von Mark in den von Schlaf- und

Speisewagengesellschaften mit Sitz im Devisen- ausland auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, wenn sich diese Wagen in der Deutschen Demokratischen Republik befinden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen diese Verwendungsmöglichkeit auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vorsehen.

(3) Nicht verbrauchte Markbeträge sind wieder einzuführen. Der Zahlungsmittelverbrauch ist bei der Wiedereinreise den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen durch Vorlage der Quittungen über die erfolgten Zahlungen nachzuweisen.

(4) Führt die Reise auch durch Mitgliedstaaten des RGW, können in diesen Staaten Zahlungsmittel der Mark gemäß den Rechtsvorschriften über den Reisezahlungsverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW ungetauscht bzw. verausgabt werden. In diesem Fall ist der Verbrauch des Markbetrages bei der Wiedereinreise glaubhaft zu erklären.

§ 15

(1) Der Erwerb von Zahlungsmitteln anderer Währungen bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für private Reisen bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen, in dem der Devisenländer seinen Wohnsitz hat. Hiervon abweichende Regelungen werden durch den Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

(2) Gemäß Abs. 1 erworbene Zahlungsmittel können zur Begleichung der mit der Reise verbundenen Ausgaben verwendet werden. Nicht verbrauchte Beträge sind wieder einzuführen.

§ 16

(1) Die Ausfuhr von Zahlungsmitteln anderer Währungen ist nur in Verbindung mit einer von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder von einer zugelassenen Bank* ausgestellten Mitnahmebescheinigung zulässig. Die Mitnahmebescheinigung ist den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen. Sie berechtigt zum Besitz der Zahlungsmittel bis zum Ablauf der im § 13 genannten Fristen.

(2) Devisenländer sind bei Reisen in das Devisen- ausland berechtigt, handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen, die zum üblichen Reisebedarf gehören, mit sich zu führen. Diese Gegenstände sind bei der Rückreise wieder in die Deutsche Demokratische Republik zurückzuführen.

§ 17

Devisenländer sind verpflichtet, bei der Aus- oder Einreise mitgeführte Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen sowie die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18

(1) Führen Devisenländer in die Deutsche Demokratische Republik Bargeld anderer Währungen ein, das sie im Devisen- ausland erworben haben und dessen Erwerb nach den devisenrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik keiner Genehmigung bedurfte, unterliegt dieses Bargeld nicht der Anbieterspflicht, wenn es gemäß § 6 Abs. 3 in dafür zugelassenen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden kann und soll. Im übrigen sind die von Devisenländern bei der Einreise

* Der Reisezahlungsverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW ist in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW — (GBl. I Nr. 59 S. 582) geregelt.

* Zugelassene Banken sind z. Z. die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Deutsche Handelsbank AG.

mitgeführten Zahlungsmittel anderer Währungen innerhalb von 7 Tagen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zum Kauf anzubieten.

(2) Wird die beabsichtigte Reise in das Devisenaußenland nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Erwerb der Zahlungsmittel anderer Währungen angetreten, sind die Zahlungsmittel innerhalb dieser Frist anzubieten.

(3) Deviseninländer, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind nicht zur Anmietung gemäß Abs. 1 verpflichtet.

§ 19

Der Erwerb und die Abrechnung von Reisezahlungsmitteln bei Dienstreisen in das Devisenaußenland werden gesondert geregelt.

§ 20

In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Devisenaußenländer mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Devisenaußenland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW — sind verpflichtet, die von ihnen mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen. Das Zoll- und Devisendokument ist bis zur Wiederausreise aufzubewahren.

§ 21

In die Deutsche Demokratische Republik eingereiste Devisenaußenländer können für eingeführte Zahlungsmittel anderer Währungen bei den zugelassenen Banken der Deutschen Demokratischen Republik Mark erwerben. Sie sind berechtigt, Zahlungsmittel anderer Währungen bei den zur Annahme dieser Zahlungsmittel berechtigten Einrichtungen zur Bezahlung zu verwenden.

§ 22

(1) Die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführten Devisenwerte können wieder ausgeführt werden.

(2) Soweit Markbeträge nicht verausgabt, nicht in andere Währungen zurückgetauscht oder transferiert werden, sind diese vor der Ausreise auf ein Devisenaußenländerkonto einzuzahlen bzw. bei den zuständigen Organen oder Wechselstellen zu deponieren.

§ 23

Von Devisenaußenländern mitgeführte Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus dürfen an Deviseninländer nicht ohne devisenrechtliche Genehmigung verkauft, verpfändet oder verliehen sowie im Tausch oder zur Verwahrung übergeben werden.

§ 24

Ausreisende Devisenaußenländer sind verpflichtet, beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik die mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

§ 25

Transitreisen

Die §§ 20 bis 24 gelten entsprechend für Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik

— von Devisenaußenländern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Devisenaußenland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW,

— von Devisenaußenländern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in den Mitgliedstaaten des RGW, wenn die Ausreise nach bzw. die Einreise aus dem Devisenaußenland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW — erfolgt,

soweit in zwischenstaatlichen Verträgen nichts anderes vereinbart ist.

IV.

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes begeht, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, wird mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 27

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

Böhm

Zweite Durchführungsbestimmung*

zum Devisengesetz

— Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW —

vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW, wenn der Reiseweg ausschließlich in bzw. durch diese Staaten führt und die Reisenden ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder einem anderen dieser Staaten haben.

Deviseninländer

§ 2

Deviseninländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW berechtigt, bis zu 300 M in bar mit sich zu führen. Deviseninländer mit Wohnsitz in den anderen Mitgliedstaaten des RGW sind bei Reisen in diese Staaten berechtigt, bei der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik für die Begleichung der ersten Ausgaben nach der Wiedereinreise einen Betrag bis zu 50 M mit sich zu führen. Erfolgt mit

* 1. DB vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 579)

der Ausreise die Aufgabe des ständigen Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Ausfuhr von Mark nicht gestattet.

§ 3

(1) Deviseninländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können in den Mitgliedstaaten des RGW mitgeführte Zahlungsmittel der Mark in bestimmtem Umfang bei den dafür zugelassenen Institutionen umtauschen oder in Schlaf- und Speisewagen verausgaben, deren Bewirtschaftung durch Gesellschaften dieser Staaten erfolgt.

(2) Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt bekannt, in welchen Staaten in welchem Umfang Zahlungsmittel der Mark umgetauscht bzw. verausgabt werden können.

§ 4

Deviseninländer sind berechtigt, bei Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW den mitgeführten Markbetrag in den Flughafengaststätten der Deutschen Demokratischen Republik, in den von der Mitropa auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, auf Schiffen sowie in Kraftomnibussen der Deutschen Demokratischen Republik mit Bewirtschaftung zu verwenden.

§ 5

Nicht verbrauchte Markbeträge sind wieder einzuführen. Der Verbrauch von Markbeträgen ist bei der Wiedereinreise den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen glaubhaft zu erklären.

§ 6

(1) Deviseninländer sind berechtigt, für Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW Reisezahlungsmittel von der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu kaufen. Einzelheiten werden durch den Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Ministers der Finanzen bekanntgemacht.

(2) Deviseninländer sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln der Landeswährungen der Mitgliedstaaten des RGW bei Reisen in diese Staaten berechtigt. Wenn vom Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bekanntgemacht wurde, ist die Ausfuhr nur in Verbindung mit einer von der Bank ausgestellten Mitnahmebescheinigung zulässig. Die Mitnahmebescheinigung ist auf Verlangen den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorzuweisen. Sie berechtigt zum Besitz der Zahlungsmittel bis zum Ablauf der im § 10 genannten Fristen. Das gilt auch für die Ausfuhr und den Besitz von auf Mark lautenden Reiseschecks, die gemäß Abs. 1 erworben wurden.

§ 7

Deviseninländer sind berechtigt, die erworbenen Zahlungsmittel der Landeswährungen der Mitgliedstaaten des RGW in dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Begleichung der mit der Reise verbundenen Ausgaben zu verwenden.

§ 8

Deviseninländer können bei Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen, die zum üblichen Reisebedarf gehören, mit sich führen. Diese Gegenstände sind bei der Rückreise in die Deutsche Demokratische Republik zurückzuführen.

§ 9

Deviseninländer haben bei der Aus- oder Einreise mitgeführte Zahlungsmittel, soweit nichts anderes bekanntgemacht ist, im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen sowie die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

§ 10

(1) Deviseninländer haben die bei der Einreise mitgeführten Zahlungsmittel anderer Währungen innerhalb von 14 Tagen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zum Kauf anzubieten. Das gilt entsprechend für nichteingelöste Reiseschecks, die auf Mark lauten. Wird die beabsichtigte Reise nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb der Reisezahlungsmittel angetreten, sind die Zahlungsmittel spätestens bis zum Ablauf dieser Frist anzubieten. Die Anbieterspflicht gilt für Deviseninländer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat des RGW nur in dem Umfang, wie die Reisezahlungsmittel bei Banken der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden.

(2) Auf der Grundlage der durch den Minister der Finanzen getroffenen Entscheidungen macht der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik bekannt, in welchen Fällen eine Verpflichtung zur Anbieterspflicht der Zahlungsmittel entfällt.

§ 11

Der Erwerb und die Abrechnung von Reisezahlungsmitteln bei Dienstreisen in die Mitgliedstaaten des RGW erfolgt nach den dafür geltenden Festlegungen.

Devisenausländer

§ 12

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Devisenausländer mit Wohnsitz in den Mitgliedstaaten des RGW sind verpflichtet, die mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Einfuhr von Mark ist im Rahmen der dazu vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen zulässig.

§ 13

In die Deutsche Demokratische Republik eingereiste Devisenausländer können für Zahlungsmittel anderer Währungen bei den zugelassenen Banken der Deutschen Demokratischen Republik Mark erwerben. Wenn hierüber zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, sind diese maßgebend.

§ 14

(1) Die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführten Devisenwerte, einschließlich Zahlungsmittel der Mark, können wieder nach den Mitgliedstaaten des RGW ausgeführt werden. Weiterhin können Markbeträge bis zur Höhe des Gegenwertes eingeführter Reiseschecks, die auf andere Währungen lauten und in der Deutschen Demokratischen Republik eingelöst wurden, nach den Mitgliedstaaten des RGW ausgeführt werden.

(2) Zur Ausfuhr nicht zugelassene Markbeträge sind auf ein Devisenausländerkonto einzuzahlen bzw. bei Filialen oder Wechselstellen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu deponieren.

§ 15

Devisenausländer haben beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik die mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

§ 16

Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus können von Devisenausländern bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik mitgeführt und wieder ausgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Devisenwerte an Deviseninländer zu verkaufen, zu verpfänden, zu verleihen sowie im Tausch oder zur Verwahrung zu übergeben.

§ 17

Transitreisen

Für Transitreisen von Devisenausländern mit Wohnsitz in den anderen Mitgliedstaaten des RGW gelten die §§ 12 bis 16 entsprechend, wenn die Einreise und Ausreise aus bzw. nach diesen Staaten erfolgt.

§ 18

Urlauberaustausch

(1) Der devisenlose Austausch von Urlaubs- und Ferienaufenthalten zwischen Deviseninländern und Devisenausländern in den anderen Mitgliedstaaten des RGW für den persönlichen Bedarf der Beteiligten bedarf keiner Genehmigung.

(2) Für die Übergabe der in diesem Zusammenhang von Deviseninländern ihren Gästen in der Deutschen Demokratischen Republik auszuhandigenden Markbeträge und für deren Verwendung zur Begleichung der Aufenthaltskosten in der Deutschen Demokratischen Republik ist keine Genehmigung erforderlich. Besuchen Deviseninländer im Rahmen dieses devisenlosen Austausches ihre Partner in den Mitgliedstaaten des RGW, so bedarf die Annahme von Zahlungsmitteln der Währung des Aufenthaltslandes und deren Verwendung für die Begleichung der Aufenthaltskosten keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Devisengesetz

— Zahlungen und Devisenwerte von Deviseninländern — vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 574) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deviseninländer können Lohn-, Gehalts-, Stipendien- und gleichartige Zahlungen in Mark an die berechtigten Devisenausländer in der Deutschen Demokratischen Republik in bar vornehmen. Das gleiche gilt für die Auszahlung von

Taschen- und Tagegeldern an Devisenausländer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, Ausbildung oder Heilbehandlung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Andere im Abs. 1 nicht genannte Zahlungen sind auf ein Devisenausländerkonto zu leisten.

§ 2

(1) Deviseninländer, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz Zahlungen in das Devisenausland zu leisten oder von dort zu empfangen haben, sind verpflichtet,

1. bei Zahlungen die zuständige Bank der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen,
2. bei der Begründung und Geltendmachung von Forderungen mit ihrem Schuldner zu vereinbaren, daß die Zahlung an die zuständige Bank der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten des Zahlungsempfängers zu leisten ist.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 sind mit Zustimmung der zuständigen Bank zulässig.

(3) Bei den zuständigen Banken für Deviseninländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik eingehende Beträge werden in Mark ausgezahlt.

§ 3

(1) Der Anmeldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes unterliegen folgende Devisenwerte:

1. von den im § 5 Abs. 1 Ziffern 3 bis 6 des Gesetzes genannten Devisenwerten, wenn der Gesamtwert der nachstehend aufgeführten Devisenwerte des Deviseninländers 100 M übersteigt,
 - a) Forderungen gegen Devisenausländer und im Devisenausland bestehende Guthaben in jeder Form, z. B. auf Bank-, Spar-, Giro-, Geschäfts-, Hinterlegungs- oder Verwahrkonten und bei Privatpersonen;
 - b) im Devisenausland bestehende Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Betriebe, Beteiligungen oder Teilhaberschaften an Betrieben und damit im Zusammenhang stehende Erträge und andere Forderungen sowie Forderungen aus der Nutzung von Deviseninländern gehörenden Rechten im Devisenausland;
 - c) Grundstücke, Gebäude oder Schiffe im Devisenausland;
 - d) im Devisenausland befindliche Briefmarken-, Münz- oder Kunstsammlungen, Antiquariate oder Teile davon sowie Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse daraus, einzelne wertvolle Gemälde, Plastiken sowie ähnlich wertvolle Sachen;
 - e) alle im Devisenausland ausgestellten Spar- oder Einlagenbücher, Wertpapiere, Anteilsrechte bzw. die damit im Zusammenhang stehenden Forderungen;

2. von den im § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Devisenwerten

- a) Verbindlichkeiten (Geldschulden) von mehr als 100 M gegenüber Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz im Devisenausland;
- b) in der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten von Devisenausländern bestehende Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Beteiligungen oder Teilhaberschaften an Betrieben;
- c) Grundstücke, Gebäude oder Schiffe in der Deutschen Demokratischen Republik, die ganz oder teilweise Devisenausländern gehören;
- d) in der Deutschen Demokratischen Republik im Besitz von Deviseninländern befindliche Briefmarken-, Münz- oder Kunstsammlungen, Antiquariate oder Teile davon sowie Antiquitäten, Edelsteine, Edelmetalle, Perlen und Erzeugnisse daraus, einzelne wert-

* 2. DB vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 592)

volle Gemälde, Plastiken sowie ähnlich wertvolle Sachen, die Devisenausländern in der Deutschen Demokratischen Republik gehören;

- e) in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellte Spar- oder Einlagenbücher sowie in der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebene Wertpapiere, die Devisenausländern gehören.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bestehende und noch nicht angemeldete Devisenwerte sind innerhalb von 6 Monaten anzumelden. Später anfallende Devisenwerte sind innerhalb eines Monats nach ihrem Entstehen anzumelden. Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern im Devisenausland sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bzw. nach ihrem Entstehen anzumelden. Forderungen in Mark, die gegenüber Devisenausländern mit ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik bestehen oder im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundstücken oder anderen Vermögenswerten von Devisenausländern diesen gegenüber entstanden sind, sind anzumelden, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Entstehen beglichen werden.

(3) Die Anmeldung ist grundsätzlich bei der für den Wohnsitz oder Sitz des Deviseninländers zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen. Im Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b und c genannte Rechte und Sachen und damit im Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten gegenüber Devisenausländern sind bei der Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden, in deren Bereich sich die Vermögenswerte befinden. Zur Anmeldung sind die Deviseninländer verpflichtet, die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Devisenwerten oder Verwalter, Verwahrer, Schuldner oder Nutzer von im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Devisenwerten sind. Die Anmeldung ist dem Deviseninländer zu bestätigen.

§ 4

Veränderungen angemeldeter Devisenwerte sind innerhalb eines Monats der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu melden. Die Bank kann ein vereinfachtes Verfahren für Änderungsmeldungen zulassen.

§ 5

Deviseninländer sind berechtigt, anlässlich ihres Aufenthaltes im Devisenausland über ihre dort befindlichen Guthaben bis zum Gegenwert von 500 M zum Zwecke des Transfers in die Deutsche Demokratische Republik genehmigungsfrei und ohne Zustimmung der zuständigen Bank der Deutschen Demokratischen Republik zu verfügen. Das gilt sinngemäß für die Realisierung sonstiger Forderungen in anderen Währungen gegenüber Schuldnern im Devisenausland.

§ 6

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik im Eigentum oder im Besitz von Deviseninländern befindliche Zahlungsmittel anderer Währungen, insbesondere Münzen, Papiergeldzeichen, Schecks und Kreditbriefe, sind der für den Wohnsitz oder Sitz des Deviseninländers zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zum Kauf anzubieten. Die Zuständigkeit und die Fristen für die Anbietung von Zahlungsmitteln im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr richten sich nach den dafür geltenden devisenrechtlichen Vorschriften. Nach Ablauf der Anbietungsfristen ist der Besitz von Zahlungsmitteln anderer Währungen genehmigungspflichtig.

(2) Die Anbietungspflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht für Bargeld anderer Währungen von Bürgern, das zur Bezahlung von Waren und Leistungen bei Einrichtungen der Deutschen

Demokratischen Republik verwendet werden kann und soll, die zur Annahme dieses Bargeldes von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt sind.

(3) Kauft die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ihr angebotene Zahlungsmittel anderer Währungen nicht oder noch nicht an, so bestätigt sie dem Deviseninländer die erfolgte Anmeldung dieser Devisenwerte. Diese Anmeldebestätigung berechtigt zum Besitz der Zahlungsmittel.

§ 7

(1) Münzsammler, die Mitglied einer Fachgruppe für Numismatik des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik sind, unterliegen keiner Anbietungspflicht für die zu ihrer Sammlung in der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden kursfähigen Münzen anderer Währungen.

(2) Andere Münzsammler haben die zu ihrer Sammlung in der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden kursfähigen Münzen anderer Währungen bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden. Die davon der Anbietungspflicht gemäß § 6 unterliegenden Münzen, die der Münzsammler über 3 Stück gleicher Prägung hinaus besitzt, sind der Bank zum Kauf anzubieten. Die Anmeldung der kursfähigen Münzen, die im Besitz des Münzsammlers verbleiben, ist von der Bank zu bestätigen.

(3) Der persönliche Besitz von kursfähigen Münzen anderer Währungen durch Deviseninländer ist ohne Genehmigung, Anbietung oder Anmeldung bis zum Gegenwert von 20 M, darunter von Münzen einer Währung höchstens bis zum Gegenwert von 10 M, zulässig. Diese Münzen können zwischen Deviseninländern getauscht oder verschenkt werden.

(4) Sammler von Papiergeldzeichen, die Mitglied einer Fachgruppe für Numismatik des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik sind, unterliegen der Anbietungspflicht gemäß § 6 für die zu ihrer Sammlung in der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden kursfähigen Papiergeldzeichen anderer Währungen nur in dem Umfang, wie sie mehr als 3 Stück je Ausgabe besitzen. Die von der Anbietungspflicht ausgenommenen Devisenwerte sind bei der für den Wohnsitz des Sammlers zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden. Die Anmeldung ist von der Bank zu bestätigen.

(5) In den Absätzen 1, 2 und 4 genannte Geldzeichensammler sind berechtigt, ihre nicht der Anbietungspflicht unterliegenden bzw. angemeldeten kursfähigen Geldzeichen anderer Währungen untereinander in der Deutschen Demokratischen Republik zu veräußern. Der Erwerber hat die Anmeldung gemäß den Absätzen 2 und 4 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Geldzeichen vorzunehmen. Für den Veräußerer gilt § 4.

§ 8

Gegen die Aufforderung des Rates des Bezirkes, Devisenwerte anzubieten, kann Beschwerde eingelegt werden. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 59 S. 579). Ist die Aufforderung, Devisenwerte anzubieten, Bestandteil einer devisenrechtlichen Genehmigung, ist die Beschwerde nur gegen die Genehmigung zulässig.

§ 9

(1) Über Einkünfte aus im Devisenausland befindlichen Devisenwerten (z. B. Grundstücke, Gebäude usw.) kann zur Begleichung der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung dieser Devisenwerte verfügt werden, ohne daß hierzu eine Genehmigung erforderlich ist. Dazu gehören die laufenden Kosten (Steuern, Mieten, Löhne, Gebühren für Wasser und Energie usw.) und die Kosten für die Instand-

haltung und unbedingt erforderlichen Ausbesserungsarbeiten. Verfügungen zwecks Wertsteigerung der Devisenwerte bedürfen der devisenrechtlichen Genehmigung.

(2) Über vorgenommene Verfügungen ist der für die Anmeldung zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik im ersten und dritten Quartal jedes Jahres Mitteilung zu machen.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, kann im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 10

(1) Die Vergabe oder der Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten, mit denen ein Devisenwertumlauf verbunden ist, bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung, wenn das Büro für Urheberrechte* — nachstehend Büro genannt — hierzu seine Zustimmung gegeben hat.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten in anderen Währungen bzw. gegenüber Devisenausländern aus der Vergabe bzw. dem Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten sind dem Büro zu melden. Im übrigen finden die §§ 2 bis 6 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei der Vergabe von Urheber- und Verlagsrechten durch Deviseninländer ist mit dem Zahlungspflichtigen zu vereinbaren, daß der Betrag in die Deutsche Demokratische Republik zugunsten des Büros zur Weiterleitung an den Zahlungsempfänger überwiesen wird. Auskünfte über Einzelheiten erteilt das Büro.

(4) Zahlungen an Devisenausländer aus dem Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten sind an das Büro zu leisten, das den Betrag an den Zahlungsempfänger für den Deviseninländer weiterleitet.

§ 11

Für Deviseninländer mit Wohnsitz im Devisenaußenland gelten die §§ 3 bis 10 nicht. Die Genehmigungspflicht nach § 11 des Gesetzes gilt für diese Deviseninländer insoweit nicht, wie die Auswirkungen des Devisenwertumlaufs ausschließlich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entstehen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“ (GBl. II Nr. 44 S. 365)

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Devisengesetz

— Einkünfte von Devisenausländern,
Devisenausländerkonten —

vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Einkünfte von Devisenausländern in Mark

(1) Devisenausländer können während ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die ihnen beim Um-

* 3. DB vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 564)

tausch durch die zugelassenen Banken, als Arbeitseinkommen, Stipendien, Taschen- oder Tagegelder in Mark ausbezahlten Beträge in der Deutschen Demokratischen Republik frei für Zahlungen verwenden.

(2) Ausgenommen vom Abs. 1 ist die Verwendung

1. zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr;
2. für den Erwerb oder die Begründung von Forderungen und anderen Vermögenswerten; hierzu gehören insbesondere:
 - a) Hypotheken, Patente und andere eintragungsfähige Rechte, Urheberrechte sowie Nutzungsbefugnisse an den vorgenannten Rechten,
 - b) Gebäude, Grundstücke, Schiffe, Beteiligungen an Betrieben, Wertpapiere,
 - c) Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus,
 - d) Münz- bzw. Briefmarkensammlungen oder Teile davon,
 - e) Antiquariate, Antiquitäten und Kunstbesitz, dessen Ausfuhr aus der Deutschen Demokratischen Republik verboten ist,
 - f) verzinsliche Darlehensforderungen.

(3) Gemäß Abs. 1 erworbene Beträge in Mark, die während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht verbraucht wurden, sind vor der Ausreise auf ein Devisenausländerkonto einzuzahlen.

§ 2

(1) Zahlungen an Devisenausländer sind auf ein Devisenausländerkonto bei der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Das gilt nicht, wenn die Auszahlung an den sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhaltenden Devisenausländer oder die Überweisung in das Devisenaußenland zulässig ist. Bei Eingang der Zahlung errichtet die betreffende Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ein Devisenausländerkonto, das auf den Namen des Devisenausländers zu führen ist.

(2) Steht die Zahlung auf ein Devisenausländerkonto mit einem Sachvermögen im Zusammenhang (Mieten, Pachten, Zahlungen auf Grund von Hypotheken, Grundschulden u. ä.), so ist die Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Führung des Devisenausländerkontos zuständig, in deren Bereich das Sachvermögen belegen ist. Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik kann hinsichtlich der Zuständigkeit in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen.

(3) Andere Kreditinstitute als die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken sind nicht berechtigt, für Devisenausländer Konten zu führen.

(4) Das Büro für Urheberrechte* kann auf Antrag von Devisenausländern, denen Forderungen aus Urheber- bzw. Verlagsrechten zustehen, auf deren Namen lautende Honorarkonten eröffnen und diesen Konten die betreffenden Zahlungen von Deviseninländern gutschreiben. Guthaben auf Honorarkonten sind wie Guthaben auf Devisenausländerkonten A gemäß § 7 in der Deutschen Demokratischen Republik frei verfügbar.

§ 3

Die Zahlung auf ein Devisenausländerkonto bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Gläubiger.

* Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“ (GBl. II Nr. 44 S. 365)

§ 4

Ist der Gläubiger unbekannt oder kann aus anderen Gründen eine schuldbeitragende Wirkung nur durch Hinterlegung erreicht werden, hat eine Hinterlegung des zu zahlenden Betrages zugunsten des Devisenausländers bei einem Staatlichen Notariat zu erfolgen. Sind die so hinterlegten Beträge auszuzahlen, ist gemäß § 2 Abs. 1 zu verfahren.

§ 5

Sind Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft von Gesamteigentümern Devisenausländer, so ist ein Devisenausländerkonto für die Gemeinschaft zu führen.

§ 6

(1) Sind Devisenausländer an einem Betrieb in der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt, so ist für jeden dieser Beteiligten ein Devisenausländerkonto zu führen, über das die aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Zahlungen abzuwickeln sind.

(2) Filialen und Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik von Devisenausländern gemäß § 3 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes haben Zahlungen an den betreffenden Betrieb im Devisenausland auf ein Devisenausländerkonto zu leisten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in zwischenstaatlichen oder anderen auf Grund des Gesetzes genehmigten Verträgen etwas anderes vereinbart ist.

§ 7

(1) Devisenausländerkonten werden als Devisenausländerkonten A und Devisenausländerkonten B geführt.

(2) Auf Devisenausländerkonten A sind alle Beträge aus Arbeitseinkommen, Stipendien oder aus dem Umtausch bei den Banken resultierenden Beträge zu buchen. Über Guthaben auf Devisenausländerkonten A kann für Zahlungen in der Deutschen Demokratischen Republik frei verfügt werden mit Ausnahme für die im § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

(3) Im Abs. 2 nicht genannte Beträge sind auf Devisenausländerkonten B zu buchen. Über diese Konten kann für die in der Anlage genannten Zwecke verfügt werden.

(4) Die Überweisung auf Grund einer Kontenpfändung ist nur im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten über Guthaben auf Devisenausländerkonten zulässig.

(5) Devisenausländerkonten sind vom Scheckverkehr ausgeschlossen.

§ 8

Forderungen von Devisenausländern, zu deren Erfüllung Einzahlungen auf ein Devisenausländerkonto zu erfolgen hätten, können an Deviseninländer abgetreten oder zu ihren Gunsten gepfändet werden, wenn der Grund der Abtretung oder Pfändung mit den Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 7 übereinstimmt.

§ 9

Die Schenkung von Devisenwerten durch Devisenausländer an Deviseninländer bedarf keiner gesonderten devisenrechtlichen Genehmigung. Hiervon ausgenommen ist die Schenkung von in der Deutschen Demokratischen Republik belegenen Grundstücken, Hypotheken, anderen dinglich gesicherten Forderungen, Beteiligungen und Erträgen aus diesen Vermögenswerten. Für Schenkungen aus Guthaben auf Devisenausländerkonten gilt § 7 Absätze 2 und 3.

§ 10

(1) Die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Deutsche Handelsbank AG sind berechtigt, für Devisenausländer Konten in anderen Währungen (Valutakonten) zu führen. Valutakonten können auch für Vertretungen ausländischer Betriebe und andere im § 2 Ziff. 3 des Gesetzes genannte De-

viseninländer geführt werden, wenn der verfügungsberechtigte Leiter oder Mitarbeiter der Vertretung im Zusammenhang mit der Aufnahme seiner Tätigkeit Deviseninländer geworden ist.

(2) Diesen Konten können folgende Beträge in anderen Währungen gutgeschrieben werden:

- a) Überweisungen aus dem Devisenausland,
- b) Überträge von gleichartigen Konten,
- c) Einzahlungen des Kontoinhabers.

(3) Die Guthaben auf diesen Konten können verwendet werden für

- a) Zahlungen in das Devisenausland,
- b) Überträge auf gleichartige Konten,
- c) Verfügungen zugunsten von Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Annahme von Zahlungsmitteln anderer Währungen berechtigt sind.

(4) Die kontoführende Bank kann über derartige Konten Zahlungen zwischen dem Kontoinhaber und Außenhandelsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderen im § 11 Abs. 1 des Gesetzes genannten Deviseninländern im bargeldlosen Zahlungsverkehr zulassen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Verfügungsmöglichkeiten über Devisenausländerkonten B

Über die auf Devisenausländerkonten B geführten Guthaben kann in eigener Sache des Kontoinhabers zu nachstehenden Zwecken in der Deutschen Demokratischen Republik verfügt werden:

1. Zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, die kraft Rechtsvorschrift bestehen.
2. Bei Guthaben, die aus Haus- bzw. Grundstückserträgen (z. B. Mieten, Pachten) entstanden sind:
 - 2.1. Zur Bezahlung der in der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Löhne, Gebühren, Mieten, Steuern, Wasser- und Energieverbrauch usw.) und die Kosten für Instandsetzung sowie für Ausbesserungsarbeiten.
 - 2.2. Zur Bezahlung für werterhöhende Maßnahmen, wenn dadurch die Wohnbedingungen entsprechend dem Bedarf der Werkstätigen verbessert oder dadurch zusätzliche Wohn- bzw. notwendige Geschäftsräume gewonnen werden.
 - 2.3. Zur Bezahlung sonstiger Kosten, die mit der vermögensmäßigen Verwaltung des jeweiligen Grundstücks untrennbar verbunden sind, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen, Versicherungsbeiträge sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mietern oder anderen Nutzungsberechtigten aus Vertrag oder Rechtsvorschrift zustehen.

Verfügungen, einschließlich der Kontenpfändung, über diese Guthaben für andere in dieser Anlage genannte Zwecke sowie die Abtretung oder Pfändung der Ein-

nahmen aus Haus- oder Grundstücksbesitz für andere in dieser Anlage genannte Zwecke bedarf der Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

- 3. Zur Zahlung von Steuern.*
- 4. Für unentgeltliche Zuwendungen an Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Kontoinhabers für die Einzelperson bis zu 200 M monatlich, für den Haushalt mit 2 Personen bis zu 300 M monatlich und für jede weitere zum Haushalt gehörige Person bis zu 50 M monatlich. Diese Verfügungen sind nur zulässig, wenn das Gut haben die Ausführung der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Zahlungen gewährleistet.
- 5. Zur Bezahlung von Aufenthaltskosten des Kontoinhabers und seines Ehegatten sowie seiner Kinder und Enkel, soweit diese das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zur Höhe von 15 M je Tag und je Person. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der zum Grenzübertritt berechtigenden Dokumente für die Zeit des Aufenthaltes. Dabei sind nachträgliche Auszahlungen für den Zeitraum einer Woche und Vorauszahlungen bis zu 2 Wochen zulässig.
Verfügungen zur Bezahlung von Kosten für Dienst- oder Geschäftsreisen sind nicht gestattet.
- 6. Zur Bezahlung von Nachlaßverbindlichkeiten.
- 7. Zur Bezahlung von
 - 7.1. Fracht- und Transportkosten bis zur Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und Lagergeld für Umzugs- oder Erbschaftsgut des Kontoinhabers und entsprechenden Versicherungsprämien.
 - 7.2. Kosten oder Gebühren für Gerichts- und Notariatsachen, Rechts- und Steuerberatung und Vermögensverwaltung sowie von staatlichen Verwaltungsgebühren mit Ausnahme von Zahlungen im Zusammenhang mit dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie von Gebühren für die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Änderung von Patenten und anderen Schutzrechten.
 - 7.3. Rechnungen für die ärztliche Behandlung der unter Ziff. 5 genannten Personen sowie für verordnete Medikamente und Krankenhausaufenthalt (Kuraufenthalt fällt nicht hierunter).
 - 7.4. Kosten für die Bestattung von Familienmitgliedern bzw. von Verwandten einschließlich für die Errichtung und Unterhaltung der Grabstellen.

* Ausgenommen sind Zahlungen im Zusammenhang mit dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr.

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Devisengesetz**

**— Rechte und Pflichten der Staatsorgane,
staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe,
Kombinate und Betriebe sowie der gesellschaftlichen
Organisationen —**

vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Außenhandel und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie gesellschaft-

* 4. DB vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 586)

lichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Organe und Organisationen genannt) sind berechtigt, in Übereinstimmung mit ihrer Aufgabenstellung Zahlungen in anderen Währungen vorzunehmen oder zu empfangen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten in anderen Währungen zu begründen und zu realisieren, wenn das im Rahmen der ihnen dafür erteilten staatlichen Valutaplanauflage erfolgt. Die Begründung von Exportforderungen im Rahmen von Eigengeschäften der Exportbetriebe bedarf der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel.

(2) Die Erteilung von Vollmachten, Zahlungsaufträgen sowie die Inanspruchnahme von Zahlungssicherheiten, die zur Erfüllung der staatlichen Valutaplanauflage erforderlich sind, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.

(3) Für die Erteilung und den Inhalt der staatlichen Valutaplanauflage gelten die staatliche Ordnung über die Valutaplanung und die entsprechenden planmethodischen Bestimmungen.

(4) Die Organe und Organisationen, die einen Devisenwertumlauf beabsichtigen und dafür keine staatliche Valutaplanauflage erhalten, können diesen nur zweckgebunden im Rahmen der staatlichen Valutaplanauflage des dafür zuständigen Planträgers mit dessen vorheriger Zustimmung durchführen.

(5) Bis zur Erteilung der staatlichen Valutaplanauflage ist der Abschluß von Verträgen im Rahmen der dafür vom Minister für Außenhandel und Minister für Verkehrswesen für ihre Aufgabenbereiche erteilten Genehmigungen zulässig. An andere Organe und Organisationen erteilt diese Genehmigung der Minister der Finanzen.

§ 2

(1) Die Durchführung und Abrechnung der staatlichen Valutaplanauflage hat getrennt nach Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten zu erfolgen.

(2) Bei der Durchführung des Devisenwertumlaufes ist der mit der staatlichen Valutaplanauflage festgelegte und der Aufgabenstellung der Organe und Organisationen entsprechende Verwendungszweck einzuhalten.

§ 3

(1) Organe und Organisationen sind gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Anmeldung aller sich in ihrer Rechtsträgerschaft, in ihrem Eigentum, Besitz oder in ihrer Verwaltung befindlichen Zahlungsmittel, Forderungen und Guthaben in anderen Währungen sowie der anderen im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Zahlungen und Devisenwerte von Deviseninländern — (GBl. I Nr. 59 S. 584) genannten Devisenwerte und ihrer Verbindlichkeiten in anderen Währungen verpflichtet. Diese Devisenwerte sind innerhalb von einem Monat nach ihrem Entstehen anzumelden. Gegenüber Devisenländern bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten in Mark sind innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Entstehen anzumelden. Die Anmeldung ist bei der für die Organe und Organisationen jeweils zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen. Außenhandelsbetriebe und dem Ministerium für Außenhandel unterstellte Dienstleistungsbetriebe haben die Anmeldung bei der Deutschen Außenhandelsbank AG vorzunehmen. Das gleiche gilt auch für andere Betriebe, wenn die Deutsche Außenhandelsbank AG für die Führung der Konten dieser Betriebe zuständig ist.

(2) Einer gesonderten Anmeldung gemäß Abs. 1 von Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben und genehmigten Zahlungsmittelbeständen in anderen Währungen bedarf es nicht, wenn diese Devisenwerte

1. von den Außenhandelsbetrieben und den dem Minister für Außenhandel unterstellten Dienstleistungsbetrieben gemäß den Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik erfaßt, in

der Finanzberichterstattung, im Kontrollbericht, und in den Inventuren für Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen und mit dem Nachweis über die Erfüllung der staatlichen Valutaplanaufgaben abgerechnet werden;

2. von anderen Organen und Organisationen in der Abrechnung ihrer staatlichen Valutaplanaufgaben ausgewiesen werden.

(3) Zahlungsmittel anderer Währungen einschließlich Schecks und Kreditbriefe sind gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes der zuständigen Bank der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich nach Zahlungseingang bzw. Erhalt der Zahlungsmittel anzubieten. Hiervon ausgenommen ist der genehmigte Besitz von Guthaben und Zahlungsmittelbeständen in anderen Währungen.

§ 4

(1) Auf andere Währungen lautende Wechsel, Bankgarantien und Bankbürgschaften, die die Organe und Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, sind unverzüglich nach Erhalt bei der jeweils zuständigen Bank der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen und bis zur weiteren Verwendung in Verwahrung zu geben.

(2) Die Ausfuhr bzw. Versendung von im Abs. 1 genannten Devisenwerten kann nur über die zuständige Bank erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bank.

§ 5

Für die Geltendmachung und die Anerkennung von Reklamationen, Preiszu- und -abschlägen, Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen, die sich aus abgeschlossenen Verträgen ergeben, gelten die dafür vom Minister für Außenhandel und vom Minister für Verkehrswesen für ihre Aufgabenbereiche getroffenen Festlegungen.

§ 6

(1) Die Abtretung von Forderungen in anderen Währungen aus Lieferungen oder Leistungen an Devisenausländer genehmigen der Minister für Außenhandel und der Minister für Verkehrswesen für ihre Aufgabenbereiche. Das gleiche gilt für die Genehmigung der Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in anderen Währungen gegenüber einem Devisenausländer.

(2) Die Ausbuchung von Forderungen und der Verzicht auf Forderungen in anderen Währungen bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung kann der Minister für Außenhandel für Außenhandelsbetriebe und die ihm unterstellten anderen Organe und Organisationen sowie für aus Eigengeschäften der Exportbetriebe resultierenden Forderungen und der Minister für Verkehrswesen für die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen erteilen.

(3) Anträge auf Genehmigung von Abtretungen, Aufrechnungen, Ausbuchungen und Verzichten gemäß den Absätzen 1 und 2 aus anderen Aufgabenbereichen sind über das zuständige Ministerium an das Ministerium der Finanzen zu richten.

§ 7

(1) Zahlungen in das Devisenland bzw. aus dem Devisenland sind über die zuständige Bank durchzuführen.

(2) Die von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder den zugelassenen Banken getroffenen Festlegungen über die Vornahme bzw. den Empfang von Zahlungen, insbesondere über die Anwendung einzelner Zahlungsarten sowie über die Entgegennahme und Behandlung von Schecks, Wechseln und anderen Zahlungsmitteln, die auf andere Währungen lauten, sind für die Organe und Organisationen verbindlich.

§ 8

(1) Die Eröffnung und Unterhaltung von Konten durch Organe und Organisationen im Devisenland unterliegen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilen der Minister für Außenhandel, der Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der Minister für Verkehrswesen für die ihnen unterstell-

ten oder von ihnen angeleiteten Organe und Organisationen. In allen anderen Fällen erteilen diese Genehmigung der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder die von ihm berechtigten Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des betreffenden Organs bzw. der Organisation erforderlich ist. Mit der Genehmigung ist gleichzeitig der Verwendungszweck, die zulässige Höhe der Guthaben auf den Konten und die Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen.

(2) Die Eröffnung und Unterhaltung von Konten in anderen Währungen durch Organe und Organisationen bei den zuständigen Banken der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

(3) Für die Führung von Kassen im Devisenland durch Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch Vertretungen, Kundendienststützpunkte und andere Einrichtungen der Organe und Organisationen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Die Annahme von Zahlungsmitteln anderer Währungen und den Besitz von Kassenbeständen in anderen Währungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Hotels, Gaststätten, Tankstellen des VEB Minol, Einzelhandelsorganisationen und andere Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigen die Minister und Leiter der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Für Organe und Organisationen im Verantwortungsbereich örtlicher Räte erteilt diese Genehmigung der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit der Bezirksdirektion der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Mitführung von Kassenbeständen im grenzüberschreitenden Verkehr durch die Mitropa und durch Verkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt der Minister für Verkehrswesen.

§ 9

Die Organe und Organisationen sind berechtigt, die Urlaubs- und Feriengestaltung für ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder, Sportveranstaltungen sowie den wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Erfahrungsaustausch mit Partnern in den anderen Mitgliedstaaten des RGW im devisenlosen Austausch durchzuführen.

§ 10

Werden durch Beschluß des Ministerrates Organe und Organisationen mit der Durchführung eines Umlaufes von Devisenwerten beauftragt, so gelten die in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen als Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 11

Beabsichtigen Organe und Organisationen einen Devisenwertumlauf in Mark, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 7 bis 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr — (GBL I Nr. 59 S. 579).

§ 12

(1) Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes geregelt ist, erteilen die Genehmigung für den Umlauf von Devisenwerten, wenn dieser im Zusammenhang

- mit Exporten und Importen von Waren und Leistungen auf dem Gebiet des Außenhandels steht, der Minister für Außenhandel,
- mit Verkehrsleistungen steht, der Minister für Verkehrswesen.

(2) In allen anderen Fällen erteilt diese Genehmigung der Minister der Finanzen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen
Böhm

Durchführungsbestimmung
zum Gesetz

über den Verkauf volkseigener Eigenheime,
Miteigentumsanteile und Gebäude
für Erholungszwecke

vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBL I Nr. 58 S. 578) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Volkseigene Eigenheime und volkseigene Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken

§ 1

(1) Eigenheime sind Wohngebäude, die als persönliches Eigentum für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt sind. Als Eigenheim gilt auch ein Gebäude, das eine zweite Wohnung enthält, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch nahe Familienangehörige (Eltern, erwachsene Kinder) geeignet ist.

(2) Im Zusammenhang mit dem Verkauf des volkseigenen Eigenheimes wird dem Käufer der dazu gehörige volkseigene Grund und Boden zur Nutzung überlassen. Der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich das Grundstück befindet, trifft Festlegungen zur Grundstücksgröße im Zusammenhang mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

§ 2

(1) Volkseigene Eigenheime und volkseigene Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken können an Bürger verkauft werden, die das Eigenheim zum Zeitpunkt des Verkaufes bewohnen oder denen von dem für die Wohnraumlentung zuständigen Organ vor Abschluß des Kaufvertrages die Zuweisung für diesen Wohnraum erteilt wird.

(2) Der Verkauf volkseigener Eigenheime und volkseigener Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken an Bürger, die selbst oder deren Ehegatten bereits Eigentümer eines Eigenheimes sind, ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Für den Abschluß des Kaufvertrages gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes ist der Rat der Stadt oder Gemeinde zuständig, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(2) Die Kaufverträge bedürfen der Beurkundung durch einen Notar oder die zuständige Außenstelle bzw. Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes.

§ 4

(1) Der Kaufpreis für volkseigene Eigenheime und volkseigene Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken ist von dem örtlichen Staatsorgan zu ermitteln, das für die preisrechtliche Überwachung des Grundstücksverkehrs zuständig ist. Der Rat der Stadt oder Gemeinde kann in Aus-

nahmefällen den ermittelten Kaufpreis für Arbeiterfamilien, Familien der Genossenschaftsbauern und kinderreiche Familien unterschreiten. Diese Fälle bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises.

(2) Soweit durch die Kaufpreisermittlung Kosten entstehen, sind diese vom Rat der Stadt oder Gemeinde zu verauslagen und dem Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages in Rechnung zu stellen.

§ 5

(1) Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt an den Rat der Stadt oder Gemeinde.

(2) Für den Erwerb volkseigener Eigenheime und volkseigener Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken können Kredite entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden.* Dem Rat der Stadt oder Gemeinde ist die Bereitschaft des Kreditinstituts zur Kreditgewährung vor Abschluß des Kaufvertrages nachzuweisen.

(3) Der Erlös aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime und aus dem Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken verbleibt in voller Höhe der Stadt oder Gemeinde als außerplanmäßige Einnahme.

§ 6

Für volkseigene Eigenheime und für volkseigene Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken, die zur Nutzung durch Arbeiterfamilien, Familien der Genossenschaftsbauern und kinderreiche Familien gekauft werden, sind nicht zu erheben:

- a) die Grunderwerbsteuer,
- b) das nach dem Kauf des Eigenheimes zu zahlende Entgelt für die Nutzung des volkseigenen Grund und Bodens,
- c) die im Zusammenhang mit dem Kauf entstehenden Gebühren für die Beurkundung und Genehmigung des Vertrages sowie für Eintragungen in das Grundbuch.

§ 7

Beim Kauf eines volkseigenen Eigenheimes erfolgt die Verleihung eines Nutzungsrechtes gemäß § 2 des Gesetzes auf Antrag des Käufers durch den Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt. Voraussetzung für die Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Genehmigung des Kaufvertrages auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr.**

§ 8

Voraussetzung für den Verkauf volkseigener Eigenheime und für den Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken ist die Eintragung des Eigenheimgrundstücks bzw. des Miteigentumsanteils als Eigentum des Volkes und des Rates der Stadt oder Gemeinde (oder des örtlichen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäude-wirtschaft) als Rechtsträger.

§ 9

(1) Beim Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken können auf dem betreffenden Grundstück lastende volkseigene Forderungen anteilig erlassen werden, wenn sie gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sind. Der Erlaß erfolgt anteilig im Verhältnis der Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils zum Wert des Gesamtgrundstücks.

* Zur Zeit gilt:

Anordnung vom 30. Januar 1973 über finanzielle Regelungen für den Erwerb von Eigenheimen und von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen (GBL I Nr. 11 S. 102)

** Zur Zeit gilt:

Verordnung vom 11. Januar 1963 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. März 1965 (GBl. II Nr. 37 S. 273)

(2) Die Entscheidung über den Erlaß und die Löschung der anteiligen Forderung im Grundbuch trifft der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem volkseigenen Gläubiger. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

§ 10

Volkseigene Gebäude, die für individuelle Erholungszwecke genutzt werden, und volkseigene Miteigentumsanteile an bebauten Erholungsgrundstücken

(1) Der Verkauf volkseigener Gebäude, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind und für individuelle Erholungszwecke genutzt werden, sowie volkseigener Miteigentumsanteile an bebauten Erholungsgrundstücken kann an Bürger erfolgen, die selbst oder deren Ehegatten beim Kauf des Gebäudes oder Miteigentumsanteils neben diesen kein weiteres Erholungsgrundstück besitzen.

(2) Für den Verkauf volkseigener Gebäude gemäß Abs. 1 gelten § 1 Abs. 2, die §§ 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 sowie die §§ 7 und 8; für den Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile gelten die §§ 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9. Für den Kauf dieser Gebäude und Miteigentumsanteile können Kredite gemäß den geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung

über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974

vom 20. Dezember 1973

§ 1

Die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben, Kombinat (einschließlich der Betriebe der Kombinate) und Einrichtungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Abschnitt I Ziff. 1 und der Abschnitt II Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 6 der Anlage zur Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (GBL II Nr. 71 S. 821) treten am 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1973

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planmethodische Regelungen

zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974

1. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 ist die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß Anlage zur Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (Sonderdruck Nr. 726/1 des Gesetzblattes) anzuwenden. Die staatlichen Plankennziffern für den Export und Import werden um staatliche Plankennziffern für einige sozialistische Länder ergänzt. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Aufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben. Dabei sind für Betriebe, die gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBL II Nr. 34 S. 383) sowie gemäß § 2 der Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 planen, die dort getroffenen Regelungen weiter anzuwenden.
2. Die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1974 an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt bis 21. Dezember 1973.
3. Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne auszuarbeiten. Von den Betrieben und Kombinat der Industrie und des Bauwesens sowie des zentralgeleiteten Verkehrswesens und der Außenwirtschaft, ihren übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien sind ausgewählte staatliche Planaufgaben nach Quartalen und Monaten gegliedert einzureichen und der staatlichen Berichterstattung zugrunde zu legen. Hierfür sind die Festlegungen der Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Anlage Abschnitt I Ziffern 2 bis 7* — (GBL II Nr. 71 S. 821) anzuwenden.
4. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben außerdem zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Planabrechnung die staatlichen Planaufgaben Nettogewinn (in Mark) und Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) für die Betriebe mit voller Planungs- und Abrechnungsnomenklatur gegliedert nach Monaten sowie nach VVB, anderen wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinat an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.
5. Die Präzisierung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1974, die Aufbereitung der staatlichen Planaufgaben für den Export und den Import nach Ländern durch das Ministerium für Außenwirtschaft, die Informationen an die Räte der Bezirke über eine Auswahl staatlicher Planaufgaben durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate und die Veränderungen zu den Titellisten für Investitionen haben nach den Festlegungen der Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Anlage Abschnitt II Ziffern 3, 7 und 8* — zu erfolgen.

* Die in den Abschnitten I Ziffern 4 bis 7 und II Ziffern 3, 7 und 8 der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Einreichungstermine bleiben, bezogen auf das Jahr 1974, unverändert bestehen.

Anordnung Nr. 5*
über die Gebührentarife des Verkehrswesens

vom 10. Dezember 1973

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt 1. „Staatliche Bahnaufsicht“ erhält die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* Anordnung Nr. 4 vom 30. August 1971 (GBl. II Nr. 83 S. 569).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Gebühren M | Bemerkungen |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------|
| 1. | Staatliche Bahnaufsicht | | |
| 1.1. | Anschlußbahnen, Kleinbahnen, Bahnen von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die den Charakter von Anschlußbahnen haben, Bahnen, auf die Schienenfahrzeuge mittels Straßenrollfahrzeuge übergehen (nachstehend Bahnen genannt) | | |
| 1.1.1. | Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Begutachtung von Anträgen auf Erteilung einer Stellungnahme zur Vorbereitung und Festlegung des Standortes eines Vorhabens, das eine Bahn erhalten soll oder Auswirkungen auf vorhandene Anlagen sowie auf die Veränderung des Transportaufkommens der Bahn haben kann, sowie für die Standortzustimmung zur Errichtung von Eigenheimen usw. in der Nähe von Gleisen der Bahnen nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.1.2. | Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Genehmigung | | |
| | — der Projektierungsunterlagen für den Bau, die Gestaltung bzw. Rekonstruktion der Bahnen (Gleisanlagen, sonstige bauliche Anlagen, Seilrangieranlagen, Gleisbeleuchtung, Kabelverlegung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen usw.) | | |

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Gebühren M | Bemerkungen |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------|
| | — der Unterlagen zur Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen, Mehrzweckfahrzeugen und Rangiermitteln | | |
| | für die Erteilung | | |
| | — der Betriebserlaubnis zur Eröffnung einer neuen Bahn oder bei Rechtsträger- bzw. Eigentumswechsel | | |
| | — der Erlaubnis zur Inbetriebnahme maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge | | |
| | — der Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung | | |
| | — der Genehmigung zur Durchführung von Zwischenbremsuntersuchungen durch die Betriebe | | |
| | — befristeter Ausnahmegenehmigungen und sonstiger Gutachten nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.1.3. | Für die Untersuchung und Begutachtung von Personen- und Bahnbetriebsunfällen, Wagenbeschädigungen und sonstigen Vorkommnissen nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.1.4. | Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu baulichen Anlagen an oder in der Nähe von Bahnen (z. B. Anlegen höhen gleicher Kreuzungen, Zulassung von Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs- und Informationsleitungen mit Bahnanlagen der Bahnen) nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.1.5. | Für die Kontrolle der Bahnen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften | | |
| 1.1.5.1. | durch Prüffingenieure oder Beauftragte der Staatlichen Bahnaufsicht nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.1.5.2. | durch Vorsteher, Ingenieure, Experten usw. der Deutschen Reichsbahn im Auftrage der Staatlichen Bahnaufsicht nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Gebühren M | Bemer- kungen | Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Gebühren M | Bemer- kungen |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------|
| 1.1.5.3. | durch Streckenmeister, Wagenmeister, Beschäftigte im Sicherungs- und Fernmeldewesen usw. der Deutschen Reichsbahn im Auftrage der Staatlichen Bahnaufsicht nach Zeitaufwand, soweit nicht unter 1.1.5.2. fallend | | | | gleicher Kreuzungen, Kreuzungen von Anlagen der U-Bahnen, Pioniereisenbahnen mit Versorgungsleitungen) sowie zu Näherungen zu Anlagen der U-Bahnen, Pioniereisenbahnen nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 6,— | | | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 10,— | | | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.2. | Straßenbahn | | | 1.3.3. | Für die Kontrolle der U-Bahnen, Pioniereisenbahnen durch Prüfingenieure oder Beauftragte der Staatlichen Bahnaufsicht nach Zeitaufwand | | |
| 1.2.1. | Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Begutachtung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb einer Straßenbahn sowie für jede Erweiterung oder wesentliche Änderung der Anlage oder der Fahrzeuge nach Zeitaufwand | | | | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | | | mindestens jedoch | 20,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | | 1.4. | Bahnen gemäß Abschnitt 1.1., die der Aufsichts- und Kontrollpflicht unterliegen | | |
| 1.2.2. | Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu Einrichtungen, die Anlagen der Straßenbahn berühren (z. B. Anlegen höhen- gleicher Kreuzungen, Kreuzungen von Gleisanlagen der Straßenbahn mit Versorgungsleitungen usw.), sowie zu Näherungen zu Anlagen der Straßenbahnen nach Zeitaufwand | | | 1.4.1. | Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Bestätigungen für den Einsatz in bestimmten Funktionen (z. B. Leiter und deren Vertreter der Bahnen, Führer von Triebfahrzeugen) nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | | | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | | | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.2.3. | Für die Kontrolle der Straßenbahnen durch Prüfingenieure oder Beauftragte der Staatlichen Bahnaufsicht nach Zeitaufwand | | | 1.4.2. | Erteilung von — Bestätigungen von Fachingenieuren der Betriebe zur Prüfung von Brücken, Abnahme von Schweißungen usw. — Genehmigungen für bestimmte Befugnisse (z. B. Erteilung von Unterricht, Abnahme von fachtechnischen Prüfungen, Berechtigungen zum Aufgleisen von Schienenfahrzeugen) nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | | | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | | | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.3. | U-Bahnen, Pioniereisenbahnen | | | 1.4.3. | Prüfung und Bestätigung von Dienstordnungen bzw. deren Ergänzungen und Änderungen nach Zeitaufwand | | |
| 1.3.1. | Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Begutachtung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb einer U-Bahn, Pioniereisenbahn sowie für jede Erweiterung oder wesentliche Änderung der Anlage oder Fahrzeuge nach Zeitaufwand | | | | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | | | mindestens jedoch | 20,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | | | Bei Prüfung und Bestätigung von geringfügigen Ergänzungen und Änderungen werden als Mindestbetrag 10,— M erhoben | | |
| 1.3.2. | Für die bahnaufsichtliche Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Zustimmung zu Einrichtungen auf Gelände der U-Bahnen, Pioniereisenbahnen (z. B. Anlegen höhen- | | | 1.4.4. | Durchführung eisenbahntechnischer Abnahme von neuen oder veränderten Bahnanlagen, Fahrzeugen, Rangiermitteln, technischen Anlagen sowie von sonstigen Untersuchungen mit entsprechendem Protokoll nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | | | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | | | mindestens jedoch | 20,— | |

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Gebühren M | Bemer- kungen |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------|
| 1.4.5. | Verlängerung von Fristen für erteilte Zustimmungen und Ausnahmegenehmigungen sowie Untersuchungsfristen; Leistungen für Bauüberwachung sowie Bestätigung der Anträge für Bilanzierungen und Beschaffungen (Gleis- und Brückenbau, Schienenfahrzeuge, Umschlag-einrichtungen, Rangier-geräte usw.); Untersuchung und Abnahme von Fahrzeugen nach Durchführung von Erhaltungsarbeiten nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |
| 1.4.6. | Gutachten und Stellungnahmen auf Antrag von Betrieben, Institutionen und anderen Einrichtungen nach Zeitaufwand | | |
| | je angefangene Stunde | 10,— | |
| | mindestens jedoch | 20,— | |

Bekanntmachung

vom 17. Dezember 1973

Der § 4 der Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen (GBl. II Nr. 38 S. 249) wurde durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

Berlin, den 17. Dezember 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär